









Vienna, Inst. + ...  
I

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

OSW. REDLICH, F. WICKHOFF UND H. R. V. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XV. BAND.



INNSBRUCK

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1894.

654706  

---

8 5 . 57

## Inhalt des XV. Bandes.

	Seite
Der Untergang des Königreichs Jerusalem. Von Reinhold Röhricht	1
Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg. Von Harry Bresslau	59
Die Entstehung der pfälzisch-österreichischen Convention vom 3. Jan. 1778. Von Adolf Unzer . . . . .	68
Der Herzog von Reichstadt. Von Hanns Schlitter . . . . .	114
Alfonso Ceccarelli und seine Fälschungen von Kaiserurkunden. Von A. Riegl . . . . .	193
Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749 — 1816. Von Adolf Beer . . . . .	237
Ueber die Goldprägungen Kaiser Friedrichs II. für das Königreich Sicilien und besonders über seine Augustalen. Von E. Winkelmann . . . . .	401
K. Sigmund und Polen 1420—1436. Von Jaroslaw Goll . . . . .	441
Beiträge zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten, vornehmlich für die Geschichte Kaiser Friedrichs II. Von Paul Richter . . . . .	561
Das Verhältnis der beiden Chroniken des Richard von San Germano. Von A. Winkelmann . . . . .	600
Zur Gründungsgeschichte der österreichischen Kriegsmarine. Von Karl Lechner . . . . .	614
 Kleine Mittheilungen:	
Zur Biographie des Erzbischofs Tagino von Magdeburg (1004—1012). Von K. Uhlirz . . . . .	121
Rückdatirung in Papsturkunden. Von M. Tangl . . . . .	128
Eine neue Urkunde K. Arnolfs und die Schlacht an der Dyle. Von A. Dopsch . . . . .	367
Geheimschrift. Von Th. R. v. Sickel . . . . .	372
Hatten die Franken ein Ordal des Flammengriffs? Von O. Opet . . . . .	479
Zur Chronologie der Päpste. Von L. M. Hartmann . . . . .	482
Ein Siegelstempel Kaiser Friedrichs II. Von E. Winkelmann . . . . .	485
Die Stellung der Lausitz als brandenburgisches Nebenland zu den Be- stimmungen der Goldenen Bulle. Von Woldemar Lippert . . . . .	657
Das Itinerarium Martins V. von Constanz bis Rom (16. Mai 1418 bis 28. September 1420.) Von F. Miltenberger . . . . .	661
Zur Belagerung Wiens durch den Grafen Thurn (2.—14. Juni 1619). Von A. Huber und J. Hirn . . . . .	664
Anonymes Schreiben aus dem Nachlasse des Herzogs von Reichstadt. Von Hanns Schlitter . . . . .	672

### Literatur:

Diplomi imperiali e reali delle cancellarie d'Italia. Pubblicati a fac-

simile della R. Società Romana di Storia patria. 1. Lieferung. (E. Mühlbacher) . . . . .	131
Müller Mor., Die Kanzlei Zwentibolds, Königs von Lothringen. (A. Dopsch) . . . . .	133
Osnabrücker Geschichtsquellen, herausgegeben vom historischen Verein zu Osnabrück. Band I: Die Chroniken des Mittelalters, bearbeitet v. Dr. F. Philippi u. Dr. H. Forst. (E. v. Ottenthal) . . . . .	136
Bretholz Berthold, Geschichte Mährens, I. Band, 1. Abth. (A. Huber)	138
Die Knechtschaft in Böhmen. Von Julius Lippert und Joh. Peisker (W. Milkovič) . . . . .	138
Ueber die Chronik Cosmas' von Prag. Von W. Regel. (W. Milkovič)	142
Finke Heinrich, Ungedruckte Dominikaner Briefe. (R. Thommen) . . . . .	146
The Absolution Formula of the Templars, von H. Ch. Lea. (L. Gmelin)	148
Franz Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grossen Schismas 1378—1418 vornehmlich in den Erzdiöcesen Köln, Trier Mainz. (M. Tangl) . . . . .	150
Otto Hüttebräuker, Der Minoritenorden zur Zeit des Schismas. (O. Holzer.) . . . . .	151
P. Albert. Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. (O. Holzer) . . . . .	152
Beschreibung des Oberamts Ehingen und des Oberamts Reutlingen. Herausgegeben vom k. statistischen Landesamt. (Th. Schön) . . . . .	153
Herbert, Der Haushalt Hermannstadts zur Zeit Karls VI. (K. Schalk)	157
Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiser- hauses. Vierzehnter Band. (S. Laschitzer) . . . . .	159
H. R. v. Jireček, Unser Reich vor zweitausend Jahren. Eine Studie zum historischen Atlas der österr.-ungar. Monarchie. (J. Jung) . . . . .	374
Georges Blondel, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne et sur les transformations de la constitution Allemande dans la première moitié du XIII <sup>e</sup> siècle. (H. Siegel) . . . . .	377
Niederösterreichisches Urkundenbuch. 1. Bd. Urkundenbuch des auf- gehobenen Chorherrnstiftes St. Pölten. 1. Theil. 976 — 1367. (O. Redlich) . . . . .	380
Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1893. (S. M. Prem) . . . . .	385
Zur Feststellung des Datums der Ueberreichung der ‚Sturmpetition‘ der protestantischen Stände Oesterreichs an Ferdinand II. (1619). That- sächliche Berichtigung in Betreff des 11. Juni 1619. (Onno Klopp)	394
Replik. (A. Huber) . . . . .	396
Entgegnung von Dr. Jean Lulvès . . . . .	398
Replik. (W. Milkovič) . . . . .	399
Neuere Literatur über deutsches Städtewesen: 1. G. v. Below, Zur Ent- stehung der deutschen Stadtverfassung I. Th. 2. Dasselbe, II. Th. 3. Derselbe, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 4. K. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. 5. Schulte A., Ueber Reichenauer Städtegründungen. 6. Sohm R., Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 7. J. E. Kuntze, Die deutschen Stadtgründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. 8. G. Kaufmann, Zur Entstehung des Städte-	



wesens. 9. K. Lamprecht, Der Ursprung des Bürgerthums und des städtischen Lebens in Deutschland. 10. W. Varges, Stadtrecht und Marktrecht. 11. G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 12. W. Varges, Die Entstehung der deutschen Städte (K. Uhlirz)	488
H. J. Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526—1804. (Th. Fellner)	517
Gross K., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. (W. v. Hörmann)	531
Ortvay Th., Geschichte der Stadt Pressburg I. Bd. (F. v. Krones)	533
Leutrum G., Geschichte des Reichsfreih. und Gräfl. Hauses Leutrum von Ertingen. (Th. Schön)	536
Ungarns Geschichtsliteratur in den Jahren 1890—1893. II. Zeitschriften. (A. Aldásy)	538
Neuere Literatur über deutsches Städtewesen: 13. Richard Schröder, Weichbild. 14. R. Béringuier, Die Rolande Deutschlands. Darin: Die Stellung der Rolandsäulen in der Rechtsgeschichte. Von R. Schröder. 15. Sello, Die deutschen Rolande (K. Uhlirz)	676
Friedrich v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts (J. Dierauer)	682
H. Fitting, Summa des Irnerius. Quaestiones de juris subtilitatibus des Irnerius (Luschin v. Ebengreuth)	684
R. Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim (D. Schäfer)	687
K. Schrauf, Regestrum Bursae Hungarorum Cracoviensis. Das Inwohner-Verzeichnis der ungar. Studentenburse zu Krakau (F. Eichler)	688
M. Büdinger, Don Carlos' Haft und Tod insbesondere nach den Auffassungen seiner Familie (Hirn)	689
Spamers illustrierte Weltgeschichte. 3. Aufl. Fünfter und sechster Band. Bearbeitet von O. Kaemmel (Krones)	691
A. Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (A. Huber)	693
Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses (S. Laschitzer)	695
R. Luginbühl, Aus Philipp Albert Stapfers Briefwechsel (R. Thommen)	702
Notizen (Siehe S. VI)	167
Zwölfte Plenarsitzung der badischen historischen Commission	189
Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica	553
Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde	556
Bericht der Commission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz	559
Historische Landes-Commission für Steiermark. II. Bericht 1893 94	559
Fünfunddreissigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften	703
Zur Literatur über deutsches Städtewesen (G. v. Below)	707
Personalien	191

Notizen über: Hübner, Gerichtsurkunden der fränk. Zeit S. 167. — Oefele, Unedirte Karolinger Diplome 167. — Oefele, Vermisste Kaiser- und Königsurk. v. Eichstätt 168. — Indices chronol. ad Antiquit. Italiae 168. — Parisot, Deux diplomes inédits 168. — Hartmann, Urk. einer römischen Gärtnergenossenschaft 169. — Leist, Urkundenlehre 169. — Engelbrecht, Titelwesen b. d. spätlein. Epistolographen 169. — Cipolla, Di un diploma perduto di Carlo III. 169. — Cipolla, Sull' itinerario di Corrado II. nel 1026. 170. — Erben, Anfänge d. Klosters Selz 170. — Hidber, Untersuchung d. Berner Handfeste 170. — Zeerleder, Berner Handfeste 170. — Simonsfeld, Fragmente von Formelbüchern 171. — Pischek, Z. Frage n. d. mhd. Schriftsprache i. ausg. 13. Jahrh. 171. — Eubel, Registerband d. Cardinalgrosspönitentiars Bentevenga 171. — Nováček, Gründungsurk. d. Prager Universität 172. — König, Die päpstl. Kammer unter Clemens V. und Johann XXII. 172. — Lewinski, Die Brandenburg. Kanzlei 1411—70. 173. — Brandstetter, Luzerner Kanzleisprache 173. — Scheel, Jaspas v. Gennep 173. — Wiesner, Baumbastpapiere 173. — Rockinger, Geheimschriftenschlüssel 174. — Grotefend, Zeitrechnung 174. — Bilfinger, Die mittelalt. Horen 174. — Hartmann, Ein „Consulat“ in Urk. von 921. 174. — Baumann, Ewiger Abend 174. — Roserot, Notice sur les sceaux carolingiens 174. — Schlosser, Typare und Bullen 175. — Helfert, Staatl. Archivwesen 175. — Mitth. d. Archivsection 2. Bd. 175. — Verzeichnis der Werke J. Fickers 176. — Brunner, Forschungen z. Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechtes 176. — Mittheil. der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 1. u. 2. Bd. 176. — Mittheilungen aus d. Stadtarchiv von Köln H. 20 bis 23. 177. — Jahrbuch d. Gesellsch. f. lothringische Gesch. u. Alterthumskunde Bd. 2—4. 178. — Mittheilungen d. histor. Vereins von St. Gallen Bd. 24. 179. — Brandstetter, Repertor. über Schweizergesch. 180. — Herre, Ilseburger Annalen 181. — Kugler, Neue Handschr. Alberts v. Aachen 181. — Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen 181. — Lindner, Fabel von der Bestattung Karls d. Gr. 182. — Jan, Elsass z. Karolingerzeit 182. — Finke, Konzilienstudien 183. — Novaček, Aufenthalt Karls IV. in Avignon 1365. 183. — Novaček, Vemeschriften aus d. Egerer Archiv 183. — Caro, Studien z. Gesch. von Genua 184. — Carreri, Del buono governo Spilimbergese 184. — Degani, Il Comune di Portogruaro 184. — Joppi, Di Cividale del Friuli 185. — Baltzer, Danziger Kriegswesen 185. — Schulte, Gilg Tschudi, Glarus und Saecingen 185. — Stern, Israelit. Bevölkerung d. deutschen Städte 186. — Stern, Quellenkunde z. Gesch. d. deutschen Juden 186. — Stern, Stellung der Päpste zu d. Juden 186. — Quellen und Forschungen z. Geschichte, Literatur und Sprache Oesterreichs 186. — Sartori-Montecroce, Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims 186. — Schaller, Ulrich II. Putsch, Bischof von Brixen 187. — Hofmann-Wellenhof, Johannes Hinderbach 187. — Kufstein (Festschrift) 187. — A. Zingerle, Humanismus in Tirol unter Erzherzog Sigmund 187. — Dopsch, Oesterr. Landrecht 188. — Luschin, Herbersteiniana 188. — Hartl und Schrauf, Nachträge zu Aschbach Gesch. d. Wiener Universität 188. — Schuster, Zappert's ältester Plan von Wien 188. — Trubrig, Heintr. Wuest Waldmeister zu Hall 189. — Revue de l'Orient latin 189. — Kiem, Gesch. von Muri-Gries 189.

# Der Untergang des Königreichs Jerusalem <sup>1)</sup>.

Von

**Reinhold Röhricht.**

Die Geschichte des Königreichs Jerusalem seit der Rückeroberung der heiligen Stadt durch die Muslimen (1239) ist ein langsames Sterben, ein völliger Auflösungsprocess, und dass diese Erkenntniss auch den sonst ziemlich leicht dahinlebenden Bewohnern des christlichen Litorals, durch die Macht der Ereignisse aufgedrängt, immer klarer wurde, ist nicht schwer zu beweisen. Die Klagen über Niederlagen und Verluste werden seitdem lauter und häufiger <sup>2)</sup>, die Ahnung einer bevorstehenden Katastrophe findet in Urkunden bereits offen ihren Ausdruck und wird die Grundlage für die Bestimmung eventuell wegfallender oder trotzdem fortdauernder Rechte und Pflichten <sup>3)</sup>. Grosse und kleine Herren beeilen sich, an die Johanniter <sup>4)</sup> und Deutschherren <sup>5)</sup>, die mit den Templern <sup>6)</sup> noch das meiste Geld und die ver-

---

<sup>1)</sup> Diese Studie schliesst an des Verfassers: *Etudes sur les derniers temps du royaume de Jérusalem I (a. La croisade du prince Édouard d'Angleterre; 1270—1274; b. Les batailles de Hims; 1281 et 1289) und II (Les combats du sultan Bibars contre les chrétiens; 1261—1277) in Archives de l'Orient latin I, 617—652; II A, 365—409 und: Die Eroberung Accons durch die Muslimen 1291 in Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 93—126 (worüber auch Wilken VII, 719—774, De Mas Latrie, Hist. de l'île de Chypre I, 484—494 und Weil, Gesch. der Chalifen IV, 179—191 gehandelt haben). Die Regesta regni Hierosolymitani des Verfassers (Innsbruck 1893) werden im Folgenden der Kürze halber mit RH. citirt.*

<sup>2)</sup> RH. No. 1221, 1251, 1288, 1290, 1299, 1325, 1383, 1387, 1404, 1405, 1410, 1432, 1446, 1470.

<sup>3)</sup> RH. No. 1066, 1164, 1285, 1307, 1346.

<sup>4)</sup> Verkäufe Julians von Sidon (RH. No. 1210, 1217), des Johannes von Arsûf (RH. Nr. 1241, 1302, 1313, 1370, 1371), des Herren von Caesarea (RH. No. 1233, 1234).

<sup>5)</sup> Verkäufe des Johannes von Beirût (RH. No. 1250, 1252—1257, 1265, 1267, 1300, 1301, 1307, 1308, 1310).

<sup>6)</sup> Julian v. Sidon verkauft ihnen Sidon und Belfort (RH. No. 1319).

hältnissmässig sicherste Macht besaßen, Dörfer, Städte, ja ausgedehnte Gebiete zu verkaufen, viele Kirchen <sup>1)</sup> übergeben Rechte, bedrohte oder fast verlorene Besitzungen dem Schutze der Ritterorden, retten wie diese ihre Urkundenschätze im Original <sup>2)</sup> oder in Vidimirungen <sup>3)</sup> nach dem Abendlande. Ja im Jahre 1286 sollte sogar eine unsichtbare Hand auf dem Altare einer Klosterkirche zu Tripolis die Prophezeiung niedergeschrieben haben <sup>4)</sup>, welche für die nächste Zeit den Fall dieser Stadt und Accons voraussagte, aber auch für das Jahr 1301 den Untergang des Islams <sup>5)</sup>, die Rückeroberung des heiligen Landes und das Kommen des Antichrists <sup>6)</sup> verhiess.

<sup>1)</sup> Besitzungen der Kirche von Nazareth (RH. No. 1280, 1282, 1314: vgl. No. 1239, 1373), der Abtei vom Thaborberge (RH. No. 1230, 1244, 1249, 1255, 1316; vgl. Nr. 1237) und S. Lazarus von Bethanien (RH. No. 1244, 1275—1277) kommen an die Johanniter.

<sup>2)</sup> Ihre Urkunden retteten die Templer (vielleicht?) nach Cypern, Rom, Spanien oder Portugal, die Deutschherren nach Venedig, die Lazaristen nach Italien, die Kirchen von Bethlehem nach Clamecy, von Nazareth nach Barletta oder Trani, die Abteien: vom heil. Grabe (vielleicht?) nach Perugia oder Miechow, vom Zionsberge nach Orléans, vom Thale Josaphat und St. Maria Latina nach Sicilien, vielleicht ebendahin auch die Abtei des Templum Domini (Comte Riant in Archives I, 705—710).

<sup>3)</sup> Comte Riant im Bulletin d. antiquaires de France 1877, 61—69. Auch sonst sind aus unserer Zeit zahlreiche Vidimirungen zu erwähnen (RH. No. 39, 51, 69, 100, 233, 342, 378, 649, 757, 1156—1162, 1172—1173, 1414—1420). Dass der Johanniterorden 1291 sein Statutenbuch verlor, wissen wir aus der Bulle bei Potthast No. 24,938; vgl. Prutz, Culturgesch. 602 ff.

<sup>4)</sup> Eberhard. Ratispon. in Mon. Germ. SS. XVIII, 606; Weichard de Polheim *ibid.* IX, 811; Menco *ibid.* XXIII, 567—568; Aegidius li Muisis, *Chronica ed. de Smet* im Corp. chron. Flandr. II, 151, auch handschriftlich in Paris (Bibl. nation. fonds franç. No. 902, fol. 96: Vision des Cisterciens de Tripoli 1347 und St. Geneviève L. f. 13, 4<sup>o</sup> fol. 12<sup>a</sup>: Visio Tripolitana 1367) u. Chartres (Catal. d. biblioth. de France 1889, XI, 156). Unser Text ist nur eine zeitgemässe Auffrischung der unter dem Jahre 1239 in Matthaeus Paris III, 538 und *Annal. de Dunstaplia* 151 (ohne Erwähnung vom Untergange der oben genannten Städte) angeführten Prophezeiung, über die auch *Hist. litt. de France* XXI, 69, 837 handelt. Dass die Katastrophe von Tripolis und Accon durch wunderbare Erscheinungen an den heiligen Bildern jener Städte vorherbedeutet worden sei, meldet Georg. Pachymeres, *Bonnae* 1835, II, 86—87.

<sup>5)</sup> Andere Weissagungen vgl. bei Röhricht, *Sagenhaftes und Mythisches* in *Zeitschr. für deutsche Philologie* XXIII, 412—413, SS. *quinti belli sacri* XLI—XLVII, 205—228, *Studien zur Gesch. d. fünften Kreuzzuges* 4, 12—13; RH. No. 1421 (in einem Briefe Eduards an den Mongolenchan). auch v. Bezold, *Astrolog. Geschichtsconstruction im Mittelalter* in *Quiddes Zeitschr.* 1892, II, 39 ff. und für das Jahr 1290 und 1295 *Tourtoulon* in *Revue d. langues Romanes*, Montpellier 1872, III, 175—179, 350—353.

<sup>6)</sup> Erich Olaus in *SS. rerum Suecic.* II, 71 berichtet, dass schon 1291 nach

Die schlimmste Zeit war für die Christen hereingebrochen, als Sultan Bibars, „ohne Zweifel eine welthistorische Figur“<sup>1)</sup>, den Thron von Aegypten bestieg und in unaufhörlichem Siegeslaufe die sichersten und stolzesten Städte und Burgen der Christen eroberte. Als er daher am 4. Juli 1277<sup>2)</sup> starb, athmeten diese wie von einem schweren Drucke erlöst auf, da die Muslimen durch die Mongolen in Nord-Syrien unaufhörlich beunruhigt wurden, und in Aegypten selbst Aufstände ausbrachen. Dem Sultan Bibars war nämlich sein neunjähriger Sohn Mâlik as-Said gefolgt, aber durch eine Verschwörung der Emire unter Leitung des Kelawûn wieder gestürzt und durch den dritten Sohn des Bibars Mâlik al-Adil Bedr ed-dîn Selamieh ersetzt worden. Auch dieser wurde (27. Nov. 1277) verdrängt, und nun bestieg Kelawûn unter dem Titel Mâlik al-Mansûr selbst den Thron. Er konnte sich anfangs nur mit Mühe behaupten; denn der Emir Sonkor al-Aschkar liess sich sogar (April 1280) als Sultan in Damascus huldigen, schlug ein ägyptisches Heer bei Gaza, verlor aber die Schlacht bei Dschezûrah, nicht weit von Damascus (17. Juni 1280). Trotzdem ward ihm in einem Frieden (24. Juni 1281) Apamea<sup>3)</sup>, Kafar-tâb<sup>4)</sup>, Antiochien mit dem Hafen, Bakâs<sup>5)</sup> mit dem gegenüber liegenden esch-Schughr sowie Darkûsch<sup>6)</sup> zugesprochen und der Besitz der ihm bereits gehörigen Burgen Sahjûn<sup>7)</sup>, Balatunus<sup>8)</sup>, Burzieh<sup>9)</sup> und der Stadt Laodicea garantirt, weil die Mongolen, welche im October 1280 Syrien fürchterlich verwüstet hatten, im Frühjahr 1281 ihre Einfälle wiederholten, und der Sultan ihr Bündniss mit seinem Gegner fürchtete. Aus demselben Grunde zeigte jener sich auch den Templern und Johannitern<sup>10)</sup>, wie dem früheren Fürsten Bohemund VII von Antiochien und Grafen von Tripolis<sup>11)</sup> sehr entgegenkommend und bewilligte ihnen einen

dem Falle von Tripolis und Accon die Erscheinung des Antichrists erwartet wurde.

1) L. v. Ranke, Weltgeschichte VIII, 443.

2) Ueber dieses Datum vgl. Weil IV, 98.

3) Nw. von Hamah.

4) Zwischen Schaisar (Caesarea ad Orontem) und Ma'arrat an-n'umân.

5) Von esch-Schughr durch den Orontes getrennt.

6) Nö. von Laodicea. 7) Nö. von Laodicea.

8) Jetzt Kal'at muhelbeh nach Hartmann in ZDPV. XIV. 180, s66. von Laodicea. 9) Nw. von Apamea.

10) Der Frieden begann mit dem 12 (nicht 22) Muharram 680 also dem 3. Mai 1281 (RH. No. 1447; Weil IV, 124). Nach Makrizi, Hist. d. Sultans Maml. ed. Quatremère II A, 29 soll der Sultan durch Briefe aus Accon erfahren haben, dass Sonkor diesen Frieden zu stören beabsichtige und ein Complot gegen den Sultan plane.

11) Der Frieden begann mit dem 27 Rabi I, 680 (16. Juli 1281). Bei dieser

Frieden von 10 Jahren, 10 Monaten, 10 Wochen und 10 Tagen. So im Rücken gedeckt, trat er den Mongolen entgegen und schlug sie (30. October 1281) bei Hims in entscheidender Schlacht, worauf die Templer von Tortosa <sup>1)</sup> wie die Einwohner von Accon <sup>2)</sup> sich beeilten, auch ihrerseits einen Frieden von gleicher Dauer nachzusuchen, der ihnen auch unter allerdings sehr demüthigenden Bedingungen bewilligt ward und für die ersteren mit dem 15. April 1282, für die letztern mit dem 3. Juni 1283 beginnen sollte <sup>3)</sup>.

Wie wenig sich trotzdem der Sultan durch diese Abmachungen gebunden fühlte, beweist er durch den plötzlichen Ueberfall der Johanniterburg Margat<sup>4)</sup> (deren Eroberung Saladin wie Bibars für unmöglich gehalten hatten), trotzdem sie den Besitzern ausdrücklich garantirt war <sup>5)</sup>. Er erschien am 17. April 1285, da die Vorbereitungen zur Belagerung mit der grössten Heimlichkeit betrieben worden waren, ganz unerwartet vor der nicht genügend verproviantirten und ausgerüsteten Festung, wies am 21. April die Johanniter, welche wegen einer Uebergabe verhandelten, ab und verwandelte den Hauptthurm <sup>6)</sup> vier Wochen später in einen Trümmerhaufen, worauf die Belagerten von neuem

---

Gelegenheit schon soll der Sultan dem Grafen eröffnet haben, dass er demnächst Tripolis erobern werde.

<sup>1)</sup> RH. No. 1447.

<sup>2)</sup> RH. No. 1450. Diesen Frieden soll der König von Cypern, weil er ohne seine Autorität geschlossen war, nicht acceptirt haben.

<sup>3)</sup> In diese Zeit setzt Makrizi II A, 63 ein Gefecht, welches der König von Cypern (Hugo!) den Muslimen bei Beirüt geliefert habe; ein Handstreich des ersteren auf Accon (!) soll durch die Muslimen von Charrûba glücklich vereitelt worden sein, worauf der König in Cypern gestorben sei (Weil IV, 156). Eben-sowenig historisch ist, was Makrizi II A, 62—63 über den Bischof von Tripolis erzählt.

<sup>4)</sup> Heut Kal'at al-markab, s. von Dschebele; ein Reconstructionsbild der grossartigen Festung siehe bei E. G. Rey, *L'architecture militaire des croisés*, Paris 1871, planche 2, 3 (vgl. 19—38), woraus B. v. Kugler, *Gesch. d. Kreuzz.* 2. Aufl., 406; vgl. auch Ritter, *Asien XVII*, 883 und Rey, *Les colonies franques*, Paris 1883, 121. Eine poetische Beschreibung der Festung giebt der Brief des Ibn 'Abd ar-rahîm bei Reinaud, *Extraits* 550—551.

<sup>5)</sup> RH. No. 1447, 1457. Als Grund der Belagerung mag wohl gelten, weil die Johanniter 1279 Turkomanen und 1280 ein 7000 Mann starkes Corps unter Saif ad-din Belbân, dem Gouverneur des Kurdenschlosses, besiegt hatten (Makrizi II A, 27; Abulfaradsch 627; *Gestes des Chyprois* 208—210).

<sup>6)</sup> *Gestes* 217—218: tour de l'Esperon; *Sanutus* 229: Jospéron; *Amadi* 216: Torre del Speron genannt. Nach Makrizi II A, 86 (Weil IV, 158 Note) fiel der Thurm am 16 Rabi I (22. Mai), nach dem Biographen Kelawûns (Michaud, *Bibl. II*, 694—695) erst am 17 Rabi I; er stand „à l'angle de la Baschouret“ und ward, wie der Autor weiter berichtet, nur mit Hilfe der vier Erzengel und anderer

unterhandelten und die gewünschte Capitulation bewilligt erhielten, da der Sultan die sonst so starke und ihm werthvolle Festung nicht weiter zerstören wollte. Am 25. Mai<sup>1)</sup> ward sie dem Emir Fachr ed-din übergeben, und die Capitulanten, welche von ihrer Habe im Ganzen 2500 Goldstücke und 25 bepakte Maulthiere mit sich nehmen durften, zogen nach Tripolis und Tortosa ab. Nachdem er 1000 Mann Besatzung, 400 Pioniere und 1500 Mameluken als Garnison zurückgelassen und die Verwaltung des neu gewonnenen Bezirks geordnet hatte, wandte er sich gegen die ebenso für unbezwinglich geltende Burg, welche am Meere, zwei Bogenschussweiten von der Stadt Maraclea<sup>2)</sup>, lag und durch Bartholomäus von Giblet mit Unterstützung des Grafen von Tripolis und der Johanniter von Markab erbaut worden war. Sie bestand aus einem mächtigen, sieben Stockwerke hohen, viereckigen Thurme von fünfundzwanzig und einer halben Elle Höhe, die Mauern waren sieben Ellen dick, die einzelnen Lagen durch eingegossenes Blei verbunden und die Mauern des Aussenwerkes durch eiserne Klammern innerlich befestigt; an diesen Hauptthurm war ein Berchfried angebaut, auf dem drei Maschinen standen. Obgleich die Besatzung nur hundert Mann betrug, so galt dem Sultan die Burg, da er von der Seeseite her nicht heranzukommen vermochte, für uneinnehmbar, und er griff daher zu einem anderen Mittel. Er forderte den Grafen von Tripolis auf, den Bartholomäus zur Schleifung der Burg zu bestimmen, widrigenfalls er ihm sein ganzes Land nehmen oder verwüsten werde, und dieser Drohung nachgebend bewirkte Bohemund die Uebergabe, ja er soll den fränkischen Gefangenen und muslimischen Maurern selbst die Werkzeuge zur Zerstörung hergegeben haben, worauf die stolze Feste in Trümmer verwandelt wurde<sup>3)</sup>. In Folge dieser siegreichen Fortschritte des Sultans beeilte sich der König Leo III von Armenien und die Herrin von Tyrus Margarethe, von ihm einen Frieden zu erlangen, den er auch unter den drückendsten Bedingungen auf 10 Jahre gewährte<sup>4)</sup>. Als er endlich von seinem Siegeszuge nach Cairo zurückkehrte, hatte er die Genugthuung, von christlichen Gesandten, denen des Königs Rudolf I., des Kaisers von Con-

---

himmlischer Heerscharen, wie sie sonst auch die Christen behaupteten gesehen zu haben, erobert.

<sup>1)</sup> Gestes 217: 27. Mai; der Biograph Kelawûns (bei Reinaud 549 und Michaud II, 696): 19 Rabi I (Freitag den 25. Mai).

<sup>2)</sup> Heute Marakîa, s. von Kal'at al-markab, an der Mündung des gleichnamigen Flusses; vgl. Rey 161—162 und Ritter XVII, 885.

<sup>3)</sup> Weil IV, 158.

<sup>4)</sup> RH. No. 1457, 1458; vgl. No. 1460.

stantinopel und der genuesischen Commune begrüsst und mit reichen Geschenken geehrt zu werden (6. November) <sup>1)</sup>.

Inzwischen war König Johann I. von Cypern (10. Mai) <sup>2)</sup> gestorben und sein Bruder Heinrich II ihm auf dem Throne gefolgt. Er versuchte, da die Truppen des Königs Karl I. von Sicilien unter Heude Pelechien das Schloss von Accon besetzt hielten <sup>3)</sup>, sich des mächtigen Beistandes der Templer zu versichern, um seine Rechte zur Geltung zu bringen, und schickte Julian den jüngeren ab; leider kennen wir jedoch den genaueren Inhalt dieser Abmachungen nicht <sup>4)</sup>. Am 24. Juni 1286 landete König Heinrich II. mit Balduin von Ibelin, dem Connétable von Cypern, und einem ansehnlichen Herre in Accon, und es gelang ihm unter Vermittlung der drei Ordensmeister nach viertägigen Unterhandlungen, den Heude Pelechien zur Räumung des Schlosses zu bewegen (27. Juni) <sup>5)</sup>. Hierauf regelte er nach Tyrus, empfing dort am 15. August in der Cathedrale aus den Händen des Erzbischofs Bonacursus die Krone des Königreichs Jerusalem und kehrte nach Accon zurück, wo das Krönungsfest unter allerlei prächtigen Schaustellungen und Belustigungen in dem Ordenshause der Johanniter

<sup>1)</sup> 7 Ramadhân 684. Makrizi II A, 81 meldet nach seiner Quelle (No-wairi): „Les présents de l'empereur formoient la charge de treute deux hommes; quatorze portaient des fourrures de petit-gris et de zibeline (Bibertelle schickte Ottokar II. von Böhmen an den Sultan; RH. No. 1407), cinq de robes écarlates, treize de vêtements d'atlas et de bondoki (feine Leinwand aus Venedig). Les présents des Génois comprenaient deux charges de sarsinâ (Gewebe nach orientalischem Muster), six sonkors (Gerfalken), un chien blanc, qui était, dit-on, plus grand qu'un lion; les présents de Lascaride (Andronicus II) consistaient en une charge d'atlas et quatre de tapis“; vgl. Weil IV, 153. Genau dieselben Angaben wiederholt der später Compiler Ibn el-Furat (Karabaček in Oesterr. Monatschrift für d. Orient 1879, 4). Als Begleiter jener Gesandtschaft Rudolfs I. von Deutschland (Amari, Vespro Siciliano 1886, II, 132 will unter dem „enberür“ mit Unrecht den König von Aragonien verstehen) kennen wir den berühmtesten Palaestiniographen des XIII. Jahrhunderts Burchardus de Monte Sion (Bibl. geogr. Palaest. No. 143), und dies geht unwiderleglich hervor aus dem Anfänge des Lindauer (Historia mundi P. I, 1, No. 6; vgl. Karabaček 7) Burcharduscodex: „quem misit gloriosus Rudolfus, rex Romanorum, ad soldanum Babylonis pro quodam negotio, a quo benigne receptus fuit.“ Neumann (ZDPV. IV, 233) möchte eine Reminiscenz an diese Gesandtschaft in der Notiz des Prager Burchardus-Codex (Univers. bibl. XIV. C. 16, s. XV) finden: „Libellus sequens de descriptione terre sancte per Soldanum, Regem Babilonie, fuit missus Karolo quarto, Romanorum Imperatori, ad immensissimas preces Cesaris, imperii ipsius anno quarto.“

<sup>2)</sup> Amadi 216: 20. Mai; vgl. Gestes 218.

<sup>3)</sup> Ueber die Erwerbung der Thronansprüche Karls I. auf Jerusalem durch Vertrag mit der „domicella Hierosolymitana“ vgl. RH. No. 1411, 1486.

<sup>4)</sup> Gestes 218.

<sup>5)</sup> Gestes 217; RH. No. 1456, 1466.



15 Tage lang gefeiert ward <sup>1)</sup>); von da kehrte er, nachdem er seinen Onkel Balduin von Ibelin als Connétable von Jerusalem zurückgelassen hatte, wieder nach Cypern zurück.

Während bald darauf (1286—1287) ein furchtbarer Krieg zwischen den Genuesen und Pisanern wüthete, aus dem die ersteren, durch die Freundschaft des Sultans unterstützt, als Sieger hervorgingen <sup>2)</sup>, rüstete dieser sich, seine Herrschaft im nördlichen Syrien weiter zu befestigen. Er soll plötzlich gegen Bohemund VII., Fürsten von Antiochien und Grafen von Tripolis, die Beschwerde erhoben haben <sup>3)</sup>, dass er den nach dem Fall von Markab neu eingegangenen Vertrag, wonach er weder muslimische Gefangene halten, noch muslimische Kaufleute belästigen dürfe, nicht ehrlich gehalten habe, und liess durch den Emir Torontai Laodicea belagern, welches auch am 20. April 1287 fiel <sup>4)</sup>.

Am 18. Juni 1287 <sup>5)</sup> landete Alice, Gräfin von Blois, in Accon und verwandte ihre reichen Mittel <sup>6)</sup> zum Bau einer Capelle, eines

<sup>1)</sup> Interessant sind die Détails in Gestes 220: „et fu la feste la plus belle pue l'on sache c ans a d'envissures et de behors et contrefrent la table reonde et la raine de Femenie, c'est asaver chevaliers vestus comme dames et josteent ensemble; puis firent nounaines quy estoient avé moines et bendoient les uns as autres; et contrefrent Lancelot et Tristan et Pilamedes et mout d'autres jeux biaux et delitables et plaissans“.

<sup>2)</sup> Gestes 220—230; vgl. Heyd, Hist. du commerce I, 355, 474: RH. No. 1476.

<sup>3)</sup> Makrizi II A, 101; Reinaud 561.

<sup>4)</sup> So nach dem Biographen Kelawüns bei Michaud II, 705: Sonntag 5 Rabi I (20 April), nach Sanutus 229: 17. April. Die Stadt gehörte, wie wir wissen, dem Sonkor al-Aschkar, ist auch im Friedensinstrumente (15. April 1282) als muslimische Stadt genannt (RH. No. 1447); dann wäre die Eroberung ein Schlag gegen Sonkor, dem der Sultan kurz vorher durch Verrath Balatunus abgenommen hatte (Weil IV, 159—160), gewesen. Die Eroberung gelang dadurch, dass die Stadt kurz vorher (Sonnabend den 22. März) durch ein Erdbeben eines grossen Theiles ihrer riesigen Befestigungen (ein Thurm im Meere, der „Taubenthurm“ und auch ein Leuchthurm) beraubt worden war (Reinaud 561); die gewaltigen Belagerungsmaschinen, deren Zungen den Erfolg verkünden, deren Finger den Sieg heranzuwinken, vollendeten die Zerstörung.

<sup>5)</sup> Dies Datum nur in den Annales de Terre Sainte (ed. Röhrich in Archives II) 459, 460, während Gestes 245, Sanutus 225 und Liber de passagiis, ed. Thomas, Venetiis 1879, fol. 15 der Sache nur ganz oberflächlich Erwähnung thun; vgl. sonst Ritter, Asien XVII, 925.

<sup>6)</sup> Duchesne, Hist. de la maison de Châtillon, Paris 1621, 119 und preuves 68 erwähnt einen Beschluss des Parlaments (Sept. 1284), wodurch die Testamentsexecutoren des Grafen Johannes angehalten werden, der Gräfin Alice 3000 Livres zu zahlen, um davon eine Anzahl Ritter nach dem heil. Lande zu schicken, und eine Urkunde (1287), worin Florentius von Hainaut der Gräfin verspricht, mit

Thurmes an der Barbacane beim S. Nicolausthore und zwischen dem S. Thomasthore und dem „verfluchten Thurme“<sup>1)</sup>. Am 19. October starb Bohemund VII., Fürst von Antiochien und Graf von Tripolis, ohne Kinder zu hinterlassen; die Erbin war seine Schwester Lucia, welche den Admiral des Königs Karl II. von Sicilien Narjot de Toucy<sup>2)</sup> zum Gemahl hatte.

Die Einwohner von Tripolis waren jedoch sehr wenig damit zufrieden, dass Lucia Herrin der Stadt werden sollte, und baten Sibylle, die Mutter Bohemund VII., die Verwaltung in die Hände eines anderen zu legen, als sie aber zu diesem Zwecke den Bischof (Bartholomäus?) von Tortosa berief, der am allermeisten verhasst war, so organisirten die Bürger ihren offenen Widerstand durch Wahl des Bartholomäus von Giblet zum Capitano und liessen durch den Notar Petrus von Bergamo<sup>3)</sup> in Genua den dritten Theil der Stadt als Besitz versprechen, den die Genuesen vertragsmässig früher besessen, aber wieder verloren hatten. In Folge dessen segelte Benedetto Zaccaria am 10. Juni 1288 mit zwei Schiffen von Genua ab, verstärkte, als er unterwegs erfahren hatte, dass Lucia mit fünf Galeen aus Foggia nach Tripolis vorausgesegelt sei, sein kleines Geschwader auf fünf Schiffe und landete in Tripolis, wo Lucia bereits angekommen war und bei

---

vier anderen Rittersn für 2500 Livres jährlich im heil. Lande zu dienen; vgl. Wauters, Table chronol. VI, 253.

<sup>1)</sup> Nach Dupré-Bergevin, Hist. de Blois, Blois 1846, I, 45, starb sie auf der Rückreise von ihrer Pilgerfahrt; ihr Leib wurde neben dem ihres Gemahls in der Abtei la Guiche, ihr Herz in der Schlosscapelle von Montils beigelegt: vgl. auch Morice, Hist. de Bretagne IV, 190. Sie starb nicht am 4. Aug. 1287 (Annal. de Terre Sainte) im heil. Lande, sondern am 29. Jan. 1292 in Frankreich (Rec. armén. II, 809), wenn sie nicht die Witwe des 1280 verstorbenen Grafen Johannes v. Blois, sondern (seit 1272) Gemahlin des Grafen Peter von Alençon ist, des Sohnes Louis' IX.

<sup>2)</sup> Er wird 18. April 1274 als „capitaneus in partibus Albaniae“ erwähnt (Del Giudice, La famiglia di re Manfredi, Napoli 1880, append. XCIII, No. 18). Wir besitzen 2 Cabinetsordres Karls I. von Sicilien an Roger de San Severino (1278), worin dieser aufgefordert wird, vier Galeen auszurüsten, um Margarethe, die Tochter des Vicomte Louis de Beaumont, Sohnes des früheren Königs Johannes von Jerusalem, in Tripolis abzuholen und für die Rückkehr des Nicolaus von S. Omer und Narjot de Toucy Sorge zu tragen (Riccio, Nuovi studii, Napoli 1876, 6), ferner (1288) Karls II., welcher seinen Admiral Narjot de Toucy auffordert, Lebensmittel in das Gebiet des Fürsten Bohemund VII. zu bringen, dessen Tochter Lucia nun Erbin der Grafschaft Tripolis geworden sei (Riccio, Studii storici, Napoli 1863, 58; vgl. Durrieu, Archives de Naples II, 390; Heyd I, 356—359, 392—393). Ein Siegel Narjots de Toucy siehe bei Douët d'Arcq No. 11837 und im Musée archéologique II, 323—324, No. 20.

<sup>3)</sup> Gestes 231: Aubergamo; Jacobus Auriac in Mon. Germ. SS. XVIII, 322. Vgl. die Aeusserungen des Textes hinten in unserer Beilage.

den Meistern der Templer und Johanniter, denen ja durch den Papst die Unterstützung der Lucia anbefohlen war <sup>1)</sup>, den Venetianern und Pisanern sowie Johannes von Grailly Hülfe gefunden hatte. Benedetto Zaccaria rüstete sich zum Kampfe und befahl, von den Tripolitanern freundlich aufgenommen, der Lucia, welche inzwischen nach der festen Johanniterburg Nephin (Enfeh) sich zurückgezogen hatte, ihre Freunde und Helfer zu entlassen, worauf sie mit diesen nach Accon abfuhr <sup>2)</sup>. Der Admiral schloss nun mit Bartholomäus von Giblet <sup>3)</sup> einen Vertrag, der aber lange nicht so günstig war als der in Genua angebotene, segelte dann nach Cypern und brachte mit König Heinrich II. ebenfalls einen Vertrag (21. Sept. 1288) zu Stande, welcher in Genua nicht angenommen und am 17. Mai 1292 aufgehoben wurde <sup>4)</sup>. Hierauf nach Tripolis zurückgekehrt knüpfte er, da ihm bald klar wurde, dass die Tripolitaner ihn betrügen wollten, mit Lucia an, lud sie nach Tyrus und schloss mit ihr unter Vermittlung des Grosspraepceptors der Johanniter Bonifacius von Calamandrane ab. Da ihr in Tripolis desshalb abermals die Aufnahme verweigert wurde, so musste sie wieder die Gastfreundschaft der Johanniter in Nephin annehmen <sup>5)</sup>, während Benedetto Zaccaria nach Armenien absegelte <sup>6)</sup>.

Diese Verwirrung der Verhältnisse, nach anderen Berichten die Besorgniss, dass Tripolis in der Hand der Genuesen dem Handel von Alexandrien gefährlich werden könne <sup>7)</sup>, oder, wie arabische Autoren melden, weil die Hoffnung auf eine leichte Eroberung durch Verrath fehlgeschlagen wäre <sup>8)</sup>, glaubte der Sultan benützen zu können, um die Stadt zu gewinnen. Ein Emir des Sultans setzte in einem geheimen Schreiben den Templermeister von dem Vorhaben seines Herrn in Kenntniss, und in Folge dessen wurden auch die Tripolitaner gewarnt, aber sie schenkten dieser Mittheilung keine Beachtung und meinten, dass die Rüstungen des Sultans wohl Nephin gelten <sup>9)</sup> sollten; zudem

<sup>1)</sup> RH. No. 1478.

<sup>2)</sup> Gestes 233; Jacobus Auriæ 322. Johann war 1288 nach Palästina gekommen (Annales de Terre Sainte 460).

<sup>3)</sup> Nach arabischen Autoren hätte er mit Hülfe des Sultans Tripolis gewinnen wollen, als Capitano der Stadt aber jede Beziehung mit ihm abgebrochen (Weil IV, 161); er wäre Vasall des Bartholomäus von Maraclea gewesen (welcher seinen einzigen Sohn niedergestossen habe, weil er Maraclea an die Muslime hätte verrathen wollen); vgl. Reinaud 561.

<sup>4)</sup> Heyd II, 5. <sup>5)</sup> Gestes 234; Jacobus Auriæ 323.

<sup>6)</sup> Ueber seinen mit Leo III. von Armenien (23. Dec. 1288) abgeschlossenen Vertrag vgl. RH. No. 1482. <sup>7)</sup> Gestes 234. <sup>8)</sup> Vgl. oben Note 3.

<sup>9)</sup> Ueber dessen starke Verproviantirung genaueres Sanutus 229 meldet.

verliessen sie sich auf die Stärke ihrer Mauern <sup>1)</sup> und den Hafen, den zu sperren der Sultan nicht im Stande war. Als nun das Heer der Feinde <sup>2)</sup> bereits im Anmarsche war, schickte der Templermeister den Ordensbruder Reddecuer aus Spanien mit einem neuen Warnungsschreiben ab, jedoch als er auf der Rückkehr nach Acon kam, war die Stadt bereits von Feinden auf der Landseite eingeschlossen. Nun eilten von Acon aus der Bruder des Königs Heinrichs von Lusignan, Connétable des Königreichs, mit ansehnlicher Macht, der Templermarschall Geoffroy de Vendac, der Templercomthur von Acon Pierre de Moncade mit Reddecuer, sehr viele Johanniter, Ritter und Serjanten der vom französischen König gesandten Hülfsstruppen <sup>3)</sup>, vier genuesische und zwei venetianische Galeen wie auch Pisaner der Stadt zu Hülfe <sup>4)</sup>

Die Belagerung begann am 17. März <sup>5)</sup> 1289 mit 19 Maschinen <sup>6)</sup> und 1500 Sappuren <sup>7)</sup>. Bald war der „Thurm des Bischofs“ und der neue „Thurm der Hospitaliter“ in Trümmer gesunken. Die Venetianer flohen zuerst, dann folgten mit vielen Bürgern auch die Genuesen, und so fiel die Stadt Dienstag den 26. April <sup>8)</sup>. Es entkamen die Wittve des Fürsten Bohemund VII. und des Johannes von Montfort mit Lucia, Amalrich, der Connétable des Königreichs Jerusalem, der Marschall der Templer, der Comthur der Johanniter Matthäus von Clermont, Johannes von Grailly, Befehlshaber der französischen Hülfsstruppen und Sene-

<sup>1)</sup> Sie waren so breit, dass drei Ritter sehr bequem darauf neben einander reiten konnten; ausserdem war die Stadt sehr bevölkert und hauptsächlich durch die Seidenweberei reich, die nicht weniger als 4000 Personen betrieben (Makrizi II A, 102).

<sup>2)</sup> Gestes 235. Die Stärke des feindlichen Heeres wird auf 40.000 Reiter und 200.000 Mann Fussvolk (offenbar übertrieben) angegeben (Annales de Terre Sainte 460).

<sup>3)</sup> Diese werden mit ihrem Führer Johann von Grailly schon in einem Briefe vom 30. September 1288 erwähnt, worin Nicolaus IV. den drei Ordensmeistern und Johannes von Grailly auf ein Schreiben antwortet, welches sie durch den Prior von S. Aegidien, Wilhelm von Villaret, die Predigermönche Rudolf und Wichard sowie den Bruder Bertrand aus St. Maurice (Diöcese Agen) an den Papst gesandt hatten (RH. No. 1480).

<sup>4)</sup> Gestes 235; Jacobus Auriae 323.

<sup>5)</sup> Gestes 236; Sanutus 230; nach Jacobus Auriae 323: 10. März; Abulfeda 162: 25. März; nach Ostern (Flores temp. pontif. in Mon. Germ. SS. XXIV, 242)-

<sup>6)</sup> 4 nach Annales de Terre Sainte 460. <sup>7)</sup> Makrizi II A, 162.

<sup>8)</sup> So richtig Gestes 237; Sanutus 230: Annales de Terre Sainte 460 (Variante: 30. April); falsch Jacobus Auriae 323: 27. April; Makrizi II A, 102 (wo statt 4 Rabi I: 4 Rabi II zu corrigiren ist; vgl. Weil IV, 162—163), Bernard Guidonis 709, Li livre de reis 306: 25. April; Dandolo (Muratori SS. XII) 402 Brunetto Latini 230, Paolino di Piero 43: Mai; Bartholomaens Cotton 172; 24. Aug.; Annal. Waverleiens. 408: Sept.

schall von Jerusalem <sup>1)</sup>, ebenso Heinrich von Giblet. Ein Theil der Flüchtigen rettete sich nach der vor dem Hafen liegenden S. Nicolaus-Insel <sup>2)</sup> und zwar in die dort liegende S. Thomas-Kirche, aber die Sieger setzten nach und erschlugen sie alle. Unter den Gefallenen <sup>3)</sup> werden besonders genannt: Bartholomäus von Giblet, der Templercornthur Pierre de Moncade, der Templerbruder Guillerme de Cordone, der frühere Guardian der Franziskaner von Oxford, welcher nur mit einem Kreuze bewaffnet den Feinden kühn entgegenging <sup>4)</sup>, und Lu-ceta, die Aebtissin eines Nonnenklosters, die, bereits als Schavin einem Emir zugetheilt, durch eine List den Tod suchte und fand <sup>5)</sup>, während ihre Ordensschwwestern wie die Templer Reddecuer und Hugo, Sohn

<sup>1)</sup> Ueber ihn vgl. weiter unten S. 30.

<sup>2)</sup> Dschesirat al-nakleh; vgl. Makrizi 102; Annales de Terre Sainte 460; Reinaud, Extr. 560, 563, 569; Bibl. d. croisades II, 79. Abulfeda 162 sah selbst die Haufen der erschlagenen Christen. Nach dem Text in unserer Beilage sei das Meer zwischen dem Hafen und der Stadt so seicht gewesen, dass es dem Vordringen der Feinde keine Schwierigkeiten bot.

<sup>3)</sup> Als Gesamtzahl wird angegeben: 11.000 Christen (dagegen 24.000 Muslimen) nach Bartholomäus Cotton 172: 20.000 (Brunetto Latini bei Hartwig, Quellen II, 230), gegen 50.000 (Excidium 759), 70.000 (Sanutus 230); getödtet und gefangen wurden nach den Annales de Terre Sainte 460: 40.000. Der Johannermeister Johann de Villiers meldet am 22. Aug. 1289 (RH. No. 1493), dass vierzig Ordensbrüder fielen, an Streitrossen und Waffen ein grosser Schaden und ein Verlust von über 1500 Mann zu beklagen war, wesshalb alle Convente im August 1290 Waffen und Pferde nach Accon schicken sollten.

<sup>4)</sup> Chron. Lanercost (Bannatyne Club LXVIII), 128—129. Nach dem Cod. Assisi No. 341, aus welchem im N. Archiv X, 1885, 237 interessante Auszüge gegeben sind (auch Ehrle in Miscell. Francese. 1887, II, 22 wies auf ihn hin), wir uns aber vergeblich bemüht haben, weitere Mittheilungen zu erlangen, ward (238) der Abt des grösseren Klosters mit 7 Minoriten erschlagen; unter den zerstörten Kirchen werden S. Benedict (offenbar Belmont bei Tripolis), S. Clara, S. Maria de Turre und S. Marcus erwähnt (vgl. Röhrich in ZDPV. X, 317).

<sup>5)</sup> Sie soll ihm erklärt haben, dass sie ein Mittel besitze, sich unverwundbar zu machen, und als der Emir auf ihre Aufforderung hin dies mit dem Schwerte erprobte, unter seinem Hiebe zusammengebrochen sein (Chron. Lanercost 129—131, wonach dieser Bericht aus dem Munde des zwei Jahre in England ansässig gewesen Bischofs Hugo von Byblus stammt). Eine ähnliche Geschichte, dass nämlich, um der sicheren Schande und Entweihung zu entgehen, die Clarissinnen sich durch Abschneiden der Nasen unansehnlich gemacht hätten, wird (1187) von der Eroberung Jerusalems durch Saladin (Thietmar ed. Laurent 30; Felix Fabri, Evagatorium ed. Hassler II, 132), von der Eroberung Antiochiens (1268) durch Bibars (Bzovius 1268 § 12), von der Eroberung von Tripolis (Bzovius 1289 § 2; Wadding, Annales Minor. II, 585—586) und von Accon (Antonius Florentinus, Chronicon III C. tit. XXIV, cap. IX § 11; Martyrolog. Franciscan., Paris 1553, 214; Annales ordin. Minorum, supplem. ed. Maria de Turre, Augustae Taurin. 1710, 115—116) erzählt. Ganz kurz ohne Détails wird der Märtyrertod der Claris-

des Grafen von Dampierre, in die Gefangenschaft fielen <sup>1)</sup>. Die Kirchen und Heiligthümer der Stadt wurden geschändet, Heiligenbilder, Statuen und Crucifixe an Rosschweifen durch die Strassen geschleift und zerschlagen <sup>2)</sup>, dann die Häuser und Mauern zerstört und sofort landeinwärts auf dem „Pilgerberge“ die Anlage einer neuen Stadt begonnen <sup>3)</sup>, deren Gouverneur der Emir des Kurdenschlosses Saif ed-din Belbân wurde <sup>4)</sup>. Wenige Tage darauf fiel auch die Johanniterburg Nephin und Batrûn <sup>5)</sup>; nur der Herr von Dschubail soll gegen einen Tribut

---

sinnen von Accon auch erwähnt bei Johannes Vitoduranus 37 und Nicolaus Glasberger in *Analecta Franciscana* II, 106; vgl. Röhricht in *Archives* II, 392, Note 111.

<sup>1)</sup> Gestes 237. Makrizi 102 berichtet, es seien allein 1200 Gefangene im Arsenal des Sultans eingesperrt worden.

<sup>2)</sup> Stefan Orbelian, *Histoire de Siounie*, éd. Brosset, St. Pétersbourg 1864, 245; Petermann, *Beiträge zur Gesch. d. Kreuzzüge aus armen. Quellen*, Berlin 1860, 172 (wonach Tripolis nur durch Verrath gefallen sein soll; vgl. *Excidium* 759); Flores histor. III, 69—70; *Annales Hiberniae* in *Chartul. of S. Mary's abbey* ed. Gilbert, Dublin 1884, II, 320—321 (der Codex von Assisi 238 hat die unverständliche Anklage: „proditor autem princeps cum suis sequacibus muneribus ditatus a soldano in Babilonie collocatus est et frater ejus princeps Numidicus“). Ganz dieselben Schändungen berichten nach dem Falle Accons Stefan Orbelian 172; *Annal. Waverleiens.* 410, und Augenzeuge war Riccoldo de Monte Croce (*Archives de l'Orient latin* II, 262) nach dem Falle von Tripolis in Siwâs. Ein Trauerlied auf den Fall der Stadt und die Zerstörung ihrer Kirchen (mit interessanten Détails) veröffentlichte im syrischen Urtext (von Gabriel Bar Kalai, Bischof von Nicosia, welcher um 1550 starb) Giudi in Rom 1883 (vgl. *Zeitschr. der Deutsch. Morgenl. Gesellsch.* 1884, XXXVIII, VII, No. 4676) und mit Röhricht französisch in *Archives* II B, 462—467; sonst vgl. auch Hartzheim, *Concil. Germ.* IV. 2—3.

<sup>3)</sup> Gestes 238; vgl. Ritter, *Asien* XVII, 608—609. Wenn Jacobus ab Aquas in *Mon. hist. patr. SS.* III, 1604 berichtet, dass der Sultan nicht weit vom alten Accon eine Neustadt anlegen liess, so ist dies eine Verwechslung mit Tripolis, wie Gaufridus de Courlon, *Chron. ed. Julliot, Sens* 1876, 568 Accon wieder mit Damiette verwechselt, wenn er erzählt, dass er den ersteren Hafen durch Versenkung von Steinmassen unbrauchbar machen liess, während dies nur von Damiette nach Louis' IX. Kreuzzug feststeht (Röhricht in *Archives* II A, 369, Note 18).

<sup>4)</sup> Makrizi II A, 104; Ibn Ferât in *Bibl. d. croisades* II, 806; Reinaud 563. Die ebenda gebotene Nachricht, dass jetzt Guido von Giblet, dessen Vater einst die Eroberung von Tripolis mit den Templern erstrebt hatte (RH. No. 1444), zum Sultan gekommen und von ihm sehr geehrt worden sei, ist wohl keine blosse Erfindung.

<sup>5)</sup> Küstenstadt zwischen Tripolis und Beirât. Makrizi II A, 103; Nuweiri bei Weil IV, 163. In diese Zeit ist wohl auch die Eroberung und Zerstörung der Abteien Beaumont (Belmend) bei Tripolis und Beaulieu am Libanon zu setzen (Guillelmus de Sandwich [über ihn *Bibl. Carmelitana, Aurelianus* 1752, I, 608 bis 613; Duffus Hardy, *Descript. catalogue* III, 231; *Hist. litt. de France* XXI, 229—231], *Chron. de multiplicatione relig. Christ. in Act. SS. Maj.* III, LXIII).

wie die Gräfin Lucia zwei Ortschaften in der Nähe von Tripolis behalten haben, so dass den Christen im Ganzen nur noch Accon, Athlith, Sidon, Tyrus und Beirüt verblieben.

Während der genuesische Admiral Benedetto Zaccaria, dessen eiliger Abfahrt aus Tripolis viele Flüchtigen allein ihre Rettung nach Cypern und Tyrus verdankten, nach Armenien gekommen war <sup>1)</sup>, hatte der genuesische Consul Paulinus Auriæ von Caffa aus mit drei Galeen sich aufgemacht, hörte aber bereits unterwegs von dem Fall von Tripolis und der Abfahrt Benedettos nach Armenien, segelte deshalb ihm nach und caperte bei Candelor ein ägyptisches Schiff. In Folge dessen liess der Sultan alle genuesischen Kaufleute in Aegypten verhaften und gab ihnen erst die Freiheit wieder, als im Dezember 1289 die gefangenen muslimischen Kaufleute losgelassen und die weggenommenen Waaren ihnen zurückerstattet worden waren; am 13. Mai 1290 erlangten die Genuesen sogar vom Sultan einen neuen Handelsvertrag <sup>2)</sup>.

Inzwischen war unter Franceschi Suppa ein Geschwader von drei Galeen aus Genua abgesegelt, um den neuen Podestà Caccinimico da Volta nach Tripolis zu bringen, allein auf die Nachricht vom Falle der Stadt mussten die Schiffe umkehren und wurden als Kreuzer gegen die Pisaner verwandt <sup>3)</sup>.

Da zu der Vertheidigung von Tripolis nicht nur die Ordensmeister aus Accon, sondern auch der König Heinrich II. von Cypern herbeigeeilt waren, so beschwerte sich der Sultan gegen den letzteren, aber dieser erklärte, dass von einer Verletzung der bestehenden Verträge nicht die Rede sein könne, da Tripolis in das darin genaunte Ländergebiet nicht falle <sup>4)</sup>. Trotzdem hielt er es für gerathen, von dem Sultan einen neuen Vertrag zu erbitten <sup>5)</sup>, den dieser auf 10 Jahre, 10 Monate, 10 Wochen und 10 Tagen bewilligte <sup>6)</sup>. Dann segelte Heinrich, nachdem er seinen Bruder Amalrich in Accon zurückgelassen hatte, am 26. September <sup>7)</sup> heim nach Cypern.

<sup>1)</sup> Jacobus Auriæ 323—324; Heyd II, 84.

<sup>2)</sup> RH. No. 1503.      <sup>3)</sup> Jacobus Auriæ 326.

<sup>4)</sup> Nur bei Amadi 218.

<sup>5)</sup> Amadi 218; Chron. Danduli 402 (vgl. Tafel-Thomas, Urkunden III, 357, No. 382); nach dem Excidium 759: 2 Jahre, 2 Monate und 2 Wochen. Derselbe Bericht meldet, der Sultan habe damals schon die Belagerung Accons als bevorstehend angekündigt.

<sup>6)</sup> Nach Amadi 218 erfolgte der Abschluss schon am 24. April (offenbar falsch), nach den Gestes 238: 3 Tage nach dem Fall von Tripolis.

<sup>7)</sup> Gestes 238; Sanutus 230.

Die Nachricht von dem Falle der Stadt, welche Johannes von Grailly, die Predigermönche Hugo und Johannes, der Johanniter Peter von Hezquam und der Templer Hertand nach Rom überbracht hatten <sup>1)</sup>, meldete Nicolaus IV. am 1. September 1289 dem Bischof Bernhard von Tripolis und übertrug ihm die Kreuzpredigt in Slavonien und der Mark Treviso, in der Romagna und den Gebieten von Venedig, Ferrara und Ancona <sup>2)</sup>, sowie mit Johannes von Grailly (13. Sept.) die Ausrüstung der zwanzig Galeen für das heil. Land <sup>3)</sup>, welche die Venetianer durch Nicolas Quirinus und Marcus Bembus, ihren Gesandten am päpstlichen Hofe, ausser den fünf von ihnen besonders noch stellenden Schiffen angeboten hatten <sup>4)</sup>. Ausserdem überwies er (9. Sept.) dem Patriarchen Nicolaus in Accon viertausend Turoneser Pfund zur Verstärkung der Festungsmauern, für den Bau von Maschinen und Loskauf christlicher Gefangenen <sup>5)</sup>, (17. Sept.) einen grossen Theil der gesammelten Kreuzzugsgelder, die vom Papst Hadrian testamentarisch dem heil. Lande vermachten zwölftausend Turoneser Pfund <sup>6)</sup> und (7. Oct.) zweitausend Goldfloren <sup>7)</sup>.

Seit dem Mai 1290 begannen nun in Italien <sup>8)</sup> starke Pilgerschaaren sich zu rüsten, um auf den in Venedig bereit stehenden Galeen abzufahren, so besonders in der Lombardei, in Tusciën, den Marken von

<sup>1)</sup> Potthast No. 23040; Langlois No. 7509. Sie wurden mit der Hiobspost selbst (13. Aug. 1289) an König Eduard I. von England weiter geschickt.

<sup>2)</sup> Potthast No. 23064; RH. No. 1494; Dandulus 402; Gestes 238. Am 5. September befahl er ihm, zwischen dem Patriarchen von Aquileja und dem Dogen von Venedig Frieden zu vermitteln. Der Aufruf zum Kreuzzuge an alle Gläubigen erfolgte am 5. Jan. 1290 (Potthast No. 23.153; Langlois No. 2268), unter demselben Datum auch die Berufung von Franziskanern und Augustinern zu Kreuzpredigern in Italien (Potthast No. 23.151 f.); der Aufruf ward erneuert 29. März 1291 (Potthast No. 23.633; Langlois No. 7595).

<sup>3)</sup> Potthast No. 23.078; RH. No. 1496.

<sup>4)</sup> Dandulus 402; Raynaldi Annales 1289, § 54—55.

<sup>5)</sup> RH. No. 1495; Langlois, Reg. de Nicol. IV. No. 1357. Einen Brief des Patriarchen Nicolaus um Unterstützungen für den Mauerbau in Accon siehe in RH. No. 1500.

<sup>6)</sup> Langlois No. 2259; vgl. Prou, Reg. d' Honorius IV, No. 183: 11. October 1285.

<sup>7)</sup> Langlois No. 4390; vgl. 4388. Merkwürdig ist der Befehl an den völlig machtlosen Patriarchen Nicolaus (21. Februar 1290), die Inquisition einzuführen und kräftig zu handhaben (Potthast No. 23.188; über die Strafen der Inquisition in Palästina und Frankreich vgl. Bibl. de l' école d. chartes 1880, XL1, 593—600).

<sup>8)</sup> Fragmenta Fulginat. hist. in Muratori SS. IV, 141; Chron. Regiense ibid. XV, 13. Aus Camarina rüsteten sich 400 Pilger zur Abfahrt, wie wir aus dem Briefe Nicolaus' IV. vom 5. Juli 1290 (Langlois No. 7255) erfahren.



Ancona und Treviso <sup>1)</sup>, in den Städten Parma <sup>2)</sup>, Modena <sup>3)</sup> und besonders Bologna <sup>4)</sup>, und im Sommer fuhren jene zwanzig Galeen unter Nicolo Teupulo, dem Sohne des Dogen von Venedig <sup>5)</sup>, Roux de Sully <sup>6)</sup>, und Johannes de Grailly <sup>7)</sup> ab, von denen jeder noch 1000 Unzen Gold mit sich führte; Johannes landete auf Sicilien und erhielt vom König Jacob noch fünf Schiffe <sup>8)</sup>. Als jedoch das christliche Geschwader Accon erreicht hatte <sup>9)</sup>, stellte es sich heraus, dass die Ausrüstung durchaus ungenügend war, da es besonders an Waffen und zwar am meisten an Armbrüsten fehlte; sie hätte knapp für dreizehn Schiffe genügt, aber nicht für zwanzig.

<sup>1)</sup> Chron. Estense ibid. XV, 541. Am 23. Aug. 1290 aber verbot Nicolaus IV. die Abfahrt weiterer Pilgerschaaren aus Fabriano (Potthast No. 28.365; Langlois No. 3078). ohne den Grund anzugeben.

<sup>2)</sup> Am 30. Juli gingen 500 Parmesanen, durch den Rath mit tausend Parmesaner Pfund unterstützt unter Führung des Baratus Rubeus ab und bald darauf wieder einige hundert Mann (Chron. abbat. Parmens. in Mon. Parm. 336; Annal. Parm. major. in Mon. Germ. SS. XVIII, 708). Bei der Eroberung Accons fanden auch viele Parmesanen ihren Tod (Ann. Parm. maj. 709; Affo, Storia di Parma IV, 81—82; vgl. Chron. Estense 541).

<sup>3)</sup> Chron. Mutin. in Muratori SS. XV. 567; vgl. Tiraboschi, Mem. Moden. II, 129.

<sup>4)</sup> Aus Bologna zogen 600 Mann (Chron. di Bologna bei Muratori SS. XVIII 296) unter 10.000 italienischen Pilgern insgesamt. Ghirardacci, Storia di Bologna, Bologna 1605, I, 294—295 (und daraus Muzzi, Annali della città di Bologna 1840, II, 215) nennt folgende Bologneser Kreuzfahrer: Tiresio Ghisilieri, Tomaso Romponi, Tiberio Sabbadini, Rolando Zambrasi, Niccola Ariosti, Francesco Albergati, Pietro Prendiparti, Bargellino Bargellini, Trencivalle Uccelletti, Filippo Scappi, Bartolo d'Isnardo Paleotti, Cristiano Guidoagni, Pietro di Grandone de' Rossi, Savio de' Buoi, Buonfante Piatasi, Giliolo de Bualello Orsi, Guidalotto Mezzovillani, Giulio Rodaldi, Bempiglio Malpigli, Bartolommeo de' Toschi, Lamberto di Lorenzo, Magnani, Gerarda Cerniti, Bonacossa de' Fabri, Buongiovanni Beccadelli, Errighetto de' Ubaldino Albergati, Filippo Mantici, Rizzardo Dainesi, Guiglielmo di Giacomo Marsili, Romeo Scannabecchi, Cingolo di Buonaventura delle Arme, Balduino di Provenzale Fascarari, Rolando Visconti, Alberghetto Carrari, Pietro Tettalasia.

<sup>5)</sup> Dandulus 402.

<sup>6)</sup> Russus de Solliaco sonst genannt und als „capitaneus in partibus Romaniae“ urkundlich erwähnt (Riccio, Archivio storico italiano 1879, IV, 3; Giudice, La famiglia di re Manfredi, Napoli 1880, append. CIII, No. 125: CVI—CVIII, No. 128). Nach Durrieu II, 383 heisst er eigentlich Hugo Russus (Roux) de Sulliac (Sully).

<sup>7)</sup> Ihm war neben Bernhard, Bischof von Tripolis, 17. Jan. 1290 die Ausrüstung der Galeen übertragen worden (Langlois No. 226<sup>9)</sup>).

<sup>8)</sup> Sanutus 229.

<sup>9)</sup> Nach einem vergeblichen Handstreich gegen Candelor, den Sanutus 230 vor, die Gestes 261 (offenbar richtig) nach dem Falle Accons ansetzen.

Als der gefürchtete Ueberfall Accons durch den Sultan im Hochsommer 1290 nicht erfolgte, so kehrte Roux de Sully nach wenig Monaten mit zwei Galeen nach Italien zurück, um den Papst zu bitten, für die in Accon zurückbleibenden Pilger Geld anzuweisen. Nicolaus IV. erfüllte diese Bitte, und Roux de Sully brachte die nicht unbeträchtliche Summe selbst nach Accon, begnügte sich aber, als er erfuhr, dass eine grosse Menge von Pilgern wegen Geldmangels bereits heimgekehrt sei, das Geld dem Patriachen abzuliefern, und segelte, ohne auf seine Bitte zu hören, wieder zurück nach Italien<sup>2)</sup>. Inzwischen aber hatten die in Accon zurückgebliebenen Pilger<sup>3)</sup>, da sie nicht wussten, was sie machen sollten, sich einem wüsten Leben hingegeben und Gewaltthätigkeiten gegen die Einwohner der Stadt wie die muslimischen Schutzbefohlenen und Bauern der Umgebung begangen, ihre Ländereien und Anpflanzungen geplündert und verwüstet<sup>4)</sup>; ja als eines Tages muslimische Landleute<sup>5)</sup> in gewohnter Weise nach der Stadt hereinkamen, um ihre Producte zu verkaufen, so wurden sie von jenen Pilgern überfallen und getödtet. Einige Ordensritter<sup>6)</sup> kamen zufällig noch zur rechten Zeit an den Ort der That<sup>7)</sup>, um den kleinen Rest der Angegriffenen dem wüthenden Haufen zu entreissen und sicher nach der Burg zu retten<sup>8)</sup>.

Der Sultan, dem diese Brutalität äusserst gelegen kam, nahm die Entschuldigung, dass die Friedensbrecher keine Bürger der Stadt seien,

1) Potthast No. 23.439; Langlois No. 4389: 20. Oct. 1290.

2) Sanutus 229—230, dessen Angaben hier durch das ihn sonst ausschreibende Chron. S. Bertini 770 zu corrigieren sind.

3) Die Zahl der Pilger wird verschieden angegeben: Oesterr. Reimchronik Vers 45.015: c. 100, Guillelmus de Nangiaco 574: 1500, Excidium 760: 1600, Bustron: 3500, Amadi 218: 3540, Ludolf v. Sudheim 42 (und daraus Corner): 12.000, Walter von Hemmingburgh II, 23: 15.000, Villani 337 (und daraus Bondone, Siena, Bibl. publ. A. III, 23 chart. s. XVI): 18.000, Annales Colmar. maj. in Mon. Germ. SS. XVII, 217: 60.000 (die von Brindisi her gekommen waren).

4) Excidium 759—760; Bartholomaeus Cotton 432; Walter von Hemmingburgh II, 23; Johannes Vitoduranus 35; Chron. Sampetrin. 126; Villani 337; Bartholomaeus de Neocastro 1182; Peter de Dusburg in SS. rerum Pruss. I, 208.

5) Gestes 238, nach Amadi 219 gegen 30, nach Bustron 30; nach Makrizi II, 109 waren es Kaufleute und zwar nach Sanutus 230: 19.

6) Dies nur bei Amadi und Bustron.

7) Nach Sanutus 230: „in loco vocato la funda juxta cambium“.

8) Das Datum: Schaban 689 (9. August bis 7. Sept. 1290) nur bei Makrizi II A, 109. Der Biograph des Sultans hingegen meldet, dass bei einem von den aus dem Abendlande eben eingetroffenen Pilgern mit Muslimen veranstalteten Gelage ein christlicher Bürger seine Frau mit einem Muslimen überrascht und in Folge dessen ihn wie seine Glaubensgenossen, welche ihm in den Weg kamen, erdolcht habe (Reinaud 567).

nicht an, obgleich die Emire der fortwährenden, aufreibenden Kriegszüge müde waren und den Ausbruch eines neuen Kampfes befürchteten, sondern befahl eine sorgfältige Prüfung des 1282 mit der Signorie von Accon abgeschlossenen Vertrages, um eine Handhabe für seine Kriegserklärung zu finden; „denn er war von Anfang an entschlossen, den geringsten Vorwand zu benutzen, um die Waffen wieder aufzunehmen und den Untergang der christlichen Colonien zu vollenden.“ Die Meinung der Meisten, welche der Berathung beiwohnten, unter andern auch Fath ed-dins, der den Vertrag selbst aufgesetzt hatte, war, dass in keinem der Paragraphen der vorliegende Fall vorgesehen sei, aber da der Sultan durchaus den Krieg wollte, so fand sich auch ein Emir, der den Artikel anzog, dass, „wenn nach Accon Christen aus dem Abendlande kämen, welche schlimme Pläne gegen die Muslimen schmiedeten, die Obrigkeit und die Befehlshaber der Stadt diese zu verhindern hätten“ <sup>1)</sup>; die Obrigkeit hätte dem Morde vorbeugen, oder ihn empfindlich bestrafen müssen. „Nach diesen Worten konnte der Sultan seine Freude nicht zurückhalten“ und begann die Rüstungen, indem er sofort befahl, in der Gegend von Baalbek sowie zwischen Caesarea und Athlith Holz zu fällen und mit dem Bau von Belagerungsmaschinen zu beginnen <sup>2)</sup>.

Ein Emir <sup>3)</sup> theilte alsbald dem ihm befreundeten Templermeister die Pläne des Sultans mit, freilich ohne anfangs Glauben zu finden. aber als die Nachrichten von den Rüstungen immer häufiger wurden, riethen die Meister der Templer, Johanniter und Deutschherren energisch dazu, dem Sultan Genugthuung zu gewähren <sup>4)</sup>. Sie verlangten die Auslieferung der Friedensbrecher, aber die Menge wollte nichts davon wissen, da die christlichen Pilgerschaaren die von einzelnen Städten geschlossenen Verträge nicht zu respectiren brauchten, und die Behörden Accons über sie keine richterliche Gewalt hätten <sup>5)</sup>.

Ende des Jahres 1290 oder in den ersten Wochen des folgenden Jahres erklärte der neue Sultan Mälík-al-Aschraf in einem ausführ-

<sup>1)</sup> Der Paragraph 4 des Vertrages von 1282 (Quatremère II A, 228—229; Reinaud 546), der hier angezogen wird, besagt aber nur, dass, wenn Christen in Accon landen, um den Sultan zu bekriegen, die Signorie verpflichtet ist, dies wenigstens zwei Monate vorher ihm anzuzeigen.

<sup>2)</sup> Gestes 240; Makrizi II A, 109, wo auch gemeldet wird, dass der Bau durch Reitergeschwader der Christen und im Winter durch Schneewetter sehr gestört wurde.

<sup>3)</sup> Salah (Gestes 240), arab. Silah „Vorsteher des Arsenal“, welche Würde damals Bedr ed-din Bektasch el-Fachri bekleidete (Rec. arm. II, 806).

<sup>4)</sup> Excidium 761; Walter von Hemmingburgh II. 24; Ludolf von Suchem 43.

<sup>5)</sup> Excidium 761; Gestes 239.

lichen Schreiben, dass er den Friedensbruch durch die Eroberung der Stadt rächen werde <sup>1)</sup>; es sei unnütz, etwa durch eine Gesandtschaft dies Schicksal von Accon abwenden zu wollen. Als nun gleichwohl Philipp Mainebeuf, welcher des Arabischen mächtig war, der Templer Bartholomäus Pisan aus Cypem, ein Johanniter und ein Schreiber Namens Georg an den Hof des Sultans abgingen, um die Vertreibung der Friedensbrecher aus dem heiligen Lande, die lebenslängliche Gefangenschaft der Rädelsführer als Genugthuung anzubieten, so wurden sie ohne weiteres in's Gefängniß geworfen, wo sie starben <sup>2)</sup>.

Da also die Gesandten nicht mehr heimkehrten, sammelten sich eines Tages die Angesehensten der Stadt, der Patriarch Nicolaus, die Ordensgebietiger, Johannes von Grailly und Otto von Granson <sup>3)</sup> in der Cathedrale zum heiligen Kreuz <sup>4)</sup> und beriethen, was zu thun sei. Der Patriarch hob den Muth durch eine kräftige Rede und lobte die Eintracht der Bürger <sup>5)</sup>. Inzwischen waren nach allen Richtungen des Abendlandes, an den König von Cypem, den päpstlichen Stuhl <sup>6)</sup> und die verschiedenen Ordenshäuser <sup>7)</sup> Hilferufe ergangen, und die Bürger waren unaufhörlich bemüht, durch Heranschaffung von Lebensmitteln, Verstärkung der Wälle und Thürme sich zu rüsten; im Ganzen wird die Bevölkerung ungefähr 25.000 Köpfe betragen haben, während die

<sup>1)</sup> In Gestes 242 ist nur der Eingang des Schreibens erhalten; vgl. RH. No. 1508. Der Verfasser des Abschnittes der Gestes las den Brief des Sultans dem Patriarchen, dem Meister der Johanniter, dem Comthur der Deutschherren (ihr Meister war ohne Willen des Convents nach Apulien gegangen), auch dem Consul der Pisaner und Baillif der Venetianer übersetzt vor (Gestes 242—243). Die Boten kamen nach Makrizi II A, 120 im Muharram 690 (4. Jan. — 3. Febr. 1291) zum Sultan Mälik al-Aschraf.

<sup>2)</sup> Excidium 762; Gestes 241. Nach Gestes 239 hätte anfangs der Templermeister vorgeschlagen, die schwersten Verbrecher aus den Gefängnissen Accons als die Attentäter zu declariren und hinzurichten, ja der Biograph des Kelawûn (bei Reinaud, Extr. 568) meldet sogar, die Christen hätten, um eine Schein-Genugthuung zu geben, als Sklaven verkleidete Muslimen aufgehängt.

<sup>3)</sup> Er verliess London am 10. Juli 1290 (Annales Londiniens. ed. Stubbs in Chronicles of Edw. I. und II, London 1885, I, 99) und ging über Rom (Bartholomaeus de Neocastro in Muratori SS. XIII, 1167) nach Palästina.

<sup>4)</sup> Ludolf von Suchem 43.

<sup>5)</sup> Excidium 765: „Est enim, ut videtur, in vobis cor unum et anima una (Actor. IV, 32); reddidistis enim vos commendabiles apud Dominum et totum mundum“. Von einem begangenen Unrecht, das zu sühnen gewesen wäre, spricht der Patriarch nicht. <sup>6)</sup> RH. No. 1505.

<sup>7)</sup> In Folge dessen sollen die Templer und Johanniter je 2000, die Deutschherren 700 (Reimchronik, Vers 48.219, 48.225, 48.242) Mann oder, wie die jüngere Hochmeisterchronik (SS. rerum Pruss. V, 103) meldet, die ersteren über 3000 resp. 2000, die letzteren über 3000 Ritter nach Palästina gesandt haben.

waffenfähige Mannschaft bei Beginn der Belagerung auf c. 800 Ritter und 13.000 Fusssoldaten geschätzt wird <sup>1)</sup>). Dass diese verhältnissmässig geringe Zahl von Kämpfern einem so gewaltigen Heere, wie das feindliche war, über 40 Tage lang erfolgreichen Widerstand leistete, ist der Tapferkeit der Vertheidiger zuzuschreiben, welche mit dem Muthe der Verzweiflung fochten, ebenso aber auch den ausgezeichneten Befestigungswerken, welche die Stadt in doppelter Linie umgaben <sup>2)</sup>) und sie zum Hauptwaffenplatz der Christenheit in Syrien machten.

„Jene berühmte Stadt Accon“, meldet ein deutscher Reisender <sup>3)</sup>), welcher die Stadt in Trümmern sah, aber die Mittheilungen von Augenzeugen ihrer früheren Blüthe benutzen konnte, „liegt am Meere und ist aus ausserordentlich mächtigen Steinquadern erbaut und mit hohen und sehr starken Thürmen, welche kaum auf Steinwurfweite von einander entfernt sind, umgeben; ein jedes Stadthor lag zwischen zwei Thürmen, und die Mauern waren, wie auch jetzt noch, so breit, dass ein Wagen einem anderen, der ihm auf der Mauer begegnete, bequem ausweichen konnte. Und nach der anderen Seite, landeinwärts, war die Stadt wieder durch besondere Mauern und sehr tiefe Gräben befestigt, mit mannigfaltigen Bastionen und Vertheidigungswerken auf verschiedene Weise ausgerüstet. Die freien Plätze aber innerhalb der Stadt waren sehr sauber, alle Wände der Häuser an Höhe einander gleich und ohne Unterschied aus behauenen Steinen erbaut, mit Glasfenstern und Malereien wunderbar geziert, auch waren alle Paläste und Häuser der Stadt nicht für irgend welche nothwendigen Bedürfnisse erbaut, sondern für den menschlichen Luxus und zum Genuss durch Glas, Gemälde, Zelte und anderes Zierwerk, wie ein Jeder konnte, sorgfältig und ausgezeichnet im Innern eingerichtet und von aussen geschmückt.

<sup>1)</sup> Ludolf von Suchem ed. Deycks 39—42; über das Werk dieses Autors vgl. Biblioth. geogr. Palaest. No. 195. Der die Belagerung Accons betreffende Abschnitt ist aus einer Darmstädter altdeutschen Handschrift in ZDMG. 1888, 422—424 von Roth herausgegeben; wir benutzten nur die oben citirte lateinische Ausgabe.

<sup>2)</sup> De Mas Latrie. Hist. I, 488; andere Zahlen: nach Gestes 241: 7—800 Ritter (Amadi: 700, Bustron 600) und 13000 Fusssoldaten (ebenso Amadi und Bustron); Excidium 766: 900 Ritter und 18.000 Mann Fussvolk; Jacobus Auriae 337: 40.000 Weiber und Kinder, 30.000 Pilger, 1200 Ritter; Cont. Florian. in Mon. Germ. SS. IX. 749: 70.000 Christen; Reimchronik. Vers 48.274: 100.000 Christen.

<sup>3)</sup> Pläne und Ansichten der Stadt sind von der ältesten bis auf die neueste Zeit nachgewiesen in Biblioth. geogr. Palaestinae s. v.; sonst vgl. Röhricht in ZDPV. X, 300—308; RH. s. v. Ueber die handelsgeschichtliche Stellung der Stadt vgl. Heyd, Hist. I, 317—319 und 359; II, 465 und die Auszüge aus Ibn Djubair in Görgens, Quellenbeitr. I, 276—278.

Die freien Plätze der Stadt waren mit seidenen Tüchern oder anderen prächtigen Stoffen zur Beschattung überdeckt; in jeder einzelnen Ecke eines Platzes stand ein sehr starker Thurm mit einer eisernen Thür und eisernen Ketten befestigt. Alle Vornehmen wohnten im inneren Umkreise der Stadt in sehr starken Burgen und Palästen. Im Mittelpunkte der Stadt wohnten die Handwerker und Kaufleute, ein jeder nach seinem Gewerbe an einem bestimmten Platze, und alle Einwohner der Stadt hielten sich wie einst die Römer und trugen sich als Vornehme und Herren, wie sie es ja auch waren. Zuerst wohnten in ihr: der König von Jerusalem und seine Brüder und noch viele andere Vornehme seines Geschlechts, die Fürsten von Galiläa, und Antiochien sowie der Feldhauptmann des Königs von Frankreich <sup>1)</sup>, der Herzog von Caesarea <sup>2)</sup>, die Herren von Tyrus, Tiberias und Sidon, die Grafen von Tripolis und Jaffa, die Herren von Beirüt und Ibelin, die Herren von Pysan <sup>3)</sup>, Arsuf und Vaus <sup>4)</sup>, sowie die Edlen von Blanchegarde. Die Fürsten, Herzöge, Grafen, Edle und Barone gingen mit ihren goldenen Kronen auf dem Haupte nach königlicher Weise auf den Plätzen einher (!), und jeder Einzelne paradirte wie ein König mit Mannen, Schutzbefohlenen, Söldnern und Trabanten, durch Kleidung und Streitrosse, die mit Gold und Silber wunderbar geschmückt waren, vor dem andern ganz besonders und schön mit einem nur erdenklichen Eifer und hielt an jedem Tage (!) Spiele, Turniere, Waffenkünste und verschiedene Schaustellungen, Jagden und allerlei Arten von Auführungen, welche auf den Kriegsdienst sich beziehen, ab, und jeder hatte für sich ausser seinem Palaste oder Schlosse noch vollständige Freiheit oder vielmehr Steuerfreiheit. Ebenso wohnten in ihr die Feinde der Saracenen und Kämpfer für den katholischen Glauben: der Meister und die Brüder des Templerordens, die streitbaren, der Meister und die Brüder des Ordens vom heil. Johannes von Jerusalem, die streit-

<sup>1)</sup> Gemeint ist Johannes de Grailly; vgl. Anmerk. 3 Seite 10.

<sup>2)</sup> Herzöge dieser Stadt gab es nicht.

<sup>3)</sup> Es ist unerfindlich, warum der Autor diesen Namen, den gar kein berühmtes Geschlecht trägt, erwähnt, die wichtigeren aber auslässt.

<sup>4)</sup> Ein Geschlecht genau dieses Namens können wir aus Chroniken und Urkunden nicht nachweisen. Ein Godefridus de Waus geht im Auftrage des Chan Abagha 1271 an den Hof des Königs Eduard I. von England (RH. No. 1380). Fürsten unseres Namens werden nur noch in der Legende von den hl. drei Königen des Johannes von Hildesheim erwähnt (ed. Köpke, Brandenburg 1878, Programm der Ritteracademie 10, 11, 21), den wir in Baux, dem Namen eines im Orient damals ansässigen französischen Geschlechts wiederzufinden glaubten (Röhrich und Meisner, Ein niederrhein. Bericht über den Orient in d. Zeitschr. für deutsche Philologie 1886, XIX, 6—8; vgl. RH. s. v. Balcis).

baren, ebenso der Meister und die Brüder des deutschen Hauses, die streitbaren, ebenso der Meister und die Brüder von St. Thomas <sup>1)</sup>, die streitbaren, und der Meister und die Brüder von St. Lazarus, die streitbaren <sup>2)</sup>. Diese alle lebten in Accon und hatten ihren Ordenssitz dort und kämpften Tag und Nacht mit ihren Cameraden gegen die Saracenen. Auch wohnten in Accon die reichsten Kaufleute unter dem Himmel, die aus allen Nationen dort zusammengekommen waren; dort wohnten die Pisaner, Genuesen, Lombarden, wegen deren verfluchten Zwietracht die Stadt zerstört wurde; denn sie geberdeten sich ebenfalls wie die Herren. Auch wohnten in ihr die reichsten Kaufleute und verschiedensten Nationen; denn vom Aufgange bis zum Niedergange der Sonne schaffte man alle Waaren dorthin; denn alles Wunderbare und Seltene, was auf der Welt sich finden liess, wurde wegen der Vornehmen und Fürsten, die daselbst wohnten, dorthin gebracht.“

Während so die Stadt Reichthum und Behaglichkeit athmete, waren die inneren zusammenhaltenden Kräfte durch die Verschiedenheit <sup>3)</sup> der Nationalität, der Bekenntnisse und der Interessen, welche die Eingeborenen und Lateiner, die Ritter der Hauptorden <sup>4)</sup> und die talienischen Kaufleute <sup>5)</sup> unter und gegen einander zu Hass und Neid, ja oft zu blutigen, aufreibenden Kämpfen antrieb, gelähmt und erschläfft, besonders aber durch die allgemeine moralische Fäulniss <sup>6)</sup>, die allerdings in allen Städten des Königreichs Jerusalem, wie in der Hauptstadt selbst, das gesellschaftliche und das Familien-Leben durchsetzte <sup>7)</sup>, hier aber wie in allen grossen Handelscentren, wo der rohe

<sup>1)</sup> Ueber diesen Orden, dessen Existenz der Herausgeber der jüngeren Hochmeisterchron. in SS. rerum Pruss. V, 33—34 mit Unrecht bestreitet, vgl. RH. s. v. und Stubbs, The mediev. kingdoms of Cyprus and Armenia, Oxford 1878. 28 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. RH. s. v. Auffallend ist, dass der Berichterstatter den Patriarchen von Jerusalem nicht erwähnt, der auch die Bischofswürde von Bethlehem und Accon besass, ebensowenig alle die Kirchen und Klöster, deren Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prioren durch die fortgehenden Eroberungen ihre Sitze verloren hatten und nach Accon übergesiedelt waren.

<sup>3)</sup> Die Vielheit der Signorien bezeichnet Franc. Pipinus 734 als Grund des Unterganges, und zwar werden 6—7 (Ptolom. Luccens., Histor. eccles. XI, 1196 [dort auch 1196—1197 die Reichsmatrikel mit sehr verstümmelten Namen]), 8 (Roncioni 650), ja 17 (Chron. di Bondone und daraus Villani; vgl. Assises I, 524, Not. 6) genannt.

<sup>4)</sup> Ueber sie vgl. Bartholomaeus de Neocastro 1183 und Annales de Dunstaplia 366, wo besonders die Feindschaft der Johanniter und Templer getadelt wird.

<sup>5)</sup> Ludolf von Suchem 42; Thaddaeus 37—38, 50—51.

<sup>6)</sup> Vgl. Prutz, Culturgesch. 108 ff.

<sup>7)</sup> Die Zahl der Huren giebt Jacobus ab Aquis in Mon. Hist. patr. III,

und feine Genuss als der beste Preis und der höchste Lohn für eine angestrenzte Geschäftsthätigkeit zu gelten pflegt und hauptsächlich, wo verschiedene Culturkreise sich berühren, in wahrhaft erschreckender Weise zu Tage trat. Dies bezeugt besonders der deutsche Dichter, welcher den Kaiser Friedrich II. auf seinem Kreuzzuge nach Accon begleitete <sup>1)</sup>, der Bischof Jacob von Accon, welcher kurz vor dem fünften Kreuzzuge sein Amt antrat <sup>2)</sup>, und der päpstliche Legat Odo, welcher mit Louis IX. nach Accon ging und (1254) wie ein Prophet zu Joinville, dem Seneschall des Königs Louis IX., die Worte sprach: „Niemand hat Kenntniss von so viel entsetzlichen Sünden, die man in Accon begeht, als ich selbst. Auch muss wohl Gott dieselben in der Weise strafen, dass die Stadt Accon mit dem Blute ihrer Bewohner gewaschen wird und sofort ein anderes Volk komme, um darin zu wohnen.“ <sup>3)</sup> Und dieses entsetzliche Strafgericht ist auch wirklich gekommen!

Der Sultan brach am 4. November 1290 von Cairo auf, erkrankte aber plötzlich und starb schon am 10. November in der Nähe der Stadt <sup>4)</sup>, wie man allgemein glaubte, an Gift <sup>5)</sup>. Sein Sohn Mälik al-

1604 auf 10.000, Walter von Hemmingburgh II, 24 auf 14.000 an, der Codex von Assisi in Miscellan. Francisc. 1887, II, 22 auf 6000; als ein Lasterpfuhl wird Accon (ibid. II, 22—23; Gesta Boemundi in Mon. Germ. SS. XXIV, 474—475; Peter de Dusburg in SS. rerum Pruss. I, 208) allgemein geschildert.

<sup>1)</sup> Sandvoss, Fridank, Berlin 1877, CLVI und CLX.

<sup>2)</sup> Brief II ed. Röhricht in Zeitsch. für Kirchengesch. XIV, 1893, 106—118; er zählt 7 verschiedene Nationalitäten und christliche Bekenntnisse auf, dann aber (111) fährt er fort: „Fiebant autem singulis fere diebus et noctibus homicidia tam manifesta quam occulta. Mulieres ex antiqua consuetudine venenis et potionibus maritos suos, ut aliis nuberent, perimebant. Erant in civitate homines venenum et toxicum vendentes: vix aliquis alii se credebat et inimici hominis domestici ejus. — Erat autem prostibulis passim repleta civitas. Nam quia meretrices carius hospicia quam alii conducebant, non solum laici sed persone ecclesiasticae et quidam regulares in publicis scortis hospitia sua per totam civitatem locabant.“

<sup>3)</sup> Joinville § 613. Der Berichterstatter setzt ebenda hinzu: „Die Weissagung des Biedermannes ist zum Theil erfüllt; denn die Stadt ist wohl gewaschen worden in dem Blute ihrer Bewohner, doch sind wohl noch nicht hingekommen die, welche da wohnen sollen, aber Gott wird sie schicken, um seinen Willen zu thun“. Hingegen rühmte Innocenz IV. (17. Juli 1247) die Einwohner von Accon: „Vos equidem estis celestis plantatio, que terram incolit!“ (Mon. Germ., Epp. II, 299—300, No. 412).

<sup>4)</sup> Bei Meschhid at-tibn (Makrizi II A, 109; Abulfeda 163; vgl. Recueil arabe I, 769), nach Bartholomaeus Cotton 432: „in planis Dokke“, also bei Accon; Amadi nennt den Ort: Sacachia. Ueber das Datum vgl. Weil IV, 165.

<sup>5)</sup> Abulfeda 163; Haithon in Louis de Backer, L' extrême orient 229; Jacobus



Aschraf setzte die Rüstungen fort und schickte im Februar 1291 den Emir Izz ad-din Aibek Afram nach Syrien, um den Bau der Belagerungsmaschinen zu überwachen; am 4. März ging die erste Sendung fertiger Theile ab, die am 15. März unter dem Befehle des Emirs Alâm ad-dîn Sandschar zusammengesetzt wurden. Am 23. März verliess der Naïb von Syrien Hussâm ad-dîn Ladschîn Damascus mit seinem Heere, während Saif ad-dîn Tughril von Cairo abging, um die Contingente Syriens zu sammeln. Am 25. März traf Mâlik al-Muzaffâr, Fürst von Hamah und Vater des berühmten Geschichtsschreibers Abulfeda, in Damascus ein, am 26. März der Gouverneur des Curdenschlusses Saif ad-dîn Belbân; Abulfeda, welcher als Augenzeuge über die Belagerung uns berichtet hat, leitete den Transport einer riesigen Belagerungsmaschine, *al-mansurija* <sup>1)</sup>, „die siegreiche“ genannt, deren einzelne Theile zum Transport hundert Ochsenkarren erforderten.

Während dessen hatte der Sultan in der Nacht des 24. Februar 1291 am Grabe seines Vaters in der Kubbet-mansurija alle Angesehenen, Kadis und Vorleser Kairos zu einem grossen Feste um sich versammelt, mit Geld und kostbaren Gewändern reich beschenkt und war am 6. März nach Damascus abgereist, um von da Anfang April bei der Belagerungsarmee einzutreffen. Als er aufbrach <sup>2)</sup>, soll der Scheich Scheref ad-dîn Busirî im Traum einen Unbekannten gesehen haben, der die Verse citirte: „Schon haben die Muslimen Accon genommen und den Ungläubigen die Köpfe herunter gehauen! Unser Sultan hat gegen die Feinde Rosse geführt, welche ganze Berge in Staub zerstampfen werden; die Türken haben, seitdem sie auf dem Marsche sind, geschworen, den Franken keinen Besitz zu lassen“. Ebenso rief ihm der Kadi Muhî ad-dîn 'Abd ad-dahîr die Verse zu:

---

Auriae 331; Chron. Sampetrinum 126. Nach Gestes 240 und Bartholomaeus Cotton hätte der sterbende Sultan seinen Sohn schwören lassen, die Belagerung Acccons um keinen Preis aufzugeben.

<sup>1)</sup> Abulfeda 163. Sie stand (derselbe Name wird auch genannt) den Pisanern gegenüber (Gestes 243); eine andere („haveben“, wofür nach d. Rec. arm. II, 808: *ghadbân*, „furieux“ zu lesen sein wird) stand den Templern, eine dritte den Hospitalitern, eine vierte dem „verfluchten Thurme“ gegenüber (*ibid.*). Eine mit der Hand zu spannende Art von türkischen Maschinen wird im Briefe des Johannitermeisters (*Hist. litt. de France* XX, 94): *carabonares*, in Gestes 244: *carabouhas*, bei Sanutus 230: *carabogar*, bei Wilh. Godel (*Bouquet* XXI, 761): *cyrogabar*, bei Amadi: *charabacani* genannt; vgl. Du Cange, *Glossar.* s. voce *carabolatum*; Raschîd ad-dîn ed. Quatremère I, 132—137; Marco Polo ed. Yule 1875. II, 151—154 und Weil IV, 179, Note 1.

<sup>2)</sup> Makrizi II A, 121—124, 127—128.

„O ihr Söhne des Blonden (Christen), bald wird die Rache Gottes sich über Euch ausgiessen, deren Ausführung nichts aufhalten wird; schon ist Aschraf an Euren Gestaden angelangt; macht Euch bereit, aus seiner Hand unaufhörlich Hiebe zu empfangen!“

Seit dem Beginne des März waren die Christen in fortwährender Unruhe. Sie theilten ihre Streitkräfte im Ganzen in vier Abtheilungen, von denen die erste unter dem Befehl des Johannes von Grailly und Otto von Granson, die zweite unter dem Hauptmanne der cyprischen Ritterschaft und dem Stellvertreter <sup>1)</sup> des Deutschmeisters stand; die dritte befehligten die Meister der Johanniter und des S. Thomasordens, die vierte die Meister des Templer- und des St. Lazarus-Ordens. Von diesen Schaaren, deren Befehlshaber sich abwechseln sollten, hatte die eine Hälfte von 6 Uhr Morgens im Ganzen acht Stunden auf der Mauer, die andere an den Thoren Wache zu halten. <sup>2)</sup>

Nachdem Ende März die ersten Truppen des Sultans in der Ebene vor Accon erschienen waren und die Umgegend furchtbar verwüstet hatten, war am 5. April <sup>3)</sup> das ganze Belagerungsheer <sup>4)</sup> vereinigt; die

<sup>1)</sup> Heinrich von Bolanden (RH. No. 1492 und 1501, wo auch über den Ordensmeister Burchard von Schwanden gehandelt wird). Er fiel mit Walter Broyken und allen Brüdern des Ordens am 18. Mai (Perlbach in Forschungen zur deutsch. Gesch. 1877, XVII. 360; vgl. SS. rerum Pruss. V, 33).

<sup>2)</sup> Excidium 765—766.

<sup>3)</sup> Dieser Tag wird als Beginn der Belagerung angegeben bei Thaddaeus 5, Jacobus Auriae 337. Gestes 243, Marinus Sanutus 230. Joh. de Villers 94, Makrizi 125; hingegen Bartholomaeus de Neocastro 1183: 25. März; Andr. Dandolo 403 und Epist. Joh. de Villiers 93: 1. April; Annal. Mogunt. 3: 3. April; Cont. Godel 761. Chron. Sampetrin. 126. Excid. 770: 4. April; Abu'l-Mehâsin 570: 6. April; Aegidius li Muisis 151: 7. April; Brunetto Latini 232: 20. April; Annal. de Oseneia 332: 9. Juni. Die Beschiessung begann nach Amadi schon den 9. April. Als Dauer der ganzen Belagerung werden 40 (Eberh. Ratispon. 594; Cont. Godel 761; Walter von Hemmingburgh II, 25), 42 (Joh. Vitoduranus 36), 43 (Joh. de Oxenedes 284), 44 (Jacobus Auriae 337; Annal. Island. 196; Briefe Nicolaus IV. vom 1. und 23. August 1291), 45 (Cont. Florian. 749), 46 (Robertus de Boston 123) und 48 Tage (Dandulus 403) angegeben.

<sup>4)</sup> Ludolf von Suchem 43: 600.000 Mann; Robertus de Boston 123: 500.000; Annales de Terre Sainte 460: 400.000 Mann Fussvolk und 80.000 Reiter; Excid. 767: 400.000 unter 7 Emiren (nach Excid. 768: 10 Emire mit je 4000 Reitern; nach Annal. Mediolan. in Muratori XVI, 682: 12 Emire); Chron. de Lanercost 139 und Laurentius Bonincontrius 63: 300.000 Mann; Thaddaeus 30: 260.000 Reiter; Dandulus 403: 200.000 Reiter und 300.000 Fussvolk; Chron. Sampetrin. 128: 200.000 Reiter ohne das Fussvolk; Marinus Sanutus 230: 160.000 Fussvolk und 60.000 Reiter; Gestes 241 und Amadi: 150.000 Fussvolk und 70.000 Reiter; Brunetto Latini 231 und Roncioni 650: 150.000 Reiter; Epitome bell. sacr. 439: 140.000 Fussvolk; Bartholomaeus Cotton 431: 130.000 Reiter; Chron. Estense 542: 100.000 Mann; Chron. S. Bertini 770: 60.000 Reiter und ebensoviel Fussvolk.

Belagerungsmaschinen <sup>1)</sup> wurden in kurzer Zeit zusammen- und aufgestellt, so dass am 12. April <sup>2)</sup> schon die Beschiessung der Stadt begann. Täglich rückten die Muslimen wie ein schreitender Lanzenwald gegen die Mauern, indem sie die Wucht ihres Angriffes durch tobende Musik und bestialisches Geschrei unterstützten <sup>3)</sup>.

In der mond hellen Nacht des 15. April <sup>4)</sup> unternahmen die Belagerten einen Ausfall aus dem St. Lazarusthore <sup>5)</sup> gegen die auf dem äussersten rechten Flügel der Belagerungslinie am Meere aufgestellten Truppen des Fürsten Muzaffar ad-din von Hamah, und zwar berichtet dessen Sohn Abulfeda als Augenzeuge folgendes darüber <sup>6)</sup>: „Kleine Fahrzeuge mit Bohlen und (zum Schutz gegen das griechische Feuer) Büffelhäuten belegt, näherten sich uns, und die Schiesszeuge schleuderten uns Pfeile und Bolzen zu. So hatte unsere Front die Angriffe von der Stadt her zu bestehen und unser rechter Flügel von der See-seite. Der Feind liess ein Fahrzeug sich uns nähern, auf welchem sich eine Wurfmaschine befand, welche Steine gegen uns und unsere Zelte schleuderte. Dies Fahrzeug war uns recht unbequem, aber eines Nachts erhob sich ein sehr starker Wind, und das Schiff ward von den Wellen so hin und her geworfen, dass die Maschine in Unordnung gerieth und unbrauchbar wurde. Eines Nachts während der Belagerung machten die Franken einen Ausfall und überraschten unser Heer. Unsere Vorposten vor sich hertreibend <sup>7)</sup> griffen sie das Lager an, wo sie sich aber in den Stricken, welche die Zelte hielten, verfangen <sup>8)</sup>. Einer von den Rittern fiel in die Abtrittgrube einer Emir-Abtheilung und wurde dort getödtet. Da sie sahen, dass die mus-

<sup>1)</sup> 666 (als Zahl des Antichrists) bei Excid. 769; 300 (Abulfaradsch, Chron. Syr. 627 [daneben 1000 Mineure] und Joh. Victoriens. 327); 92 (Makrizi 125); 60 (Ludolf von Suchem 43; Chron. Estense 542); 44 (Jacobus Auriae 337); 40 (Chron. di Bologna 296); 14 (Annales de Terre Sainte 460; Epitome bellor. sacror. 439). <sup>2)</sup> Gestes 243.

<sup>3)</sup> Excidium 767—768. Die ebenda (und bei Bartholomaeus de Neocastro 1183) gebotene Nachricht, dass die Christen trotz der furchtbaren Gefahr in Schenken und Bordellen sich herumgetrieben haben sollen, ist wohl billig zu bezweifeln.

<sup>4)</sup> Das Datum nur im Chron. de Lanercost 139.

<sup>5)</sup> Gestes 245, während fälschlich Amadi und Bustron das S. Nicolausthor nennen. Auffallend ist die bei Abulfeda 164 und Ludolf von Suchem 43 erhaltene Nachricht, dass die Christen Tag und Nacht die Thore der Stadt hätten offen stehen lassen. <sup>6)</sup> Abulfeda 164.

<sup>7)</sup> Gestes 245. Die Christen wollten Feuer in das Reisig und Holzwerk der Feinde werfen, aber der Hafenvicomte that mit seiner Maschine einen zu kurzen Wurf und beschädigte nur die Bedeckungsmannschaft der feindlichen Maschine.

<sup>8)</sup> Gestes 245 bestätigt dies.

limischen Kämpfer ihnen an Zahl überlegen waren <sup>1)</sup>, so flohen sie in die Stadt, und die Schaaren von Hamah tödteten von ihnen mehrere <sup>2)</sup>. Als der Tag aubruch, liess Mälík al-Muzaffar, Fürst von Hamah, mehrere Führer der Franken am Halse der Pferde, die man ihnen abgenommen hatte, anbinden und schickte sie alle dem Sultan zu<sup>3)</sup>.

Diese Unglücksfälle und schweren Verluste, welche die Christen in den Kämpfen gegen die vielfach überlegenen Feinde erlitten, ohne selbst Nachschub zu erhalten, die entsetzlichen Strapazen des unaufhörlichen Wachtendienstes und der unter den riesigen Wurfsteinen und Minen der Feinde bereits beginnende Verfall einzelner Thürme und Mauerstrecken liessen die Spannkraft der Christen bald erlahmen, besonders seit dem 4. Mai, wo furchtbare Salven griechischen Feuers und gewaltige Steinschauer unaufhörlich über die Stadt sich ergossen <sup>3)</sup>.

Allerdings kam König Heinrich II. von Cypren an demselben Tage mit einem Heere <sup>4)</sup> und dem Erzbischof Johann von Nicosia, von den Belagerten mit Freudenfeuern begrüsst <sup>5)</sup>, aber sein Heer war doch zu schwach und sein Einfluss auf die Verhältnisse ebenso gering wie der seines in Accon zurückgebliebenen Bruders Amalrich <sup>6)</sup>. Es gelang ihm weder, die immer wieder auftauchenden Zwistigkeiten der Ordensritter unter einander und mit den italienischen Kaufleuten zu beseitigen, noch die heimliche Flucht vieler Angesehenen aus der Stadt zu hindern. Er sandte sofort nach seiner Ankunft den Templer Guillaume de Cafran und Ritter Guillaume de Villiers an den Sultan <sup>7)</sup>,

<sup>1)</sup> 2000 Feinde gegen 200 Christen (Gestes 245); nach Chron. de Lanercost 139: 15.000 Christen gegen 10.000 Muslimen.

<sup>2)</sup> Die Christen verloren nach Gestes 245 im Ganzen 18 Ritter (Amadi 221: 8), die Feinde nach Bustron 3000 Mann. Bonineontrius 63 lässt 2000 Christen und 7000 Feinde fallen. Chron. de Lanercost 139 sogar 5000 Muslimen gefangen werden. Ein anderer Ausfall aus dem St. Antoniusthore ist unmittelbar darauf gefolgt, welcher, da die Feinde die finstere Nacht durch Feuer erhellten, erfolglos ablief. Bei dieser Gelegenheit sollen 2000 Muslimen und 2000 Christen gefallen sein (Abulfaradsch 627; Oesterr. Reimchronik Vers 50.223. 50.229; vgl. 50.443. 50.458).

<sup>3)</sup> Excid. 770; Thaddaeus 5.

<sup>4)</sup> Sanutus 231: 100 (Amadi 221: 100; Bustron: 600) Ritter und 500 Mann Fussvolk (Amadi 221: 200; Bustron: 2000) mit 42 (Amadi 221) Schiffen.

<sup>5)</sup> Abu'l Mehâsin 570.

<sup>6)</sup> Der von einigen Quellen gegen ihn erhobene Vorwurf der Feigheit ist jedoch ungerecht (Bartholomaeus de Neocastro 1183; Marinus Sanutus 230; Reinaud 570).

<sup>7)</sup> Gestes 246.

<sup>7)</sup> Gestes 243. 246, wonach das Zelt bei der »Semmerie« des Tempels lag, welche sonst urkundlich als »Somelaria Templi« vorkommt (Röhricht in Zeitschr. d. Deutsch. Palästina-Vereines X, 251).

welcher sein grünes Zelt auf einem Hügel dicht bei einem Tempelthurme hatte <sup>1)</sup>, um Erklärung wegen des plötzlichen Angriffes gegen die Stadt zu erbitten, aber der Sultan stellte nur an sie die Frage, ob sie die Schlüssel der Stadt brächten, und als sie dies verneinten, aber um Gnade für das Volk baten, antwortete er, dass er nur die Stadt haben wolle, alles andere sei ihm gleichgültig. Hierauf erklärten die Gesandten, dass sie nicht ohne eigene Lebensgefahr den Ihrigen die Uebergabe anrathen könnten. Während dieser ganzen Unterhandlung flog von der gegenüber auf dem Thurme des Legaten stehenden Maschine, die eben probirt wurde, unglücklicher Weise ein Stein so dicht an das Zelt, dass der Sultan sein Schwert zog, um die Christen niederzustoßen, aber der Emir Schugai bat ihn, „sein Schwert nicht mit dem Blute der Schweine zu röthen.“

Indessen machten die Belagerer immer mehr Fortschritte. Der Emir Schugai hatte einen neuen Thurm, der in der ersten Mauer vor dem „verfluchten Thurme“ stand und „Thurm des Königs“ hieß, unterminirt, die Barbacane des Königs Hugo wie den Thurm der Gräfin von Blois in Trümmer verwandelt (8. Mai); am 15. Mai ward der Thurm des Königs Eduard <sup>2)</sup> völlig in den Graben geworfen, und die Belagerer füllten mit Sandsäcken und Reisig die Lücken der Trümmer aus, so dass eine Art Strasse nach der Stadt entstand. Am Morgen des 16. Mai rückte das feindliche Heer, dem die Christen nur noch 7000 Mann entgegenstellen konnten, zum Sturme heran; bald war der Graben am S. Antoniusthore auf hundert Klaftern Länge mit allerlei Material ausgefüllt <sup>3)</sup> und die Vormauer erstiegen, in welche die Feinde eine Bresche von sechzig Klaftern legten <sup>4)</sup>. Die ermatteten Vertheidiger wichen auf Bogenschussweite zurück, bis die Templer herbeieilten. Der Marschall der Johanner Mattheus von Clermont <sup>5)</sup> stellte sich an die Spitze der Christen, durchbohrte einen feindlichen Emir, hieb dann rechts und links um sich mit furchtbarem Erfolge, so dass die Christen wieder Muth gewannen und die Feinde nach der Bresche zurückdrängten, aber dort behaupteten diese sich und zogen die Fahne des Sultans auf <sup>6)</sup>. Die Christen stellten vor die Bresche zwanzig

<sup>1)</sup> Gestes 247. Auch Ludolf von Suchem 42 und Walther von Hemmingburgh II, 24 wissen von den Unterhandlungen des Sultans, allerdings nichts Genaueres.

<sup>2)</sup> Ueber ihn vgl. Röhrich in Archives I, 629, Not. 81.

<sup>3)</sup> Oesterr. Reimchronik Vers 48.744—48.745 (wonach 30.000 Lastthiere das Material herangeschleppt hätten); Chron. Sampetrin. 128.

<sup>4)</sup> Excid. 770.

<sup>5)</sup> Excid. 773; Thaddaeus 22—23.

<sup>6)</sup> Gestes 247.

grosse und fünfzig kleine Maschinen, während ein Theil der Stadt-obersten im Johanniterhause zusammentrat, andere im Hafen Schiffe bereit machten, um die Weiber und Kinder zu retten <sup>1)</sup>; der Patriarch stärkte, nachdem er die Messe celebrirt, Beichte und Abendmahl gehalten hatte, die Anwesenden durch eine begeisterte Rede, worauf sie sich unter Thränen gelobten auszuharren, aber die Rettung der Weiber und Kinder wurde unmöglich, da die See so hoch ging, dass diese schon am folgenden Tage (17. Mai) wieder in Accon landen mussten <sup>2)</sup>.

Kaum war der trübe und nebelige Morgen <sup>3)</sup> des 18. Mai <sup>4)</sup> angebrochen, als das feindliche Heer unter furchtbarem Getöse zum Sturme heranrückte <sup>5)</sup>; dreihundert Kameele trugen Trommelschläger und Trompetenbläser, welche einen Höllenlärm machten <sup>6)</sup>, während an der Spitze der Columnen Renegaten, Derwische und Fakire voll fanatischen Eifers vorauseilten <sup>7)</sup>. Das ganze Heer soll in 150 Schaaren getheilt gewesen sein, jede zu 200 Mann, die wieder eine starke Reserve von 160 anderen Schaaren im Rücken gehabt <sup>8)</sup>. Die ersten hatten grosse Tartschen, die vier dahinter folgenden Feuerkessel, Oel und Peckfackeln, die drei folgenden Ledertartschen und kurze Säbel <sup>9)</sup>. Die Christen wehrten sich gegen den Strom der Angreifer, so lange ihr Schiess-

<sup>1)</sup> Excid. 774.

<sup>2)</sup> Gestes 248. Dass König Heinrich von Cypem am 16. Mai schon Accon verliess, wie das Excidium 770 behauptet, ist ein Irrthum.

<sup>3)</sup> Ludolf von Suchem 44.

<sup>4)</sup> Das richtige Datum für den Tag der Eroberung geben Ep. Johannis de Vill. 93; Thomas de Burton 241; Cont. Vindob. 717; Aegidius li Muisis 151; Chron. Sampetrin. 127; Bartholomaeus de Neocastro 1183; Jacobus Auriae 337; Annal. Mutin. 73; Dand. 403; Simon della Tosa 154; Chron. Sanese 41; Gestes 248; Annales de Terre Sainte 460; Makrizi 125; Abul Mehâsin 570; Corner 944. Falsch: 20. April (Cont. Florian. 749). 12. Mai (Chron. abbat. Parm. 336; Ludolf von Suchem 44). 14. Mai (Cronache di Termo 3), 16. Mai (Annal. Mogunt. 3), 17. Mai (Jul. Civitat. 1200), 19. Mai (Cont. Godel 761; Chron. S. Martialis 810; Bernard Guidonis 709; Necrolog. ordin. Teuton. 361), 20. Mai (Calend. Teuton. 469 not.), 7. Juni (Walter von Hemmingburgh II, 25), 17. Juni (Joh. de Oxendes 283, wo statt XV cal. Jun.: XV. Cal. Julii steht; Abulfeda 164 [vgl. Weil IV. 180] auf Grund einer theologischen Construction, weil Accon durch die Muslimen am 17 Djumada II gerade 100 Jahre vorher an die Christen verloren ging, musste es an demselben Monats-Datum zurückgewonnen werden!).

<sup>5)</sup> Im Umkreise von 6000 Schritten die Stadt einschliessend (Franc. Pipinus bei Muratori IX. 732), 12 Meilen sich ausbreitend (Chron. di Bondone in Siena, Bibl. publ. A. III, 23). <sup>6)</sup> Makrizi II A. 125.

<sup>7)</sup> Excid. 779; Bartholomaeus de Neocastro 1184; Joh. Vitoduran. 36—37.

<sup>8)</sup> Excid. 779. <sup>9)</sup> Gestes 248—249.

bedarf ausreichte, heldenmüthig, setzten dann den Kampf mit Sicheln, Steinen, Knitteln und anderem zufällig sich bietenden Vertheidigungsmaterial fort, bis Matthäus von Clermont, der Johannitermarschall, die eben durch das S. Antoniusthor einströmenden Feinde wieder hinausdrängte<sup>1)</sup>. Aber inzwischen waren andere Schaaren derselben über die Trümmer des Thurmes Hugos in die Stadt eingebrochen<sup>2)</sup>, besetzten sofort die Barbacane zwischen der ersten und zweiten Mauer, theilten sich hier und gingen theils durch das Thor des „verfluchten Thurmes“ auf die S. Romanuskirche zu, wo die Pisaner ihre Maschinen hatten, theils nach dem S. Antoniusthore. Der Templermeister Guillaume de Beaujeu sowie der Meister der Johanniter Jean de Villiers eilten mit 10—12 Ordensbrüdern nach dem letzteren Thore, fanden hier die cyprischen und syrischen Ritter im Weichen begriffen und wurden von einem furchtbaren Pfeilhagel empfangen<sup>3)</sup>. Der Templermeister erhielt einen Schuss in die rechte Achselhöhle, wo die Platten des Panzers nicht fest genug schlossen<sup>4)</sup>, und musste vom Kampfplatze getragen werden; im Templerhause ist er bald darauf gestorben<sup>5)</sup>. Ebenso ward der Johannitermeister Jean de Villiers schwer verwundet, aber auf ein Schiff gerettet<sup>6)</sup>. Matthäus von Cler-

<sup>1)</sup> Excid. 777—779.

<sup>2)</sup> Excid. 779—781; Ep. Johann. de Villiers 94; Ludolf von Suchem 44; Bartholomaeus Cotton 432; nach der letzteren Quelle drangen die Feinde (31,000 Mann) ein „bei einem Mandelbaumgarten durch eine Mine“. Sonst wird gewöhnlich als die Einbruchsstelle der Punkt erwähnt, wo König Heinrich von Cypern die Vertheidigung zu leiten hatte (Cont. Vindob. in Mon. Germ. SS. IX, 717; Ludolf von Suchem 44; Godel bei Bouquet XXI, 761; Oesterr. Reimechronik, Vers 50.121, 50.602—50.604), oder bei dem „verfluchten Thurme“ (Godel 761: „halechitibi“).

<sup>3)</sup> Gestes 249.

<sup>4)</sup> Gestes 249; Thaddaeus 18—19; Villani 338; vgl. Godel 761.

<sup>5)</sup> Gestes 250—251. Er stammte nicht aus Brabant, wie Brunetto Latini 232 meldet (Guichenon, Histoire de Dombes I, 210; Lacarelle, Hist. de Beaujolais I, 93; Galeries de Versailles I, 454; II, 460), ist auch kein Verräther der Christen gewesen, wie die Chron. rimée bei Bouquet XXII, 85, das Chron. Estense bei Muratori XV, 542, Stefan Orbelian, Hist. de Siounie éd. Brosset, St. Pétersbourg 1864, 245—246 und die Acten des französischen Templerprocesses (éd. Michelet, Paris 1841 ff. I, 187; II, 209, 215; vgl. RH. No. 1413) melden, während die des cyprischen (Schottmüller, Untergang der Tempelherren II, 155—156) ihn völlig freisprechen und zwar auf Grund des Zeugnisses von Mitkämpfern wie des Ritters Johannes de Plany.

<sup>6)</sup> Epistola Johannis de Villiers 94. Von den Templern sollen nur 10, von den Johannitern nur 7 (Excid. 782; wenige nach d. Epist. Joh. 95), von den Deutschherren kein einziger entkommen sein (Ludolf von Suchem 44; Thaddaeus 24), aber dem widersprechen die Angaben des cyprischen Processus (Schottmüller II, 395), wonach in Cairo Templer als Renegaten weiter gelebt hätten, und Ludolf

mont, der Johannitermarschall, der den ganzen Strom der eindringenden Feinde bis an das St. Antoniusthor und wieder zurück unter Wundern der Tapferkeit durchraunt hatte. fiel auch und zwar bei der Strasse der Genuesen <sup>1)</sup>).

Inzwischen hatten andere feindliche Abtheilungen bei dem S. Romanusthore die Pisaner zurückgedrängt, ihre Maschinen verbrannt, nach kurzem siegreichen Gefecht die Strasse der Deutschen hinunterstürmend bei der St. Leonhardskirche <sup>2)</sup> die Ritter des Thomasordens überwältigt, während wieder andere am St. Nicolausthore und am Thurme des Legaten eingedrungen waren, nachdem sie Johannes von Grailly <sup>3)</sup> und Otto von Granson <sup>4)</sup>, welche auf dieser Seite die Vertheidigung geleitet, zur Flucht gezwungen hatten; beide entkamen.

Jetzt war natürlich Alles verloren; die tausend Christen, welche im Ganzen noch widerstandsfähig waren, wurden mit Leichtigkeit zu-

---

von Suchem 54 meldet, dass er in Matharia bei Cario aus der Zahl der bei Accon gefangenen Christen vier Deutsche, darunter einen Mann aus Schwarzburg in Thüringen, ferner (89) zwei Templer aus Burgund und Toulouse als Holzhauer am todten Meere getroffen habe, denen später der Sultan die Freiheit geschenkt. Dass viele christlichen Ritter bis jetzt mit ihren Nachkommen ihnen (den Muslimen) Slavendienste thun müssen, aber wie man sagt, von ihnen in Achtung gehalten werden\*, sagt Joh. Vitodur. 37. Auch der Ueberbringer des bei Dandulus (Muratori SS. XII. 513—514) erhaltenen Briefes von 1300 war ein bei Accon gefangener (deutscher) Ritter. Ebenso empfiehlt der Patriarch N. von Jerusalem in einem höchst wahrscheinlich fingirten Schreiben (es folgt nämlich p. 444, wie in den Annal. Wigorn. 548 ein Brieffragment des „Königs von Tarsis“ an Bonifaz VIII.) dem Papste den Ritter Gaufridus de Semeray, welcher, während sein Bruder Johannes Capellanus fiel, bei der Eroberung Accons gefangen und jetzt nach 9 Jahren befreit wurde (Wilh. Rishanger. Annales regni Eduardi primi ed. Riley, London 1865, 442—444), nämlich durch die Mongolen, die Cairo erobert hätten! Dieselbe erdichtete Siegesnachricht findet sich oft (Röhricht in Archives I, 649).

<sup>1)</sup> Excid. 781—782; Thaddaeus 22—23; Ep. Joh. de Villiers 94; Gestes 255; vgl. Hist. litt. de France XX, 87.

<sup>2)</sup> Bustron und Amadi: St. Raynalduskirche.

<sup>3)</sup> Er entkam verwundet (Gestes 252). nach Excid. 781, mit unverletzter Rüstung\*. Ueber ihn vgl. E. de Rostaing. Jean de Grailly (Gex) à la septième croisade in Revue de l'Ain 1879, Mai-Juin; eine Bulle für seine Gemahlin Beatrix (6. Jan. 1290), worin er als zurückgekehrt erwähnt wird, vgl. bei Langlois No. 1941. Der Vorwurf, dass er schon bei der Vertheidigung von Tripolis sich feige gezeigt (Thaddaeus 25—26), ist nach Gestes 237 nicht gerechtfertigt.

<sup>4)</sup> Gestes 252. Er wird vielfach in Bullen der Päpste erwähnt wie Honorius' IV. (Prou. 371. No. 535) und Nicolaus' IV.: 26. Aug. 1289, 13. Dez. 1289, 15. October 1290 (Langlois No. 1351—1352; 2162 2163; 4391—4394); vgl. Mém. de la Franche Comté IV, 361—362; Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1876, No. 3; 1878 Nr. 2. In Pariser Templerprocessacten (éd. Michelet II, 224) wird erwähnt, dass er die Wahl Hugos de Peraudo zum Meister besonders gern gesehen hätte.



rückgedrängt oder niedergemacht; wer konnte, rettete sich, aber im Ganzen standen nur sechs Schiffe bereit, zwei päpstliche, zwei cyprische und zwei genuesische unter Andreotus Pellostus<sup>1)</sup>. Mit Mühe riss man den ehrwürdigen Patriarchen Nicolaus, der seine unglückliche, zerstreute Heerde nicht verlassen wollte, fort nach einem Schiffe; er fiel in's Meer und ertrank, entweder weil der Matrose, der ihm die rettende Hand reichte, nicht fest genug hielt, oder der Patriarch nicht kräftig genug zugriff<sup>2)</sup>; auch zwei Schiffe schlugen, weil das Meer zu stürmisch war, um und begruben alle Flüchtigen im Meeresgrunde<sup>3)</sup>, so dass im Ganzen nur wenige Armenien und Cypern erreichten<sup>4)</sup>, wo sie sich dauernd niederliessen<sup>5)</sup>, oder nur kurze Zeit rasteten, um nach Italien zurückzukehren<sup>6)</sup>.

Der bei Weitem grössere Theil der früheren Bevölkerung war während der Belagerung gefallen, oder erlag schonungslos dem Schwerte

<sup>1)</sup> Gestes 254; Jacobus Auriae 337, dessen Bericht Giustiani, *Annali di Genova* lib. CX. L—Om; lib. CXII. G—H. ausschreibt.

<sup>2)</sup> Gestes 254; vgl. Sanutus 231; Thaddaeus 16—18; Epist. Riccoldi in *Archives de l'Orient latin*. II B, 269, 289—291 (über ihn genaueres in *Hist. litt. de France* XX. 51—78 und Röhricht, *Syria sacra* in *ZDPV*. X. 10—11). Nach dem *Excid.* 781—782 wollte Nicolaus in dem Schiffe, welches schon (nach *Brunetto Latino* 232 durch 22—2300 Flüchtlinge) zu stark überlastet war, noch mehr einnehmen, wesshalb das Schiff umschlug; nur sein Diener soll sich gerettet haben.

<sup>3)</sup> Gestes 254; Sanutus 231; Ludolf von Suchem 44. Es kamen durch die Eroberung Acon's um: über 100.000 (*Cont. Zwetl.* 658), 70.000 (*Brunetto Latini* 231; *Gesta Florent.* 290), über 50.000 (*Piero bei Tartinius* II. 46), über 40.000 (*Naugerius bei Muratori* SS. XXIII. 1005—1007), über 30.000 (*Ptolom. Lucc. Annales* in *Documenti* VI. 96; *Chron. Anon.* 170), 30.000 (*Franc. Pipinus* 773), 20.000 (*Robertus de Boston* ed. Sparke 123). Gefangen und getödtet wurden: 106.000 (*Ludolf von Suchem* 46, darnach *Corner* 946: 105.000), 100.000 (*Piero* 46), 80.000 (von den Feinden 30.000; vgl. *Oesterr. Reimchron.* Vers 52.335 und 52.340), über 70.000 (*Istoria di Chiusi bei Tartinius* I. 932), 70.000 (*Joh. Vitoduran.* 37), 60.000 (*Villani* 378 und daraus *Chron. di Bondone*), über 40.000 (*Anon. Florent. bei Baluze, Miscell.* IV. 105), über 30.000 (*Epist. Riccoldi* 262; *Ptolom. Lucc. Hist. eccles.* in *Muratori* SS. XI. 1196), 30.000 (*Guill. de Sandwich* in *Act. SS. Maj.* III. LXIV); 10.000 wurden gefangen (*Makrizi* II, 126).

<sup>4)</sup> *Epist. Haithonis bei Bartholom. Cotton* 221.

<sup>5)</sup> Solche werden vielfach im cyprischen Processe als Zeugen erwähnt.

<sup>6)</sup> Besonders Parmesane (*Annal. Parmens.* 709). Aus dem Munde solcher Flüchtlinge und freigewordener Gefangenen schöpfte Thaddäus (31, 39) Nachrichten für seine *Historia de desolacione et conculcacione civitatis Aconensis* ed. Com. Riant, *Genevae* 1873. für deren Textkritik ein bisher unbekannter Codex in Madrid, *Bibl. nacion.* H. 188 (*Neues Archiv* 1881, 315) unbenutzt geblieben ist. Hingegen fiel der pisanische Grosskaufmann Pannocchia Sassetta degli Orlandi (*Roncioni, Istorie Pisane* im *Archiv. stor. ital.* 1844. VI A. 651), und die Florentiner Firma Peruzzi erlitt grosse materielle Verluste (*Brunetto Latini* 232).

der Sieger, so viele Mönche und Geistliche <sup>1)</sup>, während Kinder, Jungfrauen und Nonnen in die Gefangenschaft abgeführt wurden <sup>2)</sup>, oder brutale Gewalt erleiden mussten <sup>3)</sup>, die Kirchen und Klöster demolirt, heilige Gefässe und Geräte, Bilder und Statuen, Crucifixe und Glocken aufs gemeinste entweiht und zerschlagen wurden <sup>4)</sup>.

Da sich ein Theil der Christen <sup>5)</sup> mit dem Marschall der Templer Pierre de Severy <sup>6)</sup> in die feste Templerburg <sup>7)</sup> geworfen hatte, während andere sich im Palast des Meisters und in den festen Ordenshäusern der Deutschherren und Johanniter verschanzten, so fanden die Sieger am 19. Mai neuen verzweifelten Widerstand, so dass der Kampf sich über zehn Tage <sup>8)</sup> hinzog. Der Sultan liess den Christen in der Templerburg freien Abzug ohne Waffen und mit einem Kleide anbieten und schickte, als sie darauf eingingen, eine weisse Fahne zum Schutze,

1) Epist. Riccoldi 262—263; Jacobus de Aquis in Mon. hist. patr. III, 1604. Nach dem Chron. Sampet. 127 kamen alle Dominikaner um bis auf 7 („de conventu Aquensi“), alle Franziskaner bis auf 5 (nach Wadding, Annal. Minor. III, 585: der Custos von Syrien Jacob und sein Gefährte Jeremias; vgl. Brewer, Monum. Francisc. 528), während nach Thaddäus (14—16) 2—300 Mönche und Geistliche den Tod im offenen Gefechte suchten und fanden.

2) Makrizi II A, 125; Joh. Vitoduran. 37. In seinem Briefe an den König Haithon von Armenien meldet der Sultan, dass so viel Jungfrauen gefangen wurden, dass man in jede einzelne um eine Drachme verkaufte (Epist. Bartholom. Cotton 217). Nach d. Oesterr. Reimchronik (Vers 51.990 ff.) wurden die Gefangenen in drei Schaaren getheilt: Kinder, die geschont wurden, Geistliche, Weiber und Männer, die den Glauben nicht verleugnen wollten und dafür erschlagen wurden, und Schwangere, denen man den Leib aufschlitzte. Dass viele Gefangene getödtet wurden, bezeugen Sanutus 231. Bartholom. Cotton 432. Abulfeda 164. Abu'l Mehâsin 571, Epist. Soldani 218.

3) Thaddäus 9—10 (vgl. oben Seite 11 Note 5); Epist. Riccoldi 263. Nach Ludolf von Suchem 45 wurden fünfhundert vornehme Damen durch einen plötzlich auftauchenden Schiffer nach Cypern gerettet, wo er, ohne ihren Dank abzuwarten, ebenso unerkannt plötzlich wieder verschwand (der Gralritter?).

4) Thaddäus 35—36; vgl. oben Seite 12 Note 2. In einer der Kirchen Accons wollten die Muslime eine Bleitafel gefunden haben, welche die weitere Ausbreitung des Islams in Syrien für das Jahr der Flucht 700 (1300—1301) prophetezte (Makrizi II A, 126); vgl. oben Seite 2 eine auf dasselbe Jahr sich beziehende Weissagung.

5) Nach Thaddäus 13 und Sanutus 231 nur wenige, nach Amadi 400, nach dem Excidium 780: c. 1000, nach Abu'l Mehâsin 571: über 4000, nach Chron. Sampet. 127: 7000, nach Gestes 252, Brunetto Latini 232, Makrizi II A, 126: 10.000.

6) Gestes 256.

7) Die genauere Beschreibung derselben vgl. in Gestes 253—254.

8) Gestes 256: 10 Tage, Bartholomaeus Cotton 432: 11 Tage, Chron. Sampet. 127: 12 Tage, Ludolf von Suchem 45: 2 Monate. Nach Sanutus 231 unterhandelte der Sultan schon am 19. Mai wegen Uebergabe.

sowie einige hundert Mann <sup>1)</sup> unter einem Emir ab, welche die pünktliche Ausführung der Capitulationsbedingungen überwachen sollten <sup>2)</sup>. Da diese aber den Mädchen und Knaben Gewalt anthaten und die Capelle schändeten, so warfen sich die Christen auf die Feinde <sup>3)</sup>, tödteten sie alle und schleuderten mit der weissen Fahne ihre Leichname vor das Thor <sup>4)</sup>. Sofort begab sich der Marschall mit einigen Templern zum Sultan und bat ihn, nachdem er die Brutalität der Muslimen geschildert, die Capitulation doch aufrecht zu erhalten, allein dieser liess sie sofort hinrichten. Dann befahl er die regelrechte Belagerung des Ordenshauses. Bald waren die Mauern unterminirt, und nun stürmten die Angreifer durch die nächste offene Bresche, aber in demselben Augenblicke stürzte das gewaltige Gebäude in sich zusammen und begrub Christen und Muslimen (28. Mai) <sup>5)</sup>. So fiel das letzte Bollwerk der Christen, und ihm folgten bald die wenigen festen Punkte innerhalb der Stadt wie die Burgen der Deutschherren und Johanniter <sup>6)</sup>, dann ward die Zerstörung gründlich fortgesetzt und was Menschenhand nicht schnell zerstören konnte, dem Feuer preisgegeben. Ein arabischer Dichter <sup>7)</sup> sang damals die Verse: „Ich ging an der Stadt Accon vorüber nach der Zerstörung der Mauern, als eine feindliche Hand das

<sup>1)</sup> Excid. 782; Sanutus 231: 300; Gestes 256: 400; Bartholomaeus Cotton 432: 700; Amadi: 1200; Walter von Hemmingburgh II, 25: 5000 Mann.

<sup>2)</sup> Abu'l Mehâsin 571.

<sup>3)</sup> Nach dem Excid. 782 soll Meister der Templer Gaudinus gewesen sein, der aber Nachts darauf nach Cypern glücklich entkommen sei (die Oesterr. Reichschron., Vers 50.246 ff., 50.379 nennt ihn Perchtrand). Schottmüller, Untergang 587 kennt Theobald Gaudin nur als Praeceptor des heil. Landes und (588—589) bestreitet die Nachricht, welche die sonst so zuverlässigen Gestes 256, 257 bieten, dass er sofort Nachfolger Guillaumes von Beaujeu geworden sei.

<sup>4)</sup> Excid. 782; Sanutus 231; Abulphar. 628. Nach Abu'l Mehâsin 571 hätten die Christen die in der Burg befindlichen Zugthiere durch Zerbauung der Sehnen unbrauchbar gemacht, und deshalb habe er durch trügerische Versprechungen sie (20. Mai) herausgelockt und niederhauen lassen; vgl. Abulfeda 164. Nach dem ungedruckten Berichte eines arabischen Augenzeugen hätten die Muslimen einzelne Christen im Castell getödtet, aber nur wenige hätten sich durch einen Sprung von der Mauer nach der Seeseite vor der Wuth der Christen gerettet (Weil IV, 181).

<sup>5)</sup> Gestes 256: 2000; Amadi 234: 3000; Walter von Hemmingburgh II, 25: 5000; Bustron: 7000. Nach Amadi 234 waren von den Christen nur noch 113 übrig.

<sup>6)</sup> Deren Ruinen der bekannte Emir Fachr ed-din später zu einem Palast ausbauen liess (Ritter. Asien XVI, 733); ebenda (735—736) werden auch als noch erkennbar die Ruinen anderer Bauten der Johanniter, eines Nonnen- und des St. Andreaskloster erwähnt.

<sup>7)</sup> Der Kanzleisecretär des Sultans Schehâb ad-din Mahmûdi aus Aleppo (Makrizi II A, 126).

Feuer in der Mitte seiner Einfassungsmauer angezündet hatte. Ich sah, dass dieser Platz, nachdem er christlich gewesen, der Magierreligion zugefallen war, da die Thürme vor dem Feuer sich neigten<sup>4</sup>, und ein anderer<sup>1)</sup>: „O ihr Bilder, die ihr die Kirchen schmücktet, wenn die Hand der Zeit mit Euch gespielt hat, wenn Euer Loos sich geändert hat, lange Zeit hat man vor Euch ehrgeizige Ritter, ruhmvolle Heerführer sich neigen sehen! Dies muss über jenen Gegensatz trösten; in der That ein Tag folgt dem andern, und der Krieg hat seine Wechselfälle! Der Eine macht Platz dem Andern, und unsere Zeit hat die Natur nicht geändert: denn jede Epoche hat verschiedene Abschnitte, verschiedene Menschen!“<sup>2)</sup>.

Sofort auf die Nachricht von dem Falle Accons verliessen die reichsten Bürger mit dem königlichen Baillif Adam de Cafran Tyrus mit Hinterlassung der Armen, Weiber und Kinder, worauf die Muslimen unter Izz ad-din Benâ ohne Widerstand die Stadt besetzten<sup>3)</sup>. In Sidon, das den Templern durch Kauf gehörte<sup>4)</sup>, rüstete man sich in der Hoffnung auf die durch Thibaut Gaudin von Cypren her verheissene Hülfe anfangs zur Gegenwehr, die auch bei der grossen Festigkeit des durch Louis IX. besonders verstärkten Inselcastells<sup>5)</sup> nicht aussichtslos erscheinen musste, aber als der Emir Alâm ad-din Sandschar die preisgegebene Stadt besetzte und sich zur Belagerung des Castells anschickte, flohen die Templer theils nach Tortosa, theils nach Cypren<sup>6)</sup>, worauf dieses mit der Stadt völlig zerstört wurde (13. Juli)<sup>7)</sup>. Nicht lange nachher erschien der glückliche Eroberer auch vor Beirût, lockte durch die trügerische Verheissung von Schutz und Sicherheit die Einwohner heraus und liess sie theils niederhauen, theils in die Gefangenschaft nach Damascus abführen (21. Juli)<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Ibn Damen Aldaba (Makrizi II A, 128—129). Nach Makrizi II A, 230 ward ein Kirchenthor aus Accon durch den mit dem Zerstörungswerk beauftragten Emir Alam ad-din nach Cairo gebracht und das Thor des Collegiums Nasserija.

<sup>2)</sup> Ludolf von Suchem 46 meldet, dass die Zerstörung keine vollständige gewesen sei; eine Restauration des alten Accon biete keine grossen Schwierigkeiten.

<sup>3)</sup> Gestes 254; nach Makrizi II A, 127 am 19. Mai, nach der Epist. Soldani in Bartholom. Cotton 218 schon am 18. Mai, an demselben Tage, an welchem Accon fiel. <sup>4)</sup> RH. No. 1319; Gestes 257.

<sup>5)</sup> Eine Ansicht bei E. G. Rey, L'architecture des croisés, planche XVI; vgl. 153—159 und Ritter, Asien XVII, 393—394.

<sup>6)</sup> Gestes 257. Daraus, dass der Berichterstatter, den das Chronic. Sampetrinum 128 ausschreibt, Sidon und Athlith noch in den Händen der Christen weiss, ist zu erkennen, dass der Bericht selbst sofort nach dem Falle Accons abgefasst sein muss. <sup>7)</sup> 15 Radschab 690 (Weil IV, 181).

<sup>8)</sup> 23 Radschab 690, wie arabische Chronisten melden, durch Verrath (Weil IV, 181); vgl. Gestes 258.

Wenige Tage später fielen auch Chaifa (30. Juli)<sup>1)</sup> am Fusse des Carmel<sup>2)</sup>, dessen Kloster völlig zerstört ward, am 3. August Tortosa<sup>3)</sup> und am 14. August<sup>4)</sup> die starke Templerburg Athlith; die letzte Spur christlicher Herrschaft war verschwunden.

Der Sultan hielt nach dem verlustreichen<sup>5)</sup>, aber vernichtenden Siege über die Christen schon am 12. Juni in Damascus seinen glänzenden Einzug; die christlichen Banner wurden, mit der Spitze nach unten, die Köpfe erschlagener Christen hoch auf Lanzen vorausgetragen, die Gefangenen gefesselt auf Pferden nachgeführt<sup>6)</sup>. Nachdem er einen grossen Theil der Beute für fromme Stiftungen und zum Bau kostbarer Grabdenkmäler angewiesen hatte, kehrte er nach Cairo zurück, wo er Mitte Juli einen pomphaften Einzug hielt. In zwei hochmüthigen Schreiben<sup>7)</sup> meldete er dem König Haythou von Armenien, welche ungeheure Beute er in Accon gemacht habe, und drohte ihm, wenn er nicht bald den schuldigen Tribut<sup>8)</sup> wieder zahlen werde, sein Land zu verheeren und seine Hauptstadt Massissa zu zerstören.

Als die Nachricht von dem Falle Accons und dem Verluste des heiligen Landes durch Flüchtlinge<sup>9)</sup>, Privatbriefe<sup>10)</sup> und päpstliche

1) 1 Schaban 690 (Weil).

2) Die Brüder sollen, während sie das „Salve Regina“ sangen, niedergemacht worden sein (Guill. de Sandwich in Acta SS. Maj. III, LXIV; Joh de Malinis, Specul. historiale, Venetiis 1507 s. v.; Werner Rolevinck, Fascicul. temp., Norimbergae 1483. 83).

3) 5 Schaban 690. Um dieselbe Zeit muss auch Dschubail gefallen sein.

4) 16 Schaban 690; Ansichten und Pläne der Festung weist die Biblioth. geogr. Palaest. s. v. nach; vgl. auch Ritter, Asien XVI, 616—617.

5) Er soll 60.000 Mann (Simone della Tosa, Annali in: Manni, Chronichette antiche, Firenze 1733, 154), nach Thaddaeus 30: 26.000 Reiter und über 100 Emire (31), für die grosse Leichenfeierlichkeiten veranstaltet worden seien (vgl. Weil IV, XII, wonach in einer Münchener arabischen Handschrift die Namen der Emire aufgezählt werden), verloren haben. nach Ludolf von Suchem 46: über 300.000 Mann. 6) Makrizi II A, 129; Abu' Mehâsin 571.

7) Bartholomaeus Cotton 215—217 und 218—219 (RH. No. 1511 und 1512); beide schickte Haythou an König Eduard I. Im ersteren schreibt der Sultan: „nichts nutzte den Franken ihre Tapferkeit, die Stärke ihrer Mauern. ebensowenig die custodia Salachadyn (unverständlich!), als er die Stadt eroberte“.

8) Vgl. das Instrument in RH. No. 1457.

9) Vergl. Anmerk. 6 Seite 31. Dass auch nach Venedig viele Familien wie die Alberti, Bondomir, Barisani, Benedetti, Molin dal molin d'oro, Foscol. Lion, Mormora, Suriani 1291 (und wie Dandulus 409 meldet auch 1299) aus der Levante zurückkehrten, bezeugt Andreas Naugerius, Storia Veneziana in Muratori SS. XXIII, 1007; vgl. Laurentius de Monacis, Chron. de rebus Venetis ed. Cornelius, Venetiis 1758, 265.

10) Solch ein Schreiben wird erwähnt (aber nicht ausgezogen) als 1291 nach

Schreiben <sup>1)</sup> im Westen sich verbreitete, war nur Eine Stimme, dass Gottes Gericht über Accou gerecht gewesen sei <sup>2)</sup>. Aber man suchte doch auch wieder nach greifbareren Gründen, aus denen der völlige Verlust des heiligen Landes zu erklären sei, und klagte in Folge dessen bald den Papst an, der über der »sicilischen Frage« die für die ganze Christenheit viel wichtigeren Interessen des heiligen Landes vergessen und vernachlässigt habe <sup>3)</sup>, bald die Fürsten und weltlichen Herren der Christenheit, die nur Reichthümern und Genüssen nachjagten <sup>4)</sup>, bald die egoistische Politik der italienischen Kaufleute <sup>5)</sup>, aber allgemein war die Klage über den Verlust eines so heiligen und theuren Besitzes <sup>6)</sup>. Herzbewegend sind die Worte, in denen Thaddaeus von Neapel <sup>7)</sup> seinem Schmerze Ausdruck giebt, aber Trost aus dem Propheten Jesaias <sup>8)</sup> findet, welcher den nahen Zusammenbruch der Macht Babels und Aegyptens weissagt, um endlich mit einem kräftigen Appell an den Papst, die Könige und Völker der Christenheit zu schliessen <sup>9)</sup>. Keiner hat aber in ergreifenderen und herzbewegenderen Betrachtungen und Klagen seinem Herzen Luft gemacht als der Predigermönch Riccoldo de Monte Croce <sup>10)</sup> in seinen Briefen an Gott, die Jungfrau Maria, die berühmtesten Heiligen und den bei der Belagerung Accous umgekommenen Patriarchen Nicolaus. Inmitten einer feindlichen Welt als Sendbote und Verkündiger des Evangeliums hört er von dem Falle Accous, dazu die blasphemischen Hohnreden der Muslimen, Juden und Mongolen, welche die Ohnmacht des Heilandes verspotten <sup>11)</sup>, er sieht

---

Siena überbracht in *Chroniche Sanese* (Masconi, Raccolta di documenti storici, Livorno 1876, I B. cap. 80); andere sind von den Chronisten ohne genaue Angabe des Schreibers ausgezogen.

<sup>1)</sup> Vgl. Potthast No. 23.772. 23773 und die unten zum 1., 13., 16., 18. Aug. zu nennenden Schreiben.

<sup>2)</sup> Vgl. Anmerk. 2—3 Seite 22.

<sup>3)</sup> Nach Bartholomaeus de Neocastro 1182 hätte dies der Templerbruder Guido als Bote der orientalischen Christen in freisten Worten ausgesprochen (vgl. auch Excid. 783—784). Dante, *Inferno* XXVII. 88—90 spricht von Bonifaz: „Chè ciascun suo nimico era Cristiano; E nessuno era stato a vincer Acri, Nè mercatante in terra del Soldano“. <sup>4)</sup> Excid. 783.

<sup>5)</sup> Ludolf von Suchem (oben S. 21); Thaddaeus 37—38, 50—51.

<sup>6)</sup> Klagegedichte in *Gestes* 263—273 (éd. Rec. armén. II. 822—826); Paul Meyer. *Recueil d'anciens textes bas latins* 95—96; Theoder de Niem, *Privilegia et jura imperii*, ed. Schardius, Basileae 1566, 852.

<sup>7)</sup> 48—60.

<sup>8)</sup> XIII, 3—22. und XIX, 1—22 (61—64).

<sup>9)</sup> 64—66.

<sup>10)</sup> *Lettres de Riccoldo de Monte Croce* ed. Röhricht in *Archives de l'Orient latin* II B. 258—296; vgl. auch dazu den interessanten Artikel von Mandonnet in *Revue biblique*, Paris 1893. 44—61 und dessen Fortsetzungen.

<sup>11)</sup> Vgl. Röhricht. *Deutsche Pilgerreisen* (1889) I.

die Feinde des Kreuzes im Besitze des mit Strömen von Christenblut erkaufte Landes der Verheissung triumphiren, die heiligen Stätten, an denen Tausende und aber Tausende Gnade und Vergebung gefunden, in Trümmer, in Tempel des falschen Propheten oder Stätten des Unflats umgewandelt, endlich die langen Züge von Gefangenen, darunter Nonnen, welche in den Harems der Emire und des Chalifen Dienerinnen der Lust werden sollen, und frägt mit bebenden Herzen: Wie ist es möglich, dass Gott die Muslimen fortwährend siegen, das Thier der Offenbarung nun schon siebenhundert Jahre <sup>1)</sup> herrschen ässt? Er hält Gott sein unermessliches Erbarmen, seine unzähligen Verheissungen vor und frägt, ob denn nicht wenigstens zehn Gerichte in Accon gewesen seien, um deren willen er einst Sodom und Gomorrha hätte verzeihen wollen <sup>2)</sup>, er dringt in die Mutter Gottes, die Apostel und Heiligen und frägt, ob sie denn wirklich Freunde des falschen Propheten geworden seien, er beschwört die Märtyrer Accons, besonders die Ordensbrüder und Ordensschwwestern mit dem Patriarchen Nicolaus, am Throne Gottes ihre Stimme zu erheben, dass er sich endlich wieder der unglücklichen Christen erbarme und seinen Arm waffe, um das vergossene Blut seiner Treuen zu rächen. Aus der Beute Accons erwirbt er heilige Gewänder und ein Brevier, welches einen Lanzenstich und einen Blutfleck zeigte, endlich die Moralia des heiligen Gregor, und aus ihnen, aus der Erklärung einer Stelle des Buches Hiob findet er wenigstens vorläufig <sup>3)</sup> Trost und fügt sich mit stiller Ergebung in die unergründliche Weisheit seines Gottes.

Die Schreckensbotschaft von dem schmachvollen Zusammenbruch der christlichen Herrschaft in Palästina ward für die Curie das Signal für eine ganz ausserordentliche Thätigkeit. Papst Nicolaus IV. theilte am 1. August der ganzen Christenheit die Trauerkunde mit, befahl das Kreuz von Neuem zu predigen <sup>4)</sup>, damit der zum Johannisfeste

---

<sup>1)</sup> Man rechnete die Dauer seiner Herrschaft nur auf 666 Jahre (Thad-  
daeus 45; Röhricht in Archives II B, 260, Studien zur Gesch. des fünften Kreuz-  
zuges 12--13).

<sup>2)</sup> Dieselbe Frage in der Oesterr. Reimchronik, Vers 52.356 ff.; der Verfasser  
weiss nur darauf dieselbe Auskunft, die bekanntlich Augustin seiner Prädestina-  
tionslehre zu Grunde legte und Johannes de Casa S. Mariae nach dem unglück-  
lichen zweiten Kreuzzuge gab, dass Gott die durch den Fall der Tausende von  
Engeln einst entstandenen Lücken habe ausfüllen wollen (Vers 52.403—52.452;  
vgl. Emenckel, Weltchronik ed. Strauch V. 327).

<sup>3)</sup> „Pro responsione denique theoretia gratias ago, practica nihilominus  
affectuose atque indesinanter exspecto“ (Epist. Riccoldi 296).

<sup>4)</sup> Potthast Nr. 23.756—23.763 (vgl. 23.608); Langlois Nr. 7377—7378. Als  
Kreuzprediger werden genannt: die Erzbischöfe Conrad von Salzburg und Jacob

1293 von König Eduard zu unternehmende Kreuzzug guten Fortgang habe, den Grafen Guido von Flandern <sup>1)</sup> zur endlichen Ausführung seines Kreuzgelübdes zu veranlassen <sup>2)</sup>, und richtete (13.—23. August) eine Reihe von Bittschreiben an mongolische Fürsten <sup>3)</sup>, den griechischen Kaiser und andere geistliche und weltliche Herren des Morgenlandes, um die längst gewünschte und versprochene Hülfe dem heiligen Lande in dieser Noth zuzuwenden. Ausserdem forderte er den König von Frankreich und eine Reihe von Prälaten (16. und 18. Aug.) auf <sup>4)</sup>, Provinzialsynoden abzuhalten, über die zum Nutzen des heiligen Landes zu ergreifenden Massregeln, besonders die schon auf dem Concil von Lyon 1274 ventilirte Frage der Vereinigung der Haupt-Ritterorden, zu berathen und bis Februar 1292 eingehend zu berichten.

In Folge dessen wurden auch Provinzialconcile wirklich abgehalten, und zwar am 30. November 1291 unter dem Vorsitz des Erzbischofs Otto zu Mailand <sup>5)</sup>, am 20. Jan. 1292 zu Com-

---

von Gnesen, der Dominikaner-Provincial Israel für Dänemark. der Dominikanerprior der Lombardei mit 40 Brüdern. der Franziskanerminister in der Provinz des S. Franciscus mit 7 Brüdern und der Prior der Augustiner. Allen Zuhörern der Kreuzpredigt wurden 100 Tage Ablass verheissen.

<sup>1)</sup> Zur Geschichte seines Kreuzgelübdes vgl. die Bullen: 4. Dec. 1276, 14. Dec. 1278, 11. Mai 1286, 22. Juni 1288, 24. Febr. 1289 (Kaltenbrunner I. No. 100, 142, 143, 143. 299—302, 320, 329), ferner die Urkunden in St. Génois, Inventaire analytique d. chartes d. comtes de Flandre, Gand 1843—1846. No. 550 bis 555, 651 u. Wauters, Table chronol. VI, 399. Ueber die Sammlung des Zehnten in Flandern (und dessen Collectoren) für den König Philipp von Frankreich vgl. St. Génois No. 594. 601, 604—605.

<sup>2)</sup> Er sollte am nächsten Michaelisfeste unter den bereits bekannten Bedingungen die Hälfte der ihm bewilligten Kreuzzugsgelder erhalten (Potthast No. 23.763). Am 5. August ward der Bischof Nicolaus von Tournay mit weiteren Anweisungen in Bezug auf diese Zahlung versehen (Langlois No. 5765) ebenso der Bischof von Cambrai am 5. October (Potthast No. 23.850).

<sup>3)</sup> RH. No. 1515—1517. Zur Geschichte der Beziehungen der Päpste und christlichen Könige zu den Mongolenchanen überhaupt vgl. auch dort No. 1134, 1147, 1150, 1155, 1166, 1167, 1211, 1215, 1295, 1354, 1379, 1401, 1409, 1421, 1423, 1456, 1477, 1485, 1489, 1491; Bustron 129—130; Dandulus bei Muratori XII. 514; Archives d. miss. scient. 1851. II, 345 ff.; über Päpste und Sultane vgl. RH. No. 544. 626, 852, 864, 1053, 1061, 1134, 1138, 1139, 1142—1145, 1213.

<sup>4)</sup> Die Erzbischöfe von Spalato, Narbonne, Tours, Canterbury und Cagliari, auch den Hospitaliterprior in Venedig, (Potthast No. 27, 23.781, 23.783, 23.784, 23.786, 23.787, 23.793, 23.794, 23.803; Langlois 6791—6799, 7381).

<sup>5)</sup> Corio, Histor. Mediolan. 1646, 300—301, daraus Mansi XXIV, 1079 bis 1082; Giuliani, Memorie VIII, 441—442; Calchi, Historia patria in Graevius, Antiq. et hist. Italiae, Lugduni Batavorum 1704, II, 385—387; vgl. Hefele-Knöpfler VI, 263. Hier ward für die Führung des Kreuzheeres der König von Frankreich ge-



piéque <sup>1)</sup>), am 28. Jan. unter Erzbischof Conrad in Salzburg <sup>2)</sup>), am 13.—24. Februar unter dem Erzbischof Johannes von Canterbury zu London <sup>3)</sup>); hier forderte man Austreibung der Juden, regelmässige Sonntagsgebete für das heilige Land, wie sie Gregor VIII. und Innocenz III. eingeführt hatte, Herstellung eines allgemeinen Friedens unter den christlichen Fürsten, sofortige Wahl eines neuen Kaisers <sup>4)</sup> als des Führers der Kreuzheere, Ueberweisung des ganzen englischen Zehnten an König Eduard und Vereinigung der drei Haupt-Ritterorden. Ebenso berieth man in York <sup>5)</sup>), am 20. April 1292 unter Erzbischof Gonsalvo von Corduba in Valladolid <sup>6)</sup> und in Arles <sup>7)</sup>. Die französischen Prälaten <sup>8)</sup> verlangten im Wesentlichen dasselbe, wie die englischen, aber für die französischen Kreuzfahrer die Ernennung des Königs oder eines anderen grossen Herren zum Führer, schleunige Wahl eines deutschen Königs und Erhebung zum römischen Kaiser, ausnahmslose Heranziehung aller Geistlichen zur Zahlung des Zehnten, aber Milderung desselben, da der Ausgaben schon zu viele auf den Kirchen lasteten.

wünscht, das Verbot jedes Handels mit der Levante, die Vereinigung der drei Haupt-Ritterorden und allgemeine Pacificirung der Städte Italiens gefordert.

<sup>1)</sup> Annales Blandin. in Mon. Germ. SS. V. 34; vgl. Finke, Konzilienstudien. München 1891. 105.

<sup>2)</sup> Am 20. Nov. 1291 ladet Conrad den Bischof Emicho von Freising ein (v. Lang. Reg. IV. 502; Pez. Cod. diplom. II, 164). Sonst vgl. Mansi XXIV. 1077—1088; Dalham. Concil. Salisburg., Augustae Vindelicorum 1788. 136—139; Eberhard. Ratispon. in Mon. Germ. SS. XVIII, 594, 600—605; Cont. Zwetlens. in Mon. Germ. SS. IX. 658; Hefele-Knöpfler VI, 263.

<sup>3)</sup> Bartholom. Cotton 206—210. 433; ebenda 199—205 Einladungsschreiben. Kurze Erwähnungen in: Gervasius Cantuar. Opera I, 299; Joh. de Oxened. 285; Annal. de Dunstaplia 367; Annal. Wigorn. 507; Chron. de Lanercost 143 bis 144; Walter von Hemmingburgh II, 25; Annal. Blandin. 33—34; vgl. Wilkins. Concil. Magnae Britann. II, 180; Mansi XXIV, 1079—1080; Finke 104.

<sup>4)</sup> Bartholom. Cotton 207.

<sup>5)</sup> Chron. de Lanercost 143—144; vgl. Raine 93—97; die Briefe des Erzbischofs bei Wilkins II. 174 und Finke 104.

<sup>6)</sup> Tejada y Ramiro. Coleccion de canones y de todos los concilios de la iglesia de España, Madrid 1859, VI, 58—59; vgl. Finke 104.

<sup>7)</sup> Bartholom. Cotton 215. Ein: Consilium magistri Templi datum Clementi V super negotio Terrae Sanctae et super unione Templariorum et Hospitaliariorum siehe in Baluze, Hist. paparum Avenionens. II, 176—178. No 32 (1311?).

<sup>8)</sup> Bartholom. Cotton 210—214. Nicolaus IV. forderte am 25. Sept. 1291 den Erzbischof Johannes von Upsala auch auf, ein Provincialconcil vor Ankunft des Bischofs Bernhard von Tripolis zu halten (Potthast No. 23.828), welches höchst wahrscheinlich auch wird abgehalten worden sein (Diplom. Suec. No. 1052; Riant, Expéditions sacrées 371). Sonst vgl. zur Geschichte der Zehntensammlung in Scandinavien Diplom. Suec. II, No. 1034, 1039, 1041, 1043, 1053, 1081, 1737, 1739.

Wichtiger als diese Beschlüsse waren für die Interessenten des heiligen Landes die Unterhandlungen, welche die Curie mit König Eduard I. von England pflog. Dieser hatte nämlich schon als Prinz einen Kreuzzug unternommen <sup>1)</sup>, auf seiner Rückkehr durch Italien (Febr.—April 1274) mit Gregor X. wegen eines neuen Kreuzzuges unterhandelt <sup>2)</sup>, ihm 1276 durch Abt R. von Westminster und Heinrich von Newark auch versprechen lassen <sup>3)</sup>, aber durch Johannes von Darlington und die Magister Heinrich und Wilhelm um Ueberlassung des auf dem Concil von Lyon ausgeschriebenen Kirchenzehnten seiner Reiche gebeten <sup>4)</sup>. Die Nachricht von diesen Rüstungen erzeugte im heiligen Lande neue Hoffnungen <sup>5)</sup>, aber erst 1282 giengen die Verhandlungen weiter, welche im Namen des Königs Hugo von Evesham, der Decan Robert von York und Johannes Clarel, im Auftrage des Papstes Garner und Rainer von Florenz führten <sup>6)</sup>. Eduard reizte diesen zwar dadurch, dass er die Ausführung der Kreuzzugzehnten aus seinem Reiche verbot und sie in eigene Verwaltung nahm <sup>6)</sup>,

<sup>1)</sup> Röhricht, La croisade du prince Édouard d'Angleterre (Archives I. 617 bis 632; II A, 407—409). Wir tragen hier nach aus Palgrave, Kalend. and invent. of the exchequer, London 1836, I, 101 § 69 den Brief Karls I. von Sicilien, worin er Eduard gestattet, auf seiner Reise durch die Länder Karls und im heiligen Lande alle Vergehen seiner Leute selbst bestrafen zu dürfen, ferner den Geleitsbrief Karls für Eduard. Ueber die während des Kreuzzuges ausgestellten Schuldscheine des Roger Clifford vgl. ebenda 80. § 38 und 45; dort auch ähnliche Verschreibungen des Hamo Extraneus über 375 Mark (§ 39), des Paganus de Cadureis über 850 Turoneser Pfund (§ 40), des Johannes de Grilly über 2000 Turon. Pfund (§ 41), des Johannes de Vesey und Otto von Granson über 2500 Turoneser Pfund (§ 42), Edmunds, des Bruders von Eduard, über 1000 Mark (§ 43), des Johannes von der Bretagne über 500 Talente Sarrasins (§ 44). Sonst vgl. auch überhaupt Rymer I B, 514 und Bond. Archaeologia Britann. XXVIII, 207 ff.; den Brief des Pierre de Condé (21. Aug. 1278) aus Carthago über Eduards Pilgerfahrt siehe in Delisle, Littérature latine et hist. du moyen âge, Paris 1890, 72—73.

<sup>2)</sup> Archives I, 627. Die bisher unbekanntenen Constitutionen Gregor X. betreffend die Erhebung des Zehnten (18. Mai 1274) hat Finke, Concilienstudien 113—117 herausgegeben. Ueber die Erhebung desselben handelt sehr genau Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuer 94 ff.; für die Constanzener Diöcese vgl. Freiburger Diöcesan-Archiv 1865, I. 16—299, für Salzburg vgl. Hauthaler, Libellus decimationis in der Beilage zum Programm des Privat-Untergymnasiums Borromaeum. Salzburg 1887; Steinherz in Mittheil. des österr. Instit. 1893, XIV, 1—86; für Holland vgl. de Sloet Oorkondenb. von Gele II, 941—947.

<sup>3)</sup> Rymer I B, 537.

<sup>4)</sup> Rymer I B, 560; Potthast No. 21.378, 21.392.

<sup>5)</sup> Rymer I B, 586; RH. No. 1436.

<sup>6)</sup> Rymer I B, 606—607, 610; Potthast No. 21.967.

<sup>7)</sup> Rymer I B, 608; Potthast No. 22047; vgl. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuer 139—142.

beruhigte ihn aber wieder durch das Versprechen des Kreuzgelübdes, welches er durch den Canonicus Walter von York, und Elias von Hanville officiell abgeben liess <sup>1)</sup>. In Folge dessen ward ihm, wenn er bis Weihnachten sein Versprechen erfülle, auf drei Jahre der Zehnte aller seiner Länder, mit Ausnahme der Gascogne, deren Zehnten der Papst bereits dem König Philipp von Frankreich zugesichert hatte, versprochen und für die Betreibung der Zurüstungen eine Frist von fünf Jahren bewilligt <sup>2)</sup>. Am 20. April 1285 wiederholte Martin IV. den Gesandten Eduards Walter von Wells und Elias von Hanville diese Zusage, bewilligte vom 10. October ab auf fünf Jahre den gewünschten Ausstand <sup>3)</sup>, und Honorius IV. verlängerte am 25. Juli 1285 den Termin für die Annahme des Kreuzes von Weihnachten auf Pfingsten 1286 <sup>4)</sup>, am 1. April 1286 auf den 1. Juli 1286 <sup>5)</sup> und lobte Eduards Eifer <sup>6)</sup>. Dieser unterhandelte durch Otto von Granson über die Bewilligung des Zehnten weiter und erhielt am 17. Juni 1285 ihn auf sechs Jahre zugebilligt; die Zahlung solle Pfingsten 1287 beginnen, sobald er das Kreuz wirklich genommen haben werde <sup>7)</sup>. Die Unterhandlungen wurden durch Eduards Gesandte Richard de Punisei und Magister Johann de Gereberd <sup>8)</sup>, Anfang Mai 1288 durch Gislebert de Brigdesala <sup>9)</sup>, weiter fortgesetzt, aber besonders lebhaft mit dem Beginn des Jahres 1289. Am 3. Februar 1289 versprach der König die ihm durch den Dominikaner Wilhelm de Hothum übersandten Forderungen erfüllen zu wollen und zum Johannistfest 1293 seinen Kreuzzug anzutreten; er wünsche den auf sechs Jahre bewilligten Kirchenzehnten zum Johannistfeste 1289 und 1290 in zwei Raten ausgezahlt zu erhalten und deren Erhebung durch seine eigenen Leute besorgt zu sehen; für den Fall, dass er durch eigene Schuld den Kreuzzugstermin nicht innehalte, verspricht er die empfangenen Summen, auch wenn sie zum Theil durch Rüstungen aufgebracht seien, voll herauszuzahlen, sollten jedoch unüberwindliche Hindernisse eintreten, so habe er das Recht, die entstandenen Ausgaben von dem empfangenen Zehnten abzuziehen. Zum Schluss verpfändete Eduard als Garantie alle seine Güter und Einkünfte, verpflichtete auch seine Nachfolger zur Erfüllung der gegebenen Versprechungen <sup>10)</sup>. Der Fall von Tripolis

<sup>1)</sup> Potthast No. 22142.

<sup>2)</sup> Potthast No. 22143.

<sup>3)</sup> Potthast No. 22230.

<sup>4)</sup> Potthast 22274.

<sup>5)</sup> Rymer I B, 663.

<sup>6)</sup> Potthast No. 22.427.

<sup>7)</sup> Potthast No. 22.486.

<sup>8)</sup> Potthast 22.952.

<sup>9)</sup> Potthast No. 22.698; Langlois No. 7029.

<sup>10)</sup> Rymer I B, 705, 706, 714, 746; vgl. auch das Schreiben Eduards (4. Nov. 1290) an den Erzbischof Johann von York (Wilkins, Concil. Magnae Britanniae II, 174).

gab dem Papste Veranlassung, dem Könige die Nothwendigkeit eines Kreuzzuges wieder vor Augen zu stellen<sup>1)</sup>; am 7. Nov. 1289 bestätigte er die durch den Dominicaner Wilhelm von Hothum und Otto von Granson<sup>2)</sup> vorgelegten Paragraphen, welche im Wesentlichen den Inhalt der Briefe Eduards vom 3. Februar wiederholen, setzte aber den Termin des Kreuzzuges wegen der dem heiligen Lande drohenden Gefahren, auf den 23. Juni 1292 fest<sup>3)</sup>. Am 10. Jannar 1290 gab Nicolaus IV. Anordnungen über die Abschätzung des Zehnten<sup>4)</sup> und bestimmte, dass nicht, wie der König gewollt, dessen Erhebung durch königliche, sondern päpstliche Bevollmächtigte erfolgen solle<sup>5)</sup>, dann rief er ihm (14. Mai 1290) die durch das Concil von Lyon aufgestellten Bestimmungen betreffend die Erhebung des Zehnten wieder in's Gedächtniss<sup>6)</sup> und wiederholte (16. Mai 1290) die bereits in Bezug auf Antritt der Kreuzfahrt und die Bewilligung des Zehnten gegebenen Anordnungen<sup>7)</sup>, worauf Eduard (14. October 1290) im Beisein vieler Grossen, auch des Bischofs von Grosseteste als päpstlichen Gesandten den Yorker Canonicus Wilhelm von Grenefeld für sich schwören liess, dass er an dem festgesetzten Termine die Kreuzfahrt antreten und die

<sup>1)</sup> vgl. Anmerk. 1 Seite 14 und Potthast No. 23.633.

<sup>2)</sup> Ein Empfehlungsschreiben (8. Mai 1289) für sie nach Rom bei Rymer I B, 708 und Stevenson, *Docum. illustrat. of the history of Scotland 1870*, I, p. 90—93; sie werden auch am 4. und 10. Nov. 1289 als Gesandte des Königs erwähnt (Potthast No. 23.102, 23.112). Ueber die Ausgaben dieser Reise vgl. Stevenson 134—138. In einem Schreiben Nicolaus IV. (10. Nov. 1289) wird statt Otto von Granson der bekannte Johann de Grailly genannt (Potthast No. 23.110; Langlois No. 8260).

<sup>3)</sup> Rymer I B, 714—715; Potthast No. 23.099; Langlois No. 1585.

<sup>4)</sup> Potthast No. 23.157; Langlois No. 1906.

<sup>5)</sup> Potthast No. 23.158; Langlois No. 1934.

<sup>6)</sup> Rymer I B, 732—733; Potthast No. 23.274. Von der Zahlung des Zehnten waren frei die Cistercienser (Potthast No. 20.905, 21.012), die Hospitaliter (ibid. 21.021), Templer (ibid. 20.942), Deutschherren (ibid. 20.946), 20.953), Augustinerinnen (ibid. 20.948), Fratres de Mercede (ibid. 21.169), die Humiliaten (ibid. 22.476). Der Zehnte sollte vom Johannisfeste 1275 an 6 Jahre lang gesammelt werden (ibid. 20.925), über dessen Erhebung genaue Instructionen gegeben wurden (ibid. 20.947, 21.219, 22.332); einzelnen Kreuzfahrern wie Eduard wurde ein Theil des Zehnten (ibid. 21.086), auch Erhard von Valery (ibid. 21.079) überlassen; König Karl von Sicilien empfing sogar wie Eduard den ganzen Zehnten seines Reiches auf 6 Jahre (ibid. 21.082, 21.873).

<sup>7)</sup> Potthast No. 23.280; dem Briefe ist der Tenor zweier Urkunden eingefügt, deren Unterschrift gefordert und am 24. October 1290 auch ausgefertigt worden ist. Die Gesandten des Königs, denen diese Antwort mitgegeben wurde, sind Gaufried de Genville, Mag. Wilhelm de Grenofend und Thomasius de Lagore (Rymer I B, 746; vgl. 726).

Befehle des päpstlichen Stuhles befolgen wolle <sup>1)</sup>); dasselbe wiederholte er (24. October 1290) von neuem unter ausdrücklicher Beziehung auf die bereits 3. Febr. 1289 seinerseits gegebenen Versprechungen <sup>2)</sup>) und schickte die Urkunde durch Magister Wilhelm von Montfort, Decan der St. Pauluskirche in London, den Dominikaner Robert de Novo Mercato und den Minoriten Johann von Beckingham an den Papst <sup>3)</sup>). Dieser resumirt (18. März) noch einmal den wesentlichen Inhalt der getroffenen Bestimmungen <sup>4)</sup>), lobt den Eifer Eduards, der zuerst aus der Hand des Erzbischofs von Rieux <sup>5)</sup>), dann von Canterbury das Kreuz genommen habe, und beantwortet seine Frage, ob er desshalb, weil diese Prälaten officiell noch nicht Kreuzprediger gewesen seien, einen Fehler begangen habe, dahin, dass das von ihm und seinen Begleitern vor jenen Prälaten abgelegte Gelübde legal und verbindlich sei. Zugleich (18. März) <sup>6)</sup>) bewilligte er die Bitte des Königs, den Kirchenzehnten, statt in zwei Raten, lieber ganz und zwar 23. Juni 1291 zu empfangen, zwar nicht, wohl aber die Hälfte des ausserhalb Englands gesammelten Geldes und schickte ihm 100.000 Mark Sterling durch Kaufleute aus Lucca <sup>7)</sup>), indem er zugleich die päpstlichen <sup>8)</sup>) und

<sup>1)</sup> Rymer I B, 741.

<sup>2)</sup> Rymer I B, 746—747. Zur Erläuterung des in diesen Zusammenhang nicht gehörigen Schreibens (Rymer I B, 745; Potthast 23.583) vom 28. Febr. vgl. *Chron. di Milano in Miscellan. della storia Italiana, Torino 1869. VIII, 79—80; Chron. abb. Parmens. 336; Schiavinna, Annales Alexandrini ed. Ponzionius I. 538, 542.*

<sup>3)</sup> Dies geht hervor aus dem Schreiben Nicolaus IV. vom 16. März 1291 (Rymer I B, 746—747; Potthast No. 23.604; Langlois No. 6664—6665,

<sup>4)</sup> Rymer I B, 748; Potthast No. 23.607; Langlois No. 6667.

<sup>5)</sup> Nach Trivetius 314 und Walsingham, *Ypodigma Neustriae* 178 nahm Eduard 1288 das Kreuz zu Blanquefort bei Bordeaux, nach den *Annal. de Waverleia* 404 schon 1287 in Bordeaux in Folge eines in schwerer Krankheit abgelegten Gelübdes (*legato curiae Romanae ad hoc specialiter a latere domini papae destinato*). Ueber den Bruder Eduards Edmund und sein Kreuzgelübde vgl. Potthast No. 21.967, 23.122 (Langlois No. 1710). und Rymer I B. 537.

<sup>6)</sup> Rymer I B, 750; Palgrave, *Kalend. and invent.* London 1836 I. 98, § 61; Potthast No. 23.610; Langlois No. 6668—6669.

<sup>7)</sup> „*De societate Riccardi*“: Labrus Vulpelli. Riccardus Guidicionis, Riccardus Gottoli, Thomasius Guidicionis.

<sup>8)</sup> Wilhelm von Montfort, Radulf von Baudak und Gaufried de Vesano. Letzterer, seit 1274 Collector nach dem Tode seines Vorgängers Bayamund, wird durch Eduard 16. Sept. 1291 den Bischöfen von S. Andrew und Glasgow empfohlen (*Rotuli Scotiae* I, 8; vgl. sonst über dessen Taxationen: *Concilia Scotiae, Edinburgh 1866, LXV—LXXI*). Andere Briefe des Königs betreffend die Erhebung des Zehnten siehe in *Rot. Scotiae, London 1814. I, 3, 4 (12. und 13. Ang. 1290), 7, 8 (6. und 16. Juni 1291).*

bischöflichen Collectoren<sup>1)</sup> davon benachrichtigte. In dem letzten Schreiben, welches Nicolaus IV. (12. Febr. 1292) an Eduard nach dem Falle Accous richtete<sup>2)</sup>, erklärt er, dass, so viel angehe, er ihm den Zehnten derjenigen Länder bewilligen wolle, deren Herren nicht das Kreuz genommen hätten, doch sei weder aus Frankreich noch aus Castilien, deren Könige selbst den Zehnten ihrer Länder bereits zugewilligt erhalten hätten, etwas, aus Deutschland und den nördlichen Reichen Europas nur wenig eingegangen, ausserdem habe er selbst auf die Ausrüstung von Galeeren und Mannschaften grosse Summen verwendet. Die Bitte wegen Auszahlung des restirenden Zehnten am 23. Juni 1292 erfüllt er, hingegen nicht die wegen Ueberlassung der auf 100.000 Turoneser Pfund taxirten Zehnten der Cistercienser. Zum Schluss erklärt er, dass er vor einer neuen Aufforderung zu der Kreuzfahrt, erst Ort und Zeit wissen müsse, wo und wann die Pilger sich sammeln sollten, nimmt ihn und alle Mitglieder in seinen Schutz, droht ihm aber, dass, wenn er seine Versprechungen nicht pünktlich erfüllen werde, die Kirche ihn nicht schonen, sondern sehr streng gegen ihn vorgehen wolle. Wie wir wissen, sind diese Verhandlungen Jahre lang weiter gegangen und völlig nutzlos geblieben, ohne dass der Bann den König getroffen hätte<sup>3)</sup>. Allgemein aber ist in den englischen Geschichtsquellen jener Zeit die Klage, dass niemals eine schwerere Besteuerung<sup>4)</sup> das Land getroffen

<sup>1)</sup> Potthast No. 23.611—23.615; Langlois No. 6670—6679, 6693—6695. Aehnliche Anordnungen (29. März) siehe bei Potthast No. 23.631—23.633; Langlois No. 6684—6692, auch vom 1. und 22. April bei Potthast No. 23.635; Langlois 6696—6701.

<sup>2)</sup> Rymer I B. 743—744; Potthast No. 23.921; 23.922; Langlois No. 6858 bis 6859. Als königliche Gesandte werden genannt Johannes de S. Johanne und Roger Lestrangle.

<sup>3)</sup> Interessant (aber aus ungarischen Quellen nicht zu bestätigen) ist die Antwort Eduards I. (23. Juni 1292) auf ein Schreiben des Königs Andreas III. von Ungarn, (welcher diesen durch Paganellus de Vicopisano ihn aufgefordert hatte, seinen Weg durch Ungarn zu nehmen), dass er seiner freundlichen Aufforderung nicht folgen könne, aber die angebotene Hilfe von 1000 Rittern und Bogenschützen auf ein Jahr für seinen Kreuzzug gern annehme (Rymer I B, 760).

<sup>4)</sup> Annales Waverleiensis 410; Joh. de Oxenedes 284; Annales de Dunstaplia 367; Chronic. de Lanercost 144; Annal. de Oseneia 331—333; Annal. Londin. I, 99; Annal. Wigorn. 506—509; Walter von Hemmingburgh II, 25; Thomas de Burton 240; Bartholomaeus Cotton 183, 198—199. Sehr gründlichen Bericht über die damaligen Erhebungen enthält: Taxatio ecclesiastica Walliae auctore Nicolai IV. papa a. 1292, London 1802. fol.; vgl. Dugdale, Monast. Anglic. III, 476—477; The priory of Coldingham (Surtee Society) 1841, CVII—CXVII; Archaeologia Cambrensis 1889, 106—108, 357—358 (The taxation Norwich) und viele Briefe

habe, zumal die Collectoren mit rücksichtsloser Strenge aufgetreten seien <sup>1)</sup>).

Diesen Unterhandlungen mit der Curie gingen die mit den mongolischen Fürsten parallel<sup>2)</sup>, ebenso der Briefwechsel mit König Haythou von Armenien <sup>3)</sup>, dessen Boten auch zum König Philipp IV. von Frankreich <sup>4)</sup> gingen, um ihn zu einer schleunigen und persönlichen Unterstützung der Interessen des heiligen Landes zu bewegen.

König Philipp III. hatte bekanntlich am Kreuzzuge Louis' IX. gegen Tunis Theil genommen und am 25. November 1270 gleich nach der Landung in Trapani und vor Antritt seines Heimweges mit König Karl von Sicilien die Ausführung eines zweiten Kreuzzuges auf drei Jahre verschoben <sup>5)</sup>. Seit 1272 war zu dessen Betreibung der Erz-

---

in James Raine, *Historical papers and lettres from the northern registre*, London 1873.

<sup>1)</sup> Als Collectoren werden besonders genannt: Bischof Bernhard von Tripolis (Potthast No. 23,812; Bartholom. Cotton 225–226); die Bischöfe Johannes von Winchester und Oliver von Lincoln (Annal. de Dunstaplia 367; Johannes de Schalby, *Vitae episcop. Lincoln* in Giraldu. Opera VI, app. E. 209), ferner der Abt Roger von Oseny (Annal. de Dunstaplia 372; Annal. de Oseneia 332) und Prior von St. Catharina in Lincoln (Annal. de Oseneia 332–333).

<sup>2)</sup> RH. No. 1380, 1401, 1409, 1421, 1497, 1506, 1515, 1516. Eduard hatte am 26. Jan. 1275 auf eine Gesandtschaft Abaghas über den Termin seiner Kreuzfahrt unbestimmt geantwortet (Rymer I B, 520), dann wahrscheinlich mit Alfonso von Castilien (1278) weiter verhandelt (ibid. 564). und hatte (5. Octob. 1280) Nachricht bekommen, dass mongolische Gesandte in Accon gewesen seien und Hilfe versprochen hätten (ibid. 587); vgl. Röhrich in Archives I, 623, 638, 650 bis 651, in Mittheil. d. österr. Instituts XI. 373. Sehr wichtig ist die Syrische Histoire de Mar Jab Allaha et de Raban Sauma, Paris 1888; vgl. Nöldeke im Lit. Centralblatt 1889, 843. Im Allgemeinen handeln über die Beziehungen christlicher Fürsten zu den Mongolen auch Recueil de voyages, Paris 1840, IV, 457 ff.; Abel Rémusat in Mém. de l'acad. d. inscript. VII. und VIII.; Drumann, Bonifaz VIII. I, 231–252; Gieseler. Kirchengesch. II. 660–663; Zarncke, Der Presbyter Johannes 67 ff. Ueber den Unterschied zwischen muslimischer und mongolischer Herrschaft vgl. Ibn. Ferat bei Reinaud 412. Bündnisse mit den Mongolen galten als durch Jesaias 40, 1–6, empfohlen (Chron. Sicul. bei Bréholles, Hist. diplom. I, 902–903); eine Weissagung auf christliche Siege mit Hülfe der Mongolen notirt Rubruik ed. Paris. 386.

<sup>3)</sup> RH. No. 1514 (vgl. 1511, 1512); Briefe der Johanniter an Eduard ibid. No. 1442, 1445, 1446, 1448, 1470. der S. Thomas-Ritter No. 1432. des Bischofs von Hebron No. 1436; vgl. No. 1497, 1506, 1516.

<sup>4)</sup> RH. No. 1519. Unter demselben Datum (23. Jan. 1292) ruft Nicolaus IV. auch alle Christen (Potthast No. 23,899; Langlois No. 6850–6851) und die Meister der beiden Hauptorden zum Schutze Armeniens auf (Langlois No. 6854–6856).

<sup>5)</sup> Röhrich in Archives I. 621.

bischof von Corinth als Legat thätig <sup>1)</sup>, doch bat Gregor X. den König vorläufig die Erfüllung seines Kreuzgelübdes zu verschieben, bis die Rüstungen wirklich vollendet seien <sup>1)</sup>; um jedoch seinen Eifer zu zeigen, schickte Philipp einige Schaaren französischer Hilfstruppen nach Accon <sup>2)</sup> und streckte 25.000 Mark zur Ausrüstung von Schiffen vor <sup>3)</sup>. Die Kreuzpredigt dauerte fort, ebenso die Unterhandlungen, welche im Namen Gregors X. Magister Gregor und Guillaume de Matiscon leiteten <sup>4)</sup>. Am 31. Juli 1274 bewilligte er dem König den Zehnten seines Landes, auch deutscher Diöcesen für den Kreuzzug <sup>5)</sup>, für dessen Zustandekommen der päpstliche Legat Cardinal Simon mit Erfolg thätig war <sup>6)</sup>, zumal Philipp das Kreuz, welches er bereits abgelegt hatte, von Neuem genommen hatte <sup>7)</sup>. Der nun folgende Krieg zwischen ihm und Castilien ward (1278) durch die Bemühungen der päpstlichen Legaten den Cardinal Gerhard und den erwählten Patriarchen Johannes von Jerusalem <sup>8)</sup>, nicht verhütet, der Krieg gegen Aragonien, um die sicilianische Vesper zu rächen, war unglücklich, und Philipp III. starb am 5. October 1285. Um den Krieg gegen Aragonien nachdrücklich führen zu können, bewilligte Nicolaus IV. (31. Mai 1289) seinem Nachfolger Philipp IV. den ganzen Kreuzzugszehnten seines Reiches auf drei Jahre <sup>9)</sup>, aber dadurch wurde die wirksame Betreibung des

<sup>1)</sup> Potthast No. 20.654; als Gesandter Philipps wird der sonst aus RH. No 1388 bekannte Johannes butticularius de Accon genannt. Ueber die frühere Sammlung von Kreuzzugsgeldern in Frankreich vgl. Lippert in Mittheil. d. österr. Instituts X. 663 ff., in Deutschland ibid. 580—582.

<sup>2)</sup> Raynaldi Annales 1273 § 18; vgl. Gottlob 109—111.

<sup>3)</sup> Posse, Analecta 62, No. 776 (vgl. 66. No. 821). Diese Summe ward dem Erhard von Valery, Imbert von Beaujeu, Connétable von Frankreich, Theobald von Chasteignier und Gerhard von Morbay übergeben (Potthast No 20.978; ibid. 21.079 wird bestätigt, dass der genannte Erhard 2000 Mark Sterling vom Zehnten Navarras erhielt).

<sup>4)</sup> Potthast No. 20.754 f.

<sup>5)</sup> Potthast No. 20.875. Die deutschen Prälaten beschwerten sich darüber umsonst, und die Briefe Nicolaus III. (23. Jan. 1278) und Nicolaus IV. (31. Mai 1289, vgl. Kaltenbrunner I, No. 107, 349; Langlois No. 991—1003) nahmen keine Rücksicht darauf; vgl. auch die Bullen 13. Juni 1290 (Langlois No. 2741—2742), 3. Juli 1290 (No. 4312), 22. Nov. 1290 (No. 3863, 3866).

<sup>6)</sup> Potthast No. 20.884, 20.940; vgl. Posse 65. No. 808—812. Nach Abgange Simons bewilligten Nicolaus III. (31. März 1280) und Martin IV. (19. Mai 1282) den weiteren Genuss des Zehnten, ebenso 5. Mai 1284 (Kaltenbrunner No. 225, 238, 262; vgl. Taxatio seu valor decimae triennii pro Aragonia in Bouquet XXI. 546; Heller, Deutschland und Frankreich 134—139).

<sup>7)</sup> Potthast No. 20.883.

<sup>8)</sup> Posse 75. No. 914; 76, No. 916; Potthast No. 21.389, 21.490; vgl. 21.683.

<sup>9)</sup> Potthast No. 22.971; Langlois No. 3261—3264; vgl. 22.996. In Bezug



Kreuzzuges nach Syrien wieder unmöglich, zu dem ihn eben ein Schreiben des Mongolenchan Argon (c. Mai 1289) aufforderte <sup>1)</sup>. In der dringendsten Weise bat Nicolaus den König (5. Dec. 1290) um Hülfe, indem er seine Besorgniß bekämpfte, als ob er durch die Verpflichtung der Unterstützung nicht nur die Gefahren, sondern eventuell die Schuld eines Verlustes des heiligen Landes mitübernehme <sup>2)</sup>, drohte ihm aber auch (9. und 16. Dec. 1290), dass, wenn er den Schutz des heiligen Landes nicht übernehmen wolle, er auch die schon seinem Vater bewilligten Zehntengelder an die päpstlichen Bevollmächtigten, den Bischof Gerhard von Sabina und Cardinaldiacon Benedicet von St. Nicolaus in carcere Tulliano, herauszuzahlen haben werde <sup>3)</sup>. Nach dem Falle Accons wiederholte Nicolaus IV. (23. Aug. 1291) seine Bitte um schleunige Hülfe <sup>4)</sup> und forderte ihn zur Unterstützung des Königs Karl II. gegen die Aragonesen auf, da dieser als Herr von Sicilien dem heiligen Lande die leichteste Hülfe zu bringen vermöge <sup>5)</sup>, doch schlug er ihm die Bewilligung des Zehnten (13. Dez. 1291) gegen König Jacob auf 6 Jahre glatt ab <sup>6)</sup>, da auf diese Weise die Wiedereroberung des heiligen Landes unmöglich werde.

Noch hoffnungsloser für einen Kreuzzug lagen die Verhältnisse in Deutschland. Hier war zwar durch die Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“ vorüber, aber die Gegnerschaft des Königs Ottokar II. von Böhmen liess ihn in den ersten Jahren seiner Regierung nicht zur Ruhe kommen. Um die Freundschaft des Papstes Gregor X., welcher die Zustände des heiligen Landes aus eigener Erfahrung kannte und für dessen Befreiung eifrig bemüht war, zu gewinnen, liess Rudolf schon Ende December 1273

auf die vergeblichen Verhandlungen zwischen den Königen von Sicilien und Aragonien vgl. Potthast No. 23.226; Amari. Storia del Vespro Siciliano I, 422 f.

<sup>1)</sup> RH. No. 1485; auch d. armen. Historiker Tschamtschean (Petermann, Beitr. 173) erwähnt dieses Schreiben.

<sup>2)</sup> Potthast No. 23.484; Langlois No. 4409—4410.

<sup>3)</sup> Potthast No. 23.499 f.; Langlois No. 4411—4414; dasselbe hatte übrigens Nicolaus IV. schon (24. April 1290) dem Könige in Aussicht gestellt (Potthast No. 23.246; Langlois No. 4300—4302). Ein Schreiben Philipps (30. Juli 1290) an die Collectoren der Diocese Rheims, worin er bittet, von den Zehnten 5000 Pfund an die Erben des verstorbenen Bischofs Raynald von Beauvais zu zahlen, siehe bei Martène. Thesaus. I, 1232—1233; vgl. 1174—1175; Hist. litt. de France XIX, 814; Delettre, Hist. du diocèse de Beauvais 1843, II, 349—350.

<sup>4)</sup> Potthast No. 23.794; Langlois No. 6779 f.

<sup>5)</sup> Potthast No. 23.842, 23.845; Langlois No. 6837.

<sup>6)</sup> Potthast No. 23.874; vgl. Gottlob, 116—133. Dass Philipp niemals ernste Neigung zu einem Kreuzzuge hatte, beweist C. Wenck. Clemens V und Heinrich VII. 51—58.

durch den Propst Otto von Speier seine Absicht eines Kreuzzuges auszusprechen und am 24. Februar 1274 durch den Franziskaner Conrad zum zweiten Male kundgeben <sup>1)</sup>; am 6. Juni 1274 musste sein Gesandter in Lyon ausser der Bestätigung mehrerer vom Papste gewünschter Privilegien die feierliche Zusage eines Kreuzzuges in seinem Namen geben, worauf am 26. September 1274 die päpstliche Anerkennung Rudolfs erfolgte <sup>2)</sup>, nachdem der König Alfons von Castilien bewogen worden war, auf den deutschen Thron zu verzichten <sup>3)</sup>. Endlich nahm Rudolf am 18. October 1275 aus den Händen des Papstes mit vielen Edlen Deutschlads zu Lausanne das Kreuz <sup>4)</sup>.

Inzwischen hatte auch Ottokar sich um die Gunst des Papstes bemüht und Mitte 1274 erklären lassen, dass er nach vier Jahren, die

<sup>1)</sup> Vgl. Kopp. Gesch. d. eidgenöss. Bünde I, 67—130, 205 ff.; Plischke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen, Bonn 1885 (Inaug. Diss.), besonders aber Wertsch, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur röm. Curie, Bochum 1880 (Götttinger Inaug. Dissert.), Zisterer, Gregor X. und Rudolf v. Habsburg, Freiburg 1891. Redlich in Mitth. d. österr. Inst. X. 341—418 und von Zeissberg im Arch. für österr. Geschichtsq. LXIX, 1—51.

<sup>2)</sup> Potthast No. 20.929, 20.930; vgl. 20.809, 2057; O. Lorenz. Deutsche Geschichte II, 45.

<sup>3)</sup> Potthast No. 20.846; Kaltenbrunner. Actenstücke I, No. 48 und 49. Am 28. Juli 1275 concedirte Gregor dem König den Zehnten seines Reiches auf sechs Jahre zum Kampfe gegen die Mauren; vgl. Potthast No. 21083. Dieselbe Concession für König Karl von Sicilien als Kreuzfahrer (13. October 1275) *ibid.* No. 21.982.

<sup>4)</sup> Joh. Victoriens. in Böhmer, Fontes I, 307; Chron. Sampetrin. 108; Chron. Salimbene 267; Thomas Tuscus in Mon. Germ. SS. XXII, 529; Mart. Chron. *ibid.* XX, 442; Annal. Basil. *ibid.* XVII, 198; Dandulus 385; Ptolom. Lucc., Histor. eccles. XXIII, c. 3; Raynaldi Annales 1275 § 9; Marinus Sanutus, Gesta Dei 225. Seinem Beispiele folgten die Königin Anna und gegen fünfhundert Geistliche und Edle; zu den letzteren gehören sicher wohl die Zeugen der grossen Urkunde (Mon. Germ. Leg. II, 403—404) vom 20. October: Der Landgraf Ludwig II. vom Rhein (Riezler, Bayr. Gesch. II, 143), die Herzöge Friedrich (vgl. Potthast No. 20.857, 21.104) und Conrad von Lothringen und Teck, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Grafen Albert und Burchard von Hochberg, Emicho und Friedrich von Leinigen, Eberhard von Katzenellenbogen, Siegbert von Werd, Theobald von Pfirt, Heinrich von Freiberg, Ludwig von Homberg, Eberhard von Habsburg, Mangold von Nellenburg und Hermann von Sulz (vgl. Kopp I, 120): nach den Annal. Rudb. in Mon. Germ. SS. IX, 803 waren 1278 im Heere Rudolfs I. wenig Ritter, die nicht das Kreuz tragen; vgl. auch Lorenz II, 58—60). Der Papst (qui cum eisdem [den Königen von Deutschland, Frankreich und England] Terram Sanctam intendebat visitare et ibi vitam finire) nach Raynaldi Annal. 1275, § 42; 1275, § I), bestimmte als Termin für den Antritt der Fahrt 2 (Monate oder Jahre?) nach künftiger Lichtmess (Annal. Colmar. in Mon. Germ. SS. XVII, 198; Kopp I, 126 will für das ausgefallene Wort: Monate lesen). Sonst vgl. über die Abmachungen in Lausanne *ibid.* I, 126 ff., und Potthast Reg.: 6—19. Octob. 1275.

er zu Rüstungen nöthig habe, persönlich einen Kreuzzug unternehmen wolle, und gebeten, ihm die Zehntengelder seines Reiches für diesen Zweck zu gewähren, über seinen Streit mit Rudolf aber erst nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande zu entscheiden <sup>1)</sup>. Gregor X. lobte natürlich den Eifer des Königs (26. Septembter 1274), lehnte aber indirect die gewünschte Entscheidung ab, indem er sie dem Bischof Bruno von Olmütz übertrug, dessem Spruche Rudolf sich aber nicht unterwarf <sup>2)</sup>. In Folge der Beschlüsse des Nürnberger Reichstages (19. Nov. 1274) opponirte Ottokar, klagte, dass Rudolf ihn trotz des auf dem Concil zu Lyon geforderten Friedens aller christlichen Herrscher bekriegten und damit die Ausführung seines Kreuzgelübdes unmöglich machen wolle (9. März 1275) <sup>3)</sup>. Der Papst antwortete (2. Mai 1275), dass er als Kreuzfahrer die Zehntengelder seines Reiches erhalten, aber zur Beilegung seines Streites mit Rudolf Boten senden solle <sup>4)</sup>. Da nun der Bruch entschieden war, so verbot Ottokar die Ausführung der erhobenen Zehntengelder <sup>5)</sup>; am 24. Juni 1276 ward über ihn die Reichsacht ausgesprochen und am 26. August 1278 fiel er bei Dürnkrut auf dem Marchfelde. So war Rudolf unbestrittener Herrscher von Deutschland, aber sein Kreuzgelübde hat er nicht einzulösen vermocht <sup>6)</sup>; er ist auch nicht dazu getrieben worden.

Die Christen, welche aus den Litoralstädten Syriens, nach Cypren

<sup>1)</sup> Emler No. 892; Raynaldi Annal. 1273 § 37, Biermann. Ottokar II. Stellung zur röm. Curie, Teschen 1857 (Progr.); Wertsch 11; v. Zeissberg 23—24; Ulanowski in Mitth. d. österr. Inst. VI, 421—440.

<sup>2)</sup> v. Zeissberg 26.

<sup>3)</sup> Emler No. 946, 947; v. Zeissberg 36—39. In diese Zeit wird wohl die Gesandtschaft Ottokars an den Sultan Bibars zu setzen sein (RH. No. 1407).

<sup>4)</sup> Emler No. 958; v. Zeissberg 39.

<sup>5)</sup> Raynaldi Annal. 1247 § 7; dasselbe thaten später König Erich II. v. Norwegen und König Philipp von Frankreich (ibid. 1286 § 34 und Drumann, Bonifaz I. 173 f.). Florentiner Kaufleute, welche den Zehnten aus Scandinavien holen sollten, wurden in Flandern auf der Rückreise geplündert und getödtet (Potthast No. 22.255. 22.311—22.316, 22.321, 23.352); sonst vgl. Riant, Expédit. sacrées 391—392 über die Sammlungen in Scandinavien.

<sup>6)</sup> Am 18. März 1277 versprach Rudolf dem Dogen von Venedig, bald seinen Zug antreten zu wollen (Zeitschr. für Gesch. d. Oberrheins 1854, V, 15—16; Mon. Germ. Leges II, 412—413). Ein Bittgesuch des Patriarchen Thomas (c. 1276) siehe in RH. No. 1410, von Johann XXI. (3. Febr. 1277) bei Potthast No. 21.221. Ueber die Sendung des Burchardus de Monte Sion nach Cairo vgl. oben Note 1 Seite 6 und im Allgemeinen Lorenz II, 315—316. Eine Bulle Gregor X, worin wie am 18. Mai 1274 (Rymer I B, 139) dem König Eduard, hier Rudolf das Verbot der Turniere einschärft wegen des bevorstehenden Kreuzzuges, siehe bei Kaltenbrunner I, No. 97,

geflohen waren und durch eine Theuerung, welche die Insel heimsuchte, schwer litten <sup>1)</sup>, verbrachten die letzten Monate des Jahres 1291 und die ersten des folgenden in Angst; denn im Mai 1292, so glaubte man allgemein, sollte der Sultan auch Cypern zu erobern beabsichtigen <sup>2)</sup>, aber sein nächstes Ziel war die armenische Hauptfestung Hromgla am oberen Euphrat, die er am 28. Juni 1292 eroberte <sup>3)</sup>. Er konnte jedoch die Früchte seiner vielen Siege nicht lange genießen; am 12. December 1293 ward er auf der Jagd ermordet <sup>4)</sup>.

Inzwischen hatte Nicolaus IV. in Ancona zehn Schiffe ausrüsten und nach Cypern abgehen lassen, denen von Genua zehn nachfolgten und König Heinrich II. fünfzehn andere hinzufügte. Diese Flottille unternahm einen Streifzug gegen Candelor (Alaja), musste sich aber mit der Zerstörung eines Thurmes begnügen und, ohne die Stadt erobert zu haben, zurückkehren <sup>5)</sup>. Unter Cölestin V. (1294) wurden Flottenrüstungen vorgenommen <sup>6)</sup>, Bonifaz VIII. meldete am 26. October 1298 dem Könige von Armenien, dass die Könige von England und Frankreich bald ihre Kreuzfahrt antreten würden <sup>7)</sup>, und Eduard (1300), dass die Mongolen, Georgier und Armenier auf seine Ankunft bereits warteten, um mit ihm gegen die Muslimen zu kriegen <sup>8)</sup>. König Karl II. von Sicilien <sup>9)</sup>, wie der Herzog Johannes von der Bretagne <sup>10)</sup>, hatten das Kreuz genommen, ebenso in Genua viele vornehme Frauen (1301), die mit Benedetto Zaccaria, Lanfranc Tartarus, Jacobus Pome-

<sup>1)</sup> Gestes 259 (ibid. 259—260 die Matrikel des Königreichs Jerusalem; vgl. Biblioth. geogr. Palaest. No. 67). Im Jahre 1295 (18. Febr.) urkundet König Karl II. von Sicilien für die auf Cypern nothleidenden Templer (Riccio, Saggio di codice diplom., suppl. 88—89, No. 83).

<sup>2)</sup> Gestes 259; Thaddaeus 43; Bartholomaeus de Neocastro 1184.

<sup>3)</sup> St. Martin, Mém. sur l'Arménie I, 398; Rec. armén. I, 542—543, 654 bis 655; Carrière, Mélanges orient. 1883. 167—213; Weil IV, 183. Auszüge aus dem Schreiben des Sultans, worin er die Eroberung meldete, giebt aus einem Münchner arabischen Codex Weil 184.

<sup>4)</sup> Weil IV, 188.

<sup>5)</sup> Gestes 261; Sanutus 232; Jacobus Auriae in Mon. Germ. SS. XVIII, 342; vgl. Heyd II, 28—29.

<sup>6)</sup> Potthast No. 23.997.

<sup>7)</sup> Potthast No. 24.745; vgl. Annal. Wigorn. 518—519; Walter von Hemmingburgh II, 217 und die Nachweise bei Röhrich in Archives I, 651, Note. Briefe Eduards II, (1307) an den König von Armenien und Georgien vgl. in Purchas, Pilgrim, II, 1273.

<sup>8)</sup> Potthast No. 24.937; vgl. 24.976 f. König Philipp ward zugleich an die Erfüllung seines Kreuzgelübdes gemahnt (Potthast No. 24.469, 25.097; vgl. Guill. de Nangiaco, Cont. 605).

<sup>9)</sup> Potthast Nr. 24.992.

<sup>10)</sup> Potthast No. 24.975.

lius und Johannes Blancus absegeln wollten <sup>1)</sup>, aber alle diese Versprechungen und Rüstungen waren vergeblich; eine Landung, welche die Templer auf Wunsch des Mongolenchans Gazan auf der Tortosa vorliegenden Insel (1302) unternahmen, endigte mit der Gefangenschaft oder dem Untergange der Christen <sup>2)</sup>. Neue Hoffnungen auf den Untergang des Islâms <sup>3)</sup>, auf die Hülfe christlicher Herrscher <sup>4)</sup> und Mongolen <sup>5)</sup> wurden zu Schanden. Im Jahre 1309, wo König Heinrich VII. von Deutschland das Kreuz genommen hatte, um 1312 abzuziehen <sup>6)</sup>, liefen gegen 40.000 Männer und Weiber ohne Kreuzpredigt in England, Holland, Belgien, in der Picardie und in Schlesien zusammen, erschlugen auf ihren Wegen nach Avignon überall die Juden <sup>7)</sup>, wurden aber durch den Papst aufgefordert, sich wieder zu zerstreuen <sup>8)</sup>. Im Jahre 1313 schienen die Könige von England, Frankreich und

1) Potthast No. 25.057 — 25.063 (trotzdem Genuas Handelsvertrag mit Aegypten (RH. No. 1503) noch nicht abgelaufen war). Nicolaus IV. hatte 23. Aug. 1291 das alte Handelsverbot mit Aegypten erneuert (doch vgl. Langlois No. 4403, wo indessen nicht 1291, sondern 1290 (21. October) zu lesen ist, da der Patriarch längst todt war; vgl. Langlois No. 6784—6788), und dasselbe geschah immer wieder (Potthast No. 24.814, 24.922, 25.233), aber ohne Erfolg.

2) Röhricht in Archives I, 648; Gestes 305. Ueber die Tapferkeit und den Glaubensmuth der hier gefangenen Templer vgl. Schottmüller I, 607, 642; II, 160—161.

3) Der 1305 erfolgen sollte (Döllinger in v. Raumer, Hist. Taschenbuch 1871, 344).

4) Verhandlungen mit Eduard von England wurden 1306 nach dem Concil von Poitiers (Raynaldi Annal. 1306 § 3, 11; Chron. Triveti 409) gepflogen.

5) Raynaldi Annales 1307 § 3—4. Dem Kreuzzugszwecke sollte besonders das Buch des Haithon, Historia orientalis dienen (darüber Biblioth. geogr. Palaest No. 178; vgl. Ernoul 561—562), welches eben im Rec. armén. II, 113—253 (franz.) 253—363 (lateinisch) neu herausgegeben ist.

6) Pöhlmann, Der Römerzug Heinrich VII., 7—8; Heidemann in Forsch. zur deutsch. Gesch. XI, 50—59, 75—78. In demselben Jahre (wo ein Johanniter das Geld aus dem Opferstocke der Osnabrücker Diocese vergiebt; vgl. Ennen u. Eckertz, Quellen IV, 13) erfolgten Zehntenerhebungen durch den Erzbischof von Mainz in Deutschland (Sudendorf, Reg. I, 126—132; III, 67, dann in Norwegen (Annal. Islandici 198, 202; vgl. Riant, Expédit. sacrées 392—394), 1313 in den Diöcesen Mainz und Strassburg (Urkundenb. d. Abtei Eberbach III B, 612).

7) Viele Juden waren, weil der Messias erschienen sein sollte, 1297 nach Palaestina gezogen (Annal. Caesemat. in Muratori SS. XIV, 1115).

8) Cont. Florian. in Mon. Germ. SS. IX, 752; Chron. Elwac. und Gesta. abb. Trudon. cont. III, ibid. X, 39, 412; Annal. Lub. und Gand. ibid. XVI, 421, 596; Annal. T. Prussiae und Colbaz. ibid. XIX, 692, 717; Annal. Tielens., Martini cont. Brabant. und Annal. S. Blasii Brunsvic. ibid. XXIV, 26, 262, 825; Henne, Klingenberg Chronik 60—61; Aegidius li Muisis ed. de Smet 175; Mecklenburg. Urkundenb. No. 3279; Stenzel, Breve chron. Silesiae (SS. rerum Siles. I) 35;

Navarra Ernst mit ihrem Kreuzgelübde machen zu wollen <sup>1)</sup>, und (1316) in Frankreich predigte der Patriarch von Jerusalem das Kreuz <sup>2)</sup>, so dass Karl der Schöne sich zu einer Kreuzfahrt rüstete <sup>3)</sup>, während zugleich Concilien weiterberieheten <sup>4)</sup>, christliche Missionäre <sup>5)</sup> zu den Muselmännern gingen und Gutachten in Fülle ausgearbeitet wurden, wie das heilige Land wiedergewonnen werden könne <sup>6)</sup>. Das ganze vierzehnte Jahrhundert <sup>7)</sup> bis in die erste Hälfte des folgenden, wo die

Chron. Guillelmi Monachi (in Matthaeus, Analecta II) 577; Bernard Guidonis ad 1309; Ptol. Lucc. (Baluze I) 34. Nach St. Génois. Invent. de chartes de Flandre 338, No. 1186 waren 1308 aus der Umgegend von Brügge 3000 Menschen zu einer Pilgerfahrt verurtheilt worden (vgl. Vinchant, Annales de Hainaut III, 79—80). Solche Pilgerzusammenläufe erfolgten auch 1320 (Chron. Cadom. bei Bouquet, XXII, 26).

<sup>1)</sup> Raynaldi Annal. 1312 § 22 ff.; 1313 § 2; Baluze, Hist. pap. Avenion. II, 79, 176, 186; Guill. de Nangiaco cont. ad 1313.

<sup>2)</sup> d'Achery, Spicil. VIII, 276—277; über ihn vgl. Guill. de Nangiaco 593, 815.

<sup>3)</sup> Biblioth. de l'école des chartes 1859, 563 ff.; 1875, 588—600; Société de l'histoire de France 1872, Ann. bullet 230—236, 246—255 und (separat) Boislis, Projet de croisade du premier duc de Bourbon. Paris 1873; vgl. Bullet. de l'acad. de Bruxelles 1861 B, 123 ff. Hieher gehört auch: Vayssièrre. Fragment d'un compte d'Etienne de la Baume dit le Galois relatif à certaines dépenses faites par l'ordre du roi pour la préparation d'une croisade 1335 (Comité d. travaux histor., section d'hist. et de philos. Bulletin 1884, No. 3, 4.

<sup>4)</sup> Vgl. Hefele-Knöpfler VI, 408, 528, 704, 709. Ueber die Bemühungen der Päpste, die Cultusstätten in Palaestina, besonders in Jerusalem zu sichern, vgl. die Nachweise bei Röhricht. Bibliotheca geogr. 239, No 948.

<sup>5)</sup> 1308 Raymundus Lullus (Hist. litt. de France XXIX, 1—386; Raynaldi Annales 1308 § 30 ff.; 1309 § 22 f.), Jordanus de Severaco 1330 (Rec. de voyages 1839, IV, 37—68), 1334 Johannes de Marignola (Biblioth. geogr. Palaest. No. 207; vielleicht gehören auch die *ibid.* No. 199, 227 citirten Schriften hierher).

<sup>6)</sup> Pierre Dubois, De recuperatione Terrae Sanctae ed. Ch. V. Langlois, Paris 1891 (Collect. de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'hist. IX), XXIV und 144 pp. 8° (1305—1307 geschrieben); ein Tractat des Benedetto Zaccaria (1311) ist erwähnt in De Mas Latrie, Hist. de l'île de Cypré II, 128 bis 129 (vgl. 118—125); sonst siehe auch Bongars, Gesta II, 316—361 und die unter dem Namen Marinus Sanutus (1321) und Brocardus (eben neu herausgegeben im Rec. armén. II, 365—517; *ibid.* 519—555 Guillelmus Adam; über den auch Bibl. de l'école d. chartes 1892: L'officium Robaire) in Bibl. geogr. Palaest. No. 179 und 183 nachgewiesenen Schriften (vgl. für das XVI. Jahrhundert auch Michaud, Hist. d. crois. ed. Bréholles, Paris 1862, IV, 345—400).

<sup>7)</sup> Im Jahre 1340 will Eduard von England absegeln (Walter von Hemmingburgh II, 339), in den Jahren 1340, 1348, 1351, 1355, 1356, 1359, 1361, 1362 (Raynaldi Annal. ad ann.; Chron. Danduli ad ann.; Heinrich von Diessenhofen 18, 46, 103; Ibn Khaldoun, Hist. des Berbères III, 52; Amari, I diplomati arabi VII; Langlois, Documents, Paris 1859 ad ann.) erfolgen Rüstungen, 1365 erobert der König Peter von Cypern vorübergehend Alexandrien (Paul Herzsohn, Der Ueberfall Alexandriens durch Peter I, Bonn 1886 (Dissert.) I; darin die ganze Literatur;

Eroberung Constantinopels die Türkennoth den abendländischen Christen fühlbar macht, dauern diese Bestrebungen weiter, die dann an dem Wendepunkte der neuen Zeit durch Maximilian I, Christoph Columbus, Karl V. und Ignatius von Loyola wieder aufgenommen werden <sup>1)</sup>, um dann für immer aus der Geschichte der europäischen Politik zu verschwinden.

Die Christen, denen eine Fahrt nach dem heiligen Lande Herzensbedürfniss war, haben zuerst für das verlorene heiligste Pilgerziel in mannigfacher Weise Ersatz zu finden sich bemüht <sup>2)</sup>, dann aber immer

---

vgl. Hefele-Knüppler VI, 709), 1366 geht Amadeo VI. von Savoyen nach Palaestina (P. Datta. Spedizione in Oriente di A., Torino 1826 und G. Canale, Della Spediz. di A., Genova 1887; über Humbert II. (1345) von Savoyen im heil. Lande; vgl. Archives I, 537—538). Bald darauf ermahnt Catharina von Siena Gregor XI. zum Kreuzzuge (Acta SS. April. III, 924), der Otto von Braunschweig mit der Königin Maria von Armenien zu vermählen gedachte (Rec. armén. I, 718). Kreuzzugspläne tauchen wieder auf 1386 (Mém. de la Franche Comté IV, 386), 1390, 1403, 1409 (Döllinger in von Raumers Hist. Taschenb. 1871, 350—351; Rémusat in Mém. de l'Institut 1822, VI, 470 ff.), 1443 (Ireček, Gesch. der Bulgaren 364; vgl. v. Sybel, Histor. Zeitschr. XI, Heft 2, 257 ff.). König Heinrich V. von England schickt 1422 Gillebert von Lannoy (Biblioth. geogr. Palaest. No. 276), wie Herzog Philipp der Gute von Burgund, der 1452 zum Kreuzzuge aufgefordert (Vinchant VI, 206), sich zu dessen Antritt rüstete (1454—1456; vgl. Mém. de la Franche Comté IV, 386); Paul Fredericq, Essai sur la rôle politique et sociale d. ducs de Bourgogne, Gand 1875, 42—43, 57; Chronique de l'abbaye de Floreffe [Mon. de Namur VIII], 168—169; Chron. relat. à l'hist de la Belgique 1876, 79—94; Vinchant VI, 206; Bibl. de l'école d. chartes 1876, 502; Voigt, Pius II. Bd. II, 89 ff.; III, 17 ff., 105 ff., 685—724) den Bertrandon de la Brocquière (Bibl. geogr. Pal. No. 299; ed. Schefer 1892), vielleicht auch den Martin Vilain (St. Génois, Les voyageurs Belges I, 23; vgl. 30—32) als Späher vorausgeschickt hatte. Philipp ging nicht nach dem heiligen Lande, ehrte es aber durch viele Stiftungen und Bauten (Tobler, Jerusalem II, 120, 816, Bethlehem 112, Golgatha 136, 152). Ueber Kreuzzugspläne vgl. besonders Ludwig Pastor I, 460—464, 514—521, 536—544, 553—562; II, 170—172, 217—234, 240—245, 260—261, 318—319, 419—422, 462—465, 497—505 und über Kreuzzugsvorschläge zum Jahre 1477 Mones Anzeiger VII, 290, 302, 460; sonst vgl. auch Finot, Projet d'expédition contre les Turcs, Jan. 1457 (Mém. de la société d. sciences de Lille), Lille 1890, 51 pp. 8°.

<sup>1)</sup> Vgl. Leibnitius, De expeditione Aegyptiaca ed. Onno Klopp, praef. VII ff. In Spanien ward die Kreuzzugssteuer (la cruzada), trotzdem kein Kreuzzug unternommen wurde, weiter erhoben als Einnahmequelle der Krone (v. Sybel, Hist. Zeitschr. 1878, XXXIX, Heft 2, 281 ff.; vgl. H. Charles Lea, Indulgences in Spain 1890, 8°).

<sup>2)</sup> In der Wallfahrt nach Cypern (Revue nobil. 1870, 54—55), in Geisslerzügen (Annal. Forajul, in Mon. Germ. SS. XIX, 205), Passionsspielen (ibid. 298; vgl. Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur 300) und „chemins de Jérusalem“ (Röhrich, Deutsche Pilgerreisen, 1889, 34, Note 1); auch die „geistlichen Pilgerfahrten“ werden hierher zu rechnen sein (Bibl. geogr. Palaest. s. voce).

wieder nach dem Vaterhause ihres Glaubens sich zurückgesehnt und unbekümmert darum, dass wie in den ältesten Zeiten des Christenthums fremde Herren dort regierten, die Stätten zu schauen gewünscht „wo seine Füsse gestanden haben“; denn der Name Jerusalem ist „so weit christliche Gemeinden wohnen, ein gefeierter Name, an den immer Erinnerungen, Gefühle, Gedanken, Ueberzeugungen von der grössten und höchsten Wichtigkeit für das menschliche Herz geknüpft sind. Ja so weit heidnische Völker über den Erdball verbreitet sind, so weit dringt er auch heute schon vor, wird dort immer heimischer werden und die Augen aller Menschen dereinst auf jenes wunderbare Land der höchsten Offenbarung hinweisen <sup>1)</sup>“.

<sup>1)</sup> Karl Ritter, Asien XV, 4.

## Anhang.

### I. Kritische Bemerkungen.

Die Zahl der Quellen, welche unser Thema, besonders die Eroberung Acccons, behandeln, ist sehr gross, so dass ihre Vorführung viel Raum beanspruchen würde. Wir haben die bedeutendsten und wichtigsten unserer Darstellung zu Grunde gelegt, und es genügt wohl, wenn wir hier nur den Zusammenhang der secundären Quellen mit ihren Vorlagen aufzeigen. Der Verfasser hatte für die Société de l'Orient latin das ganze Material der *Scriptores de amissione Terrae Sanctae* bereits im Jahre 1886 druckfertig ausgearbeitet, aber nach dem Tode seines hochherzigen Freundes des Grafen Riant (1888) war von dem Manuscript im Nachlass nicht ein Blatt wiederzufinden. Statt der Materialiensammlung bieten wir nun eine fertige Studie und möchten die in den Anmerkungen zum Theil schon gegebenen kritischen Bemerkungen nur noch durch einen Nachtrag ergänzen.

Von occidentalischen Berichten ist zunächst eine Hauptgruppe hervorzuheben, zu der zu rechnen sind: die *Estoire d'Eracles* (—1277), die *Chronique de Templier de Tyr* (1242—1309) in den *Gestes des Chyprois* (139—335), die *Annales de Terre Sainte* (in *Archives de l'Orient latin* II B, 429—462, ed. Röhricht), *Liber de passagiis* ed. G. M. Thomas, *Venetii* 1879, fol. max., die *Chroniken des Amadi* (ed. Comte de Mas Latrie in *Collect. de documents inédits*, Paris 1891) und *Bustron* (ed. Comte de Mas Latrie ebenda 1886), endlich die *Secreta fidelium crucis* von Marinus Sanutus (über dessen verschiedene Redactionen Simonsfeld im *N. Archiv* VII, 42—72 und *Codices Röhricht* in *Bibl. geogr. Pal. No. 179* handeln). Nachdem P. Richter in den *Mittheil. d. österr. Institut.* XIII, 255—310 durch seine „*Beiträge zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten*“ einen Theil der Aufgabe gelöst hat, mag es wünschenswerth er-



scheinen, einmal alle die oben genannten Berichte für die ganze Zeit der Kreuzfahrergeschichte kritisch zu behandeln. Dem Berichte des Marinus Sanutus folgen: Johannes Longus im *Chronicon St. Bertini* (Martène, *Thesaurus III*, 769—773; vgl. *Mon. Germ. SS. XXV*, 865), d. *Epitome bello-sacrorum* (Basnage-Canisius, *Thesaur. IV*, 439) und Marcus Antonius Sabellius (*Histor. rerum Venetarum*, Basileae 1670, 180—181), dem letzteren und dem Villani folgt Marinus Sanutus jun., *Vite de duchi di Venezia* (Muratori, *SS. XXII*, 576).

Villani, *Histor. univ.* (Muratori *SS. XIII*, 324) folgt den *Gesta Florentinorum* und d. *Chronicon de Bordone* und wird selbst wieder ausgeschrieben von Benevenuto de Imola (Muratori, *Antiquitt. [fol.] I*, 1111—1113; [4<sup>o</sup>] *III*, 439—444), Antonius Florentinus, *Chronicon III C*, tit. XX, cap. VI, § 9, fol. 77, Felix Fabri, *Evagator*. ed. Hassler (Stuttgarter Literar. Verein XLIII), II, 316—317 (wo nur die Notiz über den Tod des Dominicaners Jordanus [1237] hinzugefügt ist; vgl. *Chron. min. in Mon. Germ. SS. XXIV*, 198, 212) und Henrico Giblet, *Historie de' re' Lusignani*, Bologna 1647, 182—201, der daneben auch den Bustron und Dandulus benutzt.

Der Brief des Hospitalitermeisters Jean de Villiers an seinen Bruder Guillaume de V., Prior von St. Gilles in der Languedoc (ed. Leclerc in *Hist. litt. de France XX*, 93—94) ist die Grundlage für den Bericht: Anonymus de excidio Acconis (Martène, *Ampl. Coll. V*, 757—784) geworden, welcher in *Hist. litt. XX*, 79—92 sorgfältig, von Michaud, *Hist. d. crois.* ed. H. Bréholles 1862, III, 496—502 kürzer ausgezogen (vgl. Ernoul 557—558) und von La Curne de Sainte Palaye im *Rapport* (von Paul Lecroix), *Sur les manuscrits relatifs à l'histoire de France conservées dans les bibliothèques d'Italie*, Paris 1839 französisch übersetzt ist. Eine sorgfältige Ausgabe nach den Codd.: Rom, Regina Christ. 737 (unvollständig), Paris, *Bibl. nation. fonds lat.* 14.359, 14.379, *fonds franç.* 2825 und *Bibl. Mazarine* 711 (letztere saec. XIV) wäre erwünscht. Dieses Excidium ist ausgeschrieben vom *Chronic. Zantfliet* (Martène, *Coll. V*, 124 bis 130). Thomas Walsingham I, 33 *Annal. Mediolan.* (Muratori, *SS. XVI*, 682), Nicolaus Trivetus (ed. Hog 314—315, 317—319, 323; daraus Wilhelm Rishanger, *Chron. mon. S. Albani* ed. Riley 1865, 116, 121, 122, 130) und besonders Guillaume de Nangis (Bouquet XX, 572—574), dem d. *Chroniques de St. Denys* (Bouquet XX, 656—657), Girardus de Fracheto (Bouquet XXI, 9—11) und Aegidius de Roya (Sweert, *Rerum Belgic. Annales, Francofurti 1620*, 43—44) folgen.

Bernard Guidonis (*Flores chronic.* bei Bouquet XXI, 709) schreibt fast wörtlich den Franciscus Pipinus aus und wird ausgeschrieben vom *Magnum chronic. Belgicum* (Pistorius-Struve, *Rerum German. SS. III*, 295), Petrus de Dusbürg, (*Chron. T. Sanctae* in *SS. rerum Pruss. I*, 205, 206, 208, dem wieder die *Annales exped. Pruss. ibid. III*, 9 und *Historia brevis magistrorum ibid. IV*, 271 [daneben auch dem Nicol. v. Jeroschin] folgen), d. *Contin. Vindobonensis* (*Mon. Germ. SS. IX*, 757), Eberhardi archidiaconi Ratisponensis *Annales* (*Mon. Germ. SS. XVII*, 594), Theodericus de Niem (*Vitae pontific.* in Eccard, *Corpus I*, 1463), Jean der Preiz d'Oltremeuse (*Ly mireur d. hist.* ed. Borgnet, Bruxelles 1876, V, 479—480; letzterer folgt auch dem Guill. de Nangis).

Die Gesta Florentinorum (Hartwig, Quellen II, 288, 290) ebenso d. Anonymus Florentinus (Baluze, Miscell. ed. Mansi IV, 105; er benutzt aber auch die Annales d. Ptolom. Luccensis) schreiben das Chronicon des Paolini di Piero, Bartholomaeus Ferrariensis (Muratori, SS. XXIV, 701) das Chronicon Estense, das Chronicon abbatum Parmensium (Mon. historiae patr. Parmens. et Placent. pertinentia, Parmae 1858, I, 336) kurz die Annales Parmens. maj. aus. Der Bericht des Antoninus Florentinus und Werner Rolewinck ist die Grundlage für d. Delucidario y demonstracion de la chronicas . . . del sacro ordine del Monte Carmelo von Diego de Coria, Cordoba 1598, 469<sup>a</sup> wie Guillelmus de Sandwich für Johannes Palaeonydor, Histor. Carmelitana, Magontini 1495, III, c. 10.

Florius Blondus, Decades historiarum, Venetii 1483, 330—331 lässt keinen bestimmten Bericht als leitenden erkennen, wird selbst aber vielfach wörtlich abgeschrieben, so von Sebastian Brandt (De origine et conversatione, Basileae 1495, P<sub>3</sub>—P<sub>4</sub>), Paulus Aemilius (De rebus gestis Francorum, Parisiis 1555, 304—306), Bonincontri (Hist. Sicula in Lami, Deliciae erudit., Florentiae 1740, VIII, 59—64), Roncioni (Istorie Pisane im Archivio storico italiano, Firenze 1844, VI A, 650—651), Ubertus Folietus (Genuensium hist. in: Graevius, Thesaur. antiquitatis et histor. Italiae, Lugdani Batav. I, 396, 399—400), Hartmann Schedel (Lib. chronic. Norimbergae 1496, 147), Johannes Nauclerus (Chronie. Coloniae 1579, 975—976), Jacobus Wimpheling (Epitome in Schardius redivivus ed. Thomae, Gissae 1673, I, 186), Joachim de Watt (Chron. d. Aebte des Klosters St. Gallen, ed. Götzinger, St. Gallen 1875, I, 378—379).

Die Annales Eberhardi Ratisponensis werden ausgeschrieben von der Contin. Weichardi de Polhaim (Mon. Germ. SS. IX, 813). Aus der Oesterr. Reimchronick fließt der Bericht des Thomas Ebendorfer v. Haselbach (Pez II, 778—781) und des Joh. von Victring (Böhmer, Fontes I, 327 bis 329), aus Ludolf von Suchem die Chronica novella des Hermann Corner (Eccard. Corp. II, 946—947; das dort gegebene Quellencitat „secundum Egghardum“ ist ein fingirtes; vgl. Lappenberg im Archiv für ältere deutsche Geschichtswerke VI, 615 und Waitz 791 ff.) und die jüngere Hochmeisterchronik (SS. rerum Pruss. V, 102—109; daneben wird auch d. Livländ. Reimchronik benutzt), aus dem Chron. Sampetrina die Düring. Chronik des Johannes Rothe (Thüring. Geschichtsq., Jena 1859, III, 469—471), aus den Annal. Waverleiensis die Chronica des Matthaeus v. Westminster (Francofurti 1601, 412).

Der späteste aller Berichte: Johannes Herold, Continuatio belli sacri, Basileae 1549. 160—167 folgt den Annal. Januenses, Villani, Antonius Sabellicus und Aemilius Paulus, wird selbst wieder ausgeschrieben von Bosio, Dell'istoria della sacra religione et illustr. militia di S. Giovanni Hierosol., Roma 1621, 825—845 und Jauna, Hist. générale du royaume de Chypre et de Jérusalem, Leide 1747, I, 704—726; letzterer kennt auch die Berichte des Marinus Sanutus, Amadi und Villani. Beide befragen (840 resp. 726) sich auf eine handschriftliche Quelle, welche durch Thomas Bosio, Bischof von Malta, nach Rom mitgebracht wurde, als der Ordensmeister Philippe de Villiers nach der Eroberung von Rhodus dorthin kam (ein Fragment der Histor. Hierosolym. des Melchior Bandini), ausserdem die Schrift eines Ritters Foxan (Jauna: Toxan). Ehrle in: Historia

bibliothecae Roman. pontif. 1890 (in Bibl. della accad. storico giuridica VII) erwähnt 539, No. 1330 als in der Bibliothek Gregors XI zu Avignon befindlich: »Historia de perdicione Accon«, über die wir leider sonst nichts wissen.

Von den orientalischen Quellen ist neben Abulfeda, Novairi und dem Biographen des Sultans Kelawün der bei weitem wichtigste Bericht eines Augenzeugen, welcher in einer arabischen Handschrift zu München (v. Aumer, Die arab. Handschriften der königl. Hof- und Staats-Bibliothek in München, 1866 No. 406) erhalten, von Weil, Gesch. d. Chalifen IV, XI—XIV (vgl. 181 Note 1) beschrieben und auch für seine Darstellung benutzt worden ist; er enthält eine ausserordentlich genaue Geschichte der Eroberung des christlichen Litorals, auch einen Brief des Sultans an den König von Armenien über den Fall Accons und über die Eroberung der armenischen Festung Hrongla am Euphrat 1293; über diese letztere handeln auch 104 armenische Verse auf dem Reliquarium, welches Promis in Mem. dell'Accad. di Torino 1884 XXXV, 125 bis 130 bespricht. Leider haben wir uns völlig vergeblich bemüht, eine Uebersetzung dieses Textes zu erlangen und müssen uns mit diesem Hinweise begnügen; wir wünschen nur dringend, dass einmal ein tüchtiger Arabist die Arbeit übernehmen möge, welche, nachdem das ganze sonst vorhandene Material nachgewiesen und verarbeitet ist, verhältnismässig geringe Schwierigkeiten machen, aber der Wissenschaft ausserordentlichen Nutzen bringen würde.

## 2. Beilage. <sup>1)</sup>

Erat enim juvenis quidam nobilis pro genie judicii magnus et potens in civitatibus, qui Antiochie comitatum et principatum Tripoli gubernabat erat enim omnium istorum . . . . . dominator. Habebat tamen juvenis iste matrem suam quandam, que valde invidiosa erat; dolebat enim, quod amiserat comitatus et principatus nomen, quod filius suus et filii sui uxor plenarie obtinebant. Ipsa enim cum ista uxore filii sui predicti continui maligne et malivole vexabatur; fecit enim tamen istius principis mater cum verbis et . . . . ., quod princeps predictus ex uxore sua numquam potuit habere prolem. Cogitavit enim, quod filius suus princeps ex uxore filios non haberet neque uxorem diligeret, quod ipse cum filio suo princeps esset principatus et tocius patrie gubernatrix. Accidit tamen, quod ex voluntate Dei princeps iste istius domine filius de hoc seculo transmigravit, ita quod uxor sua desolata ad regionem, unde ipsa venerat, remeavit; erat enim ista domina principis uxor regis Francorum neptis. Remansit ergo vetula maledicta et obtinuit, quod volebat. Ipsa tamen capta erat amore illicito de quodam homine pulcerimo, qui erat episcopus de Tortosa . . . . . et ipsa oblita erat de morte principis antedicti. Volebat enim illum episcopum esse comitem et prin-

<sup>1)</sup> Der Text stammt aus dem Londoner Codex addit. 27.695 fol. 5<sup>b</sup>, col. 1—2, welcher mir durch die Güte des Herrn Dr. Charles Kohler aus dem Nachlasse des Grafen Riant (Revue de l'Orient latin 1893, I. 13) gütigst überlassen und durch Herrn Dr. Jeayes, Bibliothekar des Britischen Museums, nachcollationirt wurde.

cipem tocius terre predicti nati sui et ordinavit pro posse suo, quod tam milites quam populares jurarent et tenerent precepta episcopi antedicti, ac si esset princeps vel dominus tocius principatus. Fuerunt tamen ex militibus externis, qui nullo modo episcopo predicto se subijcere voluerunt, contenti tamen erant aliquialiter de principissa, et sic in terra illa orte fuerunt partes et discordia magna. Que soldanus sciens et audiens cum magno exercitu principatum invasit et cepit terram, interfecit . . . . ., destruxit habitacula et ab illo tempore citra nullus illam terram postea habitavit. Fuit enim propter invidiam facta destructio ista divino Dei emergente iudicio . . . . . per nonnullos. Et sic se habuit veritas predictorum, quod hominum civitatis Tripoli, quando predicta civitas fuit capta adicisit . . . . ., quod mare arruit delictando per totum usque in insulam civitatis taliter, quod Sarraceni cum toto ex forcis accesserunt super eam per terram et ipsam violenter ceperunt et occiderunt omnes homines et feminas inductos . . et ceteros inductos in . . . . . dicte civitatis tam mares quam mulieres plenarie evaserunt, et sic propter invidiam fuit principatus iste totaliter annullatus, sicut regna et multe alie civitates propter invidiam sunt destructe. Istud enim vicium contagiosum existit velud lepra quae infecit ad invicem conversantes, quare quod de principatu propter invidiam accidit, idem vel pejus accidit de civitate quadam vicina illius principatus, quae Achon civitas est vocata, propter idem scelus. Erat enim civitas illa in regione Surie . . . . . regnum et illud, quod de ipsa propter invidiam accidit, verbis plenissime ennarrabo. (Davon ist im Folgenden aber keine Rede).

#### Nachschrift.

Die oben Seite 48—49 nur gestreiften Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Gregor X. werden viel Licht empfangen durch die von Redlich in diesen Mitth. XIV., 653 ff. als demnächst erscheinend angezeigten Briefe und Actenstücke.

---

# Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg.

Von

**Harry Bresslau.**

Durch Urkunde vom 13. Oktober 1272 ertheilten die Capitane der Commune Genua drei Bürgern ihrer Stadt, dem Juristen Marchinus de Cassino, dem Obertus Cigala und dem Johannes de Rovegno Vollmacht, bei der römischen Curie und unter deren Vermittlung mit dort befindlichen venetianischen Bevollmächtigten Friedensverhandlungen zu führen <sup>1)</sup>. Am 13. Jan. 1273 erhielten dieselben Gesandten eine zweite, ihre früheren Aufträge ergänzende Vollmacht <sup>2)</sup>. Am 7. Februar 1273 erstatteten die Gesandten ihrer Stadtbehörde von Monte Fiascone aus einen eingehenden, uns im Original erhaltenen Bericht über ihre Verhandlungen mit den Venetianern <sup>3)</sup>. Diese hatten am 1. Februar in Orvieto, wo sich damals der Papst Gregor X. aufhielt, begonnen, waren aber nicht zum Ziele gelangt, so dass die Genuesen am 6. Februar Orvieto verliessen und sich nach Monte Fiascone begaben. Von dort beabsichtigten sie an den Hof König Karls von Sicilien zu gehen, zunächst aber ein sicheres Geleit desselben abzuwarten; sie erbaten sich gleichzeitig nach Rieti weitere Instruktionen aus ihrer Heimath.

Der Abdruck des ganzen umfangreichen Berichtes, der ein Papierheft von fünf in der Mitte gebrochenen Doppel-Blättern bis auf die

---

<sup>1)</sup> Genua. Archivio di stato. Materie politiche. mazzo 5. — Ich verdanke die Kenntniss der in diesem Aufsatz angeführten genuesischen Urkunden meinem jungen Freunde, Dr. G. Caro, der dieselben abgeschrieben und, da er mit anderen Studien beschäftigt ist, mir die Veröffentlichung des für die deutsche Geschichte wichtigen Theiles freundlichst überlassen hat. Ein Stück des Berichtes ist schon benützt, nach Excerpten Wüstenfelds, bei Caro, Die Verfassung Gennas zur Zeit des Podestats S. 148. <sup>2)</sup> Ebenda mazzo 6. <sup>3)</sup> Ebenda mazzo 5.

letzten drei Seiten füllt, ist an dieser Stelle nicht angebracht, obwohl er mancherlei interessantes enthält <sup>1)</sup>. Von allerhöchstem Interesse aber ist ein am Schluss des eigentlichen Berichtes hinzugefügter Abschnitt, in welchem die Gesandten allerhand politische Neuigkeiten, die sie an der Curie erfahren haben, in die Heimath melden. Ich lasse diesen Abschnitt hier folgen:

„Dominus Oddoardus est Rome <sup>2)</sup>. Dominus rex Karolus venit cum eo usque ad locum qui dicitur Insula prope Ceparanam. Dominus cardinalis et d. Precivalis <sup>3)</sup> frater eius fuerunt in colloquio cum rege Karulo apud Insulam <sup>4)</sup>, ut firmiter scivimus. Ambaxatores Pisarum sunt in curia Romana pro factis excommunicationis eorum nec aliquid faciunt in curia, nisi pareant ecclesie de factis Sardinee. Ambaxatores Bononienses fuerunt diu in curia pro factis Venetorum et nichil fecerunt et recesserunt discordes a Venetis. Quidam amicus communis, qui est de maioribus curie post papam, dum interrogaremus eum certificari de factis regis Boemie, dixit nobis: „Securiter rescribatis capitaneis vestris, quod dominus papa et ecclesia Romana volunt, quod imperator eligatur et fiat, verumtamen non vult, quod Fredericus de Staffa vel excommunicatus aliquis sit imperator“. Unde intellegite, de quo sentit ecclesia. Nuncii regis Boemie recesserunt de curia alacriter, inter quos est Iacobus de Roba de Cremona <sup>5)</sup>, qui nobis dixit, quod non displicebat ecclesie, quod rex Boemie per principes Alemanie eligeretur in regem Romanorum. Predictus thesaurarius regis <sup>6)</sup> nobis

<sup>1)</sup> So eine Aeußerung des Papstes, als die Gesandten bei ihm über die Unzuverlässigkeit des Königs Karl Beschwerde führen: Ego fui in partibus Sarracenorum et bene scio quod Sarraceni melius servant promissa et paces quam christiani. Et si rex Karolus fecit alique inconveniencia comuni Ianue. dolemus inde et ei scribemus.

<sup>2)</sup> Eduard I. von England, der nach Pauli IV, 5 am 14. Febr. in Orvieto beim Papst eintraf.

<sup>3)</sup> So! — Gemeint sind der Cardinal Ottobuono Fieschi, später Hadrian V., und sein Bruder Percival, päpstlicher Caplan.

<sup>4)</sup> Am 31. Jan. 1273 urkundet Karl zu Isola del Ponte Solerato nach Minieri-Riccio, Arch. stor. italiano Ser. 3a, Bd. XXII, S. 6.

<sup>5)</sup> Es fügt sich glücklich, dass wir diesen Mann anderweit nachweisen können. „Jacobus Robba“ wird im J. 1269 als „bandezatus communis Cremonae“ erwähnt, Muratori SS. VII, 649. Wie Heinrich von Isernia hat also auch er nach seiner Verbannung aus der Heimath sein Glück in Böhmen gesucht und gefunden. Dort eine Spur von ihm aufzufinden, ist mir leider bisher nicht gelungen. Auch Herrn Prof. Emler in Prag, den ich deshalb befragt habe, ist sein Name bisher nicht begegnet, wie derselbe mir mitzuthellen die Güte hatte.

<sup>6)</sup> Nicolaus Bozello, Schatzmeister König Karls von Sicilien, dem die Gesandten am 6. Febr. zwischen Orvieto und Monte Fiascone begegnet waren.

dixit, quod tractabatur coram d. rege et quasi erat firmatum, quod Ianuenses et res eorum arrestate in regno deberent relaxari. Illud iddem dixit nobis Petrus de Stella in curia Romana, verumtamen de hoc aliud pro certo nescimus“<sup>1)</sup>).

Von welcher Bedeutung die hier mitgetheilten Nachrichten für die Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg sind, erhellt sofort: sie zuerst gewähren uns einen sicheren Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, welche Haltung König Ottokar von Böhmen in den kritischen Monaten, welche der Wahl vorangiengen, eingenommen hat.

Bekanntlich erzählt eine böhmische Quelle, die nicht eben sehr zuverlässig ist<sup>2)</sup>, im August 1272 habe sich der Erzbischof von Köln im Auftrage, wie man annehmen muss, der übrigen Kurfürsten und in Begleitung mehrerer Edlen nach Böhmen begeben, um Ottokar die deutsche Krone anzubieten, dieser aber habe, nachdem er mit seinen Grossen Raths gepflogen, das Anerbieten abgelehnt und auf seinem Widerstande auch beharrt, als der Antrag wiederholt erneuert worden sei. Nachdem in neuerer Zeit, nach dem Vorgang J. F. Böhmers, diese Nachricht, wenigstens insoweit sie das Anerbieten der Krone und ihre Ablehnung durch Ottokar berichtet, ziemlich allgemein als unglaubwürdig verworfen worden ist, ist zuletzt Theodor Lindner<sup>3)</sup>, wenn auch mit gewissem Vorbehalt, für dieselbe eingetreten. Er glaubt zwar nicht, dass Engelbert von seinen Mitwählern zu einem derartigen Schritte ermächtigt worden ist, aber er hält es keineswegs für unmöglich, dass der Erzbischof den Wegen gefolgt sei, die sein Vorgänger Konrad im Jahre 1254 betreten hatte. Und wie das Anerbieten, so hält er auch die Ablehnung desselben durch den Böhmen für glaubhaft. Die Gefahr des Verlustes, wenn Ottokar auf den Antrag einging, meint Lindner, sei grösser gewesen als die Aussicht auf Gewinn; mit stolzer Ruhe habe der Böhme einem etwaigen Kampfe mit dem zu wählenden deutschen König entgegensehen können; so habe er einfach abgewartet, was die Zeit bringen würde.

Nach der Entdeckung unseres genuesischen Berichtes wird diese Ansicht nicht aufrecht erhalten werden können: verhandelte der König

---

<sup>1)</sup> Es folgt das Datum (die Martis, VII. Febr. apud Montem Fiasconum) und eine Nachschrift, die sich auf die Ankunft eines nach Siegelung des Briefes eingetroffenen Boten aus Genua bezieht mit Briefen an den Papst und den Vicekanzler; in Folge dessen haben die Gesandten, beschlossen am folgenden Tage an die Curie zurückzukehren.

<sup>2)</sup> Ann. Otak. SS. IX, 189, irrig zu 1271.

<sup>3)</sup> Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 18.

im Anfang des Jahres 1273 mit der Curie über seine Wahl, so kann er selbstverständlich nicht im Sommer 1272 ein Anerbieten abgelehnt haben. das, wenn es überhaupt gestellt worden wäre, ihm vielmehr im höchsten Masse für seine Pläne hätte willkommen sein müssen. Und wenn es bisher befremdete, dass man vom August 1272 an, da Ottokar wissen musste, dass man im Reich eine Neuwahl plane, durchaus nichts mehr von seinen Bestrebungen auf dieselbe einzuwirken hörte <sup>1)</sup>, so ist diese befremdliche Lücke in unserem Wissen jetzt aufs erwünschteste ausgefüllt. Ja, wir dürfen sogar noch einen Schritt weiter gehen; Ottokar hat sich nicht darauf beschränkt am päpstlichen Hof Verhandlungen anzuknüpfen. die auf seine Wahl zum deutschen König abzielten: er ist fast um dieselbe Zeit auch mit dem Herrscher in diplomatische Beziehungen getreten, dessen günstige oder ungünstige Gesinnung für das Gelingen seiner Pläne, namentlich insoweit dabei die Curie in Betracht kam, von grösster Bedeutung sein musste.

Am 26. März 1273 befiehlt Karl von Anjou <sup>2)</sup> vom Lager bei Monteforte aus seinen Unterthanen, den an ihn abgesandten Fridericus Spigri <sup>3)</sup> „nuncius illustris regis Boemie“ auf dem Wege zu und auf der Rückkehr von seinem Hoflager frei im Reiche verkehren zu lassen. Es wird wohl nicht bezweifelt werden können, dass diese Gesandtschaft an den König von Sicilien und diejenige, welche im Februar vom päpstlichen Hofe zurückkehrte, im Zusammenhang stehen; wenn es auch schwerlich dieselben Boten sind, von denen wir im Februar am päpstlichen Hoflager und im März bei Karl von Anjou hören<sup>4)</sup>. Eher wäre

<sup>1)</sup> Vgl. die Bemerkungen Redlichs, Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung X. 344.

<sup>2)</sup> Minieri-Riccio, Saggio di cod. diplomatico (Napoli 1878) I, 103 n. 116; vgl. Arch. storico Italiano Serie 3<sup>a</sup>, Bd. XXII, S. 12.

<sup>3)</sup> Auch über Fridericus Spigri habe weder ich selbst etwas weiteres ermitteln können, noch kennt Herr Prof. Emler denselben.

<sup>4)</sup> Dass das eine Mal Jacobus de Roba, das andere Mal Fridericus Spigri genannt wird, würde der Annahme, dass es sich um dieselbe Gesandtschaft handle, nicht im Wege stehen. War Fridericus Spigri das Haupt der Gesandtschaft, wie man nach dem Erlass vom 26. März annehmen muss, so könnte der Cremonese sein Begleiter gewesen und aus irgend welchen Gründen nicht mit an den Hof Karls gegangen sein. Aber die Zeitverhältnisse stehen einer solchen Annahme im Wege. Boten, die vor dem 7. Febr. die Curie verliessen um sich zu Karl zu begeben, würden aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem 26. März bei diesem eingetroffen sein. Allerdings könnte man vermuthen, dass der Erlass vom 26. März sich auf die Rückreise des Gesandten vom Hofe bezöge, wie der verwandte für die böhmischen Gesandten von 1276, Minieri-Riccio, Cod. dipl. I, 117 n. 139; aber in dem unsrigen heisst es: nos F. Sp. nuncio ill. regis Boemie veniendi, morandi et redeundi directe ad nostram presentiam una cum Raynono de Santorono familiari



allenfalls denkbar, dass nach der Rückkehr der Boten, die an die Curie gesandt waren, Ottokar den Fridericus Spigri zu Karl geschickt hätte, aber wahrscheinlich ist auch dies nicht; selbst wenn wir annehmen, dass die ersteren bereits einige Tage vor Absendung des Berichts der Genuesen den päpstlichen Hof verlassen hätten, was der Wortlaut des Berichts nicht ausschliesst, würde eine solche Combination kaum noch möglich sein. Doch wie dem auch sein mag: das wird man jedenfalls annehmen dürfen, dass Ottokar im Interesse derselben politischen Pläne, die ihn veranlassten sich über die Stellung der Curie zu seiner Königswahl zu vergewissern, auch mit dem Herrscher von Neapel in diplomatische Beziehungen getreten ist.

Welchen Erfolg hat nun diese Action Ottokars im Anfang des Jahres 1273 gehabt?

Dass man in Italien von der Bewerbung Ottokars um die Krone auch in weiteren Kreisen unterrichtet war, darf aus unserem genuesischen Bericht mit grosser Bestimmtheit gefolgert werden. Bezeichnend dafür sind die Frage der Gesandten und die Antwort, welche sie erhalten. Die Genuesen wenden sich an einen der einflussreichsten Männer bei der Curie, dessen Namen sie leider verschweigen, und bitten „über die Angelegenheiten des Königs von Böhmen unterrichtet zu werden“. Darauf wird ihnen geantwortet: „Ihr könnt Euren Capitaneen melden, dass der Herr Papst und die römische Kirche wollen, dass ein Kaiser gewählt werde<sup>1)</sup>; aber er will nicht, dass Friedrich von Staufen (nur der Wettiner Friedrich der Freidige, der Enkel Friedrichs II., der Sohn von dessen Tochter Margaretha aus ihrer Ehe mit Landgraf Albrecht dem Entarteten, kann hier gemeint sein<sup>2)</sup>) oder irgend ein Gebannter Kaiser werde“. Man sieht, die Gesandten denken

---

nostro latore presentium liberam concedimus facultatem. Also ist hier doch zunächst die Reise der Gesandten an den Hof ins Auge gefasst.

<sup>1)</sup> „Securiter rescribatis capitaneis vestris, quod dominus papa et ecclesia Romana volunt, quod imperator eligatur et fiat“. Man könnte zunächst geneigt sein zu übersetzen: Papst und Kirche wollen, dass er, nämlich der im vorigen Satz genannte Böhmenkönig, nach dessen Angelegenheiten sich die Gesandten erkundigen, gewählt werde. Aber, abgesehen von sachlichen Erwägungen, wäre dann der Nachsatz, „er will nicht, dass Friedrich von Staufen oder ein Gebannter zum Kaiser gewählt werde“ überflüssig; und gewiss könnte er nicht durch die starke Adversativpartikel „verumtamen“ mit dem Vordersatz verbunden sein.

<sup>2)</sup> Und so erhalten die letzten Ausführungen H. Grauert's im Hist. Jahrb. XIII, 110 ff. 200 ff., denen zufolge der Wettiner Friedrich als Candidat der staufigen Partei auch für die Kaiserwürde vielfach betrachtet wurde, durch unseren Gesandtschaftsbericht eine überraschende Bestätigung.

bei ihrer Frage an Ottokars Aussichten auf die deutsche Königswahl; aber der Kardinal oder wer sonst ihr Gewährsmann war, umgeht eine bestimmte Antwort und gibt ihnen einen ausweichenden Bescheid, aus dem zu erkennen „de quo sentit ecclesia“, ihren heimischen Behörden doch nicht so ganz leicht werden mochte.

Etwas bestimmter drücken sich die Boten Ottokars aus, mit denen, ehe sie von der Curie zurückkehren, unsere Genuesen noch zusammen treffen. „Fröhlich“ reisen sie vom päpstlichen Hofe ab, und einer von ihnen berichtet seinen italienischen Landsleuten, es missfalle der Kirche nicht, dass Ottokar von den deutschen Fürsten zum römischen König gewählt werde. „Es missfalle der Kirche nicht“; sollte hier die Form der Litotes gewählt sein, um ein starkes Interesse des Papstes an der Wahl des Böhmen auszudrücken? oder waren die Gesandten schon „fröhlich“, wenn der Papst derselben nur nicht widerstrebte? Man möchte geneigt sein, das letztere anzunehmen, wenn man diese Worte mit denjenigen zusammenhält, welche die Genuesen von dem angesehenen Curialen hörten, den sie befragt hatten: die Meinung des Papstes wäre dann dahin gegangen, dass er ohne Rücksicht auf die noch bestehenden castilischen Ausprüche eine Königswahl wollte, dass er zwar Ottokar als einen ihm genehmen Candidaten bezeichnet hätte, dass er aber im übrigen den Kurfürsten freie Hand bei der Wahl zu lassen entschlossen war, sofern dieselbe nicht auf den Sprössling aus dem verhassten Staufengeschlecht oder einen offenen Feind der Kirche fiel.

Im Zusammenhang dieser Erwägungen dürften nun aber auch zwei schon oft besprochene Briefe aus der Formulareammlung des Heinrich von Isernia <sup>1)</sup> erhöhte Beachtung erfordern, in denen ein Cardinal Simon <sup>2)</sup> sich bei Ottokar und bei einem Bischof, wahrscheinlich Bruno von Olmütz, für die Ernennung eben jenes Heinrich zum böhmischen Notar verwendet. „Wir hoffen, ja wir erwarten mit heissen Wünschen, dass Ihr zum Glanz kaiserlicher Hoheit gelangen möget“, heisst es in dem einen; „wenn Ottokar zum Gipfel kaiserlicher Würde

---

<sup>1)</sup> Dolliner. Cod. epistolaris Primislai Ottocari II. S. 10. 12; Emler, Reg. Bohem. et Morav. II, 349 n. 848; 1140 n. 2612.

<sup>2)</sup> Dass so der Fürbitter heisst, hat Dolliner aus einem anderen Brief (bei ihm S. 13; Emler II. 1147 n. 2623) mit Recht geschlossen und schon bemerkt, dass damals zwei Cardinäle dieses Namens existiren, der vom Titel der h. Caecilia, der spätere Papst Martin IV., und der vom Titel des h. Martin. Grauert, Hist. Jahrb. XIII, 202 und Andere vor ihm haben bei unseren Briefen nur an den ersteren gedacht; aber es ist keineswegs selbstverständlich, dass gerade er, der als einer der Führer der französisch-angiovinischen Partei an der Curie bekannt ist, der Gönner des Ghibellinen Heinrich von Isernia gewesen sei.

erhoben werden wird, was wir glauben und wünschen“, heisst es in dem anderen.

Beide Briefe gehören in das Jahr 1273; bisher hat man sie, einer Berechnung Dolliners folgend, in den September dieses Jahres gesetzt; doch ist diese Ansicht nicht sicher begründet <sup>1)</sup>, und unser genuesischer Bericht kann um so mehr den Gedanken nahe legen, dass sie in eine etwas frühere Zeit gehören. Sind sie echt, so würden sie ein Zeichen dafür sein, dass auch innerhalb des Cardinalkollegiums die Hoffnungen getheilt worden sind, mit denen die böhmischen Gesandten die Curie verlassen hatten, und von denen unsere genuesischen Machtboten ihrer Heimathsbehörde Kunde gaben. Ob sie aber echt sind, erscheint mir keineswegs so sicher, wie man bisher immer angenommen hat. Zwar bezweifle auch ich die Thatsache nicht, dass ein Cardinal Simon Heinrich von Isernia nach Böhmen hin empfohlen hat; aber es fragt sich, ob dies durch unsere Briefe geschehen ist, oder ob vielmehr diese, der Thatsache entsprechend, erfunden worden sind. Durch eine stilistische Untersuchung, deren Verlauf ich hier nicht wiederhole, die aber jedermann leicht nachprüfen kann, habe ich die feste Ueberzeugung gewonnen, dass beide Schriftstücke von Heinrich von Isernia selbst verfasst sind. Ist dies richtig, und ich halte es für ganz sicher, so müssen sie entweder als blosser Musterdictamina angesehen werden, die Heinrich bei Anlage seines Formularbuches unter Anlehnung an wirklich geschehene Dinge frei componirt hat, oder sie stellen von ihm entworfene Concepte dar, welche er dem Cardinal vorgelegt hat, und welche dann von diesem wirklich ausgefertigt und abgesandt sein können. In ersterem Falle würden die Briefe nicht für die Stimmung bei der Curie, sondern nur dafür Zeugnis ablegen, dass Heinrich von Isernia, der Notar Ottokars, an gute Aussichten seines Herrn bei der Bewerbung um die deutsche Krone geglaubt hat, was sich auch sonst erweisen lässt <sup>2)</sup>. Ich verzichte darauf an dieser Stelle auf die Frage, welche dieser beiden Alternativen anzunehmen ist, näher einzugehen,

<sup>1)</sup> Die Beweisführung Dolliners rechnet noch nicht mit den uns jetzt bekannten Thatsachen, 1. dass der Papst erst zwischen dem 21. und 26. Sept. Bologna passirt hat (vgl. Kaltenbrunner, Mittheil. aus d. vatican. Archiv I, S. 45. 47) und 2. dass Heinrich schon am 3. October als Notar Ottokars in dessen Lager vor Oedenburg nachweisbar ist (Emler, Reg. Bohemiae II, 339 n. 837; vgl. Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 6. Folge IX, S. 27. 36.)

<sup>2)</sup> Vgl. in seinem Aufsatz bei Emler Reg. II, 1136 n. 2605 die Worte: „in quo nempe non falleris, rex regum eximie, qui habenas Boemie moderaris, quem rollum imperii solium prestolatur et fortuna cesarea suis desiderat fascibus decorare“. Vgl. dazu auch die Stücke Emler II, 1148 n. 2625. 2626.

indem ich mich begnüge, darauf aufmerksam zu machen, dass die sehr wichtigen Formularbücher, die unter dem Namen des Heinrich von Isernia und des Heiuricus Italicus gehen <sup>1)</sup>, dringend einer genaueren Untersuchung auf ihre Entstehung und Glaubwürdigkeit hin bedürfen, einer Untersuchung, welche sich auf den ganzen Inhalt derselben und auf alle Handschriften, namentlich auch auf die neuerdings von Ulanowski aufgefundene der Krakauer Universitätsbibliothek beziehen muss. Die isolirte Behandlung einzelner Stücke daraus, wie sie mehrfach versucht worden ist, wird nur in besonders günstig gelegenen Fällen zu sicheren Ergebnissen führen können.

Bei solcher Untersuchung wird sich dann vielleicht auch über ein anderes Stück aus der Formularsammlung des Iserniers ein festeres Urtheil gewinnen lassen, das mit den hier besprochenen Verhandlungen Ottokars mit Gregor X. und Karl von Anjou gleichfalls zusammenhängen könnte. Es gibt sich als einen aus Bologna nach Böhmen erstatteten Bericht über Vorgänge an der römischen Curie, der etwa in den Sommer 1273 gehören kann <sup>2)</sup>. Der Berichterstatter (Heinrich selbst) meldet, dass Karl von Anjou „*eleccionem de imperatore prece viribus pretio*“ zu verhindern suche. Dann fährt er fort: „*cuius (Karoli) nuper filio nata domini regis Boemie suadente papa tradi debet uxorios in amplexus, matrimonio, quod cum filio lantgravii contraxerat, in irritum auctoritate apostolica revocato*“. Dass eine Verbindung zwischen einer Tochter Ottokars und dem Sohn des Landgrafen Albrecht von Thüringen, Friedrich dem Freidigen, verabredet gewesen sein muss, ist sicher <sup>3)</sup>, und so könnte man vermuthen, dass auch

---

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Emler, Abhandl. der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften a. a. O. S. 54 ff.; Ulanowski, Mittheil. des Instituts VI, 421 ff.; Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Schlesiens XVI, 251 f. XXI, 394 ff. Die in dem letzteren Aufsatz erwähnte polnisch geschriebene Publication Ulanowskis ist mir nicht zugänglich gewesen, ebensowenig die czechisch geschriebenen Untersuchungen Tadrás über böhmische Formularbücher (vgl. Mittheil. XIV, 515), von denen ich nicht weiss, ob sie sich auch auf die oben erwähnten Schriften beziehen.

<sup>2)</sup> Dolliner S. 11; Emler, Reg. II, 1139 n. 2609.

<sup>3)</sup> Vgl. zuletzt Grauert im Hist. Jahrb. XIII, 119. 122. Da Friedrich 1269 den Böhmenkönig seinen Schwiegervater nennt, muss die Verbindung damals bereits bestanden haben. Mit ihr hat Wegele, Friedrich der Freidige S. 64 N. 2 eine in dem Formularbuch des Heiuricus Italicus überlieferte Urkunde in Beziehung gesetzt (Voigt, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XXIX, 167 n. 181), welche sich als ein Ehevertrag Ottokars für seine Tochter und eines Landgrafen von Thüringen für seinen Sohn H. darstellt. Wegele hat mit unzweifelhaftem Recht — es lassen sich noch andere durchschlagende Gründe dafür anführen — die Meinung Voigts zurückgewiesen, dass hier Ottokar I. gemeint sei, dessen Tochter Agnes die zweite Gemahlin Heinrich des Erlauchten war. Aber

das, was hier über eine Lösung dieser Verbindung durch den Papst und über eine von ihm geplante Ehe zwischen Ottokars Tochter und Karls Sohn gesagt wird, nicht ganz aus der Luft gegriffen sei. Gerade nach dem, was wir oben über die Verhandlungen Ottokars mit Gregor und Karl ausgeführt haben, ist es an sich nicht unwahrscheinlich, dass man am päpstlichen Hofe in einem gegebenen Moment auf den — bekanntlich nicht ausgeführten — Plan gekommen ist, zwischen den Königen von Böhmen und Sicilien, deren Stellung zu der deutschen Wahlfrage eine so verschiedene war, durch eine dynastische Verbindung einen Ausgleich herbeizuführen.

Ich beschränke mich darauf, diese Erwägungen, die sich an unseren Bericht knüpfen lassen, zu weiterer Prüfung und Erörterung denen vorzulegen, welche sich näher mit der Geschichte jener Zeit beschäftigen. Ganz abgesehen davon aber bleibt das bestehen, dass uns durch jenen Bericht eine wichtige Aufklärung sicher und endgiltig gegeben worden ist: dass Ottokar die deutsche Königskrone nicht verschmäht, sondern zu Anfang des Jahres 1273 eifrig danach gestrebt hat, steht fortan ausser Zweifel, und schon durch diese Aufklärung ist uns von einer Stelle, wo man nicht danach suchen konnte, ein wichtiger Beitrag zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg gekommen.

auch auf Ottokar II. passt dieses Stück nicht. Denn 1269 war dessen älteste Tochter Kunigunde (geb. 1265) vier Jahre alt; in unserer Urkunde aber lässt man Ottokar sagen, dass das heiratsfähige Alter seiner Tochter seinem Vaterherzen bereits schlaflose Sorgen bereitet habe, bis, nachdem er alle Lande wegen eines würdigen Gatten für sie durchforscht habe, seine Wahl auf den Sohn des Landgrafen von Thüringen gefallen sei (*dum nubilis etas . . filie nostre sollicitudinis paterne stimulo insompnes urgeret pectoris nostris curas, et omnes provincias dignum, quem suis iugaremus thalamis, exquirens curiosius percurreret, in filio tandem . . domini Thuringensis lancravii residens conquievit*). Uebrigens steht der erste Theil desselben Stückes auch in der Kolmarer Hs. (*Cod. dipl. Moraviae VII, 979*), nur wird hier statt des Landgrafen von Thüringen der Herzog Albrecht von Braunschweig genannt, und diesen Namen bietet wiederum in der Königsberger Hs. ein ganz anders lautender Heirathsvertrag (*Voigt a. a. o. S. 167 n. 182*; noch andere Fassung bei *Palacky, Formelbücher S. 302*). Ohne die oben S. 66 erforderte Gesamtuntersuchung lässt sich auch über diese Stücke ein endgiltiges Urtheil nicht gewinnen.

# Die Entstehung der pfälzisch-österreichischen Convention vom 3. Januar 1778.

Von

**Adolf Unzer.**

Das Herzogtum Bayern, das Flussgebiet des Inns und der Isar bis zum Lech hin zu erwerben war lange das Ziel österreichischer Staatskunst.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eröffnete sich dem Wiener Hof eine neue Aussicht dies Ziel zu erreichen. Der Kurfürst von Bayern Maximilian Joseph war kinderlos; auch sein Oheim, Herzog Clemens († 1770) hatte keine erbberechtigten Nachkommen. Mit ihm erlosch die bayerische oder wilhelminische Linie des Hauses Wittelsbach; als der natürliche Erbe galt Karl Theodor, Herzog von Sulzbach, seit 1742 Kurfürst von der Pfalz und Chef der pfälzischen oder rudolphinischen Linie.

Frühzeitig hatte der österreichische Staatskanzler Fürst Kaunitz seinen Blick der bayerischen Successionsfrage zugewandt; im zehnten Band der Geschichte Maria Theresias hat Arneth, die Mittheilungen Beers in Sybels historischer Zeitschrift <sup>1)</sup> ergänzend, die frühesten Phasen dieser wichtigen Staatsaction mitgeteilt.

Im Dezember 1772 fanden in Wien geheime Beratungen über die bei Maximilian Josephs Tod zu ergreifenden Massregeln statt, an denen der österreichische Directorialgesandte bei dem Reichstag zu Regensburg, Freiherr von Borié, der Reichsvizekanzler Fürst Colloredo, der Geheime Referendarius in der Reichskanzlei Freiherr von Leykam und als Vertreter der Staatskanzlei der Freiherr von Binder theilnahmen; der Kaiser selbst hatte auf eine Anregung Boriés hin die Beratungen an-

<sup>1)</sup> Bd. 35 S. 88 ff.

geordnet. Es wurde beschlossen, dass bei dem Ableben des bayerischen Kurfürsten sofort die Besitzergreifung von Ober- und Niederbayern, sowie der Landgrafschaft Leuchtenberg als erledigter Reichslehen im Namen von Kaiser und Reich erfolgen solle; Borié am Reichstag, Graf Hartig in München erhielten die nötigen Vollmachten und Anweisungen.

Nur ungern hatte Kaunitz diesen Beschlüssen von unberechenbarer Tragweite zugestimmt; weit lieber wäre es ihm gewesen, wenn man die Angelegenheit noch in dem bisherigen Ruhezustand belassen hätte. Es war nicht anzunehmen, dass von anderer Seite jetzt schon diese offenbar noch lange nicht spruchreife Frage ernsthaft angeregt werde; der König von Preussen hatte sie zwar im September 1772 dem auf Urlaub gehenden kaiserlichen Gesandten gegenüber berührt, als aber van Swieten im Februar 1773 mit eingehenden Weisungen versehen nach Berlin zurückkehrte, schien Friedrich sie bald wieder aus den Augen zu verlieren; näher liegende Verhältnisse nahmen seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Die von Kaunitz dringend anempfohlene Geheimhaltung und Vorsicht bei Ausführung der gefassten Conferenzbeschlüsse wurde indes gewissenhaft beobachtet. Der Wiener Hof vermied es sorgfältig, die bayerische Erbfolge zu erwähnen; es kam ihm besonders darauf an, den Verdacht zu beseitigen, als ob die von preussischer Seite ihm zugeschriebene Vergrößerungsbegierde wirklich vorhanden sei.

Weniger vorsichtig in der Geltendmachung von Ansprüchen auf Teile der einstigen Verlassenschaft Maximilian Josephs war Kursachsen. Die verwitwete Kurfürstin Maria Antonia von Sachsen, die Mutter des seit Dezember 1763 regierenden Kurfürsten Friedrich August III, war eine Schwester Maximilian Josephs; sie und die zweite Schwester, die Markgräfin von Baden, konnten berechtigte Ansprüche auf das bayerische Allodium erheben. Schon frühzeitig wurde zwischen Dresden und Mannheim darüber verhandelt; im November 1774 überreichte der sächsische Gesandte am Hofe Karl Theodors, Graf Riaucour, eine Denkschrift; doch, wie es scheint, erst seit Anfang 1776 wurde diese Angelegenheit etwas lebhafter betrieben, ohne dass sie indes auch nur einen Schritt vorwärts kam, da man in Mannheim hoffte, durch ein Uebereinkommen mit Oesterreich die sächsischen Ansprüche gänzlich beseitigen oder doch stark einschränken zu können. Nur insofern trat eine Aenderung ein, als die Kurfürstin-Mutter am 1. Mai 1776 in Zweibrücken eine Cessionsacte <sup>1)</sup> unterzeichnete, worin sie ihre Ansprüche auf die bayerische Allodialerbschaft an ihren Sohn, den regierenden Kurfürsten

<sup>1)</sup> Datirt vom 20. April.

abtrat. Die von den pfälzischen Staatsmännern wiederholt als Vorwand zur Verzögerung der Unterhandlungen benützte angebliche Meinungsverschiedenheit zwischen Mutter und Sohn über die Lösung der Allodialfrage konnte nun nicht mehr ins Treffen geführt werden. Als unmittelbar danach, am 7. Mai 1776, die Markgräfin von Baden in München starb, war Maria Antonia bezw. ihr Sohn der einzige Allodialerbe. — Der Grund, weshalb Sachsen die Verhandlungen lebhafter in Angriff nahm, erhellt aus der Correspondenz des Grafen Riaucour mit dem Minister Grafen Sacken in Dresden. Man hatte vernommen, dass von pfälzischer Seite eine Vereinbarung mit dem Wiener Hof gesucht werde, dass der pfälzische Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, der hochbetagte Freiherr von Beckers die Hauptrolle dabei spiele; es hiess sogar, er habe es auf sich genommen, sich öffentlich desavouiren zu lassen, wenn die Verhandlungen bekannt würden. Doch erfuhr man wieder nicht lange danach durch einen Bericht des kurpfälzischen Gesandten in Wien, Freiherrn von Ritter, vom 26. September 1775, den Riaucour sich zu verschaffen wusste, dass wenigstens zu jener Zeit die beiden Höfe von einer Verständigung sehr weit entfernt gewesen waren; ja, Ritter hatte sogar die Besorgnis ausgesprochen, dass Oesterreich mit anderen Staaten entweder bereits einig sei oder nahe vor einer Verständigung stehe über die Teilung der bayerischen Erbschaft. — Ritter hat hier offenbar eine Gefahr zu sehen geglaubt, die in Wirklichkeit nicht vorhanden war; wenn er aber berichtet: „Kaunitz und Colloredo erschöpfen die ohndurchdringlichste politique; Wörter und Sylben werden gleichsam abgewogen und über die ohnzählgemal angegebenen und stathaft bestrittene Hindernisse immer neue Verzögerungen erfunden,“ — so entspricht dies Verhalten vollkommen dem System, das Kaunitz anempfohlen hatte, nämlich grösste Zurückhaltung zu bewahren.

Da ich im Bayerischen Geheimen Staats-Archiv zu München Berichte Ritters aus der Zeit vor Dezember 1777 nicht gefunden habe, möge es mir gestattet sein, an dieser Stelle einige Angaben über den Inhalt der anderen von Riaucour erlangten und nach Dresden gesandten Depeschen Ritters zu machen.

Mit unsäglichlicher Mühe war es danach Anfang October 1775 dem kurpfälzischen Gesandten gelungen, durch Vermittlung des Freiherrn von Hochstetten, eines Beamten der Geheimen Staatskanzlei, eine lange Liste zu erhalten mit einem Verzeichnis aller derjenigen Ortschaften, die in Folge eines angeblich zwischen Oesterreich und Preussen geschlossenen Vertrags an den Wiener Hof fallen sollten. Nach dieser Aufzählung wäre allerdings von der Oberpfalz und Niederbayern nur



wenig, von Oberbayern nicht viel der österreichischen Begehrlichkeit vorenthalten geblieben. Es scheint indes, dass Ritter mit dieser Liste von dem Sekretär des Fürsten Kaunitz, der sie ihm überbrachte, getäuscht worden ist; vielleicht enthielt sie nur das Verzeichnis aller derjenigen Ortschaften, auf die der Wiener Hof aus irgend einem Grunde einen Anspruch erheben zu können glaubte. Sacken wenigstens meinte, als ihm Riaucour die Liste einschickte, sie sähe aus wie der Index eines Werkes, in dem die österreichischen und die kaiserlichen Ansprüche erst begründet werden sollten; vielleicht gehöre sie zu der vom Kaiser angeordneten Ausarbeitung einer umfassenden Denkschrift über die aus der bayrischen Hinterlassenschaft zu erwerbenden Gebiete.

Von einer kritischen Beurteilung des ihm zugestellten Verzeichnisses war aber Ritter weit entfernt. Er klagt entsetzt über die wienerische Verstellungskunst, über die Ungeheuerlichkeit der österreichischen Entwürfe, die über die schlimmsten bisherigen Vermutungen noch weit hinausgingen. Alle seither gepflogenen Unterhandlungen seien also nichts als Blendwerk gewesen; aber auch jeden weiteren Schritt sieht er als nutzlos und verloren an, solange Kaunitz und Colloredo am Ruder sind und das Uebergewicht über die Gegenpartei behaupten; nur von der Zukunft oder dem Spiele des Zufalls lasse sich eine Aenderung der Sachlage erhoffen. — Gerade diese Stimmung aber wird es wohl gewesen sein, die Kaunitz mit der Mitteilung jener Liste an Ritter herbeizuführen beabsichtigte: er wollte Ruhe haben vor den Anwürfen der ruhelosen Politik des Freiherrn von Beckers. Ein weiterer, als geheim bezeichneter Bericht Ritters an Beckers vom 27. Februar 1776 lässt vermuten, dass der Minister in Mannheim die übermittelten Allarmnachrichten mit kritischerem Auge betrachtete als der Gesandte, dass er bessere, zuverlässigere Mitteilungen verlangte; aber vergeblich setzte Ritter alle seine Vertrauensmänner in Bewegung: nichts erfuhr er als „zweideutige, elende und längst bekannte Sachen“. Dagegen versicherte ihm Hochstetten, auf dessen Angaben er sich verlassen zu dürfen glaubte, von Neuem, die ganze bayerische Erbschaft sei schon im vorigen Jahre zwischen dem kaiserlichen und dem preussischen Hof durch einen Partagetractat völlig geordnet worden.

Wie schon angedeutet, glaubte Riaucour das, was er von einem österreichisch-preussischen Einverständnis in der bayerischen Angelegenheit vernahm; er behauptete sogar, dass dabei Sachsen die Grafschaft Cham und eine hübsche Geldsumme zugewiesen sei. Aber gleichzeitig kam ihm doch auch wieder mancherlei zu Ohren, was damit nicht übereinstimmte: er hörte, Beckers habe dem Wiener Hof den jenseits des

Inns zwischen dem Erzherzogtum Oesterreich und dem Erzbistum Salzburg gelegenen Teil von Bayern angeboten und erwarte die Antwort darauf. Dem König von Preussen sollten Jülich-Berg zufallen gegen Abtretung der Markgrafschaften Ansbach und Baireuth an Kurbayern. Eine gewisse Bestätigung dieser ihm von dem Obersthofmeister der Kurfürstin von der Pfalz, dem Fürsten Galean gemachten Mitteilungen sah Riaucour in den häufigen Besprechungen des zu vorübergehendem Aufenthalt in Mannheim eingetroffenen kaiserlichen Gesandten, des Landkomthurs Freiherrn von Lehrbach, mit dem Kurfürsten und Beckers. Bald hiess es, der Kaiserhof habe dem pfälzischen seine Unterstützung in der bayerischen Successionsfrage in sichere Aussicht gestellt und verlange nur die Theilnahme des Kurfürsten Maximilian Joseph; zugleich aber tauchte das Gerücht auf, dass Frankreich Ansprüche an die bayerische Hinterlassenschaft zu erheben gedenke. Der französische Gesandte in Mannheim, Odunne stellte Letzteres bestimmt in Abrede, deutete aber Riaucour an, dass sein Hof zwar die Beseitigung der obwaltenden Differenzen sehnlich wünsche, um dadurch einem sonst unvermeidlichen Kriege vorzubeugen, dass er indes auch die Ausführung allzuweit gehender Pläne des Wiener Hofes verhindern werde. Es wurde ferner erzählt, Beckers habe den Herzog Karl von Zweibrücken als den präsumtiven Nachfolger Karl Theodors zu gewinnen gesucht für das Zusammengehen mit Oesterreich durch das Versprechen des goldenen Vlieses sowie eines hohen Ranges in der k. k. Arnee, der Herzog habe aber kühl ablehnend geantwortet.

Beckers, dem das Bekanntwerden der Unterhandlungen überaus unangenehm war, suchte sie vergebens als einen grossen Betrug darzustellen, den seine Gegner ins Werk gesetzt hätten. Auch Karl Theodor leugnete, als die Kurfürstin-Witwe von Sachsen bei einem kurzen Aufenthalt in Mannheim (11. bis 13. April 1776) ihn über die angebliche geheime Unterhandlung in der bayerischen Erbfolgesache befragte, diese rundweg ab.

Es ist mit dem mir vorliegenden Aktenmaterial nicht möglich festzustellen, was den Anlass gegeben hat, dass Anfang Mai 1776 von pfälzischer Seite die Regelung der Jülich-Bergischen Erbfolge-Garantie gleichzeitig mit einer Verständigung über die künftige bayerische Succession angeregt wurde. Auf diese Anregung hin beantragte der Staatskanzler Fürst Kaunitz in einem Vortrag vor der Kaiserin-Königin am 9. Mai 1776, dass man angesichts der Bewegungen anderer Höfe und besonders des kursächsischen Hofes nicht länger unthätig bleibe; doch empfahl er zuerst an die Jülich-Berg'sche Angelegenheit heran-

zutreten und dabei unter der Hand zu erkunden, wie Kurpfalz über die bayerische Erbfolge denke.

Denn mindestens ebenso sehr wie die vielleicht noch ferner Zukunft vorbehaltene bayerische Frage beschäftigte die pfälzischen Staatsmänner die Sicherung der Herzogthümer Jülich und Berg für das Haus Sulzbach.

In dem Allianzvertrag zwischen Preussen und Frankreich vom 5. Juni 1741 hatte König Friedrich sich verpflichtet für sich und seine Nachfolger in aller Form seinen Ansprüchen auf die Erbfolge in den Herzogtümern Jülich und Berg zu entsagen zu Gunsten des Hauses Sulzbach; dagegen hatte ihm Frankreich den Besitz Niederschlesiens mit Breslau garantirt. Der Vertrag mit Kurpfalz, in dem jener Verzicht thatsächlich erfolgte, wurde am 24. Dezember 1741 abgeschlossen, im Januar 1742 ratifizirt; Kurpfalz übernahm darin ebenfalls die Garantie für Niederschlesien. Am 31. Dezember 1742 kam die Sulzbach'sche Linie nach Karl Philipps Tod und dem Erlöschen der Neuburger Linie mit Karl Theodor in den Besitz der Kur und der Pfalz am Rhein; auch die Gemahlin, die Karl Theodor sich wählte, war eine sulzbach'sche Prinzessin. Nun nahm aber Kurpfalz im siebenjährigen Krieg gegen Preussen Partei, freilich erst nachdem von Seiten des Wiener Hofes ihm die Erbfolge in Jülich-Berg gewährleistet worden war und Frankreich die Verpflichtung übernommen hatte, im künftigen Friedensschluss Preussen zur Erneuerung des Verzichts zu veranlassen. In der That bestimmte denn auch Artikel 18 des Hubertsburger Friedensvertrags: Der König von Preussen wird die 1741 mit dem Kurfürsten von der Pfalz über die Nachfolge in Jülich-Berg geschlossene Convention erneuern unter denselben Bedingungen, unter denen sie abgeschlossen worden ist » Von preussischer Seite war bisher aber noch kein Schritt zur Erfüllung dieses Versprechens gethan worden; und auch Karl Theodor wagte nicht, nachdem im Herbst 1763 Beckers als pfälzischer Gesandter in Berlin vergeblich versucht hatte mit Umgehung Frankreichs die Erneuerung des Verzichts zu erhalten, abermals bei Preussen die Frage anzuregen, da er durch die dagegen zu gewährende Garantie Niederschlesiens in Wien Anstoss zu erregen fürchtete; noch weniger wollte er um die französische Befürwortung seines Wunsches bitten, die Friedrich zur Bedingung gemacht hatte.

Diese Angelegenheit also gedachte Kaunitz in den Vordergrund zu stellen; es entsprach das seinem Grundsatz, die bayerische Frage möglichst lang in undurchdringliches Geheimnis gehüllt zu lassen. Da aber doch allerlei in die Oeffentlichkeit gedrungen war von dem An-

suchen des pfälzischen Hofes in Wien, machte Lehrbach dem Grafen Riaucour Anfang Juni 1776 Mitteilung davon; er erzählte auch, dass Graf Colloredo auf der Durchreise in Mannheim sich bereit erklärt habe, seinen Vater, den Reichsvizekanzler für die pfälzischen Wünsche günstig zu stimmen; dass Graf Pappenheim sich schon grosse Hoffnung gemacht habe, mit den Verhandlungen in Wien betraut zu werden; die Aussichten zum Ziel zu kommen seien nicht schlecht gewesen, aber das Geheimnis sei nicht gewahrt worden, die Grafen Sickingen, der eine pfälzischer Gesandter in Paris, z. Z. auf Urlaub in Mannheim, der andere leitender Minister in Mainz hätten eigene Politik getrieben und hinter Lehrbachs Rücken Vorschläge nach Wien geschickt; der Kurfürst von Mainz habe sich eingemischt und beschwert, dass man ihm von den ersten Eröffnungen keine Kenntnis gegeben habe; das Ergebnis von diesem Allen sei dann aber gewesen, dass man in Wien anderer Meinung wurde; jetzt würden schwerlich der Kaiser und die Kaiserin-Königin sich auf Unterhandlungen über die bayerische Erbfolge einlassen <sup>1)</sup>.

Diese Eröffnung hatte die gewünschte Wirkung: Riaucour glaubte, dass die Verhandlungen in Wien wirklich abgebrochen seien, aber er war überzeugt, dass Beckers bei nächster Gelegenheit eine neue Anknüpfung suchen werde. Gegen Ende Juni teilte ihm Odunde mit, Beckers beabsichtige sich im Lauf des Juli nach Wien zu begeben; die Unterbringung seines Sohnes im Theresianum und seiner Tochter in einem Kloster gebe den äusseren Anlass zur Reise, der Hauptzweck aber sei zweifellos die Stimmung am Kaiserhof in Sachen der bayerischen Erbfolge zu erkunden <sup>2)</sup>. Vierzehn Tage später wusste man freilich, dass Beckers Reise doch nicht stattfinden werde; ihr Unterbleiben in Verbindung mit einem ungewohnten Eifer des pfälzischen Ministeriums wegen Eröffnung der Unterhandlung mit Kursachsen schien die Mitteilungen Lehrbachs zu bestätigen. Man erfuhr, dass der Kurfürst selber Mitte Juli sich dem Marquis d'Antici gegenüber geäußert habe, der Faden der Unterhandlung mit Wien sei gänzlich abgerissen; und Lehrbach antwortete, wie der vielwissende Odunde dem Grafen Riaucour erzählte, auf Beckers Versuch seine Vermittlung am Wiener Hof in der bayerischen Erbfolgefrage in Anspruch zu nehmen, ablehnend: er habe keine Weisung sich in diese Angelegenheit einzumischen <sup>3)</sup>. Von Lehrbach konnte Riaucour allerdings über die bayeri-

<sup>1)</sup> Riaucour an Sacken. Schwetzingen 8. Juni 1776. Orig. Dresdener Archiv.

<sup>2)</sup> Riaucour an Sacken. Schwetzingen 25. Juni 1776. Orig. Dresdener Archiv.

<sup>3)</sup> Riaucour an Sacken. Schwetzingen 9., 13. Juli; 10. September. Orig. — Sacken an Riaucour. Dresden 15. September. Concept. Dresdener Archiv.

sche Erbfolge nichts erfahren; war Kaunitz auch entschlossen, dieser Frage jetzt näher zu treten, so beschränkte er doch die Zahl der Mitwisser des Geheimnisses so viel als nur irgend angängig. Da tauchte abermals der Plan einer Reise Beckers nach Wien auf; als der französische Gesandte am 22. September dem Kurfürsten seine bevorstehende Abreise nach dem königlichen Hoflager zu Fontainebleau ankündigte, theilte ihm Karl Theodor die Absicht seines Ministers mit und fügte hinzu, er habe dem greisen Staatsmann die schon lange erbetene Erlaubnis nicht versagen können, indes werde Beckers keine politischen Aufträge erhalten. Trotz dieser bestimmt gegebenen Versicherung konnte Odunde seine Missbilligung des ganzen Reiseplanes nicht unterdrücken, denn er kannte den ränkevollen Leiter der pfälzischen Politik viel zu gut, um nicht zu wissen, dass er selbst ein ausdrückliches Verbot von Geschäften zu sprechen entweder unbeachtet lassen oder zu umgehen wissen werde. Der Gesandte stellte dem Kurfürsten vor, wie unzeitgemäss diese Reise sei, sie werde in Dresden, Berlin und München Argwohn erregen und den schon seit längerer Zeit umlaufenden Gerüchten neue Nahrung geben; Karl Theodor jedoch meinte, diese Gerüchte würden verstummen, sobald man sehe, dass Beckers sich nur mit seinen Familienangelegenheiten beschäftige.

Zwei Tage darauf hatte sich die Lage vollkommen geändert. Als Riaucour am 24. September wie jeden Abend in der Hofgesellschaft erschien, sagte ihm der Minister, er habe sich nach eingehender Erwägung des Aufsehens, das sein Vorhaben hervorgerufen, und des Verdachts, den man in Dresden und an anderen Höfen unter den gegenwärtigen Verhältnissen schöpfen könne, entschlossen, seine Reise auf das nächste Frühjahr zu verschieben. Die Besorgnis vor Intriguen seiner Feinde bei Hofe, die seine Abwesenheit benützen könnten, um ihm Unannehmlichkeiten zu bereiten, habe gleichfalls zu diesem Entschluss beigetragen <sup>1)</sup>.

Es lag natürlich im Interesse Beckers sowohl als der pfälzischen Politik, das Unterbleiben der Reise, das übrigens der Minister selbst von vornherein mit Rücksicht auf sein Alter und seinen Gesundheitszustand als nicht ausgeschlossen bezeichnet hatte, darzustellen als hervorgegangen aus Beckers eigener Entschliessung. Gewiss hat diese keinen geringen Anteil an der Verschiebung gehabt. Lehrbach, der nach Riaucours Bericht die Mitteilung von der bevorstehenden Reise bei einem kurzen Aufenthalt in Schwetzingen scheinbar kühl und

---

<sup>1)</sup> Riaucour an Sacken. Schwetzingen 24. September 1776. Orig. Dresdener Archiv.

gleichgiltig aufnahm, hatte wohl auch schon im Juni von dem Reiseplan Kunde erhalten und darauf bei Kaunitz angefragt, wie er sich dazu stellen solle. Die Antwort lautete vermutlich, er müsse suchen, die Ausführung des Vorhabens zu hintertreiben. Jetzt, da die Absicht wirklich ausgeführt werden sollte, stellte Lehrbach dem pfälzischen Minister die Unannehmlichkeiten vor, denen er sich aussetzen werde: die Gefahr liege nahe, dass seine Gegner ihn durch immer neue Instructionen recht lange von Mannheim fernzubalten und ihn allmählich aus dem Ministerium des Auswärtigen zu verdrängen suchen würden. Dass gerade der Freiherr von Hompesch mit seiner Vertretung beauftragt sei, müsse ihm doch die Augen öffnen, denn dieser, mit dem Finanzdepartement längst nicht mehr zufrieden, werde sicherlich mit allen Mitteln die vorübergehend eingenommene Stellung zu behaupten suchen. — Die Vorstellungen machten den gewünschten Eindruck; Beckers erkannte die Berechtigung der geäußerten Besorgnisse an und gab die Reise auf; doch versprach er, da ihm Zerstreung not thue, den kaiserlichen Gesandten in Frankfurt zu besuchen <sup>1)</sup>. So berichtet Lehrbach. Dagegen meldet Riaucour, indem er Odunne als Gewährsmann anführt, der Kurfürst habe von Beckers bestimmt die Verschiebung der Reise gefordert <sup>2)</sup>. — Ganz klar sehen wir hier nicht, denn Lehrbach sowohl wie Odunne sind bei ihren Berichten interessirt; ersterer hatte den Minister durch Schilderung persönlicher Nachtheile, letzterer den Kurfürsten durch Darstellung der politischen Unzuträglichkeiten zum Aufgeben des Planes zu bestimmen gesucht; jeder will sich den Erfolg zuschreiben.

Bei seinem Ausflug nach Frankfurt traf Beckers bei Lehrbach den Geheimen Reichsreferendarius Baron Leykam, der von seinen Gütern im Westpfälischen nach Wien zurückreisend im Hause des Gesandten abgestiegen war. Während des Zusammenseins vom 25. bis 28. September brachte der pfälzische Staatsmann die bayerische und die Jülich-Berg'sche Erbfolge zur Sprache, doch wich Leykam vorsichtig jeder Erörterung aus und vermied es, sich in Abwesenheit Lehrbachs auf politische Gespräche einzulassen. Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit dieser Darstellung, wie sie Lehrbach in einem Bericht an Kaunitz vom 3. Oktober 1776 gibt, zu zweifeln; umso weniger, als auch Beckers in Mannheim zugibt, er habe keine Gelegenheit gehabt mit Leykam sich zu besprechen.

<sup>1)</sup> Lehrbach an Kaunitz. Frankfurt a.M. 3. Oktober 1776. Orig. H. H. u. St. A. Staatskanzlei. Berichte aus dem Reich 183.

<sup>2)</sup> Riaucour an Sacken. Schwetzingen 28. September 1776. Orig. Dresdener Archiv.

Dennoch rief dieser Ausflug, der intime Verkehr mit Lehrbach, die gleichzeitige Anwesenheit des Reichsreferendarius grosses Aufsehen hervor: sogar der sonst so besonnene Sacken war fest überzeugt, dass man in Frankfurt sich über wichtige Dinge unterhalten und einen bösen Plan geschmiedet habe <sup>1)</sup>. Weniger Bedeutung legten Beckers Collegen im Ministerium dem Besuch bei; sie billigten ihn auch keineswegs, da er nur neuen Anlass zu Verdacht und Argwohn gab, ohne irgend welchen Nutzen zu bringen; denn wenn Leykam der kurfürstlichen Regierung Eröffnungen zu machen gehabt hätte, wäre er zweifellos nach Mannheim gekommen. Dieser Ansicht neigte schliesslich auch Riaucour zu; schon die Uneinigkeit innerhalb des pfälzischen Ministeriums machte einen Erfolg der Becker'schen Intriguen wenig wahrscheinlich. Trotzdem liess er nicht nach in seiner Wachsamkeit; die wiederholten Beratungen Beckers mit dem kaiserlichen Gesandten, so oft dieser am pfälzischen Hofe erschien, entgingen ihm nicht; er wandte sich an Freiherrn von Oberndorff, kurfürstlichen Minister des Innern, um, wenn möglich, über den Inhalt der Unterredungen etwas zu erfahren; indes Oberndorff legte ihnen kein Gewicht bei, nach seiner Meinung verhandelte der Wiener Hof nur zum Schein; in Wahrheit beabsichtige er die Dinge in dem bisherigen Zustand der Ungewissheit zu lassen, um bei Eröffnung der bayerischen Erbfolge im Trüben fischen zu können <sup>2)</sup>.

Wie es nun auch um die Verhandlungen stehen mochte, so viel stand überall fest, dass Beckers in Wien als ein brauchbares und williges Werkzeug der österreichischen Politik angesehen wurde; der Kaiserhof selbst gab dies deutlich zu erkennen dadurch, dass bei Gelegenheit des Aufschubes der Reise der Minister im Namen und Auftrag der Kaiserin-Königin aufgefordert wurde, seinen Sohn nach Wien zu schicken, Ihre Majestät werde für ihn sorgen und auch sich der Tochter annehmen; es hiess ferner, dass dem Schwager Beckers, dem Geheimen Rat von Huber eine Reichshofratsstelle in Aussicht gestellt worden sei, dass aber Beckers auf eine noch vorteilhaftere Anstellung für ihn im Reichsdienst rechne. Da Lehrbach persönlich von dem Kurfürsten die Erlaubnis erbitten musste, dass der junge Beckers nach Wien gehen dürfe, erregte diese Angelegenheit nicht geringes Aufsehen; die nicht der österreichischen Partei angehörigen Mitglieder der Regierung wunderten sich, dass Karl Theodor die Augen noch immer

<sup>1)</sup> Sacken an Riaucour. Dresden 8. Oktober 1778. Concept. Dresdener Archiv.

<sup>2)</sup> Riaucour an Sacken. Schwetzingen 8., Mannheim 22. Oktober 1776. Orig. Dresdener Archiv.

nicht aufgehen wollten über die vollkommene Abhängigkeit seines leitenden Staatsmannes vom Wiener Hof <sup>1)</sup>).

In Mannheim hatte man in der That Grund zu glauben, dass der Kaiserhof auf eine Vereinbarung über die bayerische Erbfolge keinen grossen Wert lege. Lehrbach vermied auf diese Frage einzugehen, während er im Geheimen freilich scharf beobachtete, wie man am pfälzischen Hofe darüber dachte. Er konnte berichten, dass der Kurfürst grössere Ergebenheit als je für die Kaiserin-Königin zeige und des Allerhöchsten Schutzes sich würdig zu machen beflissen sei; eine Denkschrift, die Ritter in der Jülich-Berg'schen Successionsangelegenheit überreichen solle, werde dieser Gesinnung Ausdruck geben. Gleichzeitig mit dieser Ankündigung äusserte Karl Theodor von Neuem den Wunsch, dass auch die bayerische Erbfolge bald geregelt werde, da der Gesundheit Maximilian Josephs nicht mehr zu trauen sei. Während aber Lehrbach dort den Kurfürsten in seiner günstigen Stimmung zu bestärken suchte, wurde er hier schweigsam und wich näheren Erörterungen aus <sup>2)</sup>

In Laufe des November übergab Ritter die in Aussicht gestellte Erklärung der Staatskanzlei; sie wurde gut aufgenommen, doch verlangte man, dass entweder seitens der regierenden Kurfürstin von der Pfalz, die eine Prinzessin von Sulzbach und als solche unmittelbar an der Jülich-Berg'schen Erbfolge beteiligt war, wie von dem Herzog von Zweibrücken als Sohn einer sulzbach'schen Prinzessin, gleichlautende Schriftstücke eingesandt würden, oder dass diese Fürstlichkeiten in besonderen Schreiben an die kaiserlichen Majestäten unter Bezugnahme auf die Erklärung des Kurfürsten die Allerhöchste Verwendung in der fraglichen Angelegenheit nachsuchten. Offenbar hatte dies Verlangen wieder nur den Zweck Zeit zu gewinnen; Kaunitz wollte wahrscheinlich erst die Ansicht des französischen Hofes vernehmen, bevor er mit Kurpfalz sich auf die eine und die andere Frage einliess. Es ist beachtenswert, dass trotz der ersten Anregung Ritters im Frühjahr 1776 bisher noch keine Schritte von Seiten der Wiener Staatskanzlei geschehen zu sein scheinen, um die Stimmung an anderen Höfen zu erkunden.

Beckers geriet durch die Forderung des Wiener Hofes in Verlegenheit; am 4. Dezember schrieb er an den in Mainz weilenden Lehrbach, er wisse nicht, wie er sie, soweit sie den Herzog von Zwei-

<sup>1)</sup> Riaucour an Sacken, Mannheim 9. November 1776. Orig. Dresdener Archiv.

<sup>2)</sup> Lehrbach an Kaunitz, Frankfurt a/M. 27. und 30. Oktober 1776. Orig. H. H. u. St. A.



brücken betreffe, erfüllen solle, denn die Umgebung dieses Fürsten, vielleicht sogar er selbst, seien nicht so gesinnt, dass auf die notwendige Geheimhaltung gerechnet werden könne. Er bat, der Gesandte möge nöthigenfalls seinen Einfluss bei dem Herzog geltend machen, um das Bekanntwerden des Geheimnisses zu verhüten; auch wünschte er sich mit ihm zu besprechen. Lehrbach versprach in seiner Antwort, er werde sein Möglichstes thun, um die Sache zu einem guten Ende zu führen, doch könne er erst nach Neujahr wieder nach Mannheim kommen; er verzögerte absichtlich sein Erscheinen, um vorher neue Instructionen aus Wien einholen zu können. Nicht lange danach erhielt er ein weiteres Schreiben von Beckers (vom 13. Dezember) mit dem Vorschlag, dem Herzog von Zweibrücken solle einstweilen keine Mitteilung gemacht werden, man wolle ihn vielmehr erst nach erfolgter Verständigung zwischen Mannheim und Wien zum Beitritt auffordern. Schwierigkeiten erwartete man von dieser Seite nicht, denn der Herzog hatte erklärt, er werde sich in allen das pfälzische Haus betreffenden Angelegenheiten dem Willen des Kurfürsten fügen<sup>1)</sup>.

An den europäischen Höfen, die nicht unmittelbar bei der bayerischen Erbfolge beteiligt waren, war, wie gesagt, von Seiten des Wiener Hofes noch ebenso wenig eine Anregung zur Erörterung jener Frage erfolgt, wie bei den Nächstbetheiligten Bayern, Pfalz und Sachsen; denn die bisher gepflogenen Verhandlungen waren von Kurpfalz ausgegangen. Jetzt hielt indes Kaunitz den Zeitpunkt für gekommen, die Stimmung der französischen Regierung zu erforschen; die Reise Kaiser Josephs nach Paris, die in den ersten Tagen des Jahres 1777 angetreten werden sollte, bot eine günstige Gelegenheit. Er verfasste mit gewohnter Gründlichkeit eine Denkschrift<sup>2)</sup>, welche dem Kaiser als Instruction dienen sollte, vorausgesetzt, dass er Neigung habe bei seinem Anfehalten in Versailles sich auf politische Gespräche oder gar diplomatische Verabredungen einzulassen. Dies Aktenstück ist durchaus vertraulicher Natur, sein Inhalt daher von um so grösserer Bedeutung. Es ist keineswegs allein die bayerische Erbfolgefrage, die darin behandelt wird, sie nimmt auch nicht den grössten Raum ein; doch kommt das, was auf sie Bezug hat, allein für diese Untersuchung in Betracht.

<sup>1)</sup> Lehrbach an Kaunitz. Mainz 10. u. 13. Dezember. Orig. H. H. u. St. A. — Lehrbach an Beckers s. d. et l., Extract, von Riaucour nach Dresden geschickt, Mannheim 21. Dezember 1776. Dresdener Archiv. Loc. 2628 — des Geh. Rats Grafen von Riaucour Abschiekung vol. XXX.

<sup>2)</sup> Sie ist datirt vom 22. Dezember 1776; veröffentlicht von A. Beer im Archiv für österr. Gesch. Bd. 48. 1872.

Von voruherein lässt Kaunitz keinen Zweifel dartüber, dass die von dem Wiener Hof geltend zu machenden Ansprüche auf bayerische Gebietsteile, obwohl an sich gewichtig und einleuchtend, doch noch keineswegs als unanfechtbar bezeichnet werden könnten, denn man wisse ja nicht, ob nicht Pfalz etwa stichhaltige Einwendungen und begründete Gegenansprüche vorzubringen vermöge. Andererseits habe aber auch kein einziger Staat ein Interesse daran, dass Oesterreich sich durch einen Zuwachs an bayerischem Gebiet vergrößere; im Gegenteil sieht er es als sicher an, dass verschiedene Höfe die äussersten Mittel anwenden werden, um diese Machterweiterung zu verhindern. Ein schwerer und höchst gefährlicher Krieg gilt ihm als nahezu unvermeidlich, falls Oesterreich den Besitz Bayerns behaupten wolle; eine Verständigung mit Preussen und Russland könne zwar zu demselben Ziele führen, aber man werde dann dem verhassten preussischen Nachbar einen gleichwertigen Gebietszuwachs gönnen müssen.

Die Ansprüche des Erzhauses, so legt die Denkschrift dar, erstrecken sich nicht auf ganz Bayern, sondern nur auf Niederbayern. Oberbayern kann dagegen als verfallenes Lehen in Sequester genommen und dann auf Grund der Reichsgesetze für den Unterhalt des jeweiligen Kaisers bestimmt werden. Hierzu sind Verhandlungen mit dem Reich, sowie mit verschiedenen deutschen und fremden Höfen erforderlich; da diese aber unabsehbare Weiterungen herbeiführen können, so wird es am zweckmässigsten sein jetzt, da die Erbfolge bereits vielfach erörtert wird und man gar nicht mehr in der Lage ist die Interessenten an Verabredungen untereinander zu hindern, aus der bisherigen Unthätigkeit hervorzutreten und die ganze Frage durch eine Vereinbarung mit Kurpfalz aus der Welt zu schaffen. Zweck dieser Vereinbarung soll sein, die beiderseitigen Ansprüche festzustellen und anzuerkennen, dann aber sogleich dem Erzhaus ein Aequivalent zu bestimmen für Niederbayern, auf das es begründete Ansprüche macht; auch will der Kaiser alsdann auf die Einziehung der heimgefallenen Reichslehen verzichten. Zu dem auf dieser Basis zu schliessenden Vertrag wird die Zustimmung Frankreichs und anderer unparteiisch denkender Höfe leicht zu erhalten sein, während der König von Preussen ganz aus dem Spiel gehalten wird. Am meisten erwünscht wären nun für Oesterreich als Aequivalent die zwischen Inn und Donau gelegenen bayerischen Besitzungen, sowie die Oberpfalz mit Neuburg und Sulzbach; für die letztgenannten beiden Herzogtümer könnte vielleicht ein Teil der österreichischen Vorlande abgetreten oder die Zahlung einer mässigen Geldsumme an Sachsen wegen seiner Allodialansprüche übernommen werden.

Diese Abrundung des österreichischen Länderbesitzes verschafft dem Erzhaus zugleich eine Vermehrung seiner Einkünfte, besonders wichtig aber ist, dass die Zustimmung des Reichs und der fremden Höfe kaum bezweifelt werden kann. In jeder Beziehung ist also dieser Plan vorteilhaft und auch einem etwaigen Austausch des ganzen Herzogtums Bayern gegen die Niederlande vorzuziehen. — Soweit die Denkschrift.

Unter den fremden Mächten, deren Zustimmung für das Gelingen des Kaunitz'schen Planes wichtig war, stand Frankreich obenan. Als Garant des Westpfälzischen Friedens hatte der Nachfolger Ludwig XIV. die Möglichkeit sich bei jeder Gelegenheit in die Angelegenheiten des Deutschen Reichs einzumischen; aber auch als Verbündeter Oesterreichs konnte er verlangen, dass ihm von so weittragenden Plänen frühzeitig Mitteilung gemacht werde. Mit dieser Mitteilung nun gedachte Kaunitz den Kaiser zu beauftragen, zugleich sollte er die Verhandlungen über Frankreichs Einwilligung in Gang bringen.

Gewiss bedauerte es der Staatskanzler aufs Tiefste, als der Kaiser seine Reise bis zum Frühjahr hinausschob; eine Gelegenheit zur Anknüpfung, wie sie günstiger kaum gedacht werden konnte, ging dadurch verloren; denn die Eröffnungen an den Versailler Hof abermals um ein Vierteljahr zu verzögern, den Kurfürsten von der Pfalz noch länger hinzuhalten schien bedenklich; so musste der regelmässige diplomatische Weg betreten werden, um die Unterhandlung einzuleiten.

Der Vertreter des Kaiserhofes in Frankreich war ein langjähriger Vertrauter der Kaiserin-Königin, Graf Mercy-Argenteau, dem auch der Staatskanzler unbedingtes Vertrauen schenkte. An ihn erging bald nach dem Aufschub der Reise des Kaisers der Befehl, bei der ersten günstigen Gelegenheit die bayerische Erbfolge zur Sprache zu bringen. Ein Gespräch mit dem Minister des Auswärtigen, Grafen Vergennes über die Erbfolge in Jülich-Berg bot bald den gesuchten Anknüpfungspunkt; Mercy sprach den Wunsch aus, dass gleichzeitig mit jener Frage ein Uebereinkommen wegen der bayerischen Succession getroffen werde; der König von Preussen habe dieserhalb dem Wiener Hof bereits böse Absichten angedichtet und auch andere Staaten entfaltet schon eine emsige Thätigkeit, während man in Wien bisher den Fall als noch zu fern liegend angesehen habe, um Vorkehrungen zu treffen. Indes scheine es jetzt an der Zeit zu sein, mit der Sprache herauszurücken und zugleich dem Verbündeten Mitteilung zu machen.

Längst schon hatte das Versailler Cabinet den über den Rhein herüber dringenden Gerüchten von Verhandlungen zwischen den an der bayerischen Erbschaft Beteiligten Aufmerksamkeit geschenkt; der französische Gesandte in Mannheim, Odunne war durch vortreffliche

Verbindungen im Stande, manche wertvolle Nachricht nach Versailles gelangen zu lassen und seine Haltung beweist, dass das französische Ministerium, bevor es officiell durch Mercy von dem Stand der Dinge Kenntniss erhielt, seine Ansicht sich bereits gebildet hatte. Doch hielt es Vergennes nicht für zweckmässig, Mercy seine eingehende Bekanntschaft mit der Frage zu verraten: er schützte mangelhafte Kenntniss der deutschen Reichsverfassung vor, um die sofortige Beantwortung zu umgehen. Der Botschafter legte ihm nun dar, dass die Frage mit Hilfe des Reichslehenrechts, der Bestimmungen des Westpfälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlkapitulation leicht und einfach zu lösen sei; danach habe Kurpfalz nur Anspruch auf die fünfte Kurwürde und auf die Oberpfalz; alles Uebrige sei Lehen und zwar Reichslehen, das mit Zustimmung des Reichs entweder neu vergeben oder als ein beständiges Domanium für den jeweiligen Kaiser verwendet werden müsse, — oder aber Lehen der Krone Böhmen und anderer Staaten. Ganz so einfach schien der Sachverhalt dem französischen Minister indes doch nicht zu sein; er entgegnete, seiner Ansicht nach träten beim Erlöschen einer Linie die Agnaten aus der andern Linie sofort als Erben ein: auch müsse man auf die Hausverträge Rücksicht nehmen. Mercy versetzte schlagfertig, der Eintritt der Agnaten sei nur möglich, wenn sie die Mitbelehnung empfangen hätten; was aber die Hausverträge betreffe, so seien sie nur gültig, soweit sie die Rechte Dritter nicht schädigten — vorausgesetzt, dass sie in Folge der Bestätigung durch Kaiser und Reich überhaupt reichsrechtliche Giltigkeit besässen.

So bestimmt Mercy auch die Einwände des Ministers zurückwies, so wenig vermochte er ihn zu überzeugen; er hielt es schliesslich bei der sichtlichen Verstimmtheit Vergennes für ratsam, zunächst sich mit den gemachten Andeutungen zu begnügen „und das hiesige Ministerium nicht auf einmal allzu schüchtern machen zu sollen, massen es solcher gestalten den ganzen Umfang unserer Ansprüche nicht einsieht und uns gleichwohl keiner Verschlossenheit beschuldigen kann.“

Entsprach schon die Aufnahme dieser einleitenden Eröffnungen den Wünschen des Wiener Hofes durchaus nicht, so zeigten die Aeusserungen des französischen Botschafters in Wien, der sich damals gerade in Paris auf Urlaub befand, dass Oesterreich mit seinen bayerischen Plänen bei Frankreich auf starken Widerstand stossen werde. Baron Breteuil machte gegen Mercys Vorbringen dieselben Einwendungen wie Vergennes, und als der Vertreter Maria Theresias die Agnatenerbfolge und die Gültigkeit der Hausverträge auch ihm gegenüber nur bedingt zugeben wollte, erklärte er, mit solchen Grundsätzen werde man das

ganze deutsche Reichssystem umstürzen. In seinem Bericht an Kaunitz bemerkte Mercy, es gebe nur zwei Arten der Erklärung für die Haltung der französischen Staatsmänner: entweder sei die bayerische Erbfolgefrage schon von andrer Seite in Oesterreichfeindlichem Sinne angeregt worden oder die leitenden Grundsätze seien in Paris durchaus verschieden von denjenigen, die man in Wien befolge<sup>1)</sup>).

Aber noch eine andere Erfahrung machte Mercy, die ihm ebenfalls peinlich war: immer deutlicher zeigte sich das Bestreben Vergennes alle wichtigeren diplomatischen Verhandlungen von Versailles weg an die fremden Höfe zu verlegen, wo sie von den französischen Gesandten geführt werden sollten. Als der pfälzische Gesandte Graf Sickingen mit dem Minister über die Jülich-Berg'sche Frage sprechen wollte, erhielt er den Bescheid, Breteuil, der bald nach Wien zurückkehre, sei mit den nötigen Weisungen versehen; fast ängstlich wich Vergennes jedem Zusammentreffen mit dem kaiserlichen Botschafter aus, das zu eingehenden Auseinandersetzungen Gelegenheit geboten hätte.

Am 24. März trat Breteuil die Rückreise nach Wien an; seine Instruction legt Zeugnis ab von der in den französischen Regierungskreisen herrschenden Verstimmung gegen den Kaiserhof<sup>2)</sup>. Das gemeinsame Vorgehen Mercys und Sickingens in der Jülich-Berg'schen Angelegenheit hatte nämlich in Paris den Verdacht erweckt, als ob bereits seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen Mannheim und Wien im Gange seien, die man vor dem Allirten geheimgehalten habe. Ja, man glaubte sich zu dem Vorwurf berechtigt, Oesterreich habe bisher stets nur seine eigenen Interessen verfolgt, selbst wenn sie zu denen des Bundesgenossen im Gegensatz standen; es habe sogar nach alter Gewohnheit bei den meisten Unterhandlungen Frankreichs im Ausland, zumal an den deutschen Höfen, dessen Absichten bald offen, bald insgeheim bekämpft. Doch gestand die Instruction auch wieder zu, dass seit dem bedrohlichen Vorgehen der Russen auf der Krim darin eine bedeutsame Veränderung zum Besseren eingetreten sei und zwar wesentlich durch die freimütige Eröffnung des österreichischen Ministeriums über alle wichtigeren Fragen der internationalen Politik, die dann den Anstoss zu einem Meinungs austausch und zu lebhafterem diplomatischen Verkehr gegeben habe. Die Frage nun, welche zur Zeit der Reise Breteuils im Vordergrund des Interesses stand, war die

<sup>1)</sup> Mercy an Kaunitz. Paris 19. Februar 1777. Orig. H. II. u. St. A. Frankreich. Correspondenz 208.

<sup>2)</sup> Instruction für Breteuil vom 2. März 1777. Recueil des Instructions t. I. Autriche p. 501 ff.

orientalische; an ihrer Lösung war Oesterreich als Nachbar Russlands und der Türkei nahe beteiligt. Das Verhältniß zu Preussen trat für die Wiener Staatsmänner hinter jene brennende Frage kaum für einen Augenblick zurück. Erst in dritter Linie kam das Interesse Oesterreichs an der Succession in Jülich-Berg und an der bayerischen Erbfolge. Ueber diese Punkte hatte der Wiener Hof dem Grafen Vergennes durch Merüy seine Ansicht aussprechen lassen; Breteuil sollte die Antwort darauf überbringen.

Die für uns vorwiegend in Betracht kommende bayerische Erbfolgefrage erfährt in dieser Antwort eine sehr kurze Abfertigung, sie wird bezeichnet als eine noch im Stadium theoretischer Erörterungen befindliche Angelegenheit, über die das französische Ministerium weitere Aufklärungen erwarte, bevor es eingehender dem König berichten und dem Botschafter Weisung geben könne. Vergleicht man diese knappe Erwähnung mit der ausführlichen Besprechung der Jülich-Berg'schen Succession in Breteuils Instruction, so ergibt sich, dass Vergennes nicht gewillt war sich mit den dürftigen Andeutungen Mercys vom Februar zu begnügen, dass er aber auch keineswegs die Regelung der bayerischen Erbfolge für besonders dringlich hielt. Offenbar war ihm das Aufwerfen dieser Frage in dem gegenwärtigen Augenblick, da die Aufmerksamkeit Frankreichs ebenso sehr von den Vorgängen in der Krim wie in den amerikanischen Colonien in Anspruch genommen wurde, recht unbequem. Im Ganzen genommen war man aber doch zufrieden, dass der Kaiserhof sich endlich einmal offen und vertrauensvoll an seinen Allirten gewendet hatte; deshalb wurde Breteuil angewiesen, durch freimütige Aussprache, wenn möglich, die Anknüpfung einer vertraulichen Correspondenz herbeizuführen und so allen bisher recht zahlreichen Missverständnissen vorzubeugen.

So also lagen die Dinge, als Kaiser Josef in den letzten Tagen des März 1777 die Reise nach Frankreich antrat. Schon in ruhigen Zeitläuften hätte dieses Ereignis die Blicke von ganz Europa auf sich gelenkt; um wie viel mehr musste dies der Fall sein in einem Augenblick, da im Osten und im Westen des Welttheils schwere Gewitterwolken am politischen Himmel den Ausbruch blutiger Kriege anzukündigen schienen, da im Innern des deutschen Reichs in Folge des Scheiterns der Kammergerichtsvisitation die Spannung zwischen Katholiken und Protestanten einen bedenklich hohen Grad erreicht hatte!

Es scheint fast, als habe man in Versailles Kenntniss gehabt von der Kaunitz'schen Denkschrift vom Dezember des Vorjahrs und von dem Zweck, den sie verfolgte. Schon hatte Joseph die französische

Grenze überschritten, da verfasste auch Vergennes eine Instruction für seinen jungen, noch unerfahrenen Monarchen, um ihn zu warnen vor den Fallstricken seines hohen Gastes. Da man Joseph die Absicht zuschrieb den Einfluss seiner Schwester, der Königin Maria Antoinette zu vergrößern und durch sie den Herzog von Choiseul und den Baron Breteuil ins Ministerium zu bringen, war der Ton der Denkschrift ziemlich gereizt. Auch in ihr missbilligt der Minister aufs Schärfste die Art, wie die Allianz von Oesterreich bisher missbraucht worden sei, wie der Wiener Hof das Vertrauen der deutschen Fürsten auf Frankreichs Beistand bei der Verteidigung ihrer Rechte zu untergraben gesucht habe. Er legt die Ungleichheit der Vorteile dar, welche die Allianz ihren Theilnehmern biete und warnt davor, neue Verpflichtungen zu übernehmen, etwa des Inhalts, dass Frankreich im Notfall Oesterreich mit allen seinen Mitteln unterstütze. Das Ziel des Wiener Hofes könne bei solchen Forderungen immer nur die Vernichtung Preussens sein; gerade dieser Staat sei aber das letzte Bollwerk gegen den österreichischen Ehrgeiz, das Frankreich in seinem eigenen Interesse aufrecht erhalten müsse. Eben dieses Interesse Frankreichs verbiete auch eine Vergrößerung der österreichischen Macht, die selbst bei der Hingabe der Niederlande oder Vorderösterreichs als Aequivalent zu unermesslichem Schaden Frankreichs ausschlagen werde. Die Bewahrung des bestehenden Zustandes in Mitteleuropa, die Erhaltung des Gleichgewichts der Mächte wird von Vergennes als der leitende Gedanke der französischen Politik hingestellt.

Doch die Besorgnisse des Ministers vor gefährlichen Plänen Josephs erwiesen sich als unbegründet; der Kaiser kam nach Frankreich, um seine Schwester wieder zu sehen, seinen Schwager und den französischen Hof kennen zu lernen; die Absicht Politik zu treiben lag ihm fern. Und so ist auch wahrscheinlich die bayerische Erbfolgefrage bei seinem Aufenthalt in Versailles gar nicht einmal ausführlich erörtert worden <sup>1)</sup>.

Während der Abwesenheit Josephs von Wien wurden in der Staatskanzlei alle Vorbereitungen getroffen, um nach der Rückkehr des Monarchen die Entscheidung über die weitere Behandlung sowohl der Jülich-Berg'schen als der bayerischen Erbfolge herbeizuführen. Ein lebhafter Meinungs-austausch mit dem pfälzischen Hofe hatte bereits

---

<sup>1)</sup> Vergleiche Riacours Schreiben an Stutterheim. Mannheim 7. Juni 1777. Orig.; on prétend au reste qu'il sera très-difficile d'approfondir si l'Empereur a parlé d'affaire en France et que tout ce qu'on avance là-dessus n'est fondé que sur des conjectures incertaines. Dresdener Archiv.

wesentlich zur Klarstellung der beiderseitigen Ansprüche beigetragen. Die Antwort des Wiener Ministeriums auf die pfälzische Anregung in der Jülich-Berg'schen Angelegenheit vom November 1776 hatte, wie erwähnt, entgegenkommend gelautet; Kurfürst Karl Theodor hatte daraus Anlass genommen in seinem Dankschreiben den Wunsch auszusprechen, „dass Sie ebenmässige gewürligste Neigung zu der Ihre nicht weniger am Herzen liegenden friedlichen Berichtigung über die eventuale bayerische Erbfolge Sich zu getrösten haben mögten“. Als auch hierauf eine günstige Antwort erfolgte, erklärte Karl Theodor, dass er in beiden Angelegenheiten sein ganzes Vertrauen auf den Wiener Hof setze (am 14. Februar 1777) und wies seinen Gesandten Freiherrn von Ritter an sich in diesem Sinne zu äussern <sup>1)</sup>); einen unzweideutigen Beweis dieser Gesinnung gab dann Beckers, indem er dem Freiherrn von Lehrbach einen Auszug aus der sehr umfangreichen Denkschrift des pfälzischen Staatsrats von Cuntzmann übermitteln liess, worin die Ansprüche des Kurfürsten auf die bayerische Erbschaft dargelegt und rechtlich begründet wurden, die zugleich aber auch die Mittel und Wege angab, wie Kurpfalz in den Besitz des Erbes gelangen könne. Das alleinige Heil sieht der Verfasser jetzt, nachdem er früher anderer Ansicht gewesen war, in rückhaltlosem Anschluss an den Kaiser; schon die Klugheit gebiete dies Verhalten, denn die kaiserlichen Ansprüche auf die unmittelbaren Reichslehen seien begründet und ihre Geltendmachung werde zu den grössten Unbequemlichkeiten für Kurpfalz führen; auch könne der Wiener Hof sehr zum Nachteil von Pfalz die kursächsischen Ansprüche auf das Allodium unterstützen. Die Denkschrift empfiehlt einen Gebietsaustausch: Karl Theodor erhält die Reichslehen, die im Besitz der bayerischen Linie gewesen sind, und gibt dafür das Land jenseits des Inns ganz oder zum Teil an Oesterreich ab. Der Wiener Hof soll auch versprechen, sich in Berlin für die Erneuerung der preussischen Garantie wegen der sulzbach'schen Nachfolge in Jülich-Berg zu verwenden. — Es war das Programm, der Operationsplan des kurpfälzischen Hofes, den Beckers dem kaiserlichen Gesandten überlieferte <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Dankschreiben Karl Theodors mit dem Schreiben vom 14. Februar, die erwähnte günstige Antwort mit der auf die Anregung vom November 1776 erfolgten identisch ist: die Akten, denen ich hier folge, drücken sich nicht deutlich aus. Uebrigens scheint mir die Frage, ob ein oder zwei Schreiben ergangen sind, von nur geringer Bedeutung zu sein.

<sup>2)</sup> Lehrbach an Kaunitz, Mainz 4. März 1777, sendet den ihm zugesandten Auszug, der „von einer vertrauten Person in grosser Eile ohne Jemandes Vorwissen angefertigt worden“ sei. H. H. u. St. A.



Da an der Aufrichtigkeit Karl Theodors und seines leitenden Staatsmannes nach einer so weitgehenden Eröffnung nicht mehr zu zweifeln war, beantragte Kaunitz am 15. März in einem der Kaiserin-Königin gehaltenen Vortrage, dem Kurfürsten nun auch diejenigen Ansprüche mitzuteilen, welche das Erzhaus Oesterreich an die bayerische Erbschaft zu haben glaube; dadurch erwidere man das Vertrauen und beuge zugleich nachtheiligen Uebertreibungen vor, an denen es die Gegner schwerlich fehlen lassen würden. Mit dieser Aufgabe wurde Binder, der treue Gehülfe des Staatskanzlers, betraut; er übergab Ritter zwei Denkschriften, deren eine den Nachweis führte, dass die bayerischen Lande nach dem Erlöschen des wilhelminischen Mannestammes als eröffnete Reichslehen zu betrachten seien, während die andern die österreichischen Ansprüche auf einige Teile Bayerns darlegte <sup>1)</sup>. Mündlich machte Binder dazu die Bemerkung: „dass nur das vertrauliche kurfürstliche Benehmen das kaiserliche Ministerium bewogen hätte über einen Gegenstand so offenmütig zu Werke zu gehen, welchen man ansonsten bis auf den sich ergebenden Fall beruhen und dem ‚diesseitigen Gerechtsamen günstig glaubenden Schicksale zu überlassen gemeinet gewesen wäre“ <sup>2)</sup>.

Die pfälzische Antwort auf diese Eröffnung liess lange auf sich warten; erst Anfang Juli übergab Ritter eine Widerlegung der beiden Aufsätze. Die Behauptung, dass das Fehlen der gleichzeitigen Investitur der rudolphinischen Linie den Rückfall der bayerischen Lande an das Reich nach sich ziehe, liess man in Mannheim nicht gelten; man suchte zu beweisen, dass allein das Recht der gemeinsamen Abstammung entscheide und dass demnach das Herzogtum Bayern an Kurpfalz fallen müsse. Nicht so bestimmt sprach man sich über die Ansprüche von Kaiser und Reich auf die Neoacquisita und über die österreichischen Ansprüche aus <sup>3)</sup>. Gegen die hier vorgebrachten Einwendungen richtete sich eine Erwiderung der Staatskanzlei; dem weiteren Notenwechsel gingen mündliche Besprechungen mit Ritter zur Seite; dabei machte der Gesandte auch einmal den Vorschlag. Oesterreich möge die ganze bayerische Erbschaft einschliesslich der Oberpfalz, sowie die Herzogtümer Neuburg und Sulzbach nehmen und dafür ein angemessenes Aequivalent geben, doch zog er sich durch seinen Ueber-

<sup>1)</sup> Vergl. Beer in der hist. Ztschrft. Band 35 S. 96 und Arneth, Maria Theresia Bd. 10, S. 296.

<sup>2)</sup> Denkschrift Ritters. Wien 14. Januar 1778. Orig. Bayer. Geh. St. A. K. schw. 329/32.

<sup>3)</sup> Kaunitz Vortrag vor Maria Theresia vom 23. August 1777. Orig. H. H. u. St. A. Vorträge 176.

eifer einen scharfen Verweis seines Vorgesetzten zu, da von einer Abtretung der Oberpfalz, Neuburgs und Sulzbachs niemals die Rede sein könne, sondern nur von der Hingabe Ober- und Niederbayerns.

Soweit waren die Verhandlungen gediehen, als Kannitz der Kaiserin-Königin den entscheidenden Vortrag vom 23. August hielt.

Obwohl man in Wien und Mannheim über alle Verhandlungen, die auf die bayerische Erbschaft Bezug hatten, das grösste Geheimnis walten liess, drangen doch mancherlei Gerüchte in die Oeffentlichkeit. Gegen Ende Mai erfuhr Riaucour, dass die Differenzen Kursachsens mit dem böhmischen Lehenshof wegen der Grafschaft Schoenburg Beckers Anlass gegeben hätten ein Abkommen über die bayerische Erbschaft in Wien anzuregen — übrigens ein Lieblingsplan dieses Ministers — und dass man österreichischerseits jetzt nicht mehr die frühere Abneigung gegen diese Regelung zu zeigen scheine; bald wurde ihm Niederbayern oder das Land östlich des Inns als dasjenige Gebiet bezeichnet, welches auf Grund eines kürzlich getroffenen Abkommens an Oesterreich fallen sollte <sup>1)</sup>. Gar manche Anzeichen sprachen für die Richtigkeit dieser Angaben; Lehrbach wurde am kurfürstlichen Hoflager zu Schwetzingen zuvorkommender als je empfangen und auch an den üblichen vertraulichen Besprechungen mit Beckers fehlte es nicht, als er vom 21. bis 26. Mai sich in Mannheim aufhielt. Auch die Reise, die er fast unmittelbar danach zu dem Herzog Karl von Zweibrücken unternahm (31. Mai bis 3. Juni), um sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen, konnte so gedeutet werden, als ob er die Zustimmung des nach Karl Theodor nächsten Erbberechtigten zu einer Vereinbarung einholen wolle. Aber der Schein trog; Lehrbach spielte in dieser Angelegenheit nur eine untergeordnete Rolle, die Verhandlungen über die Regelung der bayerischen Erbfolge wurden in Wien geführt. In Mannheim war davon höchstens ganz im Allgemeinen die Rede, in Jaegersburg, dem herzoglichen Jagdschloss, vielleicht überhaupt nicht. Trotzdem ist Lehrbachs Besuch durchaus nicht ohne Bedeutung, insofern nämlich als der Gesandte die Vermittlerrolle übernommen hatte zwischen den augenblicklich auf gespanntem Fuss mit einander stehenden Höfen von Mannheim und Zweibrücken; es gelang ihm durch offene Aussprache mit dem Herzog eine Wiederannäherung zu erwirken, die bald nachher zu vollständiger Aussöhnung führte <sup>2)</sup>. Da der Herzog bisher eine starke Hinneigung zu Frank-

<sup>1)</sup> Riaucour an Stutterheim, Mannheim 27. u. 31. Mai 1777, Orig. Nr. 43 u. 44. Dresdener Archiv.

<sup>2)</sup> Lehrbach an Kaunitz, Mainz 7. Juni, Mannheim 17. Juli 1777, Orig. H. H. u. St. A.

reich gezeigt hatte, von wo er beträchtliche und bei seiner leichtsinnigen Finanzwirthschaft kaum zu entbehrende Hilfgelder erhielt. Das französische Ministerium aber den österreichischen Ansprüchen auf Bayern nicht günstig gesinnt war, konnte die Versöhnung mit Kurpfalz, das sich dem Wiener Hofe in die Arme geworfen hatte, zugleich als eine Annäherung an diesen gelten, und die Gefahr, dass Frankreich sich des Herzogs zur Durchkreuzung der österreichischen Pläne bedienen werde, war dadurch verringert. — Noch mehrmals tauchten im Laufe des Sommers 1777 Gerüchte von Verabredungen zwischen Pfalz und Oesterreich in Mannheim auf, indes stellte sich jedesmal bald heraus, dass sie wenig Wahrscheinlichkeit besaßen.

Am 1. August, dem Tage, da Joseph von seiner Reise wieder in die österreichische Hauptstadt zurückkehrte, hatte Kaunitz bereits bei der Kaiserin-Königin in Anregung gebracht, dass der pfälzische Gesandte Freiherr von Ritter bei seinem Hofe um die Erlaubnis nachsuche, sich zu persönlicher Berichterstattung und Empfangnahme von Weisungen nach Mannheim begeben zu dürfen; er begründete seinen Antrag damit, dass die Vorbereitungen und Ausarbeitungen weit genug vorgeschritten seien, um demnächst der Allerhöchsten Beurteilung und Entscheidung vorgelegt zu werden <sup>1)</sup>. Maria Theresia gab ihre Einwilligung, Ritter fragte in Mannheim an und erhielt umgehend die erbetene Erlaubnis.

Auf Grund der inzwischen beendeten Vorarbeiten trug nun der Staatskanzler am 23. August die bayerische Erbfolgefrage in ihrer geschichtlichen Entwicklung seiner Monarchin vor, er legte die augenblickliche Sachlage dar und knüpfte daran eine Reihe von Fragen, deren Beantwortung für das weitere Verhalten des Wiener Hofes entscheidend werden musste; er verfehlte indes nicht jedes Mal gleich diejenige Antwort hinzuzufügen, welche seiner Ansicht nach die einzig richtige war. Den wesentlichen Inhalt hat Arneht in seiner Geschichte Maria Theresias mitgetheilt <sup>2)</sup>; ich begnüge mich die von Kaunitz gefundenen Ergebnisse aus den vielseitigen Ueberlegungen kurz zusammen zu fassen. Der Staatskanzler rät nicht den Tod Maximilian Josephs abzuwarten, um Oesterreichs und des Kaisers Rechte geltend zu machen, sondern vorher und zwar möglichst bald eine Convention mit dem pfälzischen Hofe abzuschließen. Darin soll Karl Theodor die Ansprüche des Erzhauses auf Niederbayern und Mindelheim anerkennen, wogegen Oesterreich die pfälzische Besitzergreifung Ober-

<sup>1)</sup> Vortrag Kaunitz' vom 1. August 1777. H. H. u. St. A.

<sup>2)</sup> Band 10. Seite 297—301.

bayerns, allenfalls auch der Neoaquisita zuzulassen verspricht. Demnach werde der Vertrag nichts anderes enthalten als eine wechselseitige Anerkennung der beiderseits herabgeminderten und in Uebereinstimmung gebrachten Rechtsansprüche auf die bayerische Erbschaft; trete Karl Theodor dann mehr Gehiet ab, als er durch die Convention verpflichtet sei, so werde er — aber nur dafür — ein Aequivalent erhalten; doch müsse dies späterer Vereinbarung vorbehalten bleiben. Diese Regelung auf Grund der beiderseits anerkannten Ansprüche zieht Kaunitz als die einfachste jeder anderen Lösung der Frage vor, weil dabei kein Aequivalent erforderlich ist. Die Schwierigkeiten, die sich der Beschaffung eines passenden Ausgleichsobjectes bei der Abtretung von Oberbayern, Oberpfalz, Sulzbach und Neuburg oder auch nur bei der Ueberlassung des Herzogtums Oberbayern an Oesterreich entgegenstellen, hält er für so gross, dass er von diesen Plänen abzusehen empfiehlt <sup>1)</sup>. Auf Grund dieser Darlegung erbat und erhielt Kaunitz die Erlaubnis der Kaiserin, die auf den Abschluss einer Convention abzielenden Verhandlungen mit Kurpfalz fortzusetzen; auch der Kaiser gab seine Zustimmung.

Alle rechtlichen und politischen Bedenken, welche gegen die Ansprüche des Hauses Oesterreich auf die bayerische Hinterlassenschaft etwa vorgebracht werden konnten, fasste der Staatskanzler in einem weiteren Vortrag (vom 24. August) zusammen; bei der schriftlichen Ausarbeitung findet sich die Bemerkung: „Auf hohen Befehl Niemandem zu communiciren“ <sup>2)</sup>. Offenbar wollte er seinen Antrag rechtfertigen, in einem Vergleich einen Theil der Ansprüche aufzugeben, anstatt auf dem Recht in vollem Umfang zu bestehen. Auf seinen Wunsch wurde nun auch die Reichskanzlei von der bevorstehenden Unterhandlung in Kenntnis gesetzt und zwar geschah dies durch ein kaiserliches Schreiben an den Fürsten Colloredo, worin Joseph unter Einschärfung strengster Verschwiegenheit befiehlt sich mit der Staatskanzlei in Verbindung zu setzen <sup>3)</sup>.

Nachdem Maria Theresia die von Kaunitz vorgeschlagenen Grundsätze genehmigt und ihm die Fortführung der Verhandlung mit Ritter völlig überlassen hatte, waren noch weitere wichtige Entscheidungen zu treffen, nämlich ob man Frankreich von der Unterhandlung Kenntnis geben, wann und in welchem Umfange dies geschehen solle. Eine vorläufige Mitteilung allgemeiner Art war ja schon im Februar durch

<sup>1)</sup> Vortrag Kaunitz' vom 23. August 1777. H. H. u. St. A.

<sup>2)</sup> Vergl. Beer, hist. Ztschr. Bd. 35 S. 99, 100.

<sup>3)</sup> Der Kaiser an Colloredo 2. September 1777. Beer, hist. Ztschr. Bd. 35 S. 100.

Mercy gemacht worden; Vergennes hatte aber damals, wie erwähnt, die Besprechung der bayerischen Frage zu vermeiden gesucht und den Wiener Hof an Breteuil gewiesen. Bald nach der Rückkehr des Botschafters nach Wien, die am 9. April erfolgte, hatte dann Kaunitz mit ihm eine Besprechung über die bayerische Erbfolge gehabt und darin ausgeführt, Oesterreich böten sich zwei Wege zum Ziel: entweder warte es den Tod des Kurfürsten Maximilian Joseph ab oder es regle vor dem Eintritt dieses Ereignisses die ganze Angelegenheit durch eine Vereinbarung mit Kurpfalz. Die Ende Mai erteilte offizielle Antwort des Botschafters hatte sich darauf für den Weg des Vergleichs ausgesprochen und die Mitwirkung Frankreichs zur Herbeiführung eines Arrangements angeboten. Mit Dank waren die Anzeichen einer entgegenkommenderen Stimmung in Wien begrüßt worden und Mercy hatte Weisung erhalten, im Namen der Kaiserin diesem Dank für die freundschaftlichen Eröffnungen Breteuils Ausdruck zu geben und die Zusicherung zu erteilen, dass der Wiener Hof sich mit dem französischen Ministerium über alle ferneren Massnahmen in vertrauliches Einvernehmen setzen werde <sup>1)</sup>. Nachdem inzwischen die Vorverhandlungen mit Ritter stattgefunden hatten, während deren keine weitere Eröffnung in Versailles erfolgt war, beantragte jetzt der Staatskanzler, die französische Regierung sogleich rückhaltlos von der geplanten Unterhandlung zu benachrichtigen und die wegen der Jülich-Berg'schen Garantierneuerung doch notwendige Ministerialäusserung an Kurpfalz als Anlass und Anknüpfungspunkt zu bezeichnen, wie dies Vergennes selbst als zweckmässig empfohlen habe. Für ihn war die Annahme massgebend, dass Karl Theodor sich ohne Einwilligung des französischen Ministeriums überhaupt wohl kaum auf Vereinbarungen von solcher Tragweite wie die geplanten, einlassen werde; er hoffte aber auch, dass Kurpfalz die österreichischen Vorschläge eher annehme, wenn sie vorher in Versailles gebilligt worden seien. Zugleich konnte er dann, Frankreichs Zustimmung sicher, etwaigem Widerspruch von anderer Seite zuversichtlicher entgegen sehen. Indes wollte er den französischen Hof doch nicht mehr als das Nötigste erfahren lassen: Mercy sollte nur darlegen, welche Ansprüche Oesterreich auf Niederbayern, Mindelheim und die böhmischen Lehen geltend mache und wie es gegen deren Anerkennung auf pfälzischer Seite das Recht der gemeinsamen Abstammung und die daraus zu ziehenden Folgerungen zulassen wolle.

<sup>1)</sup> Mercy an Kaunitz, Paris — das Datum fehlt, da von der Depesche nur der erste Bogen vorhanden ist — wohl 22. Juni 1777; präsentirt Wien 29. Juni. Orig. H. H. n., St. A. Frankreich 208.

Am 21. September erhielt Ritter die Antwort der Staatskanzlei auf sein Memoire vom 22. Mai wegen der Erneuerung der preussisch-pfälzischen Convention von 1741 über die Jülich-Berg'sche Erbfolge <sup>1)</sup>, kurz darauf verliess er Wien und begab sich nach Mannheim; etwa Mitte November gedachte er auf seinen Posten zurückzukehren. Er durfte dem Kurfürsten mitteilen, der Kaiserhof werde, sobald Kurpfalz die Grundzüge der Vereinbarung angenommen und die österreichischen Ansprüche auf Niederbayern und Mindelheim anerkannt habe, nicht abgeneigt sein „in ein der beiderseitigen Convenienz angemessenes Arrangement oder Austausch dieser Forderung nach ihrem Wert einzugehen.“ Auch mit anderen Versprechungen waren Kaunitz und Colloredo nicht sparsam gewesen, als Ritter sich bei ihnen verabschiedet hatte; besonders erwünscht musste Kurpfalz das Versprechen der beiden Staatsmänner sein hinwirken zu wollen auf die „vorteilhafteste Behandlung“, d. h. natürlich auf die möglichste Einschränkung der sächsischen Allodialforderungen, und auch die zur Schau getragene Neigung, die böhmischen Lehen an Kurpfalz zu vergeben, war nicht gering anzuschlagen <sup>2)</sup>.

Während der Anwesenheit Ritters in Mannheim trat dort ein Ereignis ein, welches für das Schicksal der Unterhandlung in gewissem Sinne verhängnisvoll wurde: am 31. Oktober starb plötzlich der pfälzische Minister Freiherr von Beckers, die Seele der Oesterreich-freundlichen Politik und eigentlich auch deren einziger Vertreter innerhalb des Ministeriums. Da er die Verhandlungen mit dem Wiener Hof ohne Zuziehung der übrigen Minister und nur mit Hülfe seines Schwagers, des Geheimen Rates von Huber geführt hatte, war ausser dem Kurfürsten Niemand in den Stand der Dinge eingeweiht. Auf die Wahl eines gewandten Nachfolgers, der zugleich den Beifall des Kaiserhofes hatte, kam daher viel an, und doch gestatteten die Verhältnisse keine lange Erwägung; rasche Besetzung des erledigten Ministerpostens war notwendig, wenn nicht die Ränke der Sickingen'schen Partei einen ungünstigen Einfluss ausüben sollten. Schon am 2. November betraute Karl Theodor seinen Oberst-Stallmeister, den Staats- und Conferenzminister Freiherrn von Vieregg mit der einstweiligen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Wenngleich Vieregg nichts von Geschäften verstand und deshalb den Auftrag nur ungern annahm, war seine Wahl keine schlechte; die Persönlichkeit des Neuernannten war

<sup>1)</sup> Kaunitz an Ritter. Wien. 21. September 1777. Copia. Beilage zur Weisung des Staatskanzlers für Mercy v. 5. Januar 1778. H. H. u. St. A. Frankreich. Correspondenz 211.

<sup>2)</sup> Ritters Denkschrift vom 14. Januar 1778. Bayer. Geh. St. A.

bisher nur wenig hervorgetreten und hatte an dem fortwährenden Ränkespiel innerhalb des Ministeriums keinen, wenigstens keinen nachweisbaren Anteil; er besass das Vertrauen des Kurfürsten und erfreute sich der Gunst des Wiener Hofes. Als ein glücklicher Zufall ist es zu betrachten, dass der geschäftskundige Ritter gerade zur Hand war; von einer kurzen Reise an den zweibrück'schen Hof zurückkehrend erhielt er den Auftrag, gemeinsam mit Vieregg die hinterlassenen Papiere Beckers durchzusehen. Der kaiserliche Gesandte Freiherr von Lehrbach benützte jede Gelegenheit, Karl Theodor auf Ritter aufmerksam zu machen; man hatte in Wien schon längst den Plan gehabt, bei dem Abgang des mehr denn achtzigjährigen Beckers diesem Diplomaten die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu verschaffen. Solange freilich die bayerische Erbfolgefrage ungelöst, der Gegenstand geheimer Unterhandlungen der beiden Höfe war, musste Ritter seinen Posten in Wien behalten; sobald aber die geplante Vereinbarung zu beiderseitiger Zufriedenheit getroffen war, stand Ritters Berufung an die Spitze der Geschäfte nichts mehr im Wege.

Unmittelbar nach seiner Ernennung zeigte Vieregg durch einen Secretär den in Mannheim residirenden Vertretern der fremden Mächte an, dass er bis auf Weiteres die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernommen habe; Lehrbach, der abwesend war, benachrichtigte er schriftlich. Ueberall zeigte er grossen Eifer, aber der völlige Mangel an Geschäftskennntnis liess sich nur langsam überwinden; längere Zeit besorgte Ritter die Geschäfte und Vieregg gab nur den Namen her. Unter diesen Umständen stand es von vornherein fest, dass der Nachfolger Beckers keine Aenderung in der pfälzischen Politik herbeiführen werde; sobald die ersten und grössten Schwierigkeiten überwunden waren, erhielt Ritter von dem Kurfürsten den Auftrag in einem Schreiben nach Wien die dort durch Beckers Tod etwa wacherufenen Besorgnisse zu zerstreuen und zu erklären, dass die bayerische Angelegenheit in gutem Gange sei.

Gegen Ende des Monats November war Vieregg soweit eingearbeitet, dass Ritter an die Rückkehr auf seinen Posten denken konnte; am 29. unterzeichnete Karl Theodor die Vollmacht für ihn zu Verhandlungen mit den Beauftragten des Kaisers und der Kaiserin-Königin, sowie zum Abschluss einer Convention oder auch mehrerer Conventionen <sup>1)</sup>. Nach kurzem Aufenthalt in München traf Ritter, der, wie

<sup>1)</sup> Gedruckt in der „Vollständigen Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der bayerischen Geschichte etc.“ Bd. 3, S. 5 bis 7.

hier bemerkt werden mag, seit einem Jahre auch Bayern am Kaiserhof vertrat, am 13. Dezember in Wien ein.

Inzwischen war Lehrbach in das Geheimnis eingeweiht worden. Kaunitz hatte es für sehr wünschenswert gehalten, dass nach Ritters Abreise eine zuverlässige Persönlichkeit in Mannheim sei, die den Kurfürsten in seiner guten Gesinnung befestige und Intriguen der pfälzischen Partei vorbeuge; sein Antrag Lehrbach mit dieser Aufgabe zu betrauen hatte den Beifall Maria Theresias gefunden und am 23. November war aus der Staatskanzlei eine ausführliche Weisung an den Gesandten ergangen <sup>1)</sup>. Er erhielt dadurch Kenntniss von der Rechtsfrage, von den bisherigen Massnahmen und von dem augenblicklichen Stand der Dinge, sowie von den fernerhin noch erforderlichen Vorkehrungen. Zwei kurze Abhandlungen über die Rechte von Kaiser und Reich und über die Ansprüche des Erzhauses dienten zur Ergänzung der Instruction; vermutlich waren es dieselben, die Binder im März dem Freiherrn von Ritter übergeben hatte. Dieses inhaltreiche Schreiben war gerade noch so zeitig in Mannheim angekommen, dass Lehrbach wenigstens noch eine längere Unterredung mit Ritter haben konnte, bevor dieser sich auf den Weg machte.

Von dem Augenblick an, da Ritter wieder in Wien anlangt, eröffnet sich in den Berichten dieses Diplomaten eine Quelle von höchstem Wert für die Geschichte des bayerischen Erbfolgestreites; während bis dahin die für die Vorgeschichte der pfälzisch-österreichischen Convention zweifellos hochwichtigen Depeschen des Gesandten von Wien nach Mannheim im Geheimen Staatsarchiv zu München nicht vorhanden zu sein scheinen, liegen sie von Mitte Dezember 1777 an ausnahmslos im Original vor; und überdies sind auch die Reskripte des Kurfürsten, sowie die Weisungen Viereggs an Ritter von da ab nahezu vollzählig erhalten.

Am 14. Dezember meldete Kaunitz der Kaiserin die erfolgte Ankunft des pfälzischen Gesandten und suchte eine Audienz für ihn nach; er fügte hinzu, nach Ritters Aeusserungen scheinere der Mannheimer Hof zu einer Verständigung über die beiderseitigen Ansprüche bereit zu sein, doch dürften sich über die Art und den Inhalt derselben noch wichtige Anstände ergeben <sup>2)</sup>. Huldvoll wurde Ritter am 16. von Maria Theresia, danach von dem Kaiser empfangen. In diesen Audienzen, sowie in den Besprechungen mit Kaunitz und Colloredo gewann er den

<sup>1)</sup> Kaunitz an Lehrbach. Wien 23. November 1777. Concept. H. H. u. St. A., Staatskanzlei, Weisungen ins Reich 29.

<sup>2)</sup> Vortrag Kaunitz vom 14. Dezember 1777. H. H. u. St. A.



Eindruck, dass man mit etwas Nachgiebigkeit hüben und drüben wohl zu einem beide Teile befriedigenden Ergebnis gelangen werde <sup>1)</sup>).

Da traf am 19. die Nachricht ein, dass Kurfürst Maximilian Joseph von Bayern erkrankt sei und dass die Krankheit wohl als Kinderpocken sich entwickeln werde. Die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit einer unmittelbar bevorstehenden Eröffnung der bayerischen Erbschaft musste ins Auge gefasst werden. Ueberzeugt, dass die geplante Vereinbarung das beste Mittel sei, einfach und rasch die Frage zu lösen, forderte der Staatskanzler nach eingeholter Erlaubnis den pfälzischen Gesandten auf, sogleich von seinem Hofe sich die Ermächtigung zur Abtretung von Niederbayern und Mindelheim zu erbitten. War erst diese Cession vertragsmässig festgestellt, so konnte Kurpfalz bei eintretendem Todesfall in München von seinem Anteil Besitz ergreifen, während dies sonst der Kaiser zu thun hatte. Gleichzeitig erging an den kaiserlichen Gesandten in München, Grafen Hartig und an Borié in Regensburg der Befehl, von den geheimen Vollmachten zur Besitzergreifung Bayerns eintretenden Falls keinen Gebrauch zu machen <sup>2)</sup>).

Ritter war beim Eintreffen der Münchner Nachrichten zunächst nicht ohne Sorge gewesen, der Kaiser möge, vor die Entscheidung gestellt, doch den zwar gefährvollen, aber im Falle des Erfolges lohnenden Weg der Einziehung Bayerns einschlagen. Auf seine Anfrage hatte er jedoch die beruhigende Versicherung erhalten, dass die kaiserlichen Majestäten nach wie vor zu einer freundschaftlichen Vereinbarung bereit seien, doch dürften pfälzischerseits keine den bisherigen mündlichen Verabredungen zuwiderlaufende Massregeln ergriffen werden. Einen Beweis für die Aufrichtigkeit dieser Versicherung erhielt er alsbald in Gestalt jener Aufforderung, sich eiligst die Ermächtigung zur Abtretung von Niederbayern und Mindelheim zu verschaffen; die Antwort, die er am 20. überreichte, enthielt die Bedingungen, unter denen Karl Theodor abschliessen wollte <sup>3)</sup>. Der Kurfürst erkannte den Anspruch Oesterreichs auf Niederbayern nur für den sog. Straubingischen Teil des Herzogtums an, der 1426 nach dem Tod des Herzogs Johann, Grafen von Holland, von Kaiser Sigismund an Herzog Albrecht von Oesterreich verliehen, 1429 aber an die anderen niederbayerischen Herzöge gegeben worden war; er sprach die Erwartung aus, dass man ihm nichts Unbilliges zumuten werde. Wie nun somit in der Con-

<sup>1)</sup> Ritter an Vieregg. Wien, 17. Dezember 1777. Orig. Bayr. Geh. St. A.

<sup>2)</sup> Vortrag Kaunitz' vor Maria Theresia. 19. Dezember 1777. H. H. u. St. A.

<sup>3)</sup> Promemoria Ritters. Wien 19. Dezember 1777. Copia. Bayr. Geh. St. A.

vention der Anteil des Erzhauses an der bayerischen Erbschaft bestimmt angegeben wird, so verlangt Karl Theodor die Aufzählung aller Kurpfalz zustehenden Rechte und zufallenden Teile, und zwar entweder in der Convention selbst oder in bündigen Nebenerklärungen. Vor Allem will er das Erbrecht des pfälzischen Hauses auf Grund der Abstammung von dem ersten Erwerber ausdrücklich anerkannt wissen; danach sollen einzeln als dem kurpfälzischen Erbteil zugehörig aufgeführt werden: Ganz Oberbayern; das nicht-Straubingische Niederbayern; die Neoaquisita und zwar sowohl Reichslehen als Allodialgüter; die böhmischen Lehen in der Oberpfalz sammt den dortigen Neuerwerbungen Leuchtenberg, Sulzburg und Pyrbaum. Der Wiener Hof muss sich ferner verpflichten an einer billigen Regelung der Allodialansprüche Dritter mit zu wirken; Kaiser und Reich haben allen weiteren Ansprüchen an Bayern zu entsagen. — Da alle diese Punkte bereits in der ersten Convention entschieden werden sollten, drängte Ritter auf schleunige Herbeiführung eines Einverständnisses darüber. Für die zweite Convention stellte er die Bereitwilligkeit des Kurfürsten in Aussicht, entweder einzelne Bezirke oder auch den ganzen Complex der ihm zufallenden bayerischen Erbschaft, nötigenfalls sogar einschliesslich der „in dortigen Gegenden liegenden Herzogtümer und Güter“ auszutauschen „gegen andere annehmliche eigens zusammenhängende Territoria und Lande“, die den Wert der abzutretenden Gebiete erreichen; er sprach den Wunsch aus, dass der Wiener Hof mit einem billigen Austauschvorschlag hervortrete. Gewissermassen einen Protest gegen das Verlangen, des Staatskanzlers, dass keine den mündlichen Verabredungen zuwiderlaufenden Schritte geschähen, enthält der Schluss der Denkschrift, welcher die Unverbindlichkeit aller dieser vorläufigen Verhandlungen, so lange nicht ein bindender Abschluss erfolgt sei, für beide Höfe ausdrücklich zur Bedingung macht.

Ritter selbst war vollkommen davon überzeugt, dass nur durch eine uneingeschränkte Vollmacht zu sofortigem Abschluss unermesslichem Schaden vorgebeugt werden könne; ohne zu erwähnen, dass Kaunitz diesen Wunsch kundgegeben habe, bat er in seinem Bericht an Vieregg <sup>1)</sup>, man möge ihn von der in seiner Instruction enthaltenen Verpflichtung, den Conventionsentwurf vor der Unterzeichnung nach Mannheim einzusenden, für den Notfall befreien; auch möge der Kurfürst im Voraus die Genehmigung des von seinem Gesandten abge-

---

<sup>1)</sup> Ritter an Vieregg. Wien. 20. Dezember 1777. Orig. Bayr. Geh. St. A.

schlossenen Vertrags, wie dieser auch lauten werde, zusichern. Er begründete dieses allerdings ganz ungewöhnliche Verlangen mit der ausserordentlichen Gefahr, welche durch eine Verzögerung herbeigeführt werden könne, wenn plötzlich der Kurfürst von Bayern sterbe oder wenn etwa unvorhergesehene Ereignisse am Wiener Hofe eintreten, bevor der Vertrag unterzeichnet sei. — Zu diesen gefürchteten Ereignissen, deren Zeitpunkt sich nicht vorausbestimmen liess, gehörten, wie Ritter später einmal sagte, der Tod der Kaiserin, Colloredos oder Kaunitz'. — Nur der sofortige Abschluss könne, falls Maximilian Joseph jetzt sein Leben beschliesse, Kurpfalz davor bewahren, dass die Ansprüche von Kaiser und Reich und die des Erzhauses gemeinsam zur Geltung gebracht würden; nur so werde man die Intervention des Kaisers vermeiden und erreichen können, dass beide vertragsschliessende Teile die ihnen zufallenden Gebiete ungehindert besetzen. Der Gesandte fügte noch die Mahnung hinzu, Karl Theodor möge sich auch nach dem Eintreffen der Todesnachricht aus München ruhig halten und keinen Schritt zur Besitzergreifung thun, bis die Convention abgeschlossen vorliege. Dafür glaubte er aber auch bei genauer Befolgung seiner Ratschläge den günstigsten Erfolg der Verhandlungen prophezeien zu dürfen: ganz Europa werde überrascht und erstaunt sein, wenn eine Frage, die einen allgemeinen Brand zu entzünden gedroht habe, in grösster Ruhe gelöst sei; unsterblichen Ruhm aber würden der Kurfürst und sein Minister davontragen.

Mit der Beantwortung der Ritter'schen Note beeilte sich Kaunitz trotz des gegebenen Versprechens nicht allzu sehr; wahrscheinlich hat er inzwischen den pfälzischen Einwand gegen die Ansprüche auf ganz Niederbayern einer Prüfung unterziehen lassen; erst am 26. Dezember hielt er der Kaiserin Vortrag darüber. Es war für den Fortgang der Verhandlungen von grosser Wichtigkeit, dass der Staatskanzler, seine bisherige Forderung einschränkend, sich nunmehr mit dem Straubingischen Anteil des Herzogtums Niederbayern begnügen wollte; damit war der bedeutendste Differenzpunkt beseitigt. Dagegen riet er der Kaiserin, die Neoaquisita nicht hinzugeben, sondern einstweilen ihre Verwendung für deren Neuverleihung bei Kaiser und Reich zu versprechen; die Frage der böhmischen Kronlehen, die dem pfälzischen Hause nur *ex nova gratia* verliehen werden könnten, sollte überhaupt erst bei der zweiten Convention erörtert werden, ebenso wie die Berichtigung der Allodialansprüche; über diese zweite Convention wollte er sich aber erst äussern, wenn die erste ins Reine gebracht sei.

Maria Theresia gab den Vorschlägen des bewährten Beraters ihre Zustimmung; es dauerte aber wieder drei Tage, bis Ritter in den

Besitz der österreichischen Antwort kam <sup>1)</sup>). Denn Kaunitz suchte ängstlich den Schein zu vermeiden, als ob sein Hof ein übergrosses Verlangen nach dem Abschluss trage. Freilich lauteten auch die Nachrichten über das Befinden des bayerischen Kurfürsten günstig und mit der Besorgnis schwand der Anlass zur Eile. Die Antwort, ebenfalls als Promemoria bezeichnet, datirt vom 29. Dezember; sie bildet die Grundlage der Convention vom 3. Januar 1778.

Ritter, hochofrenet, dass die Beschränkung auf das Straubingische Gebiet zugestanden war, gab der Hoffnung Raum, dass einige Besprechungen mit den österreichischen Staatsmännern genügen würden, um auch die andern Punkte zur Zufriedenheit seines Herrn zu ordnen und völliges Einverständnis zu erreichen. Die Verzögerung durch das Neujahrsfest mit seinen Feierlichkeiten machte ihm keine Sorge; der Kurfürst von Bayern war, wie man allerwärts glaubte, wieder ausser Lebensgefahr <sup>2)</sup>).

Aber die Dinge kamen anders, als man gedacht hatte. Am Neujahrstag um 5 Uhr Nachmittags traf in Wien die Nachricht ein, dass Kurfürst Maximilian Joseph am 30. Dezember gestorben sei. Ritter, von Colloredo sogleich in Kenntniss gesetzt, geriet in die grösste Verlegenheit, denn in einer wenige Stunden vorher eingelaufenen Depesche Viereggs war ihm die erbetene Ermächtigung zum sofortigen Abschluss der Convention verweigert worden. Die günstigen Nachrichten aus München hatten wohl auch in Mannheim einen beruhigenden Einfluss ausgeübt, man hielt dort die Lage nicht mehr für kritisch, und der Minister wagte es nicht, dem Widerstreben des Kurfürsten gegen die Bevollmächtigung Ritters entgegenzutreten. Selbst für den schlimmsten Fall rechnete Karl Theodor auf die Loyalität der Kaiserin-Königin und des Kaisers, die gewiss vor dem Eintreffen der pfälzischen Antwort auf den von dem Gesandten einzuschickenden Conventionsentwurf keine gewaltsamen Massregeln ergreifen würden <sup>3)</sup>). Ritter eilte nach erhaltener Mitteilung sofort zu Colloredo und Kaunitz; er gab ihnen die Versicherung, dass sein Hof sich durch den Eintritt des gefürchteten

---

<sup>1)</sup> Promemoria an den Freiherrn von Ritter. Wien. 29. Dezember 1777. Copia. — Bayr. Geh. St. A.

<sup>2)</sup> Ritters Postskript zu Depesche Nr. 7 vom 1. Januar 1778, geschrieben am 31. Dezember 1777, wie aus den Worten: „le grand gala de demain . . .“ hervorgeht.

<sup>3)</sup> Viereggs an Ritter. Mannheim. 27. Dezember 1777. Concept. Bayr. Ges. St. A. — K. schw. 329/32.

Ereignisses nicht in seinen seitherigen Absichten irre machen lassen, dass er auch sonst keinen Schritt thun werde, der nur im Entferntesten den Verdacht eines Gesinnungswechsels gestatte. Schwer genug mag ihm die von Vieregg anbefohlene Eröffnung geworden sein, dass Karl Theodor sich sofort nach Eintritt des Todesfalles nach Bayern begeben werde, allerdings nicht um förmlich von dem Herzogtum Besitz zu ergreifen, sondern um die Ordnung aufrechtzuerhalten und den Intriguen der in München erwarteten Kurfürstin-Witwe Maria Antonia von Sachsen entgegenzutreten. Indes nahmen die Minister seine Mittheilungen freundlicher auf als er erwartet haben mochte; sie gaben ihm vertraulich zu verstehen, es liege nur an ihm, durch unverzüglichen Abschluss der Vereinbarung die Folgen des vertragslosen Zustandes zu vermeiden. Jetzt erst erfuhr der Gesandte, welches Schicksal über Bayern gekommen wäre, wenn nicht der pfälzische Hof sich so entgegenkommend gezeigt hätte; man erzählte ihm nicht ohne Absicht, dass nur durch seine Denkschrift vom 19. Dezember die einstweilige Suspendirung der dem kaiserlichen Gesandten in München und dem österreichischen Vertreter in Regensburg früher gegebenen Vollmachten zur Besitzergreifung des ganzen Herzogtums bewirkt worden sei; dagegen werde die Besitzergreifung des Straubingischen Gebietes für das Erzhaus ungesäumt erfolgen. Er sah sich vor die Alternative gestellt: Annahme oder Ablehnung der Convention; nahm er an, so konnte sein Herr alles nicht-Straubingische Gebiet, dazu die Lehen, Allodialgüter und Neoaquisita in Besitz nehmen, ohne, zunächst wenigstens, Widerspruch bei Kaiser und Reich oder bei der Kaiserin-Königin zu finden; — lehnte er ab, dann nahm der Wiener Hof den ursprünglichen Plan wieder auf, österreichische Truppen besetzten sofort im Namen des Kaisers die bayerischen Lande; Karl Theodor musste sich mit der Oberpfalz begnügen, die nach den Bestimmungen des Westpfälischen Friedens an Kurpfalz zu fallen hatte. Wenn Ritter noch schwankte, welche Wahl er treffen sollte, so wurden auch seine letzten Bedenken verscheucht durch die Erklärung der kaiserlichen Minister, dass man, wenn Karl Theodor die Convention abschliesse, nicht nur nichts gegen seine Reise einzuwenden habe, sondern seinen Aufenthalt in München sogar gern sehe; Maria Theresia werde ihn dann bei der Besitzergreifung unterstützen und Fürsprache beim Kaiser einlegen, dass er dasselbe thue; — denn gerade die Nichtbefolgung des Rats, keine eigennächtigen Schritte zu thun, hatte in ihm die grösste Besorgnis wachgerufen. So entschloss er sich denn auf eigene Verantwortung zu handeln und, dem Drängen des Wiener Hofes nachgebend, die Convention abzuschliessen; nur bedang er sich aus, dass

zu ihrer Gültigkeit die Ratification des Kurfürsten erforderlich sein solle <sup>1)</sup>).

In diesem Entschluss konnte ihn die Aufregung nur bestärken, die sich der Wiener Hofkreise beim Eintreffen der Nachricht bemächtigte, der Kurfürst von der Pfalz habe sogleich nach dem Tode Maximilian Josephs durch ein Patent Besitz von ganz Bayern ergriffen. Man kannte den Zusammenhang der Dinge nicht, man wusste nicht, dass das Patent ohne Auftrag Karl Theodors von der bayerischen Landesregierung auf Grund des pfälzisch-bayerischen Familienvertrags von 1774 erlassen worden war: man beschuldigte begreiflicherweise den pfälzischen Hof der Hinterhältigkeit, ja fast des Wortbruchs. Die Verstimmung machte sich auch in den Verhandlungen bemerkbar: als Ritter an dem von Kaunitz ihm vorgelegten Conventionsentwurf einige Abänderungen vorgenommen wissen wollte, erklärte man ihm, das sei nicht mehr zulässig, nach den Vorgängen in München müsse der Vertrag wie er sei auf der Stelle unterzeichnet werden <sup>2)</sup>).

So blieb denn kein Ausweg übrig: am 3. Januar 1778 setzte Ritter seinen Namen unter die Conventionsurkunde; ein Courier machte sich sofort auf den Weg, um die Genehmigung des Kurfürsten einzuholen. Man zweifelte in Wien gar nicht an der alsbaldigen Ratification und Kaunitz sprach dem pfälzischen Gesandten sofort nach der Unterzeichnung im Auftrag des Kaisers die Erwartung aus, dass der Kurfürst den bayerischen Behörden das bescheidenste und entgegenkommendste Betragen gegen die einrückenden österreichischen Truppen zur Pflicht mache und von dieser Verfügung den Befehlshaber des Occupationskorps, Feldmarschall-Lieutenant Baron von Langlois in Linz in Kenntniss setze.

Die zwischen Kaunitz und Ritter vereinbarte Convention vom 3. Januar 1778 beraubte Karl Theodor eines wohlhabenden und stark bevölkerten Gebietes, sicherte ihm dagegen den ungeschmälernten Besitz des grösseren Restes von Bayern für die Zukunft dadurch, dass das Erzhaus allen weiteren Ansprüchen ausdrücklich entsagte und das pfälzische Erbrecht anerkannte. Auch die Herrschaft Mindelheim fiel an Oesterreich, das darauf eine alte Anwartschaft geltend machen konnte. Die Neuverleihung der beträchtlichen böhmischen Kronlehen in der Oberpfalz wurde Karl Theodor in Aussicht gestellt, ja sogar ihm Hoffnung auf Ueberlassung des Oberhoheitsrechtes gemacht, dagegen unterblieb die Erwähnung der von der wilhelminischen Linie

<sup>1)</sup> Ritter an Vieregg. Wien. 1. Januar 1778. Orig. Bayr. Geh. St. A.

<sup>2)</sup> Ritters Denkschrift vom 14. Januar 1778.

in Bayern neuerworbenen Reichslehen. Damit jedoch über diesen letzten Punkt keine Missverständnisse einträten, gab Colloredo im Namen des Kaisers den Rat, der Kurfürst möge keine eigenmächtigen Schritte thun und die nach geschehener Ratification erfolgende Willensäußerung des Kaisers abwarten <sup>1)</sup>).

Waren diese Bestimmungen, die Hoffnungen erweckten ohne Gewähr für ihre Erfüllung zu bieten, schon geeignet Anlass zu Missverständnissen zu geben, so galt dies noch viel mehr von der Bestimmung, dass über die genaue Abgrenzung des ehemals straubingischen Gebietes die von pfälzischer Seite aus den bayerischen Archiven vorzulegenden urkundlichen Beweise entscheiden sollten. Ritter mag wohl geglaubt haben, es solle dadurch die Beeinträchtigung eines Theils durch den andern verhütet werden, — wo sollten die erforderlichen Beweisurkunden anders sein als in den bayerischen Archiven? — auf österreichischer Seite hat aber bei dieser Forderung doch wohl, wie der Verlauf der Occupation zeigt, das Bestreben mitgewirkt von dem preisgegebenen Teil Niederbayerns das eine oder andere Rentamt mit einzuziehen in der richtigen Voraussetzung, dass der verlangte Beweis für die Zugehörigkeit zum nicht-Straubingischen Gebiet schwer zu führen sein werde. Je mehr Bezirke aber der Wiener Hof besetzen liess, um so mehr Tauschobjecte bekam er in die Hand für die zweite Convention.

Die weitere Entwicklung der Dinge hing nun davon ab, ob Karl Theodor den Vertrag annahm oder verwarf. Bis zur Entscheidung hierüber, die innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Unterzeichnung der Convention fallen musste, verschob Maria Theresia auch den Einmarsch ihrer Truppen in das ihr zufallende Gebiet; sie that dies aus Rücksicht auf des Kurfürsten bekannte Empfindlichkeit in allen Dingen, die seine wirkliche oder vermeintliche Würde berührten. Selbst der optimistische Ritter hielt es für ratsamer, eine vielleicht überflüssige Note zu übergeben, als auch nur die kleinste Vorsicht ausser Acht zu lassen: am 4. Januar legte er in einem Promemoria dar, dass sich die österreichische Anerkennung des pfälzischen Besitzstandes selbstverständlich auch auf die dem Sulzbach'schen Hause bereits gehörigen Gebiete erstrecke, und bat mit Rücksicht auf die zerstreute Lage dieser Besitzungen um ganz besondere Aufmerksamkeit seitens des kaiserlich-königlichen Kommissars und der ihn begleitenden Truppen <sup>2)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Ritter an den Kurfürsten. Wien. 4. Januar 1778. Orig. Bayr. Geh. St. A. — K. schw. 329/32.

<sup>2)</sup> Orig. H. H. u. St. A. — St. K. Bayern 49.

Am 6. Januar traf der Courier mit Ritters Depeschen und der Convention in München ein. Karl Theodor war auf die Todesnachricht hin noch in der Neujahrsnacht, begleitet von Vieregg, von Mannheim abgereist und am 2. Januar Vormittags in der bayerischen Hauptstadt angelangt <sup>1)</sup>. Die Mitteilung, mit welcher der pfälzische Legationssekretär von Hammerer ihn hier empfing, überraschte ihn peinlich; er mochte sich aber doch wohl erinnern, dass er gelegentlich der Beratungen über den bayerisch-pfälzischen Familienvertrag im Jahre 1774 ein Patent eigenhändig unterschrieben hatte, welches bei Maximilian Josephs Tod sofort veröffentlicht werden sollte, um zu verhindern, dass eine dritte Partei sich in den Besitz der Erbschaft setze. Jetzt freilich konnte diese Voreiligkeit, wie Karl Theodor das völlig korrekte Verfahren des bayerischen Ministeriums nannte, die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen. Deshalb beauftragte er Vieregg, dem Gesandten in Wien ausdrücklich die Versicherung zu geben, dass der Entschluss zu einer Vereinbarung mit dem Kaiserhof unerschütterlich feststehe; man möge den Vorgängen in München, an denen er keinen Teil habe, keine Bedeutung beilegen. Bemerkte zu werden verdient hierbei, dass Vieregg um diese Zeit von dem wirklichen Zusammenhang der Besitzergreifung noch nicht unterrichtet war: er glaubte, sie sei auf Grund einer alten Vollmacht für Hammerer erfolgt, die man um Aufsehen zu vermeiden und das Geheimnis der Unterhandlung zu wahren, nicht widerrufen habe <sup>2)</sup>. Karl Theodor hatte also noch keine Zeit — oder vielleicht nicht den Mut? — gefunden, seinen leitenden Staatsmann in das Geheimnis der Abmachungen von 1774 einzuweihen.

Ein grosser Trost war für den Kurfürsten die Ankunft des Freiherrn von Lehrbach; der kaiserliche Gesandte, der auf seiner Deutsch-Ordens-Kommende Ellingen den ihm bewilligten Urlaub verbrachte, hatte sich auf die Kunde von Maximilian Josephs Tod sofort nach München auf den Weg gemacht; er wurde am 3. Januar in Audienz empfangen. Als er dabei auf das Besitzergreifungspatent und die darin angeführten Hausverträge von 1766, 1771 und 74, deren Existenz seinem Hofe gänzlich unbekannt sei, zu sprechen kam, geriet Karl Theodor in grosse Verlegenheit und sprach sein Bedauern aus, dass seine eilige Herreise die Publication des Patentes nicht habe verhin-

<sup>1)</sup> Der Direktor der Staatskanzlei Geh. Rat von Stengel und der greise Freiherr von Zedtwitz folgten unmittelbar danach. Unger, kursächs. Resident, an Stutterheim. München 4. Januar 1778. Conzept. Dresdener Archiv. Loc. 3463 *Dépêches écrites en cour* 1778.

<sup>2)</sup> Vieregg an Ritter. München. 3. Januar 1778. Conzept. Bayr. Geh. St. A



dern können. Das Vorhandensein der Hausverträge suchte er mit den sächsischen Ansprüchen an das bayerische Allodium zu rechtfertigen: sie hätten dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden sollen. Schliesslich beteuerte er, dass keine Gesinnungsänderung stattgefunden habe noch auch stattfinden werde, und ersuchte den Gesandten, darüber an seinen Hof zu berichten.

Wenige Stunden nach Eingang der Wiener Depeschen begab sich Lehrbach — am 6. Januar — zu dem Kurfürsten. Dieser hatte bereits mit dem bisherigen Leiter der bayerischen Politik, dem Obersthofmeister Grafen Seinsheim und dem bayerischen Geheimen Kanzler Freiherrn von Kreittmayr das Vertragsinstrument einer Durchsicht unterzogen, da der hierzu seiner Stellung nach berufene Freiherr von Vieregg mit den speciell bayerischen Verhältnissen gar nicht bekannt war. Er verhehlte Lehrbach nicht, dass der Inhalt der Convention ihn in arge Verlegenheit setze; das abzutrennende Gebiet erstrecke sich vielfach weit in sein Land hinein; statt dass man allen Anlass zu Streitigkeiten für die Zukunft beseitige, schaffe man so eine Fülle neuer Streitpunkte. Auch könne er den Vertrag nicht sofort, wie man es von ihm verlange, unterzeichnen, da dies auf die gerade versammelten Landstände des Herzogtums den ungünstigsten Eindruck machen werde. Indes versprach er sich die Frage reiflich zu überlegen, die einschlägigen Akten beibringen zu lassen und dann seine Antwort zu erteilen. Am Abend des 6. fand eine lange Beratung über die durch den Abschluss geschaffene politische Lage statt, an der ausser dem Kurfürsten, Vieregg und den beiden bereits eingeweihten bayerischen Ministern auf Lehrbachs Empfehlung der Geheime Archivarius Graf Zech theilnahm. Es wurde, einem Vorschlag Kreittmayrs folgend, beschlossen, dem Kaiserhof die Oberpfalz, Neuburg und die bayerischen Ansprüche auf einige in nürnbergischem Besitz befindliche Aemter anzubieten, um durch diese Abtretungen das Herzogtum Bayern ungeteilt zu erhalten. Als Lehrbach am folgenden Vormittag bei Seinsheim, der ihn um eine Unterredung gebeten hatte, erschien, erhielt er den Bescheid, der Kurfürst wolle vorläufig abwarten, ob der Wiener Hof sich nicht zur Annahme eines anderen, für ihn günstiger gelegenen Landstrichs und zum baldigen definitiven Abschluss mit Verzicht auf spätere Austauschungen bereit finden lasse. Seinsheim und der gleichfalls anwesende Kreittmayr betonten die notwendige Rücksicht auf die Landstände und baten den Gesandten, er möge auf eine Herabminderung der Ansprüche seines Hofes hinwirken <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Lehrbach an Kaunitz. München. 9. Januar 1778. Orig. H. H. u. St. A. St. K. Bayern 49.

Eine Depesche Viereggs setzte Ritter von den Conferenzbeschlüssen in Kenntniss; ein Reskript des Kurfürsten befahl dem Gesandten darauf zu dringen, dass man nicht mit bewaffneter Hand an so schwierige Fragen herantrete, sondern sich vielmehr zur Annahme eines passenden Aequivalentes verstehe <sup>1)</sup>. Beide Schreiben gingen jedoch, da Lehrbach die Absendung des Couriers verzögerte, erst am 9. Januar ab.

Ritter sah inzwischen ungeduldig der Antwort aus München entgegen. Die am 5. einlaufende Depesche Viereggs gab ihm neuen Mut, sie erklärte ihm das bis dahin gänzlich unbegreifliche Besitzergreifungspatent wenigstens einigermaßen, wemgleich er peinlich berührt wurde durch die Bemerkung, dass die bayerische Landesregierung es nicht für notwendig gehalten hatte, ihn in seiner Eigenschaft als bayerischer Gesandter von einem so bedeutungsvollen Schritt in Kenntniss zu setzen. Die bereits eingetretenen Folgen der Nachricht waren freilich nicht mehr rückgängig zu machen, doch liessen sich wenigstens weitere nachtheilige Massregeln durch schleunige Klarstellung des Sachverhalts verhindern. Am 2. Januar schon hatte der Kaiser sieben Bataillone und das Dragoner-Regiment Prinz Coburg zum Einmarsch in Bayern bestimmt, dem F.-M.-L. Baron von Langlois die Leitung des Unternehmens übertragen und Tags darauf ihm eine Instruction sowie den Befehl erteilt, das bayerische Gebiet bis zur Linie Haag-Waldmünchen zu besetzen, das Hauptquartier nach Straubing zu legen <sup>2)</sup>. Die Nachricht von der thatsächlichen Besitzergreifung ganz Bayerns durch das Patent vom 30. Dezember hatte alsdann Anlass zu einer beträchtlichen Verstärkung des Occupationskorps gegeben; man hatte ausserdem dem Gesandten erklärt, wenn die Ratification verweigert werde, werde der Kaiser sofort ganz Bayern einziehen und den Kurfürsten wegzagen. Noch am Abend des 5. begab sich Ritter zu den kaiserlichen Ministern und theilte ihnen den Zusammenhang der pfälzischen Besitzergreifung mit; am folgenden Tage hatte er Gelegenheit, bei der Notification des Regierungsantritts Karl Theodors dem Kaiser gegenüber das unerschütterliche Festhalten seines Hofes an der bisherigen Politik zu beteuern <sup>3)</sup>. Seine Versicherungen blieben nicht ohne Wirkung, aber bald begann man sich zu wundern, dass noch immer keine Antwort aus München anlangte, während sich allerlei Gerüchte verbreiteten, die auf die Absicht bewaffneten Widerstandes

---

<sup>1)</sup> Vieregg an Ritter. München. 8. Januar. Concept. Bayr. Geh. St. A. — Karl Theodor an Ritter, von demselben Datum, gedr. Arneth, Maria Theresia. Bd. 10. S. 797/8.

<sup>2)</sup> K. K. Kriegs-Archiv. 1778. Cab.-A.

<sup>3)</sup> Ritter an Vieregg. Wien. 10. und 11. Januar 1778. Orig. Bayr. Geh. St. A.

der pfälzischen bezw. bayerischen Regierung schliessen liessen. In der Audienz, die Ritter am 11. Januar bei der Kaiserin zur Uebergabe des Notificationsschreibens hatte, gab Maria Theresia ihr Missvergnügen offen kund und drohte mit folgenschweren Repressalien, wenn jene Gerüchte sich bewahrheiteten und die Convention verworfen würde; dagegen stellte sie die freundschaftlichste Unterstützung des Kurfürsten in Aussicht für den nach Ratification des ersten zu schliessenden zweiten Vertrag. Diese Austauschconvention in Angriff zu nehmen erklärten sich jetzt auch die Minister bereit, die bisher nur geringen Eifer dafür gezeigt hatten. Aber auch sie konnten dem Gesandten ihre Ungeduld, ihre Besorgnis nicht verhehlen, denn von Lehrbach fehlte ebenfalls jede Nachricht über die Aufnahme des Vertrags vom 3. Januar. Der Gedanke lag nahe, dass die bayerische Partei, in deren Mitte der schwache Kurfürst mit seinem unerfahrenen pfälzischen Ratgeber sich befand, sich sei es aus böser Absicht, sei es um ihres Sondervorteiles willen der Vereinbarung widersetze, und man traf ja mit dieser Vermutung ziemlich das Richtige. Auch Ritter dachte wohl, dass die bayerischen Minister ihre Hand im Spiel hätten; nicht ohne Grund hatte er vor ihnen gewarnt, aber er musste sich fragen, auf wessen Hülfe man rechnete, wie man überhaupt in München sich die weitere Entwicklung der Dinge vorstellen mochte. Von Frankreich war doch nichts zu erwarten, Breteuil, durch Kaunitz von den Inhalt der Convention in Kenntnis gesetzt, meinte, Kurpfalz habe gar nichts Besseres zur Erhaltung der Ruhe in Deutschland thun können. Aber selbst wenn der Versailler Hof anders dachte, so würde Bayern gewiss seinen Beistand teuer bezahlen müssen: die wieder ins Leben gerufenen Ansprüche des Hauses Orleans würden dann zu denjenigen Oesterreichs und Sachsens noch hinzutreten. Eher konnte man auf Preussens König zählen; aber welchen Preis hätte man diesem durch seinen politischen Egoismus bekannten Fürsten erst zahlen müssen!

Alle diese Erwägungen der Kaiserin und der Minister sowie die Ergebnisse seines eigenen Nachdenkens legte Ritter nieder in einer Depesche an Vieregg vom 11. Januar. Noch aber war der Courier nicht abgegangen, als das kurfürstliche Reskript und des Ministers Weisungen vom 8. und 9. in Wien eintrafen. Auf der Stelle fügte er der Depesche eine Nachschrift bei. Gegenüber der Klage, dass die Convention eine Zerreißung Bayerns bedeute, stellt er die Behauptung auf, die österreichische Besitzergreifung des straubingischen Anteils sei vorübergehend, reine Förmlichkeit und habe nur den Zweck dem Publikum Sand in die Augen zu streuen; die Regelung des Besitzstandes sei überhaupt der zweiten Convention vorbehalten. Dringend

mahnt er, dass der Kurfürst an Stelle des bayerischen Ministeriums seinen eigenen Ruhm und seine Würde zu Rate ziehe und entschlossen Partei ergreife, — sonst sei Alles verloren; auch so schon werde die Einbusse an Vertrauen kaum mehr wieder gut zu machen sein. Wenigstens hätte man ihm, meint er, die Ratification zuschicken sollen für den Vertrag, wie ihn der Kurfürst vorschlage, wemgleich man sich mit diesen Vorschlägen ganz von dem bisher verfolgten Weg der Unterhandlung entferne; da hätte der Wiener Hof wenigstens nicht an der Absicht einer Verständigung zweifeln können, wie er es jetzt, nicht mit Unrecht, thue.

Man erkennt beim Lesen dieser Behauptungen den Diplomaten nicht wieder, der sich selbst einer dreissigjährigen Erfahrung rühmt. Unmöglich kann Ritter geglaubt haben, Oesterreich werde das rechte Innufer wieder fahren lassen: seit Jahren wusste Jedermann, dass der Wiener Hof den Besitz dieses wichtigen Stromlaufs anstrebe. Und weiter, war es denkbar, dass man in Wien in der bestimmten Weigerung bayerisches Gebiet abzutreten etwas anders als eine verblühte Verwerfung des Vertrags gesehen hätte? Das Bedenklichste aber war, dass seine Aeusserungen in München eine ganz falsche Auffassung wachrufen mussten, die der Sache des pfälzischen Hofes schwerlich von Nutzen sein konnte.

Am folgenden Tag, den 12. Januar, übergab Ritter den kaiserlichen Ministern das Reskript des Kurfürsten in Abschrift — auch Lehrbach hatte in München eine Abschrift erhalten; — in einer Begleitnote empfahl er dessen Inhalt den Majestäten zur Beherzigung <sup>1)</sup>. In höchster Ungeduld, schwankend zwischen Furcht und Hoffnung suchte er zu erkunden, wie wohl die Antwort lauten möge; doch die vertraulichen Mitteilungen, die man ihm machte, gaben keine Hoffnung, und der mündliche Bescheid, den Kaunitz ihm Abends erteilte, rechtfertigte selbst die schlimmsten Befürchtungen. In Allerhöchstem Auftrag erklärte ihm der Staatskanzler, dass der Kaiser und die Kaiserin entrüstet seien über die Verzögerung der Ratification und über die neuen Vorschläge; auch er persönlich in seiner Eigenschaft als Minister, der jederzeit aufrichtig und vertrauensvoll die Unterhandlung geführt, habe Grund sich gekränkt zu fühlen. Er liess durchblicken, dass er in den neuen Vorschlägen nur ein Mittel sehe Zeit zu gewinnen, damit das pfälzische Regiment in dem besetzten Gebiet festen Fuss fassen und zugleich erfahren könne, wie die fremden Höfe über die

<sup>1)</sup> Promemoria Ritters. Wien 12. Januar 1778. Orig. H. H. u. St. A. St. K. Bayern 49.

Frage dächten, — wenn nicht sogar die Absicht vorliege, mit diesen zum Nachteil Oesterreichs Verabredungen zu treffen. Aber der Kaiserhof wolle sich nicht vor ganz Europa lächerlich machen lassen; Lehrbach werde sofort angewiesen, den Kurfürsten vor die Alternative zu stellen: Annahme der Convention wie sie ist — oder Ablehnung. Er fügte noch hinzu, die Verwerfung sei unter den gegenwärtigen Umständen für Oesterreich vorteilhafter als die Annahme, denn Alles stehe zu sofortiger Besitzergreifung bereit, die Patente seien gedruckt, die Truppen an der Grenze marschfertig; und komme es nun wirklich zum Einmarsch, so werde man auch vor den Thoren Münchens nicht Halt machen.

Ritter sah sein Werk, die Convention vom 3. Januar, auf deren Abschluss er bisher mit stolzer Befriedigung geblickt hatte, aufs Ernstlichste gefährdet, und doch konnte er kaum etwas zu ihrer Erhaltung thun. Es galt zunächst nur Zeit zu gewinnen, denn der Kurfürst hatte ja ausdrücklich erklärt die Convention annehmen zu wollen, wenn es unbedingt nötig sei. Deshalb beantragte Ritter, die Kaiserin-Königin möge den Einmarsch noch einige Tage aufschieben; man erwiderte ihm aber, das sei nicht mehr möglich; nur soviel wurde zugestanden, dass die einrückenden Truppen noch nicht als Reichstruppen auftreten sollten. Die Veröffentlichung der Manifeste versprach Kaunitz noch sechs bis sieben Tage aufzuschieben, damit ein Courier von Ritter nach München abgehen und von dort mit der Entscheidung wieder zurückkehren könne. Aber die Vorlage eines anderen Vertragsentwurfs, über den man sich verständigen könne, schlug er ab mit der Bemerkung, sein Hof habe weitere Vorschläge nicht zu machen.

Tief erschüttert berichtete Ritter dies Alles an Vieregg, er mahnte, keinen Augenblick zu verlieren, da die gewährte Frist zweifellos nicht verlängert werde. Aber er zog auch für seine Person die Consequenzen aus der ihm unbegreiflichen Haltung seines Herrn, der den parteiischen Münchener Ratgebern mehr Vertrauen zu schenken schien, als dem langjährigen erprobten Vertreter am Kaiserhof: er bat, man möge die kurfürstliche Entschliessung durch eine mit annehmbaren Vorschlägen und mit Vollmachten zur Unterhandlung und zum Abschluss versehene Vertrauensperson nach Wien senden; er selbst sei zu mutlos und eingeschüchtert, um die Verantwortung noch länger auf sich zu nehmen <sup>1)</sup>.

Kaunitz hatte kaum, wie man etwa glauben könnte, übertrieben, als er Ritter sagte, auch die Besitzergreifungspatente für das ganze

<sup>1)</sup> Ritter an Vieregg. Wien. 12. Januar 1778. Orig. Bayr. Geh. St. A.

bayerische Land seien schon in Bereitschaft; am 12. Januar, da der Staatskanzler jene Mitteilung machte, befahl Kaiser Joseph dem Reichsvizekanzler <sup>1)</sup>, alle Instructionen und Patente anzufertigen, die zur Besitzergreifung Bayerns im Namen des Reichs bis zur Ausgleichung aller strittigen Ansprüche auf die Succession erforderlich seien; am 14. sollten sie durch einen Courier befördert werden.

In München hoffte man wirklich, dass der Wiener Hof die neuen Vorschläge annehmen und sich mit den angebotenen oberpfälzischen Gebietsteilen begnügen werde. In dieser Stimmung traf Karl Theodor die Meldung des Rentamts Straubing, der Einnarsch der kaiserlichen Truppen stehe unmittelbar bevor; sie erregte die grösste Bestürzung; der Kurfürst liess Lehrbach rufen und bat ihn um seine Vermittlung, damit der Kaiser diesen Schritt doch wenigstens noch kurze Zeit aufschiebe; das Land werde sonst in die grösste Notlage geraten, er selbst aber, der Kurfürst, werde die von den Landständen geforderten Geldbewilligungen nicht erhalten <sup>2)</sup>. An Ritter erging eine eilige Weisung, von dem Kaiserhof noch die Erfüllung dieses kleinen Wunsches zu verlangen und dabei immer wieder die reinen Absichten der pfälzischen Regierung hervorzuheben <sup>3)</sup>. Als einen neuen Grund für den Aufschub der geplanten Besetzung sollte er die Besorgnis anführen, der König von Preussen werde in ihr einen Gewaltakt erblicken und die Gelegenheit wahrnehmen, um Kurpfalz in Jülich-Berg einen Streich zu spielen, überzeugt, dass der Wiener Hof nichts dagegen sagen werde.

Die Depeschen Ritters vom 10., 11. und 12. Januar zerstörten nun aber rasch alle Illusionen, denen man sich hingegeben hatte. Karl Theodor war schmerzlich betroffen, dass alle seine Vorstellungen gegen den Truppeneinmarsch vergeblich gewesen waren, besonders aber durch die Bemerkung, dass man ihn allen Ernstes im Verdacht feindseliger Gesinnung und schlimmer Absichten gegen die kaiserlichen Majestäten gehabt habe. Man darf es dem schwachen Fürsten wohl glauben, dass er nicht im Entferntesten an Widerstand gegen Oesterreich oder an die Einnischung einer fremden Macht gedacht hat. Zum Beweis seiner stets gleich gebliebenen Gesinnung hinsichtlich der bayerischen Erbfolge that er den entscheidenden Schritt: am 14. Januar setzte er seinen Namen unter die von Ritter geschlossene Convention.

---

<sup>1)</sup> Joseph an Colloredo. Wien. 12. Januar 1778. Orig. H. H. u. St. A. Bavarica 49.

<sup>2)</sup> Lehrbach an Kaunitz. München. 12. Januar 1778. Orig. H. H. u. St. A.

<sup>3)</sup> Vieregg an Ritter. München. 12. Januar 1778. Conzept. Bayr. Geh. St. A.

Es ist Karl Theodor gewiss nicht leicht gewesen, den schönsten und fruchtbarsten Teil des ihm nach Maximilian Josephs Tod zugefallenen Herzogtums abzutreten; er selbst sagt in dem Rescript an Ritter, dass er um der Ruhe Deutschlands und Europas willen den Vertrag mit gänzlicher Aufopferung seines Interesses ratificirt habe. Dafür hegte er aber auch die Hoffnung, dass der Kaiser und die Kaiserin-Königin nun ihre Versprechungen erfüllen und sich bei der zweiten Convention für die gebrachten Opfer erkenntlich erweisen würden <sup>1)</sup>).

Der Kurfürst und sein Minister erwarteten, dass die Annahme der Convention genügen werde, den in Wien entstandenen Argwohn gänzlich zu zerstören, sie glaubten nunmehr Alles gethan zu haben, um die Reinheit ihrer Absichten darzuthun; in ihren eigenen Herzen aber lebte noch lange eine gewisse Bitterkeit fort, wie sie die Entüstung über einen so ungerechten Verdacht wachgerufen hatte. Besonders Vieregg gab diesem Gefühl sowohl Lehrbach als Ritter gegenüber ungescheut Ausdruck. Wenn seinen in der Erregung niedergeschriebenen Zeilen Glauben geschenkt werden darf, so war er bereits seines Amtes überdrüssig, da er bemerken musste, wie seine Politik der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit eine Wirkung hatte, die der im Interesse seines Herrn gewünschten gerade entgegengesetzt war. Bei alledem war man aber ängstlich besorgt, dem Kaiserhof keinen Anlass zu begründeten Klagen zu geben. Da die Anerkennung Karl Theodors als Inhaber des Herzogtums Bayern auf dem Reichstag noch nicht erfolgt war — sie hieng ja, wenigstens nach österreichischer Auffassung, von der Annahme der Convention ab — unterliess man die Beisetzung jeglichen Titels in der Ratificationsformel. Man beeilte sich Aufklärung zu geben über die so sehr beargwöhnte Sendung von Courieren nach Paris und Berlin: sie hatten die Notification von Karl Theodors Regierungsantritt dorthin getragen; man suchte Ritter und durch ihn den Staatskanzler zu beruhigen über den Anteil einzelner dem Wiener Hofe nicht völlig genehmer Personen an den politischen Geschäften.

Während Vieregg für seine Person Ueberdruß an der Leitung der Geschäfte kundgibt, mahnt er mit eindringlichen Worten Ritter zu tapferem Ausharren auf seinem schwierigen Posten. Er versichert ihn des uneingeschränkt fortdauernden Vertrauens seines Herrn, er spricht ihm in dessen Namen sein Bedauern aus über die Unannehm-

<sup>1)</sup> Karl Theodor an Ritter. München. 14. Januar 1778. Concept. Bayr. Geh. St. A.

lichkeiten, denen er unter den herrschenden Verhältnissen ausgesetzt sei, und sucht seinen Mut wieder aufzurichten durch die Aussicht, dass auch der Wiener Hof ihm in kürzester Frist das alte Vertrauen bezeigen werde.

Mit der ratificirten Conventionsurkunde, die in Wien gegen das von Maria Theresia unterzeichnete zweite Exemplar ausgetauscht werden sollte, mit den Weisungen für Ritter und mit zwei kurfürstlichen Schreiben an die Kaiserin und an den Kaiser versehen, verliess noch am 14. Januar der Courier die bayerische Hauptstadt. Wenn er seine Reise auch noch so sehr beschleunigte: vor dem 16. Nachmittags, also vor Ablauf von zweimal vierundzwanzig Stunden konnte er nicht in Wien eintreffen. Mit bleierner Langsamkeit schlichen diese Stunden für Ritter dahin. Offenbar suchte er durch Schreiben seiner inneren Unruhe Herr zu werden. Vom 14. Januar ist datirt die „Gründliche Geschichtserzählung und daraus erhellende Rechtfertigung des Betragens des Freyherrn von Ritter, in der Behandlung über die Bayerische Erbfolge mit dem K. K. Hofe“, die er an Vieregg sandte. An diesem Tage erhielt er die Weisung vom 12. wegen des bevorstehenden Einmarschs kaiserlicher Truppen in Bayern; er machte die anbefohlenen Vorstellungen, doch ohne Erfolg. Dabei musste er wieder die schlimmsten Anschuldigungen seines Hofes anhören, ohne ihnen mit voller Ueberzeugung entgegenzutreten zu können, glaubte er doch selbst bereits, dass Karl Theodor ein anderes politisches System angenommen habe. Die Verweigerung der Ratification im kritischsten Augenblick erschien ihm als ein untrügliches Zeichen dafür, dass die bisherige Politik der Verständigung mit dem Kaiserhof aufgegeben sei. Nur die bayerischen Staatsmänner konnten diesen Umschwung bewirkt haben, sie, die von all dem Vorhergegangenen nichts wussten; zu ihrer Belehrung hatte er die Denkschrift vom 14. Januar bestimmt, vorausgesetzt, dass sie sich überhaupt belehren lassen wollten. Denn er mochte wohl selbst einigen Zweifel an dem Erfolg hegen, nachdem Kaunitz ihm seinen Verdacht mitgeteilt hatte, dass eine förmliche Verschwörung zwischen dem jüngst verstorbenen Beckers und dem Baron Zedtwitz auf pfälzischer, dem Ministerium in München auf bayerischer Seite bestanden habe bzw. noch bestehe, von der wahrscheinlich Vieregg gar nichts wisse, die möglicher Weise sogar dem Kurfürsten unbekannt geblieben sei. Zugleich aber wollte er durch die „Gründliche Geschichtserzählung“ sein Verhalten in der bayerischen Successionsverhandlung klarstellen und rechtfertigen gegenüber den Männern des neuen Systems, denen er zu weichen entschlossen war. Er erbat sich als Nachfolger auf seinem augenblicklich so wichtigen Posten



einen Mann, der vollständig eingeweiht sei in die Grundsätze der nunmehr zu befolgenden Staatsweisheit, für sich selbst einen ehrenvollen Ruhestand <sup>1)</sup>).

Endlich am 16. Januar schlug ihm die Erlösungssunde. In aller Frühe hatte er noch einem Bericht an Vieregg verfasst über den stets wachsenden Verdacht gegen Karl Theodor, der durch das zweideutige Auftreten des Geheimen Staatsrats von Cuntzmann in Mannheim bis zu einem gewissen Grad gerechtfertigt werde, da erhielt er aus der Staatskanzlei die Nachricht, ein Courier Lehrbachs habe das bevorstehende Eintreffen der Ratification gemeldet; zugleich liess ihm Kaunitz sagen, er sei überzeugt, dass die kaiserlichen Majestäten sehr zufrieden mit dieser Wendung der Dinge sein würden. Der kaiserliche Gesandte in München berichtete nämlich, der Kurfürst habe ihn am 14. in der Frühe rufen lassen und nach einer langen Unterredung die Ratification des Vertrages versprochen. Ritter nahm die Gelegenheit wahr hervorzuheben, wie die angekündigten Schreiben Karl Theodors an die Majestäten unzweideutige Beweise der Aufrichtigkeit und Standhaftigkeit der Gesinnung seien, und forderte dagegen die Rückkehr des alten Vertrauens von österreichischer Seite, damit das begonnene grosse Werk zu einem erspriesslichen Abschluss geführt werden könne <sup>2)</sup>).

Endlich um 7 Uhr Abends traf der Courier mit der ratificirten Convention ein. Ritter theilte der Staatskanzlei sogleich den Inhalt des kurfürstlichen Rescripts und der Weisungen Viereggs mit; Tags darauf, am 17., überreichte er den Majestäten die Schreiben seines Herrn und empfing die Versicherung freundschaftlichster Gesinnung und erneuten vollständigen Vertrauens. Der Kaiser sowohl wie die Kaiserin sprachen überdies den lebhaften Wunsch nach baldigem Abschluss der zweiten Convention aus, damit alsdann nichts mehr die innige Freundschaft der beiden Höfe trüben könne. Wegen des unbegründeten Verdachts, über den sich Karl Theodor in seinem Schreiben beklagte, entschuldigte sich Maria Theresia; sie äusserte zu dem Gesandten: „Wir müssen nun auf das Engste zusammenhalten und inskünftige für einen Mann stehen.“ Jetzt vollzog sie auch die Ratification und noch an demselben Tage wurden die Vertragsurkunden ausgetauscht.

Man theilte Ritter nun die drei Patente mit, welche inzwischen erlassen worden waren: am 12. Januar hatte Maria Theresia die Einziehung von Mindelheim, am 15. diejenige der böhmischen Lehen in

<sup>1)</sup> Ritter von Vieregg. Wien. 14. Januar 1778. Orig. Bayr. Geh. St.-A.

<sup>2)</sup> Ritter an Vieregg. Wien. 16. Januar 1778. Orig. Nr. 14. Bayr. Geh. St.-A.

der Oberpfalz sowie des ehemals straubingischen Theiles von Niederbayern angeordnet. Colloredo sprach dem Gesandten sein Bedauern aus, dass in Folge der Ratificationsverzögerung an den Grafen Hartig in München bereits ein Manifest abgegangen sei wegen der Besitzergreifung der erledigten Reichslehen, das nicht mehr widerrufen werden könne. Dies war in der That am 14. geschehen; man sandte an diesem Tage an F.M.L. Baron Langlois zwei Packete; das eine sollte er an Hartig abschicken, sobald ihm die Gewährung der Ratification aus München gemeldet werde; traf aber die Nachricht ein, dass die Convention verworfen sei, so ging das andere Packet an Hartig ab. In dem letzteren befanden sich Instruction und Vollmacht für Hartig zur Besitzergreifung des ganzen Herzogtums Bayern und andrer reichslehenbarer Lande, Güter und Gerechtsame, sowie das gedruckte Manifest, welches diese Massregel den Landesbewohnern ankündigte. Das erste Packet, das abgesendet wurde, enthielt die Instruction für den k. k. Commissär bei der Einziehung der erledigten Reichslehen mit Ausnahme des Herzogtums Bayern, die erforderliche Vollmacht, ferner Bemerkungen über einzelne Lehen und das gedruckte Patent. Obwohl die Aktenstücke am 14. von Wien abgingen, trugen sie sämmtlich das Datum des 16. Januar <sup>1)</sup>.

War nun auch die Einziehung der erledigten Reichslehen nicht mehr zu hindern oder rückgängig zu machen, so liess der Kaiser doch dem Kurfürsten auch jetzt wieder die Neuverleihung derselben in Aussicht stellen, wenn sie als eine Belehnung *ex nova gratia*, also nicht mit Berufung auf den bisherigen bayerischen Besitz, schriftlich erbeten und von der Kaiserin-Königin befürwortet werde.

Das Aufrücken des pfälzischen Hauses in die fünfte Kurwürde beim Erlöschen der bayerischen Linie war bereits durch den Westfälischen Frieden bestimmt worden. Colloredo liess jetzt Karl Theodor auffordern, die dazu nötigen Schritte beim Kaiser zu thun, dagegen wurden noch keine Bestimmungen getroffen über die Führung der herzoglichen Stimmen Bayerns; dies sollte erst geschehen, wenn die Verständigung zwischen beiden Höfen vollständig sei, also vermutlich erst nach Abschluss der zweiten Convention, die ja möglicher Weise das ganze Herzogtum mitsammt der herzoglichen Stimme dem Erzhause überlieferte.

Die Stimmung am Wiener Hof war, seitdem die Annahme der Convention durch Karl Theodor feststand, wie umgewandelt. Ritter berichtet <sup>2)</sup>, dass die bisher ungünstige Meinung über eine ganze Reihe

<sup>1)</sup> H. H. u. St.-A. Bavarica 49. Successionssachen 1778.

<sup>2)</sup> Ritter an Vieregg. Wien. 17. Januar 1778. Orig. Bayr. Geh. St.-A.

von Personen einer gerechten, ja geradezu optimistischen Beurteilung gewichen sei; man äusserte sich höchst anerkennend über Vieregg; man schenkte Lehrbach wieder das alte Vertrauen; man erklärte, dass Graf Seinsheim stets in hoher Achtung gestanden habe und auch hinfort sich derselben erfreuen werde. Hatte man bisher mit Begünstigung der sächsischen Allodialansprüche gedroht, so versprach man jetzt, sich zu verwenden, dass Sachsen eine mehr entgegenkommende Haltung beobachte, man riet Karl Theodor freundschaftlich in dieser Frage nichts zu übereilen. Es war die Ansicht Maria Theresias und weiter Kreise der österreichischen Hauptstadt, dass nun die bayerische Erbschaftsangelegenheit so gut wie geregelt sei.

---

# Der Herzog von Reichstadt.

Ein Beitrag zu seiner Geschichte.

Von

**Hanns Schlitter.**

Als der Stern Napoleons noch im vollen Glanz erstrahlte, als der Sohn der Revolution, welcher sich zum Imperator aufgeschwungen hatte, noch die Geschicke Europas nach seinem eigenen Ermessen lenkte, da glaubte er, sich als das einzige Werkzeug zur Aufrechterhaltung der von ihm geschaffenen Ordnung betrachten zu müssen, und unmöglich schien es ihm, dass die Welt ohne ihn bestehen könnte. „Ich werde vielleicht zu Grunde gehen“, sagte er im Jahre 1813 zu dem Fürsten Metternich, „aber meinem Falle folgt der Untergang der Throne und der ganzen Welt <sup>1)</sup>“.

Der Ausgang des Feldzuges von 1814, in welchem Napoleon bei verhältnissmässig beschränkten Mitteln die grösste militärische Begabung an den Tag gelegt hatte, offenbarte so recht den Hauptfehler, an welchem die Pläne des Gewaltigen krankten: dass er stets zu vergessen pflegte, dass es denn doch eine Grenze gebe, über welche hinaus die menschlichen Kräfte nicht reichten. Napoleon hat es nie verstanden, mit natürlichem Masse zu rechnen und so kam es, dass die Menschenmaschinen, welche er bis zur Ueberanstrengung in Bewegung gesetzt, endlich den Dienst versagten. Die Gewohnheit, Fähigkeiten und Mittel seiner Gegner zu unterschätzen und zu verachten, trug auch nicht wenig dazu bei, seinen Fall zu beschleunigen. So hatte er bei Gelegenheit der Allianz von 1813 nicht so recht daran glauben wollen, dass unter Verbündeten der Geist der Einheit walten könnte, und sie

---

<sup>1)</sup> Aus Metternichs nachgelassenen Papieren II, 287.

selbst zur Erreichung eines gleichen Zieles einträchtig zu wirken vermöchten.

Das Glück, der Grundstein seiner Macht, begann zu wanken und das Staatengebilde, welches er sich nach einem verzerren und übertriebenen Ideale des Reiches Karl des Grossen zu erschaffen gedachte, fiel bereits während des Entstehens dem einheitlichen Zusammenwirken der Verbündeten zum Opfer. „Das weitläufige Gebäude, welches er errichtet hatte, — schrieb Metternich im Jahre 1820, — war ausschliesslich das Werk seiner Hände und er selbst der Schlüssel zu diesem. Aber so riesenhaft es auch war, so entbehrte es doch einer wesentlichen Grundlage, und das Material, aus welchem er es gebildet, bestand nur aus Resten anderer Gebäude; vieles war faul, anderes ohne Halt. Der Schlüssel zu dem Gewölbe wurde weggenommen und das Gebäude stürzte zusammen. Das ist in wenigen Worten die Geschichte des französischen Kaiserreiches — von Napoleon erdacht, entworfen und geschaffen existirte es einzig und allein in ihm, — mit ihm musste es auch zu Grunde gehen <sup>1)</sup>“.

Scheinbar ergeben in sein Schicksal beschäftigte Napoleon sich mit der Ausarbeitung der Abdankungsurkunde, welche er am 6. April 1814 seinen Generalen vorlas. Sie hatte folgenden Wortlaut: „Nachdem die verbündeten Mächte proklamirt haben, dass Kaiser Napoleon das einzige Hindernis für die Wiederherstellung des Friedens in Europa sei, erklärt jener, seinen Eiden getreu, dass er für sich und seine Erben auf die Throne von Frankreich und Italien verzichte, weil es kein persönliches Opfer, selbst das seines Lebens nicht ausgeschlossen, gibt, welches er dem Interesse Frankreichs nicht zu bringen bereit ist <sup>2)</sup>“.

Der Minister des Auswärtigen, Caulaincourt und die Marschälle Ney und Macdonald überbrachten dieses Schriftstück den Verbündeten. Es hatte den Vertrag von Fontainebleau zur unmittelbaren Folge, welcher Napoleon den Kaisertitel und die Souverainetät der Insel Elba zusicherte. Der fünfte Artikel dieses Vertrages bestimmte das Schicksal Marie Louises und des jungen Prinzen; er lautet wie folgt: „Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla kommen als volles Eigenthum und souverainen Besitz an J. M. die Kaiserin Marie Louise; sie werden an ihren Sohn und dessen Nachkommen in direkter Linie erblich übergehen. Der Prinz, ihr Sohn führt fortan den Titel: Prinz von Parma, Piacenza und Guastalla <sup>3)</sup>“.

<sup>1)</sup> Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I, 290, 291.

<sup>2)</sup> Martens, *Supplément au recueil des principaux traités*. (Göttingue 1817) V, 696.

<sup>3)</sup> Martens V, 697.

Bevor noch Napoleon daran gegangen war, die Urkunde auszufertigen, welche seine Abdankung enthielt, beschäftigte er sich auf das lebhafteste mit dem bevorstehenden Schicksal seiner Gemalin und seines Sohnes. „Man gewähre meiner Familie die Mittel des Unterhaltes, rief er aus, das ist Alles, was ich verlange. Was meinen Sohn betrifft, so wird er Erzherzog sein, was für ihn vielleicht besser ist als der Thron Frankreichs; denn — falls er ihn bestiege, wäre er auch fähig, diesen sich zu erhalten? Für ihn wie für seine Mutter würde ich Toskana wünschen <sup>1)</sup>“. Als Caulaincourt darauf erwiderte, dass im besten Falle die verbündeten Souveraine sich dazu entschliessen würden, dem jungen Prinzen Parma zuzusprechen, rief Napoleon aus: „Wie! zum Tausch gegen das Kaiserthum Frankreich nicht einmal Toskana! <sup>2)</sup>“

Aber nicht einmal Parma erhielt der König von Rom als Ersatz für die verlorene Kaiserkrone.

Auf dem Wiener Congress wurde der fünfte Artikel des Vertrages von Fontainebleau zum Gegenstand eines erbitterten Streites, als die vormalige Königin von Etrurien in entschiedener Weise für die Erbrechte ihres Sohnes auf Parma eintrat. Napoleons Flucht von Elba, durch welche er als eidbrüchig sich aller Rechte begeben hatte, veranlasste den Congress jenen Vertrag für null und nichtig zu erklären, so dass man auf diesen sich nicht mehr berufen konnte, um die Forderungen Spaniens abzulehnen. Da es auch die italienischen Fürsten mit banger Sorge für die Sicherheit ihrer Staaten erfüllt hätte, wenn der früheren Vereinbarung gemäss, der Sohn Napoleons dereinst in Parma zur Regierung gelangt wäre, so wurde französischer Seits vorgeschlagen, dieses Herzogthum seinem vormaligen Herrn zurückzuerstatten, Marie Louise hingegen mit den Einkünften der pfalz-bayerischen Güter in Böhmen, nebst dem Fürstenthume Lucca, welches nach ihrem Tode an Toskana fallen sollte, schadlos zu halten.

Am 9. Juni eröffnete jedoch der Congress dem spanischen Bevollmächtigten, dass er sich nur bereit erkläre, dem Infanten Karl Ludwig statt der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla das Fürstenthum Lucca abzutreten und 500.000 Francs jährlicher Rente zu gewähren; aber in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihres Sohnes verweigerte die Exkönigin von Etrurien die Annahme eines solchen Ausgleiches, was zur Folge hatte, dass Marie Louise die Herzogthümer erhielt, ohne sie auf ihren Sohn vererben zu können.

Diese Beschlüsse, welche Graf Neipperg ihr überbrachte, betrübten

<sup>1)</sup> Thiers, Histoire du Consulat et de l' Empire XVII, 754.

<sup>2)</sup> Thiers ibidem.

die Erzherzogin auf das tiefste. Noch hatte sie sich der Hoffnung hingegeben, dass die Mächte sich dazu verstehen könnten, ihrem Sohne eingedenk der Opfer, welche sie Beide für die Ruhe Europas gebracht, einigen Ersatz für das Verlorene zu bieten. „An mir liegt mir gar nichts,“ schrieb sie am 20. Oktober 1816 ihrem Vater, aber an der Zukunft meines Sohnes!<sup>1)</sup>“ Aufgefordert ihre Willensäußerung bekannt zu geben, richtete sie am 24. November folgenden Brief an Kaiser Franz: „Ich verhehle es Ihnen, mein teuerster Vater, keineswegs, dass ich nur mit schwerem Herzen jenen Anordnungen mich füge, welche die Zukunft meines Sohnes betreffen. Nach den ungeheuren Opfern, welche ich in dieser Hinsicht dem Frieden Europas bereits gebracht, war ich nicht auf ein weiteres gefasst. Um Ihnen jedoch eine neue Bürgschaft meiner kindlichen Liebe zu liefern und um zu beweisen, wie sehr ich meine eigenen Interessen dem allgemeinen Wole unterordne, willige ich unter bestimmten Bedingungen ein, jene Vorschläge anzunehmen, welche dahin lauten, meinem Sohne, wenn er auf die Erbfolge in den Parmesanischen Staaten verzichte, die passendste und vortheilhafteste Stellung unter österreichischer Regierung zu bieten.

Indem ich alle meine Wolfahrt in Ihre Hände, mein erlauchter Vater, lege und vollständig überzeugt bin, dass die Zärtlichkeit für Ihre Tochter und die heiligen Pflichten, welche ihr und Ihnen, als dem Vormund ihres Sohnes, in gleicher Weise auferlegt sind, Sie vermögen werden, für diesen alles das zu erstreben, was am schicklichsten und ehrenvollsten erscheint, willige ich ein und genehmige, dass man nach folgenden Grundsätzen die Verhandlungen mit den dabei theiligten Mächten eröffne:

1. Die Erbfolge in Parma kann nach meinem Tode auf die früher dort regierende Linie der Bourbons übergehen.

2. Mein Sohn, der Prinz Franz Karl wird, sobald die Verhandlungen, welche die Erbfolge betreffen, geschlossen sind, ohne Verzug in den Besitz der in Böhmen gelegenen, gegenwärtig dem Grossherzog von Toskana gehörigen Herrschaften treten, welche als die Pfalz-Bayerischen bekannt sind und diese werden meiner Privatdomaine einverleibt.

3. Nur die Abtretung eines gleichwertigen Besitztums in irgend einem andern Teile der österreichischen Monarchie u. zw. unter denselben Bedingungen könnte mich zu der oben erwähnten Verzichtleistung bewegen, da ich fest entschlossen

---

<sup>1)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

bin, mich von Niemandem in Form einer gleichwertigen Pension abfertigen zu lassen. Es ist meine Mutterpflicht und mein ernster Wille, noch zu meinen Lebzeiten zu erfahren, nicht nur dass, sondern auch in welcher Art und Weise die Zukunft meines Sohnes gesichert ist.

4. Um meinen Oheim, den Grossherzog von Toskana, für das Opfer, welches er mir durch die Verzichtleistung auf die böhmischen Güter bringt, zu entschädigen, willige ich ein, ihm nach meiner Besitzergreifung, Zeit meines Lebens die Hälfte der Revenuen rein zu überlassen.

5. Mein Sohn, der Prinz Franz Karl, wird so lange als möglich den Titel eines Herzogs von Parma führen, denn eine Aenderung wäre, in Ansehung der Bande, welche meine Unterthanen an meine Person knüpfen, von verderblichem Einfluss. Im Falle, als er dennoch seinen Titel ändern müsste, wird man für ihn den schicklichsten wählen <sup>1)</sup>“.

Kaiser Franz setzte sich mit Wärme dafür ein, dass die Angelegenheit seiner Tochter in zufriedenstellender Weise geregelt werde. Als nun Fürst Metternich in der Lage war, Marie Louise zu berichten, dass die Pariser Unterhandlungen einen günstigen Verlauf nehmen, da kannte die Dankbarkeit der glücklichen Mutter keine Grenzen. In einem Briefe vom 13. August 1817 schrieb die Erzherzogin folgendes an den Kaiser: „Sie haben mein Herz für vielen erlittenen Kummer reichlich belohnt und es wird Ihnen ewig dafür dankbar bleiben. Ich bitte Sie nun noch Ihr gutes Werk und Ihre guten gnädigen Absichten für mein Kind zu vollenden. Geben Sie ihm bester Papa einen Namen und ein Wappen, die ihn in den Rang eines nachgeborenen Prinzen unseres Hauses versetzen und seine Lage für die Zukunft vollkommen gründen. Gott wird Sie ewig dafür lohnen und mein und meines Sohnes Gebet für Sie gegen den Himmel gerichtet werden. Er wird sich durch seine Bildung Ihrer Gnade gewiss würdig machen“ <sup>2)</sup>.

Aber zu ihrer höchsten Verwunderung und mit grossem Leidwesen musste sie erfahren, dass der Pariser Vertrag vom 10. Juni 1817 zwar den Bourbons Parma zugesichert hatte, dass aber darin mit keinem Worte ihres Sohnes gedacht ward. Dieser, welcher bis dahin Herzog von Parma geheissen hatte, war nunmehr ohne Namen, ohne Titel und ohne Gut. Nochmals wendete sich Marie Louise an Kaiser Franz und empfahl ihren Sohn seiner so oft erprobten väterlichen Gnade. „Auch der Namen und die Titel meines Kindes liegen mir

<sup>1)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

<sup>2)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.



sehr am Herzen, schloss sie ihren Brief, und ich hoffe Sie werden unter den alten Haustiteln gewählt werden, da ein neuer meine Hoffnung nicht erfüllen würde“.

In den edlen Gesinnungen des Kaisers lag es ja selbst, seinem Enkel Rang, Titel und Besitz zu geben und ihn für den Verlust der Staaten zu entschädigen, welche ihm durch den Vertrag von Fontainebleau zugesichert worden waren. Als Marie Louise von den Bemühungen ihres Vaters erfuhr, richtete sie am 5. März 1818 aus Parma folgendes Schreiben an ihn: „Nur noch wenige Zeilen, liebster Papa, durch die heutige Post, um Ihnen die Gefühle meiner Erkenntlichkeit auszudrücken für alles, was Sie die Gnade hatten für meinen Sohn zu thun, und welches ich soeben durch einen Brief von Fürst Metternich ersehen. Ich bitte Sie überzeugt zu sein, dass ich alles was Sie für uns machen wollen, tief fühle und dass mir nur Worte fehlen, Ihnen meine kindliche Dankbarkeit dafür auszudrücken. Aber an eine Undankbare verschwenden Sie Ihre Gnade nicht und mein immerwährendes Bestreben wird es sein, sowohl in der Nähe als auch von ferne in das junge Herz meines Sohnes diese nämlichen Gefühle einzuprägen, und ihm in ihnen immer den besten aller Grossväter und seinen Woltäter zu zeigen. Wie gerne hätte ich nicht für ihn den Titel eines Herzogs von Mödling genommen, welcher die schönsten Erinnerungen der Geschichte der alten österreichischen Herzoge zurückruft; was mich davon abhielt, war das Unglück, dass diese Herrschaft im Besitz des Fürsten Liechtenstein, und dieses so merkwürdige <sup>2</sup>/<sub>3</sub> alte Ritterschloss gerade einen Teil seines englischen Gartens ausmacht — denn wäre es in Ihren Besitzungen gelegen, so wäre mir dieser Titel viel lieber als alle anderen . . . Nach diesem bleibt mir nichts mehr übrig zu wünschen, als dass mein Sohn mit der Zukunft ein guter und geistreicher Mann und Ihnen ein treuer Diener möge werden <sup>1)</sup>“.

Da Franz I. seiner Tochter die Wahl liess, den passendsten Titel zu bestimmen, entschloss sie sich für einen, welcher aus den böhmischen Herrschaften genommen werden sollte. Als der Kaiser dies erfahren, benachrichtigte er sofort die Erzherzogin, dass er gesonnen sei, ihrem Sohne den Titel eines Herzogs von Reichstadt zu verleihen und ferner zu gestatten, dass er seinen Rang unmittelbar nach den Erzherzogen, den Prinzen des kaiserlichen Hauses zu nehmen habe. In einem Schreiben <sup>2</sup>/<sub>3</sub> vom 7. April 1818 dankte Marie Louise ihrem kaiserlichen Vater in innigen Worten für diesen neuerlichen Beweis

---

<sup>1)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

seiner Liebe. „Nichts konnte mir in der Welt, versicherte sie ihm, angenehmeres geschehen, da ich nun für die Zukunft meines Kindes ganz beruhigt bin, und besonders da ich das Ziel aller meiner Wünsche einzig und allein dem besten aller Väter, und nicht den übrigen Monarchen von Europa verdanke, die sehr geschwind alle Opfer vergessen haben, die ich dem allgemeinen Besten gebracht. Mir war nie darum zu thun, dass mein Sohn regieren sollte, allein sein Schicksal einmal unverbrüchlich festgesetzt zu sehen, war die heiligste meiner Mutterpflichten, und Sie, liebster Papa, haben mir endlich die so lange verlorene Ruhe wieder geschenkt, so dass ich mit meinem Loos vollkommen zufrieden bin . . .<sup>1)</sup>“.

Am 22. Juli desselben Jahres erliess Kaiser Franz das Patent, welches die Stellung des Sohnes Napoleons für die Zukunft regelte. Durch besondere Bestimmungen wurden diesem die pfalz-bayerischen Güter in Böhmen zum Eigenthume für sich und seine männlichen Erben gegeben, doch sollten sie, im Falle des Aussterbens, an Oesterreich zurückfallen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

<sup>2)</sup> Montbel, Le duc de Reichstadt (Paris 1832), 129, 130.

## Kleine Mittheilungen.

**Zur Biographie des Erzbischofs Tagino von Magdeburg (1004 Februar 2 — 1012 Juni 9).** Die Bearbeitung der Lebensbeschreibung des Genannten für die Allg. Deutsche Biographie gibt mir Anlass, meine in einzelnen Punkten von den Ergebnissen früherer Forschung abweichende Meinung an dieser Stelle ausführlicher zu begründen. Hirsch Jahrb. Heinrichs II. 1, 172 hält den Erzbischof für einen jüngeren Sohn aus adeligem Haus im Bereich der Freisinger Diocese, der zuerst zu Pfründen an der Freisinger Domkirche bestimmt gewesen sei. Er beruft sich auf eine bei Meichelbeck Hist. Frising. 1<sup>a</sup>, 201 abgedruckte Urkunde, in welcher der presbyter et ecclesie Frisingensis aedituus Ratolt seinen Besitz in dem bei Freising gelegenen Zolling zu dem S. Benedicti-Altar widmet, mit der Bestimmung, dass nach seinem Ableben der Priester Andricus<sup>1)</sup>, der den Altardienst besorgt, auf Lebenszeit den Nutzgenuss des Stiftungsgutes haben soll und dass nach dessen Tod die Verwandten des Stifters, Jakob und Tagini, in Nutzung und Dienst eintreten sollen. Den Vorrang hat der näher verwandte Jakob, erst nach dessen Tod oder im Falle als er die Forderungen des Stifters nicht erfüllen sollte, kommt Tagini an die Reihe. Für beide sind als nothwendig einzuhaltende Bedingungen vorgeschrieben: die Erlangung der priesterlichen Würde, der Eintritt in das Kanonikat des Freisinger Domstiftes und die persönliche Besorgung des Altardienstes. Unter den Zeugen der Urkunde steht nach dem

---

<sup>1)</sup> Wohl eine Person mit dem als magister scholae unter Bischof Gottschalk erwähnten Antricus vgl. Spect. Gesch. des Unterrichtswesens p. 362. Altar s. Benedicti will Roth Oertlichkeiten 306 auf Zolling beziehen, wie ich glaube mit Unrecht, vgl. Rettberg Kirchengesch. 2, 261 über das Kathedraalkloster S. Benedict zu Freising.

Grafen Uodalscalh ein Tagini, wohl der Vater des im Texte Genannten. Des weiteren nimmt dann Hirsch im Anschlusse an Meichelbeck Hist. Frising. 1<sup>a</sup>, 202 und Chron. Benedictoburanum p. 32 an, dass dieser Ratolt eine Person sei mit dem gleichnamigen Vorsteher des Klosters Benedictbeuern, als dessen Nachfolger in dem Chronicon Benedictoburanum (Mon. Germ. SS. 9, 219) ein Tagino erwähnt wird: *et ipse nobilis et non plus rexit hunc locum quam dimidium annum. Moguntiacensis archiepiscopus est constitutus.* Berichtigt man den Irrthum des Chronisten, wie das schon Meichelbeck Chron. Benedictobur. 33 vorgeschlagen hat, indem man statt Moguntiacensis richtig Magdeburgensis schreibt, so ergibt sich die Identität des in Ratolts Urkunde und im Chron. Benedictoburanum genannten Tagino mit dem gleichnamigen Erzbischof von Magdeburg. Hirsch setzt dann 2, 231 Ratolts Tod auf den 31. August 1003 an, so dass also Tagino unmittelbar vor seiner Erhebung zum Erzbischof die Propstei von Benedictbeuern innehatte, die für ihn allerdings nichts anderes war, als eine von Regensburg aus verwaltete Pfründe. Taginos Bild hat sich in Benedictbeuern so wenig eingepägt, das die Chronik ihn sogar Erzbischof von Mainz werden lässt.

Das Ergebnis zu dem Hirsch durch diese ganz einleuchtende Beweisführung gelangte, ist von Riezler Gesch. Baierns 1, 411 und auch von Janner Gesch. der Bischöfe von Regensburg 1, 420 angenommen worden. Janner weiss uns in Fortbildung dieser Ansicht zu berichten, dass Tagino Ratolts „Neffe“ war und dass dieser seinen Neffen für die Mutterdiöcese zu gewinnen suchte. Trotz der verlockenden Aussicht auf die Freisinger Altarpfründe wurde aber Tagino in die Schule Wolfgangs nach Regensburg geschickt. Janner verkehrt auch das zeitliche Verhältnis, indem er den Ratolt „unserem Tagino“ in der Vorsteherschaft zu Benedictbeuern nachfolgen lässt und damit den chronologischen Schwierigkeiten zu denen die Aufstellung seines Gewährsmannes führt, aus dem Wege geht.

Erscheint nämlich die von Hirsch beliebte Verknüpfung und Anordnung der einzelnen Nachrichten bei der Gleichheit der Namen für den ersten Blick durchaus annehmbar, so stellen sich doch bei eindringender Untersuchung mehrfache Bedenken ein. Das schwerwiegendste darunter ist wohl die Wahrnehmung, dass die von Hirsch gebotene Darstellung sich weder mit dem zeitlichen Ansatz der Urkunde Ratolts noch auch mit andern Angaben über Taginos Leben verträgt. Der von Meichelbeck aufgestellte Satz: *Certe Tagino illi ac nostro (sc. Magdeburg. et Benedictoburano) uti nomen ita etiam tempus exacte respondent*, steht mit den Quellen nicht im Einklang. Man

hat nämlich übersehen, dass die Urkunde, welche den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet <sup>1)</sup>, zur Zeit und auf Rath des Bischofs Gottschalk von Freising ausgestellt worden ist. Dessen Vorgänger Abraham ist nun am 7. Juni 994 gestorben und Ratolts Verfügung kann also erst nach diesem Tage stattgefunden haben. Damals war aber der spätere Magdeburger Erzbischof schon vicedominus in Regensburg und vertrauter Gefährte des h. Wolfgang, der ihn zu seinem Nachfolger ausersehen hatte. Dass ein Mann in so hoher kirchlicher Würde, geehrt durch das Vertrauen seines Bischofs und die Freundschaft des zur Nachfolge im bairischen Herzogthum berechtigten Prinzen, nicht für die persönliche Ableistung eines Altardienstes in Freising und zwar erst an dritter Stelle und unter der Bedingung des Eintrittes in das Freisinger Kanonikat vorgemerkt werden konnte, ist wohl klar und genügt an und für sich, die Identität des Freisinger Tagino und des Regensburger Vicedoms auszuschliessen, ganz abgesehen davon, dass im andern Falle ja gewiss die kirchliche Würde Taginos erwähnt worden wäre, und dass der in der Urkunde Ratolts erwähnte Tagini nicht einmal die priesterlichen Weihen gehabt zu haben scheint.

Mit dieser Urkunde fällt aber auch der Beweis für des Magdeburger Erzbischofs südbairische oder Freisinger Abstammung. Wir vermögen ihr zudem einen guten Beleg für seine Regensburger Herkunft entgegenzustellen in einer wenig beachteten Urkunde, die uns in dem unter Abt Ramuold angelegten <sup>2)</sup> Theile des Liber trad. s. Emmerami f. 37' (alt 33') überliefert und darnach bei Pez Thes. 1<sup>c</sup>, 109 n<sup>o</sup> 53 abgedruckt ist. Es wird uns in derselben berichtet: *qualiter quidam nobilis Tagini dictus offerens filium suum Taginum ad. s. Emmerami servitium, tradens pro ipso hobas duas ad Tollunhovun cum duobus mancipiis, eiusdem loci fratribus regularibus serviendum, eo tenore ut quamdiu praedictus eius filius sub regulari stipendio inibi necessaria habuerit, locum non mutet, sin autem sustentationi demitur plenariae, praedictum praedium in jus haereditarium retrahatur.* Berichtet uns nun Thietmar 5 c. 42 auf Grund persönlicher Mittheilungen Taginos, dass Bischof Wolfgang von Regensburg „*invice filii a puero nutriens eundem iam adultum bonis suimet omnibus pefecisset*“, so wird an der Identität dieses dem Kloster S. Emmeram übergebenen Knaben mit dem spätern Erzbischof nicht zu zweifeln sein. Dass der Vater zum Regensburgischen Adel gehörte, beweist sein Vorkommen

<sup>1)</sup> Sie ist nach Meichelbeck noch abgedruckt worden von Karl Roth, Oertlichkeiten des Bisthums Freising 305 n<sup>o</sup> 710 und vom Grafen Hundt im Oberbayr. Archiv 34, 300 n<sup>o</sup> 145.

<sup>2)</sup> Vgl. Bretholz in Mittheil. XII, 16.

als Zeuge in mehreren Urkunden vornehmer Leute für S. Emmeram. So fand ich ihn in einer Urkunde der Herzogin Judit (Bret-holz in Mitth. XII, 43 und einer andern ebenda p. 45), ferner in der des Grafen Udalrich (Pez Thes. 1, 99 n° 28), der des nobilis Timo (ib. 105 n° 45), endlich in den Urkunden, in welchen Hadmar von Laichling und unus nobilium heroum Lieoparto nomine Familien-angehörige unter Widmung eines Gutes an S. Emmeram übergeben (ib. 103 n° 41 und 105 n° 45). Auch unter den Nachfolgern Ramuolds finden wir den Namen Tagini in Urkunden, so in Pez Thes. 1, 114 n° 65; 128 n° 104. Von diesem Regensburger Edeln scheidet sich nun der Freisinger, der, gleichfalls vornehmen Standes, in Urkunden aus der Zeit der Bischöfe Abraham und Gottschalk vorkommt, Meichelbeck Hist. Frising. 1<sup>b</sup> n° 1138, 1139, 1153. Hundt a. a. O. 283 n° 80, 303 n° 151, 152. Die Gleichheit des Namens ist ohne Belang, wir kennen auch sonst gleiche Namen hervorragender aber deutlich zu scheidender Personen in beiden Sprengeln und andererseits ist der Name Tagini im bairischen Lande überhaupt<sup>1)</sup> und auch im Freisinger Gebiete üblich gewesen, ja wir finden unter B. Abraham sogar einmal ein mancipium Tagini angeführt (Hundt a. a. O. 270 n° 34). Ich erwähne noch, dass der Abt Peringer von Tegernsee (nach 1003) Grund hatte, sich über einen Tagininus zu beklagen, der dem Kloster einen Zehnten zu Ezinhusun entzog (Pez Thes. 6, 142 n° 3) und dass der Bruder des Bischofs Gerold von Freising (1220—1230) Tagino hieß (Meichelbeck Hist. Frising. 1<sup>a</sup>, 398).

Lösen sich somit durch die Trennung der beiden Tagini die Schwierigkeiten, welche Meichelbecks und Hirsch' Darstellungen hervorrufen, so bleibt noch die zweite Frage zu erledigen, ob der Regensburger oder der Freisinger oder etwa gar ein dritter Tagini des Rectors Ratolt Nachfolger in Benedictbeuern war. Eine befriedigende Antwort wird uns dadurch erschwert, dass die Chronologie der Vorsteher dieses Klosters im 10. und zu Anfang des 11. Jahrhunderts ganz unsicher ist (vgl. Hirsch a. a. O. 2, 231), da uns im Chronicon Benedictoburanum nur die Tage, nicht aber die Jahre ihres Ablebens überliefert sind. Spätere Klostertradition, auf die aber schon Meichelbeck nicht viel gegeben hat, setzt den Tod Ratolts in das Jahr 1009, den seines Vorgängers in das Jahr 997. Aus der Erzählung des Chronicon erfahren wir nur, dass Ratolt zur Zeit Bischofs Gottschalk das Vorsteheramt bekleidete. Hirsch hat sich denn auch an diese Ansätze

<sup>1)</sup> Auch der bekannte Passauer Dekan Tagino unter Bischof Diepold (1172 bis 1190) gehört hierher. Förstemann Personennamen col. 326 weist auf den Zusammenhang mit Thegan hin.

nicht gehalten und verlegte, da er der Ueberzeugung war, der Regensburger Tagino sei auf Ratolt gefolgt, des letzteren Tod in das Jahr 1003. Starb dieser am 31. August, so blieben eben noch fünf Monate bis zur Erhebung Taginos auf den erzbischöflichen Stuhl. Lassen wir aber den Regensburger ganz aus dem Spiele, dann bleibt Ratolts Todesjahr ganz im Unsichern, beziehungsweise würde auch gegen die Annahme von 1009 kein Bedenken obwalten.

Wir haben nun für Taginos Vorsteherschaft kein anderes Zeugnis als die vorhin angeführte Stelle aus dem Chronicon. Wäre es denn nicht möglich, dass der Gleichlaut des Namens schon die alten Mönche von Benedictbeuern zu einer ähnlichen Combination verführte, wie sie sieben Jahrhunderte später der gelehrte Archivar des Klosters vorschlug? Der Mönch der diesen Abschnitt des Chronicon in dem ersten Lustrum der Sechziger Jahre des 11. Jahrh. schrieb, wusste wohl, dass es einmal einen Erzbischof Tagino gegeben hatte, aber gar fest war seine Kenntnis deutscher Kirchengeschichte doch nicht, da er ihn nach Mainz versetzte. Ich lege dieser Stelle umso weniger Gewicht bei, als der wirthschaftliche Zustand des Klosters zu jener Zeit nicht derart war, dass der von Haus aus begüterte Vertraute des Königs Heinrich in der Vorsteherschaft eine begehrenswerthe Pfründe hätte erblicken können. War doch Tagino erst im J. 1002 zum Abt oder Propst des bei der alten Kapelle auf dem Königshofe zu Regensburg von Heinrich II. und Kunigunde errichteten Kollegiatstiftes bestellt worden! Und die seltsame Art in der das Rectorat von Benedictbeuern aus verwandtschaftlichen Rücksichten vergeben wurde, liesse es viel wahrscheinlicher erscheinen, dass Ratolt seinem Verwandten, dem Freisinger Tagino, die Nachfolge zuwendete. Konnten wir also schon der ersten Annahme Meichelbecks und Hirsch' nicht beipflichten, so werden wir auch berechtigt sein, die weitere Folgerung, Erzbischof Tagino sei im J. 1003 Rector von Benedictbeuern gewesen, abzulehnen.

Ich möchte übrigens gleich bei diesem Anlasse darauf hinweisen, dass mir die Identität des Freisinger aedituus und des Rectors Ratolt nicht so sicher verbürgt zu sein scheint, als man gemeinhin annimmt. Mit vollem Recht können die Vertheidiger dieser Ansicht auf die auffallende Uebereinstimmung der allerdings oft gebrauchten Namen Ratolt und Tagino hinweisen, sie können anführen, dass der Rector im Chronicon Benedictobur. als *ex castello Frisingensi nobilis vir*, der aedituus in den Urkunden als *nobilis clericus* bezeichnet wird, dass das von dem Rector Ratolt an das Kloster geschenkte Gut Wacreinna nach Meichelbecks Deutung im engern Freisinger Bezirke lag, wo auch der aedituus begütert war, aber all dies dürfte zu einer sichern Entscheidung nicht

genügen, wenn wir unser Augenmerk nochmals der schon wiederholt herangezogenen Urkunde zuwenden.

Sie entbehrt der Datierung und gewährt uns auch sonst keinen Anhaltspunkt, um ihren zeitlichen Ansatz innerhalb der Regierungszeit Gottschalks (994 bis 6. Mai 1005) mit Hilfe des zugänglichen Materiales genauer zu bestimmen, da sie nicht in einer Reihe von Traditionen überliefert, sondern mit zwei andern Urkunden Ratolts auf den dem Cozroh-Codex zum Schlusse angefügten Pergamentblättern eingetragen ist <sup>1)</sup>. Doch werden wir sie mit Recht an den Anfang der Regierung Gotschalks setzen dürfen, wie ja auch Andricus nicht als magister scholae bezeichnet wird. Vollends muss man früherem Ansatz beipflichten, wenn man Identität des aedituus und des Rectors annimmt. Liest man nun die Urkunde ganz unbefangen, so gibt sie sich als Willensäußerung eines Mannes der Ursache hatte, an seinen Tod zu denken und für diesen Fall eine Stiftung, die ihm am Herzen lag, zu begründen. Wäre ihm noch eine längere Lebensdauer in sicherer Aussicht gestanden, so würde er wohl dem Andricus sofort irgend eine Zuwendung gemacht haben, wie er ja in jungen Jahren für das sacrarium Sorge getragen hat. In der That muss Ratolt zur Zeit der Ausstellung der Urkunde schon in höherem Alter gestanden haben. Er war ein Sohn des ehemaligen bischöflichen Vogtes Ratolt <sup>2)</sup> und schloss als diaconus bereits mit dem Bischof Lantbert (Aug. 937 bis 19. Sept. 957) ein Tauschgeschäft ab <sup>3)</sup>, unter B. Abraham bekleidete er schon das Amt des custos ecclesie oder aedituus. Rücken wir auch die erste und die letzte Urkunde so nahe als möglich zusammen, so liegen doch zwischen beiden 37 Jahre, er muss also im Anfange Gottschalks zum mindesten sechzig Jahre alt gewesen sein. Ob nun der auf seinen Tod bedachte Mann in solchem Alter geneigt war, seine bequeme Stellung mit der Leitung eines entlegenen, aus gänzlichem Verfall emporzuhebenden, mit Weltpriestern besetzten Klosters zu vertauschen, ob ihm die körperliche Kraft gegönnt war, als Rector noch von schwerer Krankheit zu genesen und den Gebrauch der gelähmten Füße wieder zu erlangen, wie uns erzählt wird <sup>4)</sup>, das sind Fragen, die allerdings

<sup>1)</sup> Fol. 398, 399 vgl. Roth Oertlichkeiten 301 n° 707, 302 n° 708, 305 n° 710, Roth bemerkt, dass unsere Urkunde n° 710 von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben ist, als die beiden andern Urkunden.

<sup>2)</sup> Hundt in *Abh. de hist. Cl. der k. bair. Akademie* 14<sup>b</sup>, 22. Sein Bruder und Vogt hiess Dietricus. <sup>3)</sup> Meichelbeck *Hist. Frising.* 1<sup>b</sup> n° 1084.

<sup>4)</sup> *Chron. Benedictobur.* SS. 9, 219 *praedium suum in Wacreinna dedit ad altare s. Benedicti, postquam in ecclesia s. Benedicti ante altare illius ambulare gressum recipiebat.*



nicht den Ausschlag geben, aber doch nicht schlangweg von der Schwelle gewiesen werden können und die immerhin zu vorsichtiger Erwägung mahnen.

Ich wende mich nach dieser Abschweifung zu einer andern Frage, die für die Lebensgeschichte des Erzbischofs Tagino von Belang ist. In der Vorrede zur neuen Schulausgabe Thietmars v. Merseburg (1889) hat der Herausgeber F. Kurze die Behauptung aufgestellt, Eb. Tagino habe eine Chronik verfasst, die von den Anfängen der Stadt Magdeburg bis zum J. 1004 reichte und Thietmars Quelle war. Kurze hat dann diese Behauptung in Mittheil. Ergänzungsband 3, 397 ff. ausführlicher begründet und da auch den Wortlaut dieser Chronik aus Thietmars Werk herauszuschälen versucht. Auf die quellenkritische Frage brauche ich mich hier nach den gegen Kurze gerichteten Bemerkungen Wattenbachs in der sechsten Auflage der Geschichtsquellen I, 352 um so weniger einzulassen, als im Neuen Archiv 17, 631 ein derselben gewidmeter Aufsatz F. Simsons angekündigt wird. Ich begnüge mich an dieser Stelle nur auf Taginos persönliche Thätigkeit einzugehen. Die Hauptstelle auf welche Kurze seine Beweisführung stützt, ist Thietmar Chr. 5, c. 44. Dieser berichtet da über Taginos Ordination zum Erzbischof und fährt dann fort: *Et quia is (sc. Tagino) ut scriptura eius testatur, ab solo ordinandus apostolico, huc (sc. Romam) venire propter instantem necessitatem non potuit, ibidem (sc. Merseburg) sacri crismatis delibucione tercium implevit numerum* <sup>1)</sup>. Eben diese *scriptura eius* soll die Chronik Taginos sein. Dieser Auslegung hat schon Wattenbach<sup>2)</sup> widersprochen und auch ich kann derselben nicht beipflichten. Kurze hat vor allem den Beweis nicht erbracht, dass Thietmar *scriptura* in der viel allgemeineren, dem MA. aber nicht geläufigen Bedeutung unseres „Schrift“ gebraucht. Es wäre dann auch auffallend, dass Thietmar nur an dieser Stelle die Chronik erwähnt, sonst aber sich auf die mündliche Erzählung Taginos beruft. Ferner würde Thietmar, wenn er eine von Tagino verfasste „Schrift“ hätte erwähnen wollen, sein geliebtes *suimet* verwendet haben, wie er das z. B. auch c. 60 thut: *eo quod in epistola suimet hunc iniuste apud papam incusaret*. Endlich ist uns ja der Inhalt der *scriptura* angegeben in den Worten *ab solo ordinandus apostolico*. So sehe ich denn mit Wattenbach in der *scriptura* nichts anderes als eine päpstliche Verbriefung über ein Ehrenvorrecht der Magdeburger Erzbischöfe, das auch im J. 1027 vom

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Uhlirz Geschichte des Erzbist. Magdeburg p. 114.

<sup>2)</sup> Neuausg. der Uebersetzung Thietmars p. IX in Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit.

Papste Johann XIX. beurkundet, aber nur in seltenen Fällen wirklich geübt worden ist <sup>1)</sup>. Dass diese Verbriefung nicht erst Tagino, sondern schon seinem Vorgänger erteilt worden war, ist selbstverständlich. Das Wort eius besagt weiter nichts, als dass die Urkunde sich im Besitze des Erzbischofs befand und von ihm vorgewiesen wurde.

Wenn dann Kurze weiter von den sächsischen Annalen- und Chronikenschreibern, welche eine notitia über die Translation der Reliquien des h. Mauritius wörtlich oder gekürzt aufgenommen haben, verlangt, dass sie in derselben die Erwähnung Regensburgs hätten streichen sollen, da doch für sie nur die Ankunft der Reliquien in Magdeburg Interesse haben konnte, so ist das eine so absonderliche kritische Forderung, dass sie ihre Widerlegung in sich selbst findet. Wir brauchen uns daher auch auf die aus der Nichterfüllung gezogene Folgerung, dass derjenige, der diese notitia zuerst seinem Werke einverleibte, ein Interesse an Regensburg sowohl als an Magdeburg gehabt haben muss, dass das aber nur bei Tagino zutrifft, nicht weiter einzulassen und können nach dem Gesagten auch an der a. a. O. S. 405 gegebenen Schilderung des schriftstellerischen Verfahrens Taginos vorübergehen.

Wien.

K. Uhlirz.

**Rückdatirung in Papsturkunden.** In den Papierregistern des Gegenpapstes Clemens VII. begegnet eine Neuerung, die sich in den Registern der früheren Avignonesischen Päpste nicht findet und auch bei den späteren römischen Päpsten nicht wiederkehrt. Der Datirung der Bullen ist vielfach das Datum der Expedition und dann von neuer Hand das der Aushändigung an die Partei beigefügt. Dass dies nicht etwa lediglich der Laune eines Registrators entsprang, sondern einen tieferen Grund hat, beweist der meist bedeutende Zeitabstand zwischen Datirung und Expedition. Im ersten Band an. I. pars 1 fehlen Expeditionsvermerke bis f. 607. Auf f. 607' erscheint zum erstenmale: Dat. Fundis VI. kal. dec. anno I. P. Bosquerii und darauf: Expedita IX. kal. mai. anno nono. Po. de Curte. Tradita II. kal. mai. anno nono.

<sup>1)</sup> Jaffé-Löwenfeld Reg. pont. n<sup>o</sup> 4084. Sagittarius in Boysen Allg. Mag. I, 288: interdicimus ut nullus tuus successor ab alio aliquo consecretur, nisi a Romano pontifice vel a suo misso, seu cui ipse praeceperit. Grosfeld, De archiepiscopatus Magdeb. orig. p. 56 hat allerdings Thietmars Bericht angezweifelt und Usinger in Hirsch Jahrb. I, 278 diese Bedenken getheilt, doch glaube ich dass die oben gegebene Darstellung zu Recht besteht. Vgl. Uhlirz Gesch. des Erzbistums Magdeburg 58 Ann. 3.

Ja. de Firmitate. Die Eintragungen schreiten nun bis f. 638 genau chronologisch nach den Expeditionsvermerken fort, wobei diese vom 9. bis zum 15. Pontificatsjahr steigen, während die Briefe durchaus aus dem 1. Pontificatsjahr datiren. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich beim nächsten Band an. I. p. 2: bis f. 604 keine Aushändigungsvermerke, von da an steigend vom 9. bis zum 15. Pontificatsjahr. Bei den folgenden Bänden 3—5 vermisste ich ähnliche Vermerke, dagegen tauchen sie an. I. p. 6 bereits von f. 234' an auf; der späteste ist f. 526: Dat. Fundis VI. kal. dec. anno primo. Expedita III. id. augusti anno sexto decimo R. de Valle. Tradita XVIII. kal. septembr. anno sexto decimo. Siffredus. Die Erklärung liegt wohl nicht darin, dass die betreffenden Briefe 8—15 Jahre in der päpstlichen Kanzlei liegen geblieben sind, sondern in ganz anderen Ursachen. Das Streben, sich auf möglichst frühe Provisionsbullen berufen zu können, führte bei den Parteien dazu, in den Suppliken nicht nur um die Gunst selbst, sondern auch um Ausfertigung unter einem fingirten früheren Datum zu bitten <sup>1)</sup>, während die Lage des Papstthums nach 1378 in Rom so gut wie in Avignon zu weitestgehenden Zugeständnissen drängte, um das Obödienzgebiet zu erhalten und zu mehren. Begreiflicher Weise war der Rang vom ersten Pontificatsjahr der allbegehrte, und dies prägt sich bei Clemens VII. deutlich genug darin aus, dass die Papierregister aus dem ersten Pontificatsjahr 16 Bände umfassen, während die der folgenden Jahre 2—15 ganz ständig 3—4 Bände zählen. Wenn Expeditionsvermerke erst mit dem 9. Pontificatsjahr auftauchen, so ist dies wohl nicht so zu deuten, dass der Unfug erst damals angienge, sondern dass man von da an an der Curie das wahre Zeitverhältnis in den Geschäftsbüchern in Evidenz hielt <sup>2)</sup>. So werden denn die massenhaften Rückdatirungen seit Clemens VII. anderen schlimmen Wirkungen des Schismas beizuzählen sein, und es ist wohl mehr als blosser Zufall, dass nunmehr auch in Rom unter Bonifaz IX. und

<sup>1)</sup> Vergl. Bresslau UL. 1, 872.

<sup>2)</sup> Ottenthal, *Regulae Cancellariae*, Clemens VII. No. 131: Sanctissimus . . dominus noster Clemens . . papa VII. kal. martii pontificatus sui anno IX. ordinavit, quod si de cetero super quibuscunque gratiis beneficialibus vel aliis contingat in cancellaria sue sanctitatis aliquas litteras sub bulla expediri, . . . primo in bulla per unum ex lectoribus scribatur in plica littere post taxam dies mensis per kal. non. vel idus et deinde in registro scribatur dies mensis et annus modo consimili ethuinsmodi littere de dicto registro tradantur parti. Der Expeditionsvermerk ist, wie wir daraus ersehen, nur in den Registern vollständig; in den Originalen fehlt wohlweislich die Jahresangabe, durch deren Beifügung die Täuschung sofort offenkundig geworden wäre. Die Verfügung ist von Benedict XIII. Reg. Canc. No. 83 wiederholt.

Johann XXIII. in den Kanzleiregeln eigene Verfügungen für den Fall getroffen werden, dass die Partei eine „data anterior“ wünscht<sup>1)</sup>. Die Sache ist für die Frage der Bedeutung und Verwertung der Papstbriefe, mag man nun den Originalen oder der Registerüberlieferung nachgehen, von Wichtigkeit. Man wird von etwa 1378 an besonders den aus den jeweiligen ersten Pontificatsjahren datirten Expectanzbriefen mit Misstrauen begegnen und sich hüten müssen, aus ihnen vorschnelle Schlüsse für die Chronologie der in ihnen genannten Personen zu ziehen, unsosehr als die Beifügung des Aushändigungsvermerkes, der uns rasch darüber belehrt, dass der Petent nicht 1378 in Fondi sondern erst 1393 in Avignon an der Curie weilte, in der Folgezeit wieder unterblieben ist.

Der Misbrauch scheint erst seit dem Schisma grössere Dimensionen angenommen zu haben; ob er aber in bescheidenerem Mass und vereinzelt Fällen nicht viel weiter zurückreicht, dürfte noch sehr zu beachten sein. Die Kanzleiregeln schweigen darüber und Registervermerke fehlen; es mangelt also vorderhand an festen Anhaltspunkten.

Bedenklich scheint immerhin, dass etwa seit Clemens VI. der Registerbestand an Gratialbriefen aus dem ersten Pontificatsjahr den Umfang der übrigen im Durchschnitt um die Hälfte überragt, ein Misverhältnis, das durch den naturgemäss gesteigerten Geschäftsgang zu Beginn des Pontificats nicht immer und nicht ausreichend erklärt werden dürfte.

Wien.

M. Tangl.

---

<sup>1)</sup> Reg. Canc. Bonif. IX. No. 18, Joh. XXIII. No. 36. Martin V. Reg. 29 untersagte die Expedition sub data anteriore.

## Literatur.

Diplomi imperiali e reali delle cancellarie d'Italia Pubblicati a facsimile della R. Società Romana di Storia patria. 1. Lieferung: 15 Facsimiles mit Text (Notizie e trascrizioni, 8<sup>o</sup>, 32 p. Roma 1893.

Jeder, der sich mit der diplomatischen Seite der deutschen Kaiserurkunde zu befassen hat, wird nach den von H. v. Sybel und Th. v. Sickel herausgegebenen „Kaiserurkunden in Abbildungen“ langem müssen. Sie sind ein grundlegendes Werk, das eine Menge neuer Gesichtspunkte eröffnet und eine Fülle von Anregungen bietet. Wie kaum anders möglich, sind allerdings nicht alle Mitarbeiter ihrer Aufgabe vollauf gerecht geworden und die Bearbeitung der einzelnen Partien ist nicht immer eine gleichmässige. Aber das gebotene Material ist fast durchwegs ein ausserordentlich wertvolles, es ist eine Illustration der Entwicklungsgeschichte der deutschen Kaiserurkunde bis zum Schluss des Mittelalters. Ein Mangel, der in den gegebenen Verhältnissen seine Erklärung und Entschuldigung findet, macht sich wol fühlbar. Es ist nur Material aus den deutschen und österreichischen Archiven und Bibliotheken gegeben und auch das nicht gleichmässig für alle Perioden. Vereinzelt Stücke nur — aus Italien 8, aus der Schweiz 3 — sind von auswärts dazugekommen.

Um so willkommener ist die vorliegende Publication. Soll sie auch nur bis zu den Hohenstaufen reichen, so wird sie doch Gelegenheit haben, nicht nur manche Beisteuer zur Lehre von der deutschen Kaiserurkunde, sondern auch — etwa für Friedrich II. — manche notwendige Ergänzung zu liefern. Und was mehr ist, sie wird auch für die Zeit, da Italien ein selbständiges Reich bildete, eine Lücke auszufüllen haben.

Wie Th. v. Sickel der geistige Urheber und wissenschaftliche Leiter der »Kaiserurkunden in Abbildungen« war, so sind auch die Diplomi imperiali e reali seiner Anregung und energischen Mitarbeit zu danken. Gerade für Italien war eine derartige Sammlung ein dringendes Bedürfnis. Besitzt nunmehr Deutschland seine „Kaiserurkunden in Abbildungen“, so war, wenn man von England mit seinen auch auf diesem Gebiet grossartigen Facsimilesammlungen absieht, in Frankreich durch die Reproduc-

tionen französischer Königsurkunden seit den Karolingern in den Facsimilés de l'École des chartes, im Musée des archives départ. und Album paléographique ziemlich ausreichende, wenn auch nicht systematische Vorsorge getroffen. In Italien besass man, wie auch die Facsimilesammlungen für paläographische Zwecke (Collezione fiorentina, Archivio paleografico italiano) erst denen der anderen Länder nachfolgten, für Königsurkunden kaum die eine und andere Reproduction, wie im Codex Langobardiae, einige mehr für Privaturkunden, wie im Codex dipl. Cavensis, in moderner Gestalt und mit den Mitteln der modernen Technik, welche wissenschaftlichen Anforderungen allein noch Genüge leisten. Der R. Società di Storia patria in Rom, die auch durch andere Publicationen — das Registrum Farfense, die Monumenti paleografici di Roma — einen hervorragenden Platz sich errungen hat, geführt das Verdienst, durch die Uebernahme auch dieser Publication Italien jetzt eine Facsimilesammlung zu geben, welche seiner archivalischen Schätze würdig zu werden verspricht. Dem Unternehmen hat auch der kürzlich verstorbene Secretär der Gesellschaft, Guido Levi, seinen Eifer gewidmet. Ermöglicht wurde dasselbe noch durch die Förderung M. Amaris, dessen einflussreicher Vermittlung es gelang, die Schwierigkeiten zu beheben, welche sich durch die Archivreglements einer Versendung der Urkunden entgegenstellten, und die Genehmigung zur Ueberschickung nach Rom zu erwirken.

So konnte aus den italienischen Staatsarchiven ein reichhaltiges Material zur Auswahl der Musterstücke nach Rom geschafft werden. Auch das Archivio comunale in Verona stellte seine Urkunden zur Verfügung und diesem Beispiel dürften wol auch andere comunale Anstalten, die im Besitz wertvoller Archivalien sind, wie die Bibl. Quiriniana in Brescia, folgen. Aber auch dann ist es nur ein Theil, wenn auch ein ganz ansehnlicher Theil der archivalischen Schätze Italiens, der zur Auswahl und Verwertung herangezogen werden konnte. Während in Deutschland und mehr noch in Frankreich auch die Archive der bischöflichen Kirchen an den Staat übergingen, blieben diese in Italien bestehen; in den bischöflichen und Capitelarchiven — ich erinnere nur an jene von Piacenza, Parma, Reggio, Modena, Lucca — sind besonders für die ältere Zeit archivalische Schätze aufgespeichert, die gewiss manches interessante Stück hätten beisteuern können, wenn ihre Benützung für diesen Zweck zulässig gewesen wäre.

Die erste Lieferung enthält 11 Karolinger Diplome, bearbeitet von Th. v. Sickel, je ein Stück von Heinrich III., Heinrich V. und Friedrich I., bearbeitet von Carlo Cipolla, und zum Schluss eine derzeit im Privatbesitz befindliche Urkunde Berengars I. Schon hier bieten sich genug Belege für die Bedeutung, welche die italienische Sammlung neben der deutschen für sich beanspruchen darf. Von Karl dem Grossen ist das einzige Diplom mit der Recognition des Blado gegeben. Von Lothar I. zwei Diplome aus dessen italienischer Zeit, die zeigen, dass das Urkundenwesen auch in der äusseren Form ganz identisch ist mit dem der kaiserlichen Kanzlei, dass seine Kanzlei auch von dieser eingerichtet wurde. Von den nach mancher Richtung hin beachtenswerten Urkunden Kaiser Ludwig II. werden hier die ersten Facsimiles veröffentlicht. Von Heinrich V. ist eine Gerichtsurkunde beige stellt. Mit dem Diplom Berengars I. tritt die Sammlung

in ein noch brachliegendes Gebiet, die Zeit des nationalen Königtums, wenn man die sechs Jahrzehnte der Unabhängigkeit von dem fränkischen und deutschen Reich untentlicher eig nicht nationalen Königen so bezeichnen darf. Hier ist noch so gut wie alles zu thun und hier wird die wissenschaftliche Bearbeitung, falls sie nicht in altbewährter Hand liegt, ihre Probe zu bestehen haben.

Den Facsimiles ist auch hier ein erläuternder Text beigegeben. Für ihn konnte der Text der „Kaiserurkunden in Abbildungen“ Muster sein. Er bestrebt sich noch durchaus der Kürze und wird sich wol auch von der ermüdenden Weitschweifigkeit und Herbeischleppung nebensächlicher Dinge fernhalten, in die manche der Erläuterungen in den späteren Lieferungen der „Kaiserurkunden“ — ich verweise nur auf jene von Schum — versinken. Als Fortschritt betrachte ich es auch, dass in der italienischen Sammlung der ganze Urkundentext abgedruckt ist. Es ist unnötig zu bemerken, dass die Erläuterungen, welche Th. v. Sickel den Karolinger Diplomen beifügt, den diplomatischen Meister dieser Epoche bekunden.

Die Reproduction der Facsimiles (Lichtdruck von Martelli in Rom) ist im ganzen recht gelungen, reicht aber doch nicht an die Vollendung der Technik und die Reinheit der Ausführung heran, welche, der englischen Lichtdrucke zu geschweigen, die „Kaiserurkunden in Abbildungen“ oder die Heliogravuren von Dujardin in Paris auszeichnen.

Wien.

E. Mühlbacher.

Müller Moritz, Die Kanzlei Zwentibolds, Königs von Lothringen. (895—900). Inaug.-Dissertation. Bonn, P. Hauptmann, 1892. 8<sup>o</sup>, 98 S.

Von Zwentibold sind uns 28 Diplome, davon 7 im Or. erhalten, bekannt (Mühlbacher 1904—1931). Was aus diesen mit Sicherheit für die Kanzleiverhältnisse unter diesem König zu gewinnen war, hat die bisherige Forschung, insbesondere Sickel und Mühlbacher, zur Genüge festgestellt. Gleichwohl hat es der Verf. der vorliegenden Schrift unternommen, sie zum Gegenstand einer monographischen Behandlung zu machen.

Vorerst wird ein Abhub der einschlägigen Partien aus Dümmlers Gesch. des ostfränk. Reiches mit stellenweiser wörtlicher Entlehnung des dort Gesagten, unnötiger Weise mit Quellencitaten aufgeputzt, als „geschichtlicher ueberblick“ geboten.

Auf S. 24 kommt der Verf., nachdem er dankenswerte Textverbesserungen gegeben, endlich zur eigentlichen Sache. In der Anordnung des Stoffes weicht er von dem hergebrachten Schema derartiger diplomatischer Untersuchungen ab, nicht zum Vortheil der klaren Uebersicht über das Ganze.

Was zunächst die Dictatuntersuchungen betrifft, so wird man gewiss dem Verf. gerne zustimmen, wenn er sagt (S. 29), „dass bei den DD. Zwentibolds an eine einheitliche fassung im strengsten sinne des wortes nicht zu denken sei“ und dementsprechend „mathematische genauigkeit“ in der Beweisführung nicht erwartet werden könne. Allein eben der Umstand, dass unter Zwentibold „eine bunte mannigfaltigkeit des ausdrucks“,

eine sehr freie Behandlung des Formulars mehr als früher zu Tage tritt, worauf schon Sichel aufmerksam gemacht hat, hätte den Verf. davon abhalten sollen, allzusehr in's Detail zu gehen, und vielmehr eine Beschränkung auf das Wesentliche rathsam erscheinen lassen. Indem der Verf. des Weiten und Breiten auf 30 S. all' die verschiedenen Varianten in den einzelnen Formeln wiedergibt, kommt es dazu, dass man den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht und auch ihm der Blick für die wirklich sicheren Unterscheidungsmerkmale im Dictat verloren geht.

Mit Sicherheit lässt sich jedenfalls nur das Dictat der beiden meist genannten Notare Egilbert und Waldger feststellen. Hätte nun der Verf. kurz die diesen beiden eigenen Dictamina in ihren wirklich charakteristischen und zugleich unterscheidenden Merkmalen vorgeführt<sup>1)</sup>, so wäre der Sache damit jedenfalls mehr gedient gewesen, als mit den vielredenden und doch nichts besagenden Ausführungen über Arengen, Motive (!) S. 40, die verschiedenen Arten der Petitio S. 42, oder die im Contexte auftretenden „Beiwörter“ S. 46. Kaum gerechtfertigt ist es auch, dass der einzigen von Albericus unterfertigten Urkunde (M. 1911) zwei ganze Druckseiten gewidmet werden.

Dagegen hätte es sich vielleicht empfohlen, die als Vorlage dienenden Formeln, welche jetzt in der Zeumer'schen Ausgabe so bequem zu benützen sind, nicht ganz unberücksichtigt zu lassen.

Richtig, wenn auch nicht neu ist es, dass der Verf. sich gegen die Annahme zweier verschiedene Kanzleien (trierische und kölnische) entscheidet.

Nicht glücklich ist die vielverheissende Ueberschrift zu § 5 gewählt: „die amtsthätigkeit der notare“. Der Verf. sucht hier nach dürftigen Bemerkungen über die chronologischen Merkmale der Urkunden die neben jenen beiden früher erwähnten Notaren des weiteren nur vereinzelt auftretenden Namen Gozbertus, Hunger, Franco als „corruptelen“ zu erweisen. Die Gleichsetzung von Franco und Waldger an (S. 64) entbehrt jeder wissenschaftlichen Begründung.

Was der Verf. auf Grund von 7 Or. auf 8 S. über „die schreiber“ sagt, ist im wesentlichen kaum mehr als das von Sichel bereits Gefundene.<sup>2)</sup> Ob es nothwendig war, für diese wenigen Stücke einen Waldgerus A, B, C, ja auch noch einen Egilbertus A zu construieren, ist mehr als zweifelhaft. Dem Verf. hat augenscheinlich das bekannte Chiffrensystem zu gut gefallen; wenigstens fühlt er das Bedürfniss, diese nunmehr doch allbekannte Sache in einer längeren, aus Bresslau UL. abgedruckte Note des näheren zu erklären (S. 73).

<sup>1)</sup> Als solche betrachte ich insbesondere: die Einleitung der Arenga (relativisch bei Egilbert, hypothetisch bei Waldger), den Uebergang zum Context (dort durch quia, hier durch qualiter), die apprecatio (bei Waldger in der erweiterten Form „in dei nomine feliciter amen“ gegenüber dem einfachen „feliciter amen“ des Egilbert); ferner, was der Verf. nicht hervorhebt, die verschiedene Einleitung des Beurkundungsbefehls (einfach verbal bei Egilbert, mit einem Causaladverb seitens Waldger), endlich aber das „propria“ in der corroboratio, welches Waldger gebraucht, das bei Egilbert aber fehlt.

<sup>2)</sup> Text zu KU. in Abbild. S. 200.



Auf den letzten 10 S. hören wir endlich unter dem Titel »Erzkanzler und erzcappellan« etwas von dem, was die Ueberschrift der Abhandlung ankündigt, den Kanzleiverhältnissen. Von den 28 DD. Zwentibolds sind 20 *advicem Ratpodi archicancellarii* u. 6 *adv. Herimanni archicappellani recognoscirt*; eines entbehrt der Recognition überhaupt, in einem andern wird nur der Notar genannt.

Sickel hatte sich diese Sachlage ursprünglich so zurecht gelegt, dass er annahm, es sei bei der Einsetzung Zwentibolds zum König von Lothringen die Kanzlei desselben derart eingerichtet worden, dass Hermann von Köln als Erzcappellan an deren Spitze trat, »unter ihm aber der Trierer Erzbischof Radbod mit dem Titel *archicancellarius* stand«. Bresslau ist entgegen dieser Auffassung, für die Gleichberechtigung beider eingetreten, da »Ratpod nie einfach *cancellarius*, sondern nur *archicancellarius* oder *summus cancellarius* genannt wird, und niemals die Recognition *Ratpodus advicem Herimanni* vorkommt«. Eine Erklärung für die abweichende Recognition *adv. Herimanni archicap.* hat sodann Mühlbacher geboten, indem er im Anschlusse an die Urkunde über Oeren (M. 1907) auf einen Zwist zwischen Zwentibold und Ratbod schloss, in Folge dessen Ratbod für kurze Zeit (M. 1916—1920) seines Erzkanzleramtes enthoben worden und an seine Stelle der Kölner getreten sei.

Mit Recht erklärt sich der Verfasser für die Bresslau'sche Auffassung im Sinne einer Gleichberechtigung beider Erzbischöfe. Wenn er aber auf Grund einer längeren Polemik gegen die Richtigkeit der Mühlbacher'schen Theorie von dem Zwiste zwischen Zwentibold und Ratbod, für welchen ein sicherer Beweis nicht erbracht werden könne, eine Erklärung jener Recognition (*adv. Herimanni archicap.*) in der Weise versucht, dass dieselbe »lediglich, sei es durch ein missverständniß, sei es durch die willkür des dictators Egilbertus eingeführt worden sei«, so kann man dazu nichts anderes sagen, als dass sich in dieser unmöglichen Erklärung<sup>1)</sup> wiederum die harmlose Auffassung des Verf. über Kanzleigebarung in bedenklicher Weise bethätigt.

Wie immer man über die Richtigkeit jener Annahme eines Zwistes oder einer Verstimmung<sup>2)</sup> zwischen Zwentibold und Ratbod auch denken mag, die Thatsache, dass in einer geschlossenen Reihe von 5 DD. nicht wie sonst *adv. Ratpodi archicanc.*, sondern *adv. Herimanni archicap. recognoscirt* wird, zwingt uns zu dem Schlusse, Ratbod müsse aus irgend einem Grunde während dieser Zeit von der Leitung der Kanzlei zurück-

<sup>1)</sup> Etwas anderes bringt der Verfasser auf S. 67 zu Wege. Aus den letzten Jahren Zwentibolds (899 und 900) ist nur je eine Urkunde erhalten. Die letzte (M. 1931) weist er nun auch in das erstgenannte Jahr so zwar, dass nach seiner Ansicht vom Beginn 899 kein Diplom Z. mehr nachzuweisen wäre. Wie erklärt er nun dies? Es lässt sich vermuthen, dass 899 bei der zweiten Belagerung von Durfos die von den Ann. Fuld. berichtete körperliche Misshandlung Ratbolds durch Zwentibold erfolgt sei. »So leuchtet von selbst ein«, heisst es nun, »weshalb der erzkanzler nicht länger seines amtes warten wollte und daher regelrecht ausgestellte urkunden vom beginn 899 ab nicht mehr vorkommen«.

<sup>2)</sup> Von einer solchen spricht doch auch Sickel in seiner letzten diesbezüglichen Aeusserung KU i. A. S. 200.

getreten sein. Und noch ein anderes Moment, das der Verf. in diesem Zusammenhange allerdings nicht berücksichtigt hat, fällt hiebei schwer ins Gewicht. Der Umstand, dass Egilbert, den wir von früher her (M. 1905) nur als Notar kennen, nun in den DD. dieser Reihe, welche er unterfertigte, — es sind deren 4 — plötzlich als cancellarius auftritt, kann nicht zufällig sein, wir ersehen daraus, dass man, da der Erzkapellan Hermann die offizielle Leitung der Kanzlei übernahm, nun einen der Notare als Kanzler mit der thatsächlichen Führung des Kanzleigeschäftes betraute.

Die Ausführungen des Verf. über die Urk. für Trier (M. 1907 betreffs Oeren) S. 78—88 wären wol besser in einen Excurs zu verweisen gewesen. Er sucht darin diese Urk. entgegen der bisherigen Auffassung als Fälschung zu stempeln. Ref. vermag, ohne hier darauf des näheren eingehen zu können, sich weder in diesem Punkte, noch auch hinsichtlich der bei zwei weiteren DD (M. 1911 u. 1931) versuchten anderen Datirung der Ansicht des Verf. anzuschliessen. Die Neuausgabe der Karolinger DD. in den Mon. Germ. wird hinreichend Gelegenheit bieten, auf diese Einzelheiten zurückzukommen.

Könnten wir uns also im allgemeinen mit der Arbeitsweise und den Ergebnissen des Verf. nicht befreunden, so mögen diese Mängel darin eine Entschuldigung finden, dass es eine Erstlingsarbeit ist, die als Dissertation noch dem Druckzwange unterlag. Andererseits ist das Interesse, das der Verf. dem Gegenstande als solchem entgegenbringt, sowie der Fleiss, mit dem er sich in all' die Einzelheiten vertieft hat, rühmend hervorzuheben.

»Die einrichtung der kanzlei Zwentibolds darzulegen«, was nach des Verf. eigenen Worten »die aufgabe der vorliegenden arbeit« war, konnte, wie bereits bemerkt. von vornherein, da diese Verhältnisse ziemlich plan liegen, kaum einen Erfolg verheissenden Vorwurf für eine diplomatische Specialuntersuchung bilden. Aber es hätten sich doch auch noch neue Gesichtspunkte finden lassen. Mit Rücksicht auf die Eigenart der behandelten Zeit wäre es für die diplomatische Forschung vielleicht nutzbringender gewesen, wenn der Verf. den Einfluss einerseits des westfränkischen Kanzleigebrauches, andererseits der chartae pagenses auf das Urkundenwesen unter Zwentibold näher verfolgt und festgestellt hätte, wofür eben Sickel seinerzeit doch schon einen deutlichen Fingerzeig gegeben hat <sup>1)</sup>. Mit diplomatischer Kleinigkeitskrämerei ist an sich nichts geholfen, sie ist nicht danach angethan, das Ansehen der Wissenschaft zu heben und birgt mindestens die Gefahr in sich, den Wert solcher Untersuchungen in den Augen Fernerstehender als einen sehr problematischen erscheinen zu lassen.

Wien.

A. Dop sch.

---

Osnabrücker Geschichtsquellen, herausgegeben vom historischen Verein zu Osnabrück. Band I: Die Chroniken des Mittel-

<sup>1)</sup> Beitr. z. Dipl. VI, SB. d. Wiener Akad. 85, 378 und Text zu KU. in Abbild. S. 201.

alters bearbeitet von Dr. F. Philippi und Dr. H. Forst, Osnabrück in Comm. der Rauchhorst'schen Buchhandlung 1891. 8<sup>o</sup>, LIV und 208 S. und 2 Tafeln.

Der historische Verein von Osnabrück hat den dankenswerten Beschluss gefasst, die historischen Quellen seines Bezirkes neu herauszugeben.

Der vorliegende erste Band enthält die Chroniken des Mittelalters und zwar: 1. Osnabrücker Annalen von 772—1110, welche Philippi aus Notizen Ertmans zusammengestellt hat; sie dürften einer alten Ostertafel entstammen und bilden fast nur einen Osnabrücker Bischofskatalog. 2. Geschichtliche Aufzeichnungen aus dem S. Johannisstift zu Osnabrück, Notizen von lokaler Bedeutung für das 13.—16. Jahrhundert aus einem verlorenen Todtenbuch dieses Stiftes. 3. Reimchronik der Bischöfe von Osnabrück bis 1454 reichend, der erste Versuch einer zusammenfassenden Geschichte dieses Hochstiftes, verfasst vor 1480; für die ältere Zeit auf einem alten Bischofsverzeichniss fussend, von selbständigem Wert erst seit Ende des 14. Jahrh. 4. Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus ep. Osnaburgensium, eine bereits von Meibom im 2. Bd. seiner SS. herausgegebene Chronik. 5. Die Bruchstücke der sogenannten Ann. Iburgenses, Wiederabdruck der beiden im Besitz des Vereins für Geschichte und Alterthümer Westfalens befindlichen Pergamentblätter s. XII. (M. G. SS. 16, 234—238), welche die Jahre 816—841 und 1072—1085 umfassen, dazu einige Notizen Ertmans welche gleicher Provenienz sein mögen.

Jedem Stück ist eine zweckentsprechende Einleitung vorausgeschickt. Am ausführlichsten ist naturgemäss das umfänglichste und wichtigste Stück, die Chronik Ertmans (gleich n<sup>o</sup> 3 und 5 von Forst bearbeitet) behandelt. Wir erhalten hier dankenswerte Aufschlüsse zur Biographie des etwa 1430 gebornen, 1505 verstorbenen langjährigen Bürgermeisters von Osnabrück, Erwin Ertman, welchen sein reger historischer Sinn zum eigentlichen Begründer der historischen Literatur an diesem Bischofsitze machte. Mit mehr Spüreifer als historischer Kritik sammelte und verwertete er, was er an ältern geschichtlichen Aufzeichnungen in seiner Vaterstadt fand, was ihm an westfälischen und andern Chroniken unter die Hände kam, was ihm seine amtliche Stellung aus dem bischöflichen und dem städtischen Archiv zugänglich machte. Seine Chronik fand daher auch grosse Verbreitung und eine Fortsetzung, sie ist in mindestens zwei Recensionen und mehreren Handschriften erhalten, deren Verhältniss Forst mit grossem Scharfsinn darzulegen versucht hat.

Die Fragmente der Ann. Iburg. hat Scheffer-Boichorst als Ableitung der verlorenen Paderborner Annalen in Anspruch genommen. Forst erhebt dagegen Widerspruch, der in manchen Punkten Beachtung verdient, ohne dass mir aber die Annahme des jüngsten Herausgebers plausibel erschiene, dass nämlich die Ann. Patherbrunn. ihren Wortlaut den Ann. Iburg., Haltung und Auffassung dagegen der im entgegengesetzten Lager stehenden Kölner Quelle entnommen hätten.

Die Ausgabe macht günstigen Eindruck, wenn man auch Anwendung des Petitdruckes nach dem Muster der Mon. Germ. und einen vollständigeren Nachweis wünschen möchte, ob und wo die zahlreichen von Ertman

benutzten Documente gedruckt seien. Die Reproduction der Ann. Iburg, in Lichtdruck ist sehr gelungen; das Register jedoch ist nach einzelnen Stichproben welche ich gemacht, nicht ganz vollständig.

Innsbruck.

E. v. Ottenthal.

Bretholz Berthold, Geschichte Mährens. I. Band. 1. Abth. (Bis 906). Brünn 1893. Winiker. XII, 120 S. 8.

Die Geschichte Mährens, welche einst im Auftrage des mährischen Landes-Ausschusses B. Dudik begonnen hatte, musste von Anfang an als ein verunglücktes Unternehmen betrachtet werden. Denn bei dem Eingehen in das kleinste Detail, welches der gelehrte Verfasser für gut hielt, musste man sich darüber klar sein, dass wohl nur der geringste Theil des Werkes vollendet werden würde. In der That hat Dudik bis zu seinem im Jahre 1890 erfolgten Tode dasselbe nur bis zum Jahre 1350 fortgeführt, obwohl dasselbe einen Umfang von 12 (!) Bänden erreicht hat. Der Landes-Ausschuss Mährens hat jetzt die Aufgabe, eine Geschichte dieses Landes zu schreiben, einer jungen tüchtig geschulten Kraft übertragen, welche dieselbe nach ganz anderen Grundsätzen ausführen will und die Geschichte der Markgrafschaft bis zum Ausgange des Mittelalters in einem Bande, die der Neuzeit in zwei weiteren Bänden behandeln will.

Bis jetzt liegt nur die 1. Abtheilung vor, welche die älteste Geschichte Mährens bis zur Katastrophe von 906 umfasste. Niemand wird erwarten, dass der Verf. in einer Periode, wo das Quellenmaterial dürftig und lückenhaft und deren wichtigste Partie, die Zeit Rastislaws und Swatopluku und der Christianisirung des Landes, vielfach und eingehend erforscht worden ist, wesentlich Neues bieten können. Aber man muss anerkennen, dass derselbe das Wichtige vom Unwesentlichen richtig zu scheiden und klar und geschmackvoll zu schreiben versteht, so dass der vorliegende Abschnitt als eine im besten Sinne populäre Arbeit bezeichnet werden kann. Wir wünschen daher, dass diese rüstig vorwärts schreite und dass wir endlich eine auch wissenschaftliche Anforderungen befriedigende Geschichte eines Landes erhalten, welches bisher mehr als eine andere österreichische Provinz einer solchen entbehrt.

Wien.

A. Huber.

Die Knechtschaft in Böhmen. Von Julius Lippert, (Bohemia, Jänner und Februar 1890). Joh. Peisker, Die Knechtschaft in Böhmen. Prag, 1890. 82 Seiten 8<sup>o</sup>.

Der bekannte Kulturhistoriker J. Lippert trat mit einer Studie über die Socialgeschichte in Böhmen in einer Reihe von Artikeln auf, welche als Vorläufer eines grösseren Werkes anzusehen sind. Er beschäftigte sich mit der Frage, in welchem Umfang man eine Klasse der Unfreien in Böhmen annehmen kann. Das Resultat seiner Forschung war, dass es in Böhmen eigentlich keine freien Leute gab, sondern das ganze Volk eine Masse von Knechten bildete, welche der Landesfürst sammt und sonders verschenken oder verkaufen konnte. Diese Behauptung war wirklich neu

und befremdend zugleich, denn vor kaum vierzig Jahren hatte Palacky gerade das Gegentheil behauptet, nämlich, dass das böhmische Volk keine Knechtschaft gekannt hatte. Um die Ehre des böhmischen Historiographen und zugleich die dadurch angeblich angegriffene Ehre des böhmischen Stammes zu retten, trat Peisker mit einem kleinen Büchlein auf, welches als Antwort auf die Artikel Lipperts zwei Monate hernach erschienen ist. Peisker eilte mit der Antwort aus dem Grunde, um dadurch, wie er sich (S. 81) selbst ausdrückt, rechtzeitig zu verhindern, dass die Lehre Lipperts in die deutsche Sociologie eindringe, denn dann könnte, meint er, die Kulturgeschichtsforschung auf Irrwege geleitet und in ihrem Fortschritte auf viele Jahre gehemmt werden. „Man bedenke nur, ruft er aus, was es für die Sociologie bedeutet, unter der arischen Völkerfamilie ein einziges, uranfängliches Knechtevolk entdeckt und sogar urkundlich nachgewiesen zu sehen. Auf dem ganzen Erdenrund gab und gibt es kein Volk, von welchem das Gesagte in einer so allgemeinen Ausdehnung je gegolten hätte“ (S. 56). Unermüdet, fast athemlos eilt er seinem Ziele entgegen, um nur schneller seinen Gegner hinstrecken.

Wir hätten uns an Peiskers Stelle die grosse Mühe erspart und Peisker selbst hätte sich vielleicht auch etwas beruhigt, wenn er nicht so rasch mit der Antwort geeilt hätte. Denn wahrlich, wie kann man von einer so radicalen Knechtschaft sprechen. Wozu möchte dann der Fürst sich die Mühe geben und Urkunden ausstellen lassen, dieselben auch eigenhändig zu bekräftigen, wenn er ein Gut Jemandem schenkt. Aber er schenkt es ja zum ewigen Eigen und das noch dazu in Anwesenheit der Barone und sogar mit deren Zustimmung. Wozu sässe er denn zu Gerichte um die Grundstreitigkeiten zu entscheiden, wenn es keinen eigentlichen Eigenthümer gegeben hätte? Wie wäre es denn möglich, dass dieser Unterthan, selbst dem Landesfürsten ein Grundstück streitig machen und bei Gericht sein Recht suchen könnte. Solche Rechtszustände sind bei keinem Volke zu finden und Böhmen bildet, wie Peisker richtig bemerkt, keine „Oase“, keine Ausnahme! Die Theorie Ls. ist zu wunderlich, als dass sie für die deutsche Sociologie gefährlich sein und selbe auf Irrwege leiten könnte. Der Alarm Peiskers ist also überflüssig gewesen.

Es ist nur zu bedauern, dass von Männern ernster Arbeit solche Wundertheorien heutzutage dem gelehrten Publicum aufgetischt werden. Aber die Thatsache steht nicht vereinzelt da. So trat z. B. ein polnischer Gelehrter (Professor Szaźnocha) 1858 mit einer Theorie auf, welche besagte, dass der ganze polnische Adel skandinavischer Herkunft sei und die autochthone Bevölkerung geknechtet habe. Diesen Gedanken spinnt noch weiter ein zweiter polnischer Gelehrter, der hochverdiente und gründliche Herausgeber vieler polnischer Quellen, Prof. der Krakauer Universität Piekosinski und hat sie in seinem Buche „Die Vertheidigung der Befehdungstheorie“ zu begründen gesucht. Der polnische Adel ist nach ihm aus den fremden Eroberern entstanden, welche das Volk geknechtet hatten. Szaźnocha's und Piekosinski's Theorie ist natürlich nicht durchgedrungen, dem Prof. Szaźnocha antwortete damals der böhmische Gelehrte Zap ziemlich scharf. Er sagte, die polnischen Etymologen wirken wahre Wunder . . . es scheine dies schon in der polnischen Luft zu liegen. Wir würden auch die apogetische Abhandlung von Peisker an dieser

Stelle nicht besprechen, wenn er dabei nicht andere wichtige Fragen berührt hätte, welche sein Buch wertvoll machen. Gestützt auf die Arbeiten von Lamprecht über die Wirtschaftsgeschichte Deutschlands beweist er, dass der Landesfürst nur das Rodeland (terra) nicht aber den erblichen Boden (hereditas) verschenken konnte, dass wenn der Fürst Bauernfamilien verschenkte, er nicht ihre Personen sondern ihre Zinsen verschenkte, was zum richtigen Verständnis der Urkunden von Bedeutung ist. Er beweist, dass es bei den Slaven keine absolute Feldgemeinschaft wie z. B. die russische Mir-communion gab, (die russische Mir-Verfassung ist neueren Datums), dass der Boden der Familie als einer Einheit gehörte, innerhalb welcher ein einzelnes Familienmitglied kein freies Verfügungsrecht besass, dass aber der Landesfürst ein höheres Verfügungsrecht über den Gesamtboden des Landes hatte. Also Zustände, wie sie auch heute in ähnlicher Form bestehen. Besonders aber gewinnt seine Abhandlung an Werth dadurch, dass er nach Meitzens Vorbild sich dem Kartenstudium zuwendet. Und da kommt er auch zu dem Resultate, dass Böhmen einst in unabhängige Stammfürstenthümer zerfiel. Der Gedanke ist zwar nicht neu. Den Angaben der böhmischen Chronisten Cosmas und Dalimil folgend haben mehrere Gelehrte jene ursprüngliche Theilung Böhmens zu ergründen gesucht. Die Grenzen des Gebietes von Slavnik, dem Vater des hl. Adalbert, giebt Cosmas selbst an. Nun versucht Peisker darzulegen, wie im Südwesten von dem Slavnik'schen Gebiete ein neues Gebiet mit Polletitz als Mittelpunkt, welches er Zachlum nennt, dem böhmischen Kernlande allmählich einverleibt wurde, wie sich also durch Ausrodung der Wälder die böhmische Grenze und mit ihr die Landespforte immer weiter nach Süden verschoben hatte. Er erklärt auch richtig die Namen einiger Ortschaften und wenn wir auch an jeden concreten, von ihm angeführten Fall nicht unbedingt glauben möchten (z. B. bei dem Namen Preseka muss man nicht immer an eine Landespforte denken, denn auch in einer einzelnen Schlacht konnte der Weg schon mitten im Lande schnell durch einen Verhau geschützt werden), so ist doch die Idee richtig und im grossen und ganzen scharfsinnig durchgeführt und der Autor zeigte darin ein unleugbares Talent. Dies ist umsomehr anzuerkennen, als manche von den böhmischen Gelehrten, welchen solche Abgrenzung der Gebiete politisch gefährlich schien, dies rundweg leugneten.

Wenn wir aber die Details seiner Abhandlung rühmend hervorheben mussten, dürfen wir auch nicht das Hauptergebnis seiner Untersuchung ungeprüft lassen. Er kam natürlich zu demselben Schluss wie Palacky, dessen Apologie er eigentlich schrieb, nur betont er es schärfer. Auf S. 32 sagt er: die Auffassung, dass die alten Böhmen eine geknechtete Bevölkerungsklasse nicht kannten, ist unanfechtbar. In denselben Fehler nun, welchen P. seinem Gegner vorhielt, dass dieser nämlich an einen Ausnahmefall glaubt, verfiel auch Peisker selbst, trotzdem er anfangs selbst bekennt, dass die vergleichende Kulturgeschichtsforschung es bereits zur Gewissheit erhoben, dass alle Kulturvölker eine ganze Reihe ähnlicher Entwicklungsstufen haben durchlaufen müssen. Nach ihm ist also Böhmen doch ein sonderbares Land, in welchem es keine Knechtschaft gab.

Im Laufe seiner Polemik erklärt er eine Stelle, in welcher von einer

Verschenkung einer Familie durch den Herzog die Rede ist und sagt (S. 60): „Der Fürst schenkt also darin keinen Originarier sondern eine Familie, bestehend aus einer Anzahl unfreier Ministerialen“. Es also gab doch Unfreie. Peisker möchte an Stelle des Wortes Familie das Wort *smrdones* oder andere ähnliche sehen, um sich von dem Vorhandensein der Knechtschaft überzeugt zu halten, denn die Ausdrücke *familia*, *servus* etc. bedeuten bei ihm eine höhere Klasse, wahrscheinlich Halbfreie. Aber wir müssen noch bemerken, dass er das Wort Ministerialen bei der Uebersetzung des Ausdruckes *familia* eigenmächtig hinzusetzt, es ist blos darunter eine Familie der Unfreien, also Knechte gemeint, die der Herzog zu Dienstleistungen an die Kirche schenkt. Wenn in den böhmischen Urkunden der Ausdruck *smrdo* und andere zur Bezeichnung der Knechtschaft dienende Worte nicht vorkommen, sondern durch *servus*, *mancipia*, *servitus* wiedergegeben werden, so hätte sich Palacky, besonders aber Peisker dadurch nicht bestimmen lassen sollen zu sagen: in Böhmen gab es keine Knechtschaft! Eine geknechtete Bevölkerungsklasse gab es doch bei anderen slavischen Stämmen, wie wir jetzt genauer wissen, warum sollte es diese bei den Böhmen nicht gegeben haben. Die Ausdrücke *smrdo*, *rab* finden sich in den slavischen alten Sprachdenkmälern. Dass aber die ältesten böhmischen Quellen nur den Ausdruck *servus*, *servitus* etc. kennen, das möchten wir anders erklären und zwar, dass die böhmische Kanzlei deutsche oder slavische Elemente nicht so bald aufkommen liess und sich, wie es auch durch andere Beispiele erhärtet werden könnte, nur der lateinischen Ausdrücke bediente. Dies gilt auch von den böhmischen Chronisten. Als König Břelislav I. seinem Volke ein neues Gesetz in Gnesen verkündete, sagte er nach der Erzählung Cosmas II 4: *nolo ut violator huius rei secundum ritum nostrae terrae in servitutum redigatur sed potius . . . redigatur in Ungariam*. Wir wissen nicht, wie diese Stelle Peisker erklären würde, aber wie immer auch Palacky und Andere die böhmische *servitus* erklären mögen, so bedeuten die oben angeführten Worte doch nichts anderes als den Verlust aller persönlichen Rechte, was als *ritus terrae* galt. Palacky und Peisker halten sich jedoch an die Urkunden und Rechtsdenkmäler. Palacky erklärt, dass die Leibeigenschaft, wie wir sie in Deutschland finden, in Böhmen nicht vorkam, dass ferner zwischen den böhmischen Leibeigenen und den böhmischen Zinsbauern nur der Unterschied bestand, dass es dem Leibeigenen nicht freistand seinen Herrn zu verlassen. Sonst wäre also der Leibeigene dem Zinsbauer gleichgestellt, durfte also nicht als eine Sache behandelt, nicht verkauft werden. Aber daran wird doch Peisker selbst nicht glauben. Zeugnisse dafür haben wir genug! Also der rechtliche Abstand zwischen dem Leibeigenen und dem Zinsbauer muss doch grösser gewesen sein. Hierzulande, behauptet ferner Palacky, finden wir keine Spur von Verträgen, wem die Kinder von Leibeigenen zufallen sollten, wenn Vater und Mutter verschiedenen Herren gehörten, wie solche in Deutschland ziemlich zahlreich erhalten sind. Desgleichen gibt es, fährt Palacky fort, in Böhmens und Mährens Vorzeit kein Beispiel von dem Wergelde, wodurch ja besonders die Ständeunterschiede bezeichnet wurden. Ganz richtig, Verträge und Spuren des Wergeldes sind uns nicht erhalten, aber das beweist doch nicht, dass es keine echte Leibeigenschaft hier gab. In Polen sind uns auch keine derartigen Verträge

bekannt; nichtsdestoweniger bestand dort die Leibeigenschaft und dies beweisen unter Anderem auch einige wenn nur wenige polnische Urkunden, welche den Loskauf der Leibeigenen betreffen (*manumissio*). Spuren davon finden wir aber auch in Böhmen und zwar um nicht weit zu suchen in derselben Rede, welche Cosmas dem Herzoge Břetislav in den Mund legt. Der Herzog sagt weiter: *et nequaquam liceat ut pretio se redimat*. Diesen Worten liegt zu Grunde die Idee von der *redemptio de servitute*. Und wenn es in Polen eine regelrechte Leibeigenschaft gab, warum sollte dieselbe nicht auch in Böhmen zu Hause gewesen sein. Somit können wir unsererseits an die exceptionelle Stellung Böhmens in Bezug auf das Nichtvorkommen der Leibeigenschaft nicht glauben. Wir befürchten auch nicht, dass die Theorie verheerend auf die slavische Sociologie einwirken könnte. Eigentlich behauptet Peisker nicht dasselbe wie Palacky. Er hat sich von seinem Meister zu weit entfernt und vorausgewagt, denn er leugnet rundweg jede Knechtschaft. Wie in vielen anderen wichtigen Fragen ist auch in dieser der grosse böhmische Historiograph der Wahrheit näher getreten. An der oben angeführten Stelle sagt er: »Die Leibeigenschaft konnte in Böhmen nicht Wurzel fassen, sie schwand immer mehr.« Besser könnten wir auch heute diese Frage nicht formuliren. Weder sein Patriotismus noch seine Gelehrsamkeit diktirten ihm diese Worte, sondern sein historischer Instinkt. Er gerieth dadurch in Widerspruch mit seiner offen aufgestellten Theorie, aber die Wahrheit liegt latent in jenen Worten. Die Aufgabe Peiskers wäre gewesen den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen und nachzuweisen, warum die Knechtschaft in Böhmen sich nicht so stark entwickelte wie in Deutschland. Dies bezieht sich auch auf Polen.

Lemberg.

W. Milkowič.

Ueber die Chronik Cosmas' von Prag. Von W. Regel.  
(Sonderabdruck aus dem Journal des russ. Ministeriums für Volksaufklärung in Petersburg. 1890).

Die politischen und kirchlichen Verhältnisse des böhmisch-mährischen Reiches der älteren Zeit waren Gegenstand oftmaliger literarischer Kämpfe vornehmlich zwischen böhmischen und deutschen Gelehrten. Auf böhmischer Seite haben seit Dobner alle bedeutenden Historiker diese Verhältnisse mit Vorliebe behandelt, wie Palacky, Hanuš, Dudik, Komarek, Kalousek, Tomek u. a. Aber erst die „deutsche Attaque“ rief eine für die Wissenschaft fruchtbare Thätigkeit hervor. Männer wie Dümmler, Wattenbach, Giesebrecht, Büdinger, Zeissberg, und in der allerneuesten Zeit Loserth beschäftigten sich mit dem Gegenstande in erschöpfenden und scharfsinnigen Untersuchungen. Es ist nur natürlich, wenn die Kritik immer mehr gegen den Vater der böhmischen Geschichte (Cosmas) und dessen Chronik ihre Angriffe richtete, Loserth namentlich hat die grosse Abhängigkeit dieser Chronik von ihren Quellen nachzuweisen gesucht. Aber bei allen die ältere böhmische Geschichte betreffenden Fragen handelt es sich nicht allein um die richtige Werthschätzung dieser Chronik, sondern in fast gleichem Masse um die Kritik der Annalen und Privilegien, besonders um die Echtheit des für das Prager Bisthum sehr wichtigen Privilegs v. J. 1086. Die eine Partei suchte nun die Bedeutung der Cosmas'schen Chronik auf das



richtige Niveau zurückzuführen und verwarf das Privileg von 1086 als ein Spurium. Die anderen vertheidigten die Chronik und die Echtheit des genannten Privilegs. An diesem literarischen Streit waren aber auch andere Länder interessirt, zunächst Polen. Wir übergehen die polnischen Schriftsteller der älteren Zeit wie Bandtkie und andere, welche gelegentlich auch diese Frage berührten und erwähnen nur die einzige kleine Abhandlung von A. Lewicki „Wratislaw II. Królem czeskim“ im Gymn. Programm Przemysl 1876, wenn sie auch, was ihren wissenschaftlichen Werth in unserer Frage betrifft, kaum erwähnt zu werden verdient (vgl. auch die Kritik von Swiezawski in *Bibl. Warszawska* 1877). Der Autor stellt sich auf die Seite derer, die das Privileg von 1086 verwerfen.

Nun wird jeder Eingeweihte auch eine Stimme aus dem russischen Lager gerne vernehmen, die wir auch registriren wollen (obgleich sie nicht die erste ist) <sup>1)</sup>, um auch unsere Bemerkungen daran zu knüpfen.

Der Aufsatz umfasst 83 Seiten Octav; es ist daher begreiflich, dass die Menge all' dieser Fragen, deren jede einen besonderen Aufsatz erheischt, hier nur oberflächlich gestreift werden konnte. Der Autor berührt sie auch nacheinander und die übersichtliche kurze Zusammenfassung des einschlägigen Materials sammt den reichlichen Citaten macht diesen Aufsatz zu einem bequemen Repertorium. Zuerst bespricht er den mythologischen Theil der in Cosmas Chronik enthaltenen böhmischen Geschichte. Der Autor bringt nichts Neues, wiederholt nur kurz das schon Gesagte und leider auch die von Anderen schon begangenen Fehler. Wir sind nämlich zunächst der Meinung, dass man erstens versäumt hat die Vergleichung aller Mythen der benachbarten Völker durchzuführen und dass ferner dabei die Philologie vielleicht das erste Wort zu sprechen hätte. So wie wir dem Namen des von Cosmas genannten Berges Rip keine weitere Bedeutung beilegen möchten als die eines Berges überhaupt (*hrib* bedeutet ja noch heute bei einigen westlichen slavischen Stämmen den Berg, wie es schon von einigen Gelehrten hervorgehoben worden ist), so möchten wir auch die Sage von Krok nur im Zusammenhange mit dem ähnlichen polnischen, richtiger kroatischen Sagenkreise erklärt wissen. Der Autor wie andere vor ihm waren bemüht den Angaben des Cosmas folgend die genannten Ortschaften ausfindig zu machen und wie schwer es auch war, so war man doch unermüdlich in der Aufstellung immer neuer Hypothesen. Wir für unseren Theil möchten zuerst fragen, ob die Angaben von Cosmas der Wahrheit entsprechen und nicht auch sie vollständig in das Fabelreich gehören. Zur Begründung dessen, dass die bisherige Richtung der Kritik der Cosmas-Forscher in Bezug auf den mythologischen Theil auf falscher Fährte war, wollen wir ein Beispiel anführen und zwar ein solches, welches augenscheinlich nicht verdächtig sein kann. Cosmas erzählt unter anderm von dem angeblichen Grabhügel der Tochter Kroks Kazi und fügt hinzu: *eius usque hodie cernitur tumulus* oder wenn er von der Fussbekleidung des Fürsten Przemysl spricht, äussert er sich: *et servantur (coturni) Wissegrad in camera ducis usque hodie et in sempiternum*. Noch eine dritte ähnliche Stelle wollen wir anführen.

<sup>1)</sup> Der Autor selbst hat darüber schon früher geschrieben.

Zu der Erzählung von dem Grabhügel des Tyr fügt er hinzu: unde et hodie nominatur militis acerrimi bustum Tyr. (Anklänge an Aeneide Virgils l. XII) In allen diesen Angaben erblickt man den historischen Kern der Sage und ruft topographische Kenntnisse zu Hilfe, um diesen Angaben Platz einzuräumen. Und doch hat man die fabelnde Manier der mittelalterlichen Chronisten nicht gehörig gewürdigt. Zur Erklärung dieser Stellen könnten wir belehrende Beispiele aus den deutschen Chroniken anführen, beschränken uns aber auf das polnische Gebiet als mit böhmischer Geschichte zusammenhängend. Eine ähnliche Rolle wie in Böhmen die Cosmas'schen Grabhügel und Przemysl' Fussbedekung spielten in Polen jene Insignien, welche Otto III. dem polnischen Könige Boleslaw I. bei dessen Krönung schenkte, wie die Vita s. Adalberti und die Chronik des sogen. Gallus erzählen (abweichend davon Dlugosz). Das Schwert des h. Mauricius sollte nach der Angabe des Letzteren in der Kathedrale zu Posen aufbewahrt gelegen sein, andere Quellen berichten aber: diese Insignien iacent in armario ecclesie Cracoviensis usque in hodiernum diem ad memoriam posterorum recondita. Mon. Pol. hist. IV 365.

Solche bestimmte Angaben der Chronisten geben gewöhnlich Veranlassung zu Nachforschungen und besonderen Abhandlungen. Auch hier war es der Fall (vgl. Jeibczyński Wiadamoso histor. o mieczu przechowanym w archikatedrze Poznańskiej w Roczniku tow. u. pozn. 1). Ebenso rief auch die Geschichte von dem Schwerte Boleslaw I., szczerbiec genannt, eine Reihe von Aufsätzen hervor. Auch bei diesen Angaben gebrauchen die Quellen die Ausdrücke hodie servantur, hodie monstrantur etc., sie finden sich aber nur in den jüngeren Quellen. Bei diesen Beispielen möchten wir nicht unbedingt die Thatsache der Schenkung selbst bezweifeln, sondern das spätere Vorhandensein dieser Insignien und die Angabe des Aufbewahrungsortes in Frage stellen. Dass die mit aller Bestimmtheit angeführte Angabe: hodie servatur, monstratur uns nicht irreführen darf, beweist zur Genüge eine ähnliche Stelle der grosspolnischen Chronik. In dem Capitel, worin die aus Deutschland nach Polen verpflanzte Waltersage erzählt wird, heisst es: huius itaque Helgundae sepulcrum in castro Wysliciensis omnibus cernere cupientibus in petra excisum usque ad praesens demonstratur (Mon. Pol. h. II 513). Könnten wir nun auf Grund des Gesagten die Angaben Cosmas, die man geschichtlich verwerthen wollte, ernst nehmen? So spüren wir auch, wenn wir die oben angeführten Stellen von Cosmas lesen, nichts als den Hauch der Fabel! Wenn das Alles wahr sein sollte, was Cosmas angibt, so fragen wir, warum haben denn die Cosmas-Forscher noch eine Stelle seiner Chronik nicht mit derselben Pietät untersucht. Wir meinen die Stelle lib. I. zum J. 1021, wo von der Brautentführung die Rede ist. Aus einem Kloster entführt Břetislav gewaltsam seine Braut. Das Klosterthor war mit einer Kette versperrt, die er nun mit seinem Schwert durchhaut haben soll und zwar mit einem Schlage. Mox exempto gladio, sagt er nun, ut festucam praecidit acuto, quae usque hodie cernitur sectio fortissimi ictus pro testimonio. Wir wissen zwar nicht, ob Jemand auch über diese Stelle „Untersuchungen“ angestellt hat, jedenfalls aber verdient sie neben den anderen ähnlichen auf gleiche Linie gestellt zu werden.

Sogar die Stelle bei Cosmas: *quae usque hodie in Pragensi ecclesia honorifice habentur et dicuntur paramenta s. Adalberti*, auf welche unser Autor besonderes Gewicht legen zu müssen glaubt, möchten wir nicht so unbedingt gelten lassen. Es ist bekannt, dass man in allen grösseren Städten Europas im Mittelalter verschiedene Reliquien zu zeigen pflegte, wie z. B. in Deutschland in Andernach, Aachen, Trier, Köln u. s. w., um durch solche visibilia signa das Volk beim Glauben fester zu halten und auch den Ruhm der Metropolen zu erhöhen. Dürfte hier nicht ein ähnlicher Fall sein?

Darum halten wir uns für berechtigt zu sagen, dass der mythologische Theil der Cosmas Chronik von der Forschung überhaupt und auch von unserem Autor nicht erklärt worden ist.

Hierauf bespricht der Verf. die beglaubigte Geschichte Böhmens, die er von Bořivoj begonnen wissen will, vornehmlich die kirchlichen Verhältnisse in Böhmen und Mähren. Hier untersucht er besonders die Quellen, aus denen Cosmas schöpfte. Ausser *Annales Fuldenses*, *Regino*, *Vita s. Adalberti* führt er als solche an: *necrologium bohemicum*, welches er für einen Auszug aus einem alten Necrolog der S. Veit-Kathedrale hält, *Catalogi episcoporum*, die man bei der Kathedrale geführt haben muss, und *Annales*. Unter diesen letzteren nennt er *Annales Pragenses*, *Ann. Moguntini* und *polnische Annalen*. Da die Prager Annalen eine Compilation aus dem 13. Jahrh. sind, so sucht er die alten Prager Annalen zu reconstituiren. Er stellt sie zusammen aus den *Ann. Bohemici*, *Mellicenses* und aus den *polnischen Annalen*. Ferner reconstituirt er die Mainzer Compilationen nach Vorgang von Waitz, wobei der Autor nicht klar genug bei seiner Untersuchung vorgeht. Denn wenn er glaubt, dass z. B. die Notiz zum J. 968 *Polonia cepit habere episcopum* oder zum J. 1001: *Poloni ceperunt Pragam . . .* und andere in Krakau entstanden sind, so möchten wir das entschieden bezweifeln. Ebenso irrt er, wenn er z. B. die Notiz zum J. 894: *Bořivoj, dux bohemorum baptizatur a Methudio episcopo Moraviae* und andere als den Kern der alten Prager Annalen ansieht. In der Heimat pflegt man die Namen der Landesfürsten und anderer berühmten Persönlichkeiten gewöhnlich ohne Prädicat zu setzen. Man schreibt daher in Polen: *obiit Dubravka*, *obiit Boleslaus rex magnus etc.* und im Auslande setzt man das Prädicat hinzu z. B.: *obiit Boleslaus dux Boemorum*. Daher möchten wir solche Nachrichten lieber als fremde betrachten. Ganz ähnlicher Natur sind ja die Eintragungen der Necrologe. Nur von den Brüdern fremder Häuser sagt man z. B.: *obiit B. monachus domus s. Trinitatis*, die Namen der eigenen Conventualen aber werden nur einfach notirt: *obiit B. abbas* oder *o. M. monachus*, höchstens setzt man hinzu: *domus huius*. Wir berühren diese Frage, weil auch andere, die sich mit der Untersuchung der böhmischen und polnischen Annalen befassten, nicht vorsichtig genug dabei waren. Bei der Vergleichung der Cosmas-Chronik mit jener *Reginos* führt er noch einige Stellen als verwandte an, welche Löserth entgangen sind, verwirft aber die zu weit gehende Skepsis des letzteren besonders in Bezug auf Stellen, welche über Boleslav II. und Emma handeln und von Löserth als ganz der Chronik *Reginos* entnommen bezeichnet wurden.

Sodann bespricht unser Autor die kirchlichen Verhältnisse Böhmen-

Mährens, die ursprüngliche Zugehörigkeit Böhmens zu dem mährischen Bisthum, die Gründung des Prager Bisthums, welche er in das J. 974 setzt und verteidigt die Echtheit des Privilegs für das Prager Bisthum vom J. 1086. Ueber die Gründungs-Privilegien der Prager Kirche hat der Autor früher schon eine Abhandlung geschrieben; als Vorlage des genannten Privilegs bezeichnet er das Privilegium ecclesiae Moraviensis vom J. 880 und lässt es 983 entstehen. In der Untersuchung aller dieser Fragen ist unser Autor wenig selbstständig; es scheint jedoch, dass ihn nur Rücksicht auf den ihm zu Gebote stehenden Raum von eingehenderer Erörterung zurückhielt. Darum sind auch seine Behauptungen nicht recht motivirt und wenig überzeugend.

Lemberg.

W. Milkovič.

Finke, Heinrich. Ungedruckte Dominikanerbrieife. Paderborn, F. Schöningh, 1891: 8°, IV und 176 S.

Das Buch hat zunächst wol als Quellenpublikation zu gelten, obgleich F. bei der blossen Veröffentlichung der Quelle nicht stehen geblieben ist, sondern in der anziehend geschriebenen Einleitung selbst praktisch verdeutlicht hat, wie reich die Ausbeute ist, die sie zu gewähren vermag. Gegen dieses Verfahren, das zwar von der Regel abweicht, wird in diesem Falle um so weniger etwas einzuwenden sein, als F. sich nicht darauf beschränkt hat, eine deutsche Paraphrase der oft recht widerhaarigen lateinischen Briefe zu bieten, sondern sich bemühte, durch Heranziehung anderer Quellen eine möglichst gerundete Darstellung der von ihm gewählten Verhältnisse und Personen zu geben. Dies ist dem Verf. auch sehr wol gelungen und ich finde an seinen Auseinandersetzungen nichts zu berichtigen.

Ebenso ist die Ausgabe der Briefe selbst mit sehr anerkennenswerter Sorgfalt gemacht worden. Namentlich scheint mir die oft recht schwierige Frage der chronologischen Bestimmung der zahlreichen undatierten Briefe überall wol erwogen und zutreffend gelöst. Deshalb wird man dem Verf. auch an jenen Stellen Vertrauen schenken dürfen, wo die Gründe für einen von ihm gewählten Ansatz nicht angegeben und nicht leicht erkennbar sind wie z. B. bei n° 86.

Mit den Verbesserungen kommt man über Einzelheiten, und auch deren sind es nur wenige, nicht hinaus. Unter dem Provinzial in n° 40 und 42 kann nur Wolfram verstanden sein, den F. ohnehin S. 18 Anm. 2 als Vorgänger Ulrichs (1272—77) namhaft macht und der auch durch eine Urkunde von 1271 Juli 11 sicher bezeugt ist<sup>1)</sup>. Diese Urkunde konnte freilich dem Verf. so wenig bekannt sein wie die andern Urkunden, die aus dem erst im Druck befindlichen zweiten Band des Basler UB. angeführt werden. In n° 84 ist ziemlich zweifellos Heinrich der Name des Provinzials, da Ulrich 1277 vom Generalkapitel nach Paris geschickt wurde,

<sup>1)</sup> UB. Basel 2, 41 n° 73: iidem fratres (Predicatores) de voluntate et iussu fratris Wolframmi, tunc provincialis Theutonie, qui presens tunc temporis existebat, quatuor librarum usualis monete redditus emerunt.



Dieser bedauerliche Mangel kann jedoch den guten Eindruck, den das Buch im allgemeinen macht, nicht verwischen, sondern man wird trotzdem dasselbe zu den erfreulichsten Erscheinungen der historischen Literatur der zwei letzten Jahre rechnen dürfen.

Basel.

R. Thommen.

The Absolution Formula of the Templars, von H. Ch. Lea, Sonderabdruck aus Papers of American Church History Society Bd. V, 22 S. (p. 37—58).

Eine Studie des bekannten amerikanischen Kirchenhistorikers, des Geschichtsschreibers der Inquisition, die an einem einzelnen Punkt, in Bezug auf die Beicht- und Absolutionspraxis und -Formel der Templer, die Berechtigung der gegenüber dem Templerorden vorgebrachten, in der Bulle „Faciens misericordiam“ zusammengestellten Anklagepunkte prüft (vgl. Art. 24—29 und wieder 107—111). Dieser Punkt, obgleich scheinbar untergeordneten Charakters, ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hauptvorwurf wegen Ketzerei und so auch in das ursprüngliche Verzeichnis der Anklagepunkte, das der Verhörinstruktion für die Inquisitoren zu Grunde gelegt wurde, vom Sept. 1307 noch nicht aufgenommen, sondern erst hinterdrein beigelegt (warum? darüber vgl. meine Analyse der Anklageakte in „Schuld oder Unschuld des Templerordens“, S. 343 ff), ist darum von besonderer Wichtigkeit, weil er das Verhältniss des Templerordens zu der Entwicklung der katholischen Lehre

burg 114, 118. — Bamberg s. Henricus. — Basilea 60, 104; lector 106. — Bela, rex Ungariae 18. — Bern 28 A. 29, 31, 107; fratres 31. — Bisuntina provincia (Besançon) 149. — Bordeaux, Generalkapitel 81 A. — Brema s. Gerhard, Hildebold. — Chur 30. — Clemens IV. 8 A. — Clingenthal 60 st. 66. — Columbaria 94 A. 100, 106 A. 149, 157; prior 111. — Korinth 41. — Cremesa (Krems) 157. Florenzia 4 A. — Freiburgensis lector 157 s. Dietrich. — Frisonicum lac 137 st. 127. — Gamundia (Gmünd) 113. — Gerhardus, eps. Bremensis 62. — Gisingen = Geislingen. — Hagenowe (Hagenau) 108—110. — Hannibaldus s. Annibaldus. — Henricus, eps. Baumbergensis 72 A. — Herbipolis, concilium 92 f. — Hermannus de Minda 87—119, 121—128, 157. — Hildeboldus, eps. Bremensis 62. — Humbertus 149. — Jegenstorf Kuno von — 98. — Ifental M. de — 98. — Jerusalem 35 A. — Iring 25. — Johannes fr. 122 A.; de Alba 122; de Argentina 122 A.; eps. Lausannensis 28 A. 30; eps. Tusculanus 159. — Jutta 19. — Lucerna 94. — Ludewicus, rex Francorum 11 A. 36 A. — Ludewicus. filius eius 36 A. — Martin IV. 123 A. — Mediolanum, capitulum 9, 20 n° 2 A. 41. — Moguntina (Mainz) provincia 123 A. — Munio 122 A. 148 A. — Nuremberch s. Winkler. — Otto 14 st. 4. — Ottobonus 38 st. 58. — Paris 59. — Pataviensis Klostergründung 40 st. 30. — Predicatores 4, 72, 91; magister ord. 59; prior provincialis Teutoniae 94 A. 126, 159; sorores 4. — Prenzlavia 16 A. — Ratispona 117; cives 142; begine et begarde 142; sorores s. crucis 147. — Renus 156. — Roma 103, 148—149 A. 154 A. Lateran 4; s. Clemens, Martin, Sixti sorores. — Rostock 71. — Scoti 72. — Sletstat 161 s. Hermann st. Johannes. — Teutonia 77, 88, 128, 140, 145, 149, 155, 159. — Teutonicus fratres 136. — Thidericus de Friburg 155 A. — Thuricensis 100. — Traiecti s. H. — Viterbo 6. — Ygesdorf s. Jegenstorf. — Winkler Ott von Nürnberg 72 A. — Wormacia 97. — Zofingen 94, 98, 103, f.; prior 106; plebanus 132. — Zulpich 27.

in der seinem Sturz vorausgehenden Periode, im 13. Jahrh., besonders deutlich illustriert. Es geschieht dies, indem einerseits die Entwicklung der katholischen Lehre in Bezug auf Beicht und Absolution im 12. und 13. Jahrhundert, andererseits die templerische Praxis auf Grund der verschiedenen Schichten ihrer Regel wie der Zeugenaussagen aus dem Prozesse näher untersucht und miteinander verglichen wird.

Das Ergebnis ist, dass die Templer, wenn sie auch keineswegs bei der Bestimmung ihrer ursprünglichen Regel strenge stehen geblieben sind, sondern vor allem die Ausbildung der Absolutionstheorie auch bei ihnen die Absolution im Capitel durch dessen Vorsitzenden zu Gunsten der Privatabsolution durch den Priester in den Hintergrund gedrängt hat u. zw., was zu beachten ist, auch hier sehr zum Schaden der strengeren Ordenszucht, daher von älteren Ordensangehörigen wie dem Visitor von Frankreich (um 1300) Geraut de Villiers einmal bitter gerügt (vgl. die Aussage von Robert le Brioy's Mich. I, 448), — doch dem Orden im allgemeinen nicht, wie vielfach geschehen ist, eine Neigung, geistig seiner Zeit vorauszuweichen, sondern vielmehr eine gewisse Unfähigkeit, mit der geistig-kirchlichen Entwicklung der Zeit Schritt zu halten, somit ein übertriebener Conservatismus Schuld zu geben ist. Dies ist nichts, was einen verwundern könnte, da, wie auch Lea bemerkt (p. 46), »die Templer offenkundig Krieger und nicht Theologen oder Kanonisten waren«, oder, wie wir sagen möchten, die Entwicklung des Ordens mit den Anforderungen, welche die Lage des hl. Landes an ihn stellte, frühzeitig das mönchische Element zu Gunsten des militärischen völlig in den Hintergrund drängte. Hieran änderte auch die Einführung eines eigenen Ordensklerikats durch die Bulle »Omne datum optimum« nichts, da dieser Ordensklerikat, wie auch in dieser Studie Leas wieder hervorgehoben wird, Dank der ausdrücklichen Vorsorge des Ordens auf das innere Leben desselben, die Ausbildung seiner Verfassung, so gut wie ohne Einfluss und auch der Zahl nach jederzeit sehr gering blieb, so z. B. weit hinter dem Verhältnis, das im Hospitaliterorden bestand, zurückblieb.

Das Ganze ist durchaus im Einklang mit der Auffassung von dem Orden und seiner Entwicklung, die ich schon in der in dieser Zeitschrift erschienenen Studie über die »Templerregel« wie in meiner eben herausgegebenen »Schuld oder Unschuld des Templerordens« zum Ausdruck gebracht habe (vgl. dort neben der Analyse der Anklage-Artikel insbesondere die Anmerkung 3 zu p. 460). Wie dort gesagt ist, so wird die ganze Rolle, welche diesem Punkt in der Anklageliste zukommt und seine Behandlung in den Verhören (zumal der englische Prozess dreht sich ja grossentheils, in seiner zweiten Phase, fast um nichts als um diese scheinbar minutiöse Frage)« verständlich nur für den, der daran denkt, wie eben während der dem Prozess vorausgegangenen Periode die Lehre von der Absolution des Priesters, im Zusammenhang mit der Transsubstantiationslehre, ausgebildet worden war und welche Rolle sie in den kirchlichen und politischen Parteikämpfen der jüngsten Vergangenheit, zumal gegenüber dem Kaisertum gespielt hatte«. Die Kehrseite davon ist, dass, womit Lea seine Studie schliesst »die Einfügung dieser Anklage in die Bulle »Faciens misericordiam« durch die Schärfe, mit der dieser auf theologische Subtilitäten aufgebaute Punkt, über den die Scholastik in ihrer Debatte noch

keineswegs im reinen war, vorgebracht und behandelt wurde, das Bewusstsein von der Unstichhaltigkeit der weiter gehenden Anklagen verrät.  
L. Gmelin.

Franz Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grossen Schismas 1378—1418 vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Leipzig, Verlag v. Gustav Fock, 1892. 8<sup>o</sup>, 183 S.

Das Buch stellt sich die Aufgabe zu untersuchen, ob und in welchem Masse in Deutschland der Niedergang der päpstlichen Macht während des Schismas von den Kapiteln einerseits und der weltlichen Macht andererseits benützt wurde, um einen Theil des verlorenen Einflusses auf die Besetzung der Bischofsstühle zurückzugewinnen. Der Verf. gelangt zu dem Ergebnis, dass dies in einzelnen Fällen thatsächlich glückte, dass man aber von keiner Seite zielbewusst vorgieng, dass man sich mit dem faktischen Erfolg in concreten Fällen begnügte, ohne eine Revision der durch die Päpste des 13. Jahrh. und Johann XXII. verrückten Rechtsgrundlage auch nur anzustreben, dass auch das Konstanzer Concil diesbezüglich mit sehr bescheidenen Erfolgen sich zufrieden gab.

K. gibt in einem einleitenden Kapitel eine gedrängte Uebersicht über die Entwicklung der Bischofswahlen vom Wormser Concordat bis 1378, (S. 1—15), untersucht dann für die Zeit von 1378—1418 jede einzelne Wahl in jedem der drei rheinischen Erzbisthümer und innerhalb derselben in jedem Suffraganbisthum (S. 16—145) und fasst zum Schluss die Ergebnisse in einer allgemeinen Darstellung (S. 146—157) und einer Tabelle (S. 160—183) zusammen.

Die mit grossem Fleiss durchgeführte Arbeit berichtigt vielfach die Daten bei Gams, sie bringt interessante Aufschlüsse über das wechselnde Obödienzgebiet der römischen und avignonesischen Päpste und beleuchtet das Interesse der päpstlichen Kammer an der Besetzung der Bischofsstühle.

Minder gut ist die Darstellung gerathen; sie entbehrt der Klarheit. Die leitenden Gesichtspunkte verlieren sich vielfach in unwesentlichem Detail, von dem sich auch die zusammenfassende Darstellung am Schluss nicht frei zu machen vermag.

Ein Thema wie das von K. behandelte, bietet nicht nur historisches, sondern mindestens ebensoviel canonistisches Interesse. Der letztere Standpunkt ist nun bei K. entschieden zu kurz gekommen<sup>1)</sup>, ohne dass ich dem Verf. daraus einen zu harten Vorwurf machen möchte. Auch der

<sup>1)</sup> Hieher rechne ich, um nur eine Einzelheit zu erwähnen, wenn K. S. 99 von dem „Cardinalcollegium, in dessen Kreise im Beisein des Papstes über die Bisthumsbesetzungen berathen zu werden pflegte“, spricht. Es ist dies das Consistorium, der Staatsrath der Päpste, in dessen ausschliesslichen Wirkungskreis die Bisthumsprovisionen damals längst fielen. Wenn man auf dem Gebiet ar-



zünftige Canonist wird die Frage nach dem Rückdämmen des päpstlichen Einflusses bei den Bischofswahlen nicht befriedigend lösen können, so lange nicht die nothwendige Vorfrage nach der allmäligen Ausbildung des päpstlichen Provisionsrechts gründlich beantwortet ist. Das ist nun aber keineswegs der Fall; denn die Zusammenstellung bei Hinschius (Kirchenrecht 3, 125 ff.), auf die sich auch K. im einleitenden Kapitel stützt, gibt wohl allgemeine Gesichtspunkte, ist aber keineswegs abschliessend. Es wäre hoch an der Zeit, auf dem von Schwemer (Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreits von 1198—1208, Strassburg 1882) glücklich und mit Geschick betretenen Wege fortzuschreiten; nur dürfte man sich dabei nicht mit den aus der politischen Geschichte gewonnenen Gesichtspunkten begnügen; man müsste sich vielmehr auch mit der Fassung der päpstlichen Provisionsbullen etwas näher befreunden und der allgemeinen Abforderung des Obödienzeides, sowie dem Aufkommen des Zwangs zur „*visitatio liminum apostolorum*“ nachgehen. Das waren ja doch die Mittel, durch welche die Kurie den Episcopat immer stärker an sich fesselte.

Ist diese Frage einmal erledigt, dann wird für das Weitere das Buch K.'s stets eine willkommene Vorarbeit bilden.

Wien.

M. Tangl.

---

Otto Hüttebräuker, Der Minoritenorden zur Zeit des grossen Schismas. Berlin, Speyer & Peters, 1893. 8<sup>o</sup>, 93 S.

Die Schrift behandelt die Entstehung der sog. Observanz innerhalb des Franciscanerordens. Johann de Valle gründete i. J. 1334 das erste Kloster dieser Richtung. Auf diese Gründung hatte Angelo Clarino, ein Führer der Spiritualen, Einfluss gehabt; sie wurde aber bald zerstört. 1368 nahm Paolo de Trinci den Gedanken wieder auf. Von manchen Seiten wurde diese Richtung begünstigt. Ein Gegensatz zu der Mehrheit des Ordens, der Communität, stellte sich erst gegen das Ende des Jahrhunderts heraus, nachdem die Observanten schon viele Klöster besaßen. Seit 1431 hielten sie eigene Generalcapitel ab, aber erst seit 1461 fanden auch keine gemeinsamen Capitel mehr statt. Dies ist die Entwicklung der Reform in Italien. In Frankreich entwickelte sich dieselbe ganz selbständig und wurde vom Constanzer Concile geschützt. Auch in Spanien und Portugal fand diese Richtung viele Anhänger, während sie in Deutschland und England sehr gering vertreten war. Der Grundsatz der Observanten war strikte Befolgung der Regel, während die Spiritualen hauptsächlich das Armuthsideal hervorgekehrt hatten. Auch waren die Observanten überhaupt gemässiger und hielten sich von joachimitischen Ideen fern. Unter Sixtus V. trat die vollständige Trennung ein.

Im Anfang gibt der Verf. eine Uebersicht über die Verfassung des Ordens am Ausgange des 14. Jahrh.; am Schlusse behandelt er die Stel-

---

beitet, dann darf man einen derartigen Begriff nicht umschreiben, sondern muss das Kind beim rechten Namen nennen.

lung des Ordens zu den Zeitströmungen. Das Ergebnis ist, „dass der Orden durch seine innere Reform und die Verschiebung seiner Beziehungen zum Papstthum einen gewaltigen Aufschwung erfuhr“ (91) und dass „das religiöse Leben des 15. Jahrh. in erheblicher Weise unter dem Eindrucke jener Reform stand“ (92). Seite 71 findet sich ein Irrthum über Matthias Döring; derselbe war zur Zeit des Basler Concils schon Provincial und nicht mehr Professor in Erfurt.

Melk.

O. Holzer.

P. Albert, Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Stuttgart, Ochs, 1892. 8°, VIII und 194 S.

Eine gute Schrift über einen interessanten Mann.

Matthias Döring wurde am Ausgange des 14. Jahrh. zu Kyritz in der Mark Brandenburg geboren; frühzeitig trat er in das Franziskanerkloster seiner Vaterstadt. Im Jahre 1422 kam er an die Universität Erfurt; zwei Jahre nachher wurde er daselbst Doctor und Professor der Theologie. Unter seinen theologischen Werken fand die Vertheidigung der Postille seines Ordensgenossen Nicolaus von Lyra die grösste Verbreitung. 1427 wurde Döring zum Provincial der sächsischen Ordensprovinz gewählt und gab in Folge dessen die Professur auf. 1432 wurde er als Vertreter seiner Ordensprovinz Mitglied des Concils zu Basel; dieses beehrte ihn im folgenden Jahre mit einer Mission an den König Erich von Dänemark. Beim Ausbruch des Schismas schloss er sich an den Gegenpapst Felix V. an und wurde 1443 von der Partei seines Ordens, die Felix anerkannte, zum General gewählt. Sechs Jahre hindurch suchte er diese Würde zu behaupten und leistete erst darauf Verzicht, als Felix V. zurücktrat. (1449) 1455 nahm er theil an dem Generalcapitel seines Ordens in Assissi. 1461 wurde er auf sein dringendes Verlangen seines Amtes enthoben; er zog sich nach Kyritz zurück, wo er im J. 1469 starb.

Die vorliegende Schrift zerfällt in vier Abschnitte. Die beiden ersten enthalten die Biographie Dörings, der dritte behandelt Döring als den Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelhus, der vierte endlich ist der Schrift *Confutatio primatus papae* gewidmet. Der Verfasser sucht nämlich nachzuweisen, dass diese um das Jahr 1443 entstandene Streitschrift, welche auf dem Defensor pacis des Marsilius von Padua beruht, ein Werk Dörings sei; in der That wird man sich den Gründen, die Albert anführt, nicht verschliessen können.

Das meiste Interesse hat für uns das Geschichtswerk Dörings; eigentlich sind es Memoiren von 1420—1464 reichend. In denselben zeigt sich der Verfasser als heftiger und rücksichtsloser Parteimann. Wie er in den allgemeinen Angelegenheiten der Kirche unentwegt zum Basler Concil und den Grundsätzen desselben hielt, so war er innerhalb seines Ordens ein standhafter Vertreter der laxeren Richtung gegen die strenge Observanz. Von diesem Standpunkt ist das abfällige Urtheil aufzufassen, das er über hervorragende Männer seiner Zeit wie Julian Cesarini, Nicolaus v. Cusa, Johann v. Capistran fällt. Ueber kirchliche Zustände äussert sich

Döring mit grossem Freimuth, so z. B. über das Ablasswesen (S. 100), mit welchem, wie Albert hervorhebt (S. 110), in jener Zeit allerdings mancher Misbrauch getrieben wurde. Mit Recht jedoch nimmt der Verf. Döring in Schutz gegen den Vorwurf, den Woker erhoben hat, dass derselbe nämlich von der katholischen Lehre abgewichen sei<sup>1)</sup>; dafür lässt sich kein Beweis erbringen (S. 111). »Matthias Döring ist uns ein reiches Beispiel von der Stärke der innerhalb der Kirche sich bewegenden oppositionellen Strömung, wie sie in Deutschland noch vor der Mitte des 15. Jahrh. Platz gegriffen« (S. 193). Insoferne diese oppositionelle Strömung von Bedeutung ist für die Erklärung der Reformation, ist diese Schrift auch ein dankenswerther Beitrag zur Vorgeschichte derselben.

Die einschlägige Literatur hat der Verfasser sehr ausgiebig benützt.

Die Behauptung, dass Georg v. Podiebrad eigentlich Girziek geheissen habe und von geringen Eltern gewesen sei (S. 101, Anm. 1), ist unrichtig. Georg entstammte dem Geschlechte der Boczek (Palacky Gesch. Böhmens IV, I, 118 Anm.).

Melk.

O. Holzer.

---

Beschreibung des Oberamts Ehingen und des Oberamtes Reutlingen. Herausgegeben vom k. statistischen Landesamt. Stuttgart 1893.

In den während der Jahre 1824—1885 erschienenen Beschreibungen sämtlicher württembergischer Oberämter findet der Historiker ein reiches Material zur Geschichte der einzelnen Orte und Adelsgeschlechter des Königreichs, sowie zur Kulturgeschichte des ganzen Landes. Die Fortschritte auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, die Durchforschung des geh. Haus- und Staatsarchivs in Stuttgart, sowie der meisten Stadtarchive bewirkten es, dass die älteren dieser Oberamtsbeschreibungen veralteteten und eine neue Bearbeitung derselben der Wunsch aller Geschichtsfreunde wurde. Das kgl. Statistische Landesamt ist nunmehr diesem Wunsche entgegengekommen und hat die 1826 und 1824 erschienenen Beschreibungen der Oberämter Ehingen und Reutlingen in zweiter Folge zur Ausgabe gebracht.

Es sind zwei gar verschiedene Arbeiten, welche in diesen neuen Oberamtsbeschreibungen den Freunden vaterländischer Geschichte geboten wurden. Während die Beschreibung des Oberamts Ehingen für ihren historischen Theil in Julius Hartmann einen trefflichen Bearbeiter fand, haben am historischen Theil der Oberamtsbeschreibung Reutlingen nicht weniger als 21 Mitarbeiter mitgewirkt. Die natürliche Folge hiervon war, dass, während die Oberamtsbeschreibung Ehingen ein gediegenes Werk aus einem Guss ist, die Oberamtsbeschreibung Reutlingen neben einigen trefflichen Arbeiten auch recht mittelmässige Leistungen enthält und es allein den Bemühungen Paul v. Stälins, des Referenten für den geschichtlichen Theil, zu danken ist, dass der Eindruck, den der Leser von dieser Oberamtsbeschreibung erhält, nicht ein ganz unbefriedigender ist.

---

<sup>1)</sup> Pastor Gesch. der Päpste 1, 361 Anm. 1 eignet sich das Urtheil Wokers an.

Es sei gestattet, das bisher Gesagte weiter auszuführen. Am meisten Interesse erweckt natürlich die Geschichte Reutlingens, der alten Reichsstadt; um so mehr ist es zu bedauern, dass das, was die neue Oberamtsbeschreibung hierüber bietet, im Grossen und Ganzen ein Auszug aus Gayler's 1840 erschienenen Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen ist, indem der Bearbeiter es verschmäht hat, die reichen Schätze des Stuttgarter Staatsarchivs und der drei Reutlinger Archive (des Stadtarchivs, Kirchenpflege- und Armenpflegearchivs) einer gründlichen Durchforschung zu unterziehen. Hätte er dies gethan, so wären von ihm nicht wichtige Punkte in Reutlingens Geschichte übersehen worden. So weiss er z. B. nichts von den im Jahre 1748 und 1749 vorgefallenen Unruhen. 11 Zunftmeister wurden damals von ihren Zünften gewaltsam abgesetzt, desgleichen am »Bürgermeistertag« sieben Rathsherren, denen man zu grosse Nachgiebigkeit gegen gewisse Forderungen der benachbarten, württembergischen Orte vorwarf. Erst das Einrücken von 330 Mann schwäbischer Kreismiliz stellte die Ruhe wieder her. Ferner kennt derselbe nicht Reutlingens Fehde mit dem aus dem Armagnakenkrieg her bekaunten Hans von Rechberg von Hohen-Rechberg. Im Jahre 1454 raubte derselbe dem Reutlinger Spital etliches Vieh und um dieselbe Zeit verwüstete er das dem Reutlinger Bürgermeister Becht gehörige Dorf Mähringen. Deshalb klagten dann Reutlingen und die mit ihm verbündeten Städte beim Kaiser. Grund der Fehde war übrigens, dass Hans einen Widersacher der Städte, Heinrich von Isenburg in sein Schloss aufgenommen hatte. Hier sei auch noch bemerkt, dass die O.-A.-Beschreibung S. 2011 die irrige Angabe 1499 als Todesjahr des Hans von Rechberg (statt 13. Nov. 1464), welche sich im grossen Rittersaal des Schlosses Lichtenstein findet, wiederholt, ohne auf deren Unrichtigkeit hinzuweisen, (der 1499 † Hans von Rechberg zu Ravenstein ist nicht der gefeierte Kriegsheld). Uebrigens rufen auch manche neue Aufstellungen in dieser Geschichte Reutlingens grosse Bedenken hervor. Schwerlich gieng die Gründung der Stadt von den Grafen von Achalm aus, welche erst seit 1024/1039 in den Besitz der Burg, nach der sie sich nannten, gelangten. Ein um 1030 gegründetes Dorf wird nicht leicht schon um 1210. d. h. nach 180 Jahren städtische Freiheiten erlangt haben. Ein so rapides Wachstum von Ortschaften kennt das Mittelalter nicht, sondern erst die Neuzeit, namentlich in Amerika. Reutlingen wird vielmehr, begünstigt durch seine Lage, schon frühzeitig als Dorf bestanden haben. Ebenso beweist eine Registraturbemerkung, welche von einer Mariencapelle, gelegen im Marchthaler Hof, redet, nichts gegen G. Bosserts scharfsinnige Annahme, dass die Mariencapelle, welche von dem Kloster Marchthal erbaut wurde und demselben reiche Einkünfte verschaffte, die spätere Marienkirche sei. Dem Registrator waren eben einfach Marchthals Beziehungen zur Marienkirche unbekannt. Für das Vorhandensein solcher Beziehungen spricht u. a., dass 1339 Pfaff Albrecht der Munch (d. h. offenbar ein Marchthaler Mönch) Pfleger »unser Frawen Kelhun« war, sowie die Analogie von Schwäbisch Hall, wo das Stift Komburg das Patronat hatte.

Am meisten hat unter der fehlenden, gründlichen, urkundlichen Forschung die Geschichte Reutlingens im 14. Jahrh. gelitten. Der Verf. hat es verschmäht, die gleichzeitige Geschichte anderer schwäbischer Reichs-

städte gründlich zu durchforschen, aus derselben Analogien für Reutlingen abzuleiten und für letztere an einzelnen urkundlichen Angaben Stützpunkte zu gewinnen. Die Thatsache, dass unter König Adolf von Nassau der königliche Vogt von Reutlingen nicht mehr genannt wird, das Schultheissenamt nicht, wie bisher mit Gliedern patrizischer Familien, sondern 1294 mit Freiherr Rumpold von Greiffenstein besetzt und zum ersten Male 1294 ein Bürgermeister namens Becht genannt wird, deutet entschieden auf eine Aenderung der städtischen Verfassung und zwar zu Gunsten der Zünfte hin, welche, wie auch anderswo, lieber zum Schultheissen einen Landadligen als einen Patrizier wollten. Wenn dann unter König Adolfs energischerem Nachfolger Albrecht I. als Schultheiss wieder ein Patrizier Rüdiger Bondorfer 1302 erscheint, auch der 1297 genannten 8 Zunftmeister nicht mehr Erwähnung geschieht, so ist man doch wohl berechtigt, eine Wiederherstellung der patricischen Verfassung anzunehmen. Diese wird sich bestimmt so lange behauptet haben, als Reutlingen zu den Anhängern Friedrichs des Schönen, dem die ritterbürtigen Patricier besonders zugeneigt waren, zählte. Zwischen April und November 1330 trat dann die Stadt zu Ludwig den Bayern über, welcher vielfach die durch die Zünfte ins Leben gerufene Ordnung begünstigte. Auch in Reutlingen scheint das patricische Regiment zum zweiten Male beseitigt worden zu sein, übrigens blieb dem patricischen Element wohl in Folge eines Compromisses zwischen beiden Parteien in der am 12. December 1342 vom Kaiser bestätigten Verfassung ein erheblicher Einfluss eingeräumt. Ueber alle diese Verfassungskämpfe geht der Verfasser der Geschichte Reutlingens einfach stillschweigend hinweg.

Noch manches andere könnte man zur Geschichte Reutlingens nachtragen, was dem Verfasser bei ernstlichem Willen, auch die urkundlichen Schätze hervorzuziehen, sicher nicht entgangen wäre. So sei noch bemerkt, dass auf die Reutlinger Reichssteuer 1323 Johann von Bernhausen und Herrmann von Haldenberg 1360 Graf Rudolf von Hohenberg angewiesen wurden. Ist somit die Geschichte Reutlingens ein nach manchen Seiten hin misslungener Theil der Oberamtsbeschreibung, so zählt dagegen die geschichtliche Entwicklung des Gewerbes im Bezirk zu den besten Parthien des Werks, an der wenig auszusetzen ist, höchstens nachzutragen, dass 1509 Abt Georg von Zwifalten dem Papierer Jacob Hirter gestattete, eines der drei Räder der dem Kloster gehörigen Schleifmühle in eine Papiermühle umzuwandeln. Auch kommt schon 1367 ein Grautucher-Zunftmeister vor, und irrt daher die Oberamtsbeschreibung I, 278, die die Tucherzunft erst nach der Reformation erscheinen lässt. Ebenso ist der Abschnitt: »hervorragende Männer aus dem Bezirk« eine fleissige, gründliche Arbeit. Nur vermisst man Johannes Ruperti, geboren in Pfullingen, welcher nach Sulger II, 6, im Jahre 1393 Abt von Zwifalten wurde und am 10. Okt. 1398 starb, und Nikolaus Schradin († um 1531), welcher nach E. v. Müllin Prodomus einer schweizerischen Historiographie S. 124, aus Reutlingen stammte. Auch fehlt bei Jakob Noa Epp (1. 496) das Geburtsdatum (geb. 22. Mai 1808) und Todesdatum († 8. Nov. 1884 in Stuttgart), und hätte citirt werden müssen »der Muselman aus Schwaben, Reutlingen bei B. G. Kurz, 1831«. Hans Staygmayer ist nicht, wie I, 483 angenommen wird, eine fingirte Persönlichkeit, sondern erscheint urkundlich 1486 als Hennslin Staygmayer der Beck.

Von den Ortsbeschreibungen nehmen diejenigen von Pfullingen, Gomaringen, Betzingen, Ohmenhausen, Wannweil, Genkingen, Gross- und Kleinengstingen, Holzelfingen, Undingen und Willmandingen, welche alle auf gründlichen archivalischen Forschungen beruhen, eine hervorragende Stelle ein und bleibt nur wenig zu denselben zu bemerken. Die älteren Herren von Pfullingen sind gewiss nicht, wie 1. 472 behauptet wird, eines Stammes mit dem Geschlecht von Pfullingen, das einen Skorpion (oder Krebs) im Wappen führte. Vielmehr beweist der Umstand, dass Walter von Pfullingen, der zu den älteren Herren von Pfullingen gehörte, das gleiche Wappen mit den Remp von Pfullingen führte, dass die älteren Herren von Pfullingen und die Rempen eines Stammes sind, wofür auch die gemeinsamen Vornamen (Burkhard und Walter) sprechen. Zur Ortsbeschreibung von Ohmenhausen ist nachzutragen, dass 1385 Mäcz die Umenhuserin Bürgerin in Rottenburg am Neckar war und dass ein Geschlecht Ohmenhäuser noch heute in Weil im Schönbuch fortblüht, wohl die Nachkommen des 1415 zu Breitenstein (O.-A. Böblingen) genannten Benz Umenhuser. Bei Gross- und Kleinengstingen ist noch zu bemerken, dass am 29. August 1312 ein Heinrich Engstinger als Bürger in Tübingen genannt wird. Gross-Engstingen gelangte wohl erst durch Bertold an Neuffen Grafen von Achalm, der noch daselbst richterliche Gewalt ausübte, zwischen 1198—1219 an den Bischof von Chur. Auch war Kloster Weissenau in Gross-, nicht Klein-Engstingen begütert. Aus Holzelfingen stammte auch einer der Pioniere des Deutschtums in Kamerun, der Lehrer Friedrich Flad, geb. 26. Aug. 1866, gestorben Januar 1891 (vgl. Württ. Generalanzeiger, 12. Februar 1891, Nr. 35 S. 1—2).

Nicht weniger, als jene 10 resp. 11 Ortsbeschreibungen, sind gelungen die Geschichten der Herren von Lichtenstein und von Greiffenstein. Nur hätte bemerkt werden sollen, dass nicht nur die Herren von Höllstein, sondern auch die Herren von Melchingen eines Stammes mit den Herren von Lichtenstein waren, und dass Freiherr Ludwig von Greiffenstein 11. Mai 1495 starb.

Weniger befriedigt wird der geschichtskundige Leser sein von der Beschreibung und Geschichte der übrigen Orte des Oberamts, unter welchen die von Ober- und Unterhausen entschieden die beste ist, wengleich Verwechslungen mit dem Zollernschen Hausen sehr nahe liegen. Wenn trotz der geringen Beachtung, welche die Bearbeiter dieser Ortsbeschreibungen, mit Ausnahme dessen von Ober- und Unterhausen, dem urkundlichen, in den Archiven aufgespeicherten Material geschenkt haben, der Leser dennoch gar manches neues findet, so ist dies ohne Zweifel das Verdienst Paul v. Stälins, dessen kundige Hand ergänzte, wo irgend zu ergänzen ihm möglich war.

Wie ganz anders tritt die Oberamtsbeschreibung Ehingen dem Leser entgegen! Nicht nur wurden benutzt das Stuttgarter Archiv und manche Privatarhive, auch die einschlägige Literatur wurde fleissig herangezogen. Dabei zeichnet sich die Arbeit durch Uebersichtlichkeit und Klarheit aus und hat der Verfasser es verstanden, gegenüber den confessionellen Conflicten, unter denen dieser Bezirk so schwer gelitten hat, strengste Objectivität zu bewahren. Nur Weniges ist nachzutragen. Bei der Erwähnung der Harscher von Allmendingen hätte auch das hervorragendste Glied

dieser Familie genannt werden können. Es war dies der um den 24. Juni 1475 gestorbene Hans Harscher, Rath des württ. Hofes, dessen Grabdenkmal in Urach stand und dem man nachrühmte: „ein hartnäckiger, gestrenger Herr, wankte er niemals in seinen Beschlüssen aus Furcht, oder irgend einer andern, weniger gerechten Ursache. Nie ergriff ihn Verzagtheit.“ Doch mag eben die knappe, concise Form, deren Julius Hartmann sich bei der Oberamtsbeschreibung befeissigte, Grund gewesen sein, dass er dieses Mannes Namen nicht erwähnte. Unter den aus Ehingen stammenden geistlichen Würdenträgern sei noch nachzutragen Walter von Ehingen, Guardian der Barfüsser in Reutlingen (1277).

Trotz dieser — übrigens ganz unbedeutenden — Ausstellungen, bleibt die neue Oberamtsbeschreibung Ehingen eine schöne Bereicherung der geschichtlichen Literatur. Falls man auch die andern Oberamtsbeschreibungen in gleich trefflicher Weise einer Umarbeitung unterzieht und man nicht in den bei der Oberamtsbeschreibung Reutlingen gemachten Fehler verfällt, zu viele Mitarbeiter heranzuziehen, sondern, wie bei Ehingen, die Arbeit einer einzigen, tüchtigen Hand anvertraut, wird das Erscheinen eines jeden neuen Bandes mit Freuden begrüsst werden und dem Württemberger Lande der Ruhm erhalten bleiben, in seinen Oberamtsbeschreibungen etwas zu besitzen, um was das Ausland es beneidet.

Stuttgart.

Th. Schön.

---

Herbert, Der Haushalt Hermannstadts zur Zeit Karls VI., im Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Band 24 (Jhrg. 1892) Seite 83—229 und 438—518.

Selten dürfte heutzutage Jemand, der den Beruf zu einer historischen Publication fühlt, so unvorbereitet und ungeschickt an die Arbeit gehen, als der Verfasser vorliegender Abhandlung. Nicht schulmässig erlernte Kritik ist es, die man an dem Verfasser allein vermisst, sondern das nothwendigste Verständnis. Wenn es heute als pädagogisch feststehend anzunehmen ist, dass man bei Betrachtung von Zuständen und Einrichtungen der Vergangenheit von der Gegenwart, über die man sich doch volle Klarheit verschaffen kann, ausgeht, ein Grundsatz der beispielsweise beim geographischen Unterrichte — wo es sich zwar nicht um Vergangenes und Gegenwärtiges sondern um Ferner- und Näherliegendes handelt — damit befolgt wird, dass man nicht wie einst mit den fremden Welttheilen, sondern mit der Karte des Ortes, wo sich die Schule befindet, beginnt; so kann man wol erwarten, dass der Verfasser, als er daran gieng den Stadthaushalt Hermannstadts im 18. Jahrhundert zu erforschen, sich zur Orientierung zunächst mit dem des vergangenen Jahres beschäftigt hätte, wobei er vor allem den Gesichtspunkt gewonnen hätte, dass es sich bei Feststellung eines Gemeindehaushalts doch zunächst und in erster Linie um die ordentlichen, gewöhnlichen mit dem Wesen eines städtischen Gemeindegewesens in organischem Zusammenhange stehenden Bedürfnisse und deren Befriedigung und die Thätigkeit der mit der Durchführung der aus denselben sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben betrauten Gemeinde-Fachorgane und nicht um das ausser-

ordentliche, nur durch bestimmte zufällige Verhältnisse veranlasste handelt.

Um auf den vorliegenden Fall zu kommen hätte in einer Einleitung die staatsrechtliche Stellung Hermannstadts im Rahmen der politischen Verhältnisse kurz erörtert, die Organisation der Stadtverwaltung namentlich mit Rücksicht auf die Finanzverwaltung erläutert und in Folge dessen die Stellung des „Stadthannen“, des obersten Wirtschaftsbeamten in den Vordergrund gestellt werden müssen. Wie zu erwarten, nahmen in der That auch die Stadthannen-Rechnungen, die schon um das Jahr 1350 beginnen, den ersten Platz unter den im städtischen Archive befindlichen Rechnungen ein (Zimmermann, Das Archiv der Stadt Hermannstadt, 67 ff). Die staatsrechtliche Grundlage für das gesammte politische Leben in Siebenbürgen für die Zeit, die Gegenstand der Betrachtung ist, ist das Leopoldinische Diplom vom 4. Dezember 1691, der Staatsgrundvertrag zwischen Siebenbürgen und Oesterreich, der von den nachfolgenden Fürsten dieses Hauses bei dem Antritt ihrer Regierung vor der Huldigung der Stände immer feierlich beschworen wurde (Hauptinhalt dieses Diploms in Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1. Auflage 1858, 627). An der Spitze der Stadtverwaltung in Hermannstadt stand der Bürgermeister, die beiden wichtigsten Aemter neben demselben waren das des Stuhlrichters und das des Stadthannen (Villicat); die Besetzung dieser Aemter erfolgte durch Wahl der Communität aus den Mitgliedern des Senats auf dem Rathause. (Den Vorgang bei den Wahlen am 4. Januar 1721 schildert Herbert im Archiv N. F. 17, 354). Die Communität oder Hundertschaft, nicht auf die Zahl von 100 beschränkt, war ein äusserer Rath, der bei Abgängen durch den 12gliedrigen inneren Rath (senatus oder magistratus) aus der Bürgerschaft ergänzt wurde. Der innere Rath ergänzte sich durch Cooptirung. Statt solcher wenigstens in den allgemeinsten Grundzügen orientirender Angaben beginnt die vorliegende Abhandlung mit den Bürgermeister-Rechnungen <sup>1)</sup>, welche, wie ich aus dem Verzeichnisse der Archivalien ersehe und wie zu erwarten ist gar nicht existieren, sondern aus den Rathsprotokollen construirt sind, und zwar beginnend mit den Ausgaben, die ohne Motivirung eines Einteilungsgrundes willkürlich in 12 Gruppen zusammengefasst sind. Nach 11 Zeilen »dieser« Einleitung beginnt der Gegenstand mit Titel »I. Die landesfürstlichen Steuern« also einer Ausgabe, die nicht aus den zunächst liegenden inneren Bedürfnissen des Gemeinwesens, sondern aus dessen staatsrechtlicher Stellung zur Provinz und zum Reiche entspringt, wogegen die Hauptsache, die Rechnungen des Stadthannen erst auf Seite 438 als eine Art Annex folgen.

Nachdem ich auf das völlig Verkehrte der Disposition, wie ich glaube, hinlänglich hingewiesen, bleibe kurz darauf aufmerksam zu machen, dass die Behandlung des Einzelnen ganz auf der Tiefe der Grundeinteilung steht. Statt das Material in Tabellen zusammenzufassen, die erläutert werden, reihen sich Rechnungs-Excerpte endlos in erzählender Form. Stücke

<sup>1)</sup> Der Bürgermeister als Finanzorgan! etwa sowie der Minister-Präsident, insoferne er das oberste Organ der ganzen Verwaltung ist, was ja auf alle Ressorts ausgedehnt werden kann und man dann nur mehr von der Thätigkeit eines Einzigen sprechen müsste.



aus lateinischen Acten bilden die Nachsätze deutscher Vordersätze. Unter „Ertrag des Stadtbräuhauses“ gehen die Acten gleich selbst in den Text über (Seite 219 bis 233) und so fort.

Hätte diese Publication nur localhistorisches Interesse für Vereinsmitglieder eines hist. Vereins, brauchte man sich über den Geschmack derselben den Kopf nicht zu zerbrechen; die Arbeit, natürlich in anderer Art durchgeführt, könnte aber ein wertvoller Baustein für vergleichende Finanzgeschichte sein und von diesem Standpunkt ist zu bedauern, wenn der Autor seinen Excerptierfleiss nicht einer besseren Einsicht unterordnet und nur mit grösster Mühe Brauchbares mit riesiger Papierverschwendung zu Tage schafft.

K. Schalk.

Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, herausgegeben unter Leitung des Oberstkämmerers Sr. k. u. k. apost. Majestät Ferdinand Grafen zu Trauttmansdorff-Weinsberg vom Oberstkämmerer-Amte. (Redacteur: Dr. Heinrich Zimerman). Vierzehnter Band. Mit 41 Tafeln und 174 Textillustrationen. Prag, Wien, Leipzig. F. Tempsky und G. Freytag 1893. 392 und CCLXII S. 4<sup>o</sup>.

Seit die Mittheilungen des Institutes im 9. Bande S. 153—157 eine Besprechung der Bände V—VIII des Jahrbuches von Fr. Wickhoff gebracht haben, sind weitere fünf Bände (IX—XIV) dieser einzig dastehenden vornehmen Publikation erschienen. Indem Ref. heute nur den für das Jahr 1893 herausgegebenen XIV. Band zur Anzeige bringt, behält er sich vor, in einem der nächsten Hefte auch auf den Inhalt der früheren Bände in Kürze zurückzukommen.

Der Löwenantheil am 1. Theile dieses Jahrganges fällt der Malerei zu, da vier Abhandlungen ausschliesslich und eine noch zum Theile mit Kunstwerken der Malerei sich beschäftigen, während zwei weitere Abhandlungen kunstindustriellen Erzeugnissen gewidmet sind und ein Aufsatz ganz und ein anderer zum Theile mit Gegenständen der kleinen Plastik sich befassen.

Chronologisch vorgehend, müssen wir zuerst der Arbeit von Franz Wickhoff über „Die Ornamente eines altchristlichen Codex der Hofbibliothek“ (S. 196—213) gedenken. Sie handelt über den Codex 847, welcher zwei verschiedene Handschriften enthält: das Fragment eines griechischen Evangelariums und die lateinische Abhandlung des Rufinus über die Segnungen der Patriarchen. Beide gehören jedoch einer Zeit und einer Kunstschule an, was die Schrift und dasselbe System von Ornamenten beweisen. Der eigentlichen Besprechung des Codex schickt der Verf. eine Einleitung voraus, worin er einen Typus geschmückter Codices als Kinder- respective Schulbücher reicher vornehmer Leute und einen andern Typus als Prunkbücher vornehmer Damen in, wie mir scheint, ganz zutreffender Weise nachzuweisen sucht. In diesen ältesten künstlerisch ausgeschmückten Büchern gehen nun Schrift und Bild vollständig getrennt nebeneinander her, nicht wie später in den Miniaturcodices der irischen und karolingischen Periode und des späteren Mittelalters, in denen Schrift und künstlerischer Schmuck insbesondere durch die Initialornamentik enge

mit einander verbunden sind. Es können sich also diese nicht aus den ersteren herausgebildet und entwickelt haben. Für sie muss es andere Uebergangsglieder gegeben haben. Ein solches Binde- und Uebergangsglied, wenn auch nicht aus dem Beginne der Entwicklung dieses Stiles der Buchausstattung, so doch das älteste bekannte Beispiel dieser Richtung, das sich uns erhalten hat, geschmückt mit den einfachsten Ornamenten der altchristlichen Kunst, bietet der genannte Wiener Codex aus dem 6. oder aus dem Beginne des 7. Jahrh., von dem der Verf. eine genaue Beschreibung, besonders des ornamentalen Schmuckes desselben, der hauptsächlich in der Ausschmückung der Canonestafeln des Eusebius besteht, gibt. Er geht dann auf die Entwicklung dieser Ausschmückung näher ein und weist die darin verwendeten Motive nach. Er erläutert endlich die Ornamente der Zier- oder Titelblätter der Handschriften und erörtert die einzelnen dafür aus älteren Kunsterzeugnissen entlehnten Vorbilder. Das lineare Flachornament erscheint bereits durchaus durchgeführt, aber bei aller Durchbildung gehört der Codex doch noch den Zeiten der Versuche an, denn noch ist das Ornament nicht in die Schriftseite selbst eingedrungen, noch hat es sich mit der Schrift nicht verbunden und sie beeinflusst, wie eben später die Initialornamentik. So wurde einem wichtigen Denkmale altchristlicher Buchaus schmückung durch den Verf. der ihm in der Entwicklung dieser Kunstgattung zustehende Platz in präciser Weise zugewiesen.

Gleichfalls mit Denkmälern der Buchmalerei, doch einer viel späteren Zeit, beschäftigt sich die Abhandlung von Julius v. Schlosser: »Die Bilderhandschriften Königs Wenzel I<sup>c</sup>. (S. 214—317). Nach einer kurzen orientirenden Einleitung, die sich insbesondere über die von König Wenzel angelegte Bibliothek verbreitet, gibt der Verf. als ersten Theil seiner Arbeit eine »Beschreibung der Miniaturen in den (neun) Handschriften König Wenzels«, worunter die sogenannte Wenzelsbibel der Wiener Hofbibliothek den ersten Platz einnimmt. Aber es ist unrichtig, wenn der Verf. in der Ueberschrift von einer Beschreibung der Miniaturen spricht, denn die Miniaturen der Wenzelsbibel werden eben nicht beschrieben, sondern in knappen Schlagworten einfach nur aufgezählt. Wo Miniaturen fehlen, werden die vorhandenen Vorschriften für den Maler wörtlich mitgetheilt. Etwas eingehender beschrieben erscheinen nur die Miniaturen einiger anderer Codices, dafür aber fehlt wieder bei anderen, wie bei Willehalm von Oranse, sogar eine vollständige Aufzählung derselben. Dieser Theil hat also eine ziemlich ungleichmässige Behandlung erfahren und ist keineswegs abschliessend. Im zweiten Theile behandelt der Verfasser die »Randverzierungen« (Drolerien) dieser Handschriften. Er erklärt sie für den wichtigsten Gegenstand der Untersuchung und in der That sind sie in mehrfacher Richtung höchst merkwürdig und interessant und bieten der Forschung schwierige Probleme zur Lösung. Zunächst werden fünf Gruppen von Emblemen ausgeschieden und jede einzelne für sich betrachtet. Es sind dies: 1. Das Bademädchen, 2. die männliche Figur (König Wenzel selbst), im Bade bedient oder am häufigsten als Gefangener vorgeführt, 3. die Schärpe der Bademagd, 4. der Eisvogel und 5. der wilde Mann. Ausserdem kommen in den Drolerien noch allerlei wirkliche Thiergestalten, dann aber auch phantastische Thier- und Menschengebilde vor. Den

Grundaccord der Darstellungen aber bilden immer die beiden Buchstaben W und E, theils allein vorkommend, theils in den verschiedensten Variationen untereinander oder mit den übrigen Darstellungen verbunden. Ausser den Emblemen finden sich dann in den Darstellungen noch Devisen auf Spruchbändern vor, welche einzeln beschrieben und erklärt werden. Der Verf. weist dann das Vorkommen dieser Allegorien und Symbole der Handschriften auch an anderen gleichzeitigen Denkmälern nach, wodurch der Eisvogel in der Schleife geradezu als ein Symbol König Wenzels sich ergibt. Aus diesen Figuren und Symbolen in den Handschriften geht nun hervor, dass es sich in diesen Darstellungen um eine erotische Allegorie, um ein Liebesverhältnis zwischen König Wenzel und der Bademagd, auf welche die Initiale E bezogen werden muss, handelt. Dieses Liebesverhältnis wird unter dem Bilde der Fesselung und des Kerkers dargestellt, was auch in der mittelalterlichen Dichtung, wofür der Verfasser eine Anzahl Belegstellen erbringt, sehr häufig zum Ausdruck kommt. Auch der Eisvogel und die wilden Männer fügen sich in diese Allegorie sehr wohl ein, ebenso entspricht es ganz dem Brauche der höfischen Poesie des Mittelalters, dass die Geliebte nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet erscheint, desgleichen werden für die übrigen Darstellungen in den Drolieren Parallelen erbracht. Hierauf geht der Verf. auf die Darstellung des Liebesverhältnisses König Wenzels mit der Bademagd Susanna, wie sie in der späteren böhmischen Literatur vorkommt, über und gedenkt kurz der Beurtheilung, die diese Erzählung in der kritischen Geschichtsliteratur gefunden hat. Er erklärt die Erzählung Hájeks nicht einfach als Fälschung, sondern als die Aufzeichnung einer in der Volksphantasie entstandenen und allgemein bekannten Sage und erörtert, daran anschliessend, das damit im Zusammenhange stehende Privileg Wenzels für die Prager Baderzunft und das Prager Badewappen. Er zeigt dann, dass die Wenzelsbibel nur für König Wenzel und seine zweite Gemahlin Sophie von Baiern geschrieben sein kann, denn aus allem dem, was dargelegt wurde, geht zur Evidenz hervor, dass die männliche Figur eben König Wenzel selbst ist, dass ferner die vorkommende weibliche Figur, meistens als Bademagd dargestellt, eben auch niemand anders ist als Wenzels Gemahlin, und dass endlich die Initiale E nichts anderes als den Anfangsbuchstaben ihres Nebennamens Euphemia, dessen allein sie sich sogar in Urkunden bedient, vorstellt. Weiters sucht er nun die Frage zu beantworten, was Wenzel wohl bewogen haben mag, seine Königin in der ungewöhnlichen Weise einer Bademagd darstellen zu lassen und versucht es wahrscheinlich zu machen, dass auch das Bademädchen nur eine Allegorie sei, hinter welchem sich vielleicht die mittelalterliche Sirene verbergen könnte. Zugleich spricht er eine Vermuthung aus, wie König Wenzel zu dieser Allegorie gekommen sein mag und sucht diese durch Parallelen glaubhaft zu machen. Damit aber scheint mir der Verf. über das Ziel hinausgeschossen zu haben, denn meines Erachtens ist es überflüssig, in der Gestalt der Bademagd noch eine Allegorie zu suchen. Mit der Erbringung des Beweises, dass es nach den Anschauungen der Zeit und des Bestellers nicht für anstössig galt, seine Geliebte oder Frau nackt darzustellen, ist auch schon die ungezwungene Lösung dieser Darstellungen gegeben. Freilich bleibt es dabei immerhin noch unaufgeklärt, warum gerade Badescenen in so wechsel-

voller Weise gewählt wurden. Vielleicht hat ein besonderes Ereignis zwischen ihnen, das mit dem Badeleben im Zusammenhange stand, das sich aber unserer Kenntnis bis nun entzieht, zu diesen Darstellungen Veranlassung gegeben. Im dritten Theile der Abhandlung werden »Die Maler König Wenzels und ihre Kunst« besprochen. An der Ausschmückung der Codices haben sich mehrere Maler betheiliget. Nur zwei, Frana und N. Kuthner, nennen sich in der Wenzelsbibel selbst mit ihren Namen, die übrigen bleiben unbekannt. Ihre Leistungen sind sehr verschieden. Allein eine Scheidung und Auftheilung der Miniaturen auf die einzelnen Maler hat der Verf. nicht versucht, nur im Allgemeinen charakterisirt er ihre Arbeiten, bespricht die Vorschriften für die Maler und das Verhältnis der ausgeführten Bilder zu diesen, erörtert gleichfalls nur ganz allgemein das Verhältnis der Bilder zum Text und zu älteren typischen Darstellungen, weist den französischen Einfluss, der in ihnen sich zeigt, nach und schliesst mit der Charakterisirung der Ornamentation. Als Anhang ist das »Orakel aus der Wiener Handschrift der alfonsinischen Tafeln« beigegeben und ein »Verzeichnis der Abbildungen im Texte« bildet den Schluss dieser sehr reichhaltig und für das Verständnis des Dargelegten entsprechend illustrierten Abhandlung, die, abgesehen von einigen Ungleichmässigkeiten und Unvollkommenheiten, mit zu den besten dieses Jahrganges zählt.

Gleichfalls über Miniaturgemälde doch wieder einer etwas späteren Zeit handelt Eduard Chmelarz in seinem Aufsatz: »Eine französische Bilderhandschrift von Boccaccio's Theseide« (S. 318 bis 328.) Der Verf. gibt zuerst eine gedrängte Inhaltsangabe des langathmigen Gedichtes, bespricht dann das Liebesverhältnis Boccaccio's zu Maria, der natürlichen Tochter des Königs Robert von Neapel, das zur Abfassung des Gedichtes die Veranlassung gegeben hat, und gedenkt kurz der Urtheile über den literarischen Werth des Gedichtes. Hierauf beschreibt er die in der Wiener Hofbibliothek befindliche Handschrift der französischen Uebersetzung (Cod. Nr. 2617) und sucht den Uebersetzer zu ermitteln, ohne zu einem Resultate zu gelangen. Auch die vornehme französische Dame, welcher das Buch gewidmet ist, bleibt unbekannt, denn die ausgesprochene Vermuthung, dass es Jeanne de France, die Tochter Karl VII., sei, erscheint durch gar nichts gestützt. Nicht besser ist es mit der Eruirung der Namen der Maler bestellt, welche die 14 Miniaturen in unserer Handschrift hergestellt haben. Auch sie entziehen sich unserer Kenntnis. Der Verf. theilt die um 1470 entstandenen Bilder zweien französischen Miniaturen zu, von denen der eine ein ganz ausgezeichneter Künstler Foucquet'scher Richtung war, der in seinen sieben Miniaturen eine grosse Aehnlichkeit mit jenen im Roman: »Cuer d'amours espris« von König René dem Guten zeigt. Von geringerem Werthe sind die sieben Bilder des zweiten Künstlers. Sämmtliche Miniaturen sind durch gute Heliogravuren wiedergegeben.

Mit Erzeugnissen der Tafelmalerei beschäftigt sich die umfangreiche Arbeit von Fr. Kenner: »Die Porträtsammlung des Erzherzogs Ferdinand von Tirol« (S. 37—186). Der Verf. leitet die Abhandlung mit einer Uebersicht über die Bestandtheile der Sammlung, aus denen sie sich zusammensetzt, ein. Er charakterisirt dann den Erzherzog Ferdinand als Sammler insbesondere von Bildnissen und erzählt, wie dieser

zum Entschlusse kam, eine einheitliche, nach bestimmten Gesichtspunkten angelegte Porträtsammlung zu schaffen, und wie er diesen Entschluss in den Jahren 1578—1590 durchführte, nachdem er einen früher in Angriff genommenen Plan mit einem etwas grösseren Formate fallen gelassen hatte. Hierauf schildert er durchaus auf Grund authentischer Quellen, von woher und durch welche Vermittlung der Erzherzog eben in der genannten Zeit von 1578 bis 1590 sich die Bildnisse nach und nach verschaffte, und wie unterdes auch in Innsbruck oder Ambras an der Herstellung der Sammlung gearbeitet wurde. Dass die über 900 Bildnisse umfassende Sammlung nicht über die aus den erzählenden Quellen gewonnene Zeit von 1578 bis 1590 hinausgeführt worden war, wird auch auf Grund einiger biographischer Daten der in der Porträtsammlung vertretenen Persönlichkeiten gezeigt. Weiters werden kurz die Umstände erwähnt, die es uns erklärlich erscheinen lassen, dass der Erzherzog in verhältnissmässig kurzer Zeit eine so zahlreiche und ansehnliche Sammlung zusammenbringen und herstellen lassen konnte. In einem besonderen Kapitel werden die Quellen untersucht, welche für die Herstellung der Bildnisse, falls solche eben nicht von Zeitgenossen herrühren und nach dem Leben gemalt sind, als Grundlage dienen. Ueber drei Viertel (700 Stücke) der Sammlung können als authentische Porträte angesehen werden, und nur nicht ganz ein Viertel (200 Stücke) sind theils Phantasiebildnisse, theils zweifelhaft. Der wissenschaftliche Werth der Sammlung ist darum kein geringer. Mit wenigen Worten wird dann der Kunstwerth der Sammlung gestreift. Der Auswahl der Persönlichkeiten, deren Bildnisse in die Sammlung Aufnahme gefunden haben, gedacht und die alte Anordnung der Sammlung erörtert, worauf noch die Schicksale der Sammlung nach dem Tode des Erzherzogs erzählt werden. Mit Angaben über ältere Publikationen der Sammlung und mit einigen Bemerkungen über ihre dermalige Aufstellung schliesst der Verf. diese allgemeine Einleitung, die vieles Neue bietet und über den Gegenstand eine recht gute Uebersicht gewährt.

Von der gesammten, gegenwärtig 1080 Stücke zählenden Sammlung sind 941 Stücke in die dermalige Aufstellung in der II. Abtheilung der kunsthistorischen Sammlungen aufgenommen und 139 Stücke wurden ins Depot hinterlegt. Davon werden in diesem Bande des Jahrbuches die 221 habsburgischen Bildnisse und 19 Porträte von Fürsten jener Häuser und Länder, welche mit dem Erzhause theils durch verwandtschaftliche, theils durch territoriale Beziehungen in nächster Verbindung standen — und das sind Burgund und Lothringen, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen — eingehend beschrieben und ausführlich besprochen. Sie sind sämmtlich im Saale XVI auf Tafel C vereinigt. Dazu kommen die mit Einschaltnummern bezeichneten Porträte späterer Erwerbung und der im Depot befindlichen Bilder. Der ins Einzelne gehenden Beschreibung und Besprechung dieser Bildnisse schickt der Verf. eine eigene, auf sie bezügliche Einleitung voraus. Er weist darin zuerst den Maler nach, der die ältesten 142 österreichischen Bildnisse geschaffen. Es war dies der erzhertzogliche Hofmaler Anton Waiss, auch Anton Boys genannt, der sie in der Zeit von 1584 bis 1587 gemalt hatte, nachdem er schon früher (1579—1584) mit einer ähnlichen Arbeit, nämlich mit der Herstellung des jüngeren Stammbaumes von Ambras, beschäftigt gewesen war. Die

Bildchen wurden von ihm nach einem älteren, jetzt verschollenen Stammbaum, von dem sich noch zwei Copien, eine im Schlosse Tratzberg, die andere im kunsthistorischen Hofmuseum (ehemals in Ambras) erhalten haben, copiert. Der Verf. bespricht hierauf im Allgemeinen das Verhältnis, in dem die erhaltenen Stammbäume, insbesondere der von Tratzberg und der jüngere Ambrasser, zu einander stehen und geht dann auf die Frage nach dem ikonologischen Werth der beiden letzteren Stammbäume und unserer kleinen Bildnisse näher ein und hebt jene Merkmale hervor, welche die Benützung alter authentischer Vorlagen durchscheinen lassen oder auch die Spuren solcher zu verwischen geeignet sind. Dabei wird besonders auf die Haltung der Personen, welche oft der Gruppierung in den Stammbäumen nicht entspricht, auf die Behandlung der Bärte, auf das Costüm und endlich auf das Physiognomische hingewiesen, um ältere wirkliche Porträte als Vorlagen und somit die Originalität vieler Bildnisse glaubhaft zu machen. Eine Verminderung ihres ikonologischen Werthes haben diese Bildnisse schon durch den Maler des Originalstammbaumes erfahren, der seine Vorlagen im Sinne des 15. Jahrh. modernisirt und egalisirt hat. Ebenso erfolgte dann durch die Malweise und den Geschmack des Copisten Anton Waiss eine noch weitere Entfernung der Bildnisse von ihrer ursprünglichen Vorlage, so dass dieser Theil im Ganzen nur einen geringen ikonologischen Werth besitzt. Anders steht es mit den 55 Bildnissen der nachmaximilianischen Zeit, die durchaus auf authentische Vorlagen, welche theilweise noch nachgewiesen werden können, zurückgehen. Auch diese Einleitung ist wissenschaftlich werthvoll und entspricht ganz wohl ihrem Zwecke.

Was endlich die Beschreibungen der Bildnisse selbst und die ihnen beigegebenen Nachweise anbelangt, so sind die ersteren entsprechend und genau und die letzteren meist werthvoll. Doch hätten die biographischen Daten, die bei den historisch hervorragenden und bekannteren Persönlichkeiten meistens nichts als ein Compendium der allerwichtigsten und darum auch allgemein bekannten historischen Daten geben, füglich weggelassen werden können. Die Angaben über den genealogischen Zusammenhang der Personen nebst den Geburts- und Todesdaten hätten vollständig genügt. Uebrigens schadet ein Zuviel in dieser Richtung nichts. Im Ganzen kann man die Publikation dieser Bildnisse nur willkommen heissen und sich auch mit der Art derselben — abgesehen eben von der etwas grossen Weitschweifigkeit durch die Beigabe der biographischen Daten — einverstanden erklären. Dem Verf. aber gebührt unser Dank für seine mühevollen und saubere Arbeit.

Die Abhandlung: »Gian Marco Cavalli im Dienste Maximilians des Ersten« (S. 184—195) von Robert von Schneider fällt zum Theil ins Gebiet der Malerei, zum Theil in jenes der kleinen Plastik. Der Verf. weist in vollständig zutreffender Weise nach, dass die Prägestücke für »einen Teston, ausgeprägt in Gold und Silber, der auf der vorderen Seite die nach rechts gewandten Köpfe Maximilians und der Bianca Maria zeigt, auf der Kehrseite die heilige Jungfrau, auf Wolken thronend, wie sie dem Jesuskinde die Brust reicht, umgeben von sieben geflügelten Engelsköpfen« von dem Mantuaner Goldschmiede Gian Marco Cavalli i. J. 1506 zu Hall in Tirol hergestellt wurden, und dass die erste

Skizze hiezu die Akademie der schönen Künste in Venedig in einem mit dem Namen des Leonardo da Vinci versehenen und von Ivan Lermolieff dem Ambrogio de Predis zugesprochenen Blättchen besitzt, auf dem das Christkind und zwei Porträtköpfe, ein männlicher und ein weiblicher, gezeichnet sind.

Ganz den Erzeugnissen der Medailleurkunst ist die Arbeit von Karl Domanig: »Aelteste Medailleure in Oesterreich« (S. 11—36) gewidmet. Die Meister, deren Leben Domanig skizzirt und deren Arbeiten er beschreibt, waren fast sämmtlich an der Münze zu Hall in Tirol thätig. Dem Bernhard Beham, dem Aelteren, (1435 oder 1436—1507) weist der Verf. eine Medaille mit dem Bildnisse des Erzherzogs Sigismund, dem Benedict Burkart aber zwei im Jahre 1507 entstandene Medaillen auf Herzog Albrecht IV. von Baiern und seine Gemahlin Kunigunde, der Schwester des Kaisers Maximilian I., zu. Den Versuch, dem Ulrich Urenthaler (gest. 1561), über dessen Thätigkeit ziemlich ausführliche Nachrichten vorliegen, einzelne Arbeiten seiner Hand zuzutheilen, macht der Verf. nicht. Hingegen werden 2 Medaillen des Hans Beham (gest. 1535) und 4 Medaillen des Thomas Beham (gest. 1551) näher beschrieben. Aber die Zutheilung der einzelnen Stücke an all' diese Meister ist noch durchaus eine unsichere und meist nur rein vermuthungsweise. Ziemlich ausführlich sind die Nachrichten über das etwas bewegte Leben Bernhard Behams des Jüngeren (gest. 1547) und auch die ihm zugewiesenen Arbeiten sind theilweise durch urkundliche Nachrichten begründet. Er war zuerst in Hall und dann in Ungarn thätig. Durch seine Beziehungen zum Mantuaner Medailleur Gian Marco Cavalli während des Aufenthaltes desselben in Hall wurde er direkt von der italienischen Kunstweise beeinflusst. Von ihm werden zwei Stücke beschrieben. Im Anschlusse daran werden drei Medaillen mitgetheilt, die der Verf. nur ganz allgemein der Haller Schule zuspricht, ohne sie einem der genannten, dort thätig gewesenen Meister namentlich zuzutheilen. Von den Medaillen des Goldschmiedes Ludwig Neufarer, der zwischen den Jahren 1545 und 1562 für den königlichen Hof in Wien und Prag gearbeitet hat, werden 10 im kunsthistorischen Hofmuseum befindliche Stücke näher beschrieben. Die datirten Medaillen dieses Meisters fallen in die Zeit von 1532 bis 1547. Dem Nürnberger Hans Krug (gest. 1528), der Münzmeister zu Kremnitz war, konnte der Verf. bestimmte Werke nicht zuweisen. Anders verhält es sich wieder mit einem späteren Nürnberger Meister: Joachim Deschler (geb. um 1500, gest. um 1571), der auch in Oesterreich eine ausgebreitete Thätigkeit entfaltete. Er war ein fruchtbarer und vielseitiger aber zugleich auch ein hervorragender Künstler, der Schule gemacht hat. Seine Arbeiten müssen den bedeutendsten Erzeugnissen der Medailleur-Kunst beigezählt werden. Von ihm beschreibt der Verf. 45 Stücke, die sich sämmtlich im Besitze des kunsthistorischen Hofmuseums befinden.

Eine ganz besondere Art kunstindustrieller Erzeugnisse behandelt Th. Frimmel in seinem Aufsätze: »Die Ceremonienringe in den Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses« (S. 1 bis 10). Von den beschriebenen 6 bischöflichen Amtsringen werden 4 mit mehr oder weniger sicheren Gründen auf die Päpste Nikolaus V., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. zurückgeführt, einer steht mit Ferdinand I.

von Neapel in Beziehung, während für 2 sichere historische Anhaltspunkte für ihre Entstehung nicht ermittelt werden konnten. Ein hervorragend kunsthistorischer Werth kommt den beschriebenen Ringen, die sämmtlich durch entsprechende saubere Abbildungen veranschaulicht werden, nicht zu.

Nur erwähnt seien schliesslich die »Nachträge« zur Arbeit über die »Augsburger Waffenschmiede, ihre Werke und ihre Beziehungen zum kaiserlichen und anderen Höfen« (S. 329 bis 345) von Wendelin Boeheim und der Nekrolog über den hervorragenden Aegyptologen der Wiener Hofsammlungen, »Ernst R. v. Bergmann« von Alexander Dedekind (S. 346—350).

Der zweite Theil des Jahrbuches, der der Veröffentlichung von kunsthistorischem Quellenmateriale gewidmet ist, bringt den Beginn der Publikation der »Inventare aus dem Archivo del Palacio zu Madrid«, hg. von Rud. Beer (S. I—LXX. Nr. 9705), und zwar enthält dieser Band einen Theil des in den Jahren 1598—1607 angelegten »Inventars der Schatzkammer Königs Philipp II.« im Auszuge, indem alle jene Rubriken des Inventars abgedruckt werden, die sich auf Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände beziehen und demnach in das Programm der Quellenpublikationen des Jahrbuches fallen. In dem diesfalls abgedruckten Theile erscheinen 1066 Kunstobjekte angeführt, ja sie werden sogar meistens ziemlich eingehend und ausführlich beschrieben. Die Veröffentlichung dieser Inventare, über deren Entstehung und Anlage uns eine kurze Einleitung des Herausgebers entsprechend orientirt, verspricht für die Kunst- und Kulturgeschichte überhaupt, insbesondere aber für die Kulturgeschichte Spaniens und für die Geschichte einzelner Kunstobjekte von grosser Bedeutung zu werden. Man denke nur daran, welche ausserordentliche Menge von Kunstschatzen aller Art und darunter viele ersten Ranges unter den ersten kunstsinnigen spanischen Habsburgern aus fast ganz Europa nach Spanien gebracht worden waren. Die Kunstforschung kann dieses Unternehmen um so freudiger begrüssen, als es sonst wohl noch sehr lange Zeit gedauert hätte, bis diese Inventare durch eine entsprechende Publikation allgemein bekannt und zugänglich geworden wären.

An diese Inventar-Ausgabe schliesst sich die Fortsetzung der von David von Schönherr herausgegebenen »Urkunden und Regesten aus dem k. k. Statthalterei-Archive in Innsbruck« (S. LXXI—CCXIII, Nr. 9706—11207). Sie umfassen die Jahre 1565—1587, stammen also aus der Zeit der Regierung des Erzherzogs Ferdinand, dieses ausserordentlich kunstsinnigen Sammlers und eifrigen Förderers der Kunst an seinem Hofe. Die Publikation bringt daher vieles, sowohl für die allgemeine wie auch insbesondere für die tirolische Kunstgeschichte wichtige Quellen-Material. Besonders reichhaltig sind die Nachrichten über die in Tirol und am Hofe des Erzherzogs beschäftigten Kunsthandwerker, aber auch zur Biographie und Geschichte der Arbeiten von hervorragenden und allgemein geschätzten Künstlern enthalten die Regesten viele wichtige Nachrichten. Namentlich seien hervorgehoben die Nachrichten über den Bildhauer Alexander Colin und über die verschiedenen Hofmaler des Erzherzogs Ferdinand, unter welchen Joh. Bapt. Fontana, Francesco de Tertiis (Terzio), Heinrich Teuffl u. A. hervortreten.



Endlich bringt dieser Jahrgang noch »Urkunden und Regesten aus dem Stadt-Archive zu Wiener-Neustadt« aus den Jahren 1338 bis 1478, hg. von Josef Mayer (S. CCXIV—CCXL, Nr. 11209 bis 11495), welche hauptsächlich Nachrichten von lokalgeschichtlichem Interesse enthalten und namentlich für die Handwerksgegeschichte von Wiener-Neustadt von Bedeutung sind.

Eine ausserordentliche Erleichterung für den wissenschaftlichen Gebrauch des Jahrbuchs bilden die für jeden Theil besonders gearbeiteten genauen Register.

Klagenfurt.

S. Laschitzer.

## Notizen.

Als Vorarbeit zur geplanten Ausgabe der Placita in den Monumenta Germaniae veröffentlichte R. Hübner ein Regestenwerk: *Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit* (1. Abth. Weimar 1891; 8<sup>o</sup>, 118 S.; 2. Abth. W. 1893; 8<sup>o</sup>, 258 S.; Sonderabdr. aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Bd. 12, 14, germanist. Abth.). Es ist eine Arbeit ungewöhnlichen und mit Anspruchslosigkeit gepaarten Fleisses und tüchtigster Sachkenntnis. Sie wird dem Rechtshistoriker dieselben Dienste leisten, wie dem Historiker die Regesten Böhmers, erst durch sie ist ein Ueberblick über das processrechtliche Material gewonnen und dessen allseitige Verwertung, wenn nicht ermöglicht, doch mindestens ausserordentlich erleichtert. Bei den engen Beziehungen zwischen Rechtsgeschichte und Diplomatie wird auch der Diplomatiker sich der Arbeit zu Dank verpflichtet fühlen. Die erste, die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000 umfassende Abtheilung enthält (ohne Nachträge) 614 Nr., die 2. Abtheilung, Gerichtsurkunden aus Italien bis 1150, 1063 Nr. Dem rechtsgeschichtlichen Zweck entsprechend weicht die Formulierung des Regests von der gewöhnlichen ab. Präcis und klar, bei dem oft verwickelten Rechtsgang und dem verschiedenartigen Inhalt der Gerichtsurkunden ein bedeutender Vorzug, lässt sie die rechtlich wesentlichen Momente bestimmt hervortreten, die Terminologie und die Behandlung des Stoffes zeigt den sattelfesten Fachmann. Nicht unberechtigt auch dem Rechtshistoriker gegenüber dürfte der Wunsch sein, dass bei den Drucken auch ihre handschriftliche Quelle angegeben und die Filiation der Drucke beachtet worden wäre. Einzelne Versehen sind bei einer so umfassenden Arbeit unvermeidlich, sie schmälern ihren Wert nicht. Die aufgewandte Sorgfalt bezeugen auch die Berichtigungen und Nachträge. Zu diesen wird wol noch das eine und andere kommen, wie die Urkunde Berengars und Adalberts für Casauria 960 Mai 27, B. 1439. Beiden Abtheilungen sind orientirende Uebersichten und ein Quellenverzeichnis beigegeben.

E. M.

Ganz unerwartete und wertvolle Funde von Kaiserurkunden machte E. Freiherr v. Oefele in einem Fascikel, der Urkundenabschriften aus Eichstätt aus den Beginn des vorigen Jahrh. enthielt, und in einem wenig

späteren Archivrepertorium. Leider sind nur zwei derselben im vollen Wortlaut erhalten. Sie wurden vom Findex unter dem Titel *Unedirte Karolinger Diplome* in den Sitzungsber. der phil. hist. Commission der Münchener Akademie 1892 S. 121—136 veröffentlicht. Das eine Diplom Ludwigs des Deutschen von 831 Jänner 8, ein Seitenstück zur fast gleichzeitigen Besitzbestätigung für Niederaltaich (Reg. d. Karol. n<sup>o</sup> 1302), bietet für die Besiedlung der Ostmark nach der Niederwerfung der Awaren neue Daten. Ludwig bestätigt dem Kloster Herrieden (sw. Ansbach) das mit Genehmigung Karls des Grossen in Besitz genommene, aber nicht urkundlich verbrieft Land und die dort erbauten Orte Bielaa Medilica und Grunanita — also Bielach und Melk, die hier zum ersten Mal genannt werden (vgl. Kämmel, *Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich* 247); Grunanita hängt wol mit dem Grunzwitigau an der Traisen (Kämmel 252) zusammen. Die 2. Urkunde von Arnolf 899 März 11, Restitution des eingezogenen Eigenguts an Poppo, hat geschichtliches Interesse; es kann nur der Markgraf Poppo von der Sorbenmark aus dem Geschlecht der Babenberger sein, der 892 infolge der von ihm veranlassten unglücklichen Heerfahrt gegen Böhmen abgesetzt und durch Einziehung der Lehen bestraft worden war (Reg. d. Karol. n<sup>o</sup> 1824<sup>a, b</sup>). Die Texte beider Urkunden sind stark verderbt. Eine grössere Anzahl von jetzt verlorenen Diplomen — 12 Karolinger, 2 von Otto I, je 1 von Konrad II. und Heinrich III. — verzeichnet das Archivrepertorium. Es gibt nur Regesten, aber dazu das vollständige Eschatokoll. Sie sind von Frh. v. Oefele in dem Aufsatz *Vermisste Kaiser- und Königsurkunden des Hochstiftes Eichstätt* (Münchener Sitzungsber. 1893 S. 288—301) publicirt. Auch hier ist das eine und andere Stück von weiterem Interesse; so eine Schenkung Ludwigs d. D. an den Slovenenfürsten Priwina und 2 Schenkungen Ludwigs d. K. von 907 an seine Mutter Ota, die darauf hinweisen, dass die Reichsregierung doch das Bedürfnis fühlte, die schmählich behandelte Königin-Mutter für andere entzogene Güter zu entschädigen. Beide Publicationen sind mit sorgfältigen Erläuterungen versehen.

E. M.

Fascikel II der *Indices chronologici ad Antiquitates Italiae M. Ae. et ad opera minora C. A. Muratorii* (vgl. Mittheil. 11, 501) umfasst in Nr. 1222—2458 die von Muratori publicirten Urkunden aus der Zeit von 900—1295 und gewinnt dadurch an Bedeutung, dass er auch die neueren Drucke nach Muratori einbezieht.

R. Parisot, *Deux diplomes inédits pour la collégiale Ste Marie-Madeleine de Verdun* (Extr. des *Annales de l'Est*, 7<sup>e</sup> année 1893; 8<sup>o</sup>, 11 p.) veröffentlicht eine Urkunde Heinrichs III. von 1056 Jänner 23 und Heinrichs IV. von 1062 Okt. 14 nach den Originalen im Municipalarchiv zu Reims (Collection Turbé), von denen die erste nur durch ein von Wolfram (Jahrb. der Gesellschaft für lothring. Gesch. 1, 156) publicirtes französisches Regest, die zweite nur durch ein Bruchstück bei Clouet (Hist. de Verdun, darnach Stumpf n<sup>o</sup> 2611<sup>a</sup>) bekannt war, mit Beigabe diplomatischer Erörterungen und der topographischen Daten.

Als Festgabe zum Rossi-Jubiläum veröffentlichte Ludo Moritz Hartmann eine Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030 (Freiburg i. B. 1892; 4<sup>o</sup>, 19 S.) Die aus dem Archiv von S. Maria in Via lata stammende Urkunde bietet zwar manches Interesse, doch an diesen vereinzelt Fall knüpft der Herausgeber, ohne das bekannte Quellenmaterial zu erschöpfen, weitgehende Folgerungen über eine ausgebildete, sich mit der alten deckende Zunftorganisation zu Anfang des 11. Jahrh. in Rom, deren Unhaltbarkeit bereits anderweitig (Götting. Gel. Anz. 1892 S. 723 f.) nachgewiesen wurde.

Von Leist's Urkundenlehre ist eine zweite Auflage erschienen (Leipzig, Weber 1893). Der Verf. sagt in der Vorrede, er habe eine Reihe von Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen, „allerdings aber, um es gleich hier zu sagen, ohne allzugrosse Engherzigkeit, da Aenderungen und Verbesserungen mit dem Fortschreiten der Wissenschaft von Zeit zu Zeit immer wieder werden eintreten müssen“. In der That, es wurden eine Reihe von Werken und Ergebnissen der Forschung, die seit 1882 zu verzeichnen sind, verwertet — aber das Buch selbst in seiner ganzen Anlage, in dem unverhältnismässigen Ueberwiegen von Palaeographie und Chronologie, mit dem Charakter des vielfach zufällig Zusammengestellten, mit der oft mangelnden Scheidung und Darstellung des Wesentlichen und seiner Entwicklung — das Buch ist das alte geblieben und was Uhlirz in den Mittheil. des Instituts 4, 122 ff. in dieser Hinsicht über die erste Auflage gesagt hat, gilt auch jetzt noch für die zweite. O. R.

In der Festgabe „Aus dem Theresianum“ zur 42. Philologenversammlung in Wien (1893) handelt August Engelbrecht über Das Titelwesen bei den spätlateinischen Epistolographen und dehnt seine früheren derartigen Studien an den Briefen des Ruricius (Patristische Analecten, Wien 1892) auf Symmachus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus u. s. w. und besonders auch auf die Papstbriefe aus; er erörtert eingehend das Aufkommen ceremonieller Titulaturen im Briefstyl des 4. Jahrh. und ihre Ausbildung im 5. Jahrh. und gibt zum Schlusse eine lehrreiche Uebersicht der gefundenen Titel und Epitheta ornantia. O. R.

Der 26. Band der Atti della R. accademia delle scienze di Torino enthält drei kurze aber wertvolle Abhandlungen von Cipolla. Die erste betrifft eine in dem Cod. n<sup>o</sup> 15 der Capitelbibliothek zu Vercelli erhaltene Aufzeichnung über die Schenkungen Karl III. an die Kirche von Vercelli. Wenn auch diese Notiz nicht unbekannt war, wie C. anzunehmen scheint und auch im N. Archiv 17, 451 zu lesen ist — sie ist in den Wiener Sitzungsber. 92, 400 von Mühlbacher gedruckt worden — so hat doch erst C. wahrscheinlich gemacht, dass hier der Auszug eines verlorenen D. Karl III. vorliege, welches mit dem im J. 999 der Kanzlei Otto III. vorgelegten und in D. 323 erwähnten Präcept Karls identisch sein dürfte. Bei der schlechten Ueberlieferung der Diplome für Vercelli wird volle Sicherheit freilich weder hierüber zu gewinnen sein, noch über die Glaubwürdigkeit der Urkunde Karls. C. tritt für die Echtheit derselben ein, ohne auf Löwenfelds Annahme, dass die Urkunde eine Interpolation erfahren

haben könnte (Leo von Vercelli 11), einzugehen. Entscheidend wäre das Alter jener Aufzeichnung, über welches sich C. nicht bestimmt äussert; stammt dieselbe aus dem 9. Jahrh., wie nach Fickers Urtheil Mühlbacher angibt, dann erscheint die Echtheit des D. Karls gesichert. — Zwei weitere Aufsätze behandeln das Itinerar Konrad II. im J. 1026. Von Stumpf 1943 für Fruttuaria hat C. eine Copie gefunden, welche die bisher unbekannte Datirung bietet und aus welcher hervorgeht, dass Konrad am 20. Dez. 1026 mit der Belagerung von Ivrea beschäftigt war. Die Annahme Bresslaus, der König wäre im Sommer 1026 von Ravenna der Küste entlang bis nach Pescara vorgedrungen, scheint mir durch C's sorgfältige Erörterung der DD. Stumpf 1910—1912 stark erschüttert; zwei derselben datiren von Peschiera am Gardasee, die dritte St. 1911, in welcher von einem früheren Aufenthalt des Königs in Bergamo gesprochen wird, ist ohne Grund mit jenen beiden verknüpft worden, ihr actum lautet: in Episcoparico, wie schon Lupus im C. D. Bergom. gedruckt hat. C. verzichtet auf Erklärung dieses Namens; in einem Original würde seine Erklärung allerdings Schwierigkeiten machen, da aber das in der Stadtbibliothek zu Bergamo befindliche Schriftstück nach Bresslaus Urtheil nur als Copie gelten kann, so ist doch eine Verderbung des Namens nicht ausgeschlossen, etwa so, dass Episcoparico durch irrhümliche Annahme und Auflösung einer Kürzung aus Eparico entstanden, und dass hiemit Ivrea gemeint sein könnte. Ich spreche diese Vermuthung mit um so grösserer Zurückhaltung aus, als sich Bresslau (N. Archiv 18, 703) vorbehalten hat, auf das auch im Arch. stor. Lombardo (18, 157: 19, 5 und 377) von Cipolla und Pagani erörterte Itinerar des Jahres 1026 im Zusammenhang zurückzukommen.

W. Erben.

In der Abhandlung Die Anfänge des Klosters Selz (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 7, 1) sichtet W. Erben nach einleitenden Abschnitten über die Erwerbungen Adelheids, der zweiten Gemalin K. Otto I., und ihrer burgundischen Brüder im Elsass und über die mit einem grossen Theil dieser Güter zu Ende 991 von Adelheid durchgeführte Gründung und Ausstattung des Klosters Selz in scharfsinniger Weise das weitere urkundliche Material: die drei Ausfertigungen von DO III. 159, eine Bulle Papst Johanns XV. von 995 Apr. 4, deren Echtheit durch Vergleich mit Bullen desselben Papstes für St. Maurice in Wallis und Hinweis auf Einwirkungen von Seite der Reichskanzlei mit Erfolg erwiesen wird, endlich angebliche Urkunden K. Heinrichs III. (Stumpf 2401), eine interpolirte Copie von DO III. 88 und das gefälschte DO III. 430, welche alle zu Ende des 12. Jahrh. in Selz fabricirt wurden, um als Waffe gegen die Zehentansprüche benachbarter Klöster zu dienen.

O. R.

Die Diplomatisch-kritische Untersuchung der Berner Handfeste von Prof. Dr. B. Hidber in der „Festschrift zur VII. Saecularfeier der Gründung Berns 1191—1891“ tritt wie die ebendort befindliche Abhandlung A. Zeerleder's »Die Berner Handfeste« für die Echtheit dieser Urkunde K. Friedrichs II. vom 15. April 1218 in der überlieferten Fassung ein und H. vermuthet, die jetzt allein noch vorhandene Copie sei 1365 angefertigt worden, um dem Kaiser Karl IV. zur Bestätigung vorgelegt zu werden. H. berücksichtigte nicht die gegen die

Echtheit der Urkunde vorgebrachten Gründe Fickers in Reg. imp. V n. 935 und F. Philippi's, Zur Gesch. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern 74. Wir können auf die Bemerkungen G. Meyers von Knonau in der Histor. Zeitschrift 70, 268 f. verweisen. O. R.

In den Sitzungsber. der Münchener Akademie histor. Classe 1892, 3. Heft (S. 443—536) hat H. Simonsfeld über Fragmente von Formelbüchern auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek dankenswerthe Mittheilungen gemacht. Diese elf Bruchstücke bilden jetzt den Cod. lat. 29095, sie entstammen den verschiedensten Werken: der *Ars dictandi* des Guido Faba, einer aus Orleans stammenden, doch nicht mit der *Ars dictandi Aureliacensis*, die Rockinger edirte, identischen Sammlung, der *Summa notariae* des Johannes von Bologna, dann (n. 4 und 6) einer österreichisch-bairischen Briefsammlung, die mit der von Pez *Thesaurus Anecd.* 6<sup>b</sup> edirten im Zusammenhang steht, der aus päpstlichen Archivalien schöpfenden Formelsammlung des Riccardus de Pofis, Formelbüchern aus der Zeit und Kanzlei Rudolfs von Habsburg (n. 8, 9), endlich dem Formelbuch aus Böhmen, von dem aus andern Fragmenten zuerst Wattenbach in *Forschungen* 15 Mittheilung gemacht hatte. In den Beilagen edirt S. eine Reihe von Stücken, unter denen hervorzuheben wären: ein Schreiben über das Ende der Bedrängnisse der Salzburger Kirche (S. 501), das S. vermuthungsweise zu 1275 setzt und auf Ottokar von Böhmen bezieht, das aber wol eher zu dem Streit Herzog Albrechts von Oesterreich mit Erzbischof Konrad, vielleicht zu Anfang 1287 gehört; S. 509 ff. Schreiben Urbans IV. und Clemens IV. an K. Ludwig von Frankreich, an Karl von Anjou über die Gefangennahme des Patriarchen von Aquileia durch den Grafen Albert von Görz (1267)<sup>1)</sup> u. a.; Schreiben K. Rudolfs über seine Berufung zur Kaiserkrone (fällt nach 1275 Febr. 15, der Schlusssatz sehr bemerkenswert: *Confirmatos namque in regno Romano a sanctissimo patre nostro vocatos nos sciat(is) veraciter ad recipiendum . . imperii dyadema*); endlich S. 528 ff. Schreiben von und über Wok von Rosenberg, Hauptmann in Steiermark (1260—1262) und mehrere Schreiben von und an König Ottokar von Böhmen. Die Arbeit mahnt übrigens wieder recht daran, wie viel noch in Bezug auf Bearbeitung und Verwertung der Formelbücher der zweiten Hälfte des 13. und ersten des 14. Jahrhunderts zu thun ist. O. R.

Eine kleine Abhandlung von Dr. Hans Pischek, *Zur Frage nach der Existenz einer mittelhochdeutschen Schriftsprache im ausgehenden 13. Jahrhundert* (Jahresber. d. Staats-Realschule in Teschen 1892) schlägt den Weg ein zur Lösung dieser Frage die deutschen Urkunden König Rudolfs v. Habsburg heranzuziehen.

<sup>1)</sup> Darauf bezieht sich auch ein Schreiben in dem von P. Konrad Eubel veröffentlichten Registerband des Cardinalgrosspönitentiars Bentevenga, eine auf das kirchliche Busswesen bezügliche Sammlung von Urkunden aus der Zeit von 1279 bis 1289 (Mainz 1890), die aber auch eine Reihe für politische und Culturgeschichte beachtenswerter Documente enthält, interessant auch als Registerband eines Cardinals.

Das bemerkenswerte Ergebnis ist, dass in Rudolfs deutschen Urkunden keine einheitliche, allen gemeinsame Sprache, sondern nur Dialecte herrschen und dass diese Dialecte abhängig erscheinen vom Empfänger der Urkunde. Der Schluss aber, den P. aus diesen Thatsachen zieht, dass „nahezu alle (deutschen) Originale vom Empfänger verfasst und nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sind“ darf zunächst nur in der Beschränkung angenommen werden, dass die Textirung ein Werk der Empfänger war, allein es ist eine ganz andere Frage, welche durch die sehr summarischen Bemerkungen des Verf. keineswegs erledigt ist, ob auch die Ausfertigung dieser Urkunden — bis auf das Siegel — vom Empfänger herrührt. Dass dies wirklich nicht selten und nicht etwa bloss bei deutschen Urkunden vorgekommen, hat schon Herzberg-Fränkell in Kaiserurk. in Abbild. Text 212 gesagt, zur Entscheidung im einzelnen Falle bedarf es aber der Untersuchung der gesammten Merkmale an Originalen und besonders auch des Vergleiches von Stücken derselben Provenienz. O. R.

Von der Gründungsurkunde der Prager Universität handelt V. J. Nováček in der Zeitschrift des böhm. Museums (Prameny zaklád. listiny univ. pražské. Separatabdruck S. 1—14). Angeregt durch eine Bemerkung von Denifle (Die Universitäten d. Mittelalters bis 1400 S. 587) hat er alle bis zum J. 1348 ausgestellten ähnlichen Gründungsurk. verglichen und ist zu dem Resultate gekommen, dass auch diese U. kein selbständiges Dictat der kaiserlichen Kanzlei ist; schöne und rednerische Wendungen haben auch hier, wie die ganze Gelehrsamkeit der mittelalterlichen Notare, ihre Quelle in dem Formelbuche. Die U. wurde aus drei Formeln der Sammlung des Petrus de Vinea (Ausgabe des Germ. Philaletes Amberg 1609 lib. III. Nr. 10—12) compilirt. Auch diese drei Formeln handeln über Gründungen von Universitäten (und zwar in Neapel und Salerno nach Huillard-Bréholles und Böhmer-Ficker). Im Texte sind alle vier Urkunden nebeneinander abgedruckt, die U. Karls IV. nach dem Original der deutschen Prager Universität. V. Kr.

Die vielfach neuen Aufschlüsse, welche die nun vollendete Ausgabe des Registrum Clementis V. für die Finanzverwaltung der Curie brachte, werden von Dr. Leo König in dem Buch »Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII.« (Wien, 1894, 87 S.) in sorgfältiger und verdienstvoller Weise verwertet. Dagegen wäre der Name Johanns XXII. vom Titel des Buches besser fortgeblieben; denn für diesen ungleich bedeutenderen Papst wird nicht einmal das im Verhältnis zu Clemens V. ohnedies spärliche gedruckte Material vollständig herangezogen. Mit wenigen zusammenhanglosen Notizen lässt sich die Geschichte der päpstlichen Kammer unter Johann XXII. nicht abthun, und man wird daher auch die Entscheidung über die von K. aufgeworfene Frage, ob und inwieweit die Finanzverwaltung unter Clemens V. einen Fortschritt gegen die frühere und eine wesentliche Vorstufe für die spätere Zeit bildet, bis zu dem Zeitpunkt vertagen, da man über das Früher und Später selbst besser unterrichtet sein wird, als dies bisher und auch bei K. der Fall ist. Im ersten Abschnitt (Introitus Camerae) stören mehrfache Unklarheiten und Unrichtigkeiten. Von grossem Interesse ist der dritte Abschnitt (Ver-

gleich der Einnahmen und Ausgaben). Man ersieht daraus, dass unter Clemens V. das Einnahmenbudget jenes der Ausgaben durchschnittlich andert-halb- bis zweimal überragte. Die Grundlage für diese glänzenden finanziellen Erfolge, das Provisions- und Reservationswesen der Curie, findet in K. einen warmen Vertheidiger. Anders dachte jener Curiale, der dem von Kirsch (Hist. Jahrb. 9, 301 ff.) besprochenen Consistorialtaxbuch den Schreiberspruch anfügte: »We illi, per quem scandalum venit«. T.

Die Arbeit von Ludwig Lewinski, Die Brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzoller'schen Markgrafen 1411—1470 (Strassburg, Heitz 1893) gibt eine eingehende Darstellung aller in Frage kommenden Einrichtungen und Verhältnisse und bietet so einen erwünschten Beitrag zu der noch ergiebiger Bearbeitung harrenden Diplomatik des späteren Mittelalters. — Von Formulatur der Urkunden, statt von Formular zu sprechen (S. 68 ff.), ist wol ein wenig glücklicher Ausdruck. O. R.

Nachdem Dr. Renward Brandstetter sich schon in zwei früheren Abhandlungen mit Mundart und Schriftsprache in Stadt und Landschaft Luzern beschäftigt (vgl. Geschichtsfreund der V Orte 45. und 46. Bd.), folgte im 47. Bande des Geschichtsfreundes (1892) eine weitere über Die Luzerner Kanzleisprache von 1250—1600. B. versteht darunter das in den Schriftdenkmälern Luzerns geschriebene Idiom, unterscheidet drei Perioden der Entwicklung, bis seit dem 17. Jahrhundert das Neuhochdeutsche eindringt und schildert eingehend die ganze Entwicklung. B. fusst durchaus auf dem originalen archivalischen Material, denn nur ein sehr kleiner Theil der Drucke ist auch für den Sprachforscher verwendbar. Gerade dies ist ein Punkt, um dessentwillen die Beachtung derartiger Arbeiten <sup>1)</sup> für jeden Herausgeber dringend geboten ist. Denn wenn wir Historiker Urkunden u. s. w. herausgeben, soll es doch so geschehen, dass auch dem Sprachforscher damit gedient ist — oder soll denn alles doppelt gedruckt werden? Eine Verständigung der Historiker vor allem mit den Germanisten muss in dieser Beziehung einmal gefunden werden, denn die Weizsäcker'schen Editionsgrundsätze haben gerade von germanistischer Seite Widerspruch erfahren (vgl. z. B. Wackernell in Zeitschr. f. deutsche Philologie 15, 369 ff.) O. R.

Wie das Baumwollenpapier, ist nun das Baumbastpapier, das auch lange genug in der Lehre vom Schriftwesen spuckte, endgiltig abgethan. In den Studien über angebliche Baumbastpapiere (Sitzungsber. der phil. hist. Classe der Wiener Akademie Bd. 126) theilt Julius Wiesner das Ergebnis seiner mikroskopischen Untersuchung der »unangezweifelt baumbastpapierenen« Handschrift der Wiener Hofbibliothek mit, welche deren Material als zweischichtigen Papyrus erweist, und führt

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Abhandlung von Willy Scheel, Jaspas von Gennep und die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Köln, Westdeutsche Zeitschrift Ergänzungsheft 8 (Trier 1893).

den naturwissenschaftlichen Nachweis, dass ein eigentliches Baumbastpapier technisch unmöglich ist und daher nie existirt haben konnte.

Einen interessanten Beitrag zur Kenntniss der Geheimschriften liefert der Vortrag von L. v. Rockinger, Ueber Geheimschriften-schlüssel der bayerischen Kanzlei im 16. Jahrhundert (München 1891, 8<sup>o</sup>, 68 S. mit 30 S. lithographirter Beilagen). Es sind hier so ziemlich alle Systeme vertreten, Vertauschung der Buchstaben, Ziffern, das Kreuzalphabet, eigentliche Chiffren. Im ganzen sind es etwa 100 eigene Geheimschriften, welche die baierischen Kanzleipapiere aus dem 16. Jahrh. bieten.

Von H. Grotefend's trefflichem Handbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit ist nun der erste Theil des 2. Bandes erschienen, der die Kalender der Diöcesen Deutschlands, der Schweiz und Scandinaviens enthält. Mit vollem Recht sieht G. in der Veröffentlichung der vollständigen Kalender den sicheren Untergrund für Arbeiten oder Forschungsbedürfnisse auf engeren Gebieten und für vergleichende Zusammenstellungen. Der zweite Theil des Bandes soll den Schluss der Kalender (romanische Diöcesen), das alphabetische Heiligenverzeichniss und einen Anhang von Tafeln bringen. O. R.

Gustav Bilfinger, der Verfasser des Werkes über den »Bürgerlichen Tag« und mehrerer die altorientalische und antike Zeitmessung behandelnder Arbeiten, veröffentlichte nunmehr ein Buch über Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte (Stuttgart, Kohlhammer 1892). Ein verdienstliches Werk über eine lange vernachlässigte Materie. Der Verf. bespricht die populäre Tageseintheilung im Ausgang des Mittelalters in Italien, Frankreich, England und Deutschlands, die Verschiebung der Horen, die Essenszeit im Mittelalter, dann in einem zweiten Theile die Einführung der modernen Stunden, die Entwicklung der Uhren, die italienisch-böhmische, türkische Stundenrechnung, die »halbe Uhr«, die Nürnberger und Basler Uhr und ihre eigenthümlichkeiten. Eine Reihe landläufiger, aber irrthümlicher Ansichten und Angaben erfahren hier ihre Richtigstellung. O. R.

Im Eranos Vindobonensis (Wien 1893) theilt S. 93 ff. L. M. Hartmann eine in Nepi nördl. Rom ausgestellte Notariatsurkunde (Verpachtung) vom December 921 mit, welche neben ihrer barbarischen Latinität auch deshalb bemerkenswerth ist, weil sie eine Datierung mit imperatore, consolu aufweist und so das nunmehr späteste Beispiel der Datirungsweise nach dem Consulat bietet. O. R.

In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 8, 706 bemerkt Baumann, dass man die Bezeichnung Ewiger Abend für den 31. December im Allgäu noch im 16. Jahrhundert gekannt hat. O. R.

In der Notice sur les sceaux carolingiens des archives de la Haute Marne (Joinville 1892; 8<sup>o</sup>, 20 p.) bietet Alphonse



Roserot in Chaumont einen dankenswerten Beitrag zur Kunde der Karolinger Siegel. Von Interesse ist der nähere Nachweis des zweiten Siegels Ludwigs des Frommen seit 834, das dem ersten nachgeschnitten ist, aber eine Variante in der Umschrift enthält; es ist auch bereits von Sichel (Acta Kar. 1, 352) besprochen und darnach in den Regesten der Karolinger (S. LXXXII) erwähnt. Ausser diesem wird noch ein bisher unbekanntes Siegel Karls III. nachgewiesen (n<sup>o</sup> 4 der Abbildungen). Zu S. 20 darf ich wol bemerken, dass n<sup>o</sup> 3 das von mir (Reg. der Karol. LXXXIII) verzeichnete 2. Siegel Karls III. ist. Ein anderer Typus desselben Siegels (n<sup>o</sup> 2) ist zu schlecht erhalten, um ihn bestimmt classificiren zu können. Dazu kommen noch 2 Siegel westfränkischer Karolinger (Karlmanns u. Lothars) von denen das letztere schon mehrfach beachtet wurde. Die kleine Schrift zeigt scharfe Beobachtung und volle Vertrautheit mit dem Stoff und selbst der deutschen Literatur. Beigegeben ist eine Tafel mit photographischer Abbildung der Gypsabgüsse.

E. M.

In weiterer Ausführung der in dieser Zeitschrift 12, 257 f. gegebenen Mittheilungen gibt J. v. Schlosser in der Abhandlung Typare und Bullen in der Münz- Medaillen- und Antikensammlung des a. h. Kaiserhauses (Jahrbuch der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses Bd. 13) eine eingehende Darstellung mit zahlreichen Abbildungen der sphragistisch wertvollsten Stücke jener Sammlung, des Typars Rudolfs I. von Habsburg, des, wenn echt, ältesten uns erhaltenen Originaltypars eines deutschen Königs, des Bullenstempels Clemens III und anderer mittelalterlicher Siegelstempel, sowie einer Anzahl von Bullen von (Karl IV., des Concils von Basel, von Maximilian I. u. s. w.

Im Zusammenhang mit seinem verdienstlichen, im österreichischen Herrenhaus eingebrachten Antrag zur Einleitung einer Organisation des österreichischen, staatlichen Archivwesens hat Freiherr v. Helfert auch eine Schrift über »Staatliches Archivwesen« verfasst, die auf Grund gedruckten und zahlreichen dem Verf. zur Verfügung gestellten amtlichen Materials in allgemeiner Uebersicht das Archivwesen der europäischen Staaten bespricht. In gedrängter Kürze wird über allgemeine Organisation, Archivbestände, Aufbewahrung, Sicherheit, Archivbeamte, Archivtechnik, Zusammenhang und inneren Verband der Archive, Archivdienst, wissenschaftliche Forschung und Einsichtnahme für andere Zwecke, Veröffentlichungen, und Scartirung (Auscheidung von Acten) Bericht erstattet. Das österreichische Archivwesen ist hiebei mit Absicht ausser Betracht gelassen — aber die Zusammenstellungen der Schrift bilden einen wirksamen Hintergrund, um daran abzunehmen, was die Organisation unseres Archivwesens noch zu wünschen übrig lässt. — Frh. v. Helferts Arbeit steht an der Spitze des soeben erschienenen 2. Bandes der Mittheilungen der dritten (Archiv-) Section (Wien 1893), die von der k. k. Centralcommission f. Kunst- und histor. Denkmale herausgegeben werden und deren 1. Bd. die Archivberichte aus Tirol 1. Theil enthält. In diesem 2. Bd. findet sich ausserdem: Bericht über die Anlegung eines historischen Gerichts-Archivs für Deutsch-Tirol im neuen Gerichtsgebäude in Innsbruck von Alois Frhr. v. Mages; Be-

richt über das in den Archiven der Stadt Brünn befindliche kunsthistorische Quellenmaterial von Dr. Wilh. Schram; Auszug aus einem vom Reg. Rath Wussin erstatteten Berichte über die Archive von Garsten und Gleink; Eigenhändige Lebensnachrichten des mährischen Malers J. Chr. Handke von Dr. Wilh. Schram. O. R.

Der akad. Historiker-Club in Innsbruck hat »zur Erinnerung an die vor vierzig Jahren begonnene Lehrthätigkeit Fickers« eine kleine Festschrift (Innsbruck, Selbstverlag des Vereines 1893) herausgegeben, die eine Würdigung Fickers als Lehrer und ein vollständiges Verzeichnis der Schriften und Werke desselben enthält. O. R.

Heinrich Brunner hat sich den Dank weiter Kreise erworben, indem er eine Sammlung seiner rechtsgeschichtlichen Abhandlungen herausgab, unter dem Titel Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes (Stuttgart, Cotta 1894). Der Band gliedert sich in die Abschnitte: 1. Zur Geschichte des Lehnwesens (Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens, Zur Gesch. des Gefolgswesens); 2. Zur Geschichte des Processrechtes (Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Herkunft der Schöffen, Wort und Form im altfranzös. Process, Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Recht); 3. Zur Geschichte des Strafrechtes (Abspaltungen der Friedlosigkeit, Duodecimal-system und Decimalssystem in den Busszahlen, Ueber absichtslose Missethat); 4. Zur Geschichte des Privatrechtes (Die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier, Zur Gesch. des Inhaberpapiers, Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours, Ueber den german. Ursprung des droit de retour, Zur holländischen Rechtsgeschichte). Die Aufsätze in den Festgaben für Heffter, Mommsen, Beseler, Waitz und Gneist mussten — leider — ausgeschlossen bleiben. O. R.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte gibt seit 1891 Mittheilungen (Berlin, Hoffmann & Comp.) heraus, die von dem Schriftführer Dr. K. Kehr bach, dem hochverdienten Begründer der Monumenta Germaniae Paedagogica, redigirt werden und den Zweck haben, eben dieses grosse Unternehmen und sein Weiterstreiten, sowie deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte überhaupt zu fördern. Wie die Gesellschaft und ihre Ziele, besonders die Begründung eines Archivs und einer Bibliothek von allen erreichbaren handschriftlichen und gedruckten Materialien zur deutschen Schulgeschichte, auf das lebhafteste zu begrüßen und zu unterstützen sind, so verdienen auch diese Mittheilungen der Gesellschaft allseitige Förderung. Sie sollen zu einem Mittelpunkt für die deutsche Unterrichtsgeschichte werden und es wäre sehr zu wünschen, dass möglichst viele derartige Arbeiten und Veröffentlichung von Materialien eben in diesen „Mittheilungen“ untergebracht würden, anstatt in Local- und Provincialblättern oder Zeitschriften zerstreut und dann vergessen und übersehen zu werden. Von Wichtigkeit und Bedeutung kann ja — wie überhaupt in der Historie — auch das kleinste werden, wenn es in den rechten Zusammenhang gebracht wird. So sei

denn ausdrücklich auf jene Quellen hingewiesen, deren Sammlung § 2 der Gesellschaftssatzungen erstrebt und deren Bekanntmachung und Erforschung die »Mittheilungen« dienen: Schulordnungen jeder Art, Bestallungsurkunden, Eidesformeln, Stundenpläne, Visitationsprotokolle, Rechnungen, Quittungen, Schulacten aller Art; Schulbücher; Biographien, Tagebücher u. s. w. von pädagogischem Werte, bildliche Darstellungen, Schulkomödien, -Reden, pädagogische Gutachten, Tischzuchten u. s. w. Ueberdies findet sich ja in allen möglichen sonstigen Quellen Material zur Unterrichts- und Erziehungsgeschichte. Die zwei ersten Jahrgänge der »Mittheilungen« (1891, 1892) bringen eine Fülle verschiedenartigster Beiträge, deren mannigfaltiger Inhalt durch die jedem Bande beigegebenen sehr verdienstlichen Namen- und Sachregister in übersichtliche Ordnung gebracht und so jedem Benutzer leicht zugänglich gemacht ist. Auf einzelne Aufsätze sei noch eigens hingewiesen, so Voigt Das erste Lesebuch des Triviums in den Kloster- und Stiftsschulen des Mittelalters (Bd. 2, 42), Schrauf Eine Schulordnung K. Rudolfs II. für Wien (Bd. 1, 215), Hannak Ein Beitrag zur Erziehungsgesch. K. Maximilians I. von 1466 (Bd. 2, 145), Loesche Die Bibliothek der Lateinschule in Joachimsthal (Bd. 2, 207), Sattler Zur Erziehung des Königs Maximilian II. von Bayern (Bd. 2, 143). O. R.

Die Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln erscheinen seit 1892 unter Leitung Joseph Hansens, des Nachfolgers Höhlbaums am Kölner Stadtarchiv, und sollen im alten Geiste und in derselben trefflichen Weise fortgesetzt werden. Die unter der neuen Leitung erschienenen Hefte 20—23 schliessen sich den früheren ebenbürtig an. In Heft 20 bespricht H. Keussen »Die Rotuli der Kölner Universität« — es sind von diesen für die Geschichte der Universitäten besonders wichtigen Aktenstücken 6 aus der Zeit von 1389—1431 — und gibt einen vollständigen Abdruck des zweitältesten Rotulus mit 143 Nummern und den Nachweisen der Bittsteller aus den Matrikeln; J. Hansen publicirt im Anschluss an seine auf dem vatikanischen Material beruhende Arbeit über den Erzbischof Gebhard Truchsess von Köln (Publik. des k. preuss. hist. Instituts in Rom 1. Bd.) aus einer Kopie im Kölner Stadtarchiv den »Informationsprocess de vita et moribus des Kölner Erzbischof Gebhard Truchsess« (1579); der Aufsatz »Chroniken und verwandte Darstellungen im Stadtarchiv« von Keussen und Hansen verzeichnet den Bestand des Archivs an derartigen handschriftlichen Aufzeichnungen, Korth die Kölner Archivalien im Nachlass von A. Fahne (auf der Fahnenburg in Düsseldorf), 105 Stücke von 1219—1748 nebst verschiedenen Schreinessachen. Die folgenden Hefte beginnen die Aufgabe »neben der Fortsetzung und dem Abschluss der Uebersichten, deren Veröffentlichung begonnen ist, eine andere grosse Abtheilung des Archivs, die Aktenmassen der städtischen Verwaltung, in erster Linie der finanziellen, neu zu erschliessen<sup>1)</sup>. In Heft 21 gibt L. Schwörbel eine Uebersicht über »die Rechnungsbücher

<sup>1)</sup> Seitdem hat bereits die selbständige Veröffentlichung von Acten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrh. begonnen und es ist 1893 ein 1. Bd. bearb. von Walther Stein erschienen.

der Stadt Köln von 1351—1798« und in Heft 23 (1893) R. Knipping eine genaue Stückbeschreibung dieser, wie er mit Recht betont, ungemein wichtigen Stadtrechnungen. — In Heft 21 publicirt K. Höhlbaum interessante »Aussagen und Urtheile über den Kölner Aufruhr von 1525«; Keussen und Knipping geben Nachricht über den für das Kölner Stadtarchiv erworbenen Theil des Nachlasses Kessel (hauptsächlich Archivalien der alten Abtei St. Martin und der Pfarrkirche St. Brigitta in Köln; darunter eine unbekannte Urk. K. Adolfs von 1292 Aug. 5 und eine Bulle P. Johann XXII. von 1316 Nov. 29). — Heft 22 ist angefüllt mit den von Keussen bearbeiteten Auszügen aus den stadtkölnischen Kopienbüchern von 1441—1444 und dem Brief-Einlauf des 14. und 15. Jahrhunderts (zunächst 1320—1400), ein ungemein reichhaltiges Material. — Heft 23 bringt Ergänzungen aus dem Urkunden-Archiv der Stadt Köln, von 1018—1400 reichend und besonders von Bedeutung, weil in sie die aus der früheren Abtheilung »Köln und das Reich« (Papierurkunden des 14. Jahrh.) stammenden Stücke aufgenommen wurden. — An kleineren Mittheilungen enthält Heft 21 »Entwurf einer niederrheinisch-westfälischen Kriegsverfassung vom J. 1591« (mitgeth. von Höhlbaum), »Kreutters topographische Sammlung« (von Keussen); Heft 22 »Der literarische Nachlass des kölnischen Historiographen Stephan Broelmann« (von Knipping); Heft 23 »Zur ältesten Geschichte des Jesuitenordens in Deutschland (von Hansen).

Jahrgang 2—4 (1890—1892) des Jahrbuches der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde (Metz, G. Scriba) reihen sich dem 1. Bande des unter glücklichen Auspicien begonnenen Unternehmens (vgl. Mittheil. 11, 510) würdig an und bieten, vielfach neues Material verwertend, für die Geschichte Lothringens und über dieses hinaus eingehende und vielseitige Specialforschungen. Der Römerzeit gehören zwei Aufsätze im Bd. 2 an, der von A. Eberhard, *Les voies romaines de Metz à Trèves*, die archäologische Untersuchung von O. A. Hoffmann, »Antonia, die Gemahlin des Drusus und die Büste der Clytia«, welche die Annahme vertritt, dass die berühmte Büste der Clytia im britischen Museum eine Porträtbüste der Antonia ist, sowie der anziehende Vortrag von Wichmann über Decempagi-Tarquinpol (Bd. 4<sup>b</sup>). G. Wolfram gibt (Bd. 2) die Fortsetzung der Regesten der in den Metzger Archiven beruhenden Kaiser- und Königsurkunden von 948—1399 (mit zahlreichen Emendationen der älteren Drucke und dem Abdrucke von drei unedirten Kaiserurk. von Friedrich II. 1215 und 2 von Karl IV. 1356), sowie einen Nachtrag zu den Regesten der Papsturkunden (1130—1328) und in Bd. 4<sup>a</sup> Nachricht über die höchst wertvolle Erwerbung der Archivalien der alten Metzger Familie de Heu für das Metzger Bezirksarchiv (u. a. 5856 Urkunden vom 1145 an). Ausser einer ausführlichen Biographie des Bischofs Adalbero von Metz (929—962) liefert Wichmann noch eine diplomatische Untersuchung über Adalberos Schenkungsurkunde für das Arnulfskloster und ihre Fälschung (mit Facsim.) mit dem Nachweis, dass von derselben noch das unzweifelhafte Original vorliegt, die bisher bekannte und erweiterte Fassung aber Fälschung des 12. Jahrh. ist. In den »Neuen Untersuchungen über das Alter der Reiterstatuette Karls des

Grossen<sup>4</sup> vervollständigt Wolfram seine frühere Beweisführung (vgl. Mittheil. 11, 343), dass die Statuette ein Werk der Renaissance sei, gegen die von Clemen erhobenen und keineswegs geschickten Einwände. Mehr oder minder auf ungedrucktem Material beruht eine sorgfältige Abhandlung von Günther Voigt über Bischof Bertram von Metz (1180—1212) in Bd. 4<sup>b</sup> (erster Theil über die äussere Thätigkeit des Bischofs), sodann die von W. Wiegand bearbeiteten vatikanischen Regesten zur Geschichte der Metzter Kirche in Bd. 4 (zunächst von Honorius III. bis Alexander IV.), weiter die Aufsätze von Poirier über die alte Pfarre St. Simplicie in Metz (Bd. 4<sup>b</sup>), von V. Chatellain, Histoire du comté de Créhange (sö. Metz, bis zum Frieden von Lunéville eine Enclave des deutschen Reichs (Bd. 3 und 4<sup>b</sup>) von N. van Werveke, Les relations entre Metz sous la régné de Wencezlas, roi du Romains et duc de Luxembourg (1383—1419 Bd. 3) von O. Winckelmann, Beiträge zur Geschichte der staatsrechtlichen Beziehungen Lothringens zum Reich im 16. Jahrh., mit einem Nachtrag von Wolfram, Die lothringische Frage auf dem Reichstage von Nürnberg und dem Tage von Speier (Bd. 2), die ausführliche Darstellung der Verhältnisse und Kämpfe Lothringens gegen Karl von Burgund von Heinrich Witte (Bd. 2, 3, 4<sup>a</sup>) und Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Bitsch 1506—1606 (Bd. 4<sup>a</sup>). Dazu kommt u. a. die Publication des Stadtrechtes von St. Avold (aus dem Ende des 16. Jahrh.), hrg. von H. v. Hammerstein (Bd. 3) und zweier Privilegien für die Juden im Bistum Metz (1422, 1603) von N. Richard (Bd. 2). — Für die Geschichte der Kunst ist, neben Aufsätzen über die ehemalige Deutschordenskapelle in Hundlingen von H. Lempfried (Bd. 2), über die Kreuzkapelle in Forbach von M. Besler (Bd. 3) und über die Kleinalterthümer des römisch-mittelalterlichen Museums in Metz von O. A. Hoffmann die Abhandlung von C. Wahn, Die ehemalige Pfarrkirche St. Georg in Metz (mit Grundriss und Abbildungen Bd. 3) und besonders die von Wolfram über die älteste Kathedrale zu Metz (um 581 vollendet) von Interesse. — Besondere Aufmerksamkeit ist auch wieder der Sprachkunde von Lothringen zugewandt. In dem Aufsatz Zur Geschichte des Deutschthums in Lothringen (mit einer Karte der Sprachgrenzen Bd. 2) bespricht Hans Witte die deutsche Sprache in der bischöflich metzischen Kanzlei, die Urkundensprache in den der Sprachgrenze nahe gelegenen Ortschaften, die Stellung der Metzter Bischöfe zum Deutschthum, die deutsch-französische Sprachgrenze im ausgehenden Mittelalter bis zur Wende des 16. Jahrh. J. Graf weist (Bd. 2) die germanischen Bestandtheile des Patois-messin nach, in Bd. 4<sup>b</sup> sind ältere Lieder im Patois-lorrain-messin mitgetheilt. N. Houpert gibt (Bd. 2) als Anhang zu seinem Vortrag über das deutsche Volkslied in Lothringen verschiedene Proben des in seiner Urwüchsigkeit und Frische erhaltenen deutschen Volksliedes.

Es gibt unstreitig wenige local-historische Gesellschaften, denen eine geschichtliche Ueberlieferung von solcher Mannigfaltigkeit und solcher über den Ursprungsort weit hinausreichenden Bedeutung zu Gebote steht, wie dies bei dem historischen Verein von St. Gallen der Fall ist. Auch wird man bereitwillig zugeben, dass der Verein diesen Umstand von Anfang an zu würdigen gewusst, und es daher vorgezogen hat seine

„Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“ viel mehr für die Veröffentlichung von alten und ältesten wertvollen historischen Denkmälern als von Abhandlungen oft zweifelhaften Wertes zu benützen. Bedauerlich bleibt dabei nur, dass mit dieser Editionseifer auch eine gewisse Systemlosigkeit gleichen Schritt hält, ein Uebel, mit dem freilich die meisten, auch grösseren historischen Gesellschaften behaftet sind. Das letzte Heft der „Mitteilungen“ (Band 24 oder 3. Folge 4. Bd. 1. Hälfte — sehr bequem zu citiren!) vereinigt wieder zwei ganz verschiedene Quellen, nämlich die Vita beati Galli in der Bearbeitung von Walafrid Strabo hrg. von R. Thuli und einen ersten Theil der Vadianischen Briefsammlung hrg. von E. Arbenz. Der Abdruck der Vita wird mit dem Hinweis auf eine bezügliche Anregung Dümmlers gerechtfertigt. Ich muss es dahin gestellt sein lassen, ob er auch von der Ausgabe selbst befriedigt wäre. Damit soll jedoch kein Zweifel in die Genauigkeit des hergestellten Textes der Vita ausgesprochen sein. Beigegeben ist ein hübsch ausgeführtes Facsimile der St. Galler Handschrift der Vita (9. Jht.). Warum aber nur in halber Grösse des Originals? — Höheres Interesse beansprucht die zweite Publikation. Dass man den Entschluss gefasst hat, den Briefwechsel Vadians trotz seiner etwas beklemmenden Stofffülle ganz zu veröffentlichen, wird bei allen Forschern auf dem Gebiete des Humanismus unbedingte Anerkennung finden. Auch den für die Ausgabe angenommenen Grundsätzen wird man beipflichten dürfen. Offenbar will man zunächst alle an Vadian gerichteten Briefe bekannt machen. Ich schliesse das, da es in der Vorrede nicht gesagt ist, daraus, dass die mitgetheilte Serie keinen einzigen von Vadian geschriebenen Brief enthält. Auf alle Fälle wäre die Anwendung dieses Principis nur zu billigen. Erst wenn dieser Teil der Correspondenz vollständig vorliegt, lässt sich der Umfang derselben ganz überblicken und sind die nöthigen Anhaltspunkte für die Nachforschung nach den jedenfalls sehr zerstreuten Briefen Vadians selbst gegeben. Auch die spätere Benützung würde durch diese Theilung unzweifelhaft erleichtert. Mit den sonstigen vom Hrsg. beliebten Einzelheiten — Anbringung von Regesten und erläuternden Anmerkungen, — wird man sich ebenfalls einverstanden erklären können. Dem Unternehmen, das in guten Händen liegt, ist also nur rascher Fortgang und allseitige Förderung zu wünschen. R. Th.

Ein höchst dankenswertes Werk ist das im Auftrage der allgem. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz von J. L. Brandstetter bearbeitete Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812—1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhalts (Basel 1892). Ein 1. Theil bietet das Verzeichnis der Zeit- und Sammelschriften, der 2. Theil das systematische Verzeichnis der Abhandlungen und Mittheilungen. Dies letztere theilt sich in vorrömische Zeit, römische Zeit, Mittelalter und Neuzeit. Diese dritte grösste Gruppe ist wieder geschieden in: 1. Geschichte, 2. Personengeschichte, 3. Ortsgeschichte, 4. Kirchengeschichte, 5. Quellen zur Geschichte, 6. Hilfswissenschaften zur Geschichte, 7. Verfassungs- und Rechtsgeschichte, 8. Kunst und Altertum, 9. Wissenschaft und Unterricht, 10. Sprachgeschichte, 11. Literaturgeschichte, Theater und Musik, 12. Kulturgeschichte, 13. Kritik historischer Werke, 14. Reisen, 15. Naturechronik,

Lebensmittelpreise, 16. Feuersbrünste, 17. Chronik der Gegenwart, 18. Register, Totenschau, 19. Biographien und Necrologe. Ein 3. Theil enthält das Verfasserregister. Wird man auch mit der Eintheilung nicht überall einverstanden sein können und wirkt bei den alphabetischen Namenregistern das Vorausstellen der Vornamen wenig übersichtlich, da man ja doch nach dem Geschlechtsnamen sucht, so sind das kleine Mängel gegenüber dem grossen und offenbaren Nutzen eines solchen Werkes und der überaus sorgsam Bearbeitung.

O. R.

Erwünschte Beleuchtung der verschlungenen, noch vielfach dunklen Frage nach den Quellen der Pöhlde Chronik und der mit ihr verwandten ostsächsischen Quellen, des *Annalista Saxo*, der Magdeburger Geschichtswerke u. s. w. bildet die tüchtige, scharfsinnige und besonnene Untersuchung von H. Herre: *Ilseburger Annalen als Quelle der Pöhlde Chronik* (Leipzig in Comm. der Hinrichs'schen Buchhandlung, 1890). Theils anknüpfend, noch mehr aber im Gegensatz zu den Ansichten von Waitz, Scheffer-Boichorst, Bernheim, Heinemann und anderen verfißt Herre mit guten Gründen die Behauptung, dass die bisher etwas überschätzten (verlorenen) *Rosenfelder Annalen* keine Quelle der *Annales Palidenses* waren. Auf Grund einer Vergleichung der übereinstimmenden Nachrichten des ganzen Quellenkreises wird vielmehr dargelegt, dass die Pöhlde Jahrzeitbücher für die Jahre 1138—1164 vornehmlich auf einer einzigen und einheitlichen Quelle beruhen, welche in staufischer Gesinnung und von sächsischem Standpunkt aus geschrieben war. Als die Heimat dieser 1125—1164 gleichzeitig (?) geführten Annalen wird das Kl. Ilseburg angenommen, dessen Geschichte daher eingehend erzählt wird. Herre bezeichnet seine Untersuchungen als Theil einer grösseren Arbeit über die Pöhlde Chronik; nach der gegebenen Probe wird dieselbe ein wichtiger Beitrag zur sächsischen Historiographie werden, wenn sich auch nicht alle Aufstellungen Herre's, oder doch nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten lassen sollten.

E. v. O.

B. Kugler berichtet im Verzeichniss der 1892—93 von der philos. Facultät Tübingen ernannten Doctoren über Eine neue Handschrift der Chronik Alberts von Aachen und gibt deren Varianten.

Ein dankbares und wichtiges Gebiet behandelt die noch von Weizsäcker angeregte Arbeit von Victor Menzel, *Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter* (Hannover, Hahn 1892). In klarer Gliederung des Stoffes bespricht M. nach einer Einleitung über Ursprung, Klassen und Acten der Gesandten die Acten deutscher Gesandtschaften im Mittelalter, diplomatisches Verfahren und Ceremoniell, Personal, Dauer, Beförderung, Gesandtschafts-Kosten und Gesandtschaftsrecht. Die ersten beiden Abschnitte scheinen uns die wertvollsten und fruchtbarsten des Buches zu sein; die Erörterungen über die *Negotiationspapiere* und -belege und über *Hilfspapiere* der Gesandten wird sich auch die *Urkundenlehre* zu Nutzen machen müssen. Dass bei einer Arbeit auf so weitem Gebiete gar manches Material unbenützt geblieben, ist ja natürlich, aber doch manchmal bedauerlich; die verhältnissmässig reichen Quellen z. B. über

die vielen Gesandtschaften Rudolfs von Habsburg hätten dem Verf. in gar vielen Punkten seiner Darstellung willkommene und bessere Belege bieten können. Unmittelbar den Gegenstand berührende Vorarbeiten jedoch hätte der Verf. nicht übersehen sollen, so die Geschichte des Institutes der *missi dominici* von V. Krause (Mittheilungen der Instituts 11, 193 ff.), die ihn vor der Auffassung der Königsboten als Gesandten bewahrt hätte, und den Aufsatz von Schaube Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften (Mitth. d. Inst. 10, 501 ff.).

O. R.

In der Schrift *Die Fabel von der Bestattung Karls des Grossen* (Aachen 1893; 8<sup>o</sup>, 82 S.) begründet Theodor Lindner nochmal im einzelnen und allseitig den schon früher von ihm erbrachten und, wenn auch hie und da aus Anhänglichkeit an die poetische Tradition mit einigem Widerstreben, so doch jetzt ziemlich allgemein anerkannten Nachweis, dass Karl der Grosse nicht, wie die bekannten Berichte über die Eröffnung des Grabes durch Otto III. besagen, auf dem Thron im vollen Ornat sitzend, sondern in einem Sarge bestattet worden ist. Ausser einer eingehenden und scharfsinnigen Kritik des gesammten Quellenmaterials, deren wesentliche Ergebnisse zur Genüge gesichert sind, bringt die Schrift auch ein Gutachten des Professors der Anatomie in Halle a. S., H. Welcker, über „Das Verhalten der frischen Leiche“ (S. 40), welches die Beisetzung der Leiche Karls — er starb am 28. Jänner um 9 Uhr vormittags und wurde noch am selben Tage, bei der kurzen Tagesdauer also wenige Stunden später, des Seelengottesdienstes wegen vielleicht schon vormittags, bestattet — in sitzender Stellung als ausgeschlossen erscheinen lässt. Die Argumentation bezieht auch den Gebrauch der Beerdigungen im früheren Mittelalter und die sehr wenigen Fälle ein, welche sich für Beisetzung auf einem Thron anführen liessen, und gibt hier dem an sich späteren Bericht Thietmars über die Bestattung des Bischofs Sigmund I. von Halberstadt eine allerdings kühne, aber immerhin noch die annehmbarere Deutung. Die Frage darf jetzt wohl als endgiltig gelöst betrachtet werden. Der Einwand, den Grauert in einer Besprechung der Schrift Lindners (Hist. Jahrbuch 14, 302f.) erhebt, dass, wofür er auch nur eine sehr späte Nachricht anführt, griechische Geistliche auf einem Sessel sitzend bestattet wurden wie auch in neuester Zeit ein Patriarch von Konstantinopel, wird kaum einen Belang für sich beanspruchen, abgesehen davon, dass für eine derartige Bestattung der griechischen Kaiser sich kein bestimmter Beleg findet. Wie sollte man in jener Zeit und bei den häufig sich reibenden Gegensätzen zwischen lateinischer und griechischer Kirche in Aachen dazu gekommen sein, entgegen dem abendländischen Beerdigungsbrauch die Bestattungsweise griechischer Geistlicher oder überhaupt eine griechische oder orientalische Ausnahmsart bei der Beisetzung des grossen Kaisers zum Muster zu nehmen?

E. M.

Eine Arbeit, die vor allem den Wunsch anregt, dass sie anderweitig Nachahmung finde, ist die von Hermann Ludwig von Jan, *Das Elsass zur Karolingerzeit* (Freiburg i. B. 1892; 8<sup>o</sup>, 56 S., Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. Bd. 7). Auf gründlichen Quellenstudien und genauester Ortskenntnis fussend bietet sie



in übersichtlichster Form ein alphabetisches Verzeichnis aller in der Karolingerzeit genannten Ortschaften des Elsasses mit den Quellenbelegen, eine Zusammenstellung der alten Namensformen und der begüterten Kirchen sammt einer Karte. Fraglich mag nur die Berechtigung zur Verwertung der Fälschungen eben für die Karolingerzeit selbst erscheinen, da es sich in vielen Fällen doch auch um späteren Besitz handelt. E. M.

Heinrich Finke, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts: Ergänzungen und Berichtigungen zu Hefele-Knöpfler „Conciliengeschichte“ Band V und VI. (Münster Regensburg 1891). Die Concilienstudien enthalten zwei Abhandlungen: „Neue Aktenstücke zur Geschichte des Lyoner Konzils von 1274“ und „Das Mainzer Provinzialkonzil von 1261“. Die erstere stützt sich auf eine Handschrift des Osnabrücker Rathsgymnasiums; die Actenstücke hat F. am Schlusse der Schrift edirt. Die zweite Abhandlung untersucht die Statuten des Mainzer Concils von 1261 und kommt zu dem Resultat, dass dieselben zum grössten Theile aus den Statuten der Synode von Fritzlar (1244) entnommen sind. Die „Ergänzungen und Berichtigungen“ erstrecken sich auf die Conciliengeschichte des 13. Jahrhunderts und enthalten manche wichtige Nummern so z. B. 1, 43, 58, 66. (im Ganzen 78 N.) Anderes hätte der Verf. vielleicht weglassen können; von Bedeutung sind im Allgemeinen doch nur jene Concilien, deren Statuten uns bekannt sind. O. H.

In der Zeitschr. des böhm. Museums beschäftigt sich Nováček mit dem Aufenthalte Karls IV. an dem päpstl. Hofe zu Avignon im J. 1365. (Karla IV. pobyt při dvoře papežském r. 1365. Sep.-Abdr. S. 1—20.) Der Verf. schildert eingehend die Reise des Kaisers und den Aufenthalt desselben in Avignon und stellt das Itinerar Karls vom 10. April bis 9. Juni 1365 fest. Ueber den Inhalt der Verhandlungen mit dem Papste (welche das Uebersiedeln desselben nach Rom bezweckten), bietet auch diese Abhandlung keinen endgiltigen Aufschluss. Dafür enthält sie eine Menge neuer und interessanter Details über das Leben an dem päpstlichen Hofe während eines so ausserordentlichen Besuches. Als Quelle der Schilderung dienten Nachrichten des Chronisten Neplach (Böhm. Geschichtsquellen III. S. 482 ff.), der über die avignonesischen Begebenheiten von einem Augenzeugen unterrichtet wurde, und die *Libri introitus et exitus* des Vatican. Archivs (No. 310. ann. pontif. Urb. V. III.). Excerpte aus diesen (No. 1—24) sind als Beilage abgedruckt. Von der Krönung mit der Arelatischen Krone meint der Verf., es sei keine leere Ceremonie ohne Bedeutung gewesen, sondern ein vorbedachter Akt, welcher in Verbindung mit einigen eben damals angeführten Reformen, einen engeren Anschluss des genannten Königreiches an das röm. Reich und das Verhindern einer allmählichen Verschmelzung mit Frankreich anstrebte. V. Kr.

Ad. Nováček theilt in den Sitzungsber. der k. böhm. Gesellsch. d. W. 1893 eine Reihe von Vemeschriften aus dem Egerer Archiv mit, welche die Ausdehnung der Vemegerichtsbarkeit auch auf das nordwestliche Böhmen im 15. Jahrhundert erweisen. O. R.

Die Verfassung Genuas in seiner mittlern Epoche, d. h. während der Zeit, in welcher die Compagna (Stadtgenossenschaft) nicht mehr Consuln aus ihrer Mitte zur Geschäftsleitung berief, sondern um die innere Ruhe nicht zu gefährden, einen auswärtigen Edeln als Podestá erwählte, behandelt eingehend Georg Caro, Studien zur Geschichte von Genua 1. Die Verfassung Genuas zur Zeit des Podestats (1190—1257). Strassburg Heitz 1891, 169 S. Mit Recht betont der Verfasser, dass gerade aus dieser Zeit relativer Ruhe, in welcher historische Quellen aller Art so reichlich fliessen (ausser gedruckten konnte er noch die reichen handschriftlichen Sammlungen Wüstenfelds benutzen), am besten geeignet sei das Dunkel der ältern Zeit zu erhellen und die Ursachen blozulegen, welche zum Umsturz von 1257 und zu den langdauernden Kämpfen zwischen den Nobili und Populani führten. Zu rügen ist die Ausstattung wegen des augenverderbenden kleinen Druckes. E. v. O.

F. C. Carreri, der sich schon vielfach mit der Geschichte des merkwürdigen friaulischen Burgortes Spilimbergo beschäftigt hat, beabsichtigt gemeinsam mit Vincenzo Joppi einen »Codice diplomatico Spilimbergese« herauszugeben, welcher für die Geschichte Friauls gewiss recht wichtig werden wird und viele Beiträge zur eigenthümlichen Entwicklung des Adels und Feudalwesens in dieser Grenzgegend erwarten lässt. Aus den Vorbereitungen Carreris zu diesem Unternehmen entstand der Aufsatz: *Del buono governo spilimbergese* (Arch. Veneto 37, parte II, und separat, 47 S.) — so betitelt, da der Verfasser ein unbedingter Verehrer mittelalterlicher Zustände ist. Carreri theilt in diesen »note storiche« allerlei Interessantes aus seinem reichen Schatz friaulischer Documente mit, z. B. ein Verzeichnis des Silberschatzes einiger H. v. Spilimbergo von 1367; mit Recht merkt er p. 26 an, dass es ein eclatanter Beweis für die Erhaltung der deutschen Tradition im Haus der Spilimbergo sei, wenn 1401 Rudolf v. Walsee dem Wenzel v. Sp. die österreichischen Güter in Pordenone durch eine deutsche Urkunde in Pacht gibt. Um all' diese Mittheilungen in fruchtbaren Zusammenhang zu bringen, fehlt es dem Verfasser freilich an der Kenntniss und Erkenntniss der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. E. v. O.

Die Restauration des Stadthauses von Portogruaro gab E. Degani, dem eifrigen Localhistoriker des westl. Friaul den Anlass, in anziehender Form die Geschichte jener Stadt bis zur Occupation durch die Venetianer zu erzählen (*Il Comune di Portogruaro, sua origine sue vicende 1140—1420*). Portogruaro war der bedeutendste Ort des vielleicht unbedeutendsten Suffragans des Patriarchen von Aquileja; die Stadt ist trotz allerlei Streitigkeiten stets in bestimmtester Abhängigkeit von diesem Herren geblieben. Danach kann man ihre Wichtigkeit bemessen. Nie hat sie bedeutende Ereignisse erfahren. Und doch ist ihre Geschichte nicht uninteressant, weil wir ihre Gründung verfolgen können. Sie verdankt ihr Leben dem deutsch-venetianischen Handel, der soweit als möglich die Flussläufe benutzte. Indem Bischof Gervinus im J. 1140 die Portulani von allen Abgaben ausser der Maut und dem Grundzins für die Häuser befreite, machte er die unmittelbare Umgebung seines bisch. Schlosses zum Stapelplatz für die Schifffahrt auf dem Lemene. Nach einer

interessanten fiscalischen Stadtbeschreibung von 1339 zählte Portogruaro damals 314 Häuser (p. 131). Wie so vielfach in Friaul scheint auch hier Analogie mit deutschen Verhältnissen obzuwalten; dass das alte Stadtarchiv längst schon in Flammen aufgegangen (p. 109), lässt leider den Uebergang zu italienischen Bräuchen auch in der Stadtverwaltung nicht deutlich verfolgen. E. v. O.

Vincenzo Joppi Di Cividale del Friuli e dei suoi ordinamenti amministrativi, giudiziari e militari (Udine 1892) bespricht nach einer Uebersicht über die Geschichte Cividales die 1891 von Emilio Volpe edirten, 1307—1309 aufgezeichneten Ordinamenta seu Statuta Civitatis Austriae und die daran sich schliessenden weiteren Statuten, sowie eine Reihe älterer und jüngerer Documente, die für straf- und civilrechtliche Verhältnisse Cividales von Wichtigkeit sind und die er im Anhange abdruckt. Die Urkunden reichen von 1205 bis 1416, es befinden sich darunter auch vier der Patriarchen Raimund und Ottobonus von Aquileja von 1280, 1281, 1296 und 1313. O. R.

Von M. Baltzer ist zur Säcularfeier der Vereinigung Danzigs mit der preussischen Monarchie (7. Mai 1893) ein wertvoller Beitrag erschienen: Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert (Programm des Gymnasiums zu D. Ostern 1893). Das Danziger Stadtarchiv bot hiezu in den Berichten der Feldhauptleute ein besonders anziehendes Material, die Bedeutung der Stadt verleiht der Studie mehr als localgeschichtlichen Wert. B. bespricht in knapper, aber stets reich belegter Darstellung die Wehrpflicht der Bürger, Stellvertretung, Theilnahme der Schiffer und Zünfte am Krieg, Dauer des Dienstes und Controlle, Soldtruppen der Stadt, Dienst zu Ross und zu Fuss, Schutz- waffen, Angriffswaffen, Belagerungsgerät, Feuerwaffen, Rüstkammer und Marstall, Verwaltung und Disciplin, Lagerung, Wachen und Spielleute, Banner, Kampfesvorbereitungen und Angriff, Verwundete und Gefangene. Am Schlusse gibt der Verf. ein Register der vorkommenden technischen Ausdrücke. O. R.

Im Jahrbuch für Schweizer Geschichte 1893 Bd. 15 veröffentlichte Aloys Schulte eine Abhandlung Gilg Tschudi, Glarus und Saeckingen, die nicht verfehlt hat, in Glarus eine gewisse Aufregung hervorzurufen. Sie tritt nämlich den Nachweis an, dass eine Reihe von Urkunden, die für die ältere Geschichte von Glarus von grundlegender Bedeutung sind, durch Aegydius Tschudi, den bekannten schweizerischen Geschichtschreiber des 16. Jahrh. zum Theil ganz erfunden, zum Theil verfälscht wurden, um sein Geschlecht und andere als edle und freie im Lande Glarus schon seit den ältesten Zeiten hinzustellen und seiner Familie auf Grund dieser Documente im Jahre 1559 von K. Ferdinand I. den Adel bestätigen zu lassen. Mit dem Gelingen dieses Nachweises muss auch die bisherige Ansicht fallen, der Canton Glarus habe eine wesentlich aristokratische, von den benachbarten Thalgemeinden z. B. Uri verschiedene Ständeversammlung besessen. Dieser negative Theil der Beweisführung erhält, wie wir glauben, überzeugende Kraft durch den zweiten

positiven Abschnitt, der auf Grund bisher unbenützter Archivalien des Klosters Saeckingen zeigt, dass das ganze Glarner Land Grundeigentum des Frauenstiftes Saeckingen war, dass dementsprechend die Bevölkerung aus sehr wenigen Ministerialengeschlechtern, ihrer Masse nach aber aus bäuerlichen Unfreien bestand, an deren Spitze die Meier des Klosters stand. Weitere Ausführungen beschäftigen sich in mannigfach anregender Weise mit dem Meieramt in Glarus, mit der Vogtei über Saeckingen und Glarus und den Habsburgern, mit dem Kelleramt und den Klostereinkünften in Glarus. In zwei Excursen endlich handelt Sch. über die Anfänge des Klosters Saeckingen (hl. Fridolin und hl. Hilarius) und über die Besitzungen dieses Klosters. — Fällt so auf Gilg Tschudi ein tiefer Schatten, so betont Sch. ausdrücklich und mit Recht, dass ihm noch genug des verdienten Ruhmes übrig bleibt.

O. R.

Moritz Stern veröffentlichte in den letzten Jahren eine Reihe von Schriften zur Geschichte der Juden: Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte I. Ueberlingen am Bodensee (1890), wo seit dem Beginn des 13. Jahrhundert Juden nachweisbar sind, II. Kiel (1892) seit Ende des 17. Jahrhunderts. Die Quellenkunde zur Geschichte der deutschen Juden (Kiel 1892) gibt in diesem 1. Theil eine dankenswerte Zusammenstellung der Zeitschriftenliteratur. Die letzte Publication bilden Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden (Kiel 1893, 1. Heft), aus zahlreichen Archiven, besonders dem vaticanischen, zusammengetragen. Das älteste Stück ist eine Bulle Papst Gregors X. von 1272 Oct. 7 (in der Cardinalliste hätte das richtige Ancherus der Copie nicht in Antonius geändert werden sollen); das nächste ein umfangreiches Document Graf Eduards von Savoyen von 1329, die Mehrzahl der Stücke entstammt dem 15. und 16. Jahrhundert. O. R.

Die österr. Leo-Gesellschaft beabsichtigt ein Unternehmen Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer unter der Leitung der Professoren J. Hirn und J. E. Wackernell in Innsbruck herauszugeben. »Sie sollen Abhandlungen und Ausgaben enthalten, Biographien einzelner Persönlichkeiten und zusammenfassende Darstellungen kleinerer Perioden oder grösserer Zeiträume.« Als erste Publicationen werden erscheinen eine Ausgabe der altheidischen Passionsspiele aus Tirol von J. E. Wackernell (bereits im Druck) und Briefe der Grossherzogin Magdalena von Florenz an ihren Bruder Erz. Leopold von Tirol (1618—1632) von J. Hirn.

Die Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg bringt in ihren zwei letzten Jahrgängen (36. und 37. Bd., 1892, 1893) einige sehr bemerkenswerte Arbeiten. T. v. Sartori-Montecroce bietet eine eingehend, sorgsam und gut gearbeitete Abhandlung über Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht (Bd. 36). Das Thal Fleims, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts eine politische Gemeinde und heute noch eine Wirtschaftsgemeinde, auf italienischem Gebiet, war ein ganz besonders interessanter Gegenstand rechtshistorischer Bearbeitung. Im Anhang veröffentlicht der Verf. das bisher noch nie edirte Statut von

Fleims in der allein erhaltenen italienischen Fassung von 1533/34 und gibt eine sehr verdienstliche Bibliographie der italienisch-tirolischen Statuten überhaupt — ein Verzeichnis, das zu einer Sammlung und Herausgabe dieser Statuten gleich den deutschen Weisthümern geradezu herausfordert. — Zwei andere Arbeiten sind dankenswerthe Beiträge zur Historiographie des 15. Jahrhunderts. V. Schaller (leider 1892 allzufrüh gestorben), Ulrich II. Putsch, Bischof von Brixen und sein Tagebuch (1427—1436) (Bd. 36 S. 225 ff., Nachtrag S. 568). Nach einer sorgfältig gearbeiteten Biographie des politisch, literarisch und für Kunst sehr thätigen Bischofs Ulrich II. von Brixen veröffentlicht Sch. dessen im Innsbrucker Statth. Archive in Autograph vorhandenes Tagebuch, eine eigenartige, unmittelbar anmutende, und für die tirolische Geschichte jener Zeit hervorragende Quelle; bisher war sie nur in Auszügen Sinnachers bekannt, aber zu wenig beachtet gewesen. — Leben und Schriften des Doctor Johannes Hinderbach, Bischofs von Trient (1465 — 1486) behandelt Victor v. Hofmann-Wellenhof (Bd. 37 S. 203 ff.). In sorgsamer Weise sind alle Nachrichten über das Leben des aus Hessen stammenden, am Hofe K. Friedrichs III. emporgekommenen Humanisten und — freilich wenig glücklichen — Diplomaten gesammelt. Hinderbach zählt zu den nicht zahlreichen Männern, die schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Deutschland die humanistische Richtung mit Erfolg vertraten und pflegten; auch als Bischof von Trient förderte er wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen<sup>1)</sup>. Seine Fortsetzung der von Aeneas Sylvius verfassten Geschichte K. Friedrichs III. bespricht der Verfasser eingehend und würdigt dann Hinderbachs Thätigkeit als Glossator, in der sich seine grosse Belesenheit und Geschichtskennntnis so recht kundgibt. Im Anhang ist Hinderbachs von der Universität Padua i. J. 1452 ausgestelltes Doctordiplom mitgetheilt. O. R.

In dem von S. M. Prem trotz der Kürze der Zeit, die zur Verfügung stand, trefflich redigirten Buche: Kufstein, Festschrift zur Feier der vor 500 Jahren erfolgten Erhebung des Ortes zur Stadt (Kufstein 1893, jetzt im im Verlag von C. Gerolds Sohn, Wien) finden wir im ersten geschichtlichen Theile einige bemerkenswerte Arbeiten. Michael Mayr behandelt Die Freiheiten der Stadt Kufstein auf Grund des im Innsbrucker Statth.-Archiv vorhandenen Materials und druckt im Anhang die ältesten der Stadt verliehenen, bisher unedirten Freiheiten von Kaiser Ludwig d. B. 1339 Juni 30 und Herzog Stephan III. von Baiern 1393 Jan. 7 ab. — K. Th. Heigel handelt Ueber Namen und Wappen der Stadt Kufstein (im Indiculus Arnonis Caofstein, wahrscheinlich mit ahd. chopf = Kopf, Bergkuppe zusammenhängend). — Eine Studie von R. Sinwel über Hans von Pinzenau, den bekannten Vertheidiger Kufsteins im Jahre 1504, unterzieht dessen Haltung und Tod einer sorgsam abwägenden Beurtheilung. — G. Frh. v. Maretich

<sup>1)</sup> Vergl. auch die zum Theil auf handschriftlichem Material beruhende Studie von Anton Zingerle, *Der Humanismus in Tirol* unter Erzhs. Sigismund d. Münzreichen, Festgruss aus Innsbruck an die 42. Philologenversammlung, Innsbruck 1893.

schildert eingehend Die Veste Kufstein zur Zeit des zweiten schmalkaldischen Krieges (1552)<sup>1)</sup>. — Nach weiteren Beiträgen über das moderne Kufstein und moderne Kufsteiner schliesst ein interessanter Aufsatz von F. v. Wieser, Die Hechtseekarte des Peter Anich den ersten Theil der hübsch ausgestatteten Festschrift. Den zweiten Theil bildet ein »Dichterkränzchen«. O. R.

Auf die wichtige Arbeit von Alfons Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes, deren Ergebnis, dass das Landrecht unter König Ottokar in den ersten Monaten des Jahres 1266 entstanden sei, schon vielfache Zustimmung gefunden hat, werden wir an anderer Stelle zurückkommen.

Aus einer bisher unbeachtet gebliebenen Handschrift des gräfl. Herbersteinischen Archives in Graz hat Arnold Luschin v. Ebengreuth unter dem Titel Herbersteiniana im 24. Bd. der Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen (1892) beachtenswerte Ergänzungen der von Karajan in Fontes rer. Austr. SS. 1 herausgegebenen Selbstbiographie Sigmunds v. Herberstein ans Licht gebracht. Die Grazer Hs. ist nach 1562 entstanden und war, wie eine Reihe anderer handschriftlicher und gedruckter Werke des berühmten Freiherrn dazu bestimmt gegenüber den zahlreichen Verläumdungen der Neider und Feinde den eigentlichen Grund von Einfluss und Ansehen der Herberstein darzuthun. Die Hs. umfasst die Jahre 1508—1562, die bedeutendste Ergänzung bietet sie über die Sendung Herbersteins an König Christian von Dänemark im Jahre 1516 wegen Entfernung der Düveke. O. R.

Die erste Abtheilung der Nachträge zum 3. Bande von J. R. v. Aschbachs Geschichte der Wiener Universität von Wenzel Hartl und Dr. Karl Schrauf (Wien 1893) enthält auf Grund sorgsamer Durchforschung besonders des Wiener Universitätsarchivs und der Hofbibliothek eingehende Nachrichten über eine Reihe der Universität Wien in der Zeit von 1520 bis 1569 angehöriger Lehrer; es werden behandelt: Johann Aicholz aus Wien, Mediciner; Lambert Auer aus Rattenberg in Tirol, Jesuit und Theolog; Nathanael Balsman aus Torgau, Professor der Poesie; Johann Alexander Brassicanus, bekannter Humanist, und seine Brüder Johann Ludwig, Philolog und Jurist, und Sebastian; endlich der berühmte Jesuit Peter Canisius in seiner Wirksamkeit als akademischer Lehrer in Wien. O. R.

Die Liste der von Wattenbach (Geschichtsquellen 5. A. 2, 470) verzeichneten Fälschungen ist durch ein neues Stück bereichert worden, durch den von Zappert 1857 im 21. Band der Sitzungsberichte der Wiener Akademie veröffentlichten »ältesten Plan« der Stadt Wien, der nach 1043 und von 1147 entstanden sein sollte. Den palaeographischen Nachweis für die Fälschung führt in erschöpfender und scharfsinniger Weise die Ab-

<sup>1)</sup> Von demselben Verf. andre Arbeiten zur Geschichte Kufsteins in der Zeitschr. des Ferdinandeums 1892 und 1893.

handlung von R. Schuster, Zapperts »Aeltester Plan von Wien« (Sitzungsber. der Wiener Akademie Bd. 127). Zappert ist auch der Fälscher des althochdeutschen »Schlummerliedes«, dessen Unechtheit Jaffé längst dargethan hat. Das angebliche Original des ältesten Plans von Wien galt als verschollen und wurde erst im vorigen Jahre in der Wiener Hofbibliothek wieder ausgeforscht. Hier wie beim »Schlummerlied« scheint der Beweggrund literarische Eitelkeit gewesen zu sein: durch dieses wollte er die Funde von Waitz und Karajan, durch jenen Comesina übertrumpfen, der ein Jahr früher die älteste Ansicht Wiens von 1483 herausgegeben und dazu einen Stadtplan reconstruirt hatte. Trotz der verdächtigenden Schwierigkeiten, die Zapperts ältester Stadtplan nach vielen Seiten bot, wagte man doch nicht, ihn als Falsificat zu verwerfen. Er ist jetzt definitiv beseitigt. Der Abhandlung ist ein Facsimile der beiden Zappert'schen Fälschungen, des ältesten Stadtplans und des Schlummerliedes bei gegeben. E. M.

In der Oesterreich. Vierteljahresschrift für das Forstwesen 1893 Heft 1 veröffentlicht Dr. Trubrig eine Studie über Heinrich Wuest gemeiner Waldmeister zu Hall in Tirol 1511—1520, die ein weiteres Interesse beanspruchen darf, weil in ihr auf Grund archivalischen Materials die tirolische Forstverwaltung zur Zeit Maximilians I. in Kürze skizzirt wird und weil der Verf. zeigt, dass diese Forstverwaltung ihrer Zeit weit vorausgeeilt war, dass die Errichtung von Waldordnungen in Tirol ihre Heimat hat und die ältesten Waldordnungen aus Tirol stammen.

O. R.

Die Archives de l'Orient latin, welche nach dem Tode ihres Leiters und Mäcens, des Grafen Paul Riant, eingegangen waren, erscheinen jetzt unter dem Titel: *Revue de l'Orient latin*, Paris 1893 (Leroux) von Neuem. Wir heben vorläufig die saubere Studie von Delaville le Roulx, dem gründlichen Palaeographen und verdienten Forscher auf dem Gebiete der Johannitergeschichte, über den Orden von Montjoye hervor, welcher bisher so gut wie unbekannt war und nun aus spanischen Archiven, besonders durch Confirmationsbullen Alexander III., Urban III. und Innocenz III. uns näher bekannt wird.

R. Röhricht.

Von der in Mitth. des Instituts 11, 507 angezeigten Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries von P. Martin Kiem ist der 2. Bd. (Stans 1891) erschienen, der die Geschichte von 1596 bis in die Neuzeit führt. Die am 1. Bande gerühmte Sorgfalt und Liebe der Behandlung ist vom Verf. auch diesem Schlusse des Werkes gewimmet. O. R.

### Zwölfte Plenarsitzung der badischen historischen Commission.

Karlsruhe im Oktober 1893. Die zwölfte Plenarsitzung der badischen historischen Commission wurde am 23. und 24. Oktober in Karlsruhe abgehalten. Auch in diesem Jahre führte wegen Verhinderung des Vorstandes Geh. Hofraths Prof. Winkelmann durch Krankheit, der Secretär Archivdirektor Dr. v. Weech den Vorsitz.

Seit der letzten Plenarsitzung ist der Kommission ein hochgeschätztes ausserordentliches Mitglied, Prof. Karl Hartfelder durch den Tod entrissen worden. Der Vorsitzende widmete dem Dahingeshiedenen Worte ehrenden Andenkens.

An der XII. Plenarsitzung nahmen ausser dem Vorsitzenden theil die ordentlichen Mitglieder: die Geh. Hofrätthe Prof. Schröder und Erdmannsdörffer aus Heidelberg, die Prof. v. Simson und Schulte aus Freiburg, Geh. Rath Wagner und Archivrath Obser aus Karlsruhe, Archivrath Baumann aus Donaueschingen und Archividirektor Prof. Wiegand aus Strassburg, sowie die ausserordentlichen Mitglieder Prof. Roder aus Rastatt, Prof. Maurer aus Mannheim und Universitätsbibliothekar Prof. Wille aus Heidelberg. Die ausserordentlichen Mitglieder Geh. Rath Prof. Knies aus Heidelberg, Geistl. Rath Prof. König und Geh. Hofrath Prof. Kraus aus Freiburg und Prof. Bücher aus Leipzig hatten ihr Ausbleiben entschuldigt.

Seit der letzten Plenarsitzung ist erschienen:

Obser K. Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden. III. Band (1797—1801).

Fester R. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 2. u. 3. Lieferung.

Brandi K. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau II. Band. Die Chronik des Gallus Öhm.

Krieger A. Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Erste Abtheilung.

Badische Neujahrsblätter. Drittes Blatt 1893. Erdmannsdörffer B. Das badische Oberland im Jahre 1785. Reisebericht eines österreichischen Kameralisten.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. VIII. Band, nebst den Mittheilungen der Badischen Historischen Kommission No. 15.

Mittelalterliche Quellen-, insbesondere Regestenwerke. Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet von A. Koch und J. Wille, wird noch im Laufe dieses Jahres die Schlusslieferung des 1. Bandes (bis 1400 mit Register nebst Nachträgen und Einleitung) ausgegeben werden. Den 2. Band wird Dr. Wille allein bearbeiten. — Das Manuskript zu der von Dr. Müller bearbeiteten Schlusslieferung des 1. Bandes der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, und der Lieferung des 2. Bandes, bearbeitet von Dr. Cartellieri in Karlsruhe, sowie zur 4. und 5. Lieferung der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, bearbeitet von Dr. Fester in München, sind längst druckfertig, doch stellten sich der Drucklegung durch anderweitige Inanspruchnahme der Wagner'schen Universitätsbuchdruckerei zu Innsbruck Hindernisse entgegen. Für 1894 ist ihr Erscheinen gesichert. Dr. Fester hat im Herbst 1893 die Archive zu Würzburg, Coblenz und Frankfurt besucht. — In der Bearbeitung der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, von denen noch ein dritter, die Lehenbücher behandelnder Band in Aussicht genommen ist, wird eine längere Unterbrechung eintreten müssen, weil der Bearbeiter, Dr. Brandi in München, durch andere Arbeiten im Auftrage der bayerischen Historischen Kommission für die nächste Zeit ausschliesslich in Anspruch genommen ist. — Von dem Codex diplomaticus Salemitanus, dessen Herausgabe die Kommission unterstützt, wird die 3. Lieferung des 3. Bandes



(bis zum Schlusse des 15. Jahrh.) in den nächsten Wochen ausgegeben werden. Diese Lieferung ist unter Mitwirkung des Archivdirektors v. Weech durch Dr. Peter Albert in Karlsruhe bearbeitet worden. — Die Veröffentlichung der Stadtrechte und Weistümer des Oberrheins wird im nächsten Jahre durch die Bearbeitung der Stadtrechte von Ueberlingen ihren Anfang nehmen. — Für das nächste Jahr beabsichtigt Prof. Schulte die infolge seiner Berufung an die Universität Freiburg im Jahre 1893 nicht möglich gewesene archivalische Reise zur Sammlung der Urkunden und Akten zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter anzutreten.

**Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.** — Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden ist der 4. Band (bis Ende 1803 oder Anfang 1804) in der Bearbeitung begriffen; der Druck kann im Laufe von 1894 beginnen. — Ein abermaliger mehrmonatlicher Aufenthalt in Rom hat auch im Jahre 1893 den Archivdirektor v. Weech abgehalten, die Sammlung der Korrespondenz des Fürstbistums Martin Gerbert von St. Blasien in erheblicherem Masse zu fördern. Er hat aber die Absicht, sich im Laufe des Jahres 1894 nach dem Stift St. Paul in Kärnten zu begeben, um die dort aufbewahrte Korrespondenz des Fürstbistums durchzuarbeiten.

**Bearbeitungen.** Von dem Topographischen Wörterbuche des Grossherzogtums Baden, bearbeitet von Archivrath Krieger, ist die 2. Lieferung nahezu druckfertig, eine 3. wird 1894 vollendet werden. — Prof. Gothein in Bonn hofft, dass der Druck des 2. Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue in der zweiten Hälfte 1894 beginnen kann. — An der Sammlung für Herausgabe der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden und der Wappen der Territorien, aus denen das heutige Grossherzogtum Baden zusammengesetzt ist, wird unausgesetzt fortgearbeitet. — Von dem Oberbadischen Geschlechterbuche, dessen Bearbeitung der Königl. preuss. Major a. D. Kindler v. Knobloch übernommen hat, liegt das Manuskript für die 1. Lieferung druckfertig vor. — Die dem Dr. A. Rössger in Stuttgart übertragene Studie über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff. wird in unserer Zeitschrift veröffentlicht werden.

**Periodische Publikationen.** Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, befindet sich das 1. Heft des 9. Bandes unter der Presse. Die Mittheilungen der badischen historischen Kommission werden auch fernerhin die Verzeichnisse der Archive und Registraturen der Standes- und Grundherren, Gemeinden und Pfarreien u. s. f., von denen nur noch verhältnissmässig wenige der Durchforschung harren, veröffentlichen. — Im Neujahrsblatt für 1894 behandelt Archivrath Dr. Baumann die Territorien des Seekreises im Jahre 1800.

---

## Personalien.

Ernannt wurden: J. Loserth zum ordentl. Professor für allgemeine Geschichte an der Universität Graz, E. v. Ottenthal zum ordentl. Professor für allgemeine Geschichte an der Universität Innsbruck, S. Herzberg-Fränkell zum a. o. Professor für allgemeine Geschichte an der

Universität Czernowitz, Osw. Redlich zum a. o. Professor für histor. Hilfswissenschaften und Geschichte des Mittelalters an der Universität Wien, O. Weber zum a. o. Professor für neuere Geschichte an der deutschen Universität in Prag; A. v. Károlyi zum Sectionsrath und zweiten Vice-director, K. Schrauf zum Sectionsrath, J. Paukert zum wirkl. Staatsarchivar, A. v. Györy zum Concipisten 1. Classe und V. Kratochwil zum Concipisten 2. Classe am k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien; F. v. Papée zum Custos an der Universitätsbibliothek in Lemberg; K. Rieger zum Landesschulinspector für Niederösterreich; A. Starzer zum Official des Statthaltereis-Archivs in Wien; M. Mayr zum Correspondenten der k. k. Central-Commission f. Kunst- u. histor. Denkmale.

Es habilitirten sich an der Universität Wien A. Dopsch und an der Universität Czernowitz R. F. Kaindl für österreichische Geschichte.

M. Vancsa trat als Conceptspraktikant bei dem Archiv des k. k. Finanzministeriums, J. Mantuani als Volontär an der Hofbibliothek in Wien ein.

Den XIX. Cours des Instituts (1891—1893) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Ambros Wilhelm R. v.

Kličman Ladislav.

Mantuani Josef.

Teige Josef, Dr. iur.

Vancsa Max, Dr. phil.

als ausserordentliche Mitglieder:

Áldásy Anton, Dr. phil. (1891—92).

Criste Oskar, k. u. k. Oberlieutenant.

Gernet Alexis v., Dr. phil. (1891—92).

Hammerl Benedict Johann O. S. B. (1892—93).

Kaindl Raimund Ferdinand, Dr. phil. (1892—93).

Kienast Andreas, k. u. k. Oberlieutenant.

Müller Alfons Maria O. Pr. (1892—93).

Rollmann Manes O. Pr. Provincial der österr. Dominikanerprovinz (1891—92).

Wagner Friedrich.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Ambros: Das Zollwesen im fränkischen Staate.

Kličman: Studien über die Vorläufer des Husitentums.

Mantuani: Ueber die Malerei der Ottonenzeit.

Teige: Ueber die Anfänge der Landtafel in den böhmischen Ländern.

Vancsa: Das Auftreten der deutschen Sprache in der Königsurkunde (1240—1313).

Criste: Der Beitritt Oesterreichs zur Coalition im Jahre 1815.

Kienast: K. Friedrich II. von Preussen und Ungarn bis zum Hubertusbürger Frieden 1762.

Neu aufgenommen wurden: 5 ordentliche und 8 ausserordentliche Mitglieder.

# Alfonso Ceccarelli und seine Fälschungen von Kaiserurkunden.

Von

A. Riegl.

Im 16. Jahrhundert herrschte unter den vornehmen Familien Italiens eine krankhafte Sucht, ihre Anfänge in möglichst frühe Zeit hinaufzuschieben. Am liebsten wollte man den Zusammenhang mit irgend einer der altrömischen Familien herstellen; wo dies nicht angiebt, liess man den Ahnherrn im Gefolge Karls des Grossen oder Otto's I. aus Frankreich oder Deutschland eingewandert sein. Dieser geistigen Modekrankheit hat die historische Forschung zweifellos manches Wertvolle zu verdanken: es lässt sich ja denken, welche mächtiger Ansporn damit gegeben war, um die verborgensten Archive zu durchspähen und bislang unbekannt gebliebenes Material an das Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. Andererseits liegt es auf der Hand, dass selbst die eifrigste Suche dasjenige, was man wünschte, kaum in höchst vereinzelt Fällen zu Tage fördern konnte. Die Versuchung lag somit nahe, die Beweise, die sich aus den alten Schriftquellen nicht beibringen liessen, auf dem Wege der Fälschung zu beschaffen. Findige Köpfe und gewandte Hände fanden sich wie zu allen Zeiten, so auch damals, um eine Schwäche der zeitgenössischen Gesellschaft auszubeuten. Der berühmteste aber unter den genealogischen Fälschern, welche das 16. Jahrhundert in Italien hervorgebracht hat, war der römische Arzt Alfonso Ceccarelli <sup>1)</sup> aus Bevagna.

Ceccarelli's Fälscherthätigkeit fällt in die Siebziger- und die ersten Achtziger-Jahre des 16. Jahrhunderts. Erst unter Gregors XIII. Re-

---

<sup>1)</sup> Er selbst schrieb sich auch Ciccarelli.

gierung wurde ihm das Handwerk gelegt. Den Anstoss zu seiner Inhaftnahme und dem Prozesse, der mit seiner Hinrichtung endigen sollte, gab zwar nicht eine seiner genealogischen Fälschungen, die ja bloss der Eitelkeit Einzelner schmeichelten, aber Niemandem materiellen Schaden bringen konnten. Er hatte sich vielmehr von diesem harmloseren Gebiete, auf dem er hauptsächlich nur für die Geschichtsforschung schädlich werden konnte, schliesslich auf das weit gefährlichere der Fälschung von Besitzurkunden gewagt. Die Fälschung eines Fideicommisses war es, um derentwillen man ihm den Prozess machte; dadurch wurden aber naturgemäss auch diejenigen unter seinen Klienten aufgeschreckt, denen er zu uralten Ahnen verholffen hatte. So wurde gerade einer von diesen, Alberico Cibo Fürst von Massa, der allerdings aufgeklärt genug gewesen war, den Schwindler noch rechtzeitig zu durchschauen, zum Hauptbelastungszeugen wider Ceccarelli. Auf solche Weise kamen auch viele von den historischen Fälschungen Ceccarelli's an's Licht, und bei dem Aufsehen, das der Verlauf des Prozesses in den gelehrten Kreisen Roms hervorgerufen haben mochte, stünde zu erwarten, dass man gegenüber den in Umlauf gesetzten Fälschungen vorsichtiger geworden wäre. Aber die verhältnissmässig geschickte Art, in welcher diese an verschiedenen Orten aufbewahrten und erst allmählig und in weitabliegenden Werken veröffentlichten Urkunden unter Benützung echter Documente fabricirt waren, sowie der Umstand, dass Ceccarelli zugleich ganze Autoren fälschte, durch deren Angaben er den Inhalt und somit die Echtheit der von ihm gefälschten Urkunden zu stützen suchte, bewirkten, dass die Machwerke dieses Mannes eine Zeitlang eine förmliche Verwirrung in der Geschichtschreibung angerichtet haben.

Noch zu Lebzeiten Ceccarelli's liessen sich durch seine Fälschungen täuschen: Francesco Sansovino <sup>1)</sup> und Giovanni Batt. Lorenzo <sup>2)</sup>. Im Jahre 1642 zählt Leo Allacci in einer Schrift, mit der wir uns noch des Näheren beschäftigen werden, folgende Opfer auf: Petrus Riguardatus sive Recordatus in *Historia monastica*; Monaldus Monaldeschus de Cervaria in *Commentariis historicis* <sup>3)</sup>; Ferdinandus Marra, *Chronologia familiarum*, Neapoli 1641 apud Octavium Bertranum; Joannes Petrus Crescentius Ro-

---

<sup>1)</sup> Famiglie illustri d' Italia, Venedig 1609, (zuerst erschienen 1582).

<sup>2)</sup> Storia della famiglia degli Ubaldini, Florenz 1580. Nach Gamurrini IV, 1.

<sup>3)</sup> Monaldo Monaldeschi, *Commentari hist. della città d' Orvieto*, Venedig 1584. — Dieser Fall erscheint dadurch besonders bezeichnend, dass M. selbst gefälschte Urkunden von Ceccarelli erworben hatte und sein Buch zu einer Zeit erschienen ist, da der Fälscher bereits entlarvt war.

manus, in Corona Nobilitatis Italiae, Bononiae 1639, in 4<sup>o</sup> 1); Hieronymus Marafiotus in Chronicis et antiquitatibus Calabriae, Patavii 1601 in 4<sup>o</sup> 2). In welche Verlegenheit Ceccarelli's weitverbreitete Fälschungen einen gewissenhaften Forscher bringen konnten, erhellt in drastischer Weise aus einem Histörchen, das derselbe Allacci zum Besten gibt. Giugurta Tommasi, der im J. 1625 den ersten Band seiner Geschichte von Siena vollendet hatte, war bei seinen bezüglichen Untersuchungen mehrfach auf gewisse problematische Autoren gestossen, und wandte sich diesbezüglich um Aufklärung an Adriano Politi, der damals in Rom lebte. Dieser gab sich nun alle erdenkliche Mühe, um über die fraglichen Schriften Authentisches zu ermitteln. Er durchsuchte alle Bibliotheken: „Vaticanam, Columnensem, Jesuitarum, Mureti et Cardinalis Montis Regalis libris recens auctam“, — ja er verschaffte sich sogar zu den Bibliotheken des Serafino und Cesare Valentini „tum novis tum veteribus libris, iisque innumeris et admodum curiosis prae-divites“ Zutritt, ferner zog er Fulvio Orsini und Petrus Ciacconius „rerum harum peritissimos viros“, überhaupt alle pädagogisch und literarisch gebildeten Leute zu Rathe: Alles fruchtlos. Politi begriff nicht, dass in Rom — in hac urbe, in quam locis ex omnibus viri praestantes ingeniis et doctrinarum omni genere exculsi, tum Graeci cum Latini turnatim conveniunt — irgend welche authentische Autoren unbekannt sein könnten. Erwäge man hiezu die barbarische und unelegante Sprache, in der die zur Prüfung übersandten angeblichen Geschichtsquellen abgefasst wären, ferner den Umstand, dass darin beglaubigten Autoren wie Apollodor, Plinius, Athenäus, Eusebius v. Cäsarea, ganz unbekannte Werke zugeschrieben würden, so müsse man zu dem Schlusse gelangen, dass es sich hiebei nur um eine Fälschung handeln könne. Politi's diesbezügliche Vermuthung richtet sich auch direkt auf Ceccarelli: *medici illius qui ob similes inventiones laqueo vitam finit, fraudem esse et commenta.*

Um dieser Verwirrung und Unsicherheit ein Ende zu bereiten, entschloss sich, etwa 50—60 Jahre nach Ceccarelli's Tode, Leo Allacci 3), Charakter und Umfang der Fälschungen Ceccarelli's fest-

1) Crescenzi, Corona della nobiltà d' Italia, Bologna 1639—1642.

2) Ferner finden sich Urkundenfälschungen Ceccarelli's als echt aufgenommen bei Clementini, Raccolto istorico di Rimini (Rimini 1617); Salvetti, Trattato overo raccolto ist. di casa Pepoli ms. saec. XVII, in Cod. Magliabecch. XXVI, 29 zu Florenz.

3) Leo Allacci stammte aus einer griechischen Familie, und war im J. 1586 auf Scios geboren. Im J. 1600 trat er in das Collegio dei Greci in Rom ein, war dann eine Zeitlang bischöflicher Generalvicar auf Scios, kehrte aber wieder

zustellen. Das Material hiezu lieferte ihm Felix Contelorus, der Präfekt des vatikanischen Archivs <sup>1)</sup>, der ihm die auf dem Vatikan in Verwahrung gebliebenen Akten des Fälschungsprocesses zur Verfügung stellte. Allacci scheint übrigens nicht Ceccarelli allein, sondern auch anderen Fälschern nachgespürt zu haben. Wenigstens ergibt sich aus verschiedenen Andeutungen, und namentlich aus dem Titel der auf Ceccarelli bezüglichen Druckschrift, dass Allacci ein Buch über Apokryphen im Manuscript fertiggebracht hat. In Druck ist dasselbe wenigstens zur Gänze niemals erschienen, doch dürfen wir annehmen, dass aus demselben nicht bloß die Broschüre die sich mit Ceccarelli befasst und von der es ausdrücklich gesagt ist, sondern auch die fast 20 Jahre später erschienene Schrift: *Johannes Henricus Hottingerus fraudis et imposturae convictus circum Graecorum dogmata, Romae 1661*, entnommen wurde. Der Bericht über Ceccarelli's Process erscheint beigegeben zu dem Buche: *Leonis Allatii in antiquitatum Etruscarum fragmenta ab Inghirami edita animadversiones. Additur eiusdem animadversio in libros Alphonsi Ciccarelli et auctores ab eo confictos. Romae apud Mascardum MDCXLII. Sumptibus Joannis Antonii Bertani* <sup>2)</sup>. In 12<sup>o</sup>. Die Schlussparthie des Buches S. 255—360 ist dem Prozesse Ceccarelli's besonders gewidmet und trägt einen eigenen Titel: *Leonis Allatii de Alphonso Ciccarello. Ex opere eiusdem Leonis non edito de libris apocryphis*.

Aus dieser Schrift erfuhr nun die gelehrte Welt Italiens die Namen derjenigen Autoren, deren Fälschung unzweifelhaft ein Werk Ceccarelli's war. Ughelli wies in der Geschichte der Bischöfe von Perugia <sup>3)</sup> ausdrücklich auf die zur Zeit der 1. Auflage eben im Erscheinen be-

---

nach Rom zurück, wo er Medicin studirte und am Collegio dei Greci Griechisch lehrte. Im J. 1622 wurde ihm die Ueberführung der Heidelberger Palatina nach Rom anvertraut. Im J. 1632 ward Allacci Bibliothekar des Cardinals Francesco Barberini, 1661 unter Alexander VII. Custos der Vaticana als Nachfolger des Lucas Holstenius, als welcher er im J. 1669 im Alter von 83 Jahren verstarb. — Kurze Notiz über sein Leben und Katalog seiner Werke in der *Raccolta d'opuscoli scientifici e filologici*, Venedig 1744 p. 267.

<sup>1)</sup> Von der Hand Contelori's finden sich auf Manuscripten Ceccarelli's in der Vaticana häufig Randbemerkungen, die diese Schriften als Fälschungen bezeichnen. Im Besonderen hat er — nach Allacci's Bericht — die Schrift Ceccarelli's „*de familiis Bononiensibus*“ als eitle Erfindung entlarvt und gebrandmarkt.

<sup>2)</sup> So lautet der Titel des auf der Bibl. Casanatensis zu Rom verwahrten Exemplars, das bei diesen Untersuchungen benützt worden ist. Der Katalog der Werke Allacci's in der obcitirten *Raccolta* verzeichnet das Buch als erschienen „Pars. 1640“.

<sup>3)</sup> *Italia sacra* ed II, I, 1160.

griffene Schrift Allacci's hin. Auch Gamurrini<sup>1)</sup>, der kurz nachher seine genealogischen Untersuchungen veröffentlichte, war dadurch genöthigt und in die Lage versetzt den Fälschungen Ceccarelli's vorsichtig aus dem Wege zu gehen. Gleichwohl liess er sich doch gelegentlich verleiten einen echten Kern als zu Grunde liegend zu vermuthen und noch weniger darf es uns verwundern, dass er einmal (I. 363) eine von Ceccarelli gefälschte Urkunde Lothar's III für die Buoncompagni (Stumpf Reg. 3281) für echt gehalten hat. Immerhin ist ihm das Verdienst zuzuerkennen, dass er als erster eine Urkunde (Konrads II. für die Monaldeschi) ausdrücklich als Fälschung Ceccarelli's erklärt und zu dem Zwecke vollständig abgedruckt hat<sup>2)</sup>, damit man an dem Beispiele andere von demselben Fälscher fabricirte Urkunden leichter erkennen könne. Trotzdem fanden sich noch im 18. Jahrhundert Vertheidiger dieser Fälschungen. So hat Soldani in seiner *Historia monasterii S. Michaelis de Passiniano* (S. 63 ff.) eine Anzahl Urkunden für die Markgrafen von Monte Santa Maria für echt erklärt, die schon Gamurrini<sup>3)</sup> verworfen hatte; und Gamberto<sup>4)</sup> soll nach Soldani<sup>5)</sup> sogar für die Echtheit des berühmtesten Hauptautors Ceccarelli's, des noch öfter zu erwähnenden Fanusius Campanus, eingetreten sein. Die aufklärende Schrift Allacci's hat offenbar bei ihrem Erscheinen nicht jene allgemeine Verbreitung in Italien gefunden, um eine Fortsetzung der Täuschungen für immer unmöglich zu machen. Dies ist erst geschehen seitdem Tiraboschi in seinem allverbreiteten Werke<sup>6)</sup> die Resultate von Allacci's Schrift zur allgemeinen Kenntniss gebracht hat.

Noch leichter als bei den Autoren konnte man bei Urkunden Ceccarelli'scher Mache einer Täuschung anheimfallen. Allacci machte zwar die Namen der gefälschten Autoren bekannt, nannte auch eine Anzahl von Familien, für welche Ceccarelli Urkunden gefälscht hat, aber der volle Umfang dieser Fälschungen lässt sich aus Allacci allein

---

<sup>1)</sup> *Istoria genealogica delle famiglie nobili Toscane* I—V (Florenz 1668 bis 1685).

<sup>2)</sup> A. a. O. I. 233.

<sup>3)</sup> A. a. o. I. 160.

<sup>4)</sup> *Specchio della verità*, Venedig 1719. — Ueber weitere Verwirrungen, die durch Ceccarelli's Fälschungen angestiftet wurden, vgl. auch Beltrani's Biographie des Felice Contolori, im *Archivio della Società Romana di storia patria* 3, 37.

<sup>5)</sup> A. a. O. 74.

<sup>6)</sup> *Storia della letteratura* XII. 1507; vgl. V. 317, VI. 662, X. 122. Ueber Ceccarelli handelt Tiraboschi auch in den *Riflessioni sugli Scrittori genealogici*, Padua 1789. Bezeichnend für die geringe Verbreitung von Allacci's Schrift ist der Umstand, dass Tiraboschi dieselbe nirgends aufzutreiben vermochte, bis man endlich von Rom aus eine Abschrift derselben besorgte.

noch nicht erschen. Aus den von Allacci publicirten Prozessakten <sup>1)</sup> ergibt sich nur das in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefasste Eingeständnis des Angeklagten, Privilegien längst verstorbener Kaiser gefälscht zu haben; eine einzige solche Fälschung wurde von ihm im Einzelnen zugestanden, nämlich diejenige der Constantiuischen Schenkung durch Kaiser Theodosius <sup>2)</sup>. So blieb man mangels bestimmter Angaben im Dunkeln, welche die von ihm fabricirten und in die Familienarchive von halb Italien eingeschmuggelten Fälschungen seien. Wie schon erwähnt wurde, ist selbst der vorsichtige Gamurrini in einem solchen Falle der Täuschung unterlegen. Kein Wunder daher, dass man auf der kaiserlichen Kanzlei in Wien ebenfalls in die Falle gieng und z. B. im J. 1699 von Leopold I. fünf von Ceccarelli gefälschte Kaiserurkunden für die Markgrafen von Monte Santa Maria bestätigt wurden. Auch Urkunden für die Lottieri, Carpegna, und Savelli, nicht minder Fälschungen Ceccarelli's, sind aus ähnlichen Anlässen in das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv gelangt. Anderseits hat noch in unserem Jahrhundert Acquacotta <sup>3)</sup> eine Urkunde als Fabrikat Ceccarelli's bezeichnet.

Als man nun in der Diplomata-Abtheilung der MG. bei der Bearbeitung der Spuria Otto's I. angelangt war, stiess man auf eine ganze Anzahl von Fälschungen, die auf Ceccarelli zurückzugehen schienen. Das nur wenig variirte, sehr charakteristische, für das 10. Jahrhundert aber vollständig unmögliche Formular der als unzweifelhafte Fälschungen Ceccarellis erwiesenen Urkunden kehrt nämlich oft wörtlich wieder in einer ganzen Anzahl anderweitiger Fälschungen, die noch nicht mit Ceccarelli in Verbindung gebracht worden waren. Es schien daher wünschenswerth sich aus dem etwa auf dem Vatican noch vorhandenen Processmaterial und vor Allem aus der (in Wien nicht vorfindlichen) Schrift Allacci's einen möglichst weiten Ueberblick über die Fälschungen Ceccarelli's auf urkundlichem Gebiete zu verschaffen. In diesem Zusammenhang wurde mir, als ich mich im Anfange des Jahres 1884 an das Instituto austriaco di studi storici nach Rom begab, u. a. auch der Auftrag zu theil, Nachforschungen über den Umfang von Ceccarelli's Fälscherthätigkeit anzustellen. Ich entledigte mich desselben, in dem ich einestheils einen ausführlichen Auszug aus

---

<sup>1)</sup> Das Verhörprotokoll mit den Eingeständnissen Ceccarelli's im Einzelnen scheint Allacci nicht zu Gesicht bekommen zu haben, sondern nur die Vertheidigungsschrift des Fälschers, worin dieser das Eingeständene zu beschönigen sucht.

<sup>2)</sup> Von Grauert veröffentlicht im Jahrb. der Görres-Gesellschaft IV, 611.

<sup>3)</sup> Memorie di Matelica; lapidi e documenti, Ancona 1839, 19 n° 8.



Allacci's Buche anfertigte, anderseits das auf der vatikanischen Bibliothek verwahrte Processmaterial, insbesondere die behufs Schuldbeweises saisirten Manuscripte Ceccarelli's, durchsah und soweit darin Urkundliches erwähnt erscheint, excerptirte. Beides wurde in Form eines einheitlichen Berichtes gebracht und der Leitung des Istituto in Wien eingesandt. Dr. Adolf Fanta, der damalige Bearbeiter der *Spuria Otto's I.*, unternahm es sodann auf Grund seiner eigenen diplomatischen Ermittlungen und des aus Rom beschafften Materials, das er in einigen Punkten auch nach der literar-historischen Seite ergänzt hatte, eine Abhandlung über Alfonso Ceccarelli und seine Urkundenfälschungen für diese Zeitschrift abzufassen, wurde aber leider an dem Abschlusse derselben durch seinen vorzeitigen Tod verhindert. Nun erging seitens der Redaction die Aufforderung an mich, den Aufsatz druckfertig zu stellen. Dieser Aufforderung glaubte ich trotz des verhältnismässig langen, seit meinen bezüglichen Untersuchungen verflossenen Zeitraumes, während dessen ich mich sehr fernabliegenden Arbeitsgebieten widmete, gleichwohl nachkommen zu sollen, zumal Prof. v. Ottenthal in freundlicher Weise die Revision beziehungsweise Ergänzung der diplomatischen Erörterungen Fantas, welche ich an ihrer Stelle wörtlich einschalte, übernommen hat.

Das Meiste, was man bisher über Ceccarelli's verbrecherisches Treiben wusste, verdankt man der Vermittlung Leo Allacci's. Beim Process spielten die bei Ceccarelli beschlagnahmten Manuscripte eine Hauptrolle, und darunter insbesondere sein Briefwechsel mit Alberico Cibo, Fürsten von Massa. Man fand nämlich bei Ceccarelli einerseits die Briefe Cibo's, anderseits die Conceptionen der Briefe Ceccarelli's, die heute mit andern Stücken im Cod. Ottobon. 3053 zusammengebunden sind; übrigens scheint Cibo die Originalbriefe Ceccarelli's selbst dem Richter zur Verfügung gestellt zu haben. Dieser Briefwechsel, sowie die Vertheidigungsschrift (*Liber Supplex*) Ceccarelli's an die Richter sind die Hauptquellen, aus denen Allacci seinen Bericht geschöpft hat. Ueber Ceccarelli's Privatleben erfahren wir aber von Allacci äusserst wenig; hier tritt namentlich ein die Jahre 1578—1580 umfassendes kurzes Notizbuch Ceccarelli's ergänzend ein, das im Cod. Vatic. 6158 fol. 115—125 erhalten ist. Dieses scheint Contelori dem Allacci nicht zur Verfügung gestellt zu haben, denn sonst würde letzterer wohl Gebrauch davon gemacht haben. Auch die Briefsammlung im obcitirten Cod. Ottob. 3053 ist von Allacci nicht benützt worden.

„Claudii et Trapeiae (sic) filius, Ceccarellus sive Ciccarellus“: in

diesen Worten erschöpft sich alles, was Allacci über des Fälschers Herkunft zu sagen weiss; ausserdem nennt er Bevagna als seinen Geburtsort. Von seinen Familienverhältnissen erfahren wir blos, dass er eine Frau Namens Imperia Ciccola besessen habe, der er einmal eine scherzhafte Grabinschrift <sup>1)</sup> weihte, was Allacci zum Beweise des witzigen und launigen Geistes des Mannes anführt. Endlich weiss Allacci, dass Ceccarelli's ursprünglicher Beruf der ärztliche gewesen sei. Einiges Licht über die Verhältnisse in Ceccarelli's Elternhause verbreitet dagegen einmal ein Originalbrief des Vaters Claudio an seinen Sohn Alfonso, datirt aus Bevagna zum 8. Nov. 1581, und erhalten im Cod. Ottob. 3053 f. 116, mitten unter Stücken aus dem Briefwechsel mit Cibo. Aus diesem Briefe geht hervor, dass der Vater ein Ehrenmann gewesen sein muss, dem die traurigen Familienverhältnisse genug Kummer und Sorge machten. In minder günstigem Lichte erscheint die Mutter, der die Schuld an dem Missrathen eines anderen Sohnes zugeschrieben wird. Aber auch mit Alfonso's Treiben, das er also gekannt zu haben scheint, war der Vater durchaus nicht zufrieden; nachdem er ihn wegen etlicher älterer Schulden an fremde Leute gemahnt hat, sagt er des weiteren: „et dirò quel che assai volte ho detto, che le vostre vigilie, fatighe e stenti si risolveranno in fumo et in niente, ma voi volete così et così habbiate.“

Ganz wesentliche Aufschlüsse über Ceccarelli's Privatverhältnisse gewinnen wir ferner aus seinen oberwähnten Memoiren. Dieselben umfassen die Jahre 1578, 1579 und 1580, die er zugleich das 46., 47. und 48. seines Lebens nennt. Da er überdies hiebei das Jahr in der 2. Hälfte des Februar umsetzt, so gewinnt es Wahrscheinlichkeit, dass er in der zweiten Hälfte des Februar 1532 geboren wurde. Jedem Jahre sind astrologische Betrachtungen vorausgeschickt, was bei einem Arzte und dem damaligen Stande der Heilkunde nicht verwundern darf. Angaben über sein körperliches Wohlbefinden, über etwaige Erkrankungen, ihre Dauer und die Mittel, mit denen er sich geheilt hat, folgen darauf. Von seinem Vater ist mehrfach die Rede, von dessen Erkrankung und einem für Alfonso offenbar ungünstigen Testamente, das der erstere im J. 1580 gemacht hat. Wir erfahren ferner von Verwandten, von einer im J. 1578 verstorbenen Tochter Felicitas, und einem ungehorsamen Sohne Pannonius, dem er im J. 1579 das Haus verbieten musste. Von seiner Frau geschieht keine Erwähnung, umso-

---

<sup>1)</sup> Alphonsus Ciccarellus Mevanas, civis Romanus ac multarum civitatum Italiae Patricius benemeritus, Eques et comes Palatinus Imperiae Ciccolae conjugii incomparabili etc.

mehr dagegen von Liebschaften, die ihn mehr als einmal in finanzielle Bedrängnisse brachten. Die Genauigkeit im Einzelnen, in welcher die bezüglichen Aufzeichnungen geführt sind, wird nur übertroffen von derjenigen, mit der er seine „literarischen“ Honorare eingetragen hat. Im Jahre 1579 betrogen diese letzteren ein ganz stattliches Sümmdchen; daneben muss er aber auch ärztliche Praxis ausgeübt haben. Im J. 1580 hatte er einen vornehmen Patienten im Bischof von Savona, den er auch nach Grottaferrata begleitete. Ueberdies scheint er im Hause einer römischen Dame ständiger Leibarzt gewesen zu sein, denn als er im August 1580 erkrankte: *si ammalò tutta la casa della signora*. Diese Herrin, zu der er doch nur als Arzt in Diensten stehen konnte, war nach einem von Bulifon überlieferten, weiter unten noch zu erwähnenden Briefe vom 14. April 1581 eine Signora Ersilia, a Pasquino.

Die vornehmste Wichtigkeit besitzen diese Memoiren für uns dadurch, dass er darin eine Reihe von Adeligen anführt, von denen er Honorare bekommen hat. Wofür, können wir uns denken; es wird aber gelegentlich auch ausdrücklich gesagt, und zum Ueberflusse gesteht er gleich im ersten Jahre (1578) die Nachmachung älterer Schriftstücke direkt ein. So mochte Ceccarelli mit diesen Memoiren dem Richter selbst ein vernichtendes Beweismaterial an die Hand gegeben haben. Aber auch die übrigen Notizen geben in ihrer Gesamtheit ein so deutliches Bild von Charakter und Lebensführung des Mannes: von seinen Passionen, seinen Geldnöthen, die ihn gelegentlich sogar in das Schuldgefängnis brachten, und der daraus entsprungenen Nöthigung Geld zu verdienen, — dass ich dieselben unter blosser Hingeweglassung der astrologischen Bemerkungen in extenso wiedergeben zu sollen glaube.

Ceccarellis Memoiren, Cod. Vat. 6158, f. 115—125.

*Liber Revolutionum mei Alphonsi incipiendo ab Anno domini 1578 et anno aetatis meae 46.*

*Revolutio anni 46 aetatis meae (1578).*

*Iste annus fuit mihi in lucro mediocris, immo feci multas expensas inutiles et multa expendidi in meretrice quadam juvene captus amore eius in ultima quarta anni, et cam ingravidavi a die 8. Xbris usque ad 16. eiusdem mensis anni 1578.*

*Fuit annus totus sanus per gratiam dei, et semper commedi cum appetitu et mediocriter usus sum coitu et in principio anni habui malum in oculis et brevi fui curatus.*

*Multa scripsi manu propria, quod habita sunt et tenentur pro antiquis. Ex quibus plura lucratus sum et compilavi plura opuscula, quae hucusque lucratus sum de scriptis, per me sunt scudi 25 7/8, scudi 19.*

7) Wol von den Herren de Matelica, von denen Ceccarelli im Briefe an Cibo vom 21. Jan. 1579 25 Aureos erhalten zu haben behauptet.

In mense augusti etiam ingruvidavi mulierem Margharitam, cum qua pluries usus sum coitu.

In mense octobris mortua est sora Veronica, quae est soror carnalis mei patris.

In mense 7bris Claudius pater meus ex casu ab alto multa passus est, et stetit in fine mortis, tamen evasit per gratiam dei.

In fine anni die 15 februarii mortua est Felicitas filia mea, cuius animam deus reponat in sinu suo propter eius misericordiam.

In mense Xbris mortuus est patruus meus carnalis d. Franciscus spetiosus v. z. D.

Reolutio anni aetatis meae 47 (1579). De mense martii illa mulier grava fecit abortum.

In mense februarii Pannonius filius meus incepit esse mihi contrarius et inobediens adeo quod coactus fui expellere eum et relinquere ut domum rediret.

In die S. Andree 1579 recevi in dono dall'abbate di S. Gregorio d. 50. perche gli feci l'istoria di casa Conti e de piu del mese di gennaro 1580 scudi X. et più del mese di febraio scudi 20. Item dal Sr Livio Lotthiero per certa scrittura donatali mi donò scudi 12 nel mese di gennaro 1580.

Nel mese di novembre 1579 mi furono donati scudi 20 dal vescovo della Ripa (einem Buoncompagni).

Nel mese di febraio die 15, 1580 mi furono donati scudi 25 dal Sr. Berardino Savelli con promissione di darmene più assai delle altre volte.

In questo anno sono stato sano tutto di corpo senza havere havuto mai male alcuno per gratia di dio.

Reolutio anni aetatis meae 48 (1580).

Nel mese di marzo il Sr Berardino Savello mi donò scudi 12 di paoli.

Nel medesimo mese il vescovo di Savona mi donò 25 scudi di paoli per la cura della sua infirmità; nel mese di aprile mi donò scudi 15 di paoli. Alli 25 di marzo andai col sopradetto vescovo di Savona a Grottaferrata et ci stetti 17 giorni et me ne partei per ritornare a casa per vedere mio padre ammalato et mi partei di Roma alli 15 di aprile.

Ritornai da casa qui in Roma alli 20 di maggio. Ma mentre stetti a casa patei molto per conto del testamento fatto da mio padre et di altri fastidii, non dimeno fui ben visto et accarezzato da ognuno. Ritornato a Roma da li ad un di stetti male per il male delle renelle tre giorni et guari colla gratia di dio pigliando una medicinetta et facendo christieri; poi stetti assai bene per l'estate et alli 4 di agosto mi ammalai del male del castrone, mi sanguinai, pigliai siroppi et presi medicina et in sei giorni mi curai. Et con me si ammalò tutta la casa della signora.

Ristorato e vivendo innanzi et dopo ho fatto molte fatiche et da nessuno sono stato remunerato et d'ogni cosa ho visto il contrario.

Per la securtà fatta a pirro ci fui prigione un mezzo giorno alli 6 di ottobre. Et pigliando il termine di pagamento quella donna la pagai capo di un mese che furono Δ. 19 senza le spese. Alli 25 di ottobre Pieragostino di Roscio per la securtà fattali per 76 scudi mi lassò suo herede et subito morse delli

quali robbe ne pato molti fastidii. Si come faccio ancora per la pigione della poetina.

Unter dem Personale des Vatikans scheint Ceccarelli auch einen Verwandten besessen zu haben; wenigstens gab er einem Tomus VI variarum lectionum (Cod. Vat. 6215), der sich unter seinen saisirten Manuskripten befand, die Aufschrift: ex originali extante apud D. Odoardum Ceccarellum capellae pontificiae musicum. Es ist dieser Umstand vielleicht nicht unwichtig, weil Ceccarelli sich dieses Verwandten zur Einschmuggelung von gefälschten Autoren in den Vatikan bedient haben konnte.

Zur allgemeinen Charakteristik des Mannes möge auch eine Anekdote beitragen, die uns Allacci von ihm überliefert hat. Dass Ceccarelli den Aberglauben seiner Zeit durch astrologische Charlatanerien ausgenützt hat, müssten wir annehmen, selbst wenn es Allacci nicht ausdrücklich berichten würde. Um mit einer seiner Weissagungen für alle Fälle sicher zu gehen, verfiel er einmal auf folgenden Schwindel. Bei einer Papstwahl (bei welcher, wird nicht gesagt), richtete er an jeden älteren Cardinal, der als Papabile galt, ein anonymes Schreiben worin er ihm zuverlässig die Wahl prophezeite; doch knüpfte er daran die strenge Mahnung, ja Niemandem davon Mittheilung zu machen bis ihm nach vollzogener Wahl Jemand ein Erkennungszeichen brächte von der gleichen Beschaffenheit, wie ein dem Schreiben beigelegtes. So hoffte er auf jeden Fall von dem künftigen Papste etwas herauszuschlagen.

Höchst charakteristisch für die Art und Weise, wie sich der Fälscher mit seinen Angeboten an die ihm geeignet scheinenden Vornehmen herandrängte, ist ein Brief von ihm an einen Francesco Mercanti, datirt aus Rom vom 14. April 1581, und abgedruckt in Bulifons Briefsammlung <sup>1)</sup>. Mercanti hatte ihn — was für den weitverbreiteten Ruf des vermeintlichen Chronikenbesitzers und Dokumentensammlers bezeichnend ist — im Namen der Herren Cavalcanti um eine Chronik gebeten, in welcher vom Ursprunge dieses Hauses die Rede wäre. Ceccarelli gibt in dem citirten Briefe vor, er hätte die Chronik dem Signor Monaldo geliehen, es stünde übrigens nichts Wesentliches von den Cavalcanti darinnen. Er besitze aber unter vielem Anderen eine handschriftliche Chronik, worin nach der im J. 1103 verfassten Geschichte des Piero Canigiano viel von den florentinischen Geschlech-

<sup>1)</sup> Lettere memorabili, istoriche politiche ed erudite, raccolte da Antonio Bulifon I. Pozzuoli 1693, S. 129. Es ist dies derselbe Brief, in welchem er seine oben gedachte Adresse (a Pasquino) angibt.

tern die Rede wäre. Der Ahnherr der Medici habe hienach im J. 806 eine Dame aus dem Hause Cavalcanti heimgeführt. Hierauf fährt er fort: e son certissimo, che se Sua Altezza sapesse l'origine di Casa de' Medici, pagherebbe un buon beveraggio, perché in mano mia si ritrovano gran cose. Si che V. S. può farmi favore in varii modi e mi può aiutare e balzarmi innanzi, che io le prometto, che ho cose alle mani, che ognuno ne resterà stupito. Aspetterò l'aviso suo quanto prima, perché sono ricercato da molti altri, se voglio dar questa cronica, ma porgendomisi questa occasione ne o voluto scrivere a V. S. per intentar meglor fortuna u. s. w. — Dass die Medici in die Falle gegangen wären, ist kaum anzunehmen; für das Vorgehen des Fälschers ist aber die Geschichte gewiss charakteristisch.

Am besten unterrichtet sind wir über die Negotiationen, die Ceccarelli mit Alberico Cibo, Fürsten von Massa geführt hat und die sich durch einen Zeitraum von 7—8 Jahren hinzogen. Beim Prozesse hat der bezügliche Briefwechsel, allem Anscheine nach, eine sehr wichtige Rolle gespielt, und da darin mehrfach die von Ceccarelli fabricirten Autoren ausdrücklich erwähnt sind, hat Allacci darüber so viel mitgetheilt, als er nur aus den Akten erfahren konnte. Wir befinden uns in noch glücklicherer Lage, da uns überdies der Cod. Ottob. 3053 zur Verfügung steht, den Allacci aus irgend einem Grunde nicht einsehen konnte. Dieser Sammelband enthält nämlich nicht blos Concepte von Ceccarelli's Briefen an Cibo, wogegen Allacci die wahrscheinlich von Cibo zur Verfügung gestellten Originalbriefe benutzt hat, sondern auch eine Anzahl von Briefen Cibo's von deren Inhalt Allacci nichts bekannt ist. Ich glaube mir diesen Umstand so erklären zu sollen, dass aus den bei Ceccarelli saisirten Briefen Cibo's die für die Rechtssache wichtiger scheinenden ausgesucht und den Prozessakten beigelegt worden sind: diese Briefe kennt daher auch Allacci. Dagegen wurden die minder wichtigen zusammen mit den Briefconcepten Ceccarelli's und einigen anderen Schriften desselben in ein Convolut gebracht, das Allacci von Contelori, gleichgiltig aus welchem Grunde, nicht vorgelegt worden ist. Aus einem dieser Briefe Cibo's (Fol. 96) ersehen wir, wann der Verkehr zwischen beiden Männern anhub und was die erste Veranlassung dazu gegeben hat. Vom 13. Juni 1574 ist dieser früheste Brief Cibo's datirt, in welchem er sich bei Ceccarelli wegen einer Stelle im Procopius anfragt, die angeblich von den Ahnen Cibo's handeln solle. Zu dieser Zeit müssen also Ceccarelli's genealogische Entdeckungen bereits Aufsehen erregt haben, da selbst ein so aufgeklärter Mann wie Cibo sich an ihn wendete. Auf Fol. 98 folgt das undatirte Concept eines Briefes Ceccarelli's, womit er dem Fürsten eine Schrift

„Simulacro di casa Cibo“<sup>1)</sup> überreicht. Der Schreiber unterzeichnet sich hiebei bombastisch: *Alfonsus Ciccarellus de Bevagna Filosofo ecc<sup>mo</sup> trovatore delle grandezze del mondo et tribuno delle Delitie dell' alma natura*. Cibo war aber nicht so leichtgläubig wie Andere, und antwortete in einem Brief, den Allacci einsehen konnte, er habe keine Spur von den bei Ceccarelli citirten Autoren finden können, und auch der Cardinal Sirletti habe diesen Umstand für höchst bedenklich gefunden. Scipio Ammirato, den er ebenfalls darum befragte, habe bei der Nennung der Autoren allein schon lachen müssen. Schliesslich forderte der Fürst Ceccarelli auf anzugeben, wo sich die von ihm citirten Autoren aufbewahrt fänden; bevor er dieselben nicht selbst zu Gesicht bekäme, vermöchte er Ceccarelli's Ausführungen keinen Glauben zu schenken.

Ceccarelli erwiderte hierauf am 24. März 1576 (das Concept hierzu auf f. 118) in einem ausführlichen Schreiben, das für die Konstatirung der von ihm gefälschten Autoren von grosser Wichtigkeit ist und daher auch von Allacci ausführlich mitgetheilt wurde. Gegen Sirletti's Raisonement wendet er vor allem ein, dass man demzufolge auch den Plinius und den Plutarch und viele heilige Schriften des Alten Testaments als unecht verdammen müsste, weil die Autoren, aus denen dieselben schöpften, seither verloren gegangen sind. Gleichwohl stünde es mit seinen Autoren und zwar mit dem Fanusius Campanus und dem Corellus<sup>2)</sup> diesbezüglich sogar besser, als mit jenen

---

<sup>1)</sup> Im später noch zu erwähnenden Index der Schriften Ceccarelli's führt Allacci auch das *Simulacro* an; ob er die Schrift gesehen, lässt sich nicht entscheiden; heute scheint sie auf der Vaticana nicht vorhanden zu sein. Noch eine zweite Schrift, betitelt „*de jubilaeo*“ hat Ceccarelli dem Fürsten bald, nachdem die Beziehungen zwischen ihnen begonnen hatten, übersandt, und zwar angeblich um dadurch ihre Drucklegung herbeizuführen. Der Fürst zeigte die Schrift mehreren in diesen Dingen erfahrenen Männern, und besonders dem Jesuiten Ramirez, der manches darüber zu bemerken hatte. Ceccarelli äusserte sich darauf zum Fürsten, er wolle dem Ramirez nichts erwidern, da er sich sonst in die Nothwendigkeit versetzt sähe, wiederum einen ganzen Traktat zu schreiben; er könnte sich dessen umso mehr enthalten, als die Schrift in allem und jedem von der hl. Inquisition approbirt worden sei. Auch habe ihm der Cardinal Sirletti nahegelegt, er möge das ihm gewidmete Exemplar das mit zierlichen Buchstaben geschrieben war, zum ewigen Gedächtnisse in der vatikanischen Bibliothek hinterlegen. — Allacci erzählt die Geschichte an der Stelle, wo er in seinem Verzeichnisse von Ceccarelli's hinterlassenen Schriften den Traktat „*de jubilaeo*“ erwähnt; geschöpft hat er sie aus einem Briefe Ceccarelli's an Cibo vom 20. Sept. 1575, wozu sich das Concept im Cod. Ottob. 3053 Fol. 108 erhalten hat.

<sup>2)</sup> *Jacobus Corellus de Colonia, Historia de cardinalatu*, ist ein von Ceccarelli

unbezweifelten Schriften, denn sie existirten noch in „Mundi Bibliotheca“. Damit bewegte sich Ceccarelli allerdings in einem Cirkel, denn diese Mundi Bibliotheca, die er in einer Geschichte des Hauses von Santa Croce (siehe weiter unten) einem Henricus Barcellius de Agrigento zuschreibt, ist selbst nichts anderes gewesen, als eine Fälschung Ceccarelli's. In der Vertheidigung seiner Autoren fährt er aber fort: die gelehrtesten Männer von Rom hätten sich zu ihren Gunsten erklärt. „Sed quod magis est, se certiozem esse redditum ab episcopo Lutevano in Gallia, in Diegi Mendozae bibliotheca et in bibliotheca D. Gulielmi a Choul in montibus Delfinatus Praefecti“ — risum teneatis amici, bemerkt dazu Allacci — „multos ex illis quos ipse allegat, reperiri“. Von Aufbewahrungsorten seiner Autoren nennt er: für den Fanusius Campanus und den Corellus die Bibliothek des Giacomo Baoncampagni<sup>1)</sup>. Der Liber de notabilibus et memorabilibus mundi von Johannes Selinus befände sich in Archivio arcis capitolinae. Die übrigen angezweifelten Autoren verwahre er in eigenem Besitze.

Seine erdichtete Geschichte des Hauses Cibo scheint Ceccarelli von Anbeginn mit gefälschten Urkunden gestützt zu haben. In einem undatirten Briefconcept (f. 91) heisst es nämlich: de più gli dico che io ho un libro antico dove sono molti privilegii de papi et de imperatori<sup>2)</sup>, libro notabilissimo et ce sono alcuni privilegii in favore di casa Cibo, et questo basti per hora. Zwischen den Zeilen hat er dann hinzugefügt: di Carlo magno et di Ottone imp. Ob er diesen Brief wirklich abgeschickt hat, ist mir zweifelhaft. Wahrscheinlich hat er, durch die Zweifelsucht des Fürsten angesichts des „Simulacro“ bewogen, der Urkunde, mit der er den Fürsten zu beschwindeln gedachte, von vornherein einen vertrauenerweckenden Geleitbrief mitgeben wollen. Zu dem Zwecke fingirte er die Geschichte eines im Hause des Stadtcaplans zu Tosella bei Todi erfolgten Urkundenfundes<sup>3)</sup>, die einigermaßen an ein ähnliches, in unserem Jahrhunderte vorgefallenes Geschehnis erinnert. Das Concept dieses Briefes (f. 92) ist datirt vom 5. Sept. 1578; Allacci gibt einen ausführlichen Auszug aus dem ihm vorgelegenen

---

oft citirter Autor aus seiner eigenen Fabrik. Weitere von Ceccarelli gefälschte oder wenigstens von ihm erdichtete Autoren sind: Johannes de Virgilio, Timocrates Arsenius, Hermes trimegistos (de orbium proportione), Filarius Epidaurus, Pietro Baccarino (Chronik von Italien).

1) Für diese Familie hat Ceccarelli nachweislich gefälscht.

2) Von diesem „liber privilegiorum“ wird noch die Rede sein.

3) Vielleicht hat er die Auffindung in der That mit Einverständnis des Stadtcaplans in Szene gesetzt.



Originalbriefe, der zum 5. December 1578 datirt ist. Es heisst darin unter Anderem:

Diebus elapsis<sup>1)</sup> in oppido quodam Tuderti, Thoscella dicto, in Eusebii dicti oppidi Capellani aede in capsula antiqua multi vetusti libri, contractus, scripturae et privilegia in charta pergamena reperta sunt: ipse a Francisco Ciotto Mevanate, mihi amicissimo, certior factus illuc me subito contuli et multa ibi comperi imperatorum et summorum pontificum privilegia<sup>2)</sup>, inter ea erat unum Ottonis primi Imperatoris Guidoni Cibo scriptum cuius tibi exemplar transmittito; et aliud Honorii papae II. familiae Montimarti, quae nun Corbaria dicitur, in quo subscribitur: Ego Uldaricus Cibo Genuensis, presbyter cardinalis ss. Joannis et Pauli. Et haec omnia privilegia a eodem Eusebio, cum ipsi maria et montes promissem, extorta penes me habeo et licet mihi magna nonnulli pollicerentur, non ea tamen a me sibi impetrarunt. Si quid ex his tuo usui esse poterit, tantum mihi indicato.

Nun glaubte sich Ceccarelli genügend gesichert, um das Privileg selbst dem Fürsten überreichen zu können. Die Antwort des Fürsten auf das Geschenk mag dem geldbedürftigen Fälscher zu lange ausgeblieben sein, denn um Weihnachten desselben Jahres hat er einen Brief an Cibo concipirt, der auf f. 123 vorliegt und die Befürchtung ausdrückt, dem Fürsten könnten Bedenken gegen die Echtheit des Diploms aufgestiegen sein: gli dico che non dubiti che non sia antico quel privilegio, perché é stato trovato fra molti altri che ho et da molti sono stati pigliati per degna memoria della loro nobiltá, et solo vostro é col sigillo il quale ha avuto il Sr. Fulvio Orsino. Zum Schlusse sagt er mit gewohnter Ungenirtheit: Et poiché é il natale, colla risposta aspetto la mancia. In der That hatte der Fürst inzwischen bei Sachverständigen Umfrage gehalten, ob der Echtheit der Urkunde zu trauen sei. Ein Bischof Anatolius erklärte es für viel jünger, als die Zeit, aus der es stammen sollte. Noch eine ganze Reihe anderer gravirender Einwürfe — ad fastidium usque scribentis, sagt Allacci — machte Cibo in seiner Antwort Ceccarelli gegenüber geltend, und hierauf erfolgte ein ausführliches Vertheidigungsschreiben des Fälschers, das uns gleichfalls doppelt, im Original bei Allacci und im Cod. Ottob. 3053 f. 93 erhalten ist. Das frische nichtalterthümliche Aussehen der Urkunden — offenbar einer der Gründe für Anatolius' Diagnose — erklärt er durch die sorgfältige Art der Aufbewahrung; es wäre nichts Verwunderliches dabei: cum in sacri palatii bibliotheca scripturae et libri alii manuscripti repositi sint ante nongentos et mille

<sup>1)</sup> Im Concept heisst es: nel principio del mese passato, mehrmals umgebessert.

<sup>2)</sup> Im Concept nennt er 12.

annos descripti qui nunc temporis exarati videntur. Dass die Cibo'schen Privilegien gerade in Todi gefunden seien, brauche auch nicht zu verwundern; ursprünglich wären sie im Archiv von Orvieto aufbewahrt gewesen und erst nach Niederbrennung dieser letzteren Stadt nach Todi gerettet worden. Auch die Privilegien vieler anderer Familien, z. B. der Rangona, wären auf diese Weise nach Todi gekommen. Uebrigens habe sich daselbst auch Bonifaz IX. aus dem Hause der Cibo zeitweilig aufgehalten. In Rom habe man die Privilegien unbedenklich für alt gehalten, die Ottoni von Matelica hätten eine darunter befindliche Bulle, die von der Schenkung von Matelica handelt, sogar in ihrem Rechtsstreite vor Gericht vorgelegt; für eine Copie dieser Bulle hätten ihm die Ottoni <sup>1)</sup> 25 Golddukatn gezahlt <sup>2)</sup>. Es möge daher auch Cibo das ihm von Ceccarelli übersandte Privileg mit notarieller Beglaubigung versehen lassen und im Familienarchiv seines Hauses reponiren. „Annon jam tenes subdolas Ciccarelli technas? ruft er pathetisch aus.

Der Fürst war aber weder von der Echtheit der Urkunden, noch von derjenigen der im Simulacro genannten Autoren zu überzeugen; auch nicht durch einen eigenen Geschichtsschreiber Namens Filippo Scaglia, den Ceccarelli nachträglich für ihn gefälscht zu haben scheint: wenigstens nennt Ceccarelli denselben in der Einleitung zu seiner *Historia di casa Monaldesca*, die im J. 1580 in Druck erschienen ist, als im Archiv des Alberico Cibo befindlich. Wann der endgiltige Bruch eingetreten ist, bleibt ungewiss. Ein Briefconcept Ceccarellis vom 4. März 1581 oder 1580 <sup>3)</sup>, (f. 105) lässt noch ein leidliches Verhältnis erkennen. Da aber vom Fürsten schlechterdings nichts herauszuschlagen war <sup>4)</sup>, entschloss sich der Fälscher endlich zu einem Absagebriefe an denselben. Zwei Concepte liegen hiefür vor. Das erste (f. 111) ist in sehr scharfen Ausdrücken abgefasst, die das herbe Maass der Enttäuschung des Fälschers deutlich erkennen lassen: er droht dem Fürsten für dessen *rinocerotica opinione* mit nichts Geringerem

---

<sup>1)</sup> Denen allerdings die Bulle von grösstem Werthe war, da sie eben damals die Herrschaft über Matelica einbüssten.

<sup>2)</sup> Eine Entlohnung von 50 Ducaten führt mit Berufung auf Actenstücke Acquacotta in den *Mem. di Matelica* p. 55 an.

<sup>3)</sup> Die ohnehin schwer leserliche Schrift ist durch das zum Schutze übergeklebte Papier — wie es auf der Vaticana bei brüchig gewordenen Handschriften Brauch ist — nahezu unleserlich geworden.

<sup>4)</sup> „E Ciccarelli nugamentis antiquissimam suam stirpem inquinari magis quam illustrari“ äusserte sich der Fürst schliesslich in einem Briefe, wie Allacci mittheilt.

als mit der gänzlichen Todtschweigung seines Hauses. Doch besann er sich später eines Besseren — wusste man doch nicht, wozu es gut sein konnte — und entwarf ein zweites Concept (f. 120), das in mässigeren Ausdrücken abgefasst war.

Der Handel mit *Cibo* schloss also für Ceccarelli mit einem entschiedenen Verlustsaldo: *ho fatto molte fatiche e da nessuno sono stato remunerato et d'ogni cosa ho visto il contrario*, sagt er in seinem Resumé über das Jahr 1580, und mag dabei ganz besonders die an *Cibo's* Ahnenglorifizirung verschwendete Liebesmühe im Auge gehabt haben. Ausser *Cibo* weiss Allacci — wohl auf Grund der bei Ceccarelli vorgefundenen Briefe — nur noch Einen zu nennen, der dem Fälscher durch seine Neugierde hinsichtlich der Autoren unbequem geworden ist. Es war dies der damalige Bischof von Novara, der einen von Ceccarelli gefälschten Katalog der Bischöfe von Novara besass und in den mailändischen Bibliotheken keine Spur von den in jenem Kataloge citirten Autoren finden konnte. Ceccarelli zieht zuerst die Antwort hinaus, äussert sich dann ausweichend und widerspruchsvoll, sagt bald, er hätte den Autor in eigener Verwahrung, bald er würde ihn nur gegen Deponirung einer Geldsumme zu Handen bekommen, bald wollten ihn die Fürsten, denen er ihn geliehen, nicht mehr herausgeben; endlich beruft er sich auch auf unbestimmte Aussagen Anderer.

Weit zahlreicher aber waren diejenigen unter Ceccarelli's Kundenschaften, die seine Machwerke in Treu und Glauben als echt entgegennahmen und den vermeintlich kundigen Vermittler belohnten.

Inwieferne dies seitens der Familie Santa Croce der Fall war, lässt sich zwar nicht mit Bestimmtheit sagen. In einer Handschrift der Barberina (XXXII. 62) findet sich an eine echte Selbstbiographie des Cardinals Prosper von Santa Croce angefügt: *Alphonsi Ceccarelli de origine antiquitate nobilitate illustrissimae domus Sanctae cruciae*. Beides hat G. B. Adriani edirt in den *Miscell. di storia italiana*, Torino 1868 Vol. V, 465 bis 476. Die Vorfahren der Familie lässt Ceccarelli unter dem Namen „*Descreutii*“ (*Des Creutes* = *Kreuz* = *Crux*) aus Deutschland eingewandert sein. Weiters weiss er eine Menge Namen des 9. und 10. Jahrh. zu nennen, und citirt hiefür als Gewährsmänner den *Fanusius Campanus*, *Johannes de Virgilio*, *Jacobus Corellus*, *Heinricus Barcellius* und sogar einen *Hermes Trimegistos*. Zum Schlusse sagt er: *accipe cardinalis amplissime geniales honores et tuae illustrissimae domus honores, quae mihi hucusque nota sunt*. Dies lässt darauf schliessen, dass Ceccarelli bereit war noch weitere Nachrichten zu finden. Der Cardinal scheint

aber keinen Werth darauf gelegt zu haben, denn wir begegnen keinem Diplom das für die Santa Croce gefälscht wäre. Erwägt man nämlich, dass Ceccarelli für alle die leichtgläubigeren Adeligen, deren eine ganze Anzahl wir schon aus seinen Memoiren (S. 201 f.) kennen, zugleich Diplome gefälscht hat, so drängt sich der Schluss auf, dass er bei den Santa Croce mit seinen Anerbietungen keinen Erfolg gehabt hat. In der Liste von Cardinälen dieses Hauses nennt er u. a. einen Alexander Santacrucius romanus, lebend zur Zeit Heinrich's I.; vielleicht hat er ihn einmal in einem gefälschten Diplom dieses Königs als Zeugen verwendet.

Sehr reiche Früchte trug dem Fälscher seine Thätigkeit für die Familie der Conti. Im J. 1579/80 erhielt er nach den Memoiren von dem Abt von S. Gregorio in mehreren Raten zusammen 80 Scudi. Es war dies das Honorar für eine von Ceccarelli verfasste *Historia della nobilissima et antica casa Conti Romana*, die uns im Codex Ottob. 2611 erhalten ist <sup>1)</sup>. Ceccarelli hat hier zwei falsche Urkunden aufgenommen: eine Ludwig's II. für sieben Söhne des Faustus de Comitibus (Rom 871 Juni 28) und eine Friedrich's II. für Benedikt Conti (Monte Malo 1220 November 24), deren Originale sich nach seiner Angabe bei dem Abte Hieronymus Conti von S. Gregorio befanden. Doch will ich gleich hier bemerken, dass sich für die Conti noch drei andere Urkunden in hinterlassenen Schriften Ceccarelli's vorgefunden haben, und zwar Otto's I. für Johann und Ludwig Conti (Viterbo 962 November 10), Friedrich's I. für Alexander Conti (Mailand 1162 April 10) und Heinrich's VI. für Petrus, Ubertus und Guido Conti, (Bari 1196 September 20). Offenbar erschien der Abt von S. Gregorio dem Fälscher als so geeignetes Ausbeutungsobjekt, dass er ihm nach Ablieferung der „*Historia*“ seines Hauses noch drei weitere Urkunden angehängt hat.

In demselben Jahre 1579/80 bekam Ceccarelli auch von dem Herrn Livio von Castell Lothieri 12 scudi per certa scrittura donatali. Diese „*scrittura*“ liegt uns noch vor; es ist die Urkunde Otto's I. für Rainerius Lothieri (Viterbo 962 August 19). Von dieser Urkunde befinden sich zwei Abschriften im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Die eine ist eine gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung eines am 20. December 1580 auf Verlangen des Herrn Attilius Lothieri angefertigten notariellen Transsumptes, welche Meiller <sup>2)</sup> benützt hat, die

<sup>1)</sup> Für die Urkunden-Citate im Einzelnen verweise ich ein für allemal auf das am Schlusse dieser Abhandlung befindliche Gesamtverzeichnis der von Ceccarelli gefälschten Diplome.

<sup>2)</sup> Oesterr. Notizbl. II. 373.

zweite eine notariell beglaubigte Abschrift vom 9. Mai 1699. Francesco Maria Lothieri bewarb sich nämlich im Jahre 1699 um die Bestätigung dieser Urkunden und auf diese Weise kamen die Abschriften nach Wien. Die Bittschrift, welche damals eingereicht wurde, besagt, dass auch andere Herrscher das Privileg Otto I. bestätigt hätten. Die Namen der Herrscher nennt die Bittschrift nicht. Im vierten Buche des Fanusius Campanus wird aber wirklich eine Urkunde Konrads II. für die Lothieri erwähnt und eine zweite Friedrichs I. für Sinolph Lothieri (Mailand 1162 März 23) befindet sich vollständig eingerückt in dem Cod. Ottob. 3053. In letzterer Urkunde werden neben der Urkunde Otto I. auch solche Otto II., Otto III. und Heinrich II. erwähnt und wir müssen uns daher die Möglichkeit offen halten, dass diese Fälschungen von Ceccarelli auch wirklich ins Werk gesetzt wurden.

Am 15. Februar 1580 bekam Ceccarelli von Bernardino Savelli 25 scudi „con promissione di darmene più assai delle altre volte“, und wirklich erhielt er noch 12 scudi im März. Wofür er diese Summe bekommen, sagt Ceccarelli nicht. Aber es ist uns eine Urkunde Otto I. für Virginius Sabellus (Aachen 964, August 10, BO. Reg. 361) erhalten, die sich den Urkunden Otto I. für die Conti und Lothieri ganz zur Seite stellt. Die Urkunde, welche jetzt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien bewahrt wird, ist uns noch in der Gestalt erhalten, wie sie aus der Fabrik Ceccarelli's hervorgieng. Sie will als Original erscheinen und ist mit Ausnahme der scheinbar von anderer Hand herrührenden Kanzlerunterschrift mit rother Tinte auf grobem Pergament geschrieben. An der Plicatura hängen noch die aus rother Seide und Silberfäden geflochtenen Siegelschnüre. Ein Siegel aber fehlt jetzt. Diese Urkunde erwähnt Ceccarelli wirklich in seinem dreibändigen Werke über den römischen Adel <sup>1)</sup>. Er beschreibt sie als ein privilegio di Ottone primo imperatore quale é scritto a lettere rosse e si trova in mano dell' ill<sup>mo</sup> Cardinale Savello. Aber für die Savelli fälschte er auch noch andere Urkunden: so eine Heinrich's VI. und eine Friedrich's II. (Rom 1221 Januar 18), welche er in demselben Werke erwähnt. Von letzterer Urkunde hat sich auch das Fabrikat Ceccarellis im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien erhalten. Es ist mit gewöhnlicher Tinte unverkennbar von derselben Hand geschrieben wie das oben erwähnte Exemplar der Urkunde Otto's I; ein Siegel ist nicht mehr vorhanden. Die verlängerte Schrift beider Urkunden lässt auf Vorlagen von Urkunden Otto's IV. und Friedrich's II.,

<sup>1)</sup> La serenissima nobiltá dell' alma città di Roma, Cod. Vat. 4909—4911.

von denen Ceccarelli gewiss, wie wir noch sehen werden, einige gesehen haben muss, schliessen. Die Contextschrift dagegen ist rein gekünstelt; es ist dies eine Fantasieschrift, die sich Ceccarelli selbst zu recht gelegt und die nie bestanden hat. Im grossen und ganzen herrscht der mauskle Charakter vor, darunter stark verschlungene Minuskelbuchstaben. Am ehesten lässt sie sich noch mit der unter Hadrian VI. an der römischen Curie aufgekommenen sogenannten *scrittura Liegese* vergleichen.

In seinem obenerwähnten Werke über die römischen Adelsfamilien erwähnt Ceccarelli ausser den bereits angeführten Urkunden auch die Otto's I. und Otto's IV. für die Carpegna, die Konrad's II. für Tancred Monaldo, Otto's I. für die Familie Ottoni (Ludwig und Peter de Ponte) und endlich die Karls des Grossen für die Markgrafen von Monte Sta Maria. Er selbst bemerkt einmal <sup>1)</sup>: Tutti questi privilegi stanno in mano delli sopradetti et io gli ho visti in mano loro con sigilli et autentichi in ogni modo.

Otto I. für die Carpegna lehnt sich ganz an die schon angeführten Urkunden desselben Herrschers für die Conti, Lothieri und Savelli an. Clementini, welcher das Archiv der Carpegna zu Scavolino (an der Marechia) benützen konnte, geht auf das Fabricat Ceccarellis selbst zurück. Uns liegt sie in einem Transsumpt vom Jahre 1692 vor, in dem sich auch die bisher nur im Extrakt bekannte Urkunde Otto's IV. befindet (im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien). Der Transsumpt beschreibt die Urkunde Otto's I. folgender Massen: in prisca membrana et integra pergamena seu membrana descripti ac aureo sigillo cordulis sericis ac rubris decore muniti dependentis. Diese Abschrift scheint erst 1749 nach Wien gekommen zu sein, als es sich um die Erbnachfolge in den Besitzungen der Carpegna handelte und es ist damals in den Akten vermerkt, dass nur jene zwei Kaiserurkunden für die Carpegna existirten. Trotzdem muss aber eine dritte vorhanden gewesen sein und zwar eine Heinrich's II; denn Ceccarelli führt einmal einen Namen aus der Zeugenreihe derselben an. Eine Urkunde Otto I. für das Geschlecht der wie die Carpegna zu Rimini gehörigen Grafen Guidi di Bagno erwähnt Clementini mit wenigen Worten, die aber genügen, um auch hier mit ziemlicher Sicherheit eine Fälschung Ceccarelli's zu erkennen.

Ausgebreteter scheint seine Thätigkeit für die Monaldeschi gewesen zu sein. In seinem Nachlasse befand sich eine Geschichte von Orvieto, in welcher er die Monaldeschi oft zu erwähnen hatte.

<sup>1)</sup> La serenissima nobiltà dell'alma città di Roma, Cod. Vat. 4908 S. 296.

Auch eine Geschichte dieses Hauses hat er verfasst<sup>1)</sup>, doch finden wir in seinem Tagebuche nicht verzeichnet, was er dafür bekommen. Dieses Werk enthält zwei Urkunden: Die eine Friedrich's II. (Böhmer-Ficker Reg. 450) ist echt, aber die zweite Otto's II. für Ludwig Monaldeschi (Stumpf Reg. 463) eine Fälschung, welche auch im Fanusius Campanus erwähnt wird. Doch schon bei der Geschichte des Hauses Conti haben wir gesehen, dass er noch nachträglich Urkunden für dieses Haus gefälscht hat, die in der „Geschichte“ natürlich noch nicht enthalten sein konnten. Ebenso lassen sich auch für die Monaldeschi noch andere Urkunden ausser den genannten nachweisen: so eine Otto's III (Stumpf Reg. 1170<sup>a</sup>) und die bereits erwähnte Konrad's II., die Gamurrini als Muster zur Kennzeichnung der andern Fälschungen Ceccarelli's abgedruckt hat.

Ceccarelli hat aber auch an manche Adelige angebliche Privilegien ausgehändigt, die gar nicht für das Haus derselben ausgestellt waren. So erfahren wir aus Gamurrini, dass er das Privileg Konrads II. für die Monaldeschi für die Genealogie der Ubertini (Grafen von Chatignano) verwerthete und da genügte es in die Zeugenreihe einen Albertus Ubertinus comes Florentii pincerna hineinzubringen. Das Privileg scheint sich auch wirklich im Besitze der Ubertini befunden zu haben. Sicher können wir ein solches Verfahren des Fälschers gegenüber den Orsini nachweisen. Fälschungen Ceccarelli's für diese Familie scheinen nicht vorhanden zu sein. Aber er erwähnt selbst ein privilegio di Federico primo imperatore fatto a casa Malatesta d' Arimini il quale si trova in mano dell'ill<sup>mo</sup> Arrigo Orsino marchese di Stimigliana; fra gli altri testimoni ce si legge questo di casa Orsino, il quale era marescalco dell'imperio: Julius Ursinus marescalcus imperii nel fine di detto privileggio che questo fu l'anno della salute 1186. Eine Urkunde Otto's III. für die Malatesta wird im Fanusius Campanus erwähnt; ob Ceccarelli diese Fälschung wirklich ins Werk gesetzt hat, bleibt freilich unentschieden. Wahrscheinlich konnte er die beiden Fälschungen bei dem Hause, für welches sie bestimmt waren nicht anbringen und desshalb hat er wenigstens die eine bei den Orsini, für welche sie ja auch einen Werth hatte, verwerthet. Daraus erklärt sich auch, dass Clementini, der Lokalgeschichtsschreiber von Rimini, von diesen Urkunden keine Kenntnis hatte.

Fünf Urkunden fälschte Ceccarelli endlich für die Markgrafen von S<sup>ta</sup> Maria del Monte. An der Spitze steht die Karls des Grossen für Arimbert, princeps der Baronie Burbonia (Böhmer-Mühl-

<sup>1)</sup> Dell' historia di Casa Monaldesca, Ascoli 1580.

bacher Reg. 371); es folgt die Ludwig's II. für den Markgrafen Karl von Thuscien, die sich mit der Fälschung Ludwig's II. für die Conti nahe berührt, die Berengars II. für Uguccio de Colle von 917, Friedrichs I. für Uguccio de Colle, Sohn des Philipp und endlich Heinrichs VII. für die Markgrafen Rigone und Ghino von 1312 December 12; alle die Urkunden werden bei Fanusius erwähnt. Soldani, der die Echtheit dieser Urkunden vertheidigt<sup>1)</sup>, bemerkt, dass die Originale derselben nach dem Tode des Markgrafen Cerbone an die Herrn Del Nero gekommen seien; er selbst war auf Copien angewiesen. Alle diese Urkunden wurden im Jahre 1699 von Leopold I. bestätigt<sup>2)</sup>.

Dies sind die Namen der vornehmsten Familien, für welche Ceccarelli in besonders intensiver Weise als Urkundenfälscher thätig war. Natürlich ist damit die Zahl seiner Kundschaften überhaupt weitaus nicht erschöpft; aus der am Schlusse dieser Abhandlung beigefügten Gesamtliste der von Ceccarelli gefälschten Diplome — soweit wir sie bis jetzt zu übersehen vermögen — ergibt sich noch eine reiche Anzahl weiterer Namen. Insbesondere für Bologneser Familien muss er sehr stark beschäftigt gewesen sein, da er denselben ein besonderes Buch gewidmet hat, wie wir an der Hand Allacci's noch erfahren werden.

Den Anlass zur endlichen Verhaftung Ceccarelli's bot, wie schon erwähnt wurde, eine von ihm begangene Fälschung von Besitzurkunden. Freilich wurden dann sofort auch seine genealogischen Fälschungen in die gerichtliche Untersuchung einbezogen, da er durch dieselben allein schon der professionsmässigen Urkundenfälschung überwiesen erschien. Ceccarelli hat sich im Laufe des Prozesses zu theilweisen Geständnissen herbeigelassen, nicht ohne das Eingestandene mit Entschuldigungsgründen zu beschönigen. Zu diesem Zwecke verfasste er eine Selbstvertheidigungsschrift, die Allacci *Liber supplex* nennt, und in die ihm von Conteleri Einblick gewährt wurde. Die Eingeständnisse selbst waren in den Verhörprotokollen enthalten, auf die sich Ceccarelli im *Liber supplex* beruft: *in actis pleraque continentur quae ipse confessus sum*. Ob Allacci diese Protokolle selbst eingesehen hat ist zweifelhaft; ich konnte sie ebensowenig wie den *Liber supplex* selbst auf der Vaticana zu Stande bringen. Die Eingeständnisse sind im *Liber supplex* mit einer einzigen das Theodosianum<sup>3)</sup> betreffenden

<sup>1)</sup> Soldani a. a. O. 72.

<sup>2)</sup> Soldani a. a. O. 105 Anm.

<sup>3)</sup> Diese Fälschung will Ceccarelli nur im Interesse der Wahrheit begangen haben.



Ausnahme von der schon auf S. 198 die Rede gewesen ist, bloss in allgemeinen Ausdrücken gehalten. So gestand er ein, Privilegien längstverstorbener Kaiser gefälscht zu haben; mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Eingeständnisses bringe ich dasselbe hier vollständig zum Abdruck.

Allacci S. 281:

*Confessus praeterea sum nonnulla me imperatorum demortuorum privilegia composuisse: id vero molitus sum ad decorem familiarum, namque cum inter legendum reperissem praedictas familias multis a dictis imperatoribus gratis fuisse coonestatas, ea ad aliorum exemplar conscripsi, quemadmodum multi alii historici fecerunt, quippe familiis nobilibus atque illustribus pertractantes multa composuerunt privilegia: qualis est Franciscus Rosieris in stemmatibus Lotharingie, Wolfgangus Lazius in Lib. de transmigratione gentium, Franciscus Sansovinus in suis Historiis, Scipio Ammiratus, Lucas Contilis, et alii scriptores et historici, ideoque neque ipse reprehensionem mereor, neque notam falsitatis subeo, quoniam non id peregi contra veritatem, sed pro veritate in favorem nobilium et illustrium familiarum neque in praejudicium imperii.*

An anderer Stelle (S. 283) gesteht er die Fälschung von Transsumpten ein.

*Confessus sum nonnullas genealogias ad modum transsumptorum confecisse: eas ex autorum approbatorum libris aliisque scripturis erui; idque ideo feci, quod in aliis etiam me vidisse recordor, mente non mala; stabilire enim fulcireque veritatem cum veritate non est alienum a iure, quoniam non fit contra veritatem neque in praejudicium alienum, sed in honorem familiarum illustrium.*

Endlich hat er die Fälschung der Geschichte vieler Adelsfamilien und italienischer Städte unumwunden zugegeben, leider ohne Nennung von Namen im Einzelnen.

Den im Liber supplex geltend gemachten Entschuldigungsgründen scheinen die Richter keine Giltigkeit zuerkannt zu haben, da sie den Fälscher dem Schaffot überantwortet haben. Ein urkundliches Datum hiefür ist aber nicht überliefert. Da sich von Ceccarelli's Thätigkeit über das Jahr 1581 keine sicheren Spuren mehr finden, und der Prozess nach Allacci's Mittheilung in die Zeit Gregor's XIII. gefallen ist, so mag die Hinrichtung in der That, wie einige spätere Autoren berichten im J. 1583 stattgefunden haben <sup>1)</sup>. Auch über die Art des Todes war zu Allacci's Zeit nichts Bestimmtes mehr zu erfahren. Nach einer Version, für die sich Allacci auf Adriano Politi als Gewährsmann beruft, wurde er, nachdem ihm die Hand abgeschlagen worden, am

<sup>1)</sup> Dieses Jahr nennt Fumagalli Istit, dipl. II. 405 ausdrücklich als das Jahr der Hinrichtung; über die Todesart ist daselbst nichts gesagt; auch Soldani a. a. O. 73 lässt im J. 1583 das Todesurtheil über Ceccarelli gefällt sein, woraus er sogar eine Stelle zu citiren weiss.

Pfahle erdrosselt und sodann verbraunt. Aber auch eine zweite Version, nach welcher der Fälscher enthauptet worden wäre, wird von Allacci erwähnt und als Gewährsmänner hierfür Jacobus Grimaldus, opusculum de sacrosancto Veronicæ sudario et lancea, und Ughelli's Italia sacra<sup>1)</sup> citirt.

Da Allacci sich bei dieser seiner Arbeit zum Hauptzwecke gesetzt hatte, die Autorenfälschungen Ceccarelli's ihrem vollem Umfange nach festzustellen, hat er es sich zu diesem Behufe besonders angelegen sein lassen, ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Ceccarelli'schen Schriften zusammenzubringen. Dasselbe liegt uns vor in drei Indices, die Allacci am Schlusse seines Berichtes abgedruckt hat. Ich gebe im Nachstehenden den Inhalt dieser Indices, soweit mir derselbe bei der Durchsicht in Rom für den mir gestellten Zweck kopirenswerth erschien. Alle darin genannten Schriften, die mir in Rom zugänglich gewesen sind, wurden von mir eingesehen und das auf Urkunden bezügliche Material hieraus excerptirt. Die darin vorgefundenen Citate, Regesten, Abschriften einzelner Kaiser-Urkunden sind in dem am Schlusse dieser Abhandlung beigefügten Gesamtverzeichnis der dem Ceccarelli bisher nachgewiesenen Fälschungen von Kaiserurkunden angeführt. In der Aufzählung der Schriften folge ich der Anordnung Allacci's, und füge zur besseren Orientierung laufende Nummern bei. Allacci's Bemerkungen gebe ich im lateinischen Text, um dieselben von meinen eigenen Zusätzen in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise zu trennen.

*Index primus scriptorum ipsius Ceccarelli, sive typis editorum sive manuseriptorum: adduntur etiam ea, quorum apud eundem Ciccarellum vel alios mentio aliqua extat.*

1. De Clitumno flumine celeberrimo, editum cum opusculo de tuberibus\* 1564. — Das Exemplar auf der Bibl. Casanatensis (Alphonso Ciccarello a Maevania physico auctore) enthält keine Urkunden, wohl aber Citate aus einigen der von ihm gefälschten Autoren, wodurch bewiesen erscheint, dass die bezügliche Thätigkeit des Mannes bis in die Sechszigerjahre zurückreicht. Vielleicht darf man auch die Vermuthung ableiten, dass Ceccarelli zuerst mit der Fälschung von Autoren, und erst später mit derjenigen von Urkunden begonnen hat.

2. Dell'istoria di Casa Monaldesca, libri cinque. In Ascoli appresso Giuseppe degli Angeli 1580. Addidit dell' origine d' Orvieto (vgl. S. 212 f.). Diese Druckschrift scheint allein weitere Verbreitung gefunden zu haben, da sich ein Exemplar derselben auch auf der Wiener Universitätsbibliothek vorfindet.

3. Relatum est mihi eundem typis edidisse Originem et historiam familiae Boncompagnæ. Ipse eam nondum vidi. — Auch ich nicht; dass

<sup>1)</sup> A. a. O. I. 1160.

der Fälscher für die Boncompagni thätig war, ist schon durch seine Memoiren bezeugt.

Et haec quidem ipsius edita sunt; non edita vero:

4. La serenissima nobilitá dell'alma città di Roma, toni tre. Conservantur in Bibliotheca Vaticana num. 4909, 4910, 4911. — Existiren daselbst noch unter den gleichen Nummern, und bilden nächst dem Fanusius Campanus die reichste Fundgrube für die Constatirung von Ceccarelli's Urkundenfälschungen.

5. De historicorum ordine et collectione secundum tempora quibus floruerunt, seu Bibliotheca Historiarum. Sunt praecipue nomina auctorum classicorum, inter quos miscet auctores a se compositos. In eadem bibliotheca num. 5312. — Erhalten daselbst unter der gleichen Nummer. Enthält keine Urkunden im Einzelnen, aber in einer eingeschobenen Liste „Historici, chronicae et libri manuscripti qui sunt in mea bibliotheca“ nennt er auf S. 24<sup>a</sup> einen „Liber privilegiorum pontificum imperatorum et regum pertinentium ecclesiae cathol. Rom. et variis civitatibus. familiis et particularibus“, worüber noch weiter unten die Rede sein wird.

6. Scala et ordine dell'histoire d'Orvieto, in eadem biblioth. num. 5311. — Daselbst erhalten unter der gleichen Nummer. Handelt vornehmlich von den Familien der Filippeschi und Monaldeschi. Zu dem Kapitel über einschlägige Kaiserdiplome, das ausdrücklich in Aussicht genommen war, ist er nicht mehr gekommen, da dem Fälscher zur Vollendung dieses Werkes nicht mehr Zeit gelassen wurde.

7. Historia ecclesiastica ecclesiae Mediolanensis, in eadem biblioth. n<sup>o</sup> 5310. — Erhalten daselbst unter der gleichen Nummer; enthält einen Bischofskatalog mit kurzen historischen Notizen 1).

8. Variarum lectionum volumen, ex eiusdem autographo descriptum in eadem biblioth. num. 6215. — Diese Abschrift daselbst unter der gleichen Nummer erhalten, enthält nichts Urkundliches.

9. De origine civitatis Tipherni tractatus, quem scripserat anno 1573, mense Junii. Apud abbatem Ferdinandum Ughellum. In der That heisst es in Ughelli's Italia sacra I. 1517: De origine civitatis Tipherni tractatum scripsit, mendaciis innumeris refertum. Alphonsus Ciccarellus, quod M. S. extat apud me. — Daher auch auf der Vaticana nicht vorfindlich.

10. Geniturae diversorum plurimae, in unum fascem redactae, in archivo Vaticano, quas antea in volumen redegerat Alphonsus ipse, in plerisque addito discursu sub hoc titulo:

11. Nativitates seu geniturae plurium magnorum et illustrium virorum, dominorum cardinalium etc. Apposuit suam, uxoris et filiorum, in vatic. num. 6156, quemadmodum et

12. num. 6158 continentur eiusdem nativitates heroum mundi. — Von diesen von Allacci im engeren Zusammenhange aufgezählten Handschriften ist die erste (Nr. 10) unauffindbar. Im vatikanischen Archiv wurde mir die Auskunft, dass alles auf Ceccarelli's Prozess Bezügliche seinerzeit an die Bibliothek abgeliefert worden wäre; auf dieser letzteren ist aber Nr. 10 nicht vorhanden. Aehnlich steht es mit Nr. 11, denn Cod. Vat. 6156 enthält bloss Pergamenthandschriften des 13. und 14. Jahrh., was unso bedauerlicher ist, als die „Na-

1) Ist hierin der S. 209 erwähnte von Allacci hier nicht registrirte Katalog der Bischöfe von Novara enthalten? O.

tivitates\* nähere Nachrichten über Ceccarelli's Familienverhältnisse enthalten zu haben scheinen. Dagegen ist Nr. 12 noch unter der gleichen Nummer auf der Vaticana vorhanden und enthält auf f. 115- 125 die auf S. 201 f. abgedruckten Memoiren.

13. *Scripturae variae et privilegia*, ab eodem composita, *ibid.* num. 6253. — Diese Handschrift enthält nur einen alten *Computus* und astrologische Bemerkungen Ceccarelli's; da auch Allacci diese letztern als dem urkundlichen Theile vorangehend verzeichnet hat, so gewinnt es den Anschein, dass die *Scripturae et privilegia* — für uns bedauerlicher Weise — seither losgetrennt und vernichtet worden sind.

14. *Historia di Casa Farnese*. *meminit ipse in historia Monaldesca* †). — Also von Allacci nicht gesehen, ebensowenig von mir.

15. *Simulacro della casa Cibo*. — Mir unbekannt geblieben.

*Ego vero ipsius vidi, praeter ea quae diximus supra, conservari in bibliotheca Vaticana et Archivo:*

16. *Vitam Gregorii Nazianzeni. ad Gregorium XIII. divisam in partes 4.* — Mir unbekannt geblieben.

17. *De origine, benedictione etc. agnorum Dei*, Sirletti gewidmet, — habeturque in bibliothecis Altempiana, Anciana et Gabrielis Naudaei.

18. *Historia della nobilissima e antica casa Conti Romana*, erhalten im *Cod. Ottob. 2611. vergl. S. 210.*

19. *De Pisa Etruriae civitate et eius origine.* — Mir unbekannt geblieben.

20. *De familiis Bononiensibus. Item: Accarambona, Alteria, Aquaviva, Benvenuta, Benzonza, Boccamazza, Caesarina. de Centelles Hispana, Caesia, Cincia, Corbaria, Crescentia, Monte Martia, Mottina Genuensi, Mutia Passara, Sabella, Sanctacrucia, Sumbura, Ubertina Florentiae. Discursus de his familiis a Ciccarelli multo abhinc tempore vidit et examinavit acerrimi vir ingenii, Felix Contelorius archivo apostolico praefectus, et veluti ex apochryphorum auctorum pena depromptos, nulloque firmo nixos fundamento reiecerat et damnaverat.* — Diese Schrift scheint wichtig, weil sich in der That für mehrere der oben genannten Familien gefälschte Diplome nachweisen lassen, und daher auch auf die übrigen der gleiche Rückschluss verstattet ist. Mir ist dieselbe unbekannt geblieben.

21. *Quamplurimas item de variis familiis illustribus ipsius notationis autographas in eodem archivo Vaticano conservatas et virorum in illis insignium series, ex auctoribus potissimum ab eo confictis concinnatas, quibus ut ingrenue fatear, vera etiam quae de illis familiis apud probatos auctores reperiuntur, in controversiam vocat.* — Mir unbekannt geblieben.

22. *Summarium operis de Regno catholico S. Romanae Ecclesiae* — In 7 Theilen, handelte zumeist von der Constantinischen Schenkung und enthielt im 6. Theil einen Abschnitt: *de aliis donationibus factis ecclesiae et pontificibus ante et post donationem Constantini.* — Mir unbekannt geblieben.

23. *Meminit etiam Ciccarellus quae tamen ipse non vidi: de historia familiarum illustrium totius orbis.* — Mir ebenso unbekannt geblieben wie Allacci.

†) Im Index der angeblich von ihm benützten Autoren nennt Ceccarelli daselbst in der That eine „*Historia di casa Farnese di Alfonso Ceccarelli*“.

24. De jubilaeo. — Ueber diese Schrift vgl. das auf S. 205 Anm. 1 Gesagte. Mir ist dieselbe unbekannt geblieben.

25. Syntagmata etiam de Etruria meditataur. — Näheres weiss Allacci ebensowenig wie ich zu sagen.

Dann folgt Index secundus continens libros manuscriptos Ceccarelli quos ipse dicit conservari in sua bibliotheca.

Eine lange Liste, welche hier abzdrukken Raumverschwendung wäre. Uns interessirt daraus nächst dem famosen Fanusius Campanus bloss der Liber privilegiorum pontificum imperatorum et regum pertinentium ecclesiae romanae variis civitatibus familiis et particularibus, den wir schon in Index I. n<sup>o</sup> 5 citirt fanden. Wenn dieses Buch sich erhalten hätte, wäre es für uns natürlich von grösster Wichtigkeit. Auf dem Vatikan war es aber nicht zu finden, und es muss sogar angenommen werden, dass es auch Allacci nicht zu Gesicht bekommen hat, da laut Ueberschrift im Index II. nur solche Schriften Platz fanden, die sich nach Aussage Ceccarelli's in seiner Bibliothek befanden. Es ist daher nicht einmal zu entscheiden, ob Ceccarelli sich in der That ein solches Urkundenbuch angelegt oder dasselbe bloss fingirt und zu besitzen vorgegeben hat <sup>1)</sup>.

Der Fanusius Campanus ist jener Autor, den Ceccarelli zur Beglaubigung der von ihm erdichteten genealogischen Geschichten in der Regel als Hauptquelle citirt hat. Gelebt haben soll er um das Jahr 1443. Das Exemplar, das gemäss Index II. Ceccarelli im eigenen Besitze behalten hat, ist auf die vatikanische Bibliothek gekommen; es ist dies der Cod. Vat. 8251, dessen erste 88 Folien die fünf Bücher des Fanusius enthalten. Die Schrift ist eine absichtlich entstellte und scheinbar verblasste, offenbar um den Schein der Alterthümlichkeit zu erwecken <sup>2)</sup>. Da man auf der vatikanischen Bibliothek diesen Fanusius ebenso wie alle anderen Manuskripte, deren Blätter von der Tinte an-

<sup>1)</sup> Diesen Liber privilegiorum meint wohl Ceccarelli, wo er in einem Briefconcept an Cibo (S. 206) von einem Libro antico spricht: das Buch sollte also ähnlich wie der Fanusius Campanus als aus früheren Zeiten stammend, gelten.

<sup>2)</sup> Dieses Fanusius-Exemplar scheint Allacci im Auge gehabt zu haben bei der Beschreibung die er in dem 1. Theile seines Buches, der dem auf Ceccarelli bezüglichen Theile vorausgeht, auf S. 90—92 von einem Autographum des Ceccarelli gibt. Allacci, der sich in jenen erstem Theile vielfach über paläographische und diplomatische Dinge: Buchstabenformen, Schreibstoffe, Siegel u. dgl. verbreitet, berichtet a. a. O. auch über eine Unterredung die er einmal mit Floravante Martinelli gehabt haben soll. Letzterer setzte ihm hiebei des Weiteren auseinander, wie arg es damals die Fälscher in der Nachmachung von Schriftzügen trieben, und zum Beweise dessen wird eben ein Manuscript von Ceccarelli's Hand mit folgenden Worten beschrieben: Liber is, ut videtur, atramento jam evanescente et marcescentibus ac in extremo juncturis etiam quibus colligantur, laceris paginis, quod eadem fraude factum est, satis antiquus. Literarum

gegriffen erscheinen mit durchsichtigem Papier überklebt hat, so ist das Lesen desselben dormalen zum Theil ausserordentlich erschwert; es ist daher leicht möglich, dass mir bei meiner Durchsicht der 88 Folien manche auf Urkundliches bezügliche Stelle entgangen ist und daher in das Gesamtverzeichnis der Ceccarelli'schen Kaiserdiplomfälschungen am Schlusse dieser Abhandlung nicht aufgenommen werden konnte. In den Büchern I. II. und V. scheinen überhaupt keine Kaiserurkunden erwähnt zu sein. Dagegen konnte ich zahlreiche bezügliche Erwähnungen in den Büchern III. und IV. registriren; es sind durchwegs nur einfache Citate von Kaiser und Empfänger, aber keine einzige Urkunde in extenso wiedergegeben, sondern mit Bezug auf den Wortlaut auf den oben erwähnten Liber und das (sofort zu erwähnende) Compendium privilegiorum verwiesen.

Ausser dem aus Ceccarelli's Eigenbesitz in die Vaticana gelangten Exemplar des Fanusius scheinen vom Fälscher noch mehrere andere in Umlauf gesetzt worden zu sein. Sicher befand sich ein Exemplar im Besitze der Boncompagni: es wird uns dies von Ceccarelli selbst an nicht weniger als drei Stellen gesagt <sup>1)</sup>.

Ein anderer Codex des Fanusius befand sich im Besitze von Petrus Ciacconius, der ihn angeblich von Ceccarelli selbst erhalten hatte und dem Sansovino zur Benützung weiter gab. Nach diesem ebenfalls mit gekünstelten Buchstaben geschriebenen Codex sollte der Fanusius am Anf. des 17. Jahrh. gedruckt werden, wie wir aus einem Briefe des Marcus Welser an Pignoria von 1606 erfahren; doch ist es dazu nicht gekommen <sup>2)</sup>. Im J. 1609 befand sich derselbe Codex nach einem Briefe des Lorenzo Pignoria bei Alessandro Tassoni in Modena. Auf der Ambrosiana hat Fumagalli <sup>3)</sup> ein Exemplar gekannt, und das gleiche

---

formae variae nec ab eodem calamo nisi introspectantur, legentium oculis obiciuntur; plures in eo exseribendo operam impendisse, ipso primo aspectu dices: ast ubi censoria virgula oculum fixeris, fraus in propatulo fit. Und nachdem er noch berichtet, von welchem Erfolge die mannigfaltigen Fälschungen Ceccarelli's begleitet waren, sagt er: et dum illius auctoris ut supra diximus volumina tanquam oracula apud vulgum lectitantur, divina providentia factum est, ut autographum hoc tandem aliquando in bibliothecam Vaticanam conservandum deportaretur.

<sup>1)</sup> Im Briefe an Cibo vom 24. März 1576 (vgl. S. 205): in bibliotheca Boncompagni; in der Einleitung zur Historia della casa Monaldesca: nella libreria e archivio dell' ecc. signor Giacomo Bonecompagno Generale di S. Chiesa; endlich nach einer Aussage des Ceccarelli bei Allacci im Index: in bibliotheca Jacobi Boncompagni, Sorani Ducis.

<sup>2)</sup> So bemerkte Fanta aus mir unbekannter Quelle.

<sup>3)</sup> Istituzioni diplom. II. 406; auch die Schrift dieses Codex war auf den Schein der Alterthümlichkeit berechnet.

bestätigt Soldani <sup>1)</sup>, der ausser diesem und dem bei den Boncampagni verwahrt gewesenen, noch ein weiteres Exemplar im Besitze der Markgrafen Del Monte (wie die Boncampagni eine ehemalige Kundschaft Ceccarellis) erwähnt <sup>2)</sup>. Und letzteres wird nach Gamurrini <sup>3)</sup> wiederum bestätigt von Giovanni de Barbiano, *Istoria di alcune famiglie illustri d'Italia*, der daraus eine Stelle citirt hat.

*Index tertius continens catalogum scriptorum quos Ciccarellus suis in operibus ad corroboranda quae dixit adducit, non quidem omnium, sed eorum qui nunquam fuerunt, vel quorum potissimum opera jam non extant, vel suspectam esse fidem in operibus quae laudantur existimant viri probi.* Hier erscheint u. a. verzeichnet ein *Compendium privilegiorum ducum principum comitum et marchionum Italiae*. Dasselbe ist mit dem früher erwähnten *Liber privilegiorum* nicht zu verwechseln.

Befand sich dieser angeblich im Besitz Ceccarelli's selber, so jenes in der vat. Bibliothek. Bei Fanusius Campanus, wo das *Compendium* öfter citirt wird, heisst es (III. 5) bei Erwähnung eines Kaiserdiploms für die Monaldeschi: *Otho secundus imp. concessit privilegium . . . ut continetur in compendio privilegiorum ducum principum comitum et marchionum Italiae quod est in bibliotheca Vaticana*. Ferner heisst es ebenda am Anfange des 6. Capitels: *Dominus Eleutherius* <sup>4)</sup> *hinc inde in suis efemeridibus facit mentionem de istis fauiliis privilegiatis et allegat dictum compendium privilegiorum.*

Wie es mit der Existenz dieses *Compendiums* beschaffen war, ist ebensowenig auszumachen, wie es hinsichtlich des *Liber privilegiorum* möglich war. Allacci sagt davon: *dicunt asservari in bibliotheca Vaticana*. Gesehen hat er also das *Compendium* nicht; es fragt sich nun, ob er das Gerücht von seiner Existenz in der Vaticana von Zeitgenossen, etwa von Beamten der vatikanischen Bibliothek oder anderweitigen damit vertrauten Personen gehört hat. oder ob er es auf Grund von Ceccarelli's eigenen obeitirten Angaben aus Fanusius mitgetheilt hat. Mir scheint letzteres das Wahrscheinlichere, und neige ich zur Ansicht, dass das *Compendium* gar nicht existirt hat und Ceccarelli bloss zur Beglaubigung seiner Erdichtungen auf eine angeblich im Vatikan ver-

<sup>1)</sup> A. a. O. 71.

<sup>2)</sup> A. a. O. 63.

<sup>3)</sup> A. a. O. I. 160.

<sup>4)</sup> Eleutherius Mirabellius, *Ephemerides totius Ytaliae*, einer der fingirten oder gefälschten Autoren Ceccarelli's.

wahrte Quelle hingewiesen hat. War dasselbe aber in der That vorhanden, dann muss es Ceccarelli auf irgend eine Weise <sup>1)</sup> in die vaticanische Bibliothek eingeschmuggelt haben.

Haben wir somit aus Allacci's Bericht, Ceccarelli's Memoiren, Briefen und gefälschten Autoren eine Fülle von Anhaltspunkten gewonnen, die uns zahlreiche auf unsere Tage überkommene Kaiserdiplome als unzweifelhafte Fälschungen Ceccarelli's erscheinen lassen, so sind wiederum aus diesen letzteren innere Kriterien zu gewinnen, mittels welcher sich selbst solche Urkunden, die wir mit Hilfe jener schriftlichen Nachrichten nicht mit aller Bestimmtheit mit dem genannten Fälscher in Verbindung zu bringen vermögen, dennoch als Machwerke von seiner Hand erweisen lassen. Die diplomatische Untersuchung der von Ceccarelli gefälschten Kaiserurkunden hat Dr. Adolf Fanta ganz selbständig durchgeführt und auch das Ergebnis derselben endgiltig redigirt; ich kann daher nichts Besseres thun, als dasselbe im Nachstehenden wortwörtlich zum Abdruck bringen.

„Ich will hier — sagt Fanta — vorerst die Urkunden Ottos I. besprechen und habe vorderhand nur die im Auge, welche bisher vollständig bekannt sind; es sind das die Urkunden für Udalrich Carpegna, Rainer Lothieri, Ludwig und Peter de Ponte (Ottoni), Guido Cybo, Virginius Savelli und eine bisher ungedruckte für Johannes und Ludwig Conti. Alle diese Urkunden werden bei Ceccarelli erwähnt und dass sie aus dieser Fabrik hervorgegangen sind, zeigt wohl am besten der Umstand, dass sie bis auf kleine, unwesentliche Differenzen und den natürlich verschiedenen Namen der Personen und Besitzungen gleichlautend sind. Selbst die Zeugenreihe ist überall dieselbe. Wir finden einen Egenulfus Magdeburgensis princeps, der nur in der Urkunde für die Savelli durch einen Hildebertus Maguntinus archiepiscopus ersetzt wird, dann die Namen Guillelmus Misnie pall., Johannes alme Urbis prefectus, marchio Edegarus Uuom., wobei die wohl für pallatinus und Uuormaciensis gebrauchten Abkürzungen, wenn man von einzelnen falschen Deutungen der Copisten absieht, überall wieder erscheinen; der comes Eucherius fehlt nur in der Urkunde für die Savelli und der Cesar Fliscus Lavanie comes et dapifer nur in den Urkunden für Lothieri und Cybo, während er in der Urkunde für die Conti durch Marcus Alterius Romanus dapifer ersetzt wird. Die Urkunde für die Savelli nennt im übrigen noch einige andere Zeugen. Kleine charakteristische Eigenthümlichkeiten des Dictats, so das oft erscheinende presens et

<sup>1)</sup> Vielleicht durch jenen Odoardo Ceccarelli (S. 203).



successura posteritas (statt presens etas et succ. post.), will ich, nachdem die wörtliche Uebereinstimmung constatirt ist, nicht weiter berühren, aber auf den Umstand möchte ich noch hinweisen, dass alle diese Urkunden mit Ausnahme der für die Savelli in der zweiten Hälfte des Jahres 962 in Viterbo ausgestellt sein sollen. Können wir nun annehmen, dass Ceccarelli zufällig eine Menge gleichlautender Urkundenfälschungen, die von andern herrühren, zu Gesicht bekommen habe? So weit die von ihm erwähnten Urkunden Otto I. erhalten sind, zeigen sie die unverkennbaren Merkmale einer gemeinsamen Abstammung und der Fälscher kann somit nur Ceccarelli sein. Nun aber finden sich auch zwei andere Urkunden die er nicht erwähnt, die aber zweifellos aus derselben Fabrik hervorgegangen sind: die Otto I. für die Gonzaga (Böhmer-Ottenthal Reg. 333), über welche wir, da ihre wörtliche Uebereinstimmung mit den anderen Urkunden gleich auffällt, nichts weiter bemerken wollen, und das noch ungedruckte Fragment einer Urkunde für Johann Pepoli (BO. Reg. 338). Der knappe Auszug, den Salvetti (siehe S. 195 Anm. 2) giebt, genügt hier, um mit Sicherheit eine Fälschung Ceccarelli's zu erkennen.

## BO. Reg. 338.

Otho primus divina favente clementia imperator augustus generoso viro Johanni Pepulo Bononiensi. Attendentes grata servitia ipsius damus et instituumus in rectum feudum et legale dominium pro se et pro suis heredibus in perpetuum castrum Britenoris cum omnibus curtis suis omnique districtu et honore et declaramus illum comitem.

## BO. Reg. 325.

... Otto primus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus... considerantes quoque idonea et grata servitia ipsius... donamus et... concedimus in rectum et legale feudum sibi et suis successoribus cum omnium eorum districtu et honoribus

vgl. BO. Reg. 335

grata servitia considerantes... honorem declaramus et..

Ist aber die Urkunde Otto I. für Johann Pepoli eine Fälschung Ceccarelli's, so muss dies auch von den mit ihr theilweise wörtlich übereinstimmenden Urkunden Otto's II. und Friedrich's I. (Stumpf Reg. 647 und 3857) für dasselbe Haus gelten, wie sich das übrigens auch daraus ergibt dass diese beiden Urkunden grösstentheils wörtlich mit den auch sonst bekannten Fälschungen Ceccarelli's, die auf den Namen Otto's II. und Friedrich's I. lauten, übereinstimmen.

Offenbar hat sich Ceccarelli mit Hilfe der Urkunden Ottos IV. einen Schimmel aufgesetzt, welchen er für alle die Fälschungen, die er Otto I. beilegte, verwendete. Ebenso hatte er für alle auf den Namen Ottos II. lautenden Urkunden ein eigenes Formular, das zwar ein an-

deres ist, als das für Otto I., aber doch vielfach daran anklingt und ganze Sätze desselben wiederholt. Dasselbe gilt von den Urkunden Friedrichs I. Die Fälschungen Ceccarelli's sind deshalb immer leicht zu erkennen. In diesen Formularen herrscht im wesentlichen der Kanzleistil der spätstaufischen Periode, speciell der Ottos IV., vor. Bei dem für die Urkunden Ottos I. verwendeten Schimmel können wir sogar mit ziemlicher Bestimmtheit die Quelle nachweisen. Abgesehen davon, dass die im übrigen ganz frei erfundene Zeugenreihe vielfach an die Urkunden Ottos IV. anklingt, stimmt auch das ganze Protocoll und Eschatocoll mit dem der Urkunden dieses Herrschers überein. Von einer eingehenden Vergleichung der Urkunden Ottos I. mit denen Ottos IV. will ich hier absehen; ich will nur darauf verweisen, dass beispielsweise die bei Böhmer-Ficker Reg. 423, 435, 441, 449, 469 verzeichneten Urkunden mit unserm Formular vielfach übereinstimmen. Die Urkunde, welche, wie ich glaube, von Ceccarelli für sein Formular benützt wurde, ist die Ottos IV. für Monaldo Monaldeschi (BF. Reg. 450). Zur Vergleichung drucke ich hier beide neben einander ab, wobei ich bemerke, dass ich für das Formular Ottos I. die Urkunde für die Carpegna zu Grunde lege.

## Formular Otto I.

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto primus divina favente clementia imperator augustus. Quoniam pio semper assensu imperialis benignitas desiderii benemerentium occurrere consuevit et dignis honoribus a maiestate munificentie nostre proficiscentibus eos locupletare, ut eorum fidelitas ad serviendum imperio semper parata sit et plerique ad huiusmodi obsequia exhibenda animentur: inspecta hac consideratione ad universorum imperii fidelium presentis (etatis) et posteritatis successure notitiam duximus proferendum quod nos considerantes circumspectam fidem (quod nos propter singularem fidem) ac sinceram dilectionem (devotionem)... (quas erga nostram gerit maiestatem)... (considerantes quoque idonea) et grata ser-

## Böhmer-Ficker Reg. 450.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otho quartus dei gratia Rom. imperator et semper augustus. Desideriis benemerentium pio semper assensu imperialis benignitas consuevit occurrere et dignis eos munificentiae sue beneficiis locupletare; quotiens enim devotis premia impendimus in sua corroboramus fidelitate et plerisque ad serviendum imperio ac nobis invitamus. Qua sane consideratione habita ad universorum imperii fidelium praesentis aetatis et posteritatis successurae notitiam duximus proferendum, quod nos propter multam fidem ac devotionem quam erga nostram gerit celsitudinem dilectus fidelis noster Neapoleon Rainaldi de comite Munaldo adtendentes quoque idonea et grata servitia ipsius quae

vitia), que imperio in profligandis  
 ... Saracenis... laudabiliter exhibuit  
 ac in posterum deo adiuvante  
 nobis et imperio poterit ex-  
 hibere... ex innata nobis clem-  
 entia eidem et omnibus eius  
 successoribus (heredibus) confirma-  
 mus (in rectum et legale feu-  
 dum)... cum omnibus districti-  
 bus ethonoribus (districtu et  
 honore)... tam intra quam  
 extra et cum universis iusti-  
 ciis et rationibus eorum im-  
 perio attinentibus statuen-  
 tes etc.

iam pridem in partibus Apuliae nobis  
 laudabiliter exhibuit ac deinceps do-  
 mino adiuvante nobis et im-  
 perio poterit exhibere ex in-  
 nata nobis clementia eidem  
 Napoleoni et suis heredibus dona-  
 mus et in perpetuum concedimus  
 et confirmamus in rectum et  
 legale feudum... omnique  
 districtu et honore suo tam  
 intra quam extra et cum uni-  
 versis iusticiis et rationibus  
 suis imperio attinentibus...  
 statuentes etc.

Den Schluss der Urkunde will ich gar nicht hierher setzen; denn die weitere Uebereinstimmung ist eine womöglich noch grössere. Der Schluss also, dass Ceccarelli für sein Formular die eben angeführte Urkunde für die Monaldeschi benützt hat, ergibt sich von selbst und die Sache wird nur um so wahrscheinlicher, als Ceccarelli die Urkunde Ottos IV. in seinem Werke über die Geschichte der Monaldeschi <sup>1)</sup> abgedruckt hat.

Ein anderes Formular benützte Ceccarelli für die Urkunde Ottos II., wie man aus den auf den Namen dieses Herrschers lautenden Fälschungen für die Monaldeschi, Pepoli und Monmarto ersehen kann. Denn sowohl dieses, als auch dasjenige, welches er für die Urkunden Friedrichs I. benützte, berührt sich in vielen Punkten mit dem Formular für die Otto I. beigelegten Urkunden. Dass aber Ceccarelli auch für die Urkunden Friedrichs I. ein besonderes Formular benützte, zeigt der im Wesentlichen übereinstimmende Wortlaut der Urkunden für die Conti, Lothieri und Marioni mit der für Uguccio de Colle. Mit diesen Urkunden stimmen aber auch die in Stumpf Reg. 3932 und 3966 verzeichneten Urkunden, welche Ceccarelli, soweit wir constatieren konnten, nirgends erwähnt. Müssen wir also auch diese Urkunden als seine Fälschungen erklären, so kann uns in dieser Behauptung auch nicht der Umstand irre machen, dass Soldani beide Urkunden angeblich nach einem Transsumt von 1223 abdruckt. Schon Ficker hat mit Recht geltend gemacht, dass der Transsumpt selbst gefälscht sein müsse. Der hier konstatierte Zusammenhang der Urkunden mit Ceccarelli lässt an dieser Thatsache keinen Zweifel aufkommen. Cec-

<sup>1)</sup> Dell' historia di casa Monaldesca S. 13.

carelli selbst hat das Geständniss (S. 215) abgelegt, mehrere Transsumte von Kaiserurkunden gefälscht zu haben.

So können wir also sechs Urkunden Friedrichs I. als Fälschungen Ceccarellis erklären. Damit ist aber die Zahl seiner Fälschungen auf den Namen dieses Herrschers noch lange nicht erschöpft. Alle diese Urkunden sollen nämlich im März oder April 1162 bei der Belagerung von Mailand ausgestellt sein. Ceccarelli gebrauchte also auch hier, sowie bei den Urkunden Ottos I. mit Vorliebe ein bestimmtes Datum für alle seine Fälschungen. Ich möchte daher auch nicht daran zweifeln, dass die bei Sansovino (a. a. O. Fol. 381) erwähnte, angeblich bei der Belagerung von Mailand ausgestellte falsche Urkunde für Johannes Pallavicini ein Fabrikat Ceccarelli's sei. Ist dies aber richtig, so werden wir auch die weiteren, von Sansovino ebenda erwähnten Urkunden für die Pallavicini und zwar die Ottos II. für Adalbert Pallavicini und die Friedrichs I. für Otto und Friedrich, Söhne des Berthold von Borgo S. Donnino von 1175 für Fälschungen Ceccarellis erklären müssen. Andererseits berechtigt uns der Umstand, dass die Urkunde Friedrichs I. für die Marion in Gubbio sicher auf Ceccarelli zurückgeht, dazu die von Sansovino zu den Jahren 801 und 962 citirten Urkunden für dasselbe Geschlecht demselben Fälscher zuzuschreiben, umso mehr, als auch das Datum 962 ganz gut zu den Fälschungen Ottos I. stimmt und die einzige uns vollständig vorliegende Urkunde Karl des Grossen auch vom Jahre 801 datirt ist.

Zum Schlusse will ich noch die Urkunden Ottos IV. und Friedrichs II. erwähnen. Auch diesen liegt ein gemeinsames Formular zu Grunde, wie ich aus der Vergleichung der mir in vollständigen Abschriften vorliegenden Urkunden Ottos IV. für die Carpegna und Friedrichs II. für die Conti und Savelli ersehen kann. Bei den Urkunden früherer Herrscher ist die Fälschung immer leicht zu erkennen, nicht so bei den Urkunden Ottos IV. und Friedrichs II.; ist doch das Formular derselben unzweifelhaft echten Urkunden dieser Zeit entlehnt, sie fügen sich daher bisweilen ganz gut in das Itinerar ein. Doch werden in diesen Urkunden gewöhnlich die früheren Fälschungen citirt, und schon dadurch kann es nicht zweifelhaft sein, aus welcher Fabrik sie hervorgegangen sind. Von den Fälschungen auf den Namen anderer Herrscher liegen mir nur einzelne Urkunden in vollständigen Drucken oder Abschriften vor; doch nehme ich an, dass Ceccarelli auch für diese sein besonderes Formular hatte. Ich will hier nur eine Urkunde Lothars III. (für die Bonecompagni Stumpf Reg. 3281) näher erwähnen, die Gamurrini (I. 363) für echt gehalten hat. Doch will ich nicht diese Behauptung Gamurrini's widerlegen, denn es kann gar

nicht zweifelhaft sein, dass wir es auch hier mit einer Fälschung zu thun haben. Gamurrini aber sagt, dass die Urkunde auch in einer sehr alten Chronik erwähnt werde. Welche Chronik hier gemeint ist, kann ich nicht sagen; die Angabe Gamurrinis muss aber auf einem Irrthum beruhen. Denn hier getraue ich mich aus dem Dictat allein auf Ceccarelli zu schliessen. Mir stehen zwar keine andern Urkunden des Fälschers auf den Namen Lothars III. zu Gebote; aber die Berührungspunkte des Dictates mit dem in andern Fälschungen dieses Mannes sind ganz auffallend; ich erwähne nur die *sincera fides et grata obsequia que imperio et nobis exhibuit et in posterum exhibiturus sit*, die Verbindung von *locupletare et decorare*, die Phrase *nobilis civitas*, die *dictatus et honores tam intra quam extra imperio attinentes*, das gleiche Protokoll und Eschatocoll. Endlich kommt dazu, dass der (von Ceccarelli erfundene) Fanusius die Boncampagni und diese Urkunde selbst erwähnt, dass sich ein Manuscript des Fanusius nachweislich in der Bibliothek der Boncampagni befand und Ceccarelli sogar eine Geschichte dieses Hauses geschrieben haben soll.“

Zum Schlusse lasse ich ein Verzeichniss derjenigen Kaiserdiplome folgen, die sich auf Grund der im Vorstehenden beigebrachten, theils äusseren, theils inneren Kriterien, als Fälschungen Ceccarelli's erweisen lassen. Das Verzeichniss ist in allem Wesentlichen ebenfalls schon von Adolf Fanta zusammengestellt worden.

1. Kaiser Theodosius bestätigt die Konstantinische Schenkungsurkunde (vgl. S. 198).
2. Karl der Grosse für Arimbert princeps der Baronie Burbonia, Rom 801 December 21. — Böhmer-Mühlbacher Reg. 371. — Erwähnt als im Besitze des Mons. del Monte befindlich bei Ceccarelli La sereniss. nobiltá im Cod. Vat. 4910, p. 242, erwähnt bei Fanusius III, 23.
3. Karl der Grosse für die Marioni in Gubbio, Sansovino 342' cit. zum J. 801.
4. Karl der Grosse für die Cybo, erwähnt Ceccarelli in einem Briefe an Alberico Cybo als im libro antico befindlich (Cod. Ottob. 3053 f. 91). Mit diesem Privileg scheint aber Ceccarelli nicht herausgerückt zu sein.
5. Karl der Grosse für die Este, erwähnt Fanusius III, 15.
6. Karl der Grosse für die Mailänder Patrizier Licinius Lignanum, Johannes Stampa, Farulfus Siconi, erwähnt Fanusius lib. IV.
7. Karl der Grosse für die Rudolfini in Narnia, erwähnt Fanusius lib. IV.
8. Karl der Grosse für die Ubaldini, soll sich nach Gamurrini 4, 1 in Giovanni Battista di Lorenzo, Storia della famiglia degli Ubaldini (Florenz 1588) befinden.

9. Ludwig II. erhebt Julius, Evander, Cesar, Nicolaus, Johannes und Stephan die Söhne des Faustus de Comitibus Romanis zu Grafen und schenkt ihnen die Städte Tusculum, Fondi, Segni, Frosinone, Supino, Anagni und Ceccano. Rom 871, Juni 28. Copien in Ceccarelli Histor. della casa Conti im Cod. Ottob. 2611 f. 51 und Varia scripta Alfonsi Ceccarelli im Cod. Ottob. 3053 f. 121. Abschrift von Riegl im Apparat der Diplomata-Abtheilung.
10. Ludwig II. für Markgraf Karl von Tusciem (Del Monte S<sup>ta</sup> Maria). Rom 873, BM. Reg. 1225; erwähnt im Fanusius III, 23.
11. Berengar I. für Uguccio de Colle (Del Monte S<sup>ta</sup> Maria). Rom 917, Juni 27. Soldani, Storia di S. Michele di Passiniano 77 aus neuerer Copie; erwähnt Fanusius III, 23.
12. Otto I. für Johann Pepoli zum J. 950. Böhmer-Ottenthal Reg. 338.
13. Otto I. für Udalrich Carpegna. Viterbo 962 Aug. 17. BO. Reg. 324. Cit. bei Ceccarelli La serenissima nobiltá Cod. Vat. 4909 p. 294.
14. Otto I. für Rainer Lothieri. Viterbo 962, August 19. BO. Reg. 325. Cit. bei Ceccarelli La serenissima nobiltá Cod. Vat. 4909 f. 294.
15. Otto I. für Johannes und Ludwig Conti. Viterbo 962 November 10. BO. Reg. 332. Copie in Ceccarelli's La serenissima nobiltá im Cod. Vat. 4911 p. 130; erwähnt ebenda Cod. Vat. 4909 p. 294.
16. Otto I. für Walter Gonzaga. Viterbo 962, November 13. BO. Reg. 333.
17. Otto I. für Guido Cybo. Viterbo 962, December 7. BO. Reg. 335. Cit. in Ceccarelli, La serenissima nobiltá, Cod. Vat. 4909 p. 294.
18. Otto I. für Ludwig und Peter de Ponte (Ottoni). Viterbo 962, Dec. 10. BO. Reg. 336. Cit. in Ceccarelli, La serenissima nobiltá Cod. Vat. 4909 p. 294.
19. Otto I. für Ubaldinus Ubaldini, 2. Febr. 962 — 1. Febr. 963. BO. Reg. 337.
20. Otto I. für die Marioni in Gubbio. Sansovino 342 cit. zum J. 962.
21. Otto I. für Virginius Sabellus. Aachen 964, Aug. 10, BO. Reg. 361. Regest bei Ceccarelli, La serenissima nobiltá Cod. Vat. 4911 p. 27.
22. Otto I. belehnt den Guido Tedesco mit der Grafschaft Modigliana in der Romagna. Clementini Raccolto ist. di Rimini 1, 251. Guido Tedesco ist der sagenhafte Stammvater der Grafen Guidi di Bagno, der späteren Herren von Casentino.
23. Otto I. für die Este, erwähnt Fanusius III, 15.
24. Otto I. für die Gregorii in Interamna. Cit. bei Ceccarelli, La serenissima nobiltá Cod. Vat. 4909, p. 294.
25. Otto I. für die Malaspina, erwähnt Fanusius III, 7.
26. Otto I. für die Sala zu Ferrara, erwähnt Fanusius lib. IV.
27. Otto I. für Orvieto, erwähnt Fanusius lib. IV.
28. Otto II. für Ludwig Monaldeschi. Orvieto 975 Februar 23. Stumpf Reg. 643; erwähnt Fanusius III, 5.
29. Otto II. für die Ubaldini. Orvieto 975, Febr. 23. Stumpf Reg. 643a.
30. Otto II. für Udo Pepoli. Montefiascone 975, April 6. Stumpf Reg. 647.
31. Otto II. belehnt Adalbert Pallavicini mit Castel Pelegrino, Gusa-

- lechio, Val di Mugella und Fortiliera und ernennt ihn zum Markgrafen. Reg. bei Sansovino 380' zum Jahre 981.
32. Otto II. für Pharulphus-Monmartus. Rom 983 April 17. Stumpf Reg. 835<sup>a</sup>.
  33. Otto II. für die Calcagnini in Ferrara, erwähnt Fanusius lib. IV.
  34. Otto II. für die Este, erwähnt Fanusius III, 15.
  35. Otto II. für die Lothieri, erwähnt in n<sup>o</sup> 77.
  36. Otto II. für die Malaspina, erwähnt Fanusius III, 7.
  37. Otto II. für die Scaligeri, erwähnt Fanusius III, 22.
  38. Otto II. für Orvieto, erwähnt Fanusius lib. IV.
  39. Otto III. für Robert Rangone. Sansovino 86 cit. zum J. 989 nach dem von Ceccarelli gefälschten Johannes Virgilius, *Historia del regno cattolico*. Nach Crescenzi *Corona della nobiltà II* p. 504, der sich auf Virgilius und Johannes Selinus beruft, scheint die Urkunde die Ernennung zum capitaneus enthalten zu haben.
  40. Otto III. für die Monaldeschi 998. Stumpf Reg. 1170<sup>a</sup>.
  41. Otto III. für die Lothieri, erwähnt in n<sup>o</sup> 77.
  42. Otto III. für die Malatesta, erwähnt im Fanusius I. III c. 14.
  43. Heinrich II. für die Camaldoli; inter testes alios nominantur etiam isti: M. Valore di M. Nicola de Colonensis de Roma, M. Giovanni di M. Jacopo degli Mutoli de Roma, Pagelo di M. Orsino degli Orsini da Roma; cit. von Ceccarelli, *La serenissima nobiltà Cod. Vat. 4909* p. 294.
  44. Heinrich II. erhebt den Friscus de Frischi (Fiesco) zum Grafen von Lavagna und zum Statthalter von Ligurien und dessen Bruder Obizo zum Statthalter in Toscana. Sansovino 318 Reg. zum J. 1007.
  45. Heinrich II. für die Carpegna; inter alios testes nominantur: Antimus Mutius Rom. dapifer. Cit. in Ceccarelli, *La serenissima nobiltà Cod. Vat. 4911* p. 91.
  46. Heinrich II. für die Farnese, erwähnt Fanusius III, 6; ist wahrscheinlich bei Gelegenheit der Verfassung der *Historia di casa Farnese* von Ceccarelli fabricirt worden.
  47. Heinrich II. für Lothieri, erwähnt in n<sup>o</sup> 77.
  48. Heinrich II. für die Montemarti, erwähnt Fanusius III, 6.
  49. Heinrich II. für die Mugnari, erwähnt Fanusius III, 6.
  50. Heinrich II. für die Nigromontorii, erwähnt Fanusius III, 6.
  51. Konrad II. für Tancred Monaldo. Rom 1027 April 24. Stumpf Reg. 1937. Cit. Ceccarelli *la serenissima nobiltà. Cod. Vat. 4909* p. 294 und 4911 p. 91.
  52. Konrad II. für die Ardiccioni, erwähnt Fanusius lib. IV.
  53. Konrad II. für die Carenii, erwähnt Fanusius lib. IV.
  54. Konrad II. für die Farnese, erwähnt Fanusius III, 6; vgl. n<sup>o</sup> 46.
  55. Konrad II. für die Lodicieri, erwähnt Fanusius lib. IV.
  56. Konrad II. für die Lothieri, erwähnt Fanusius lib. IV.
  57. Konrad II. für die Montismarti, erwähnt Fanusius III, 6.
  58. Konrad II. für die Nigromontorii, erwähnt Fanusius III, 6.
  59. Konrad II. für die Mugnari, erwähnt Fanusius III, 6.
  60. Konrad II. für die Pineti, erwähnt Fanusius lib. IV.
  61. Konrad II. für die Simoncelli, erwähnt Fanusius lib. IV.

62. Heinrich III. für die Campiliae, erwähnt Fanusius III. 6.
63. Heinrich III. für die Marsciani, erwähnt Fanusius III, 6.
64. Heinrich III. für die Montismarti, erwähnt Fanusius III, 6.
65. Heinrich III. für die Roccaviani, erwähnt Fanusius III, 6.
66. Heinrich IV. für Can Grande, erwähnt Fanusius III, 13.
67. Heinrich V. für die Saregha, Sansovino, 334 cit. wahrscheinlich Fälschung Ceccarelli's.
68. Lothar III. für Rudolf de Draconibus (Boncompagni). 1133. Stumpf Reg. 3281. Nach Gamurrini I. 363 auch von Fanusius erwähnt.
69. Lothar III. für die Cianchiani, erwähnt Fanusius III, 6.
70. Lothar III. für die Montismarti, erwähnt Fanusius III, 6, pag. 66.
71. Lothar III. für die Roccaviani, erwähnt Fanusius III, 6.
72. Lothar III. für Soane. erwähnt Fanusius III, 6.
73. Lothar III. für die Grafen von Titignano, erwähnt Fanusius III. 6.
74. Friedrich I. für Pepoli, Lodi 1159 Mai 23. Stumpf Reg. 3857.
75. Friedrich I. für Porcarius filius Rolandi de Rubeo seu de Platis (Familie Platoni) 4. April 1159 Lodi, Crescenzi Corona etc. II, 94 unvollst.
76. Friedrich I. für Uguccio de Colle (Del Monte Sta Maria). Vor Mailand 1162 März 13. Stumpf Reg. 3932.
77. Friedrich I. bestätigt dem Sinolf Lothieri die Verleihungen der drei Ottonen und Heinrichs II. Vor Mailand 1162 März 23. Copie in den Manuscripten Ceccarelli's im Cod. Ottob. 3053 f. 227, erwähnt in La seren. nobilità Cod. Vat. 4909 S. 294 f. Abschrift von Riegl im Apparat der Diplomata-Abtheilung.
78. Friedrich I. für Julius de Marionibus. Vor Mailand 1162 April 7. Stumpf Reg. 3939<sup>a</sup>.
79. Friedrich I. bestätigt dem Alexander de Comitibus die Urkunde Otto I. (vgl. n<sup>o</sup> 15). Vor Mailand 1162 April 10. Copie bei Ceccarelli La serenissima nobilità Cod. Vat. 4911 p. 132. — Abschrift von Riegl im Apparat der Diplom.-Abth.
80. Friedrich I. für Ludwig Balio, Herzog von Schwaben. Cagli 1162 Sept. 7. Stumpf Reg. 3966.
81. Friedrich I. bestätigt dem Johannes Pallavicini die Verleihungen Ottos II. (vgl. n<sup>o</sup> 31) und fügt neue hinzu. Sansovino f. 381 Reg. zum Jahre 1162 quando prese Milano.
82. Friedrich I. bestätigt den Brüdern Otto und Friedrich, Söhnen des Berthold von Borgo S. Donino (Pallavicini) die Verleihungen Otto II. und belehnt sie mit andern Besitzungen. Sansovino 381 Reg. zu 1175.
83. Friedrich I. für die Malatesta, als Urkunde im Besitze des Herren Arrigo Orsino marchese di Stimigliana cit. von Ceccarelli La serenissima nobilità Cod. Vat. 4909 p. 287 mit dem Zeugen Julius Ursinus marescalcus imperii zum Jahre 1185; wiederholt S. 294 f. In der Historia ecclesie Mediol. Cod. Vat. 5310 f. 27 und 41 erwähnt Ceccarelli noch Bernardus Oldradus de Mediolano camerarius als Zeugen, und setzt die Urkunde zum Jahre 1181.
84. Friedrich I. bestätigt den Ottoni die Urkunde Otto I. (vgl. n<sup>o</sup> 18). Sansovino f. 35 Reg. zum J. 1185.



85. Friedrich I. erhebt die Aligeri zu Rieti in den Ritterstand. Reg. bei Fanusius lib. IV.
86. Friedrich I. für die Giramonti in Ferrara Fanusius lib. IV.
87. Heinrich VI. bestätigt dem Petrus, Ubertus und Guido de Comitibus eine Anzahl von Städten und Schlössern. Bari 1196 Sept. 20. Copie in Ceccarelli, *La serenissima nobiltà* Cod. Vat. 4911 p. 133. — Abschrift von Riegl im *Apparat de Dipl.-Abth.*
88. Heinrich VI. für Savelli. Ceccarelli *La serenissima nobiltà* Cod. Vat. 4909 S. 294 nennt daraus den Zeugen Johannes almae urbis prefectus.
89. Heinrich VI für Ricardus de Camino erwähnt Fansius III, 13.
90. Otto IV. für die Ottoni bestätigt die Verleihung Otto I. (vgl. n<sup>o</sup> 18, 84). Sansovino 35 Reg. zum J. 1209, der sie wohl nicht mit Böhmer-Ficker Reg. 306 verwechselt hat, da in letzterer Urkunde die Ottoni nicht erwähnt werden.
91. Otto IV. für Vernelius Carpegna. Der Transsumpt von 1699 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv nennt unter den Zeugen Dyopicidus dux Spoleti, Federicus marchio de Baden, comes de Faraponte und fügt hiezu: *La data del sudetto privilegio e fatta in S. Ginese l'anno 15 del suo imperio.* Vgl. BF. Reg. 455 und Clementini *Raccolto storico di Rimini* 1, 357, der wohl das Fabrikat Ceccarelli's selbst gegeben und daraus das Incarnationsjahr 1211 angiebt. In *La serenissima nobiltà* Cod. Vat. 4909 S. 294 sagt Ceccarelli: in privilegio Ottonis IV. imp. pro familia de Carpinea inter testes nominatur Albertus Capisucchus de Roma camerarius, den der Transsumpt nicht verzeichnet.
92. Friedrich II. bestätigt dem Benedict de Conti die Schenkungen Friedrichs I. (vgl. n<sup>o</sup> 79) und Heinrich's VI (vgl. n<sup>o</sup> 87). Bei Rom am Monte Malo 1220 November 24. Copien in Ceccarelli *La serenissima nobiltà* Cod. Vat. 4911 p. 135 (erwähnt auch Cod. 4909, 294 f.) und *Historia di casa Conti* Cod. Ottob. 2611 p. 48. — Abschrift von Riegl im *Apparat der Diplom.-Abth.*
93. Friedrich II. bestätigt dem Giacomo Savelli die Schenkungen seiner Vorgänger. Rom 1221 Januar 18. BF. Reg. 1272. Fabrikat Ceccarelli's im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Erwähnt in *La serenissima nobiltà* Cod. Vat. 4911 S. 27.
94. Friedrich II. Brief an Odoardus Saxonicus 1206 Juni 28 mit Aufzählung vieler Edlen, die er angeblich bei der Belagerung von Spoleto gefangen genommen. Copie von Ceccarelli Cod. Ottob. 3053 233. Nach Riegl's Berichte vom J. 1884 „von so handgreiflicher innerer Unwahrscheinlichkeit, dass ich mich der Mühe des Copierens überhoben glaubte“.
95. Friedrich II. für die Benati in Monfalcone, erwähnt Fanusius lib. IV.
96. Adolf (Athaulfus) für Matheo Visconti. 1260 (!) erwähnt Fanusius III, 13.
97. Albrecht I. imperator für Matheo Visconti. 1294, erwähnt Fanusius III, 13.
98. Heinrich VII. für die Familie Del Monte S<sup>ta</sup> Maria. 1312 December 12. Soldani S. 87, erwähnt Fanusius III, 23.

99. Ludwig der Baier für die Sala in Ferrara. Erwähnt Fanusius IV.
100. Wenzel für die Catanei. Erwähnt im Fanusius IV.
101. Sigismund für die Gonzaga. Erwähnt im Fanusius III, 21.
102. Friedrich III. verleiht dem römischen Geschlechte der Cesarini das Recht, den kaiserlichen Adler im Wappen zu führen. Wiener-Neustadt 20. Mai 1405. In Ceccarelli's *La serenissima nobiltà* Cod. Vat. 4910 S. 168; Abschrift von Riegl im *Apparat der Dipl.-Abth.* — Ceccarelli beschreibt a. a. O. das angebliche Original: et detto privilegio é scritto in carta pergamena con un arme miniato d'oro in mezzo coll'aggiunta dell'aquila sopra all'arme cesarino et con un sigillo grand di cera zaura et in mezzo rossa et nel sigillo ci é l'aquila con due teste et attorno lettere et quattro armi picciole: et questo si ritrova presso S. S. Ill<sup>ma</sup>.
103. Friedrich III. erhebt die Brüder Pamphili von Gubbio in den erblichen Grafenstand, womit gewisse Befugnisse in der Besetzung von Kanzleistellen verbunden erscheinen. Wien 15. Sept. 1461. Angeblicher Transsumpt vom 27. Okt. 1501, in Ceccarelli's *Varia scripta*, im Cod. Ottob. 3053 f. 232. Abschrift von Riegl im *Apparat der Dipl.-Abth.*

Damit ist die Liste der von Ceccarelli gefälschten Kaiserdiplome gewiss nicht erschöpft. Auch finden sich in seinen hinterlassenen Manuscripten mehrfach Stellen, die eine bezügliche Urkundenfälschung, zwar möglich aber nicht zwingend nothwendig erscheinen lassen. So z. B. im Fanusius IV. wo wir u. a. lesen: Carl d. Grosse adelte einmal in Florenz gleichzeitig sieben Familien: die Siguranni, Fighineldi, Sisanti, Uberti, Lamberti, Ormanni und Arca; ferner wurden die Familie de Nerlis, die Grafen Gandolandi und Sandonati, und die Edlen von Bessa mit Privilegien ausgestattet „vom Grafen Ugo von Luxemburg, Statthalter von Etrurien im Namen Kaiser Ottos“. In *La serenissima nobiltà dell'alma città di Roma*, Cod. Vat. 4911 S. 167—169 gibt er ferner aus einem seiner fingirten Autoren, Johannes Petrus Scrinarius, eine Serie von angeblichen Zeugen aus Diplomen von Karl dem Grossen angefangen bis auf Otto IV., beschränkt sich aber dabei auf die Nennung der Namen des Kaisers und der Zeugen. Am Schlusse sagt er daselbst: *ista privilegia cum suis sigillis partim aureis et partim cereis conservantur in archivio capitolino cum multis aliis scripturis.*

Von Königsdiplomen, die Ceccarelli in seinen Schriften erwähnt und daher vermuthlich gefälscht hat, finde ich in meinen Auszügen erwähnt folgende zwei unteritalischen: ein Privileg Roger's I. für das Haus Pierleonis in *La serenissima nobiltà* Cod. Vat. 4911 S. 3 und eines Ferdinand's von Sizilien und Neapel vom J. 1469, ebenda S. 14. Endlich geht aus zahlreichen Citaten hervor, dass

Ceccarelli auch Papstbulen und Privaturkunden gefälscht hat; daraufhin bleibt das auf der Vaticana befindliche Material erst noch zu untersuchen, da meine Nachforschungen im J. 1884, die das Substrat der vorstehenden Abhandlung geliefert haben, bloss den Zweck verfolgten, den Umfang der Ceccarelli'schen Eingriffe in das Gebiet der Kaiserurkunden nach Möglichkeit festzustellen. Was aber diesen letzteren Zweck betrifft, so glauben wir ihn, trotzdem das vorstehende Verzeichnis von 103 Fälschungen nicht als absolut vollständiges gelten kann, dennoch insoferne erreicht zu haben, als wir der inneren und äusseren Anhaltspunkte genug vorgelegt haben, um etwa neu auftauchende Kaiserdiplome von Ceccarelli's Mache als solche auch sofort zu erkennen.

---

Nachwort. Der Beweis für den Zusammenhang dieser vielen Fälschungen und für die Ausdehnung der dunklen Thätigkeit Ceccarelli's ist durch die Arbeiten von Riegl und Fanta vollständig erbracht. Dass die Fälschungen auf den Namen Otto's I. für die Pepoli, Carpegna, Lottieri, Cibo, Gonzaga, Ottoni, Savelli, Conti auf eine Quelle zurückgehen, hatte ich bereits erkannt, als ich zu Anfang der 80er Jahre die italienischen Kaiserurkunden Otto's I. als Mitarbeiter der Diplomatabtheilung untersuchte. Gerade aus Mangel genügender Nachrichten über Ceccarelli musste ich damals diese Forschungen unabgeschlossen meinem Nachfolger, dem verewigten Fanta zurücklassen; später für die Kaiserregesten habe ich meine Wahrnehmung theils selbständig, theils in Kenntnis des Riegl-Fanta'schen Materiales weitergeführt. Ich glaube das hier anführen zu sollen, weil das wesentlich übereinstimmende Ergebnis, zu dem wir in getrennter Arbeit und von verschiedenen Ausgangspunkten beginnend, gekommen sind, dadurch noch gesicherter erscheinen dürfte.

Meine Untersuchungen hatten sich naturgemäss auf die Zeit der sächs. Kaiser und speciell auf jene Otto's I. beschränkt; ähnliches war auch bei Fanta der Fall. Für die folgenden Epochen mangelten uns beiden die volle Kenntnis des zerstreuten und noch ungedruckten Materials. Daher wird die vorausgeschickte Liste der Ceccarelli-Fälschungen für die späteren Zeiten noch vielfacher Ergänzungen fähig sein, soweit nicht Riegl's Bericht die solide Grundlage bildet. Auch die Aufzählung der Ceccarelliana aus der Ottonenzeit war bei Fanta nicht ganz vollständig: die Urkunden für die Ubaldini (n<sup>o</sup> 19 und 29) schob Riegl erst auf Grund meiner Kaiserregesten ein. An der Sach-

lage kann kein Zweifel sein. Vollständiger Text ist nur von n° 29 bekannt. Zur Charakterisirung dieser Urkunde wird es genügen anzuführen, dass sie das gleiche Datum und viele derselben abenteuerlichen Zeugen mit St. 643 für die Monaldeschi gemein hat, welche letztere Urkunde Fanta mit Recht als Ceccarelli-Fälschung betrachtet. Die angebliche Verleihung Otto's I. ist nur aus St. 643 bekannt. Da dieses Citat sehr ausführlich und präcis ist, habe ich es im Gegensatz zu den mehr vagen Erwähnungen der sub n° 20. 22. 23-27 des Ceccarelli-Index gegebenen Regesten unter die Urkunden Otto's eingereiht, obwohl ich überzeugt bin, dass Ceccarelli niemals die entsprechende vollständige Urkunde auf den Namen Otto's I. fabricirt habe, sondern wie z. B. bei den Lottieri (n° 77) versuchte er auch hier die „mancia“ für das Diplom dadurch hinaufzuschrauben, dass durch solche Hinweise auf frühere Privilegien das Alter und Ansehen des Hauses noch höher, seine Rechte und Besitzungen noch begründeter erscheinen mussten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich überhaupt einem Missverständniss entgegenreten, das aus der beigegebenen Liste der Ceccarelli-Fälschungen entstehen könnte. Etwa die Hälfte dieser Nummern sind nur aus kurzen und meist undatirten Erwähnungen in Ceccarelli's Schriften oder Werken, welche erweislich aus Ceccarelli geschöpft haben, bekannt. Im Grosstheil dieser Fälle wird es auch beim einfachen Citat geblieben sein, für welches die vollständige Urkunde hinzu zu fälschen Ceccarelli sich vorbehalten haben wird, falls die betreffende Familie zahlungsbereit war oder ihn durch ihre Zweifelsucht in die Enge trieb; vgl. was oben S. 210 und 213 von den Fälschungen für die S. Croce und Malatesta gesagt ist. Die Anzahl der citirten Urkunden ist also jedenfalls viel grösser als jene der ausgeführten Fälschungen.

Zu den Verdiensten Fanta's gehört besonders der Nachweis, dass das echte Diplom Otto's IV. für die Monaldeschi BF. Reg. 450 die Vorlage für die Fälschungen auf Otto I. abgab. Fanta selbst bemerkt, dass dann für die Fälschungen auf den Namen anderer Herrscher wieder verschiedene andere Muster benutzt wurden. Ich glaube weitergehen und auch für die Fälschungen auf Otto I. Kenntnis noch anderer echter Königsurkunden annehmen zu sollen.

Während in diesem Fälschungsexemplar Titulatur, Arenga und der folgende Context bis zur abschliessenden Poen- und Corroborationsformel, endlich die Datirungsformel sich engstens an BF. 450 anschliessen, finden sich in zwei Punkten Abweichungen vom Kanzleigebrauche Otto's IV. überhaupt. In Reg. 332. 333. 335. 336. 361

ist das Monogramm angebracht: es ist das richtige Namensmonogramm Otto's I., am besten gezeichnet im „Or.“ n° 361 und in der Copie ersten Grades n° 336. Das kann weder aus dem Titel-M. Otto's IV. abgeleitet, noch frei erfunden sein. Ferner haben Reg. 324 und 361 die übereinstimmende Recognition: Ego can. Witfridus archieps. Colon. et totius Italiae archicanc. recognovi cum (con) signo meo, worauf im Or. n° 361 ein Recognitionszeichen folgt. BF. 450 hat überhaupt keine Recognition (und wohl deshalb auch die andern Fälschungen auf Otto I. nicht), aber die obige Formel entspricht der Zeit Otto's IV. überhaupt nicht; auf seinem ital. Zug ist regelmässig der Hofkanzler Bischof Konrad von Speier in Stellvertretung des Erzbischofs von Köln als des Erzkanzlers für Italien genannt; oder ausnahmsweise, wie BF. 333 nur Konrad allein, aber dann natürlich nur mit dem Kanzlertitel. Das Recognitionszeichen war damals längst vergessen.

Nun entspricht diese Formel freilich der Zeit Otto's I. ebenso wenig: der Erzkanzler bediente sich damals nicht des erzbischöflichen Titels, und seit Apr. 962 bestand ein eigener italienischer Erzkanzler; am allerwenigsten nannte sich je ein Kanzleibeamter Kanzler und Erzkanzler zugleich. Das deutet entschieden auf ein Missverständniss. Dagegen gab es wirklich einen cancellarius Wigfridus auf Otto's erstem Zug nach Italien 951—952. Sollte Ceccarelli die Recognition: Wigfridus can. adv. Brunonis archicanc. recognovi vor sich gehabt, gleich andern italienischen Copisten „Brunonis“ missverstanden und durch die die geläufige Phrase archieps. Colon. et totius Italiae archicanc. ersetzt haben?

Beweisen kann ich das allerdings nicht, aber Haltpunkte finden sich für eine solche Vermuthung. Das in der Kanzlei Otto's I. gebräuchliche Recognitionszeichen ist von Wigfrid allerdings nur aus den für Deutschland bestimmten Reg. n° 201. 207 bekannt und in n° 361 jedenfalls sehr verständnisslos übernommen. Das Monogramm in diesem Or. dagegen stimmt vollständig mit dem speciell von Wigfrid gebrauchten (mit rautenförmigen O, vgl. die Abbildungen M. graph. III. 2 und Kaiserurk. in Abbild. III, 20). Ich erwähne dann noch die Datirung. In Reg. 324. 325. 332. 333. 335. 336 aus August—Dec. 962 ist überall a. inc. 962, a. regni et imperii 26 angegeben, also Zählung nach Königsjahren, während die italienische Kanzlei Otto's I. damals nach Jahren der kaiserlichen Regierung unter Beseitigung der königlichen datirt. Die von Wigfrid in den letzten Monaten des ersten italienischen Aufenthaltes Otto's (Jan. und Febr. 952) geschriebnen Urkunden tragen dagegen die Daten: a. inc. 952, a. r. 16. Ceccarelli wollte Urkunden

nach dem ihm wohl bekannten Zeitpunkt der Kaiserkrönung geben. Zählte er von einem solchen Muster um 10 Jahre weiter, damit er diesen Termin erreichte, so kam er auf a. regni 26, der zwar in Wirklichkeit für die von ihm gegebenen Tage des J. 962 nicht mehr stimmt, da a. r. Ottonis mit August 8 umgesetzt, sich aber unter dieser Voraussetzung gut erklärt.

Damit hoffe ich die zu Reg. n<sup>o</sup> 324 gemachten Aeusserungen eingehender begründet zu haben.

E. v. Ottenthal.

---

# Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749 — 1816.

Von

**Adolf Beer.**

Die Finanzverwaltung des österreichischen Staates seit dem Regierungsantritte Maria Theresia's hat bisher eine auf archivalischen Studien fussende Darstellung nicht gefunden. Das bekannte Buch von Adam Wolf (Oesterreich unter Maria Theresia. Wien, 1855), worin die reformatorische Thätigkeit der Regierung Maria Theresias in vielen Zweigen der Verwaltung geschildert wird, beruht zumeist auf gedruckten Quellen. Zur Zeit seines Erscheinens eine höchst anerkennenswerthe Leistung, entspricht es gegenwärtig den Anforderungen nicht mehr. Das Werk von Hoek (Der österreichische Staatsrath, eine geschichtliche Studie. Wien, 1877 ff.) enthält eine Bereicherung unserer Kenntnisse, erweist sich aber bei kritischer Prüfung namentlich über die thesianische Zeit als unzureichend und vielfach ungenau. Arneth hat in seinem Werke über Maria Theresia auch die Verwaltung in den Kreis seiner Darstellung gezogen, ohne jedoch in allen Punkten einen Einblick in die bedeutsamen Gründe jener Veränderungen zu gewähren, welche sich unter der grossen Herrscherin vollzogen haben. Die ungemein fleissigen Arbeiten von d'Elvert (Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn, 1880, und Zur österreichischen Finanzgeschichte. Brünn, 1881), lassen manches zu wünschen übrig. Nur über die Justizverwaltung besitzen wir ein Buch, (Geschichte der obersten Justizstelle in Wien 1749—1848 von Fried. v. Maasburg 2. Aufl.) durchweg auf handschriftlichem Material ruhend und den Anforderungen entsprechend.

Bei meinen Studien über die Staats- und Volkswirtschaft Oesterreichs seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde mir die Lückenhaftig-

keit unserer bisherigen Kenntnisse über die Entwicklung der österreichischen Verwaltung klar. Diese auszufüllen setzt sich die gegenwärtige Arbeit über die Central-Finanzverwaltung zur Aufgabe, wobei in erster Reihe die reichen Schätze des Hofkammer-Archivs, sodann aber auch das Hof- und Staatsarchiv, sowie das Archiv des Ministeriums des Innern benutzt wurden. Bei der innigen Verbindung der Finanzen mit der politischen Verwaltung musste auch letztere an geeignetem Orte berücksichtigt werden. Leider konnte trotz aller Bemühungen Vollständigkeit nicht erzielt werden. Mehr als 100 Fascikel wurden durchforscht, ohne über manche wichtige Massregel lückenlose Belehrung zu bieten, ohne mit den Gründen voll bekannt zu machen, die bei den oftmaligen Aenderungen des Wirkungskreises der Behörden massgebend waren. In vielen Fällen war es zweifellos das persönliche Eingreifen der Betheiligten, welches ausschlaggebend war, um kaum eingeführte Einrichtungen wieder über Bord zu werfen, ohne abzuwarten, ob dieselben sich bewährt haben. Die österreichische Finanzverwaltung kam in diesem Zeitraume nicht zur Ruhe, nicht allein durch fortwährende Organisationen und Reorganisationen, sondern auch durch den oftmaligen Wechsel des Beamtenpersonals. Erst mit der Ernennung Stadion's zum Finanzminister, dem organisatorische Talente, wie Pillersdorf und Kübek, zur Seite standen, erhielt die Finanzverwaltung jene Einrichtung, welche bis zum Jahre 1848 im Wesentlichen aufrecht geblieben ist.

Doch muss bemerkt werden, dass ich die in den Ländern vorgenommenen Veränderungen der Verwaltungen zurückstellen musste, um die Arbeit nicht zu umfangreich werden zu lassen. Bei der Auswahl am Schlusse aus der amtlichen Correspondenz der Monarchen aufgenommener Stücke musste ich mir ebenfalls Beschränkungen auferlegen.

## I.

Maria Theresia fand bei ihrem Regierungsantritte eine Centralbehörde für die Finanzen in der Finanzconferenz vor, welcher die Hofkammer und die Ministerialdeputation insoferne untergeordnet waren, als alle wichtigen Angelegenheiten von der Conferenz berathen und die etwaigen Anträge dem Kaiser zur Beschlussfassung unterbreitet wurden. Eine der ersten Massnahmen der neuen Herrscherin war die Aufhebung dieser Conferenz und die Uebertragung der gesammten Leitung der Finanzen an den Grafen Starhemberg, der gleichzeitig auch Ministerial-Deputationspräsident war. Nach dem Tode Starhemberg's wurde Graf Philipp Kinsky zum Präsidenten der Ministerial-



bancodeputation ernannt und diese am 18. September 1746 zu einem Hofmittel erklärt, oder mit einem andern Worte, dieselbe wurde nunmehr eine unabhängige Centralstelle, die Vorträge an die Monarchen erstatten konnte.

Eine durchgreifende Veränderung in dem gesammten Verwaltungsorganismus trat 1749 ein, einmal durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung, sodann aber auch durch die Schaffung einer Centralbehörde für die politischen und finanziellen Angelegenheiten, welche den Titel „Directorium in publicis et cameralibus“ erhielt. Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz wurde zum Präsidenten ernannt, da dessen in den letzten Jahren gemachten Vorschläge für das Heer und die Verzinsung der Schulden durch eine mit den Ständen auf 10 Jahre zu treffende Vereinbarung die Billigung der Kaiserin und durch seine Bemühungen auch Annahme in den verschiedenen Ländern gefunden hatten. Der Gedanke war wol nicht neu, und das Verdienst des Grafen Haugwitz bestand vornehmlich darin, dass er sich einer schwierigen Arbeit unterzogen hatte, indem, als er Hand ans Werk legte, weder die Höhe der Schulden noch die anderen erforderlichen Ausgaben, ebenso wenig aber auch die zur Verfügung stehenden Einnahmen bekannt waren, und das gesammte Materiale, worauf mit Sicherheit ein Finanzplan entworfen werden konnte, erst mühselig herbeigeschafft werden musste.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung war unstreitig eine grosse That, welche die Rechtspflege in günstiger Weise beeinflusst hat. Dagegen hat sich die Vereinigung der politischen und finanziellen Angelegenheiten nicht als förderlich erwiesen. Wol bestand die Hofkammer mit einem beschränkten Wirkungskreise fort, der in den nächsten Jahren noch weiter eingeengt wurde. Auch die Ministerialdeputation behielt die Leitung des Bancoinstituts und die Verwaltung jener Gefälle, welche derselben zur Sicherstellung überwiesen waren: die neu geschaffene Centralstelle wurde dennoch durch die Ueberfülle der ihr anvertrauten Geschäfte erdrückt. Durch Schaffung von Kommissionen mit einem selbstständigen, bestimmt umschriebenen Wirkungskreise, denen die Befugnis eingeräumt wurde, unmittelbar der Kaiserin Vorträge zu erstatten, suchte man der Ueberbürdung abzuhelpen. Der Staatshaushalt gerieth in dem nächsten Jahrzehnt vollständig in Unordnung. Ueber die Höhe der Einnahmen und Ausgaben herrschte volle Unklarheit, und während des dritten schlesischen Krieges trat die Unbeholfenheit des Directoriums als Finanzbehörde in auffälligster Weise hervor.

Für die oberste Leitung der ungarischen Finanzverwaltung be-

stand die königl. ungarische Kammer, seit 1749 Hofkammer genannt, früher der allgemeinen österreichischen untergeordnet, später mit einem gewissen selbstständigen Wirkungskreise. In prinzipiellen Fragen wurde das Gutachten der österreichischen Hofkammer oder des Directoriums in publicis et cameralibus während dessen Bestandes abgefordert. Der ungarischen Hofkammer unterstanden die von Maria Theresia zu Ofen, Szegedin, Arad und in der Zips errichteten Kammerämter. Die Verwaltung der ungarischen Kron- und Kammergüter, das Salz- und Bergregale, die Judentaxen, die Post, das Dreissigstgefälle gehörten zum Wirkungskreise der österreichischen Centralstelle. Für Siebenbürgen bestand in Wien eine mit der politischen Verwaltung betraute Kanzlei; im Lande war die oberste Verwaltungsbehörde des Landesgubernium ferner zugleich die oberste Gerichtsbehörde. Die Finanzangelegenheiten besorgte das siebenbürgische Thesauriat.

Nach Errichtung des Directoriums war eine einheitliche Verwaltung des Finanzwesens nicht vorhanden. Es gab hiefür 1761 drei Centralstellen: dem Directorium in publicis et cameralibus waren die Contributionen, und die anderen direkten Steuern, sowie das „deutsche Camerale“ zur Verwaltung anvertraut; das Münz- und Bergwesen, sowie das ungarische Camerale unterstand der Hofkammer, endlich hatte der Wiener Stadt-Banco eine selbstständige Verwaltung unter einem eigenen Präsidenten. Selbst gleichartige Gegenstände wurden von verschiedenen Centralstellen verwaltet. So unterschied man zwischen verpfändeten und rückverpfändeten Gefällen, diese unterstanden dem Directorium, jene der Bancodeputation. Jede Centralstelle hatte nicht bloß die Verwaltung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten zu besorgen, sondern auch alle etwaigen Ausgaben zu bestreiten und darüber Rechnung zu legen. Alle diese Stellen waren von einander unabhängig und erschwerten natürlich eine zweckmässige, von gleichartigen Gesichtspunkten ausgehende Verwaltung. Bei Fragen verwickelter Natur traten wol Commissionen zusammen, welche zu berathen und Vorschläge zu erstatten hatten, allein die verschiedenen von einander oft abweichenden Gesichtspunkte der Mitglieder, welche bloß die einseitigen Interessen ihres Ressorts zur Geltung zu bringen suchten, machten es der Monarchin nicht gerade leicht, eine Entscheidung zu treffen.

Längst hatte sich das Bedürfnis einer einschneidenden Aenderung fühlbar gemacht. Die Schwerfälligkeit der Finanzverwaltung trat während des Krieges augenfällig zu Tage. Wie Bartenstein in einer Denkschrift tief klagend bemerkte, kannte mau weder die Höhe der Einnahmen noch der Ausgaben genau; seiner Schilderung nach

herrschte grosse Unordnung. Unmittelbar nach Schaffung des Staatsrathes wurde deshalb auch die Reform der Finanzverwaltung in Erwägung gezogen. Ueber die Nothwendigkeit einer Trennung der politischen Verwaltung von jener der Finanzen waren die meisten Mitglieder des Staatsrathes einig. Nur Graf Haugwitz verfocht die Beibehaltung des Wirkungskreises des Directoriums in dem von ihm geschaffenen Umfange. Das wesentlichste Verdienst um Klärung der Ansichten erwarb sich Kaunitz, der in einer meisterhaften Denkschrift, die sich auf alle Fragen der Verwaltung erstreckte, in erster Linie aber jene der Finanzen beleuchtete, auf die bisherigen vielen Gebrechen aufmerksam machte. Die Erblände, legte er dar, seien noch niemals in einer vollkommenen Verbindung unter sich gestanden, sie hatten ihre besondere Regierung und Verfassung. Eine nicht ganz zu missbilligende Eifersucht war bei den Ständen und Stellen der „Antrieb sich abgesondert und ihre Privilegien aufrecht zu halten“. Der Souverän wurde in diesem Vorurtheile erzogen und „von seinen Bedienten unterhalten“. Das Unternehmen einer Vereinigung schien theils zu gefährlich, theils zu hart, der Nutzen wurde nicht eingesehen bis die Kaiserin die so heilsame als herzhaft entschlossene gefasst habe, eine Verbesserung des bisherigen Staatssystems zu unternehmen und die Theile mit dem Ganzen zu verbinden. Kaunitz hatte hiebei die Reformen im Jahre 1749 im Auge; allein man sei, wie er bemerkt, von der reinen Verfassung wieder abgegaugen. Man habe mit einander verknüpft, was nicht zu verbinden gewesen wäre. Seine Forderung geht auf Trennung der Finanzverwaltung und zwar der Einnahmen von den Ausgaben und dieser wieder von der Rechnungslegung. Mit vollem Rechte wies er darauf hin, dass z. B. „der Banco die Verwaltung der grössten und schönsten Cameralgefälle in Händen habe ohne Oberaufsicht, ohne Controlle“. Es waren dies die sogenannten an die Bank verpfändeten Gefälle, welche ihr zur Sicherstellung der von ihr aufgenommenen Anlehen übergeben wurden, während die anderen Gefälle, die unverpfändeten, der Hofkammer unterstanden. Die Schaffung eines Directoriums in publicis et cameralibus hatte sich durchaus nicht als vortheilhaft erwiesen. Der Wirkungskreis desselben war von jenem der Hofkammer nicht scharf abgegrenzt. Für eine grosse Anzahl staatlicher Belange wurden Commissionen ins Leben gerufen, deren Vorstände unmittelbar an die Kaiserin Vorträge erstatten konnten. Niemand, bemerkt Kaunitz treffend, habe sich in der Monarchie befunden, der mit der Sorgfalt für die Totalität und die allgemeine Wohlfahrt des Staates beladen gewesen wäre; vor Allem sei aber auf das „Universale“ das Augenmerk zu richten, dann erst

auf das „Partikulare“, indem dieses, wenn es auch an sich namhaft und beträchtlich wäre, niemals für erspriesslich gehalten werden kann, wenn dasselbe dem Ganzen zum Nachtheil gereiche. Kaunitz weist darauf hin, dass es an guten Gezetzen und Verordnungen nicht fehle, die aber nicht gehalten werden, „das Wiener Gebot sei schon längst zum Sprichworte geworden“ und es wäre weit besser, keine Verordnungen zu erlassen als solche, die nicht befolgt werden. Es gebe überflüssige Bedienungen, Pensionen und Besoldungen; die Ehrentitel und Stellen haben sich vom geheimen Rath bis auf den letzten Bedienten so sehr gemehrt, dass dadurch ihr Ansehen vermindert worden sei und junge Cavaliere damit anzufangen suchen, womit sie endigen sollen: mit der geheimen Rathswürde.

Die Arbeit ist überhaupt ein glänzendes Zeugnis wahrhaft grosser staatsmännischer Auffassung. Lassen sich auch mancherlei Einwendungen im Einzelnen erheben, in allen wesentlichen Punkten befürwortet Kaunitz Einrichtungen, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in diesem Umfange in dem staatlichen Leben sich durchgerungen haben. In vielen Fragen eilt er seiner Zeit voraus. So betont er es, dass die Staatswirthschaft den wichtigsten Gegenstand des neu zu errichtenden Systems abzugeben habe und dieselbe nicht in allen Stücken nach der Privatwirthschaft beurtheilt werden dürfe, da bei dieser die Regel stattfinde, dass die Ausgaben nach den Einnahmen abzumessen seien, hingegen bei einer gut eingerichteten Staatswirthschaft die Einkünfte nach den nöthigen und nützlichen Ausgaben bestimmt werden müssen. Mit Entschiedenheit wendet er sich gegen die Geheimnisthuerei des Banco-Instituts, weil vermeintlich das edelste Kleinod des Credits keiner Gefahr auszusetzen sei, eine Ansicht, die bei den Berathungen von dem Staatsrathe Stupan energisch vertreten wurde. Seine Bemerkungen über die zu ergreifenden Massnahmen zur Hebung von Handel und Industrie sind gegen die engen Gesichtspunkte gerichtet, die in dem damaligen Commerzdirectorium ihre Vertreter hatten, und zeigen einen mit den wirthschaftlichen Verhältnissen vertrauten Mann, sei es, wenn er auf die Nothwendigkeit statistischer Tabellen hinweist, oder wenn er eine Centralbehörde befürwortet und überhaupt für die Erleichterung des Verkehres eintritt <sup>1)</sup>.

Das Ergebnis der eingehenden Berathungen war die Schaffung von

---

<sup>1)</sup> Votum des Staatskanzlers vom 20. Nov. 1761, Nachtragsvotum vom December 1761.

drei Finanzpräsidenten<sup>1)</sup>. Das Directorium in publicis et cameralibus wurde in eine politische Verwaltungsbehörde umgestaltet und der bisherige Bancodeputationspräsident, seit 1759 zugleich Hofkammerpräsident, Graf Rudolf Chotek, der bisher auch mit dem Commerzoberdirectorium betraut gewesen war, wurde zum obersten Kanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, welchen Namen von nun an die Centralstelle führen sollte, ernannt<sup>2)</sup>. Ausschlaggebend für die Ernennung desselben war wahrscheinlich der Umstand, dass man sich zur Schaffung einer selbstständigen Behörde für Handelsangelegenheiten entschied und die Selbstständigkeit der Bancodeputation wesentlich einschränkte. Zum Präsidenten der Hofkammer, mit welcher bereits seit 1759 das Münz- und Bergwesen vereinigt war, wurde Graf Johann Seyfried Herberstein ernannt, bisher an der Spitze der Landesbehörde in Krain. Die allgemeine Hofkammer hatte auch das ungarische Camerale, sowie die

1) In dem Handschreiben vom 23. Dec. 1761 an die drei Finanzpräsidenten wird gesagt, dass das ganze Finanzwesen einer dreifachen Verwaltung unterstehen soll: Hofkammer, Caisse générale und Rechenkammer. Arneht VII S. 26 bezeichnet die deutsch-erbländische Creditsdeputation als eine selbstständige Centralbehörde, der die Stadtbank untergeordnet wurde, was unrichtig ist. Hatzfeld führte anfangs den Titel: Teutsch-erbländischer-Credits-Deputations- und Stadt wienerscher Banco-präsident. Handschreiben an Hatzfeld, 23. December 1761; in demselben wird auch bemerkt: Die Kaiserin erkenne wol, dass die Vereinigung aller Einkünfte in eine Cassa ein grosses und wichtiges Werk sei, allein dies lasse sich nicht auf einmal noch ohne nothwendige Vorbereitung zur Vollkommenheit bringen; man müsse mit aller Sorgfalt vorgehen, besonders aber fürdenken, dass dem Credit kein Abbruch geschehe. Der Stadtbanco sei daher bei seiner Verfassung zu belassen, jedoch für denselben, sowie über die deutsch-erbländische Creditsdeputation nur ein Präsident gesetzt, damit durch Vereinigung des doppelten Praesidii unter ein Capo das Fundament gelegt werde, worauf eine vollkommene Union zu begründen sei und wohin alle übrigen Credit-Cameral- und Contributionalfonde sobald als möglich nach und nach einzuleiten seien. — Die Ansicht des Staatskanzlers hatte nicht den Sieg davon getragen, jene Stupan's, wie es scheint, Eindruck gemacht. Stupan hatte beantragt, dass die k. k. Hofkammer auf dem alten Fuss hergestellt, bei derselben die Haupt-, Militär- und Cameralcassa aufgerichtet, in diese aber alle Einkünfte des Staates einfließen und von ihr alle Hof-, Militär- und Civilerfordernisse bestritten werden sollen. Die Hofkammer hätte für die Einkünfte, die Contrôle générale aber als Centralfinanzdirection für die Ausgaben zu sorgen, das Universal-Militär- und Cameralzahlamt wäre zu instruiren, keine Zahlungen zu leisten, die nicht durch die Contrôle générale angewiesen seien; Bancocassa und Schuldencassa seien nicht mit den übrigen Staatseinkünften zu vermischen, da sonst eine Schwächung des Credits zu befürchten wäre (16. Febr. 1761). Kaunitz dagegen sprach sich für eine Einbeziehung des Banco, sowie für eine Vereinigung aller Fonds aus. (Votum 27. November 1761).

2) Da Ihrer Majestät Augenmerk bei Hofstellen sei dasjenige, was seiner Natur

bisher vom Directorium in publicis et cameralibus übertragenen deutschen Cameralangelegenheiten zu besorgen. Graf Carl Friedrich Hatzfeld, der als Beisitzer der Repräsentation und Kammer in Prag Gelegenheit gehabt hatte, sich mit den wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Landes bekannt zu machen und später eine Zeit lang als böhmischer Appellationspräsident thätig war, wurde zum Präsidenten der Ministerialbancodeputation und bald darauf der Generalcassendirection ernannt. Zum Präsidenten der Rechnungskammer wurde Graf Zinzendorf, ein Günstling des Grafen Kaunitz, bestimmt <sup>1)</sup>. Die Finanzpräsidenten erhielten 12000 fl. Gehalt <sup>2)</sup>.

Die im Jahre 1761 beschlossene Neuordnung beruhte auf einer Dreitheilung: Verwaltung, Geld und Rechnung. Der Hofkammer wurde die Oberaufsicht, Direction und Verbesserung aller sowol „freien, als verschuldeten Cameral- und Contributionsgefälle“ übertragen. Sie hatte daher für die Herbeischaffung der Staatseinnahmen zu sorgen und die Ausgaben anzuordnen, welche für den öffentlichen Staatsaufwand sich als notwendig erwiesen. Die gesammten Einnahmen des Staates sollten der allgemeinen Cassa zufließen, welche von nun an alle Zahlungen zu leisten hatte, ohne jedoch ausser der ihr anvertrauten Besorgung der gesammten öffentlichen Credite in die Verwaltung einzugreifen. Endlich wurde die Rechenkammer errichtet, welche mit der Prüfung der empfangenen und ausgegebenen Gelder betraut wurde, demnach die allgemeine Controle über die beiden anderen Centralstellen zu führen hatte <sup>3)</sup>.

Wie sehr die Kaiserin die grosse Tragweite der Neuorganisation erfasst hatte, geht aus vielen Handschreiben jener Tage hervor. Die Grundsätze, worauf die Reform beruhte, erschienen ihr als die richtigen und in der ersten Zeit war sie jeder auch der geringfügigsten Aenderung abhold und fortwährend bemüht, die Schwierigkeiten, welche

---

nach nicht unter die Oberverwaltung gehört, von einander zu trennen und dasjenige, was von gleicher Eigenschaft ist und beisammen bleiben kann, untereinander zu verbinden, so sollen die Politica von der obersten Justiz abgesondert bleiben und die oberste politische Stelle nicht mehr mit Cameral- und commissariatlichen Geschäften vereinigt sein. Wiener Zeitung 11. Januar 1762.

<sup>1)</sup> Für das bisher dem Directorium in pub. et cameralibus anvertraute Militär-Oeconomiewesen wurde eine eigene unmittelbare Commissariat- und Proviand-Hofcommission unter dem geh. Rath Joh. von Chotek gebildet.

<sup>2)</sup> Handschreiben vom 25. Febr. 1762. Die 10%, betragende Arrha wurde ihm vergütet.

<sup>3)</sup> Die kaiserl. Resolution vom 23. Dezember 1761 abgedruckt Ludwig und Karl Zinzendorf's Selbstbiographie, herausgegeben von Pettenegg, Wien 1879, S. 86.

der Durchführung entgegenstanden, zu beseitigen. Die Befugnisse der neugeschaffenen Centralstellen mussten erst genau abgegrenzt werden, was nicht ohne Reibungen erfolgt zu sein scheint, denn die Kaiserin sieht sich genöthigt, Ziel und Aufgabe der einschneidenden Umgestaltung darzulegen und den Wirkungskreis der Behörden zu umschreiben <sup>1)</sup>. Trotzdem erfolgte die vollständige Vereinigung der Finanzverwaltung bei der Hofkammer nicht. Das Contributionale blieb bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, der Banco behielt die Administration der verpfändeten Gefälle und die Hofkammer blieb daher auf das Bergwesen und auf die unverpfändeten deutschen und ungarischen Cameral-Einnahmen beschränkt. Die Militärkassen wurden durch eine kaiserliche Entschliessung den allgemeinen Cassen entzogen, das Schuldenwesen wieder unter Oberdirection des Kaisers verwaltet<sup>2)</sup>. Die Bestrebungen des Grafen Herberstein die in der Verwaltung der

---

<sup>1)</sup> Vergl. das am 8. März 1762 präsentirte Handschreiben der Kaiserin. Wie sehr die Kaiserin auf der strikten Durchführung beharrte, geht auch daraus hervor, dass Graf Seyfried Herberstein in einem Vortrage vom 12. Februar 1762 bat, den gegenwärtigen Zustand noch ein Jahr lang zu belassen und die Kassen sowie die Buchhaltung des Münz- und Bergwesens nicht alsogleich den neuen Behörden überweisen zu müssen, da er allzu kurz im Amte sei und daher noch nicht in der Lage sei, sich mit den Verhältnissen des Münz- und Bergwesens bekannt zu machen. Die Kaiserin gieng jedoch nicht darauf ein. Ich habe bereits Meine, nach reifer Ueberlegung gefassten Beschlüsse, lautet die Entschliessung, ganz deutlich bekannt gemacht und beharre unabänderlich, dass Meine Kammer sich künftig blos und allein mit der Oberaufsicht und Administration aller Meiner Gefällen beschäftigen und das Kassa- und Rechnungswesen abgesondert bleiben solle.

<sup>2)</sup> Durch Handschreiben vom 24. September 1763 wurde Graf Hatzfeld von der Kaiserin verständigt, dass „Ihro Maj. der Kaiser die Administration der neuen Schuldencassa zu übernehmen belieben wollen“; „die von denen administrirenden Stellen einzubringenden Gelder und Fonds d'amortissement, so der erwähnten neuen Schuldencassa gewidmet sind, die Finanzoperationen so damit zu machen, die Art diese Gelder so damit zu verwenden, und er selbstem wird, insoweit es diese Cassa betrifft, der Disposition und Anordnung Ihro Majestät des Kaisers gänzlich untergeben sein“. Die Aufsicht über die Staatsschulden führte bis zu seinem Tode Kaiser Franz, der sich überhaupt um die Ordnung des Staatshaushaltes, namentlich aber um das Münzwesen die grössten Verdienste erworben hat. Die einflussreiche und vom Erfolge gekrönte Wirksamkeit dieses Mannes ist bisher noch nicht gehörig gewürdigt worden. Eine grosse Anzahl von Schriftstücken, eigenhändig in französischer Sprache geschrieben, gewährt einigen Aufschluss über die unter seiner Mitwirkung durchgeführten Reformen namentlich auf dem Gebiete des Münzwesens. Auch widmete er in Zeiten der Noth nicht unbedeutende Summen für Staatszwecke. Nach seinem Tode erhielt Hatzfeld das ganze Staatsschuldenwesen. (Handschreiben an Hatzfeld 21. Oct. 1765.)

Bancodeputation stehenden Gefälle der Hofkammer zu überweisen, blieben ohne Erfolg <sup>1)</sup>).

Der Präsident der Bancodeputation war angewiesen, die Sitzungsprotokolle ausnahmslos dem Kammerpräsidenten zu übersenden, damit dieser entweder zustimme oder etwaige Erinnerungen mache. In letzterem Falle sollte eine Zusammentretung der beiden Präsidenten stattfinden, und wenn eine Einigung stattfand, wurde blos das Protokoll zur Approbation der Kaiserin überreicht, kam aber ein Beschluss nicht zu Stande, musste ein gemeinschaftlicher Vortrag erstattet und die verschiedenen Ansichten dargelegt werden. Die Bancodeputation war nicht berechtigt, in der Administration eines Gefalles ohne Einvernehmung der Hofkammer eine Veränderung vorzunehmen. Vierteljährlich mussten die Ausweise über die Einnahmen der Hofkammer vorgelegt und am Jahresschlusse der Rechnungskammer ordentliche Rechnung gelegt werden <sup>2)</sup>).

Differenzen zwischen den Finanzstellen und der böhmisch-österreichischen Kanzlei über die Frage, welche Behörde in reinen Cameral-sachen Verordnungen an die Gubernien zu erlassen habe, machten sich bemerkbar. Die Hofkanzlei hatte bereits in einem Vortrage vom 5. October 1762 auf die Verwirrung aufmerksam gemacht, wenn an die der Hofkanzlei allein unterstehenden Landesgubernien und Stände kaiserliche Befehle oder gar Normalien ohne ihr Vorwissen gelangen, und gleichzeitig die Bitte gestellt, dass die Finanzstellen mit der Hofkanzlei diesbezüglich concertiren sollen. Dem entsprechend erfolgte auch eine kaiserliche Entschliessung am 19. October 1762. Allein damit war die Angelegenheit nicht abgethan, und die Hofkanzlei wendete sich abermals in derselben Angelegenheit an die Monarchin. In einem Vortrage vom 24. November 1764, worin sie bemerkte, „sie wolle ganz gerne geschehen lassen, dass in puris Cameralibus die Finanzstellen auch unmittelbar an die Länder-Dicasterien, allein doch niemals an die Stände expediren mögen“, wurde in Anspruch genommen, dass bei Erlässen, welche die Publica politica betreffen, die Unterschrift des Hofkanzlers notwendig sei. Durch Handschreiben vom 14. März 1764 an den Grafen Herberstein verfügte die Kaiserin: „Nachdem bey den Landes-Gubernien zeithero ein so anderes Missverständniss aus Veranlassung der abgelofenen Rescripten und Verordnungen sich ergeben“, so habe sie zu künftiger Hinderung

<sup>1)</sup> Vergl. Handschreiben vom 31. März 1762.

<sup>2)</sup> Handschreiben an den Grafen Heiberstein ohne Datum, praes. den 20. Februar 1762.



derlei Anstössigkeiten zu resolviren befunden, „dass von den Finanz-Stellen weitershin zwar an die unterhabende Aemter in den Ländern die Befehle und Verordnungen wie zeithero ausgefertigt, dahingegen von nun an keine Resripten oder Anordnungen an die Landes-Gubernien ohnmittelbar von ihnen erlassen, sondern alles, was von ihnen an solche zu ergehen hat, durch die Böhmisch-Oesterreichische Canzley auf dem Fuss, wie solches unter dem vormaligen Directorio geschehen und von dem Commerzien-Rath auch noch gegenwärtig beobachtet wird, jedesmal expedirt, sofort die Expeditionen nebst dem obersten Canzler zugleich von dem Präsidenten der betreffenden Finanzstelle mit unterfertigt werden sollen. Wornach also von der Cammer der Verhalt zu nehmen ist, allermassen die Rechen-Cammer und Cassen-Direction in der nämlichen Gleichförmigkeit untereinstens anweise“ 1). Aehnlich ein Handschreiben an Hatzfeld vom selben Tage.

Graf Hatzfeld wurde in seinen Bestrebungen nach Schaffung einer einheitlichen Finanzverwaltung von dem Präsidenten der Hofrechnenkammer, Grafen Ludwig Zinzendorf, unterstützt. In einem gemeinschaftlichen Elaborate befürworteten sie die strikte Durchführung der einmal angenommenen Grundsätze und bekämpften den Einfluss der

---

1) Eine ähnliche Entschliessung der Kaiserin war auf einen von Hatzfeld am 21. Mai 1764 erstatteten Vortrag erfolgt, dahin gehend: „um die Anstössigkeiten bei der Correspondenz mit den Länderstellen zu beheben, haben die Stellen zur genauen Richtschnur zu nehmen, dass sie die Schranken der ihnen eingeräumten Activität nicht überschreiten und jene Geschäfte, welche in mehrere Departements einschlagen, gemeinschaftlich concertiren, und gleichförmig expediren, auch wenn von den Länder-Stellen die Berichte unrecht dirigirt werden, solche ohne mindesten Aufenthalt der betreffenden Stelle brevi manu zu schicken, und ein gleiches auch in dem Fall beobachten sollen, wenn von Mir ein Vortrag, oder eine Auskunft von einem Präsidenten, oder Stelle anverlangt würde, das Geschäft aber gänzlich, oder zum Theil in ein anderes Departement einschlagte.

So viel die Rescripta selbst, und die Verordnungen an die Länder-Gubernia anbetrifft, da hat zwar de Regula die Canzley allein die Expeditiones zu erlassen, weilen aber auch verschiedene Anordnungen von den Finanz-Stellen dahin gemacht werden müssen, so will Ich hiebey künftig beobachtet wissen, dass solche jedesmal der Canzley zur vorläufigen Einsicht hinüber gegeben, und hernach erst mit der vorhin angeordneten Mitunterschrift des Obristen Kanzlers, und respective Vice-Kanzlers expediret werden sollen, wohingegen jene Finanz-Expeditionen, welche allein die Bergbau- und münzämtliche Manipulation, das Buchhalterey- oder Cassa-Weesen betreffen, folglich mit dem Publico-politico oder Provinzial, keinen Zusammenhang haben, von den Finanz-Stellen terners an die Gubernia zu erlassen sind, nur die Montanistica in Kärnten, und Crain ausgenommen, wo die Anordnungen gerade an die Aemter abgehen mögen<sup>2</sup>. Gleichlautend ein Handschreiben an Herberstein 27. Mai 1764.

Hofkanzlei in Finanzangelegenheiten. Da sich die gesammten Contributionen bei dieser Centralstelle bestanden und auch die übrigen Auflagen in einem grösseren oder geringeren Zusammenhange mit den ständischen Angelegenheiten waren, so konnte von den Finanzstellen ohne Zuthun der Kanzlei strenge genommen keine Verfügung getroffen werden. Langsamkeit und Verzögerung der Geschäfte, unnöthige Schreibereien waren die Folge. In dem Vortrage wurde der Kaiserin dargelegt, dass die böhmisch-österreichische Hofkanzlei ihrer Natur nach nichts als eine politische Stelle sei, welche sich von jeher in dem Besitze des ständischen Vertrauens zu erhalten gesucht und die Klagen der Stände Allerhöchstenorts geltend gemacht und unterstützt habe. Von ihrer Mitwirkung hingen alle wichtigen Finanzangelegenheiten ab. Für das Contributionale, die Erbsteuer, die Schulden- und Interessensteuer sei sie die eigentlich administrirende Stelle und daher erklärlich, dass aus einer solchen Einrichtung kein Vortheil für die Finanzen erwachsen könne. Wol finden zwischen den verschiedenen Centralstellen Zusammentretungen statt, allein der Vollzug der zu treffenden Massnahmen werde dadurch gehemmt. So z. B. sei die Publication des Fleischkreuzerpatentes bereits vor einem Jahre von der Kaiserin genehmigt worden, aber in Oesterreich ob der Enns bis vor wenigen Wochen die Veröffentlichung verweigert, in Kärnthen bis zur Stunde hintertrieben worden. Ein Fehler der Organisation bestünde auch darin, dass bei Absonderung der Cameral- und Bancalgefälle Einkünfte einerlei Gattung sich unter einer verschiedenen Verwaltung befinden. Die ungarischen Mauthgefälle werden ungemein schlecht administrirt. Die Vereinigung derselben mit der Hofkammer wäre ebenfalls notwendig und für die Wohlfahrt der deutschen Erblande von Wichtigkeit. Nur durch Vereinfachung der Verwaltung könnte eine Besserung erzielt werden. „Alle in verschiedenen Händen befindlichen Gegenstände einer Art sollen so viel möglich in einer Hand vereinigt, die Administration sämtlicher Gefälle müsse von einer Centralbehörde besorgt werden“, die Cassadirection sowie die Bancodeputation und die Hofkammer sollen wol in ihrer bisherigen Verfassung verbleiben, oder einem Präsidenten untergeben werden. Die Rechenkammer sei aufrecht zu erhalten, jedoch dahin zu beschränken, dass sie auf die Vollziehung der Geschäfte nicht hemmend einwirke, Während durch die Ende Dezember 1761 getroffene Organisation drei Finanzpräsidenten geschaffen wurden, sollten daher künftig nur zwei die gesammte Finanzverwaltung besorgen: ein Hofkammerpräsident, dem die Administration des Contributionale und sämtliche Cameralgefälle, die Direction des Banco und der Generalcasse zu übergeben

seien, und der Präsident der Rechenkammer. Die Antragsteller griffen zur Begründung dieses Antrages auf die Einrichtung vor 1703 zurück, darauf hinweisend, dass bis dahin das gesammte Finanzwesen unter Einem Präsidenten gestanden habe. Die bei den Berathungen bekämpfte Vereinigung der Bancodeputation mit der Hofkammer unter einem Präsidenten, indem dadurch der Kredit des Banco geschädigt werden dürfte, wurde mit dem Hinweise widerlegt, dass Graf Rudolf Chotek diese beiden Präsidien vereinigt hatte. Es fragte sich nur, ob eine Kraft im Stande sei, die grosse Last zu bewältigen. Hatzfeld und Zinzendorf beriefen sich auf die Hofkammer-Instruction vom Jahre 1717, worin angeordnet war, dass die weniger wichtigen Agenden ohne Mitwirkung des Präsidenten in verschiedenen Kommissionen besorgt werden sollen; nur sollte der Hofkammerpräsident allwöchentlich in einer Plenarversammlung die wichtigen Dinge berathen lassen. Jeder Kommission — es wurden deren vier in Vorschlag gebracht — sollte ein Vicepräsident vorstehen, der Plenarversammlung die Beschlussfassung vorbehalten bleiben über alle Angelegenheiten, worüber zwischen zwei Stellen ein Widerspruch bestehe, ferner über jene, die in das Ressort mehrerer Centralstellen gehören, endlich über alle wichtigen Angelegenheiten, die bei den gewöhnlichen Rathssitzungen in Abwesenheit des Präsidenten nicht zum Abschluss gebracht werden können.

Die Kontribution sei, insolange die Bewilligung der Stände nicht erfolgt sei, ein Gegenstand der politischen Stelle, die Eintreibung und Erhebung jedoch stehe einzig und allein dem Finanzminister zu. Die Postulirung und Bewilligung der Contribution hätte die Kammer im Einverständnisse mit der Rechenkammer bekannt zu geben und das gemeinschaftliche Protokoll zur Allerhöchsten Entschliessung vorzulegen, die Kanzlei hätte dieselbe den Ständen zu übermitteln und die Bewilligung einzuholen, etwaige Anstände derselben wären durch gemeinsame Berathung zu beheben und abermals eine Entschliessung zu erbitten, die Eintreibung der bewilligten Kontribution bliebe ausschliesslich der Kammer überlassen und durch die Gubernia zu besorgen. Dasselbe gelte von der Erbsteuer, von der Interessen- und Schuldensteuer, von sämmtlichen ständischen Adminicularfonds und Supererogaten: das ständische Kreditwesen, wofür das Aerar zu haften habe, solle den Finanzstellen zugewiesen werden und die Kanzlei damit nichts zu thun haben, nur sei ihr zu gestatten, Anzeige bei der Kaiserin zu machen, wenn sie erführe, dass dem ständischen Kredit zu nahe getreten werde. Das ständische Domestical-Schuldenwesen habe der Kanzlei zu verbleiben, die Finanzstellen seien

jedoch von dem Stande desselben zu unterrichten. Keinem Lande wäre die Vermehrung der Domestical-Schulden ohne Einvernehmung der Finanzstelle zu gestatten. Verwaltung, Berechnung und Revision der ständischen Kassen seien ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Kanzlei und der Finanzstellen und es sei nothwendig, sämtliche ständischen Buchhaltereien der Rechenkammer zu subordiniren. Ueber die Proportion der Länderkontribution nebst dem Exaequatorio und Rectificatorio müsse die Kanzlei bei ihrer Kenntniss der verschiedenen Länder, sowie über die Proportion derselben gegen einander, von dem Ertragnis der Herrschaften, Güter und Gründe, worauf diese Abgaben gebaut sind, am verlässlichsten unterrichtet sein, es wäre folglich nützlich, dies der Kanzlei zu überlassen; da jedoch unendlich daran gelegen sei, dass kein Land beschwert werde, so solle ein Hofrath der Rechenkammer beigezogen werden. Ständische Gravamina verblieben der Kanzlei, die Untersuchung derselben sei jedoch eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Stellen. Die ständischen Privilegien, insolange sie das Aerar nicht direkt oder indirekt betreffen, unterständen der Kanzlei, im letzteren Falle aber sind die Finanzstellen einzuvernehmen <sup>1)</sup>.

Die in dem Vortrage vom 11. September 1764 gemachten Vorschläge über die Einrichtung der Finanzstellen erregten bei der Kaiserin einige Bedenken und sie beauftragte ihren geheimen Cabinetssekretär Neny, dieselben dem Grafen Hatzfeld zur Kenntniss zu bringen. Drei Punkte waren es namentlich, die sie nicht befriedigten: die Beibehaltung der Generalcassadirection, die nicht genugsame Einschränkung der Controlle der Rechenkammer, endlich dass der böhmischen Kanzlei allzu viel Einfluss auf die ständischen Angelegenheiten belassen worden sei. Die Beibehaltung der Cassadirection sei unnöthig und die Geschäfte könnten von der Hofkammer besorgt werden, die Controlle der Rechenkammer verursache viele Weitläufigkeiten, endlich gebe der Einfluss der böhmischen Kanzlei auf die ständischen Angelegenheiten zu vielen Verzögerungen Anlass.

In seiner im November übergebenen Erläuterung bemerkte Hatzfeld, die Aufhebung der Cassadirection sei nicht angerathen worden, weil man sich „zum Endzweck gesetzt“, diese Abänderung auf eine solche Art einzuleiten, dass sie bei dem in- und ausländischen Publikum kein allzugrosses Aufsehen erwecke, mittlerweile sei jedoch der

---

<sup>1)</sup> Allerunterthänigste Vorschläge über die Einrichtung des Finanzwesens und Verbesserung des gegenwärtigen Finanzsystems vom 11. September 1764 unterzeichnet Graf v. Hatzfeld und Graf v. Zinzendorf. Die Arbeit ist das Werk Zinzendorfs. Vergl. die Note im Anhang.

Antrag auf Aufhebung der Generalcassadirection gestellt worden durch Vereinigung derselben mit der Hofkammer unter einem Präsidenten. Wenn diese erfolgt sei, können die sämmtlichen Centralstellen durch ein Handschreiben angewiesen werden, alle Cassenangelegenheiten an die Hofkammer zu leiten, wodurch sich stillschweigend diese Aufhebung ergeben würde. Eine Einschränkung der Rechenkammer konnte damals von Hatzfeld aus dem Grunde nicht beantragt werden, da er gemeinschaftlich mit dem Präsidenten den Vortrag an die Kaiserin erstattet hatte, aber er beschwichtigte die Herrin, dass eine Einschränkung insoferne erfolgt sei, indem die Mitwirkung der Rechenkammer nur auf ganz wichtige Dinge und Pensionsertheilungen sich erstrecke. Die administrirende Stelle hätte sich künftig an die Rechenkammer zu wenden, so oft sie von der Buchhalterei ein Gutachten über „zukünftige Dinge“ abzufordern nöthig haben werde. Die Mitwirkung der Kanzlei bei den ständischen, die Finanzen betreffenden Angelegenheiten ziehe allerdings eine gewisse Langsamkeit nach sich, „allein ein so grosses Werk und die Einrichtung einer aus so vielen und mit verschiedenen Privilegien versehenen Staaten zusammengesetzten Monarchie könne unmöglich zu letzter Vollkommenheit gebracht werden“, und man könnte nur dadurch Abhilfe schaffen, wenn man der Hofkammer das ständische Finanzwesen „privative“ überweisen würde, aber eine derartige Vereinigung würde den Ländern oder den Finanzen gefährlich sein. Denn denke der Minister allzu sehr auf Vermehrung der Einkünfte, so sind die Länder einer nicht geringen Bedrückung ausgesetzt, sei hingegen dieser Minister von den Privilegien der Stände übermässig eingenommen, so erleiden die Finanzen Abbruch, wogegen, wenn die Kanzlei und die Kammer die ständischen Angelegenheiten gemeinschaftlich besorgen, so werde die Kanzlei alles beibringen, was das Wohlsein der Länder erheische und die Kammer werde auf „Erhebung der Finanzen“ bedacht sein. Dem Staatsrathe werde es dann nicht schwer fallen, ohne Vorurtheil das Wohl der Länder mit jenem der Finanzen zu vereinbaren und dem beiderseitigen Eifer dieser Stellen durch eine Allerhöchste Entscheidung Schranken zu setzen; die Vollstreckung der Allerh. Entscheidung müsse jedoch der Kammer überlassen bleiben. Hatzfeld befürchtete nämlich, wenn eine gemeinschaftliche Berathung mit der Kanzlei nicht eintreten würde, „Beschwerden“ bei der Durchführung der von der Kammer angeordneten und selbst Allerhöchsten Orts gebilligten Massnahmen, denn die Stände sehen die Kanzlei als eine sie vertretende Stelle an, diese würde dem Ansuchen der Stände, eine beschlossene Massregel zu hintertreiben, wenn sie an der Entscheidung keinen Antheil hätte, Folge geben. Sollte jedoch der Be-

schluss gefasst werden, die Kanzlei von der Mitberathung über das ständische Finanzwesen auszuschliessen, dann schlug Hatzfeld vor, die betreffenden Agenden theils der Hofkammer, theils der obersten Justizstelle zu übergeben und zwar die Wegreparationssachen, die ökonomischen Angelegenheiten der Städte, das Commerciale, die Publica und Politica der obersten Justizstelle zu überweisen <sup>1)</sup>.

Die in dem Vortrage Zinzendorf's und Hatzfeld's in Anregung gebrachten Fragen wurden in einer ausserordentlichen Commission unter dem Vorsitze von Kaunitz berathen. Die vorgebrachten Bedenken, namentlich aber der Einwand, dass die Ueberweisung so vieler Geschäfte an eine Person eine Ueberbürdung zur Folge haben dürfte, wurden von Hatzfeld widerlegt; „es handle sich in der Hauptsache darum, einen gleichen Esprit einzuführen, und er berufe sich diesfalls auf den Staatsrath, welcher derzeit oftmals in einem und demselben Geschäfte von den Stellen zwei verschiedene Vorschläge erhalte, wodurch die Beurtheilung, wie die Sachen in der That beschaffen seien, nur erschwert werde, so dass man zuletzt nicht wisse, worauf eigentlich eingerathen werden solle; er gedenke daher einen solchen Geist einzuführen, damit die Cameralia und Bancalia so, als wenn sie von einer und derselben Stelle verhandelt würden, tractirt werden“. Ueber die Beibehaltung der bisher bestehenden Commissionen als Schulden-, Interessen-, Steuer-, Tabak- und Stempelcommission konnte sich Hatzfeld nicht aussprechen, bevor er von den näheren Geschäften Einsicht genommen haben werde. Kaunitz war der Ansicht, dass keine Commission ihre Protokolle und Aufträge an die Kaiserin unmittelbar gelangen lassen solle, sondern dieselben an die Hofkammer abzugeben habe, welche sodann ihr Gutachten darüber zu erstatten hätte <sup>2)</sup>.

Graf Hatzfeld erreichte das Ziel seiner Wünsche. Die Kaiserin, lautete eine Zuschrift vom 15. Mai an ihn und an den Grafen Herberstein, habe den Entschluss gefasst, „die Hofkammer mit dem Banco unter einem Präsidenten zu vereinigen derart, dass der Banco in seinen

<sup>1)</sup> Erläuterung des Bancodeputations- und Generalcassa-Directionspräsidenten über die demselben im Namen Ihrer Majestät durch den geheimen Cabinetssecretär von Neny eröffnete Zweifel über den gemeinschaftlichen Vortrag vom 11. September 1764, die Errichtung der Finanzstellen betreffend, übergeben, circa im Monate November 1764.

<sup>2)</sup> Protokoll der ausserordentlichen Commission unter Vorsitz des Fürsten Kaunitz 1. Mai 1765: Hatzfeld bemerkte, dass die weitschichtige Correspondenz mit den Stellen Verzögerung und Arbeit erheische; ein beträchtlicher Theil der Geschäfte entfalle ohnehin durch Verpachtung der hierländischen Mauten und des Handgrafenamtes, wieweil die Hungarica und die übrigen Cameralangelegenheiten zuwachsen.

Verrichtungen abgesondert bleibe und in Zukunft Graf Hatzfeld beiden Centralstellen vorzustehen habe“. Die Generalcassadirection werde mit der Hofkammer ebenfalls vereinigt, jedoch sei dieselbe von einem Rath „sonderheitlich“ zu besorgen. Die Verwaltung der Staatsschulden verbleibe abgesondert und sei wie bisher fortzuführen. Die Vereinigung der gesammten Finanzverwaltung werde von nun an der Hofkammer derart übertragen, dass nicht nur das Contributionale und die übrigen die Länder betreffenden Angaben, sondern auch alle Ländergeschäfte, welche in das Finanzwesen einschlagen, von der Hofkammer allein besorgt und zur Execution gebracht werden, der vereinigten königl. böhmischen und österreichischen Hofkanzlei aber werde unbenommen sein, wenn sie zum Besten der Länder etwas zu erinnern finde, ihr diensam erachtende Vorstellungen vorzulegen, ohne dass dies in der Execution einen Verzug zu veranlassen habe.

In der am 18. Mai 1765 unter dem Vorsitze von Kaunitz abgehaltenen Commissionssitzung trat Graf Hatzfeld mit Entschiedenheit für die Uebertragung der Contributionen von der Hofkanzlei an die Hofkammer ein, da sich die erstere allzu gefügig den Ständen gegenüber erweise. Hatzfeld erstrebte überhaupt eine Concentration der Finanzverwaltung und beantragte daher, alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten der Kammer zu überweisen, so z. B. auch den Bau der Strassen. Die politische Stelle sollte nur beurtheilen dürfen, wo neue Strassen zu bauen räthlich sei, die Verwendung des Wegegefälles und der Fonde sei jedoch Sache der Hofkammer, „da diese wenigstens die Präsumption für sich hätte, von der diesfälligen Oekonomie mehr Einsicht als die politische Stelle zu besitzen.“<sup>1)</sup> Hatzfeld wies auch darauf hin, dass in Innerösterreich, wo das Strassenwesen zur Ingerenz des Banco gehörte, besser als sonst irgendwo geführt werde. Von andern Mitgliedern wurde mit Schärfe hervorgehoben, dass keine Anordnung die Besorgung des Contributionswesens von Seite der Kanzlei verfügt habe.

Graf Rudolf Chotek erklärte sich entschieden gegen die Uebertragung der auf die Contribution bezüglichen Angelegenheiten an die Hofkammer. Alle „Neuigkeiten“ der Regierungsform, setzte er in einem Vortrage vom 14. Juni 1765 auseinander, besonders wenn dadurch das Alte völlig umgekehrt werde, seien verhasst und es sollte niemals dazu geschritten werden, als wenn ein offenbarer Nutzen oder

<sup>1)</sup> Commissionsprotokoll vom 18. Mai 1765 unter dem Vorsitz von Kaunitz.

Anwesend waren: Haugwitz, Blümegen, Hatzfeld, Zinzendorf, Borić, Binder, Stupan und König.

eine absolute Nothwendigkeit solches einrathen. Von der neuen Einrichtung des Contributionswesens sei kein Nutzen zu erwarten, es wäre daher besser gewesen, die Sache beim Alten zu belassen. Er erblickte auch in den neuen Massnahmen eine Aenderung der Verfassung <sup>1)</sup>.

Die Berathungen kamen erst im September zum Abschlusse. Hatzfeld drang jedoch mit seinen Anträgen durch. Nur die Verhandlung der Postulate mit den Ständen blieb auch künftighin der böhmisch-österreichischen Kanzlei überlassen, sie sollte sich jedoch in die Kammerpostulate nicht mischen und die einlaufenden Berichte der königl. Commissäre jedesmal an die Kammer senden. Die das Contributionswesen betreffenden Angelegenheiten sollten von nun an durch Commissäre an die Stände übermittelt, alle übrigen Anforderungen — „Ansinnen“ heisst es in der k. Entschliessung — aber durch Rescripte an die Länderstellen erlassen werden, um den Vollzug zu bewirken, eine Verfügung, die bereits früher getroffen und nun erneuert wurde, wodurch der Wirkungskreis der Stände eine wesentliche Beschränkung erfuhr <sup>2)</sup>. Seit 1765 bestanden daher zwei Finanzpräsidenten, der eine hatte die gesammte Verwaltung, der andere die Controle zu besorgen. Graf Hatzfeld hatte das ersehnte Ziel erreicht; ihm waren Hofkammer, Bancodeputation und Generalkassedirektion anvertraut und nach dem Tode des Kaisers Franz wurde ihm durch Handschreiben vom 21. Oktober 1765 auch das Schuldenwesen übergeben. Bezüglich der Geschäftsbehandlung wurde verfügt, dass für die Verwaltung der unverpfändeten Kammer-Gefälle und der verpfändeten Gefälle, welche letztere bisher von dem Banco besorgt wurden, je eine selbständige Commission bestellt werden sollte. Die Uebelstände waren damit jedoch nicht ganz beseitigt; es ergaben sich oft vielfache Schwierigkeiten, die Verwaltung nach gleichen Normen einzurichten. In Folge dessen wurde die Verfügung getroffen, alle Gefälle nach ihren Gattungen ohne Rücksicht darauf, ob ihre Verwaltung bisher der Hofkammer oder dem Banco anheimgestellt war, unter die Hauptdirektion des Hofkammer- und Bancopräsidenten zu vereinigen.

Für sämmtliche Geschäfte wurden commissionelle Verhandlungen

---

<sup>1)</sup> Ich kann hiebei, heisst es in dem oben erwähnten Vortrage, mit Still-schweigen nicht übergehen, wie schmerzlich es den treu gehorsamsten Ständen gesammter Erbblenden nach so vielen überstandenen Drangsalen und so standhaft erwiesenen allerunterthänigsten Treu und Devotion zu Gemüth dringen müsse, wenn sie nunmehr erfahren sollen, dass sie in dem wesentlichen Theil ihrer Verfassung eine Veränderung leiden und in ihren treu devotesten Bewilligungen cameraliter dirigirt werden sollen.

<sup>2)</sup> Kaiserl. Entschl. auf Protokoll 1. und 20. Mai und 9. und 14. September 1765.



verfügt. Nur das Credit- und Cassawesen, soweit es wichtige Angelegenheiten betraf, blieb ausschliesslich der Entscheidung des Finanzministers — denn diesen Titel führte nunmehr der Präsident — vorbehalten, aber die Mitwissenschaft eines Vicepräsidenten forderte die Kaiserin, weil dieser in Abwesenheit des Chefs die Geschäfte zu führen hatte. Jeder Commission stand ein Director vor. Die Geschäfte sollten in Sitzungen zur Verhandlung kommen. Dem Vorsitzenden wurde ausdrücklich das Recht zuerkannt, seine Meinung zu äussern, sowie er für alle den Commissionen zugewiesenen Angelegenheiten die Verantwortung zu tragen hatte. Auf den Protokollen sollten die Namen der anwesenden Rätthe, sowie die Referenten angegeben werden. Die Kaiserin rügte es, dass auch jene Rätthe namhaft gemacht werden, die abwesend seien, dieser wider die Ordnung laufende Fehler sei zu vermeiden<sup>2)</sup>. Die Protokolle mussten nach Unterfertigung durch den Direktor dem Finanzminister zur Approbation vorgelegt werden. Bei den Hauptsessionen oder Gesamtsitzungen hatte der Finanzminister den Vorsitz zu führen. Dieselbe fanden zweimal wöchentlich am Montag und Freitag statt. Bei denselben hatten die Directoren und die vortragenden Rätthe, über deren Agenden Beschlüsse gefasst werden sollten, zu erscheinen. Die Protokolle mussten von 14 zu 14 Tagen „nach Hof“ gesendet werden. Dem Referenten blieb es freigestellt, seine etwa abweichende Ansicht beizufügen. Bei Angelegenheiten, wo Gefahr im Verzuge war, konnte der Direktor oder der betreffende Hofrath dem Minister Vortrag halten, um seine Zustimmung einzuholen, aber in der nächsten Plenarsitzung musste hievon Meldung gemacht und die verfügten Massnahmen zu Protokoll gegeben werden. Kamen Fragen zur Verhandlung, die andere Centralstellen berührten, so musste von Seite derselben ein Correferent bestellt werden.

So wohl erwogen auch die Normen waren, welche für die Verwaltung nach eingehender Berathung beschlossen wurden, befriedigt waren die massgebenden Kreise nicht. Mit Josef war ein treibendes Element zum Einflusse gelangt, und auch die Kaiserin besass nicht die erforderliche Ruhe und klagte fortwährend über die Langsamkeit der Verwaltung, über die Vielschreibereien der Behörden. Mit Ungeduld erwartete sie von jeder Massregel sogleich Abhilfe, welche erst die Zeit und andauernde Arbeit bringen konnten. Die Anzahl der zu erledigenden Schriftstücke aus den verschiedenen Zweigen der Verwaltung nahm ihre Kraft stark in Anspruch, zum Theil durch sie

1) Protokoll einer gemeinsamen Zusammentretung vom 14. September 1765.

2) Kais. Entschl. auf Protokoll vom 18. Juni 1766.

veranlasst. Ihre Anforderungen an die Behörden waren nämlich nicht selten schwer zu erfüllen. Sie klagte über die Behelligung mit unbedeutenden Dingen und heischte dennoch über Kleinigkeiten Auskunft. Die Sitzungsprotokolle selbst über die unscheinbarsten Verwaltungsangelegenheiten wurden ihr vorgelegt. Sie setzte ihre Entschliessung bei und war unbefriedigt, wenn eine Centralstelle im eigenen Wirkungskreise über geringfügige Dinge Entscheidungen traf, ohne ihre Willensmeinung eingeholt zu haben. Die Verwaltung gelangte nie zur Ruhe und die Erprobung einer zweckmässigen Weisung wurde nicht abgewartet, wenn von berufener oder unberufener Seite irgend ein Tadel ausgesprochen wurde.

Seit 1761 hatte man sich unaufhörlich mit der Organisation der Centralstellen beschäftigt, deren Wirkungskreis wiederholt geregelt<sup>1)</sup>. Anfangs 1768 wurden neue Gutachten gefordert, wie die Vielschreiberei gehindert, die Langsamkeit bei Erledigung der Geschäfte behoben werden könne, in welch' zweckmässiger Weise die Vertheilung der Agenden erfolgen, eine Erweiterung der Geschäfte der Länderstellen zur Entlastung der Centralstellen stattfinden könne<sup>2)</sup>. Neue Untersuchungen und Erhebungen fanden statt. Treffend bemerkte Graf Rudolf Chotek in einem Vortrage vom 22. November 1768, „er vermöge nicht zu verhalten, dass die so oftmaligen Neuerungen und ansinnende Verbesserung der Dicasterial-Einrichtungen eben nicht die beste Wirkung nach sich ziehen.“ Der oberste Kanzler kam jedoch den Weisungen der Herrin nach, erstattete Vorschläge „über die bessere Auseinandersetzung der zwischen der obersten Justizstelle und der Kanzlei vorkommender agendorum“ und machte die richtige Bemerkung, dass der Kaiserin „alle neuen Gesetze und Generalien und über sonstige wichtigere und ausserordentliche Zufälle die zu schöpfen kommende Resolutionen vorläufig in Unterthänigkeit vorzutragen, die daraus fliessenden Verfügungen aber von den Stellen ohne weiters zu veranlassen wären.“ Der Staatsrath beschäftigte sich mit den von den Centralstellen abgegebenen Gutachten in der Sitzung vom 6. Dezember 1768 unter dem Vorsitze des Fürsten Starhemberg; die anderen Theilnehmer waren: Staatsminister Blümegen, die Staatsräthe Borié, Binder, Stupan, Gebler. Der Staatsrath sprach sich in allen wesentlichen Punkten für die Anträge Chotek's aus. Eine wesentliche Aenderung

---

<sup>1)</sup> Vergl. das Handschreiben vom 26. August 1765 und die Vertheilung der Agenden im Anhange.

<sup>2)</sup> Vergl. die Handschreiben vom 28. Februar 1768, März und 28. October 1768 im Anhange.

in dem Wirkungskreise der Hofstelle trat nur durch die Schaffung einer Wirtschaftsdeputation ein, wovon noch die Rede sein soll, ferner wurden hinsichtlich der Abgrenzung der Geschäfte der Justizstelle und der Hofkanzlei einige Aenderungen getroffen. Auch die Finanzverwaltung und die Hofrechnenkammer behielten den ihnen eingeräumten Wirkungskreis, und für die Geschäftsbehandlung wurden durch kaiserliche Handschreiben einige belangreiche Weisungen erlassen <sup>1)</sup>).

Eine Beschränkung der Einflussnahme der Finanzstelle fand durch Handschreiben vom 28. October 1768 statt, indem das Montanisticum und die Agenden des Banates der unmittelbaren Leitung des Finanzministers entzogen wurden, und zwar, wie es in dem Handschreiben heisst, weil derselbe mit andern Geschäften überhäuft sei, sodann aber, weil für die Verwaltung dieser Angelegenheiten besondere Eigenschaften und Kenntnisse nothwendig seien. Zur Besorgung derselben wurden zwei Commissionen eingesetzt und dem Finanzminister bloss die Oberleitung eingeräumt. Die Commissionen mit einem Vicepräsidenten an der Spitze hatten demselben alljährlich einen Operations- und Erfordernisaufsatz zur Einsicht zu überreichen, wobei es ihm freistand, etwaige Bemerkungen zu machen. Ebenso sollten auch die an die Kaiserin zu erstattenden Vorträge durch seine Vermittlung weiter befördert werden, damit er den Stand der Dinge daraus entnehmen und in seinem Einbegleitungsvortrage eventuell seine Erinnerungen machen könne <sup>2)</sup>. Die Verwendung der Ueberschüsse blieb den Hofkammerpräsidenten überlassen.

Die getroffenen Massnahmen über die Abgrenzung der Wirkungskreise der Centralbehörden kamen nach einigen Jahren in Gefahr über den Haufen geworfen zu werden.

Die Veranlassung gab eine Bemerkung der Kaiserin, dass sie mit Missfallen beobachtet habe, wie ungeachtet aller bereits zur Beschleunigung der Geschäfte gemachten Anordnungen bei der Erledigung derselben eine solche Langsamkeit obwalte, dass selbst in minder wichtigen Dingen nicht jene Behendigkeit platzgreife, welche das wahre Wohl des Staates erfordert. Bei genauerer Ueberlegung habe sie gefunden, dass hauptsächlich drei Umstände die Ursache wären: einmal die Absonderung der politischen und Commercialstellen von den Finanzen, sodann die allzu gehäuften Berichterstattungen der Länder an die Hofstellen nebst der vielfältigen Begutachtung der letzteren an die

---

<sup>1)</sup> Vergl. die Handschreiben vom 24. December 1765, sowie die kais. Entschliessung auf den Vortrag vom 27. März 1769.

<sup>2)</sup> Kais. Entschliessung auf Vortrag vom 22. November 1768.

Kaiserin und endlich die Vertheilung der böhmischen und österreichischen Erblande unter zu zahlreiche Gubernien. Hatzfeld erhielt zugleich den Auftrag, im Geheim gutächtiglich „an Handen zu lassen“, wie die politischen und Finanzstellen unter einer Direction zusammengezogen werden könnten, wie die Hof- und Länderstellen, ohne sie in eine allzu grosse Unabhängigkeit zu versetzen, von der allzu häufigen Erstattung von Vorträgen und Berichten entledigt werden könnten, und endlich, auf welche Art die Ländergubernien einiger Provinzen unter Ein Gubernium zu ziehen wären.

Hatzfeld kam am 5. Februar 1771 der Aufforderung der Kaiserin nach. Er verwies darauf, dass im J. 1765 Hofkammer, Ministerialbancodeputation und Generalcassadirection einer Person anvertraut wurden, indem man den Bancopräsidenten zum Hofkammerpräsidenten ernannte, und dieser sodann sämtliche Angelegenheiten der drei Stellen besorgte, ohne dass in dem Zuge der Geschäfte sich die geringste Abänderung ergeben habe; man begnügte sich lediglich, ohne eine Kundmachung zu erlassen, die Weisungen der Cassadirection unter dem Namen der Hofkammer hinauszugeben und die Gubernialpräsidenten durch ein Privatschreiben zu belehren, dass sie künftighin alle über Geldsachen, sowie über das gesammte Finanzwesen zu erstattendem Berichte, an die Kammer einzusenden hätten. In gleicher Weise meinte der Hofkammerpräsident, könnte auch jetzt vorgegangen werden. Sobald es der Kaiserin gefällig sein werde, die Geschäfte eines Obersten Kanzlers, Hofkammer- und Bancopräsidenten Einer Person zu übertragen, so sei diese Vereinigung vollbracht; es bedürfe keiner Kundmachung an die Länder. Nur einige wenige Agenden, welche bisher die Hofkanzlei zu besorgen hatte, sollten seiner Meinung nach der obersten Justizstelle übergeben werden, unter diesen auch die Universitäts- und Studiensachen. Im Verlaufe seines weiteren Vorschlages beantragte er, dass die Geschäfte dieser vereinigten Centralstelle in Zukunft in zwei Hauptdepartements ihre Erledigung finden könnten, während gegenwärtig dieselben von sechs Stellen besorgt würden und zwar von der Kanzlei, dem Commerzienrathe, der Hofkammer, der Hofkammer in Montanisticis, der Hofkammer in Banaticis und Domänenwesen, endlich von dem Banco. Endlich beantragte Hatzfeld auch die Aufhebung der Rechenkammer. Ferner machte er den Vorschlag, dass der Finanzminister dem Staatsrathe beiwohne und seine Meinung beifüge; er werde hiedurch auch in Kenntniss von den ungarischen, siebenbürgischen und illyrischen Geschäften gesetzt, wodurch er bei Besorgung der deutschen Erblande eine grosse Erleichterung habe; er werde das Militärwirtschaftswesen, welches mit den Finanzen einen nicht

geringen Zusammenhang hat, kennen lernen und werde in der Lage sein, jene Anstände, welche bei der Beurtheilung seiner Vorträge im Staatsrathe sich äussern, zu erörtern, wodurch alle Erläuterungsvorträge erspart, mithin eine schleunige Erledigung erzielt werde. „Die Kaiserin erhalte die gründliche Kenntniss seines Fleisses, seiner Geschicklichkeit, da er gleichsam über Alles und Jedes ex arena werde Rede und Antwort geben müssen“. Die Beziehung zum Staatsrathe sei auch das einzige Mittel, wodurch er die untergebenen Vicecapì (Vicepräsidenten) in jener Subordination erhalten könne, ohne welche die Besorgung vieler Geschäfte unmöglich falle; die Weitschichtigkeit derselben sei so gross, dass er deren Erledigung unmittelbar selbst nicht bestreiten könne; die ihm untergeordneten Personen werden auch dadurch verhindert, sich gegen den Finanzminister aufzulehnen, und wenn es ja geschehen sollte, würde es ihm leicht fallen, ihre Scheingründe mündlich zu vernichten. Die Beziehung zum Staatsrathe sei so nothwendig, dass die Ausführung des Vorschlages unmöglich werde, wenn dieses nicht geschehe, und sich wohl schwerlich jemand finden dürfte, der sich der Aufgabe zu unterziehen das Herz hätte.

Die kaiserliche Entschliessung auf diesen Vortrag Hatzfeld's vom 5. Februar 1771 lautete: „Die angetragene Vereinigung habe nicht stattzufinden, sondern Hatzfeld werde die Oberaufsicht über das Politicum und Camerale anvertraut, jedoch 2 abgesonderte Dicasterien und die Geschäfte seien durch einen vorzulegenden Plan wohl abzuthetlen“. Es erfolgte sodann die Ernennung Hatzfeld's zum Obrist-Kanzler, Keopold Kolowrat's zum Kanzler; Graf Wrba wurde Vicepräsident und mit der Leitung der Bancodeputation und des Commercienrathes betraut.

Was die Vereinigung der damaligen Ländergubernien anbetriift, so konnte Hatzfeld eigentlich nur die Vereinigung von Mähren mit Schlesien, ferner von Krain, Görz und Gradiska in Antrag bringen, während er bei den übrigen Landesstellen die Beibehaltung derselben befürwortete. Bezüglich Böhmens machte er allerdings die Bemerkung — die sich schon in einem Vortrage Rudolf Chotek's vom Jahre 1764 findet — dass das Gubernium eine grosse Strecke Landes zu besorgen habe und zu wünschen wäre, dass, sowie der König von Preussen bei der Eroberung des Herzogthums Schlesien anstatt eines drei Landesgubernia gebildet habe, das Königreich Böhmen wenigstens in zwei Theile könnte abgetheilt werden, allein dies könnte wohl ohne sonderbare Zerrüttung des ganzen Landes nicht geschehen, und er glaube daher, dass es bei der dermaligen Verfassung zu verbleiben habe.

Hatzfeld erörterte auch die Frage, ob das Münz- und Bergwesen in den einzelnen Ländern, sowie die Bancaladministration den politischen Länderstellen unterzuordnen wäre, allein er sprach sich dahin aus, dass er nicht glaube, dass dies mit dem wahren Nutzen der Kaiserin vereinbarlich sei. Denn was das Bergwesen anbelangt, so sei sicher, dass von den früheren Landesfürsten demselben „ausnehmende Vorzüge“ eingestanden worden seien, andererseits die Grundherren verhalten werden, dem Bergwesen auf ihren eigenen Gründen viele Freiheiten und Vorzüge zu gestatten, wodurch dasselbe in allen Ländern, besonders aber von den Obrigkeiten mit schelen Augen angesehen werde, welchem Beispiele die meisten Gubernia zu folgen pflegen aus dem Irrwahne, dass die Freiheiten, besonders jene, welche sie auf den Gründen der Obrigkeiten auszuüben berechtigt sind, den Landeseinwohnern schädlich fallen, und daher diejenige Unterstützung dem Bergwesen verweigern, die ihm gebühre. Die Streitigkeiten, welche zwischen der Bergbehörde und der politischen Stelle sich ergeben, zu begleichen, würde in Wien leichter sein als bei den Gubernien, welche sehr oft dem Bergwesen abhold seien. Auch könnte er nicht euirathen, dass die Gefälle des Banco der Obsorge der politischen Stelle anvertraut werden sollten; ihre Regie sei von einem ausserordentlichen Detail, welches die Gubernia nicht bestreiten könnten; sie erfordere Kenntnisse, welche die Glieder der politischen Landesstellen nicht besitzen. Man müsse bedacht sein, „diese Gefälle in den genauesten Bezug zu setzen“, wogegen jedoch die meisten Gubernien als einen gemeinen Grundsatz annehmen, dass der genaue Bezug der Cameralgefälle mehr vermieden als gesucht werden müsse. Die Verminderung des Ertrages würde die Folge sein, wenn die Bancalämter den Gubernien unterstellt würden. Die Erfahrung lehre, dass alle Gefälle, welche von den politischen Stellen verwaltet werden, nicht in dem Erträgnis wachsen, sondern von Jahr zu Jahr herabgehen. Aus diesem Grunde habe man ja verschiedene Gefälle, welche als ständische gewissermassen durch die politischen Stellen administrirt worden sind, dem Banco in Regie gegeben, und der grössere Ertrag habe erwiesen, dass diese Massregel vortheilhaft gewesen sei.

Da Graf Hatzfeld zum Obersten Kanzler der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei ernannt und ihm zugleich das Präsidium der Bancodeputation und Hofkammer belassen worden war, erhielt er eine ähnliche Stellung, wie Graf Haugwitz, ja in gewisser Hinsicht eine noch umfassendere, da neben Haugwitz noch ein Bancodeputationspräsident bestand, der zugleich Commerzdirector war, während Hatzfeld alle diese Aemter vereinigen sollte. Graf Hatzfeld führte jedoch nach

kurzer Zeit, dass seine Kraft zur Bewältigung dieses umfassenden Wirkungskreises nicht ausreiche, und beantragte daher eine ganz neue Geschäftseintheilung. Einerseits sollten einige Agenden der Justizbehörde überwiesen werden, z. B. Unterrichtsangelegenheiten und Cultussachen, anderseits an die Spitze der verschiedenen Departements Vicepräsidenten mit einer ziemlich ausgedehnten Befugnis zur Erledigung der Geschäfte gestellt und ihm persönlich bloss in den wichtigsten Fragen die Entscheidung vorbehalten werden. Im Staatsrathe wurde über die Vorschläge des Grafen Hatzfeld eingehend verhandelt. Nur zwei Gutachten verdienen Erwähnung, da in den anderen bloss die Einzelheiten der Anträge bemängelt und modificirt wurden. Er habe, legte Binder dar, von einem so erfahrenen Minister wie Hatzfeld etwas ganz Anderes und Vollkommeneres als die gegenwärtige Ausarbeitung erwartet. Bei der Errichtung des gegenwärtigen Systems habe man sich vor Allem an den Grundsatz gehalten, dass eine systematische Ordnung die Seele der Geschäfte sei, daher nur eine solche Eintheilung und Besorgung derselben den allgemeinen Beifall verdiene, welche dasjenige, was seiner Natur und Eigenschaft nach zusammengehört, mit einander zu verbinden sucht, hingegen dasjenige, wobei sich ein wesentlicher Unterschied ergibt, von einander trennt und absondert. Aus diesem Grunde wurden die Publica und Politica aller deutschen Erblande von dem Justiz- und Finanzwesen abgesondert und letzteres in drei Departements: Administration, Cassa und Schulden, dann Rechnungswesen abgetheilt. Zur Erzielung einer noch grösseren Einfachheit wurden später Administration, Cassa und Schulden in Einem Departement vereinigt. Man habe das unter dem Directorium der Hofkammer und dem Banco zerstückelte Tabak-, Manth- und Salzgefälle unter einer Administration vereinigt und ohne dem Banco-Institute zuwiderzuhandeln die Gefälle derselben und jene der Kammer von denselben Rätthen besorgen lassen. Die nunmehrigen Anträge Hatzfeld's laufen auf das Gegentheil hinaus, da er die Publica, Politica und Cameralagenden ohne allen Nutzen zusammenziehen wolle. Es sei kein Grund, warum die mit so vieler Mühe vereinigten Finanzgefälle und Agenden der Kammer und des Banco wieder getrennt werden sollen. Dieser Vorschlag übersteige seine Begriffe. Mit Entschiedenheit sprach sich Binder jedoch gegen die Forderung Hatzfeld's, in den Staatsrath aufgenommen zu werden, aus, da dessen Wesenheit in der Grundregel bestehe, „dass kein membrum zugleich judicem und partem vorstelle, noch ein solches Uebergewicht bekommen solle, so der nöthigen Freimüthigkeit der Stimmen nachtheilig sein könnte“. Auch gegen den die Rechenkammer betreffenden Vorschlag erklärte

sich Binder. Graf Hatzfeld, meinte er, wolle sich allein die Direction aller inländischen Geschäfte zueignen und dadurch die Gewalt eines solchen Premierministers überkommen, der von allen Controllen befreit sich nur die Oberdirection der Verwaltung sichert. Die Aufrechterhaltung der Rechenkammer bei dem System des Grafen Hatzfeld sei um so nothwendiger <sup>1)</sup>).

Mit Binder in voller Uebereinstimmung befand sich Kaunitz. Das nach so vielen Berathungen angenommene System, so lautet das Gutachten des Staatskanzlers, sei so wohl bestellt und derart beschaffen, dass dasjenige, was zu seiner Vollkommenheit noch erwünschlich sein dürfte, durch Verbesserungen in einigen Theilen leicht bewirkt werden könnte, ohne dass es nöthig wäre, das ganze selbst anzugreifen und umzukehren. Die Kaiserin habe jedoch ihr besonderes Vertrauen auf Graf Hatzfeld gesetzt, ihn mit Belassung seiner bisherigen Hofkammer- und Bancodeputationspräsidentenstelle zum Obersten Kanzler und Commerzpräsidenten ernannt, folglich in den wesentlichsten Punkten die nunmehr in Vorschlag gebrachten neuen Einrichtungen im Vorhinein zu entscheiden geruht, man möge daher die Vorschläge Hatzfeld's genehmigen, zwei ausgenommen: seine Beziehung zum Staatsrath, sodann die proponirte Modification der Rechenkammer. Man möge lieber den Staatsrath ganz aufheben als den Wünschen des Grafen Hatzfeld Rechnung tragen. Die Aufrechterhaltung der Rechenkammer mit ihrer Censur, Revision, Buchführung, Controlle und Verfassung als einer independenten unmittelbaren Hofstelle sei nothwendig und es sei Alles anzuwenden und vorzukehren, was zur Erreichung ihrer endlichen Vollkommenheit dienlich sein würde, denn das Institut der hiesigen Rechenkammer lasse sich in keinem Stücke mit jenem der niederländischen vergleichen.

Die Kaiserin vertagte die Entscheidung. Mit dem Plane Hatzfeld's war sie eigentlich einverstanden, da sie in der Zusammenziehung aller Theile unter einer Aufsicht das einzige Rettungsmittel erblickte; ihrem Befehle Folge leistend, hatte er sein neues System entwickelt, aber das Hindernis für die Genehmigung der Anträge lag in der Forderung, in den Staatsrath berufen zu werden, wogegen sich die einflussreichsten Mitglieder desselben ausgesprochen haben <sup>2)</sup>). Erst nach Monaten er-

<sup>1)</sup> Das Votum vom 20. August 1771.

<sup>2)</sup> Durch Entschliessung vom 1. September 1771 forderte die Kaiserin von Hatzfeld „über die Frage, wie die Rechenkammer künftig gestellt sein sollte, das besonders verheissene Gutachten“, bis dahin bleibe ihr Entschluss ausgesetzt: die „Anmerkungen“ der Staatsräthe wurden ihm mitgetheilt, „um nach reifer Erwägung seine weitere Erläuterung abzufassen“; sie gedenke das ganze



folgte die Entscheidung. Graf Hatzfeld weigerte sich sein neues Amt als Oberstkanzler anzutreten, wenn die Rechenkammer nicht vorher aufgehoben sei <sup>1)</sup>. Josef hatte schon seit Monaten einige Aenderungen in dem Geschäftsgange des Staatsrathes gefordert, nach seiner Rückkehr aus Böhmen legte er der Kaiserin seine Vorschläge vor. Graf Hatzfeld sollte als Nachfolger Starhemberg's in den Staatsrath berufen werden, Binder und Blümegen aufhören, Mitglieder desselben zu sein, letzterer zum Obersten Kanzler ernannt werden. Binder konnte neben dem Grafen Hatzfeld nicht in dem Staatsrathe belassen werden, da er in dem Kampfe zwischen Hatzfeld und Zinzendorf für die Anträge des letzteren mit Ueberzeugung und Entschiedenheit eingetreten war <sup>2)</sup>,

Am 15. December wurde die Entschliessung der Kaiserin verkündigt. Graf Carl Friedrich von Hatzfeld und Gleichen wurde zum dirigirenden Minister in inländischen Geschäften ernannt und seine bisherigen Stellen wurden folgendermassen vertheilt: Erster Kanzler wurde Heinrich Cajetan von Blümegen, Präsident der Hofkammer und Ministerialbancodeputation, sowie des Commerzienrathes Graf Leopold von Kolowrat; als Vicepräsidenten wurden demselben Graf Wrba bei der Hofkammer und Bancodeputation, Freiherr von Reischach beim Commerzienrath beigegeben, Binder wurde als wirklicher und geheimer und erster Rath an die Hof- und Staatskanzlei versetzt, endlich die Freiherren Franz Carl von Kressel, von Qualtenberg und Johann Friedrich von Löhr als wirkliche Staatsräthe in inländischen Sachen berufen. Mit geringen Modificationen waren daher die Anträge Josefs durchgedrungen <sup>3)</sup>.

Gleichzeitig erfolgte eine Einschränkung des Wirkungskreises der Hofkammer.

Das Contributionale nebst der Erbschafts- und Schuldensteuer, sowie der geistliche Fortificationsbeitrag wurde von der Hofkammer wieder abgetrennt und der Hofkanzlei überwiesen, desgleichen die Verwaltung des Banats. Die Staatswirtschaftdeputation <sup>4)</sup>, sowie die Commission für

---

Geschäft im Staatsrathe einverständlich mit ihm in nochmalige Erwägung zu ziehen.

<sup>1)</sup> Promemoria Zinzendorfs 20. Oct. 1771.

<sup>2)</sup> Vergl. Handschreiben vom 30. November 1771 an Hatzfeld, welches nur erklärlich ist, wenn diese Verhältnisse berücksichtigt werden, bei Arneht, IX., 304.

<sup>3)</sup> Vergl. Josef an Maria Theresia, 27. Nov. 1771 bei Arneht, M. Theresia und Josef I, 353. Die Notification erfolgte durch Handschreiben vom 17. Dec. 1771.

<sup>4)</sup> Handschreiben an Blümegen 17. December 1771; an Leop. Kollowrat vom selben Tage.

Proviandierungsangelegenheiten sollten unter Vorsitz des Obersten Kanzlers bleiben <sup>1)</sup>. Eine Erweiterung ihres Wirkungskreises erhielt dagegen die Finanzstelle durch die Aufhebung der galizischen Hofkanzlei, welche nach der Erwerbung der polnischen Gebiete für die gesammte Verwaltung ins Leben gerufen worden war. Die Besorgung der Geschäfte der „recuperirten“ Königreiche Galizien und Lodomerien, „als welche zu dem Complex der deutschen Erblande gezählt werden, wurde den Hofstellen der übrigen Erblande unterstellt“. Die politischen und commerziellen Angelegenheiten wurden daher der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei übertragen, ebenso auch die directen Steuern; das Salz-, Münz-, Mauth- und Domänenwesen erhielt die Hofkammer zugewiesen <sup>2)</sup>.

Für die Angelegenheiten der illyrischen Nation wurde eine besondere Commission, die illyrische Deputation, eingesetzt und mit dem Präsidium der jüngere Bartenstein betraut. Die übrigen Centralstellen hatten Mitglieder in die Sitzungen zu entsenden. Von der Hofkammer wurden zwei Mitglieder von Maria Theresia dazu ausdrücklich bestimmt <sup>3)</sup>. Im J. 1777 wurde die illyrische Deputation aufgehoben und die Agenden derselben den Hofstellen der betreffenden Länder, dem Hofkriegsrathe, der ungarischen Hofkanzlei und jenen Hofstellen, welchen die banatischen Angelegenheiten unterstanden, überstragen <sup>4)</sup>.

Oggleich zu wiederholten Malen Normen über den Wirkungskreis der verschiedenen Hofstellen erlassen wurden, fehlte es an Reibungen zwischen denselben nicht. Die Hofkammer beklagte sich darüber, dass von Seite der Hofkanzlei Erledigungen in Huldtsachen ausgehen, und ersuchte die Kaiserin, derselben den Befehl zukommen zu lassen, dass in allen Geldangelegenheiten hierüber ein Einvernehmen mit der

---

<sup>1)</sup> Durch Handschreiben vom 6. Juni 1772 wurde verfügt, dass die den Banat betreffenden Angelegenheiten zu theilen seien; die publica politica und Contributionalia sammt Fundis, endlich die Inpopulationsgeschäfte seien von der böhm.-österr. Hofkanzlei zu besorgen, das Montanisticum, Salz-, Maut- und Cassawesen von der Hofkammer.

<sup>2)</sup> Handschreiben an Kolowrat vom 27. April 1776 und eine Zuschrift an denselben vom 30. April 1776, mit der Aufforderung über die Vertheilung der Referate unter die Rätthe die Appropation der Kaiserin einzuholen. Von den Mitgliedern der galizischen Hofkanzlei sei von der Kammer Koczian, zu übernehmen, die anderen der österr. Kanzlei zuzuweisen.

<sup>3)</sup> Handschreiben an Hatzfeld 13. December 1765. Die Beiordnung zweier Mitglieder der Hofkammer aus dem Grunde „da das Camerale mit den illyrischen Angelegenheiten einigen Nexum habe“. Fekete und Feshtics wurden dazu ernannt.

<sup>4)</sup> Amtsdecret des Obersthofmeisteramtes an den Hofkammerpräsidenten Grafen Kolowrat, 2. December 1777.

Kammer zu pflegen sei. Eine hierauf bezügliche Weisung war bereits früher ergangen, die Kaiserin liess sich aber bestimmen, ihre frühere Entschliessung einzuengen und anzuordnen, dass die von der Kanzlei erstatteten Vorträge im Original dem Kammerpräsidenten vorzulegen sind <sup>1)</sup>.

## II.

Der Wirkungskreis der Rechenkammer wurde durch eine kaiserliche Entschliessung festgestellt. Die Kaiserin hatte durch Handschreiben vom 8. März 1762 einen gemeinschaftlichen Vortrag über die Abgrenzung der neu geschaffenen Finanzstellen gefordert, nach eingehenden Beratungen erstatteten die Präsidenten am 10. April ihre Anträge. Die Rechenkammer, verfügte die Kaiserin, hat in die Verwaltung nicht einzugreifen, noch auch deren Manipulation zu erschweren, oder den schleunigen Vollzug zu hemmen, sondern müsse sich an der Beobachtung der Controlle und zwar der Einnahmen und Ausgaben, dann der Rechnungsrevision begnügen „allermassen, wenn die Rechenkammer gleich anfänglich in das Individuale und in die Manipulation der administrirenden Stellen eingehen wollte, sie die Universal-Cognition haben und mit so vielen von allen Bestreitungen gründlich informirten Räthen besetzt werden müsste, auch andurch in der Hauptsache die unmittelbare Direction in dem gesammten Finanzwesen erlangen, hieraus aber die Hauptabsicht unterbrochen werden würde, dass die Rechenkammer die Controle général und alle Rechnungen aufnehmen, censuriren und justificiren solle, welche Controle général nicht mehr statt hätte, da ferne die eröffnete Rechenkammer zum voraus mit operirete und Alles individualiter berichtigte, weilen sie alsdann ihre eigenen Facta in der Rechnung nicht mehr censuriren könnte“. Auf die Ablieferung der Rechnungen in der vorgeschriebenen Zeit, die Prüfung derselben durch die Buchhalterei hatte sie ihre Aufmerksamkeit zu richten, doch war ihre Thätigkeit keine bloss rechnungsmässige, denn ausdrücklich war verfügt, „dass die Buchhalterei sich nicht mit der Calculation zu begnügen oder bloss unnöthige Formalitätsausstellungen zu machen habe, sondern auf die wesentliche

---

<sup>1)</sup> Vortrag am 18. Januar 1777. Das eigenhändige Marginal lautet: „einige resolutions waren schonn eher ergangen andere aber allein von der Cantzley erkenntnuß dependirn sonsten höreten alda alle gratialia auff. was nicht meine intention ist, habe also resolvirt das es wie jetzo wegen deren Vorträge zu bleiben hat, nicht aber eher zu expediren als in dem wochentlichen sessionstage ihme Cammerpräsident das original vorgelegt hat“.

Beschaffenheit der Gefälle und ihrer Bestreitung das Abschen nehme, sowie ob das angestellte Personale nicht übermässig oder allenfalls gering sei, ob jeder seine Schuldigkeit verrichte“ u. dgl. m. Sie sollte die Ursachen der Zunahme oder Abnahme der Gefälle ins Auge fassen, so z. B. ob der Consum des Salzes oder die andern Aufschläge in Stadt und Land proportionirt seien, welche Gefälle bessere Erträgnisse bringen und welchen Einfluss darauf die Verwaltung habe, überhaupt die Vermehrung der Einnahmen sowie die Verminderung der Ausgaben zum Gegenstande ihrer Studien machen. Ausdrücklich waren die Gegenstände bezeichnet, über welche die Wolmeinung der Rechenkammer von den andern Centralbehörden abgefordert werden musste, so bei Aenderungen in dem Mauth- und Tarifwesen, bei Errichtung neuer Salzsud- und Bergwerke, bei allen die Verwendung der Gefälle betreffenden Fragen, bei Errichtung neuer Gebäude, Schaffung neuer Dienststellen, Erhöhung der Besoldungen, Verleihung von Pensionen und Gnadengaben, endlich bei Ausgaben, die in dem von der Monarchie genehmigten Generaletat nicht enthalten waren oder für welche kein bestimmter Verlagsfond vorhanden wäre. Die Bemerkungen mussten allerhöchstenorts vorgelegt werden. Auch auf die Prüfung der Voranschläge für das Heer sollte sich der Einfluss der Rechenkammer erstrecken. Vor der Ratification der von dem Militärcommissariat abgeschlossenen Contracte hatte die Rechenkammer „ihre Erinnerungen“ zu machen. Bei den auf bestimmte Zeit gewährten Pensionen oder Gnadengaben hatte sie Erkundigungen einzuziehen, ob die betreffenden Personen noch leben und sich in dürftigen Umständen befinden <sup>1)</sup>.

Die das Rechnungswesen betreffenden Angelegenheiten umfassten die Rechnungscensur, die Buchführung und die Vorschreibung der Rechnungsmethode. Die Buchhaltereien wurden daher den verwaltenden Stellen entzogen und einer unabhängigen, mit keiner Verwaltung sich befassenden Stelle, der Hofrechnenkammer, zugewiesen, allein trotzdem mussten die Buchhaltereien nach wie vor den administrirenden Stellen alle Arbeiten, welche diese forderten, liefern. Der Präsident Graf Zinzendorf wendete seine volle Sorgfalt der Rechnungsmethode zu, welche in der That einer gänzlichen Umformung bedurfte. Bei keiner Buchhalterei befand sich ein ordentliches Hauptbuch, bei den ständisch-ärarischen Creditcassen gab es nicht einmal Creditbücher. Ueber die Empfänge und Ausgaben der Staatshauptcassen wurden von den Cassenämtern ungleichförmige, aus unordentlichen Strazzen ebenso

<sup>1)</sup> Entschliessung auf einen gemeinschaftlichen Vortrag der Grafen Hatzfeld, Herberstein und L. Zinzendorf vom 22. Mai 1762.

unordentlich verfasste Rechnungen gelegt, die oft erst 3 oder 4 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres zu Stande kamen. Bei dem Banco führte man zahlreiche Bücher in doppelten Posten, die gar nicht abgeschlossen werden konnten. Bei den Gefällen war die alte Rechnungsart im Gange, nach welcher Empfang und Ausgabe in Rechnung gestellt werden musste, wenn auch weder eines noch das andere wirklich berichtet worden war und erst am Ende der Rechnung wurde mittelst eines sogenannten Liquidationsausweises dargelegt, was bei der Einnahme oder Ausgabe ausständig geblieben war, eine Methode, die zur Deckung mannigfaltiger Malversationen den Mantel hergab. Von einer „auf ein gemeinschaftliches Centrum gerichteten Buchführung“, um die Uebersicht des Finanzstandes zu gewähren, war keine Spur, ja sogar bei der Ungleichheit und Unvollständigkeit der Rechnungsformen nicht einmal die Möglichkeit dazu vorhanden. Um jenen vielfältigen und wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, die Verrechnung des Brutto und Netto der Finanzen richtig abzusondern, eine Gleichförmigkeit allenthalben einzuführen und in eine solche Form zu bringen, dass es möglich würde, eine Centralhauptrechnung über die ganze Finanzverwaltung von Jahr zu Jahr zu verfassen und ebenso auch einen Centralvorschlag der in dem folgenden Jahre zu erwartenden Staatseinnahmen und zu bestreitenden Ausgaben zu liefern, war eine Reihe von Vorkehrungen nöthig <sup>1)</sup>.

Durch die der Rechenkammer zugewiesene Generalcontrole ab ante erhielt dieselbe den Charakter einer Finanzstelle und musste daher von allen Unternehmungen der verwaltenden Stellen in Kenntniss gesetzt werden und in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden. War sie mit den zu ergreifenden Massnahmen der administrirenden Behörde nicht einverstanden, so hatte ihr Widerspruch einen vorläufigen Aufschub zur Folge, bis die kaiserl. Genehmigung erfolgte. Der Präsident der Rechenkammer suchte auch in den nächsten Jahren den ihm zugewiesenen ausgedehnten Wirkungskreis vollständig zu erhalten, obgleich manigfache Versuche gemacht wurden den Wirkungskreis einzuengen. Nur wurde durch ein Handbillet vom 26. Juni 1762 verfügt, dass die Rechenkammer nicht befugt sei, von den manipulirenden Aemtern unmittelbare Berichte abzufordern.

In dem Vortrage vom 11. September 1764, welchen Hatzfeld und Zinzendorf über die Vereinigung der Finanzstellen erstatteten, wurde

<sup>1)</sup> Diese Darstellung ist zum Theil wörtlich einem ausgezeichneten Schriftstücke entnommen, welches im J. 1805 über Auftrag des Kaisers von dem damaligen Hofrath und Director des Staatsrechnungscontrole, Augustin Veit v. Schittlersberg ausgearbeitet wurde.

die Erweiterung des Wirkungskreises der Rechenkammer vorgeschlagen. Derselben sollten auch alle ständischen Buchhaltereien, desgleichen auch die Buchhalter des Stadt wienerschen Oberkammeramtes untergeben werden. Die Nothwendigkeit, lauteten die Darlegungen, von den ständischen Domesticalausgaben, von der Verwaltung ihrer Administrurgefälle, von der Manipulation ihres Domesticalcredits eine genauere Kenntniss zu erlangen, erweise sich theils aus der Beträchtlichkeit dieser in den verschiedenen Ländern einige Millionen jährlich betragenden Gegenstände, theils aus der unrichtigen und unvollständigen Wissenschaft, welche man bisher davon gehabt, der Unordnung endlich, worin sich das ständische Rechnungswesen bisher befunden, und zum Beleg dafür dienen die in den gesammten österreichischen Ländern sich ergebenden so häufigen Bankerotte der ständischen Cassa-beamten. Durch die Unterordnung aller dieser Buchhaltereien unter die Rechenkammer würde die Wurzel aller Missbräuche auf einmal abgeschnitten. Da die Kaiserin aus landesfürstlicher Macht, den Unterthan, welcher jederzeit die Last der ständischen Ausschreibungen zu tragen habe, gegen die aus den übermässigen ständischen Domesticalausgaben auf ihn fallende Bürde zu schützen, ferner die Ausgaben zu reguliren allerdings berechtigt sei, so könne eine solche Verfügung keineswegs als ein Eingriff in die ständischen Privilegien angesehen werden und um so weniger zu Klagen Anlass geben. Bei diesem Vorschlage werden die Stände nur als eine administrirende Stelle angesehen, deren Administration die Kaiserin der Beurtheilung einer dritten unabhängigen Stelle zu unterwerfen geruhe. Die neue verbesserte Rechnungsmethode solle überall im Einverständnisse mit den administrirenden Stellen eingeführt werden. Der Rechenkammer wäre die Besetzung der sämmtlichen Buchhaltereien in den Ländern anzuvertrauen; in Siebenbürgen und in den Vorlanden sei dies bereits der Fall. So lange die Rechenkammer die Berechtigung zur Besetzung aller Stellen nicht habe, werde eine bessere Ordnung schwerlich eingeführt werden können. Nur von Seiten der ungarischen Hofkammer könne ein Widerspruch besorgt werden, aber daselbst befinde sich das Rechnungswesen in der grössten Unvollkommenheit und sei die Durchführung des Vorschlages am allernothwendigsten. Auch bei den Aemtern in Ungarn und Siebenbürgen wäre es nothwendig, das Rechnungswesen in eine bessere Ordnung zu bringen, um durch die Einsicht in die individuelle Repartition der Contribution, desgleichen in die Provinzial- und Domesticaleinkünfte, sowie in die Ausgaben der Comitate und Distrikte von den inneren Kräften dieses weitläufigen Königreiches und Fürstenthums eine genaue und hinlängliche Kenntniss zu erlangen.

Am 20. Mai 1765 beschäftigte sich die bereits erwähnte ausserordentliche Commission unter dem Vorsitze des Staatskanzlers mit der Erörterung der Frage, ob die neu eingeführten Rechnungsmodalitäten beizubehalten seien. Graf Hatzfeld, damals im vollsten Einverständnisse mit dem Grafen Zinzendorf, ergriff zuerst das Wort und sprach sich entschieden dafür aus. Das neue Rechnungsformulare könne und müsse um so gewisser beibehalten werden, da es „den Rechnungsbeamten alle Erleichterung, dem Allerh. Aerar aber alle nur menschenmögliche Sicherheit verschaffe, Ordnung und Accuratesse zur Grundlage habe, alle früheren Fehler aus der Wurzel behoben werden“. Dort, wo dasselbe noch nicht eingeführt sei, möge „staffelweise“ vorgegangen werden, und zunächst sei bei den Bancalcassen die Einleitung zu treffen, sodann bei den Münz- und Bergwerkscassen. Einstimmig sprach sich die Commission für die Einführung der neuen Rechnungsmethode bei allen staatlichen Aemtern aus, wo dieselbe bisher aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten noch nicht Eingang gefunden hatte. Nur über die Frage, ob es rätlich und erspriesslich sei, die sämtlichen ständischen und städtischen Buchhaltereien der Rechenkammer zu unterstellen, giengen die Ansichten auseinander. Das Recht des Landesfürsten, in die städtischen Einnahmen und Ausgaben Einsicht zu nehmen, sei zweifellos, die Nothwendigkeit für Kriegszeiten begründet, denn „Alles sei alsdann an dem Einfluss des Geldes und daran gelegen, dass man wisse, wie viel von den ausgesprochenen Prästationen von Woche zu Woche eingeflossen wäre. Erst durch diese Massregel würde die Berechnung des Vorspann- und Schlafkreuzers, der Rekrutirungen, überhaupt aller ständischen Supererogaten mitten im Kriege von Monat zu Monat möglich, während man dermalen erst lange darnach auf veraltete, verfälschte und unrichtige Atteste liquidiren müsse“. Besonderen Nachdruck legte Zinzendorf in seiner lichtvollen Darstellung auf die Unterstellung der ungarischen Locumtenential- und Cameralbuchhaltereien unter die Rechenkammer, welche das einzig wahre Mittel sei, zur Kenntniss der inneren Kräfte des Königreiches und der Missbräuche, die sich bei den Comitaten eingeschlichen, zu gelangen. Allein diese Ansicht fand getheilte Aufnahme. Selbst Kaunitz bezweifelte die Berechtigung des Landesfürsten, über das Eigenthum der Stände Rechnungsführer zu bestellen, die von den Ständen bezahlt werden sollen. Die Stände würden auf diese Weise unter Curatel gestellt, was ihnen doch nicht zugemuthet werden könne. Freiwillig würden sich die Stände nicht fügen, besonders jene nicht, die keiner üblen Gebahrung beschuldigt werden können, da sie Einsicht zu nehmen nicht verweigern. Wenn man aber par droit des canons durch-

setzen wolle, so schein ihm Alles überflüssig, sobald man kein Bedenken trage, die hergebrachten Verfassungen und Privilegien über den Haufen zu werfen. Blümegeu bemerkte, die Visitationen können ungehindert vorgenommen werden, jedoch durch den ordentlichen Canal, nämlich durch Deputirte des ständischen Ausschusses oder durch den Landeshauptmann, welcher zugleich landesfürstlicher Repräsentant, *mithin homo principis et homo statuum ist*. Er sehe nicht ein, warum man mehr Zutrauen auf die Buchhaltereibeamten als auf den Landeshauptmann selbst setzen wolle. Graf Haugwitz hob hervor, dass in Schlesien die ständische Buchhalterei mit der königlichen vereint sei. Er habe als Präsident des Landes seinerzeit diese Union auf gütlichem Wege mit den schlesischen Fürsten und Ständen, die von allen erbländischen die stärksten Privilegien haben, erwirkt, da er ihnen die unnöthigen Kosten einer doppelten Buchhalterei begreiflich gemacht hätte.

Dem gewichtigen Einflusse des Fürsten Kaunitz ist es wahrscheinlich zuzuschreiben, dass die Anträge der Commission durchdrangen <sup>1)</sup>. Die kais. Entschliessung verfügte, die neue Rechnungsform bei allen Cassen und Administrationen ehebaldigst zu Stande zu bringen; die Untergebung der ständischen und städtischen Buchhaltereien an die Rechenkammer könne noch ausgesetzt bleiben; vor allen Dingen sei an baldige Einführung der neuen Rechnungsform bei den ständischen Buchhaltereien zu arbeiten und „aus der Erfahrung wahrzunehmen ob dadurch der Endzweck erreicht und die Untergebung an die Rechenkammer nämlich vermieden werden möge“. Den Ständen sei zu erkennen zu geben, wenn bei Einführung der neuen Rechnungsform Anstände erregt werden wollten, sich die Kaiserin alsdann veranlasst sehen dürfte, die ständischen Buchhaltereien der Rechenkammer zu subordiniren.

Die Verwaltungsbehörden eifersüchtig auf ihren Wirkungskreis setzten in der nächsten Zeit ihre Bemühungen fort die Einflussnahme der Rechenkammer zu beschränken. In der That gelang es, die Kaiserin zu

<sup>1)</sup> Eine Rechenkammer, heisst es in einem Vortrage des Fürsten Kaunitz vom 10. Oct. 1765. war etwas Neues, und die Perspective einer controle générale führte natürlicher Weise die Abneigung aller Hof- und Länderstellen mit sich. Hiemit vereinigte sich noch die zum Theil schon eingeführte neue Rechnungsmethode, welche den allgemeinen Aufstand, den Hass und das Missvergnügen der Rechnungsofficiellen um so mehr erweckte, da deren Eigenliebe nothwendig beschädigt werden musste, dass sie nach langjährigen Dienstjahren erst was Neues erlernen und unter einer strengeren Aufsicht stehen sollten. Kaunitz wies auf die Unzulänglichkeit des Personals hin und bezeichnete die Vermehrung desselben als nothwendig.



bestimmen, einige Abänderungen bei der Rechenkammer anzuordnen. Durch Handschreiben vom 15. März 1768 wurde verfügt, dass bei der Abfassung der Instructionen für die den administrirenden Stellen unterstehenden Aemter die Rechenkammer nur insoferne mitzuwirken hätte, als dieselben in die Rechnungsmethode einschlagen. Von nun an sollte sie auch in der Regel nur in folgenden Fällen von den Verwaltungsstellen zu Rathe gezogen werden: Bei Abänderungen in der Rechnungsart, bei allen neuen Einrichtungen oder wichtigen Abänderungen der bestehenden oder bei Verpachtungen wichtiger Gefälle, deren Ertrag 6000 fl. erreicht, sowie bei Aufhebung solcher Pachtungen, bei Käufen und Verkäufen der Realitäten, deren Werth sich auf 6000 fl. belief, bei Abänderungen der Tarife, bei Verfassung des jährlichen Finanzsystems, Liquidirung alter Forderungen, überhaupt bei allen Creditoperationen, bei Rückzahlung der Schulden und Aufnahme neuer Darlehen, endlich bei Uebertragung der Schulden von einem Creditfonde auf den andern. Ein besseres Verhältniß zwischen den Verwaltungsstellen und der Hofrechnungskammer war durch diese Entschliessung der Kaiserin nicht herbeigeführt und im J. 1771 war es namentlich Graf Hatzfeld, der den Vorschlag machte, die Hofrechnungskammer in eine von den administrirenden Stellen abhängige Behörde nach Art der Rechenkammer in Brüssel umzugestalten <sup>1)</sup>.

Es ist schon erwähnt worden, dass Hatzfeld in seinem Elaborate vom 5. Februar 1771 sogar die Beseitigung der Rechenkammer beantragte. Durch die Errichtung der Rechenkammer, legte er dar, seien alle Buchhaltereien von den administrirenden Stellen abgezogen worden, was das Uebel mit sich brachte, dass alle Auskünfte eine Verzögerung der Geschäfte herbeiführten, indem man gleichsam nur bittweise dieselben durch die Buchhalterei erhalten habe und besonders in wichtigen Dingen Monate verstrichen seien, ehe die administrirende Stelle in den Stand gesetzt wurde, entweder die Angelegenheit zu berichtigen oder ihren Vorschlag zu erstatten. Die Verschiedenheit der Denkungsart der Hofkammer von jener der Rechenkammer verursache überdies noch andere Verzögerung. Die Einrichtung des Schuldenwesens könne zum Beweise der Wahrheit dienen. Dieses wichtige Werk sei 5 Jahre lang herumgetrieben worden, bis es endlich vor wenigen Monaten seine Entscheidung erhalten habe. Die Einführung der neuen Rechnungsart war der Hauptgegenstand der Rechenkammer und die Censur der Rechnungen wurde nur als ein Nebenwerk angesehen. Das Buchhalterei-Personale hatte von dieser neuen Rechnungsart keinen,

<sup>1)</sup> Vorträge vom 5. Februar, 5. Mai und 17. September 1771.

wenigstens keinen hinlänglichen Begriff. Man sah sich daher gezwungen, eine Menge junger Leute aus den Piaristenschulen zu nehmen und diesem Werke zu widmen. Diese hatten von jenen Gegenständen, bei welchen diese Rechnungsart eingeführt werden sollte, keine Kenntniss, mithin wurde der Vollzug unendlich erschwert, weil überhaupt die Begriffe von der Contalibität und denjenigen Gefällen, bei welchen man sie in Vollzug setzen wollte, sehr selten in einer Person sich vereinbart fanden. Es wurden daher diese jungen Leute mit nicht geringen Unkosten verschickt, um die Wesenheit der Gefälle kennen zu lernen, was aber in kurzer Zeit nicht bewirkt werden konnte. Es sei daher nicht zu verwundern, dass unrichtige Abschlüsse und Auszüge erfolgt sind, wie z. B. bei der Stadt Wien, dem Handgrafenamte u. s. w. Wenn also die neue, mit der Kanzlei vereinbarte Finanzstelle in Stand gesetzt werden sollte, gründlich und mit jener Schleunigkeit zu wirken, wie es das Beste des Staates erfordert, so sei die Aufhebung der Rechenkammer unbedingt nothwendig. Man werde ohne dieselbe die in dem Rechnungswesen etwa noch vorfindenden Gebrechen verbessern und bei den übrigen Buchhaltereien jene Normen einführen können, welche mit Zufriedenheit der Kaiserin bei der Directorialbuchhalterei zur Zeit des Directoriums beobachtet worden; die Rechnungscensur werde in ordentlichen Gang gebracht werden, ohne dass man dazu den kostbaren Schwall von Leuten, welcher sich bei der Rechenkammer und den Buchhaltereien befindet, nöthig haben werde. Auch Ersparnisse könnten dadurch herbeigeführt werden. Nur der einzige Einwand könnte gemacht werden, dass dadurch die Controle gegenüber der administrirenden Stelle gänzlich beseitigt würde. Wenn man aber betrachte, dass diese Controle von keinem Nutzen war, so falle dieser Einwurf hinweg.

Der Vorschlag Hatzfeld's wurde nicht blos von dem Grafen Zinzendorf auf das entschiedenste bekämpft, sondern auch der Staatsrath sprach sich dagegen aus <sup>1)</sup>. Auch Graf L. Kolowrat trat nach seiner Ernennung zum Hofkammerpräsidenten für eine Einschränkung der Befugnisse der Rechenkammer ein, bemängelte namentlich die 1768 für bestimmte Fälle eingeräumte Controle ab ante, wornach die administrirenden Stellen das vorläufige Einvernehmen mit der Rechenkammer zu pflegen angewiesen waren. Dem Antrage Kolowrats entsprach die Monarchin durch das Handschreiben vom 2. März 1772 an den Hofkammerpräsidenten. „Damit künftig“, heisst es daselbst, „die administrirenden Stellen durch diese Vernehmungen in ihren

<sup>1)</sup> Vorträge vom 6. Aug. und 18. October 1771 von Zinzendorf.

Amts-Handlungen keiner dinge aufgehoben werden, und damit auch die Rechen-Kammer selbst um so füglicher erkleken können mit den unter habenden Buchhalterei die obliegende Rechnungs-Censur und anderweite Ausarbeitungen zu bestreiten:

„So habe beschlossen, dass künftig auch in diesen noch vorbehaltenen Fällen, denjenigen allein ausgenommen, wo es um eine neue Einrichtung, oder Abänderung der Rechnungsart zu thun ist, diese Controle ab ante gänzlich aufgehoben, folglich von den administrirenden Stellen hirunter ohne vorläufige Vernehmung der Rechen-Kammer in ihren Amts-Handlungen fůrgegangen werden solle.“

„Es wird jedoch wie die Anordnung allschon bestehet, fortan genauest darob zu halten seyn, damit von jeglicher der administrirenden Stellen die jeweilige zur Vormerkung gehörige Veranlassungen der Rechen-Kammer unnachbleiblich mitgetheilet werden, weilen sie allein dadurch im Stand gesetzt wird, sowohl die Rechnungs-Censur als auch die Haupt-Controle im Finanzwesen der Ordnung nach zu vollbringen.“

„Zu gleicher Zeit habe auch der Rechnung-Kammer nochmals eingebunden, die verlässliche Verfügung zu treffen, damit von den sämtlich unterhabenden Buchhalterei, und Beamten den administrirenden Stellen, wie auch deren Hofrätthen die anverlangende Auskünfte, und Behelfe ohne Anfrage unweigerlich jedesmal ertheilt, auch sonst in den vorkomenden Ausarbeitungen, wo die Buchhalterei zu interveniren haben all benöthigter Beystand auf Verlangen geleistet werden solle.“

Der Rechenkammerpräsident versuchte es nun in dem nächsten Jahre die ihm entzogene Generalcontrole wieder zu erhalten, die Folge jedoch war, dass die Kaiserin endlich den Rathschlägen der Verwaltungsstellen nachgab und die Hofrechenkammer durch Handbillet vom 20. Januar 1773 aufhob <sup>1)</sup>. Seitdem befanden sich die Buchhalterei und das Rechnungswesen von der Verwaltung in vollständiger Abhängigkeit, obgleich der neue Chef der Hofrechenkammer die Stellung eines Präsidenten beibehielt. Unter dem Präsidium des Grafen Khevenhüller wurden die Buchhalterei später wieder von den administrirenden Stellen grösstentheils unabhängig gemacht und eine Hofrechenkammer als unmittelbare Hofstelle wieder hergestellt.

### III.

Für die Handelsangelegenheiten bestand seit 1746 ein Commerz-directorium, zuerst unter dem Fürsten Kinsky und nach dessen Tode seit 1749 unter dem Grafen Rudolf Chotek, der gleichzeitig Banco-

<sup>1)</sup> Vergl. den Vortrag des Hofkammerpräsidenten Kolowrat v. 12. Januar 1773.

deputationspräsident war. Am 17. December 1753 wurde Chotek durch Uhlfeld verständigt, dass das Commerzdirectorium zu einer mit dem directorio in publicis et cameralibus vereinigten unmittelbaren Hofstelle erklärt worden sei. Durch Schaffung des Commerzdirectoriums wurde der Versuch gemacht, die Handelsfragen der gesammten österreichischen Länder nach einheitlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, weshalb auch den Sitzungen Mitglieder der ungarischen Behörde beigezogen wurden; bei Gegenständen, welche die italienischen und niederländischen Gebiete betrafen, war die Mitwirkung des niederländischen und italienischen Rathes erforderlich. Nachdem diese beiden Hofstellen aufgehoben und mit der Geheimen Hof- und Staatskanzlei im Jahre 1757 vereinigt worden waren, fielen die Gutachten der Staatskanzlei auch in commerziellen Fragen ins Gewicht. Die Regulirung der Mauten und Zölle gehörte bis 1749 zum Wirkungskreise der politischen Stelle, nur mussten Mitglieder der Bancodeputation und der Hofkammer den Berathungen zugezogen werden, seitdem wurden die darauf bezüglichen Angelegenheiten dem Commerzdirectorium übertragen im Einvernehmen mit den anderen Centralstellen <sup>1)</sup>. Die Wiener Commercial- und Manufacturgeschäfte wurden durch Verordnung vom 4. Januar 1754 dem Commerciën-Directorium unterstellt und zwar jene Fabriken, welche Flachs, Wolle, Seide, Leder und Mineralien verarbeiten. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten wurde dann eine selbstständige sogenannte „Delegirten-Commission“ eingesetzt. Die von den Kreishauptleuten und Obrigkeiten erstatteten Berichte sollten von nun an unmittelbar an das Directorium eingesendet werden <sup>2)</sup>.

Bei den Beratungen über die neue Verwaltungsorganisation hatte Kaunitz Schaffung einer selbstständigen Centralstelle für die wirtschaftlichen Fragen angeregt.

Durch Handschreiben an Bartenstein vom 27. Januar 1762 theilte die Kaiserin ihren „höchsten Entschluss“ mit, dass der Commerzienrath künftig „von allen anderen Hofstellen abgesondert und mit einem eigenen Präsidenten und bei keinen anderen Stellen angestellten Rätthen besetzt werden solle“. Er, Bartenstein, werde ad interim das Präsidium übernehmen, nachdem die Kaiserin in seine diesfallsige Kenntniss und die ihm beiwohnende, ihr wohlbekannte Geschicklichkeit das gnädigste Zutrauen setze. Gleichzeitig wurden ihm auch die Mitglieder bekannt gegeben <sup>3)</sup>. Bartenstein machte die Kaiserin in einem

<sup>1)</sup> Ueber Chotek vergl. meine Abhandlung in den Mittheilungen Bd. XIV.

<sup>2)</sup> Cod. aust. V. 829.

<sup>3)</sup> Graf Philipp Sinzendorf, Baron Toussaint, Baron Reischach, Graf Palfy, von Mygind; Secretäre: Gebler, Schell, Degelmann.

Vortrage vom 1. Februar 1762 darauf aufmerksam, dass mit dem ihm zugewiesenen Personale die Geschäfte nicht erledigt werden könnten, worauf die kais. Entschliessung erfolgte, dass es sich blos um die Besorgung des Commerzwesens ad interim handle, sie werde sich nächstens bezüglich der vollständigen Bestellung eines Commerzienrathes entscheiden<sup>1)</sup>. Bereits am 16. März 1762 erfolgte die Anzeige, dass die Kaiserin ihres Dienstes befunden habe, „dero Commerzien-Hauptstelle in der selber bisher allermildest eingeräumten Activität zu belassen und im Verfolg dessen unter dem Namen eines Commerciensrathes als eine unmittelbare Hofstelle zu bestätigen und zu erklären“. Die demselben zugewiesene Aufgabe sollte darin bestehen: „wie das Wachsthum der inländischen Cultur, die Erhebung der Manufacturen, die Emporbringung des Commerciis mithin die wesentliche Wohlfart dero getreuesten Erblande und Unterthanen zu befördern sei“. Zum Präsidenten wurde der Repräsentations- und Kammerpräsident, wie auch Landeshauptmann ob der Enns, Graf von Andlern-Witten ernannt<sup>2)</sup>. Die Mautämter blieben der Banco-Deputation unterstellt und der Commerciensrath hatte auf die Verwaltung Anfangs gar keinen Einfluss. Ja, die Mautämter weigerten sich, ihm Auskünfte zu ertheilen. Man getraue sich nicht eine Aenderung zu beantragen, heisst es in einem Protokolle vom 1. März 1765, „und den Banco zu schmälern“. da der „in das Grosse gehende Nutzen der Handlung noch keine Gewissheit habe“. Das einzige Ergebnis der Berathung, wie dem Uebelstande abzuhelpen sei, war eine Entschliessung der Kaiserin, die Mautämter anzuweisen, der Commerzstelle und der Intendenza zu Triest Auskünfte zu ertheilen. Eine Erweiterung erhielt später der Wirkungskreis des Commerziensrathes durch die Uebertragung der Verwaltung der Staatsfabriken, welche bisher von der Bancodeputation verwaltet worden waren. Nach der Aktivirung des Commerziensrathes hatte die Kaiserin ein hierauf bezügliches Gutachten gefordert<sup>3)</sup>, aber erst einige Zeit

<sup>1)</sup> Nur wurde ihm gestattet Doblhof „pro nunc auf das Commerciale anzuweisen“ und Neffzer, der Jahre lang in Zollangelegenheiten eine gewichtige Rolle hatte, zu verwenden.

<sup>2)</sup> Graf Andlern erhielt 8000 fl. Gehalt, mit dem Zusatze der Kaiserin „exigire keinen Staat oder sonstigen Aufwand“. Wirkliche Rätthe cum voto: Baron Reischach, von Doblhof junior, v. Degelmann, v. Mygind; „die Ernennung zweier Handelsleute will vorbehalten, von der ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei sind nur in jenen Fällen zwei Hofrätthe zuzuziehen, wenn Angelegenheit derselben vorkommen“.

<sup>3)</sup> An den Grafen Herberstein den 6. Mai 1762. Auch sollte in Erwägung

später, als man einen genauen Einblick in die ungenügende Verwaltung der Bancodeputation gewonnen hatte, wurde die Zuweisung an die Handelsbehörde beschlossen, die jedoch der Aufgabe sich ebenso wenig gewachsen zeigte.

Am 4. Mai 1765 verständigte die Kaiserin den Grafen Andlern, dass sie den Beschluss gefasst habe, das „Commerciale“ mit der böhmisch-österreich. Hofkanzlei zu vereinigen. Auf Vortrag vom 27. Mai verfügte sie, dass der Commerzienrath als abgesonderte Stelle, jedoch unter der Oberdirection des jeweiligen Obersten Kanzlers zu stehen habe und den Länderstellen bekannt zu machen sei. dass die Aenderung deshalb beliebt worden sei, um den Commercialangelegenheiten, welche in das „Provinciale“ einschlagen, eine desto geschwindere und ergiebigere Beförderung und Unterstützung zu verschaffen<sup>1)</sup>. Graf Rudolf Chotek, damals Oberster Kanzler. machte jedoch Vorstellungen und sprach sich mit dem Hinweise auf Ungarn entschieden dagegen aus, welches, wenn der Kanzlei die commerciellen Angelegenheiten überwiesen würden, auch eine selbstständige Entscheidung in Handels-sachen in Anspruch nehmen würde. Der Hofcommerzienrath habe die Fragen, welche „das Universale betreffen“, in Betracht zu ziehen. Die

---

gezogen werden, „ob es nicht Einträglicher für Mein Aerarium und den Staat wäre, diese Fabriken an privatos zu überlassen“.

1) Meine Willensmeinung ist, dass zwar die böhmisch-österreich. Kanzlei und der Commerzienrath abgesonderte Stellen verbleiben, jedoch beide unter der Oberdirection und dem Praesidio eines zeitlichen Obrist-Kanzlers stehen, mithin auf die nämliche Art, wie es dormalen mit der Hofkammer und dem Banco geschieht, nur in Ansehung der Oberdirection vereinigt werden sollen; woraus dann von selbst folgt, dass

ad I<sup>um</sup> weilen keine vollkommene Union der zweyen Stellen bewürket wird, ferners besondere Sessionen gehalten werden, der Oberdirection aber unbenommen seyn solle, nach Beschaffenheit der Umstände die Rätthe und Referenten einer Stelle in die andere zu ziehen;

ad II<sup>um</sup> hat der Commerzienrath seinen eigenen Präsidenten, der jedoch unter der Oberdirection eines jeweiligen Obrist-Kanzlers stehen soll, beizubehalten, wornach es dann von der Benennung des Andlern zum Kanzler zugleich abkommt; gleichwie hingegen der Commerzienrath nur als eine dem Praesidio des Obrist-Kanzlers, nicht aber der Kanzley und deren Vicepraesidio untergebene Stelle anzusehen, so wird auch der Vicekanzler einigem praesidio bey dem Commercio sich nicht zu unterziehen, sondern in Abwesenheit des Obrist-Kanzler und des Praesidenten der erste Rath vom Commerzienrath solches zu vertreten haben;

ad III<sup>um</sup> sind hienach auch die agenda und das Personale der beiden Hofstellen abgesondert zu lassen, und auf gleiche Art hat

ad IV<sup>um</sup> der Commerzienrath seine dormalige Benennung annoch beizubehalten;

ad V<sup>um</sup> Ist den Hof- und Länderstellen nur so vieles bekannt zu machen,

Kaiserin änderte nun ihre Entschliessung insoferne, als sie verfügte, dass Pässe, Flaggenpatente u. dergl. Urkunden unter dem Namen des Commerzienrathes ausgestellt, von dem Obersten Kanzler jedoch unterfertigt werden sollen, ohne „diese Qualität“ beizusetzen <sup>1)</sup>).

Eine von Maria Theresia dem Grafen Chotek übergebene Denkschrift über die Aufgaben eines Hofcommerzienrathes, deren Verfasser nicht genannt war und die wahrscheinlich von Josef herrührte <sup>2)</sup>, gab den Anstoss zur Schaffung einer neuen Körperschaft. In einem Handschreiben vom 28. October 1768 an Chotek bezeichnete die Kaiserin die Mängel, die nach ihrer Ansicht bei der bisherigen Behandlung der Geschäfte von Seite des Hof-Commerzienraths sich herausgestellt hatten. In einer Denkschrift, allerunterthänigste Erinnerungen betitelt, weist

---

dass Ich, um den Commercial-Angelegenheiten, welche in das Provinciale einschlagen, eine desto geschwindere und ergiebige Beförderung und Unterstützung zu verschaffen, für gut befunden habe, den Commerzienrath der Oberdirection und dem Praesidio eines zeitlichen Obrist-Kanzlers zu übergeben, im Uebrigen aber annoch bei seiner bisherigen Verfsssung zu belassen.

Hiernach wird also in die Ausübung der Oberdirection ohne weiteren Anstand von nun an angetreten werden können. (Vortrag der böhmischen und österreich. Kanzlei, unterzeichnet Rudolf Graf v. Chotek, 27. Mai, rep. 14. Juni 1765.

<sup>1)</sup> Vortrag, 5. Juni 1765 und kais. Entschliessung. Das Handschreiben der Kaiserin an Rudolf Chotek, 14. Juni 1765. Ein Handschreiben vom 14. Juni verfügte, dass nach „Jubilation“ des Andern vorläufig Lichnowsky als erster Rath des Herrenstandes das Geschäft zu führen habe.

<sup>2)</sup> Die Anmerkungen lauten; Unter allen Theilen der Regierung erfordert jene des Commerzienwesens die meiste Beförderung und Behendigkeit sowohl in Ansehung der Entschliessungen als in dem Vollzuge selbst.

Bis auf einige Generalsätze, die unveränderlich bleiben müssen, ist alles Uebrige in dem Commerzienwesen plötzlichen Veränderungen unterworfen. Durch längere Ueberlegungen eines Commerzienrathes können zum öfteren die günstigsten Gelegenheiten aus Händen gelassen werden und für stets verloren gehen.

Das politische commercium erfordert ausserdem:

I<sup>mo</sup> Die wichtigste Combinirung aller Theile der Bedürfnisse sowohl als des Ueberflusses, eine genaue Nachforschung, wie erstere mit den geringsten Kosten und das Entbehrliche am vortheilhaftesten an Manu gebracht werden möge.

II<sup>do</sup> Eine gründliche Kenntniss des Wechsels und wie solcher mit den besten Nutzen des Staates einzuleiten.

III<sup>to</sup> Eine Kenntniss der Transporten, wie allenthalben die Versendungen zu veranstalten, was für Schwierigkeiten oder Erleichterung bei selben zu Wasser und Land sich vorfinden, was in Ansehung der Assecurationen zu betrachten u. s. w.

IV<sup>to</sup> Eine nicht geringere Kenntniss aller inländischen Erzeugungen, ihrer Verarbeitung, wie solche hier und bey dem Ausländer zu geschehen pflegt, der Gattungen, an welchen es dem Staate annoch gebricht, und wie der Abgang

Chotek darauf hin, dass es bisher an dem nöthigen Personale fehlte. An den Berathungen nahmen nämlich auch Mitglieder der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei theil, wenn es sich um Angelegenheiten handelte, welche auch das Politische betrafen. Eine Scheidung der Agenden sei nothwendig und jeder Stelle sollten nur „jene eigen verbleiben, die ohne besorgliche Vermischung keinen Zusammenhang leiden“; „die publico-politischen sollen der Kanzlei, die eigentlichen Commercialia dem Handelsdepartement verbleiben“. Zu den letzteren wurden gerechnet: Die Besorgung des Manufacturstandes aller deutschen Erblände, insoweit nicht allgemeine Anordnungen erforderlich seien, „die in das politicum mit einschlagen“, der Privathandel mit demselben Vorbehalt, die Correspondenz mit den Consessen, die Ertheilung von Pässen für die Einfuhr verbotener Waaren, Cassaangelegenheiten der Commercialfonde, die Verwaltung der Küste sowohl in politischer als ökonomischer Hinsicht, das Seewesen und die Schifffahrt, die Ertheilung der Flaggepatente, Anstellungen von Consulen u. dgl., die Aufsicht über die zur Beförderung des Handels bestimmten Unternehmungen, die Schiffbarmachung der Flüsse, Herstellung von Kanälen, Austrocknung von Sümpfen u. dgl.; allein auch bei diesen dem Handelsdepartement zugewiesenen Angelegenheiten, meinte Chotek, können sich Fälle ereignen, die zu einer allgemeinen Veranstaltung den Anlass geben, wo daher ein innigerer Zusammenhang mit der Kanzlei hergestellt werden müsse, insoweit diese die ganze Staatswirtschaft besorge; mit andern Worten, Chotek forderte, dass allgemeine Normen und Verfügungen nicht selbstständig von der Commerzabtheilung erlassen werden sollen, sondern dieser bloß die Durchführung

zu ersetzen und wie die rohe ausser Land begebende Materialien im Lande selbst zu verarbeiten.

V<sup>to</sup> Eine genaue Lokalkenntniss der Gegenden und Ortschaften, was für Vortheile besonders in Beziehung auf eine so andere Fabrik oder Manufactur daselbst anzutreffen.

VI<sup>to</sup> Eine Kenntniss der fremden Waaren und welche sonderheitlich convenireten, um gegen solche das Entehrliche hintanzugeben, wovon sodann diese mit dem besten Nutzen weiters wiederum zum Verschleiss zu bringen. Eudlich

VII<sup>mo</sup> Die Kenntniss fremder Staaten und Nationen, mit welchen vortheilhafte Commerciën-Tractaten zu schliessen, was für Waaren denselben besonders conveniren und von dorthier wiederum bezogen werden könnten?

Wenn man den Umfang dieser Kenntnisse betrachtet, wird man anerkennen, dass keiner Dingen das Geschäft eines Commerciën-rathes ausmachen, welcher wöchentlich ein- oder zweymal sich versammelt und dem in den Sessionen kaum die Zeit erklecket, die Vorträge anzuhören und die vorkommende viele Angelegenheiten zu Erledigung zu bringen.



oder die eigentliche Verwaltung zu überlassen sei; eine Vereinigung unter einem Chef sei herzustellen; damit aber die „Obrist-Kanzley“ nicht mit allzu vielen, öfters nur mechanischen Verrichtungen beschäftigt werde, sei das Präsidium einem Vicepräsidenten zu übertragen, und der Kanzler hätte sich nur jene Angelegenheiten vorzubehalten, die eine kaiserliche Entschliessung erheischen. Ferner sollten die Berathungen in selbstständigen Sitzungen der Hofkanzlei in allen den Handel und die Staatswirtschaft betreffenden Angelegenheiten stattfinden. Die Staatswirtschaft, heisst es in dem Vortrage Choteks, und das Commercium in den dentschen Erblanden, wenn auch die Oberaufsicht über beide für eine wesentliche Beschäftigung der Kanzlei angesehen wird, ist mit dem Camerali und dessen Stelle in mehreren Stücken, sonderlich aber in dem die Zölle und Mauten vertretenden Bancali so sehr verflochten, dass ohne übereinstimmenden Vorgang sowohl in Ansehung der Grundsätze als der Befolungsart schwerlich etwas Erspriessliches zu hoffen sei. Eine gleiche Beschaffenheit habe es mit den ungarischen Erblanden, dem Grossfürstenthum Siebenbürgen, dem Temesvarer Banat und den dem Militär in Politicis übergebenen Landesbezirken. Sei zwischen diesen und den deutschen Erblanden bezüglich der erwähnten Gegenstände kein systematischer Zusammenhang, sehe sich jedes Land und die ihm vorgesetzte Stelle für einen eigenen Staatskörper an, der seinen Diensteifer nur darin setzt, dem anderen einen Vorzug zu benehmen und sich beizulegen, mit einem Wort immer nur der wirkende und niemals der leidende Theil sein zu wollen, so werde sich das Gleichgewicht niemals festsetzen lassen. Aus diesem Grunde schlage er vor, dass die Kanzlei in Commerz- und Staatswirtschaftssachen als eine Deputation anzusehen wäre, wie eine dergleichen schon in Sanitätssachen bestehe, bei welcher die Vorfällenheiten aller Länder dergestalt wenigstens *quo ad normalia et generalia* zu verhandeln wären; dass daselbst ein Rath von jeder Stelle, nämlich von der Hofkammer, der Ministerialbancodeputation, der Rechnkammer, der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei, nöthigenfalls auch von dem Hofkriegsrathe allemal zu erscheinen, den erforderlichen Vortrag zu machen und die Expedition zu veranlassen hätte. Sei dieser Rath mit den Ansichten der Deputation einverstanden, so wäre nicht zu gestatten, Allerhöchstenorts dagegen eine Vorstellung zu machen und damit den Vollzug aufzuhalten; wenn aber der Beisitzende oder die nach Wichtigkeit der Sache besonders abgeordneten Rätthe verschiedener Meinung wären, so müsste die Allerhöchste Entscheidung erbeten werden.

Bezüglich der Erhebung der Population, des Verhältnisses des

Nahrungstriebes in den verschiedenen Gewerben oder der Manufactur-Tabellen, der verschiedenen und hauptsächlichsten Erzeugnisse der Bodencultur, welche ihren Einfluss theils auf die gemeine Lebensnothdurft, theils auf den Urstoff zu Manufactur und Handlung haben, endlich bezüglich der Commercialtabellen, welche die Bilanz zwischen dem Activ- und Passivhandel angeben sollen, sprach sich Chotek dahin aus, dass niemand die Nutzbarkeit dieser Tabellen misskenne, allein es werde zu überlegen sein, ob die Fassionen zur Erhaltung des Bevölkerungsstandes mit jenem wegen der Schuldensteuer zu vereinbaren, ob es thunlich, nebst dem Gewerbetriebe auch den Manufacturstand mit Verlässlichkeit zu erheben oder ob die mühsame und unverlässliche Verfertigung besonderer Tabellen über den letzteren erspart werden könne, wem die Besorgung der Beschreibung obliegen, durch welche anreizende Mittel die genaue Vollstreckung erzielt werden solle, damit wegen des täglichen Verbrauches der Produkte nicht eine überflüssige und daher unnütze Arbeit geschehe, und da das Journal für die Commerztabellen nichts anderes sei, als die Einführung einer verlässlichen Verrechnungsart bei den Mantämtern, so müsste zu überlegen sein, ob diese Rechnungsart einzuführen oder den Beamten eine Doppelrechnung zu halten zuzumuthen sei. Die vorgeschlagenen Tabellen haben nur dann einen Nutzen, wenn sie sich auf die ganze Monarchie erstrecken, die Verfassung der Länder sei aber so verschieden, dass darauf Rücksicht zu nehmen sei; die Erörterung aller dieser Umstände werde daher das Geschäft der vorgeschlagenen Deputation sein und könne durch eine vorläufige Aeusserung nicht erschöpft werden.

Die kaiserliche Genehmigung dieser Vorschläge erfolgte. Der neuen Körperschaft, Deputation in Staats- und Wirtschaftssachen genannt, fiel die Aufgabe zu, alle das Commercialwesen überhaupt die Verbesserung der innerlichen Staatswirtschaft betreffenden Angelegenheiten der gesammten deutschen und ungarischen Erblande wenigstens in Bezug auf die Normalien und Generalien in gehörigem Zusammenhang zu behandeln <sup>1)</sup> Graf Rudolf Chotek wurde zum Vorsitzenden der Wirtschaftsdeputation bestimmt. Die verschiedenen Hofstellen hatten an den Sitzungstagen, wofür der Donnerstag festgesetzt wurde, so oft es sich um Angelegenheiten handelt, die mit ihrem Ressort in einem Zusammenhang stehen, sich durch ein Mitglied vertreten zu lassen und eventuell Vorträge zu erstatten. Ausdrücklich wurde gefordert, dass, im Falle die Präsidenten, die nach Thunlichkeit selbst

<sup>1)</sup> Resolution der Kaiserin de accepto 31. Dec. 1768.

den Sitzungen beizuwohnen haben, am Erscheinen verhindert werden, ein Hofrath zu entsenden sei, und zwar müsste er mit einer Instruction versehen werden, um seine Stimme abzugeben; eine Entschuldigung, als wäre er dazu nicht ermächtigt, würde nicht angenommen werden; wenn eine Stelle gegen das abgegebene Votum des abgesendeten Rathes oder gegen einen Beschluss der Deputation Erinnerungen anzubringen hätte, so sei diese der Kaiserin binnen drei Tagen zu eröffnen. Die Protokolle mussten der Kaiserin von acht zu acht Tagen, am Schlusse des Jahres ein Ausweis über die gesammte Gestion vorgelegt werden, „allermaassen das Verdienst derjenigen, die sich auf eine ausnehmende Art vor andern verwenden“, besonders belohnt werden solle.

Der Commercienrath wurde nunmehr auf die eigentliche Verwaltung der Manufacturen und des Privathandels beschränkt; ferner wurde ihm die Verwaltung des Litorales, des Seewesens und der Schiffahrt die Ertheilung der Flaggenpatente, die Anstellung der Consulen, die Schiffbarmachung der Flüsse, die Herstellung der Canäle, Austrocknung u. dgl. m. übertragen. Der Commercienrath blieb dem Obersten Kanzler unterstellt, ihm zur Seite stand für die „mechanischen Verrichtungen“ ein Vicepräsident. Alle jene Angelegenheiten, welche die Allerhöchste Entschliessung erheischten, blieben ausdrücklich dem Obersten Kanzler vorbehalten.

Im Jahre 1771 wurde das „Commerciale“ der Hofkammer überwiesen und der Leitung eines Vicepräsidenten unterstellt <sup>1)</sup>, 1776 abermals mit der Hofkanzlei vereinigt. Der damalige Vicepräsident Baron Reichsach wurde gleichzeitig Kanzler <sup>2)</sup>. Die Commercienkasse sollte

<sup>1)</sup> Handschreiben an Kolowrat 17. Dec. 1771.

<sup>2)</sup> Handschreiben an Blümegen, 2. Januar 1776; an den Hofkammerpräsidenten vom gleichen Tage mit der Bemerkung, dass „gewiss nicht Misstrauen auf seine Person den Anlass gegeben habe, da er bis jetzo selben (den Commercienrath) zu Meiner vollkommen Zufriedenheit geführt hat“. Die Kaiserin erwarte seine Vorschläge, heisst es in dem Handschreiben an Blümegen, diese sind einstweilen die Sätze, die Ich festgestellt habe: alle nur möglichen Freiheiten im Handel und in der Erzeugung in allen Ländern, Aufhebung der Intendenza in Triest, Untergebung aller Polizei und Iudizialgeschäfte an die Landeshauptmannschaft in Görz; Fiume, Buccari, Buccarizza und Portoré an Ungarn. Zengg und Carlopago an das Militär. Interessant sind die Bemerkungen über die Fiume betreffende Entscheidung in einem Protokolle vom 17. Jänner: Diese Stadt habe immer zur krainischen Landesstelle gehört und einen zu dem Herzogthum gehörigen „Gezirk“ ausgemacht; es dürfte also die Abreissung desselben als eines Theils einer zum römischen Reiche gehörigen deutschen Provinz wie Krain sei, und die Einverleibung zur Krone Ungarns bedenklich sein, und zu Weite-

überall von dem Commerciali geführt werden, nur die jährlich von der Kaiserin bewilligten Anweisungen seien auszubezahlen, während bisher ein bestimmter Fond hiefür festgesetzt war. Die ungarischen Angelegenheiten wurden den ungarischen politischen und Cammeralbehörden übertragen. Zwei Jahre später wurde auch die Aufsicht über die Navigationsarbeiten als „ein Publikum“ der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei übergeben, welche die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Arbeiten zu ermassen und hiernach die jeweiligen Anträge zu machen hätte <sup>1)</sup>).

Um das Handelswesen in den einzelnen Königreichen und Ländern in einen besseren Stand zu setzen, wurde bereits 1700 in Niederösterreich und im Lande ob der Enns eine Hofkommission angeordnet, später wurde in Böhmen eine Commerzdeputation ins Leben gerufen; die Mitglieder waren Anfangs unbesoldet und ihnen die Aufgabe zugewiesen auf die „Emporbringung der Commerciën“ bedacht zu nehmen. Seit 1749, nachdem einige Jahre zuvor das Commerciën-Oberdirectorium für die gesammten österreichischen Länder geschaffen worden war, wurden in den einzelnen Ländern Commerzconsesse oder Commerzcommissionen gebildet <sup>2)</sup>).

Im Jahre 1753 wurde ein Manufacturscollegium in Prag errichtet, welches 1757 mit dem Commerzconsesse vereinigt wurde und den Namen Consessus in commercialibus et manufacturistics führte. Zum Präsidenten wurde der Repräsentations- und Kammerrath, zugleich oberster Münz- und Bergmeister in Böhmen, Graf Franz Josef v. Pachta ernannt. Ausser 11 Assessoren, die ernannt wurden, sollten auch 2 Kaufleute den Sitzungen beigezogen werden, für die besonderen

---

rungen mit gedachtem römischem Reiche, welches diese Abtrennung für ein Avulsim Imperii ansehen dürfte, unfehlbar führen. Fiume sei an Görz, sowie Triest, zu übertragen. Die kaiserl. Entschliessung wiederholte die Weisung, fügte nur hinzu, dass die Linzer Fabrik, welche bisher von dem Commerciën Rath verwaltet worden war, von der Hofkammer noch zwei Jahre zu besorgen, sodann an Kaufleute zu überlassen sei.

<sup>1)</sup> Kaiserl. Entschliessung vom October 1778.

<sup>2)</sup> Rescript vom 10. März 1749. Da nun die Deputationen die nöthige Zeit zur Vorbereitung und Ausarbeitung der auf das Commercielle bezüglichen Agenden in ihren Deputations-Consessen nicht leicht finden dürften, so sollen sie nach kaiserlichem Befehl zwei oder höchstens drei Personen, welche in Commerzangelegenheiten besonders bewandert und durch andere Geschäfte nicht allzusehr abgezogen sind, zu einem Particular-Consess zu dem Ende zusammensetzen, damit diese den Commercialdingen obliegen und ihre ausgearbeiteten Vorschläge zur weiteren Berathung an die Deputationen abgeben sollen. Ausführliche Instruction am 15. März 1749 von Chotek erlassen.

Commercial- und Manufacturgeschäfte der Prager Städte war die Mitwirkung von 3 königl. Richtern dieser Städte bei den Sitzungen erforderlich <sup>1)</sup>. Nach Errichtung des Commerciensrathes wurde auch an die Organisation der Consesse in den übrigen Ländern geschritten. Denselben sollten drei Mitglieder aus dem Kaufmannsstande beigezogen werden <sup>2)</sup>. In Mähren wurde das bisherige „Manufacturant“ aufgehoben und dem Consesse die Besorgung der darauf bezüglichen Angelegenheiten übertragen <sup>3)</sup>. In Niederösterreich wurde Graf Philipp Sinzendorf zum Präsidenten ernannt <sup>4)</sup>. Die Länderstellen wurden zur jährlichen Berichterstattung „in Commercialibus“ aufgefordert und angewiesen, von den Consessen einen Ausweis zu fordern, über die in dem betreffenden Jahre getroffenen Veranstaltungen und Vorkehrungen, ferner darüber zu berichten, welche Fabrication in dem Lande zu vermehren, welche Gattungen fremder Waaren zu verbieten, welche inländischen Erzeugnisse zum Verschleiss neu einzuleiten seien u. dgl. m. (3. November 1763). Die Consesse waren verpflichtet, alljährlich Tabellen über die im Lande befindlichen Manufacturen einzusenden, einerseits, um hierauf gestützt sodann die nothwendigen Weisungen über die Förderung des einen oder des anderen Industriezweiges zu erlassen, vornehmlich aber, weil man in Wien selbst das Bedürfnis empfand, sich zu unterrichten, obgleich nicht selten selbst die Länderconsesse von dem Stande der Industrie in dem eigenen Lande keine Kenntnisse besaßen. Die Handelsleute, lautet eine Zuschrift an sämt-

<sup>1)</sup> An die Repräsentation und Kammer, 20. October 1757.

<sup>2)</sup> Kaiserl. Entschliessung auf Vortrag des C. R., 12. Juli 1763.

<sup>3)</sup> An das Landesgubernium in Mähren 14. Nov. 1763. In Mähren bestanden eigentlich drei Stellen, die sich mit Handelsangelegenheiten zu beschäftigen hatten: das Manufacturamt, die Lehenbank und der Consess. Ueber das Manufacturamt heisst es in einem Bericht des mährischen Consesses vom 14. Mai 1763, es sei leider mit solchen Subjekten versehen, welche weder die wahren Commercialgrundsätze noch die erforderliche Uebung und Erfahrung besitzen, was sehr viele Unordnungen und die Abneigung des ganzen Landes nach sich ziehe. Am 14. Nov. 1763 erfloss die Weisung an das Landesgubernium, dass dem Graf Schlick das Präsidium des Commercialconsesses anvertraut sei. Auch sollen erfahrene Handelsleute beigezogen werden.

<sup>4)</sup> Die andern Mitglieder waren: Graf Carl Zinzendorf, Friese, Graf Lamberg, Schmerling, Pillowitz, Motter, Laube, Martini, Kessler. Als Grund, weshalb bei Besetzung der Posten bei den Commercialconsessen keine reiche Auswahl vorhanden sei, wird angegeben: da das Vorurtheil noch zu frisch, dass die Commercialwissenschaft ausser dem Handelsstande die Hauptbeschäftigung eines Menschen und dessen Fortkommen schwerlich ausmachen könne. Vortrag von Andlern-Witten 2. Oct. 1764.

liche Commercialconsesse, verlangen für diesen oder jenen Artikel Pässe unter dem Vorwande, dass solche in den Erblanden nicht erzeugt werden; die Commercialconsesse, auch wenn sie darüber vernommen werden, vermögen keine verlässliche Auskunft zu ertheilen, inwieweit dem Gesuche zu willfahren sei, weil ihnen die Gewerbschaften der übrigen Kronländer und deren Erzeugnisse nicht einmal dem Namen nach bekannt seien<sup>1)</sup>. Die in einzelnen Ländern bestehenden „Zunftcommissionen“ wurden aufgehoben und die Agenden den Consessen übertragen<sup>2)</sup>. Die Consesse wurden angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, dass nur nützliche und im Lande nicht vorhandene Manufacturen eingeführt werden und zwar solche, zu welchen das Rohprodukt im Lande vorhanden sei, damit das bare Geld in den Erblanden erhalten bleibe und nicht für solche Waaren, die darin bequem verfertigt werden könnten, ausfließe. In manchen Erlassen begnügte man sich nicht mit diesen allgemeinen Andeutungen, sondern bezeichnete auch jene Industrien, deren Förderung angezeigt sei<sup>3)</sup>. Auch in den Ländern jenseits der Leitha wurden Commercialconsesse errichtet, so in dem Banate 1759 durch Dekret vom 10. Sept. erst 1770 aktivirt, in Siebenbürgen durch Handschreiben vom 6. Januar 1769 „um daselbst die Handelschaft und Manufacturen sammt der Agricultur besser einzurichten“<sup>4)</sup>. Seit 1772 wurden die Consesse beseitigt, zunächst in Böhmen, um daselbst mit dem dortigen Gubernium vereinigt zu werden (18. Mai 1772), einige Monate später in Görz und Kärnten, in Krain, Oberösterreich, Tirol und Vorderösterreich (10. Sept. 1772.)<sup>5)</sup>

1) An sämmtliche Concesse, 23. Juli 1767.

2) 17. April 1769 an d. Consess in Böhmen.

3) Circulare für Böhmen, 26. Juni 1769; 28. August 1769 für Mähren.

4) Durch Handschreiben vom 13. Juli 1769 an R. Chotek verfügte die Kaiserin: da die von der siebenbürgischen Commission erstatteten Commercialprotokolle nicht in gehöriger Art verfasst sind, so hat er ein Formular von einem hiesigen Protokolle des Commerciens-Consessus zugleich aber ein Formulare von denen über wichtige Punkten zu erstattenden Berichten an die siebenbürgische Commission zu übergeben, damit sich hiernach auch in Siebenbürgen gerichtet werden möge.

5) Der Antrag bezüglich Böhmens wurde durch Protokoll vom 13. Febr. 1772, bezüglich der anderen Länder einige Monate später gestellt. Die Sitzung fand unter dem Vorsitze des Grafen Leop. Kolowrat statt und wurde da Protokoll am 14. Juli der Kaiserin vorgelegt.

„Ich begnehme überhaupt das Einrathen der Commission, dass nämlich der böhmische Commercialconsess mit dem Gubernio vereinbart, dessen Agenda sohin gedachtem Gubernio übertragen und künftighin allda in einer besondern Commission, wie es mit der Polizei und Sicherheit gehalten

Auf Vorschlag des Grafen Josef Kinsky wurden in den Commercialkreisen Böhmens, wie man die an Sachsen grenzenden Bezirke nannte, Manufactursinspectoren bestellt. Die denselben ertheilte Instruction, nach dem Vorbilde der von Friedrich II. für Glatz erlassenen entworfen, gieng dahin, Reisen in den ihrer Obsorge unterstellten Bezirke vorzunehmen, die daselbst befindlichen Fabriken und Manufacturen zu untersuchen, die Anzahl der Fabrikanten, Commercialhandwerke, Meisterschaften und Künstler anzuzeigen, die Menge der jährlich erzeugten Fabrikate, sowie die Verleger und Handelsleute, auch wohin der Verschleiss gehe, namhaft zu machen. Vornehmlich sollten sie sich angelegen sein lassen, die Natur- und Industrieerzeugnisse anzugeben, ob und wie die Cultur derselben vermehrt und verbessert worden sei, ob in den Bezirken die Woll- und Flachsspinnerei genügend belegt, wie dieselbe eventuell einzuleiten und zu vermehren, ob die Gespinnte durch die eigenen oder durch die benachbarten Weberschaften verarbeitet werden, wo sich die Woll- und Garnmärkte befinden, u. dgl. m. Bei den Bleichen hatten sie zu erheben, ob auf sächsische oder schlesische Art gebleicht werde, mit welchem Materiale dies geschehe, ob nicht etwa schädliche Mittel gebraucht werden und welche Verbesserungen vorgenommen werden könnten, in welcher Weise die Erzeugung feiner, dann gezogener und gefärbter Leinwände und Tisch-

wird, unter dem Vorsitz des bisherigen Commerien-Praesidis Grafen Kinsky und Beyziehung der in dem Protokoll angetragenen Rätthe tractiret, sofort auch nach dem Einrathen das Commercial-Personale unter jenes des Gubernii eingetheilt werden soll, nur allein ist nöthig, dass ein eigener Rath, welcher annoch zu benennen sein wird, der dieser Commission nicht beysitzt, derselben Berichte und Protokolle bey dem Gubernio referire. Wegen der Correspondenz-Einleitung mit dem Commerciensrath, sowie wegen Vereinigung der Commerciensconsessen in den übrigen Ländern mit den Länderstellen gewärtige das versprochene Gutachten Die Aufhebung des Webergroschen kann nach dem Einrathen der Commission sogleich veranlasst werden. (Protocollum commissionis extraordinariae 13. Febr., rep. 14. Mai 1772, betreffend die Vereinigung des böhm. Commerzconsesses mit dem dortigen Laudes-Gubernio.)

Die zweite Resolution der Kaiserin lautet: Die Vereinigung der Commerciens-Consesse mit den Länderstellen hat auf dem Fuss und in der nämlichen Art, wie solche in Böhmen schon eingeführet worden, auch in den übrigen Ländern ohne Unterschied zu geschehen. Bey Mähren hingegen wird mir über die Eigenschaft, Einhebungsart und Erträgniss des Gewerbsbeytrages der besondere Vortrag von dem Commerciens-Rath abzustatten und zugleich anzuzeigen sein, wann, warum und auf was Art dieser Beytrag eingeführt worden. Das Protokoll vom 30. Juni 1772 (unter dem Vorsitz von Leopold v. Kolowrat, gegenwärtig: Reischach, Mannagetta, Doblhoff-Dier, v. Egger, Hofsecretär Paradis) beschäftigt sich mit der Frage über die Vereinigung der übrigen Commerciens-Concesse mit den Landesstellen nach dem Muster von Böhmen.

zeuge, so wie auch die Spitzen-, Schnüren- oder Bandfabrikation gehoben und emporgebracht werden könnte<sup>1)</sup>. Sie hatten genaue Nachricht von dem Flachsbaue und von den Garnpreisen zu geben, in Erwägung zu ziehen, ob und wo die Wollen-, Zeug und auch Cottonfabrikation eingeleitet und erhoben werden könnte, genaue Untersuchungen über die Tuchmacherei und Walkerei anzustellen, ob mit Füllerde oder Seife gewalkt werde, ob die Tuchmacher das Fett aus der Wolle und dem Loden bringen, ob sie der Woll- und Farbmischung kundig seien, ob die genügende Anzahl der Wollsortirer und Färbereien vorhanden sei und wo neue anzulegen wären, wohin die böhmischen Tücher Absatz finden, welche Tuchmeisterschaften sich auf die feineren Gattungen mit spanischer Wolle verlegen wollen, überhaupt sollten sie von allen in ihren Bezirken befindlichen Commercialfabrikaten Calculationen entwerfen und bemerken, ob dieselben im Preise den Fremden gleichstehen und ob nicht etwa bessere verschafft werden könnten. Sie hatten anzuzeigen, woher die Ungleichheit rühre und wie dieselbe etwa abzustellen, ob der Spinn-, Weber- und Appretirungslohn im gehörigen Verhältnisse stehe. Sie sollten Beobachtungen über den Handel in ihren Bezirken anstellen und hervorheben, ob der Activ- und Passivhandel dem Lande vortheilhaft oder schädlich sei, jene Kaufleute namhaft machen, welche sich den Verschleiss der Landesmanufacturen angelegen sein lassen; ob die Fabrikanten den Vertrieb ihrer Erzeugnisse selbst besorgen, und sich auch darüber gutächtlich äussern, ob und wie der Handel überhaupt, besonders nach Aussen für das inländische Manufacturwesen vortheilhafter gemacht werden könnte. Sie hatten ihr Augenmerk hauptsächlich auf die benachbarten fremden Laude zu richten, dieselben zu bereisen, den Vortheil, welchen dieselben gegen die heimischen Gebiete in der Erzeugung sowohl als im Handel und Wandel haben, anzeigen, die Schleichwege bemerken, auf welchen verbotene Waaren ein- und ausgeführt werden, in welchem Stande sich die Commercialstrassen befinden, wo dieselben herzustellen nützlich sei, ob aus der mautämtlichen Manipulation dem Handel und Wandel Beschwerde erwachse, sich die Verbreitung der Spinnerei sowol auf dem Lande als auch in den Städten besonders angelegen sein lassen, die Dominien dazu aneifern, den erforderlichen Unterricht durch geschickte Lehrmeister ertheilen lassen, denselben die nöthigen Hilfsmittel als z. B. Spinnräder, verschaffen und dafür sorgen, dass

---

<sup>1)</sup> Die Hinzufügung der ,feinen Leinwände und Tischzeuge, der gefärbten Leinwände, der leinenen Schnüre oder Barchet\* hatte die Kaiserin in ihrer Entschliessung auf den Vortrag ausdrücklich gefordert.



die Gespinnste entweder den Verschleiss erhalten oder von einer Fabrik verlegt werden, diese letztere aber die Gespinnste in der gehörigen Qualität und Feine überkomme. Alle Jahre sollte Bericht erstattet werden, in welchen Orten die Spinnerei sich vermehrt oder vermindert habe, nicht minder hatten sie auf die Vermehrung der Kunst- und Feinweberei, sowie der Wollen-, Zeug- und Cotonfabrikation an den entsprechenden Orten Bedacht zu nehmen und dahin zu streben, sowol geschickte Fabrikanten und Appreteure aus den benachbarten Landen unter den ausgemessenen oder vorzuschlagenden Begünstigungen herüberzuziehen, denselben das nöthige Unterkommen, und die Anstellung bei einer Landesfabrik zu verschaffen, damit die eigenen Unterthanen von denselben die bessere Manipulation nach und nach erlernen <sup>1)</sup>. Denselben sollte alljährlich zur Bestreitung der Unkosten ein Beitrag aus dem Commercialfonde angewiesen werden, den neu einzuführenden Manufacturen das erforderliche fremde Materiale aus der ersten Hand und zum wolfeilsten Preise verschafft werden, das heimische Rohprodukt durch nützliche Proben verbessert, das mangelnde z. B. Erdfarben und Farbwurzeln im Lande erzeugt und zubereitet, folglich die ganze Circulation des Geldes so viel möglich erhalten werden <sup>2)</sup>.

In Böhmen waren 1770 fünf Landesinspectoren thätig, der tüchtigste war wol Josef Schreyer, der sich auch literarisch einen Namen gemacht hat und der von dem Grafen Josef Kinsky wegen seiner schutzzöllnerischen Richtung geschätzt und vielfach verwendet wurde. Auch Lieblein erwarb sich Verdienste. Die Inspectoren wurden angewiesen ihren Wohnsitz nicht in Prag, sondern in ihren Kreisen zu nehmen <sup>3)</sup>. Auch in den andern Ländern wurden Inspectoren bestellt. Im Jahre 1772 wurden die Commercialgeschäfte den Kreishauptleuten übertragen und denselben die Weisung ertheilt, sich die Emporbrin-

---

<sup>1)</sup> In dem der Kaiserin unterbreiteten Protokolle vom 4. Juni 1762, worin der Vorschlag gemacht wurde, derartige Landesmanufacturs-Inspectoren zu ernennen, heisst es, dass es hauptsächlich darauf ankomme, die Vortheile den Nachbarn abzugewinnen, geschickte Fabrikanten anzulocken. Hierauf wurde daher bei der Anstellung ein besonderes Gewicht gelegt.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 4. Juni 1772. Instructions-Puncta für die k. k. Landesinspectoren in commercialibus in dem Königreiche Böhmen, der Kaiserin durch den Vortrag vom 21. Juli 1762, rep. am 26. Aug. 1762 überreicht. Die Anzahl der Landesinspectoren in commercialibus wurde später vermehrt. Jeder derselben erhielt 1200 fl., sie hatten aber in Folge der kaiserl. Entschliessung die Reise- und Zehrungskosten bei ihren Visitationen zu bestreiten. Auch verlangte Maria Theresia, dass sie sich die besten Bücher und „Commercialjournale“ anschaffen.

<sup>3)</sup> 28. Januar 1773.

gung des Commercialis und dessen nützliche Einleitung besonders pflichtgemäss angelegen sein zu lassen. Die bisherigen Commercial-Inspectoren und Manufactur-Commissarien wurden den Kreishauptleuten zur Aushilf beigegeben und führten nunmehr den Titel Kreiscommissäre; neue Inspectoren sollten künftig nicht ernannt werden <sup>1)</sup>).

Denn die Kreisämter, welche in dem Handschreiben Maria Theresia's an Rudolf Chotek vom 28. October 1768 als die wichtigsten Bedienstungen des Staates bezeichnet werden, sollten zur Besorgung der Staatswirtschaft herangezogen werden <sup>2)</sup>). Jeder Kreishauptmann sollte alljährlich seinen Kreis bereisen und über die vorgefundenen Gebrechen berichten, die das Polizeiwesen und den Nahrungsstand betreffenden Anordnungen als Richtschnur dienen. Die Kaiserin hatte von Chotek über die Art und Weise der Besetzung der Kreishauptleute ein Gutachten gefordert. Chotek setzte in seinem Vortrage auseinander, dass es allerdings diensam sein werde, den Kreisämtern die Aufsicht und Unterstützung der Landescultur und der Polizeianglegenheiten aufzutragen und ihnen eine besondere Instruction zu geben, allein er fügte hinzu, dass zunächst die Gebrechen bei der Personalbestellung der Kreishauptleute behoben werden müssten. Früher habe man hiezu in dem Kreise possessionirte Persönlichkeiten ausgewählt, weil sie die Schwäche und Stärke ihres Bezirkes am besten kennen und auch mit ihrem geringen Gehalte auskommen können, das Wol des Kreises besser als auswärtige berücksichtigen werden, allein später sei ein Verbot erlassen worden possessionirte Kreishauptleute in demselben Kreise, wo sie angesessen, anzustellen. Ein weiteres Gebrechen bestehe in der geringen Rücksicht, welche auf die Kreishauptleute sowohl in honorifico als utili genommen werde, den Verdienteren möge

<sup>1)</sup> An das Gubernium in Böhmen 18. Mai 1772.

<sup>2)</sup> In Böhmen (seit 1627) und Mähren bestanden die Kreishauptleute bereits vor dem Regierungsantritt Maria Theresias; in Krain wurden erst 1748 drei Kreisämter ins Leben gerufen, und zwar in Laibach für Oberkrain, in Adelsberg für Innerkrain und in Rudolfswerth für Unterkrain; Oberösterreich erhielt vier Kreishauptleute. Sie wurden dem Herren- und Ritterstande entnommen und mussten in den zwei ersten Jahrzehnten in dem Kreise begütert sein. (Instruction vom 26. Juli 1748; Verordnung vom 6. Oct. 1753 in der Sammlung österr. Gesetze V. 806). Die Kreisämter waren eine landesfürstliche Behörde, dem ständischen Einflusse entzogen, von ihnen sollte, überhaupt Alles was zur Beibehaltung guter Polizey erforderlich fürgekehrt, nicht minder auch jenes, was sonst in das Publicum zuschlägt, durch selbe besorgt werden<sup>o</sup>. Die städtischen Behörden und zum Theil auch die herrschaftlichen Aemter waren ihnen untergeordnet. Ueber die Kreisämter vergl. den schönen aber allzu idealisirenden Aufsatz von Kern: Geschichtliche Vorträge und Aufsätze. Tübingen 1875 S. 176 fg.

daher der Geheimrathscharakter wie dem Obergespan in Ungarn beigelegt und bei erledigten höheren Stellen auf die Tüchtigen Rücksicht genommen werden.

Die Commercial-Kreisinspectoren hatten sich jedoch nicht überall der Unterstützung der Kreishauptleute zu erfreuen. Die Verordnungen wurden entweder gar nicht oder erst nach Verlauf von mehreren Monaten publicirt. Zum Theil lag allerdings auch der Fehler an den Stadträthen und obrigkeitlichen Administratoren, und die Unterthanen wurden öfters zu Strafen verurtheilt, ohne das Gesetz gekannt zu haben, zum Theil geriethen aber auch die Verordnungen in Vergessenheit und wurden nicht ausgeführt, oder die Kreishauptleute und Landesältesten kümmerten sich um den Vollzug nicht und begnügten sich lediglich damit, die ihnen übermittelten Decrete abschriftlich im Kreise vertheilen zu lassen. Auch kam es nicht selten vor, dass man den Inhalt der Patente und Decrete nicht erfasste. Wenn sich die Kreisinspectoren beschwerten, so zogen sie sich den Hass und die Feindschaft der Kreishauptleute zu und diese wiesen die Bittschreiben der Kreisinspectoren um Assistenz ab. Die Kreishauptleute sahen auf die Inspectoren, wie berichtet wird, mit Verachtung herab, betrachteten die Einrichtung als „ein Unding und unbeständiges Wesen“, zogen dieselben zu den Verhandlungen nicht hinzu. Der Iglauer, Hradischer und Olmützer Kreisinspector beschwerten sich, dass das Commerciale nie aufkommen könne, weil einzelne Kreishauptleute sich darüber äusserten, diese Einrichtung könne nicht lange dauern, das Teufelswerk werde bald abgethan sein <sup>1)</sup>. Derartige Aeusserungen machten bei dem Publikum Eindruck und veranlassten Aufstände und Widersetzlichkeiten gegen die Kreisinspectoren.

#### IV.

In allen Zweigen der Verwaltung tritt das Streben zu Tage, Ordnung zu schaffen und die bureaukratischen Formen strenger und straffer herauszubilden. Nicht selten wurden der Kaiserin Vorträge erstattet ohne irgend eine Zeitangabe. Sie findet, dass daraus Irrungen entstehen können, da man nicht wissen könne, welche Entschliessungen die früheren oder späteren seien; kein Vortrag sollte daher früher als

<sup>1)</sup> Unter den Kreishauptleuten, welche in dieser Beziehung sich am energischsten gegen die Inspectoren aussprachen, werden der Iglauer Kreishauptmann Baron Werner und der Prerauer v. Beer besonders genannt. Der Iglauer Kreishauptmann wird als der gefährlichste Verhetzer gegen das Commerzwesen geschildert.

an dem Tage der Abgabe an das kaiserliche Cabinet datirt werden <sup>1)</sup>. Wie sehr der Gegenstand die Monarchin beschäftigte, geht daraus hervor, dass sie bereits einige Tage später anordnete, es sei auch ersichtlich zu machen, wann die in einem Vortrage behandelten Gegenstände im Rathe vorgekommen seien, auch habe der Präsident zu bemerken, an welchem Tage er die kaiserl. Entschliessung, welche nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, datirt war, empfangen <sup>2)</sup>. Auf den Vorträgen und den der Kaiserin überreichten Protokollen sollten die anwesenden Rätthe und anderen Theilnehmer der Sitzungen angegeben werden <sup>3)</sup>. Die Referenten hatten ihren Namen beizusetzen <sup>4)</sup>. Seit 1765 wurden alle Normalresolutionen der Kaiserin in ein Buch in chronologischer Ordnung eingetragen und der Beschluss gefasst, eine Sammlung der allerhöchsten Entschliessungen in den Jahren 1748—1764 zu veröffentlichen <sup>5)</sup>. Die Finanzstellen hatten alljährlich über ihre Thätigkeit einen Bericht zu erstatten. Um aber über die einzelnen Länder einen Einblick zu gewinnen, wurde seit 1769 auch noch vorgeschrieben, dass von jeder Bancogefällsadministration, von den Hauptbergwerks-, Münz- und Salzämtern eine „historische Nachricht“ über das abgelaufene Jahr verfasst und in den ersten acht Tagen des Monats Januar vorgelegt werden soll <sup>6)</sup>. Dieselbe sollte alles enthalten „was Erspriessliches durch den Verlauf des Jahres eingeleitet worden“. Schriftstücke aus der Registratur an Hofrätthe und Secretäre auszugeben, sollte nur gegen Empfangsschein gestattet sein <sup>7)</sup>, eine Weisung, die später oft wiederholt wurde, aber den beabsichtigten Erfolg nicht hatte. Denn die Entlehner bescheinigten wohl, die betreffenden Acten erhalten zu haben, stellten sie aber oft nie zurück und manchmal gelangten die Registraturen Jahrzehnte nach dem Tode des Empfängers durch Zufall in den Besitz der Schriften. Ungemein werthvolle Actenstücke sind rettungslos verschwunden und nur die Empfangsscheine der Ent

<sup>1)</sup> An den Grafen Herberstein, 27. März 1762.

<sup>2)</sup> An den Grafen Herberstein, 11. April 1762.

<sup>3)</sup> Kaiserl. Entschliessung auf den Vortrag vom 21. Februar 1769.

<sup>4)</sup> An den Grafen Herberstein, 6. Dezember 1762, an Hatzfeld vom selben Tage. Ich habe wahrgenommen, dass die Referenten denen Vorträgen, welche sie zu verfassen haben, ihre Namen beizusetzen öfters unterlassen. Ich verordne daher, dass von denen die Referaten zu verfassen habenden Rätthen jedesmalen a tergo, wie sonst gewöhnlich ware, der Name beygesetzt werde.

Maria Theresia.

<sup>5)</sup> Beschluss der Finanzstellen vom 14. Sept. 1765.

<sup>6)</sup> Handschreiben an den Grafen Hatzfeld, 31. October 1769.

<sup>7)</sup> 17. Februar 1769.

lehner machen den Forscher auf die vorhandene Lücke aufmerksam. Auch das Kanzleipersonale nahm dienstliche Arbeiten nach Hause, was mancherlei Missbräuche zur Folge hatte, zu wiederholten Malen zwar abgestellt wurde, jedoch, wie es scheint, nicht mit besonderem Erfolge. Die Verfertigung von Abschriften zum eigenen Gebrauch von Seiten der Rätthe wurde gerügt, und, wenn nicht die Erlaubnis des Präsidenten eingeholt worden war, mit Dienstentlassung bedroht <sup>1)</sup>. Die Annahme von Geschenken wurde den Beamten verboten. Wiederholt erflossen Weisungen, diesen Misbrauch zu beseitigen <sup>2)</sup>. Gegen Malversationen sollte unnachsichtlich vorgegangen werden <sup>3)</sup>. Der Verkehr mit den auswärtigen Ministern, d. h. mit den Gesandten der Höfe wurde der Staatskanzlei übertragen, und seit Kaunitz die Geschäfte übernommen hatte, den Verwaltungsbehörden wiederholt eingeschärft, dass keine der Stellen sich unmittelbar mit den auswärtigen Ministern einlasse <sup>4)</sup>. Die Betheiligung an Handels- und Industrieunternehmungen war untersagt. Als die Kaiserin Kenntniss erlangte, dass der Landeshauptmann in Krain Graf Auersperg und Graf Brigido in Triest Actien der Temesvarer Compagnie besitzen, forderte sie, dieselben anzuweisen, sich derselben zu entledigen <sup>5)</sup>. Beamte, die Schulden hatten, sollten mit Arrest bestraft werden, und wenn sie binnen 14 Tagen die Mittel zur Bezahlung derselben sich nicht verschaffen, aus dem Dienste entlassen werden <sup>6)</sup>.

Das Vorrecht des Adels für die höheren Bedienstungen erhielt sich während der Regierung Maria Theresias. Graf L. Zinzendorf sprach sich über die Eignung derselben wegwerfend aus. Eine Klasse der Rätthe, heisst es in einem Votum, bestehe aus Cavalieren, die ge-

<sup>1)</sup> Handschreiben an die Hofkammer vom 11. November 1774.

<sup>2)</sup> Handschreiben an Bartenstein, 1. Mai 1766, an die Hofkammer 11. November 1774.

<sup>3)</sup> Handschreiben vom 11. Februar 1774. Eine kaiserl. Entschliessung auf den Vortrag vom 25. Juli 1768 an den Grafen Zinzendorf lautet: es sei nöthig, dass über die in diesem Vortrage entdeckte unordentliche Gebahrung beim Cassenwesen ungesäumt zwischen Rechenkammer und Bancodeputation eine Zusammenkunft stattfinde, bei welcher von Seite der Rechenkammer jene Vorsichten an die Hand gegeben werden sollen, die derselben zur Bestellung und steten Beibehaltung einer guten Ordnung in dem Cassawesen nöthig erscheinen. Wo Uebereinstimmung zwischen den Stellen vorhanden sei, haben die betreffenden Normen augenblicklich ins Leben zu treten, wo jedoch differirende Meinungen vorliegen, zur Entscheidung binnen 10 Tagen zu bringen.

<sup>4)</sup> Handschreiben, 28. August 1762.

<sup>5)</sup> Vortrag, 4. Juli 1767.

<sup>6)</sup> Weisung vom 11. December 1764.

meiniglich nicht von hier sich entfernen und weder von der Theorie noch von der Praxis Kenntnis haben. Auch Josef äusserte sich wiederholt in ähnlicher Weise. Für die Neuorganisation der Behörden wurde der Nachweis juridischer und später cameralistischer Studien gefordert. Nach Errichtung des Lehrstuhls für die Cameral- und Polizeisachen an der Wiener Universität (1763) bestimmte das Rescript vom 31. Oct. 1763, dass jene, welche die Vorlesungen mit gutem Fortgange besucht haben, vor andern Bewerbern zu landesfürstlichen Diensten zugelassen werden sollen. Kenntnis der Polizeiwissenschaft wurde durch Hofdecret vom 11. Juni 1766 zu kreisamtlichen Stellen, später zu allen politischen, landesfürstlichen, ständischen und städtischen Diensten gefordert<sup>1)</sup>. Bei Besetzung der Concipistenstellen, lautet eine im November erlassene Weisung an die Länderstellen, seien nur jene in Antrag zu bringen, die nebst dem juridischen Studium zugleich auch in den Polizei- und Cameralwissenschaften hinlängliche Kenntnis erworben haben.

Bezüglich der Personalien drang Maria Theresia darauf, dass die ihr erstatteten Vorschläge ein klares Bild über die betreffenden Persönlichkeiten liefern sollen. Ausdrücklich forderte sie, dass nicht blos Religion und Geburtsort, sondern auch die etwa geleisteten Dienste in Tabellen ersichtlich gemacht werden, wol der Anfang der späteren Conduitenlisten, welche über die Beamten geführt wurden<sup>2)</sup>. Sie verlangt, dass ihr die Finanzstelle eine derartig ausgefüllte Tabelle über das bereits dienende Personal übergebe, was auch geschah. „Ich habe beschlossen“, lautet eine Entschliessung vom 2. Oct. 1767, „dass von nun an, bei Ersetzung deren bey meinen Hofstellen in Erledigung kommenden Bedienungen nicht allein die Religion und der Geburtsorth, deren vorgeschlagen werdenden Persohnen, sondern auch, wo selbe lezters gedienet haben, angezeigt werden solle. Er hat sich also die Erfüllung dieser Meiner Gesinnung sowol bey sich ereignenden Fällen gewärtig zu halten, als auch die Ausfüllung der anliegenden Tabelle respectu des dermahl unter ihm dienenden Personalis zu bewirken, und Mir dann Ehestens vorzulegen“. Auf den Vortrag vom 4. November 1767 schrieb sie eigenhändig: „So oft ein neuer aufgenommen wird es beyzusezen und wo er ehender gedienet“. Eine spätere Weisung verfügte, Niemanden anzustellen, der nicht der katholischen Religion zugethan war, nichtkatholische Beamte mit oder ohne Gehalt zu entlassen. Der Präsident der Hofkammer für Münz- und

<sup>1)</sup> Hofdekrete vom 3. November und 7. December 1770,

<sup>2)</sup> Kaiserl. Entschliessung vom 2. October 1767.

Bergwesen wies in einem Vortrage darauf hin, dass mehrere der bereits angestellten Beamten der reformirten oder lutherischen Religion angehören und mit Genehmigung der Kaiserin in kaiserl. Dienste getreten seien; künftig werde er trachten, dem Wunsche der Kaiserin nachzukommen <sup>1)</sup>. Die Besoldung der Beamten war reichlich bemessen, mit Gewährung von Personalzulagen an verdiente Personen kargte die Kaiserin nicht, in derartigen Fällen fügte sie nicht selten eigenhändig eine schmeichelhafte Bemerkung bei. Bis 1772 wurde für jede Erhöhung der Gehälter eine kaiserl. Entschliessung gefordert, seitdem erhielt der Hofkammerpräsident die Befugnis alle Erhöhungen die 150 fl. nicht übersteigen zu bewilligen und nur alle drei Monate ein Verzeichnis vorzulegen und die Gründe anzugeben <sup>2)</sup>. In den letzten Jahrzehnt ihrer Regierung drang sie darauf die Beamtenzahl nicht zu vermehren; wegen der „so hoch gestiegenen Beköstung der Salarialstatuum“ sollte auf Zulagen und Vermehrung der Beamten „nicht leichtlich“ angerathen, bei ausserordentlichen und besondern Umständen halbjährig besondere Vorträge erstattet werden <sup>3)</sup>. Von Jahr zu Jahr sollte ein Ausweis vorgelegt werden, „um was für ein Quantum die allseitigen Besoldungen gegen den Statum des vorhergegangenen Jahres vermehret worden <sup>4)</sup>“. Den in öffentlichen Aemtern und im k. k. Dienste stehenden Räten und Beamten wurde verboten, an privaten und öffentlichen Pachtungen, Handlungscompagnien, Geschäften oder Fabriken theilzunehmen <sup>5)</sup>. Gegen lässige Beamte wurde unnachsichtliche Bestrafung und Entfernung aus dem Amte eingeschärft. Unbegründete Angebereien wurden nicht selten gerügt, bisweilen auch bestraft. So z. B. verfügte die Kaiserin in einem Handschreiben, dass „Prié wegen seiner gegen die beiden Triestiner Intendantzräthe Lopresti und Schell vorgebrachten unbegründeten Beschuldigungen zu einer Geldstrafe von 500 fl. in Gold condemniret sei.“

Ausdrücklich wird von der Kaiserin gefordert, den Kanzlisten den

<sup>1)</sup> Der Vortrag unterzeichnet L. Kolowrat und Franz Graf Kolowrat. Die Kaiserin schrieb auf diesen Vortrag eigenhändig: bin in allem verstanden das vor jetzo nichts zu ändern doch beständig das haupt augenmerk zu richten, keine andere als katholische in diensten besonders die Decret und jurament ablegen anzustellen wären. Vortrag 5. Mai reprod. 10. Mai 1780.

<sup>2)</sup> Akt der Hofkammer vom 20. Feb. 1772.

<sup>3)</sup> Handschreiben vom 9. Juli 1773, nochmals eingeschärft 12. August 1774 an den Grafen Kolowrat, letzteres mit dem eigenhändigen Zusatze: „solle noch weniger Schulden zu zahlen oder Vorschuss zu geben einrathen.“

<sup>4)</sup> Obiges Handschreiben vom 9. Juli 1773.

<sup>5)</sup> Circular vom 28. März 1776.

Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen. An Sonntagen und an den nicht dispensirten Feiertagen sollten sich daher bei den Centralstellen, sowie bei den Behörden in den Ländern nur ein oder zwei Kanzlisten abwechselnd einfinden, die jedoch „dienstgebührend“ dem Gottesdienste beigewohnt haben müssen; die übrigen sollten von dem Dienste ganz befreit bleiben. „Die Capi haben darauf die geflissentliche Absicht zu tragen, damit in derley Tügen die Beamten dem Gottesdienste beizuwohnen und das heilige Wort Gottes anzuhören nicht verabsäumen“. An den dispensirten Feiertagen hatten sich die Kanzlisten erst um 10 Uhr einzufinden, „damit sie keinen Anlass nehmen mögen, hierwegen von Besuchung des Gottesdienstes sich zu entschlagen <sup>1)</sup>“.

Die der Kaiserin in den sonntäglichen Audienzen überreichten Bittgesuche wurden Tags darauf den betreffenden Centralstellen zugesendet. Noch in derselben Woche sollte ein Vortrag oder eine Auskunft erfolgen, mindestens die Ursache etwaiger Verzögerung angegeben werden <sup>2)</sup>. Später bürgerte sich der Unterschied zwischen signirten und ohne kaiserliche Unterschrift übermittelten Schriftstücken ein. Auch erbat sich Maria Theresia nicht selten ein Gutachten, indem sie auf einem Zettel ihre Präsidenten aufforderte, eine Angelegenheit, die ihr am Herzen lag, zu untersuchen und zu begutachten. Nach dem Tode ihres Gatten suchte sie sich des Schreibgeschäftes zu entschlagen; sie war älter und bequemer geworden, vergass auch manchmal ihren Namen den Bittgesuchen beizusetzen, aber sie forderte, dass ihre Behörde sich mit der Prüfung des Anliegens beschäftigte, und ihr Unmuth loderte auf, wenn aus dem Grunde, weil sie ein Gesuch nicht gezeichnet hatte, die betreffende Behörde einen Vortrag zu erstatten verweigerte und die Bittsteller damit abfertigte, dass die kaiserliche Signatur fehle. Ein Handschreiben an den Grafen Schlick ist so charakteristisch, dass eine wortgetreue Wiedergabe nicht fehlen soll: „Unmöglich kann allzeit Zetul schreiben, auch nicht allzeit die Memorials signiren, weil selbe nicht aufhalten will. Wenn aber was Importantes, oder was einen Dritten interessiren kunte, vorkommt, so sind alle Präsidenten und Rätthe nach ihren Pflichten schuldig ohne

<sup>1)</sup> Handschreiben an den Grafen Hatzfeld. 16. Dezember 1766.

<sup>2)</sup> An den Grafen Herberstein, 15. November 1762, an Lichnowski 11. September 1766. Unter Haugwitz wurde monatlich ein Ausweis der Kaiserin vorgelegt. Auf einen Vortrag vom 30. Januar 1756 schrieb Maria Theresia eigenhändig: Placet und solle nur ganz eigenhändig ganz succinct alle Monath ein protocoll eingeben, von allen memorialien die dis Monath zu ihm gekommen und was vor Bescheyd darauf gegeben worden und a parte von denen auf welchen noch keine Antwort gegeben.



ermahnt zu werden, den Vortrag zu machen und nicht denen Parteyen zu antworten, dass, wan ihre memorials nicht signirt sind, verboten ist ein Vortrag: dises wird nirgends wo gefunden werden, und wenn auch eine solche Resolution wäre, so versteht sich eine solche auf Betlereyen, Dienstanstellungen, nicht aber wo einem Dritten ein Schaden geschehete. Diese Entschuldigungen seynd wider die Befehle und wider die Pflichten, da allen Parteyen, wie Mir solle gedient werden“<sup>1)</sup>).

Ueber die Art und Weise, wie Maria Theresia die Geschäfte erledigte, hat Helfert eine eingehende Darstellung gegeben, die nur in einigen wenigen Punkten der Ergänzung bedarf. Man muss zwei Perioden unterscheiden: jene vor Einsetzung des Staatsraths und die Zeit seit 1762. In der ersteren hatte der jeweilige Vertrauensmann der Monarchin auf die Abfassung der kaiserlichen Entschliessung Einfluss, namentlich wenn es sich um eine Entscheidung hochwichtiger Massregeln handelte; oft wurden auch die Ansichten mehrerer Personen eingeholt, ehe die Kaiserin eine Entschliessung fällte. Später war es der Staatsrath, bei dem die Geschäftsstücke zusammenliefen und dessen Anträge in der Regel genehmigt wurden. Nicht selten forderte die Kaiserin nochmals ein Gutachten der betreffenden Centralstelle oder ordnete eine specielle Berathung an. Die kaiserlichen Entschliessungen erfolgten entweder auf den Vortrag oder auf das vorgelegte Protokoll der commissionellen Berathung oder durch Handschreiben an die Minister. Die der Kaiserin übermittelten Schriftstücke trugen in einzelnen Fällen die einfache Ueberschrift „Nota“ oder „allerunterthänigste Nota“, wenn die Kaiserin über eine Verhandlung eine nochmalige Auskunft verlangte, oder „Promemoria“; bei Protokollen, welche über mehrere Angelegenheiten handelten, wurde sodann am Schlusse die kaiserliche Entschliessung entweder durch die Formel: ich genehmige diese Anträge, zusammengefasst oder sie erfolgte über jeden einzelnen Punkt, wenn z. B. verschiedene Ansichten in den Protokollen dargelegt wurden und eine Einigung nicht zu Stande gekommen war. In früheren Jahren, als das Schreiben der Monarchin nicht so beschwerlich fiel, schrieb sie am Rande eines jeden Punktes der nicht selten umfangreichen Protokolle ihre Ansicht, sei es durch einfaches „placet“, „verstanden“, „placet in totum“ oder auch grössere Entscheidungen, namentlich dann, wenn sie bereits eine Weisung ertheilt hatte, auf deren Durchführung sie beharrte, indem sie in mehr oder minder ausführlicher Weise die Gründe, welche sie dazu bestimmten, hinzu-

---

<sup>1)</sup> Handschreiben an den Grafen Schlick, 25. Juni 1766.

fügte. Mit welcher Aufmerksamkeit sie die ihr vom Staatsrathe vorgelegten Resolutionen las und erwog, geht aus den beigefügten handschriftlichen Zusätzen hervor. Bis zum Jahre 1768 wurden die Verträge unmittelbar an die Kaiserin gerichtet und trugen dem entsprechende Ueberschriften. Durch Handschreiben an den Grafen Hatzfeld vom 14. Dezember 1768 verfügte die Kaiserin, dass künftig die „Resolutiones über die erstatteten Vorträge auch von dem Kaiser ergehen werden, so sollen die Vorträge generaliter gestellt und im Kopfe blos die Worte „Eure Majestät“ vorangesetzt und also im Contextu fortgeföhren werden“. Die kaiserl. Entschliessungen und Verfügungen wurden bis 1762 allen Stellen, welche durch dieselben berührt wurden, durch Handschreiben mitgetheilt, jene Centralbehörde, ausgenommen, welche den Antrag gestellt und den Vortrag oder das Protokoll sammt der darauf erfolgten Entscheidung zurückerhielt. Später wurde die Anordnung getroffen, dass die Kaiserin nur derjenigen Stelle ihre Willensmeinung zu erkennen geben wird, die den Vortrag erstattet habe und die sodann verpflichtet sei, das Schriftstück, Vortrag sammt Entschliessung, allen übrigen Hofstellen, welche der Gegenstand betreffen konnte, mitzutheilen <sup>1)</sup>).

Einige Entschliessungen der Kaiserin in Personalangelegenheiten sind charakteristisch und verdienen mitgetheilt zu werden. In einem Vortrage vom 20. October 1765 beantragte Graf von Hatzfeld, dem Freiherrn v. Neffern das Referat „in contributionali“ zu belassen und Grünwalder zum Hofrath zu ernennen. Die Kaiserin schrieb eigenhändig: „placet wan es zur mehreren ruh dieses gutton diener reichen thut“. Graf Hatzfeld beklagte sich in einem Vortrage vom 2. Dezember 1766 über einen Beamten Namens Meyer, der die Weisungen überschritten hätte, und ersuchte die Kaiserin, ihn in seine Schranken zu verweisen. Maria Theresia schrieb eigenhändig auf den Vortrag: „ich bin daran schuld weillen mich gegen meyer nicht explicirt und selbst confundirt was schon e ehender befohlen und erst letzthin resolvirt worden ein so verdienter mann als meyer müsste billig schmerzen eine solche anthuung die nicht ihme zu machen erlaube zu empfangen“. Als der verdienstvolle bei der Intendenza in Triest angestellte Rath Raab nach Wien mit einem Gehalt von 5000 fl. und die Zusicherung eines Hofquartiers versetzt werden sollte, erhob derselbe Vorstellungen, dass er in Triest mit 3000 fl. bei 7 Kindern leichter leben könne, als mit 5000 fl. in Wien, und er erbat sich daher einen Gehalt von 5500 fl. und Uebersiedlungskosten. Die Kaiserin

<sup>1)</sup> Handschreiben an den Grafen Herberstein, 31. Juli 1762.

schrieb auf den Vortrag vom 19. Dezember 1769 eigenhändig: „wir schneiden tieff in das Tuch, nehmen die besten leut in ländern weeg machen sie dardurch unglücklich und den unsrigen beutel lehr so wohl raab als krössl wären besser und lieber in ihren plätzen wegen modesti aber accordire keines weeg 3000 fl. nur 2000 fl. ist dis grad genug vor ein avocat die niemahls gern in stellen sehe approbire wan es sein muss die 5000 fl. und wenn ein quartier wird vacant sein auch die 400 fl.“ Durch Note vom 21. Mai 1769 wurde der Antrag gestellt Lopresti von seinen Dienstleistungen zu entheben und ihm den Hofrathscharakter zu verleihen. Die Kaiserin schrieb auf das am 23. Mai herabgelangte Schriftstück eigenhändig: der jetzige Charakter ist vor ihm Guad genug, also pure zu entlassen. Auf ein Protokoll vom 1. Juni 1773, worin über die Pension der Familie des schwer erkrankten Lauben angefragt wurde, schrieb Maria Theresia: „wann Gott mit ihm disponirte ihr und ihrer Tochter zusam 600 fl., jeder 300 ist eine grosse Gnad die wenig andere versichert seyn“.

## V.

Seit Herstellung des Friedens war die Regierung bestrebt Ordnung in den verworrenen Staatshaushalt zu bringen. Das Staatsverfordernis sollte alljährlich von den Finanzpräsidenten mit Zuziehung der Aemter geprüft und nach erfolgter kaiserlicher Genehmigung der Caisse general zur Richtschnur und Bedeckung mitgetheilt werden. Keine Ausgabe dürfe gemacht werden, die nicht genehmigt worden sei<sup>1)</sup>. Die grössten Verdienste, die Voranschläge übersichtlich zu machen und dadurch einen klareren Einblick in die dem Staate zur Verfügung stehenden Beträge zu gewähren, erwarb sich Graf L. Zinzendorf, dessen Thätigkeit geradezu Staunen erregt. Im März 1762 erfolgte eine kaiserliche Weisung ein „Staatsinventarium“ anzufertigen, da sonst weder in dem Credit, noch in dem übrigen Finanz- und Administrationswesens etwas Grosses und Vollkommenes zu Stande gebracht noch eine richtige Bilanz zwischen den Einnahmen und Ausgaben gezogen werden könnte. Kaunitz bestärkte die Monarchin in dieser Ansicht; die Einnahmen und Ausgaben befinden sich in grosser Dunkelheit, lautet ein Votum vom 18. Juli 1762, bis zur Stunde wisse Niemand worin diese bestehen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Weisungen an Hatzfeld und L. Zinzendorf, später an Kolowrat.

<sup>2)</sup> In einem Handschreiben vom 4. Aug. 1766 fordert sie unter anderem die

In den nächsten Jahren richtete die Kaiserin zu wiederholten Malen Anfragen an die Finanzbehörde, wie es mit dem Staats-Inventarium stehe, und sie begrüßte es mit Freude, als ihr der erste umfassendere Staatsvoranschlag vorgelegt wurde. Auch wurde grössere Ordnung dadurch in die Finanzverwaltung gebracht, dass auch die Militärverwaltung in strengerer Weise als bisher an ihren „Bedürfnisaufsatz“ gebunden wurde. Die Voranschläge des Kriegscommissariats wurden von dem Präsidenten der Hofrechnenkammer geprüft. Die Grundsätze, wornach bei Abfassung des Staatsvoranschlages vorgegangen werden sollte, wurden durch kaiserl. Entschliessungen bestimmt. Bei den Staatseinnahmen sollte eher „eine geringere als eine allzu hohe, doch minder verlässliche Summe“ angesetzt werden. Die Frage, ob der Amortisationsfond als ordentliche oder als ausserordentliche Ausgabe anzusehen sei, wurde dahin entschieden, dass der ganze Betrag im Ordinarium zu erscheinen habe, die ausserordentlichen Ausgaben jedoch nicht zum „Current-Erfordernis“ gehören und durch Anlehen bestritten werden können. Aus der Staatsbilanz sollte eine genaue Uebersicht gewonnen werden können, ob das Erfordernis durch die anzuhoffenden Einnahmen bedeckt sei. Längstens in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres sollte die Staatsbilanz fertig sein, spätestens Anfangs Februar vorgelegt werden <sup>1)</sup>).

Die Finanzstellen hatten, wie bereits erwähnt, alljährlich einen Ausweis „ihrer Gestion vorzulegen“.

---

Finanzpräsidenten auf „den Stand, wie die sämmtlichen Einkünfte des Staats sich gegen die allseitigen Bedürfnisse verhalten, ins Klare zu setzen“, und die Ausarbeitung ihr zu überreichen.

<sup>2)</sup> Kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag, womit das Staatsinventarium für 1769 vorgelegt wurde:

Die Hauptabsicht, wegen welcher Ich die alljährliche Vorlegung der sog. Staatsbilanz angeordnet habe, besteht darin, damit Ich gleich bey dem Anfang des Jahres die verlässlichste Kenntniss erhalte, inwieweit die Erforderniss durch die sicher anzuhoffende Einnahme bedecket sei, auf dass in dem Falle, da sich ein Deficient äusserte, noch zu rechter Zeit auf die Mittel fürgedacht werden möge, wie entweder die Ausgabe für das eintreffende Jahr in einigen Rubriken vermindert oder die Einnahmen um soviel es nöthig vermehrt werden könne.

Zu Erreichung dieses heilsamen Endzweckes hat demnach die Rechnenkammer gedachte Staatsbilanz längstens in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres zu Stande zu bringen und Mir solche folglich auf das späteste mit Anfang des Monates Februarii vorzulegen, wobei jedoch künftighin der speculative Theil, dessen dormalige mühsame und auf den wahren Nutzen der Finanzen abzielende Ausarbeitung zu meinem ausnehmenden Vergnügen gereicht, dem Staats-Inventario nicht einzuverleiben, sondern zu Verfassung dessen sich mehrere Zeit zu

Die Kaiserin und Josef legten auf die „Historischen Nachrichten“, welche die Bergwerks-, Münz- und Salzämter alljährlich zu erstatten hatten, grossen Werth und forderten wiederholt grössere Ausführlichkeit. Damit die Aemter um so sicherer den Anforderungen entsprechen, hatten die Finanzstellen ein Formulare zur Darnachachtung zu entwerfen. Welche Wichtigkeit derartigen Arbeiten beigelegt wurde, geht auch daraus hervor, dass dieselben auch dem Grossherzog von Toscana Leopold übermittelt wurden, damit er eine vollkommene Einsicht in den Zustand des gesammten Finanzwesens gewinne.

Mit grosser Aufmerksamkeit studierte die Kaiserin die ihr vorgelegten Rechnungsabschlüsse, welche in der That alljährlich eine grössere Vollkommenheit erhielten. „Zu Meinem grössten Wohlgefallen gereicht es“, schrieb sie auf einen Vortrag vom 16. Dezember 1777, „womit ihr der Rechnungsabschluss für das vorige Jahr vorgelegt wurde, wenn man mit diesem Ausweis des Staatsvermögens durch die geflissene Bearbeitung der Finanzstellen von Jahr zu Jahr zu einer mehreren Vollkommenheit gelanget. Ich versehe Mich auch gnädigst, dass künftig annoch die Stücke, die gegenwärtig ermangeln, benanntlich der Abschluss über die galizische Einkünfte und Ausgaben, der Ausweis der Bruttoerträge aller Cameralgefälle, die unter der Cameralregie stehen, der Abschluss des Montanistici, der Ausweis über das Betten- und Militärverpflegswesen, das ökonomische Monturwesen, das Fortificatorium, das Zeugwesen, der Abschluss der Ständecassen von Breisgau, Ungarn und Siebenbürgen, der Abschluss über die Wegcassen und endlich jener über das Jesuitenvermögen versprochener Massen bey den Hauptabschlüssen zugleich erscheinen mögen“.

Es dauerte Jahre ehe die Rechnungsabschlüsse annähernd dem Voranschlage entsprachen. Die Erklärung liegt wohl zumeist darin, dass die Einnahmen der wichtigsten Steuern geringe Steigerung aufwiesen, um den oft unvorgesehenen Aufwand bedecken zu können. Denn jährlich traten Anforderungen an die Finanzstelle heran, wofür Vorsorge zu treffen durch die laufenden ordentlichen Einnahmen schwer ja unmöglich war. Die Königskrönung Josefs, die zweite Vermählung desselben, die Verheirathung der Prinzessinnen heischten grosse Beträge, die schliesslich nur durch Credit beschafft werden konnten. Auch die allzu grosse Freigebigkeit Maria Theresias brachten Verlegenheiten; nicht selten drang sie auf minutiöse Sparsamkeit, wäh-

---

lassen und wenn er auch erst einige Monate nach Einreichung des Staats-Inventarii zu Stand gebracht werden könnte, solcher alsdann unter blosser Beziehung auf gedachtes Staats-Inventarium Mir in separato einzureichen und sogleich auch der administrirenden Stelle mitzutheilen seyn wird.

rend sie grosse Summen für Pensionen einzelner Personen anwies. Mit vollen Händen spendete sie, wenn die Noth in einzelnen Ländern dringend Linderung heischte, und ihr Unmuth loderte auf, wenn ihren Weisungen nicht allsogleich Folge gegeben wurden. Der Finanzminister hatte nicht selten seine liebe Noth mit seiner Herrin.

## VI.

Bereits als Mitregent hatte Josef einer Centralisation der Behörden das Wort geredet und nach dem Tode seiner Mutter nahm er diesen Plan wieder auf. Seine Absicht war ursprünglich nicht blos auf eine Vereinigung der politischen und finanziellen Geschäfte gerichtet, sondern auch die Justizgeschäfte sollten der Hofkanzlei übergeben werden und die Appellationsgerichte von den Landesstellen in den verschiedenen Ländern besorgt werden. Dem Staatsrathe gelang es, die Unabhängigkeit der Justiz zu vertheidigen<sup>1)</sup>, und Josef begnügte sich, die gesammte politische Verwaltung, Handel und Finanzen einer Centralstelle zu überweisen, welche den Titel „Vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-deputation“ führte. Für die Verwaltung des Zollgefälles wurde für die deutschen und ungarischen Länder die Zollregie geschaffen, seit 1786 Bancalgefälledirection genannt, nachdem ihr die Verwaltung der meisten indirecten Steuern zugewiesen wurde. Die Cameralgegenstände, sowie das Münz- und Bergwesen in Ungarn, Siebenbürgen und dem Banat wurden der ungarischen Hofkanzlei übertragen (24. Mai 1782), die siebenbürgische Hofkanzlei mit der ungarischen als ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei vereinigt<sup>2)</sup>.

Ein leidenschaftlicher Gegner der Vielschreiberei hatte er bereits in einer seiner Mutter überreichten Denkschrift Vorschläge zur Vereinfachung des Geschäftsganges gemacht. Graf Rudolf Chotek, dem Maria Theresia die Arbeit Josef's, ohne den Verfasser zu nennen, übermittelt hatte, sprach sich über dieselbe nicht gerade günstig aus. Einige Monate nach seinem Regierungsantritte kam er jedoch auf seinen vor Jahren ausgesprochenen Gedanken zurück. Mit der Ausarbeitung über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze wurde Sonnenfels durch ein Handschreiben des Kaisers vom 1. März 1781 betraut. Eine umfangreiche Arbeit desselben bildete bereits am 7. Mai 1781

<sup>1)</sup> Hock a. a. O. S. 112.

<sup>2)</sup> 11. August 1782; Justizgesetzsammlung No. 50 und 67.

den Gegenstand der Berathung unter dem Vorsitz des obersten Kanzler's Grafen v. Blümegen. Die hierauf bezügliche Verordnung wurde am 2. Januar 1782 erlassen <sup>1)</sup>).

Die schon von Maria Theresia erlassenen Normen über die Conduitelisten wurden von Josef erneuert und verschärft. In einem Handschreiben vom 28. December 1780 machte er die Behörden darauf aufmerksam, dass die schon vormals üblich gewesene Einrichtung der Eingabe jährlicher Conduitenlisten für den Dienst von wesentlichem Nutzen sein könne. „Die Vorgesetzten werden auf diese Weise stufenweise die genauere Kenntniss von dem unterstehenden Personale erhalten, wenn nach dem Befund der schuldigen Wahrheit für das Beste des Staates dergleichen Nachrichten von den unteren Aemtern an die Behörden in den Ländern und von diesen wieder an die Hofstellen, sodann dieselben auf Verlangen zu meinen Händen selbst gelangen werden“. Er übermittelte gleichzeitig Formulare der beim Hofkriegsrathe für die Civil- und Kanzleiparteien eingeführten Conduitelisten, mit der Aufforderung, dieselben zu adaptiren und ein entsprechendes Formulare zu entwerfen. Zahlreiche Weisungen an die Behörden zeigen, dass sich der Kaiser auch in den nächsten Jahren fortwährend damit beschäftigte. Bei den Gerichten wurden am 5. Januar 1781 Conduitetabellen angeordnet, einige Wochen später auch den Beamten der Verwaltungsbehörden eingeschärft. Strengere Normen wurden in den nächsten Jahren erlassen. Keine persönliche Rücksicht sei zu nehmen; die Aussteller seien dafür verantwortlich zu machen; alljährlich bis Ende October sollen die Conduitelisten aus den Ländern bei der vereinigten Hofkanzlei einlangen; dieselben seien geheim und unter eigener Sperre des Präsidenten aufzubewahren. Zur Verminderung von Schreibereien wurden gedruckte Formulare mit 15 Rubriken übergeben <sup>2)</sup>. Am 8. März 1787 erfolgte eine Weisung, es sei auch in den Conduitenlisten eine gewissenhafte Beschreibung der Leibes- und Geistesuntauglichkeit zur normalmässigen Behandlung oder wegen Unfleisses, Unverträglichkeit, übler Aufführung etwa zur Entlassung geeigneter Individuen anzuzeigen, jedoch dürfe mit der Entlassung solcher

---

<sup>1)</sup> Gegenwärtig waren bei der Berathung der Hofkanzler Heinrich v. Auersperg, der Vicekanzler Graf Josef v. Auersperg, der General der Cavallerie Graf v. Carameli, von Seite der Hofkanzlei Hofrath Frh. v. Stupan, von Seite des Hofkriegsrathes von Türkheim, ferner ein Mitglied der Obersten Justizstelle und der Hofkammer; Sonnenfels fungirte als Referent.

<sup>2)</sup> An sämmtliche Länderstellen, 17. November 1785. Die Angabe bei Hock Staatsrath S. 131, dass die Berichte erst am 4. Febr. 1786 als strengstes Präsidialgeheimnis erklärt worden seien, ist unrichtig.

Beamten, die über eine, höchstens zweimalige Ermahnung, sich nicht bessern, nicht etwa bis zu Ende des Jahres, d. h. bis zur Wiedereinsendung der Conduitenlisten zugewartet werden, sondern es sei allso gleich zu deren Entlassung zu schreiten und der Hofstelle Bericht darüber zu erstatten.

Leopold kehrte zu den Einrichtungen seiner Mutter zurück. Die auf den Handel, sowie auf die Finanzen bezüglichen Angelegenheiten, die Contributionen ausgenommen, wurden von der politischen Hofstelle losgelöst und die Hofkammer, mit der Bancodeputation vereinigt, wiederhergestellt, zum Präsidenten Graf Johann Chotek mit Rücksicht auf seine „geprüften Kenntnisse“ ernannt<sup>1)</sup>. Das Münz- und Bergwesen wurde einer selbständigen Behörde übergeben und Graf Kolowrat zum Präsidenten derselben ernannt, das ungarische Münz- und Bergwesen wie unter Maria Theresia der allgemeinen Hofkammer zugewiesen<sup>2)</sup>, ebenso auch die siebenbürgischen Cameralia und Montanistica<sup>3)</sup>; Nur die ungarischen Commercialia verblieben der ungarischen Hofkanzlei. Ueber jene Gegenstände jedoch, die mit den deutschen Erblanden in einer innigen Verbindung stehen, sollte jederzeit mit der allgemeinen Hofkammer Einvernehmen gepflogen werden<sup>4)</sup>. Die von dem Kaiser geforderte Trennung der Cameralagenden von den politischen in Ungarn und Siebenbürgen stieß jedoch auf Schwierigkeiten und Leopold sah sich genöthigt, einen bestimmten Zeitpunkt für die Durchführung festzusetzen<sup>5)</sup>. Der Hofkammer wurde auch die oberste Leitung aller Staatskassen dergestalt unterstellt, dass der Präsident bei allen Verwendungen und Anschaffungen niemals einseitig, sondern immer mit Vorwissen der Stelle oder in Fällen, wo strenges Geheimnis erfordert wird oder Gefahr im Verzuge haftet, wenigstens nicht ohne Mitwissen des Vicepräsidenten und des Referenten vorzugehen hätte, mithin hätten ihrer drei für jede Hand-

---

1) Der Antrag der Hofkammer, dieselbe oberste Finanz- und Commerzstelle zu nennen, lehnte der Kaiser in seiner Entschliessung auf den Vortrag vom 20. Februar 1791 ab: „die von ihm vorgeschlagene Denomination gründe sich zugleich auf die Gesetze des römischen Reiches“. Die Ernennung Kolowrat's erfolgte am 30. Januar 1791; die Ernennung Chotek's war schon am 25. Januar erfolgt.

2) Handschreiben an Pálffy, 22. April 1791.

3) Zwei Handschreiben aus Florenz, 23. April 1791 an Chotel und Teleky zugleich mit der Weisung, dass „die Trennung des Cameralis im Lande von dem Gubernium sowie die Organisation des Thesauriats so bald möglich erfolge“.

4) Entschliessung auf die Note der Hofkammer vom 31. März 1791.

5) Handschreiben Prag 30. September 1791 an Chotek und nochmalige Weisung vom 14. October 1791, worin der 1. Nov. 1791 als Zeitpunkt festgestellt wurde. Weitere Vorstellungen werde er nicht annehmen, fügte er hinzu.



lung zu haften. Die Finanzstelle sollte von den Chefs der übrigen Hofstellen, wenn es sich um Schaffung eines neuen Amtes, um Gewährung einer Besoldung oder Pension handelt, unterrichtet werden. Der Antrag des Hofkammerpräsidenten, dass die Chefs der übrigen Hofstellen ohne Beistimmung der Finanzstelle keine Anträge an den Kaiser zu stellen hätten, wurde von ihm abgelehnt, da, wie er sich ausdrückte, ihre Activität mit Anstand nicht so weit eingeschränkt werden könne. Das Contributionale, dessen Perception, Aenderung oder Modificirung gehörte in den Wirkungskreis der Kanzlei, jedoch mit der Finanzstelle sollte ein Einvernehmen erfolgen <sup>1)</sup>.

Die unter Maria Theresia erlassenen Verfügungen über die Formen der Geschäftsbehandlung lebten wieder auf. Bereits am 2. März 1791 hatte der Kaiser in einem Handschreiben die Weisungen gegeben, dass bei jenen Geschäften, die sowohl auf die politische als auf die Finanzstelle einen wechselseitigen Einfluss nehmen, „alle weitschichtige und die Erledigung nur verzögernde Correspondenzen zu vermeiden seien und die vorhin mit gutem Erfolg unter der Regierung seiner Höchstseligen Frau Mutter bestandene und wöchentliche Concertationen zwischen der politischen und der Finanzstelle wieder eingeführt werden sollen“. Wöchentlich habe eine gemeinschaftliche Berathung stattzufinden und die darauf bezüglichen Gegenstände sollten durch Protokolle oder durch gemeinschaftliche Vorträge zur Entschliessung des Kaisers vorgelegt werden. Am 1. August 1792 wiederholte er diesen Auftrag. „Nun sind bereits 5 Monate verstrichen“, heisst es in dem Handschreiben an Chotek, „ohne dass Ich von dieser Meiner Anordnung den mindesten Erfolg sehe. Ich gewärtige demnach, dass derselben ohne weitere Verzögerung Folge geleistet und sogleich das Erforderliche zur schleunigsten Vollziehung meiner Gesinnung zwischen dem Hofkammerpräsidenten und dem Obersten Kanzler fürgekehrt werde“.

Nur Currentien durften, ohne in einer Rathssitzung vorgetragen zu werden, selbständig erledigt werden. Als solche wurden, von dem Monarchen ausdrücklich bezeichnet: „solche Exhibita, die lediglich ad acta gehen, oder die ohne Erinnerung wieder remittirt werden oder an eine untere Behörde um Bericht geschickt werden“. Alle übrigen Stücke mussten ausnahmslos in der Rathssitzung vorgetragen werden. Jeder Beisitzer hatte jedoch die Pflicht, im Falle er mit dem Antrage des Referenten nicht einverstanden war, auch seine Meinung zu äussern

---

<sup>1)</sup> Vortrag vom 4. Januar 1791, die Organisirung der neuen Finanzstelle und Commerzhofstelle betreffend, ferner eine französische Note vom 27. Januar 1791 an den Grafen Chotek.

und die Aufnahme derselben ins Protokoll zu fordern. Bei eigener Haftung hatte er nachzufragen, ob dem Folge gegeben worden sei, und eventuell an den Kaiser die Anzeige zu erstatten <sup>1)</sup>. Auch den Länderstellen wurde ein ähnlicher Vorgang vorgeschrieben.

Die kaiserlichen Entschliessungen mussten in ein Resolutionsbuch eingetragen werden, welches während der Sitzung auf dem Rathstische liegen sollte und sodann dem Referenten, in dessen Departement sie einschlagen, zur Darnachachtung oder etwaiger Erledigung zugewiesen werden. Dieser hatte sodann die Pflicht, an dem nächsten Sitzungstage die herabgelangte Anordnung öffentlich vorzutragen, in das Resolutionsbuch eigenhändig den Tag, wann der Vortrag erfolgt sei, einzuschreiben und eine gleiche Vormerkung auf dem Stück des Originals zu bewerkstelligen <sup>2)</sup>.

Ueber die von dem Kaiser signirten Bittschriften musste demselben Vortrag erstattet werden, ebenso auch über jene welche nicht signirt an die Hofkammer gelangten, „wenn die Bitte billig und begründet und entweder nicht schon abgeschlagen war oder den bestehenden Normalien zuwiderlief“. Die anderen Bittschriften sollten von der Hofstelle erledigt und den betreffenden Parteien der Bescheid ertheilt werden, um dieselben über die getroffene Verfügung oder die Unthunlichkeit des Gesuches zu belehren „und von öfterer Hofbeheligung und unnützen Zudringlichkeiten abzuhalten“. Ueber die Er-

<sup>1)</sup> Handschreiben an Chotek, 11. Januar 1792.

<sup>2)</sup> Handschreiben vom 13. Januar 1792 an Chotek. Da alle Geschäfte, heisst es sodann weiter, bey der Stelle in gewisse Branchen eingetheilt, und zu dieser oder jener Branchs eigene Referenten bestellet sind, so müssen auch alle Geschäfte, die bey ihrer Hofstelle vorkommen, von den betreffenden Referenten behandelt und in dem gewöhnlichen Rathspokolle aufgeführt werden, mithin hört die Führung der sonst etwa üblichen Nebenprotokolle von selbst auf, nur für jene Gegenstände allein, die ihre Beziehung privative auf den Chef haben, oder wo die Wichtigkeit der Sache die vorläufige geheimste Verhandlung erfordert, kann, sowie Ich es bereits in Meiner Verordnung vom 1. Jänner puncto 1 erklärt habe, die Führung eigener Mir von Monat zu Monat vorzulegenden Protokolls noch statt haben und ebenso müssen aus der nämlichen Ursache die Finanzgegenstände, sowie bisher, auch fernerhin insbesondere verhandelt und der Gang dieser Geschäfte Mir in den vorgeschriebenen Creditsprotokollen insbesondere vorgelegt werden; auch will Ich gestatten, dass, wenn wider Vermuthen, das Hofstellen-Capo eine Ahndung gegen seine Person erhalte, solche in dem Rath nicht dürfe vorgetragen werden, endlich aber

um die Aufsuchung und Ausfindigmachung der Acte desto mehr zu erleichtern, so muss die Fürkehrung getroffen werden, dass alle Meine Original-resolutionen oder Handbillete, sobald als sie vorgetragen und darüber expedirt worden ist, in die betreffende Registratur zu Aufbewahrung sogleich abgegeben werden.

ledigung der Bittschriften hatte sich die Hofkammer in den Rathsprotokollen auszuweisen <sup>1)</sup>. Bei günstigen Entscheidungen sollten die Parteien verständigt werden, dass dieselben auf Befehl des Kaisers oder mit seiner Bewilligung erfolgt sind <sup>2)</sup>. Bei abweisenden Entschliessungen des Kaisers in Parteianglegenheiten sollten die unteren Behörden auch mit den Beweggründen bekannt gemacht werden <sup>3)</sup>.

Unter Franz I. war die Finanzverwaltung stetem Wechsel unterworfen und erhielt erst seit 1824 jene Einrichtung, die sich bis zum Revolutionsjahre 1848 erhielt. Die von seinem Vater verfügte Organisation wurde beseitigt und die Josefinische Einrichtung wieder hergestellt. Die Geschäfte der Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerialbancodeputation und Commerzstelle wurden einem Directorium überwiesen <sup>4)</sup>. Durch Handschreiben vom 2. September 1797 wurde dieser Stelle abermals die Leitung der Finanzen entzogen und eine selbständige Behörde geschaffen unter dem Grafen Saurau, dem auch die Handelsangelegenheiten der sämmtlichen deutschen und ungarischen Erbstaaten zugewiesen wurden <sup>5)</sup>. Die gegenwärtigen Staatsverhältnisse, heisst es in dem Handschreiben vom 2. Sept. 1797 an Lazansky, machen die Finanzverwaltung zu einem so wesentlichen Gegenstande meiner Sorgfalt, dass ich es für meinen Dienst nöthig finde, die Finanzgeschäfte von den politischen zu trennen. Bereits am 14. October 1797 wurde Graf Saurau, der bisher bloss mit der provisorischen Führung betraut war, zum wirklichen Finanzminister und Hofkammer-

<sup>1)</sup> Handschreiben an Chotek, 25. October 1791.

<sup>2)</sup> Handschreiben an Chotek, 11. Januar 1792.

<sup>3)</sup> Handschreiben an Chotek, 27. Januar 1792.

<sup>4)</sup> Durch Handschreiben vom 13. November 1792 wurde verfügt die österreichische Hofkanzlei mit der das ungarisch-siebenbürgische Camerale besorgenden Hofkammer in die engste Verbindung zu setzen; der Vicepräsident und die Hofräthe der ungarischen Nation, denen die Besorgung der ungar.-siebenb. Camerale anvertraut ist, haben bei Verhandlung der deutsch-erbländischen Publicorum mitzustimmen. Die Benennung Kanzlei habe aufzuhören und diese Stelle den Titel zu führen: Directorium in Cameralibus der hungarisch-siebenbürgischen und deutschen Erblände, wie auch in publico-politicis dieser letzteren. Eine einige Tage später erfolgte kais. Entschliessung besagte, dass die Benennung „Directorium“ zu verbleiben habe, jedoch könne der Vorsteher den Titel „Obriestkanzler“ beirücken. Zum „Vorsteher“ wurde als Oberstministerial-Director Graf Kolowrat ernannt, Directorialhofkanzler für die publica-politica Oberstburggraf Rottenhann, 2 Kameralvicepräsidenten: für die ung.-sieb. Geschäfte Majlath, für die deutsch-österreichischen Degelmann. Die Geschäfte sollen in sechs Provinzialdepartements, jedes aus zwei Senaten bestehend, erledigt werden. Rescript vom 17. November 1792.

<sup>5)</sup> Rescript vom 7. September 1797.

präsidenten ernannt. Nur die Erbschaftssteuer verblieb der politischen Behörde, weil die Eingänge als ein Fond den Ständen zur Schuldentilgung zugewiesen waren, doch sollte die Finanzstelle Einsicht in die Protokolle erhalten <sup>1)</sup>. Eine Einschränkung der Finanzstelle erfolgte durch Handschreiben vom 10. Mai 1800, indem die wichtigen Creditsangelegenheiten und das Schuldenwesen überhaupt einer geheimen Hofcommission überwiesen wurden. Graf Saurau behielt bloss das Bancale, Camerale und Commerciale. Mit der Leitung der neuen Commission wurde der erste dirigirende Minister Graf Kolowrat beauftragt. Im April 1801 erfolgte abermals eine Vereinigung der Hofkammer Banco-, und Commerzstelle mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei unter dem Obersten Kanzler Grafen Lazansky. Der bisherige Finanzminister Graf Saurau wurde zum Botschafter in St. Petersburg ernannt <sup>2)</sup>. Die Bancalgeschäfte sollten von einer eigenen, dem Obersten Kanzler untergeordneten Deputation besorgt, die Finanz- und Creditgegenstände, welche bisher von einer Finanzhofcommission behandelt worden waren, von der neuen vereinigten Hofstelle abge sondert und hiefür eine besondere geheime Creditecommission unter der Leitung des dirigirenden Staatsministers Grafen v. Kolowrat errichtet werden. Bereits nach kurzer Zeit, im Jahre 1802 erfolgte die Trennung der Hofkammer von der Hofkanzlei <sup>3)</sup>. Graf Carl Zichy wurde zum Präsidenten der Hofkammer, Ministerialbanco- und Commerzhofstelle ernannt, demselben auch die montanistische Angelegenheiten zugewiesen, eine Organisation, welche bis zum Jahre 1814 Bestand hatte. Eine Erweiterung erhielt der Wirkungskreis der Hofkammer durch die Zuweisung der Finanz- und Cameralgegenstände der venezianischen Staaten, sowie Dalmatiens und Al-

<sup>1)</sup> Protokoll vom 6. September 1797.

<sup>2)</sup> Die Verständigung an die Behörden erfolgte am 30. April.

<sup>3)</sup> Am 2. März 1802 richtete der Kaiser Franz an Lerbach folgendes Handschreiben: Sie werden Ihre freimüthige Aeusserung über nachfolgenden für das Beste des Staates höchst wichtigen Gegenstand, wenigstens über diejenigen Punkte desselben, wovon Sie Kenntniss zu haben glauben, unmittelbar an mich gelangen lassen und hiebei ohne Rücksicht auf wen immer einzig und allein nur Ihr Gewissen und Pflicht vor Augen haben, auch hierüber das strengste Stillschweigen beobachten. Beiliegend eine Abschrift der 1801 erlassenen Handschreiben, betreffend die Errichtung eines Conferenzministeriums. Lerbach schlug nun vor: eine politische Hofstelle und ihr alle politischen und geistlichen Gegenstände der gesammten Monarchie, Italien inbegriffen, zu übertragen, Ungarn und Siebenbürgen eingeschlossen, und dieser Stelle wie früher alle Geschäfte der Ministerialbanco- und Commerzhofstelle, der Hofkammer, im Münz- und Bergwesen sowie im Commerzwesen zu übertragen, ferner eine oberste Justizstelle, Ungarn und Siebenbürgen jedoch ausgenommen, endlich eine Polizeihofstelle. (Vortrag vom 12. März 1802).

baniens, welche bisher von der italienischen Hofkanzlei besorgt wurden. Nur bei Angelegenheiten, die zugleich auch in den Wirkungskreis anderer Hofstellen einschlugen, wurde das Einvernehmen mit denselben zur Vorschrift gemacht. Der Kaiser behielt sich in diesen Gebieten auch die Besetzung der „mindesten Dienstplätze“ — die in den andern Ländern den Behörden überlassen war, — vor. Die Nachfolger des Grafen Zichy waren Josef Graf Odonell 1808—1810, Graf Wallis 1810—1813. Nach dem Rücktritte von Wallis wurde das Finanzdepartement provisorisch mit Cabinetsschreiben vom 17. April 1813 an Ugarte, damals Obersten Kanzler, und nach einigen Monaten an Stadion übertragen. Nach zweijähriger provisorischer Verwaltung wurde Stadion mit Handschreiben aus Belluno vom 16. April 1816 zum Finanzminister ernannt<sup>2)</sup>. Der Finanzminister musste sich seinen Wirkungskreis förmlich erst erobern. Um die Einrichtung der mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen zu beschleunigen, war mit Handschreiben vom 31. Juli 1814 eine Centralbehörde unter dem Namen Organisirungshofcommission gebildet und derselben mit Ausnahme der höheren Finanz-, Credits- und Cassengegenstände, dann der Justizgeschäfte alle Angelegenheiten dieser Provinzen übertragen worden<sup>3)</sup>. Die Abgrenzung der Wirksamkeit der neuen Behörde und der Finanzhofstelle sollte erst nachträglich erfolgen. Zwischen der Creditcommission und der Organisirungscommission wurde bald eine Verständigung erzielt, allein diese erstreckte sich natürlich nur auf einen Theil der finanziellen Angelegenheiten, und Stadion hielt es für notwendig, alle mit den Finanzen in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten für das Finanzministerium in Anspruch zu nehmen<sup>4)</sup>. Die kaiserliche Entschliessung trug den Anforderungen des Finanzministers Rechnung. Die Organisirung und Verwaltung aller indirecten Abgaben und Gefälle, so lautet ein Cabinetsschreiben an den Grafen Lazanzky vom 14. December 1814, in den neu acquirirten Provinzen sei an die Hofkammer und Bancodeputation zu übertragen und dieser

1) Handschreiben vom 22. Mai 1803; Protokoll vom 5. Febr. 1803.

2) Stadion erhielt 24.000 fl. Gehalt, 18.000 fl. Tafelgeld, Wohnung im Münzhaus, Fortbezug einer Personalzulage von 6000 fl. bei der Staatskanzlei.

3) Der Wirkungskreis erstreckte sich über die illyrischen Provinzen, den villacher Kreis, Görz und Krain ausgenommen, welche am 1. Aug. 1814 dem innerösterreichischen Gubernium zugewiesen wurden, ferner über die venetianischen Provinzen, die Lombardei, Tirol und Vorarlberg und über die eventuell mit der Monarchie zu vereinigenden Länder. Baldacci war mit Handschreiben vom 23. Juli 1814 von der Besorgung der Tiroler und Vorarlberger Geschäfte entbunden worden. Das Präsidium der Centralorganisirungskommission erhielt Graf Lazanzky.

4) Vergl. den Vortrag Stadion's vom 16. November 1814 im Anhange.

Hofstelle auch in den neuen Provinzen der nämliche Wirkungskreis einzuräumen, der ihr in den übrigen Provinzen zusteht. Lazanzky überging aber in seiner Zuschrift das Commerzwesen gänzlich. Stadion sah sich noch einmal genöthigt, einen Vortrag an den Kaiser zu erstatten und die Ansicht zu begründen, dass das Commerzwesen von dem Wirkungskreise der Bancodeputation nicht zu trennen sei.

Erst im Jahre 1816 erhielt die Finanzverwaltung eine Organisation, welche sie bis zu dem im Jahre 1824 erfolgten Tode Stadions beibehielt. Dem Finanzminister wurde die Finanzgesetzgebung und die gesammte Leitung der höheren Creditsoperationen übertragen, während die Hofkammer bloss mit der Verwaltung betraut wurde, und zwar gehörten zu den unmittelbaren Geschäftsgegenständen des Finanzministeriums: alle auf die zur Herstellung der Geldcirculation sich beziehenden Geschäfte, alle Creditoperationen, die Leitung der Creditinstitute, insoferne es sich nicht um die blosse Vollziehung und Ausführung der schon festgesetzten Grundsätze handelt, die Disposition über die Hauptreservekasse, über die ausserordentlichen Fonde, über die Militärdotation, insolange das Präliminar nicht festgesetzt war, die Bearbeitung der Staatsvoranschläge, die Verhandlungen über die Grundsätze und die Bestimmungen der Grund-, Erwerb-, Personal- und Classensteuer. Das Ministerium konnte jedoch auch eine Einsicht in die von der Hofkammer angefertigten und durch das Ministerium an den Kaiser erstatteten Vorträge nehmen. Die Hofkammer selbst war in drei Senate eingetheilt: den Gefällssenat, den Cameralsenat und den montanistischen Senat<sup>1)</sup>. Die verschiedenen selbständigen Abtheilungen der Hofkammer, nämlich die geheime Creditshofcommission und Ministerialbancodeputation, die Commerzhofstelle, die Hofkammer für Münz- und Bergwesen wurden der unmittelbaren Leitung des Hofkammerpräsidenten und der obersten Aufsicht des Finanzministers unterstellt.

Im Jahre 1816 wurde neuerdings ein Hofcommercienrath ins Leben gerufen<sup>2)</sup>. Stadion war es, der in einem Vortrage vom 28. Juni

<sup>1)</sup> Aus einem Umlaufschreiben des Präsidenten der Hofkammer Chorinsky an die Vicepräsidenten und Referenten. Die Allerh. Entschliessung ist durch Handschreiben aus Triest vom 1. Mai 1816 erfolgt. Die Centralorganisationscommission wurde durch Cabinetsschreiben vom 20. Dec. 1818 mit der Hofkanzlei vereinigt und diese sollte nunmehr ‚Vereinigte Hofkanzlei‘ benannt werden.

<sup>2)</sup> Bereits im Jahre 1805 lag ein Vorschlag Herberts vor, Commerceum und Montanisticum zu einer Hofstelle zu erheben (Vortrag vom 22. Juli). Das Schriftstück kam 1808 unerledigt zurück.

1816 den Antrag stellte, eine Hofcommission zur Regelung der Commerzangelegenheiten der gesammten Monarchie ins Leben zu rufen. Der Zuwachs der Provinzen, setzte er dem Monarchen auseinander, durch welchen die Grenzen der Erbstaaten sich weit ausgedehnt und die Küste des Meeres erreicht haben, hätte in den commerciellen Verhältnissen der Monarchie wesentliche Veränderungen hervorgerufen und in dem Handelsinteresse der einzelnen Provinzen eine Verschiedenheit erzeugt, welche sich in den Ansichten und Meinungen der Individuen und Körperschaften in den mannigfachsten Formen ausspreche. Daher rühren die Bitten, Klagen und Beschwerden, welche von vielen Seiten an den Monarchen herantreten. In Staaten, wo das Prohibitivsystem angenommen sei, könne die Einwirkung der Staatsverwaltung auf die commerciellen Verhältnisse nicht aufgegeben werden, allein diese Einwirkung müsse auf richtigen Grundsätzen der National-Oekonomie fussen und mit beständiger zusammenhängender Rücksicht auf das wahre Interesse des Handels und der Industrie geleitet werden. Besonders in den österreichischen Staaten sei die umfassendste und tiefste Einsicht mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit nothwendig, weil vielleicht in keinem Staate von Europa die Interessen der einzelnen Bestandtheile bezüglich der Richtung des Handels und der Industrie so entgegengesetzt und verschieden seien und ihre Vereinigung für den Zweck des ganzen Staatskörpers so grossen Schwierigkeiten unterliege. Eine sichere Grundlage der Commerzleitung werde nur dann gewonnen werden, wenn die Principien der Handelspolitik in eine concentrirte Behandlung genommen und mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Dinge festgesetzt werden.

Nach dem Vorschlage Stadions sollte diese Hofcommission getrennt von der currenten Leitung der Gewerbe-, Fabriks- und Handelsgegenstände sich vornehmlich damit beschäftigen, die Verhältnisse des Handels und der Industrie in ihren Beziehungen gegen einander und gegen fremde Staaten zu erforschen, um sich eine klare, vollständige Kenntniss und Uebersicht zu verschaffen. Sodann hätte sie die Vorschläge zu erstatten, wie die verschiedenen commerciellen Interessen der einzelnen Theile der Monarchie zu vereinigen und welche Grundsätze das Handelssystem des gesammten Staatskörpers befolgen solle, ferner die Regulirung des Mauthsystems im Allgemeinen, sowie die Zolltarife in Antrag zu bringen. Die Commission sollte berechtigt sein, Handelsleute und Fabrikanten von den bedeutenderen Handelsplätzen und Fabriksplätzen der Monarchie zu berufen, um ihre Ansichten, Wünsche und Vorschläge über Verbesserungen in den Anstalten zur Belebung des Handels und der Industrie zu vernehmen.

Zum Präsidenten wurde Stahl ernannt, der diese Stelle bis zur Aufhebung der Hofcommerzcommission bekleidete <sup>1)</sup>.

## VII.

Unter Josef II. wurde der Wirkungskreis der Hofrechenkammer erweitert. Die Buchhaltereien in den einzelnen Ländern wurden derselben unterstellt, von ihr sollten bei Erledigung von Stellen die Vorschläge erstattet werden <sup>2)</sup>. Auch die ständischen und städtischen Buchhaltereien wurden ihr untergeben, ebenso auch die beiden Rechenkammern in den Niederlanden und der Lombardei, wo das in den deutschen Erbländern bestehende verbesserte Rechnungssystem eingeführt werden sollte. Auch die Leitung und Aufsicht der Buchhaltereien in Ungarn und Siebenbürgen wurden ihr übertragen. Zum Präsidenten der Hofrechenkammer wurde der bisherige Gouverneur von Triest ernannt, der am 12. April 1782 um 12 Uhr Mittags den Eid ablegte. Graf Carl Zinzendorf, dessen Thätigkeit schon in seinen früheren Stellen bewunderungswürdig war, hat sich auch auf dem neuen Posten grosse Verdienste erworben. Die unter seiner Leitung gelieferten Arbeiten zeichnen sich durch Reichhaltigkeit und Sorgfalt in den Details aus. Jetzt erst gewann man ein klares Bild über die dem Staate zur Verfügung stehenden Hilfsquellen. Das Ziffernmaterial ist übersichtlich geordnet. Carl Zinzendorf hat das von seinem Bruder, dem Grafen Ludwig Zinzendorf, begründete Werk vielfach ergänzt. Das Rechnungswesen der gesammten, dem Habsburger Scepter unterstehenden Länder befand sich daher nunmehr unter einer einzigen gemeinschaftlichen Leitung, allein schon unter Leopold II. wurden in dieser Richtung abermals Aenderungen vorgenommen. Die Brüsseler und Mailänder Rechenkammer, die Hof- und Staatskanzlei, das ungarische und siebenbürgische Camerale und andere Buchhaltereien wurden dem Wirkungskreise der Rechenkammer entzogen. Unter Franz II. wurde sie im Jahre 1792 zum zweiten Male aufgehoben, und an ihre Stelle trat nun eine dem Directorium in Publicis, politicis et cameralibus subordinirte Staats-Hauptbuchhaltung <sup>3)</sup>, die eigentliche Controle wurde dem Staatsrathe übertragen; indess rang sich die Meinung wieder durch, dass die zur Controle der Verwaltung bestimmten Buchhaltereien unter einer unabhängigen Hofstelle stehen müssten. Graf Strasoldo's

<sup>1)</sup> Vergl. meine Handelspolitik im 19. Jahrhundert erstes Capitel.

<sup>2)</sup> An die Buchhaltereien, 30. Januar 1782.

<sup>3)</sup> Cabinetsbefehl vom 23. November 1792.



Entwürfe drangen zwar nicht durch, die Controle von den Administrativbehörden vollständig unabhängig zu machen, aber sie hatten doch die Schaffung einer selbständigen Behörde, der obersten Staatscontrole, zur Folge. Prokop Graf Lazansky wurde zum Präsidenten der obersten Staatscontrole ernannt. Unglücklicher Weise, heisst es in einer vorliegenden Arbeit, hatte die neue Hofstelle, in ihrem eigenen Chef den thätigsten Gegner, und eben jene Hand, welche ihr eine vollkommene Ausbildung hätte geben sollen, arbeitete an ihrer Zerstörung. Im Sommer 1796 legte er einen Organisierungsplan vor, dem der Kaiser jedoch nicht ganz zuneigte, sondern erst die Begutachtung von Seite der Beamten verlangte <sup>1)</sup>. Als Lazansky zum obersten

<sup>1)</sup> Kais. Resolution auf den Vortrag ddo. 17. August 1796, das Staatsrechnungswesen betreffend. Da das Staatsrechnungswesen für Meinen Dienst sowohl, als für das Wohl vieler Tausende in Verrechnung stehender Beamten von der grössten Wichtigkeit ist, so finde ich für nöthig zu verordnen, dass Sie den mir vorgelegten Entwurf, so wie er ist, den sämtl. Hofbuchhaltern (mit Ausnahme des Hofkriegsbuchhalters) den Kammeral- und Finanz-Referenten bei dem Directorio und dem 1. Vice-Präsidenten B. Degelmann um ihre freymüthige schriftliche Aeusserungen durch den Weg der Circulation zustellen und Mir diese mit ihrer Wohlmeinung spätestens in 3 Monaten vorlegen, worüber Ich sodann mit ihrer Zuziehung, und mit dem hiezu nöthig findenden Personen eine Conferenz abhalten werde, So viel es aber insbesondere die Hofkriegsbuchhaltung betrifft, ist hieran bei den gegenwärtigen Umständen eine Abänderung nicht thunlich.

Die von Lazansky überreichten Grundsätze zur Organisierung der Buchhaltereyen und der Staatskontrolle enthalten im Wesentlichen folgende Anträge:

<sup>1</sup>tens Dass die Provinzialbuchhaltereyen mit den administrirenden Länderstellen, und die Hofbuchhalterey mit der Hofstelle vereinigt, und die kontrollirende Hofstelle als selbständig ganz behoben werden sollte.

<sup>2</sup>tens Dass jeder administrirenden Stelle ein im Rechnungswesen erfahrenes Buchhalterey-Individuum als Rath beyzugeben wäre, welcher nebst einem zu besorgen habenden Referat auch über die Ordnung und Fleiss des Buchhalterey-Personals zu wachen hätte, in Ansehung dieser Geschäfte ganz von einem Staatsminister abhängig zu machen wäre, und die Befugniss haben müsste in allen Fällen, wo ungeachtet seiner Erinnerung der Chef der Stelle etwas gegen die Vorschriften unternehme, dem Minister davon die schriftliche Anzeige zu machen.

<sup>3</sup>tens Dass die Zentralbuchhalterey dem Staatsrath untergeordnet, und deren Leitung einem Staatsminister anvertraut werden sollte.

<sup>4</sup>tens Dass die Buchhaltereyen künftig keine Rechnungskonzipienten mehr seyn, sondern detailirte Rechnungen zur Zensur erhalten sollten.

<sup>5</sup>tens Dass die Zensur aller solcher Rechnungen von den Landesbuchhaltereyen zu besorgen, und daraus nur summarische Eingaben an die Hofbuchhalterey einzusenden wären.

<sup>6</sup>tens Dass die Hofbuchhalterey aus solchen Eingaben die Handlungen der Provinzialbuchhaltereyen zu übersehen und zu beurtheilen hätte, ob diese die Control gegen den Rechnungsführer nach ihrer Pflicht beobachten, ob sie die nemliche Control gegen die Landesstelle ausüben, dass sie die nothwendigen Er-

Directorialminister befördert wurde (21. August 1797), sucht er den Wirkungskreis derselben so viel als möglich einzuschränken. Die gegen seine Reformanträge von sachkundigster Seite vorgebrachten Bemerkungen drangen nicht durch. Zur Organisirung der Buchhalterei wurde eine Commission unter dem Vorsitze des Hofrathes von Schotten, der interimistisch das Präsidium der obersten Staatscontrole leitete, mit Beiziehung des Hofrathes Eder und des Gubernialrathes Grafen von Herberstein zusammengesetzt. Dieselbe überreichte in den nächsten Jahren ihre auf die Verbesserung des Rechnungswesens, sowie auf die Regulirung der obersten Staatscontrole und der Buchhalterei abzielenden Vorschläge, welche zum Theil genehmigt, zum Theil einer weiteren Prüfung unterzogen wurden, zum Theil auch unausgeführt blieben. Die mit den Organisierungsarbeiten betraute Commission wurde durch kaiserliche Entschliessung vom 26. August 1801 aufgelöst, und auf Grund eines Vortrages des Erzherzogs Carl über die Reform der Staatscontrole wurde die Errichtung einer contro-

---

innerungen mache, wenn Anweisungen vorkommen, welche gegen die Vorschriften lauten. Dass endlich die Hofbuchhalterey bey dem geringsten bey einer Rubrik vorkommenden Verdacht das Detail darüber von der Provinzialbuchhalterey abfordern und solches prüfen sollte.

7<sup>ens</sup> Dass auch die Centralbuchhalterey so verfasste summarische Eingaben von der Hofbuchhalterey erhalten sollte, aus welchen erstere die Verwaltung eines jeden Gefälls durch Vergleichung mit den leztern Jahren oder mit Durchschnittssummen zu prüfen im Stande wäre. Die Zentralbuchhalterey müsste nicht allein die Einsicht des Nettoertrages, sondern auch den Bruttoertrag von jedem Gefäll haben, und diesen nicht nur zu einer gewissen Zeit des Jahrs, sondern immer fortwährend bekommen, weil der hauptleitenden Zentralstelle daran gelegen wäre zu wissen, ob ein Gefäll steige oder falle, und in welcher Provinz, und aus welchen Ursachen sich solches ergebe.

8<sup>ens</sup> Dass dieser Geschäftsgang im Rechnungsfache keinen Zweifel unterliegen könne, weil der Gang der Administrazion der politischen Geschäfte ganz der nemliche sey.

9<sup>ens</sup> Da dieser Rechnungsgang nun durch ein Jahr bey sehr komplizirten Rechnungen einer Oekonomie zu bewerkstelligen möglich gewesen wäre, so werde es auch von jeder andern Verrechnung möglich seyn.

10<sup>ens</sup> Bey zweckmässiger Verwendung der Buchhaltereyen zur Zensur und Kontrol sollen sie der administrirenden Stelle zu jeder Stunde in der möglichst kürzesten Zeit alle Auskünfte ertheilen, und selbe in so weit kontroliren, dass sie über alle Geldanweisungen, welche ihr ante expeditionem per videat zukommen, die nöthigen Erinnerungen machen, wenn bey solchen etwas gegen die Vorschriften vorkömmt<sup>s</sup>.

Das Gutachten des Hofbuchhalters Meyner, eines tüchtigen Beamten, im Auszuge bei Lichtnagel, Geschichte des österr. Rechnungs- und Controlwesens. Graz 1872. S. 156 fg.

lirenden Hofstelle abermals zur Sprache gebracht. Mehrere Commissionen wurden unter dem Vorsitze des Erzherzogs abgehalten, und sodann die Allerh. Entschliessung erlassen, dass vom Militärjahre 1802 angefangen alle Buchhaltereien an die Chiefs der Hofstellen angewiesen werden, das Centraldepartement dem dirigirenden Staatsminister Grafen von Kolowrat, die Länder und Gefällsbuchhaltereien aber den Länderstellen unterzuordnen seien, damit eine Vereinfachung des Rechnungswesens auf diese Weise zu Stande gebracht werde. Der seit 1761 festgehaltene Gesichtspunkt einer Trennung der Verwaltungsbehörde von der Rechnungslegung wurde über Bord geworfen. Nach drei Jahren trat abermals eine Aenderung ein. Hofrath Augustin Veit von Schittlersberg wurde aufgefordert einen Vorschlag auszuarbeiten, „wie eine unabhängige und bündige Staatscontrole oder ein Rechnungsdirectorium herzustellen wäre, welches — ohne die Aktivität der Hof- und Länderstellen zu lähmen oder zu hemmen — alle Branchen der Comptabilität nach einheitlichen Principien zu leiten und zu überwachen hätte, damit der Zweck einer richtigen Staats-Haushaltung möglichst vollkommen und mit thunlichster Schonung des Aerars erreicht werden könnte<sup>1)</sup>“. Die von ihm entworfenen Grundsätze erhielten die kaiserliche Genehmigung und blieben in dem Zeitraume von 1805—1866 mit unwesentlichen Aenderungen, bis zur Schaffung eines obersten Rechnungshofes im Jahre 1866 in Kraft<sup>2)</sup>.

## Grössere Anmerkungen.

### I. (Zu S. 237 fg.)

J. G. Megerle von Mühlfeld hat die Reihenfolge der Hofkammerpräsidenten von dem Zeitpunkte der Errichtung der k. k. Hofkammer zu Innsbruck 1498 bis 1828 zusammengestellt. (Abgedruckt öst. Archiv 1830.)

Einige Irrthümer mögen Berichtigung finden. Paul Freiherr von Krausenegg war schon 1610 Präsident, nicht erst 1611. Auf den „Hofkammerdirector“ Gundacker von Polhain, der seit 1615 in dieser Eigenschaft der Hofkammer vorstand, folgt der in dem Verzeichnisse von Megerle übergegangene „Hofkammerdirector“ Vincenz Muschinger im Jahre 1622, der jedoch nur kurze Zeit diese Stelle bekleidete; 1623 erscheint Anton — nicht Johann, wie Megerle angibt — Abt zu Kremsmünster als Hofkammerpräsident bis 1680.

Als Maria Theresia zur Regierung kam, war Franz Gottfried Graf von Dietrichstein Hofkammerpräsident seit 1719. Auf Vortrag vom 2. Sep-

<sup>1)</sup> Das Handschreiben an den Grafen Zichy 7. Februar 1807.

<sup>2)</sup> Hierüber sehr ausführlich Lichtnagel a. a. O.

tember 1743 wurde verfügt, dass die Hofkanzlei in allen das Aerar betreffenden Angelegenheiten mit der Hofkammer das Einvernehmen zu pflegen und gemeinschaftlich Vortrag zu erstatten habe. Im Jahre 1745 wurde das Bancalität-Collegium aufgehoben. Die beiden Generalcassen, nämlich die Cameral- und die Militärcasse sollten durch zwei Oberdirectoren besorgt werden und durch die Hofkammer ihre beiderseitigen Legitimationen empfangen, an dieselbe wöchentlich die Cassa-Extracte übergeben. Der Director der Bancalität, Peter Anton Freiherr v. Prandau, wurde wegen seiner „der Kaiserin und ihren Vorfahren Leopold, Josef und Carl sowohl bei der Hofkammer, als bei der Bancalität geleisteten langen und erspriesslichen Dienste“ zum Vicepräsidenten der Hofkammer ernannt. In einem Acte vom 14. September 1745 ist von einer Restaurirung des Hofkammerwesens die Rede, worin diese jedoch bestand, ist nicht ersichtlich.

### Beiliegend ein Status

Der von Uns Bestätigt- und Neu-Bestelten Hof-Cammer.

		Besol- dung fl.
Präsident . . . . .	Graf v. Dietrichstein . . . . .	14000
	Und ex speciali für seine Person allein, Beynebst . . . . .	6000
Vice-Präsident . . .	Baron v. Prandau . . . . .	8000
RäthedesHerrnstandes	Graf Carraffa . . . . .	4000
	Graf Cavriani . . . . .	4000
	Graf Gaisruckh . . . . .	4000
	Baron Schmidlin, zu dem Bergwerks-Con- silio . . . . .	4000
	Baron Wisenhütten . . . . .	3000
Räthe desRitterstandes	Graf Esterhasy . . . . .	4000
	Zuanna, zu dem Bergwerkhs-Consilio . .	5000
	Saffran . . . . .	5000
	Koch . . . . .	5000
	Pistrich . . . . .	5000
	Sumerau . . . . .	4000
	Griehlpaauer . . . . .	4000
	Kempf zu dem Bergwerkhs-Collegio . .	4000
	Nagy . . . . .	5000
	Lachsenfeld, so beynebst expediren solle	4000

Ueber die Berathungen, welche zur Schaffung des Directoriums, d. h. zur Vereinigung der gesammten politischen und cameralistischen Agenden bei einer Centralstelle führten, sind wir bisher nicht genau unterrichtet. Im Jahre 1748 wurde verfügt, dass die wichtigsten Politica und Publica unter der Direction der kaiserlichen Majestäten besorgt werden sollen. Dieser Berathungskörper führte den Namen »Conferenz in Internis oder Hof-

deputation“. Die auf die Verhandlungen mit den Ständen bezüglichen Angelegenheiten, welche zur Abschliessung der Decennial-Recessse führten, kamen hier zur Berathung, und in dem am 2. Mai 1749 erlassenen Handschreiben wird speciell hervorgehoben, dass „die unter des Kaisers Majestät und Liebden und meiner Direction angefangene Besorgung deren wichtigsten Landes-Politicorum ihre gute Wirkung gehabt, die bisher verdrüsslichen Collisiones der Stellen vermieden, alles schleunig expediert und sowohl das Militare und Contributionale, als auch das Camerale in eine solche Ordnung gebracht worden, worin es in vorigen Zeiten noch nie gewesen.“ Diese Ausserung bezieht sich auf die finanzielle Neuerung oder wie die Bezeichnung lautet, auf „das Militar und Cameral Hauptfinanz-Systema“, woran, wie es scheint, seit 1747 gearbeitet wurde und wobei Haugwitz der tonangebendste Rathgeber war. Die Tendenz war dahin gerichtet, „das Militare von dem Camerali und beide wiederumb von dem Cameralschuldwesen gänzlich zu separiren, mithin jedem Theil wie seine Einkünfte, also auch Ausgaben besonders anzuweisen“. Das von den Ständen bewilligte Quantum militare war an das Generalkriegscommissariat monatlich abzuliefern. Die für das Cameralschuldwesen bestimmten Beträge flossen der Cameralschuld cassa zu. Die Cameralrechnungen wurden bisher nach dem Solarjahre abgeschlossen: künftighin sollte der Abschluss wie beim Militare vom 1. November bis 31. October erfolgen. (Weisung nach Böhmen und Mähren vom 23. August 1748). Die bisherigen Darstellungen über diese wichtige Angelegenheit sind unvollständig und einseitig. Namentlich der Gegensatz zwischen Harrach und Haugwitz wurde ungebührlich betont. Harrach hat, soweit ich bisher aus den Acten entnehme, während der Jahre 1747 und 1748 in entscheidender Weise mitgewirkt und viele auf die Verhandlung mit den Ständen bezügliche Vorträge sind von ihm erstattet und von der Kaiserin mit zahlreichen Randbemerkungen versehen worden. Bei welcher Gelegenheit jene scharfe Aeusserung Maria Theresia's über Harrach fiel, von der Arneht, IV. S. 22 berichtet, ist nicht ersichtlich. Das Handschreiben vom 2. Mai 1749, worin die Trennung der Justiz von der Verwaltung ausgesprochen wird, ist an Harrach gerichtet, wornach es bei der Besorgung der Publicorum und Politicorum bei der Conferenz in Internis unter dem Vorsitze der kaiserlichen Majestäten zu verbleiben habe. Nur sollen die Vorarbeiten in einem Consessu unter Haugwitz als „Präsidentens praesidio des directorii in publicis et cameralibus geschehen und wöchentlich vorgetragen werden“. In einem Anhang (abgedruckt bei Maschek von Maasburg S. 303) sind die Agenden der Conferenz in Internis aufgezählt. Von einer Aufhebung der Kanzleien ist da keine Rede, wohl aber in einem Handschreiben an Ulfeld vom 3. Mai 1749, welches sonst mit jenen an Seileru und Harrach gleichlautend ist. Die Mitglieder des Consessus waren: v. Saffran, v. Doblhoffen, v. Kannegieser, v. Cetto, v. Stupan, von Kranischstätten und Freih. v. Neumayer. Sie erhielten den Titel geheime Referendare und Hofräthe, jeder hatte ein Land zum Referat zugewiesen (Vortrag von Haugwitz 4. Mai 1749). Am 20. Mai wurde die Neuordnung den anderen Hofstellen mitgetheilt. Die Oberleitung der Hofdeputation scheint Graf Harrach behalten zu haben. In einer Specification des Besoldungsstatus des Directoriums in Publicis et Cameralibus ist der Gehalt von Har-

rach mit 30.000 fl., jener von Haugwitz mit 8000 fl. angegeben. Am 4. Juni 1749 starb Harrach und nun wurde Haugwitz die leitende Persönlichkeit in allen politischen und finanziellen Fragen. Von einer Hofdeputation oder Conferenz in internis findet sich in den Acten seitdem keine Erwähnung. Aus Acten des Jahres 1754 ist zu entnehmen, dass Haugwitz 24.000 fl. bezog, der Kanzler Johann Carl Chotek 16.000 fl., der Vicekanzler Bartenstein 8880 fl.

Noch vor Schaffung des Directoriums in publicis et cameralibus, nachdem die Recesses mit den Ländern bereits grösstentheils abgeschlossen waren, wurde der Wirkungskreis der Hofkammer eingeschränkt. Die neue Organisation bestand darin, dass den directen von der Kaiserin dependirenden Deputationen in den einzelnen Ländern das festgesetzte Universal-Systema in Vollzug zu bringen, übertragen wurde. Das Schuldenwesen wurde von nun an lediglich der Schuldencassa-Direction unterstellt, die Hofkammer hatte keinen Einfluss darauf. Ueber jene Angelegenheiten, die das Militare mixtum und das Camerale betrafen, waren die Berichte und Anträge unmittelbar an die Kaiserin zu senden, die sich vorbehielt, nach Befund sich von der Hofkammer Vortrag erstatten zu lassen und derselben ihre Entschliessung mitzutheilen. Die Hofkammer hatte die Aufgabe, die Deputationen zu überwachen, dass sie den ihnen ertheilten Instructionen in allem genau nachleben, das Cameralwesen bestens befördern, besonders aber, dass die in dem Cameral-Systema festgesetzten Ausgaben niemals überschritten, Weisungen und Verordnungen an die Deputationen nur im Namen der Kaiserin ausgefertigt werden, mit dem Unterschiede, „dass Expeditiones, so Resolutiva et Decisiva enthalten, der eigenhändigen Unterschrift der Kaiserin bedürfen, Informativa und Praeparatoria von dem Hofkammerpräsidenten zu unterschreiben sind“. Ferner bestimmte die Kaiserin, dass, da der geheime Rath, Kämmerer und Präses des königlichen Amts in österreichischen Antheil von Schlesien, Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz von dem Universal-System und den davon abhängenden Cameral-Systeme der Länder die beste Kenntniss habe, demselben die Expeditionenconcepte für die in den Ländern bestellten Deputationen vor deren Ausfertigung mitgetheilt werden sollen. An die Hofkammer, den 9. September 1748.

Am 19. Sept. 1748 erging eine Instruction an die Cassadirection folgenden Inhalts:

Das General-Schuldenwesen wurde in Betracht gezogen und „umbso viele Treuhertzige Credits-Partheyen in aufrechten Stand zu erhalten, als den so sehr darniederliegenden Credit wieder empor zu bringen, und in seine gemessene Ordnung auch Richtigkeit zu setzen, als hiemit die Justitz befördert und ein Gott höchst wohlgefälliges Werk verrichtet wird, und von dem Wohlstand und Befestigung des Credits aber das allgemeine Weesen so vielen Nutzen schöpffet, und die Monarchie selbst am besten erhalten, und unterstützt werden kann“ werde eine Direction unter alleiniger Aufsicht und Dependenz der Kaiserin errichtet, zu Mitgliedern derselben ernannt: v. Prandau und v. Koch. Für die Schuldencassa sind Fonds bestimmt. Sollte die monatliche oder vierteljährliche Bezahlung stocken, so ist dies sogleich der Kaiserin anzuzeigen. Die Gelder sind

unverweilt monatlich oder vierteljährig anherzuziehen, damit die Casse im rechten Stande sei und das Publicum Zutrauen gewinne. Keine Bezahlung an Capital oder Interesse darf ohne General- und Specialverordnung der Kaiserin geleistet werden. In die Bitte der Markgrafschaft Mähren, dass die Capitalszahlungen nicht jährlich, sondern monatlich abgestossen werden mögen, wurde eingewilligt. Monatlich ist ein verlässlicher Extract zu überreichen. Von der Casse sind die Rechnungen mit den Belegen vierteljährig an die Direction abzugeben, um dieselben zu prüfen und der Kaiserin Bericht zu erstatten.

In Folge der am 2. Mai 1749 erlassenen Handschreiben wurde den Deputationen, die Anfangs Juni zur Durchführung des „Hauptfinanzsystems“ bestimmt wurden, der Character »einer königl. Repräsentation und Kammer« beigelegt und die gesammte Verwaltung an dieselben übertragen. Die Statthalterei in Prag wurde aufgehoben, die in der uralten Landesverfassung gegründete Obrist-Land-Offiziere in ihrer Activität beibehalten; sie sollten unter der Direction die Oberstburggrafen jene mixta besorgen, welche in Wien der Obristen-Justizstelle übertragen waren, sowie jene Angelegenheiten, welche die Landesordnung der Statthalterei überwies. Diese „Mixta“ wurden in Mähren von dem königl. Tribunal, in Schlesien von dem königl. Amte, in N.-Oesterreich, Steiermark und Tirol von den Regierungen, in O.-Oesterreich von der Landeshauptmannschaft besorgt.

Leider lassen uns die vorhandenen Schriftstücke im Stiche, um die seit 1749 bis 1761 in der Finanzverwaltung vorgenommenen Aenderungen genau kennen zu lernen. Das Directorium hat nur allmählig sämtliche Cameralangelegenheiten an sich gezogen, der Wirkungskreis der Hofkammer schrumpfte immer mehr zusammen, so dass ihr nur die auf den Hofstaat und die ungarische Camerale bezüglichen Angelegenheiten verblieben. Das Universal-Cameral-Zahlamt wurde dem Directorium 1751 übergeben (Rescript an die Stellen vom 29. Januar 1751). Zwei Jahre später wurde demselben auch eine Einflussnahme auf die Handelsangelegenheiten eingeräumt, indem das Commerzdirectorium als eine mit dem Directorio in publicis et cameralibus vereinigte unmittelbare Hofstelle erklärt wurde. (An Haugwitz, 17. Dezember 1753, unterzeichnet Uhlfeld). Auch das Münzwesen, wofür im Jahre 1745 eine Hofkammer unter Ferdinand Graf Königsegg-Erps errichtet worden war, wurde dem Directorium unterstellt. Graf Königsegg-Erps wurde am 13. März 1755 zum Hofkammerpräsidenten ernannt. Im Jahre 1758 verständigte die Kaiserin durch Handschreiben vom 4. August den genannten Hofkammerpräsidenten, sie habe in wohlbedächtiger Erwägung, dass das Directorium in publicis et cameralibus mit so wichtigen neu zugetretenen als häufigen anderweiten Geschäften überbürdet sei, den Entschluss gefasst, das Münzwesen dem Präsidenten der Ministerial-Banco-deputation und des Commerzdirectoriums Grafen Rudolf Chotek zu überweisen, die Cameralia Transsilvaniae, die Banatica Publica und die Cameralia verbleiben dem Directorium in publicis et cameralibus. Graf Rudolf Chotek, seit 1749 Banco-deputationspräsident, wurde Ende December 1759 gleichzeitig zum Hofkammerpräsidenten ernannt (Handschreiben an Chotek vom 27. Dec. 1759 bei Wolf: Aus dem Hofleben Maria Theresias S. 70; an Brandau vom 29. Dec. 1759) und gleichzeitig die Verfügung getroffen, dass Commercialen des Banats unter der Aufsicht der Hof-

kammer zu stehen haben. Die Vereinigung der Präsidentschaft der Ministerial-Bancodeputation und der Hofkammer unter Chotek war nur eine äusserliche; das Stadtbanco blieb auch künftig unter einer besondern Verwaltung. Ein Jahr darauf wurde zur Verfassung eines Haupt-Finanz-Systematis und Besorgung der gesammten kais. königl. Schulden eine Hof-Commission eingesetzt. Eine kais. Entschliessung vom 14. Dec. 1760 lautet: »Die Commission hat mit genauer Untersuchung deren Einnahmen und Ausgaben durch alle Rubriquen fleissig fortzufahren, um in allen Branchen klar zu sehen, somit hieraus abnehmen zu können, in wie weit der Bilan auslange, wie die Einnahmen bestehen, und wie die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

»Weiters hat diese hauptsachlich was bey dem Empfang zu verbessern, und was bey denen Ausgaben zu ersparen seye? zum Augenmerk zu nehmen, diesfalls in die Specifica, oder durch alle Rubriquen einzugehen, und daher die Ersparungs-Entwürffe respectu deren Besoldungen, pensionen, und anderweiten überflüssig befindenden Ausgaben umständlich zu verfassen, und successivé herauf zu geben.

»Zum Unterhalt des Militar-Staats solle ein quantum von 14 Millionen pro fundamentum genohmen werden; das Militar Wüirthschafts-Weesen werde besonders überlegen, und ausarbeiten lassen;

»In Ansehung deren Einnahmen, derenselben Meliorirungen, und wegen deren Ersparungen, oder Verminderung derer Auslagen, wird dasjenige, was die Commission selbstn nicht wissen kann, sowohl bey denen Capi deren über die fonds bestellten Administrationen als bey denen Capi deren Stellen, und Aemteren zu erhohlen und ausfindig zu machen seyn; übrigens aber stehet der Commission frey, alle Räthe und Beamte von Stellen, so Sie zu eruirung dieses wichtigen Geschäfts nöthig findet, auszuwählen, und von denen Stellen zu verlangen; Die Ausarbeitungen sind Mir herauf zu geben. Ueber den weiteren Inhalt des Protocolls aber halte Mir bevor Meine Entschliessung seiner Zeit zu ertheilen«. Die Mitglieder dieser Commission waren: Bartenstein, Prandau, Toussaint, die Hofräthe Saffran, Stupan, Neny. Die grösste Thätigkeit entfaltete Bartenstein, dessen Arbeiten umfassend waren.

## II. (Zu S. 241).

Ueber die Gründung des Staatsrats: Hock, der österreichische Staatsrath, Wien 1868. S. 1 fg. und Arneth Maria Theresia VII S. 1 fg.

Die Mitglieder des durch Patent vom 17. Dec. 1760 (Cod. A. V 115) gegründeten Staatsraths waren: Kaunitz, Haugwitz, Daun, mit dem Titel eines Staatsministers, ferner drei Staatsräthe: Heinrich Cajetan Graf von Blümegen, bisher Landeshauptmann in Mähren mit dem Titel Minister, der bisherige Reichshofrath Freiherr von Borié, Stupan von Ehrenstein. Als Referendar wurde der bisherige Staatssecretär der Kaiserin, König von Kronburg, ernannt. Durch Handschreiben 3. Juni 1762 wurde verordnet, dass die Staatsräthe den Hofräthen vorzugehen haben. Blos Staatsrath, nicht Hof- und Staatsrath sollen sie betitelt werden.

Im Jahre 1766 wurden Starhemberg, Binder und Pergen zu Mitgliedern des Staatsrathes ernannt. Die beiden erstgenannten Männer entfalteten in den nächsten Jahren eine rege Thätigkeit; ihre Gutachten sind



zum grossen Theil ausgezeichnete Arbeiten. Starhemberg bekundete in Finanzfragen einen klaren Blick und in dem Streite zwischen Hatzfeld und Zinzendorf nahm er für den letzteren Partei; er wurde auch von der Kaiserin zu wiederholten Malen zum Leiter von Commissionen, die über wichtige Angelegenheiten zu berathen hatten, gewählt. Binder bekundete eine geradezu staunenswerthe Vertrautheit mit allen bedeutsamen Fragen, einen von Voreingenommenheit ungetrübten Blick und staatsmännische Begabung in der Beurtheilung schwieriger, die innere Organisation betreffender Probleme <sup>1)</sup>.

Wenn der Staatsrath jene Erwartungen nicht erfüllte, die bei seiner Gründung vorschwebten, so liegt die Erklärung in der Form der Geschäftsbehandlung. Anstatt ihn auf principielle Fragen zu beschränken, wurden ihm die meisten Vorträge der Centralstellen zur Begutachtung überwiesen, über welche die Kaiserin ein Gutachten forderte, ehe sie eine Entscheidung fällte. Eine collegiale Behandlung fand in der Regel nicht statt, sondern die betreffenden Stücke wurden bei den Mitgliedern im Umlauf gesetzt, die sodann ihre Meinung beifügten. Die in Antrag gebrachte kaiserliche Entschliessung wurde sodann beigefügt. Bis 1765 ist König der Verfasser, später Blümegen, seit 1771 Hatzfeld. Gesamtsitzungen des Staatsrathes fanden bei divergirenden Gutachten der Staatsrathsmittglieder unter dem Vorsitze der Majestäten statt, worüber sodann kurze Protocolle abgefasst wurden, die nicht immer einen genügenden Einblick in die bestimmenden Gründe der endgiltigen Entscheidung gewähren und den Eindruck erwecken, dass bereits vor dem Sitzungstage der Versuch gemacht wurde, die differirenden Meinungen zu begleichen.

Mannigfache Vorschläge zur Abänderung des Geschäftsganges des Staatsrathes wurden seit 1762 gemacht. Stupan hat bereits Anfangs Januar 1762 in einer Denkschrift auf die Mängel der Geschäftsbehandlung aufmerksam gemacht. Eine Aenderung trat nicht ein. Bald darauf forderte die Kaiserin einen Vorschlag, wie der Ueberhäufung mit Geschäften gesteuert werden könnte <sup>2)</sup>. Hatzfeld und Zinzendorf wiesen in ihrem Vortrage vom 11. September 1764 auf die Nothwendigkeit hin, den Staatsrath zu entlasten. In diesen Vortrage heisst es: die zu grosse Ueberhäufung des Staatsrathes mit Geschäften sei ebenfalls als ein Gebrechen der gegenwärtigen Verfassung anzusehen. Der Staatsrath stelle den allgemeinen Mittelpunkt vor, bei welchem alle wichtigen Angelegenheiten zusammenfliessen; derselbe habe zugleich alle Hofstellen zu übersehen, die verschiedenen Meinungen derselben zu vereinbaren und Alles zum allgemeinen Besten der Monarchie einzuleiten. Um aber diesen so wichtigen Endzweck erfüllen zu können, seien vornehmlich zwei Dinge erforderlich, einmal, dass der Staatsrath von allen wichtigen Geschäften die nöthige Wissenschaft erlange, sodann aber zweitens, dass derselbe mit Kleinigkeiten nicht zu sehr überladen werde, weil demselben die Möglichkeit, sich mit wichtigen Gegenständen zu beschäftigen, genommen werde. Josef

<sup>1)</sup> Dem Urtheile Arnetz's IX. 294: „Durch die erwähnten Ernennungen war dem Staatsrathe kaum irgend welche Verstärkung zu Theil geworden“, kann ich auf Grund meiner Studien in staatsrechtlichen Acten nicht bestimmen.

<sup>2)</sup> Vgl. Hock, Staatsrath S. 19.

und Kaunitz vertraten später dieselbe Ansicht. Die Geschäftsführung des Staatsraths wurde mit der Zeit sogar eine noch verwickeltere, da die Gutachten desselben den Leitern der Centralstellen übermittlelt wurden, um ihre Gegenbemerkungen anzubringen, die sodann wieder die Runde bei den Mitgliedern des Staatsrathes machten und manchmal auch wieder neue, abermalige Gutachten zur Folge hatten. Die Anträge der einen Centralstelle wurden der anderen mitgetheilt, mit deren Ressort sie in einem gewissen Zusammenhange standen und jede suchte für ihre Auffassung die gewichtigsten Gründe ins Feld zu führen. Sodann wurden auch ausserordentliche Commissionen aus Mitgliedern des Staatsrathes und der Centralstellen mit der Berathung wichtiger Angelegenheiten betraut. Hierin liegt die Erklärung für die namentlich seit der Mitte der Sechziger-Jahre sich verzögernde Entschlussfassung der Monarchin, der die Energie und Entschlussfreudigkeit früherer Jahre abhanden gekommen war; hierin auch der sich immer mehr vertiefende Gegensatz zwischen ihr und ihrem Sohne und Mitregenten, dessen rasche Auffassungsgabe sich mit den Zögerungen der Mutter nicht befreunden konnte und dessen Unmuth aufloderte, wenn seine Rathschläge nicht schnell genug Gehör fanden. Josef hat in einer Denkschrift ausführlich die staatsrätliche Organisation besprochen, welche die Kaiserin an Kaunitz überwies, der seine Schöpfung vertheidigte <sup>1)</sup>. Josef schlug einen Rath mit den Präsidenten sämmtlicher Centralstellen vor, dessen Sitzungen unter dem Vorsitze der Monarchen stattfinden sollten. Erst nach zwei Jahren fanden umfassende Berathungen statt. Die „Capi“ der Centralstellen sowie Fürst Starhemberg wurden aufgefordert, Gutachten über eine entsprechendere Gestaltung der Verwaltungsgeschäfte abzugeben. Auf die Behandlung der staatsrätlichen Agenden hatten dieselben geringen Einfluss: nur war der Beschluss von Wichtigkeit, dass die „wichtigsten Geschäfte“ künftig unter dem Vorsitze der Majestäten berathen werden sollen, allein der Staatsrath wurde fortwährend mit vielen unbedeutenden Angelegenheiten behelligt <sup>2)</sup>. Ein neues Statut wurde am 12. Mai 1774 erlassen.

### III. (Zu S. 262.)

Am 22. Nov. 1771 wurde an die Länderstellen eine Weisung erlassen, die einen Einblick gewährt, wie Hatzfeld die Geschäfte behandelt wissen wollte.

Ihro Kaiser-Königl: Apostol: Majt: haben dero Dienstes zu seyn befunden, zu mehrerer Beschleunigung der Geschäften Dero politische und Finanzstellen unter eine Direction zusammen zu ziehen, und zu vereinbaren, und anmit, theils durch Vorschrift einer kürzeren, und bündigeren Manipulation, theils durch Entledigung der Hof- und Länder-Stellen von denen bisherigen allzuhäufigen Berichts- und Vortrags-Erstattungen denen allseitigen Agendis einen geschwinderen Trieb zu verschaffen.

Gleichwie nun zu dieser Vereinigung durch die Ernennung Dero Hof-

<sup>1)</sup> Die Denkschrift Josefs bei Arneth: Maria Theresia und Josef II. Band III. jene von Kaunitz vom 18. Febr. 1766 im Archiv für österreichische Geschichte Band 58 S. 98.

<sup>2)</sup> Josef an Leopold, 29. Oct. 1772 bei Arneth I S. 383.

kammer- und Ministerial-Banco-Deputations Präsidentens zum Obersten Kanzler, und Kommerzien Präsidenten mit Beylassung ersterer bishero begleiteten Präsidien der erste Schrit bereits gesehen; Also ist auch weiters zu vollständiger Erreichung dieser Allerhöchsten Absicht allergnädigst resolviret, und anbefohlen worden, dass von nun an, ohne jedoch eine Publication in die Länder zu verlassen, alle Agenda, welche bishero von der Hof-Kanzley, der Hofkammer, dem Kommerzien-Rath, und der Ministerial-B<sup>co</sup>-Deputation separatim besorget worden, hinfüro unter einem in der Person Dero Obersten Kanzlers Hofkammer, Ministerial B<sup>co</sup> Deputation und Kommerzien-Präsidentens, als dirigirenden Ministers vereinigten Praesidio in zwey haupt-Departements abgetheilet, und in das Erste alle diejenigen Gegenstände, welche mit der Kanzley, und der Kammer einen Zusammenhang haben, gleichwie jene, welche zwischen dem Kommerzien-Rath, und dem Mautvesen in Verbindung stehen, nebst dem bishero cameraliter besorgten Hungarischen, Siebenbürgischen, Banatischen, Tyrolischen, und V: O<sup>eu</sup> Maut- und Salzweesen, in das zweite Departement zusammengefasst, und somit einer Seits die Hofkanzley mit der Hofkammer, wie dagegen der Kommerzien-Rath mit der Ministerial-Banco-Deputation in ein Departements, und zwar deren jedes unter einem bey solchen besonders den Vorsitz führenden nachgeordneten Capo vereiniget, dabey jedoch nach ausdrücklicher Massgebung der Allerhöchsten Resolution der dormalige modus expediendi gänzlich beybehalten, und solchergestalten die publica politica & contributiva in Namen der Kanzley, die Cameralia in Namen der Kammer, die Bancalia in Namen der Banco-Deputation, und die Commercialia in Namen des Kommerzien-Raths fernershin ausgefertiget werden sollen; Gleichwie dann auch die Berichte aus denen Ländern, und die Anbringen der Partheyen ihren bisherigen Zug an die betreffende Hofstellen nach Verschiedenheit der für deren jede ausgemessene Agendorum, zu behalten haben.

Es wird zu schleunigerer, und bündigerer Besorgnuss der verschiedenen agendorum hinfüro alle vorkommende Geschäfte nach ihrer Eigenschaft auf viererley Art abzuthun seyn, als die einen durch das Current-Protocoll, die zweyten durch das Consilium, bey welchen der Vorgesetzte Minister gegenwärtig zu seyn nicht verbunden ist, die dritten, bey welchen die Gegenwart des Minister erfordert wird, und endlich die vierten, welche in pleno, mithin in Gegenwart aller nachgeordneten Capi, und verschiedenen Räthen von beyden Departements vorzunehmen seyn werden.

In das Current-Protocoll der Hof-Kanzley so, wie in jenes der Hofkammer gehören die in denen Beylagen sub B: et C: specificirte mindere blos durchlaufende Geschäfte, oder sogenannte currentia, als z: B.; welche die weitere Vernehmung der Länder- oder anderen Hofstellen erfordern, oder blosse Anzeigen ad Statum notitiae, Befolgung des angeordneten, oder lediglich restitutionem communicati enthalten, oder sonst durch die allerhöchste Resolutiones, oder vorhergegangene Conclusa Consilii, oder auch nach ihrem ordentlichen Lauf schon ihre ausgewiesene Bestimmung haben, oder auch als ein ordinarium anzusehen sind.

Was die Art des Current-Protocolls zu führen anlanget, ist ferner auf dem nemlichen Fuss fortzufahren, wie es anjetzo beobachtet wird. Die

zweyte Art, die Geschäfte zu erledigen, hat im Rath zu geschehen, bey welchem der dirigirende Minister beständig beyzusitzen nicht verbunden ist.

In diesem wird alles zu erledigen seyn, was die Executionen der schon bestehenden, oder noch weiters fest zu setzenden Anordnungen betrifft, keinen allerhöchsten Ort zu erstattenden Antrag bedarf, und wie gleich folget, nicht besonders für die Gegenwart des dirigirenden Ministers vorbehalten ist.

Dahingegen wird in Gegenwart des dirigirenden Ministers vorzunehmen seyn.

1<sup>mo</sup>: All dasjenige, was durch einen Vortrag an Ihre Majestätt zu gelangen hat.

2<sup>do</sup>: alle allerhöchste Resolutionen.

3<sup>tio</sup>: alle Regulativa, welche entweder dem Publico, oder denen Beamten zur Richtschnur zu dienen haben.

Als da sind Abänderungen in der Manipulations-Art, oder in denen politischen, Cameral- oder Commercial-Einrichtungen, Vermehrung oder Verminderung der Giebigkeiten, Commercial-Verbothe, und deren Aufhebung.

4<sup>to</sup>: All dasjenige, was seiner Wichtigkeit halber die Gegenwart des dirigirenden Ministers erfordert, als Errichtung beträchtlicher Gebäude, Verpachtung der ganze Länder betreffenden Gefällen, die Errichtung neuer Strassen, Veräusserung, oder Ankauf beträchtlicher Realitäten, und dergleichen.

5<sup>to</sup>: Strittigkeiten mit anderen Hofstellen.

6<sup>to</sup>: jene Handlungen, welche fremde der hiesigen Bothmässigkeit nicht unterworfenen Staaten betreffen.

Ad plenum aber gehören lediglich jene Geschäfte, welche die gemeinschaftliche Ueberlegung beyder Haupt-Departements, oder eines derselben mit dem Münz- und Bergwesen Departement erfordern, als die Verrufung, Erhöhung, oder Abwürdigung der Münzen, die Lossprechung der Bergarbeiter von allgemeinen Anlagen, die Auflegung der Kopfsteuer auf die 7bürgisch: Salz-Arbeitern, und Schiffknechte und dergleichen.

Zu Erledigung aller dieser Geschäften werden bey dem einen, wie bey dem anderen Haupt-Departement alle Wochen, um denen Referenten mehrere Zeit zur Arbeit übrig lassen, nur zwey Raths-Sessiones, nemlich Montag, und Donnerstag, und zwar in der Behausung des dirigirenden Ministers, damit derselbe sich von einer Session in die andere, zu Behandlung der wichtigen Materien begeben möge, zu halten, welche Donnerstag nicht zur Erledigung haben gebracht werden können, folgenden Freitag vollkommen zu beendigen seyn.

#### IV. (Zu S. 280.)

Die kais. Entschliessung auf den den Vortrag Chotek's, worin der Antrag auf Schaffung einer Wirthschaftsdeputation gestellt wurde, lautet: Der von ihm sehr wohl überdachte Vorschlag, wie die Besorgung der Staats-Wirthschaft mit dem Commerciali zu vereinbaren, ist Meiner Gesinnung vollkommen gemäss und verdient, dass ich ihm Meine besondere Zufriedenheit hiemit zu erkennen gebe. Nach dieser entworfenen Grund-

lage wird nunmehr auch das nähere Detail, wie dieses Departement von nun an in die wirkliche Activität zu setzen und seine Operationen anzufangen hat, demnächstens zu fassen und zu Meiner weiteren Begnehmigung zu überreichen seyn, wobey denn insonderheit auch die nachstehende Punkten zur Nachahmung zu nehmen:

I<sup>mo</sup> dass nebst andern vorzüglich die Protocolla der Agricultur-Gesellschaften in denen Ländern, dann alle Normalien in Maut-Sachen oder wo es dabey auf eine Abänderung in der Manipulation ankommt, bey dieser Deputation vorgenommen,

II<sup>do</sup> dass die Räthe, welche von Seiten anderer Stellen den Zusammen tretungen beywohnen, hierwegen mit der gehörigen Instruction versehen und keine Entschuldigung, als wären sie zur Abgebung ihrer Stimme nicht begwaltet, annehmen,

III<sup>tio</sup> dass zu denen Sessionen der Deputation der Donnerstag jeder Woche Vormittag von 10 Uhren bestimmt und solches der dabey zu interveniren habenden Stellen behörig angedeutet,

IV<sup>to</sup> dass, wenn gleichwohl eine Stelle gegen das abgegebene Votum ihres Rathes oder sonsten gegen den ihr mitgetheilten Schluss der Deputation noch einige erhebliche Erinnerungen anzubringen hätte, solche längstens binnen drey Tagen der Deputation und von dieser Mir zu Meiner Entscheidung eröffnet werden sollen, um den Vollzug des beschlossenen allenfalls nicht länger auszusetzen,

V<sup>to</sup> dass die Expeditionen bey den betreffenden Stellen dem ausgefallenen Schluss gemäss ausgeführt und die Abschrift jedesmal der Deputation zur Einsicht abgegeben, endlich

VI<sup>to</sup> dass anfänglich von diesem Departement die Protocolla von 8 zu 8 Tagen zu Meinen Händen vorgeleget und sodann mit Ende des Jahres über die geführte Gestion der ganze Ausweis Meiner Einsicht unterzogen werden solle, allermassen ich die Verdienste derjenigen, die sich auf eine ausnehmende Art bey diesem Departement vor andern verwenden, auch besonders zu belohnen bedacht seyn werde.

Die Ausarbeitung, was den kreisämtlichen Instructionen wegen der Aufsicht auf die Landescultur und das Commerciwesen beyzufügen wäre, wird von der neu bestellten Deputation am ersten vorzunehmen seyn.

An den Grafen Hatzfeld erliess die Kaiserin am 7. Januar 1769 folgendes Handschreiben:

Ich habe unter dem Praesidio Meines böhmisch-österreichischen obristen Kanzlers und Commerz-Präsidenten Grafen Rudolph Chotek ein besonderes Departement mit der Benennung einer Deputation in Staats-Wirtschafts-Sachen zu bestellen befunden, wo unter der Vereinigung mit dem Commerciali alle das Commerzien-Wesen und überhaupt die Verbesserung der innerlichen Staats-Wirtschaft betreffenden Anliegenheiten respectu Meiner gesammten teutschen und hungarischen Erblande wenigst quoad normalia et generalia vorgenommen und in dem behörigen Zusammenhang verhandelt werden sollten. Gleichwie nun hiebei nach Mass, als es um ein so andere Vorkehrungen in den verschiedenen Ländern und Administrations-Zweigen zu thun ist, die betreffende allseitige Stellen unumgänglich zu interveniren haben; als geht auch Meine Willensmeinung dahin, dass bey den wochentlich am Donnerstag Vormittags abhaltenden

Sessionen der ersagten Deputation, so oft es erforderlich und von dem Praeside der Deputation solches verlangt werden wird, ein Rath von diesen betreffenden Stellen, benanntlich von dem Hofkriegsrath der hungarischen und siebenbürgischen Kanzley, dem Banco, der Kammer, dann der Rechen-Kammer erscheinen, in den ihm zukommenden Materien den Vortrag machen, und sodann auch nach den in den betreffenden Punkten ihm mittheilenden Protocolls-Extracten die Expedition bey seiner Stelle zu veranlassen haben soll.

Die nähere Eintheilung wird ihm von Seiten des Chotek ohnehin noch bekannt gemacht werden, indessen will ihm hievon vorläufig zu dem Ende die Nachricht geben, um nach der bey der Kammer und dem Banco dermalen bestehenden Eintheilung dahin die Veranlassung zu treffen, damit jedesmal die Praesides der Commission selbst, somit die vorkommenden Materien und ihr Departement einschlagen, nach Thunlichkeit den Zusammentretungen der Deputation beywohnen, oder allenfalls, soweit solches nicht thunlich fallen sollte, einen Rath und zwar allezeit von einem jeden Departement den nämlichen dazu benennen und abschicken sollen.

Wobei dann noch zum Verhalt zu nehmen ist:

I<sup>mo</sup> dass allenthalben diese Räthe behörig instruiert zu erscheinen haben, allermassen keine Entschuldigung, als wären sie zu Abgebung ihrer Stimme nicht begwaltet, angenommen werden würde.

II<sup>do</sup> dass, wenn gleichwohlen eine Stelle gegen das abgegebene Votum ihres Rathes, oder sonst gegen den ihr mitgetheilten Schluss der Deputation noch einige erhebliche Erinnerungen anzubringen hätte, solche längstens binnen drey Tagen der Deputation und von dieser Mir zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Die Concurrenz der Kammer bey denen Sitzungen der Kreisämter will nach seinem Einrathen hiemit aufgeben, dagegen wird die in denen Böhmischen Landen eingeführte Beobachtung der Creis-Amts-Renovationen, da hierdurch die Creishauptleute umsomehr aufmerkssamer in ihrer Dienst-Obliegenheit erhalten werden, auch ferners nicht ausser Acht zu setzen, sondern von drey zu drey Jahren diese nämliche Renovation, doch ohne einige weitere Taxentrichtung vorzunehmen und bey dieser Gelegenheit über das Verhalten eines Jeden der Creis-Hauptleute die gewisse Information von den Länderstellen einzusenden seien, mit Bemerkung derjenigen, bey denen allenfalls die Stellen zu Amotion eine gegründete Ursache voll obhanden zu seyn finden. Die Kanzley hat anbey noch in Ueberlegung zu nehmen, und Mir ihre Gutmeinung zu eröffnen, wie eine gleichförmige Beobachtung auch in den österreichischen Landen, soweit sie allda noch nicht bestehet, künftig einzuführen wäre.

Gegen das Handschreiben vom 7. Januar 1769, worin die Bildung der Wirthschaftsdeputation mitgetheilt wurde, erhob Graf Hatzfeld einige Bedenken mit dem Hinweise auf das unter dem 24. December 1768 statuirte Normale, wonach die nunmehr in besondere Commissionen eingetheilten Cameral- und Bancal-Deputationen dreimal in der Woche, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag jede insbesondere zusammentreten und ihre Agenda behandeln müssen, es daher gänzlich unthunlich sei, dass ein Commissions-Director oder Rath den am Donnerstag haltenden Staats-Wirthschafts-Deputations-Sessionen beiwohne; da jeglicher Commissions-

Director oder Rath nur von jenen Geschäften die wahre Kenntniss und Unterricht hat, welche in seiner Commission behandelt werden, so sei er ausser Stand, das Referat bei der Wirthschafts-Deputation im Namen des Banco oder der Kammer überhaupt zu führen. Es gebe dermalen noch einige Rätthe, welche von den meisten Gefällen eine Kenntniss haben, weil vordem die Geschäfte bei der Kammer sowohl als bei dem Banco in einer Session behandelt worden, und die Referenten nach den Ländern bestellt waren, daher ein jeder Referent mehrere Gefälle zugleich zu respiciren hatte; für das künftige könnte er jedoch nicht Bürge sein, da nach der dermaligen Eintheilung jeder Referent nur Ein Gefälle zu besorgen hätte, folglich von den übrigen eine Kenntniss nicht erlange. Um dem Allerh. Befehl nachzukommen, wäre nur das einzige Mittel, wenn mit der dermaligen Verfassung des Finanzwesens zu vereinbaren wäre, dass bei jeder Commission und zugleich bei den Departements in Montanisticis und Banaticis ein Referent bestellt, zugleich aber auch gestattet würde, dass anstatt der allwöchentlich dreimal am Dienstag, Donnerstag und Samstag zu haltenden Sessionen nur zweimal am Mittwoch und Samstag zusammengetreten würde.

Die kais. Entschliessung auf diesen Vortrag vom 10. Januar 1769 lautet:

Meine Willensmeinung in dem an ihn erlassenen Billet ist dahin gegangen, dass, so oft bey der Staats-Wirthschafts-Deputation eine Materie vorkommen würde, die mit der Besorgniss der ihm unterstehenden verschiedenen Departements einen Zusammenhang hat, er auf die hievon durch den Grafen Chotek erhaltene Anzeige den Praesidem oder einen Rath eines jeden derjenigen Departements, in deren Agenda das objectum deliberationis einschlagt, zu der Deputations-Session abzuschicken habe. Da nun dieser Fall ein jedes Departement nicht allwöchentlich und die sämmtliche Departements sehr selten an einem Tage betreffen werde, so ist nicht abzusehen, wie sich die nur zuweilen ereignen könnende Abwesenheit eines oder andern Praesidis oder Raths die Abhaltung des Pleni bey der Kammer oder der besonderen Sessionen bey denen ihr unterstehenden Deputationen so leicht verhindern können. Sollte jedoch er Kammer-Präsident, für gut erachten, dass statt der wöchentlich drei Commissions-Sessionen nur zwey oder statt der zwey Zusammentretungen in Pleno nur eine gehalten würde, so wäre allerdings geneigt, diesen Antrag zu begnehmigen, da es ohnehin erwünschlich wäre, dass die Praesides und Rätthe der verschiedenen Deputationen zu so viel Rathssitzungen nicht über die Nothwendigkeit angehalten würden, und ihnen mehrere Zeit zur Vorbereit- und Ausarbeitung derjenigen Geschäfte, die bey den Sessionen behandelt werden, überlassen werden möge.

Da am 19. Januar 1769 heisst es in einem Vortrage von Hatzfeld vom 13. Januar 1769 die erste Zusammentretung der neuen Staats-Wirthschafts-Deputation stattfinden wird, in welche viele Gegenstände der Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation einschlagen, so erbittet sich Graf Hatzfeld von der Kaiserin die Erlaubnis, jener selbst mit Beiziehung des Hofraths Baron v. Neffzer beiwohnen zu dürfen.

Darauf antwortet die Kaiserin in einer eigenhändigen Marginalnote:

»Dieses stehet ihme alzeit frey zu selben zukommen oder nicht und werde alzeit vill ruhiger meine resolutionen geben wo er dabey ist.«

## V. (Zu S. 301.)

Die Aufgabe der obersten Finanzverwaltung soll darin bestehen, dass sie die Staatsbedürfnisse ausmittelt, und ihre Sicherstellung bewirkt, indem sie verhältnismässige Beiträge von den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft in Anspruch nimmt, und sowohl für ihre Aufbringung, als für die gehörige Verwendung zu den abgesehenen Zwecken Sorge trägt.

Diese verschiedenen Verrichtungen stehen in dem engsten und unmittelbarsten Zusammenhange. Sie lassen sich weder von einander trennen, noch zwischen zwey oder mehreren Behörden theilen, ohne dass zugleich das erste Princip einer zweckmässigen Finanzverwaltung, welches aus der genauesten Uebereinstimmung der Bedürfnisse mit den Bedeckungsmitteln, auf der vollständigsten Einheit und Gleichförmigkeit in den Dispositionen, und auf einer klaren und leichten Uibersicht beruhet, verlegt würde. Sollte die Finanzverwaltung blos die öffentlichen Bedürfnisse mit den von einer andern Behörde gewählten und angebotenen Mitteln der Bedeckung vergleichen und zusammenstellen, so würde sie zu einem buchhalterischen Departemente herabgewürdigt. Hätte sie dagegen nur über die vorhandene Baarschaft nach dem ihr mitgetheilten Bedarfe zu disponiren, ohne auf die Sammlung der erforderlichen Baarschaft selbst Einfluss zu nehmen, so würden sich ihre Funktionen auf eine blosse Kassemannipulation beschränken, zu der es wohl keines eigenen Verwaltungszweiges bedarf. Wenn sie endlich das Geschäft der Aufbringung oder Verwendung der Bedeckungsmittel mit einer zweiten Bekörde theilen sollte: so würde keine von beiden mehr die Verantwortlichkeit für die Sicherstellung der Staatsbedürfnisse auf sich nehmen können; es würden Reibungen und Lähmungen unvermeidlich seyn, weil es unmöglich ist, beiden einen nach festen Grundsätzen streng geschiedenen Wirkungskreis zuzuweisen; es würden kreuzende Dispositionen und widersprechende Entscheidungen erfolgen, weil nicht zu erwarten ist, dass zwey Behörden in allen Fällen nach einem Geiste, und nach gleichen Grundsätzen vorgehen; es würde endlich alle Evidenz aufhören, und die in den Dispositionen über die Geldmittel des Staats so nothwendige Schnelligkeit und Bestimmtheit gestöret werden —. Ich würde eher wünschen, dass Euere Majestät der Central-Commission die Leitung aller finanziellen Angelegenheiten in den neuerworbenen Provinzen, die Sicherstellung des dort vorkommenden Staatsaufwandes mit begriffen, ohne allen Vorbehalt übertragen, und es würden gewiss daraus geringere Nachtheile entspringen, als aus einer getheilten Leitung. Allein abgesehen davon, dass dann doch zwey Finanzbehörden in der Monarchie bestehen würden, während in einem wohlgeordneten Staate nur ein Mittelpunkt für die Angelegenheiten der Staatshaushaltung existiren soll, halte ich auch jede Vereinigung und Vermengung der finanziellen Verwaltung mit der politischen für absolut schädlich, und der Bestimmung beyder Verwaltungszweige zuwiderlaufend. Die politische und die finanzielle Verwaltung sind ihrer Natur, und ihren Zwecken nach so wesentlich von einander verschieden, dass nur bey einer sorgfältigen Trennung ihrer Funktionen beide Behörden auf eine Art wirksam seyn können, welche für den Staatsverein wohlthätig wird. Während die politische Verwaltung



die moralische und intellektuelle Veredlung der Nation, die festere Verschlingung der Bande des bürgerlichen Vereines, die Begründung innerer Ruhe und Ordnung, und die Bewahrung und Vermehrung des Privatwohlstandes zum Zwecke hat, hat es die Finanzverwaltung dagegen nur mit den öffentlichen Bedürfnissen des Staates und mit den Mitteln ihrer Bedeckung zu thun. Die politische Verwaltung ist insofern berufen, die Kontrolle der Finanzadministration zu bilden, als sie darüber zu wachen hat, dass durch die letztere nicht das Privatvermögen auf eine Art in Anspruch genommen werde, wodurch es erschöpft werden könnte. Allein sie soll weder in die Funktionen der Finanzverwaltung lähmend eingreifen, noch selbst daran Theil nehmen. Im ersten Falle würde sie Kläger und Richter zugleich werden, und im letzteren nicht mehr das Amt einer unbefangenen Controlle ausüben können.

Nach dieser Andeutung der Gesichtspunkte, von welchen ich ausgegangen bin, erlaube ich mir, zur Entwicklung der Grundsätze zu schreiten, nach welchen die Bezeichnung der Grenzlinien für die Wirksamkeit der Organisirungs-Commission und der Finanzhofstelle zu geschehen hätte.

Da die Finanzverwaltung für die Sicherstellung der gesammten Staatsbedürfnisse durchaus auf allen Punkten, nach welchen ihre Bedeckung nothwendig wird, zu sorgen hat, so wird es unerlässlich, dass auch alle Erträgnisszweige und Einnahmsquellen in den mit der Monarchie vereinigten Provinzen unter ihren unmittelbaren Einfluss gesetzt werden. Euere Majestät dürften daher festsetzen, dass an den daselbst bestehenden Erträgnissen, sie mögen aus was immer für einer Quelle entspringen, ohne Zuratziehung und Beistimmung der Finanzhofstelle keine Aenderung erfolge, und dass den Finanzen für den daraus fließenden Entgang in jedem Falle in anderen Wegen der Ersatz verschafft werde. Es könnte der Central-Commission dabey unbenommen bleiben, wenn sie einzelne Einnahmszweige für die Kontribuenten drückend oder für den Nationalwohlstand nachtheilig findet, nach vorläufiger Rücksprache mit der Finanzverwaltung auf ihre Umgestaltung oder auf die Milderung harter Bestimmungen anzutragen.

Es ist jedoch nicht genug, dass die Zuflüsse zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes im Verhältnisse zu den Staatsbedürfnissen systemisirt seyen, sondern es ist eben so nothwendig, dass auch für die Aufbringung und Einhebung dieser Zuflüsse gehörig gesorgt werde. Da keine Behörde ein näheres Interesse haben kann, dass die systemisirten Beiträge richtig eingehen, und da ihr nur bey dem richtigen Einfließen dieser Beiträge, für die Sicherstellung des Staatsbedarfes die Haftung auferlegt werden kann: so muss ich ehrerbietigst darauf antragen, dass ihr auch die eigentliche Verwaltung aller Erträgnisse, die Sorge für ihre Einhebung und Evidenzhaltung ausschliessend übertragen werde. Die Landesbehörden hätten sich daher künftig hierin blos nach ihren Weisungen zu benehmen, und alle periodischen Uebersichten über den Ertrag der einzelnen Einnahmszweige, sowie alle Anträge zu Nachsichten oder Befreiungen an sie zu leiten. Sollte die Central-Commission, zumal bey den direkten Abgaben, aus politischen Rücksichten zu Gunsten einzelner Bezirke oder Steuerpflichtigen auf Nachsichten einzuschreiten sich bewogen finden, so könnte sie dem unbeschadet, Euerer Majestät ihre Anträge vorlegen.

So wenig die Finanzverwaltung im Stande ist, die Bedürfnisse des Staates sicher zu stellen, wenn ihr nicht die Sistemisirung und Verwaltung aller Erträgniszweige überlassen ist, ebensowenig vermag sie für die gehörige Bedeckung zu sorgen, wenn die in den öffentlichen Cassen vorhandene Baarschaft nicht ausschliessend unter ihre Disposition gesetzt wird. Es müssen nothwendig Kreuzungen und Verlegenheiten daraus entstehen, wenn zwey Behörden gleichzeitig über Kassemittel disponiren, und die Erfahrung hat gelehrt, dass sie wirklich entstanden sind. Während ich auf die vorhandenen Kassevorräthe in den venezianischen Provinzen rechnete, und der italienischen Armee davon zum Theile ihre Bedeckung zudachte, erhielt ich von dem Fürsten Reuss kürzlich die Anzeige, dass diese Verräthe durch andere Dispositionen, die mir unbekannt blieben, erschöpft worden seyen. Ich sah mich auf solche Art einer Hilfe beraubt, welche ich mit Recht in dem Anschlag der Bedeckungsmittel einbezogen hatte, und das Militär, welches ich auf diese Bedeckungsquelle verwies, ohne meiner Schuld einer Verlegenheit preisgegeben.

Damit aber, wenn die öffentlichen Kassen ausschliessend der Disposition der Finanzverwaltung vorbehalten bleiben, die öffentlichen politischen Anstalten nicht aus Mangel an den nöthigen Zahlungsmitteln aufliegen können, hätte die Central-Commission als oberste politische Behörde einen Voranschlag der Summen zu entwerfen, welche zur Bestreitung der Auslagen bey dem Gottesdienste, bey dem öffentlichen Unterrichtswesen, und zum Behufe anderer politischer Anstalten nothwendig sind. Dieser Voranschlag wäre nach vorläufiger Rücksprache mit der Finanzhofstelle Euerer Majestät zur Sankzionirung vorzulegen, wonach bey den Landeskassen auf die nach dem Voranschlage nöthigen Summen der Kredit eröffnet, und die ratenweise Erfüllung derselben angeordnet werden würde.

Um Ordnung, Evidenz und strenge Oekonomie in die Verwendung der Landeserträgnisse zu bringen, wird es übrigens vor allem unverschieblich die Willkühr der Landesbehörden in der Bestreitung von Ausgaben zu beschränken. Ich überzeuge mich aus den Kasseständen, welche zu meiner Einsicht gelangen, dass in einigen der neuerworbenen Provinzen bedeutende Summen einfliessen. Allein sie werden immer wieder eben so schnell durch beträchtliche Local-Auslagen erschöpft.

Es kann den neu gebildeten Landesbehörden leider dermal noch nicht das Vertrauen geschenkt werden, dass sie dabey richtigen Grundsätzen folgen, und mit kluger Sparsamkeit vorgehen.

Ich sehe mich daher zu dem Antrage gezwungen, dass den Länderstellen daselbst die Befugniss genommen werde, ausser sistemisirten Besoldungen, Pensionen und Provisionen andere Zahlungen selbst anzuweisen, und dass sie verhalten werden, über alle im Verlaufe eines Monats vorfallenden Zahlungen vor dem Eintritte desselben, Voranschläge an die Finanzstelle einzusenden, vor deren Genehmigung keine Zahlung zu erfolgen hätte.

Diese Einleitungen scheinen nun um so nothwendiger, als diese Provinzen die einzigen Quellen zur Bedeckung des sehr bedeutenden Bedarfes an klingender Münze sind; diese Einleitungen sind überhaupt unerlässlich, wenn die Finanzverwaltung die Haftung dafür übernehmen soll, dass sich in der Bedeckung des öffentlichen Aufwandes in den neuen Bestandtheilen

der Monarchie keine Lücke ergebe, und wenn man überhaupt von dem Wunsche ausgeht, Einheit, Evidenz und Ordnung in die Leitung der finanziellen Angelegenheiten daselbst zu bringen. Ich darf mich wohl einer näheren Erörterung darüber enthalten, wie wünschenswerth die Erreichung dieser Zwecke für die Finanzverwaltung unter allen Umständen seyn muss, und wie sehr sie zumal gegenwärtig zum dringenden Bedürfniss wird, wo durch eine so auffallende Verschiedenheit in den Geld- und Münzverhältnissen zwischen diesen Provinzen und den älteren Bestandtheilen der Monarchie eine Scheidewand gezogen ist, welche jede Unterstützung der ersteren aus dem Mittelpunkte der Finanzen für die Dauer unmöglich macht: wo nur die angestengtesten, mit harmonischer Uebereinstimmung und mit dem ununterbrochenen Ueberblicke aller Hilfsmittel geleiteten Bemühungen hinreichen können, die ausgebreiteten Bedürfnisse des Staats zu befriedigen.

Wenn auf solche Art alles — was auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates — mit Ausnahme derjenigen, welche zum Behufe politischer Anstalten gemacht werden — alles was auf das öffentliche Schuldwesen, auf die Kassegebarung, auf das Münzwesen Bezug hat, als zur Wirksamkeit der Finanzverwaltung gehörig angesehen, dagegen alle nicht unter diesen Abtheilungen begriffenen Angelegenheiten ausser ihren Einfluss gesetzt werden; so wird zugleich jeder Anlass zu Verwickelungen, und zu Eingriffen in den gegenseitigen Wirkungskreis gehoben. Es bleibt mir dann nur noch der Wunsch übrig, dass bei jeder Landesstelle in den neuen Provinzen für alle diese Gegenstände, welche das finanzielle Interesse berühren, ein Vereinigungspunkt gebildet, und dass sie einer, oder nach Erforderniss zwey Geschäftsabtheilungen ausschliessend zugewiesen werden. (Aus dem Vortrage Stadions vom 16. November 1814).

Aeusserung des Staats- und Konferenz-Ministers Grafen von Stadion zu dem Konferenzprotokoll vom 3. Dezember 1814 wegen der zu bestimmenden Gränzlinie der Wirksamkeit zwischen der Central-Organisirungs-Hofkommission und der geheimen Kreditshofkommission, dann wegen der Leitung der finanziellen Angelegenheiten in den neuen Provinzen überhaupt. Wien, den 12. Dezember 1814.

Ich habe mir vorbehalten, meine schriftlichen Erläuterungen zu dem Konferenzprotokolle nachzutragen, falls die Konferenz bei meinen Anträgen Bedenken finden sollte, weil es mir von der grössten Wichtigkeit zu seyn scheint, dass dieser Gegenstand in ein vollständiges Licht gesetzt werde, ehe er zur höchsten Entscheidung Eurer Majestät gelangt. Ich muss mir vor Allem erlauben, die Definition zu bestreiten, welche von den minderen Stimmen über die Funktionen des Finanzministeriums aufgestellt worden ist. Nicht die blosse Nachweisung der Staatsbedürfnisse und die Anweisung der disponiblen Geldmittel zur Bedeckung derselben, wie hier angeführt wird, sondern die konzentrische Uebersicht und Oberleitung aller Erträgnisszweige und Bedeckungsmittel zur ununterbrochenen und vollständigen Sicherstellung des nöthigen Staatsaufwandes bilden den Inbegriff der Verrichtungen des Finanzministeriums. Weder die Bankodeputazion noch die Hofkammer im engeren Sinne, und nicht die Kreditkommission machen das eigentliche Centrum der Finanzverwaltung, sie sind durchaus blosse Abtheilungen, welche über einen mehr oder minder ausgebreiteten

Zweig des Finanzwesens die unmittelbare Leitung besorgen. Sie müssen jedoch insgesamt von den Finanzministerium den Impuls erhalten, denn nur von diesem können die Dispositionen im Grossen, insofern sie das Staatshaushaltungswesen berühren, ausgehen, sowie sie auch nur dort wieder in ihren letzten Resultaten zusammentreffen. Schon hieraus ergibt sich, dass eine Trennung dieser Branchen oder einzelner Bestandtheile ihrer Wirksamkeit von den Funktionen des Finanzministeriums nicht denkbar ist, ohne dieses in der Erreichung seiner Bestimmung zu paralyisiren. Es ist wahr, dass — wie Staatsrath Hauer anführt — in verschiedenen Staaten die Verwaltung einzelner Gefälle besonderen Direktionen übertragen ist. Allein weit entfernt, diese Direktionen ausser den Einfluss des Finanzministeriums zu setzen, sind sie vielmehr in solchen Staaten unter die unmittelbare und ausschliessende Leitung desselben gesetzt. Diese Verfassung lässt sich daher nicht als ein Argument für den Antrag anwenden, nach welchem ein Theil der Staatsgefälle unter die Leitung einer selbstständigen, von dem Finanzministerium gänzlich getrennten Hofstelle gebracht werden soll. — Es ist mir keineswegs entgangen, dass auch in den deutschen Provinzen die direkten Steuern von den politischen Behörden verwaltet werden: allein abgesehen davon, dass erst nachgewiesen werden müsste, ob diese Einrichtung sich auch als nützlich bewährt, scheint mir gerade in dem als Motiv dieser Errichtung angeführten Umstände der ständischen Verfassungen und des ständischen Einflusses auf die Einhebung der direkten Steuern, ein triftiger Beleg zu liegen, dass in den neu erworbenen Provinzen, in welchen keine Stände vorhanden sind, eine ähnliche Einrichtung überflüssig und unbegründet seyn würde. Ueberdiess werden Euere Majestät Sich gnädigst erinnern, dass, als man im Jahre 1811 den Grund zu einer neuen Ordnung in den Finanzen legen wollte, mein damaliger Vorgänger im Finanzministerium es nothwendig fand, auch die Einhebung der direkten Steuern unter seinen unmittelbaren Einfluss zu setzen, wesshalb dieser Gegenstand mit Uebergehung der politischen Hofstelle bei der unter seine Leitung gestellten Central-Finanzhofkommission verhandelt wurde. Unter den dermaligen Verhältnissen durfte eine ähnliche Massregel kein geringeres Bedürfniss und nicht minder begründet seyn. Unstreitig sind aber die Nachtheile, welche aus einer getrennten Oberleitung der indirekten Abgaben oder Gefälle entspringen, noch weit auffallender und bedenklicher. Sie sind grösstentheils von der Stimmenmehrheit der Konferenz mit solcher Sachkenntniss dargestellt worden, dass ich mich jeder näheren Erörterung darüber enthalten kann. Ich werde bloss bei den Anträgen verweilen, mit welchen die minderen Stimmen diesen Nachtheilen zu begegnen glaubten.

Graf Lazanzky meint nämlich, das Geschäft der Organisirung der Gefälle könne füglich von der kurrenten Finanzverwaltung getrennt werden, und stehe mit dem politischen Einrichtungsgeschäfte in so engem Zusammenhange, dass es gleichzeitig und bei einer und derselben Behörde behandelt werden soll. — Allein was ist wohl die Organisirung von Gefällen anderes, als die Sistemisirung der Zuflüsse, welche der Staatsschatz im Wege der Gefälle erhalten soll, und wer kann diese Sistemisirung und das Verhältniss dieser Zuflüsse zu den Bedürfnissen der

Finanzen richtiger beurtheilen und angeben als das Centrum der Finanzverwaltung? Euere Majestät haben in dem beiliegenden Konferenzvorakte <sup>1)</sup> aus eigenem Antriebe befohlen, dass die neuerworbenen Provinzen „nach ihren Kräften und im Verhältnisse zu den Lasten der deutschen Provinzen zu den Bedürfnissen der Monarchie beitragen sollen.“ Schon aus dieser Erklärung. und aus der wiederholt ausgesprochenen Willensmeinung Eurer Majestät, dass diese Länder nach einem gleichen Massstabe wie die älteren Bestandtheile der Monarchie belegt werden sollen, geht hervor, dass ihre Beiträge nur im Zusammenhange mit den Bedürfnissen des ganzen Staats und mit dem, was die übrigen Provinzen leisten, bemessen werden können. Alle diese Behelfe befinden sich aber ausschliessend im Besitze der Finanzverwaltung. In Beziehung auf den zweiten Theil der Behauptung des Gr. Lazanky über den Zusammenhang zwischen den politischen und finanziellen Einrichtungen muss ich übrigens auf die Bemerkung zurückkommen, dass beide Verwaltungen ein ganz verschiedenes Objekt für ihre Wirksamkeit haben, indem die erstere die Rechte und das Wohl der Privaten gegenüber dem Staate beschützt, die letztere aber den Staatsschatz in seinen Rechten und in seinem Interesse vertritt. Es ist wahr, dass sie sich zuweilen in ihren Funktionen berühren müssen, allein eben so berühren sich auch die Funktionen des auswärtigen Ministeriums und jene des Kriegsdepartements, ferner das letztere und die politische Verwaltung. Der Vereinigungspunkt für die verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt kann sich aber in jedem Staate nur in der Person des Souveräns, oder in der als sein Organ konstituirten obersten Centralbehörde finden. Wenn ferner Gr. Wallis und Gr. Lazanky glauben, der gestörte Verband zwischen dem Finanzministerium und der von ihm losgerissenen Gefällsleitung werde durch die Gefällsreferenten, welche auch bei der Centralkommission diese Angelegenheiten leiten, wieder hergestellt, und könne durch die Zuweisung des Vizepräsi. Gr. Herberstein zur Organisirkommission noch mehr befestiget werden: so scheint mir in dieser Ansicht ein grosser Irrthum zu liegen. So sehr ich es für nothwendig halte, das Geschäft der höheren Finanzleitung nicht mit der Leitung der Gefälle und mit der ausführenden Finanzverwaltung zu vermengen, und nur das erstere den unmittelbaren Einwirkungen des Finanzministeriums vorzubehalten, so muss doch nach meiner innigsten Ueberzeugung zwischen beiden stäts ein ununterbrochener Zusammenhang und das Verhältniss von Unterordnung bestehen. So wie die Gesichtspunkte für die Benützung der Erträgnisszweige des Staats und für die Aufbringung seiner Bedürfnisse nur unmittelbar von dem Finanzministerium ausgehen können, so kann auch weder der einzelne Referent, noch ein Vizepräsident oder Stellvertreter des Hofkammerpräsidiums, insofern er als Mitglied einer dem Minister fremden Hofstelle abstimmt, als das Organ des Finanzministeriums angesehen werden. Könnte ich auch zugeben, dass dieser Abgang durch häufigen Schriftenwechsel zwischen der Finanzverwaltung und der Behörde, welche einen Theil ihrer Funktionen an sich gezogen hat, ersetzt werden könne, so würde es doch in die Augen springen, dass ein schlapper Geschäftsgang und schädliche Stockungen in dem Einrichtungsgeschäfte selbst die unvermeidliche Folge

<sup>1)</sup> Kaiserl. Entschliessung vom 31. Juli 1814.

davon seyn würden. Ich habe mich, seitdem Euere Majestät mich zur Oberleitung der Finanzen zu berufen die Gnade hatten, bereits damit beschäftigt, eine feste Grenzlinie zwischen den Geschäften, auf welche das Finanzministerium unmittelbaren Einfluss zu nehmen hätte, und zwischen denjenigen, die zwar ohne unmittelbares Einschreiten des Finanzministeriums jedoch nach seinem Impulse und in stättem Zusammenhange mit seinen Operationen zu behandeln wären, zu entwerfen. Ich würde Euerer Majestät meine Ansichten hierüber bereits unterzogen haben, wenn nicht meine eingetretene Krankheit mich daran verhindert hätte. Euere Majestät werden Sich aus denselben überzeugen, dass ich das Finanzministerium von allen jenen Gegenständen zu entledigen wünsche, welche meine Aufmerksamkeit von dem höheren Interesse der Finanzen ablenken und dieselbe hindern die wichtigsten Resultate finanzieller Erscheinungen ununterbrochen im Auge zu behalten. Diess darf mich jedoch nicht abhalten, alle jene Angelegenheiten für die Finanzverwaltung zu vindiciren, ohne welchen eine konzentrische Leitung, Einheit in den Operationen und Erzielung von Evidenz nicht denkbar ist. Die Nachttheile, welche daraus entspringen, wenn zwei verschiedene Behörden über eine und dieselbe Kasse disponiren, haben sich bereits durch die Erfahrung so sehr bewährt, dass ich mich jedes Beweises darüber enthoben glaube. — Je grösser die Bedürfnisse des Staats sind, je schwerer die Aufgabe der Finanzverwaltung, und je dringender es ist, zu einem Zustande fester Ordnung in dem Finanzwesen zurückzukehren, um so nachdrücklicher muss ich Euere Majestät auch bitten, der Behörde, welcher die Lösung dieser Aufgabe obliegt, und welche Euere Majestät dafür verantwortlich machen, kein Hilfsmittel zu versagen, auf welches sie einen so hohen Werth legt, und welches ihr nach dem Ausspruche der, aus Männern von langjähriger Erfahrung im Fache der Finanzen bestehenden Stimmenmehrheit der Konferenz unentbehrlich ist. Ich muss daher bei dem dringenden Wunsche, dass Euere Majestät meine Anträge ohne Vorbehalt gnädigst zu genehmigen geruhen, ehrfurchtswoll beharren. Ich erlaube mir nur noch beizufügen, dass sowie bereits Gr. Herberstein selbst erklärt hat, dass er das ihm nach dem Antrage des Gr. Wallis zugedachte Vizepräsidium bei der Organisirkommission ohne Abbruch der ihm gegenwärtig obliegenden Geschäfte nichts übernehmen konnte, ich gleichfalls überzeugt bin, dass, da er dermal nach der höchsten Intention Euerer Majestät die Leitung der verschiedenen Sekzionen der Finanzhofstelle, den Vorsitz bei den Berathungen und die Geschäfte der Revision besorgt, eine dem Dienst höchst nachtheilige Stockung in dem Geschäftsgange bei dieser Stelle unvermeidlich seyn würde, wenn er seine Zeit künftig zwischen diesen Geschäften und jenen der Organisirkommission theilen sollte.

### Aus der amtlichen Correspondenz.

I.

Wien, 31. October 1745.

Lieber Graf Dietrichstein!

Es ist Euch ohnedeme bewusst, dass Ich zu desto genauerer und besserer Besorgung deren Berg-Werks und dess Münz-Wesens aller Meiner

Erb-Landen unter dem Praesidio und der Direction des Grafen von Königsegg-Erps eine Hof-Commission als ein Eigenes und Independentes Collegium resolviret habe. Aus beyliegender Abschrift meines gnädigsten Hand-billets an ob-gedachten Grafen werdet Ihr das mehreren ersehen, inwieweit eines Theillss dieses Collegium alls ein pars camerae zu consideriren und auf was Weys und Art selbiges andern Theillss eine eigene und independente operirende Hof-Commission seye. Auch von Münz-Wesen nichts und kein Land, von denen Berg-Werken aber keine andern, als die böhmischen allein, excipiret und demnach die banatisch-, mährisch- und schlesische so wohl alls alle andere ohne Ausnahme deren Eisen-Berg-Werke zu dieser Commission gehörig seyen, und nachdeme Mein Dienst erfordert, dass selbige ungesäumt in Activität komme, so sollet Ihr ohne Zeitverlust alle nöthige Befehle expediren lassen und selbe nach Erfordernuss unter Meiner Unterschrift oder Hof-kammer-Räthl. Fertigung befördern, dessenhalben denen Land-Kammern, Administrationen, Kassen, Buchhaltereien, Kanzleyen, Ober- und anderen Beamten das Nöthige zu intimiren und alle und jede Berg-Werks und Münz-Beamte an ihme, Grafen v. Königsegg-Erps und die unter seinem Praesidio errichteten Hof-Commission anzuweisen.

Ubrigens erwarte Ich von Eurem und gesammter Hof-Kammer Dienst-Eifer dass Eueres Orts dieser neuen Hof-Commission all-möglicher Beystand und Vorschub werde gegeben, ihr keine Informationes entsaget, weder Schwürigkeit gemachet, und in denen Fällen, wo Concertirungen und gemeinschaftliche Referata erforderlich, mit der zu Meinem Dienst nöthigen guten, Einverständnuss werde zu Werke gegangen, in der Hof-Kammer Kanzley aber die von dieser Commission dahin kommende von dem Grafen v. Königsegg-Erps und dem Secretario unterschriebene Concepten ohne Verspättung und schleimigst geschriben und expediret werden, damit sie bey Zeitten so wohl (wan es erforderlich) zu Meiner alls stätts zur Commissions-Unterschrift und zu der Post befördert werden. Und wegen der starken Correspondenz welche ihme dies zuziehet, werdet Ihr auch die Befehle an das Post-Amt besorgen, damit er Graf Königsegg von dem Brief-Porto frey gehalten werde.

Verbleibe Euch mit k. und k. Gnaden wohl beygethan

Maria Theresia.

Eigenhändig hinzugefügt:

Wie stehet es mit dem haubtbuch vicedomb und rechnung einrichtung dis alles wird indessen wohl ausgemachet seyn.

## II.

Lieber Graf Kinsky!

Nachdeme die Erfahrung bishero gezeiget, wie nöthig es sey, dass zu Einführ- und Fest-Stellung eines Universal-Commercii in Meinen gesammten Erblanden eine stäte unerlässliche und fördersahme Obsorg sowohl in deliberando als expediendo getragen seye, folglich zu solchen End ein ganz besonderes von Mir unmittelbar dependirendes Directorium stabiliret werde, welches gleichwie bishero die das commercium respicirende Materien sparsim bey allen Hof- und Land-Mitteln sehr different tractiret worden und daher niemahlen der rechte Endzweck ein Universal-

Commercium einzuführen erreicht noch ein dahin abzielendes einförmiges Systema gefasset werden möge, fñrohin universaliter alle in diese Sphaeram einlaufende Materien conjunctim und allein tractiren solle, als habe Ich ðliessfall in Euch Mein Vertrauen gnädigst gesezet und bin dahero gewollt, dass unter Euerem Praesidio das Universal-Commercial-Directorium constituiret und darzu die Assessores aus Meinen Hof-Stellen und zwar von der hungarischen Kanzley der Fekete, von der böhmischen der Kannegiesser, von der österreichischen der Doblhoffen und von der unter Euerem Praesidio ohnehin stehenden Ministerial-Banco-Deputation der Schwandner zugezogen, Euch aber dabey frey stehen solle, allen insgesamt oder auch nur einen oder den andern zu dieser oder jener Session pro re nata ansgen zu lassen.

Die vorhin in den Ländern angestellten Commerciën-Collegia und Commissiones werden dadurch nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihrer Activität bestätigt und behalten vor wie nach ihre Relation und Dependenz zu denen Hof-Kanzleyen; alle von diesen Commerciën-Collegiis oder auch sonst von anderwärts her bey denen Hof-Stellen in re commerciali einlaufende Relationes Bericht und Anbringen aber sollen sodann wegen des Zusammenhangs gesammter Länder und einzufñhren intendirenden Universal-Commerciën von denen Hofrätthen in das unter Euch angestellte Directorium Mitgebrachte daselbst vorgetragen, darüber delibiriret pro re nata entweder ein Schluss gefasset oder aber die Sach Mir referiret und Meine Resolution erwartet werden. Die Expeditiones können darüber sodann gleichwie von Euch an die Zoll- und Mauth-Aemter also von denen Hof-Kanzleyen an die Dicasteria deren Länder und Commerciën-Collegia erlassen, von gedachten Hof-Stellen aber wegen des allgemeinen Zusammenhangs in Manufactur- und andern Commerz-Sachen nichts vorgenommen noch expediret werden, welches nicht vorherho in denen General-Commerciën-Directorien berathschlaget und resolviret worden, wie denn auch die in Commerciali über die von Euch gefassten Resoluta von denen Kanzleyen abfassende Expeditionen Euch vorläufig ad revidendum vorgezeigt werden sollen und gleichwie vorhin besagter Maassen alle das Commercium respicirende Materien künftighin bey Euch vorgenommen und berathschlaget werden sollen, also habt Ihr auch insonderheit und

I<sup>mo</sup> an die bessere Einrichtung deren Mäuthen und Aufschlägen wodurch dem Handel und Wandel so vieler Schaden besonders in Oesterreich und in Mähren respectu des hungarischen Commerciis zugezogen worden, alsobald die Hand anzulegen;

II<sup>do</sup> eine beständige Obsorg auf die Producta und Manufacta deren Länder und den damit nuzlich einzuleiten kommende Barato zu tragen; und gleichwie

III<sup>to</sup> die Navigable-Machung deren häufigen Flüssen womit die Natur die Erblanden gesegnet und deren selben Conjunction auch die Erhaltung und Reparation deren Commercial-Strassen dem Handel und Wandel den grössten Vorschub geben werden kann, also wird auch darauf ein besonderen Bedacht zu legen seyn.

IV<sup>to</sup> Verdienet das Commereium zu und aus dem Littorali austriaco eine Haupt-Consideration, worüber und was allorten sich vor Mängel befinden und was etwa nuzlich einzurichten seye? Vorhin ganze Deductiones



vorhanden seynd und gleichwie viele dieser Mängeln jedoch nur, insoweit selbe in das Justiz- und Polizei-Weesen einschlagen, durch die österreichische Hof-Kanzley und Commerciën-Direction also gleich abgestellt werden können: als wird hingegen über all dasjenige was allda und Innerösterreich zu dem Commerciali gehöret, allein bey dem Euch anvertrauten Haupt-Directorio zu deliberirn und zu schlüssen seyen, allermaassen dann die dortige Intendenza, wie solches hiemit geschiehet mit ihrer Dedendenz lediglich an Euch angewiesen, mithin allein und unmittelbar ihre Relationes an Euch zu erstatten und von Euch ihr Verhaltens-Befehl zu erwarten haben wird.

V<sup>to</sup> Ist auch für die Einrichtung ordentlicher Commercial-Strassen umb denen häufigen Zoll-Defraudationibus vorzubeugen, sobald nur immer thunlich, vorzudenken, überhaupt aber und

VI<sup>to</sup> wird bey dem General-Commerciën-Directorio über den Zusammenhang des erbländischen Commercii mit frembden Nationen und die dabey sich ereignende Anstände oder Vortheile zu berathschlagen seyn, zu welchem End Wir dann die Ministros Fremder Puissancen, welche des Commerciums halber hierorts was anzubringen haben oder einen Commercial-Tractat anstossen wollen, an Euch anweisen lassen werden, um es nachgehends und conferencialiter vortragen zu lassen und zu resolviren. — Deme Ihr also in Allen wie nachzukommen schon wissen werdet und Wir verbleiben etc.

Wien, den 6. April 1746.

### III.

Lieber Baron Bartenstein!

Bey Einrichtung deren Stellen habe Ich den höchsten Entschluss gefasst, dass Mein Commerciën-Rath künftighin von allen andern Hofstellen abgesondert, und mit einem eigenen Praesidenten, so wie mit eigenen bey keinem andern Stellen angestellten Räthen besetzt werden solle;

Ich gesinne dahero hinmit an Euch gnädigst, womit Ihn über die Commercialgeschäfte, welche bishero unter dem Grafen Rudolph Chotek dirigiret worden sind, bis dahin, als Ich den künftigen Commerciën-rath reguliren werde, ad interim das Praesidium, nach dem in euere diesfällige Känntniss, in der Euch beywohnenden, Mir wohl bekannten Geschicklichkeit, setzenden gnädigsten Zutrauen übernehmen, und führen, auch deren in dem anschließigen Schemate begriffenen Räthen und Secretären provisorie zu diesem Commercial-Departement Euch gebrauchten sollt. Mit kaiser-. königl-. und Erz-Herzoglichen Gnaden Euch wohlgewogen verbleibend. Wien den 27. Jenner 1762.

Maria Theresia.

### IV.

Handscreiben an Herberstein praes. 8. März 1762.

Ich habe verschiedentlich wahr genohmen, dass Meine nun angestellte Finanzpraesidenten über die Execution des von Mir vestgesetzten neuen Finanzsystematis sich nicht wohl vereinigen können: da nun die Ursache dieser Umstände in dem bestehen dürfte, dass ein so anderer derenselben sich noch keinen vollkommenen Begrif von denen Gränzen seinen Amts-

Verrichtung gemacht haben müsse, und vielleicht auf die alte Einrichtung zu viel zurück gesehen werden wolle. So finde erforderlich Meines Dienstes zu seyn, zu Behebung dieser difficultäten denen dreien Finanz-Praesidenten die hier anschlüssige das gefaste System erläuternde Punkten zu dem End mitzutheilen, auf dass Sie hierüber sogleich zusammentretten, die Gegenstände sammt und sonders genau erwegen, und Mir sodann ohnverschieblich ihr gemeinschaftliches Gutachten erstatten sollen.

Allein bevor seze Ich voraus, dass das vor Mir entschlossene System, von welchem, als einer in der Natur deren Sachen, und in der besten Ordnung gewidmeten Einrichtung, die sich in alle Theile der Finanz- und Credit-Wesens erstreckt, Ich keineswegs abzugehen gemeinet bin, nicht wohl möglich bestehen könne, wenn die für solches wohlgestellte Haupt-Principia nicht genauest beobachtet und auf solche nicht in allen herfür berechnenden Fällen sogleich zurückgesehen werden will, daher gegen, wenn zu solchen recurriret wird, sich jeder noch so anstössig rechnender Casus entwickeln muss.

Kraft dieser Grundsätzen ist die Verwaltung deren Gefällen, die Geld-einnahme, und Ausgabe, dann die Verrechnung, so ehedeme mit einander vereiniget waren, und unter einer Direction stunden, abzusondern, von Mir beschlossen worden, wodurch also das gesammte Finanzwesen ein andere Gestalt erhält, und was die Cammer vor diesem allein war, sich nunmehr in die drey Finanzstellen eingetheilt befindet, dergestalten, dass diese drey von nun an die vorherige Agenden der Cammer abgesonderter zu verrichten habe; woraus sich von selbsten folgert, dass die Cammer sich in ihren Amts-Handlungen alleine mit der Administrirung aller Meiner Gefällen zu beschäftigen, somit diese zu vermehren, und die auf das Höchste gebrachte bey Kräften zu erhalten habe; dass ferner alle Einkünften der Monarchie in die Caisse generale einfließen, und hinwiederumen alle Ausgaben derselben durch solche bestritten werden müssen, und dass endlich von der Rechenkammer, als der Controлле generale ohne Ausnahme in all dasjenige frey und independent zu besorgen seye, was von deren gesammten bishero von denen Stellen abhängig gewesenenen Buchhaltereyen bewirket worden.

Weiters hat die bereits aufgetragene Verfertigung des so genannten Staatsinventarii eine deren vorzüglichsten Bsechäftigungen der dreyen Finanz-Praesidenten zu sein, da ohne solchen weder in Credit, noch in dem übrigen Finanz- und Administrationswesen etwas Grosses als Vollkommenes zu Stande gebracht, weder eine richtige Balance zwischen den Staatseinnahmen und Ausgaben gezogen werden kann. Ich sehe solchemnach als die dringlichste Nothwendigkeit an, womit dieses so wichtige, als weitläufige Werk zu seiner baldigen Richtigkeit und Endschaft gebracht werde, und übertrage dahero hiemit die zu Erreichung dieses Endzweckes bishero unter dem Praesidio des Rudolph Chotek niedergesetzt gewesene Finanz-Commission an die drey Finanz-Praesidenten, welche eine vollständige Nachricht, wie weit diese gekommen, einzuziehen, mit dieser Arbeit in öfteren Zusammentretungen fortzufahren und sich hiebey nach denen an die ernannte Commission ergangenen abschriftlich beischliessenden Verordnungen zu richten haben.

Maria Theresia.

## V.

An den Grafen Herberstein praes. 31. März 1762.

Mir liegt einestheils nichts mehreres als die Aufrechterhaltung des Banco-Credits am Herzen, andererseits aber vermag Ich in Zurücktretung auf das erste Banco-Institutum des Mir und Meiner Camer wegen Meiner dem Banco verpfändeten Cameral-Gefälle zukommenden Compossessrechts in der Administrirung derenselben Mich keineswegs zu begeben; Ich habe dahero nach reifer Erwägung, wie theils ein und das andere in seine Kraft und Wirkung gesetzt werden könne, zum Theil hingegen jene Beschwerlichkeiten, welche sich bey der Auf- und Einsicht der Banco-Gefällen-Administration jetzt, oder künftig ergeben dürften, gehoben werden mögen, kein ausländlicheres Mittel vorgefunden, als dass der Camer-Präsident qua compossessor allen in Banco-Gefälls-Administrations-Sachen gehalten werdenden Banco-Raths-Sessionen ordentlich mit etwelchen seinen Hof-Camer-Räthen beywohne, was Er bey denen allda verhandlet werden den Gefälls-Anliegenheiten Meines dienstes zu seyn findet, erinnere, und so oft die Meinungen des Camer-Präsidentens mit jenen des Banco-Präsidentens nicht conform wären, ein so andere Mir zu Meiner Entscheidung vorgelegt, weiters jede Expedition von dem Camer-Präsidenten chevor vidirt und alsdann von dem Banco-Präsidenten expedirt werden solle.

Nachdem in Ihn sowohl als den Hatzfeld setzenden Vertrauen versehe Mich zum Voraus, dass sich beide zur Beförderung Meines Dienstes, und zu Erreichung obigen Endzweckes vollkommen gemeinschaftlich eingehen werden; Er hat demnach mit Hatzfeld sogleich zusammenzutreten, und verstatte Ich Ihm, dass Er Mir, wenn Er etwas gegründetes hierwegen einzuwenden hat, bis Morgen Abends seine Gutmeinung schriftlichen eröffnen möge.

Maria Theresia.

## VI.

Nachdem an der Emporbringung des Commercii Alles gelegen und ein jeder Staat darauf als auf einen seiner vornehmsten und wichtigsten Gegenstände den sorgfälligsten Bedacht zu nehmen hat, und Ich auf dieses so beträchtliche Object Mein vorzüglichstes Angenmerk richte, so hat der Commerciensrath nun allem bevor jene unverbesserliche dem dermaligen Systemati ganz gemässe Grundsätze, welche im J. 1749 zu Erhebung Meines teutsch-erbländischen Commercii und deren Manufacturen angenommen und dem Publico verkündigt worden, zu seiner Richtmass zu nehmen und Mir vorzuschlagen, auf was Art und Weise und mit was für einleuchtenden Begünstigungen derselbe nach diesem Fuss das Commercium einzurichten, eine prompte Justiz einzuführen, dann was er zur Beförderung Handels und Wandels in Ansehung deren Mäuthen, dann wegen deren bishero arbitrarie ausgelegt — und exequirten Tarifen für Ziel und Mass nehmen wolle, allermassen wenn nach diesen wirklichen Grundsätzen, davon der Commerciensrath die sammetliche Acta vorhanden hat, gearbeitet und diese allenthalben in den Vollzug gesetzt werden, deren gedeihliche Wirkungen sich von selbst ergeben und in dessen Folge die Inländer ihre Industrie vermehren, die fremde Negocianten ihre Comp-

toirs in Meine Landen selbst einlegen und dadurch die Manufacturen und Commerciën in wenig Jahren allgemein werden müssen. Es kommet also alles darauf an, dass diese allschon bestehende heilsame Anordnungen allenthalben in ihren Vollzug gesetzt werden, welches jetzo leichter als vormalen geschehen mag, nachdem die Sachen allenthalben schon vorbereitet und zu endlicher Execution reif sind. Die Manufacturen sind bereits in grosser Menge und fast in allen Gattungen eingeführt, das Volk gewöhnet sich zur Industrie, der Willen zu denen Commerciën erhebt sich und die Fremden richten schon ihre Aufmerksamkeit auf diese veränderte Gestalt der Sachen; Was also im J. 1749 nur zu wünschen und schwer zu erreichen gewesen, dieses kann nunmehrö verlässlich gehoffet und leicht erlanget werden. Die schwere Last deren Mauthen ist der alleinige Gegenstand, welcher annoch zu überwinden ist; die Nothwendigkeit dessen ist schon 1749 erkannt worden, damahlen aber ware die Ausführung schwerer als jetzo, denn zu selbiger Zeit hätte eine gewisse Erträgniss für eine künftige Hoffnung hintangelassen werden müssen, dermahlen aber zeigt sich die Rückgabe dessen, was auf der einen Seite nachgelassen wird, sogleich wiederum auf der andern und die Hoffnung ist bestens begründet, dass diese Rückgabe sich noch vervielfältigen wird, nachdeme die in mittelst errichteten Manufacturen und das daraus entspringende commercium nur auf diese Erleichterung warten, um sodann sich allenthalben zu verbreiten. Deme kommet hinzu, dass die beglückte Lage der Sachen sich in meinen teutschen Erblanden eben in der Zeit darstellt, da in den meisten übrigen Landen die Manufacturen und Commerciën gehemmet sind und durch die mehrjährige Hemmung von selbst einen anderweitigen Zug suchen, sofort sich dahin wenden, wo sie eine Begünstigung finden. Der Commerciën Rath hat demnach zu allenthalbiger Execution des ernannten anno 1749 erwählten Grundsätze ohnversichtlich fürzuschreiten, und wenn auch was dazu nöthig, mit der Kanzley, Kammer und Bancodeputation zu berichtigen, insonderheit aber wegen des Mauthwesens und deren Tarifen sich mit denen obbemeldeten Stellen angelegen zu halten, damit dieses allenthalben in eine solche Ordnung gebracht werden möge, dass dabey all denen Manufacturen und dem Commercio schädliche Beschwerden und Unannehmlichkeit behoben werden, wo sodann und wenn ein so anderes in das rechte Geleis eingeleitet seyn wird, zu der so nöthigen als ersprieslichen Verbindung deren Commerciën Meiner Niederlanden mit denen teutschen zu Werk gegangen werden kann.

Im Uibrigen theile Ich ihme den beiliegenden Antrag wegen Erzeugung des Abbatuchs in Meinen Landen mit und erwarte darüber seine Gutmeinung, wornächst Allem bevor getrachtet werden muss, dass der das Anerbieten machende Kaufmann behandelt werde, diese Tuchsortenfabrik in Kärnthen oder einer andern Meiner teutschen Provinz anzulegen.

## VII.

An den Grafen Andlern, prä. 2. April 1762.

Es ist zwar vorhin mit allem Eifer behauptet worden, dass beim Transito und übrigen Mauthwesen Alles in der Regel sei, dermalen aber zeigt sich das gerade Gegentheil. Das im Jahre 1749 allhier publicirte

Avertissement enthält allerdings die richtigsten Grundsätze, es ist aber denen selben schnurgerade zuwider gehandelt worden. Um also bei ein und dem andern denen Gebrechen abzuhelfen, und den rechten Weg einzuschlagen, so ist zwischen denen dreien Finanzstellen und dem Commerzienrath nicht nur über das Mauthwesen, sondern auch über die Art der weiteren Ausarbeitung eine Concertation zu pflegen, und dabei die wichtige Frage in Erwägung zu ziehen, ob und wie weit gleichförmige Tarifen für alle meine Länder, Hungarn cum annexis provinciis, dann Tyrol und die Vorlande ausgenommen, allwo ganz andere Massregeln gebraucht werden müssen, entworfen und ob alle inländische Mauthen abgeschafft, somit auf die äusserste Grenzen transferiret, auch wie alle Gebrechen bei der Manipulation und Regie des ganzen Mauthwesens abgestellt und vollkommene Einrichtungen zu Stande gebracht werden könnten, massen nichts gewisseres ist als dass eine gute Regie oder Ferme mixte oder andere Wege sehr namhafte Summen profitiret werden <sup>1)</sup>.  
Maria Theresia.

## VIII.

An den Grafen Herberstein praes. am 17. Juni 1762.

Ich habe den hiesigen Regierungs-Canzler, welcher die Fortsetzung des Codicis austriaci unternimmt, durch eine Behörde anweisen lassen, mit jeder Hof-Stelle über jene Generalien, so sie betreffen, u. welche publici juris gemacht werden können, die vorläufige Ueberlegung zu pflegen, welches also in Ansehen jener Stücken, so das Camerale betreffen, zu beobachten ist.

## IX.

Eigenhändiges Handbillet an den Grafen Chotek.

Empfangen am 18. Dezember 1762.

Ich will, dass alle Mittwoch die verordnete Zusammentretung mit den drey Finanz- oder anderen Stellen solle gehalten werden, und zwar um 9 Uhr früh, die Präsenzen allezeit beyzusetzen, und das Protokoll Mir allezeit davon abzugeben, hoffend, dass, nachdem der Tag benennet ist, alle präparirt seyn werden und die Sachen endlich allda sollen ausgemacht werden, denn unmöglich die Sachen so lange gehen können künftigt <sup>2)</sup>.

## X.

An Grafen Hatzfeld den 20. Junii 1765.

Während der Zeit Meiner Abwesenheit sind die an Mich erstattende Vorträge alhier zu Handen des geheimen Secretarii Hölzel verschlossener abzugeben, so, dass solche täglich bis abends dahin gelangen, allermassen

<sup>1)</sup> An den Grafen Herberstein 5. April 1762.

<sup>2)</sup> Diese Verordnung hatte zu circuliren bey den Grafen Breuner, Johann Chotek, Herberstein, Hatzfeld, Zinzendorf, Andern.

derselbe bereits angewiesen ist, dasjenige, was an Mich zu befördern kommet, von Tag zu Tag bis Abends um 8 Uhren abzuschicken. Die Aufschrift bei diesen verschlossenen Vorträgen ist von aussen gewöhnlichermassen an Mich zu stellen, doch werden diejenigen, wo etwa zu Meiner besonderen und unmittelbaren Wissenschaft etwas anzuzeigen, oder vorzustellen befunden wird, besonders einzumachen, und wird von aussen noch die Anmerkung zu Meinen Händen beyzusetzen seyn. Wo übrigens Meiner schon ergangenen Anordnung gemäss ist, dass in den Vorfällen, bey welchen Periculum in mora obwaltete, und wo die Stellen für sich fürzugehen sich nicht getraueten, an den Breüner sich gewendet werden solle.

Maria Theresia

acepi 21. Junii 1763.

### XI.

Meine Willens Meinung gehet zwar dahinne, doch während meines bevorstehenden Aufenthalts in Tyrol die hiesigen Stellen, so wie bishero, operiren sollen. Da sich aber solche Vorfälle ereignen könnten, bei welchen periculum in mora obwaltete, und wo die Stellen für sich fürzugehen sich nicht getraueten; so habe in solchen Fällen Meinem Obersten Justiz-Praesidenten die Besorgung hierüber aufgetragen, als welcher sodann diejenigen Rätthe, welche er hierzu nöthig findet, vorzurufen, das erforderliche zu verfügen, und was geschehen, Mir schleunigst zu berichten haben wird. Und falls sich etwann während meiner Abwesenheit solche Zufälle ereignen sollten, in welchen der gedachte Breüner einer schleunigen Geldhülfe benöthiget wäre; so ist demselben das erforderliche auf seine Anweisung ohne Vorschub zu verabfolgen.

Maria Theresia.

### XII.

Zu mehrerer Beförderung der Expeditionen, sind in der Zeit meiner Abwesenheit, die Rescripte oder Befehle in jenen Geschäften, die Meine Unterschrift erfordern, ad mundum geschriebener, den mir einschickenden Vorträgen beyzulegen, damit Ich solche, nebst der ertheilenden Resolution auf den Vortrag, unterschriebener zurück schicken möge.

Grätz d. 8. Julij 1765.

Maria Theresia.

### XIII.

An Graf Hatzfeld, den 26. August 1765.

Aus dem nebenfindigen Anschluss erseht er des Mehreren, wie Ich die Eintheilung der agendorum zwischen der Kanzley und den Finanzstellen nach dem getroffenen gemeinschaftlichen Einverständniss zu begnehmigen befunden. Hiernach wird also von Seiten der Finanzstellen das gehörige Richtmass zu nehmen und das weiters Nöthige annoch zu verfügen seyn, damit dieses System mit dem Eintritt des nächstkünftigen Militärjahres anzufangen zur allseitigen Beobachtung gebracht und forthin auf das genaueste eingehalten werden möge. Zugleich will zur künftigen Nachachtung noch festgesetzt haben, dass

I.<sup>mo</sup> die Benennung der Länder-Capi und die Bestellung der Gubernien wie auch der Kreishauptleuten mittelst eines gemeinschaftlichen Vortrages der Kanzley und der Kammer künftig zu geschehen habe, dann dass

II.<sup>db</sup> besondere Senatus bey jedem Landesgubernio unter dem Vorsitz des Landes-Capi mit 2 oder 3 Räthen anzustellen, welche das Contributionale und das Finanzwesen jeden Landes unter dem Namen des ganzen Gubernii zu besorgen haben sollen. Im Uebrigen kann circa modum und concertationem dann circa delectum personarum die nähere Einverständniss zwischen denen Capi derer Stellen annoch gepflogen und ein so anders nach gemeinschaftl. Befund berichtet werden.

Maria Theresia.

Dem Handschreiben vom 26. August 1765 beiliegend.

Jene Agenden, welche die böhmisch-österreich. Hofkanzley mit der Hofkammer zu concertiren hat, sind die folgenden: Die Postulirung und Bewilligung der Contribution, die Festsetzung neuer Rectificationsprincipien oder anderweitiger Bestimmungen der Länderproportion, wobey die Rechenkammer bezüglich der Berechnung mitzueconcurriren hat, desgleichen die Rectificationsbeschwerden, wenn die Hofkanzley auf einen Nachlass, mithin Abfall von dem Contributionsquantum anträgt, die Postulirung und Bewilligung der geistlichen Quinquennialcollecte sollte auf dem Fuss wie es mit den ständischen Postulaten gehalten wird, bleiben; die Ausmessung des ständischen Status domestici, die Festsetzung der Anzahl der Personen und der Gehalte, die Fälle einer sich äussernden Hungersnoth oder anderer Landplagen insoferne es auf ärarische Vorschüsse ankommt, die Reparations- und Strassenangelegenheiten, wenn die Kammer einen Beitrag zu leisten hat, die Lehensangelegenheiten nach der Instruction der Hofkanzley, die Fiscalitäten, Abfahrtsgelder, wenn es sich um Vermehrung oder Verminderung der landesfürstl. Einkünfte oder um den Nutzen und Schaden derselben handelt, das Postregale, insoweit es als ein Erbamt oder Lehen anzusehen kommt, wurde der Kanzley zugewiesen; die Obsorge, damit das Publikum mit einer guten Münze versehen und der Münzfuss aufrecht erhalten werde, das Einvernehmen mit benachbarten Staaten, die Publication der von der Kammer mit der Kanzlei vereinbarten Patente wurde der Kanzlei übertragen; städtische und ständische Anticipationen, welche der Hof fordert, sollten auf die nämliche Weise, wie die Postulatsangelegenheiten behandelt werden.

Folgende Agenda der Hofkammer hat dieselbe mit der böhmisch-österreich. Hofkanzlei gemeinschaftlich zu concertiren: die Entwerfung der Postulate, die Festsetzung der Executionsordnung zur Eintreibung der Contribution, wogegen die Kammer die Art an die Hand zu geben hatte, und solche nach dem mit der Hofkanzlei darüber gepflegten Einverständniss den Länderstellen vorzuschreiben hatte; die in Cameralsachen zu erlassenden oder abzuändernden Patente, welche die Kammer zu entwerfen und der Hofkanzlei zur Einsicht mitzutheilen hatte, falls dieselbe einen Anstand fand, durch eine gemeinschaftl. Zusammentretung behoben werden oder wenn die Meinungen sich nicht vereinigen konnten, das Protokoll zur allerhöchsten Schlussfassung vorgelegt werden; die Ausübung von Gerichtsbarkeiten, die

Versetzung oder Veräußerung von landesfürstl. Gefällen an auswärtige Fürsten und Partikularen, das Postwesen, wenn es sich um Errichtung eines neuen Postcurses oder Postwagens, um Abänderungen der Stationen, um Erhöhung oder Verminderung des Postportos und Postgeldes zu thun handelt. Alle übrigen Angelegenheiten in dieser Richtung das Postwesen betreffend hatte die Kammer allein zu besorgen.

Folgende Angelegenheiten werden ausschliesslich der Kammer überwiesen: alle Contributionsbegebungs- und Eintreibungsangelegenheiten, insbesondere das jüdische Contributionswesen, die Eintreibung des Reliquationsquantums, wenn die ausgeschriebene Recrutirung von den Ländern mit Geld reluiert werden könne, die Kriegs-, Feuer, Wetterschäden, Bonificationsfälle; wenn es auf einen Nachlass an dem Contributionale oder Beitrage vom Aerar ankommt, sowol in Ansehung der gesammten Länder als auch einzelner Unterthanen; die Hofkanzlei konnte jedoch in dieser Richtung billige Vorstellungen machen; die alten Kammer Schuldenangelegenheiten in Böhmen, die Besorgung des Proviandmaterials für das Fuhrwesen und die Landesvorspann, sollte es sich jedoch hierbei um ein vorläufiges Ansinnen an die Stelle handeln, so hat solches durch die Hofkanzlei sowie alle übrigen Postulate an die Stände zu gelangen; Einsicht in die Regie aller den Ständen und der Stadt Wien eingeräumten Fonde sowie in die ständische Cassa-Verwaltung, der Hofkanzlei waren jedoch die Extracte oder Bilanzen einzuschicken, damit dieselbe von dem Activ- und Passivstande eines jeden Landes sowie der Stadt Wien jederzeit informirt sein möge und etwaige Vorstellungen machen könne; die Besorgung aller zur Universalschuldencassa gehörigen Fonde, alle ständischen und städtischen Anticipationen, welchen Namen sie haben, geistliche und weltliche Subsidien, das ständische Creditwesen, die Interessezahlungen u. s. f., alle diese Angelegenheiten waren jedoch der Hofkanzlei nach der Ausfertigung der betreffenden Erlässe mitzutheilen; die Bonificationen für geleistete Artillerie- und Munitionsremonten, Recrutenproviand u. dgl. m., die Ausweisung an Ausmessung, Eintheilung und Rückzahlung der Supererogate, wobei es jedoch den Ständen frei stand, wenn sie sich von der Kammer beschwert glaubten, in allen Fällen bei der Hofkanzlei Hilfe zu suchen; alle Angelegenheiten, welche die Erbsteuer, Pferdesteuer, Schuldensteuer, Interessesteuer betrafen.

Die böhm.-österreich. Hofkanzlei hat mit der Rechenkammer folgende Agenden zu concertiren: die Pensionen und die Rectificirung des Besoldungsstatus, die Adjustirung der Reise- und Liefergelderparticularien, die Bestellung geringerer von der Hofkanzlei abhängender Bedienstungen, solange noch Pensionisten vorhanden, die nach der a. h. Vorschrift, wenn sie die gehörige Tauglichkeit besitzen, vorzüglich anzustellen sind, die Einsicht in die Rechnungen über die Administration des Religionsfondes und der dahin gehörigen Intercalare.

Selbstständig konnte die Rechenkammer vorgehen in Landesangelegenheiten, Respizirung des ständischen Rechnungswesens, Censurirung und Adjustirung der ständischen Präliminarien, wovon jedoch die Hofkanzlei ebenfalls Einsicht zu nehmen hatte, Einrichtung der ständischen Creditbücher sowie jener bei dem stadtwienerischen Oberkammeramte, die Instruction bezüglich der landwirthschaftl. Cassarechnungen und sämmtl.



ständischen Buchhaltereien, das Rechnungswesen des stadtwienerischen Oberkammeramtes, die Besetzung der sämtlichen Gubernialbuchhaltereien in den Ländern und aller bei denselben erledigten Stellen, die Revision der Rechnungen der landesfürstl. Städte und Märkte sowie das stadtwienerischen Oberkammeramtes, ebenso auch der milden Stiftungs- und Fundationsrechnungen.

## XIV.

An den Grafen R. Chotek 1. Januar 1766.

Ich habe den Entschluss gefasst, einen Commissarium eigens in die Länder abzuschicken, und durch selben von Land zu Land den Befund localiter einheben zu lassen, wie die in commerciali und Manufacturwesen oder sonsten zum Behuf des Nahrungsstandes und der Population bestehenden Anordnungen allenthalben in Erfüllung gesetzt, nicht minder in den politischen Anliegenheiten und überhaupt in Publicis die vorschriftmässige Ordnung eingehalten werde, wobey auch der nämliche Commissarius auf sämtliche Cameral-Gegenstände und dasjenige, was die Rechenkammer in den Ländern erheben zu lassen diensam erachten würde, die Rücksicht zu wenden und nach Anhandlassung dieser beyden Stellen die Nachforschung zu halten haben wird.

Gleichwie es nun anvorderst auf eine diesem Commissario vorzuschreibende bündige Instruction ankommt, nach welcher er seine Operation in jedem Land einzurichten hat, also wird die Kanzlei mit dem Commercien-Rath, dann den beyden Finanzpräsidenten hierüber die gemeinschaftliche Ueberlegung anstellen, den ausführlichen Instructionsentwurf fassen und Mir zu Meiner Begnehmung vorlegen, was sowohl quoad commercialia et politica, als auch ex parte camerali und von Seiten der Rechenkammer diesem Commissario mitzugeben sein wird.

Maria Theresia.

Hauptbeschäftigung desselben, heisst es in der Instruction, werde sein, das Verhältniss der dermaligen Population mit der Agricultur und den möglichen Industrial- oder Manufacturnahrungstrieb zu erheben, und in welchem Mass einem oder dem Andern der Vorzug zu geben sei. Er soll die Population in einem und dem andern District specificer erheben, solche gegen den Acker- und Feldbau, diesen gegen die Viehzucht und beide gegen den möglichen Industrial-Nahrungstrieb halten und also mittelst eines politischen calculi die Ungleichheit sowohl als die künftighin zutreffende Proportion und die Mittel, wie zu solcher zu gelangen, anzeigen, ohne zu vergessen, dass es bei einem diesfälligen System nicht auf eine durchaus gleiche arithmetische Proportion ankomme; ob und was für Nutzen aus den bestehenden Ein- und Ausfuhrverboten erwachset oder für die Erweiterung der Manufacturen und der allgemeinen Nahrungsverdienste anzusehen sei, wie sich dieser Nutzen gegen die ansonsten mögliche Bevölkerung, den Ackerbau und die übrige Cultur verhalte, und ob also zum Nachtheil der letzteren die Manufacturen nicht allzu sehr begünstigt und das Volk aus der gehörigen Proportion zu einer minder standhaften und erträglichen Nahrung geleitet werden solle, ob die Verbote den Verschleiss

der Productorum ad extra dergestalt hindern, dass solche im Land nicht zu gleichmässigem Nutzen gebracht werden können, für welche der benachbarten Länder in dem commercio mutuo der Vortheil stehe, woher der merkliche Unterschied in der Qualität und in den Preisen der fremden und der Landesfabrikate entspringe, welche Manufacturgattung für jedes Land besonders geeignet sei, wie das Commercium mutuum zwischen den Erbländern erleichtert werden könne, ob nicht einige Verbotsgesetze vorhanden, mit welchen die Absicht schon erreicht worden, und die also, da derselben ratio aufgehört hat, zu beheben sei, ob und in welchen Gattungen die überwiegende Concurrnz der fremden Waaren, folglich die Verminderung der innerlichen Circulationsmasse besser durch Mauth- als durch Verbotsgesetze oder durch andere Mittel abzuhalten sei.

Eine gleiche Erwägung verdiene die Frage, wie in den Ländern die Stände in bessere Begriffe über die gemeine Wohlfahrt und das Verhältniss ihres gegenwärtigen Dominicals mit dem allgemeinen Nutzen zu setzen seien. Bei einigen der Hauptfabriken in jedem Lande solle untersucht werden, woher das Material genommen, wie die Manipulation beschaffen sei, wohin der Verschleiss gehe u. dgl. m.

## XV.

An d. Grf. Hatzfeld 16. X<sup>brs</sup> 1766.

Mir ist beigebracht worden, dass die Kanzlisten bey meinen Stellen an den Sonntagen, und den nicht dispensirten Feuertagen forthin die Kanzley zu besuchen angehalten würden, dergestalten zwar, dass sie dadurch auch zum öftern verhindert wären, den Heilligen Gottes Dienst beyzuwohnen, und ihrer Andacht abzuwarten. Wie nun meine Gesinnung ist womit die Beamte von Erfüllung ihrer Religionspflicht keinen Dingen abgehoben werden: also ergethet hiermit Meine Verordnung, dass von nun an bey allen Meinen Stellen hier, und in den Ländern die Einleitung zu treffen, womit an den Sontagen, und den nicht dispensirten Feuertagen nur jedesmal ein oder zwey von denen Kanzlisten, die jedoch vorher dem Gottesdienst dienstgebührend beygewohnt haben müssen, wechselweis sich einfinden, um die etwa vorkommende mehr dringende Verrichtungen besorgen zu können; die übrige sind an derley Tagen von Besuchung der Kanzley gänzlich frey zu lassen, und haben vielmehr die Capi darauf die geflissenste Obsicht zuwenden, damit an derley Tagen die Beamte dem Gottesdienst beyzuwohnen, und das Heilige Wort Gottes anzuhören nicht verabsäumen.

An denen dispensirten Feuertagen werden die Kanzley-Beamten sich zwar in denen Kanzleyen ferners einzufinden, doch aber Vormittags jedesmal erst um 10 Uhr daselbst zu erscheinen haben, damit sie keinen Anstoss nehmen mögen, hierwegen von Besuchung des Gottesdienstes sich zu entschlagen.

Maria Theresia.

## XVI.

Des Kaisers Maj. und Liebden haben mit Mir den vesten Entschluss gefasst, nichts unversucht zu lassen, damit die allzu sehr überhand ge-

nommene Vielschreiberey, Langsamkeit bei dem Lauf der inländischen Geschäfte, und nicht-Befolgung der ergangenen Befehlen aus dem Grund gehoben, dass eine vollkommene Kenntniss, von der eigentlichen Beschaffenheit, Bevölkerung, Wohnungsstand, Wirtschaft und Staats-Bilance unserer Erbländer verschaffet, und zugleich in Ansehung aller Unserer Cameral-Gefälle eine solche Einrichtung getroffen werde, dass man von ihrem Steigen und Fallen, und der eigentlichen Ursache zu jederzeit eine hinlängliche Auskunft erhalten, und an deren Verbesserung ausgiebig arbeiten können.

Es hat also der Graf über die beykommende Fragen Mir sein Dafürhalten baldmöglichst zu eröffnen, und Ich zweifle keineswegs, dass Er Meine erwehnte Absichten zu befördern bestens beflissen seyn werde.

Maria Theresia.

An Grafen R. Chotek den 11. Feb. 1768.

I<sup>mo</sup> Wie die bisherigen Vielschreibereien und langsame Operationen der Stellen abzustellen seyen.

II<sup>do</sup> Wie der Inexecution der ertheilten Verordnungen abzuhelfen, und Ihro Maj. eine bessere und sicherere Känntniss zu verschaffen sey, ob allerhöchst Dero Befehle besonders in den Ländern vollzogen, oder nicht?

III<sup>tio</sup> Was für Mittel annoch an Hand zu geben seyen, die Gefälle überhaupt zu verbessern, und einträglicher zu machen.

IV<sup>to</sup> Ob, und wie eine wirthschaftlichere und bessere Einrichtung in der perception der Gefälle zu machen und die Unterthanen andurch zu erleichtern seyen?

V<sup>to</sup> Ob, und was für Ersparungen bei den Besoldungen, Pensionen und andern Rubriken zu machen seyen?

VI<sup>to</sup> Wie das dermalige Finanzsystema zu verbessern seye.

## XVII.

Handsreiben an Grafen Hatzfeld, den 28. Febr. 1768.

Ihme habe Ich letzhin Meine Gesinnung schon eroefnet, dass Ich nichts unversucht zu lassen entschlossen, damit die allzusehr über Hand genommene Vielschreiberey, Langsamkeit bey dem Lauf der inländischen Geschäfte, und nicht Befolgung der ergangenen Befehle aus dem Grund gehoben werden möge.

Da nun, um diese Absicht zu erreichen, anforderst auch die ganze Manipulations-Art einzusehen seyn will, wie dermalen bey der Cammer in allen ihren Abtheilungen nach der bestehenden Eintheilung der Agendorum die vorkommende sämmtliche Geschäfte und zwar von der Zeit, wo die Exhibita einlangen, bis zu ihrer Expedition verhandelt zu werden pflegen, auch in was Art der Vollzug der ergehenden Anordnungen besorget, und damit solcher nicht unterbleiben möge, invigiliret werde?

So wird er Mir darüber die gründliche Auskunft demenächstens vorzulegen, auch wenn respectu ein oder anderer Agendorum ein verschiedener Modus manipulandi beobachtet würde, solchen Unterschied zugleich gehörig zu bemerken haben haben.

Maria Theresia.

Dasselbe Handschreiben am selben Tage auch an Chotek nur anstatt Kammer: Kanzley sowohl als dem Commercierrath.

## XVIII.

Handschreiben der Kaiserin vom 28. October 1768 an den Grafen Chotek.

Ihme ist Meine Entschliessung ohnedies schon bekannt gemacht worden, dass Ich, um die Vielschreiberry bey den Stellen zu verkürzen und die daraus entspringende Langsamkeit in der Operation zu beheben, all thunliche Mittel angewendet wissen will.

In dessen Verfolg theile ihm hiernebenfindig diejenigen Vorschläge mit, die sowohl von den Stellen selbst, als auch anderweit zur Erreichung dieses Endzweckes an Hand gegeben worden; Er wird darinn die behörige Einsicht zu nehmen, und inwieweit ein- und das andere hievon sowohl hier, als in den Ländern mit einer guten Wirkung adaptiret und eingeführet werden könnte, nach Vernehmung der Behörde reiflich zu überlegen, sofort darüber, auch was Erspiessliches nach Pflichten annoch anzugeben weiss, seine Gutmeinung weiters zu eröffnen haben. Sonderheitlich wird er nach Beschaffenheit deren der Kanzley zugetheilten Agendorum einen wohl eingerichteten Entwurf verfassen und Mir vorlegen, wie die Activität der Länderstellen zu erweitern und was für Anliegenheiten namentlich ihrer Besorgung ohne Rückfrage zu überlassen, auch was für Agenda wiederum der Hofstelle in der Art zu übertragen wären, um für sich ohne Einholung Meiner Entschliessung fůrgehen zu mögen. Im őrigen haben őrberhaupt die Stellen sich gegenwärtig zu halten, damit die erstattende Vorträge mit Hinweglassung der őrberflüssigen Weit-schichtigkeit, die zeithero zum őrtern dabey bemerket worden, in der behörigen auf das Wesentliche eingerichteten Schreibart abgefasst werden.

Maria Theresia.

## XIX.

Handbillet vom 28. October 1768 an R. Chotek.

Mir ist őrber die allseitige Meinungen, so die Capi der Stellen őrber die letztmals vorgelegte, das inländische Regierungssystem betreffende sechs Fragen abgegeben, der geziehende Vortrag erstattet worden, und so viel es die seinem Praesidio unterstehende bōheimisch-ōsterreichische Canzley, dann den Commercierrath belanget, habe Ich hier őrber Meine Entschliessung folgendermassen abzuschōpfen befunden.

Imo Kann es zwar őrberhaupt bey der Verhandlungsart, die bei der Canzley dormalen eingeleitet ist, und nach welcher die Geschäfte allda ihren guten Fortgang gewinnen, allerdings sein verbleiben haben, und nach solcher fortan fůrgeschritten werden. Gleichwie er jedoch in seiner Beantwortung selbst hat einfließen lassen, dass einige Agenda, in welchen derzeit die Canzley nicht anders als concertanter mit der obristen Justizstelle fůrzugehen hat, annoch eine nāhere Auseinandersetzung erforderten; also wird er Mir őrber diesen Gegenstand den besonderen gutächtlichen Vorschlag annoch eröffnen, wie zur Vermeidung alles őrberflüssigen Aufenthalts nach seinem Befund künftighin diese Ausmessung zu fassen wāre, und

ob nicht zum Theil derley Agenda, als die renovationes magistratum, die concessiones veniae aetatis, die interpretationes privilegiorum, die Fideicommiss-Anliegenheiten, wo es um deren Errichtung zu thun ist, an die Kanzley gänzlich übertragen werden könnten?

Id<sup>o</sup> Ist die Besorgung der allgemeinen Staatswirthschaft unstreitig als der wichtigste Gegenstand der politischen Stelle anzusehen und solle vor andern das angelegenste Geschäft derselben ausmachen; Es gehöret hierzu eine so viel möglich verlässliche Einsicht der inländischen Population, der Landescultur, der Viehzucht, der wirklichen Erzeugung in allen Gattungen des Manufacturwesens und sämtlicher Fabriquen, der eigenen Bedürfnisse, und Consumption in ein und dem andern, dann der Commercial- und Mauthtabellen, aus welch Allem der wahre Stand der Staatswirthschaft in ein so andern behoben, das Passiv- und Activ-Commercium, soweit der eigentliche Bilanz beurtheilt werden muss, um nach dem Bestand ein und des andern zu weiteren nützlichen Verbesserungen die Entwürfe fassen, sonderheitlich aber, wo man in dem Bilanz annoch zurücksteht, auf die Abhülfe fürdenken und solchergestalten zu Vermehrung der innerlichen Kräften von Zeit zu Zeit das Diensame anhandlassen zu können.

Obwohlen bishero zu Verbesserung dieser innerlichen Staatswirthschaft viel Nützlichliches allschon bewirket worden; so hat jedoch die politische Stelle der Besorgung dieses höchst wichtigen Gegenstandes in derjenigen Mass sich nicht unterzogen, dass daraus ein besonderes Geschäft sich gemacht, und dieses in den behörigen Zusammenhang behandelt worden wäre.

Die verschiedene Tabellen sind allbereits vorgeschrieben, die zu den berührten Kenntnissen führen, und allenfalls, soweit es erforderlich zur mehrerer Verlässlichkeit annoch gebracht werden können; nur hat es daran noch gemangelt, dass aus solchen von der politischen Stelle das ganze zusammengezogen, und mit den Betrachtungen, die sich aus dieser Combination des Ganzen ergeben, zngleich die nützlichen Verbesserungsvorschläge von Zeit zu Zeit anhandgelassen worden wären.

Da Rätthe, die mit den anderweiten Politicis beschäftigt sind, ohnmöglich diese Besorgung zugleich auf sich nehmen können, worzu mehrfältig besondere und genaue Nachforschungen erfordert werden, so dürfte, um dieser Obliegenheit das volle Genügen zu leisten, allerdings nöthig seyn:

Erstens, dass diese Besorgung von den übrigen Politicis in gewisser Mass abgesondert, und hierzu einige dem Werk gewachsene Subjecta besonders verwendet, dass hingegen

Zweitens mit dieser Abtheilung zugleich das Commerciale verbunden, und nach seinem Zusammenhang unter Einer Besorgung vereinbaret werde, da ohnehin das Commerzien-Weesen als ein Haupt-Branche der Staatswirthschaft zu betrachten kommet, und durch dieses Departement die Anstalten zu den Verbesserungen wenigst in den mehrsten Theilen geleitet, und zur Ausführung gebracht werden müssen.

Er hat Mir also seinen ausführlichen Vorschlag hierüber demnächstens annoch zu eröffnen, wie er, um die besagte Absicht zu erreichen dieses Commercial-Departement unter seinem Praesidio zu bestellen, und in die behörige Activität zu setzen glaubte, wie sonderheitlich die Rätthe einzu-

theilen, dann, ob und was für Subjecta hierzu annoch erforderlich und zu benennen wären?

Da übrigens auch sehr erhebliche Betrachtungen in deme sich ergeben, dass dieses Commercialdepartement nicht wohl in der Form eines ordentlichen Dicasterii bestehen möge, wie in den nebenfindigen Anmerkungen die Ursachen hievon mit mehreren enthalten sind; so wird er bey Abstattung seines Vorschlags auch hierauf gleichfalls seinen Bedacht zu nehmen und darüber seine Gedanken zu eröffnen bedacht seyn.

III<sup>to</sup> Will ihme zu gleicher Zeit die von der Rechenkammer verfasste Entwürfe, die obbemeldte Populations-, Cultur- und Commercial-Tabellen zu dem Ende andurch vorläufig mittheilen, auf dass solche von der Kanzley und dem Commercienrath anforderst näher eingesehen, und ob sie in ein und dem andern die diensame Kenntnisse zu verschaffen hinlänglich sind, erwogen, sofort der Befund mit den etwa weiters zu machenden Verbesserungsvorschlägen gutächlich angezeigt werde.

IV<sup>to</sup> Nachdem die Kreis-Amter allerdings unter die wichtigste Bedienstungen im Staate zu zählen kommen, da denselben das Executivum aller Anordnungen in den ihnen anvertrauten Creysen obliegt, auch durch sie in allen Vorfällen die Facta erhoben, die Auskünfte an die Stellen gegeben, auch, wo es nöthig, in dringenden Angelegenheiten auf der Stelle Rath geschafft werden muss; so ist zu überlegen, ob nicht nützlich wäre, dass künftig keine anderen zu wirklichen Creyshauptleuten angestellt würden, als welche vorher bey dem Landes-Gubernio durch einige Jahre als wirkliche Räte gedient und in den Geschäften daselbst die erforderliche Kenntniss sich erworben haben, auch dass hiernächst jedes Creys-Amt mit zwey tüchtigen Adjuncten versehen würde, welche erst von dortaus bey dem Gubernio als Räte einzutreten hätten, und sodann nach erworbener Fähigkeit zu den Kreisämtern zu befördern wären.

Er wird mir darüber gleichfalls seine Gutmeinung abzustatten, anbey auch untereinstens in Erwägung zu nehmen und sich zu äussern haben, was überhaupts, nachdeme wegen der wichtigen Besorgung der Staatswirthschaft in den Creis-Amts-Instructionen noch keine besondere Vorsehung enthalten, hierwegen in diesen Instructionen weiters annoch anzuordnen und zum Verhalt der Creisämter worzuschreiben wäre? wobey von nun an festzusetzen gedenke, dass von jedem Creishauptmann alljährlich einmal der ganze Kreis ohnnachbleiblich visitiret, und über den vorgefundenen Stand, oder die entdeckte Gebrechen die Relation an die vorgesetzte Stelle erstattet werden solle. Im übrigen sehe für höchst nöthig an, dass von nun an von allen und jeden dermalen wirklich bestehenden das Polizeiwesen und den Nahrungsstand betreffenden Anordnungen, insoweit sie zur Richtschnur zu dienen haben, in dem gehörigen Zusammenhang für jedes Land ein besonderer Auszug gefasset und den Creishauptleuten zugefertigt werde, weshalb er also in dem gehörigen Weg das erforderliche ebenfalls zu veranlassen wissen wird.

Maria Theresia.

## XX.

An Graf Hatzfeld, den 29. Dezember 1768.

Bey den Vernehmungen mit andern Stellen wird künftig die bey der Rechenkammer eingeführte Indossirungsart als der kürzeste Modus correspondendi zu beobachten seyn, dergestalten jedoch, dass wo es auf ein Agendum der Kammer ankommt, diese jedesmal ihre Meinung der andern Stelle zum voraus eröffnet, folglich in derley Fällen allein der bishero üblichen Protokolls-Extracten oder Insinuatorum auch ferner sich gebrauchen solle, welches also von nun zur Nachachtung zu nehmen ist, allermassen hiernach auch die übrigen Stellen angewiesen worden.

Maria Theresia.

## XXI.

Handsreiben an Grafen Hatzfeld, 31. October 1769.

Von Seite der Rechenkammer ist sich gegenwärtig zu halten, dass bey der sich ergebenden ersten Erledigung einer Rathsstelle bey der hungarischen Kammer, hierzu vorzüglich ein tüchtiges teutsches Subjectum wiederum auszuwählen und Mir vorzuschlagen sey.

Maria Theresia.

## XXII.

Handbillet an den Grafen Hatzfeld ddo. 4. Dec. 1769.

Der Kammer habe bereits unterm 24. Augusti abhin mitgetheilet, was von Seiten der Obersten Justiz-Stelle zur künftigen Beobachtung in Ansehung der Rechnungs-Processen vorgeschlagen worden.

Da nun, wie seit deme vorgekommen vermöge Meiner Resolution vom 11. Juny 1763 hierunter die Norma allschon bestehet, womit die Rechnungs-Führer, wenn sie bey der ersten und zweyten Rechnungs-Behörde zum Ersatz condemniret worden, vor Ergreifung der Revision das betreffende Quantum zu erlegen schuldig seyn sollen, und ein gleiches auch in Gefälls-Sachen, wenn es um einen Ersatz, oder Commissum zu thun ist, sich ebenfalls allschon vestgesetzt findet, folglich jenes, worauf die Oberste Justiz-Stelle zur Sicherheit meines ærarii angetragen, in der That schon erreicht wird. So habe es bey dieser bisherigen Norma fortan zu belassen entschlossen, und will dessen die Kammer, da auch an die Rechenkammer- und Oberste Justiz-Stelle das gleiche ergethet, zu ihrer Direction andurch verständigen.

Maria Theresia.

## XXIII.

An den Grafen Hatzfeld den 10. May 1770.

Da dermalen die allgemeine Seelen-Beschreibung gemeinschaftlich von dem Militari, und politico vorzunehmen kommet, so wird in diese Conscriptio auch das sämmtliche Berg-Volk gleich andern mit einge-

zohen werden. Damit solches nicht etwa ein ungleiches Aufsehen erwecken, und allenfalls zur Sorge den Anlass geben dürfte, dass einige aus dem Bergvolk künftig zu Militär-Diensten genommen werden mögten:

So ist von Seiten des Montanistici den sämmtlichen Aemtern in Meinen teutschen Erblanden ohne ein ordentliche Publication hierwegen, zu veranlassen, lediglich bekannt zu machen, dass bei dieser Gelegenheit das sämmtliche Bergvolk zwar beschrieben werden, doch aber von aller Recrutirung fortan befreyet bleiben würde.

Maria Theresia.

#### XXIV.

An den Grafen Kolowrat, den 12. August 1774.

Bey den allenthalben so hoch gestiegenen Besoldungen und Personal-Statibus will den Stellen mehrmalen zu ihrer Direction die Weisung gegeben haben, dass von nun an vor Verlauf eines Jahres weder auf einige Zulage und ausserordentliche Besoldungsvermehrung ingerathen noch irgendwo auf die Creirung neuer Stellen oder einige Vermehrung des Personalis einiger Antrag gestellet werden soll.

Solle noch weniger Schulden zu zahlen oder Vorschuss zugeben einzurathen <sup>1)</sup>.

#### XXV.

An die Hofkammer vom 8. August 1776.

Da unter denen noch in grösserer Anzahl quiescirenden Beamten verschiedene wohl brauchbare Subjecta anzutreffen sind, so gehet Meine Gesinnung dahin, dass diese Leute, in soweit sie die erforderliche Fähigkeiten besitzen, und die Dienst-Erledigungen von Zeit zu Zeit sich ergeben, allerdings wiederum untergebracht werden sollen, damit sie nicht ihren Gehalt ohne einiger Dienstleistung fortan geniessen, und dadurch dem Staat und dem ærario für beständig zu Last fallen. Um also diese Absicht zu erreichen, und zugleich denen bey der Stelle schon dienenden Beamten durch die Wiederanstellung dieser Leute die Vorrückung nicht ganz zu benehmen, ist von Seiten der Hof-Kammer diessfalls furohin nachfolgende Vorschrift unfehlbar zu beobachten, dass nemlich von nun an bey der ersten bey der Hof-Kammer oder Banco-Deputation sich ergebenden Apertur eines aus denen quiescirenden zu dem erledigten Dienst tauglichen subjectis angestellt, die zweyte erledigte Stelle aber durch die gewöhnliche Vorrückung an ein Subjectum des schon angestellten Personalis verliehen, und in dieser Art alternative so lang fortgefahren werden müsse, als brauchbare Subjecta unter den quiescirenden Beamten vorhanden seyn werden.

#### XXVI.

Handbillet d. et acc. 25. April 1781.

Nachdem die Ministres nicht mehr allwöchentlich, wie es bisher üblich gewesen, am Dienstag die Vorträge selbst überreichen, sondern nur mit den gewöhnlichen Consignationen solche zu Meinen Händen gelangen

<sup>1)</sup> Die durchschossenen Worte eigenhändig von der Kaiserin hinzugefügt.



lassen, so würde es ein Zeitverlust seyn, wenn weiters alle auch ehender zu Stand geschriebene Vorträge jedesmal bis zum Dienstag zurückbleiben sollten, um auf einmal an diesem Tage vorgelegt zu werden.

Sie können also hiernach Ihr Richtmass nehmen, dass künftig diese Vorträge allsogleich so, wie sie in fertigen Stand gelangen, an allen Tagen der Woche Mir ohne weiterm heraufgegeben werden mögen.

Joseph.

## XXVII.

An die Hofkammer, den 24. December 1781.

Da in all denjenigen Anliegenheiten, worüber nicht besondere Vorträge zu Meinen Händen gelangen, der Inhalt der Rathsprotokollen allein die Einsicht verschaffet, wie Meine jeweilige Anordnungen zum Vollzug geleitet, wie die untere Stellen über die vorkommende Gegenstände belehret, und wie überhaupts die Behandlung der Geschäfte geführet werde;

So erfordert mein Dienst, diese Protokollen auf das bündigste, und so viel es immer deren Kürze zulässt, auf das deutlichste einrichten zu lassen. Zu diesem Ende will der Kammer zu ihrem künftigen Richtmass hierunter Folgendes mitgeben.

Primo. Müssen die den Conclulis vorausgehende Extracten zwar kurz, aber dennoch immer mit Anführung des Wesentlichen von den Petitis; oder den vorkommenden Anträgen gefasset werden, auch die vorzüglichsten Beweggründe des Einrathens angeführet, in den Conclulis aber alle Essentialia ganz gleich lautend mit den erlassenden Resolutionen bemerkt werden.

Secundo. Solle jedem Referenten frey stehen, wenn Er es verlangt, und Er mit dem Concluso nicht verstanden ist, sein separirtes Votum zur Inserirung ad Protocollum abzugeben, und solches beylegen oder einschalten zu lassen, welches jedoch, wie Mich dessen zu jeden versehe, niemals ohne erhebliche Beweggründe verlangt werden wird.

Tertio. Ist allzeit auch auch das praesentatum eines jeden Exhibiti bey jedem Numero in dem Protocollo richtig zu bemerken, welches eben so mit den Suplicaten, als mit den Berichten der untergeordneten Behörden und Beamten in gleicher Art beobachtet werden muss.

Quarto. Sind auch alle Resolutionen, und von Mir ergehende Befehle, sie mögen über Vorträge, oder wie sonsten immer an die Hofstelle oder den Chef erlassen werden, den Protokollen richtig einzuverleiben; Bey jedem Rescripto ist jedesmal das Datum beyzusetzen, auch überall in dem Concluso dasjenige in Kürze, aber richtig und quoad Essentialia vollständig anzuführen, was, und wie über derley Resolutionen und Befehle expediret worden.

Besonders geheime Aufträge, die zuweilen an den Chef der Stelle gelangen, haben wie bisher aus den Protokollen wegzubleiben.

Quinto. Exhibita, die lediglich ad instruendum an die untergeordnete Behörden gehen, können zwar ferners, ohne Eintragung in die ordentliche Rathsprotokollen expediret werden; Sobald aber ein Instructivum eine besondere Anordnung, oder ein wie immer eine speciele Verfügung von einiger Erheblichkeit enthaltender Befehl zugleich in der Expedition mit

einzufließen hat, solle solcher jederzeit gleichförmig mit der erlassenden Expedition dem Rathspatocollo eingetragen werden.

Sexto. In den Fällen, wo von dem Praesidio bey Revidirung oder überhaupt vor Ablassung der Expedition ein Beysatz oder eine Abänderung in wesentlichen Stücken nothwendig befunden würde, muss solches jedesmal auch in den Protokollis gleich lautend abgeändert oder bemerkt werden.

Septimo. Ist fortan auch zuverlässlich darauf zu sehen, damit das Datum Protocolli, wenn eine Sache referiret wird, mit dem Dato des darüber etwa zu erstattenden Vortrags richtig übereinstimmend befunden werde.

Octavo. Haben die Praesidia sowohl, als auch jeder Referent sorgsam darauf den Bedacht zu nehmen, damit beständig die Conclusa in den Protocollen, so wie es die gute Ordnung und bestehende Vorschrift, auch die verlässliche Genauigkeit erfordert, richtig eingetragen werden; Sie haben zu dem Ende nach aufhabender Obliegenheit über eine jede beobachtende Irrung oder Unrichtigkeit die Protokollsverfasser sogleich zurecht zu weisen, bey erweisslicher Unterlassung aber selbst dafür zu haften.

Nono. Wird ingleichen auch den Praesidiis der Hofstellen obliegen, zu Führung einer bündigen Controle, die von den Länderstellen einzusendende Protocolla so einrichten und abfassen zu lassen, damit die Absicht ihrer Einsendung auf das verlässlichste erfüllet werden möge. Ein jeder Referent soll sein Referat separirter in einer Ternion führen, und die Rathspatocolle von einer Session nicht zusammen gebunden werden.

Nach dieser Vorschrift ist demnach von nun an die genaueste Achtung zu halten, und allen, die es betrifft. hiernach die gemässe Weisung zu geben.

Joseph.

## XXVIII.

Lieber Graf Chotek!

Da es sowohl für den Staat im Ganzen als für das Wohl eines jeden insbesondere von der grössten Wichtigkeit ist, dass die Geschäfte, welche Meinen Hof- und Landesstellen zur Besorgung anvertraut sind, mit aller möglichen Verlässlichkeit und Genauigkeit behandelt, auch solche nach Möglichkeit befördert werden, so finde Ich unumgänglich nöthig, um dieses desto sicherer zu erzielen, nachstehende Massregeln festzusetzen und deren pflichtmässige Beobachtung der Hofstelle auf das nachdrücklichste einzu- binden.

Imo Muss sowohl bey den Hof- und Länderstellen ausser der Current-Geschäfte, über deren Behandlung Ich nächstens der Hofstelle Meine weitere Gesinnung eröffnen werde, nichts verfügt werden, was nicht vorher im Rath selbst vorgetragen und behandelt worden ist. Es hat also von nun an die Erstattung der Präsidialvorträge oder Noten, ohne dass die Gegenstände im Rath selbst durch den betreffenden Referenten vorgetragen werden, gänzlich aufzuhören, den einzigen Fall ausgenommen, wo Ich über ein oder andern Gegenstand nur die Meinung des Chefs allein hören will und solches ausdrücklich anordne, oder wo ein Fall eintritt, der wegen

der Wichtigkeit der Sache die geheimste Verhandlung, wie z. B. ein Cassa-Abgang oder Gefälls-Defraudation, fordert, wo sodann der Präsident für sich und auf seine Verantwortung zwar auch allein gegen dem solcher-gestalt fürgehen kann, dass er hierüber mit umständlicher Anführung der Sachen und mit Anmerkung des Tages der erlassenen Verfügungen ein ordentliches Protokoll führe und Mir solches von Monat zu Monat vorlege.

II<sup>do</sup> Müssen die an mich zu erstattenden Vorträge oder Noten allemal in dem versammelten Rath wörtlich abgelesen, an der Meinung des Referenten nichts geändert, die dafür, und dagegen angebrachten Gründe mit Namhaftmachung der Rätthe, so dieser oder jener Meinung beygepflichtet haben, specifisch aufgeführt werden, dem Praesidio aber bleibt immer frey, seine eigene, oder besondere Meinung dem Vortrag beyzurücken.

III<sup>to</sup> Alle Resolutionen, oder Handbilleten, worin nicht ausdrücklich gesagt wird, dass sie lediglich dem Chef zum Nachverhalt dienen, sind an dem nämlichen Tage, wo sie an die Hofstelle gelangen, in das sogenannte Resolutionsbuch einzutragen, und bei selben auch der Tag, wo sie herabgelangt sind, ausdrücklich anzumerken.

IV<sup>to</sup> Sowie der Chef einen Elenchum über alle jene Gegenstände, die in einem Rathstag vorgenommen werden, erhält, ebenso muss auch ein jeder Rath über jene Gegenstände, die er im Rath vorträgt, mit einem Elencho versehen seyn, welcher ihm von dem Kanzleipersonale zu verfassen, von ihm aber selbst der Richtigkeit wegen zu unterfertigen seyn wird. Bey diesem Elencho muss auf der Nebenseite von Stück zu Stück ganz kurz bemerkt werden, was in dem Rath auf jeden Gegenstand verfügt worden, insbesondere aber muss bey allen jenen Stücken, die an eine Landesstelle oder sonstige untere Behörde um Bericht und Gutachten gehen, in dem Rath selbst gleich eine dem Geschäft verhältnissmässige Frist ausgemessen und bestimmt werden, und eben diese festgesetzte Frist wird sodann auch in dem Elencho bey dem betreffenden Stück mit wenigen Worten anzumerken seyn, insofern es aber um die Mittheilung eines Gegenstandes von der Hofstelle an eine andere Hofstelle zur Aeusserung, oder aber zur Amtshandlung zu thun ist, so wird sodann auf der betreffenden Seite des Elenchi das Datum, wann die Mittheilung beschlossen worden ist, aufzuführen, und nach Thunlichkeit der Sache auch selbst der Tag, wann die Expedition wirklich erfolgt ist, dem Elencho beyzurücken seyn. Auf eben diese Art ist sich

V<sup>to</sup> zu benehmen, wenn der Landes- oder andern Behörde ein Befehl, Erlass oder eine Resolution mitgetheilt wird, wo also ebenfalls das Datum des Rathsschlusses sowie der Expedition in margine des Elenchi angezeigt werden muss. Ueberhaupt wird aber

VI<sup>to</sup> auch selbst der Referent dafür besorgt seyn, damit die Expedition zur gehörigen Zeit an Ort und Stelle gelange, da ihm vorzüglich an dem richtigen und schleunigen Vollzug des Geschäftes selbst gelegen seyn muss, auch er als Mitglied der dirigirenden Hofstelle für die gute Verhandlung und möglichste Beförderung des Dienstes mitzuhafteu hat.

VII<sup>mo</sup> Um jedoch die Hofstelle von der eigentlichen Art, wie diese Elenchi verfasst werden sollen, noch näher und praktischer zu unterrichten,

so will Ich derselben in der Anlage ein darnach eingerichtetes Formular zur Einsicht und Anordnung mittheilen.

VIII<sup>vo</sup> Wenn nun die Elenchi nach dieser Meiner Willensmeinung von Referat zu Referat verfasst worden, so sind sie Mir jederzeit zwei Tage nach dem Rathstag mit der Aufschrift von aussen Elenchi zu überreichen, damit Ich sodann das weiters Erforderliche in Absicht auf die allenfalls nöthige Nachsicht über den Gang der Geschäfte, sowie es die Umstände erheischen, veranlassen möge.

IX<sup>no</sup> Auf eben die Art, wie Ich hieroben die Geschäftsbehandlung für die Hofstelle ausgezeichnet habe, wird auch die nämliche Vorschrift von ihr Hofstelle an die untergeordnete Landesstelle zu ihrer Nachachtung zu erlassen seyn, und ebenso den Räten der Landesstelle die Verfassung eines Elenchi über alle an jedem Rathstag von dem Referenten vortragende Gegenstände aufzutragen seyn, welche die Landesstelle nach abgehaltenem Rath, von dem Referenten unterfertigt, längstens in zwey Tagen an die Hofstelle einzusenden und diese Mir, wenn sie davon die Einsicht genommen, zu Meinem Gebrauch zu übergeben hat.

X<sup>mo</sup> Da durch die Einsendung dieser Elenchen die Hofstelle von den Handlungen der Landesstelle fast von Tag zu Tag informiret ist, und jenes, was sie zur Beförderung des Dienstes dienlich findet, immer zur rechten Zeit erinnern, betreiben, oder sonst veranlassen kann, so wird die Hofstelle ihre weitere Aufmerksamkeit auch besonders dahin erstrecken, womit von jener Behörde, von der sie über einen Gegenstand Bericht oder Gutachten abgefordert, in dem festgesetzten Termin dieser Bericht erstattet, oder aber bey dessen Verstreichung die im Rückstand haftende Behörde von ihr Hofstelle selbst zur Abgebung des Berichtes unter Anweisung der Verzögerungsursachen mit Anberaumung eines kurzen Termins und mit der Bedrohung der Suspension betrieben werde, sollte auch diese zweite Betreibungsfrist fruchtlos verstreichen, so wird sodann gegen den Saumseligen immediate mit der wirklichen Suspension ab officio et salario fürzugehen seyn, und werden diejenigen, welche wegen dieser ihrer Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Amtspflichten zum dritten Mal werden betreten werden, immediate als untauglich zu weiteren Staatsdiensten von ihren Diensten entlassen werden.

Ich versehe Mich also, dass nach dieser Meiner Anordnung sich in der Geschäftsbehandlung von der Hofstelle genau benommen und auch von ihr ein obachtames Auge darauf werde getragen werden, womit solche von Seite der ihr untergeordneten Landesbehörde ebenfalls genau vollzogen werde.

Wien, den 1. Jänner 1792.

Leopold.

## XXIX.

Lieber Graf Chotek!

Ich habe von den inbenannten Länderstellen die anliegenden Verzeichnisse über jene Gegenstände empfangen, die schon vor längerer Zeit an die Hofstelle eingesendet, die aber bis nun zu ihre Erledigung nicht erhalten haben sollen.

Die Hofkammer wird Mir daher von Land zu Land mit Reproducirung der betreffenden Consignation des ehesten Punkt für Punkt anzeigen und sich ausweisen, welche dieser Gegenstände inzwischen wirklich und unter was für einem Dato die Erledigung erhalten haben, dann, was bey jenen Gegenständen, die bis nun zu ihrer Erledigung noch nicht zugeführt worden, für Ursachen zu dieser Verzögerung unterwalten? wo Ich übrigens allen Länderchefs unter einem auftrage, dass sie in Hinkunft alle Monate alle die bey der Hofstelle ausständigen Berichte in ein Verzeichniss bringen und Mir unmittelbar zusenden sollen.

Wien, den 1. Jänner 1792.

Leopold.

### XXX.

Lieber Graf Chotek!

Da die von Mir zur Nachsicht der Geschäfte aufgestellten controlirenden Regierungsräthe auch öfters die Einsicht der an den Chef erlassenen Handbilleten oder andere Resolutionen nöthig haben, so werden Sie das gehörige einleiten, damit diesen beeden Beamten nebst jenen Acten, die sie einzusehen nöthig finden, auch alle jene Resolutionen oder Handbilleten, die sie verlangen, sie mögen im Rath schon vorgetragen und expediret worden, oder aber bey dem Praesidio etwa selbst noch in Händen seyn, in originali mit allen dahin Beziehung habenden oder sonst nebst der gewöhnlichen vorhin abgebenden Specification nöthigen anderweiten Acten zu ihrer Einsicht und Gebrauch so oft und vielmahl, als sie derselben bedürfen, unweigerlich mitgetheilt werden.

Wien, den 10. Jänner 1792.

Leopold.

### XXXI.

Lieber Graf Chotek!

Die Hofstelle wird sich für die Zukunft zur Regel nehmen, dass, so oft Parteien über erstattete Vorträge günstige Resolutionen erhalten, in der an dieselben erfolgenden Verbescheidung jederzeit beyzurücken sey, dass solches auf Meinen Befehl oder Bewilligung geschehe.

Wien, den 11. Jänner 1792.

Leopold.

### XXXII.

Lieber Graf Chotek!

Da Mir zu vernehmen gekommen, dass bey derjenigen Verordnung, die Ich wegen Motivirung der abweislichen Bescheide in Parteisachen habe ergehen lassen, die Hofkammer bey der Intimation an die unteren Behörden die Ursachen, warum Ich diese Anordnung festzusetzen für nöthig befunden habe, hinweggelassen hat, es aber auch für die unteren Behörden zu Beförderung Meines Dienstes höchst nothwendig ist, dass auch diese sich in den Geist Meiner Anordnungen setzen und hineindenken, so

wird die Hofkammer sogleich die Fürkehrung treffen, damit durch einen Nachtrag die untern Behörden von den eigentlichen Beweggründen dieser Meiner obgedachten Anordnung unterrichtet werden.

Wien, den 27. Jänner 1792.

Leopold.

### XXXIII.

Lieber Graf Chotek!

Da Ich das Wohl des Staates mit dem Wohl der einzelnen Glieder desselben zu verbinden, Mir als die theuerste Pflicht auferlegt habe, und die geheimen anonymischen Anzeigen die Ruhe und das Wohl eines jeden Bürgers untergraben, so will Ich, dass künftig von einer bloss anonymischen Anzeige kein Gebrauch zu machen, sondern dieselbe nur als eine Skarteke zu betrachten sey, sollte es sich aber ereignen, dass Jemand für wichtig genug hielte, zum Wohl des Staates verdächtige Handlungen und deren Urheber anzuzeigen, so ist so eine Anzeige, wenn selbe durch Beysetzung des Namens und Standes des Anzeigers bekräftiget ist, auf das strengste zu untersuchen, und — wenn sie wahr befunden wird, auf den Anzeiger bei sich ergebender Gelegenheit besondere Bedacht zu nehmen; denn so sehr der Verleumder zu verabscheuen ist, ebenso sehr ist derjenige zu schätzen, welcher durch zeitige Aufdeckung der Gefahr dem Uebel vorbeugt, welches dem Staate durch übelgesinnte Menschen oder untaugliche und nachlässige Beamte zuwächst. Wornach sich die Hofstelle zu benehmen, und die gleiche Richtschnur auch den ihr untergeordneten Landesbehörden zur Nachachtung vorschreiben wird.

Wien, den 9. März 1792.

Franz.

### XXXIV.

Lieber Graf Chotek!

Um die Geschäfte, die bey den Länderstellen haften, und besonders jene, die diesen von der Hofstelle zum Vollzug oder zur Berichtserstattung aufgetragen worden, in schleunigeren Umtrieb zu setzen, wird die Hofstelle die Verfügung treffen, dass jeder bei ihr angestellte Referent den vorgeschriebenen Scontro über die aus seinem Departement bei den Länderstellen rückständige Berichte nicht nur allein auf das genaueste fortführen, sondern dass sich dieser auch unter schwerer Verantwortung bei jeder Rathssession äussere, ob die Landesstelle mit einigen und mit welchen der abgeforderten Berichte über die zur Berichtigung des Geschäftes bestimmte erforderliche Zeit zurückbleibe oder nicht? Wenn der Referent nichts ausständig zu seyn bemerkt, so muss diese seine Aeusserung dem Rathsprötkoll mit dem Beisatz, dass er es versichert habe nichts ausständig zu seyn, eingeschaltet werden; findet der Referent aber, dass ein oder mehrere Berichte von der Landesstelle länger ausständig sind, als es die Wesenheit der Sache erfordert, so hat er solches dem Rath vorzutragen und zugleich die Art der Betreibung an Handen zu lassen, welch ein so andres sodann dem Protokoll am Ende des betreffen-

den Referatsheftes einzuverleiben und dabey umständlich a) das Geschäft, über welches der Bericht ahgefordert worden, b) das Datum Conclusi, c) der Tag, wo die Verordnung abgegangen und d) wie oft der Bericht betrieben worden, e) wie die Landestelle das Ausbleiben des Berichtes entschuldigt, und endlich f) wie und auf was Art die Sache weiters zu betreiben sey, aufzuführen seyn wird.

Wien, den 11. Mai 1792.

Franz.

### XXXV.

Lieber Graf von Chotek!

Um aber über ein Geschäft eine gründliche Entscheidung fassen zu können, ist es nöthig, dass solches jederzeit mit allen für und dagegen streitenden Gründen, folglich mit vollkommener Sachkenntniß Mir vorgelegt werde. Aus diesem Grunde fliesset von selbst, dass wenn ein Geschäft auch in jenes einer anderen Hofstelle einschlägt oder Bezug hat, die Hofstelle, so den Vortrag zu erstatten hat, jederzeit vorher sich mit der betreffenden Hofstelle einvernehmen und entweder mit dieser den Vortrag gemeinschaftlich erstatten oder aber dem erstattenden Vortrag die Aeusserung und nach Inhalt der Umstände auch die Gegenäusserung der anderweiten Hofstelle in originali beylegen soll, damit man nicht nach der Hand mit Zeit- und Schreibereiverlust derlei Einvernehmungen zu veranlassen gezwungen wird; wornach sich also die Hofkammer in Zukunft zu achten und besonders die Kammer mit der Kanzlei die vorgeschriebenen wöchentlichen Concertationen genauer als es bishero geschehen, einzuleiten beflissen seyn wird.

Ofen, den 4. Juni 1792.

Franz.

### XXXVI.

An den ersten dirigirenden Minister Grafen Kolowrat vom 10. Mai 1800.

In der Nebenlage überschicke ich Ihnen eine Abschrift des Protokolls von der unter dem 8. ds. abgehaltenen geheimen Conferenz. Nach dem, was dabei verhandelt wurde, werden Sie von selbst einsehen, von welcher besonderen Erheblichkeit und grossen Dringlichkeit die gegenwärtig vorkommenden Finanzgegenstände sind und wie wenig rätlich es sei, dieselben noch ferners auf die bisherige Art verhandeln zu lassen. Ebenso unrätlich ist es auch, der dormaligen Finanzcommission nur die minder wichtigen Finanzgegenstände zur Bearbeitung zuzutheilen, diejenigen aber, welche von einer grösseren Bedeutung sind, einer anderen Hofcommission anzuvertrauen. Ein solche Abtheilung und Zerstückelung der nämlichen Geschäfte würde nur zu vielen Kreuzungen in der Sache Anlass geben und dem Dienste höchst nachtheilig werden.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als das Graf Saurau und das ihm untergeordnete Personale künftig bloss die Cameralia, Bancalia und Commercialia zu verhandeln habe, die Finanzgegenstände aber insgesamt von dort ganz weggezogen und einer anderen geheimen Hofcommission zur Leitung und Berichtigung übertragen werden.

Da Mir nun bekannt ist, dass Sie sich durch eine vieljährige Erfahrung gründliche Kenntnisse in diesem Fache beigelegt haben und nebst dem von jeher Beweis von Ihrer Rechtschaffenheit und unermüdetem Eifer für das allgemeine Beste zu geben nicht unterlassen haben, so weiss Ich die Leitung der gesammten Finanzgeschäfte in keine besseren Hände als in die Ihrigen zu legen.

Ich erwarte daher, dass Sie diese Leitung nebst der ferneren Besorgung der staatsrätlichen Geschäften auf sich nehmen, um Ihnen aber die Besorgung der staatsrätlichen sowohl als der Finanzgegenstände so viel möglich zu erleichtern, so gestatte Ich, dass Sie in Ansehung der staatsrätlichen in minder wichtigen Gegenständen dem Baron Reischach die Unterschrift übertragen und sich des Weiteren enthalten, zur Verhandlung der Finanzgeschäfte aber überlasse ich Ihnen, Mir einige Individuen, welche die erforderlichen Kenntnisse in diesem Fache und die vollkommenste Rechtschaffenheit und Verschwiegenheit besitzen, zu dieser Arbeit als Gehilfen für Sie vorzuschlagen, sowie auch sich zu äussern, wie Sie diese Gegenstände zu behandeln und das hiezu erforderliche Personale zu bestellen gedenken.

### XXXVII.

#### Instruction für die vereinigte Hofstelle.

Es ist der vereinigten Hofstelle bereits aus dem Circular-Erlasse des Obersthofmeisteramtes an sämmtliche Hofstellen bekannt, dass Ich für das Beste der Monarchie nothwendig gefunden habe, alle Zweige der Staatsverwaltung mehr als bisher in Verbindung zu setzen und zur Erhaltung dieses Zweckes einen Vereinigungspunkt zu bestimmen, in welchem alle wichtigen Gegenstände der Monarchie zusammenlaufen, allda stets vor Augen gehalten, gründlich übersehen, dann aus welchem allen vorhandenen oder sich ergebenden Mängeln auf dem sichersten und kürzesten Wege abgeholfen werden kann, dass Ich zu diesem Ende statt des vorhin bloss für inländische Angelegenheiten bestandenen, nunmehr aber aufgehobenen Staatsraths ein Staats- und Conferenzministerium errichtet habe, bey welchem unter Meinem unmittelbaren Vorsitz die Geschäfte aller Departements in dem letzten und obersten Centralpunkte zusammentreffen und geleitet werden sollen.

In dieser Rücksicht sowohl, als auch in Hinsicht der Grundsätze, wornach Ich den Geschäftsgang organisirt wissen will, treten nun manche theils veränderte, theils ganz neue Verhältnisse, Modalitäten und Vorkehrungen ein, welche andere Vorschriften und Weisungen nothwendig machen.

Zu diesem Ende werden der Vereinigten Hofstelle durch die gegenwärtige General-Instruction Meine Gesinnungen und Befehle näher zergliedert und alle Verhältnisse und Modalitäten im Allgemeinen bestimmt, wornach in Zukunft vorgegangen werden muss.

Bey der Errichtung des Staats- und Conferenzministeriums ist Mein Zweck darauf gerichtet, den Geschäftsgang in der ganzen Monarchie auf jenen Grad der natürlichen Ordnung zurückzuführen, wo Alles auf seinem



Platze steht, wo durch ein auf gehörige Grundsätze gestütztes System der Responsabilisät der Oberen für die Untergebenen auch bey der vereinigten Hofstelle in der Uebersicht der ihr untergebenen Länderstellen, Directionen, Administrationen, Cassen und übrigen Behörden jene Gewissheit gewähret wird, dass Meine Befehle überall genau und auf das schleunigste zum Vollzug kommen, dass Ich in Stand gesetzt werde, die Summe der sämtlichen Geschäfte mit einem Blick übersehen zu können, wo die bisher häufigen Anfragen und Vorträge über die geringfügigsten Sachen und currenten Geschäfte durch allgemeine Bestimmungen, die als Regulativ zu betrachten sind, von selbst aufhören, wo durch zweckmässige erschöpfende Administrationsberichte der Stand der Geschäfte der ganzen Monarchie immer in einer klaren Uebersicht erhalten, wo mit einem Wort Alles so eingerichtet wird, dass die ganze Staatsverwaltung von selbst als ein wohl eingerichtetes Uhrwerk, wenn sie einmal in Gang gesetzt ist, fortläuft und ihren Endzwecken entspricht. Um diesen grossen Endzweck zu erreichen, wird der vereinigten Hofstelle hiemit zur genauesten Befolgung mitgegeben:

I<sup>mo</sup> Die Beförderung des allgemeinen Wohles des Staates als die Handhabung der Religion, der Sitten, der allgemeinen Ruhe, die Vollziehung der Gesetze und Anordnungen; die Aufnahme der Bevölkerung, der Erwerbszweige und des Handels; die Schützung jedes Standes und einzelner Unterthanen; die richtige Einhebung aller Steuern und Abgaben, die genaueste Wirtschaft in allen Zweigen der Staatsökonomie und die beste Verwaltung der verschiedenen Staatsfonde sich als eigene Sache angelegen seyn zu lassen.

II<sup>do</sup> Alle Verordnungen und Vorschriften, welche Ich ertheilen werde, stets ohne allen Verschub an die Behörden, welche sie betreffen, zu befördern, sie nicht nur dem Zwecke und der Bestimmung nach vereinzeln und den untergeordneten Stellen zu ihrer praktischen Anwendung zu erläutern und vertheilen, sondern auch alle zur geschwinden und vollständigen Befolgung derselben abzweckende Verfügungen treffen, die hierüber gemachten Anfragen jedesmal ausführlich beantworten, die entstehenden Zweifel lösen, die anscheinenden Widersprüche heben, jede falsche oder übertriebene Anwendung der aufgestellten Grundsätze hindern, mit einem Worte, die Hofstelle hat unter eigener Verantwortung alle ihre Bemühungen dahin zu richten, dass der im Geiste Meiner Anordnungen liegende Zweck vollständig erreicht werde. Insbesondere ist jeder Referent dafür verantwortlich, wenn durch einen Fehler in der Vereinzelnung der Verordnungen, Mangel an Bestimmtheit oder Vollständigkeit im Ausdruck der Zweck der Verordnung vereitelt wird. Diese Verantwortlichkeit erhält einen noch grösseren Grad von sträflicher Imputation für den Referenten, wenn der eingeschlichene Fehler nicht auf der Stelle durch zweckmässige Belehrung und bestimmte Erklärung verbessert wird und zum zweiten Mal stattfinden soll.

III<sup>tio</sup> In allen Fällen, welche durch bestehende Verordnungen nicht bestimmt sind, oder auf welche sich keine natürliche, ungezwungene Anwendung der angenommenen Grundsätze machen lässt, kann die vereinigte Hofstelle für sich nie entscheiden, sondern sie hat den angegebenen Fall mit ihrem Gutachten Mir zur Entscheidung vorzulegen und diese, wenn

sie bloss individuell ist, zu vollziehen, wenn sie aber eine allgemeine Vorschrift, sie zu generalisiren, den übrigen Hofstellen mitzutheilen, dann darnach die betreffenden Unterbehörden anzuweisen.

IV<sup>to</sup> Von den der Hofstelle theils durch allgemeine, theils durch besondere Verordnungen zugewiesenen Geschäften ist all dasjenige mittelst Vorträge zu Meiner Kenntniss oder Entscheidung zu bringen, was auf das Allgemeine einen Bezug oder Einfluss hat, und was der Hofstelle zu entscheiden nach den bestehenden Vorschriften nicht zusteht, oder was nach vorgekommenen einzelnen Fällen eine Abweichung von den angenommenen Grundsätzen oder eine Aenderung der bestehenden Gesetze nothwendig macht.

Um jedoch die ohne Noth vermehrte Geschäfte und Schreibereien zu vermindern und mehr Zeit zum Nachdenken und Beurtheilen wichtiger Gegenstände zu gewinnen, will Ich der Hofstelle nebst den mittelst Meines Handschreibens vom 27. Jänner 1800, dann vermittelt Meiner Entschliessungen über die Note vom 4. März und über den Vortrag der vorigen Hofstelle vom 6. Mai 1800 zur Entscheidung ohne Erstattung der Vorträge zugewiesenen Gegenständen auch noch folgende überlassen.

A) Die Besetzung des Rait-Offiziers und übrigen Niedrigen bey den Hofbuchhaltereien, dann der Raitrathsstellen bei den Landesbuchhaltereien, wobey jedoch vorzüglich darauf gesehen werden muss, ob diese Ersetzungen nach dem neuen Organisationsplan für die Buchhaltereien nothwendig seyn werden, und in dem Falle, dass sie es seyn werden, ob sie durch einen anderwärts entbehrlichen Buchhaltereibeamten oder Quiescenten stattfinden können.

B) Die Ernennung aller Kreiscommissäre, wenn die Hofstelle den Vorschlag der Länderstellen den Vorschriften gemäss und zur Genehmigung geeignet findet, im entgegengesetzten Falle aber, nämlich, wenn sie von dem Vorschlag der Länderstellen gegründete Ursache hätte abzugehen, müsste Mir ein eigener Vortrag erstattet werden.

C) In Ehedispenssachen die Bewilligung des Recurses nach Rom, wenn das Ordinariat darauf anträgt, jedoch immer nur gegen dem, dass die Dispens unentgeltlich erfolge.

D) Die Anweisung der normalmässigen Pensionen und Provisionen, ohne dass selbe, wie jetzt, Mir in eigenen Verzeichnissen zur Wissenschaft angezeigt werden müsste.

E) Für geistliche Laibrüder, Frauen und Laischwestern der aufgehobenen Klöster, welche wegen Krankheiten, Alter oder Unbehülflichkeit mit ihren aus dem Religions- oder Studienfond beziehenden Pensionen nicht auslangen können oder einer zeitlichen Unterstützung unumgänglich bedürfen, die Bewilligung der Pensionszulage bis auf den Betrag von 50 fl., dann Aushülfen ein für alle Mal auf 100 fl., ohne dass diese Bewilligung Mir in einem Verzeichnisse angezeigt werden dürfte, doch muss bei diesen Anweisungen stets auf die Kräfte des Fonds Rücksicht genommen werden.

V<sup>to</sup> Soviel es nun das Verhältniss der Hofstelle gegen ihre untergeordneten Behörden betrifft, so folgt aus der Bestimmung dieser Behörden die Nothwendigkeit, ihnen jenen Grad von Macht und Befugniss einzuräumen, ohne welche eine leitende und vollziehende Gewalt in den

Provinzen nicht bestehen oder wenigstens ihrem Bereiche nie vollkommen Genüge leisten kann.

Ich verordne daher, dass der Wirkungskreis der untergeordneten Behörden nicht nur nicht beschränket, sondern nach Meinen im Eingang des vierten Absatzes angeführten Entschliessungen erweitert und vorzüglich denselben die Entscheidung solcher Gegenstände überlassen werden soll, für welche die Normen und Vorschriften schon eine klare Bestimmung geben und welche nur nach der Localität und Individualität der Verhältnisse entschieden werden können.

VI<sup>to</sup> Um vielfältige Anfragen über Gegenstände zu vermindern und möglichst zu vermeiden, die entweder in den Normen nicht genau entschieden sind, oder worauf bey deren Entwerfung gar kein Bedacht genommen wurde, oder welche einer Ausnahme würdig zu seyn scheinen, hat die Hofstelle derley Anfragen genau zu beobachten, kritisch zu sondern und zu classificiren, jede Classe auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, nach diesen Grundsätzen allgemeine Bestimmungen zu entwerfen, und wenn diese ausser Macht der Hofstelle liegen, Mir zur Bestätigung vorzulegen.

VII<sup>mo</sup> Da die nothwendige Ordnung der Geschäftsführung auf der Manipulation beruht, so hat das Präsidium vorzüglich darauf zu sehen, um die etwa nöthigen Verbesserungen anzubringen, damit die Manipulation einfach, nicht mit unnöthigen Schreibereien oder Aufenthalt verbunden, jedoch bündig und verlässlich sey und zum schnellen Betrieb der Geschäfte das ihrige beitragen.

Ich verordne hiermit:

A) Dass alle Exhibita, welche einlangen, und alle Meine Entschliessungen (ausschliesslich derjenigen, welche ihrem Inhalte nach die strengste Geheimhaltung erfordern) immer unverzüglich in das Protokoll abgegeben, den Referenten zugetheilt und von denselben in der nächsten Rathssitzung vorgetragen werden sollen. Dieses verstehe Ich auch von den Dienstbesetzungsvorschlägen, welche seit einiger Zeit ein Gegenstand der Präsidialverhandlung waren und nun bey den Hof- und Länderstellen wieder im vollen Rath, d. i. im Beyseyn aller Rätthe vorgetragen werden müssten.

B) Da die Eidespflicht eines jeden Rathsgliedes mit sich bringt, ehrlich, unparteiisch, unbestechlich und verschwiegen zu seyn, so muss auch in der Eröffnung der Meinung eine anständige Freiheit herrschen und jedem Stimmführer überlassen werden, seine Meinung, wenn sie auch nicht ein Beschluss des Raths-Collegii würde, in das Protokoll einschalten zu lassen.

C) Die Referats-Gegenstände sind wie bisher in Currens und Relatum zu theilen. Ueber die ersteren Mir eigene Protokolle vorzulegen, davon will Ich die Hofstelle lossprechen, was hingegen die Relata betrifft, unter welche auch Meine Entschliessungen und Anordnungen begriffen werden müssen, diese sind Mir statt der bisher in Abschrift vorgelegten Protokolle künftig in Urschrift besonders nach den Departements in eigene Umschläge eingetheilt, worauf die Zahlen der inliegenden Stücke ge-

schrieben werden müssen, und zwar nach jeder Sitzung längstens binnen 8 Tagen unter sonst zu erfolgender nachdrücklicher Ahndung gegen die saumseligen Referenten vorzulegen. Diese werden, wenn darüber nichts zu erinnern vorfällt, mit dem Vidi Meines Staats- und Conferenzministers Grafen Kolowrat der Hofstelle unverzüglich zurückgesendet werden, diejenigen Gegenstände, worüber eigene Vorträge erstattet werden wollen, sind von Sitzung zur Sitzung in einem Verzeichniss ganz kurz aufzuführen und dieses ist Mir für Meinen Gebrauch zugleich mit den Relatis zu überreichen.

Diese Gegenstände im Protokoll über die Relata weitläufig aufzuführen, ist also nicht nothwendig.

D) Für die Richtigkeit der Extracte aus den Exhibiten hat jeder Referent zu haften und ist überhaupt darauf zu sehen, dass in denselben in den Expeditionen und in den an Mich erstatteten Vorträgen alle unnöthige ermüdende Weitschweifigkeit vermieden, dagegen eine bündige, kraftvolle, Jedermann verständige, Alles erschöpfende, bestimmte und richtige Sprache geführt und viele, oft ganz unlesbare Correcturen, welche nur Schleuderhaftigkeit zeigen, beseitigt werden.

E) Ueber die von Mir bezeichneten Bittschriften sind Mir alle Wochen eigene Auskunftsbögen vorzulegen, worin aber nicht die, welche noch in der Verhandlung sind, sondern bloss jene, worüber bereits die Nachrichten eingeholt oder der Stand der Sache untersucht und erhoben wurde und worüber die Entscheidung geschöpft werden kann, aufzuführen sind.

VIII<sup>vo</sup> Da Ich nicht selbst Alles prüfen, bis in das kleinste Detail einsehen und untersuchen kann, sondern in die Stellen das Zutrauen setzen muss, dass ihre Eingaben, Ausweise wahr und richtig und ihre Handlungen dem vorgeschriebenen Zwecke gemäss sind, so folgt von selbst, dass die Stellen auch in Rücksicht dieses notwendigen Zutrauens die Verbindlichkeit und Verpflichtung haben müssen, für all dasjenige zu stehen und zu haften, worin Ich Mich auf selbe verlassen muss.

Diese Verbindlichkeit ist jene Art von Responsabilität, welche schon nach allgemeinen Begriffen eines wohl organisirten Departements auch ohne alle positive Vorschrift jedem Staatsdiener obliegt, und welche Ich der Hofstelle hiermit nachdrücklichst einbinden will und demnach festsetze;

A) Dass das Präsidium für alle Handlungen der Hofstelle, sowie auch für die eigenen, dann für den unverzüglichen richtigen Vollzug Meiner Befehle und Anordnungen haften muss.

B) Dass dagegen jeder Departement-Referent nicht nur für die Wahrheit und Echtheit seiner Vorträge bis in das kleinste Detail dem Praesidio zu haften hat, sondern auch für alle Folgen, die dem Aerario sowohl, als dem Dienste aus falschen Massregeln, die durch seine Vorträge allenfalls veranlasst worden, sich ergeben, stehen muss.

C) Dass alle Votanten in solidum dieselbe Obliegenheit behalten, insofern die falschen Massregeln Missgriffe des Raisonnements sind und nicht aus solchen praktischen Datis sich ergeben, welche bloss die Sachen des Referenten sind.

D) Dass ebenso jede Nachlässigkeit des untergeordneten Beamten

oder der untergeordneten Stelle, jedes Versehen, jeder Missgriff, den diese begehen, und der unmittelbar Vorgesetzte, sobald er ihn immer nur wissen konnte, nicht gerügt, selbst verbessert oder dem Praesidio nicht angezeigt hat, als selbst eigene Handlung zugerechnet werden soll, dass also jeder Vorgesetzte, Individuum oder Stelle, für jede Handlung seines Untergeordneten verantwortlich ist.

E) Dass, sowie Ich Mich an das Präsidium der Hofstelle und dieses an ihre Referenten halten werde, die Hofstelle sich an die Landesstelle, die Directionen und Administrationen u. s. w. und diese wieder an ihre untergeordneten Behörden halten und sie auf gleiche Art für alle ihre Handlungen, Eingaben, Berichte, Ausweise u. s. w. verantwortlich zu machen haben.

F) Dass die Hofstelle diese Dienstverantwortlichkeit, wobey keine Entschuldigung, keine Straflosigkeit stattfindet, ihren untergeordneten Stellen nachdrücklich einzuschärfen und sich selbst zuzuschreiben hat, wenn aus ihrem Versehen für sie oder ein Individuum derselben nachtheilige Folgen entstehen sollten.

G) Die vorgeschriebenen Ausweise und Bilanzen über den Ertrag der Gefälle, über den Stand des Fondes, über Pensionan u. s. w., die Voranschläge und andere periodische Eingaben sind Mir immer in der festgesetzten Zeit vorzulegen und im Falle, dass die unteren Behörden mit ihren Eingaben zurückbleiben, wider diese die wirksamsten und eingreifendsten Mittel anzuwenden.

IX<sup>mo</sup> Um eine mehr genaue, zweckmässigere und leichtere Uebersicht des Zusammenhanges der Geschäfte, des Gedeihens oder Rückgehens zu erhalten, als nicht einzelne Eingaben liefern können, will Ich vierteljährige Administrations-Berichte einführen.

Ihr Zweck ist, dass in einer zusammenhängenden Uebersicht mit Wahrheit, Deutlichkeit und Präcision aus dem ganzen Detail der während dieses Zeitraums vorgekommenen Geschäfte allgemeine Resultate gezogen werden; dass der wirkliche Zustand des Departements dargestellt und die Uebersicht verschafft werde, ob die erlassenen Verordnungen gehörig befolgt sind? ob und welche Schwierigkeiten sich der Ausführung in den Weg stellen? und inwiefern vorgeschriebene Modalitäten als Mittel zum Zweck hinreichend sind und inwiefern die Finalabsichten erreicht werden oder erreicht werden können? Dass die Hauptpunkte, auf welche eigentlich Alles ankömmt, mit kritischer Unterscheidungsgabe ausgehoben, über alles unnütze Detail, welches als Folge allgemeiner Grundsätze sich von selbst versteht, mit Stillschweigen hinweggegangen, mit einem Wort, dass die allgemeine Uebersicht gewährt wird, welche ohne die Achtsamkeit zu ermüden, ohne langweilig und schwankend zu seyn, auf sichere Resultate fährt.

Diese Administrations-Berichte hat die Hofstelle von ihren untergeordneten Behörden von dem Militärjahre 1802 angefangen nach Ausgang eines jeden Vierteljahres längstens binnen drei Wochen zu verschaffen, diese dann den betreffenden Referenten mitzuthellen, welche sich unverzüglich in die Kenntniss desjenigen, was in ihr Departement ein-

schlägt, zu setzen, hiernach ihre Ausarbeitung zu machen und diese dem Kanzlei-Director zu liefern haben. Des Kanzlei-Directors Pflicht wird seyn, Alles, jedoch nach den besonderen Abtheilungen der Verwaltung, in Zusammenhang zu bringen und dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen. Diesem trage Ich insbesondere auf, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Hofstelle binnen drei Wochen ihre Ausarbeitung liefern, dass alle sechs Wochen nach Ausgang eines jeden Militärjahres Mir der Hauptadministrationsbericht von der Hofstelle überreicht werde.

X<sup>mo</sup> Die Hofstelle hat diese Instruction sogleich unter ihren Mitgliedern in Umlauf zu setzen, genau zu befolgen und ihren untergeordneten Behörden hiernach die nöthigen Weisungen zu geben.

Uebrigens empfehle Ich derselben nachdrücklichst die schleunigste Beförderung der Geschäfte, die Hintanhaltung und Verminderung der unnöthigen Schreibereien und die Sorge, dass die Beamten alle ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zum Besten des Dienstes verwenden, mit aller Anstrengung arbeiten, sich immer mehr auszubilden und dem Dienste nützlicher zu werden bestreben; sich untadelhaft als redliche, gut gesittete Bürger betragen, gegen Parteien, mit welchen sie von Amtswegen zu thun haben, sich wohl anständig, nicht ungesellig, hochmüthig oder unfreundlich benehmen, die strengste Geheimhaltung beobachten, und in Erfüllung der bürgerlichen Gesetze, sowie aller Meiner Anordnungen Meinen Unterthanen mit gutem Beispiele vorangehen.

Franz <sup>1)</sup>).

### XXXVIII.

Lieber Graf Zichy!

Nach den vielfältigen Drangsalen, welche einen grossen Theil Meiner Erbländer betroffen haben, und nach der langwierigen fast gänzlichen Unterbrechung der gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten wird es nun doppelt nothwendig, alle Kräfte aufzubieten, damit, sobald es nur immer geschehen kann, Ordnung hergestellt, der Geschäftsbetrieb in Gang gebracht, das Wohl der Länder befördert und den Uebeln, welche die Kriegsereignisse herbeiführten, abgeholfen werde.

Ich habe zwar noch selbst zur Zeit des Krieges und während den Friedensunterhandlungen nichts zu verfügen oder vorzubereiten verabshäumt, was Mir diesem Zwecke angemessen schien, allein erst igt, wo Ich Meine Stellen wieder um Mich versammeln kann, ist der Zeitpunkt eingetreten, in welchem es möglich wird, alles dasjenige mit reifer Erwägung, Thätigkeit, Nachdruck und in gehörigem Zusammenhange anzuordnen und auszuführen, was dem Wohle Meines Volkes entspricht.

Bey Meinem festen Entschluss, dieses wichtige Ziel unausgesetzt zu verfolgen, verseehe Ich Mich zu der kräftigsten Mitwirkung derjenigen, welche den wichtigen Beruf haben, ihrem Vaterlande als Beante zu dienen. Vorzüglich müssen sich die Hofstellen durch eine schleunige, ordentliche

---

<sup>1)</sup> Wurde im Mai 1801 sämmtlichen Behörden und Länderstellen mitgetheilt

und gründliche Geschäftsbehandlung auszeichnen, sie müssen den Länderstellen und andern verwaltenden Behörden zum Muster dienen. sie müssen Mir getreue und erschöpfende Aufschlüsse über die ihrer Leitung anvertrauten Zweige der öffentlichen Verwaltung geben; sie müssen über die genaue Vollziehung der Gesetze und Anordnungen ununterbrochen wachen; sie müssen gegen pflichtvergessene oder ihrem Posten nicht gewachsene Untergebene keiner Schonung Platz geben, sondern dem allgemeinen Besten jede andere Rücksicht aufopfern: sie müssen endlich mit vereinten Einsichten und ganz nur von ihrem Pflichtgefühl geleitet, ihre Aufmerksamkeit auf Alles verbreiten, was Nutzen schaffen oder Schaden abwenden kann.

Ich behalte Mir vor hierüber in der Folge Meine Gesinnungen ausführlicher zu entwickeln und finde Ihnen für den gegenwärtigen Augenblick nur noch folgendes zu bedeuten.

Der geänderte Umfang der Monarchie macht bei der Hofstelle einige Departements ganz entbehrlich, und es werden auch in den Ländern Beamte überzählig, die nicht alle in dem Fürstenthum Salzburg werden untergebracht werden können. Durch die Verwendung dieser überzählig werdenden Beamten und des brauchbaren Theiles der schon früher vorhandenen gewesen Quiescenten lässt sich den wirklich überladenen Departements der Hofstelle, sowie jenen Unterbehörden, die nicht auszulangen vermögen, ohne einer stabilen Personalvermehrung jene Hülfe unverzüglich verschaffen, welche erforderlich ist, um die vorhandenen Rückstände in Baldem aufzuarbeiten und die neu einlangenden Geschäfte in currentem Gange zu erhalten. Ich erwarte also zuversichtlich, dass dieses geschehe, dass jeder Referent in der Regel von Sitzung zu Sitzung seine Agenda vollständig aufarbeite, und wenn ja doch wegen eines stärkern Zusammenflusses oder wegen Wichtigkeit oder Weitschweifigkeit der Gegenstände unvermeidlich werden sollte, mit einigen zurückzubleiben, darum die Abschliessung des Raths-Protokolles nie aufhalten, sondern dasselbe in solch einem Zeitpunkte abgeben wird, dass mir selbe jedesmal schleunigst und zwar längstens binnen zwei oder drei Wochen vom Tage der abgehaltenen Sitzung vorgelegt werden können.

In diesen Raths-Protokollen haben von nun an alle bey der Hofstelle vorgekommenen Gegenstände, sie mögen current oder meritorisch behandelt worden seyn, in fortlaufender chronologischer Ordnung zu erscheinen, und muss bey jenen, die nicht in Vortrag gebracht, sondern asservirt worden sind, solches auf dem Umschlagbogen nebst kurzer Berührung der Ursache der Aufbewahrung angemerkt, die Reproducenten aber müssen jedesmal am Ende des Protokolls aufgeführt werden.

Bey jedem Extracte hat der Name des Extrahenten und bey der Erledigung die Fertigung des Referenten zu erscheinen. Nebst dem ist auch noch das Datum, unter welchem das Stück expedirt worden ist, und der Name des Expedienten bezurücken.

Für die richtige Anordnung mache Ich Sie strenge verantwortlich und erkläre Ihnen bestimmt, dass, wenn wider besseres Vermuthen einzelne Referenten fortfahren sollten, mit Vorlegung ihrer Raths-Protokollen Monate und Quartale zurückzubleiben, Ich diese wesentliche Verletzung

der Geschäftsordnung und sträfliche Ausserachtlassung Meiner präzisen Befehle auf das nachdrücklichste ahnden werde. Was Ich hier in Ansehung der Geschäftsbehandlung und insbesondere der Raths-Protokollen anordne, hat die Hofstelle mit den den Umständen angemessenen Modificationen auch auf ihre untergeordneten Behörden anzuwenden und mit Beobachtung der hier aufgestellten Grundsätze das Nöthige einzuleiten, damit allenthalben Ordnung und Thätigkeit in den Geschäften herrschen.

Wien, den 20. Jänner 1806.

Franz.

---



## Kleine Mittheilungen.

**Eine neue Urkunde K. Arnolfs und die Schlacht an der Dyle** <sup>1)</sup>. Bei den Arbeiten, welche ich gegenwärtig hier im Auftrage der Mon. Germ. Hist. für die Herausgabe der Karolingerdiplome auszuführen habe, fand ich unter andern eine Urkunde König Arnolfs, die, bisher unbekannt, auch sonst ein weiteres Interesse für sich in Anspruch nehmen darf.

Dieselbe ist in einem Sammelbände (Cod. lat. ms. 17197) der Pariser Nationalbibliothek erhalten und gehört dem Fonds Toul an. Die Kopie rührt von einer Hand saec. XVII her, welche uns eine ganze Reihe von Diplomen desselben Fonds abschriftlich überliefert hat (f. 155—160' der genannten Hs.) Auf der ersten Seite, da wo diese Hand einsetzt, findet sich von derselben die Bemerkung: *Tiltre tiré de l'archive de la cathedrale de Toul*. Dies so wie der Umstand, dass das Monogramm stets und zwar richtig nachgezeichnet ist, ferner aber Signum-, Recognitions- und Datierungszeile regelmässig gegeben werden, lässt mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass diese Abschriften nach dem Original angefertigt wurden. Sie weisen zwar einzelne Lücken im Texte auf, jedoch ergibt sich bei näherer

---

<sup>1)</sup> Wie schon früher (vgl. Mittheilungen 2, 444) die Centraldirektion der Monumenta Germaniae die Veröffentlichung der unedirten Diplome des alten Apparates, so hat dieselbe jetzt die Publication der neuen Funde in unserer Zeitschrift in zuvorkommendster Weise genehmigt, um sie rascher wissenschaftlicher Verwerthung zugänglich zu machen. Aus der unerwartet reichen Ausbeute an unbekanntem Karolinger Diplomen, welche die grossen handschriftlichen Sammlungen der Bibliothèque nationale in Paris lieferten, ist hier vorläufig nur eines der geschichtlich interessanteren Stücke geboten. Die anderen unedirten Diplome werden nach Abschluss der französischen Reise des Herrn Dr. Dopsch veröffentlicht werden.

Betrachtung, dass dieselben keineswegs etwa auf Leseschwierigkeiten beruhen, sondern auf die bewusste Absicht des Schreibers zurückzuführen sind, den Text durch Auslassung rein formelhafter Theile der Urkunde (Eingangs- und Schlusssätze) zu kürzen. Das Original wurde allem Anscheine nach durchaus zuverlässig kopirt, wie denn bei dem vorliegenden Stücke, ausser geringfügigen Verbesserungen der Orthographie, nirgends eine Emendation des Textes erforderlich schien.

Obwohl der Inhalt der vorliegenden Urkunde — einer Schenkung — an sich wenig bedeutsam ist, so gewinnt dieselbe doch durch ihr Datum und Actum ein erhebliches historisches Interesse. Die genaue Uebereinstimmung sämmtlicher drei Jahresangaben bürgt dafür, dass sie in das Jahr 891 zu setzen ist. Eben in dieses Jahr fällt, wie bekannt, der Feldzug Arnolfs gegen die Normannen, die siegreiche Schlacht an der Dyle, durch welche die schmälliche Niederlage am Geulenbach wett gemacht und die Ehre der deutschen Waffen wieder hergestellt wurde.

Ueber die Chronologie dieser Vorgänge sind wir ebenso mangelhaft unterrichtet, wie über das Itinerar des Königs während der zweiten Hälfte des genannten Jahres.

Die Fuldaer Annalen, unsere wichtigste Quelle, berichten uns, dass König Arnolf, um die Niederlage des ostfränkischen Heerbanns am Geulenbach (am 25. Juni) zu rächen, mit einem Heer gegen die Normannen, welche sich in Löwen an der Dyle verschanzten, gezogen sei, dass er sie unvermuthet (ex improviso) angegriffen und vollständig geschlagen habe, dass „eodem loco die . . . kal. . .“ — vor und nach kal. ist in der Handschrift eine Lücke gelassen — eine Dankproceßion abgehalten worden sei und dass der König, durch Franken nach Alamannien zurückgekehrt, das Weihnachtsfest in Ulm gefeiert habe <sup>1)</sup>. Regino am Prüm erzählt, Arnolf habe die Kunde von jenem unglücklichen Gefecht von Geulenbach erhalten, als er an der äussersten Grenze Baierns weilte, von Zorn entflammt habe er ein Heer gesammelt und bald nach dem Uebergang über den Rhein an der Maas ein Lager bezogen <sup>2)</sup>; er sei, da die Normannen nach einiger Frist (interiectis diebus) ihre Beutezüge wieder aufnahmen, gegen sie vorgeückt und habe sie an der Dyle vollständig geschlagen; nach diesem glücklichen Erfolg sei er wieder nach Baiern zurückgekehrt. Ausser diesen beiden Quellen liefern nur noch die Jahrbücher von St. Vaast

<sup>1)</sup> M. G. Schulausg. von Fr. Kurze (1891) p. 119.

<sup>2)</sup> *Congregato ex orientalibus segnis exercitu mox Rheno transmisso circa litora Mosae castra statuit.* M. G. Schulausg. v. Fr. Kurze (1890) p. 137.

eine diese Ereignisse berührende Zeitangabe: die Normannen, welche in Noyon überwintert hatten, seien im November nach Löwen aufgebrochen <sup>1)</sup> und dort von Arnolf geschlagen worden.

Stellen wir zu diesen chronologisch dürftigen Quellennachrichten die wenigen Daten, welche das urkundliche Itinerar bisher bot. Am 21. Juli 891 urkundet Arnolf zu Mattighofen in Oberösterreich, am 1. Oktober in Maastricht, am 9. Oktober an der Maas (*iuxta Mosam fluvium*); eine weitere Urkunde vom 30. Oktober ist ohne Angabe des Beurkundungsortes überliefert, die nächstfolgende Urkunde datirt vom 21. Januar 892 aus Zusmarshausen zwischen Ulm und Augsburg <sup>2)</sup>.

Vor dem Erscheinen der neuen Ausgabe der Fuldaer Annalen war die Lösung der Frage, an welchem Zeitpunkte der Sieg an der Dyle erfochten wurde, von vorneherein auf eine falsche Fährte gewiesen. Die alten Ausgaben, wie auch die von Pertz besorgte <sup>3)</sup>, erwähnten nicht, dass in der massgebenden Handschrift bei der Zeitangabe jener Dankesprocession auch vor kal. eine Lücke sich finde, ihr Text: „Eodem in loco die kal. . . letanias rex celebrare praecepit“ liess nur die Deutung zu, dass die Procession und, wie man annimmt, auch die Schlacht an dem ersten Tag eines Monats stattgefunden habe. Es konnte, da Arnolf am 1. Oktober in Maastricht urkundet, nur der 1. September oder der 1. November in Frage kommen. Gegenüber der früheren Annahme, welche den 1. September vertrat <sup>4)</sup>, begründete E. Dümmler <sup>5)</sup> den 1. November als Tag der Schlacht und dieser Tag galt seit drei Jahrzehnten als gesichert. Auf Grundlage des handschriftlichen Bestandes, der nicht mehr den ersten Tag eines Monats aufdrängte, sondern dem Tag den Spielraum der ganzen zweiten Hälfte eines Monats frei liess, hat der neueste Herausgeber der Fuldaer Annalen, Fr. Kurze, unter Berufung auf die Jahrbücher von St. Vaast sich für den November entschieden, so dass der Monatsname December zu ergänzen wäre (die . . . kal. dec.); er meint,

<sup>1)</sup> Nortmanni vero, qui Noviomio hiemaverant, decreverunt Lovanio sibi sedem firmare ad hiemandum illucque mense novembris petunt iter. Ann. Vedast. M. G. SS. I, 527.

<sup>2)</sup> Mühlbacher Reg. n<sup>o</sup> 1812, 1814—1817.

<sup>3)</sup> M. G. SS. I, 408.

<sup>4)</sup> Pertz berief sich dafür auch auf Aventin *Annal. Boiorum*, in diesem Punkte einen unzuverlässigen Gewährsmann. Einen anderen Grund führte Just. Lipsius (1637) an, dass nämlich am 1. Sept. in Löwen bis auf seine Zeit öffentliche Freuden- und Dankesfeste begangen wurden.

<sup>5)</sup> *Gesch. des ostfränkischen Reichs* 2, 348 N. 13, 2. Aufl. 3, 349 N. 2; darnach auch Mühlbacher Reg. n<sup>o</sup> 1816<sup>a</sup>.

dass die Schlacht bald nach den Iden, also Mitte November geschlagen wurde <sup>1)</sup>).

Diesen bisherigen Annahmen und Erklärungen tritt in bestimmter Weise die neugefundene Urkunde Arnolfs entgegen. Ihre volle Echtheit steht ausser Frage, gegen die Genauigkeit der Datirung kann kein Bedenken erhoben werden. Nach ihr urkundet Arnolf am 1. November in Nymwegen. Der 1. November als Schlachttag ist somit ausgeschlossen. Aber auch der November überhaupt. Ein Blick auf die Karte genügt, um die Sachlage klar zu stellen. Noch am 9. October steht Arnolf an der Maas, wohl noch in der Nähe von Maastricht, in gerader Linie (Luftlinie etwa 70 km.) östlich Löwen gegenüber. Zweifelsohne vor der Schlacht: er blieb, wie nicht nur aus den Urkunden, sondern aus dem Bericht Reginos erhellt, zögernd mehrere Tage an der Maas stehen, bis die frischen Beutezüge der Normannen ihn bestimmten rasch vorzugehen. Sie wurden von dem Angriff überrascht, er kam „unvermuthet“. Am 1. November ist Arnolf in Nymwegen am Rhein, in ganz anderer Richtung (nordöstlich von Löwen) und fast in der doppelten Entfernung, als er an der Maas den Normannen gegenüber gestanden war. Es kann dies nur nach der Schlacht gewesen sein. Der Bericht der Fuldaer Annalen gibt Raum vom 16. October (XVII. kal. nov.) an. Zieht man in Betracht, dass Arnolf bereits — vielleicht mit Rücksicht auf die ortslose Urkunde vom 30. Okt. spätestens — am 1. November in Nymwegen war, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Schlacht an den ersten Kalendentagen des Novembers, also gegen den 20. October, stattgefunden hat.

Die frühere Annahme des 1. September bedarf kaum noch einer Widerlegung. Da Arnolf noch am 21. Juli jenseits des Inns war, wäre es an sich mehr als unwahrscheinlich, dass während des August das Heer aus Franken und Alamannien aufgebracht wurde, dass es an die Maas rückte, hier noch stehen blieb und schon am 1. September den Sieg erfocht. Die Angabe der Jahrbücher von St. Vaast, dass die Normannen erst im November nach Löwen gezogen seien, wird durch die anderen Berichte und die Urkunden als irrig gekennzeichnet und fällt umso weniger ins Gewicht, als dieselben Jahrbücher sich im Bericht von 891 noch eines anderen und schwereren Irrthums schuldig machen, indem sie Arnolf schon früher, während er in Baiern, meist in Regensburg weilte, einen ersten Zug gegen die Normannen

---

<sup>1)</sup> L. c. 121 N. 1.

unternehmen und über die Schelde bis gegen Arras vordringen lassen <sup>1)</sup>).

Hier die Urkunde.

*König Arnolf schenkt dem Priester Egwolf zwei Mansen zu Pontus (Pontus, Vincent).* *Nymwegen 891 Nov. 1.*

*K. s. XVII in cod. lat. 17 197 f. 160 (A) Paris bibl. nat.*

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Arnolfus divina favente clementia rex. Oportet igitur regiam dignitatem erga [omnes suam misericordiam quaerentes existere]<sup>a)</sup> benignam, maxime tamen circa illos, qui prae ceteris se illius non differunt adhibere servicio. Quapropter omnium sanctae dei ecclesiae nostrorumque praesentium scilicet et futurorum cognoscat industria fidelium, qualiter nos pro aeternae mercedis augmento et per interventum Engilperonis capellani et notarii nostri necnon Alberici vasalli<sup>b)</sup> nostri cuidam presbitero et dilecto oratori nostro Egwolf nominato in pago Tullensi<sup>c)</sup> in comitatu Hugonis in loco qui dicitur Pontus super fluvium Mozellam constituto mansos duos ex utraque parte eiusdem fluminis iacentes qui ad fiscum nostrum Tundoluesdorf nuncupatum prius pertinebant, cum consensu Otuncharii qui inde beneficiatus est, ad proprium concessimus cum curtilibus<sup>d)</sup> et aedificiis et ancilla Weseldis nomine liberisque suis, campis agris pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus viis et inviis exitibus ac redditibus quaesitis et inquirendis cultis et incultis mobilibus et immobilibus et cum universis ad praefatos mansos rite aspicientibus. Jussimus quoque hoc praesens muniminis<sup>e)</sup> nostri praeceptum inde conscribi firmissime imperantes, ut iam fatus presbiter nostris futurisque temporibus liberam securamque de his omnibus habeat potestatem tenendi donandi vendendi commutandi et quicquid exinde voluerit faciendi absque ullius impedimento. Et[ut] haec concessionis nostrae [auctoritas firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur ac diligentius observetur]<sup>f)</sup>, manu nostra subtus eam roborantes<sup>g)</sup> anulo nostro iussimus insigniri.

<sup>1)</sup> Dazu kommt hier die offenbare Verwirrung der Zeitangaben: circa autumni vero tempora relicto Noviomio maritima petiere loca ibique toto aestivo tempore morati sunt. Vgl. Mühlbacher Reg. 1810<sup>a</sup>.

<sup>a)</sup> Ergänzt nach der Arenga der Urk. Arnolfs Mühlbacher n<sup>o</sup> 1790, deren Wortlaut sich noch am meisten nähert; der hier fehlende Nachsatz „maxime tamen . . .“ auch in Arenga ganz ähnlicher Fassung, Mühlbacher n<sup>o</sup> 1977, 1997.

<sup>b)</sup> vassali A. <sup>c)</sup> Tullense A. <sup>d)</sup> curialibus A; das ganz ungewöhnliche und ungehörige Wort offenbar Lesefehler. <sup>e)</sup> manuminis A. <sup>f)</sup> Ergänzt nach einer der nächstliegenden von Engilpero recognoscirten Urkunden, Mühlbacher n<sup>o</sup> 1820. . .

<sup>g)</sup> roboratas A.

Signum domni Arnolfi (M.) serenissimi regis.

Engil[pero] notarius<sup>a)</sup> [advicem Theotmari archi]capellani recognovi.

Data<sup>b)</sup> kal. nov. anno dominicae incarnationis DCCCXCI, indictione VIII, anno Christo propicio regni domni Arnolfi regis IIII<sup>c)</sup>, actum Noviomaco; in dei nomine amen.

Paris.

A. Dopsch.

**Geheimschrift.** In einem Bündel des vatikanischen Archivs, welches Anweisungen zum Chiffriren, Chiffriertabellen und dergl. aus dem 17. und 18. Jahrhundert enthält, fand ich auch zwei ältere Stücke gleicher Art: das eine auf einem Pergamentblatte in gross 8<sup>o</sup>, das andere auf einem viermal so grossem Pergament, beide zu Anfang des 15. Jahrh. beschrieben und dieselbe Geheimschrift bietend. Zu der auf dem kleinen Blatte befindlichen Anleitung, welche ich unten folgen lasse, habe ich nur wenig zu bemerken. In Florenz, Mailand, Venedig war die eigentliche Chiffreschrift um 1450 schon eingebürgert, weshalb man wohl annehmen darf, dass sie auch an der Curie bereits in Gebrauch war. Die früher gebräuchliche Geheimschrift, welche auf der Vertauschung der Buchstaben beruhte, scheint nie besonders entwickelt worden zu sein. Dafür spricht auch die Einfachheit dieses Schlüssels, an dessen Verwendung in Rom wohl um so weniger zu zweifeln ist, als auf dem grössern Pergamentblatt auch ein nach derselben Regel angelegter Nomenclator geboten ist, und zwar sind hier erst in Geheim- und dann in Klarschrift gerade diejenigen Länder- und Städtenamen, Würdenträger und Titulaturen verzeichnet worden, welche in der Correspondenz der Curie mit ihren Agenten am häufigsten vorkommen. Auch einzelne dieser Namen weisen gleich der Schrift auf die Anfänge des 15. Jahrhunderts hin.

Nota quod iste quinque littere vocales a. e. i. o. u. transferantur, videlicet ultima pro prima et penultima pro secunda et econverso, pro media vero que est i latinum ponatur y grecum sicut hic:

u. o. y. e. a.  
a. c. i. o. u.

Alie autem littere, cassatis tribus ultimis videlicet ç. 2. 9., scribantur ultima pro prima, et econverso et sic de singulis, et quia nu-

<sup>a)</sup> notarii A.

<sup>b)</sup> Datum A.

<sup>c)</sup> nostri regni IIII A.

merus ipsarum aliarum litterarum est dispar, loco medie littere que est m., ponatur 9, sicut hic.

z. x. t. s. r. q. p. n. 9. l. k. h. g. f. d. c. b.

**b. c. d. f. g. h. k. l. m. n. p. q. r. s. t. x. z.**

Beatissime	pater	ego	rex	Sicilie	ure	notifico	sanctitati
zoudyffy9o	kudog	ore	goc	fyxynyo	ago	ledysyxe	fulxdydudy
Rom.						Sickel.	

## Literatur.

Hermenegild R. v. Jireček, Unser Reich vor zweitausend Jahren. Eine Studie zum historischen Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. Mit einer Karte. Wien 1893. Commissionsverlag von Ed. Hölzel.

Der Verf. ist der Ansicht, dass die Herstellung eines „historischen Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie“ für die Schulen eine dringende Nothwendigkeit sei. Mit dieser Studie will er ein Paradigma geben sowol für die zu Grunde zu legende Kartenpartie, wie für die Erläuterung derselben. Dabei ist das älteste bekannte Zeitalter zur Darstellung gebracht, für das, wie der beigegebene Prospekt angibt, als Hauptquelle die Geschichtsbücher Herodot's dienen.

Vor 2000 Jahren, d. i. im J. 106 v. Chr., würden wir uns allerdings nicht im Zeitalter des Herodot, sondern in dem der Cimbern- und Teutonenkriege befinden und würde also eher die Behandlung dieser Zeit, wie sie Müllenhoff im 2. Bande der „Deutschen Alterthumskunde“ gegeben hat, zu Grunde zu legen sein; auch H. Kiepert's diesem Bande einverleibte Karte: „Kelten und Germanen im IV.—I. Jahrhundert v. Chr.“ durfte nicht unberücksichtigt bleiben. Für die untere Donau verfügte man damals bereits über die Erfahrungen, welche Alexander d. Gr. und von seinen Nachfolgern namentlich Lysimachus von Thrakien, sowie Antigonos Gonatas von Makedonien im Kampfe gegen Triballer, Geten, Kelten gemacht hatten. Andererseits gieng der Handelszug von Dyrrhachium und Apollonia am adriatischen Meer quer durch die Balcanhalbinsel nach dem heutigen Siebenbürgen, wie die dort gefundenen Münzen deutlich erweisen. Hiebei bemerke ich, dass der Verf. Bosnien und die Herzegowina in seine Darstellung nicht aufgenommen hat, trotzdem die Durchforschung dieser Provinzen namentlich auch in Bezug auf die alten Verkehrsverhältnisse neuerdings unter der Aegide des Hrn. Reichsfinanzministers v. Kallay die erfreulichsten Fortschritte gemacht hat, also an Vorarbeiten <sup>1)</sup> kein Mangel

---

<sup>1)</sup> Ich verzeichne dieselben: 1. „Wissenschaftliche Mittheilungen aus Bosnien und der Herzegowina“. Herausgegeben vom bosnisch-herzegovinischen Landesmuseum



ist. — Die Donaumündungen und die Pontusküste waren durch die hellenische Colonisation schon früher gut bekannt geworden, und dafür mag man immerhin Herodot's Schilderung zu Grunde legen; für das Binnenland erscheint er schon nicht so gut unterrichtet, wie er denn den von den Agathyrsen kommenden Maris (die Marosch) direkt in die Donau münden lässt u. dgl. m. Dann kommen allerdings auch die Nachrichten in Betracht, welche in die Ueberlieferung der Sagenzeit, wie sie saec. III/II a. Ch. bei Apollonios Rhodios vorliegt, eingefügt sind. So z. B. in die Argonautensage: darin wird der damaligen Tendenz entsprechend, die geographischen Kenntnisse in dieser Weise einzukleiden, die Fahrt der Argonauten den Istros hinauf beschrieben. Am Punkt, wo der Istros (d. i. die Donau) den Savefluss aufnimmt, verliessen sie den Donaulauf und ruderten die Save hinauf, bis sie die Gegend des heutigen Laibach erreichten. Hier verliessen sie den Fluss, welchen sie für den Istros hielten und gelangten übers Karstgebirge ans Gestade und die Inseln des heutigen Quarnero, wo Jason die kolchischen Begleiter des umgebrachten Absyrtos tödtete: daher der Name der Insel Absyrtis. Diese quasigeographische Darstellung spukt noch bei Plinius nach; wie auch die Ansicht, dass der Istros sich nach zwei Richtungen hin gable, einerseits nach dem Pontus, anderseits nach der Adria, sich lange erhalten hat. Von Bedeutung ist die Schilderung des Apollonios von Rhodus für die Erkenntnis eines alten Handelsweges, den auch Strabo beschreibt: von Aquileia nach Nauportus (bei Oberlaibach) auf der Achse, von da zu Schiff nach Siscia und weiter in die Donau. (Vgl. Corp. inscript. Lat. III p. 483). Die Savemündung und die während der neuesten Regulierungsarbeiten (1893) wieder eingehender untersuchten Stromschnellen der Donau (»scrophulae« in römischer Zeit) waren Punkte, die sich Beachtung erzwarngen.

Also Ueberlieferungen jener Art haben ihren Werth. Aber der Verf. geht doch zu weit, wenn er die »Sagen der hellenischen Vorzeit« so ausführlich behandelt: 1. Die Kadmosage (weil Apollonios Rhodios die Grabstätte des Kadmos in die Rhizonische Bucht, beim heutigen Cattaro, verlegt). 2. Die Heraclesage (»der Sage folgend, war die Richtung des Weges, welchen Heracles gegangen ist, durch Illyrien um das Adriameer oder über dasselbe zum Poflusse hinüber«). 3. Die Hyllossage (»das an der dalmatinischen Küste der Adria, in der Gegend des heutigen Zara ansässige Volk der Hylleer leitete seine Abkunft von Hyllos her«). 4. Die Argonautensage. 5. Die Antenorsage (nach Sophocles bei Strabo XIII C. 608 und nach Livius B. 1 gründete Antenor bei den Henetern ein neues Troia, vgl. Berger, Geschichte d. wissenschaftl. Erdkunde der Griechen I. 23 f.; was eigentlich die Oesterreicher nichts mehr angeht, aber Herodot

---

in Serajevo. Redigirt von M. Hoernes. Erster Band. Mit 30 Tafeln und 760 Abbildungen im Texte. Wien 1893 (bei Gerolds Sohn). 2. »Römische Strassen in Bosnien und der Herzegovina« von Philipp Ballif, bos.-herzegov. Baurath. Herausgegeben vom bosnisch-herzegovinischem Landesmuseum. I. Theil. Mit 24 Abbildungen auf 12 Tafeln und 1 Karte. Nebst einem Anhang über die Inschriften von K. Patsch. Wien 1893 (bei Karl Gerold's Sohn). Beide Publicationen wurden der Wiener Philologenversammlung voriges Jahr (1893) vorgelegt. Auch W. Tomaschek hat in mehreren neueren Arbeiten Bosnien und die Herzegovina behandelt. Vgl. »Mittheilungen d. geograph. Gesellschaft in Wien« 1880 S. 497 bis 528, und 545—567; dann Sitzungsber. d. Wiener Akademie 1881.

nennt Heneter auch in Illyrien, und diese konnten, meint der Verf. S. 56, von den Schaaren Antenor's zurückgeblieben sein. 6. Die Diomedessage (Diomedes' Name spukt an der ganzen adriatischen Küste herum, auch an einem Zipfel gegenwärtig österreichischen Gebietes: der Schlund des Timaua wurde nach Strabo's Zeugnis „Heiligthum des Diomedes“ genannt). 7. Die Tyrrhenossage (wegen der Raeter).

Dann wird die alte Geographie vorgeführt: Pontos und Adrias; der Istros (Müllenhoffs ausgezeichnete Studie über „die Donau“, jetzt dem 2. Bande der „Deutschen Alterthumskunde“ S. 362 fl. einverleibt, scheint dem Verf. nicht bekannt zu sein); die bei Herodot angeführten übrigen Flüsse. Die Gebirgszüge: der Haemus; das herkynische Waldgebirge; die Alpen. Hier vermisst man die Berücksichtigung der Bergwerksverhältnisse, die doch von entscheidender Bedeutung waren: die Goldgruben für Dacien, Eisen- und Gold für Noricum, Silber und Gold für Dalmatien (d. h. die heutigen Provinzen Bosnien und Herzegovina); Salz in Noricum, in Dacien u. s. w. Nennt doch schon Herodot die „goldtragenden“ Agathyrsen, wie denn auch nach den Untersuchungen von G. Téglás der siebenbürgische Goldbau in jene Zeiten zurückreichen wird; Polybius erwähnt das Gold von Noricum; die in Bosnien gelegenen Bergwerke von Srbenica (in römischer Zeit Domavia) sind neuerdings geradezu auf dem Wege der historischen Forschung wieder in Aufnahme gekommen (vgl. Radimsky in der oben erwähnten Publication von M. Hoernes S. 219 ff.) Nach dem Namen von Hallstadt hat man sich gewöhnt eine ganze Periode zu benennen. Warum sollen alle diese Punkte auf einer so wesentlich „prae-historischen“ Karte nicht verzeichnet werden? Der Verf. behandelt die Völkerschaften Herodots: 1. Die Thrako-Illyrer (W. Tomaschek's Arbeiten, worin Thraker und Illyrer strenge geschieden werden, scheinen dem Verf. gleichfalls nicht geläufig zu sein). 2. Die Skoloten oder Skythen. 3. Andere Völkerschaften: die Neurer, die Agathyrsen; die Sigynner; die Raeter (darunter „die Bechuni, die Ptolemaeischen Bewohner der westlich von den Venetern gelegenen Gegend mit den Städten Vannia, Carraca, Bretena (Brixen) und Anaanium (Nons)“). Eine etwas verwegene Geographie, die zu der commentirten Ausgabe des Ptolemaeus von Ch. Müller I (1883) p. 340 nicht stimmt; vgl. auch W. Tomaschek in der österr. Gymnasialzeitschrift 1885 S. 596, woraus zu ersehen, dass besagte Stelle unseren besten Geographen Schwierigkeiten macht, deren sich der Verf. nicht bewusst ist); die Heneter; die Kelten. Zuletzt werden die Verkehrswege, keineswegs zureichend, besprochen, und in einem Anhang „Eridanos und Bernstein“.

Die beigegebene Karte verzeichnet die genannten Völkerschaften, Flüsse, Berge; Orte nur an der Küste, so dass man nach dieser Karte die physische Geographie der dargestellten Landschaften studiren könnte, ehe durch politische Veränderungen im grossen Stil historisch wichtige Punkte, wie sie jenen Veränderungen entsprachen, geschaffen wurden.

Der Verf. stellt in seiner Einleitung eine Reihe von weiteren Einzelkarten in Aussicht: das augustische Zeitalter; zweites Jahrhundert n. Chr.; die Zeit der grössten Ausdehnung des römischen Reiches (Nebenkarte: Vindobona). Dabei darf man fragen: warum können mindestens die zwei letzteren Karten nicht zusammengeworfen werden? Die grösste Ausdeh-

nung hatte das römische Reich für unsere Gegenden von Traian bis Aurelianus. Auch halte ich es für historisch irreführend, Vindobona in den Vordergrund zu stellen, da doch Carnuntum während jener Zeit der wichtigste Punkt an der mittleren Donau war. Für eine solche Nebenkarte bietet der von J. W. Kubitschek und S. Frankfurter herausgegebene „Führer durch Carnuntum“ (2. Aufl. Wien 1891, Lechner's Hof- und Univ.-Buchhandlung) eine vortreffliche Vorarbeit. Will man Vindobona miteinbeziehen, so wäre auf Kubitschek's Studie „Vindobona“ in den *Xenia Austriaca* (Festschrift der österr. Mittelschulen zur 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner) I. Abth.: Classische Philologie und Archaeologie S. 1 ff. Rücksicht zu nehmen. Weiter sollen zur Darstellung gelangen: das Zeitalter der Völkerbewegungen; das VII. und VIII. Jahrhundert; das Zeitalter Karl's des Grossen (Nebenkarte: der Oriens. Was damit gemeint ist, konnte ich mir aus der Mühlbacher's „Karolingern“ Lief. 7 beigegebenen Karte nicht klar machen). Zehntes Jahrhundert (Nebenkarte: die Ostmark): kirchlicher Zustand bei Abschluss der Christianisirung und Vertheilung der Völker am Schlusse des X. Jahrhunderts. — Unser Urtheil lässt sich dahin zusammenfassen: das Unternehmen eines „historischen Atlas“ der österreichisch-ungarischen Monarchie ist wohl zu billigen; für die einzelnen Karten müsste sich der Verf. jedenfalls des Beistandes tüchtiger Fachmänner versichern, um nicht gelegentlich auch in wichtigen Dingen fehl zu greifen.

Prag.

J. Jung.

---

Georges Blondel, docteur en droit et docteur à lettres, professeur agrégé à la faculté de droit de Lyon, *Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne et sur les transformations de la constitution Allemande dans la première moitié du XIII<sup>e</sup> siècle.* Paris, Alphonse Picard et Juli, éditeurs, 1892. XLVI, 440 SS.

Die Verfassungsgeschichte des fränkischen Reiches, aus welchem sich in der Folge die nationalen Reiche abgesondert haben, bildet von jeher das gemeinsame Arbeitsfeld für Franzosen und deutsche Forscher. In dem vorliegenden Werke hat ein jüngerer französischer Gelehrter, durch Lavine veranlasst, sich mit Deutschland, seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner gegenwärtigen Gestaltung vertraut zu machen, es unternommen, ein Stück deutscher Vergangenheit, die Zeit, da die Landeshoheit in den einzelnen Theilen des Reiches entstanden ist, vor Augen zu führen. Auf Grund umfassender Quellenstudien und mit Benutzung der ansehnlichen, zumeist deutschen Litteratur hat Herr Blondel, von welchem bereits 1891 eine Studie über die ländliche Bevölkerung in Deutschland am Ende des Mittelalters erschienen, die Politik Kaiser Friedrichs II. in den deutschen Landen und die Veränderungen, die das öffentliche Recht des Reiches in Folge derselben in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfuhr, zum Gegenstand einer eingehenden Darstellung gemacht.

Bei dem Zweck dieser Anzeige, die Aufmerksamkeit unserer Forscher auf das Werk zu lenken, werden wir, dem Gange der lichtvollen Darstellung folgend, den von dem Verfasser behandelten, reichen Stoff zu veranschaulichen suchen.

Um den Weg zu bahnen für ein richtiges Verständnis der Politik Friedrichs, giebt das erste Kapitel zunächst einen kurzen Bericht über die seit den Zeiten Heinrichs I. bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts stattgehabte Entwicklung der Reichsverfassung, während hierauf die Jugend, die Erziehung, der Charakter und in grossen Zügen auch die Regierung des von den Geschichtsschreibern so verschieden beurtheilten Kaisers geschildert wird.

Das zweite Kapitel betrachtet vom rechtlichen Standpunkte aus das deutsche Königthum zu Beginn des 12. Jahrhunderts, wobei auf die Königsmacht, den kaiserlichen Namen und die kaiserliche Würde, auf das Verhältnis zur Christenheit und Kirche, weiter auf die Hof- und Erzämter, sowie auf die Reichstage — die wichtigsten der unter Friedrich II. abgehaltenen sind S. 46, 47 verzeichnet — eingegangen wird. Die gesetzgebende Gewalt äussert sich in *leges* oder *constitutiones* und in den *sententiae*, unter welchen der Verfasser die Rechtssprüche des Königs und die Weisthümer des Hofgerichtes unterscheidet. Der König ist der oberste Richter und als solcher wird er selbst beziehungsweise ein ernannter Stellvertreter allein (s. dagegen jedoch Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* I Nr. 163, III Nr. 602 und *Wiener Sitzungsberichte* 128 Nr. 2. S. 10 Note 2) oder mit dem Rath und Urtheil von Grossen des Reiches wirksam. Das Hofgericht entwickelt sich im 12. Jahrhundert allmählig und erhält seine Regelung im Jahre 1235. Der König war auch oberster Schutzherr des Reiches und als solcher mochte er Burgen bauen und Befestigungen anlegen; einen Krieg aber konnte er nur mit Zustimmung des Reichstages beschliessen und auf Grund eines solchen Beschlusses mittelst der Fürsten und Grafen des Reiches das Heer sammeln, um es anzuführen. Das Recht des selbständigen, unmittelbaren Aufgebotes stand ihm bloss zu gegenüber den — unverliehenen — Reichsdienstmannen, den eigenen Lehnleuten und den freien oder des Reiches Städten. Die Hilfsquellen des Königthums bildeten die Reichsgüter, zu welchen der Verfasser S. 68 auch die Besitzungen der Abteien im Gegensatz zu jenen der Stiftskirchen rechnet, dann die Hausgüter, welche das Geschlecht der Staufeu namentlich in Schwaben besass, soweit dieselben nicht verpfändet waren, ferner die Einkünfte, welche die Ausübung der Regalien brachte, daneben die freiwilligen Geschenke der Fürsten und Herren, die Abgaben der Städte, die Tribute slavischer Völkerschaften und die Judenschutzgelder.

Bei der nun folgenden Darlegung der Politik Friedrichs II. in Deutschland, dessen Boden der Kaiser im Jahre 1212 zum erstenmale betrat, glaubte der Verfasser das Verhalten gegenüber den weltlichen Lehnsträgern abgesondert von dem gegenüber der Geistlichkeit und getrennt endlich das Vorgehen gegenüber den Städten erörtern zu sollen, ohne indess den Zusammenhang zu verkennen, der zwischen der Politik nach den unterschiedenen Richtungen besteht.

Dem entwickelten Programme gemäss beschäftigt sich das dritte Ca-

pitel mit der Politik im Verhältniss zu den Lehnsträgern des Laienstandes, und nachdem von diesen selbst eine Vorstellung gegeben worden, ferner die wichtigsten Urkunden, in welchen die kaiserliche Politik zum charakteristischen Ausdruck kam, nämlich die *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220, das *statutum in favorem principum* von 1231, der Mainzer Landfriede von 1235 neben den Urkunden von 1212, 1216 und 1218 ihre Besprechung gefunden haben, wird namentlich an der Hand des *statutum* im Einzelnen der Nachweis geführt, welche Schranken durch den Kaiser der Wirksamkeit der königlichen Gewalt zumal in Betreff des Marktverleihungsrechtes, wobei jedoch die dem § 4 gegebene Auslegung: *il enlève au souverain le droit de déterminer les voies commerciales et de régler la circulation dans l'empire* bedenklich erscheint, der Zollrechte, des Münzrechtes, des Berg- und Salzrechtes, sowie des Geleitsrechtes für die Zukunft gesetzt wurden. Im Verhältniss zu den in diesen Beziehungen gemachten Zugeständnissen kann von solchen in Ansehung der Gerichtsbarkeit (§ 6—9 scheinen nur bestehendes Recht zu bestätigen) und in Sachen des Heerbannes (§ 1 gedenkt bloss der Anlage von *nova castra*) kaum die Rede sein, während allerdings der in dem *statutum* nicht erwähnte Wegfall der königlichen Bannleihe von grosser Bedeutung geworden ist. Den Schluss dieser Erörterungen bilden die Fortschritte, welche in Folge der Politik Friedrichs II. die Ausbildung der Landeshoheit in einzelnen Territorien erkennen lässt, unter Hervorhebung der seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Fürstenthümern aufgekomenen Theilungen, welche als ein deutliches Zeichen aufgefasst werden, dass die Lehnsträger nunmehr als eigenberechtigte Herren sich betrachteten.

Das vierte Capitel ist dem Verhältniss Friedrichs II. zu der Geistlichkeit gewidmet. Nachdem deren Stellung im Anfang des 13. Jahrhunderts besprochen worden, bildet die *confoederatio*, welche als eine dem Kaiser für die Wahl seines Sohnes zum König abgewonnene Capitulation sich darstellt, den Kern, an welchen sich die Ausführungen über die Stellung des Kaisers zum Papste oder die Zwei-Schwerter-Theorie, über die Bischofswahlen, das Regalien- und Spolienrecht, sowie über das freie Verfügungsrecht der Bischöfe auf den Todesfall, über die Vogteien, über das Ledigwerden des Gerichtes, der Zölle und der Münze in den bischöflichen Städten zur Zeit eines ächten Hoftages und Anderes anschliessen. Eine besondere Erörterung wurde zum Schlusse den reichsunmittelbaren Abteien zudedacht.

Neben den beiden, zuletzt besprochenen Capiteln ist von besonderer Wichtigkeit, ferner das fünfte Capitel, in welchem das Verhalten des Kaisers gegenüber den Städten auseinander gesetzt wird. Auch hier leitet ein kurzer Ueberblick über die Entstehung der Städte, ihre Bewohner, die besonderen Merkmale einer Stadt und die Arten der Städte die aus den drei allgemeinen Gesetzen wie auch aus den für einzelne Städte getroffenen Verfügungen erkennbare Politik des Kaisers ein. Gegen die königlichen Städte anfänglich wohlwollend, später schwankend, hat sich dieselbe in der Absicht, die Unterstützung der geistlichen Fürsten zu gewinnen, stets feindselig gegenüber den bischöflichen Studien bethätigt. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf S. 301—364.

Um der Vollständigkeit willen wurde in einem sechsten Capitel auch die rechtliche Lage der ländlichen Bevölkerung zu Anfang des 13. Jahrhunderts nebst der Verfassung der grossen Grundherrschaften in den Bereich der Darstellung gezogen: *mais il est difficile de dire quelle a été la politique de ce souverain à l'égard des classes rurales de l'Allemagne; on ne peut même affirmer qu'il en ait eu une*, S. 373.

Ein letztes, das siebente Capitel beschäftigt sich vor Allem mit den Hauptgedanken, von welchen sich Friedrich II. in seiner gegenüber Deutschland befolgten, keineswegs selbständigen und schöpferischen Politik hat leiten lassen. Der grosse Traum seines Lebens war, Deutschland, dem er durch seine Geburt unter einem andern Himmel fremd gewesen und stets fremd geblieben ist, mit Italien zu verbinden zu einem Reiche, dessen Sitz das durch ihn nach römisch-normannischem Zuschnitt einheitlich gestaltete und verwaltete Sicilien hätte sein sollen. So wenig jedoch dieses Hirngespinnst zu verwirklichen war, so gefährlich wurde ihm andererseits sein Sinnen gegenüber der Kirche, deren Vogt er gewesen, während er ihr Meister sein wollte.

Den Schluss des Ganzen bildet die Betrachtung, dass nach der Regierung Friedrichs II. und dem Untergang seines Hauses die einheitliche Gewalt in der Hand des Königs gebrochen und eine Vielheit der Gewalten im Besitze der Landesherrn und Städte entstanden war. Dadurch wurde eine Entwicklung der individuellen Kräfte möglich, aber eine Sammlung derselben unmöglich und in Folge dessen blieb für geraume Zeit dem Lande die Rolle vorenthalten, welche es bei seiner Lage, den Eigenschaften seiner Bevölkerung und den grossen Erinnerungen zu spielen berufen war.

Angefügt sind dem Werke drei Beilagen, wovon die erste die Texte der wichtigsten Verfassungsgesetze enthält, die zweite den Zweifel Philippis an der Aechtheit der *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* zurückweist und die dritte an der neuerlich vielbesprochenen Frage über den Ursprung und die Entwicklung der Städteverfassung sich theiligt.

Indem wir dem Verfasser für das uns gebotene Werk den wohlverdienten Dank und die Anerkennung ausdrücken, sehen wir mit Spannung seinen weiteren Publicationen entgegen. Er verspricht uns demnächst eine Studie über die Regalienrechte im Mittelalter. Ferner gedenkt er später nachzuweisen, wie die Zeit nach Friedrich II. Licht verbreitet über die partikulären Bestrebungen, welche ein besonderes Merkmal deutschen Wesens bilden. Und hoffentlich wird auch das schöne Project zur Ausführung gelangen, dessen er an einer Stelle Erwähnung thut, eine Vergleichung zwischen der Entwicklung der politischen Verfassung in Frankreich und Deutschland.

Wien.

Siegel.

---

Niederösterreichisches Urkundenbuch, herausg. vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich. 1. Bd. Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrnstiftes St. Pölten.

1. Theil. 976—1367. Vorbereitet von A. V. Felgel, bearbeitet von Dr. Josef Lampel. Wien, Seidel u. Sohn 1891, LXXXV und 845 S. 8°.

Der Verein für Landeskunde von Niederösterreich hat sich durch eine Reihe von Werken und Unternehmungen, die auf seine Anregung entstanden, bereits manche Verdienste um das Stammland unserer Monarchie erworben. Mit dem vorliegenden 1. Band eines niederösterreichischen Urkundenbuches hat er auch jene Aufgabe ergriffen, die als eine der vorersten für Provinzialvereine bezeichnet werden muss. Schon seit dem Jahre 1876 brachten die Blätter des Vereines für Landeskunde „urkundliche Beilagen“, welche seit dem im Jahre 1885 gefassten Beschluss des Vereines, die Herausgabe des St. Pöltener UB. in seine Hand zu nehmen, ein bestimmteres Ziel verfolgten. Inzwischen hatte der Gedanke eines einheitlich angelegten UB. von Niederösterreich in und ausser dem Vereine Wurzel gefasst. Der Verein war zwar zunächst durch das St. Pöltener UB. in Anspruch genommen, aber nebenher sollte doch ein alle Urkunden des Landes zusammenfassender, rein chronologisch geordneter Codex diplomaticus in Angriff genommen werden, den man sich in dieser Gestalt wenigstens bis 1246 geführt dachte; ein Werk, dessen Nothwendigkeit und Werth von allen Seiten anerkannt werden musste. So lauteten die Entschliessungen eines im Verein für Landeskunde im Jahre 1888 eigens für die Herausgabe eines niederösterreichischen UB. eingesetzten Comités (vgl. Vereinsnachrichten 1888 S. XV, 1889 S. VI).

Diese Absicht durfte mit Freuden begrüsst werden. Das Land unter der Enns besitzt zwar Urkundenbücher von einer Reihe seiner alten, berühmten Stifter, die in den verschiedenen Bänden der *Fontes rerum Austriacarum* edirt sind, es besitzt für einzelne Klöster und Städte ältere Geschichtswerke mit urkundlichen Beilagen, für Wien den Beginn einer neueren Urkundensammlung. Aber viele dieser Werke sind veraltet und ungenügend, sie erschöpfen alle zusammen keineswegs auch nur das Material bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, sie erschweren durch die Zersplitterung des Stoffes gar sehr jede Forschung, jedes Zusammenfassen. Was für die Nachbarländer Oberösterreich und Steiermark durch einheitliche Sammlung des älteren urkundlichen Materials geschaffen ist, das entbehrt noch Niederösterreich. Mit den Traditionsbüchern (von Klosterneuburg, Götweih u. a.), die ja nicht unter die übrigen Urkunden aufgelöst werden dürfen, liesse sich, so kann man sich's vorstellen, ein Band füllen. Zwei weitere Bände könnten die eigentlichen Urkunden bis 1246 enthalten und so endlich einmal die Acta der Babenberger im Zusammenhang vorführen, ein dringender Wunsch, dessen Erfüllung durch die ausgezeichneten Regesten Meillers wesentlich erleichtert würde. Dem könnte sich dann ein fernerer Band mit den Urkunden etwa bis 1282 anschliessen. Damit wäre die Grenze erreicht, wo der vollständigen Veröffentlichung des Urkundensstoffes durch dessen wachsende Masse und verminderte Wichtigkeit allgemach ein Halt geboten wird, wo zu gutem Theil eine auszugsweise Mittheilung desselben genügt, ja zur Uebersicht und Ausscheidung des Unwichtigeren von grösstem Nutzen ist. Da könnte dann jene Art der Bearbeitung eintreten, für die wir die letzten Bände des Fürstenbergischen Urkundenbuches als Vorbild hinstellen möchten. Tritt irgend ein Object, ein bestimmtes

Verhältniss, ein Zustand zum erstenmale urkundlich auf, so werden an diese erste Urkunde in kleinem Drucke und in Auszug alle jene Urkunden der Folgezeit angeschlossen, die sich auf den gleichen Gegenstand, das gleiche Verhältniss beziehen. Damit wird sehr viel Raum gewonnen und ist zugleich die Unmasse spätmittelalterlichen Urkundenmaterials schon übersichtlich und gruppenweise geordnet.

Solche oder ähnliche Gedanken mögen jenem Ausschusse vom Jahre 1888 vorgeschwebt haben. Leider sind nun nicht immer die Mittel den Wünschen entsprechend. So wurde nun einmal das UB. von St. Pölten als erster Band von Acta Austriae inferioris ausgegeben, und weiterhin dachte man, wenigstens zeitweilig, auf Grund gerade vorhandener Vorarbeiten auf die Herausgabe eines UB. von Wiener Neustadt, des St. Nikolausklosters in Wien, einer Sammlung der auf Niederösterreich bezüglichen Salzburger Urkunden, der Traditionsbücher von Klosterneuburg (vgl. Vereinsnachrichten 1892 S. VI.) So verdienstlich nun alle diese in Aussicht genommenen Urkundenwerke sein würden, so möchten wir uns doch die Ansicht auszusprechen erlauben, dass auf diese Weise das Werk eines niederösterreichischen UB. Gefahr läuft, ins ziellose und zufällige hinein zu gerathen, dass minder Wichtiges in Angriff genommen wird, weil zufällig jemand sich damit beschäftigt hat, während die wichtigsten Bestände und Zeiten nach wie vor unbearbeitet liegen bleiben müssten. Es scheinen uns doch die von jenem Ausschusse angedeuteten Gesichtspunkte den einzig richtigen Weg zu weisen. Und wir hegen die feste Ueberzeugung, dass es auch jetzt noch keineswegs zu spät sei, diesen Weg zu betreten. Würde es ermöglicht, auf einige Jahre eine entsprechende Summe zu verwenden, so könnte, da ja so mancherlei Vorarbeiten vorliegen, in verhältnissmässig kurzer Zeit die Hauptarbeit gethan werden.

Diese im reinen Interesse für die Sache gemachten Bemerkungen können uns natürlich nicht abhalten, das UB. von St. Pölten mit aller Anerkennung zu begrüssen. Nachdem seinerzeit Sectionsrath A. Felgel noch auf Anregung Meillers sich zuerst mit dem Stoffe beschäftigt hatte, übernahm Dr. Josef Lampel die Fortsetzung und Vollendung. Kein gewissenhafterer und gründlicherer Bearbeiter hätte sich finden lassen. Liebe zum Lande und zur Sache, Sachkenntniss und Beherrschung des Stoffes vereinigten sich, um in diesem 1. Band des UB. von St. Pölten eine treffliche und dankenswerthe Leistung zu liefern.

St. Pölten ist das erste Kloster, das nach der bösen Ungarnzeit in der Ostmark wieder auftaucht, im Jahre 976 wird es als dem Hochstift Passau zugehörig von K. Otto II. bestätigt. Mit Passau blieben des Stiftes und der Stadt St. Pölten Geschehe in den folgenden Jahrhunderten eng verbunden<sup>1)</sup>. Im Jahre 1058 wurde durch königliche Schenkung der Markt zu St. Pölten an das Stift gegeben und zur selben Zeit durch die Bischöfe von Passau die Klosterstiftung vollendet, Bischof Altmann führte dann die regulirten Chorherren ein. Passau hatte die Klostervogtei, übte sie von 1150 an selbst aus und verlieh sie im 13. Jahrhundert an den Herzog.

<sup>1)</sup> Vgl die schöne und lehrreiche Darstellung der städtischen Entwicklung St. Pöltens von G. Winter in den Blättern des Vereins f. Landeskunde (1883) 17. 417 ff.



Passau blieb der bedeutendste Grundherr im Ort, der zu einer bischöflichen Stadt heranwuchs; im Jahre 1367 trat das Stift auch den Markt zu St. Pölten und sonstigen Besitz daselbst an das Hochstift ab (n. 573), die grundherrliche Gewalt des Stiftes war damit so gut wie beseitigt. So war die Bedeutung des Klosters mehrfach eingeschränkt, es wurde von jüngeren Gründungen, wie Melk, Götweih, Klosterneuburg u. s. w. überflügelt. Das UB. des Stiftes gibt über diese Entwicklung reichliche Aufschlüsse. Eine Reihe bisher ungedruckter Stücke, die mit c. 1179 (n. 12) beginnen, lässt das Wachsen des Klosterbesitzes genauer verfolgen, die Päpste bestätigen ihn (neue Bullen Alexander III., Innocenz III., Innocenz IV. u. s. w.), die Landesfürsten erweisen ihre Fürsorge und Gunst (neue Urkunden der letzten Babenberger, Ottokars von Böhmen, dann zahlreiche der österreichischen Habsburger), dem Herzog Rudolf IV. verdankt das Kloster nach einer verheerenden Feuersbrunst seine Wiederherstellung, von ihm sind eine grosse Menge Urkunden in dem Bande enthalten, darunter (n. 441) eine „Nothfälschung“, wie sie Lampel nennt, die vielleicht mit Hilfe eines herzoglichen Kanzleibeamten hergestellt wurde, unecht, aber inhaltlich den Thatsachen entsprechend ist<sup>1)</sup>. Natürlich sind besonders die Bischöfe von Passau mit zahlreichen Stücken vertreten, von denen ein grosser Theil hier zum ersten Mal edirt wird; das älteste davon, eine Urkunde Bischof Diepolds von c. 1179, betrifft die Kirche zu Bruck a. d. Leitha, welche überhaupt für das Stift St. Pölten von grosser Wichtigkeit ward. Auch für Wien enthält der Band einige interessante Sachen. Ein belehrendes Stück über Geltung und Beweiskraft von Urbaren ist n. 260 von 1332. Wie viel an Material für Topographie und Ortsgeschichte von St. Pölten und Umgebung, für die Kenntniss der Entwicklung materieller Kultur in diesen Gegenden, für die Geschichte niederösterreichischer Adelsgeschlechter in dem Bande steckt, braucht kaum eigens hervorgehoben zu werden.

Die Ueberlieferung des St. Pöltener Urkundenmaterials behandelt Lampel in einer sehr gründlichen Einleitung. Originalurkunden beginnen erst mit Ende des 13. Jahrhunderts, von den mehr als 300 Stücken bis 1500, die nachweislich noch 1725 vorhanden waren, ist heute nur mehr ein Siebentel erhalten. Wie L. es höchst wahrscheinlich macht (vgl. Einl. XIX. ff.), trägt der Chorherr und Geschichtsfreund Raimund Duellius die Schuld an dem Verluste, indem er die Urkunden an sich nahm und sie in das Archiv zurückzustellen unterlassen hat. Der Mangel an Originalen wird durch vier Copialbücher ersetzt. In einer, wie uns bedünkt, allzu minutiösen und allzu breit geführten Untersuchung bespricht nun L. das älteste dieser Cartulare (Cod. 1077 des Wiener Staatsarchivs, gegen Mitte des 13. Jahrhunderts begonnen. Bei gedrängterer Zusammenfassung wären auch einige ganz interessante Erörterungen mehr hervorgetreten, so über die Betheiligung eines ungarischen Schreibers am ältesten Bestande der Handschrift (S. LVII ff.), über den von Bischof Otto von Passau (1254 bis 1265) geplanten Codex monasteriorum seiner Diocese (S. LIX ff.), über die Thätigkeit des Propstes Ulrich Feiertager von St. Pölten (1359—1369,

<sup>1)</sup> Eingehend handelt darüber Lampel in den Blättern des Vereins f. Landeskunde (1889) 23, 263 ff.

S. LXXVI f.). Und diese ganze Einleitung beschäftigt sich nur mit dem einzigen Codex A, während von den drei andern Copialbüchern, die schon durch diesen ganzen ersten Band des UB. hindurch benützt wurden, in denen eine Menge von Urkunden allein erhalten blieb, gar keine Rede ist. Allerdings soll darüber in der Einleitung zum 2. Band gehandelt werden (vgl. S. LXXXV), aber es wäre doch wünschenswerth gewesen, wenn dies an der richtigen Stelle gleich zu Anfang des Werkes geschehen wäre.

Die Edition selbst ist mit grosser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Vielfache sachkundige, erläuternde Bemerkungen begleiten in erwünschter Weise den Text; sie verrathen überall den Kenner der Landesgeschichte. In Bezug auf die Edition selbst hätten wohl einzelne etwas ungewohnte Eigentümlichkeiten besser dem allgemeinen Brauche angepasst werden können. So die Kennzeichnung von Emendationen durch cursive Buchstaben, was ja wohl überflüssig ist, da doch in der Anmerkung die Leseart der Handschrift angegeben wird. Mit cursiven Lettern werden dann auch die Ergänzungen von Siglen und von fehlenden Worten bezeichnet. Also Anwendung gleicher Bezeichnung für verschiedene Dinge. In n. 94 ist dann wieder, um die verschiedenen benützten Texte zu scheiden, das eine ergänzte Wort in eckigen Klammern, das andere in Cursivdruck gegeben. Allzu viel des Guten! Ebenso ist die Angabe von Varianten der Copien, wenn das Original noch vorhanden, in den allermeisten Fällen überflüssig. In den deutschen Stücken (das älteste n. 123 von 1286 April 25) ist mit vollem Recht die Orthographie der Ueberslieferung genau gewahrt worden. Nur an einer Gruppe von Originalurkunden (n. 286, 309, 311, 315, 316) hat L. es vorgezogen, die von dem Schreiber angewandten ü und î mit ü und î wiederzugeben; er druckt also Rüdolf, sün, ürchund, töd, was vom Benützer gewiss als Umlaut aufgefasst wird, während der Schreiber mit seinem Zeichen sicherlich theils die Dehnung, theils den Diphthong ue ausdrücken wollte, z. B. Ruedolf.

Fleissiges Augenmerk hat L. den Vorurkunden geschenkt und ihre Benützung durch Kleindruck gekennzeichnet. Hie und da erhebt sich freilich die Frage, ob denn nicht zu weit gegangen ist. N. 136—138 sind Leibgedingreverse vom 3. Febr. 1291, die, wie es natürlich, nach der gleichen Formel abgefasst sind; man darf da doch nicht einen derselben nach der zufälligen Ordnung im Codex als Vorurkunde für die andern betrachten, sie gehen eben alle drei auf eine Vorlage, ein Concept, wie L. selber sagt, zurück. Ganz dasselbe ist der Fall bei n. 376 und 377, bei n. 414 und 415. Bei n. 260 und 285 ist die Uebereinstimmung doch nur durch denselben Gegenstand begründet.

Aehnliche nicht ganz zutreffende Auffassung wäre bei n. 221 und 172 zu constatiren. Letzteres ist eine Urkunde Leutolds von Kuenring von 1303, in n. 221 erneuern im Jahre 1332 die Söhne Leutolds dessen Verfügung. Gewiss ist n. 172 Vorurkunde für n. 221, aber gerade deshalb ist es unrichtig, dieses letztere als Neuausfertigung der Urkunde Leutolds zu bezeichnen — es ist eine ganz neue, andere Urkunde anderer Aussteller. Unzutreffend ist es, wenn L. in der Einleitung S. LXV von »unzweifelhaften Urkunden und nicht blos Notitiae« spricht und ebenda S. LIV von n. 4 und 5 sagt, sie haben keineswegs als Urkunden zu gelten, sondern tragen lediglich die Form der Notitia. Notitia und Urkunde schliessen

sich ja doch nicht aus. Die erwähnten Stücke sind eben Notitiae in Actform. Chartae paganae statt pagenses Einl. XXVII, Kanzell statt Kanzlei Einl. XXXVIII, Zirkel statt Rota bei n. 46 sind wohl nicht ganz glückliche Wendungen.

Das Register ist, wie die ganze Edition, mit grösster Sorgfalt gearbeitet. Auch hier könnte man eher sagen, es ist manchmal des Guten zu viel. Die Anführung von Seiten und Nummern der Urkunden ist ja recht schön, aber gewiss würde sich jedermann mit der Nummer allein zufrieden geben und es würde dadurch viel Platz erspart. Auch die Anführung aller der unzähligen Stellen, an denen St. Pölten als Stadt und in denen das Stift genannt wird, ist doch wohl zu weitgehend; ähnlich bei den Worten Oesterreich, Wiener Münze. Die alphabetische Reihenfolge ist, kaum zum Vortheil der Uebersicht, bei der Aufzählung der Bischöfe und Domherren von Passau, der Pröpste, Chorherren u. s. w. von St. Pölten und andern Klöstern und auch sonst mehrfach verlassen. Ein Wort- und Sachregister fehlt leider; wenn einzelne Worte wie villicus, institor, nachrichter u. s. w. in das Namenregister aufgenommen sind, so ist das kein Ersatz, hier sucht sie niemand. Dagegen ist ein für Ortsnamenforschung verdienstliches Register der Zusammensetzungen und Ausgänge mit Ach, Au, Bach u. s. w. am Schlusse beigegeben.

Dem Bande sind vier Tafeln in Lichtdruck (Max Jaffé, Wien) zugefügt, die in trefflicher Reproduction die Schriften des ältesten St. Pöltener Copialbuches vom 13. bis Ende des 14. Jahrh. lehrreich vorführen. Druck und Ausstattung des ganzen Werkes sind vorzüglich.

Von den 579 Stücken dieses Bandes gehören 420 dem 14. Jahrhundert an, darunter wieder beinahe 300 dem Vierteljahrhundert von 1340 bis 1367. Dieser massenhafte spätere Stoff, der sich nach 1367 gewiss nicht mindert, ist fast durchaus von localer Bedeutung. Es hat sich dem Herausgeber vielleicht selbst schon die Frage aufgedrängt, ob man in vollständigem Abdruck solchen Materials auch weiterhin fortfahren solle. Wir können diese Frage mit dem früher gebrachten Hinweis auf das Fürstenbergische UB. beantworten. Die nothwendige Voraussetzung zu einem solchen „abgekürzten Verfahren“, die vollständige Vertrautheit mit dem gesammten Stoffe ist bei niemandem mehr vorhanden als eben gerade bei Lampel.

Wien.

Oswald Redlich.

### Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1893.

Wir fassen unter diesem gewohnten Titel die Programmaufsätze geschichtlichen, geographischen und verwandten Inhalts zusammen und stellen jene deutschen Abhandlungen voraus, die auf bisher ungedrucktem Materiale beruhen: Anton Wolfradt, Fürstbischof von Wien und Abt des Benedictinerstiftes Kremsmünster, Geheimer Rath und Minister Kaiser Ferdinands II. Zumeist nach ar-

chivalischen Quellen bearbeitet von Alexander Hopf. II. Abth. 2. (Schluss, Oberrealschule im 6. Bez. in Wien). Die Darstellung der Thätigkeit Wolfradts vom Mergentheimer Tage bis zum Tode Waldsteins, welche hier geboten wird, bildet den wichtigsten Theil der ganzen Arbeit des Verfassers. Für den Reichstag zu Regensburg (1630) bemühte sich Abt Anton um die Aufbringung des Geldes zur Reise des Kaisers und zum Aufenthalte des Hofes dortselbst und suchte in München den bair. Kurfürsten von den Absichten des Kaisers (Wahl seines Sohnes zum röm. König) zu „instruiren“. Die Furcht, Waldstein möchte den Reichstag wegen der Misstimmung der Stände gegen ihn verhindern, war gross, wie das S. 6—7 aus dem Staatsarchiv in Wien abgedruckte Schreiben Antons an den Kaiser vom 27. April 1630 bezeugt. Waldstein zog auch nach Memmingen. Wolfradt trat für ihn beim Kurfürstencollegium ein, welches die Entlassung des Feldherrn verlangte. Hier berichtigt der Verf. die Ansichten Gindely's in mehreren Punkten. Wolfradt wurde Ende 1630 der Nachfolger des Cardinals Klesel als Bischof von Wien, durfte seine Abtei beibehalten und erhielt vom Kaiser noch den Reichsfürstentstand. 1632 übernahm Waldstein in Znaim wieder das Commando auf drei Monate. Um eine Verlängerung desselben zu erzielen, wurde der Abt an Waldstein geschickt. Das Empfehlungsschreiben des Kaisers und ein eigenhändiges Billet des Königs Ferdinand (beide vom 25. März 1632) sind in den Anmerkungen abgedruckt. Die abschliessende Verhandlung mit Waldstein führte dann Eggenberg in Göllersdorf, wozu Abt Anton dem Friedländer ein Glückwunschsreiben sandte. Die beiden standen auch später noch im Verkehre: am 17. Mai 1632 schrieb der Abt um Schutz für das bedrohte Baiern an Waldstein, am 22. und 25. Mai 1632 in Werbsachen, am 29. Mai 1632 wegen der Einnahme von Prag, am 26. Dec. 1632 in Privatangelegenheiten. Wolfradt verhandelte dann in Leitmeritz mit dem Landgrafen Georg von Darmstadt, der am 22. März 1633 dort ankam, wie Hopf gegen Hurter und Krones festsetzt (S. 22), die Verhandlungen betreffs des Friedens blieben jedoch erfolglos. Im Jahre 1633 führte Waldstein den Krieg mehr als Diplomat denn als Feldherr. Für diese Zeit druckt H. ein Schreiben Wolfradts an Waldstein (22. Aug. 1633) und dessen Antwort (12. Oct. 1633) aus dem Staatsarchiv ab, die bei Hallwich fehlen, dann Briefe Antons vom 19. Oct. und 24. Dec. 1633: der letzte Brief Waldsteins an Wolfradt ist aus Pilsen vom 13. Febr. 1634 datirt. Wolfradt war dann an dem Zustandekommen des Prager Friedens betheiliget, erhielt vom Kaiser das Gut Möckmühl und wohnte 1636 der Krönung Ferdinands III. bei, dem er noch seine letzten Dienste widmete. — Zur Geschichte der Schulverhältnisse St. Pöltens von der Mitte des 16. bis gegen Ende des 18. Jahrh. von A. Herrmann (Gymnasium in St. Pölten). Auf Grund der Rathsprotokolle wird der Bestand einer deutschen (Stadt-) und einer lateinischen (Kloster-) Schule in St. Pölten um die Mitte des 16. Jahrh. erwiesen. 1562—82 bestand alda auch eine protestantische humanistische Schule, die dann während der Gegenreformation verschwand. Erst im 18. Jahrh. erstand wieder eine höhere lateinische Schule der Piaristen, doch wurde die Anstalt 1777 nach Krems verlegt. Dafür kam das Stiftsgymnasium von Melk hieher, das 1791 mit weltlichen Lehrern

besetzt und 1804 nach Melk zurückverlegt wurde. H. benützte hier eine handschriftl. Geschichte des Melker Gymnasiums. Die Abhandlung ist auch für die Zeitgeschichte von Wert. — Ein salzburgisches Registerbuch des 14. Jahrh. von W. Hauthaler (Gymnasium Borromaeum in Salzburg; auch in den Xen. Austriaca IV, 1—52). Von Registern am Hofe der Erzbischöfe von Salzburg war bisher nichts bekannt; ausser dem wichtigen Registrum Eberhardi (1403—1428) entdeckte H. im Stiftsarchive zu St. Peter eine Handschrift aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh., später überschrieben: *Varia rescripta et literae Pilgrimi archiepiscopi*. Die Eintragungen umfassen die Zeit von 1364—1379 und bieten wichtige Rechts- und Vertragshandlungen aus oder für die erzbischöfliche Kanzlei, davon 19 politischer Natur und theilweise gänzlich unbekannt. Dadurch wird besonders die Geschichte des Erzbischofs Pilgrim II. von Puchheim bereichert (S. 9—23). Den zweiten Theil der wertvollen Abhandlung bilden Auszüge aus dem genannten Registerbuche (163 Nummern). — Der Cillier Erbstreit von A. Gubo (I. Staatsgymnasium in Graz; auch in den Xenia Austriaca IV, 55—100). Verzeichnet den Besitz der Grafen von Cilli beim Tode Ulrichs II. und erörtert dann den Erbstreit zwischen der Witwe Ulrichs und Kaiser Friedrich III., Sigmund von Tirol, Albrecht VI., Ladislaus Posthumus u. a., der die Auflösung des grossen Besitzes der Grafen herbeiführte. In dem Streite hatte die Stadt Cilli schwer zu leiden, doch bewies sich Friedrich III. als Schützer und Förderer derselben durch Verleihung von (4) Privilegien; 8 Urkunden darüber (1458—1493) sind S. 34 fg. aus dem steiermärkischen Landesarchiv zum erstenmal vollständig abgedruckt. G. benutzte zu seiner tüchtigen Abhandlung auch das Richterbuch der Stadt Cilli (1457—1514) in dem L.-Arch. zu Graz. — Einige Actenstücke zur Geschichte Vorarlbergs im Zeitalter des deutschen Bauernkriegs von H. Sander (Oberrealschule in Innsbruck). Bringt als actenmässige Ergänzung zu seiner Abhandlung im 4. Ergbd. der Mitth. des Instituts 297 fg. die Stücke: Schreiben des K. Max I. an den Abt in der Au bei Bregenz über das Recht des Todfalls (11. Aug. 1518) aus dem Bezauerarchive; die (mittlere der drei) Beschwerdeschriften der Unterthanen im Bregenzerwalde (1525), Abschiede für Bludenz und Montafon, für Sonnenberg, für Rankweil, Sulz, Jagdberg und Neuburg (sämmtliche vom 2. Juli 1525); die Entschuldigung der Bludener, Montafoner und Sonnenberger wegen Rückführung der allgäuischen Gefangenen; Bittschrift der Stadt Bregenz, der Hofsteiger und Alberschwender vom Febr. 1526 aus dem Statth.-Arch. zu Innsbruck. — Weitere Notizen zur Geschichte der königl. Stadt Mährisch-Neustadt im 17. und 18. Jahrh. von Karl Klement (Gymnasium in Mähr.-Neustadt). Bringt auf Grund der Acten der dortigen Magistrats-Registratur Ergänzungen zu seiner Programmarbeit von 1890 über Ausdehnung und Entwicklung der Stadt, bietet auch längere Auszüge aus dem interessantesten Magistratsberichte vom 5. Aug. 1701 wegen der „Kamin-Steuer“.

Abhandlungen zur Geschichte und Cultur des Alterthums und zur Alterthumskunde: Der Todtencultus bei den alten Völkern (Fortsetzung) von M. Stadler v. Wolfersgrün (Staatsgymnasium in Feldkirch). Behandelt den Todtendienst und die Bestattungsceremonien bei den Baby-

loniern und Assyriern, bespricht die religiösen Anschauungen über das Leben nach dem Tode, die babylonischen Grabmäler und ihre Formen und endlich die ass.-babyl. Gräberfunde (Fortsetzung folgt). — Schliemanns Ausgrabungen und die homerische Cultur von A. Ludewig (Privatgymnasium der Jesuiten in Feldkirch), mit Abbildung der Oberburg von Tiryns nach der Ausgrabung im Jahre 1885, aufgenommen von W. Dörpfeld (Plan). — Zur Geschichte des griechischen Mimus von E. Hauler (Gymnasium im 2. Bez. Wiens) mit Biographien des Epicharm, Phormis, Dinolochus als Mimographen der dorischen Komödie. — Die Schlacht bei Marathon von Heinrich Schaner (Gymnasium in Mähr.-Weisskirchen) mit Plan. Prüft den Bericht Herodots und findet in Uebereinstimmung mit neueren Forschern, dass er im allgemeinen verlässlich, im besondern aber etwas übertrieben und traditionell geführt ist. — Per quel vallico alpino scese Annibale in Italia. Studio geografico di G. Constantini (it. Communal-Gymnasium in Triest), sucht zu erweisen, dass Hannibal längs der Isère und des Arc über den Mont Cenis nach Italien zog. — Ein griechischer Heirathscontract vom Jahre 136 n. Chr. von K. Wessely (Gymnasium im 3. Bez. Wiens) aus einem Papyrus, dessen Text S. 2 fg. (sammt Uebersetzung) mitgetheilt wird. — Ein Beitrag zur Kenntniss der griechischen Sepulcralalterthümer von J. Dorsch (Gymnasium zu Kaaden in Böhmen) theilt 6 Sepulcralepigramme zur Charakteristik des Gegenstandes mit. — Proben römischer Solinhandschriften von J. M. Stowasser (Privatrealschule Rainer im 3. Bez. Wiens). — Die Dictatur des M. Valerius im Jahre 253 von G. Schön (Gymnasium in Ried), 4 Seiten. — C. Jul. Caesaris commentariorum supplementa quomodo inter se cohaerent I. von A. Daumann (Gymnasium zu Braunau in Böhmen). — Cäsars Bürgerkrieg, das bellum Alex. und bell. Africum und der Cod. Vindobonnensis 95 von A. Polaschek (Gymnasium in Czernowitz). — Studien zu den Annalen des Tacitus von F. Zöchbauer (Gymnasium Theresianum in Wien). — Unter den erhaltenen Handschriften der Germania des Tacitus ist die Stuttgarter Handschrift die beste von J. Holub (Gymnasium zu Weidenau in Schlesien). — Prodigien, Wunder und Orakel beim Historiker Zosimus von H. Piristi (Gymnasium Vincentinum in Brixen). — Vindobona von W. Kubitschek (Gymnasium im 8. Bez. Wiens). In dieser tüchtigen Arbeit wird die Lage der celtischen Gründung Vindobona, des Römercastells auf dem heutigen hohen Marke und der „Bürgerstadt“ (an der Stelle beim heutigen Aspangbahnhof) auf Grund des Fundnetzes eingehend erörtert, eine Kritik der geschichtlichen Quellen angestellt und die Geschichte der Forschung gegeben; den Anhang bilden übersichtliche Fundtabellen und ein Verzeichniss der in Wien und in der nächsten Umgebung gefundenen Inschriftsteine (58 S.). — Fundkarte von Aquileja von Heinrich Maionica (Gymnasium in Görz), 58 S. mit hübscher, von G. Levi gezeichneter Karte „Forma Aquileiae romanae“. Der sorgfältig gearbeitete Text zerfällt in 2 Theile: 1. Einleitung, welche die Ergebnisse der bisherigen Erforschung Aquilejas bietet, 2. die Fundkarte, nach welcher die Stadtmauern, die öffentlichen und privaten Bauten Aquilejas und die Strassen-

züge behandelt werden. — Jenseits der Rhipäen: A. Die Fahrten des Pytheas in der Ostsee. Mit einer Karte (von E. Pliwa). Ein Beitrag zur Geschichte des Bernsteinhandels von G. Mair (Gymnasium in Villach). Will der Behauptung Müllenhoffs gegenüber, dass der kühne Massalote über die Inseln im Mündungsgebiete der Eider nicht hinausgekommen, beweisen, dass Pytheas in der Ostsee war und im Samlande den Bernstein suchte und fand. Die Auslegung der in Frage kommenden Berichte und die von M. angestellten Messungen haben viel für sich, doch erscheinen manche etymolog. Deutungen als gewagt. Es wird noch einer erneuten Prüfung der Frage bedürfen, wozu diese interessante und hübsch geschriebene Abhandlung die Anregung bietet.

Mittelalter und neuere Zeit, Cultur- und Kunstgeschichte: Kaiserin Adelheid, Gemahlin Ottos I. des Grossen, von Fr. Steffanides (Oberrealschule in Böhm.-Leipa), eine hübsche Darstellung des Lebens Adelheids auf Grund der gedruckten Quellen für Schüler der Oberclassen (90 Seiten). — Rudolf von Habsburg im Spiegel deutscher Dichtung von E. Soffé (D. Oberrealschule in Brünn). — Johannes Hus und das Constanzer Concil von K. Steiger (nö. Lehrerseminar zu Wiener-Neustadt), legt einleitend das Leben und Gebahren des Hus vor dem Concile dar. Dann werden die Gründe der Verhaftung mit Rücksicht auf den Geleitsbrief eingehend untersucht. Die Verhaftung stehe mit dem Geleitsbriefe nicht im Widerspruche, da ihn derselbe bloss vor thatsächlicher Gewalt, aber nicht vor dem rechtlichen Verfahren des Concils schützte; Sigmund konnte auch nicht mehr versprechen als sicheres Geleite auf der Hin- und (eventuellen!) Herreise und war Hus durchaus nicht von vornherein abgeneigt. Vergl. darüber auch Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung Heft 5. — Rudolf II. als Dürer-Sammler von J. Neuwirth (d. Staatsgymnasium in Prag-Neustadt). Kaiser Rudolf II. war ein fleissiger Kunstsammler und hatte schon um 1600 etwa 460 wertvolle Gemälde italienischer, niederländischer und deutscher Meister beisammen, besonders aber Werke Albrecht Dürers. Leider existirt davon kein Verzeichniss; N. zählt nun nach den Angaben des Malers Carel van Mander die wichtigeren »Dürer« auf und bespricht sie. — Teplitzer Leben im 16. Jahrhundert von R. Knott (Gymnasium in Teplitz). — Der Egerländer Bauernhof in seiner Einrichtung von J. Neubauer (Realschule in Elbogen), 16 S., Schluss folgt. — »Der Stock im Eisen« der Stadt Wien von Alfr. Bürgerstein (Real-Obergymnasium im 2. Bez. Wiens) mit Abbildung, 34 S. — Die gothische Kirchenbaukunst in Kärnten von Fr. G. Hann (Gymnasium in Klagenfurt). — Zur Geschichte einiger Reichsstädte in den letzten Zeiten des Reiches von Eugen Guglia (Realschule im 18. Bez. Wiens) liefert einzelne Beiträge zum inneren Leben und zur äusseren Stellung einiger deutscher Reichsstädte auf Grund der zeitgenössischen Litteratur und der Acten des eh. Reichshofrathes in Wien. Nach der Eintheilung von Maurer bespricht G. 1. Städte mit vorherrschend aristokratischem Regiment: Frankfurt a. M. (darüber W. Stricker im 261. Heft der Virchow-Holtzendorff'schen Sammlung!), Nürnberg und Ulm. 2. Städte mit vorherrschend demokratischem Regiment: Worms, Nordhausen und Reutlingen. 3. Städte mit bürger-

lichem, aber nicht zünftigen Regiment in einer allg. Uebersicht und kommt zum Schlusse, dass die Verhältnisse nicht so elend waren, wie sie die Historiker (Ranke ausgenommen!) zu schildern pflegen. — Politische Meinungen und Stimmungen in Wien in den Jahren 1793 und 1794 von Adalb. Fäulhammer (Gymnasium zu Salzburg). Diese gediegene und schön geschriebene Abhandlung ergänzt die archivalischen Berichte durch litterarische Publicationen jener Zeit, in denen zuerst Schreyvogel-West hervortritt, und verfolgt auf Grund derselben die Wirkung der französischen Revolution auf die Gebildeten und die Masse des Volkes. Im Anhange ist ein Brief Schreyvogels aus Jena (30. Oct. 1794) abgedruckt. — *Cipro nella storia medioevale del commercio Levantino* (Forts. folgt) von B. Mitrović (städt. Oberrealschule in Triest). — *Lussingrande. Cenni storici del M. Budinich* (naut. Schule zu Lussinpiccolo). Behandelt 1. die griechische Zeit, 2. den Ursprung von Lussingrande (In einem Document von 1384 kommt zuerst der Name Lossino vor) und die Uskokken, 3. Die Zeit von 1614—1797, 4. Von 1797—1815. Der Verf. benützte eine handschriftl. Chronik des Notars Botterini und einzelne Documente aus öffentl. und privaten Sammlungen. — Einiges über das Ornament von J. Jonasch (Realschule in Marburg a. Drau), 14 Seiten mit histor. Uebersicht.

Zur Geschichte der Heimesage von P. Passler (Gymnasium in Horn). Der Verfasser sichtet und prüft, von der tirolischen Haimon- und Thyrsussage ausgehend, das wissensch. Material mit grosser Gewandtheit und Umsichtlichkeit, gibt dann eine durchaus entsprechende Darstellung der histor. Entwicklung der Sage und kommt zum Schlusse: Ein herber Mythos (von Heime, dem brudertödtenden Riesen, dem eine Thiergestalt zugrunde liegt) bildet den Ausgangspunkt dieser Sage, die mit einer erbaulichen (mönchischen) Legende vom klosterstiftenden Helden abschliesst. P. benützte über von ungedrucktem Materiale das Mortuarium Wilthinense, Tschavellers Chronik von Wilten und eine mündliche Sage aus Leiten bei Zirl. — Der falsche Demetrius in der Dichtung von A. Popek (Gymnasium in Linz), Fortsetzung folgt.

Biographisches und Verschiedenes: Monge (geb. 1746 zu Beaune), der Begründer der darstellenden Geometrie als Wissenschaft von F. J. Obenrauch (d. Landesrealschule in Brünn). — Aus Goldonis Denkwürdigkeiten zur Geschichte seines Lebens und seiner Bühnenwerke von H. Noë (II. Gymnasium in Graz). — Adalbert Stifter. Beitrag zu seiner Biographie von Fr. Neumann (d. Oberrealschule in Pilsen) mit Briefen. — Martinus Bohemus. Zur Geschichte des ältern deutschen Dramas von Fr. Spengler. (Gymnasium in Znaim). — Der gestirnte Himmel. Versuch einer Uebersetzung der Phaenomena Aratea des Rufus Festus Avienus von Gr. Fischer und Fr. Köppner (Gymnasium zu Komotau). — Das Titelwesen bei spätlateinischen Epistolographen von A. Engelbrecht (Gymnasium Theresianum in Wien). — Aufgaben eines zukünftigen griechischen Staatsrechtes von V. Thumser (Gymnasium im 9. Bez. Wiens). — Geschichtliche Skizze über die alten und neuen österr.-ungar. Münzeinheiten von F. Villicus (Gremial-Handelsfachschule in Wien). — Zur Orientierung



über die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn von J. Spindler (d. Handelsacademie in Prag), 40 Seiten. — Giuseppe Tartini (Geb. 1692 zu Pirano, berühmter Musiker) von Georg Benedetti (Gymnasium in Pola), benützte einzelnes Ungedruckte aus dem bischöflichen Archive in Triest. — Notizie storiche intorno ai pittori Lampi von L. Rosati (Gymnasium in Trient).

Pädagogik und Schulgeschichte: Geschichtliche Analogien von J. Bass (Realschule im 16. Bez. Wiens) für Schulzwecke, 32 S. — Von Delphi nach Chaeroneia. Eine Reiseerinnerung, der Gymnasialjugend gewidmet von J. Simon (Gymnasium in Cilli). — Charakteristik des Pädagogen in der Sophokleischen Elektra von L. Hayder (Gymnasium zu Sanok in Galizien). — Münzensammlungen als Anschauungsmittel beim Unterrichte (mit einer Uebersicht der Münzensammlung der Anstalt) von A. Plundrich (Gymnasium in Stockerau. — D. G. Morhof und sein Polyhistor. Ein Beitrag zur Lehre vom Bildungswesen von W. Eymer (d. Gymnasium in Budweis). Daniel Georg Morhof, geb. 1639 zu Wismar, gest. 1691 zu Lübeck, suchte im Sinne der polymathischen Bestrebungen seiner Zeit das Bildungswesen besonders in seinem Werke Polyhistor (1688) universell zu behandeln. — Charakter, Charakterbildung und der charakterbildende Geschichtsunterricht von Rudolf Sinwel (städt. höhere Handelsschule in Aussig a. Elbe), besonders beachtenswert die Ausführungen S. 42—75. — Der Geschichtsunterricht in seiner erzieherischen Bedeutung von Andreas Simeoner (Gymnasium zu Ungar-Hradisch in Mähren). — Zur Einführung in den Geschichtsunterricht auf der Unterstufe der Mittelschule von V. Grund (Realschule in Elbogen). — Grundzüge der Organisation der k. k. Theresianischen Academie von H. Rak (Gymnasium Theresianum in Wien). — Geschichte des Gymnasiums in Freistadt in den ersten 25 Jahren seines Bestandes (1867 bis 1892), 1. Thl. (Geschichtliches) von H. Hackel (Gymnasium zu Freistadt). — Die Feier des 40jährigen Bestandes der Landesunterrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs (Realschule zu Waidhofen a. d. Y.). — Zur Erinnerung an die Feier des 50jährigen Bestandes des k. k. Staats-Obergymnasiums in Triest. Festrede des Prof. P. Tomasin (d. Gymnasium in Triest) mit Abb. der Anstalt. — Chronolog. Rückblick auf das erste Decennium des Bestandes der Lehranstalt und die Feier der Einweihung des neuen Staats-Gymnasialgebäudes von J. de M. Wastl; Beschreibung des Gymnasialgebäudes (mit Bild) von H. Holzland (Gymnasium im 12. Bez. Wiens). — Zur Geschichte des deutschen Communal-Untergymnasiums zu Gaya (in Mähren) von L. Tertsch (Gymnasium zu Gaya). — Die Geschichte der Entstehung der Anstalt von Fr. Grund (Gymnasium in Karlsbad). — Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung und die Organisation der landwirthschaftl. Landesmittelschule zu Neutitschein von K. G. Kolb (landw. Mittelschule in Neutitschein), 1. Geschichtliche Skizze (4 $\frac{1}{2}$  S.).

Geographie und verwandte Wissensgebiete: Rätomanisches

aus Tirol von A. Unterforcher (Gymnasium in Eger), Fortsetzung der Namenerklärungen (Nasus—Pratutium, 23 S.); zu »Pescol« im Abteythal kommt Pescoller auch als Familienname vor. — Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol von J. Tarneller (Gymnasium in Meran), Fortsetzung des Hofnamenverzeichnisses: Algund (Degnei Oberplars)-Schennan. — Zum Umriss Asiens von W. Schmidt (Gymnasium im 4. Bez. Wiens). Der hübsche Aufsatz, geschöpft aus dem Unterrichte der 2. Gymnasialklasse, gibt das wieder, was in der Schule vorgebracht wird, um das Kartenverständniß der Schüler zu fördern. — Ueber das Orinoccosystem und dessen Erschliessung von J. Kluibenschedl (Realschule in Bozen). — Ueber Klima, Pflanzen und Thiergeographie Nordamerikas von B. Löffler (Gymnasium in Brüx). — Eishöhlen und Windröhren (Schluss) von Eb. Fugger (Realschule in Salzburg). Der 3. Theil dieser interessanten Abhandlung bringt (mit zahlreichen Abbildungen) eine Theorie der Windhöhlen und Eishöhlen, prüft die bisherigen Ansichten und sichtet die vorhandene Literatur. Am Schlusse finden wir ein Bild der Veränderung in der Physiognomie der Windröhren und Eishöhlen am Untersberg während eines Jahres. — Der geologische Aufbau der Gegend um Saaz von G. Bruder (Gymnasium in Saaz) Schluss. — Die Basaltberge bei Schlan und Winařie von Al. Sigmund (d. Untergymnasium in Smichow bei Prag) mit Abb. — Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1892 von O. v. Steinhausen (Gymnasium in Eger). — Die meteorolog. Verhältnisse von Weidenau und Umgebung i. J. 1892 von J. Reidinger (Gymnasium in Weidenau).

Aus slavischen Schulprogrammen: Die Rede des Demosthenes gegen Aristokrates von M. Kusionowicz (Mowa Demostenesa przeciwi Aristokratesowi (Gymnasium in Bochnia). — Ueber Erziehung und Unterricht bei den Griechen und Römern von M. S. Milković (Ob uzgoju i nastavi kod starih Grka i Rimeljana, Gymnasium zu Spalato). — Kaiser Tiberius im Lichte neuerer Forschung von M. Lityński (Cesarz Tyberyusz w świetle nowoczesnych badań, p. Oberrealschule in Lemberg). — Ueber Geschichte der Romanisierung der röm. Provinzen von B. Dolejšek (Dějini a způsob pořimanění provincií římských, b. Gymnasium in Ungarisch-Hradisch). — Die ehemalige Collegiatkirche Allerheiligen zu Jaroslau von Jg. Rychlik (Kościół Kollegiaty Wszystkich Świętych w Jarosławiu, Gymnasium in Jaroslau). — Eine Urkunde des Klosters Königssaal aus dem Jahre 1418 von V. Piskáček (Listina kláštera Zbraslavského z r. 1418, Gymnasium in Raudnitz). — Tabor als Festung in der Vergangenheit von K. Thir (Hradiště Hory Tábor jako pevnost v minulosti I., b. Gymnasium in Tabor), 1. Theil mit 1 Plan. — Ueber den Einfluss des Johann Vitež von Zredno und des Georg von Podiebrad auf die Wahl des Mathias Corvinus zum ungarischen König. Nach archivalischen Quellen von G. Heř (O působení Jana Viteže ze Zredna a Jiřího z Poděbrad ve volbu Matyáše Korvína za krále Uherského. Na základě archivalním, b. Gymnasium in Neuhaus). Benützte mehrere böhm. Archive und die Staatsarchive zu

Dresden und Mailand und druckt ein Schreiben des Mathias vom 23. Jan. 1458 und des Georg von Podiebrad vom 2. März 1458 über die ungar. Königswahl ab. Der Verweser des Königreichs Böhmen verspricht in einem andern Schreiben Freundschaft und Bruderschaft und dem Mathias seine Tochter (S. 22 fg. abgedruckt, datiert fer. V. post festum S. Dorothee 1458). Als Schriftprobe werden die beiden lat. Schreiben der Könige und die letzte Seite des Chron. Hungarorum (1473) abgebildet. — Die Adels- und Erbfamilien in der Stadt Jungbunzlau in den Jahren 1471—1620 von F. Bareš (Šlechtické a erbovní rodiny v městě Boleslava Mladého v letech 1471—1620, b. Gymnasium zu Jungbunzlau). Stützt sich auf das Jungbunzlauer Archiv, die Landtafel- und Kammergerichtsbücher, auf Auszüge aus dem Statth.-Archiv zu Prag und auf Druckschriften des 16. und 17. Jahrh., bringt genealogische Tafeln (auch Lobkowitz) und Grabinschriften. — Zur Geschichte der Handwerke in Schlesien von W. Prasek (K dějinám řemesel ve Slezsku, b. Privatgymnasium in Troppau). — Franz Martin Pelcl von J. Vycpálek (František M. Pelcl etc., Gymnasium in Reichenau). — Das Leben des Kaspar Melchior Miaskowski (poln. Dichters aus dem 16. Jahrh.) von J. Wierzbicki (Żywot K. M. Leliwity Miaskowskiego, p. Gymnasium in Wadowice). — Die Franzosen in Pisek i. J. 1741 bis 1742 von J. Matzner (Francouzové v Pisku r. 1741—1742, b. Realschule in Pisek). — Diplomatische Verhandlungen zwischen dem Wiener- und dem russischen Hofe am Beginne des siebenjährigen Krieges i. J. 1757 von Franz Zdráhal (Diplomatické vyjednávání mezi dvorem vídeňským a ruským na počátku války sedmileté v r. 1757, b. Gymnasium auf der Neustadt in Prag), 11 S. auf Grund des Gedruckten. — Die Bedeutung des gesetzgebenden Körpers in der Geschichte der französischen Revolution (Fortsetzung und Schluss) von J. Krystůfek (Význam sboru zákonodarného v dějinách revoluce francouzské, b. Gymnasium in Budweis). — Die Geographie in den oberen Classen der Mittelschule von Franz Werner (Zěmepis ve vyšších třídách škol středních, Gymnasium in Prerau), Schluss. — Zum 60jährigen Bestand der Anstalt von J. Topka (K šedesátileté ročníci trvání ústavu, b. Realschule zu Rakonitz). — Die ersten 30 Jahre des Bestandes unserer Anstalt. Ein monographischer Versuch über das k. k. Real- und Obergymnasium zu Chrudim von Th. Řehoř (Prvních třicet trvání našeho ústavu. Pokus monografie c. k. realn. a vyšš. gymnasia v Chrudimi, b. Gymnasium in Chrudim) mit Abb. der Lehranstalt. — Geschichte der Schulen von Wittingau von A. Decker (Dějini škol Třeboňských, b. Gymnasium in Wittingau) mit einer stat. Uebersicht. — Uebersicht der ersten 25 Jahre des Bestandes des böhm. Staatsgymnasiums zu Brünn von Vlad. Št'astný (Rozhled po prvních pět a dváceti letech 1867—92 trvání c. k. v. gymnasia českého v Brně, b. Gymnasium zu Brünn). — Theophil Lenartowicz. Ein Nachruf von J. Szafran (Teofil L. Wspomnienie pośmiertne, Gymnasium in Rzeszow).

Die Gletscher von R. Knaus (O ledovech, b. Realschule in Prag-Karolinenthal). — Die Krim, ihre Naturschönheiten und Natur-

merkwürdigkeiten, nach eigener Anschauung und nach den neuesten Quellen dargestellt von Em. Fait (Krym, jeho přírodní krásy a památnosti. Dle vlastního názoru a nejnovějších pramenů líčí, b. Oberrealschule in Rakonitz). — Teschen und das Teschener Gebiet in geogr.-statist. Hinsicht von G. Harwot (Cieszyn i ziemia cieszyńska pod względem geograficzno-statystycznym, Gymnasium in Przemysl). — Der Granit-Syenit im südwestl. Mähren von J. Vyzvil (Zulový syenit na jihozápadní Moravě, b. Oberrealschule in Brünn), 2 $\frac{1}{3}$  Seiten. — Der Palatin. Eine topographische Studie von L. Brtnický (Palatin. Pojednání topografické, b. Gymnasium in Königgrätz), 34 S. mit 1 Tafel, Forts. folgt. — Geographisches Zeichnen von A. Vučetić (Geografsko crtanje, Gymnasium zu Ragusa). — Meteorologische Beobachtungen zu Reichenau im Jahre 1892 von J. Sallač (Výsledky meteorolog. pozorování r. 1892 v Rychnově n. K., b. Gymnasium in Reichenau). — Meteorologische Beobachtungen in Leitomischl von E. Barta (Výsledky meteorologického pozorování v Litomyšli, b. Gymnasium zu Leitomischl).

Bielitz.

S. M. Prem.

Zur Feststellung des Datums der Ueberreichung der „Sturmpetition“ der protestantischen Stände Oesterreichs an Ferdinand II. (1619).

Thatsächliche Berichtigung in Betreff des 11. Juni 1619.

In Bd. XIV. H. 2 S. 379 u. f. dieser Mittheilungen findet sich eine Besprechung, unterz. A. Huber, des Werkes des Unterzeichneten über den dreissigjährigen Krieg (Bd. I), in welcher unter anderen gesagt wird, H. Gindely habe dargethan, dass die stürmische Audienz bei dem dam. Könige Ferdinand II. am 5. Juni 1619 stattgefunden habe. Die frühere Ansicht vom 11. Juni dagegen, die Herr v. Hurter und ich vertreten, sei irrig.

Es handelt sich dabei nicht bloss um die Frage des Datums. Die Frage desselben schliesst eine ungleich wichtigere ein, nämlich die, ob die Bedrohung des dam. Königs Ferdinand II. in der Hofburg durch die Sturmpetition der nicht-katholischen Landstände von N.-Oe. stattfand, bevor oder während der Graf Thurn mit dem Böhmenheere im Angesichte der Stadt Wien stand, vom 6. bis zum 12. Juni.

Die erste ausführliche Darstellung des ganzen Verlaufs hat das Theatrum Europaeum im Jahre 1635 gegeben, Bd. I, 139 u. f. Es druckt fast die ganze Sturmpetition ab mit Hinzufügung des Datums des elften Juni 1619. — Londorp, Acta publica I, 619 fügt nicht ausdrücklich das Datum hinzu. Aber der dort ganz wortgetreue Abdruck beginnt: „Was Ew. K. Majestät uns den 9. Juni auf unsere den 8. ejd. übergebene schriftliche Communication schriftlich geantwortet“ u. s. w. — Die Uebereinstimmung der zwei von einander unabhängigen Quellenwerke in Betreff des Datums liegt also seit 250 Jahren vor Augen.

In unserer Zeit erforschte zuerst wieder Herr F. v. Hurter das Archiv der n.-ö. Landstände. Auf Grund des Ergebnisses berichtet er (Bd. VII, 554): „Am 11. Juni (1619) erschienen sechzehn unkatholische Landleute N.-Oes. stürmisch in des Königs Vorzimmer“ u. s. w.

Dann kam H. Gindely. Er befragte nicht die angeführten gedruckten Quellenwerke aus jener Zeit selbst. Er untersuchte auch nicht das in dieser Angelegenheit wichtigste Archiv der n.-ö. Landstände in Wien. Er ging nach Simancas in Spanien. Dort fand er einen Bericht des spanischen Gesandten in Wien, der die Tage vom 5. bis 12. Juni 1619 kurz zusammenfasst. Hauptsächlich auf Grund dieses Berichtes stellte H. Gindely die Ansicht auf: die stürmische Audienz habe am 5. Juni stattgefunden, also vor dem Erscheinen Thurns vor Wien am 6. Juni. Damit würde das wesentliche Moment der Gefahr für den K. Ferdinand II, das in der Anwesenheit Thurns mit etwa 10,000 Mann im jetzigen Bezirke Landstrasse vor Wien lag, entfallen.

Es ist also die Frage, ob der Bericht des spanischen Gesandten in unvereinbarem Widerspruche mit den Acten und Protokollen steht, auf die H. F. v. Hurter seine Erzählung gründet. Herr Gindely selber hat (Bd. II, 79 seines Werkes) die betr. Stelle jenes Berichtes spanisch abgedruckt. Sie umfasst die Tage vom 5. bis 12. Juni summarisch, so kurz, dass sie kaum eine halbe Druckseite füllt. Sie lautet deutsch: »Die Lutherischen (Landstände) traten am 5. Juni in die Versammlung der Katholischen und erklärten, dass nunmehr, wo man nicht habe überein kommen können, sie die gemeinsame Casse und Verwaltung scheiden und fortan nach eigenem Ermessen handeln würden. Von da begaben sie sich zum Könige, um ihm eben dasselbe zu sagen, und gemäss dem, was ich über Thurn vernommen, wird allgemein geglaubt, dass die Lutherischen oder einige Personen ihn herbeigerufen haben, mit der Absicht ihn in die Stadt einzulassen, und den König zu zwingen, Frieden zu machen auf Grund der Bedingungen, die sie ihm setzen wollen. Aber Gott sei es gedankt, dass zur selben Zeit, wo die Lutheraner vor dem Könige redend standen, auf dem Burghofe 400 Reiter ankamen, und an die Stadt eben so viele Infanterie, welche (Truppen) aus den benachbarten Besatzungen herbeigerufen waren. Darüber geriethen sie (die Deputation der nicht-katholischen Landstände) in Verwirrung und redeten bescheidener.«

Aus diesem summarischen Berichte, der, wie H. Gindely selber angibt, die Tage vom 5. bis 12. umfasst, also erst am 12. niedergeschrieben sein kann, folgt nicht eine Meinung des Gesandten, dass die stürmische Audienz am 5. Juni stattgefunden habe. Der Bericht trennt nur, eben weil er summarisch ist, nicht die Vorgänge der einzelnen Tage.

Eben darum hat der Unterzeichnete die Acten und Protokolle des Archives der n.-ö. Landstände vom Juni 1619 durchgesehen, um genau zu wissen, was von einem Tage zum anderen geschehen ist. Es ist ganz richtig, dass, wie der Gesandte meldet, am 5. Juni die nicht-katholischen Landstände den katholischen die Trennung ansagten. Es ist auch richtig, dass sie dann zur Audienz gingen. Dann jedoch erfolgt in dem summarischen Berichte des Gesandten ein Sprung vom 5. auf den 11. Er erwähnt nicht, was die eigentliche Sturmpetition vom 11. ausdrücklich sagt, dass die Petenten am 8. wieder zur Audienz gekommen sind, und am 9. eine schriftliche Antwort erhalten haben.

Ueberhaupt ist jeder einzelne Tag vom 5. bis zum 12. bedeutungsvoll, und es ist dem Unterzeichneten eine besondere Freude gewesen, auf Grund der Acten und Protokolle zu verzeichnen, was an jedem einzelnen

Tage geschehen ist, und hinzufügen zu können (S. 350): »Die charakterfeste Haltung der katholischen Landstände von Niederösterreich ist ein Moment, das in den geschichtlichen Darstellungen jener schweren Tage selten nach Gebühr gewürdigt worden. Wie sie, ungeachtet der grossen Worte, zügelnd auf die nicht-katholischen Landstände wirken musste, so ermuthigend auf den König Ferdinand.«

Die schwerste Probe, welche der König zu bestehen hatte, fand statt am 11. Juni 1619. Denn dieses Datum — es ist zu wiederholen — trägt im Archive der n.-ö. Landstände die Sturmpetition, mit welcher die Deputation der nicht-katholischen Landstände, sechzehn Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, in der Hofburg vor ihn traten. Während Thurn mit dem Rebellenheere im Bezirke Landstrasse stand, harrend, dass ihm ein Thor aufgethan werde, wie nach seinem Berichte nach Prag es ihm versprochen war, forderte die Petition schriftlich und deren Träger mündlich stundenlang von dem Könige Ferdinand die Einwilligung in die Confoederation der nicht-katholischen Landstände von Niederösterreich mit den böhmischen Rebellen, d. h. die Selbstvernichtung des Herrscherhauses, den Zerfall der Länder desselben in eben so viele Adelsrepubliken. Der Widerstand des Königs war die Rettung. Der 11. Juni 1619 ist ein Tag des Sieges, errungen durch den König Ferdinand II. persönlich und allein, gleichwiegend mit jedem anderen schwersten Schicksalstage der Monarchie.

Penzing, im März 1894.

Onno Klopp.

---

### Replik.

Wir glauben zwar nicht, dass der Ruhm K. Ferdinands II. dadurch geringer wird, wenn er die »Sturmpetition« der protestantischen Stände Oesterreichs nicht am 11. Juni, wo Thurn mit seinem Heere vor Wien stand, sondern schon am 5., wo derselbe der Stadt sich näherte, zurückgewiesen hat. Aber die Lösung der Streitfrage ist immerhin für den Geschichtsforscher von Interesse und es wird daher wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn ich möglichst kurz und, ohne viele überflüssige Redensarten zu bringen, darauf eingehe.

Gindely (Geschichte des dreissigjährigen Krieges 2, 78 N.) hat gegen die frühern Historiker (auch noch Hurter 7, 554), welche die Sendung einer Deputation der protestantischen Stände an den König und die Ankunft der von Krems herabgeschickten Reiter unter Saint-Hilaire auf den 11. Juni 1619 verlegten, geltend gemacht, dass dieser Vorfall nach den Berichten des sächsischen Gesandten vom 10. und 11. und des spanischen vom 12. Juni sich schon am 5. Juni zugetragen haben müsse. O. Klopp hat in seinem Werke »Der dreissigjährige Krieg« 1, 347 N. die frühere Ansicht aufrechterhalten und thut dies mit Berufung auf die »Acten und Protokolle des Archives der n.-ö. Landstände« auch jetzt noch, wobei er den widersprechenden Bericht des spanischen Gesandten dadurch beseitigen zu können glaubt, dass er sagt, derselbe sei nur summarisch und trenne nicht die Vorgänge der einzelnen Tage. Den Bericht des sächsischen Gesandten aus Wien ignoriert er ganz, ebenso den des venetianischen vom

8. Juni, auf den ich in meiner Recension ausdrücklich aufmerksam gemacht habe und worin gemeldet wird, dass, während die Protestanten beim Kaiser waren, »sopragionte nell'istesso tempo sopra la Piazza del Palazzo quattro Cornette die Cavalleria di quelle chiamate da Crems«.

Obwohl nun kein unbefangener Forscher daran zweifeln kann, dass der venetianische Gesandte Dinge, die sich erst am 11. Juni zutragen, nicht schon am 8. seiner Regierung berichten konnte, liess ich mir die Mühe nicht verdriessen, auch meinerseits die Acten des Archivs der n.-ö. Stände einzusehen, wobei mir Herr Archivdirector König in der liebenswürdigsten Weise entgegengekommen ist. In diesem befindet sich ein umfangreicher Band »Excerpte aus den n.-ö. Landtagsverhandlungen von 1600—1711 T. II.«, worin die Vorgänge vom 5. bis zum 11. Juni 1619 in (im Ganzen recht verlässlichen) Auszügen mitgetheilt sind. Zum 5. Juni findet sich die »mündliche Erklärung« der drei der Augsbургischen Confession zugethanen Stände unter und ob der Enns an die vier katholischen Stände. Jene erklären, da die Katholischen (auf ihre Forderung der Bestimmung zur Conföderation mit Böhmen) nur eine ausweichende Antwort gegeben, deren Erledigung etliche Monate brauchen würde, so wollten sie sich fortan in eine gemeinsame Berathung mit denselben nicht mehr einlassen, was sie ihnen in offener Landstube andeuten, »wie sie sich denn gleich jetzo zu Ihrer kgl. Maj. hinein gegen Hof verfügen« und dieser zu Gemüthe führen wollen, wie nahe die Böhmen mit dem Kriegsvolk kommen und in welcher Gefahr Ihre kgl. Majestät und das Land stehen. Sie verwahrten sich zugleich, dass sie an allem hieraus entspringenden Unheil keine Schuld haben wollen, und erklärten nochmals, dass sie sich von den katholischen Ständen trennen und alle Landes- und andere Sachen, das Verordnetenamt, die Kasse u. s. w. für sich allein vornehmen würden.

Zum 8. Juni ist wieder eine Petition der evangelischen Stände an den König Ferdinand verzeichnet, die sie ihm am 9. durch ihren Ausschuss persönlich überreichten, worin sie um Abstellung der Tyrannei des königlichen Kriegsvolkes in Böhmen bitten und sich wegen ihrer Werbungen rechtfertigen, welche nicht gegen den König und zur Unterdrückung der katholischen Religion, sondern nur zu ihrem Schutze vorgenommen würden. Die vom Könige am 9. mündlich und dann auch schriftlich ertheilte Antwort ist nicht vorhanden. Aber aus der Antwort der Stände vom 11. ergibt sich, dass derselbe bemerkte, er sei zur Werbung des Kriegsvolks von den Böhmen gezwungen worden und die österreichischen Stände hätten keine Ursache, zu ihrer Sicherheit einige Defensive in die Hand zu nehmen.

Diese mehrfach gedruckte Antwort der Stände vom 11. Juni ist nun in den erwähnten »Excerpten« ausdrücklich als »Sturmpetition« bezeichnet und dadurch konnten die älteren Forscher, welchen die Berichte des spanischen und venetianischen Gesandten noch nicht vorlagen, um so leichter irregeführt werden, als zum 25. Juni bemerkt ist, die »Verordneten«, welche dem Könige geschrieben, die evangelischen Stände könnten zu dem von ihm berufenen Landtage nicht erscheinen, hätten »auf das plötzliche Erscheinen der Bucquoischen Reiter in der kaiserlichen Burg am 11. Juni hingewiesen«. Aber diese Excerpte sind, wie ihre Schrift zeigt, neuen Ursprungs und die Concepte, aus welchen sie zusammengestellt worden

sind, enthalten weder bei der Antwort der Protestanten vom 11. Juni den Ausdruck Sturmpetition noch bei der Eingabe vom 25. Juni das Datum »11. Juni«. Im Gegentheile heisst es hier: »Dann erstlich befinden wir, das Sy Evangl. Stände, da Sy bei Euerer Mt. vor wenig Wochen in zimlicher Anzall gnedigste Audienz gehabt, durch den mit etlich Compagnien Reutter, welche in wehrunder Audienz in völligem Spornstrach mit aufgezogenen Röhren und zum Angriff gehörigen armis auf den Burgplatz geritten und daselbst so lange, als die Evangel. Stände darinnen zu Hof, das ist bis gegen Abend verblieben, gehalten, fůrgegangenen ungewöhnlichen zuvor nie erhörten actum in solches Misstrauen gerathen, das Sy bald drauf allhin nach einander verweist und von hinnen weggeben haben.«

Der Ausdruck »vor wenig Wochen« passt jedenfalls eher, wenn am 25. Juni nicht erst 14, sondern 20 Tage verflossen waren. Da nun feststeht, dass die protestantischen Stände sich am 5. Juni unmittelbar nach ihrem Bruche mit den Katholiken »zu ihrer kgl. Maj. hinein gegen Hof verfügt« haben, während bei der Antwort vom 11. Juni nicht bemerkt ist, dass sie dem Könige durch eine Deputation überbracht worden sei, so stimmen auch die ständischen »Acten«, auf die sich O. Klopp stützt, mit den Berichten der in Wien weilenden Gesandten überein und der 5. Juni als Tag der »Sturmpetition« ist sicher gestellt.

Wien 21. März 1894.

A. Huber.

#### Entgegnung von Dr. Jean Lulvès.

Eine in den Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. XIV, Heft 3, Seite 516, von Wl. Milkovič veröffentlichte Anzeige meiner Schrift über »Die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt« behauptet von ihr, dass sie vollständig auf einigen Arbeiten F. Tadrassusse, in denen dieser eine genauere Untersuchung über das genannte Formelbuch durchgeführt habe, sogar auf den (sic!) in böhmischer Sprache geschriebenen, was deshalb hervorzuheben sei, »weil der Verfasser in der Note S. 5, ich weiss nicht aus welchem Grunde, diese Zumuthung von sich fern zu halten bemüht ist, indem er ausdrücklich sagt, dass diese Arbeit Tadrassusse, weil in böhmischer Sprache geschrieben, unberücksichtigt bleiben musste.«

Auf diese Behauptungen, die auffallender Weise des nothwendigen Beleges entbehren, habe ich zu erwiedern:

Von den, mir wenigstens, bekannten beiden »Untersuchungen« Tadrassusse bot die eine, nämlich der Abdruck der zweiten Hälfte der späteren und nach einer — von mir in Leipzig nachgewiesenen — Vorlage entstandenen Klagenfurter Handschrift, betitelt: *Cancellaria Johannis Noviforensis episcopi Olomucensis (1364—1380)* im Archiv für österr. Geschichte Bd. 68, S. 1—158, für meine Handschriftenvergleiche und Redactionenfeststellung so gut wie nichts, weder im Text noch in Tadrassusses Einleitung und Anmerkungen. Die Ausgabe ist von mir eingehend besprochen worden (S. 28—30, 106 und 109), einzelne Angaben der dort publicirten Briefe, welche ich in meinem einleitenden biographischen Kapitel als Quellen-



stellen für die sechs letzten Jahre des Kanzlers verwerthen konnte, sind natürlich nach diesem Drucke, statt nach der älteren Handschrift citirt.

Die andere Arbeit: Jan ze Stredy im Časopis Musea Království Českého 60, habe ich hingegen wegen meiner gänzlichen Unkenntnis des Czechischen überhaupt nicht benutzen können, musste sie aber lediglich des Handschriftenverzeichnisses wegen, da mich Tadra selbst privatim auf dasselbe aufmerksam gemacht hatte, einmal, wie es das ausdrückliche Citat S. 20, Anm. 1 lehrt, heranziehen; besagtes Verzeichnis war mir nur durch die lateinische Wiedergabe der Handschriftenmarken entzifferbar, bot mir aber ausser einem Codex in Raigern nur bereits aus Katalogen etc. bekannte Stücke. Dieses Citat steht ausserhalb der von mir gegebenen Biographie Johanns von Neumarkt (Kap. II), auf die allein sich jene Bemerkung bezieht, welche ich bei der Aufzählung der dorthin gehörigen Litteratur gemacht habe: »Unberücksichtigt musste dagegen bleiben: F. Tadra, Jan ze Stredy« etc.; wohl verstanden fehlt bei mir der Zusatz im obigen Citat, »weil in böhmischer Sprache geschrieben«. — Schon allein die Erwähnung von fünf nicht hergehörigen Handschriften in dem genannten Verzeichnisse Tadras beweist, dass er auch nicht in dem mir im Uebrigen gänzlich unbekannt gebliebenen, czechischen Aufsätze die von mir durchgeführte, unmittelbare Vergleichung der bis dahin zumeist nicht einmal durchgezählten und foliirten Handschriften vorgenommen hat.

---

### Replik.

Für jemand, der in die Sache eingeweiht ist, würde schon die obige Entgegnung allein genügen, um sich zu überzeugen, dass der Vorwurf, den ich dem Verfasser gemacht, thatsächlich ein berechtigter sein muss. Hat er ihn etwa gründlich widerlegt? Ich glaube, dass mit der blossen Betonung des Umstandes, dass Herr L. der böhmischen Sprache nicht mächtig ist, der von mir erhobene Vorwurf nicht widerlegt werden kann, und dass er die böhmisch geschriebene Abhandlung Tadras wenigstens in einer Beziehung benützt hat, das gesteht er selbst. Da meine Anzeige des Schriftchens, einer Dissertation, sich kurz fassen musste, will ich nun das Gesagte im einzelnen erhärten.

Der Erste, welcher mit der Summa Cancellariae Johannis Novif. eingehender sich befasst hat, ist F. Tadra. Von Tadra zunächst konnte Herr L. sich darüber orientiren, welche und wie viel Handschriften der Summa Johannis es gibt und wo sich dieselben befinden. Diese Nachrichten fanden sich in der böhmischen Abhandlung<sup>1)</sup> Tadras vor. Dieselbe musste also für ihn den Ausgangspunkt bilden. Ob nun Herr L. diese Nachrichten aus der Abhandlung selbst geschöpft oder dieselben privatim, wie er jetzt erst andeutet, von Tadra in Erfahrung brachte, ist nebensächlich. Der Recensent konnte nur die Verwandtschaft beider Abhandlungen constatiren. Ich habe auch meine Worte, dass seine Abhandlung auf den Arbeiten Tadras fusse, so verstanden, dass dieselben ihm zum Ausgangs-

---

<sup>1)</sup> »Sogar auf den« — statt der — »in böhmischer Sprache geschriebenen« in der Recension ist, wie das dabei stehende Citat beweist, ein einfacher Druckfehler.

punkt dienten. Dass Herr L. etwas Neues gebracht und fleissig gearbeitet hat, das habe ich ja gesagt. Jetzt aber verhält sich die Sache anders. Weniger die wenn auch versteckte Benützung der böhmischen Abhandlung Tadras, sondern die Antwort des Autors zeugt gegen ihn. Weshalb? Die deutsche Abhandlung Tadras, „bot“ ihm, wie er sich äusserte, „so gut wie nichts“, die böhmische nur so viel, dass er „durch die lateinische Wiedergabe der Handschriftenmarken“ das Verzeichnis der Handschriften entziffern konnte. Herr L. will also Tadra fast gar kein Verdienst zugestehen und seine Abhandlung als eine ganz selbstständige Arbeit hinstellen. Wer sich je mit Handschriften beschäftigt hat, weiss, wie viel Mühe es kostet, dieselben zu finden und zusammenzustellen. Wenn schon für nichts anderes, so sollte sich Herr L. auch nur für die blossе Zusammenstellung und den Nachweis der Handschriften Tadra zu Dank verpflichtet fühlen. Aber es geht noch um etwas anderes. Aus der deutschen Abhandlung Tadras, die ihm angeblich „so gut wie nichts“ geboten hatte, hat Herr L. — er wird es hoffentlich nicht bestreiten wollen — einiges auch über die Biographie Johannis von Neumarkt und über die Klagenfurter Handschrift erfahren. Sei es, dass es so gut wie nichts ist, aber wie steht es mit dieser „lateinischen Wiedergabe der Handschriftenmarken“? Wir lesen z. B. bei Tadra auf S. 289: Rukopis kapitalniho archivu v Praze oder Rukopisy veřejné knihovny pražské oder auf S. 292: Rukopis c. k. dvorni knihovny videnské etc. Kann Jemand, dem das Böhmische gänzlich fremd ist, „entziffern“, was hier citirt wird? Ich übersetze diese Stellen absichtlich nicht, damit jeder der böhmischen Sprache Unkundige an sich selbst erproben kann, ob ihm eine ähnliche Entzifferung gelingt, wie selbe Herrn L. gelungen ist. Aber Herr L. ist auch sonst ein Meister in der Entzifferung. Auf S. 12 und 14 citirt er Jelinek, Geschichte der Stadt Leitomischl. Es ist das nur in böhmischer Sprache geschriebene Werk „Historie města Litomyšle“, von dem keine deutsche Uebersetzung existirt. Was soll man dazu sagen? Versteht Herr L. nicht böhmisch, so sind seine Citate bloss fingirte, weil er das Buch nicht gelesen haben kann. Oder er hat diese Citate irgendwo abgeschrieben und bringt sie mit dem, was sie belegen, als eigene Waare zu Markte.

Das ist aber noch nicht alles. Der Gedankengang des zweiten Kapitels erinnert an die Abhandlung Tadras. Dieser z. B. tritt gegen die Ansicht auf, als ob Johann von Neumarkt Praemonstratenserabt gewesen sei und dasselbe thut auch Herr L. und er führt dieselben Belege an. Oder wenn Tadra z. B. auf S. 89 sagt: „Jan ze Středy dostav se takto kn dvoru kralovskému, měl cestu k dalšímu postoupeni otevřenou“, so „entziffert“ es Herr L. auf S. 8 ganz richtig: „Einmal in die Kanzlei aufgenommen, durfte er die Erreichung höherer geistlicher Würden und Aemter erhoffen“. Gegen diese Entzifferung habe ich nichts einzuwenden, sie ist in der That staunenswerth. Doch genug. Der Beweis dürfte erbracht sein, dass mein Vorwurf nicht unbegründet war und dass das Verdienst Tadras doch etwas mehr zu betonen gewesen wäre, als es Herr L. auch noch in seiner Antwort zu thun für gut befunden hat.

Lemberg, am 10. März 1894.

Wl. Milkovič.

400'



GOLDMÜNZEN FRIEDRICHS II.

Verlag von M. F. Sienkstein, Wien

Druck v. L. Pisan



# Ueber die Goldprägungen Kaiser Friedrichs II. für das Königreich Sicilien und besonders über seine Augustalen.

Von

**E. Winkelmann.**

Einleitung. — 1. Die Einführung der Augustalen. — 2. Beschreibung derselben. Das Bild des Kaisers. — 3. Die Stempel der Augustalen. — 4. Ihr Gewicht. — 5. Ihr Goldgehalt. — 6. Die halben Augustalen. — 7. Ausprägungen nach 1231. — 8. Der Tarenus auri; Vorgeschichte. — 9. Die Tari Friedrichs II. — 10. Gewicht und Gehalt der Tari. — 11. Die Regales Karls von Anjou. — 12. Bisherige Werthbestimmungen der Fridericianischen Goldmünzen. — 13. Heutiger Metallwerth der uncia auri. — 14. Metallwerth des Tari und der uncia tarenorum. — 15. Verkehrswerth des Tari. — 16. Metallwerth und Verkehrswerth des Augustalis. — 17. Verhältniss der uncia tarenorum und der uncia augustalium, — 18. Prüfung und Bestätigung der bisherigen Ergebnisse. — 19. Schlussbetrachtungen und Tabellen.

Mancherlei ist schon über die Augustalen Kaiser Friedrichs II. geschrieben worden, jene von ihm für sein Königreich Sicilien geschlagenen Goldmünzen, die sich vor gleichzeitigen anderer Länder durch ihre verhältnissmässig hohe künstlerische Ausstattung und ihre erfolgreiche Nachahmung der Antike auszeichnen. Aber abgesehen von einem Aufsätze von L. Blancard in Marseille <sup>1)</sup> ist das Meiste — und ich nehme davon nicht aus, was ich selbst vor 30 Jahren in meiner Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche I, 382 aus diesem An-

<sup>1)</sup> L. Blancard, Des monnaies frappées en Sicile au XIII. siècle par les suzerains de Provence, in der Revue numismatique. Nouv. série. T. IX (1864), 212 ff. 294 ff. Aber Bl. spricht hier von den Augustalen nur insofern, als er ihrer als Unterlage für seine Ausführungen über die Münzthätigkeit Karls von Anjou bedarf.

lasse bemerkte — ziemlich unbefriedigend<sup>1)</sup> und man wird nicht behaupten können, dass schon ein wirklicher Einblick in das Wesen, sei es dieser Prägung, sei es überhaupt der sicilischen Goldwährung unter jenem Herrscher genommen worden sei. Die Schuld davon mag ja zum Theil daran liegen, dass die Ueberlieferung selbst nur wenig bietet; denn wir haben an chronikalischen Hilfsmitteln im Grunde nichts als eine allerdings gleichzeitige, aber kurze Nachricht über die Einführung der Augustalen bei Richard von S. Germano und von urkundlichen Quellen auch nur fünf Stücke, nämlich

1) eine wohl noch der staufischen Zeit angehörige Zusammenstellung der in den Münzstätten von Brindisi und Messina beobachteten Geschäftspraktiken, von der der erste, hier fast allein in Betracht kommende Theil bei Blancard a. a. O. p. 225, das Ganze aber bei Winkelmann, *Acta imperii* I, 766 gedruckt ist — im Folgenden als Münzerordnung citirt<sup>2)</sup>; und vier Münzverordnungen Karls I. von Anjou;

2) von 1266 Nov. 5 bei Del Giudice, *Codice diplomatico* I, 197;

3) von 1271 Jan. 24 bei Minieri Riccio, *Il regno di Carlo I di Angiò negli anni 1271 e 1272*, p. 8,

4) von 1271 Mai 7, daselbst p. 17, endlich eine

5) von 1273 Jan. 21 im *Arch. stor. Ital. Ser. 3 T. XXII*, 10.

Unter diesen Umständen kann man nur dann hoffen weiter zu kommen, wenn es möglich wird, die Untersuchung auf recht zahlreiche Exemplare der Augustalen selbst zu stützen, die allerdings trotz ihrer Einziehung durch König Karl I. nicht allzu selten sind, aber doch an keinem Orte sich in solcher Zahl finden, dass mit ihnen allein sich ein gewisser Abschluss erreichen liesse<sup>3)</sup>. Ich wäre desshalb auch gar nicht im Stande gewesen, an diese Untersuchung heranzutreten,

<sup>1)</sup> Bianchini, *Della storia delle finanze del regno di Napoli*. Ed. II. (Palermo 1839), führt öfters irre. Die Schrift von Valeriani, *Ricerche critiche sull'Agostaro di Federigo II.* (Bologna 1819) war mir auch jetzt nicht zugänglich.

<sup>2)</sup> In meiner Ausgabe hatte ich für sie angiovinischen Ursprung vermuthet, wegen mancher Uebereinstimmung mit einer Verordnung Karls I. von 1273. Aber diese Uebereinstimmung beweist nichts, da Karl damals noch sein Münzsystem ganz dem Friedrichs II. angeschlossen hatte, so dass nichts hindert, entweder für jene Ordnung geradezu staufischen Ursprung anzunehmen oder sie, auch wenn sie angiovinisch, d. h. aus der Zeit vor der wirklichen Einführung der Regalen, sein sollte, trotzdem unbedenklich für die Verhältnisse der staufischen Zeit zu verwerthen.

<sup>3)</sup> Die meisten scheint Neapel zu haben: nämlich 7 ganze und 4 halbe Augustalen, s. *Catalogo del Museo nazionale di Napoli. Medagliere III*, 1 nr. 1127 bis 1137.

wenn nicht meiner Bitte um Mittheilung von Abdrücken und genauen Gewichtsangaben von ganzen und halben Augustalen und den ebenfalls unter Friedrich II. wie seinen Vorgängern und Nachfolgern üblichen Goldtarenen überall mit der grössten Bereitwilligkeit entsprochen worden wäre, ausser von Petersburg, von wo ich trotz weitgehender Verheissungen in Betreff des dort vorhandenen anscheinend sehr reichen Materials schliesslich doch nichts erhielt. Es ist daher nur eine einfache Pflicht der Dankbarkeit, wenn ich derjenigen gedenke, die sich mir in jener Beziehung hilfreich erwiesen: der Herren Beamten des k. Münzkabinetts zu Berlin, Dr. Toeche ebendort, Archivrath Dr. Baumann in Donaueschingen (fürstlich Fürstenbergische Sammlungen), Dr. Davidsohn in Florenz (betr. das Museo archeologico daselbst), Direktor Dr. Pertsch in Gotha (Friedenstein'sche Sammlungen), H. Grueber in London (Brit. Museum), Dr. Riggauer in München (k. Münzkabinet), Museumsdirektor Comm. de Petra in Neapel (Musei di antichità), Direktor Dr. Essenwein in Nürnberg (Germ. Museum), Museumsdirektor Comm. Salinas in Palermo (Museo nazionale), H. Prou in Paris (Bibl. nation.), Senator Baron Carutti di Cantogno in Turin (R. Medagliere)<sup>1)</sup> und Dr. v. Schlosser in Wien (k. k. kunsthist. Sammlungen). Auch meinen Kollegen, den Herren Geheimrath Dr. Knies und Professor Dr. Leser, bin ich für mancherlei Auskunft über mir ferner liegende Verhältnisse verpflichtet und ebenso meinen Kollegen H. Professor Dr. v. Duhn, der ausserdem wiederholt seine wirksame Vermittlung an auswärtigen Stellen eintreten liess. Herr Dr. Fester, Docent in München, hatte die Freundlichkeit, mich öfters durch Nachschlagen in der dortigen Bibliothek zu unterstützen.

So konnte ich denn, abgesehen von einem Augustalis im Originale, der als Gabe eines Freundes zur Förderung dieser Untersuchung in meinen Besitz gekommen ist, über Abdrücke und Gewichtsangaben von 36 ganzen, 15 halben Augustalen und 11 Goldtarenen verfügen, wohl über mehr, als irgend jemand vorher beisammen gehabt hat. Dazu kamen die Abbildungen von Augustalen bei Huillard-Bréholles, *Recherches sur les monuments des Normands etc. dans l'Italie meridionale* pl. XXXI, dann auf dem Titelblatte von desselben *Historia diplomatica Friderici II. T. I* und bei Salazzaro, *Monumenti T. II. tav. 4*<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Das königliche Münzkabinet daselbst hat jedoch von Friedrich II. nur eine Silbermünze. Auch der Sammlung in Florenz fehlen Augustalen und ebenso soll es bei der des Vaticans sein.

<sup>2)</sup> Hier etwas zu gross gerathen. Die Abbildung in Ambrosoli's *Numismatica* (Milano 1891) p. 140 ist ganz undeutlich.

Das waren die Hifsmittel, die mir für die folgende Untersuchung über Friedrichs II. Goldprägungen in Sicilien zu Gebote standen. Es sind von ihr nur die Münzen mit kufischen Inschriften <sup>1)</sup> aus nahe-  
liegenden Gründen ausgeschlossen worden.

1. Durch die Einführung der Augustalen erlitt das von den Normanen und zum Theil noch aus viel früherer Zeit überkommene Münzsystem des Königreichs Sicilien eine wesentliche Veränderung. Aber sie wird allein von dem gleichzeitigen Annalisten Ryccardus de S. Germano, Mon. Germ. Script. XVIII, 365 berichtet, bei dem es zum December 1231 heisst: Nummi aurei, qui augustales vocantur, de mandato imperatoris in utraque sycla Brundusii et Messane cuduntur. Er erzählt dann p. 368 zum Juni 1232 weiter, dass damals die nova moneta auri, que augustatis dicitur, durch einen kaiserlichen Boten in S. Germano zur Ausgabe gelangte und zwar auf Grund eines kaiserlichen Erlasses, der sub pena personarum et rerum vorschrieb, ut quilibet nummus aureus recipiatur et expendatur pro quarta uncie. Figura augustalis erat habens ab uno latere caput hominis cum media facie et ab alio aquilam.

Die „distributio“ selbst dürfte kaum mehr in derselben Weise geschehen sein, wie die der ersten von Friedrich II. nach seiner Rückkehr ins Königreich 1222 geprägten Silberdenare. Damals hatte er es noch in das Belieben der Unterthanen gestellt, sich die neue Münze einzutauschen <sup>2)</sup>, und dem nur durch das Gebot nachgeholfen, dass eine andere ferner nicht gebraucht werden dürfe <sup>3)</sup>. Jetzt aber wurde ein anderer, unmittelbarer zum Ziele führender Weg eingeschlagen, wenn wir nämlich den Bericht Ryccards aus der Verordnung Karls I. vom 7. Mai 1271 ergänzen dürfen, die sich ausdrücklich auf den Gebrauch seiner Vorgänger beruft <sup>4)</sup>. Ein besonderer Beauftragter des Kaisers brachte darnach, ausgerüstet mit einem Mandate desselben, in jeden Stadt- und Landbezirk einen verhältnissmässigen Betrag der neuen Münze, der dort zu dem bestimmten Preise zu übernehmen war. In-

<sup>1)</sup> Vgl. über diese: Il medagliere Arabo-Siculo, illustrato dal Marchese V. Mortillaro (Palermo 1863) und Amari, Storia dei Muselmani III, 810 ff.

<sup>2)</sup> Winkelmann, Acta imp. I, 763: d. imperator faciebat distribuere monetam ipsam per regnum iuxta voluntatem hominum.

<sup>3)</sup> Rycc. de S. Germ. Chronica priora ed. Gandenzi p. 108.

<sup>4)</sup> Im Auszuge bei Minieri, Il regno p. 18: es sollen so viele Münzen geschlagen werden, quanta posse essere sufficiente per distribuirsene in tutte le città e terre del reame, come fu praticato da' loro predecessori.



nerhalb der Gemeinde wird dann der Gesamtbetrag in ähnllicher Weise auf die Einzelnen umgelegt worden sein, wie es mit der Reichsteuer, der *collecta*, zu geschehen pflegte.

Mehr weiss man über die Einführung der Augustalen nicht und es bleibt dunkel, ob sie glatt oder mit Schwierigkeiten vor sich ging. Dass solche befürchtet wurden, scheint die Drohung mit der *pena personarum et rerum* anzudeuten.

2. Die Beschreibung, die Rycc. de S. Germ. von der neuen Münze gibt, ist zwar sehr summarisch, aber an sich nicht unrichtig. Die Augustalen im Durchmesser von 2 Centimetern zeigen, und von den halben Augustalen, deren Rycc. gar nicht gedenkt, gilt das Gleiche, auf der einen Seite einen natürlichen Adler mit geöffneten Flügeln, dessen Kopf nach rechts (vom Beschauer) gewendet ist, und mit der von einem Perlkranze umfassten und durch die Füsse des Adlers getheilten Umschrift + FRIDE | RICVS. Auf der anderen Seite findet sich die ebenfalls nach rechts gekehrte Büste des Münzherrn, der mit einem auf der rechten Schulter durch einen Ring zusammengehaltenen Pallium so bekleidet ist, dass der Hals und der mit Reifen geschmückte rechte Arm frei bleiben; der Kopf trägt einen Blätterkranz, den im Nacken eine flatternde Schleife schliesst; die Umschrift, ebenfalls getheilt und ebenfalls von einem gepirlten Kreise umfasst, lautet hier IMPROM | CESARAVG <sup>1)</sup>.

In diesen Bestandtheilen der Darstellung stimmen alle mir zugänglich gewesenene Stücke überein, bis auf eins in Wien, das auch darin eigenartig ist, dass es nur einen Durchmesser von 1,75 Centimetern hat, also, da sein Gewicht dem Durchschnittsgewichte der übrigen ziemlich gleich ist, wohl etwas dicker als diese geprägt worden ist. Nur auf diesem einen Exemplare ist der Kopf des Adlers nach links (vom Beschauer) gekehrt, auch in *Fridericus* das unciale ε verwendet und der übrigens ziemlich kräftig gearbeitete Kopf des Kaisers, statt mit einem Kranze, mit einem Zackendiadem geschmückt.

Es kann beiläufig zweifelhaft sein, welche Seite als Haupt- oder Vorderseite zu gelten hat. Wenn von der Zeit des Rycc. an, wie es scheint, stets die Kopfseite als die vordere angesehen wurde, so möchte dem doch entgegenstehen, dass erst die Adlerseite den Namen des Münzherrn bringt. Kopf und Namen, sonst auf einer Seite vereinigt, sind hier in ganz ungewöhnlicher Weise auf beide Seiten vertheilt worden. Dass die Zeitgenossen dies als etwas ungehöriges empfanden, ist daraus zu schliessen, dass Karl von Anjou, als er die Augustalen

<sup>1)</sup> Man beachte den Wechsel von E und ε in beiden Umschriften.

durch seine Regalen ersetzt, wieder in die hergebrachte Weise einlenkte. Weil aber der Namen des Münzherrn erst die eigentliche Gewähr für den Ursprung der Münze gibt und weil das dem Namen vorangesetzte Kreuz anzeigt, dass die Umschrift mit dem Namen beginnt, behandle ich im Folgenden die Adlerseite als Vorderseite der Augustalen, obwohl es im Grunde gleichgiltig ist, wie man sich entscheidet.

Die Augustalen sind anziehend durch das in der Darstellung des Adlers und des Kopfs des Kaisers sich aussprechende Streben nach Naturwahrheit und durch die damit zusammenhängende, ebenso unverkennbare Anlehnung an die Antike. Woher aber die letztere? Mir scheint die neue Prägung in engster Verbindung mit der ihr unmittelbar vorangegangenen Gesetzgebung Friedrichs II., den berühmten Constitutionen von Melfi, zu stehen, die im August 1231 veröffentlicht und selbst auch Augustales genannt<sup>1)</sup> wurden. Wie sich in diesen Constitutionen das sehr bestimmte Bewusstsein des Kaisers ausspricht, als solcher der Nachfolger der Cäsaren und die Quelle des Rechts zu sein, obwohl das Gesetzbuch nur für das Königreich Sicilien Giltigkeit hatte, so erscheint er auch auf den Münzen, die ebenfalls nur auf das Königreich berechnet waren und ausserhalb desselben im Imperium keinen Kurs haben sollten und, soviel mir bekannt ist, auch nicht gehabt haben, nicht etwa als Kaiser und König von Sicilien, sondern schlechtweg nur als Imperator Romanorum Cesar Augustus, so wenig das auch zu den zwischen ihm und dem Papstthume bestehenden Abmachungen über das Verhältniss des Königreichs zum Kaiserreiche stimmen mochte. Die Sprache der Constitutionen, die Ausstattung der Augustalen und die Benennung beider, sind aus einer und derselben Wurzel entsprungen, eben aus der von Friedrich II. aufs Lebhafteste erfassten Idee des Kaiserthums. Die Stempelschneider der letzteren haben sich demgemäss, und sicherlich nicht ohne Wissen und Willen des Kaisers<sup>2)</sup>, um ihn darzustellen, Münzen der römischen Kaiserzeit zum Vorbilde genommen, wenn ich auch in der Münzkunde dieser Zeit zu unbewandert bin, um mit Bestimmtheit sagen zu können, gerade welche. Wenn aber für die Gestaltung der Kopfseite der Augustalen vielleicht Kaisermünzen des ausgehenden dritten Jahrhunderts, insbesondere des Probus oder des Diocletian<sup>3)</sup>, als Vorlage gedient

1) Rycc. d. S. Germ. zu 1232 Febr.

2) Der Kaiser schreibt 1238, als neue Denare geschlagen werden sollten: Sub quibus imaginibus hec nova pecunia cudi debeat, Henricus de Morra, magne curie noster magister iusticiarius, plene per curiam nostram venit instructus.

3) Vgl. Collection de M. le Vicomte de Ponton d'Amécourt nr. 580 ff. 614 ff.

haben möchten, rücksichtlich des Adlers weiss ich eine solche auch nicht einmal zu vermuthen.

Denn auf römischen Münzen erscheint der Adler nicht, wohl aber, worauf mich mein Kollege v. Duhn verwies, sehr häufig auf denen der Ptolemaeer, und da diese sich nach seiner Mittheilung zahlreich in Unteritalien und Sicilien finden, wäre an sich die Möglichkeit nicht abzustreiten, dass sie die Aufnahme des Adlers in den Stempel der Augustalen veranlasst haben könnten, um so mehr, als der Adler sich zugleich als Symbol der von Friedrich II. stark betonten kaiserlichen Würde empfahl.

Trotzdem kann ich mich nicht für jene Herleitung des Adlers aus den Münzen der Ptolemaeer erklären. Sie würde nur dann als zweifellos gelten können, wenn der Adler der Augustalen auch nur annähernd dem der Ptolemaeer ähnlich wäre. Das ist aber durchaus nicht der Fall: er ist nicht bloß überhaupt anders stilisirt als dieser <sup>1)</sup>, sondern er ist auch stets von Vorne, nicht wie dieser von der Seite dargestellt. So müssen wir denn wohl vorläufig dabei bleiben, dass der Adler seine Aufnahme in die Augustalen nicht der direkten Nachahmung einer bestimmten Münze, sondern einem besonderen Befehle des Kaisers und seine vortreffliche Gestaltung der Beobachtungsgabe der kaiserlichen Stempelschneider verdankt, die dadurch ihrer Befähigung ein rühmliches Zeugniß ausgestellt haben. — Uebrigens kommt der Adler mit geöffneten Flügeln auch schon auf einigen sicilischen Silber- und Kupfermünzen Friedrichs vor, die vor seiner Kaiserkrönung, zwischen 1209 und 1220 geschlagen sind <sup>2)</sup>, und ebenso auf vielen Goldmünzen von ihm mit kufischen Inschriften, unter diesen sogar paar Mal zweiköpfig <sup>3)</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit wird sich aber natürlich stets auf den Kopf des Kaisers richten und die Frage wird aufgeworfen werden müssen, ob wir denn hier wirklich die Züge des grossen Fürsten vor uns haben oder ob wenigstens eine annähernde Aehnlichkeit von den Stempelschneidern erreicht ist. Böhmer meinte in der Einleitung zu seinen *Regesta imperii* 1198—1254 p. XXXV: „Das Brustbild, welches sich auf seinen goldenen Augustalen findet, ist allerdings gleichzeitig,

---

<sup>1)</sup> Man sehe die schönen Abbildungen zu dem *Catalogue of Greek coins in the British Museum*. (VI:) *The Ptolemies*.

<sup>2)</sup> *Catalogo del Museo Nazionale di Napoli*. *Medagliere III*. Parte I Nr. 1123 bis 1126.

<sup>3)</sup> *Ibid.* Nr. 1078. 1079. Ich finde nicht, dass diese merkwürdige Erscheinung bei den bisherigen Erörterungen über den Ursprung des zweiköpfigen Adlers beachtet worden ist.

aber der Antike nachgebildet, und in einer Zeit, welche das Portrait noch wenig oder gar nicht kannte, ohnedies von zweifelhaftem Werth<sup>1)</sup>. Vielleicht müsste man noch weiter gehen und jene Frage ohne Weiteres verneinen; ich selbst habe sie auch früher verneint, und zwar vor Allem aus dem einfachen Grunde, weil Rycard de S. Germano, der nicht bloss im Dienste des Kaisers stand, sondern bei dessen öfterem Aufenthalte in S. Germano ihn auch häufig genug gesehen haben muss, unmöglich von dem Bilde auf den Augustalen den befremdenden Ausdruck „caput hominis“ gebraucht haben könnte, wenn er in demselben die Züge seines Herrn wiedererkannt hätte. Dazu kommt ein Zweites. Der arabische Geschichtsschreiber Yafei sagt nach dem Berichte eines Schaffners der Moschee Omars, der den Kaiser 1229 in Jerusalem begleitet hatte, dass dieser kahl gewesen sei <sup>1)</sup>; auf den Augustalen aber erscheint er zwar bartlos, jedoch mit reichem Haupthaar, so dass wenigstens in dieser Beziehung hier, wenn auch nicht eine Idealisierung, so doch eine gewisse Verschönerung stattgefunden hätte, wie solche in gleichem Falle wohl auch in neuerer Zeit für zulässig gehalten wird, die aber immerhin die Aehnlichkeit zu beeinträchtigen geeignet ist. Indessen ist es fraglich, inwiefern jene Angabe des Mohammedaners überhaupt Glauben verdient, der, indem er (und ebenso Hassan ibn Ibrahim <sup>2)</sup>) den Kaiser auch noch roth und kurzsichtig nennt, ihn offenbar als einen äusserlich unbedeutenden Menschen hinstellen will. Nun ist das zwar auch die Ansicht des Ricobaldus Ferrariensis <sup>3)</sup>: *Fuit Fr. non procerus, obeso corpore, subrufus*, und wohl nach ihm auch die des Benvenutus von Imola, bei dem es von Friedrich heisst: *fuit stature communis, facie letus, colore subrufus, habens membra quadra*. Aber Ricobald schrieb erst am Ende des Jahrhunderts und Benvenutus ist durch hundert Jahre von Friedrich getrennt, beide können also nicht gegen den Minoriten Salimbene aufkommen, der den Kaiser 1238 sah und mit folgenden Worten schildert: *Pulcher homo et bene formatus, sed medie stature fuit*. So bleibt am Ende von jenen ungünstigen Urtheilen über seine äussere Erscheinung nichts übrig, als dass er nur von mittlerem Wuchse, vielleicht auch roth (blond) war, worauf es aber hier nicht weiter ankommt. Die Kahlköpfigkeit, wenn sie vorhanden war, müsste Salimbene aufgefallen sein.

Während der Ausdruck des Annalisten von S. Germano dazu zu

<sup>1)</sup> Böhmer p. XXVIII.

<sup>2)</sup> Michaud VII, 810.

<sup>3)</sup> Muratori, Script. IX, 132.

nöthigen scheint, jede Aehnlichkeit des Bildes der Augustalen mit dem wirklichen Aussehen des Kaisers zu läugnen, gibt es doch auch einige Anhaltspunkte zur Behauptung des Gegentheils <sup>1)</sup>.

Den ersten Anhaltspunkt bietet der Umstand, dass alle für die Augustalen gebrauchten Stempel unverkennbar dieselben Züge zeigen, nur mit den Abweichungen, die sich aus der subjektiven Auffassung und dem verschiedenen Grade der Befähigung der einzelnen Stempelschneider ergeben, so dass sie z. B. bald jugendlicher und gerundeter, bald schärfer und magerer erscheinen.

Zweitens kommt eine einst im Besitze Daniele's, dann in dem Fr. von Baumers <sup>2)</sup> befindliche Gemme in Betracht, die in Baumers Hohenstaufen Bd. III am Schlusse des sechsten Buchs und anscheinend getreuer auf dem Titelblatte von Huillards Hist. dipl. T. I, und darnach oben auf Seite 401 abgebildet ist. Daniele hatte sie im vorigen Jahrhundert nach dem damals noch vorhandenen Kopfe jener Bildsäule des Kaisers herstellen lassen, die dieser an dem von ihm 1234 nach seinen eigenen Plänen begonnenen Brückenthore von Capua nebst den Bildsäulen des Petrus de Vineia und des Thaddeus de Suessa angebracht hatte <sup>3)</sup>. Je länger ich nun die Abbildung dieser vielleicht etwas idealisirenden Gemme mit dem Kopfe des bei Huillard daneben gestellten Augustalis vergleiche, um so mehr drängt sich mir jetzt die Verwandtschaft zwischen ihnen auf und ich denke, es wird auch anderen so gehen. Von untergeordneter, aber doch nicht ganz zu unterschätzender Bedeutung ist es, dass der Kaiser auch auf der Gemme das Zackendiadem trägt, das ihm der Stempelschneider des Wiener Augustalis gegeben hat.

Drittens sind auch die Siegel Friedrichs heranzuziehen. Zwar hat die Vergleichung eines Profilbildes, wie Münzen es zeigen, mit der auf den Siegeln allein vorkommenden Vorderansicht immer etwas missliches, und ich bin deshalb weit davon entfernt, darauf Gewicht zu legen, dass mir persönlich die Züge des Siegelbilds mit denen des Münzbilds übereinzustimmen scheinen. Grösseres Gewicht lege ich dagegen darauf,

<sup>1)</sup> Das Medaillon an der Façade der Kirche von Andria, das Huillard angezogen hat (vergl. die Abbildung Huillard. Recherches pl. XXVIII. XXIX). kann gar nicht in Betracht kommen. Denn es ist ganz ungewiss, wen es darstellen soll, und die Façade selbst rührt erst aus der Renaissance her. H. W. Schulz, Denkmäler der Kunst Unteritaliens I, 150.

<sup>2)</sup> Vgl. Raumer, Hohenstaufen (1. Ausg.) Bd. III. Vorrede S. VIII. Wo sie jetzt ist, weiss ich nicht.

<sup>3)</sup> Ryc. de S. Germ. p. 372 a. 1234 (c. April) vgl. B.-F. nr. 2041<sup>a</sup>. Den Kopf der Statue sollen erst die Soldaten Murats abgeschlagen haben. Vergl. Schulz, Denkmäler II, 167. Salazzaro, Monum. I, 55. Huillard-Bréholles, Hist. dipl., Introd. p. 549 not.

dass überall, auf den Augustalen, auf der Gemme und auf den Siegeln, der Kaiser völlig bartlos ist: es kann kein Zweifel sein, dass man sich wenigstens in dieser Beziehung an die Wirklichkeit gehalten hat.

Ist es nun denkbar, dass die Verfertiger der verschiedenen Stempel zu den Münzen nicht blos sammt und sonders zufällig auf dieselben Züge verfielen, sondern sich ebenso zufällig darin auch mit dem, doch wahrscheinlich nicht in ihrer Mitte zu suchenden Urheber der Bildsäule von Capua begegneten? Da liegt es doch näher, dass sie alle einem und demselben Vorbilde folgten. Und wenn dem so ist, kann dieses Vorbild ein anderes gewesen sein als die wirkliche Persönlichkeit des Kaisers? Man mag bereitwillig einräumen, dass einige ihr nicht ganz gerecht geworden seien — auf manchen Stempeln ist der Kopf von einer gewissen Härte —, oder dass andere sie mehr oder minder idealisirt haben, aber so weit möchte ich darum doch nicht gehen, dem Produkte ihrer künstlerischen Thätigkeit alle und jede Naturwahrheit abzustreiten. Vielmehr scheint mir daran festgehalten werden zu müssen, dass bei den Augustalen Portraitähnlichkeit beabsichtigt und von den im Durchschnitte befähigten Stempelschneidern auch einiger Massen erreicht worden ist. Allerdings muss ich aber auch bekennen, dass es mir bei dieser Auffassung ein psychologisches Räthsel bleibt, wie Rycc. de S. Germ. auf seinen in jedem Falle sonderbaren Ausdruck „caput hominis“ gekommen sein mag.

3. Dass nicht nur ein Stempel sondern mehrere, unter Festhaltung des allgemeinen Typus, für die Ausprägung der Augustalen zur Verwendung kamen, ist natürlich und wird durch eine genauere Betrachtung der einzelnen Prägestücke bestätigt, die vielfach kleine Abweichungen von einander aufweisen: in der Gestaltung des Adlers und besonders seiner Flügel, in den Linien des Kaiserbildes, in der Grösse und Sperrung der Buchstaben und in der Verwendung von Punkten und Punktkreisen in den Umschriften. Nach diesen Merkmalen und namentlich nach den Interpunktionen, die leichter fassbar sind als die anderen, habe ich die für die Augustalen gebrauchten Stempel zu sondern versucht und im Folgenden aufgezählt. Es ergibt sich dabei u. a., dass häufig bei den Prägungen Vorder- und Rückseite mit Stempeln geschlagen wurden, die ursprünglich nicht zusammengehörten, so dass dadurch eine grosse Mannigfaltigkeit in der äusseren Erscheinung der Münze zu Stande kam. Das aber ist selbstverständlich, dass mit dieser Aufzählung die Zahl der wirklich gebrauchten Stempel schwerlich erschöpft sein dürfte, und andererseits bin ich selbst keineswegs davon überzeugt, dass in der Zuthheilung der

einzelnen Augustalen an diesen oder jenen Stempel nicht hie und da auch ein Versehen untergelaufen ist. Indessen man wird in dieser Beziehung, wenn es wirklich der Fall sein sollte, wohl Nachsicht walten lassen, in der Erwägung, dass jene Scheidung nicht das Ergebniss unmittelbarer Vergleichung der Originalmünzen ist und sein konnte, sondern sich nur auf Abdrücke stützt, die nicht immer deutlich waren und auch sonst oft viel zu wünschen übrig liessen oder beschädigt an mich gelangten <sup>1)</sup>. Wo mir aus einem Kabinette mit den Abdrücken auch die Nummern der Stücke mitgetheilt wurden, habe ich diese angeführt, wo das aber nicht geschah, und das war bei der Mehrzahl der Fall, die einzelnen Stücke zur Unterscheidung selbst nummerirt, bei jedem aber auch in Klammern gleich sein Gewicht angemerkt <sup>2)</sup>. Da diese Angaben jedoch durchaus nicht auf eigenen Wägungen fussen, muss ich die Verantwortung für dieselben ablehnen, habe aber allerdings keinen Grund, ihre Genauigkeit zu bezweifeln.

Ich glaube also, bei den mir bekannt gewordenen Augustalen folgende Stempel unterscheiden zu können, indem ich nur noch darauf hinweise, dass, wenn rücksichtlich einzelner Elemente der Darstellung nichts bemerkt ist, von diesen das oben von den Augustalen überhaupt Gesagte Geltung hat:

I. *Vordersseite*: Adler, nach rechts vom Beschauer gekehrt. Umschrift: + FRIDE | RICVS (ohne Punkt).

*Rückseite*: Büste des Kaisers mit Blätterkranz, rechts gekehrt. Umschrift: ·IMPROM· | ·CESARAVG·

München 3 (5,30), Paris Nr. 999 (5,28), Wien 4 (5,25).

II. *V*: wie in I, aber das schliessende S etwas geneigt.

*R*: AVG gesperrt.

Gotha (5,26), Wien 1 (5,25). — Nach letzterem Nr. 1 der Tafel.

<sup>1)</sup> Das trifft leider besonders die aus dem Museum zu Neapel, von dessen 7 Augustalen (die meisten, die eine Sammlung zu haben scheint) überdies mir nur sechs in Abdrücken zur Verfügung standen.

<sup>2)</sup> Letzteres konnte bei den Augustalen in Neapel nicht geschehen, weil mir von dort her zwar sehr genaue Gewichtsangaben sämmtlicher Stücke mitgetheilt wurden, aber nicht, auf welchen Abdruck sich die einzelne Angabe bezog. Jene mögen deshalb nach den Museumsnummern hier besonders aufgeführt werden.

Nr. 1127 . .	Gr. 5,263	Nr. 1130 . .	Gr. 5,188
Nr. 1128 . .	Gr. 5,263	Nr. 1131 . .	Gr. 5,263
Nr. 1129 . .	Gr. 5,260	Nr. 1132 . .	Gr. 5,288

Nr. 1133 Gramm 5,288.

- III. *V.*: wie II.  
*R.*: wie I.  
 London 1 (5,796?), München 2 (5,30), Neapel zwei Exemplare, Palermo 1 (5,30).
- IV. *V.*: wie II, dazu aber rechts und links vom Kopfe des Adlers über jedem Flügel ein starker Punkt.  
*R.*: wie I. In AVG ist das A heruntergezogen.  
 London 2 (5,248), Nürnberg (5,29), München 1 (5,32), Palermo 2 (5,30), Palermo 3 (5,27). -- Nach letztem Nr. 2 der Tafel.
- V. *V.*: wie I.  
*R.*: wie IV.  
 Berlin 3 (5,29).
- VI. *V.*: wie II.  
*R.*: ◦IMPROM (ohne Punkt dahinter) | ·CESARAUG (ohne Punkt).  
 In Cesar ist AR gesperrt.  
 Berlin 4 (4,28), Donaueschingen 1 (5,28), Donaueschingen 2 (5,25), Neapel vier Exemplare, Paris Nr. 1000 (5,24), Toeche in Berlin (4,936), Winkelmann (5,265). -- Vgl. Nr. 3 der Tafel nach Berlin 4 und Nr. 4 nach Donaueschingen 2.
- VII. *V.*: wie II.  
*R.*: wie VI, doch mit Punkt hinter ROM.  
 München 4 (5,30).
- VIII. *V.*: wie I.  
*R.*: ◦IMPROM (ohne Punkte) | ◦CESARAVG (ohne Punkt).  
 Berlin 2 (5,28).
- IX. *V.*: wie IV.  
*R.*: ·IMPROM (ohne Punkt) | ·CESARAUG (ohne Punkt). SAR etwas gesperrt.  
 Berlin 1 (5,30), Wien 2 (5,25). -- Abbildungen bei Huillard-Brèholles und Salazzoro, bei letzterem zu gross, s. o. S. 403.
- X. *V.*: sonst wie I, doch ist das C unverhältnissmässig gross. Ueber dem rechten Flügel des Adlers ein schwacher Punkt.  
*R.*: wie IV.  
 Wien 3 (5,25).
- XI. *V.*: ein I, doch C grösser.  
*R.*: ◦IMPROM· | ·CESARAUG· — G zusammengedrückt.  
 Wien 5 (5,25).
- XII. *V.*: wie II.  
*R.*: ·IMPROM (ohne Punkt) | ·CESARAVG· Das S geneigt und heruntergezogen; AVG gesperrt, C sehr klein.  
 Wien 6 (5,25).
- XIII. *V.*: wie II.  
*R.*: wie XI, aber CESAR sehr gesperrt.  
 London 3 (5,504), 4 (5,504).



XIV. Ganz eigenartig; hat nur 1,75 Centimeter Durchmesser, während die übrigen 2 Centimeter haben.

V.: Der Adler kehrt den Kopf nach links (vom Beschauer) und hat weiter geöffnete Flügel als sonst. Zwischen dem Kopfe und dem linken Flügel des Adlers ein starker Punkt. Umschrift kleiner als sonst:

+ FRIDE | RICVS·

Der Schlusspunkt und das unciale € an dieser Stelle kommen nur bei diesem Stempel vor.

R.: Der wie gewöhnlich nach rechts (vom Beschauer) gekehrte Kopf des Kaisers ist höher herausgearbeitet als sonst und trägt ein Zackendiadem, daher keine Schleife im Nacken. Die Büste reicht nur bis wenig unter der Schulter. Die Umschrift ist in ihrem zweiten Theile sehr klein und undeutlich: ·IMPROM (ohne Punkt) | (ohne Punkt) CESARAVG·

Wien 8 (5,22). — Darnach Nr. 5 der Tafel.

Irre ich nun nicht, so sind bei den 36 Exemplaren von Augustalen, deren Beschreibung ich zu geben vermochte, also 6 Stempel für die Vorder- oder Adlerseite und 11 für die Rück- oder Kopfseite in Anwendung gekommen und es ist vor auszusetzen, dass in Wirklichkeit die Zahl der überhaupt gebrauchten Stempel eine noch grössere gewesen sein wird, wie sich wohl bei Vergleichen mit noch anderen Exemplaren herausstellen dürfte.

4. Während den Kunsthistoriker vorzugsweise das Gepräge der fridericianischen Goldmünzen interessiren wird, kehrt sich das Interesse des Historikers und des Volkswirtschaftlers mehr den Fragen nach ihrem Gewichte, ihrem Goldgehalte und ihrem aus beiden sich ergebenden Werthe zu.

Zum Verständnisse der folgenden Erörterungen ist vorauszuschicken, dass in Unteritalien und Sicilien wenigstens schon unter den Normannen, dann aber auch unter ihren Nachfolgern überhaupt, auf dem Festlande bis 1818, auf der Insel sogar bis 1864, folgendes Gewichtssystem bestand:

1 Pfund (libra) = 12 Unzen

1 Unze = 30 Tari (tarenì)

1 Tari = 20 Gran,

und dass das Münzsystem sich nicht nur in den Namen, sondern auch in Wirklichkeit dem anschloss. Die vor der Einführung der Augustalen und halben Augustalen allein ausgeprägte Goldmünze, der Tarenus auri, war also in der That  $\frac{1}{30}$  Unze <sup>1)</sup>, während die Unze

<sup>1)</sup> Vgl. Faraglia, Storia dei prezzi in Napoli p. 24: L'oncia ad pondus,

selbst niemals zur Ausprägung gelangte, sondern von Alters nur eine Rechnungsmünze war und solche auch in der staufischen Zeit und weiterhin blieb, ebenso wie der Gran, der schon seiner Kleinheit wegen gar nicht in Gold gemünzt werden konnte.

Der Augustalis sollte nun nach dem kaiserlichen Einführungsedikte, von dem Rycc. de S. Germ. leider nur einen dürftigen Auszug giebt, ein Viertel Unze (=  $7\frac{1}{2}$  Tari) gelten und dafür von Jedermann sub pena personarum et rerum angenommen werden. Diese Androhung hatte ihren guten Grund, da sich befürchten liess, dass die Privaten sich wenigstens anfänglich gegen die Aufnahme der neuen Münze sträuben würden<sup>1)</sup>, deren wirkliches Gewicht — abweichend von dem gewohnten Goldtari — weit hinter dem angenommenen zurückblieb. Es betrug nämlich nicht  $7\frac{1}{2}$ , sondern nur 6 Tari, wie wir aus der Verordnung Karls vom 5. Nov. 1266 erfahren, durch die er für den Augustalis, aber mit Beibehaltung aller Verhältnisse desselben, seinen Regalis einfuhrte. Dem entsprechend wog der halbe Augustalis nicht 3 Tari 15 Gran, sondern nur 3 Tari<sup>2)</sup>.

Wurde nun diese gesetzliche Feststellung des Gewichts auf sechs Tari, die höchst wahrscheinlich auch schon in dem kaiserlichen Einführungsedikte von 1232 gestanden hat, bei der Ausprägung der Augustalen wirklich innegehalten? Um darauf antworten zu können, muss zunächst ermittelt werden, wie viel ein Tari selbst nach heutigem Systeme wog. Wir sind nicht berechtigt, dem heute noch in Sicilien bei Goldschmieden u. a. üblichen Pfunde von 317,37 Gramm und der Unze von 26,45 Gramm<sup>3)</sup>, wonach ein Tari = 0,88 Gr. sein würde, ohne Weiteres auch für das dreizehnte Jahrhundert Giltigkeit beizulegen.

Die 36 Augustalen, von denen ich Gewichtsangaben habe<sup>4)</sup>,

come si è detto, corrispondeva esattamente all'oncia moneta (solche gab es nicht) perciò il tari era la trentesima sua parte, come peso e come valore di moneta.

1) Dass kein wirklicher Grund zur Beunruhigung vorlag, werden wir später sehen. Doch mag schon vorgreifend hier bemerkt werden, dass der Augustalis genau so viel Feingold enthielt als  $7\frac{1}{2}$  Goldtari.

2) Del Giudice, Cod. dipl. del regno di Carlo etc. I, 197: quilibet regalis sit in pondere tarenorum sex et medius regalis tarenorum trium . . . , prout augustales et medii augustales olim erant dicte tenute et ponderis.

3) Mittheilung des H. Comm. Ant. Salinas. — Nach Bleibtreu, Münz-, Mass- und Gewichtskunde S. 305 hatte das alte neapolitanische Pfund = 320,76 Gr., das sicilische Handelspfund nach S. 560 dagegen nur 317,552 Gr.

4) Das Exemplar des H. Dr. Toeche mit seinen 4,93 Gr. ist bei diesen Berechnungen deshalb ausgelassen, weil es ersichtlich in ganz ungewöhnlichem Grade minderwerthig geworden ist.

schwanken in ihrem Gewichte zwischen 5,796 und 5,188 Gr., also um mehr als  $\frac{1}{2}$  Gr. oder ein Zehntel, während die Schwankungen im Gewichte der deutschen Doppelkronen  $2\frac{1}{2}$  Tausendstel nicht übersteigen dürfen. Als mittleres Gewicht ergab sich für sie 5,297 Gr.<sup>1)</sup> Ist es in einigen Stücken erheblich überschritten, so bleibt doch die Mehrzahl hinter demselben zurück und man kann wohl annehmen, dass das Plus bei jenen nur auf Zufälligkeiten zurückzuführen ist.

Aber jenes Durchschnittsgewicht ist in der That nicht als das ursprüngliche zu betrachten, mit dem der Augustalis in der Regel aus der Münzstätte hervorging. Um dies zu erhalten, muss jenem noch etwas zugesetzt werden als Ersatz dessen, was der Münze durch Abnützung u. s. w. verloren gegangen ist. Wenn es zutreffend ist, dass, wie Blancard will, etwa ein Procent von dem heutigen Gewichte auf jenen Abgang zu rechnen ist<sup>2)</sup>, würde sich das Durchschnittsgewicht der Augustalen um 0,053 Gr., also auf 5,350 Gr. erhöhen und diese den 6 Tari entsprechen, die sie bei ihrer Ausgabe wiegen sollten.

Hieraus müssten folgende Gleichsetzungen gefolgert werden:

$$\text{der Tarenus } \frac{5,350}{6} = 0,891 \text{ Gr.}$$

$$\text{die Unze } 0,891 \times 30 = 26,730 \text{ ,,}$$

$$\text{das Pfund } 26,730 \times 12 = 320,760 \text{ ,,}$$

Dieses Ergebniss kann jedoch auch noch nicht als unbedingt richtig gelten und auch so dürfen wir noch nicht hoffen, das ursprüngliche gesetzliche Gewicht des Augustalis vollständig genau gewonnen zu haben, da einerseits jener Zuschlag mehr oder minder willkürlich ist und andererseits die Berechnung zwar auf verhältnissmässig zahlreichen Wägungen, aber doch eben nur auf solchen der zufällig zu meiner Kenntniss gekommenen Exemplare beruht. Wenn wir aber diese bei der Rechnung gar nicht zu vermeidenden Fehler mit in Anschlag bringen, werden wir kaum daran zweifeln können, dass zur Zeit der Stauer die im Königreiche Sicilien übliche libra etwas grösser war als die, deren

<sup>1)</sup> Cherrier nimmt nach den Wägungen der beiden Pariser Exemplare 5,26 Gramm an: Huillard, Recherches 166 lässt die Unze 21,20, den Augustalis 5,30 Gr. wiegen und Blancard p. 218 gibt als mittleres Gewicht des letzteren ohne nähere Begründung 5,22 Gr. an. Wenn er ferner als Durchschnitt des dem Augustalis nachgebildeten angiovinischen Regalis 5,27 Gr. (die Unze solcher Regalen also mit 21,08) ansetzen zu dürfen glaubt, so ist auch das bedenklich, weil sich die Berechnung auf zu wenige Exemplare der Regalen, nämlich nur auf drei, stützt.

<sup>2)</sup> Bei den Goldmünzen des deutschen Reichs ist die Grenze der Abnützung, bei welcher sie noch als vollwichtige zu behandeln sind, auf 5 Tausendstel des Normalgewichts festgesetzt.

man sich noch jetzt dort gelegentlich bedient. Ich halte es in hohem Grade für wahrscheinlich, dass sie nichts anderes als noch das alt-römische Pfund von 325,44 Gr. war, aus dem sich dann weiter nach unten als gesetzliches Gewicht ergeben würden

$$\text{für die Unze } \frac{325,44}{12} = 27,12 \text{ Gr.}$$

$$\text{für den Tari } \frac{27,12}{30} = 0,904 \text{ ,,}$$

Ist dies freilich nur eine Hypothese, so wird sie doch dadurch unterstützt, dass, wie schon hier bemerkt werden mag, der Goldtari Friedrichs II. wirklich diesem für ihn ermittelten gesetzlichen Gewichte entspricht, d. h. dass er wirklich  $\frac{1}{30}$  Unze wog, insoweit Genauigkeit bei so kleinen Mengen mit den damaligen mangelhaften technischen Hilfsmitteln überhaupt zu erreichen war. Aber dasselbe gilt — immer unter der Voraussetzung, dass die normännisch-staufische libra nichts anderes als das römische Pfund war — auch von dem Augustalis. Wir dürfen auch bei ihm wohl von Uebereinstimmung zwischen seinem gesetzlichen Gewichte von 6 Tari ( $6 \times 0,904$ ) = 5,424 Gr. und seinem wirklichen mittleren Gewichte von 5,350 Gr. reden, indem letzteres nur um 0,074 Gr. hinter jenem zurückbleibt. Der Unterschied ist jedenfalls zu klein, als dass eine absichtliche Gewichts-minderung anzunehmen wäre, und die Mangelhaftigkeit der Wagen reicht vollständig zu seiner Erklärung aus.

In dieser Beziehung wenigstens erwuchs also den Unterthanen des Kaisers aus der erzwungenen Aufnahme der neuen Münze kein Schaden, da der Augustalis wirklich 6 Tari wog, und, wenn er für  $\frac{1}{4}$  Unze Gold oder  $7\frac{1}{2}$  der ausgemünzten Tari angenommen werden musste, es sich noch fragen wird, ob nicht sein Goldgehalt diese anscheinende Verkürzung der Unterthanen an seinem Gewichte ausglich.

5. Der sicherste Weg zur Ermittlung des Goldgehalts der Augustalen wäre ja der, dass Jemand von den *beati possidentes* ein Exemplar der wissenschaftlichen Analyse opfere. Da dies aber schwerlich geschehen dürfte, bleibt nichts übrig als der Versuch, mit Hilfe der geschichtlichen Ueberlieferung zum Ziele zu gelangen, und diese ist glücklicher Weise, was diesen Punkt betrifft, beredter als in Bezug auf die Einführung der neuen Münze.

In der oben (S. 402) erwähnten, ihrem Inhalte nach jedenfalls auch für die staufische Zeit giltigen Münzerordnung heisst es <sup>1)</sup>:

---

<sup>1)</sup> Winkelmann, *Acta imp.* I, 766. Uebrigens scheint schon Garampi dieses Stück gekannt und benützt zu haben, wie ich aus den von Faraglia, *Storia dei*

Augustales auri, qui laborantur in predictis siclis (non Brindisi und Messina), fiunt de caratis viginti et medio, ita quod quelibet libra auri in pondere tenet de puro et fino auro uncias x. tarenos vii $\frac{1}{2}$ ; reliqua vero uncia una et tarenis viginti duo et medius sunt in quarta parte de ere et in tribus partibus de argento fino, sicut in tarenis.

Man verwendete also für die Augustalen 20 $\frac{1}{2}$  karätiges Gold d. h. eine Legirung, die unter 24 Theilen aus 20 $\frac{1}{2}$  Theilen Feingold und 3 $\frac{1}{2}$  Theilen anderer Metalle bestand <sup>1)</sup>, oder was dasselbe besagt, eine Mischung, in der auf das Pfund von 12 Unzen 10 Unzen 7 $\frac{1}{2}$  Tari Feingold und 1 Unze 22 $\frac{1}{2}$  Tari zwölflothigen Silbers (d. h. solchen Silbers, das zu einem Viertel mit Kupfer versetzt war) kamen.

Diese Legirung war besser als die bei den Goldtari gebrauchte (s. u.), aber die Thatsache, dass sie von der herkömmlichen abwich, wird neben dem Mindergewichte der Augustalen wesentlich dazu beigetragen haben, dass sich anscheinend der Verkehr nie recht mit dem neuen Zahlungsmittel befreundet hat und dass man fortfuhr, in der hergebrachten Weise nach Goldunzen und Goldtari zu rechnen. Die kaiserliche Regierung selbst verfuhr nicht anders. Die Schuldverschreibungen, die Friedrich II. in den Jahren des Kampfes und der Finanznoth seit 1239 für auswärtige Bankiers machte <sup>2)</sup>, sind sammt und sonders auf Goldunzen und Goldtari ausgestellt und die Steuern, die er im Königreiche ausschrieb, sind ebenfalls stets in Goldunzen angesetzt <sup>3)</sup>. Und ebenso ging es unter seinen Nachkommen: eine ausserordentliche Steuer, die anfangs 1266 für Sicilien angeschrieben wurde, wurde in Goldunzen, Tari und Gran erhoben <sup>4)</sup>.

Uebrigens lassen sich jene Angaben des dreizehnten Jahrhunderts über den Goldgehalt des Augustalis mit leichter Mühe in Grammen umsetzen. Jeder Augustalis, der mit dem normalen mittleren Gewichte von 5,350 Gr. die Münze verliess, enthielt zunächst

$$\frac{5,350 \times 20\frac{1}{2}}{24} = 4,57 \text{ Gr. Feingold,}$$

während der verbleibende Rest von 3 $\frac{1}{2}$  Karat = 0,78 Gr. zu drei Vierteln = 0,585 Gr. aus Feinsilber und zu einem Viertel = 0,195 Gr.

prezzi (Napoli 1878) p. 25 nach Fusco, *Intorno ad alcune monete Aragonesi* (Nap. 1846) p. 18 citirten Stellen über das Metall der Augustalen und Tari schliesse.

<sup>1)</sup> Es ist also zwar beinahe, aber doch nicht ganz genau, wenn Blancard p. 217 sagt, dass die Augustalen  $\frac{6}{7}$  Feingold enthielten.

<sup>2)</sup> Winkelmann, *De regni Siculi administratione* p. 31.

<sup>3)</sup> Vgl. Winkelmann, *Acta imp.* I, 630 (1238). 666 (1241?). 712 (1248?).

<sup>4)</sup> BFW. nr. 14277.

aus Kupfer bestand <sup>1)</sup>. Da nun vier Augustalen eine uncia augustalium ausmachen sollten, erhielt man in ihr 18,28 Gr. Feingold.

6. Neben den Augustalen sind auch halbe Augustalen in Umlauf gebracht worden, wie die auf uns gekommenen Exemplare bezeugen. Bei Rycc. de S. Germ. da, wo er die Einführung jener erzählt, ist allerdings von ihnen ebenso wenig die Rede, als in der staufischen Münzerordnung; aber sie werden sowohl in staufischen als angiovinischen Mandaten gelegentlich erwähnt. Dafür jedoch, dass sie gleichzeitigen Ursprungs mit den ganzen Augustalen sind, spricht alle Wahrscheinlichkeit, vor Allem die völlig gleiche äussere Ausstattung, obwohl natürlich in kleinerem Massstabe (Durchmesser 1,60 Centimeter). Sie zeigen also auch auf der Seite, die ich für die Vorderseite ansehe, den Adler mit der durch seine Fänge getheilten Umschrift † FRIDE || RICVS und auf der Rückseite die gleich gestaltete Büste des Kaisers mit der ebenfalls getrennten Umschrift IMPROM || CESARAVG.

Ihre Bedeutung für den Verkehr mag noch geringer gewesen sein als die der Augustalen und namentlich die Konkurrenz der von Alters her üblichen Goldtari wird sie nicht recht haben aufkommen lassen, um so weniger als ihr Werthverhältniss zu dieser allein wirklich verbreiteten Goldmünze (3 Tari 15 Gran) ein möglichst unbequemes war. Daher kommt es denn wohl auch, dass, wenn die Zahl der uns erhaltenen Augustalen nicht gerade eine sonderlich grosse zu nennen ist, die der halben noch viel kleiner ist, wenigstens der mir bisher zugänglich gewordenen. Denn ich kenne deren nur fünfzehn und zwar aus Berlin 2, Donaueschingen 1, Gotha 1, London 2, München 1, Neapel 4, Nürnberg 1, Palermo 2 und Paris 1. Diese schwanken in ihrem Gewichte, das unten den einzelnen Exemplaren beigesetzt ist, zwischen 2,60 und 2,70 Gr., also erheblich weniger als die ganzen Augustalen, und vertheilen sich auch nur auf zwei Stempel, bei deren Beschreibung ich mich kurz fassen kann, da die halben Augustalen, wie gesagt, nur verkleinerte Kopien der ganzen sind und für sie alles zutrifft, was von diesen im Allgemeinen zu sagen war.

I. U.: Adler, nach rechts vom Reschauer gekehrt. Umschrift ohne alle Punkte: + FRIDE | RICVS

R.: Büste des Kaisers, rechts gekehrt. Umschrift: ·IMPROM· | CESARAUG·

Berlin 1 (2,66) Berlin 2 (2,64), Donaueschingen 3 (2,67), London 1 (2,656), London 2 (2,656), Neapel Nr. 1134 (2,613), Nr. 1135 (2,613), Nr. 1136 (2,633), Nr. 1137 (2,638), Nürnberg (2,63), Palermo 1 (2,65), Paris Nr. 1001 (2,60). — Vgl. Nr. 6 der Tafel nach Palermo 1.

<sup>1)</sup> Zur Vergleichung mag angeführt werden, dass ein deutsches Zwanzigmarksstück 7,168 Gr. Feingold auf 7,695 Gr. enthält.

II. V.: sonst wie I, aber rechts und links vom Kopfe des Adlers sind Punkte angebracht und RICVS ist sehr gesperrt.

R.: sonst wie I; doch ist die Schrift kleiner, SAR auseinander gezogen und G so eingeeengt, dass kein Raum für einen Schlusspunkt bleibt.

Gotha (2,60), München (2,70), Palermo 2 (2,60).— Nach letzterem Nr. 7 der Tafel.

Als jetziges Durchschnittsgewicht des halben Augustalis ergibt sich aus diesen Stücken 2,654 Gr. und als sein ursprüngliches Gewicht wenn wir auch hier etwa ein Procent auf die Abnützung rechnen, 2,680 Gr., mithin sogar eine Kleinigkeit mehr, als die Münze sowohl als Hälfte des Augustalis eigentlich haben musste, nämlich  $\frac{5,350}{2} = 2,675$  Gr., als auch wegen ihrer Gleichstellung im Gewichte mit  $\frac{3}{2}$  Tari, die König Karl bezeugt. Denn wenn wir von dem aus dem Münzgewichte des ganzen Augustalis gefolgerten Gewichte des Tari mit 0,891 Gr. ausgehen, hätte der halbe Augustalis auch nur 2,673 Gr. zu wiegen gebraucht. Freilich stellt sich das Verhältniss etwas anders, wenn wir der Vergleichung den aus dem römischen Pfunde abgeleiteten Tari mit seinen 0,904 Gr. zu Grunde legen, indem darnach das normale Gewicht des halben Augustalis 2,712 Gr. hätte sein müssen, also etwas mehr, als er anscheinend bei seinem Ausgange aus der Münzstätte durchschnittlich zu haben pflegte. Aber auch in diesem Falle ist der Unterschied (0,032 Gr.) viel zu klein, als dass an eine absichtliche, von fiscalischen Erwägungen eingegebene Gewichtsmin- derung zu denken wäre, und alles in allem, wir haben ein Recht zu der Behauptung, dass auch der halbe Augustalis vollwichtig die Münze verliess.

Wie die Ausstattung, so war auch der Goldgehalt des halben Augustalis dem des ganzen vollkommen gleich. Wir müssen das schon deshalb annehmen, weil die Münzerordnung über denselben gar nichts zu bemerken hat und weil auch Karl I. in seinen Verordnungen in Betreff der ganzen und halben Regalen, die den ganzen und halben Augustalen entsprechen sollten, zwischen ihnen rücksichtlich des zu verwendenden Goldes keinen Unterschied macht <sup>1)</sup>. Beide sollten in Gehalt und Gewicht sein, wie die Augustalen und halben Augustalen zur Zeit des verstorbenen Kaisers <sup>2)</sup>.

7. Hat der Kaiser nach 1231 noch öfters Ausprägungen seiner neuen Goldmünzen vorgenommen? Ich möchte diese Frage weder be-

<sup>1)</sup> Del Giudice, Cod. I, 197 von 1266: videlicet quod quelibet libra regalium et mediorum regalium contineat de auro puro in pondere uncias auri 10 et tarenos 7 et medium.

<sup>2)</sup> So noch 1273 ian. 21 Arch. stor. Ital. Ser. 3 T. XXII, 10.

jahren noch verneinen. Die Ueberlieferung lässt uns in dieser Beziehung vollständig im Stich und die Thatsache, dass verschiedene Stempel für jene Münze gebraucht worden sind, verträgt sich sowohl mit der Annahme, dass sie alle gleichzeitig für die Prägung des Jahres 1231 gebraucht wurden, als auch mit der entgegengesetzten, dass sie zu Prägungen verschiedener Jahre dienten. Wollte man aber diejenigen Augustalen, deren Stempel künstlerisch vollendeter sind, früheren Jahren, und die, welche in dieser Hinsicht zurückstehen, den späteren Jahren des Kaisers zuweisen, etwa als ob nun in Folge der politischen Bedrängniss, wie das sonst wohl vorkommt, auf das Aussehen der Münzen weniger Gewicht gelegt worden wäre, so lässt sich mit gleichem Rechte auch das umgekehrte Verhältniss behaupten und mit der Erwägung begründen, dass Geschicklichkeit und Fertigkeit der Stempelschneider doch mit den Jahren gewachsen sein muss. Am ersten würde auf wiederholte amtliche Prägungen geschlossen werden können, wenn die mittleren Gewichte der einzelnen Gruppen sich in einer absteigenden Linie bewegten; denn dann liesse sich wohl annehmen, dass die durchschnittlich gewichtigeren Stücke aus früheren und die leichteren aus späteren Prägungen hervorgegangen seien, das heisst, dass die Finanznoth zur Verringerung des Gewichts geführt habe. Aber die Unterschiede jener Durchschnittsgewichte sind nicht gross genug, um aus ihnen eine solche Folgerung zu ziehen, und sie wird zu Gunsten der anderen Annahme, dass die Gewichtsunterschiede nur auf mangelhafter Technik bei der Ausbringung der einzelnen Stücke beruhen, vollends fallen gelassen werden müssen, wenn wir berücksichtigen, dass der Nachfolger der Staufer im Königreiche gar nichts davon weiss, dass es schwerere und leichtere Augustalen oder solche von besserem und schlechterem Goldgehalte gab. Er kennt nur Augustalen und halbe Augustalen von einem gesetzlichen Gewichte und Gehalte.

Meines Wissens kann für die Annahme mehrfacher Ausprägungen nur eins angeführt werden, nämlich dass es in der Münzerordnung heisst: *Augustales auri, qui laborantur in predictis siculis, fiunt u. s. w.* Hier weist das Praesens allerdings auf eine noch fortdauernde Anwendung der angegebenen Vorschriften hin und diese selbst würden ohnedem keinen rechten Sinn haben.

Aber wenn auch der Kaiser selbst auf die weitere Ausprägung von Augustalen und Halbaugustalen verzichtet haben sollte, so ist damit noch nicht erwiesen, dass überhaupt keine mehr stattgefunden haben könnte. Denn aus der Münzerordnung erfahren wir die interessante Thatsache, dass auch Privaten die Möglichkeit eingeräumt war, in den Münzstätten von Brindisi und Messina Gold auf ihre Rechnung



prägen zu lassen und zwar unter der Bedingung, dass sie für die Unze ausser den auf  $4\frac{1}{2}$  Gran berechneten Herstellungskosten noch  $15\frac{1}{2}$  Gran an den Fiscus entrichteten, offenbar als Ersatz des Gewinnes, den er bei eigener Prägung gemacht haben würde. Beide Abgaben zusammen betrug also 20 Gran, oder 1 Tari d. h. ungefähr  $3\frac{1}{3}$  Procent <sup>1)</sup>. In wie weit von dieser Erlaubniss Gebrauch gemacht wurde, wissen wir nicht; es dürfte jedoch nicht ganz selten geschehen sein, da der Kaiser in einem Erlasse vom 19. Juli 1238 bei der Bestellung von Aufsehern über die Münzstätten darauf gesehen haben will, dass es Leute seien, qui nullum participium cum mercatoribus habeant <sup>2)</sup>. Betrügerische Manipulationen konnten namentlich dann stattfinden, wenn die Privaten, wie es nach der Münzerordnung gestattet war, selbst das zur Prägung Nöthige lieferten, statt es zu bezahlen.

8. Eine äusserst merkwürdige Erscheinung ist es, dass die alte sicilische Goldmünze, der *tarenus auri* (Tari) nicht nur bei der Einführung der neuen fridericianischen Goldmünzen im Umlaufe als gesetzliches Zahlungsmittel belassen wurde und sich erhielt, sondern sogar seinerseits, wie aus den viel häufigeren Erwähnungen der Goldtari zu schliessen ist, ihre Einbürgerung hinderte. Das Werthverhältniss des Goldtari zum Augustalen war äusserst unbequem ( $1:7\frac{1}{2}$ ) und das zum halben Augustalis ( $1:3\frac{3}{4}$ ) noch mehr; das für die Tari verwendete Gold war, wie wir sehen werden, schlechter als das der Augustalen, aber die Macht der Gewohnheit wirkte stärker als alle Vortheile, die die Neuerung mit sich brachte, so dass eben nichts anderes übrig blieb, als das Bedürfniss des Verkehrs durch fortgesetzte Ausprägungen der bis 1231 allein in Gebrauch gewesenen Goldmünze zu befriedigen, und das geschah nicht nur unter Friedrich, sondern auch noch unter Karl I.

Der Namen des *tarenus* stammt von dem im neunten Jahrhunderte durch die Mauren eingeführten *dirhem* oder *trihm* (Plur. *trahi*), der den Werth eines Drittels des byzantinischen *Solidus* hatte <sup>3)</sup>, und

---

<sup>1)</sup> Winkelmann, *Acta imp.* I, 766: *Consuevit curia recipere pro qualibet uncia tam tarenorum quam augustalium, que laboratur in predictis siclis, grana 15½. Verumtamen mercator, qui facit laborari aurum suum in siclis ipsis, preter grana 15½ debet solvere alia grana 4½ pro qualibet uncia, quam laborari facit in siclis, pro expensis, que fiunt in labore uncie cuiuslibet etc.* Wenn, wie wir weiterhin sehen werden, vor Grana  $15\frac{1}{2}$  wahrscheinlich *tarenus unum et* ausgefallen sein sollte, würden die Privaten im Ganzen nicht 1 Tari, sondern 2 Tari d. h. c.  $6\frac{2}{3}$  Procent zu zahlen gehabt haben. <sup>2)</sup> Das. I, 637.

<sup>3)</sup> Amari, *Storia dei Musulmani* II, 458. Vgl. Faraglia *Storia dei prezzi in Napoli* p. 23 mit Berufung auf das mir nicht zugängliche Buch von Schiavo, *Il tari d'oro*.

die normannischen Herrscher Siciliens übernahmen die Münze von ihren Vorgängern. Nun ist meines Wissens über den Goldgehalt dieser Tari bisher nichts bekannt geworden, das Gewicht jedoch war schon damals  $\frac{1}{30}$  Unze <sup>1)</sup>. Indessen das thatsächliche Gewicht der von den Normannen in Sicilien, aber auch in Salerno geschlagenen Goldtari stellt in der Tabelle bei Engel, Numismatique et sigillographie des Normands de Sicile p. 62 eine so ununterbrochene Abstufung von 2.42 bis 0.28 Gr. dar, dass die Scheidung derselben in viertel, halbe, einfache und mehrfache Tari eine Unmöglichkeit sein dürfte und die Annahme unabweislich ist, diese Münzen seien für gewöhnlich nicht gezählt, sondern zugewogen worden <sup>2)</sup>. Indessen die in Salerno geschlagenen Tari schwanken allein zwischen 0,83 und 0,90 Gr., so dass dies als das ungefähre Normalgewicht des Goldtari für jene Zeit anzusehen sein wird

Wie stand es nun mit Gewicht und Gehalt der unter Friedrich II. geprägten Goldtari? Die Beantwortung dieser Frage wird wiederum durch den Umstand erleichtert, dass Karl I. beides, ja sogar das Gepräge des fridericianischen Tarenus beibehielt und sich darüber wiederholt in seinen Verordnungen geäußert hat <sup>3)</sup>.

9. Von tarenis Friedrichs II. d. h. solchen, die ihm unzweifelhaft angehören oder auf seinen Namen gehen, sind mir allerdings nur wenige bekannt geworden. Doch wird daraus nicht auf ihre Seltenheit geschlossen werden können, denn ich muss bekennen, dass ich mich nach ihnen erst umsah, als sich meine ursprünglich auf die Augustalen beschränkte Untersuchung weiter ausdehnte. Immerhin ist es auffällig, dass jedes jener Stücke einen besonderen Stempel vertritt, wenn auch die Darstellung auf der Rückseite ihnen im Allgemeinen gemeinsam ist, nämlich ein Kreuz aus einem langen Fussbalken und einem gegen das obere Ende desselben angebrachten kurzen Querbalken mit der rechts und links davon vertheilten Beischrift:

<sup>1)</sup> Faraglia a. a. O. Wenn er aber p. 24 sagt, sie seien „d'oro sottilissimo“ gewesen, so ist das von Vorne herein wenig wahrscheinlich.

<sup>2)</sup> Engel p. 64 betrachtet das von Wilhelm II. mit Knechtschaft und Gütereinzziehung bedrohte „radere“ der Münzen als Hauptgrund für das Schwanken im Gewichte der normannischen Tari, muss aber zugeben, dass er nur selten Spuren davon an den Münzen selbst habe bemerken können.

<sup>3)</sup> 1271 Jan. 24 Minieri, Il regno p. 8 in einem ungenauen und leicht irreführenden Auszuge; 1271 Mai 7 das. 18; 1273 Jan. 21 Arch. stor. Ital. Ser. 3 T. XXII, 10: Tarenis . . . (sint) in ea tenuta et modo, in quibus consueverunt fieri temporibus retroactis (vorher imperatoris) in forma et cuneo consueto. De auro vero, quod in sicla laborabitur, quelibet libra de puro auro contineat uncias 8 et tarenos 5, sicut consuevit hactenus contineri.

C	X
I	K
N	A

Die Hauptunterschiede dieser Seite liegen in der Gestaltung des Kreuzes, der Grösse der Buchstaben und der Form des Abkürzungszeichens, ob — oder —∩—. Die Darstellung der Vorderseite ist mannichfaltiger. Auch das ist bemerkenswerth, dass die Mehrzahl jener Stücke nicht nur stark durch den Umlauf gelitten hat, sondern auch schon von Vorneherein verprägt ist d. h. der Stempel ist nicht genau in der Mitte des zur Prägung bestimmten Goldklümpchens aufgesetzt worden, das Münzbild daher nur unvollständig zum Ausdruck gelangt. Die grosse Verschiedenheit des Gewichts endlich macht es unzweifelhaft, dass die vorliegenden Stücke nicht die gleiche Wertheinheit darstellen können, dass sie vielmehr theils einfache, theils mehrfache Tari sein sollen. Ich führe sie deshalb hier nach der Abstufung ihres Gewichts auf:

- I. *V.*: In der Mitte ganz klein  $\overline{FR}$ . Doppelte Umschrift zwischen drei Kreisen; von der inneren glaube ich SCL zu erkennen; die äussere ist verprägt und unleserlich.  
*R.*: Kreuz mit der üblichen Beischrift. Abkürzungszeichen —. Umschrift theilweise erhalten, aber unleserlich.  
 Donaueschingen 4 (Durchmesser 1,35 C. — Gewicht 3,74 Gr.)
- II. *V.*: In der Mitte  $\overline{FR}$  gross. Umschrift zwischen zwei Kreisen verprägt; zu erkennen AVG . . . M(P).  
*R.*: Kreuz mit grosser Beischrift. Abkürzung durch —. Keine Umschrift.  
 Donaueschingen 5 (Dm 1,20 C. — Gew. 3,28 Gr.) — Vgl. Nr. 12 der Tafel. Da das Stück trotz seines Gewichts klein ist, wird es verhältnissmässig dick sein.
- III. *V.*: Adler, winzig klein. Umschrift unleserlich.  
*R.*: Kreuz mit Beischrift. Abkürzung durch —. Keine Umschrift.  
 Gotha (Dm. 1 C. — Gew. 1,86 Gr.) — schlecht erhalten.
- IV. *V.*: Adler, gekrönt, links (vom Beschauer) gekehrt, ganz roh. Umschrift verprägt: . . . ICVS . . .  
*R.*: Kreuz mit Beischrift. Abkürzung durch —∩—. Keine Umschrift.  
 Donaueschingen 6 (Dm. 1 C. — Gew. 1,66 Gr.)
- V. *V.*: Adler, anders als vorher, links gekehrt, gekrönt, ganz roh. Ein Punkt über jedem Flügel. Umschrift verprägt: . . . ERIC.  
*R.*: Kreuz mit Beischrift. Abkürzung durch —∩—. Umschrift verprägt.  
 Donaueschingen 7 (Dm. 1 C. — Gew. 1,43 Gr.)
- VI. *V.*: Adler innerhalb eines Kreises, rechts (vom Beschauer) gekehrt, ungekrönt. Zu den Seiten des Halses ·S· (?) und O.

- R.*: Kreuz mit Beischrift. Abkürzungszeichen —.  
Wien 2 (Dm. 1 C. — Gew. 1,37 Gr.) — vergoldetes Kupfer, also Fälschung, aber doch wohl nach ächtem Vorbilde. — Vgl. Nr. 11 der Tafel.
- VII. *V.*: Adler innerhalb eines Kreises, links gekehrt. Ueber dem Kopfe ein Punkt. Zu den Seiten des Halses O und V.  
*R.*: Kreuz, an dessen Fussende rechts und links ein dicker Punkt mit Beischrift. Der oberste Theil der Darstellung ist abgeschliffen.  
Wien 1 (Dm. 0,95 C. — Gew. 1,35 Gr.). — Vgl. Nr. 10 der Tafel.
- VIII. *V.*: Adler innerhalb eines Kreises, rechts gekehrt. Umschrift verprägt: . . . . ROM.  
*R.*: Kreuz, an dessen Fussende rechts und links ein Punkt, mit Beischrift, ohne Einschliessungsring. Abkürzung durch —.  
Wien 3 (Dm. 1 C. — Gew. 1,32 Gr.).
- IX. *V.*: Adler, ganz klein und äusserst roh. Doppelte Umschrift zwischen Kreisen, verprägt und verschliffen.  
*R.*: Kreuz mit Beischrift innerhalb eines Kreises. Abkürzung durch —.  
Donaueschingen 8 (Dm. 1 C. — Gew. 1,32 Gr.).
- X. *V.*: In der Mitte ∴ Umlaufend zwischen zwei Kreisen undeutliche Zeichen. Verprägt.  
*R.*: Kreuz mit Beischrift innerhalb eines Kreises. Abkürzung durch —.  
Donaueschingen 9 (Dm. 1 C. — Gew. 1,25 Gr.). — Vgl. Nr. 9 der Tafel.
- XI. *V.*: Adler, nach rechts gekehrt, gekrönt, ganz roh. Ueber jedem Flügel ein Punkt. Umschrift verprägt: . . . ICVS.  
*R.*: Kreuz mit Beischrift, innerhalb eines Kreises. In der Mitte des Schafts noch ein Knauf. Abkürzung durch —∩—.  
Donaueschingen 10 (Dm. 1 C. — Gew. 0,93 Gr.). — Vgl. Nr. 8 der Tafel.
- Wenn einst die Taristücke Friedrich II. mehr beachtet werden sollten, die bisher wegen ihrer groben Arbeit und über die Augustalen einiger Massen übersehen worden sind, werden sich ohne Zweifel noch viel mehr für sie verwendete Stempel herausstellen und bei den grossen Abweichungen, die schon die hier aufgeführten vorweisen, wird angenommen werden können, dass der Zahl der Stempel auch die Zahl der Prägungen entspricht. Aber davon sind wir weit entfernt, ja es wird wohl überhaupt nie gelingen, die einzelnen Prägungen zeitlich bestimmen zu können. Nachweisbar ist nur eine, die vom September 1221, die zu Amalfi stattfand <sup>1)</sup>. Die Stücke nun, auf denen ROM

<sup>1)</sup> Ryce de S. Germ. p. 342: tarenī novi cuduntur Amalfitani. Im folgenden Jahre wurden sie zu Gunsten von in Brindisi geschlagenen (Silber-)Denaren eingezogen, mit denen dann mehrfach gewechselt wurde.

oder AVG erkennbar ist, sind dadurch schon der Zeit nach 1220 zugewiesen. Jedoch rücksichtlich der übrigen mag höchstens vermuthet werden, dass der Stempel I mit FR auf der Vorderseite, bei dem nichts bestimmt auf das Kaiserthum weist, den früheren Jahren Friedrichs, vielleicht sogar noch der Zeit vor seiner Berufung nach Deutschland (1212) angehört, die mit dem Adler aber, und das sind die meisten, wahrscheinlich aus den Jahren nach seiner Kaiserkrönung, vielleicht sogar erst nach 1231 stammen, das heisst aus denselben Jahrzehnten, in welchen der Adler auch auf den Augustalen Platz fand. In welche Periode der Stempel X mit der Rosette zu setzen sein möchte, bleibt völlig ungewiss; ich vermüthe aber, in Friedrichs Jugendjahre, da die Rosette auch schon auf Münzen seiner normännischen Vorgänger vorkommt <sup>1)</sup>).

Schliesslich ist nicht einmal sicher, ob alle Taristücke, die Friedrich beigelegt werden, und selbst die, deren Gepräge auf ihn hinweist, wirklich von ihm herrühren. Denn Karl von Anjou ging in seinem Anschlusse an das fridericianische System soweit, dass er für die Tari nicht nur, wie schon bemerkt ist, bei dem Gewichte und dem Gehalte, das die Tari innerhalb desselben hatten, blieb, sondern sich auch nicht bedachte, seinen Tari dasselbe Gepräge zu geben, und das sogar noch im Jahre 1273 <sup>2)</sup>).

10. Welche von den oben angeführten Münzen wird nun der einfache *tarenus auri* Friedrichs II. sein? Dass auch unter Friedrich wie unter den Normannen, unter denen es sogar so kleine Goldstücke wie  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{3}$  Tari gegeben zu haben scheint, Theile des Tari oder, was dasselbe heissen würde, gewisse Summen von Granen zur Ausprägung gelangten, lässt sich nicht erweisen <sup>3)</sup>. Jene Münzen können also nur entweder einfache Tari oder mehrfache sein. Aber wo ist die Grenze zwischen ihnen? Die Entscheidung scheint deshalb sehr misslich, weil die meisten Stücke schlecht erhalten, stark abgenützt oder auch beschnitten sind und weil andererseits aus der Rohheit der Arbeit, die sehr von der der Augustalen absticht, zu schliessen ist, dass die Münzer auch auf die Genauigkeit des Gewichts keine allzu grosse Sorgfalt verschwendet haben werden.

Letzteres aber ist thatsächlich wenigstens bei dem einfachen Taro nicht der Fall gewesen. Denn ob wir davon ausgehen, dass der Au-

<sup>1)</sup> Engel, Numismatique Tab. VI nr. 16.19.

<sup>2)</sup> in forma et cuneo consueto, s. o. S. 422 Anm. 3. Abbildungen von Tari Karls auf Taf. III der Ann. de la Soc. franç. de numism. T. XV.

<sup>3)</sup> Wenn einmal 1241 (Winkelman, Acta I. 534 Z. 9) von *tareni auri* 200 minus quarto die Rede ist, so ist damit nicht gesagt, dass das Viertel ausgeprägt war; es kann auch nur ein bequemerer Ausdruck für 5 Gran sein.

gustalis 6 Tari wiegen sollte, und aus seinem Gewichte als Gewichtstari  $\frac{5,350}{6} = 0,891$  Gr. folgern, oder ob wir die Unze als ein Zwölftel des altrömisch-sicilischen Pfunds mit ihren 27,12 Gr. zum Ausgangspunkte nehmen und darnach den Gewichtstari als ihren dreissigsten Theil auf 0,904 Gr. bestimmen, so oder so ist wohl kaum ein Zweifel daran möglich, dass das fridericianische Goldstück von 0,93 Gr. (Stempel XI) ein zufällig gut gemessener tarenus auri sein sollte. Wird diese Entscheidung durch jene salernitaner Stücke der normännischen Zeit im Gewichte von 0,83—0,90 Gr. unterstützt, so darf ich andrerseits für sie auch auf die Zustimmung Blancards hoffen, der in seiner schätzenswerthen Abhandlung S. 224 eine kleine Goldmünze Karl I. von 0,86 Gr. im Marseiller Cabinet ebenfalls für den eigentlichen Tari hält <sup>1)</sup>. Karl aber hat sich, wie erwähnt, auch im Gewichte der Tari ganz der Praxis Friedrichs II. angeschlossen, so dass die Deutungen jenes Goldstückes des Kaisers und dieses von Karl sich gegenseitig stützen. Mit anderen Worten: der fridericianische Goldtari war vollwichtig; er war im Gegensatze zu den Augustalen, die nur 6 Tari wogen, aber für  $7\frac{1}{2}$  ausgegeben wurden, auf das volle Gewicht ausgebracht, welches ihm nach seinem Namen und nach der Stellung des Tari im herrschenden Gewichtssysteme zukam; er wog wirklich einen Tari.

Man könnte einwenden, dass in diesem Falle ja der Kaiser von der Prägung der Tari nicht nur keinen Vortheil, sondern unmittelbaren Schaden gehabt haben müsste, insofern die Unkosten der Prägung ungedeckt blieben. In der That ist das aber, wie sich in anderem Zusammenhange zeigen wird, nicht der Fall gewesen und es wurde nicht nur jener Aufwand gedeckt, sondern obendrein ein nicht ganz unbeträchtlicher Gewinn erzielt und zwar, was vorgreifend gleich hier bemerkt sein mag, vermöge des für die Tari verwendeten Goldes, das freilich nicht Feingold sein konnte, aber noch stärker legirt war als das der Augustalen.

Während nach Obigem über den einfachen Tari wohl kaum noch Streit entstehen wird, ist rücksichtlich der anderen ganz in der Weise der Tarenen gestalteten, aber schwererern Goldmünzen Friedrichs II. nicht so leicht eine Entscheidung darüber zu treffen, was sie darstellen sollen. Blancard hat, entsprechend seiner, wie ich glaube, begründeten Auffassung von jenem kleinen Goldstücke Karls, unter zwei anderen desselben, ebenfalls in Marseille, das eine mit 1,70 Gr. als Doppeltari,

<sup>1)</sup> Huillard-Bréholles, Recherches p. 166 nimmt für den Tari nur ein Gewicht von 0,706 Gr. an.

das andere mit 4,10 Gr., das jedoch stark abgenützt ist und deshalb von ihm in seinem ursprünglichen Bestande auf 4,30 geschätzt wird, als 5 Tari bezeichnet. Das leuchtet ein. Aber bei den jedenfalls ein Mehrfaches des Tari darstellenden Münzen Friedrichs ist, ebenso wie bei den der Normannen, die Abstufung des Gewichts eine so unregelmässige, dass man an einer reinlichen Scheidung derselben wohl ver-zweifeln möchte. Unter Berücksichtigung sowohl der unzureichenden Werkzeuge und einer gewissen Liederlichkeit der Münzmeister als auch der Abnutzung und der Beschneidung kann man vielleicht das Stück mit 3,74 Gr. auch noch als 5 Tari gelten lassen, aber kaum mehr das von 3,28 Gr.: höchstens könnten es 4 Tari sein. Wenn ferner das von 1,66 Gr. allenfalls als Doppel hingehen mag, ist solche Werthung bei denen von 1,52—1,43 Gr. schon bedenklicher und bei denen mit 1,35—1,25 wohl geradezu unmöglich. Oder sollten etwa auch  $1\frac{1}{2}$  Taristücke geschlagen worden sein? Die einfachste Erklärung aller dieser Unregelmässigkeiten wird doch die schon oben angedeutete sein, dass man auf Genauigkeit des Gewichts bei den Mehrfachen des Tari auch zur Zeit Friedrichs keinen sonderlichen Werth legte, weil sie, wie zur Normannenzeit, gewogen worden sein werden: nicht darauf kam es bei den einzelnen Stücken so sehr an, ob sie wirklich 2, 3 oder 5 Tari waren, als vielmehr darauf, einen wievielsten Theil sie nach ihrem Gewichte von der uncia tarenorum auri ausmachten. Die einfachen Tari dagegen mochten trotzdem auf Treu und Glauben von Hand zu Hand gehen, eben weil sie verhältnissmässig genau adjustirt waren. War das bei den Mehrfachen des Tari nicht der Fall, so wird darum doch nicht anzunehmen sein, dass bei ihnen eine absichtliche Verringerung des Gewichts stattgefunden habe, weil dies allem widersprechen würde, was sich aus unserer Betrachtung der Goldprägung Friedrichs überhaupt ergibt. Man mag einräumen, dass gerade hier bei den Tari zu einer solchen Verringerung, wenn einmal aus dem fiscalischen Münzrechte Kapital gemacht werden sollte, eine starke Verlockung gegeben war, eine um so stärkere, je grösser wahrscheinlich die Masse gerade der Goldtari war, die entweder die Regierung selbst schlagen musste, oder Private, wie es ihnen gestattet war, für ihre besonderen Bedürfnisse schlagen liessen. Aber eben das lässt sich nicht erweisen, dass eine derartige Ausnützung der Goldprägung im Allgemeinen und der Tari im Besonderen beabsichtigt war oder versucht wurde. Dass sie ihre Kosten einbringen musste, war selbstverständlich, und dass sie auch noch auf einen gewissen Gewinn berechnet war, ist begreiflich; aber es wird sich zeigen, dass dieser in so zu sagen durchaus

legaler Weise erzielt wurde, überdies wahrscheinlich der herkömmliche war.

Was endlich das unter Friedrich, vielleicht auch schon unter den Normannen, für die Tari verwendete Gold betrifft, so ist schon bemerkt worden, dass es schlechter war als das der Augustalen. Denn es war, wie wiederum die Münzerordnung berichtet<sup>1)</sup>, nicht, wie bei diesen, 20  $\frac{1}{2}$  karätig, sondern es hatte nur 16  $\frac{1}{3}$  Karat, das heisst, ein Pfund = 12 Unzen des zu den Tari verwendeten Münzgoldes enthielt nur 8 Unzen 5 Tari Feingold, dagegen 3 Unzen 25 Tari zwölflothigen Silbers oder solchen Silbers, das wie bei den Augustalen zu drei Vierteln aus Feinsilber und zu einem Viertel aus Kupfer gemischt war. Karl I. gab dann den von ihm geschlagenen Tari denselben Goldgehalt<sup>2)</sup>.

Daraus lässt sich denn auch der Gehalt des einzelnen Tari ermitteln. Unter der Voraussetzung, dass sein Durchschnittsgewicht ( $\frac{1}{30}$  Unze) für die Zeit Friedrichs — und für die Karls gilt dasselbe — 0,90 Gr. war, enthält er an Feingold  $\frac{0,90}{\frac{3}{4}} \times 16\frac{1}{3} = 0,6125$  Gr., während der Rest von 0,29 Gr. sich zu 3 Vierteln aus Feinsilber = 0,22 Gr. und zu einem Viertel aus Kupfer = 0,07 Gr. zusammensetzt. Der Goldgehalt des einzelnen Tari aber gibt uns ohne Weiteres auch den der so überaus häufig erwähnten, nur gewogenen, nie gemünzten uncia tarenorum auri als  $30 \times 0,6125 = 18,37$  Gr. — ein Betrag, der dem der uncia augustalium mit 18,28 Gr. Feingold so nahe kommt, dass man schwerlich irre gehen wird, wenn man annimmt, dass zwischen ihnen gerade in Bezug auf den Gehalt an Feingold völlige Gleichheit beabsichtigt war. Anders konnte es ja auch nicht sein, da der Augustalis den Werth von 7  $\frac{1}{2}$  Tari, die aus 4 Augustalen bestehende uncia augustalium also denselben Werth wie 30 Tari oder eine uncia tarenorum haben sollte. Und wir dürfen wohl sagen, jene Gleichheit ward nicht bloß beabsichtigt, sondern auch in Wirklichkeit erreicht, insofern der in der Berechnung hervortretende kleine Unterschied sich zur Genüge aus der Mangelhaftigkeit der Berechnung selbst erklärt und namentlich daraus, dass für die Gewichtsbestimmung des Tari zu wenig Material vorlag, diese selbst also nur als annähernd genau

<sup>1)</sup> Acta imperii I, 766: Aurum tarenorum, quod laboratur tam in sicla Brundusii quam in sicla Messane, est caratis 16 et tercia, ita quod quelibet libra auri unciarum 12 tenet de puro et fino auro uncias 8 tarenos 5; relique vero uncie auri 3 et tarenis 25 sunt in quarta parte de ere et in tribus partibus de argento novo.

<sup>2)</sup> S. o. S. 422 Anm. 3.



gelten kann, wenn auch vorläufig schwerlich eine genauere zu erzielen sein möchte.

Augustalen, Halbaugustalen und Goldtari von dem in den obigen Ausführungen festgestellten Gewichte und Gehalte waren also im Königreiche Sicilien neben einander während der letzten zwanzig Jahre Friedrichs II. und unter seinen Nachfolgern im Königreiche Konrad I. (IV, 1251—1254), Konrad II. (Konradin, 1254—1258) und Manfred (1258—1266)<sup>1)</sup> die gesetzlichen Zahlungsmittel in Gold, während allerdings sowohl die Regierung als auch der Privatmann bei grösseren Beträgen nach wie vor mit Vorliebe nach der ungemünzten Goldunze rechnete, kleinere aber für gewöhnlich nicht in Augustalen, sondern in Goldtari und noch kleinere in den ebenfalls nicht gemünzten Gran auszudrücken pflegte. Das war also auch das System der Goldrechnung, das Karl von Anjou bei der Eroberung des Königreichs im Jahre 1266 vorfand und das er sich, wie schon öfters zu bemerken Gelegenheit war, zusammen mit der ganzen Verwaltungsordnung Friedrichs vorläufig so vollständig aneignete, dass er nur die Augustalen in Regalen umtaufte.

11. Die Einführung der Regales und halben Regales geschah durch die schon öfters angezogene Verordnung Karls vom 5. November 1266<sup>2)</sup>, in der, nachdem Gewicht, Gehalt und Umlaufwerth derselben im Einzelnen festgesetzt ist und zwar so, dass sich in diesen Beziehungen vollständige Gleichheit mit den zur Einziehung bestimmten Augustalen und halben Augustalen ergibt, am Schlusse zusammenfassend nochmals betont wird, *prout augustales et medii augustales olim erant dicte tenute et ponderis et expendebantur haecenus per quantitatem predictam*<sup>3)</sup>. Insofern wäre also über diese angiovinische Neuerung nichts weiter zu bemerken.

Ausserlich aber sind die Regalen von ihrem Vorbilde sehr verschieden, weil dessen imperialistische Gestaltung von einem Könige selbst-

<sup>1)</sup> Auf den Namen der beiden ersten scheint, wenn wir uns an die reiche Sammlung des Museo nazionale zu Neapel (s. Catalogo III, 1, 11) halten, überhaupt kein Gold geschlagen zu sein. Von Manfred ist nur eine Goldmünze da, nach ihrer Beschreibung zu urtheilen, ein Tari oder ein Mehrfaches desselben.

<sup>2)</sup> Del Giudice, Cod. I, 197. Vgl. über die Neuerung ausser Blancard auch Sambon in Ann. de la Soc. franç. de numism. XV, 221 ff. mit Tab. III und Faraglia Storia, dei prezzi p. 26, der aber den Goldgehalt mit dem Gewichte der Regalen verwechselt zu haben scheint. Es hatte übrigens auch schon unter den Normannen Goldmünzen gegeben, die Regales hiessen, s. Huill. Bréh., Hist. dipl. II, 520.

<sup>3)</sup> Aehnlich in der Verordnung von 1273, Arch. stor. Ital. Ser. 3 T. XXII, 10: *in tenuta et pondere, in quibus facti fuerunt augustales et medii augustales tempore quondam imperatoris.*

verständlich ebenso wenig beibehalten werden konnte wie der Name<sup>1)</sup>. Ihre Vorderseite (ich folge einem mir aus Gotha mitgetheilten Exemplare von 5,3 Gr. Gewicht)<sup>2)</sup> zeigt die rechts gerichtete Büste des Herrschers mit dem von einer Agraffe auf der Schulter zusammengehaltenen Königsmantel und mit einer mittelalterlichen Krone, unter der eine Art Haube bis in den Nacken reicht; dazu die durch die Büste getheilte von einem Perlenrande umgebene Umschrift

· + KAROL || DEI: GRA ·

Die Rückseite trägt nicht den kaiserlichen Adler, sondern einen mit Lilien besteckten Schild, dessen drei Ecken in die in der Mitte des oberen Schildrandes beginnende Umschrift hineinragend sie in drei Stücke zerlegen:

+ R || EX: SI || CILI || € ·

Der sofortigen Ausprägung der Regalen scheinen Hindernisse in den Weg getreten zu sein, unter denen wohl die chronische Geldnoth des Königs, die durch den folgenden Angriff Konradins noch erhöht wurde, obenan stehen mochte. Noch im Februar 1269 wurde der Sold für Aufgebotene in Augustalen angesetzt<sup>3)</sup>. Die wirkliche Prägung der Regalen begann erst 1271<sup>4)</sup>, bis zu Ende des Jahres war sie vollendet.

Die Umgestaltung der sicilischen Goldwährung durch die gegen 1278 erfolgte Einführung von ganzen und halben Goldcarolin<sup>5)</sup> zu erörtern, das liegt ausserhalb der Aufgabe, die ich mir gestellt hatte. Nur das Eine mag noch bemerkt werden, dass die Augustalen keineswegs rasch durch die Regalen verdrängt wurden. Wir haben eine Verordnung Karls von 1278, in der er die Ausfuhr rohen oder bearbeiteten Edelmetalls verbietet und nur die der Carolenses aurei et argentei et medaliae (d. h. halbe Carolinen) ipsorum et Augustales gestattet<sup>6)</sup>, so dass von letzteren damals noch ziemlich viele im Umlauf gewesen sein müssen. In demselben Jahre wird amtlich eine Zahlung von 300 Goldunzen in Augustalen angewiesen<sup>7)</sup>; sogar noch 1283

1) Anders bei den Tari, s. o. S. 425.

2) Blancard p. 218 nimmt, wie oberwähnt, 5,27 Gr. als Durchschnitt an; er stützt sich unter Einrechnung der Abnützung auf drei Exemplare: in Wien von 5,15 — in Paris von 5,20 und in Marseille von 5,22 Gr. Das erste soll sehr schlecht, das letzte gut erhalten sein.

3) BFW. 14435.

4) Verordnung 1271 Mai 7. Minieri, Il regno p. 18.

5) Blancard in *Revue numism. Nouv. Sér.* IX, 221. Schon 1271 waren Silbercarolin<sup>en</sup> (Carolenses argenti) eingeführt worden, von denen 60 den Werth einer Goldunze haben sollten, das Stück also gleich  $\frac{1}{2}$  Goldtari. Das. p. 229.

6) Das. p. 227.

7) Syllabus monum. I, 170.

zahlte die königliche Kammer unterschiedslos Carolenses und Augustalen aus <sup>1)</sup> und 1284 schärfte der König neuerdings ein, dass der Augustalis für 7½ Tari angenommen werden müsse <sup>2)</sup>. Doch mag es wohl sein, dass, wie Blancard vermuthet, für die Regalen selbst noch gelegentlich die missbräuchliche Bezeichnung Augustalen weiter gebraucht wurde, und das dürfte nicht auffällig sein, da beide dem Wesen nach durchaus dasselbe bedeuteten.

12. Wenn ich nun den Versuch mache, auf dessen Erfolg ich bei dieser Untersuchung eigentlich das Hauptgewicht lege, nämlich den Werth der fridericianischen Goldmünzen und zwar sowohl ihren Metallwerth als ihren Umlaufwerth zu bestimmen, so geschieht dies hauptsächlich zu dem Zwecke, um auf diesem Wege endlich einmal einen festen Anhalt zur Beurtheilung der wichtigsten Einzelheiten in Friedrichs Steuer- und Finanzwesen, der Besoldungsverhältnisse seiner Beamten und seiner viel bewunderten und viel geschmähten Verwaltung überhaupt, endlich auch des Handels und Verkehrs Unteritaliens für diese Zeit zu erlangen. Denn alle die zahlreichen Nachrichten, die wir über diese Dinge besitzen, schweben vollständig in der Luft, so lange ein fester Massstab zur Vergleichung des damaligen Münzwurths fehlt. Wie weit aber gehen die Schätzungen jener Münzen und vor Allem auch der Unze, auf der alles beruht, bis jetzt auseinander!

Huillard-Bréholles, *Recherches sur les monuments*, Append. II, giebt dem Goldtari einen inneren Werth von 2,55 Fr. und für seine Zeit einen solchen von 3,70 Fr., mithin der Unze als dem dreissigfachen den Werth von 76½ bez. 111 Fr. — Cherrier, *Histoire de la lutte* (2 éd.) II, 32 dagegen, der das aus den zwei Augustalen in Paris abgeleitete mittlere Gewicht derselben mit 5,26 Gr. zu Grunde legt, schätzt die Unze als das Vierfache des Augustalis, den Gramm zu 3 Fr. berechnend, nur auf 63,12 Fr. und Andere kommen ihm ziemlich nahe. So Amari, *La guerra* II, 402 mit dem Ansätze von 61,50 Fr. und Blancard in seinem oft angezogenen Aufsätze S. 223 mit dem von 62,76 Fr. und es verlohnt sich zu sehen, wie gerade dieser Forscher dazu gelangt ist, da er allein von allen Genannten richtig erkannt hat, dass vor Allem auch der Goldgehalt berücksichtigt werden muss.

Indem nach seiner Berechnung die Unze Regalen — und für die Augustalen müsste nach Obigem ganz dasselbe gelten — 21,08 Gr. wog (s. o. S. 415 Anm.), setzt er die nach seiner nicht ganz genauen Annahme darin enthaltenen

<sup>1)</sup> Faraglia, *Storia dei prezzi* p. 27 n. 3.

<sup>2)</sup> Das. n. 1.

18 Gr. Feingold . . . . .	= 62,—	Fr.
2,31 Gr. Silber . . . . .	= 0,51	,
0,77 Gr. Kupfer . . . . .	= 0,004	,
Zuschlag für den höheren Silberwerth . . . . .	= 0,25	,
insgesammt also die Unze Regalen . . . . .	= 62,76	Fr.

Indessen wir können Blancards Ergebniss nicht als überzeugend betrachten, weil das von ihm angenommene Durchschnittsgewicht des Regalis (Augustalis), die Grundlage der ganzen Rechnung, nicht mit dem von uns aus viel zahlreicheren Wägungen ermittelten und, wie wir deshalb bis auf Weiteres glauben müssen, richtigeren übereinstimmt, der Unterschied aber immerhin ziemlich beträchtlich ist. Dazu kommt noch, dass er auch der Augustalenunze ein Gewicht von 30 Tari gibt, was ein Irrthum ist. Denn der Augustalis sollte wohl den Werth von  $\frac{1}{4}$  Unze haben, aber nur das Gewicht von 6 Tari oder  $\frac{1}{5}$  Unze, und das ist auch von den Anderen, die sich in dieser Beziehung geäußert haben, übersehen worden.

13. Es ist von Vorneherein zu erwarten, obwohl es bisher nicht beachtet wurde, dass der Werth der Unze, die aber immer nur eine Rechnungsmünze war, möglicher Weise doch sehr verschieden gewesen sein kann, je nachdem man eine uncia auri (puri, fini) oder eine uncia augustalium oder eine uncia tarenorum meinte. Während unter der ersten Reingold verstanden wurde, bezogen sich die beiden anderen auf eine Legirung, und zwar war diese bei ihnen nicht eine gleich starke. Dieser Unterschied wird also überall, wo von der Unze als Geldwerth die Rede ist, wohl zu berücksichtigen sein, wenn man nicht in Irrthümer verfallen will, die unter Umständen eine ziemliche Tragweite haben können.

Den heutigen Metallwerth der sicilischen uncia auri zu bestimmen, macht keine Schwierigkeit, nachdem das Gewicht einer Unze überhaupt auf 27,12 Gr. festgestellt werden konnte. Da nach dem Satze von 1392 Mark für das Pfund (500 Gr.) Feingold, zu welchem die deutsche Reichsbank solches zu kaufen verpflichtet ist, ein Gramm heute den Preis von 2,78 M. hat, ist der heutige Metallwerth dieser Unze 75,19 M.

Die Werthe der beiden anderen Unzen zu berechnen, ist zwar etwas umständlicher, aber ebenfalls nicht schwierig, weil die dazu nöthigen Elemente, das Gewicht und der Gehalt der Tari und der Augustalen, schon oben gegeben werden konnten. Es muss aber hier gleich nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Gehalt an Feingold bei der 30 Tari wiegenden uncia tarenorum sich dem Gehalte an Feingold bei der nur 24 Tari wiegenden uncia augustalium so

nahe kommend erwiesen hat, dass wir wohl Grund haben, von Uebereinstimmung zwischen ihnen zu reden <sup>1)</sup>).

14. Beginnen wir mit der Feststellung des Metallwerths des Tari, als der älteren Münze, und der uncia tarenorum.

Rechnen wir nun das Pfund Feingold wieder zu 1392 M. und das Pfund Feinsilber zu dem augenblicklichen (24. Nov. 1893), allerdings sehr unsicheren Marktpreise von 48 M. und gestatten wir uns den Werth des bischen Kupfers im Tari (0,07 Gr.) ganz ausser Betracht zu lassen, so würde sich für den Tari ergeben

0,6125 Gr. Gold im Werthe von	1,70 M.
0,22 „ Silber „ „ „	0,02 M.
und als heutiger Metallwerth	= 1,72 M. <sup>2)</sup>

Die aus 30 solcher Stücke gebildete uncia tarenorum die  $30 \times 0,61 = 18,37$  Gr. Feingold enthielt, hätte darnach einen inneren Werth von 51,60 M. <sup>2)</sup> gehabt. Aber das kann nicht die Geltung gewesen sein, zu der die Regierung sie, und entsprechend den einzelnen Tari, in den Verkehr brachte, da sie sonst nicht auf ihre Kosten gekommen wäre, geschweige denn aus der Prägung irgend einen Gewinn gezogen hätte.

15. Ein günstiger Zufall verhilft uns auch zu den für die Berechnung des Verkehrswerths der Tari nöthigen Faktoren.

Wir besitzen eine äusserst interessante Zusammenstellung der Vortheile, die Friedrich II. aus jeder Silberprägung seiner letzten Jahrzehnte gezogen hat <sup>3)</sup>. Eine solche in Betreff seiner Goldprägungen fehlt allerdings meines Wissens, aber es liegt in der uns schon so oft förderlich gewordenen Ordnung für die Münzstätten von Brindisi und

<sup>1)</sup> S. oben S. 428.

<sup>2)</sup> Huillard p. 166 schrieb dem Tari ein Gewicht von nur 0,706 Gr. zu, setzte aber seinen inneren Werth auf 2,55 Fr. an — viel zu hoch, indem er wahrscheinlich nicht berücksichtigte, dass das Gold eben nicht Feingold ist. — Blancard p. 223, der für die uncia tarenorum ein Gewicht von 25,85 Gr. annimmt, berechnet ihren Werth in folgender Weise:

17,60 Gr. Feingold . . . . .	60,62 Fr.
6,20 Gr. Feinsilber . . . . .	1,37 Fr.
2,05 Gr. Kupfer . . . . .	0,01 Fr.
Höherer Silberwerth . . . . .	0,68 Fr.
Zusammen . . . . .	<u>62,68 Fr.</u>

Nach Blancard ist also die uncia tarenorum der uncia regaliaum gleichwertig, die er auf 62,76 Fr. berechnet hatte. Der angiovinische Tari aber, und für den staufischen gilt ganz dasselbe, würde nach ihm einen Werth von 2,09 Fr. darstellen — ein Ergebniss, mit dem sich das meine nahezu deckt.

<sup>3)</sup> Herausgegeben von Blancard in *Revue numism. Nouv. Sér. IX*, 305 und mit Besserung einiger Lesarten Winkelmann *Acta I*, 763.

Messina wenigstens die kurze Angabe vor <sup>1)</sup>, dass der Regierung selbst eine uncia tarenorum auf 28 Tari  $\frac{2}{3}$  Gran, eine uncia augustalium auf 27 Tari 18 Gran zu stehen kam (valet), worunter doch wohl eben nichts anderes als der Preis des Metalls selbst zu verstehen sein wird. Der ihr aus der Münzung einer uncia tarenorum — auf die Augustalen wird später zurückzukommen sein — erwachsende Vorthail betrug darnach 1 Tari  $19\frac{1}{3}$  Gran oder, da die Unze 600 Gran hatte, circa  $6\frac{2}{3}$  Procent, oder, wenn wir dafür den zunächst allein bekannten Metallwerth des Taro einsetzen: 3.38 Mark. Es ist nun sehr auffällig, dass nach derselben Münzerordnung der Fiscus sich bei Ausprägungen sowohl von Augustalen als von Tari für Rechnung der Privaten (s. o. S. 421) den ihm entgehenden Gewinn angeblich nur mit  $15\frac{1}{2}$  Gran vergüten liess, also bei den Tari mit weniger als der Hälfte dessen, was er aus eigener Münzung gezogen haben würde. Ich vermuthete deshalb, dass an der betreffenden Stelle: „tarenum unum grana  $15\frac{1}{2}$ “ zu lesen ist. Das würde nach dem Metallwerthe 3 M., nach dem Verkehrswerthe 3,20 M. ausmachen, so dass der mittelbare Verlust des Fiscus in diesem Falle unbedeutend gewesen sein würde.

Was die Unkosten betrifft, so weiss man wieder aus der Münzerordnung, dass sich der Fiscus, wenn er für Rechnung der Privaten münzte, dieselben mit  $4\frac{1}{2}$  Gran auf die Unze ersetzen liess (s. o. S. 421). Man kann annehmen, dass er bei Prägung für sich selbst schwerlich mehr aufgewendet haben wird. Jene  $4\frac{1}{2}$  Gran des für die Tari verwendeten Golds hatten einen Werth von 38,7 oder sagen wir der Einfachheit halber 39 Pfennigen.

Nun lässt sich auch angeben, welches der mindeste Preis war, zu dem die uncia tarenorum von der Regierung für den Verkehr berechnet worden sein wird. Denn es betrug

ihr Metallwerth . . . .	51,60 M.
der Gewinn an ihr . . . .	3,38 M.
die Unkosten . . . . .	0,39 M.
mithin ihr Verkehrswerth . .	<u>55,37 M.</u>

und der des einzelnen Tari als des dreissigsten Theils dieser Unze darnach  $\frac{55,37}{30} = 1,84\frac{1}{2}$  M., endlich der des nicht gemünzten Gran, nach dem aber häufig genug gerechnet wurde, wieder als des zwanzigsten Theils des Tari, ungefähr 9 Pfennige.

16. In ähnlicher Weise werden sich auch die Werthe der Augustalen, nämlich ihr Metallwerth und der ihnen amtlich beigelegte Werth, ermitteln lassen.

---

<sup>1)</sup> Winkelmann I, 767 Z. 39.

Lassen wir nun wieder als Preis für das Pfund Feingold 1392 M., für das Pfund Feinsilber 48 M. gelten, während die sehr kleine im Augustalis enthaltene Menge Kupfers auch hier wieder füglich vernachlässigt werden kann, so wird sich sein Metallwerth aus folgenden Posten zusammensetzen:

4,57	Gr. Feingold	. = 12,72 M.
0,585	„ Feinsilber	. = 0,50 „
0,195	„ Kupfer	. = 0,00 „
5,350	Gr. zusammen	= 13,22 M. <sup>1)</sup>

Da ein Augustalis 6 Tari wog, hätte ein Tari vom Golde desselben den Werth von 2,20 M., ein Gran den von 10 Pf. gehabt. Solche wurden jedoch nicht ausgemünzt und können deshalb hier ausser Betracht bleiben. Das aber stellt sich schon hier mit Bestimmtheit heraus, dass das Publicum dadurch, dass der Augustalis nur 6 Tari wog, während er  $7\frac{1}{2}$  Goldtari (s. u.) gelten sollte, jedenfalls nicht geschädigt wurde. Denn der Werth seines Goldes kam dem der  $7\frac{1}{2}$  Goldtari durchaus gleich, die auch  $0,61 \times 7\frac{1}{2} = 4,57$  Feingold enthielten.

Der Augustalis wurde allerdings nicht zu jenem Werthe ausgegeben, konnte es auch nicht, sondern, wie es bei Ryce. de S. Germ. vielleicht im Anschlusse an den Wortlaut der kaiserlichen Einführungsverordnung von 1232 heisst, pro quarta uncie. Daraus ist zwar nicht ersichtlich, welche Art von Unze gemeint war, ob ein Viertel der Unze Feingold = 18,80 M., was ganz ungeheuerlich gewesen wäre, oder einer vollwichtigen Unze von dem für die Augustalen verwendeten Münzgolde — in welchem Falle der Augustalis für 16,52 M. ausgegeben sein würde — oder endlich einer Unze der Tari. Letztere kann aber in der That allein gemeint sein, denn erstens gab es ja keine andere Goldmünze, die mit den Augustalen in Gleichung hätte gestellt werden können, und zweitens sagt Karl I. in seiner Verordnung von 1266 unter ausdrücklichem Hinweise auf das unter seinen staufischen Vorgängern Uebliche: *quilibet (regalis) pro tarenis septem et medio expendatur*. Nun konnte der Augustalis aber natürlich nicht zu dem Werthe umlaufen, den das Gold der  $7\frac{1}{2}$  Tari hatte, sondern zu dem, den sie im Verkehre hatten oder zu dem sie von der Regierung ausgegeben wurden, und es ergibt sich mithin, da der Verkehrswerth des einzelnen Tari  $1,84\frac{1}{2}$  M. betrug, dass dem Augustalis antlich ein Umlaufwerth von 13,84 M. (bei 13,22 M. Metallwerth) beigelegt war. Die *uncia augustalium*, die durch 4 solcher Goldstücke gebildet wurde,

<sup>1)</sup> Es ist also viel zu hoch gegriffen, wenn Huillard, *Recherches* p. 166 den inneren Werth des Augustalis auf 19 Fr. schätzt.

sollte demnach 55,36 M. gelten <sup>1)</sup>, während ihr innerer Werth sich nur auf  $4 \times 13,22 = 52,88$  M. belief.

17. Zwei Umstände fordern bei diesem Ergebnisse zu besonderer Betrachtung auf. Der eine ist die vollständige Uebereinstimmung des der uncia augustalium und der uncia tarenorum gegebenen Verkehrswerths (55,36 M.) welche der schon vorher betonten Gleichheit ihres Gehaltes an Feingold (18,28 und 18,37 Gr.) trotz ihrer verschiedenen Legirung entspricht; der andere ist der nicht unbeträchtliche Unterschied zwischen Metallwerth und Verkehrswerth bei beiden.

Was jene Uebereinstimmung des Goldwerths betrifft, so konnte sie natürlich dem Verkehre nur förderlich sein. Aber bei der Verschiedenheit in der Güte des für beide Münzsorten verwendeten Golds hat sie nur auf künstliche, um nicht zu sagen, auf gewaltsame Weise erreicht werden können, nämlich eben dadurch, dass die uncia augustalium um ein Fünftel leichter angesetzt wurde als die uncia tarenorum. Sie wog eben nicht 30 wie diese, sondern nur 24 Tari und es war nur eine von dem amtlich dem Augustalis zuerkannten Werthe hergeholte Fiktion, wenn sie trotzdem als uncia bezeichnet wurde. Im anderen Falle, wenn man der Augustalenunze das Gewicht von 30 Tari gleich der gewöhnlichen Unze gegeben hätte oder, was dasselbe bedeutet, wenn nicht vier, sondern fünf Augustalen auf sie gerechnet worden wären, wäre die Ungeheuerlichkeit herausgekommen, dass ihr Metallwerth grösser gewesen wäre, als ihr Verkaufswerth, der seinerseits dadurch festgelegt war, dass der Augustalis eben ein Viertel der Tari-Unze gelten sollte. Eine Unze von 30 Tari des Augustalengolds ( $5 \times 13,22$ ) hätte den Werth von 66,10 M. gehabt, während eine Unze von vier gemünzten Augustalen im Verkehre nur 55,36 M. galt.

Die zweite Wahrnehmung ist vielleicht noch auffälliger. Während der Unterschied zwischen Metallwerth und Verkehrswerth sich bei der uncia tarenorum auf 3,77 M. belief, betrug er bei der uncia augustalium nur 2,48 M. Die kaiserliche Regierung begnügte sich bei ihr mit einem viel kleineren Gewinne. Das ist bei der auf anderen Verwaltungsgebieten deutlich genug hervortretenden Fiscalität derselben so überraschend, dass vielleicht nicht Jeder von der nächstliegenden Erklärung befriedigt sein wird, nämlich dass ohne solche Einschränkung eben die höchst wünschenswerthe Gleichheit im Verkehrswerthe der beiden Unzenarten nicht hätte erzielt werden können.

---

<sup>1)</sup> Von Allen, die sich mit der Schätzung des Augustalis befasst haben, hat Huillard a. a. O. sich also am Weitesten vergriffen, indem der Umlaufwerth der Augustalenunze nach ihm (s. o. S. 431) sich auf 111 Fr. gestellt hätte.



18. Mit nicht geringer Freude ist es deshalb zu begrüßen, dass sich hier die Möglichkeit einer Prüfung der bisherigen Ergebnisse auf ihre Richtigkeit bietet. Noch erwünschter wird es freilich sein, wenn die Probe schliesslich stimmen sollte.

Diese Gegenrechnung wird durch die beiden Angaben der Münzerordnung ermöglicht, dass der Regierung das Metall jeder Unze der Augustalen auf 27 Tari 18 Gran zu stehen kam <sup>1)</sup>, also ihr 2 Tari 2 Gran abwarf — das wäre etwas mehr als bei den Goldtari, nämlich 7 Procent —, und dass sie sich bei Privatprägungen  $4\frac{1}{2}$  Gran für ihre Unkosten auf die Unze ersetzen liess. Aber die auf diese Angaben sich stützende Rechnung scheint zunächst keineswegs zu einer Bestätigung unsers früheren Ergebnisses zu führen. Es betrügen nämlich darnach im Tarigelde:

das Metall zur Unze Augustalen	.	52,88	M.
$4\frac{1}{2}$ Gran Unkosten	.	0,39	„
2 Tari 2 Gran Gewinn	.	3,88	„
		57,15	M.
		so dass	

und nicht 55,36 M. der geringste Werth gewesen wäre, zu dem die Regierung die uncia augustalium in den Verkehr hätte bringen können.

Dieser Widerspruch lehrt, dass irgendwo ein Fehler in unseren Voraussetzungen steckt; es fragt sich nur, an welcher Stelle: ob in dem vorher aus dem Metallgehalte berechneten Umlaufwerthe der Augustalen oder in jenen Angaben der Münzerordnung in betreff von Gewinn und Unkosten bei ihrer Ausprägung, auf welchen diese zweite Berechnung beruht. Da nun ersteres durch die völlige Uebereinstimmung des Goldgehalts und Umlaufwerths der uncia augustalium mit dem der uncia tarenorum ausgeschlossen zu sein scheint, die schwerlich eine zufällige sein wird, sondern vielmehr sachlich geboten war, kann ich mir deshalb jene Abweichung der beiden Rechnungsergebnisse nur durch die Annahme erklären, dass sich in die Zahlenangaben der Münzerordnung selbst irgend ein Fehler eingeschlichen hat, sei es durch Schuld des Abschreibers, sei es schon durch ein Versehen desjenigen, von dem sie herrühren. Die Differenz würde z. B. gänzlich schwinden, wenn wir annehmen dürften, dass in der Angabe der Summe, auf welche der Regierung die uncia augustalium zu stehen kam, statt 27 (XXVII) 28 (XXVIII) Tari 18 Gran zu lesen wäre. Dann würde dem entsprechend ihr Gewinn nicht 2 Tari 2 Gran, sondern nur 1 Tari 2 Gran betragen und wir gelangen zu folgender Aufstellung:

<sup>1)</sup> S. o. S. 434.

Metall . . .	52,88 M.
Unkosten . . .	0,39 „
Gewinn . . .	2,03 „

und die Gesamtsumme von . . . 55,30 M. träfe durchaus mit den 55,36 M. zusammen, die sich uns auf anderem Wege als der von Amtswegen der uncia augustalium beigelegte Kurswerth ergeben hat. Ja noch mehr: nun deckt sich auch die durch die erste Methode ermittelte Differenz von 2,48 M. zwischen dem Metallwerth und dem Kurswerth der Unze Augustalen mit den 2,42 M., die nach der Korrektur der Münzerordnung als Summe von Gewinn und Unkosten bei einer solchen Unze in Ansatz zu bringen sind. Es scheint mir deshalb keinem Zweifel zu unterliegen, dass die Lesart der Münzerordnung in der That einer Besserung in jenem Sinne bedarf <sup>1)</sup>, mit deren Vollzug dann alles in die beste Ordnung kommt.

19. Wie sehr die kaiserliche Regierung bestrebt war, die Verbreitung der Augustalen und ihre bereitwillige Aufnahme bei den Unterthanen zu befördern, sie diesen gewissermassen zu empfehlen, lässt sich schon aus der Thatsache erkennen, dass sie für sich bei dieser Münzsorte einen kleineren Gewinn beanspruchte als bei den Tari und dass sie der uncia augustalium, wie wir sahen, nur denselben gesetzlichen Werth im Verkehre beilegte wie der alten uncia tarenorum, obwohl ihr Metallwerth um 1,28 M. höher war als der der letzteren. Und nicht oft genug kann betont werden, dass wenn der einzelne Augustalis im Gewichte nur 6 Goldtari gleichkam, aber für  $7\frac{1}{2}$  genommen werden musste, die Unterthanen auch dadurch nicht zu Schaden kamen, indem sein Mindergewicht durch die bessere Beschaffenheit seines Goldes vollständig ausgeglichen wurde. Denn mit bemerkenswerther Geschicklichkeit hat man es, wie gesagt, einzurichten gewusst, dass der Augustalis genau so viel Feingold enthielt als die  $7\frac{1}{2}$  Tari, denen er gleich gewerthet war ( $0,61 \times 7\frac{1}{2} = 4,57$ ) und ebenso die uncia augustalium von 24 Tari Gewicht genau so viel als die uncia tarenorum, die doch 30 Tari wog <sup>2)</sup>. Aber die Macht mehrhundertjähriger

<sup>1)</sup> Dass noch an einer anderen Stelle, rücksichtlich dessen, was sich die Regierung bei Privatprägungen für den ihr entgehenden Gewinn zahlen liess, an der Münzerordnung eine Korrektur wahrscheinlich nothwendig ist, ist S. 434 bemerkt worden. Aber selbst dann, wenn für die Unze Augustalen nicht  $15\frac{1}{2}$  Gran, sondern 1 Tari  $15\frac{1}{2}$  Gran zu zahlen waren, wie wir das für die Unze Tari vermutheten, in unserm Gelde = 3,20 M., hätte die Regierung allerdings mehr erhalten, als ihr aus eigener Prägung erwachsen wäre.

<sup>2)</sup> Nach unserer Berechnung enthielt der Augustalis für 12,72 M. Feingold, und die  $7\frac{1}{2}$  Goldtari für 12,75, also gleich viel. Wegen der Unzen s. o. S. 435.

Eingewöhnung in ein Münzsystem ist eine gewaltige und eben deshalb wird Kaiser Friedrich II., als er neben die altgewohnte Münze eine neue zu seiner besonderen Verherrlichung bestimmte setzen wollte, trotz jenen Ausgleichungen im Jahre 1232 die strengen Strafdrohungen für nöthig erachtet haben, um ihre Annahme bei seinen Unterthanen zu erzwingen.

Der Versuch, die Augustalen im Königreiche sozusagen heimisch zu machen, hätte gelingen können, wenn gleichzeitig die Goldtari aus dem Verkehre gezogen worden wären, musste aber nothwendig scheitern, wenn jene mit diesen in Konkurrenz gebracht wurden. Zwei gesetzliche Zahlungsmittel neben einander, deren Einheiten im Werthverhältnisse von 1:7½ standen, das war an sich ein Unding! Dazu kam dann noch die verwirrende Uebertülle der Münzsorten. Man versetze sich nur in eine Lage, in der, ganz abgesehen von den gewiss noch in grossen Massen vorhandenen Theilstücken des Tari aus der normännischen Zeit, der Tari selbst zu 1,84 M. und seine Mehrfachen zu etwa 3,68.7,36 und vielleicht auch zu 9,20 M. neben den halben Augustalen zu 6,92 M. und den ganzen zu 13,84 herliefen. In diesem Wettbewerb aber zog die neue Münze den Kürzern. Trotzdem dass sie manches für sich hatte, namentlich auch, dass sie nicht erst gewogen zu werden brauchte, und obwohl die staatliche Autorität ihr mit voller Wucht zu Hilfe kam, hat sie sich doch nie recht einzubürgern vermocht und sie ist schon ein Vierteljahrhundert nach dem Tode Friedrichs, nachdem auch noch Karl von Anjou mit ihr einen Versuch gemacht hatte, wieder aus dem Verkehre verschwunden, ohne eine andere Spur zu hinterlassen als die Exemplare, die sich aus der Einzichung durch diesen König gerettet haben. Innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer aber kann sie kaum eine andere Wirkung gehabt haben, als dass auch die Goldwährung des Königreichs in Verwirrung <sup>1)</sup> ge-

---

<sup>1)</sup> Neben den drei Arten von Unzen, nach denen für gewöhnlich bei Gold gerechnet wurde, der *uncia auri*, der *uncia tarenorum* und der *uncia augustalium*, kommen noch andere Bezeichnungen für die Goldunze vor, von denen es mir zweifelhaft ist, inwiefern sie sich mit jenen decken. Ich entnehme die Belegstellen dem ersten Bande meiner *Acta imperii*. Die *uncia auri ad pondus generale*, die 1241 (p. 669,7) oder *ponderis generalis*, die noch unter Karl 1274 (p. 595,2) bei Besoldungen von Beamten in Anwendung kam, dürfte die gewöhnliche im Gewichte von 27.12 Gr. gewesen sein. Aber es werden auch leichtere und schwerere Unzen Gold gegenübergestellt, wie z. B. wenn 1241 oder 1242 gegen einen Beamten Untersuchung verfügt wird, ob er *maiori pondere aurum receipt et minori postea curie solvit* (p. 670, 25). Es scheint fast, als ob die leichtere in Anwendung kam, wenn die Regierung Zahlungen zu machen, die schwerere aber, wenn sie solche zu empfangen hatte. Wenn eine Pacht an sie

stürzt wurde, die allerdings etwas anderer Art war als die, der die sicilische Silbermünze durch ihre heillose Verschlechterung unter Kaiser Friedrich II. überliefert wurde.

Zum Schlusse mögen hier um der bequemerem Uebersicht willen die hauptsächlichsten Rechnungsergebnisse der Untersuchung tabellarisch zusammengefasst werden. Von allgemeinerer Bedeutung aber und im Besonderen für die Beurtheilung der Verwaltung Friedrichs II. ist die Erkenntniss nicht ohne Werth, dass er bei der Einführung der Augustalen keine fiscalischen Nebenzwecke verfolgt und dass er selbst in den Zeiten grösster Bedrängniss die Goldwährung seines Königreiches unangetastet gelassen hat.

### I. Die Goldmünzen:

	Tarenus	Augustalis
Mittleres Gewicht bei der Prägung . . .	0,90 Gr.	5,35 Gr.
davon Feingold . . . . .	0,61 „	4,57 „
Metallwerth überhaupt . . . . .	1,72 M.	13,22 M.
Verkehrswerth . . . . .	1,84 „	13,84 „

### II. Die Rechnungsmünze:

Uncia	auri (puri)	tarenorum	augustalium
Gewicht . . .	30 Tari = 27,12 Gr.	30 Tari = 27,12 Gr.	24 Tari = 21,69 Gr.
davon Feingold	„	18,37 Gr.	18,28 Gr.
Metallwerth	75,19 M.	51,60 M.	52,88 M.
Verkehrswerth	„	55,37 „	55,36 „

(p. 669,43) ad maius pondus zu entrichten ist, dürfte dies mit der uncia auri ad pondus curie gleich bedeutend sein, nach der 1242 (p. 676,12) der mit Beschlag belegte Kirchenschatz von Girgenti abgeschätzt wurde. Endlich, wenn 1218 (p. 123) eine Schenkung gemacht wird in uncie auri bonorum tarenorum Sicilie ad pondus Baroli, kann daraus doch nur geschlossen werden, dass es ausser den vollwichtigen Tari auch noch schlechtere gab und dass die ersteren damals in Bartetta geprägt wurden. — Uebrigens wenn es uns befremdet, dass die uncia augustalium um ein Fünftel leichter war als die uncia tarenorum und statt 30 nur 24 Tari wog, so ist daran zu erinnern, dass nach der Münzerordnung (p. 766,43), die Unze Silber ihrerseits um ein Zehntel schwerer war, als die Unze Gold, also 33 Tari wog.

### Verzeichniss der Münzabbildungen:

1. Augustalis, . . .	Stempel II.	7. Halber Augustalis, . . .	Stempel II.
2. „ . . .	„ IV.	8. Tarenus auri, . . .	„ XI.
3. „ } . . .	„ VI.	9. 1½ Tari? . . .	„ X.
4. „ } . . .	„ XIV.	10. Doppeltari? . . .	„ VII.
5. „ . . .	„ I.	11. „ . . .	„ VI.
6. Halber Augustalis, . . .	„ I.	12. Viertari? . . .	„ II.

# K. Sigmund und Polen 1420—1436.

Von  
**Jaroslav Goll.**

---

## I. Die Kandidatur Wladislaws 1420—1421.

Die Wechselbeziehungen Polens und Böhmens zur Hussitenzeit, während der Regierung Wladislaws und Witolds, sind kein neues Thema. In grösserem Zusammenhang haben es behandelt Palacký, Caro und Tomek. Tomeks Geschichte von Prag (Dějepis Města Prahy), das Hauptwerk der böhmischen historischen Literatur nach Palacký, ist eigentlich eine Geschichte von Böhmen, die, indem sie die Hussitenzeit erreicht, an Breite und Tiefe zunimmt. Hier ist oft eine an Einzelheiten reichere Erzählung als bei Palacký zu finden und nicht selten auch eine schärfere Kritik. Tomek verfügte über eine grössere Menge von Quellen; zum Theil sind es die von Palacký selbst gesammelten Urkundlichen Beiträge (2 Bände, 1872 und 1873). Der vierte Band der Geschichte Prags (1420—1434), wohl der bedeutendste des jetzt bis zu Ende des Mittelalters reichenden Werkes, ist im Jahre 1879 erschienen. Auch C. Grünhagens Hussitenkämpfe der Schlesier 1420—1435 (Breslau 1872) sind hier zu nennen.

Von den polnischen Autoren hat A. Prochaska seine Thätigkeit fast ausschliesslich diesem Gegenstande gewidmet. Seiner ersten Arbeit, welche die Beziehungen Böhmens und Polens bis zum Jahre 1423 (Abhandlungen der Krakauer Akademie VII, VIII, 1877 u. 1878) behandelt, folgten kleinere Aufsätze (theilweise gesammelt in den Szkie Historyczne 1884) und auch eine Monographie über Witolds letzte Jahre (Warschau 1882). Denselben Gegenstand, die ersten Jahre der Hussitenkriege (1420—1423), hat mit A. Prochaska fast gleichzeitig Stanislaw Smolka in dem Warschauer Ateneum 1878 in Angriff genommen; eine zweite Ausgabe seiner Abhandlung hat später der Verfasser in den zweiten Band seiner „Szkie“ (Warschau 1883) aufgenommen.

Dazu kommen die Quellenausgaben der letzten Jahre, vor allem der von A. Prochaska als VI. Band der von der Krakauer Akademie herausgegebenen *Monum. Medii Aevi Hist.* publicirte *Codex Epistolaris Witoldi* (1882). In derselben Sammlung finden wir auch einen *Codex epistolaris seculi XV.* (3 Bde. 1876, 1891 und 1894); von dem Herausgeber des zweiten und dritten Bandes A. Lewicki besitzen wir ausserdem ein wichtiges Hilfsbuch, einen *Index Actorum sec. XV.* (*Mon.* XI, 1888) und eine Monographie über die letzten Jahre Witolds und Wladislaws unter den Titel: *Der Aufstand Swidrygellos* (*Powstanie Swidrygielly* *Abh. der Akad.* XXX, 1892), wohl eines der besten Werke der neuesten polnischen historischen Literatur.

Wie diese Uebersicht zeigt, sind die erzählenden Arbeiten der Quellenpublikation theilweise vorangegangen, ein Umstand, der eine neue Behandlung des Gegenstandes rechtfertigen und vielleicht verlangen könnte. Aber nicht dies allein. Wie so oft in der historischen Literatur, so sind auch hier mehr Fragen aufgeworfen worden, als es dann möglich war befriedigend zu beantworten; wir möchten nicht nur viel, sondern alles wissen, mehr als vielleicht die Menge und Beschaffenheit der Quellen, die wir besitzen, gestattet. Dabei ergaben sich mannigfache Differenzen der polnischen Autoren untereinander (z. B. zwischen Prochaska und Smolka) oder auch Caro gegenüber, die weniger die Thatsachen als ihre Erklärung und Auffassung betrafen. Was waren die Motive der handelnden Personen, der Fürsten und ihrer Rathgeber, was die Ziele ihrer Politik, welche Parteien standen einander gegenüber? Und weiter: welchen Antheil hatten an all dem die Strömungen der Zeit, welchen die hussitischen Ideen und ihre Propaganda ausserhalb der böhmischen Länder, namentlich in Polen? Man sprach von Panslavismus, von kirchlichen Unionsgedanken . . . Warum haben die hussitischen Böhmen Wladislaw und Witold die Krone angeboten, und haben diese — wie soll man nur sagen — mit dieser Frage gespielt oder es ernst genommen? Lauter Fragen, die berechtigt sind und beantwortet werden wollen . . . Indes die folgenden Untersuchungen verfolgen keine so hohen Ziele.

Die Feststellung der Thatsachen in ihrer Abfolge ist gewiss nicht das letzte und höchste Ziel historischer Arbeit, aber feststehende Thatsachen bilden doch die Grundlage für alles übrige, was dann noch folgen mag . . . Ist diese Grundlage hier überall fest genug gewesen und sollte das neue Quellenmaterial nicht vor allem zu dieser bescheidenen, aber doch nothwendigen Aufgabe verwendet werden? Ihr sollen diese Untersuchungen vor allem gelten, ohne gerade jenen höhern Fragen überall ängstlich auszuweichen.

Es hat einmal einen Wissenden gegeben, wenigstens wusste er viel zu erzählen. Dieser Wissende ist Johannes Dlugosz gewesen. Ist aber sein Wissen auch verlässlich? Wird das reichere urkundliche Material, das in den letzten Jahren hinzugekommen ist, seine Erzählung bestätigen, ergänzen oder — wenigstens theilweise — aufheben? Was auch die literaturgeschichtliche Bedeutung des Dlugosz sein mag (sie ist nicht gering), für uns bildet seine Polnische Geschichte, da wo sie seine eigene Zeit erreicht und schon etwas früher, eine Quelle, aus der vor allem Thatsachen geschöpft werden sollen. Für viele ist sie die Hauptquelle gewesen, auch für diejenigen, welche dann die Thatsachen in ihrer eigenen Erzählung in einem andern Lichte erscheinen liessen.

Unter den Neueren besitzt Dlugosz einen Feind. Es ist Caro. Ist diese Feindschaft gerechtfertigt oder gebührt jenem eine Genugthuung? Es ist Zeit, die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Dlugosz wieder aufzunehmen. Die Resultate der bisherigen Untersuchungen über ältere Theile des Werkes, die vor seiner Zeit liegen, sind nicht allzu günstig <sup>1)</sup>. Dlugosz hielt vieles für erlaubt, was den bekannten Vorschriften des Cicero nicht selten widerstreitet. Unparteiisch ist ja die Geschichtsschreibung jenen Vorschriften zum Trotz so oft nicht gewesen! Aber auch hier muss die erste Frage lauten: sind die Thatsachen, die wir von ihm erfahren, glaubwürdig, auch da, wo wir keine Mittel zur Kontrolle besitzen? Das allgemeine Urtheil, ob wir einem Schriftsteller Glauben schenken oder versagen sollen, kann sich nur als Resultat einer Induktion einstellen. Zu ihr mag das Folgende Beiträge bringen.

Wie die Böhmen an Stelle Sigmunds dem König von Polen die Krone angeboten haben und was da alles geschah, das erzählt Dlugosz sehr umständlich; durch nahezu anderthalb Jahre verfolgt er jene Unterhandlungen, bis sie erfolglos verlaufen. Hier haben wir eine Reihe von Thatsachen: wie viel können wir davon behalten, wie viel sollen wir verwerfen?

Magister Johannes Hus war ein loyaler d. h. seinem König und der Dynastie ergebener Bürger, ein guter Böhme und dabei ein Freund der Polen. Er hat es schmerzlich empfunden, als K. Sigmund, in dem er seinen künftigen Herrn, den Erben der Krone nach K. Wenzel, erblickte, mit K. Wladislaw in Feindschaft gerieth. Im Jahre 1410

<sup>1)</sup> Das neueste Werk (M. Bobrzyński und St. Smolka: Jan Dlugosz. Krakau 1893) kann ich nur nachträglich berücksichtigen. Hier findet sich ein für den „polnischen Livius“ geradezu vernichtendes Urtheil (S. 167): wir hätten keine Sicherheit, ob er auch da, wo er als Zeitgenosse sehr gut informirt war, nicht absichtlich Falsches berichtet; allerdings nur selten und ausnahmsweise.

hat Sigmund Polen zu Gunsten des Deutschen Ordens den Krieg erklärt, ohne diesen dadurch vor der „grossen“<sup>1)</sup> Niederlage von Tauenberg zu bewahren, aber doch nicht ganz ohne Erfolg. Die Kriegserklärung hat dazu beigetragen, dass sich die Sieger, Wladislaw und Witold, zum Abschlusse eines Waffenstillstandes (Dez. 1410) und bald darauf des Friedens von Thorn (Febr. 1411) bewegen liessen. Die Versöhnung mit Sigmund liess aber bis 1412 auf sich warten. Hus hat sie mit Freuden begrüsst und diesem Gefühl in einem an den König von Polen gerichteten Schreiben Ausdruck gegeben. Bis unlängst haben wir nur dies eine Schreiben gekannt<sup>2)</sup>; im Jahre 1891 ist ein zweites bekannt geworden<sup>3)</sup>. Schon zu Ende des Jahres 1410 oder zu Anfang des folgenden hatte Mag. Hus jene Versöhnung herbeigewünscht und dabei dem König Wladislaw zu dem Siege zwar gratulirt, aber ihn auch für den Abschluss des Waffenstillstandes belobt . . . Hus gab sich der Hoffnung hin, von beiden Herrschern in seinen reformatorischen Bestrebungen gefördert zu werden.

Wie so oft, vordem und später, hat sich die Opposition gegen die Kirche an den Staat und seine Regenten angelehnt, auch wenn sie, wie Sigmund, dem Bilde eines christlichen Herrschers nicht vollständig entsprachen. Neben dem Glauben an die eigene Sache war es doch auch das Vertrauen zu dem König, das wenige Jahre später Johannes Hus nach Konstanz führen sollte, um dort alsbald dem bittersten Gefühl der Enttäuschung zu weichen. Den „polnischen Herren“ dagegen, den Gesandten K. Wladislaws, — die polnischen Prälaten haben wie die anderen Hus als Ketzer verurtheilt — hat dieser noch vor seinem Lebensende Worte des Dankes gewidmet dafür, dass sie sich seiner im Verein mit den böhmischen Herren angenommen hatten. Dass sie es im Auftrage ihres Königs gethan, ist in unsern Quellen nicht bezeugt.

Im Hussitismus sind zwei Elemente zu unterscheiden, das religiöse und das national-politische. In der älteren Literatur wird das erste oft einseitig berücksichtigt, in der neueren dagegen das zweite nicht selten noch einseitiger hervorgehoben. Zum Wesen des Hussitismus gehört jedenfalls das Religiöse; national gesinnt waren auch die Katholiken. Die Erstarkung des nationalen Selbstbewusstseins ist älter

<sup>1)</sup> Die Quellen sprechen überall von der „grossen Schlacht“, die neueren Schriftsteller von dem „grossen Kriege“.

<sup>2)</sup> Palacký Documenta Mag. J. Hus pag. 30.

<sup>3)</sup> W. Nedoma hat dieses Schreiben aus einer Handschrift, die, schon Dobrowský bekannt, später unbenutzt blieb, in den SB. der k. böhm. Gesellschaft der Wiss. 1891 veröffentlicht. Vgl. auch Cod. Ep. sec. XV., III.



als der Hussitismus; es steigert sich das 14. Jahrhundert hindurch. Der Böhme fühlte sich als Böhme dem Deutschen gegenüber und dabei auch als Slave. Neuere Geschichtschreiber (mit Vorliebe auch Palacký) sprechen oft von dem Panslavismus der Hussitenzeit; eigentlich bestand derselbe — und anders konnte es auch nicht sein — in Sympathien zu den Polen, dem einzigen slavischen Volke, mit dem das böhmische seit jeher im Wechselverkehr stand. Auch an die Elblaven und das Schicksal, das ihnen die Deutschen bereitet, haben sich die Verfasser hussitischer Manifeste erinnert, ohne zu wissen, wie oft in den gegen sie geführten Kriegen die Böhmen mitgeholfen hatten <sup>1)</sup>.

Die Freundschaft der Böhmen und Polen ist — ich wiederhole es nach anderen — von der Prager Universität ausgegangen, um sich alsbald in weiteren Kreisen zu verbreiten. Der Deutsche Orden hat in seinen Kriegszügen gegen die heidnischen Lithauer neben Gästen, die „um Gottes willen“ kamen (K. Johann von Böhmen hat sich dreimal an ihre Spitze gestellt), auch gezahlte Söldner verwendet. Und so blieb es noch, als im 15. Jahrhunderte die Kriege gegen das mit dem nicht mehr heidnischen Lithauen verbundene Polen begannen. Im Jahre 1410 haben Böhmen auf beiden Seiten gekämpft, obgleich K. Wenzel sich damals für den Orden erklärt hatte. Bei denjenigen, die nach Polen zogen, haben gewiss ihre nationalen Sympathien mitgewirkt; ältere Traditionen, die bis auf die Zeiten Přemysl Ottokars <sup>2)</sup> zurückreichten, und die besseren Finanzen des Ordens hätten sie viel eher diesem zuführen sollen. Aber so mächtig war der neue Zug, dass der König einschreiten musste, da sein Hof zu veröden drohte <sup>3)</sup>. Als dann im Jahre 1414 Wenzel seine Gunst den Orden entzog und ein Verbot für alle seine Länder erliess, ihm zu Hilfe zu ziehen, übri-

<sup>1)</sup> Dabei werden die alten Preussen zu den Slaven gerechnet.

<sup>2)</sup> Ueber seinen zweiten Kreuzzug s. meinen Aufsatz in *Časopis Matice Moravské* XV (1891), in dem gezeigt wird, dass die Meinung, der König habe damals Olmütz zu einem Erzbisthum für die böhmischen oder sogar für die böhmischen und österreichischen Länder erheben wollen, auf unrichtiger Interpretation der Quellen beruhe. Ottokar hat sich damals mit anderen Plänen getragen. Das ursprüngliche Ziel seines zweiten Kreuzzuges (1267—1268) war Lithauen. Dort sollte „der Thron Mindowes wiedererrichtet werden“ und Olmütz seine Bisthümer erhalten. Die Kurie ist auf diese Pläne nicht eingegangen.

<sup>3)</sup> C. David bringt in seiner *Preuss. Chronik* VIII, 202 die Inhaltsangabe eines gleichzeitigen Schreibens (Juni 1410) von Prag: »Dazu . . . in einem andern Tage und Briefe schreibt derselbe Commendator (von Thorn), dass aus Böhmen so viele Hofleute in Polen verriten wären, dass auch des Römischen Königs Hof merklicher dadurch abgenommen und verringert worden, welches den der König . . . endlich verbieten lassen, sonst wäre noch mehr Volk in Polen verreiselt.«

gens ohne überall Gehorsam zu finden, kamen Gäste und Söldner noch zahlreicher als im Jahre 1410 nach Polen. Von dem mährischen Landeshauptmann Lacek von Krawař hat der Hochmeister damals einen besonderen Absagebrief erhalten.

Zwischen polnischen und ungarischen Magnaten bestanden bereits seit längerer Zeit Freundschaftsbeziehungen, die auch auf das Verhältniss der beiden Nachbarreiche, Polens und Ungarns, zu einander einwirkten; neben ihren Königen unterhielten die polnischen und ungarischen Herren ziemlich selbstständige diplomatische Beziehungen. An den Kriegszügen gegen die Türken pflegten auch unter Sigmund Polen theilzunehmen; von nun an sollten sich auf den preussischen Schlachtfeldern Polen und Böhmen begegnen. Herr Zawisch von Garbow, der als Typus vieler seiner Standesgenossen gelten darf<sup>1)</sup>, ist später (1423) von Sigmund in einem Schreiben an K. Wladislaw treffend als „miles utriusque nostrum“ bezeichnet worden. Er ist im Jahre 1408 mit jenem nach Bosnien, im Jahre 1410 mit diesem nach Preussen gezogen; im Jahre 1414 sollte er nach Böhmen und Mähren kommen, um daselbst Söldner zu werben . . . Später hat er K. Sigmund auf einem seiner unglücklichen Züge nach Böhmen begleitet und ist bei Deutschbrod in hussitische Gefangenschaft gerathen. . . Es ist derselbe Zawisch von Garbow der an der Spitze der polnischen Herren stand, die im Jahre 1415 ihre Stimme zu Gunsten des Mag. Johannes Hus erhoben. Auch ohne besondern Befehl des Königs ist diese Intervention begreiflich, indem sie den freundschaftlichen Beziehungen entsprach, die die Theilnahme an dem preussischen Krieg im Jahre 1410 und 1414 zwischen dem Adel beider Nationen herbeigeführt hatte. War doch Hus zu seinen Lebzeiten ein Liebling des böhmischen Adels. Uebrigens galt jene Intervention nicht seiner Lehre, sondern seiner Person; die qualvolle Haft des kranken Magisters sollte durch endliche Gewährung eines Verhörs abgekürzt werden.

Mag. Johannes Hus hat an Wladislaw von Polen zwei Schreiben gerichtet; in dem älteren spricht er den Wunsch aus, den König persönlich kennen zu lernen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen. Aber sein Freund Hieronymus von Prag durfte im J. 1412 nach Krakau und zu Hofe kommen . . . Anderes wissen wir nicht: Wladislaw mag von Hus gewusst, er mag von ihm, namentlich vor seiner Verurtheilung, eine günstige Meinung gehabt haben; aber mehr darf aus den angeführten Thatsachen nicht gefolgert werden. Hus

---

<sup>1)</sup> A. Prochaska *Szkice Historyczne* (Krakau und Warschau 1884) 151—203.

selbst hat im Jahre 1412 seine gegen den päpstlichen Ablass gerichtete Schrift auch nach Polen geschickt, also daselbst Freunde besessen und gesucht. Geheime Anhänger und Gönner hatte er nach K. Sigmunds Aussage bei seinem Tode ausserhalb Böhmens, wie in andern Ländern, so namentlich auch in Polen. Aber noch heute gilt, was J. Caro in seiner Geschichte Polens (III, 511) sagt; wir haben keine genügenden Mittel den Umfang der Verbreitung zu bemessen, die das Hussitentum in Polen gewonnen hat. Für die Jahre von 1415 bis 1420 hören wir viel mehr von der Gefahr, die droht, als von dem wirklich bereits erfolgten Einbruch der hussitischen Ketzerei. Wenn demnach diejenigen, die im Jahre 1420 Wladislaw von Polen die böhmische Krone anboten, mit seiner Hinneigung zur hussitischen Lehre und der Verbreitung des Hussitismus gerechnet haben sollten, so haben sie (darin ist Caro <sup>1)</sup> beizupflichten) schlecht gerechnet. Von wem ist aber die polnische Kandidatur zuerst aufgestellt worden und ist die Thatsache überhaupt gut bezeugt, dass wir ihr so frühzeitig, bereits im April 1420, begegnen?

In Böhmen ist die Verbrennung des Hus noch mehr als dem Concil K. Sigmund zur Last gelegt worden und dies hat ihn beinahe die Krone gekostet. Bis an sein Lebensende musste er um sein Erbrecht kämpfen. Unter den Hussiten hat sich gegen ihn ein Hass festgesetzt, der bei allen ihren Parteien zu finden war, obgleich nicht bei allen in gleichem Masse; am stärksten ist er wohl bei Johannes Žizka gewesen. Dagegen hat der utraquistische Hochadel so lange als möglich an Sigmund festgehalten. An seiner Spitze stand nach dem Tode K. Wenzels (August 1419) Czenko von Wartenberg, der Oberstburggraf. Er hat dann einigemal die Partei gewechselt, dem Zwange der Verhältnisse folgend. Zuerst ist er im April 1420 von Sigmund abgefallen. Und bald darauf wäre Wladislaw die böhmische Krone angeboten worden.

Von der Sendung des Werner von Rankow, einer sonst, wie es scheint, uns gänzlich unbekanntem Person, berichtet eine einzige Quelle, die Polnische Geschichte des Johannes Dlugosz. An sich ist die Thatsache nicht unmöglich; ihre Annahme oder Verwerfung scheint aber von der Glaubwürdigkeit des Berichterstatters abzuhängen. Und da gebieten die Ergebnisse der bisher an seinem Werke geübten Kritik ein gewisses Mass des Misstrauens, so dass wir uns nur ungern seiner Führung allein überlassen möchten. Palacký ist ihm ohne Bedenken gefolgt, dagegen ist bei Tomek von der Sendung Werners

<sup>1)</sup> III, 517.

nichts zu finden; Caro <sup>1)</sup> äussert sich skeptisch . . . Die Frage ist nicht ohne Interesse; es gilt nicht dem Gesandten, sondern dem Absender. In ihm wäre der Urheber der polnischen Kandidatur zu finden.

Dlugosz erzählt <sup>2)</sup>: In opidum Kowalye Wladislao, Poloniae rege, ex Brzeszcze divertente, Czenkonis de Warthemberg et Ulrici de Rozenberg caeterorumque Bohemiae baronum nuntius Wernerus de Rankow advenit, qui literis credentialibus exhibitis, exponit et quaeritur . . . Es folgt die Inhaltsangabe seiner Rede: K. Sigmund habe in Breslau die böhmischen Barone beleidigt, als er ihrer Bitte, die Regierung von Böhmen zu übernehmen (de suscipiendo Regno Bohemico) Bedingungen entgegengesetzte — fractionem videlicet muri in civitate Pragensi et omnium armorum traditionem. . . Dies haben wir aber nicht lange vorher ausführlicher gehört. Dlugosz lässt nämlich nach Breslau ausser Czenko von Wartenberg auch Ulrich von Rosenberg und andere Herren, so wie die Prager Konsuln kommen. Auf ihre Bitte, die von ihnen (die Barone werden dabei nicht ausgenommen) fussfällig vorgetragen wird, lautet die Antwort des Königs, er wolle seinen Einzug in die Hauptstadt des Landes durch die Bresche, die man in der Stadtmauer legen solle (velut triumphator — bemerkt dabei Dlugosz), halten, ausserdem hätten die Prager alle Waffen abzuliefern . . . So weit Dlugosz. Wenn wir dagegen unseren verlässlichen Gewährsmann, Lorenz von Brzezowa <sup>3)</sup> befragen, so erfahren wir, dass dies allerdings geschehen ist, aber vorher und später und dabei doch nicht genau so, wie Dlugosz berichtet. Die Barone hatten es nicht nöthig, Sigmund erst als König anzuerkennen oder sich seine Gnade zu erbitten; anders die rebellischen Prager. Ihre Gesandten haben den König zu Ende des Jahres 1419 in Brünn, bevor er nach Breslau kam, knieend um Gnade gebeten und auch Verzeihung erlangt; doch sollten sie vor allem die Ketten, welche die Strassen der Stadt sperren, niederlegen . . . Und dieses Gebot des

---

<sup>1)</sup> III, 517. Die ganze Stelle lautet: „Wenn es in der That wahr sein sollte, was der polnische Berichterstatter mittheilt, dass schon gegen Ende des Monats April 1420 unter der Hand beim König Wladyslaw Jagiello angefragt worden sei, ob er die Krone von Böhmen anzunehmen geneigt wäre, so müssen entweder die Böhmen sich einer unrichtigen Beurtheilung des Königs und der polnischen Verhältnisse überlassen haben, oder die Sache mag vielmehr von einer Seite ausgegangen sein, die nicht sowohl die Förderung, als eher die Unterdrückung des Hussitenthums gewünscht hat.“ — Palacký u. a. halten Czenko von Wartenberg für denjenigen, von dem die Sache ausgegangen ist.

<sup>2)</sup> Opera omnia IV, 261.

<sup>3)</sup> Meine Ausgabe in Fontes rerum bohemicarum V (1893) S. 353 u. 369.

Königs ist dann auch erfüllt worden. Später, als sich das Unwetter von allen Seiten zusammenzog und Czenko von Wartenberg von Sigmund abgefallen, aber auch wieder zu ihm zurückgekehrt war, im Mai 1420 in Kuttenberg, lagen abermals die Prager vor dem König auf den Knien um Verzeihung für alles bittend, was, seitdem sie ihn in Brünn begrüßt, geschehen war; er möge nach Prag (sie selbst bieten es an) „non solum valvis apertis, sed et muribus ruptis“ kommen. Und erst jetzt bekommen sie die Bedingung zu hören, sie sollen die Ketten, aber auch alle Waffen abliefern . . .

Ich weiss nicht, warum Dlugosz dies alles nach Breslau verlegt und ob er dieses Gemenge von Wahrem und Falschem irgendwo vorgefunden hat oder ob es von ihm selbst herrührt; jedenfalls ist sein Bericht unhaltbar und damit fällt auch Werners Rede in Kowali. Dlugosz hat an dieser Stelle sich selbst ausgeschrieben. Die Freiheit der antiken Historiker selbstverfasste Rede einzuflechten, die als Beispiel so viel Unheil in der historischen Literatur angerichtet, nimmt er auch für sich in Anspruch. Hier haben wir ein Beispiel. Werners Rede ist demnach zu streichen. Aber mit ihr noch nicht alles übrige.

Dlugosz ist 1415 geboren. Die eigene Erinnerung konnte ihm hier noch nichts bieten, wohl aber die Erinnerung anderer. Indes hat er hier wahrscheinlich auch eine schriftliche Quelle vor sich gehabt, Werners Credenzbrief. Er selbst macht uns darauf aufmerksam: nach Vorweisung seines Credenzbriefes (*litteris credentialibus exhibitis*) habe der Gesandte den König so und so angedet. Dieser Quelle konnte er auch die Absender entnehmen, Czenko von Wartenberg, Ulrich von Rosenberg und „andere Herren“, die aber nicht genannt werden. Dies sind auch die Aussteller jenes Manifestes vom 20. April 1420<sup>1)</sup>, des Absagebriefes an Sigmund, nur dass in diesem noch die Prager hinzutreten. In dem Credenzbriefe sind sie wohl nicht erwähnt worden, denn Dlugosz lässt Werner nur im Namen der Barone sprechen. Hat aber ihr Gesandte den König in Kowali gefunden, so ist es zwischen dem 18. und 25. Mai (das ergibt sich aus Wladislaws Itinerar) gewesen und dies stimmt ganz gut mit dem Gange der Ereignisse in Böhmen überein. Am 15. April ist Herr Czenko von Breslau nach Prag gekommen, am 17. hat er sich den Pragern angeschlossen, am 7. Mai den Bund wieder gelöst und die Prager Burg der königlichen Partei übergeben. Anfang Mai mag Werner seine Reise nach Polen angetreten haben.

<sup>1)</sup> Archiv Český III, 210. Auch hier werden nur Czenko und Ulrich namentlich aufgeführt und ihnen „andere Herren“ (*jiní páni*) hinzugefügt.

Warum sich Czenko von Wartenberg nach seinem Abfalle von Sigmund nach einem anderen Könige umgesehen, ist unschwer zu erathen. Mit dem legitimen Könige sollte nicht das Königtum fallen. Und wer sonst wäre geeigneter gewesen Sigmund zu verdrängen und zu ersetzen als Wladislaw von Polen? Abgesehen von den nationalen Sympathien, die Freundschaft zwischen ihm und Sigmund hatte soeben in Breslau ihr Ende gefunden. Herr Czenko war in Breslau gewesen, er kannte die Lage der Dinge, wie sie sich soeben gestaltet hatte, er wusste, dass fortan mit der Feindschaft der beiden Könige gegen einander zu rechnen wäre.

Wie einst (1410) K. Wenzel, so hat sich im Jahre 1420 Sigmund auf den Boden der früheren Verträge gestellt und Samogitien dem Deutschen Orden zuerkannt.

Die Zeitgenossen Karls IV. Olgerd und Keistut haben in brüderlicher Eintracht Lithauen gegen den Orden vertheidigt und dem Fortschritt seiner Herrschaft ein Ziel gesetzt. Dann nach Olgerds Tode kam der innere Zwiespalt, in den der Orden hineingezogen wurde und ein vertragsmässiges Anrecht auf Samogitien, die Brücke zwischen Preussen und Livland, gewann. Jagello und Witold haben es beide dem Orden angeboten für die Hilfe, die er dem einen gegen den anderen leisten sollte, und auch, nachdem ihr Zwiespalt aufgehört hatte, haben beide durch den Vertrag von 1404 das Recht des Ordens anerkannt. Der Orden hat dann Samogitien bis 1410 wirklich besessen... Aber Lithauen wollte Samogitien trotz der Verträge wiedergewinnen, der Orden dagegen auf Grund derselben behaupten. Der Krieg im Jahre 1410 ist ein Krieg um Samogitien... Inzwischen hatte für Lithauen und Polen eine neue Zeit begonnen; durch ihre Union war ein polnisch-lithauisches Reich entstanden. Es stand unter zwei Herrschern, dem Könige und dem Grossfürsten; jener war der Oberherr, dieser die bedeutendere, mächtigere Persönlichkeit. In der auswärtigen Politik überwogen die lithauischen Motive. Jetzt ging auch der lange Friedensstand zwischen Polen und dem Orden, der auf dem Frieden von Kalisch (1343) begründet war, zu Ende... Der Friedensvertrag von Thorn (1411) hatte Samogitien nur für die Lebenszeit Wladislaws und Witolds dem Orden abgesprochen; nach ihrem Tode sollte es diesem ausgeliefert werden. Der kurze Krieg vom J. 1414 schloss mit einem Waffenstillstand; den Frieden sollte im Jahre 1420 der Schiedsspruch Sigmunds bringen. Indem er ihn fällte, griff er auf den Friedensvertrag von Thorn zurück. Und wie sollte er anders? Sigmund war Römischer König, der künftige Kaiser. Die Traditionen seiner Stellung geboten ihm den Orden zu schützen. Und das hatten

auch die deutschen Fürsten von ihm verlangt<sup>1)</sup>; um diesen Preis haben sie ihm in Breslau Hilfe gegen seine böhmischen Rebellen zugesagt und dann geleistet. Und auch auf die päpstliche Kurie musste Rücksicht genommen werden; ihre wechselnde Gunst hatte sich diesmal dem Orden zugewendet.

Den Polen hat Sigmunds Schiedsspruch eine grosse Enttäuschung bereitet. Wladislaw und Witold, besonders der Grossfürst, sind für die nächsten Jahre seine Feinde geworden.

Man hat mitunter den Breslauer Schiedsspruch als einen Fehler Sigmunds bezeichnet. Mit Recht oder Unrecht — was möchte dieser Vorwurf anderes bedeuten, als dass ohne diesen Fehler die Kandidatur Wladislaws und dann Witolds unmöglich gewesen wäre? . . . Hat aber nicht Sigmund trotzdem wie von den deutschen Fürsten, so auch von Wladislaw von Polen im Jahre 1420 Hilfe gegen die Hussiten erhalten? Es lohnt sich vielleicht, auf die Behauptung, dass es so gewesen sei, näher einzugehen.

Wohl darf man sagen, König Sigmund sei doch besser gewesen als sein Ruf. Wenigstens scheinen auch für ihn bei den Historikern bessere Tage zu kommen. Wir besitzen bereits ein zusammenfassendes Urtheil, das nicht gar so ungünstig lautet<sup>2)</sup> und auch von einzelnen Vorwürfen ist er hie und da entlastet worden. Diese Vorwürfe sind oft alten Ursprungs; wohl der schwerste ist bei Aeneas Sylvius zu lesen: wäre Sigmund mit dem Heere, das er gegen die Türken gesammelt hatte, sofort nach Wenzels Tode nach Böhmen gezogen, er hätte das ganze hussitische Unheil im Keime erstickt. „At dum ille Turcos lacescere parat, Bohemiam amisit et Hungariam non defendit“ . . . Diesen Vorwurf hören wir auch von Dlugosz (IV, 234); er hat ihn von Aeneas Sylvius übernommen und K. Wladislaw bei seiner Zusammenkunft mit Sigmund, die nicht lange nach Wenzels Ableben stattfand (September 1419), in den Mund gelegt. Jener Vorwurf kehrt hier als ein Rathschlag wieder, den der König von Polen seinem Freunde giebt, dieser aber zu seinem Schaden nicht annimmt. Wir können getrost die billige Weisheit auf ihre Quelle zurückleiten und die ganze Stelle bei Dlugosz streichen, aber nicht den Rath allein, sondern mit ihm auch die Anerbietung Wladislaws, seinem Freunde zu dem Feldzuge nach Böhmen, zu dem er ihn drängt, Hilfstruppen zu stellen. In

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Schreiben der Kurfürsten an K. Sigmund (1419) Reichstagsakten VII, 375 und 397. Das erste Schreiben enthält eine Bitte, das zweite eine sehr entschiedene Forderung zu Gunsten des Ordens.

<sup>2)</sup> Th. Lindner Deutsche Gesch. unter den Habsb. und Luxemburg. II.

der Folge hat sich Sigmund nie auf diese angebliche Anerbietung, sondern nur auf ihr bisheriges Freundschaftsverhältniss berufen, wenn er von Wladislaw Hilfe gegen seine böhmischen Rebellen verlangte. Hat sie dieser im Laufe des Jahres 1420 doch nicht gewährt?

Auf Lorenz von Brzezowa, der unter den Angehörigen aller möglichen Völkerschaften, die er bei der Belagerung von Prag aufzählt, auch die Polen nicht auslässt, ist in diesem Falle nichts zu geben; wo alle kamen, durften sie auch nicht fehlen. Jedenfalls wären es freiwillige Kreuzfahrer, aber nicht königliche Hilfstruppen gewesen. Diese hat Sigmund „aus dem Lager von Prag“ verlangt, aber nicht erhalten. Auch seine abermalige Bitte, die er nach seiner zweiten Niederlage im November 1420, nicht ohne Vorwürfe, an den ehemaligen Freund richtete, ist unerhört geblieben. Und eigentlich ist dieses Schreiben mehr Vorwurf, als Bitte <sup>1)</sup>. Sigmund wusste schon längere Zeit, was ihm von Polen drohe.

Es ist nöthig, nochmals auf Werners Empfang in Kowali (Mai 1420) zurückgreifend, den Faden der Begebenheiten, wie ihn Dlugosz weiterspinnt, zu verfolgen. Nicht er, sondern die Neueren sprechen von geheimer Unterhandlung, von Anfragen „unter der Hand“; in der Quelle tritt Werner ganz offen auf. Er verkündet, die böhmischen Barone hätten Wladislaw bereits zu ihrem Herrn und König gewählt und ihre feierliche Gesandtschaft werde demnächst (*paucis post diebus*) anlangen; nur möchte er, der Gesandte, im Voraus seinen Willen und seine Meinung hören . . . Eine solche Wahl hat aber in Böhmen nicht stattgefunden, also hat sie Werner in Kowali nicht verkündet, er hat aber auch die Ankunft der Gesandten nicht angezeigt: ein Grund mehr, seine ganze Ansprache zu verwerfen. Und damit fällt auch die Antwort des Königs, die — übrigens ganz vernünftig — eine definitive Entscheidung erst nach der Ankunft der angemeldeten Gesandtschaft verspricht. Ein Reichstag beräth dann im Voraus, was zu thun und zu lassen wäre, und alsbald kommt die angekündigte und erwartete Gesandtschaft. Sie wird von Wladislaw in Wolborz — nach dem könig-

---

<sup>1)</sup> Sigmund beklagt die Lockerung der bisherigen Freundschaft und dass Wladislaw ihm die Hilfe, zu der er auf Grund derselben gleichsam verpflichtet war, nicht gewährt habe: *et inde fraterna nobis subsidia, que quasi cuiusdam debiti nomine sorciuntur, subtraxit Vestra Fraternitas* (Codex Witoldi S. 499). E. Brandenburg K. Sigmund und Friedrich I. von Brandenburg (Berlin 1891) S. 103 und 107 missversteht den Ausdruck, wenn er behauptet, Wladislaw habe die gewünschten Hilfstruppen bewilligt, später aber die Polen aus dem Kreuzheere abberufen.



lichen Itinerar wäre es um den 1. August 1420 gewesen <sup>1)</sup> — empfangen, (IV, 266). Mit Hynek de Walsten — es ist Herr Hynek von Waldstein, auch von Goldstein oder Kolstein genannt — an der Spitze besteht sie aus 6 Mitgliedern. Das Exordium der Ansprache mit Invektiven gegen Sigmund stimmt dem Inhalte nach mit hussitischen Manifesten <sup>2)</sup> überein. Dann folgen Erwägungen, die vortrefflich der Lage der Dinge, wie sie sich in Folge des Breslauer Spruches gestaltet, entsprechen: jetzt haben die Böhmen und Polen denselben Feind — Sigmund! Der König erklärt, vor allem müsse Witold gehört werden und Herr Hynek mit einem anderen Boten begiebt sich zu ihm nach Lithauen, während die übrigen in Nepolomice bei Krakau verbleiben; und hier erhalten sie von K. Wladislaw, ohne dass wir von Witold weiter hören, eine ganz bestimmte abweisende Antwort (November 1420) und werden verabschiedet . . .

In Dlugoszs Erzählung hängt alles sehr pragmatisch zusammen und alles hätte sich so, wie er erzählt, ereignen können. Die „innere“ Kritik, wenn sie es nicht gar zu genau nimmt, könnte ihm nicht viel anhaben; käme ihr nicht die „äussere“ zu Hilfe, also der Zufall, dass noch andere Quellen sich erhalten haben, wir müssten für immer das von Dlugosz Gehörte nacherzählen. Und es ist auch lange nacherzählt worden — abermals ein Gemenge von Wahrem und Falschem. Beides zu scheiden ist erst Prochaska (1877) und Tomek (1879) gelungen, während Palacký sich mit Bedenken gegen Einzelnes begnügte <sup>3)</sup>. Bei Dlugosz fliessen zwei Dinge zusammen: eine kurze Reise des Hynek von Kolstein nach Polen im Sommer 1420 und der lange Aufenthalt der grossen Gesandtschaft daselbst, die aber Böhmen erst zu Ende dieses Jahres verlassen hat.

Von Hyneks Reise im Sommer 1420 wissen wir wenig <sup>4)</sup>. Seine Sendung galt der Königsfrage <sup>5)</sup>; er hat dem König wahrscheinlich

<sup>1)</sup> E. Brandenburg 105.

<sup>2)</sup> Und zwar aus dem Jahre 1421! Unter anderen wird schon jetzt Sigmund vorgeworfen, er hätte die böhmische Königskrone mit sich nach Ungarn entführt. Bekanntlich hat der König Böhmen erst im J. 1421 verlassen. Und dennoch lässt Prochaska den Hynek v. Kolstein im Sommer 1420 alles nachsprechen, was er bei Dlugosz findet.

<sup>3)</sup> Schon C. Grünhagen (Hussitenkämpfe der Schlesier 41) und noch mehr Bezold (K. Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten I, 60) sind im Jahre 1872 dem wahren Sachverhalt ziemlich nahegekommen.

<sup>4)</sup> Die Reise ergibt sich aus der Verbindung einer Stelle in Brezowas Chronik S. 447 mit Palacký Urkund. Beitr. I S. 45.

<sup>5)</sup> Brzezowa a. a. O.

die vier Artikel vorgelegt<sup>1)</sup>, er ist damals vielleicht auch nach Lithauen zu Witold gekommen<sup>2)</sup>. Dies ist alles. Es geht eben nicht an, wie es meist geschieht, dasjenige, was Dlugosz von der anticipirten grossen Gesandtschaft erzählt, auf ihn zu übertragen. Erst mit dem 2. Februar 1421 gewinnen wir bei dem polnischen Historiker festen Boden (IV, 271). Damals befand sich wirklich Hynek von Kolstein mit anderen in Lithauen, in Worany; hier wurden sie von Wladislaw und Witold empfangen. Auch ohne Dlugosz möchten wir es aus urkundlicher Quelle<sup>3)</sup> erfahren. Dlugosz erzählt allerdings auch hier alles umständlich, als ob er dabei gewesen wäre. Er weiss zu viel. In Worany (so lautet diese Erzählung) wird die Krone erst dem König, dann, nachdem er abgelehnt, dem Grossfürsten angeboten und von diesem angenommen . . . Es wäre dies ein Spiel mit aufgedeckten Karten gewesen, wenn Witold diese Antwort gegeben hätte. Nicht aus Liebe zu den Böhmen, sondern aus Hass gegen Sigmund (in odium Sigismundi) möchte er sich dazu entschliessen; nur müssen jene sich der Kirche vollständig unterwerfen und von den vier Artikeln, von der „Pest“ ihres Irrthums lossagen. . . Dann geschieht lange nichts. Erst im August 1421 kommen nach Lublin zum Landtage der König und sein Vetter, aber auch die Böhmen (IV, 274). Die angeblich im November 1420 in Nepolomice, im Februar 1421 in Worany ertheilte Antwort ist vergessen. Vorausgesetzt, dass die Böhmen sich mit der Kirche versöhnen wollen, wird einer von beiden, Wladislaw oder Witold, die Krone annehmen, doch wenn auch Sigmund, der ihrer drei besitzt, sich derselben freiwillig entäussert; aber auch gegen seinen Willen, wenn nur der Papst einwilligt<sup>4)</sup>. Und so werden die Gesandten verabschiedet . . . In all dem ist viel Dichtung und etwas Wahrheit.

Wahr ist, dass dem König Wladislaw von Polen in Worany

1) Palacký Italienische Reise 61.

2) S. S. 464, 1. Anm.

3) Palacký UB. I, 92. Allerdings gehört diese „Zuschrift an die Prager aus Krakau“ nicht erst in den Monat Mai 1421.

4) In eo casu (wo Sigmund abdankt) posset alter ex nobis (Wladislaw oder Witold) vestris anuere precibus et regni Bohemiae suscipere regimen. Sed et vobis errores . . . deserentibus, etiam in eventum, quo Sigismundus rex difficilem se in cedendo monstraret, non dubitamus (sede tamen apostolica consulta et consentiente) . . . vestrum regnum acceptare. — Dies wäre eine zweifach bedingte, unbestimmte (Wladislaw oder Witold) Zusage gewesen und Caro (III, 524) hat den Sinn dieser Antwort kaum richtig wiedergegeben, wenn er sagt: „Auf den im Sommer 1421 in Lublin abgehaltenen Reichstage soll er (Witold) den Böhmen

die böhmische Krone angetragen worden ist und dass er sie in Lublin abgelehnt hat. Dies erfahren wir aus einem Schreiben, das Wladislaw im Juli 1422 an die deutschen Kurfürsten gerichtet hat und in dem wir lesen: <sup>1)</sup> . . . Equidem diffiteri non possumus, . . . quod nuncii Bohemorum ad nostram venerant presenciam, offerentes nobis regnum cum corona Boemie et ad sua nos postulantes presidia; quos in primis sprevimus auspiciis (in Worany) et tandem importune a nobis hec per eos exigentibus in convencione generali tocius milicie nostre (in Lublin), quam tunc pro eisdem principaliter negociis in unum conduximus, iterum nos ardue pro recepcione et subsidiis suis petiverunt . . . Nos vero . . . desideria eorum, prout ante, contempsimus . . .“ Warum verdient aber das königliche Schreiben den Vorzug vor Dlugoszs Erzählung? Allerdings enthält er nicht lauter Wahrheit: Sigmund Korybut ist im Jahre 1422 nach Böhmen als Witolds Statthalter nicht ohne Wissen und Willen Wladislaws, wie hier behauptet wird, gekommen. Aber der König hatte kein Interesse zu läugnen, was sich ohnehin nicht abläugnen liess (diffiteri non possumus), — dass die Böhmen zuerst ihm die Krone angetragen haben. Dass er sie in Lublin abgelehnt hat, beweist der weitere Verlauf. So geschieht es schliesslich auch bei Dlugosz, d. h. Wladislaw nimmt die Krone nicht an, aber es geschieht anders. Eigentlich wären die Böhmen, wenn Dlugosz Recht hätte, in Lublin arg betrogen worden.

Auf Grund dessen, was der Landtag beschlossen (vigore recessuum Lublinensis diaetae IV, 275) begeben sich bei Dlugosz im Namen des Königs und des Königreiches Johannes von Tarnow und Zbigniew Olesznicki zu Sigmund nach Ungarn, wo sie jedoch, statt die Abtretung Böhmens zu fordern, die Unterwerfung der Hussiten durch die Vermittlung oder, wo nöthig, mit Beihilfe der Polen anbieten. Aber nicht umsonst. Was sie fordern, ist Kriegshilfe gegen den Deutschen Orden, eventuell — wer sollte es glauben! — die Abtretung Schlesiens. Sigmund antwortet mit einem Gegenantrag. Er bietet Wladislaw — der König ist gerade Witwer — seine Tochter und Erbin oder lieber Wenzels Witwe Sophie — mit Schlesien als Mitgift an! Ob dafür die Polen gegen die Hussiten Hilfe leisten sollten, ist in Dlugoszs Erzählung nicht gesagt. Die Heirath des königlichen Witwers wird hier zur Hauptsache, der dann die Unterhandlungen in den nächsten Monaten gelten . . .

---

eine vollkommen abschlägliche Antwort gegeben haben.<sup>4</sup> Aber mit Recht trägt er Bedenken (vgl. auch E. Brandenburg 130) hier Dlugosz sich anzuschliessen, wie es Prochaska und auch Tomek thun.

<sup>1)</sup> CW. pag. 1069.

Die Abordnung Tarnowskis und Olesznickis ist eine auch sonst bekannte Thatsache. Aber Caro (IV, 525) kann sich auch hier nicht zum Glauben an das Ganze, das aus „trübster Quelle“ komme, entschliessen, solange nicht „urkundliche Beweismittel“ gefunden werden. Und dennoch lässt er dann von seiner Strenge etwas nach: vielleicht habe eine Fraktion des polnischen Adels, namentlich Zawisoh von Garbow, den Plan gefasst, durch die Heirath des Königs und für die Beihilfe gegen die Hussiten Schlesien zu gewinnen; und auch Witold habe sich diesen Plan gefallen lassen.

Urkundliche Quellen über die Unterhandlungen mit Sigmund nach dem Landtag von Lublin sind nun vorhanden, obgleich nicht in reichlichem Maasse, jenes Schreiben Wladislaws an die deutschen Kurfürsten und ein zweites jüngeren Datums (April 1423) <sup>1)</sup>. Aus anderen, ebenfalls urkundlichen Quellen wissen wir, dass von 1420 an zwischen Sigmund und Wladislaw Unterhandlungen gepflogen wurden, die die Giltigkeit oder Abänderung des Breslauer Schiedsspruchs betrafen und durch die der Ausbruch des zwischen Polen und dem Deutschen Orden drohenden Krieges aufgehalten wurde. Die deutschen Kurfürsten hatten den Spruch, so wie er lautete, gefordert, jetzt bestanden sie auf seiner Giltigkeit <sup>2)</sup> . . . Jene beiden Schreiben aus den Jahren 1422 und 1423 belehren uns aber, dass die Polen nach dem Lubliner Landtag ihre Cooperation gegen die Hussiten in der That angetragen haben. Um welchen Preis? Dies wird in ihnen nicht gesagt, aber der ganze Verlauf der Dinge seit 1420 macht es sehr wahrscheinlich, dass sie die Aufhebung oder Abänderung des Breslauer Schiedsspruchs gefordert haben <sup>3)</sup>; dann wäre aber auch begreiflich, warum Sigmund ihren Antrag abgelehnt hat. Die Ablehnung selbst ist in jenen Schreiben bezeugt. So wäre denn auch hier der Verlauf viel einfacher gewesen, als in Dlugoszs Erzählung: ihr gegenüber mag Caros Forderung auch weiterhin gelten <sup>4)</sup>. Auch Dlugosz hat jene Fragen nach Motiven und Zielen der polnischen Politik, welche die Neueren so sehr beschäftigen, gekannt und er hat sie in seiner Art beantwortet — in den Reden,

---

<sup>1)</sup> a. a. O. 585.

<sup>2)</sup> Reichstagsakten VIII, 10—13.

<sup>3)</sup> Vgl. auch das Schreiben des Hochmeisters an K. Sigmund v. Juni 1421 CW. 19 über Unterhandlungen, die bereits vor dem Landtag ihren Anfang genommen haben und bei denen Zawisoh von Garbow thätig war. Die Hauptfrage, von der alles abhängt, ist immer die, wem schliesslich Samogitien zufallen werde.

<sup>4)</sup> E. Brandenburg (S. 133—134), der hier dem Dlugosz keinen Glauben

die er die handelnden Personen halten lässt. Weder Protokolle über die Sitzungen des königlichen Rathes und schriftliche Aufzeichnungen der Ansprachen und Erwiderungen, noch mündliche Tradition, auch nicht Memoiren anderer, sind seine Quellen gewesen.

Gewiss hat Witold in Worany den Böhmen nicht ins Gesicht gesagt, er sei geneigt, die Krone „in odium Sigismundi“ anzunehmen. Und doch hat Dlugosz auf diese Art das Grundmotiv seiner und auch der polnischen Politik nicht unrichtig gekennzeichnet. Nur ist es kein grundloser Hass gewesen.

Die nationalen Sympathien haben auch in diesen Jahren fortgedauert, sofern sie, wie bei Dlugosz, Abscheu gegen die böhmische Ketzerei nicht erstickte; das Hussitenthum hat unter den Polen in seinen antiklerikalen Tendenzen, selbst in seinen religiösen Elementen Freunde gefunden: die polnisch-lithauische Politik jener Jahre ist aber vor allem überall durch das Verhältniss zum Deutschen Orden bestimmt worden. Zwei so entfernte Länder wie Böhmen und Samogitien sind dadurch in Verbindung gebracht worden. Man wäre versucht zu behaupten, das Schicksal des letzteren sei auf den böhmischen Schlachtfeldern entschieden worden.

---

## II. Die Kandidatur Witolds.

Mit der den Böhmen in Lublin ertheilten Antwort (Aug. 1421) ist die Kandidatur Wladislaws endgiltig abgethan. Aber an seine Stelle tritt Witold, der Grossfürst von Lithauen.

Wenn in dem königlichen Schreiben an die Kurfürsten vom Jahre 1422 behauptet wird, erst nachdem der König sie abgewiesen, hätten sich die Böhmen an Witold gewendet, so ist es nicht ganz

---

schenkt, behauptet dennoch, Wladislaw habe durch seine Gesandten K. Sigmund ein Bündniss vorgeschlagen, wonach er dem Römischen König mit aller Macht gegen die Hussiten helfen, dieser aber hinwiederum Polen gegen den D. Orden bis zu dessen völliger Vertreibung unterstützen solle. Und zwar soll dies ein Schreiben Sigmunds an den Hochmeister v. 2. Oct. 1421, das Voigt VII, 396 erwähne, beweisen. Aber bei dieser Beweisführung ist übersehen worden, dass dieses Schreiben nach dem Regest in CW. 573 erst dem nächsten Jahre (1422) angehört.

richtig. Es ist die Vermuthung aufgestellt worden, diese hätten bei Anbietung der Krone von vornherein an den Grossfürsten gedacht und die Unterhandlungen mit dem Könige nicht ernstlich gemeint<sup>1)</sup>: aber auch dies stimmt mit den Quellen und dem ganzen Verlauf der Dinge doch nicht überein. Wahr ist, dass die Verhandlungen mit den Grossfürsten noch vor dem Abschluss der mit dem König geführten begannen. Ueber ihren Verlauf wissen wir nicht viel.

Es gibt auch da Fragen, die zu Vermuthungen, da bestimmte Antworten nicht möglich sind, Anlass gegeben haben. Neuere sprechen mitunter von Parteien, in die sich die Polen damals getheilt hätten; bei Dlugosz und in den urkundlichen Quellen sind sie nicht zu finden. Nur in dem oft erwähnten Schreiben des Königs vom Jahre 1422 finden wir die Nachricht, die böhmischen Gesandten selbst hätten um die Berufung des Landtags, der dann in Lublin zusammentrat, gebeten, „credentes, ut coram illa multitudine, quam sibi putaverunt affavere, votis eorum deberemus acclinari“ — eine Andeutung, wo es damals Freunde der Böhmen trotz oder gerade wegen des Hussitismus gegeben haben mag. Im Rathe des Königs, in den entscheidenden Kreisen hören wir nicht von ihnen. Witold mag da seine Freunde und Anhänger gehabt haben, obgleich wir auch davon für diese Zeit nichts bestimmtes wissen<sup>2)</sup>: für das, was er wollte, hat er den König durch seinen persönlichen Einfluss gewonnen<sup>3)</sup>.

König Wladislaw bewahrte seiner lithauischen Heimath treue Anhänglichkeit bis an sein Lebensende. Dort pflegte er regelmässig einen Theil des Winters als Witolds Gast zu verbringen und sich dabei dem Jagdvergnügen hinzugeben. Es wurde zu Schlitten gejagt, denn in Lithauen war wie für Krieg so für Jagd der Winter die rechte Zeit, wenn Sumpf und See zufroren . . . Als der König in diesem Winter kam, stand der Entschluss des Grossfürsten bereits fest, was aber noch fehlte, war seine Einwilligung. Zu Ende des Jahres 1421 sollten die

<sup>1)</sup> Caro III, 517, 518. Neuerdings wieder gebilligt von Brandenburg 104.

<sup>2)</sup> Vgl. Smolka 199. Was da vom Schlusse des Jahres 1420 gesagt wird, gilt auch vom Jahre 1421: wenigstens haben wir keinen Grund etwas anderes anzunehmen. Dass der Kanzler Jastrzębiec ein entschiedener Anhänger Witolds, auch in der Königsfrage, wie sie sich im Laufe des Jahres 1421 entwickelte, gewesen sei, ist nicht bewiesen.

<sup>3)</sup> Darüber belehrt uns das Schreiben des Komthurs von Dünaburg vom 2. Jan. 1422 (CW. 539), dessen Diener soeben aus Lithauen zurückgekommen war. Was er brachte, hatte er von Monwid, dem Kapitän von Wilna vernommen. Die „Ketzer“ baten Witold, „dat er her bescherner und er her wesen wolde. Dis wolde Witovt sik eer gerne underwinden und wolde er her wesen, dis en wil de Koninck von Polen nicht steden.“

Unterhandlungen ihren Abschluss finden; böhmische Gesandte, wahrscheinlich ein Rest der grossen Gesandtschaft, die sich nach Polen bereits zu Anfang des Jahres begeben hatte, befanden sich in Lithauen. Damals oder bald darnach ist die fehlende Einwilligung des Königs hinzugekommen.

In Böhmen ist der erste Antrag, wie wir wissen, von Czenko von Wartenberg ausgegangen; er ist der Urheber der polnischen Kandidatur gewesen. Seinen Plan haben dann die Prager und ihre Verbündeten wieder aufgenommen.

Die Verbündeten Prags, mit deren Hilfe die Hauptstadt im Sommer 1420 die grosse Belagerung glücklich bestanden hat, sind die bewaffneten „Gemeinden“ (communitates) gewesen. Vom Süden sind die Taboriten, vom Nordwesten die Schlaner, Launer und Saatzer, vom Osten des Landes die Orebiten gekommen, mit einer Ausnahme unter Anführern ritterlichen Standes. Die böhmischen Herren standen damals noch bei Sigmund. Hynek Kruschina von Kumburg, der Anführer der Orebiten, hatte sich wieder zurückgezogen. Nur Herr Hynek von Kolstein hat sich an der Vertheidigung Prags betheiligt. Im Auftrage der Hauptstadt und ihrer Hilfsgenossen ist er dann nach Polen gegangen. Seine Sendung ist wahrscheinlich von den zwölf Hauptleuten beschlossen worden, die von Prag und den Gemeinden gewählt, die Vertheidigung der Stadt geleitet hatten; einer von ihnen ist sicherlich (ausdrücklich ist es nicht bezeugt) Johannes Žizka gewesen.

Die böhmischen Herren hatten während der Belagerung Prag mit K. Sigmund versöhnen wollen; aber ohne Erfolg. Sie harreten auch dann bei dem König aus und haben in der Schlacht vor dem Wyschehrad (1. November 1420) für ihn gekämpft und geblutet. In der Reihe seiner Gegner standen damals ausser Hynek von Kolstein, der zurückgekommen war, Hynek Kruschina (er führte den Oberbefehl) und Viktorin Boček, der Vater des späteren Königs Georg von Poděbrad. Von diesen Verbündeten Prags aus dem Herrenstande ist wohl nicht lange nach der Schlacht der Antrag ausgegangen, eine Gesandtschaft nach Polen zu senden und K. Wladislaw die Krone anzutragen. Am 14. November hat die Versammlung der Prager Gemeinde mit ihnen und anderen berathschlagt und den Antrag gebilligt trotz des Widerspruchs, der von Nikolaus von Hus ausgieng, dem zweiten — neben Žizka — Häuptling der Taboriten, der mit einer geringen Anzahl derselben nach Prag gekommen war und in der Schlacht mitgefochten hatte. Nicht Žizka, wie Dlugosz fälschlich behauptet <sup>1)</sup>, sondern er

<sup>1)</sup> IV, 267.

ist ein Gegner dieser Kandidatur gewesen; ihn und nicht jenen haben die Zeitgenossen für des höchsten Ehrgeizes fähig gehalten, der nach der Krone trachtet. Damals erklärte er, nur ein König-Landsmann möchte der Gesinnung der Taboriten entsprechen <sup>1)</sup>. Er war demnach kein Gegner des Königthums; auch stand er, wenn er so dachte, wie er sprach, kaum allein. Ein Dichter, wenn das Wort erlaubt ist, hat damals seinen Landsleuten zugerufen an Stelle des verhassten Sigmund, „dieses Gezüchtes aus deutschem Samen“, einen König zu wählen, „der Treue, Liebe zum Lande hätte“. Er hatte wohl einen Herrscher einheimischer Abstammung im Sinne <sup>2)</sup>.

Als Kandidaten der Taboriten dürften wir aber Nikolaus von Hus keineswegs betrachten. Die Zeit der ersten enthusiastischen Erregung war noch nicht vorüber; in Erwartung des himmlischen Reiches auf Erden dachten diejenigen, bei denen die chiliastische Schwärmerei (und solche gab es auch unter den Taboriten) noch anhielt, an keinen irdischen König. Nikolaus von Hus gehörte nicht zu ihnen . . . Mit seinem Widerstand gegen die polnische Kandidatur drang er nicht durch; Hynek von Kolstein besiegte ihn mit Hilfe des abwesenden Žižka, indem er der Versammlung die frühere Vereinbarung, der zu Folge er selbst nach Polen gegangen war, vorlegte: Johannes Žižka hatte dieselbe mit dem Insiegel der Taboriten bekräftigt . . . Die Absendung der Gesandtschaft wurde am 14. November 1420 beschlossen, aber erst am Ende des Jahres ausgeführt. Diese Verzögerung hat wohl Nikolaus von Hus bewirkt. Aber ein Unfall — er stürzte vom Pferde — hat ihn dann auf das Krankenlager geworfen; er starb am 24. Dezember 1420 und Tags darauf trat die grosse Gesandtschaft die Reise an. Sie bestand aus zwei Angehörigen des Herrenstandes, Hynek von Kolstein und Also von Riesenburg, dem Ritter Johannes Hlas von Kamenic und einer Anzahl von Prager Bürgern; zu ihr gehören auch die Magister Johannes Kardinal und Peter Payne, der Englän-

<sup>1)</sup> Die Erzählung des Lorenz von Brzezowa (S. 447) lautet: Item feria V post Martini congregata communitate Pragensi cum Crussina, Boczkone et Hynkone, dominis ac regni baronibus, concludunt, ut legacio solempnior, quam ante missa fuerat, ad regem Polonie pro acceptando regno et legis dei defensa expediatur, quam quidem legacionem Nicolaus de Hus inpedire volens dixit, nunquam fuisse voluntatis Thaboritarum, ut alium quam regnicolam in regem eligant. Et cum per sigillum Thaboritarum, quod Ziska cum Pragensibus et aliis communitatibus unanimi assensu litere super hoc confecte inpresserat, pro mittenda legacione ad regem Polonie fuit per dominum Hynkonem deductum, Nicolaus Hus per amplius predictam legacionem inpedire non valuit, sed tacens remurmuravit . . .

<sup>2)</sup> Palacký, Gesch. v. B. III. 177 und Dějiny III, 1 S. 428.



der (Engliß) <sup>1)</sup>; die Taboriten, obgleich Žižka sich damals in Prag befand, waren in ihr nicht vertreten.

Der Beschluss, der also zur Ausführung gelangte, hatte gelautet, der König von Polen sei zu ersuchen, die Krone und die Vertheidigung des „göttlichen Gesetzes“ zu übernehmen. Der Antrag war also an eine Bedingung geknüpft. Was aber bestimmt verlangt wurde, erfahren wir verlässlich nicht. Erwartete und verlangte man etwa, K. Wladislaw werde die vier Artikel annehmen und selbst Hussite werden? Keinesfalls wollten diejenigen, die ihm die Krone anboten, einen König gewinnen und dafür ihren Glauben aufgeben. So viel steht sicher: im Jahre 1421 ist in Krakau über den Glauben verhandelt worden. Die beiden Magister, die mit der Gesandtschaft gekommen waren, wollten die vier Artikel in einer akademischen Disputation erklären und vertheidigen; dazu haben sich aber die polnischen Bischöfe und die Universität nicht herbeigelassen <sup>2)</sup>. Und dennoch wurde jenen Gehör gegeben. Es geschah wahrscheinlich, wie zehn Jahre später (1431), in einer Versammlung von polnischen Prälaten und Magnaten, so wie Mitgliedern der Hochschule, wohl in Anwesenheit des Königs und in seiner Burg. Damals ist von den hussitischen Magistern das stolze Wort vernommen worden: nicht um belehrt zu werden, sondern um andere zu belehren, seien sie gekommen <sup>3)</sup>.

Während die Gesandten in der Fremde weilten, winkten in der Heimath dem Utraquismus neue Siege, so dass König Sigmund sich erst nach Mähren und dann nach Ungarn zurückzog. Der katholische

<sup>1)</sup> Tomek IV, 128. — Den Also von Wřeřow und Riesenburg finden wir nur bei Dlugosz. Seine und des Lorenz von Brzezowa Angaben hat Tomek aus anderen Quellen ergänzt. Wenn Dlugosz (IV, 266) sagt, die Gesandten seien „a Kruschina et Boczkone caeterisque Bohemiae baronibus destinati“ gekommen, so hat er vielleicht diese Namen einem Credenzbrief entnommen.

<sup>2)</sup> Dass die von Palacky (Italienische Reise S. 108) mitgetheilte „Intimacio Hussitarum“ und die ablehnende Antwort des Rektors nicht der Disputation des J. 1431 vorangegangen ist (Caro IV, 24), geht schon darum hervor, dass 1431 wohl Payne, aber nicht auch Johannes Kardinal in Krakau sich befand.

<sup>3)</sup> Palacký UB. I, 325. Im Jahre 1424 sollte eine „Audiencia“ stattfinden: die Polen vermittelten. Und da erinnerten die Räthe K. Sigmunds daran, die Böhmen seien schon früher ohne Erfolg „gehört“ worden; erst vor Prag (d. h. während der Belagerung im Sommer 1420) und dann in Krakau: *secundo habuerunt (audienciam) eciam in Cracovia coram dominis prelatibus, baronibus regni Polonie ac magistris et doctoribus universitatis Cracovie*. Wozu nochmals sie hören? . . . . *Timendum est, ne sint tante pertinacie, ut potius confidant nos docere quam doceri. Quem ad modum dixerunt in audiencia prehabita Cracovie, quia cum confunderentur per catholicos, dixerunt, quod venerant informare et non informari.*

Landfriedensbund des Pilsner Kreises musste einen Waffenstillstand eingehen; im Nordwesten und im Osten des Landes schien der Kelch zur Alleinherrschaft gelangen zu sollen. Kuttenberg, die zweite Stadt Böhmens, war gewonnen. Im Juni 1421 räumte die königliche Besatzung die bis dahin vertheidigte Prager Burg . . .

Diese Erfolge trug Prag mit seinen Verbündeten davon. Es hatte die Führung: auch Žižka und die Taboriten standen in einer gewissen Unterordnung. Man kann sagen, dass Prag die Regentschaft führte, gleichsam an des Königs statt, der noch fehlte . . . Nach der Niederlage, die Sigmund unter dem Wyschehrad erlitten hatte, nahm auch die Anzahl der Herren fortwährend zu, die sich von ihm lossagten und Prag anschlossen; auch Czenko von Wartenberg sah sich dazu genöthigt. Im Lager von Jaroměř (Mai 1421) hat er bekannt, „gegen Gott und die Prager Gemeinde“ gesündigt zu haben, und hat „Gott und die Prager Gemeinde um Verzeihung“ gebeten. Die erbetene Verzeihung ist ihm durch den Mund des Johannes von Seelau, des „Predigers“, verkündet worden, der, indem er zwischen den hussitischen Parteien eine mittlere Stellung einnahm, sie damals beherrschte, ein Demagog und doch zugleich ein Staatsmann <sup>1)</sup>.

Von der Stadt Prag ist auch die Berufung des Landtags ausgegangen, der in der ersten Juniwoche 1421 zu Časlau zusammentrat. Er umfasste alle diejenigen, die sich zum Kelche bekannten oder bekehrten. Es kam der Erzbischof Konrad, es kamen böhmische Herren wie Ulrich von Rosenberg, die sich eben erst von Sigmund lossagen sollten, obgleich zwischen dem genannten Herrn und den Taboriten bereits vor längerer Zeit ein Waffenstillstand verabredet worden war, es kam eine Anzahl mährischer Herren mit ihrem Landeshauptmann an der Spitze <sup>2)</sup>. Es kamen aber auch Gesandte K. Sigmunds. Was er durch sie anbot, war eine vorläufige Gewährung der vier Artikel und ein Waffenstillstand zwischen den beiden grossen Parteien des Landes, was er verlangte, seine allgemeine Anerkennung als König und Erbherr. So viel erreichte er nicht; was aber erfolgte, war auch nicht dasjenige, was schon im Zuge war und dem ganzen Verlauf der Dinge seit seiner Niederlage im November 1420 entsprochen hätte, nämlich der definitive Abfall aller, die die vier Artikel hielten und annehmen

<sup>1)</sup> Dies ist eigentlich die Auffassung Palackýs. Tomek sieht überall nur den Demagogen.

<sup>2)</sup> Es ist Wilhelm von Pernstein gewesen (Brezowa S. 985). Wenn bei Palacký und Tomek an seiner Stelle Peter von Stražnic als Landeshauptmann von Mähren erscheint, so ist es durch den fehlerhaften Text von Brzezowas Chronik zu erklären; nur eine Handschrift hat das Richtige.

und die Ausrufung eines anderen Königs. Der Beschluss der böhmischen Stände, der diese endgiltige Lossagung für alle Zukunft aussprach, wurde nämlich durch die Einschaltung einer Klausel gemildert, die weitere Unterhandlungen mit Sigmund doch nicht ausschloss <sup>1)</sup>, den Mähnern aber eine Frist bewilligt, in der sie zur Verwahrung ihrer Ehre den König absagen sollten <sup>2)</sup>. Dies alles war doch eine Koncession von Seiten derjenigen, die Sigmund schon früher den Gehorsam gekündigt hatten, und stand auch nicht im Einklang mit der Kandidatur Wladislaws von Polen, ein Widerspruch, der durch die Erklärung der böhmischen Herren, die Beschlüsse des Landtages sollten derselben keinen Eintrag thun <sup>3)</sup>, nur verdeckt, aber nicht ausgeglichen wurde. Der Anschluss des Hochadels, der bevorstehende Beitritt der Mährer hatten eine neue Situation geschaffen. Aber der weitere Fortgang war doch ein anderer, als man hätte erwarten können.

In Časlau wurde für Böhmen eine Regentschaft von 20 Mitgliedern eingesetzt, die an des Königs statt die Regierung führen sollte <sup>4)</sup>. Aber Prag liess sich dadurch aus der Stellung, die es einnahm, nicht verdrängen. Es stand bereits in Unterhandlungen mit Witold und setzte dieselben auch nach dem Landtage fort und ohne Rücksicht darauf, dass die Unterhandlungen mit Wladislaw noch nicht abgeschlossen waren.

Hynek von Kolstein war vielleicht schon im Jahre 1420 mit Witold in Berührung gekommen <sup>5)</sup>; im Jahre 1421 hat er wahrscheinlich bald nach der ersten ablehnenden Antwort Wladislaws (in Worany) von den Pragern besondere Aufträge erhalten; im Juni, unmittelbar

<sup>1)</sup> Palacký Gesch. v. B. III, 223. Als spätere Einschaltung verräth sich diese Klausel dadurch, dass sie den Artikel in zwei Theile spaltet, deren Zusammenhang noch zu erkennen ist. Die Klausel selbst ist nicht neu, da wir sie bereits in der Urkunde des Erzbischofs vom 21. April (UB. I, 79) finden.

<sup>2)</sup> Die mährische Urkunde s. Archiv Č. VI, 398; in ihr wird die sofortige Annahme der vier Artikel und der Abfall von Sigmund in der Frist von sechs Wochen zugesagt.

<sup>3)</sup> Diese Erklärung, die in den Beschluss nicht aufgenommen wurde, hat nach Lorenz v. Brzezowa gelautet: *quod ea, que in hac aguntur congregacione, legacioni pro rege Polonis ac Vitoldo facte in preiudicium esse non debent.*

<sup>4)</sup> Lorenz von Brzezowa (S. 486) kennzeichnet die Stellung, die den Regenten zugedacht war, mit den Worten: *qui sede vacante regni regia negocia prout rex potestatem habeant pertractare*; nach Tomek (IV, 177) unrichtig und im Widerspruch mit dem Landtagsbeschluss und mit den Verhältnissen, die dann eintreten. Das zweite ist wahr; aber den Regenten war doch eine höhere Stellung zugedacht, als sie dann thatsächlich einnehmen.

<sup>5)</sup> In dem gleich zu besprechenden Schreiben der Prager heisst es, mit Witold sei „per crebros nuncios et legatos“ unterhandelt worden.

nach dem Landtage, ist er zurückgekommen <sup>1)</sup>. Eine annalistische Aufzeichnung meldet uns den Tag — es ist der 10. Juni — an dem er und ein anderes Mitglied der grossen Gesandtschaft, der Prager Bürger Mikesch Hrdoňka, in der Hauptstadt anlangten. Mit ihm war aber ein Gesandter Witolds, Wyzek Raczyński, gekommen. Was er brachte, sagt eine andere Quelle <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> In dem von Palacký (UB, I, S. X) erwähnten Formelbuch der Kanzlei der Stadt Prag findet sich ein Credezbrief der Prager für Hynek von Kolstein an Wladislaw und der Anfang eines anderen an Witold (Gedruckt von Pelzel in den Abhandl. der B. Gesellsch. d. Wiss. 1786). Sie gehören wahrscheinlich in das Jahr 1421 und sind Hynek v. Kolstein nachgesandt worden, nachdem er bereits von dem König und, vorausgesetzt, dass der zweite Credezbrief mit dem ersten gleichlautend war, auch von dem Grossfürsten empfangen worden war (qui, ut accepimus, se Vestre Clemencie representavit obtutibus).

<sup>2)</sup> Der überaus wichtige Liber Cancellariae Stanislai Ciolek, dessen Ausgabe wir J. Caro verdanken (Archiv f. öst. Gesch. B. 45 (1. Theil) und 52 (2. Theil), enthält (I, N. 52) ein Schreiben der Prager an Witold. Wie auch bei anderen Stücken des Formelbuches ist die Benützung durch den Mangel des Datums, das hier aber bereits vom Herausgeber ergänzt wurde, durch den oft fehlerhaften Text und in diesem Fall auch durch den schwulstigen Stil (man hat das Schreiben oft als „poetisch“ bezeichnet) einigermassen erschwert. Es sei gestattet die wichtigsten Stellen hier zu citiren und zugleich einige Emendationen vorzuschlagen, wobei die bisherigen Lesarten in Klammern beigefügt werden sollen):

. . . dumque severo (? sero) seveque (seneque) necis officio pii principis . . . (gemeint ist K. Wenzel) essemus orbatu solacio et multiplicibus lacessiti iniuriis, incommodis afflictu bellorumque sudoribus fatigati, Vestre Magnificencie venerabilem personam . . . per crebros nostros nuncios et legatos requisivimus obsecrantes, quatenus celsi regalis solii Boemorum honoris et oneris dignaremini suscipere nobilissimum dyadema pro tutela legis Christi eandem pye observancium, quam revera ipse universorum dominus suo sanctissimo protulit ore, vita practicavit et manu ac suorum discipulorum (dolorum) predicacione solerti per orbem terrarum diffusam innotuit . . . Quibus utpote racionabilibus fidelium votis . . . rite pensatis V. S. talis Celsitudo, prout relacione veraci et illaritate plena omnium gaudiorum nobilis viri Wischconis Raczinsky . . . didicimus, clementer annuit et se ad subeundum pondus tanti regiminis et regalis fastigii obtulit gracione ad tutandum legem domini, regendum iuste et fortiter gubernandum gentem inclitam Boemorum tamquam Christiane legis zelator precipuus et Boemie lingwagii prestantissimus fautor et fidelis protector, de cuius quidem . . . proposito exhilarati, . . . et plus, quam valemus edissere grati, ex animo V. S. Excellenciam humiliter exoramus, eiusdem sincere voluntatis affectum desideratum ad effectum (cod. des. affectum) mancipari dignemini . . . vestre (vestro) virtutis victoriose (victoroso) brachium nostrum in presidium et auxilium suscitantes, ne rex ille . . . Sigismundus . . . confinia eiusdem regni nostri adierit et dampna inferat gemebunda, scientes, quod adventu V. S. nedum nostrum (nos) sed baronum et militarium plenus et fidelis consensus una cum toto regno, velud

Nicht unmittelbar hören wir Raczyński's Botschaft; aber wir vernemen doch ihren Widerhall in einem Schreiben der Prager an Witold. Was ist darin gesagt? Die Prager sind entschlossen, niemand andern (also auch nicht Sigmund oder Wladislaw) als ihren Herrn und König anzuerkennen, sie sind bereit bis zu seiner Ankunft Sigmund Korybut, dessen Sendung Raczyński in Aussicht stellt, als Verweser des Königreiches (gubernator regni) Gehorsam zu leisten . . . Und was erwarten sie von ihrem künftigen Herrn und König? Die Bestätigung ihrer und des Landes Rechte und Privilegien. Doch steht diese Forderung nicht an erster Stelle. Der Schutz des Gesetzes Christi (tutela legis Christi) ist und bleibt für sie die Hauptsache; und nicht allein die Freiheit (libertas), sondern auch die Beobachtung (observancia) desselben d. h. durch Witold selbst, denn in ihm erblicken sie — nach einem damals beliebten Ausdruck — den „zelator legis Christiane precipuus“ . . . Hat aber der Grossfürst in der That durch seinen Boten dies alles so bestimmt zugesagt? Wenn wir schon hier sein späteres Verhalten überblicken, so müssen uns darüber Zweifel aufsteigen, ausser wir möchten annehmen, er habe die Prager wesentlich getäuscht. Zu diesem Vorwurf sind wir aber nicht berechtigt.

---

ad ortum fulgentis aurore tenebre fugabuntur, velud (et velud) ad christianissimum, piissimum dominum exultabunt in plenitudine gaudiorum de pyetatis Vestre clemencia non hesitantes, quin honor huiusmodi regni sub umbra alarum vestrarum . . . fideliter protegetur, vestreque pyetatis clemencia id ipsum regnum velud quoddam viridarium electum inter agros cura (rura) reget precipua et disponet, geminis virtutis ac fidei nitore necnon legis divine in quatuor articulis catholicis ac aliis veritatibus scripturarum sacrarum rite probatis consistenti(s) . . . libertate et observancia decorabit, . . . nosque . . . circa consuetudines laudabiles, iura et privilegia ac emunitates votaue alia V. S. tempore et loco oportuno offerenda et explananda tenebit et conservabit graciose: parati enim sumus . . . ducem Sigismundum . . . nobis pro gubernatore regni, ut ab eodem domino Viscone accepimus, dirigendum suscipere sibi que omni subieccionis obediencia subesse, vestrum . . . usque ad adventum nullum alium preter Vestre Celsitudinis Serenitatem pro domino et rege acceptando. — Das von Palacký aus dem in der vorigen Anmerkung erwähnten Fomelbuch in UB. I. S. 121 abgedruckte kurze Schreiben ist kein Auszug aus einem Passus des längeren (Caro LC. II, S. 96 Anm.), sondern eher der erste Entwurf, der aber nicht abgesandt worden ist. Er enthält 1) bei aller Kürze mehr, da hier neben Raczyński auch Kolstein genannt wird, und 2) etwas anderes, denn während in dem längeren Schreiben gesagt wird, Witold sei „per crebros nuncios et legatos“ ersucht worden, die Regierung von Böhmen zu übernehmen, lesen wir in dem andern, er habe sich dazu bereit erklärt, „ubi nulla meritorum nostrorum causa precesserat, nullaue noticia nostre subieccionis pervenit“. Was ist als wahr anzunehmen? Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Eine förmliche Anerbietung der Krone ist schon deswegen kaum vorhergegangen, weil die Unterhandlungen mit Wladislaw noch dauerten.

Wenigstens hat Witold weder damals noch später sich durch schriftliche Zusagen <sup>1)</sup> gebunden. Aber hat nicht sein Bote mehr gesagt, als er sollte? Raczyński ist in der Folge selbst Hussite geworden; er hat in Böhmen eine neue Heimat gefunden und sich hier schliesslich an die Reste der Taboriten gehalten, die Sigmund auch nach Abschluss der Kompaktaten nicht anerkannten; im Jahre 1437 hat er auf dem hohen Galgen, der für Roháč von Dubá auf dem Prager Marktplatz errichtet ward, gleichzeitig mit ihm, nur etwas niedriger als er, sein Leben geendet. Er mag sich und die Prager im Jahre 1421 getäuscht haben, wenn seine Ankunft Erwartungen weckte, die dann nicht in Erfüllung gehen sollten . . . Die hussitische Bewegung hat mitunter noch viel später unerfüllbare Illusionen hervorgerufen; ist doch Prokop nach Basel gegangen in der Hoffnung, das Konzil werde für sich und die Christenheit die vier Artikel annehmen.

Palacký erblickt in Johannes von Seelau und seinen Anhängern diejenigen, die sich der „Berufung eines Königs aus der Fremde“ widersetzt hätten <sup>2)</sup>; er wäre demnach ein Gegner des Königthums überhaupt und insbesondere der lithauischen Kandidatur gewesen. Aber Hynek von Kolstein habe dennoch, nachdem die Hoffnung Wladislaw zur Annahme der Krone zu bewegen geschwunden war, ohne grosse Schwierigkeiten für dieselbe eine Partei gewonnen, sowohl unter dem Adel als in Prag selbst . . . Den Andeutungen, die wir in den Quellen gefunden haben, möchte dies nicht entsprechen. Wahrscheinlich ist Hynek der eigentliche Urheber der lithauischen Kandidatur gewesen, da er in der Lage war, die Aussichtslosigkeit der polnischen frühzeitig zu erkennen, oder vielmehr er und Witold selbst: aber ist jene nicht gerade von Prag zuerst auf- und angenommen worden? Wohl ist der Priester Johannes der Vertreter der Demokratie gewesen, aber diese schliesst bekanntlich das monarchische Prinzip <sup>3)</sup> nicht aus, und ist

<sup>1)</sup> UB. I, 287 (Witolds Schreiben an die Böhmen 1423).

<sup>2)</sup> In der böhmischen Bearbeitung seiner Geschichte III<sup>3</sup>, 2 S. 118. — Aehnlich Tomek (IV, 179), der aber meint, Johannes von Seelau hätte damals seine wahre Gesinnung noch verborgen. Dies scheint allerdings ein anonymes Schreiben, ein Stimmungsbericht vom April 1421 (Archiv Cesky III, 300) zu bestätigen, aber wie ist dann das Schreiben der Prager zu erklären? Uebrigens haben Palacký und Tomek das längere Schreiben in dem L. Canc. nicht gekannt.

<sup>3)</sup> In dem Schreiben der Prager gelangt es in der hier fortgelassenen Einleitung zum kräftigen Ausdruck: Gott habe überall in den Ländern Könige gesetzt, Böhmen sei aber seit Wenzels Ableben verwaist. Sigmunds Erbrecht wird demnach nicht anerkannt, während der Časlauer Beschluss der Böhmen eigentlich sagt, er habe sich desselben unwürdig gemacht (znehodnil). Bekanntlich ist Johannes von Seelau von Anfang an ein heftiger Gegner Sigmunds gewesen.

gleich seine Macht in Prag im Juni noch nicht so gross gewesen, wie sie es im Juli durch die Vereinigung der Alt- und Neustadt zu einer Gemeinde werden sollte, so ist doch schwer zu glauben, jenes Schreiben an Witold sei ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen verfasst worden. Einen hussitischen König hätte sich wohl auch der Prediger Johannes gefallen lassen <sup>1)</sup>. Ein eigentlicher Beweis dafür ist allerdings nicht möglich; man kann nur Vermuthung gegen Vermuthung stellen und abwägen. Auch der weitere Verlauf wirft für uns kein genügendes Licht auf das zurück, was vorangieng, sondern vermehrt nur die Schwierigkeiten der Forschung. Was zunächst folgte, erzählt uns Lorenz von Brzezowa, doch in einer sehr ungenügenden Weise. Auf Veranlassung Ulrichs von Rosenberg und Czenkos von Wartenberg sollte am 17. August ein Landtag in Böhmisches Brod zusammentreten, was aber Johannes von Seelau zu hintertreiben suchte. Er war voll Misstrauen gegen den Hochadel und namentlich gegen die beiden Herren. Schon früher, bald nach dem Časlauer Landtag, hatte der Priester Ambrosius, der in Königgrätz eine ähnliche Stellung wie Johannes in Prag einnahm, den Czenko von Wartenberg des Verrathes angeklagt, weil ein Zug über die Grenze, nach Schlesien, unterblieben war <sup>2)</sup>, jetzt erklärte der Prediger, jene Herren wären Verräther und ungetreue Anhänger der Wahrheit <sup>3)</sup>; nicht mit Unrecht, denn beide sind alsbald wieder Sigmund zugefallen . . . Johannes, von Anfang an des Königs entschiedenster Gegner, mochte wohl befürchtet haben, der Landtag könnte einen ihm günstigen Beschluss fassen. Allerdings, war er ein Feind der lithauischen Kandidatur, dann hat er mit dem Landtag die Wahl Witolds vereiteln wollen <sup>4)</sup>. Indess ist der Landtag doch zustande gekommen, und zwar zu Kuttenberg, und hat Anfangs September beschlossen, den Grossfürsten als König anzuerkennen und durch eine

---

<sup>1)</sup> Auch dies stimmt mit der mittleren Stellung überein, die Johannes zwischen den Parteien einnahm, dass in dem Schreiben das „göttliche Gesetz“ nicht auf die vier Artikel beschränkt wird, sondern zu diesen „andere schriftgemässe Wahrheiten“ hinzutreten.

<sup>2)</sup> Brzezowa 491. Vgl. Grünhagen 53.

<sup>3)</sup> *pretactos dominos* (ich beziehe mit Tomek dies auf die beiden früher namentlich angeführten Herren) *asserens fore traditores ac infideles nec veritati sincere servientes* (Brzezowa 509).

<sup>4)</sup> Tomek (IV, 196) vermuthet, es sei vielleicht eine Reorganisation der Regentschaft durch den Landtag beabsichtigt worden und dies habe er nicht zulassen wollen, während Palacký (Dějiny III, 2 S. 120) die Opposition des Predigers gegen diesen mit der Kandidatur Witolds in Verbindung bringt: er habe befürchtet, die Wahl eines Königs könnte eine Reaktion zu Gunsten eines Ausgleichs mit der Kirche herbeiführen.

Gesandtschaft um baldige Uebernahme der Regierung zu bitten. Von Bedingungen, von Forderungen wird dabei in der einzigen Quelle, die wir besitzen, nicht berichtet <sup>1)</sup>.

Die Gesandtschaft bestand ausschliesslich aus Angehörigen des böhmischen Ritterstandes mit Wilhelm Kostka von Postupic, der im Jahre 1414 mit den Polen gegen den Deutschen Orden gefochten hatte, an der Spitze; sie ist nach Ueberschreitung der Landesgrenze in die Gefangenschaft des Herzogs Hans von Troppau und Ratibor gerathen, ohne dass dadurch alle Verbindung mit Lithauen aufgehört hätte. Im Oktober 1421 kam eine Gesandtschaft des Grossfürsten nach Prag; im November hat dann eine Versammlung der Prager Geistlichkeit, die zu einem andern Zwecke berufen worden, berathen und beschlossen, wie auf seinen Vorschlag, den wohl jene Gesandtschaft überbracht hatte, zu antworten wäre.

Der Vorschlag hatte auf Abhaltung einer Disputation (*audiencia*) über die vier Artikel gelaftet. Darauf war die im Prager Karolinum tagende Versammlung einzugehen bereit. Nur wollten die Utraquisten vor den Gegnern nicht etwa wie Angeklagte vor dem Richter, der das Urtheil fällt, erscheinen; sie wollten disputiren, vertheidigen, beweisen, überzeugen. Sollten sie unterliegen (ein Ausgang, den sie übrigens für unmöglich erklären), so würden sie sich fügen; siegen sie, dann soll zwar nicht die ganze Gegenpartei, wohl aber Witold selbst die vier Artikel annehmen. Die Disputation sollte irgendwo in Böhmen, Polen oder Lithauen stattfinden, den Massstab dabei das Evangelium und die Praxis der ersten Kirche abgeben . . . <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> L. v. Brzezowa 510: . . . nihil aliud concluderunt, nisi quod barones dirigant suam ad magnum ducem . . . ambasiatam, quod eum in dominum et regni sui regem suscipiunt petentes, ne negligat regno Boemie appropinquare.

<sup>2)</sup> Von Witolds Gesandtschaft berichtet Brzezowa 516. Sie sollte die Böhmen zu einem Zuge gegen Hans von Troppau aufordern. Palacký III, 2 S. 258 spricht hier von dem lauen Benehmen der Prager und sucht die Ursache derselben in Johannes von Seelau, der sich nicht ohne Terrorismus in der Hauptstadt der Diktatur (so könnte man es bezeichnen) bemächtigt hatte. Unsere Quelle lässt auch eine andere Erklärung zu: *ex hac tamen legacione nondum aliquid factum est, sed capti nuncii Sigismundo . . . per ducem Oppavie sunt presentati d. h. ehe etwas geschah, waren schon die Gesandten ausgeliefert.* — Das Schreiben des Magister in LC. II, N. 54. In ihm ist statt *reddendum abiectibus* wohl *respondendum obieccionibus* zu lesen. Die Utraquisten wollen nicht *stare sentencie definitive aut decreto dei et nostrorum emolorum, qui easdem veritates summas in celum ponentes perperam et de effectu contempnunt.* — Die für Basel giltige Verabredung (UB. II, 282) sollte eine Abschwächung des hier eingenommenen Stand-



Es ist ein Unterschied zwischen dem Schreiben der Prager vom Juni und der Antwort der Magister vom November 1421: dort wird die Annahme der vier Artikel durch Witold sofort, hier erst in der Zukunft erwartet und von dem Ausgang einer Disputation abhängig gemacht. Die sonstigen Beschlüsse der Versammlung sind nicht im Sinne des Predigers Johannes ausgefallen, obgleich er sich in seiner Stellung auch dann behauptete; es ist aber möglich, dass in dieser Frage die Parteien einträchtig waren . . . Nach dem Schreiben des Magister erhalten wir nur noch eine Nachricht; sie ist bereits erwähnt worden: zu Ende des Jahres 1421 befanden sich böhmische Gesandte in Lithauen, aber Witold hatte noch immer sein letztes Wort nicht gesprochen.

Wir gelangen zu anderen Fragen und anderen Schwierigkeiten. Was sind die Motive und Ziele von Witolds Politik gewesen? Eines darf freilich mit grosser Bestimmtheit behauptet werden: den Ausschlag hat das Verhältniss zum Orden und zu Sigmund gegeben <sup>1)</sup>.

Der von 1414—1420 währende Waffenstillstand wurde nach dem Breslauer Schiedsspruch noch zwei Jahre (1420—1422) erhalten. Die Vermittelung fiel dabei der päpstlichen Kurie und dem Römischen König zu, wobei Sigmund bis 1420 Polen, dann aber dem Orden näher stand; zur Abänderung des Schiedsspruchs liess er sich nicht bewegen <sup>2)</sup>. Und so war der Ausbruch des Krieges im Mai 1421 ganz nahe; damals hat der Grossfürst den Wyzsek Raczyński nach Prag gesendet. Aber es gelang nochmals den Krieg abzuwenden, diesmal durch Vermittelung des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, des früheren treuen Dieners und nunmehrigen in Ungnade gefallenen Günstlings Sigmunds, zu des Königs geringer Freude: er hätte lieber den Grossfürsten durch den Krieg beschäftigt gesehen und verlangte geradezu vom Hochmeister die Kriegserklärung, wenn Wladislaw oder Witold den Ketzern Hilfe gewähren sollten. Sigmund blieb noch immer

---

punktes bringen, da dort zu dem göttlichen Gesetze und der Praxis der primitiven Kirche, die entscheiden sollen, noch die „*concilia* und *doctores*“ hinzugekommen sind.

<sup>1)</sup> In dem Schreiben an die deutschen Kurfürsten (Juli 1422 CW. 1068) sagt der Grossfürst selbst, er habe Sigmund Korybut „*in displicenciam regis Hungarie*“ nach Böhmen geschickt. Erinnert das nicht an das „*in odium Sigismundi*“ bei Długosz?

<sup>2)</sup> Schon mit Rücksicht auf die Kurfürsten (vgl. ihre Schreiben an den Papst und die Kardinäle, Reichstagsakten VIII, 10—13), aber der König hätte es damals nicht ungern gesehen, wenn der Orden selbst Samogitien aufgegeben hätte, und der Hochmeister und seine Gebietiger waren zu diesem Opfer entschlossen. (S. das Schreiben des Hochmeisters, Juni 1421 (CW. 519).

Mittler, wurde aber immer mehr zur Partei und liess sich dennoch nach dem Lubliner Reichstag zu weiteren Unterhandlungen mit Polen herbei . . .

Auch die Kurie setzte ihre Vermittlungsversuche fort; vor Ende des Jahres 1421 kam der Nuntius Antonio Zeno über die Alpen. K. Sigmund war damit nicht zufrieden. Zwischen dem Römischen König und dem durch sein Verdienst in seiner Einheit wiederhergestellten Papstthum hatte sich alsbald die ihrer Vergangenheit entsprechende Eifersucht gemeldet; dies zeigte sich auch in diesen Dingen, namentlich als es (nicht mit Unrecht) hiess, der Nuntius trete überall als Freund der Polen auf. Die Sendung Sigmund Korybuts stand bevor; dies war kein Geheimniss mehr. Der Orden, so verlangte der König, sollte vorbereitet bleiben.

Die Sendung Korybuts war das schliessliche Ergebniss der langen Unterhandlungen. Und dabei hat Witold zwar nicht die Kurie, aber doch den Nuntius für sich und seine Pläne gewonnen, obgleich dieser nachträglich den Auftrag erhalten hatte, ihn und Wladislaw von einer Verbindung mit den Böhmen zurückzuhalten <sup>1)</sup>. Der Kurie selbst hat der Grossfürst in einem Schreiben vom 5. März 1422 „das Programm seiner böhmischen Politik“ <sup>2)</sup> vorgelegt. Das Schriftstück macht der lithauischen Kanzlei alle Ehre; es zeigt die Meisterschaft des Stils in dem, was gesagt, und noch mehr in dem, was verschwiegen wird.

Der Hussitismus wird durch Waffengewalt nimmermehr unterdrückt werden können: wozu soll noch weiterhin christliches Blut vergossen werden? Davon geht Witold aus, den Scharfblick des Politikers, der die Zukunft vorausberechnet, verrathend. Er will zwischen den Böhmen und der Kirche vermitteln. Zu diesem Zwecke nimmt er jene in seinen Schutz und wird Sigmund Korybut nach Böhmen schicken. Die Kirche selbst (das verlangt der Grossfürst) möge für einige Zeit ihre Sentenzen, namentlich die Verkündigung des Kreuzes gegen die Böhmen aufheben und so Unterhandlungen zwischen ihnen und der päpstlichen Kurie ermöglichen. Die Böhmen hätten versprochen in den Schoss der Kirche zurückzukehren und sich dem Gehorsam des päpstlichen Stuhles zu unterwerfen; dies solle durch eine Gesandtschaft derselben an den Papst zustande kommen; dazu hätten sie sich bereit erklärt.

Unter welcher Bedingung? Das Schreiben Witolds spricht von keiner. Sonder Zweifel — ein wohlberechnetes Schweigen, aber für

<sup>1)</sup> Der Papst an Zeno, Dezember 1421 (Cod. Ep. sec. XV. II, S. 129).

<sup>2)</sup> Caro III, 529. — Das Schreiben Witolds an den Papst UB. I, 186.

uns, die wir seinen Plänen nachgeben, eine nicht ganz leicht zu ergänzende Lücke. Indess liegt die Vermuthung nicht zu ferne, Witold habe an keine bedingungslose Unterwerfung, die damals nicht einmal von den gemässigtsten unter den Hussiten zu erwarten war<sup>1)</sup>, sondern an eine ähnliche Lösung des Konfliktes der Böhmen mit der Kirche gedacht, wie später etwa die Kompaktaten bringen sollten; es ist eben nicht unwahrscheinlich, dass derjenige, der die Nutzlosigkeit des weiteren Kampfes erkannte, auch das schliessliche Ende desselben voraussah.

Wenn die geplante Versöhnung der Böhmen mit der Kirche gelungen wäre, Witold hätte dadurch (wie wir jetzt zu sagen pflegen) einen „moralischen“ Sieg über den Deutschen Orden davongetragen, der sich eigentlich insoferne überlebt hatte, als es in seiner Nähe keine Heiden mehr zu bekämpfen und zu bekehren gab (die letzten hatte soeben der Grossfürst dem Christenthum gewonnen, die Samogitier, dieselben, die trotzdem der Orden Lithauen wieder entziehen wollte). er hätte sich auch um die Kirche verdient gemacht, nicht minder wie wenn durch seine und Wladislaws Vermittelung die Union mit der griechischen Kirche (er hatte sich früher, namentlich zur Zeit des Kostnitzer Konzils, damit Mühe gegeben<sup>2)</sup>) zustande gekommen wäre. Und hat er dabei wirklich — das wäre das letzte und höchste Ziel seiner böhmischen Politik gewesen — gleichsam als Lohn dafür die böhmische Krone ins Auge gefasst, etwa in der Art, wie Dlugosz in Lublin den Böhmen das Programm der polnisch-lithauischen Politik durch die beiden Fürsten darlegen lässt? Dass er Samogitien bei Lithauen erhalten wolle und deswegen sich in die böhmischen Verhältnisse einmische, das hat Witold den deutschen Kurfürsten offen gestanden<sup>3)</sup>;

Eine solche Erklärung in Bezug auf Böhmen (und wer sollte sie erwarten?) besitzen wir nicht; aber der Papst verstand es so: fremdes

1) Witold sagt zwar die Böhmen hätten *per literas et legationes* versprochen, *»qualiter . . . vellent ad sanctae et universalis ecclesiae gremium redire«*, aber damit kann auch nur das Schreiben des Magisters v. 12. Nov. 1421 gemeint sein, in dem die Hoffnung ausgesprochen wird, die Folge der Disputation (eigentlich des Sieges der Utraquisten auf derselben) könnten sein *»universalis ecclesie unio et salus«*. Später konnte Witold den Böhmen auch nichts bestimmteres vorwerfen, als was wir in dem so unfreundlichen Schreiben, das er im J. 1423 an sie gerichtet hat, lesen: *»promittebatis et spondebatis nobis, quam cito hoc faceremus (gemeint ist die Sendung Korybuts), quod omnia ad unionem et ad obedientiam et ad bonum finem deberent pervenire.«* Das wäre eben nicht viel gewesen.

2) Auf Vermuthungen und Hypothesen über einen Zusammenhang, in dem die böhmische Politik Witolds mit diesen Bemühungen stehen sollte, gehe ich nicht ein.

3) CW. S. 106S.

Gut wolle Witold gewinnen<sup>1)</sup>. . . Indess hier kann weder die Aussage des Papstes, noch Witolds Schweigen entscheiden. Die Quellen über seine Unterhandlungen mit den Böhmen sind ungenügend, aber es ist doch vielleicht kein Zufall, dass in ihnen nicht ausdrücklich gesagt wird, der Grossfürst, der selbst nur davon spricht, er „nehme sie in seinen Schutz“, habe die böhmische Krone angenommen. Er selbst hat den Titel „postulirter König“, den man ihm in Böhmen gab, nicht geführt. Wahrscheinlich möchten auch reichlicher fliessende Quellen dasjenige nicht vollends aufklären, was an sich zweideutig war. Vielleicht hat es Witold nicht für unmöglich gehalten, darüber hinaus, was er um jeden Preis wollte, noch mehr zu gewinnen; aber er ist mit der Vorsicht und Zurückhaltung vorgegangen, die der unsichere Ausgang gebot, die aber auch als Unaufrichtigkeit erscheinen könnte.

Witold hat nicht die Billigung des Papstes abgewartet; als im Mai 1422 sein Schreiben vom 5. März nach Rom gelangte, stand Sigmund Korybut bereits auf böhmischem Boden. Martin V. hatte aber schon früher Kunde erhalten, was geschehen solle, und billigte es nicht<sup>2)</sup>; das „Programm“ Witolds verwarf er, als es ihm bekannt wurde, entschieden, seine Ermahnungen mit Drohungen begleitend, das Kreuz werde auch gegen die Helfer der Ketzler gepredigt werden. . . Und so geschah es, dass auch der Papst seine bisherige neutrale Stellung verliess und selbst Partei wurde. Er hat das Benehmen seines Nuntius nicht gebilligt: der Krieg in Preussen sollte im Namen Gottes beginnen<sup>3)</sup>. Zum Kriege gegen den Orden war auch Witold entschlossen. Er und K. Sigmund sind die eigentlichen Gegner; von ihnen gehen die Impulse aus, die die anderen, den Orden und Polen, in Bewegung setzen. Ohne das Drängen Sigmunds hätte jener Samogitien wahrscheinlich ohne Krieg geopfert und K. Wladislaw, hätte ihn nicht der Grossfürst zurückgehalten, die Unterhandlungen noch weiter fortgesetzt. . .<sup>4)</sup>. Im Juli 1422 begann endlich der Krieg.

---

<sup>1)</sup> S. das Schreiben des Papstes an Witold v. 13. April Cod. Ep. sec. XV, II S. 144 (*dominacionis ampliande cupiditate*) und v. 21. Mai 1422 UB. I, S. 206 (*aliena per iniuriam occupans*).

<sup>2)</sup> S. sein Schreiben vom 13. April a. a. O. Dass Witolds Schreiben vom 5. März erst im Mai nach Rom überbracht worden ist, geht aus UB. I, 199 hervor.

<sup>3)</sup> *cum nostra benediccione* Martin V an K. Sigmund, Juni 1422 UB. I S. 214.

<sup>4)</sup> S. namentlich das Schreiben des Mag. Martin an K. Sigmund, Thorn, 11. Juni 1422 (UB. I S. 210), das Brandenburgs (S. 140) Behauptung, Wladislaw sei unzweifelhaft entschlossen gewesen, gleich nach Ablauf des Waffenstillstandes (14. Juli) den Feldzug zu beginnen, widerlegt. Brandenburgs Darstellung wird

Bald darauf ist in Nürnberg der deutsche Reichstag eröffnet worden; der Zug nach Böhmen und bald auch der Krieg in Preussen bildeten den Gegenstand seiner Berathungen und Beschlüsse. Ohne zwischen Wladislaw und Witold einen Unterschied zu machen haben die Kurfürsten von jenem die Rückberufung Korybuts<sup>1)</sup> und die Fortsetzung der Unterhandlungen mit dem Hochmeister gefordert. Als dann die Nachricht von dem Ausbruch des Krieges kam, wurde der Beschluss gefasst, sich des Ordens anzunehmen. K. Sigmund versprach Hilfe von allen Seiten, voll Dankbarkeit gegen den Orden, der sich „um des Reiches und der Kirche willen in den Krieg gesetzt habe.“<sup>2)</sup>

Der Friede von Thorn (1411) hat dem grossen Siege, den das vereinigte Polen-Lithauen davongetragen hatte, nicht entsprochen, aber die Folgen der grossen Niederlage, die der Orden erlitten, zeigten sich auch in den folgenden Kriegen (1414 und 1422). Sie waren von kurzer Dauer: die Ritter wichen der offenen Feldschlacht aus, sich auf Vertheidigung der festen Plätze beschränkend . . . Bereits vor Mitte August begannen die kaum abgebrochenen Unterhandlungen wieder, wozu Witold selbst den Anstoss gab; er hatte den Krieg gewollt, er wollte aber auch den Frieden. Der Vertrag wurde am Meluosee am 27. September, dem Tage des h. Stanislaus, des polnischen Patrons, geschlossen; die Polen gewannen dabei nur ein nicht bedeutendes Grenzgebiet. Vor dem Kriege hatten sie alte, nicht vergessene Ansprüche, namentlich auf Pommern, ja selbst das Kulmerland geltend gemacht; sie sollten sich noch lange gedulden. Der Krieg vom Jahre 1422, wie die beiden vorhergegangenen (1410 und 1411), ist zu Gunsten Lithauens geführt worden. Endlich war diesem der Besitz Sa-

---

man in der Regel billigen können, so weit sie sein Hauptthema betrifft, aber nicht überall, wo böhmische und polnische Verhältnisse behandelt werden.

<sup>1)</sup> Witolds Schreiben v. 5. März 1422 hat nach Rom der Kanoniker Martin überbracht als sein und Wladislaws Gesandter. Durch ihn hat der König dem Papste sagen lassen, wie dieser dann in seinem Schreiben v. 21. Mai (UB. I, 208) erinnert, „Ser<sup>m</sup> Tuam non esse prohibiturum, quin in suo regno Polonie stipendiarii in Boemiam profecturi conducantur nomine Alexandri ducis“. Wenn der König es dann wieder und wieder in Abrede stellte, ohne Glauben zu finden, so geschah nur das, was Martin V. ihm voraussagte: quod si fieri permiseris, numquam persuadebis hominibus, te huius consilii expertem esse . . . Dennoch hat Wladislaw neuerdings bei Brandenburg (S. 139) Glauben gefunden. Dass Wladislaw zu Korybuts Sendung seine Einwilligung gegeben, steht demnach fest. Ob die Nachricht, die der Hochmeister von Thorn erhielt (UW. S. 549), er habe dieselbe, als es schon zu spät war, zurücknehmen wollen, auf Wahrheit beruhe, ist schwer zu sagen.

<sup>2)</sup> K. Sigmund an den Hochmeister 3. Sept. 1422 Reichstagsakt. VIII, 215.

mogitiens gesichert und der Schaden, den vor Jahren der Streit der Nachkommen Gedymins unter einander angestiftet hatte, wieder gut gemacht. Aber kaum geschlossen, war der Friede wieder in Frage gestellt. Zwar kam die Kriegshilfe aus Deutschland zu spät und war nicht ausgiebig genug, um den Krieg sofort wieder zu beginnen, aber darin stimmten die deutschen Fürsten und K. Sigmund überein, dass der Friede, der nicht habe geschlossen werden sollen, auch keinen Bestand haben dürfe. Noch war er weder von dem Hochmeister ratificirt, noch von dem Römischen König anerkannt. Diesen schien damals dasjenige näher anzugehen, was in Preussen geschehen war, als das, was in Böhmen zu geschehen habe. Er war, so berichtete des Ordens Gesandter von Nürnberg am 31. Juli 1422, „in keiner andern sache so ernst und so bekümmert, also das sich des alle wundern“<sup>1)</sup>. Was der König damals insbesondere zu Gunsten des Ordens im Sinne hatte, war ein grosser Bund gegen Polen, bestehend aus seinen Nachbarn den Ungarn, den Schlesiern und dem Orden selbst. Aber Sigmund hatte von seinem Grossvater König Johann die Vielgeschäftigkeit, von seinem Vater etwas von seiner diplomatischen Kunst geerbt. Zu den Mitteln dieser Kunst gehört es ja, „zwei Eisen im Feuer zu haben“. Und so ist es oft bei ihm gewesen; er liebte es, zwei Pläne gleichzeitig zu verfolgen, um dann nach Umständen den einen fallen zu lassen, den anderen aber zu Ende zu führen. Der Komthur Ludwig von Lanse, derselbe, der früher den Eifer Sigmunds so sehr gelobt hatte, merkte schon im September, dass das Feuer nicht mehr so heftig brenne, und wurde auch von Sigmund selbst von den mit Polen geführten Unterhandlungen in Kenntniss gesetzt; man kann nicht sagen, dass der König den Orden getäuscht hätte. Die diplomatische Verbindung zwischen Polen und Sigmund war durch den Krieg nicht unterbrochen worden. Um den 1. Dezember fanden Konferenzen polnischer und ungarischer Magnaten statt, den Schluss bildete die Zusammenkunft der beiden Könige in Kesmark im März 1423... Bereits im Mai 1422 hatten die polnischen Barone den Ungarn geschrieben: „... Et si... magnus dux Lithwanie nuper ducem Sigismundum Bohemiam expediverit, hoc nescimus, cur hoc ipsum fecerit; forte propter terras suas nativas et paternas, quas dominus rex vester... per sententiam suam nuper Wratislawie latam ab ipso alienare conatus est...“ In diesen Worten ist der Zusammenhang der Dinge gut erkannt und klar ausgesprochen, aber auch der Ausweg gezeigt, der dann eingeschlagen worden ist. Sigmund gab den Breslauer Schiedspruch auf und er-

<sup>1)</sup> a. a. O.

kannte den jüngst geschlossenen Frieden an; was er gewann, war vor allem die Abberufung Korybut's aus Böhmen. Die Kandidatur oder, wenn man es so nennen will, das böhmische Königthum Witold's war zu Ende. War dieses das Hauptziel seiner Politik, dann hat er eine Niederlage erlitten, war es Samogitien, daun hat er erreicht, was er wollte. Gewiss war es ein gewagtes Mittel, das der Grossfürst ergriff, um zu diesem Ziele zu gelangen, und es fand ohne Zweifel bei vielen polnischen Prälaten und Baronen keinen Beifall; aber man dürfte doch nicht von einem Gegensatz zwischen Wladislaw und seinen Baronen auf der einen und Witold auf der andern Seite sprechen, am wenigsten in der preussischen Frage <sup>1)</sup>. Der Verlauf der Dinge pflegt in der Wirklichkeit gar oft viel einfacher zu sein, als dann die Geschichtschreiber sich vorstellen.

Korybut's Stellung in Böhmen ist durch die Wendung, die sich erst vorbereitete und dann vollzog, unhaltbar geworden; an sich war dieselbe zwar schwierig, aber nicht haltlos <sup>2)</sup>. Was man von Witold erwartet hatte, erfüllte sich jetzt bei seiner Ankunft; Korybut empfing das Sakrament unter beiderlei Gestalt und verpflichtete sich zur Vertheidigung der vier Artikel. Dadurch gewann er sofort die gemässigten Elemente. Aber auch Prag erkannte Sigmund Korybut an, obwohl dort nach dem blutigen Ende des Predigers Johannes seine Partei nochmals emporgekommen war; dann trat freilich in der Hauptstadt ein Umschwung ein, durch den die demokratische Partei — diesmal ohne Blutvergiessen — ihr Uebergewicht verlor (Mai 1421). Sigmund Korybut konnte Feindschaft von zwei Seiten erwarten, von den Getreuen K. Sigmunds und von den Taboriten. Doch bald wurde auch Žižka gewonnen, so dass er sich bereits im Juni 1422 mit ihm und mit Prag verbündete. Einst hatte er sich für die polnische Kandidatur

---

<sup>1)</sup> Diese Worte sind gegen Brandenburg gerichtet, der den Gegensatz, den er gefunden, also erklärt (S. 147): „Wladislaw wollte den Krieg gegen den Orden, womöglich bis zu dessen Vernichtung, Witold aber wünschte seine Kräfte zu der in Böhmen bevorstehenden Entscheidung aufzusparen.“ Weiter sagt Brandenburg (S. 150), der Friede am Melnosee sei wesentlich ein Werk Witold's gewesen, der durch ihn seine Hauptziele, den dauernden Besitz Samogitiens und die Cassirung des Breslauer Spruches, erreicht und die Hände für seine böhmische Unternehmung frei bekommen habe. Von diesen weiteren Plänen, für die Witold die Hände frei bekommen hätte, erzählen die Quellen ebenso wenig, wie davon, dass er „alles in Bewegung gesetzt habe, um den Ausgleich zu hindern“ (S. 162). Grünhagen (S. 74), auf den sich Brandenburg beruft, äussert sich weit „vorsichtiger“.

<sup>2)</sup> Weit ungünstiger beurtheilt Prochaska sowohl die Verhältnisse in Böhmen, als auch das, was dort Sigmund Korybut gelang

ausgesprochen, ob er aber dann die Wahl Witolds gebilligt, erfahren wir nirgends ausdrücklich; gewöhnlich gilt es als selbstverständlich, obwohl uns die Quellen bei ihrem Schweigen keine bestimmte Behauptung erlauben <sup>1)</sup>. Mir scheint es immerhin beachtungswerth, dass Žižka den Prinzen zwar als „Helfer und Regenten des Landes“ anerkannte, aber ohne dabei Witold zu nennen <sup>2)</sup>, während sich Korybut sonst, wenn auch nicht überall, als sein Statthalter bezeichnet und bezeichnen lässt . . . Freilich bereitete sich durch Žižkas Anschluss an Korybut ein Zwiespalt unter den Taboriten selbst vor <sup>3)</sup>. Bohuslaw von Schwamberg, früher als einer der hitzigsten Vorkämpfer der Katholiken ein Gegner Žižkas, jetzt ein den Eifer des Renegaten bekundender Radikaler, so wie Johannes Hvězda, der einige Zeit in Prag neben Johannes von Seelau eine ähnliche Stellung wie etwa der Podestà einer italienischen Stadt eingenommen hatte, versuchten es, in der Hauptstadt die ehemalige Partei des Predigers wieder emporzubringen und dadurch Korybut zu stürzen (1. October), aber ihr Versuch misslang und der Prinz behauptete sich <sup>4)</sup>. Er hatte die Führung der Utraquisten übernommen, auch Žižka, obwohl der Prinz ihn mit der Anrede „Herr Vater“ zu ehren pflegte, trat hinter „dem Sohne“ zurück.

<sup>1)</sup> Wenn die Alten Annalen berichten (vgl. Bezold I, 62), Žižka und die Prager hätten im Jahre 1421 den Kostka an den König von Polen geschickt, so ist hier eigentlich alles unrichtig. — Nicht mit Unrecht bemerkt Prochaska VIII, 64, Žižka sei vielleicht kein Anhänger Witolds gewesen, weil an ihn sonst Sigmund Korybut kaum ein ähnliches Mahnschreiben gerichtet hätte, wie an Ulrich von Rosenberg (vgl. Bezold I, 69).

<sup>2)</sup> Palacký, Gesch. v. B. III, 2 S. 310. — Das in das Prager Stadtbuch eingetragene Schriftstück (Archiv Č. III, 239) ist wohl kein Schreiben, sondern eher die schriftliche Aufzeichnung bei Gelegenheit eines von Žižka mit den Pragern eingegangenen Bündnisses, wobei wir uns jenen in der Hauptstadt anwesend denken müssten.

<sup>3)</sup> Bezold (I, 66 und 67) lässt denselben zu bald beginnen. Die „anderen“ (S. 67 Anm. 2) sind nicht Anhänger Žižkas, sondern die südwestlichen Städte. Nicht einmal die in der vorigen Anmerkung erwähnte Aufzeichnung beweist, dass die Spaltung bereits eingetreten war. Sie trat wahrscheinlich erst im Oktober eben dadurch ein, dass Schwamberg sich Prags bemächtigen wollte.

<sup>4)</sup> Der von Palacký Gesch. III, 2 S. 319 berührte Beschluss der grossen Gemeinde lautet: „Wenn jemand dem Grossfürsten, unserem geforderten Herren, und dem Fürsten Sigmund, unseren von Seiner Hoheit geschickten Regenten, übel nachreden oder die Absendungen, die von uns und anderen dem Gesetze Gottes und uns anhängenden Gemeinden zu S. Gnaden öfters geschehen sind, schmähben sollte, der soll hier nicht geduldet werden.“ Man sieht daraus, was Schwamberg wollte. Von der Theilnahme Hvězdas auf die Gesinnung des Prediger Johannes zurückzuschliessen, liegt nahe; nur sind solche Rückschlüsse nicht immer zwingend.



Die Burg Karlstein behaupteten die Königlichen auch im Jahre 1422 und dieselbe sollte ihnen auch fernerhin verbleiben: es war damals eben weit leichter feste Plätze zu vertheidigen, als zum Falle zu bringen. Gegen das von Friedrich von Brandenburg geführte Reichsheer hat Korybut keinen Sieg davongetragen; aber man kann sagen, dass ihm, ähnlich wie in Preussen dem Grossfürsten, frühere Siege zum Nutzen gereichten, denn es war immerhin ein Erfolg, wenn der Kurfürst, allerdings ein Freund Polens, zu Unterhandlungen sich entschloss, wobei einige Barone der königlichen Partei als Vermittler auftraten. Es sollte ein Waffenstillstand geschlossen werden und während der Waffenruhe eine „Audienz“ über die religiösen Streitfragen stattfinden; man griff also auf ein früher von Witold selbst vorgeschlagenes Mittel zur Verständigung zurück . . .<sup>1)</sup> So weit reichte die Uebereinstimmung auf beiden Seiten. Aber es zeigte sich alsbald, dass auch die gemässigten Utraquisten an eine Versöhnung mit dem „König von Ungarn“ noch nicht dachten; die Waffenruhe sollte sich auf ihm nicht erstrecken . . . Und darauf konnte und wollte Friedrich, obwohl sein früheres Verhältniss zu K. Sigmund noch nicht hergestellt war, nicht eingehen . . . Bald darauf (November 1422) hören wir von einem Zwiespalt zwischen „den Taboriten und den Pragern“, ohne die Ursache zu erfahren; wahrscheinlich hing derselbe mit jenen Unterhandlungen zusammen, wobei die Taboriten als die Unversöhnlichen anzusehen wären, die jeder Annäherung an den Gegner widerstrebten. Jedoch jene Unterhandlungen misslangen und der Zwiespalt hörte wieder auf . . .<sup>2)</sup> Als das Jahr zu Ende gieng, war die Stellung Korybuts nicht so ungünstig geworden, dass wir die Erklärung dessen, was folgte, anderswo suchen müssten, als in den Ereignissen, die sich

---

<sup>1)</sup> Der in dem Schreiben der hussitischen Herren an die Stadt Brüg (Bezold I, 146) vorkommende Beisatz hat nicht den Sinn, „dass mit dem Prinzen auch nicht die geringste Vereinbarung getroffen sei“ (a. a. O. 119), sondern besagt etwa soviel, als „er habe es an nichts fehlen lassen“. Die Unterhandlungen fanden demnach mit seinem Wissen und Willen statt. Wenn der Kurfürst schliesslich meinte, man habe ihn durch diese Unterhandlungen aufhalten wollen, „das die Sach von dem Karlstein nicht geendet wurd“, so ist dies noch kein Grund für uns mit Brandenburg (S. 154) von „Scheinverhandlungen“ zu sprechen.

<sup>2)</sup> Wenigstens ist es damals zu dem erwarteten Kriege zwischen den Taboriten (wohl Schwamberg und seinem Anhang) und den Pragern nicht gekommen (Bezold I, 128). Wohl heisst es in den Alten Annalen bereits im Oktober, da wo von dem misslungenen Anschlag Schwambergs berichtet wird: „und von dem Augenblick begannen die Taborschen mit den Pragern zu kämpfen.“ Dies ist aber nicht wörtlich zu nehmen. Wirklich sollten diese Kämpfe der Hussiten unter einander doch erst im Jahre 1423 zum Ausbruch kommen.

ausserhalb Böhmens entwickelten. Er verliess am 24. Dezember die Hauptstadt, aber damit noch nicht das Land; dies geschah erst im März 1423. Hätten sich die zwischen den Polen und Ungarn, zwischen Wladislaw und Sigmund gepflogenen Unterhandlungen zerschlagen, er hätte wohl jeden Augenblick wieder hervortreten können. „Sigmund Korybut“, sagt Tomek, „ist aus seiner Stellung durch die Aenderung, die in der Politik seines Oheims, des Königs und des Grossfürsten eintrat, herausgerissen worden“<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Anders Prochaska. Er ist der Ansicht, Korybut habe sich von Prag zurückgezogen, weil seine Stellung unhaltbar geworden war. Das Schreiben Witolds an die Böhmen (UB. I. 286), das hier herangezogen wird, gehört in einen andern Zusammenhang. — So weit wie Prochaska, ist Bezold nicht gegangen, obgleich auch er über Korybuts Erfolge und Stellung ähnlich urtheilt.

## Kleine Mittheilungen.

**Hatten die Franken ein Ordal des Flammengriffs?** Einige Stellen der Lex Ribuar. <sup>1)</sup> haben zu der Vermuthung Anlass gegeben, dass das fränkische Recht eine von der sonst üblichen Art abweichende Form des Feuerordals besessen habe, den Flammengriff, darin bestehend, dass der Beweisführer die Hand in ein Feuer habe halten müssen, um aus ihrer etwaigen Verletzung seine Schuld zu constatiren. Diese, zuerst wohl von Grimm <sup>2)</sup> aufgestellte Theorie, ist von zahlreichen Gelehrten acceptirt worden <sup>3)</sup>. Widerspruch hat sich dagegen erst in neuerer Zeit erhoben, ausdrücklich von Zeumer <sup>4)</sup> und Brunner <sup>5)</sup>, während Schroeder <sup>6)</sup> seine Missbilligung durch vollständiges Schweigen über ein solches Ordal zu erkennen giebt. Entscheidend ist für die Controverse, welche Bedeutung in den citirten Gesetzstellen dem Wort igneum zu geben ist, ob wir darunter thatsächlich ignis oder eine Nebenform von aeneum, dem bei der sonst üblichen Feuerprobe verwendeten Kessel, zu verstehen haben. Dass letzteres zutrifft, dafür hat Brunner <sup>7)</sup> bereits unter Heranziehung mehrerer Novellen zum salischen Gesetz den Nachweis erbracht. Es dürfte sich aber auch noch aus andern Gründen die Unzulässigkeit der entgegengesetzten Annahme darthun lassen.

Zunächst ist auffallend, was freilich auch schon von Brunner

---

<sup>1)</sup> 30, 1, 2. 31, 5.      <sup>2)</sup> Rechtsalterthümer 912.

<sup>3)</sup> Wilda, Ordalien (bei Ersch und Gruber) 455. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens 237. Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile 43. Sohm in den Anmerkungen zu den citirten Bestimmungen der l. Rib. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France 3, 509.

<sup>4)</sup> Im Index rerum et verborum zur l. Rib. et Chav. s. m. igneum und ignis.

<sup>5)</sup> Deutsche Rechtsgeschichte 2, 407.

<sup>6)</sup> Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. 357 f.      <sup>7)</sup> l. c.

betont wurde, dass uns kein einziger Anwendungsfall dieses angeblichen Ordals überliefert ist. Dahn <sup>1)</sup> verweist allerdings auf eine Stelle des Gregor von Tours <sup>2)</sup>, die jedoch ganz beweislos ist. Es handelt sich dort um einen religiösen Streit eines Ketzers und eines Orthodoxen, in dessen Verlauf der Rechtgläubige, um seinen Gegner auch durch ein Wunder von der Wahrheit seiner Behauptungen zu überzeugen, seinen Ring in ein Feuer wirft, und ihn dann, ohne sich zu verletzen, aus den Flammen herausholt und glühend in der Hand hält. Das wesentliche ist hier das Herausnehmen und Halten des glühenden Gegenstandes, nicht das Hineingreifen in die Flamme. Auch wäre aus einem so gelegentlichen Vorgang der Schluss noch nicht erlaubt, dass dabei ein auch sonst zur Anwendung gekommenes Ordal vorliege. Ueber den Flammengriff schweigen sich ferner die Formulare für die Gottesurtheile völlig aus, die sonst für jedes Ordal mannigfache Muster überliefern.

Der Flammengriff ist ferner den übrigen arischen Völkern unbekannt. Wilda <sup>3)</sup> hat freilich auf das πῦρ δειρπαιν der Griechen verwiesen, das sich auch bei Iren und Indern findet <sup>4)</sup>, und auch in sagenhaften Berichten des späteren Mittelalters erwähnt wird <sup>5)</sup>. Allein Flammendurchschreiten und Flammengriff sind zwei begrifflich ganz verschiedene Ordale. Weil das eine bei den Franken verwandten Völkern üblich, ist noch nicht anzunehmen, dass nunmehr auch das andere bei ihnen selbst gegolten haben müsse.

Am stärksten dürfte jedoch gegen die Existenz des Flammengriffs sprechen, dass eine die Ordalien aufzählende Quelle der fränkischen Zeit dieses Gottesurtheils gar nicht gedenkt. Es ist dies die Streitschrift des Bischofs Agobard von Lyon: Liber de divinis sententiis digestus u. s. w. <sup>6)</sup> Nachdem Agobard bereits in einem früheren, sich wesentlich gegen die Gundobada richtenden Werk das Ordal des Zweikampfs angegriffen hatte <sup>7)</sup>, wendet er sich in dieser zweiten Arbeit gegen die Gottesurtheile überhaupt, die er jedoch nur bekämpft, soweit sie sich nicht auf kirchliche Unterstützung berufen konnten. Denn dass er die Gottesurtheile nicht in Bausch und Bogen verwarf, lehren die einleitenden Worte seiner Schrift, in denen er als allein zulässige Beweismittel Zeugen und Eid, dann aber auch den Trank des bitteren Wassers aufführt <sup>8)</sup>, den nach der Vorschrift des alten Testaments die des Ehebruchs beschuldigte Frau einzunehmen hatte,

<sup>1)</sup> 43.      <sup>2)</sup> De gloria confessorum cp. 14. Irrthümlich auch bei Schroeder 357 Anmerk. 51 zitiert.      <sup>3)</sup> 459.      <sup>4)</sup> Grimm 935.      <sup>5)</sup> Grimm 912.

<sup>6)</sup> Opera. ed. Mass. 1605, 287 f.

<sup>7)</sup> Ad imperatorem de duello 103 f.

<sup>8)</sup> Opp. 288.

um sich von dem Verdacht frei zu machen <sup>1)</sup>. Eine gewisse Aehnlichkeit besitzt mit diesem Ordal das Gottesurtheil des geweihten Bissens, *judicium offae*, das wohl bereits dem heidnischen Recht eigen war, jedenfalls durch das alttestamentarische Vorbild auch kirchliche Sanktion erlangt hatte <sup>2)</sup>. Deshalb lässt auch Agobard dies Ordal ganz unangefochten. Der gleiche Grund erklärt sein Schweigen über das Losordal, das ebenfalls in mehreren Bestimmungen des alten Testaments seine Rechtfertigung zu besitzen schien <sup>3)</sup>, wenngleich es auch wiederholt gerade von kirchlicher Seite heftigen Anfeindungen ausgesetzt war <sup>4)</sup>.

Die fragliche Stelle, in der Agobard die kirchlich zu missbilligenden Ordalien anführt, hat folgenden Wortlaut <sup>5)</sup>: *Neque sanctus et innocens vir David persecutori suo Saul diceret: „Si Deus te incitat contra me odoretur sacrificio etc.“ Sed potius diceret: „Mitte unum de tuis qui congregiatur mecum singulari certamine et probet me reum tibi esse si occiderit“: aut certe: „Jube ferrum vel aquas calefieri, quas manibus illaesus attrectem: aut constitue <sup>6)</sup> cruces ad quas stans immobilis perseverem.“* Offenbar soll hier eine erschöpfende Aufzählung gegeben sein, wie sie der Plan der Arbeit, die sich gegen alle kirchlich unzulässigen Gottesurtheile kehrt, durchaus verlangt. Dazu stimmt auch der Folgesatz: *Cum autem nihil tale lex divina vel etiam humana sanxerit <sup>7)</sup>, et vani homines nominent ista judicium Dei.* Also gerade die nacherwähnten Formen werden als die fälschlich unter die Gottesurtheile gezählten bezeichnet.

Agobard nennt demnach nur vier Arten: den Zweikampf, das Ordal des heißen Eisens, den Kesselfang und die Kreuzprobe. Unter Berücksichtigung des schon erwähnten Umstandes, dass er das Ordal des Probessens und des Loses von seinem Standpunkt aus fortlassen musste, ergibt sich hiernach für das fränkische Recht seiner Zeit die Existenz von sechs Gottesurtheilen, unter denen sich der angebliche Flammengriff nicht befindet.

Die Annahme, dass Agobards Aufzählung erschöpfend sei, scheint allerdings damit widerlegt zu sein, dass sie des Wasserordals und des Bahrgerichts nicht gedenkt, von denen das erstere zweifellos, das

<sup>1)</sup> Mos. 5, 12—31.      <sup>2)</sup> Wilda 482.

<sup>3)</sup> Jos. 7, 14 fg., 1 Sam. 14, 37 fg., Sp. 16, 33, 18, 18.

<sup>4)</sup> Wilda 480. Brunner 2, 414.

<sup>5)</sup> Opp. 288.      <sup>6)</sup> *Constituto* ist Druckfehler.

<sup>7)</sup> Das ist nicht ganz richtig. Die weltliche Gesetzgebung hatte die Gottesurtheile durchaus gebilligt.

zweite wenigstens nach Brunner <sup>1)</sup> ebenfalls schon in dieser Periode in Uebung standen.

Allein das Wasserordal war unter Ludwig dem Frommen 829 modificirt oder sogar verboten worden <sup>2)</sup>. Agobards Schrift, die wohl erst nach diesem Zeitpunkt verfasst ist — bis dahin dürfte seine schriftstellerische Thätigkeit von der Vertheidigung seiner persönlichen Verhältnisse in Anspruch genommen worden sein <sup>3)</sup> — hatte daher keine Veranlassung, sich auch gegen dies Gottesurtheil auszusprechen, das sich in der Praxis allerdings wieder rasch einbürgerte. Das Bahrgericht endlich kommt erst im späteren Mittelalter als rechtliche Institution vor, wenngleich es auch schon vorher in der Volkssitte geherrscht haben mag <sup>4)</sup>. Jedenfalls war seine gerichtliche Anwendung unserer Periode fremd; also auch hier erklärt sich das Schweigen Agobards, ohne die Vollständigkeit seiner Aufzählung in Frage zu stellen.

Vermissen könnte man etwa das Ueberschreiten des brennenden Holzstosses, wodurch Thietberga, die Gemahlin Lothars II. ihre Unschuld dargethan haben soll. Diese Nachricht entstammt jedoch erst dem späten Mittelalter; zeitgenössische Berichterstatter nennen andere dabei angewendete und bereits erwähnte Ordalien <sup>5)</sup>.

Bern.

Otto Opet.

**Zur Chronologie der Päpste.** Beiträge zu der höchst unsichern Chronologie der Päpste des 10. u. 11. Jahrhunderts liefern die römischen Privaturkunden der Zeit, deren ich eine Anzahl in dem Archive von S<sup>a</sup> Maria in Via Lata einsehen und abschreiben durfte. Die Datirung dieser Urkunden darf überhaupt und speciell, was die Papstjahre angeht, als sehr zuverlässig angesehen werden, da die Verfasser und Schreiber der Urkunden tabelliones urbis Romae und scribarii sanctae Romanae ecclesiae sind. Die Reihenfolge der chronologischen Merkmale in der Datirung ist in der Regel: 1. Papstjahr; 2. Kaiserjahr (wenn ein Kaiser vorhanden ist); 3. Indiction; 4. Monat; 5. Tag. Da wir die Indiction berechnen können und das Kaiserjahr durch den Tag der Krönung bestimmt ist, kann man auf den Beginn des Papstjahres zurückschliessen.

<sup>1)</sup> Deutsche Rechtsgeschichte 2, 411.

<sup>2)</sup> l. c. Anm. 58, 59.

<sup>3)</sup> Seine Streitigkeiten mit den Juden fallen in die Jahre 822—825. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden 33 fg., nr. 84—97.

<sup>4)</sup> Lehmann, Das Bahrgericht (Abhandlungen zum 70. Geburtstag Konrad von Maurers) 24. <sup>5)</sup> Grimm 912.

In einer Urkunde fehlt das Papstjahr; die Datirung lautet: „Im-  
p(erante) d(omi)n(o) n(ostro) Ottone a d(e)o coronato magno impera-  
tore anno sextodecimo, indictione duodecima mens(e) octuber die sep-  
tima“, d. h. 7. October 983. Im October 983 war Sedisvacanz, und da  
in dieser Datirung kein Papst genannt ist, können wir mit Bestimm-  
theit sagen, dass Benedict VII. schon vor dem 7. October gestorben war.

Schon an anderem Orte habe ich gezeigt <sup>1)</sup>, dass die Jaffé-Löwen-  
feld'sche Berechnung des Todestages Benedict VIII. (11. Juni) und des  
Regierungsantrittes seines Nachfolgers Johannes XIX. (Juni-Juli 1024)  
nicht richtig sein kann, weil sie Datirungen von Privaturkunden wi-  
derspricht, aus denen hervorgeht, dass Johannes XIX. nach dem  
15. März, aber spätestens im Mai consecrirt worden sein muss. Ich  
schlug vor, den Fuldenser und Weissenburger Nekrologien zu folgen,  
die den Tod Benedicts VIII: VII id. Apr. ansetzen.

Würde man von diesem Todestage an die 11 Jahre 11 Monate  
21 Tage, die Benedict VIII. nach den von Jaffé-Löwenfeld angeführten  
Katalogen regiert haben soll, zurückrechnen, so käme man auf ein  
Datum, das dem von J.-L. angenommenen Regierungsantritte dieses  
Papstes (22. Juni) widerspricht. Doch widersprechen diesem Datum  
auch die ebenda und von Gregorovius angeführten Urkunden, nach denen  
der Regierungsantritt vor dem 21. Mai zu setzen ist; ebenso die fol-  
gende Datirung einer Urkunde aus Sa. Maria in V. L.: „Anno deo  
propitio pontificatus domni nostri Benedicti summi pontificis et uni-  
versalis papae in sacratiss. sede b. Petri ap. primo indictione decima  
(d. i. 1012) mense Madio die vicesima quinta.“ Es wird also wohl  
die Salernitaner Urkunde Sergius IV., die nach den Ausgaben „XV.  
kal. Jul.“ datirt ist, verlesen oder sonst nicht in Ordnung sein.

Rechnet man zu dem oben angenommenen Todestage Benedict VIII  
die Regierungszeit Johannes XIX. nach dem von J.-L. angeführten Kataloge  
hinzu, nämlich 8 Jahre und 6 Monate, und berücksichtigt man eine  
Sedisvakanz, so kommt man für den Todestag Johannes XIX. aller-  
dings auf die Zeit nicht lange nach Anfang October 1032 (statt Jan.  
1033). Damit stimmt das Datum einer Sutriner Urkunde aus dem er-  
wähnten Archive überein, aus dem hervorgeht, dass Benedict IX. spä-  
testens im Dezember 1032 consecrirt worden sein muss — es lautet:  
„Temporibus d. Benedicti noni pp. anno hoctavo mense decembrio ind-  
dict. [oct]ava“ (d. i. 1039) — sowie eine von Jaffe-Löwenfeld selbst  
angeführte Galletti'sche Urkunde, nach welcher der Regierungsantritt  
Benedict IX. vor den 15. November 1032 fallen muss.

<sup>1)</sup> Urkunde einer Römischen Gärtnergenossenschaft S. 15 Anm. 1.

Diese Daten werden nun bestätigt durch ein für die Geschichte dieser Zeiten höchst werthvolles Document, das Obituarium des Klosters SS. Cyriacus et Nicolaus. Es ist von F. Martinelli <sup>1)</sup> auszugsweise und sehr lückenhaft publicirt worden und befindet sich gegenwärtig in der Bibliotheca Vallicelliana. Vor kurzem hat die Società di Storia patria das Facsimile eines Blattes aus dem Codex veröffentlicht <sup>2)</sup> und bereitet nun, wie verlautet, auch eine Ausgabe vor. Das Obituarium ist derart angelegt, dass auf jedes Datum des ganzen Kalenders zuerst der betreffende Theil aus Bedas Martyrologium folgt und dann noch von derselben ersten Hand nach der Rubrik OB (= obiit oder obitus) vielfach Namen von verstorbenen Personen eingetragen sind, die dem Kloster nahe gestanden waren. Dieselbe erste Hand hat auch ferner noch zu jedem Tage regelmässig je 3 solche OB eingetragen und Raum für nachträgliche Einschreibungen gelassen. Der Raum ist dann von späteren Händen bis ins 14. Jahrhundert dazu benützt worden, das Obituarium regelmässig fortzusetzen, so dass der ganze Codex eine Geschichte der vulgär-römischen Schrift bildet, wie man sie sich nicht besser wünschen kann. Die Zeit der meisten dieser späteren Hände wird sich bestimmen lassen, da u. a. auch die Aebtissinnen des Klosters an ihren Todestagen eingetragen sind und wir durch die im Archive von S<sup>a</sup> Maria in V. L. aufbewahrten Urkunden des Klosters SS. Cyriacus et Nicolaus imstande sind, die Todesjahre der Aebtissinnen annähernd zu bestimmen. Denn es ist unzweifelhaft, dass gerade diese Todesfälle sogleich oder sehr bald eingetragen worden sind.

Durch dieselben Mittel kann man die Zeit der Anlage und der ersten Hand bestimmen. Eine Prüfung des Codex ergab mir nun, dass die Aebtissinnen Agathe (III. id. Mai.), Sergia (V. id. Nov.) und Boniza quae et Dulkyza (VI. id. Iun.) von der ersten Hand gleich bei Anlage des Obituarium aufgenommen wurden. Diese Boniza I. wird zuletzt im Jahre 1008 erwähnt; die beiden andern sind ihre Vorgängerinnen. Ihre Nachfolgerin Ermingarda wird zuerst im Jahre 1018, zuletzt im Jahre 1043 erwähnt; ich habe die auf sie bezügliche Eintragung unter kal. Febr. im Obituarium aufgefunden; doch ist diese Eintragung schon von einer zweiten Hand besorgt worden. Diese spätere Hand hat auch den Tod der Boniza II. eingetragen, die in den Urkunden eine Zeit lang als Collegin der Ermingarda, aber nach dem Jahre 1043 nur noch allein erscheint und der dann spätestens im Jahre 1052 die Theodora gefolgt ist, deren Todestag (XV. kal. Jun.)

<sup>1)</sup> Primo Trofeo della Sma Croce eretto in Roma nella Via Lata. (Rom 1655).

<sup>2)</sup> Monumenti paleografici di Roma I (1884) n<sup>o</sup>. 5.



aus dem Facsimile der Societ  d. St. P. zu entnehmen ist. Das Obituarium muss demnach zwischen den Jahren 1008 und 1052, wahrscheinlich aber vor 1043 angelegt sein. Ein auf dem letzten Blatte vor der prima manus zum August der Ind. VII gemachter Nachtrag f hrt auf das Jahr (1024 oder) 1039.

Diese Feststellung ist f r die Chronologie der P pste deshalb von Wichtigkeit, weil in dem Obituarium von erster Hand eingetragen ist V. id. April „Domnus Benedictus  $\overline{pp}$ “ und VIII. id. Novemb. „Domuus Jo ns papa“. Dass unter Benedict nur Benedict VIII. gemeint sein kann, ist schon deshalb sehr wahrscheinlich, weil Benedict IX. nicht als Papst gestorben ist; es wird fast zur Gewissheit, wenn man das Datum des Obituarium mit dem oben berechneten vergleicht; man muss also die Angaben der Deutschen nach dem r mischen Nekrologium um 2 Tage corrigiren. Das andere Datum stimmt mit der f r Johann XIX. angenommenen Todeszeit  berein. An Johann XVIII. kann man nicht denken. Es sind eben in das Obituarium bei seiner Anlage die beiden letztverstorbenen P pste eingetragen; beide P pste waren  berdies aus dem Geschlechte der Grafen von Tusculum, mit dem (wie mit dem der Crescentier) das Kloster in naher Beziehung gestanden ist.

Nun sind wir imstande mit den obigen Berechnungen und den Daten des Obituariums die Chronologie der P pste der 1. H lfte des 11. Jahrhunderts folgendermassen festzustellen, angenommen, dass die Consecrationen auf einen Sonntag fallen m ssen:

Sergius IV. gestorben vor 20. April 1012;

Benedict VIII.: 20. April 1012 bis 9. April 1024;

Johannes XIX.: Sonntag zwischen 12. Apr. und 10. Mai 1024 bis 6. November 1032;

Benedict IX.: 12. November 1032 bis 16. Juli 1048.

Rom.

L. M. Hartmann.

**Ein Siegelstempel Kaiser Friedrichs II.** Herrn Dr. Robert Davidsohn in Florenz verdanke ich die Mittheilung, dass zu Ende des vorigen Jahrs der Antiquar Kautschik daselbst im Besitze eines Siegelstempels Friedrichs II. war, der wenn echt, der  lteste w re, der von einem deutschen Herrscher erhalten ist. Er soll in Rom gekauft, dorthin aber aus Palermo gekommen und neuerdings wieder an einen r mischen Marchese verkauft worden sein. Ein Abdruck, den mir H. Davidsohn auf meine Bitte verschaffte,  berzeugte mich, dass es ein Stempel des Kaisers f r sein K nigreich Sicilien ist, und zwar

einer, der wie sein Titel als König von Jerusalem zeigt, nach dem Jahre 1225 gebraucht worden sein würde. Er entspricht also dem, den Philippi Reichskanzlei S. 65 unter Nr. 6<sup>b</sup> beschrieben und (vor der Hinzufügung des Jerusalemer Titels) auf Taf. VIII Nr. 3 abgebildet hat; er ist aber keineswegs mit diesem identisch. Leider ist die Abbildung bei Philippi zu undeutlich, um eine genaue Vergleichung derselben mit meinem Abdrucke durchführen zu können. Um sie aus einander zu halten, genügt aber schon der eine Umstand, dass jene im Durchmesser 6,9 C., dieser jedoch 7,2 C. hat. Jene scheint von einem Stempel herzurühren, der schon ziemlich abgenützt war, dieser ist dagegen in allen seinen Theilen, in den Buchstaben, in der Darstellung des Kopfs (bartlos), Gewands u. s. w., ungemein scharf, obwohl die Siegelplatte selbst anscheinend die Spuren vielfacher Benützung zeigen soll, und er lässt z. B. ohne Weiteres erkennen, dass das, was Philippi als eine Art Brustschild bezeichnet, eine runde Agraffe ist, die das Gewand unter dem Halse zusammenhält.

Die Umschrift des neuen Stempels lautet mit Auflösung einiger Ligaturen:

+FRIDERICVS · DI · GRA · ROMANOR · IMPERATOR · ꝛ · SEP · AVGVST · ꝛ

REX · SICIL

wozu dann noch rechts und links vom Throne im Felde, nicht ganz aufgerader Linie, hinzugefügt ist ꝛ REX — IERLM

Die Abkürzungsstriche der Umschrift bestehen in Verdickungen der äusseren Umfassungslinie an



(Von 7,2 auf 5,7 C. verkleinert.)

Stempelschneider gemacht hat, indem er auch an den Schluss von IMPERATOR ein Abkürzungszeichen gesetzt hat wie bei ROMANOR, würde wohl auch kaum zur Verdächtigung ausreichen. Ebenso wenig der Umstand, dass Abdrücke des Stempels an Urkunden sonst nicht bekannt geworden sind, da es wohl denkbar ist, dass die verhältnissmässig geringen Unterschiede von dem durch Philippi beschriebenen übersehen wurden. Auch dass zwei Stempel neben einander im Gebrauche gewesen sein müssten, könnte keinen Anstoss erregen. Aber

den betreffenden Stellen.

Die Form der Buchstaben, wie überhaupt die ganze Zeichnung, giebt meines Erachtens keinen Anlass zum Verdachte gegen die Echtheit des neuen Stempels und der Fehler, den der

es bedarf dieses Ausweges nicht einmal. Denn wenn Techniker nicht etwa aus der Art des Stempelschnitts, die ich nicht zu beurtheilen vermag, den neu aufgetauchten Stempel als Fälschung erweisen, steht nichts der Annahme im Wege, dass wir in ihm gerade den Stempel haben, den der Kaiser anfertigen liess, als der bisher für das Königreich gebrauchte am 18. Febr. 1248 bei dem Ueberfalle von Vittoria verloren gegangen war (s. BF. 3667.3670) — eine Annahme, die auch erklären würde, dass Abdrücke dieses Stempels bisher nicht nachweisbar sind. Denn, so weit ich sehe, sind bisher überhaupt keine Originalurkunden für das Königreich aus seinen letzten der Katastrophe folgenden Jahren zum Vorschein gekommen, deren Siegel zur Vergleichung herangezogen werden könnten.

Heidelberg.

E. Winkelmann.

---

## Literatur.

### Neuere Literatur über deutsches Städtewesen.<sup>1)</sup>

#### III.

1. Georg v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Theil I, München, Druck von R. Oldenburg 1887. Sonderabdruck aus der Hist. Zeitschr. N. F. 22. Bd. 8<sup>o</sup>, 52 S.

2. Dasselbe. Theil II., ebenda 1888, Sonderabdruck aus der Hist. Zeitschr. N. F. 23. Bd., 8<sup>o</sup>, 55 S.

3. Derselbe, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf, Druck und Verlag von L. Voss u. C. 1889. 8<sup>o</sup>, XI+126 S.

4. Karl Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im MA. Breslau, Verlag von W. Koebner 1890. 8<sup>o</sup>, XXIV+423 S.

5. Schulte Alois, Ueber Reichenauer Städtegründungen, in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. 5 (1890), 137—169.

6. Sohm Rudolf, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Eine Festschrift. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1890. 8<sup>o</sup>, 102 S.

7. J. E. Kuntze, Die deutschen Stadtgründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel 1891. 8<sup>o</sup>, VII+79 S.

8. Georg Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens. Im Index lectionum der Akademie zu Münster für das Sommersemester 1891. 4<sup>o</sup>.

---

<sup>1)</sup> Nachfolgender Artikel wurde bereits anfangs März dieses Jahres der Redaction übergeben, konnte jedoch wegen Raummangels nicht schon im 2. Heft erscheinen.

9. Karl Lamprecht, *Der Ursprung des Bürgerthums und des städtischen Lebens in Deutschland*. In *Hist. Zeitschr.* N. F. 31 (1891), 385 ff.

10. Willi Varges, *Stadtrecht und Marktrecht*. In *Jahrbücher für Nationalöconomie* 3. Folge, 3 (1892), 670 ff.

11. Georg v. Below, *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung*. Düsseldorf, Verlag von L. Voss u. Cie. 1892. 8°, XV + 145 S.

12. W. Varges, *Die Entstehung der deutschen Städte*. In *Zeitschr. für d. Kulturgeschichte* 2 (1892), 319 ff.

Erst drängende Arbeit, dann lange, schwere Krankheit haben mich mit meinem im siebenten Band der Mittheilungen begonnenen, im neunten und zehnten fortgesetzten Literaturbericht in argen Rückstand gebracht. Konnte ich erst vor wenigen Monaten an die Wiederaufnahme begonnener Arbeit denken, und sie nur langsam zum Abschluss bringen, so glaubte ich doch an jene ersten Berichte anknüpfen zu sollen, wenn auch in Folge der langen Unterbrechung die Rezension einzelner Schriften recht verspätet erscheint. Dieser Mangel wird aber vielleicht dadurch ersetzt, dass wir einen Ueberblick über die Literatur mehrerer Jahre erhalten, welche für die Gesamtaufassung wie für die Einzelforschung erheblichen Fortschritt bedeuten, dass es uns im Zusammenhange leichter möglich sein wird, diese Fortschritte nach Gebühr zu würdigen und ein unbefangeneres Urtheil zu gewinnen, als es im Gewirr der Recensionen, im Lärm des wogenden Kampfes möglich gewesen wäre.

Zwei Schriften v. Belows, der, mit einer Geschichte der deutschen Territorien beschäftigt, als erste Frucht dieser Studien eine Geschichte der landständischen Verfassung in Jülich und Berg veröffentlicht hatte, stehen an dem Anfange einer literarischen Bewegung, welche die behagliche Ruhe historischer Zeitschriften aufs empfindlichste gestört hat. Anstoss zu derselben gaben Angriffe v. Belows auf Nitzsch und einzelne Schüler desselben, Angriffe die ihrem Inhalte nach zum Theil berechtigt, ihrer Form nach aber ganz gewiss unzulässig waren und die in diesem Betracht immer mehr gesteigert wurden. Sie gaben Anlass zu einer heftigen und ausgedehnten Zänkerei, über deren literarische Aeusserungen wir kurz hinweggehen dürfen, da sie sachliche Aufschlüsse zumeist nicht gewähren<sup>1)</sup>. Es ge-

<sup>1)</sup> Ohne irgendwie Anspruch auf bibliographische Vollständigkeit zu machen, stelle ich etliche Titel zusammen: Köhne in seinem oben verzeichneten Buche p. 360—388 Anhang I. Die Arbeiten v. Belows zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. — v. Below gegen Köhne in *Deutsche Zeitschr. für Geschichtsw.* 4, 111 ff. — Köhne gegen Below ebenda 5, 139 ff. mit Replik Belows. — v. Belows Exkurse gegen Höniger Lamprecht und Lövinson in Nr. 3 und 11. — Hermann Lövinson, *Die Mindensche Chronik des Busso Watenstedt 1890*. — R. Höniger Professor Georg v. Belows Detailpolemik. Ein Nachwort zu dessen Arbeiten über städtische Verfassungsgeschichte. Berlin 1892. 69 S. — *Historische Zeitschrift* 70 (1893), 378, Erklärung der Redaktion gegen Höniger. — v. Below *Der Höniger-Jastrow'sche Freundeskreis*. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Düsseldorf 1892, 32 SS. — G. Schmoller *Die Verwaltung des Mass- u. Gewichtswesens*

nüge hier zu bemerken, dass namentlich die Frage über die wissenschaftliche Bedeutung von Nitzsch durch sie nicht die geringste Förderung erfahren hat und dass man es lebhaft beklagen muss, gerade den Namen dieses edeln Mannes mitten in solchem Streit zu finden. Werth und Mangel des ausgezeichneten Gelehrten lassen sich nicht durch Absprechen oder Zustimmung feststellen. mehr als mancher andere moderne Historiker fordert Nitzsch zu ernster Erforschung seiner Persönlichkeit und seines Strebens heraus, für dessen gerechte Würdigung er selbst die wertvollsten Anhaltspunkte in seiner Rede beim Eintritt in die Berliner Akademie geboten hat. Auch in anderer Beziehung verfehlen die Worte, mit denen v. B. seine Abhandlung einleitet, ihr Ziel. Der Verfasser schreibt seiner Arbeit von vornherein »wenigstens ein Verdienst« zu, die Herrschaft der Ideen von der Bedeutung der Ottonischen Immunitäten und des Hofrechts für die städtische Entwicklung gebrochen zu haben. Bestand denn wirklich nach Heuslers Buch eine solche Herrschaft der hofrechtlichen Theorie? Haben nicht schon Waitz und Hegel in vielem den rechten Weg gewiesen? Eine andere »herrschende Ansicht« — er liebt dies Wort, um möglichst viele herrschende Ansichten von dem Throne, auf den aber doch nur er sie gesetzt hat, herabwerfen zu können — soll die Zahl der möglichen Hypothesen für erschöpft ansehen und es auf den »statistischen Nachweis« ankommen lassen welche Hypothese durch die meisten Einzelfälle gestützt werde. Er unterlässt aber zu sagen, wer denn diese allerdings nicht zu billigende »herrschende Ansicht« vertreten hat. Niemand ist es wohl beigefallen, die Zulässigkeit allgemeiner Erörterung der streitigen Fragen zu verneinen, ja Höhniger hat sogar die Nothwendigkeit derselben im Hinblick auf die Zerfahrenheit in der localen Forschung betont. Die Berechtigung des v. B. gemachten Versuches war nicht anzuzweifeln; wenn es ihm aber gelang, manche nebelhafte Vorstellung wegzuwehen und an vielen Punkten klarer und bestimmter Richtung und Ziel der Forschung anzugeben, so ward ihm dies doch nur möglich durch die Ergebnisse einer regen Einzeluntersuchung und mehrerer ergiebiger Urkundenveröffentlichungen.

Wendet v. B. zuerst einer der wichtigsten Fragen, der nach dem Stande der Bürger, sein Augenmerk zu, so hebt er mit vollem Rechte als eine der Besonderheiten und Grundbedingungen städtischen Wesens die

---

im Mittelalter in Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 17 (1893), 289 ff. — v. Below, Die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens im Mittelalter. Eine Antwort an Herrn Prof. Dr. Schmoller. Münster 1893, 32 SS. — Dazu eine ganze Anzahl von Rezensionen in verschiedenen Zeitschriften. Bei der Lesung dieser Schriften kamen mir zwei Sätze ins Gedächtnis: *While our historians are practising all the arts of controversy, they miserably neglect the art of narration (Macaulay's Essay on History). On ne peut être à la fois bon controversiste et bon historien (Rénan Etudes d'histoire relig. préf. XII).* Vor 69 Jahren schrieb der gelehrte Mann, der Gaupps Büchlein Ueber Städtegründung in den Heidelberger Jahrbüchern 1825, Heft 5 und 6 rezensierte: »Schliesslich noch eine Bitte vielmehr als eine Bemerkung, nicht an den Verfasser allein, sondern noch an recht viele andere Verfasser, Notizen nämlich von ganz subjectivem Werth nicht in die Darstellung einzuweben; sie sind jedem Leser, der kein persönliches Interesse für den Autor hat (was doch immer nur bei sehr wenigen der Fall ist) höchst lästig.« Wie müsste der gute Anonymus sich verwundern, wenn er die neueren demselben Gegenstande gewidmeten Schriften zu besprechen hätte.

Entwicklung des Stadtrechtsgutes hervor, das heisst des Besitzes der ohne Eintritt in ein Hofrecht erworben werden konnte und nicht dem Hofgerichte, sondern dem aus dem öffentlichen Gerichte hervorgegangenen Stadtgericht unterstand. Mit klarem Blick hat er erkannt, dass die städtische Entwicklung nicht aus dem Hofrechte heraus, nicht innerhalb desselben sondern neben ihm sich vollzieht. Dieser Satz wird auch dadurch nicht beschränkt, dass in manchen Fällen die Bildung eines städtischen Gemeinwesens innerhalb des Hofrechts vor sich gehen kann. Diese Scheidung zwischen Stadtrecht und Hofrecht vermag v. B. namentlich an der Hand des ersten Strassburger Stadtrechts, dieses seit Eichhorn stets für die hofrechtliche Auffassung angeführten Weisthums, klar zu legen<sup>1)</sup>. Weniger dürfte seine Deutung der Speierer Urkunden befriedigen<sup>2)</sup>. Auch die daran sich anschliessende scharfe Ablehnung des hofrechtlichen Ursprungs der Zünfte ist nicht schlechthin anzunehmen. Ganz unzweifelhaft ist ihm darin Recht zu geben, dass von einer allgemeinen und für alle Gewerbe giltigen Ableitung der Zünfte aus dem Hofrechte, von einer allgemeinen Unterstellung der Handwerker unter dasselbe nicht die Rede sein kann. Es läuft auch hier eine gleichartige, doppelte Entwicklung, es gab in den Hofrechten Handwerker, es gab von Anfang an städtische Handwerker<sup>3)</sup>, beide Klassen erscheinen auch in späterer Zeit genau getrennt. Irgendwelche allgemein gültige Scheidung etwa nach Gewerben erscheint mir unzulässig, hier waren die verschiedenen örtlichen Einflüsse massgebend; nur eingehende örtliche Forschung kann da zu weiterem Ergebnisse führen und dabei ist dann v. Belows Mahnung, den Ursprung der einzelnen Leistungen und Verpflichtungen, die auf den Handwerkern ruhen, unbefangen zu erforschen, recht zu beherzigen. Der an sich berechtigten Widerlegung der verschiedenen Auffassungen von dem Einflusse der ottonischen Privilegien auf die ständischen Verhältnisse ist in der Hauptsache zuzustimmen. Mit scharfer Dialectik hat v. B. Widersprüche und Mängel aufgedeckt, die an den Darlegungen Eichhorns, Arnolds und Heuslers haften, aber den Kern der Sache hätte er wohl besser herausgeschält, wenn er sich die Mühe genommen hätte, die ottonischen Privilegien selbst, nicht blos die Aeusserungen über sie, zu betrachten. Darauf komme ich noch zu sprechen. Auch seine Bemerkung, dass die Scheidung in bischöfliche, königliche und landesherrliche Städte dem Wesen der Sache nicht entspricht, wird man annehmen, da ja im Grunde die Bischöfe ebenso Landes(Stadt)herrn sind, wie die Laien und Aebte; aber es ist für die geschichtliche Betrachtung doch sehr wesentlich, dass in den bischöflichen Städten die stadtherrliche Gewalt ganz eigens geartet war und dementsprechend auch die Abgrenzung derselben gegenüber der Gemeinde sich verschieden gestaltet, uns daher ein ganz verschiedenes Geschichtsbild vor Augen tritt.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Baltzer in Gött. Gel. Anz. 1889, 622 ff., der den wichtigen von B. nicht beachteten Punkt hervorgehoben hat, dass gerade die von der bürgerlichen Ackerfronde befreiten Handwerker zu gewissen anscheinend hofrechtlichen Leistungen verpflichtet sind.

<sup>2)</sup> Vgl. v. Below Ursprung 119 und dagegen Kolmar Schaubes Die Entstehung der Stadtverfassung p. 71.

<sup>3)</sup> Schon das Edictum Pistense unterscheidet zwischen den Bäckern des Grafen, Bischofs oder Abtes und denjenigen die für den Verkauf backen. Leges 1, 493 § 20.

In seiner zweiten Abhandlung ergänzt v. B. die mehr negative Kritik der ersten, indem er die Merkmale der mittelalterlichen Stadt bestimmt und einzeln beschreibt. Markt, Ummauerung, besonderer Gerichtsbezirk, Bevorzugung der Bürger in Betreff der Lasten sind allerdings unerlässliche Attribute der mittelalterlichen Stadt, aber es ist doch zu beachten, dass ihnen weder in logischer noch in materieller Hinsicht gleicher Werth zukommt. Kann auch die Stadt des Marktes nicht entbehren, so ist dieser doch nicht an die Stadt gebunden, kann auch an andern Orten abgehalten werden und die Bevorzugung in Betreff der Lasten ist wohl eher eine Folge als ein bedingendes Merkmal städtischen Lebens. So bleibt als erstes wesentliches Merkmal die Befestigung, wie das schon der Sachsenpiegel und nach ihm Gaupp, Frensdorff, Planck u. a. betont haben, wozu dann die Ausscheidung aus dem Landgericht, »als ein geschlossener Rechtskreis mit gesonderter Gerichtsgewalt« hinzutritt<sup>1)</sup>. Ein Moment, die Ausbildung einer eigenartigen Gemeindeverfassung, ist v. B. in dieser Abhandlung noch geneigt, in zweite Reihe zu stellen. Ausführlicher bespricht der Verfasser entsprechend der vorragenden Wichtigkeit nur die Eigenschaft der Stadt als Gerichtsbezirk. Im Anschluss an andere Forscher betrachtet v. B. das Stadtgericht als öffentliches Gericht, das von dem Rathsgerichte (städtischem Gemeindericht) zu sondern ist. Wenn v. B. auch in diesem Abschnitt den ottonischen Immunitäten »jede Bedeutung für die städtische Entwicklung« abspricht und es schlankweg läugnet, dass durch dieselben »besondere Stadtgerichtsbezirke« geschaffen wurden, so ist das trotz allen scharfsinnigen Einwendungen nicht zuzugeben. Die Urkunden für Speier und Strassburg (DO. I. 379 DDO. II. 94. 267), die Bannverleihungen an einzelnen Orten, die Exemtionen einzelner Orte, wie sie mit Do. II. 200 beginnen, sind deutliche Beispiele für solche besondere Gerichtsbezirke. Dass die letzteren neuartigen Formeln gerade von Wormser und Magdeburger Dictatoren eingeführt wurden, mag wohl ebensowenig ein Zufall sein, als die Annäherung an italienische Vorlagen in manchen Urkunden. Wenn v. B. meint, der Vogt habe ja doch über die Stadt hinaus seine Gewalt geübt, so ist das richtig, aber nicht auf Vogt und Grafen kommt es an, sondern auf den ministerialis comitis, auf villicus oder scultetus. Nur das eine mag v. B. zugegeben werden, was ja schon Gaupp gegenüber Eichhorn richtig gestellt hat, dass die Immunität an sich keine Ausscheidung eines besonderen Gerichtsbezirkes bedeutet, und auch darin mag man ihm zustimmen, dass in der ottonischen Zeit von einer bewussten und allgemeinen Regelung dieser Verhältnisse nicht die Rede ist, aber die ersten und zwar gar nicht vereinzelt Anfänge der spätern Entwicklung sind für den nicht zu verkennen, der die zwei Bände der neuen Diplomataausgabe aufmerksam durchforscht. Mit guten Gründen lehnt v. B. die Ansicht Lamprechts von den Zendereien ab und schildert übersichtlich den Organismus des Stadtgerichts, die Theilnahme der Bürgerschaft an der Bestellung des Stadtrichters und das Verhältniss des Rates

<sup>1)</sup> Planck Gerichtsverfahren 1, 21: Dis Stadt ist ihm (dem Sachsenpiegel) ähnlich der Burg ein mit Erlaubnis des Landrichters befestigter, allentalls kraft königlicher Bewilligung mit Marktgerechtigkeit begnadeter Ort dessen Bewohner, wie das Dorf, eine aus Burmester und Buren zusammengesetzte Gemeinde bilden.



zu dem öffentlichen Stadtgerichte, eine Sache die seit jeher zu vieler Verwirrung Anlass gab, sich aber nach v. Belows Vorgang reinlich und sauber darstellen lässt. Auch die Bemerkungen über das Stadtrechtsgut, die Einschränkung der Kriegspflicht, über die öffentlichen und privaten Lasten der Stadtgemeinde mögen bei der Einzelforschung Beachtung finden.

Ganz gewiss kommt beiden so lebhaft bekämpften Abhandlungen ein methodischer Werth zu, mit scharfer Axt hat v. B. in dem wirren Gestrüpp sich verschlingender Irrthümer den Weg für die weitere Forschung gehauen und für die Auswahl wie die Anordnung des Stoffes in Forschung und Darstellung belangreiche Anregung gegeben. Daher mag die aphoristische Art seines Vortrags hingenommen werden, wenn sich auch nicht verhehlen lässt, dass eine tiefer greifende Forschung die Ergebnisse manchemals ganz anders gestaltet, in allen Fällen besser begründet haben würde. Diesen Mangel hat übrigens v. B. selbst erkannt und eingestanden, er war denn auch bemüht, ihm in seinen folgenden Schriften wenigstens theilweise abzuhelpfen.

Ueber die beiden ersten in der Hauptsache kritischen Aufsätze hinaus schreitet v. B. in einem selbständig erschienenen Buche (3) zur Kundgebung seiner eigenen Ansicht von der Entstehung der Stadtverfassung. Nach seinem ersten Vorworte hätte man allerdings erwarten müssen, dass v. B. die Zahl der vorhandenen Hypothesen um eine neue vermehren würde, statt dessen beschränkt er sich darauf, die Ansicht v. Maurers aufzunehmen, schärfer zu umgrenzen und von der ihr anhaftenden Unklarheit und Ungenauigkeit der Begründung zu befreien. War dabei v. B. insoferne auf dem rechten Wege, als der eigentlichen Gemeindeverfassung über all den schönen Ausblicken auf Reichsunmittelbarkeit, republikanische Verfassung u. ä. viel zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, so hat er meines Erachtens einen Fehler darin begangen, dass er schlechthin von Entstehung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde spricht, deren einer wesentlicher Bestandtheil unzweifelhaft die Almende ist, die bei der städtischen Entwicklung sehr zurücktritt, ja ganz fehlen kann, was natürlich zu berechtigten Angriffen namentlich von Seite Schultes und Gotheins geführt hat. Dazu kommt, dass das Wort Landgemeinde an sich einen Gegensatz zur Stadtgemeinde bezeichnet, dass man also von Landgemeinden erst nach der Ausbildung der Stadtgemeinde sprechen sollte. Da entsteht nothwendigerweise eine Zweideutigkeit, indem v. B. bald von einer Landgemeinde spricht, aus welcher sowohl die Stadt- als auch die spätere Landgemeinde hervorgegangen sind, bald eben von dieser spätern Landgemeinde. Gibt es nun Anfangs allerdings nur Landgemeinden, da ja auch das was man Städte nennt, in früherer Zeit den Dorfschaften gleich zu achten ist<sup>1)</sup>, so hätte es doch der Darstellung zu grösserer Klarheit verholfen, wenn v. B. das Wort Gemeinde gebraucht und zwischen den drei Theilen derselben, der eigentlichen Ansiedelung, der Feldgemeinschaft und der Markgenossenschaft unterschieden hätte. Nur die erstere kommt, wie ich glaube, wesentlich für die städtische Entwicklung in Betracht.

Folgen wir nach diesem grundsätzlichen Vorbehalt der Untersuchung

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz Vfgg. 2<sup>a</sup>, 415.

v. Belows. Zuerst bespricht derselbe das Wesen und den Organismus der alten Gemeinde und verneint die von Gierke dann neuerdings von Philippi <sup>1)</sup> verfochtene Ansicht, dass dieselbe ein Glied der öffentlichen Verfassung sei, nimmt vielmehr im Anschluss an Sohm und Waitz eine autonome Bildung an, der allerdings nicht lediglich agrarische Funktionen zukommen, die aber unter dem Einfluss der sich bildenden Grundherrschaften nur in seltenen Fällen und in einzelnen Gebieten ihre Autonomie bewahrt hat. Daran schliesst sich eine Uebersicht der Entwicklung in einzelnen Orten, welche eben den Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde deutlich machen soll. Ich kann mich an dieser Stelle nicht auf alle Einzelheiten einlassen, nur eine Frage möchte ich eingehender besprechen. Gegenüber v. B. meine ich, dass in Hameln das Burmesteramt nicht eine anlässlich der Aufhebung des Schultheissenamtes eingeführte Analogiebildung ist, sondern dass es hier von Anfang an bestanden und die Kompetenz des alten Gemeindevorstehers behalten hat, während der scultetus nichts anderes ist als der alte Centenar, dem auch das Amt des hofrechtlichen villicus zugefallen war <sup>2)</sup>. v. B. will nämlich zwei Urkunden des Jahres 1266 dahin deuten, dass sie die Aufhebung des Schultheissenamtes bezeugen, und da in einer derselben zum erstenmale der burmester erwähnt wird, so ergibt sich ihm obige Auslegung. Schon Ilgen Herford p. 29 hat sich gegen v. Belows Auffassung im Allgemeinen erklärt, ich will hier nur nachweisen, dass die Urkunden zu anderer Deutung berechtigen. Noch in einer Urkunde von 1265 (UB. nr. 58) wird Conradus scultetus Hamelensis erwähnt, in Urk. nr. 59 (1266) über die Verpfändung eines Viertels der advocatia steht unter dem Zeugen Henricus de Eylenhusen dapifer (episcopi Mindensis) et scultetus Hamelensis, in Urk. nr. 60 vom selben Jahre schliesst Conradus miles dictus scultetus Hamelensis einen Vergleich über drei Hufen in villa Affordhe, in dieser Urkunde steht unter den als Zeugen angeführten cives der burmester Gerwicus. Muss aus diesen Urkunden auf die Erwerbung des Schultheissenamtes durch die Stadt geschlossen werden? War der Truchsess in der That Schultheiss von Hameln? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, dass man vor scultetus den Taufnamen weggelassen hat, wie man in Urkunden auch schlechtlin von einem advocatus, praepositus Wormatiensis spricht? Ist dem dictus wirklich solche Bedeutung zuzuschreiben, dass man daraus folgern darf, Conrad habe nicht das Amt inne gehabt, scultetus sei nur mehr sein Zuname? Man liest doch auch dicti consules u. Ae. und in spätern Urkunden von 1268, 1270 finden wir Conrad wieder ohne dictus und neben ihm seinen Sohn einfach als Henricus filius scultheti. Erst im Jahre 1277 wird uns berichtet (nr. 79), dass die Stadt das officium scultheti in civitate (nicht in bonis praepositi) angekauft hat und erst vom Jahre 1249 an finden wir den Henricus Sculthetus unter den famuli oder milites, ihn und seine Nachkommen als Lehensträger der curia scultheti cum omnibus juribus et pertinentiis, die sie dann dem Rate weiterleihen, bis dieser im Jahre 1327 die proprietas super officium scultheti (soweit

<sup>1)</sup> Hansische Geschichtsbl. 1889, 174 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Meinardus UB. nr. 37 (1260) collatio . . . villicationis quod dicitur sculteitammet immediate pertinet ad (episcopum Mindensem).

er sie nicht schon hatte) cum curia infra oppidum Hamelense erwirbt. Dass nun gerade in nr. 60 der burmester erwähnt wird, hat seinen Grund darin, dass das bezeichnete Dorf zu jenen gehört, die an der Hameler Almende Antheil hatten, deren Beaufsichtigung eben dem Burmeister zustand. Man sieht, dass auch v. B. in den Fehler verfallen kann, die Urkunden nicht unbefangen, sondern im Banne seiner Ansicht zu deuten.

In systematischer Anordnung bespricht nun v. B. die einzelnen Beziehungen zwischen der ältern Gemeinde und der Stadtgemeinde. Dass ich in diesem Zusammenhange den ersten Abschnitt über die Stadt als Markgenossenschaft nicht zu billigen vermag, geht aus früherem hervor. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die alte Markgenossenschaft neben der Bürgerschaft bestehen kann und besteht, dass die Stadt nicht die freie Verfügung über die Almende hat, darin nicht allein an die Zustimmung des Stadtherrn, sondern auch der vollberechtigten Markgenossen, der ervesaten, gebunden ist. Nicht alle Bürger müssen Markgenossen sein, nicht alle Markgenossen Bürger. Erst nach der Bildung einer Stadtmark im neuern Sinne, welche sich nach dem Durchgang durch die Periode der Stadtherrschaft vollzieht, kann man wieder von der Stadt als Markgenossenschaft sprechen (Gierke 2, 659). Diese neue Stadtmark aber, in welcher die alte Almende nur einen Theil bildet, scheint mir eher eine Folge denn ein Ausgangspunkt städtischen Wesens zu sein.

Das grösste Gewicht legt v. B. auf die Kompetenz des Rathes oder der andern kommunalen Organe in der Ordnung von Mass und Gewicht. An diesen Kern setzt sich die gesammte Thätigkeit des Rathes für die Handhabung des Gewerbe- und folglich auch des Zunftwesens an. Eben diese Ordnung von Mass und Gewicht ist nun nach Below uralte Gemeindekompetenz und wird so der Mittelpunkt seiner ganzen Beweisführung, ihr widmet er sowohl in der Entstehung der Stadtgemeinde als auch in dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung ein eigenes Kapitel und die letztere Schrift schliesst er mit den Worten: »Wenn jedoch jemand den Nachweis erbringt, dass der mittelalterliche Staat sich eingehend mit sozialen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigt hat und namentlich, dass die Ordnung von Mass und Gewicht Regal gewesen ist, so will ich mich gern in der Hauptsache für besiegt erklären.« Um diesen Satz zu widerlegen, würde man vor allem eine genaue Bestimmung dessen brauchen, was denn v. B. unter dem Worte Regal versteht, in welchem Sinne er es gedeutet haben will. Auf S. 60 erklärt er Regal gleich staatliches Recht und S. 59 stellt er die Ordnung von Mass und Gewicht in Gegensatz »gegen Zoll-, Markt-, Münz- und Geleitsregal u. s. w.« Er nimmt das Wort also einmal im mittelalterlichen Sinne für die dem König zustehenden Befugnisse, dann vermengt er Hoheitsrechte und nutzbare Regalien im neuern Sinne mit einander. Bleiben wir bei seiner ersten Bestimmung, so fordert er den Nachweis, dass die Ordnung von Mass und Gewicht »staatliches Recht« gewesen sei und diesen Nachweis hat Schmoller zu führen versucht. Die Art der Beweisführung Schmollers ist aber keineswegs in allen Punkten zu billigen und v. B. hat gegen dieselbe ganz begründete Einwendungen erhoben. Die verfehlt Auffassung, welche Schmoller von der Thätigkeit der Geistlichkeit hat, führte ihn zu einer irrigen Auslegung der von ihm citirten Stelle des Edictum Pistense und zu einer Ueberschätzung der Buss-

ordnungen wie der Sendgerichte. Aber davon abgesehen ist sein Satz, dass seit der karolingischen Verfassung die Sorge für gutes Mass und Gewicht ein Bestandtheil der öffentlichen Gewalt geworden war, unzweifelhaft richtig. Er hätte dafür noch die von Knut und Wilhelm dem Eroberer bestätigten Verordnungen der angelsächsischen Könige <sup>1)</sup> anführen können, sowie die merkwürdige Anrede des Herzogs Boleslaus von Böhmen an seinen Sohn <sup>2)</sup>: *Est aliquid, fili mi, quod Karolus rex sapientissimus et manu potentissimus haud aequiperandus nobis hominibus valde humilibus, cum filium suum Pipinum post se in solio sublimandum disposeret, cur terribili eum sacramento constringeret, ne in regno suo subdola et grava taxatio ponderis aut monetae fieret*«. Cosmas betrachtet ebenso wie die englischen Könige die Sorge für das Gewicht als Pflicht des Herrschers und stellt sie auf eine Linie mit der Aufsicht über die Münze. Wie es mit der Erfüllung dieser Pflicht bestellt war, das ist eine andere Frage. v. Below, dem ja einzelne Beispiele für die Einflussnahme der öffentlichen Gewalt auf diese Dinge bekannt waren, hat sich allerdings ein Hinterthürchen geöffnet, indem er einerseits darin nur willkürliche, sporadische Ein- in seinem Sinne gesagt Uebergriffe der öffentlichen Gewalt sieht, andererseits dort wo der Stadtherr ein regelmässiges Recht über Mass und Gewicht übt, erklärt, derselbe handle nicht als Inhaber der öffentlichen oder hofrechtlichen Gewalt, sondern als Gemeindegott. Es ist nun eine sehr schwere Sache zu scheiden, was der Herr als Grundherr, was er als Gemeindegott thut, selbst wenn man der Entstehung p. 17 gegebenen Darstellung folgen würde.

Prüfen wir zunächst den urkundlichen Beweis v. Belows. Urspr. 64 weist er darauf hin, dass in Städten, die zwei Stadtherrn, einen Landes- und einen Gemeindegott haben, die Ordnung von Mass und Gewicht, dem Gemeindegott zusteht, als Beispiele führt er an Straubing, Hameln »und wie mir scheint Herford«. Nur bei ersterer Stadt ist ausdrücklich von der Aufsicht über Masse und Gewichte die Rede und zwar steht sie dem Augsburger Domcapitel als dem Grundeigentümer zu, welches auch das Marktrecht, die niedere Gerichtsbarkeit und den Hofstättenzins innehat. Weder in Herford noch in Hameln wird die Ordnung von Mass und Gewicht erwähnt, in Herford hat das der Aebtissin gehörige Burggericht zu entscheiden de venditionibus et emtionibus cibariorum et censibus arearum, wir haben also auch hier grundherrliche Rechte unter die man die Ordnung von Mass und Gewicht einreihen müsste. In Hameln dagegen hat der Schultheiss die Aufsicht über den Verkauf der cibaria und eine Reihe anderer Rechte, welche sehr an die Befugnisse erinnern, die der Graf von Namur in Dinant durch seine Ministerialen ausüben lässt. Im Gegensatz gegen Pirenne nimmt allerdings v. B. an, der Graf übe diese Rechte als

<sup>1)</sup> Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen p. 192 Edgar III, 8 *Be mynetum and gemetum* (Stubbs Sel. ch. 71) p. 224 Aethelred V, 24 *false gewihta und wôge gemeta* p. 230 VI, 28, p. 232, VI, 32, letzteres wiederholt von Cnut II, 9; p. 355 Wilh. III, 7 *Et quod habeant per universonum regnum mensuras fidelissimas et signatas et pondera fidelissima et signata sicut boni predecessores statuerunt*.

<sup>2)</sup> Cosmae Chron. 1 c. 33 Mon. Germ. SS. 9, 55. Stadtgemeinde 63.

Gemeindeherr und zwar weil er den Brauhausbann hat<sup>1)</sup>. Dabei übersieht er, dass gerade in den niederländischen Gebieten die Braugerechtmässigkeit der öffentlichen Gewalt untersteht und von ihr verliehen wird, also nutzbares Regal ist. Vgl. DO. III. 85 Otto gestattet dem Bischofe Notker von Lüttich *ut in loco Fossas nuncupato theloneum mercatumque et monetam et materiam cervise constitueret*, DO. III 312 Otto schenkt der bisch. Kirche zu Utrecht *omnem districtum super villam Bomele et super cuncta quae ad eandem villam pertinent, videlicet publicae rei subiecta, theloneum vero monetam et negotium generale fermentatae cervisie*, was dann näher ausgeführt und am Schlusse nochmals zusammengefasst wird in den Worten: *atque eundem districtum cum moneta, banno et theloneo et totius publicae rei functione*. Berufte sich nun der Graf von Namur wegen seines Rechtes über die Almende auf die *potestas et iusticia quam tenet a rege*, so werden wir doch in der allzubestimmten Ausscheidung der gemeindeherrlichen Befugnisse sehr zur Vorsicht gemahnt. Dass auch in Toul die Ordnung von Mass und Gewicht zum *comitatus* gehört hat, glaube ich aus dem Umstande schliessen zu dürfen, dass der Graf, obwohl ihm über beides die Verfügung entzogen ist, doch ein Drittel, der Bischof zwei Drittel der Bussen erhält. Wenn aber der Bischof als Gemeindeherr die Münze ausschliesslich sich und seinen Officialen vorbehält, die Masse dagegen seiner städtischen Behörde, dem *Villicus* und den Schöffen überlässt, so waren für ihn dabei kaum verfassungsgeschichtliche Erwägungen, sondern das practische Bedürfnis und sein eigenes Interesse massgebend.

Gegenüber den Belegen für den öffentlichen Character der Ordnung von Mass und Gewicht finde ich vor Allem in Bezug auf die Annahme der Gemeindekompetenz zwei Hauptfragen unbeantwortet: Hat denn die alte Gemeinde wirklich ganz allgemein die Ordnung von Mass und Gewicht gehandhabt? v. B. bringt einen unmittelbaren Beweis nicht bei und sein disjunktiver Schluss, diese Ordnung ist weder staatlich, noch grundherrlich, folglich muss sie Gemeindeincompetenz sein (Urspr. p. 60), ermangelt der Richtigkeit des Obersatzes. Aber selbst dies zugegeben müssten wir weiter fragen: Wo findet sich eine ununterbrochene selbständige Thätigkeit der Gemeinde bezw. ihrer Organe in diesen Angelegenheiten? v. B. gibt zu, dass selbst in von ihm für unabhängig erklärten Gemeinden der Gemeindeherr diese Rechte übt, der sich doch gewiss nicht als Organ der Gemeinde betrachtet hat, und so finden wir denn auch, dass in der Regel die Gemeindebehörde dieses Recht entweder usurpirt oder zugestanden erhält. Die Frage ist also gar nicht, woher hat der Rath das Recht, sondern woher hat es der Stadtherr? Und da werden wir keineswegs auf gleichartige Verhältnisse stossen. Manche Bischöfe werden der Ueberlieferung aus spätrömischer Zeit gemäss dies Recht in ihren Städten wohl von Anfang an geübt haben, andere erlangten es durch die Uebertragung öffentlicher Gewalt, die meisten Gemeindeherrn aber werden sich des Rechtes von selbst angenommen haben, als an sie die Pflicht herantrat, für diese Angelegenheit bei wachsendem Verkehr und sich mehrender Bevölkerung vorzusorgen. Damit soll keineswegs einer rein grundherrlichen Auffassung

<sup>1)</sup> Vgl. auch Hist. Zeitschr. 64. 538 wo v. B. seine Ansicht gegen Pirennes Einwendungen aufrecht hält.

das Wort geredet sein, deren Unmöglichkeit v. B. Urspr. 60 dargethan hat. Aber ebensowenig lässt sich die Sache im Sinne des Verfassers deuten und verwerten, vielmehr wird, wie ich meine, die Untersuchung auf den Ursprung der einzelnen stadtherrlichen Befugnisse zu richten sein.

Dagegen ist der Zusammenhang zwischen dem städtischen Gemeindegericht und dem alten Bürgergericht zuzugeben, wengleich auch hier vor Verallgemeinerung zu warnen ist, da das Bürgergericht neben dem städtischen Gemeindegericht fortbestehen kann. So vermag ich die Behauptung v. B., er habe den Nachweis erbracht, dass die Gewalt der städtischen Kommunalorgane aus der Landgemeindegewalt entstanden sei, nur bedingt und mit aller Beschränkung hinzunehmen. v. B. hat nur die Gleichartigkeit gewisser Erscheinungen und Einrichtungen der ältesten und der spätern Zeit erwiesen, aber einen Beweis dafür, dass zwischen beiden ein ununterbrochener Zusammenhang besteht, nicht erbracht. Nicht zum Vortheile der richtigen Erkenntnis überspringt v. B. das zehnte und elfte Jahrhundert, er übergeht diese Periode der stärksten Entfaltung der Stadtherrschaft, aus der uns allerdings nur wenige urkundliche Zeugnisse vorliegen, die aber für irgendwelche Autonomie der Gemeinde gar keinen Raum zu lassen scheinen. Darauf aber kommt es, wie ich meine, vor Allem an zu untersuchen, was wir in der spätern städtischen Entwicklung auf ununterbrochene, wenn auch gehemmte Fortpflanzung alter Freiheit zurückführen können und, was wir als Erwerb einer neuen Freiheit, als selbständiges Erzeugnis zu betrachten haben.

Ganz deutlich liegt eine solche Neubildung in den beiden hauptsächlichen Organen der Stadtgemeinde, Rath und Bürgermeister vor. Mit durchgreifenden Gründen beseitigt v. B. die Ansichten von der Entstehung des Rates aus den alten Gemeindevorstehern, dem Schöffenkolleg oder dem Territorialrath, er lehnt es ab, für den Rath einen Anknüpfungspunkt zu suchen und bemerkt treffend, dass es nicht auf die Form, sondern auf die Rechtsgrundlage ankommt und in diesem Betracht ist der Rath Gemeindevertretung, Kommunalorgan. Das kann man unbedingt annehmen, ohne deshalb v. Belows Theorie zu theilen und ohne seinen Satz zu billigen, dass der Rath seine Befugnisse von der Gemeinde empfangen hat. Nicht anders verhält es sich mit dem Bürgermeister. In kleinern Orten bleibt der (hofrechtliche) Gemeindevorsteher im Amte, in den eigentlichen Städten aber tritt der alte Gemeindevorsteher zurück vor dem Rathe und wird bestenfalls ein Mitglied desselben, während aus dem Rathe sich das neue Amt des Rathes- oder Bürgermeisters bildet. Da nun der alte Gemeindevorsteher neben dem Bürgermeister seine Befugnisse fortbehalten kann, so besteht von vorneherein weder ein äusserer noch ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Aemtern.

Wesentlich polemischer Auseinandersetzung mit Sohm, Schulte, Gothein u. A. sowie der bessern Begründung der eigenen Ansicht ist die vierte Schrift v. Belows (11) gewidmet. Ich muss mir versagen, auf seine Ausführungen des näheren einzugehen, und ich bemerke nur, dass er gegen sich selbst die nothwendigen Folgerungen zieht und manches, was er in seiner zweiten Abhandlung noch stark betonte, mehr zurücktreten lässt, so vor allem den Markt, wobei er auch R. Schröders Deutung des Wortes Weichbild ablehnt. Wie wir auf einzelnes schon Rücksicht nahmen, so

werden wir anderes bei der Besprechung der folgenden Bücher zu erwähnen haben.

Ganz im Gegensatze gegen v. B. hat Köhne in ortsgeschichtlicher Einzelforschung die Frage nach der Entstehung deutschen Städtewesens zu lösen versucht. (4.) Stellt er sich im allgemeinen auf Heusers Standpunkt, so ist es erklärlich, dass er eben die rheinischen Städte zum Gegenstande gewählt hat. Mit staunenswerthem Fleisse und grosser Belesenheit hat sich K. seiner Aufgabe gewidmet und dafür verdiente Anerkennung gefunden, die ihm auch hier nicht vorenthalten sein soll. Aber dieses Verdienst wird wesentlich geschmälert durch den Mangel an Beherrschung des aus den entlegensten Ecken zusammengesuchten Stoffes, ein Mangel, der sich in der Anlage und der schwerfälligen Sprache um so empfindlicher äussert, als es sich um einen oft und oft bearbeiteten Gegenstand handelt. Aus diesem Mangel erklärt sich auch, dass der Verfasser Behauptungen vorweg nimmt und verwertet, deren Begründung erst viele Seiten nachher versucht wird, dass manchemal die These eines Kapitels gar nicht in diesem selbst erwiesen, sondern am Schlusse desselben der Leser wieder auf ein folgendes vertröstet wird. K. hat jedenfalls dabei den guten Willen gehabt, den Gang seiner Untersuchung vor dem Leser klarzulegen, das ist aber bei einem dicken Buche ein gefährliches Stück Arbeit, das ungewöhnliche Klarheit und hinreissende Kraft des Denkens wie der Beweisführung verlangt. Dazu hat K. eine Pflicht ausser Acht gelassen, die bei einem so angelegten und mit allen Mitteln historischer Kritik ausgestatteten Buche unbedingt erfüllt werden muss, die volle Unbefangtheit der Forschung. Der Satz, den er beweisen wollte, stand für ihn fest und musste bewiesen werden, das führte ihn zu den bei solchem Verfahren nothwendigen Fehlern, er deutet die Quellenstellen unter dem Zwange seiner Ansicht und verwandelt im Verlaufe seiner Darstellung Vermuthung in Gewissheit, ohne dass sich dafür eine wissenschaftliche Begründung erkennen lässt. Indem ich zur Rechtfertigung meines Urteils auf Kolmar Schaubes ausführliche und in manchem Betracht abschliessende Arbeit verweise <sup>1)</sup>, begnüge ich mich hier damit, ein paar wichtigere Beweisführungen Köhnes selbständig zu prüfen. »Nicht die Gemeinde der Altfreien, sondern die sich unabhängig von der alten ständischen Gliederung entwickelnde Klasse der Kaufleute erringt die städtische Freiheit«, in diesem Satze fasst K. S. 353 das Hauptergebnis seiner Arbeit zusammen und das ist denn auch von allen Schriftstellern, die dem Kaufmanne ausschlaggebende Bedeutung zuweisen, angenommen und nachgeschrieben worden. Zu dieser massgebenden Stellung sind nun nach K. die Kaufleute gelangt: durch genossenschaftliche Organisation, Erlangung öffentlicher Rechte für dieselbe, durch Theilnahme am Rath der Bischöfe, durch Besetzung der Schöffenstühle. Für die ersten beiden Punkte beruft er sich p. 37 vornehmlich auf die seit jeher oft besprochene Urkunde (Wormser UB. 1, 50 nr. 58 circa 1106), laut welcher B. Adalbert auf Bitten des Stadtgrafen Werner aliorumque optimatum suorum consilio et persuasione 23 genannte piscautores einsetzt und ihnen folgendes Privileg ertheilt: Stirbt einer, so soll sein Erbe das officium verwalten, fehlt ein Erbe, so erfolgt

<sup>1)</sup> Vgl. Mittheil. 14, 143. Vgl. auch Rietzschel Die Civitas S. 88—90.

die Verleihung des erledigten Amtes (selbstverständlich durch den Bischof oder dessen Vertreter) *urbanorum communi consilio*. Auf Rath seiner Optimaten verfügt dann der Bischof, dass innerhalb eines begrenzten Gebietes niemand ausser den 23 mit Fischen handeln dürfe, wird einer dabei betreten, so werden die Fische konfisziert und inter *urbanos equaliter* vertheilt, der nicht berechnigte Verkäufer wird vor die Richter gestellt und mit 3 Talenten gebüsst, wovon zwei dem Bischofe, eines dem Grafen zu fallen. Zur Bekräftigung des Privilegs müssen die 23 alljährlich dem Bischofe und dem Grafen eine Gabe Fische überreichen. Das Privileg bezweckt kein unbedingtes Monopol, sondern ist in mancher Hinsicht zum allgemeinen Nutzen beschränkt. Als Zeugen erscheinen der Propst Adalbert, mehrere Geistliche und 32 Laien ohne nähere Bezeichnung. Richtig hat K. die *piscatores* als Fischhändler erklärt, aber ganz unbegründet ist es, wenn er die *urbani* zu einem „Gildeausschuss“ und zwar zu dem Ausschuss der die ganze irgendwie handeltreibende Bevölkerung umfassenden Kaufgilde, deren Existenz er eben aus unserer Urkunde erst erweisen sollte, erhebt. Dieser Ausschuss erlässt nach Köhnes Auffassung eine Ordnung des Fischverkaufs, wozu er sich allerdings der Genehmigung des Bischofs versichert. Dass nach dem Wortlaut der Urkunde die *urbani* in die Privilegiumsertheilung gar nichts dareinzureden hatten, beirrt K. nicht. Dagegen lässt er nunmehr eine schwere diplomatische Batterie auffahren. Die Urkunde ist objectiver Fassung, entbehrt der Datirung, beides ist nie in bischöflichen, oft dagegen in städtischen Urkunden noch des 13. Jahrhunderts der Fall. Die Urkunde ist demnach nicht aus der bischöflichen Kanzlei hervorgegangen, ihre Form weist auf bürgerlichen Ursprung, ihr Inhalt auf Gildekompetenz, also ergibt sich klar ihr „Gildeursprung“. Nun lese ich auf der nächsten Seite des Urkundenbuches die einer ausschliesslich geistlichen Sache gewidmete Urkunde nr. 60: *Notum sit . . . , quod Arnolfus beatae memoriae episcopus . . . tradidit*, das ist doch auch objectiv. Es wird in dieser Urkunde von einer Handlung des Propstes von S. Paul berichtet, die stattfand *convocatis de civitate majoribus tam clericis quam laicis quorum nomina in presenti continentur kartula*. An der Spitze dieser *majores* steht der Propst Adalpreht, ihm folgen Geistliche, darunter auch die in nr. 58 Genannten, dann eine grössere Anzahl von Laien, unter welchen wir wenigstens vierzehn der in nr. 58 Aufgezählten finden. Also nicht auf die Kanzlei der unerwiesenen Gilde, sondern auf die des urkundlich bezeugten Propstes werden wir geführt und die *urbani* sind nichts anderes als die Bürger, unter welche eben die Fische vertheilt werden sollten. Von einem Ausschusse ist ja überhaupt nicht die Rede, da die Neubesetzung ausdrücklich *communi consilio urbanorum* vorgenommen werden soll und *communi consilio* bedeutet in keiner Verbindung, so oft es auch vorkommt, einen ständigen von einer grösseren Gemeinschaft bestellten Ausschuss oder Rath. Auf die Zahl der Bürger von Worms lässt sich aus der Urkunde zwar nicht schliessen, da ja die Vertheilung nach einem bestimmten Turnus vorgenommen werden konnte, doch ist zu beachten, dass in den drei Urkunden nr. 58—60 allein mehr als 50 *majores laici civitatis* zusammengerechnet werden können. Hat nun K. hier einen Gildevorstand entdeckt, so kommt es ihm nicht mehr darauf an, auch in einer Urkunde von 1016 (nr. 45), mit der B. Burchard



dem Nonnenmünster Güter schenkt, die Worte *et pene omnes urbani*, welche, wie sonst *et alii quam plures*, die Reihe der Zeugen schliessen, auf den „Gildevorstand“ zu beziehen. Ebensowenig ist das Spiel gestattet, das er mit dem Worte *civis* treibt. Wir besitzen mehrere Urkunden in denen *Cives* von *Wormatia* (*de Spira*) als Aussteller oder als vertragsschliessende Partei auftreten, K. will an diesen Stellen *cives* gleichbedeutend mit Schöffen haben, um daraus zu folgern, dass das (aus Kaufleuten gebildete) Schöffengericht die Stadt repräsentirte. Im Text dieser Urkunden wird dann aber das Wort *civis* so gebraucht, dass eine alleinige Beziehung auf die Schöffen, welche übrigens in keiner der drei Städte zu so früher Zeit bestanden, ausgeschlossen ist, wir müssten denn annehmen, die gar nicht nachweisbaren Schöffen hätten allein Handel getrieben (Speirer UB. nr. 23 und Wormser UB. nr. 111) *Si civis Wormaciensis (Spirensis) cum quibuscumque mercimoniis venerit Spira...* oder sie hätten dem Bischof allein Geldsummen gezahlt für Abschaffung von gerichtlichen Missbräuchen (Speierer UB. nr. 44). Noch weniger lässt sich aus der von ihm angezogenen Urkunde (Stumpf *Acta Mag.* 87 nr. 84) folgern, dass die Schöffen im Besitze des Stadtsiegels waren. Sie ist von dem Propst Burcard von S. Peter in der Mainzer Vorstadt ausgestellt: Ein Bürger Heriold unterlässt die Zinszahlung von dem ihm zu Erbleihe übertragenen stiftischen Hofe. Das Stift bringt die Klage wegen versessenen Zinses an die *judices civici*, diese sprechen dem Stifte die *possessio* zu, die Brüder beharren trotz Heriolds Widerstand *fuli iudicium et burgensium testimonio* auf ihrem Rechte, bis endlich Heriold sich aufs Bitten verlegt. Da sich für ihn Geistliche, der Kämmerer Dudo und mehrere *probabiles viri* verwenden, lässt das Stift Gnade für Recht ergehen und es kommt zu einem aussergerichtlichen Vergleich, den der Propst beurkundet und mit dem Stadtsiegel bekräftigen lässt. Als Zeugen finden sich weder Schöffen noch Richter, sondern der Kämmerer und mehrere *viri probabiles*, darunter auch die im Texte Genannten. Also nicht die Schöffen, sondern der Kämmerer und die ihm beigegebenen ehrbaren Bürger führen das Stadtsiegel. Indem ich mich mit diesen Beispielen für Köhnes Methode begnüge, behalte ich mir vor, auf seine Gesamtauffassung und Beweisführung im Zusammenhang mit anderen der Gilde- und Kaufmannstheorie gewidmeten Schriften einzugehen.

Im Pfarrarchiv zu Radolfzell verwahrt man ein im 15. Jahrhundert angelegtes Kopialbuch des ehemaligen Chorherrnstiftes, in welchem ein junger Scholar die Abschrift einer Urkunde vom Jahre 1100 fand, laut welcher der Abt von Reichenau Udalrich und der *legitimus advocatus* de *Ratolfiscella* mit Zustimmung des *villicus* Burchard und der Chorherren, *autoritate et praecepto Henrici imperatoris tercii* den Markt in der *villa* Radolf einrichtete. Der glückliche Finder theilte die Urkunde Alois Schulte mit und dieser nahm von ihr Anlass, in einer klar und lebhaft geschriebenen Skizze seine Ansicht von der Entstehung der Städte darzulegen, indem er als Seitenstück die bereits bekannte Urkunde des Abtes Eggehard über die Errichtung des Marktes in Allensbach vom Jahre 1075 heranzog. Für Schulte ist das Marktrecht das allerwesentlichste, ja einzige unterscheidende Merkmal der Stadt, die Urkunde von 1100 ist der Akt, der Radolfzell zur Stadt macht, Marktgründungen im Sinne von Radolfzell sind Stadtgründungen, so kommt er zu dem befremdlichen Titel

seiner Abhandlung. Als Stützen für diese Behauptungen führt er in der Hauptsache nur drei Urkunden an, die bekannte Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur in Dinant und die beiden von ihm veröffentlichten Stücke. Da er die erstere nur nebenher erwähnt und wir uns mit ihr später noch eingehender zu beschäftigen haben, so können wir uns jetzt darauf beschränken, die Auslegung, welche Sch. der Radolfzeller und der Allensbacher Urkunde gibt, zu prüfen. Die Radolfzeller Urkunde ist anscheinend schlecht überliefert und daraus hat Sch. das Recht abgeleitet, »Verbesserungen und Konjekturen« anzubringen, welche aber insofern Bedenken erregen, als sie einerseits aus der Auffassung Schultes abgeleitet sind, andererseits aber diese erst begründen sollen. Ausser Schulte haben auch andere sich an der Deutung der Urkunde versucht <sup>1)</sup>. Stimme ich mit keinem so ganz überein, dass ich mich einfach auf ihn berufen könnte, so versuche ich es lieber, meine Ansicht im Zusammenhange vorzulegen. Wir müssen vor allem fragen: Sind Verbesserungen überhaupt nothwendig? kommen wir nicht ohne sie mit dem überlieferten Texte aus? Dabei können wir von einzelnen Schreibfehlern und Nachlässigkeiten absehen und uns auf die sachlich bedeutsamen Stellen beschränken. Der Anfang der Urkunde ist deutlich. Es wird ein Gebiet für den Markt ausgesondert mit dem Rechte und der Freiheit, dass jedermann cuiuscumque conditionis einen Theil des Grundes erwerben, frei zu Allod besitzen und verkaufen kann, nur muss der Käufer dem Villicus eine Quart Wein entrichten. *Hoc etiam constituimus ut idem forum sub nullo districtu constaret, sed iustitiam et libertatem Constantiensem quae jus fori est, semper obtineret.* Hier versteht Schulte unter *districtus* die öffentliche wie die hofrechtliche Gewalt und leitet aus dieser Stelle die Aussonderung eines besonderen Gerichtsbezirkes und die Bestellung eines eigenen, mit öffentlicher Gewalt bekleideten Marktgerichtes ab. Schaubе und Sohm stimmen ihm darin zu, nur sind sie über die Kompetenz nicht einig, da Schulte und Schaubе diesem Marktgericht die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit übertragen, Sohm dagegen die peinliche Gerichtsbarkeit dem Landgericht vorbehalten will. Sohm hat überhaupt herausgeföhlt, dass es keinen Sinn gibt, zu sagen, der Markt unterstehe gar keiner Gerichtsbarkeit, er ergänzt daher »keiner auswärtigen«. Gegen die Auslegung dieser Stelle ist einzuwenden, dass uns nirgends gesagt wird, dass das *iudicium fori* die ordentliche Gerichtsbarkeit dauernd und in allem Betracht aufhebt <sup>2)</sup>, ausdrücklich wird in der Allensbacher Urkunde betont, dass die *mercatores inter se vel inter alios* (sc. *mercatores*) keine anderen als die gebräuchlichen *iudicia* halten dürfen, deren Kompetenz wohl nicht viel verschieden war von der in den Quedlinburger und Halberstädter Urkunden beschriebenen. Dass dies *iudicium fori* auch über das ausgesonderte Gut zu handeln hatte, beweist noch gar nicht die Aufhebung der andern Gerichtsbarkeit, gleiche Kompetenz ist mit dem Hofrechte vereinbar (vgl.

<sup>1)</sup> Kolmar Schaubе, Die Erklärung der Urkunde von 1100 betreffend die Marktgründung in Radolfzell, in *Ztschr. f. G. des Oberrheins N. F.* 6 (1891), 296 ff. dem Bresslau in *N. Archiv* 17, 236 zum Theil, Gothein *Wirtschaftsgesch.* des Schwarzwalds I, VII ganz zustimmt. Georg Küntzel, *Zur Erklärung der Marktprivilegien von Radolfzell und Allensbach ebenda* 8 (1893), 373 ff. Kolmar Schaubе, *Noch einmal das Radolfzeller Marktprivileg ebenda* 626 p.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Rathgen, *Entstehung der Märkte* p. 33.

Hofrecht Burchards v. Worms § 26) und kommt selbständig neben dem ordentlichen Gericht vor<sup>1)</sup>. Neben diesem *iudicium fori* blieb die ordentliche Gerichtsbarkeit des *advocatus* und *villicus* fortbestehen, wir brauchen gar nicht zu der künstlichen Scheidung zweier selbständigen, gleich kompetenten, öffentlichen Gerichtsgewalten, die wie selbst Schaubе zugibt, doch in der Hand der alten Beamten vereinigt waren, zu greifen. So kann *sub nullo districtu* bezogen werden auf die Freiheit des Verkehrs<sup>2)</sup> oder auf die Freiheit des Besitzes, welche vorher und auch sonst als *ius fori*, *ius forense* bezeichnet wird. Mit dieser Verfügung war in letzterem Falle also eine Beschränkung des öffentlichen Gerichts nur insoferne verbunden, als ihm die zuständige Gerichtsbarkeit über das neu geschaffene Erb und Eigen entzogen wurde, dagegen bewirkte sie eine völlige Aufhebung des Hofrechts für die aus demselben ausgesonderte Marktgemeinde. Daher erklärt es sich, dass die folgenden Bestimmungen wesentlich dem Schutze dieses Hofrechtes gegen spätere willkürliche Erweiterung des Marktrechts dienen und bewirken sollen, dass die *famuli ecclesiae* bei ihrem Rechte bleiben. Weil sie durch die neue Ansiedlung an Weide und Holznutzung Einbusse erleiden, wird ihnen das Recht zugesichert *ut in foro sub nullo banno emant, vendant et nulli iudicium de vendicione pro iure fori respondeant*. Schulte meint, der Abt verzichte an dieser Stelle auf jedes Bannrecht, d. h. auf die mit dem Worte Bann bezeichneten Monopolverkäufe und Abgaben, wie ich glaube, mit Unrecht. Es handelt sich hier nur um die Marktabgaben, welche eben die *mercatores*, nicht aber die *famuli* entrichten sollen<sup>3)</sup>. Die *judices* hat Schaubе für die von ihm konstruirten Markttrichter erklärt, Sohm versteht darunter die „auswärtigen Richter“, Küntzel und wie es scheint auch Schulte, den *advocatus* und *villicus*, was sich auch aus dem Zusammenhange ergibt. Küntzel aber übersetzt die Stelle: die Hörigen sollen für das Marktrecht d. h. für die zu ertheilende Erlaubnis keine Abgabe zu entrichten haben. Dem gegenüber halte ich an der Bedeutung von *respondere* = gelten, entsprechen und *pro* = gemäss fest<sup>4)</sup> und betrachte den Satz nur als eine Ausführung und Folge des *sub nullo banno emant et vendant*; es liegt das Hauptgewicht gar nicht auf *nulli iudicium* sondern auf *pro iure fori*, nicht die Gewalt der *iudices* überhaupt, sondern das *ius fori* wird ausgeschlossen. Im ersten Theile des folgenden, die meisten Schwierigkeiten bereitenden Satzes scheinen etliche Worte ausgefallen zu sein; so wie Sch. ihn verbessert hat, gibt er keinen Sinn, da man nicht weiss, was denn der Abt verbieten will. Besser wäre es vielleicht *nolumus* im Texte beizubehalten und *quod si* in der Bedeutung von *quin* zu nehmen: wir wollen es nicht verbieten, dass etwa ein *famulus ecclesie* im Markte ein Haus kauft oder sonst irgendwie ein Allod besitzt, (doch) stellen wir fest *ut nec advocatus nec villicus nec*

<sup>1)</sup> Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfäl. Bischofsstädte 21.

<sup>2)</sup> Vgl. Halberstädter UB. 1,2 nr. 3 *ut in quodcumque mercatum nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitutum vel constituendum negotiationis causa intraverint, sine contradictione et districtione iudicum publicorum vel quarumque iuridiciarum personarum vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theloneo perpetuum libertatem habeant facultatem.*

<sup>3)</sup> Rathgen, Entstehung der Märkte p. 50.

<sup>4)</sup> Urk. von Dibant, Waitz Urk. p. 22 *de perforatione secundum quod jus suum est, (ministeriali) respondebitur, — ministeriali de omni foris facto respondebit.*

aliqua secularis potestas ipsum occasione allodii iudicio fori vocet ad presenciam sui, n(ec) ius fori ponat vel suscipiat. So bietet die Handschrift diese entscheidende Stelle, an der Sch. vorzugsweise seine Emendationen vorgenommen hat: vor iudicio schiebt er die Praeposition a ein, liest das unsichere n mit einem Hacken darüber für nisi, wofür ihm eigentlich sed noch lieber wäre, und nimmt statt ponat poscat an. Damit kommt er zu dem Verbot, die famuli nicht dem Marktgerichte zu entziehen und schliesst daraus auf die Ausdehnung des Marktgerichtes über die famuli, allerdings nur in Bezug auf Marktsachen und Marktrechtsgut. Bresslau lässt Schulte's a fallen, nimmt aber nisi poscat an, Küntzel dagegen erklärt sich gegen letzteres, behält aber Schulte's a bei, während Schaubе mit vollem Rechte für die überlieferte Fassung eintritt, aber doch insoferne fehlt, als er für ponat vel suscipiat als Subjekt nicht wie sich aus dem Satzgefüge ergibt, nec advocatus nec villicus, sondern mit Schulte und Bresslau famulus annimmt. Schulte könnte sich für seine Deutung allerdings auf § 38 des ersten Strassburger Stadtrechtes berufen: ministros . . . jus habet (scultetus) iudicandi de ipsis, scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores, aber dagegen spricht die Absicht des Reichenauer Abtes, den Hofgenossen alle Vortheile zu sichern und gleichzeitig den Hofverband abzuschliessen: quia nostrum est ecclesiis et ecclesie hominibus . . . providere. So vermag ich den Satz nicht anders zu übersetzen als: weder der Vogt noch der Meier noch eine andere gerichtliche Gewalt soll einen famulus, wenn er etwa ein Allod im Markte besitzt, durch das Mittel des Marktgerichts vor sich laden noch das Marktrecht (Verfahren und Bussen in dem Marktgericht) setzen oder empfangen<sup>1)</sup>. Ganz ungezwungen verbindet sich damit der Schlusssatz: Et si secularis potestas vel qualescumque persona ipsum habet impetere, ad presenciam famulorum ecclesie vocetur et omnis controversia et pulsacio, que in ipsum est, iudicio illorum terminetur. Also nicht Ausdehnung, sondern Ausschluss des Marktgerichts folgere ich aus der Urkunde, den Beamten soll die Möglichkeit benommen werden, mit Hilfe des Marktrechts das Hofrecht zu umgehen und auf diese Weise die Grundherrschaft zu schädigen, die Hofgenossen zu belästigen. Bequem reiht sich die Urkunde unter die zahlreichen Verfügungen ein, in denen die Herren ihre eigenen Leute an dem Eintritte in das Stadtrecht oder einen andern Hofverband hinderten<sup>2)</sup>. Mit dem Gesagten halte ich auch die Frage über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer den Sinn des überlieferten Textes in sein Gegentheil verkehrenden Verbesserung im Gegensatz zu Schulte entschieden.

Auch mit der anderweitigen Auslegung der Urkunde von Seite Schultes vermag ich mich nicht überall einverstanden zu erklären. Auf S. 143 lesen wir: „von Erwerb andern eigenen Besitzes in der Ackerflur ist keine Rede, der Kaufmann braucht ja auch keinen Ackerbesitz“. Wozu bedurften dann diese Kaufleute der Nutzung an Weide und Wald? S. 147 hebt Sch. als „wichtigen Umstand“ hervor, dass der Abt nicht „verlangt, dass der

<sup>1)</sup> Urk. von Dinant Waitz p. 23 non licet placitum alicui poni, dum iusticie comitis audiri debent et recipi. <sup>2)</sup> So auch v. Below Urspr. 106. Die famuli in Radolfzell waren also noch strenger vom Marktrechte abgeschlossen als dies sonst der Fall war, sie standen gleich den rustici der Canoniker von Lüttich und Maastricht vgl. Waitz Urk. p. 38 § 1—3.

neue Ansiedler irgend einem Stande angehört. *Omnis homo cuiuscunque conditionis ist ihm willkommen; . . . Frei oder unfrei?* Darum kümmert sich der Marktherr nicht<sup>1</sup>. Ganz richtig, nur ist das keine besondere Eigenthümlichkeit des Markt- oder des Stadtrechts. Die Herren kümmerten sich überhaupt nicht, woher ihre Leute kamen; so eifersüchtig sie ihren Hofverband abschlossen, so gerne nahmen sie fremde Hörige oder Freie auf, herein liessen sie jeden, hinaus keinen. Die Aschaffener Familia zu Ebermannstadt setzt sich aus Leuten zusammen *de quacumque gente commanendum illuc convenirent*, ganz so wie der Graf von Namur jeden für sich in Anspruch nimmt, der sich in der *villa* ansiedelt *cujuscumque antea fuerit*<sup>1</sup>). Daraus, dass nach der Urkunde vom Jahre 1267 die fremden Herren der in der Stadt angesiedelten Eigenleute nur auf ein Drittel des Nachlasses Anspruch hatten, vermag ich durchaus nicht zu folgern, dass „mindestens eine gleiche Vergünstigung für die Eigenleute der Reichenau bestanden haben muss“. Es handelt sich da gar nicht um eine Vergünstigung für fremde Eigenleute, sondern darum, dass nicht städtisches Gut in fremde Hände gelangte oder der fremde Herr durch Erbgang in die städtische Gemeinschaft eintrat. Ganz unvermittelt stellt Sch. den Satz hin, dass eben die Urkunde von 1100 der Akt sei, der Radolfzell zur Stadt macht. In der Urkunde selbst ist diese Absicht ja nicht ausgesprochen und Sch. begründet sie nur damit, dass Radolfzell Anfangs des 13. Jahrhunderts als Stadt erwähnt wird, uns aber zwischen dieser Zeit und dem Jahre 1100 keine Urkunde bekannt ist, welche die Erhebung zur Stadt bezeugt. Muss denn überall eine solche Urkunde vorliegen? Wann wurden Köln, Worms, Mainz, Speier Städte?

Ohneweiters spricht nun Sch. auch bei der Allensbacher Urkunde von einer Städtegründung und gestattet sich, von diesem Gedanken völlig beherrscht, manche Willkür in der Deutung derselben. Es spricht in lebhafter Phantasie davon, dass man Allensbach, dem Reichenauer Konkurrenzmarkt gegen Konstanz, grosse Freiheiten zumass, indem man es Worms und Mainz an die Seite stellte. Das ist Uebertreibung<sup>2</sup>), in der Urkunde Ottos III. steht nur, wer den Markt stört, soll die gleiche Strafe zahlen wie der Friedensbrecher und Münzfälscher in Mainz, Worms oder Konstanz, eine recht einfache und selbstverständliche Sache, da des Königs *Praecept* die gleiche Würde in sich hat, ob es für Mainz oder Allensbach ausgestellt ist<sup>3</sup>). Mit der Konkurrenz gegenüber Konstanz wird es kaum so ernst zu nehmen sein, da die Reichenauer sich 80 Jahre lang Zeit liessen, bis sie die von Otto III. erhaltene Verleihung ins Leben führten, und so wird wohl auch der Konstanzer Bischof gerade deswegen keine schlaflose Nacht zugebracht haben. Versuchen wir es, ohne Voreingenommenheit und ohne das Bestreben, in der Urkunde den Akt einer Städtegründung zu erweisen, die Verfügung des Reichenauer Abtes zu erklären, so bemerken wir als den auffälligsten Unterschied zwischen Radolfzell und Allensbach,

<sup>1</sup>) Vgl. auch Waitz Vfgg. 2 5, 313.

<sup>2</sup>) Vgl. die lehrreiche Anmerk. bei Bücher Entstehung der Volkswirtschaft S. 47.

<sup>3</sup>) Dieselbe Formel des Notars Her. C. in DD. O. III 311 (f. Graf Berthold-Villingen), 357 (f. Helmarshausen); 364 (S. Maximin-Wasserbillich). in anderen Urkunden werden solche Vorbilder nicht erwähnt, sondern nur der Königsbann schlechthin verhängt DDO. III. 357, 372, vgl. Rathgen, Entstehung der Märkte p. 38.

dass an ersterem Orte ein bestimmtes Gebiet ausgesondert wurde, was in Allensbach nicht der Fall ist: *Omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis vel areis occupantur*. Schulte meint, dass im Gegensatz gegen Radolfzell den Bauern überhaupt jede Antheilnahme am Markt untersagt sei, Küntzel und Schaubé erklären die Ausgenommenen als die Eigenleute des Abtes, welche dessen eigene Güter bewirthschafteten. Beide Erklärungen befriedigen nicht, die erste nicht aus dem von Küntzel a. a. O. zusammengefassten Gründen, die zweite nicht, weil von einer Lösung des Hofverbandes für die mercatores gar nicht die Rede ist <sup>1)</sup> wie denn auch die *servi aecclisiae* am Schluss der Urkunde als Zeugen erscheinen. Ich meine, die rechte Auffassung gewinnen wir, wenn wir uns den tiefgreifenden Unterschied zwischen Allensbach und Radolfzell vergegenwärtigen, der eben darin besteht, dass man in ersterem die Gründung des Marktes innerhalb des Hofrechts, in letzterem ausserhalb desselben vornahm. Die villani konnten Handel treiben, nur durfte dadurch die Bewirthschaftung der Güter nicht vernachlässigt, der Ertrag der Grundherrschaft nicht verringert werden <sup>2)</sup>. Dagegen schützt sich der Abt ad profectum monasterii sui, daher behält er auch seine grundherrlichen Bannrechte in vollem Umfange, sichert gerade diese durch den Königsbann auf Grund des Praeceptes und erlässt den mercatores keine Abgabe, sondern verpflichtet sich nur, von ihnen nicht mehr einzuheben als die Kaufleute in Konstanz und Basel dem Bischof und Vogte leisten. In Allensbach trat auch keine Vermehrung der Bevölkerung, keine Neuansiedelung ein. Nur die wirthschaftlichen Verhältnisse hätten eine Aenderung erfahren können, wenn der Markt zu einiger Blüthe gediehen wäre, was aber nicht geschah. Die Regelung dieser Verhältnisse blieb wohl der Hofgenossenschaft überlassen, selbstverständlich war es nicht beabsichtigt, dem mercator den Ackerbau zu verbieten, wie ja die guten Allensbacher überhaupt keine Kaufleute geworden, sondern statt den Konstanzner Markt zu vernichten, ruhige Ackerbürger geblieben sind <sup>3)</sup>. Vollends ist auch in dieser Urkunde keine Rede von einer Aussonderung einer eigenen Gerichtsgemeinde der Kaufleute, deren Gericht mit der hohen und niedern öffentlichen Gerichtsbarkeit betraut wurde. Die iudicia, die der Abt den mercatores erlaubte und doch gleich von Anfang an einschränkte, dürfen wir ausschliesslich nur auf Marktangelegenheiten beziehen. Der Abt leitete aus dem kön. Praecept nur die Berechtigung ab, innerhalb des Dorfgebietes, das ja keineswegs mit dem Marktrechtsgebiet übereinstimmt, den Königsbann für Frevel aller Art anzusetzen <sup>4)</sup>, und nur insoferne als der Markt innerhalb dieses Gebietes lag und die betreffende Vorschrift eben durch die Gründung des Marktes und die Verstärkung der Verkehrssicherheit veranlasst war, besteht zwischen dem Markte und dieser Verfügung

<sup>1)</sup> So auch Sohm p. 83.

<sup>2)</sup> Solche Vernachlässigung liess sich 1187 ein juvenis Hermann aus Hugelheim zu Schulden kommen, der *institoris officium gerens plus coluit forum quam agrum*. Höniger in Westd. Zeitschr. 1883, 241.

<sup>3)</sup> Below, Ursprung 30. Gothein, Wirthschaftsgesch. des Schwarzwalds 1, 140.

<sup>4)</sup> Vgl. eine ähnliche Abgrenzung des Banngebietes in Bingen DO. II. 306.

ein Zusammenhang. Mit keinem Worte aber wird gesagt, dass das *iudicium mercatorum* mit diesem Königsbann ausgestattet worden sei.

Müssen wir nach diesen Betrachtungen die Bedeutung des Marktes für die Entstehung der Stadt Radolfzell und der überhaupt nicht nachweisbaren Stadt Allensbach gegenüber Schulte wesentlich einschränken, so werden wir auch den allgemeinen Schlussfolgerungen, die Sch. aus beiden Urkunden zieht, nicht zustimmen vermögen. Zwar das ist richtig, dass die Radolfzeller Urkunde uns erweist, wie die Gründung eines Marktes sich neben dem Hofrechte vollzieht, aber gegen die Ueberschätzung des Marktes, gegen die Identificierung des Marktrechtes mit dem Stadtrechte schlechthin muss ich mich mit dem Hinweise auf die allgemeinen Einwendungen, welche gegen die Marktrechtstheorie überhaupt erhoben worden sind, ebenso aussprechen wie gegen die Unterschätzung der Befestigung. Gerade diese bildet eines der hervorragendsten Einigungsmittel der Stadt, das beweisen uns zahlreiche Urkunden und Nachrichten aus allen Zeiten, denen wir die Radolfzeller Urkunde vom Jahre 1267, welche Sch. selbst anführt, anreihen dürfen<sup>1)</sup>. Seit jeher haben Handel und Verkehr Schutz und Frieden an gesichertem Orte gesucht, sei es, dass die Händler ihre Buden auf einem befriedeten Platze, wie dem Raume vor einer Kirche, aufschlugen, sei es, dass in gefahrdrohender Zeit einsichtige Regenten den Handel in die befestigten Orte lenkten, wie das die angelsächsischen Könige und Wilhelm der Eroberer<sup>2)</sup>, im Osten Deutschlands Heinrich I. verfügten. So lege ich denn auch der Erörterung darüber, ob der Jahr- oder der Wochenmarkt grössere Bedeutung für die Entstehung einer Stadt gehabt haben, kein Gewicht bei. Für die rechtliche Seite der Untersuchung ist das, wie Sohm und v. Below bemerkt haben, gleichgiltig, und was das wirtschaftliche Moment betrifft, so wird sich eine einheitliche Formel nicht aufstellen lassen, da hier die Verhältnisse einer Gegend, eines Ortes, die Wandlungen im Laufe der Zeit durchaus verschiedene Bedingungen schufen und verschiedene Wirkungen hervorriefen. Doch nehme ich dankbar als Abschlagszahlung das Zugeständnis Schultes an, dass der Jahrmarkt gar nichts zur Städtebildung beiträgt, und in Bezug auf den Wochen-, Tages- und ständigen Markt erlaube ich mir die bescheidene Meinung zu äussern, dass diese eine grössere geschlossene Ansiedlung voraussetzen, nicht hervorgerufen, wenn sie auch dann ihr wirtschaftliches Aufblühen sehr begünstigen. Sehen wir von dem Handel mit Vieh und Ackerfrucht ab, der doch als eine zufällige Erweiterung ‚dem wieder verschwindenden Konflux des Jahrmarktes‘ gleichsteht, so bleiben nur die Stände der Lebensmittelverkäufer und der für den täglichen Bedarf arbeitenden Gewerbe und Handwerker übrig, diese aber können ihr Geschäft nur mit einer verzehrenden, nicht selbst erzeugenden, zahlreichen Bevölkerung treiben; um einen solchen Markt ertragreich zu machen, bedarf es also einer Bevölkerung von städtischem Charakter. Sch. hat seinen Vorsatz angekündigt, den Beweis für seine Theorie ‚auf breitester Grundlage‘ zu führen, man darf wünschen, dass es ihm inzwischen möglich geworden sei, die Hindernisse zu beseitigen, welche dem im Wege standen.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Bücher Entstehung der Volkswirtschaft S. 45.

<sup>2)</sup> Schmidt, Gesetze der Angelsachsen p. 111, 630, Stubbs Select Charters 7 p. 84.

Ich habe mich bei Schultes Schrift so lange verhalten, einerseits weil dieselbe begründeten Anspruch auf eindringende Beurtheilung hat, andererseits weil sie einer der Grundpfeiler ist, auf denen Sohm das kunstvolle Gebilde seiner Schrift (6) errichtet hat, der wir uns nunmehr zuwenden. Diese würdig ausgestattete Festgabe zum 50jährigen Doctorjubiläum G. W. Wetzells hat eine besondere Anziehungskraft, da sie das politische, religiöse und wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des gewaltigen Denkers enthält und eine Formvollendung aufweist, welche ihr unter den Forschungsdarstellungen letzter Zeit unstreitig einen ersten Platz anweist. Mit bewunderswerther Meisterschaft hat Sohm den Stoff zurechtgehauen und seiner Untersuchung zu folgen gewährt reizvollen Genuss und lebhaft Befriedigung. Begreiflich, dass seine Ergebnisse manchmal in wenig durchdachter Form wiederholt wurden, dass man seine Autorität anführte, um die eigene Meinung zu stützen, den Werth des Widerspruches zu verringern. Gegen solche Thätigkeit, die gewiss nicht im Sinne des Verfassers geübt wird und die auch den Pflichten eines gewissenhaft urtheilenden Berichterstatters wenig entspricht, hat vor Allem Bernheim kräftige Einsprache erhoben und diese auch durch eine scharfe Kritik der Auffassung und Methode Sohm's begründet <sup>1)</sup>. Heusler hat im Allgemeinen Sohm zugestimmt, G. Schmoller in kurzem Bericht seines ehemaligen Strassburger Kollegen Ansichten abgelehnt <sup>2)</sup>. Auf eine eingehendere Widerlegung sei es der Gesamtauffassung, sei es einzelner Punkte haben sich v. Below, Kuntze, G. Kaufmann, Willi Varges, Philippi u. A. eingelassen. Verweise ich auf diese Schriften und Besprechungen, so wird es doch nicht überflüssig sein, nochmals unbefangen dem Gange der Untersuchung Sohm's zu folgen, wobei wir uns darauf beschränken können, einzelnes was bisher noch nicht eingehender erörtert worden, herauszuheben und an diesen Stellen mit den begründeten Bedenken nicht zurückzuhalten. Steht man nicht von vorneherein auf dem Standpunkt der Marktrechtstheorie, so ist gegenüber Sohms Aufstellungen um so grössere Vorsicht am Platze, da, wie wir gesehen haben, zwei Schriften, auf die er sich vornehmlich stützt, die von Köhne und Schulte, nicht jene Beweiskraft haben, die ihnen S. zuschreibt.

In der Einleitung führt S. den Leser im Gegensatz gegen die von Gierke u. a. vertretene Anschauung, dass zur Entstehung der Städte mehrere Ursachen in steter Wechselbeziehung zusammengewirkt haben, zu dem Satze: „Immer, auch in der Rechtsgeschichte führt nicht Vielherrschaft, sondern Einherrschaft zum Ziel“. Es gilt also den Punkt zu treffen, „bei dessen Berührung wie durch Wunderkraft das helle Licht sich entzündet“ und dieser Punkt ist der Markt. Wie Schulte sagt auch S.: „Aus dem Marktrecht ist das Stadtrecht hervorgegangen“. „Es kommt also darauf an, das Marktrecht kennen zu lernen, um aus demselben das Stadtrecht zu begreifen. Es kommt ferner darauf an, das deutsche (!?) Marktrecht aus dem fränkischen Reichsrecht, ja aus dem Grundgedanken des germanischen Rechtes zu erschliessen“. So steht diese Untersuchung mitten in dem Gange der andern Arbeiten Sohms und bildet ein prunkendes Glied in der

<sup>1)</sup> Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. 6 (1891), 257 ff.

<sup>2)</sup> Heusler in Krit. Vierteljahrsschrift N. F. 14 (1891), 178 ff. Schmoller in Jahrb. für Verwaltung 14 (1890), 267 ff.



kunstvollen Kette seiner Schriften. Im ersten Kapitel handelt nun S. von dem Weichbild. Es geht hier von R. Schröders Deutung des Wortes Weichbild = Ortsbild = Stadtkreuz und von dessen Anschauung über das Wesen des Marktkreuzes aus <sup>1)</sup>. Stadtrecht ist Weichbildrecht d. h. das Stadtrecht ist das Recht des Kreuzes, das Marktzeichen ist; die Stadt hat das Recht ständig ein Kreuz zu haben, während auf den Märkten des platten Landes das Kreuz nur so lange steht, als der Markt dauert. Diese Scheidung zwischen ständigem und unständigem Markt in dem Sinne, dass der erste ausschliesslich den Städten eigen sein soll, ist sachlich nicht begründet. Die Märkte im engern Sinne sind auch in Städten unständig und andererseits kann es auch in Orten, die nie Städte waren, einen ständigen Markt, d. h. den Verkauf super fenestras und in Gewölben geben. Die Marktrechtsverleihungen beziehen sich in der Hauptsache überhaupt nur auf den unständigen Markt. Auch die Schilderung des Vorganges, wie sich die Stadt im Rechtssinne aus dem Marktplatze heraus entwickelt hat, wird man nicht billigen können. Sohm ist genöthigt bei den alten Römerstädten anzunehmen, dass das Weichbildrecht sich nicht von der Altstadt, sondern von der Neustadt aus verbreitet habe, während er doch selbst die so bezeichnende Kölner Urkunde von 1154 anführt, welche uns die Ausdehnung des *ius civile* von innen heraus veranschaulicht. Eine feine Beobachtung hat er in Betreff der Verbindung des Marktes mit den Martinskirchen gemacht, (S. 20) es liessen sich den von ihm angeführten Beispielen noch Halberstadt, Braunschweig, Erfurt, Minden und das Siegel der Mainzer Bürger hinzufügen, doch kann von einem allgemeinen und innern Zusammenhange wohl nicht die Rede sein, da *ecclesiae forenses* auch anderen Heiligen geweiht sind. Es dürfte sich wohl um eine regionale Besonderheit handeln, die erst ihrer Aufklärung harret <sup>2)</sup>. Was nun die Hauptsache betrifft, so nimmt S. allerdings, wie bemerkt, Schröders Auslegung des Wortes Weichbild an, will aber den ersten Theil desselben nicht wie Schr. allgemein als Ort, sondern mit Hinweis auf Wigahaus als den befestigten Ort deuten, so dass er die Uebersetzung Burgbild erhält. Er begehrt denselben sprachlichen Irrthum wie einst Gaupp und ist, wie dieser von einem Recensenten in den Heidelberger Jahrbüchern 18 (1825), 82, so von W. Varges in D. Zeitschr. f. Geschichtsw. 6 (1891), 86 und Kuntze p. 47 berichtigt worden. Für den zweiten Theil ist die Deutung auf unser Bild, wie sie übrigens auch Varges verfiicht, abzulehnen, ganz entschieden ist der auch von Kluge und Schulte gebilligte Hinweis auf ein als selbständiges Wort verlorenes *bilida* = Recht (Unbill) vorzuziehen. Wir erhalten also Weichbild = Ortsrecht <sup>3)</sup> und damit einen völlig synonymen Ausdruck zu dem bairisch-österreichischen Burgrecht, in dem sich Burg als das älteste deutsche Wort für *civitas* erhalten hat <sup>4)</sup>. Beide stehen sich auch darin gleich, dass man sowohl von

<sup>1)</sup> Ich werde über die dieser Frage gewidmeten Schriften noch zu berichten haben.

<sup>2)</sup> Hinschius, Kirchenrecht 2, 281. Vgl. auch die Thesen des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine auf der Versammlung zu Stuttgart 1893 September.

<sup>3)</sup> So schon Wigand Gesch. v. Corvei und Höster 1, 228 und wenn auch mit falscher Ethymologie Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung p. 110.

<sup>4)</sup> Hess in Wiener SB. 11 (1853), 765. Vgl. auch Rietzschel *Civitas* S. 95 f.

einem Weichbildrecht, als von einem Burgrechtsrecht spricht, eine Tautologie, welche also nicht gegen *bilida* = Recht verwendet werden kann. Sind nun das kräftigere Burgrecht und das farblose Weichbild einander wörtlich gleich, so ist doch die Bedeutung nicht dieselbe. Ganz unzweifelhaft beziehen sich Burgrecht - Weichbild = *ius civile* = *ius fori* auf eine und dieselbe Sache, das Rechtsverhältnis des zu freier Leihe ausgethanen, zur Tragung der städtischen Lasten verpflichteten Besitzes, aber Weichbild und Marktrecht bezeichnen dann auch das ganze räumliche Gebiet dieses bürgerlichen Rechtes, während Burgrecht seine engere Bedeutung beibehält, ja sich als Leihe- und Rentenrecht von dem Grundzins scheidet <sup>1)</sup>, für das Rechtsgebiet aber in Bayern-Oesterreich das Wort Burgfriede gebraucht wird. Daraus schliesse ich, dass eben jene engere gemeinsame Bedeutung die ursprüngliche ist, was sich ja ganz gut erklärt, da jene Besitzart „nicht ein rein privatrechtliches Verhältniss, sondern eine der Grundlagen städtischer Gemeinwesen ist“ <sup>2)</sup>, eben der auf freier Erleihe begründete bürgerliche Besitz in frühester Zeit, wenn nicht das einzige so doch das vornehmste *ius civium* war <sup>3)</sup>. Burgrecht wurde auch niemals mit Stadtrecht gleich gesetzt, die Urkundenformeln scheiden ganz bestimmt: als es der Stadt Recht und Burgrechtes Recht ist. Von einer Beziehung zum Markte ist in den drei ältesten und am meisten verbreiteten Benennungen: *ius civile*, Weichbild, Burgrecht nichts zu erkennen, damit kann auch die zum ersten Male in der Radolfzeller, dann in späteren schwäbischen Urkunden, vereinzelt auch in Westfalen vorkommende Benennung *ius fori* (Marktrecht) nicht jene Wichtigkeit beibehalten, die ihr S. zuschreibt. Es ist doch auffallend, dass weder in der Radolfzeller noch in der Freiburger Urkunde sich eine Beziehung des *ius fori* zu Marktangelegenheiten im eigentlichen Sinne findet, sondern dass das Wort für jenes städtische Recht am liegenden Gut gebraucht wird, das viel allgemeiner mit *jus civile* und mit den entsprechenden deutschen Worten, deren sprachlicher Ursprung jedenfalls in sehr frühe Zeit zurückreicht, wenn sie auch in Urkunden verhältnissmässig spät vorkommen, bezeichnet wird. So erscheint mir denn nicht *ius fori*, sondern *ius civile* als das Ursprüngliche und ich betrachte das erstere nur als eine besondere Anwendung des allgemeinen Begriffes. Aus dieser Auffassung ergibt sich auch die Unzulässigkeit der künstlichen Auslegung, mit welcher S. zwischen einem Marktrecht im ursprünglichen Sinne, das die Stadt einschliesst, und einem Marktrecht im jüngern Sinne scheidet, welches das ausserhalb der Stadt aber doch zu Stadtrecht liegende Gebiet bezeichnen soll <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Hess a. a. O. Schwind Erleihe p. 18.

<sup>2)</sup> Frensdorff, Lübek 12, der aber den allgemeinen Begriff = Stadtrecht als ursprünglich annimmt.

<sup>3)</sup> Es ist in diesem Zusammenhange zu beachten, dass Radolfzell, wo eine Aussonderung zu *jus civile* stattgefunden hat, wirklich Stadt geworden ist, während Allensbach, trotzdem auch hier ein Markt errichtet wurde, es niemals so weit gebracht hat.

<sup>4)</sup> Philippi vertritt in seiner neuesten Schrift (Zur Verfassungsgesch. der westfäl. Bischofsstädte) p. 18 ff. die gleiche Auffassung des *ius forense*. Auf seinen Versuch einer neuen sprachlichen Ableitung des Wortes Weichbild gehe ich später ein. In Wien wird das Wort Weichbild nicht gebraucht, wie man allerdings nach dem Titel der von H. Schuster besorgten Ausgabe des Wiener Stadtrechtsbuches vermuthen könnte.

Zu der falschen Auslegung des Wortes Weichbild gesellt sich bei S. der andere Irrthum, das alte Wort Burg im späteren Sinne zu nehmen. Die Stadt ist ein Markt, auch zu Zeiten, wenn kein Markt gehalten wird, sie ist eine durch das Weichbild (Burgbild) bezeichnete Burg, auch wenn sie durch keine Mauer geschirmt ist. Da das Weichbild (Markt-, Stadtkreuz) Zeichen des Königs ist und die daran angebrachten Leibzeichen des Königs persönliche Anwesenheit veranschaulichen sollen, so ist die Stadt als Markt eine Königsburg, in welcher der König weilt. Nun tritt als wichtigstes Beweisstück die phantastische Fabeli des Sächsischen Weichbildrechtes ein (S. 29). Aus ihr, die auch R. Schröder und Kuntze mit gleichem Behagen verwerthen, folgert S., dass die Verleihung des Weichbildrechtes Verleihung des königlichen Burgrechts ist. Ja, indem S. einen Gedanken Schröders übertreibt, lässt er durch das Kreuz die Stadt sogar für den König in Besitz nehmen, denn das Kreuz ist das Zeichen der Frohnung, der *missio in bannum*, der Konfiskation. Abgesehen davon, dass die Frohnung ein Strafexekutionsmittel ist und S. uns nicht darüber aufklärt, wofür denn eigentlich die Strafe der Frohnung bei den Städten erfolgt sein soll, wird hier vorausgesetzt, dass ein jedes Kreuz die Konfiskation bezeichnet, und andererseits einem Kreuze doppelte symbolische Bedeutung unterlegt, da das Marktkreuz sowohl die Anwesenheit des Königs als die Frohnung durch denselben bezeichnen soll. Daher werden alle Städte, da sie eben Märkte sind, als *urbes regulae* als *civitates (maiores und) publicae* bezeichnet, auch wenn sie unter der Gewalt eines Stadtherrn stehen. Ist schon die Beweisführung Sohms gewaltsam, so darf es uns nicht wundern, dass die Probe nicht stimmt und dass die beiden Urkunden, die S. für sich anführt, das nicht beweisen, was er will. In DO. I. 307 werden den Kaufleuten von Bremen anlässlich der dem Erzbischof zugestandenem Errichtung des Marktes dieselben Rechte und der gleiche Schutz zugestanden wie den *institores ceterarum regalium urbium*. Also muss nach Sohms Auffassung auch Bremen als *regalis urbs* bezeichnet werden. Schon Frensdorff hat einmal darauf aufmerksam gemacht, dass *ceteri* im *ma. Latein* eine sehr abgeschwächte Bedeutung, etwa wie das französische *autres*, hat und wir brauchen daher den Ton gar nicht auf *ceterarum* zu legen, wie Sohm, sondern auf *regalium*. Die Kaufleute von Bremen sind keineswegs »trotz der Gewalt des Erzbischofs über den Ort Kaufleute einer Königsstadt«, sondern sie sind mit den Rechten königlicher Kaufleute begnadete Händler eines erzbischöflichen Ortes. Dass ferner Worms in der oft besprochenen Urkunde <sup>1)</sup> Heinrichs II. vom Jahre 1014 (Wormser UB. 1, 32 nr. 42) zu den *civitates publicae* gerechnet werde, vermag ich ebenso wenig zuzugeben. S. stützt sich darauf, dass H. II. die Einhebung des Sechzigschillingbannes untersagt hat *nisi in publicis civitatibus*, während nach dem Hofrecht Burchards dieser Königsbann in Worms erhoben wurde. Aus der ganzen Tendenz, dem Anlass der Urkunde geht aber hervor, dass Heinrich II. nicht die Erhebung dieses Bannes überhaupt, sondern nur die Erhebung durch die Grafen verbieten wollte, daher untersagt er nicht den Bann an sich, sondern den Bann den die Grafen bisher mit Unrecht erhalten hatten: *Illos vero 60 solidos quos usque nunc iniusta et irrationabili lege receperunt (sc. comites), omnino interdicimus nisi in publicis*

<sup>1)</sup> Vgl. auch Hegel in Allgem. Monatsschrift 1854, 164.

civitatibus. In diesen dürfen sie ihn nach Recht und Gesetz erheben, während in Worms ihn nur der Vogt für den Bischof weiterhin einheben kann. Wir haben sonach keinen Grund, die bisherige Scheidung aufzugeben, und uns mit dem seltsamen Widerspruch abzuquälen, dass die Verleihung des Marktbanes an einen Marktherrn gleichzeitig den Ausschluss der kön. Beamten, die Verleihung des Regals und die Frohnung für den König bewirkt haben soll.

Indem nun S. das Stadtrecht aus dem Burgrecht ableiten will, erklärt er zuerst den Stadtfrieden. S. geht dabei von dem Königshause aus, das eben einen besonderen Frieden, den Königsburgfrieden genießt, den er von dem Frieden scheidet, den die Person des Königs mit sich trägt; Verletzung des einen wie des andern wird mit Bann d. h. mit öffentlicher Geldstrafe gebüßt. Treffen beide zusammen, d. h. wird ein Vergehen im Königshause und in der Nähe des Königs begangen, so tritt die peinliche Strafe ein. Obwohl in allen von Sohm und Brunner (Rechtsgesch. 2, 42) angeführten Stellen die persönliche Anwesenheit des Königs, sein wirkliches Eigenthum vorausgesetzt wird, so führt Sohm doch seine im ersten Kapitel gewonnenen, durchaus unbegründeten Vorstellungen ein. Durch das Kreuz des Volksrechts, das Marktkreuz ist der König in der Stadt anwesend, daher ruht nur die Strafe des Bannes auf dem Friedensbruch, durch das frohnende Kreuz des Amtsrechts ist aber die Stadt auch im Besitz des Königs, daher die peinliche Strafe. So erhält S. ein Weichbild (Kreuzes-)Recht nach fränkischem Volksrecht, ein anderes nach fränk. Amtsrecht. Beide gerathen nun im 12. Jahrhundert in Kampf, der damit endet, dass sich das volkrechtliche Weichbildrecht aus der Stadt flüchten muss, während in der letzten die peinliche Strafe für Friedensbruch durchdringt, ein Vorgang, für den es allerdings eine etwas einfachere Erklärung gibt, die Bernheim und Kaufmann entgegengestellt haben. Aus diesen Vorstellungen gewinnt nun S. die weitere Fiction, dass der Friede, den die Kaufleute genießen, darin begründet ist, dass sie zum Könige reisen, wofür er dann eine Bestätigung darin findet, dass im 12. und 13. Jahrhundert die Verletzung der diesen ertheilten Schutzurkunden als Majestätsbeleidigung geahndet wird. Die Wendung reus majestatis auf die er sich beruft, ist nun aber keineswegs diesen Urkunden allein eigenthümlich, sie findet sich in Diplomen jeglichen Inhalts (vgl. aus dem 10. Jahrh. DO. I. 389, 401, DO. II. 221, DO. III. 80, 136) und findet ihre Erklärung in der von Ficker Forsch. zur ital. Rechtsgesch. 1, 79 dargestellten Entwicklung der Strafformeln.<sup>1)</sup> Gegen die Ansicht Sohms spricht dann auch, dass dieser Friede den Kaufleuten keineswegs als Folge des Königsfriedens von selbst zusteht, sondern ihnen erst durch besondere königliche Verfügung verliehen werden muss, wir werden ihn daher als Ausfluss des kön. Schutzes betrachten, unter dem die Kaufleute stehen (Brunner, Rechtsgesch. 2, 47, 49). Wie Schröder will auch S. in dem Markt (Stadt-)kreuz nur ein weltliches Symbol erblicken, das erst später seiner Form wegen Anlass zu kirchlicher Deutung gegeben hat, eine Auffassung, gegen welche Kuntze's Bemerkungen zu vergleichen sind. Daher haben nach seiner Auffassung auch die Urkunden Unrecht, welche den Stadtfrieden als pax dei bezeichnen,

<sup>1)</sup> Vgl. auch v. Ottenthal Reg. Ottos I. n° 514, 528.

und die feierliche Handlung mit der einst Bischof Arnulf von Halberstadt die Vollendung und den Ausbau seiner civitas bekräftigte, bezeichnet S. als etwas Nebensächliches, der treffliche Bischof und seine Städte regierenden und errichtenden Amtsgenossen, wie etwa der h. Ulrich, Burchard von Worms, hatten freilich keine Ahnung, dass sie sich eigentlich gegen die rechtsgeschichtliche Entwicklung vergiengen, wenn sie nach einer in die spätrömische Zeit hinaufreichenden Übung handelten.

Schreiten wir nun in der Untersuchung weiter, so kommen wir zu zwei einander scheinbar widersprechenden Wahrnehmungen. Einerseits machen sich die Folgen der irrigen Voraussetzungen immer deutlicher bemerkbar, andererseits gelangen wir auf festeren Boden und hier vermag S. alle Klarheit seines Denkens fördernd zu entfalten. So werden manche Abschnitte auf unbedingte Zustimmung rechnen können und reiche Anregung gewähren, sofern man nur von den vorgefassten Meinungen des Verfassers sich freizuhalten weiss. Die Stadt ist kraft ihres Weichbildrechtes ein Asyl, ein Satz der sich in solcher bestimmter und allgemeiner Fassung nicht behaupten lässt<sup>1)</sup>. Soweit wir sehen, ist dies Vorrecht kein ursprüngliches, sondern ein auf Privileg begründetes und hat den Bestand eines besondern Gerichtsbezirkes zur Voraussetzung, es ist auch keineswegs den Städten allein eigen, sondern kommt jedem Gerichtsbezirke zu. Sohm setzt das Ende einer langsamen Entwicklungsreihe als den Anfang, ohne hiefür einen Beweis beizubringen, man müsste denn seine Frage in Anm. 85 als solchen gelten lassen. Er geht auch ohne viel Aufhebens zu machen über eine Konsequenz seiner Ansicht hinweg, die doch etwas mehr zu denken gibt. Er muss zugestehen, dass, obwohl die Stadt ständiger Marktplatz ist, zur Zeit des Marktes wieder ein besonderer Marktfriede herrscht. Dieser gesteigerte Marktfriede, welcher das aus dem Stadt-(Markt-)frieden abgeleitete Stadt-(Markt)gericht aufhebt, erklärt sich leicht, wenn man Stadt- und Markt, Stadt- und Marktgericht auseinanderhält, bleibt aber nach Sohms Auffassung ebenso unerklärt, wie die Wahrnehmung, dass sich die Stadt nicht etwa aus der wirklichen Königsburg, wo eine solche vorhanden war, sondern neben dieser (nach Sohm aus der fictiven) entwickelt hat. Aus diesen widerspruchsvollen Voraussetzungen gelangt S. (p. 54) zu dem Schlusse, dass das Asylrecht ein besonderes Stadtgericht erzeugt und in sich die Befreiung vom Landgerichte schliesst. Da nun dieses Stadtgericht aber auch ein öffentliches ist so muss S. erst seine Entstehung ausserhalb des Landgerichtes erklären. Dazu dient ihm nun die Immunität, für welche er Heusler-Gierkes Ansicht in eine seiner Auffassung entsprechende Form bringt. Die Stadt geniesst die Immunität des Königshauses d. h. nach Sohm, sie ist wie dieses kraft öffentlichen Rechtes von der Gewalt des öffentlichen Gerichts ausgenommen und daher ist das besondere Stadtgericht kein gewöhnliches Immunitätsgericht, sondern ein öffentliches Gericht und sein Richter ist der Schultheiss, der Centenar der fränkischen Reichsverfassung. Man sieht, ein künstlicher und umständlicher Beweisgang für eine seit langem bekannte Thatsache, ein Beweisgang den S. wohl an keiner einzigen Stadt als wirklich eingehalten nachweisen könnte. In keiner Weise hat er die bisherige Annahme, dass das Stadtgericht eine

<sup>1)</sup> v. Below Urspr. 93. Varges in seinem angeführten Aufsätze.

Fortsetzung des Landgerichtes sei, irgendwie erschüttert. Aus seiner Auffassung ersteht aber noch ein schwerer Fehler, indem S. Stadt- und Marktgericht schlechthin zusammenwirft, während wir zu einem klaren Verständnis nur gelangen können, wenn wir beide, bezw. das öffentliche Stadtgericht und das Rathsgewicht, sorgfältig auseinanderhalten, mögen auch zu gewissen Zeiten und in manchen Städten beide in einer Hand vereinigt gewesen sein<sup>1)</sup>. An seine Darstellung der Leihe, welche uns vielleicht in anderm Zusammenhang beschäftigen wird, knüpft S. die Folgerung, dass die Handwerker in ihrer grossen Mehrzahl in den Städten nicht zu Weichbildrecht sondern zu Hofrecht angesessen und daher auch vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren. Diese Ansicht ruht auf der durchaus unrichtigen Anschauung, dass das Stadtrechtsgut die unmittelbare Verleihung von Seite der Markthern zu Marktrecht als nothwendige Bedingung seiner Rechtswirksamkeit voraussetze. Das Stadtrechtsgut kann seine Eigenschaft nur durch Exemption von Seite des Rathes oder der andern zuständigen Behörden verlieren, eine *area civilis* soll stets dem Stadtgerichte unterstellt bleiben, wie das deutlich in den Urkunden von Hameln in Anwendung auf verschiedene Fälle betont wird<sup>2)</sup>. So macht es also gar nichts aus, wenn die Handwerker in Folge ihrer Kapitalsnoth zumeist nicht auf eigenem, sondern auf geliehenem Grunde in einem geliehenen oder mit Rechten belasteten Hause sassen, die Hauptsache war die, ob dieser Grund, dieses Haus bürgerlich oder herrschaftlich war. Von einem Hofrechte auf städtischem Grunde kann keine Rede sein, mochten auch eine noch so grosse Anzahl bürgerlicher *areae* in einer Hand vereinigt sein. Eben der Entfremdung der bürgerlichen Hinterlassen solcher weitergeliehener Stadtrechtsgüter soll die von S. (p. 61) angeführte Stelle des Augsburger Stadtbuches vorbeugen<sup>3)</sup>, während die Stelle des Wiener Stadtrechtsbuches hier überhaupt nicht in Betracht kommt, da es sich um ein herrschaftliches Hofrecht, das der Schotten, handelt, das seine Selbstständigkeit bis in die neueste Zeit gewahrt hat. Jedenfalls aber genossen die Handwerker des Bürgerrechts, wenn sie auch nicht im Vollbesitz der politischen Rechte waren, ihnen Rathsfähigkeit entweder ganz abgesprochen oder nur in beschränktem Masse zugestanden wurde. Dass allein Kaufleute unmittelbare Besitzer von Weichbildgut waren, lässt sich nur in den als Kauforten gegründeten Städten erweisen, die doch nicht allein massgebend sind, in allen andern Städten, mögen es noch so

<sup>1)</sup> v. Below Urspr. p. 89 ff. Man vergl. die deutliche Scheidung in der auch von Sohln angeführten Urkunde für Medebach und in Herford.

<sup>2)</sup> Meinardus U.B. n<sup>o</sup> 21, 27, 75.

<sup>3)</sup> Den in dieser Hinsicht in Wien ‚durch Gewohnheit‘ eingerissenen Missbrauch hat Herzog Rudolf IV. mit Urkunde vom 2. August 1360 abgestellt. Die betreffende Urkunde ist in den Rechten und Freiheiten 1, 149 n<sup>o</sup> 62 fehlerhaft und keinesfalls nach der Originalurkunde, sondern trotz der bestimmten Quellenangabe nach Hormayr gedruckt. Hormayr hat das Eisenbuch benützt, in dem an der entscheidenden Stelle mehrere wichtige Worte weggelassen sind, im Original steht: *hingegen und gevertigt wurden als mit herren der eigenschaft*. Doch wan wir rechter herre sein der eigenschaft und des grundes der egenannten stat und der vorstetten. (Rechte und Freiheiten 1, 149 Zeile 10 des Textes). Dazu gehört dann die Urkunde vom 20. Juli 1360 n<sup>o</sup> 65 in der alle Freiungen mit Ausnahme der Burg-, Schotten- und S. Stephansfreieung abgethan werden.

grosse Handelsstädte sein, treten die Grundbesitzer als die älteste, wichtigste und vornehmste Schicht der Bevölkerung auf<sup>1)</sup>. Ebensovienig mussten die ständigen Urtheilfinder im Stadtgericht Kaufleute sein, all das sind Behauptungen, welche in den von den Einzelforschungen gewonnenen Ergebnissen keine Bestätigung finden.

Derselbe grundlegende Fehler der Vermischung von Stadt- und Rathsgesicht beeinflusst auch das folgende Kapitel über die Zuständigkeit des Stadtgerichtes, hier muss S., da er die Kompetenz des Landgerichtes für peinliche Sachen anerkennt, einen Gegensatz zwischen Land- und Stadtgericht annehmen, der in diesem Sinne nicht vorhanden ist. Dagegen ist es richtig, dass die Stadt keineswegs selbst die Gerichtsbarkeit erwerben muss, dass vielmehr die Gerichtsherrlichkeit über das Stadtgericht entweder dem Stadtherrn oder einem eigenen Gerichtsherrn verbleiben kann.

Eine Fülle von Anregungen und zutreffenden Bemerkungen streut S. in dem fünften und dem Schlusskapitel aus, lehrreich ist namentlich die Darstellung der Ausbildung des Stadtrechts und seines Inhaltes. Wenn S. den Rath ausschliesslich aus der Marktverfassung ableiten will, so fehlt dafür nach dem Gesagten ebenso die Grundlage wie für den pathetischen Schlusssatz: „allein das Amtsrecht des germanischen Königthums hat machtvoll als sein lebenskräftigstes, noch heute blühendes Erzeugnis der deutschen und der ganzen abendländischen Entwicklung das deutsche Bürgerthum geschenkt.“

Der Versuch, so flüssige und lebendige Elemente wie Handel und Verkehr, in den starren und abstrakten Vorgang eines Kampfes und Vorschreitens von Rechtsanschauungen zu zwingen, scheint mir um so mehr verunglückt, als S. nicht an einer Stelle nachgewiesen hat, dass die von ihm entwickelten Rechtsanschauungen im Bewusstsein der Zeitgenossen gelebt haben. Wir gelangen somit in das gefährliche Kapitel von dem Einflusse des Unbewussten in der Geschichte und bevor wir dies Moment für die Erkenntnis von Thatsachen verwenden, wollen wir doch lieber versuchen, den Kreis des Bewussten möglichst zu erweitern und zu erhellen.

Im Gegensatz „gegen den Chor neuerer Schriftsteller nach Eichhorn“ hat Sohms romanistischer Universitäts-Kollege Kuntze (7) den Versuch gemacht Eichhorns und Gaupps mit Savigny's Forschung zusammenhängende Theorie von der Fortdauer römischer Einrichtungen, ja von der Vorbildlichkeit römischer Stadtverfassung für die deutsche neu zu beleben. Das geschieht jedoch mit allzu geringer Kenntnis der letzteren und auch mit geringer Wirkung. Es genügt auch dieser neuesten Schrift gegenüber auf den entsprechenden Abschnitt im 2. Bd. von Hegels Ital. Städteverfassung, ferner auf Brunner Rechtsgesch. 2, 197 und Luchaire Les Communes Françaises 12 zu verweisen. Den römischen Ursprung der Kölner Richeze und die Selzer libertas Romana hätte K. nicht mehr hervorholen sollen. Doch ist die Schrift nicht ohne Verdienst, mit guten Gründen hat K. manche schwachen Punkte in Sohms Beweisführung aufgedeckt und ich möchte sein Urtheil um so mehr beachtet wissen, als er nicht im Banne einer andern deutschrechtlichen Theorie befangen ist, und wesentlich nur den von Sohms selbst beigebrachten Quellenstoff kennt.

Eine Anzahl zutreffender Bemerkungen und methodischer Winke theilt

<sup>1)</sup> Man vgl. die trefflichen Bemerkungen bei Stubbs Constit. History 1, 410.

G. Kaufmann in einem knappen aber klar geschriebenen Aufsätze (8) mit. Darauf näher einzugehen wird sich vielleicht Gelegenheit ergeben, wenn K. seiner ersten Abhandlung, die nach einer allgemeinen, Gierkes Einfluss aufweisenden Einleitung, dem Markte gewidmet ist, die beiden Fortsetzungen über die Ummauerung und Innungen folgen lässt. Vorläufig genügt es, auf die Einwendungen, welche v. Below (11) gegen einige Sätze Kaufmanns erhoben hat, zu verweisen.

Eine mit vielem Eifer veranstaltete Sammlung der meisten in der Literatur über unsern Gegenstand verbreiteten Irrthümer hat Lamprecht (9) veröffentlicht in einem Aufsätze auf den ich noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen gedenke. v. Below (Urspr. 135) hat sich eingehend damit beschäftigt und die Art und Weise, wie L. sich seiner Aufgabe entledigt hat, wird im ganzen wie im einzelnen zum mindesten befremden.

Willi Varges hat in zwei Abhandlungen (10, 12) eine neue Ansicht auf den Weg zu bringen versucht, zu der ihn wohl die neueren Forschungen über den Frieden anregten. Ganz gewiss kommt dem Frieden die grösste Bedeutung für das städtische Wesen zu, aber für die von ihm versuchte Ableitung des Stadtfriedens aus dem Königsfrieden, des Marktfriedens aus dem Gottesfrieden, für die Art wie er den erstern mit der Gründung von Festungen durch den König in Zusammenhang bringt, wird man sich um so weniger erwärmen können, als die zu erwartende Begründung der im ersten Aufsätze dargelegten Ansicht in dem zweiten nicht gebracht worden ist. Auf die Gesamtdarstellung Varges' nochmals im einzelnen einzugehen, ist nach dem bisher Gesagten überflüssig. Zu tadeln sind mehrere schriftstellerische oder eigentlich nicht schriftstellerische Gewohnheiten des Verfassers. Er citirt in den Anmerkungen sehr gerne nicht nur seine bereits erschienenen Schriften in einer seltsamen Form (vgl. „Meine Gerichtsverfassung von Braunschweig“), sondern auch seine, demnächst erscheinenden Recensionen und kündigt am Schlusse der zweiten Abhandlung wieder einen neuen Aufsatz an. Auf S. 328 lesen wir: „Anders v. Below Urspr. S. 20, 134. Ich würde mich freuen, wenn v. B. recht hätte“. Auch diese an sich reizende, fröhliche und zarte Art des Verkehrs in der Anmerkung wird kaum als eine werthvolle Bereicherung gelehrter Schreibart gelten können. Das selbstgefällige Verfahren in Anmerkung und Ankündigung ist nicht geeignet, den üblen Eindruck, welchen der merkwürdige Stil der beiden Abhandlungen hervorruft, zu verwischen. Die Ergebnisse zu denen Willi Varges kommen will, sind weder so bedeutend noch so neu, dass ihre Veröffentlichung nicht durch eine etwas sorgfältigere Form oder etwa gar durch längeres Verweilen in der Pultlade des Verfassers hätte gewinnen können.

Der Vollständigkeit wegen erwähne ich am Schlusse, dass Inama-Sternegg und Amira übersichtliche Darstellungen des Gegenstandes in Pauls Grundriss der germanischen Philologie (II. Bd., 2. Abth.) geboten haben und dass v. Below einzelne Kapitel in den betreffenden Artikeln des Handwörterbuches der Staatswissenschaften bearbeitet hat.



Herm. Ign. Bidermann, (weiland) Professor an der Universität zu Graz: Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526—1804, 1. Abtheilung 1526—1705. VI, 174 S., 8°, 1867; 2. Abtheilung 1705—1740, VII, 361 S., 8°, 1889, Innsbruck, Wagner.

Eine eigenartige Arbeit. Die erste Abtheilung des B. Werkes enthält 54 Seiten Text und 120 Seiten Anmerkungen und die zweite, die Zeit von 1705—1740 umspannende Abtheilung, mit welcher der Verfasser ursprünglich auch das Ende zu erreichen hoffte, umfasst 78 Seiten Text und 283 S. Noten. In beiden Theilen nehmen also die Anmerkungen, die häufig zu förmlichen Exkursen sich ausdehnen, mehr Raum ein, wie der zu knapp gehaltene Text und man kann sich wohl nicht darüber wundern, wenn diese Ueberwucherung der Noten zu manchem Tadel Anlass gab, da die Einheitlichkeit und die Uebersichtlichkeit der Darstellung dadurch stark beeinträchtigt wird. Die Tadler hätten freilich bedenken sollen, dass Bidermann kein wohlabgerundetes Buch schreiben, sondern vor allem das verwaltungsgeschichtliche und staatsrechtliche Material zu sammeln sich bemühte, welches zur Erhärtung seiner These von dem hohen Alter der österreichischen Gesamtstaatsidee nothwendig schien. Recensent hatte anfänglich nur vor, den vor einigen Jahren erschienenen zweiten Theil der Gesamtstaatsidee zu besprechen; weil aber in diesem mit einem ergänzenden Rückblick auf die erste Abtheilung zurückgegriffen wird und beide Theile des Werkes in so engem Zusammenhange stehen, dass der eine ohne die Berücksichtigung des andern kaum zu behandeln ist, so hielt er es für angezeigt, auch die erste bis 1705 sich erstreckende und trotz ihrer grossen Wichtigkeit noch nicht ausführlich besprochene Partie in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen. Um den Ausführungen B.'s gerecht zu werden, muss man sich die Zeit vergegenwärtigen, in der sie grösstentheils entstanden sind, und den ausgeprägten politischen Standpunkt des hochverdienten, leider zu früh verstorbenen Historikers in Anschlag bringen. Derselbe gehörte zur Gruppe derjenigen Politiker und Staatsrechtslehrer, welche überzeugt sind, „dass lange vor dem Jahr 1848 eine selbständige die Königreiche und Länder überragende und sie beherrschende Centralgewalt zu Recht bestand, die bei der Ausübung ihrer Befugnisse nur den Eingebungen des eigenen Willens und Gewissens zu folgen brauchte und an die Zustimmung der Theilstaaten oder einzelner Länder nicht gebunden war“. (Bid. Juristische Blätter 1877, S. 221, Die rechtliche Natur der österr.-ung. Monarchie.) Dieser Anschauung hatte B. in seiner Gesamtstaatsidee, indem er in ausführlichster Weise die Thätigkeit der von ihm angenommenen Centralgewalt zu beleuchten trachtete, eine ordentliche wissenschaftliche Grundlage zu geben sich bemüht und vielleicht dabei die Hoffnung gehegt, der erste Theil seines im Januar des Jahres 1867 ausgegebenen Buches würde bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn nicht ohne Beachtung bleiben. Der Ueberzeugung des Verfassers entsprechend, wird darin schärfstens betont, dass schon Ferdinand I. einen österreichischen Gesamtstaat zu bilden vor hatte, dass dieser Habsburger wiederholt Versuche machte, einen österreichischen aus Repräsentanten aller von ihm beherrschten Länder bestehenden Reichsrath um sich zu versammeln, endlich dass die von dem-

selben geschaffenen Centralstellen: Geheimraths-Collegium, Hofkammer, allgemeine Hofkanzlei (1527) und Kriegs Rath (1556) gleich anfangs ihren Wirkungskreis auf Ungarn und Böhmen ausdehnten. Selbst nach Ferdinands Tode soll trotz der Zerstückelung Oesterreichs in drei Herrschaftsgebiete nach Bidermanns Meinung „das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit in den getrennten Reichsländern fortgedauert haben“ (B. S. 24) und, als die steierische Linie des Erzhauses zur Kaiserwürde gelangte und die innerösterreichischen und tirolischen Lande wieder mit dem Hauptbesitze vereinigte, sei die Gesamtstaatsidee dadurch selbstverständlich neuerdings gefördert worden. Als Beweis für das Vorhandensein dieser Idee wird unter anderm angeführt, dass die ungarische und böhmische Hofexpedition nach 1635 Bestandtheile der österreichischen Hofkanzlei waren (B. S. 35) und unter Leopold I. der österreichische Hofkanzler die Befugnis hatte, die um landesfürstliche Anträge sich drehenden Diätaltraktate auf dem Pressburger Landtage zu leiten (a. a. O. S. II.).

In Wirklichkeit gestaltete sich die staatliche Entwicklung in vielem anders, als derjenige, welcher die Wandlungen und Veränderungen des öffentlichen Lebens in Oesterreich mit zu centralistisch gefärbten Brillen betrachtet, erkennen dürfte. Es ist richtig, Ferdinand I. berief ab und zu Landtagsausschüsse der von ihm beherrschten Länder zu gemeinsamen Berathungen, um eine kräftigere und ausgiebigere Unterstützung gegen die immer weiter vordringende türkische Macht zu erlangen, aber von einem österreichischen Reichsrath in unserm Sinne, der allseits bindende Beschlüsse zu fassen das Recht gehabt oder gar eine gesetzgebende Gewalt über alle Länder ausgeübt hatte, lässt sich gewiss nicht reden. Nur von den unter Ferdinands I. Regierung am Hoflager errichteten Stellen: Geheimer Rath, Hofkanzlei, Hofkammer und Kriegs Rath kann mit Fug und Recht gesagt werden, dass sie ein wirksames Mittel waren, die Königreiche und Länder einander näher zu bringen und eine innigere Verbindung derselben, von denen jedes einzelne bis dahin als eigene politische Individualität sich gefühlt hatte, allmählig herzustellen. Doch es wäre eine schiefe Auffassung zu glauben, die Verschmelzung der Länder sei eine ursprünglich geplante gewesen und es habe schon dem ersten Ferdinand der Plan vorgeschwebt, aus seinem Besitze ein einheitliches Staatsgebilde zu machen; im Gegentheil dieser Monarch war sich nie im Unklaren darüber, dass Ungarn und Böhmen selbständige, nach ihren eigenen Gesetzen zu beherrschende Reiche seien, andererseits hielt er sich aber für berechtigt, mit beliebigen selbstgewählten Rathgebern sich zu umgeben und nach deren Rathschlägen, unbeschadet der Privilegien der Königreiche und Länder, die Herrschergewalt auszuüben. In Folge der auch von Ferdinands Nachfolgern eingehaltenen gleichen Regierungsmethode, mit einigen Vertrauenspersonen, alle wichtigen nach Hof gelangenden Angelegenheiten zu berathen und zu erledigen, begann der Gedanke der engeren Zusammengehörigkeit der auf so verschiedene Weise an das Haus Oesterreich gekommenen Territorien sich Eingang zu verschaffen und immer festere Wurzeln zu fassen. Freilich blieben Gegenströmungen gegen die hauptsächlich in der Umgebung des Herrschers hervortretenden Einheitsbestrebungen nicht aus und die Stände der hervorragendsten Länder, die damals überall mit dem Landesherrn in die Gesetzgebung und Verwaltung

sich theilen, kämpften energisch gegen eine ihre Gerechtsame schmälernde Centralregierung. Der dreissigjährige Krieg brachte eine Klärung in die Sachlage. In den böhmischen und österreichischen Ländern wurden die ständischen Gewalten fast vollständig niedergeworfen, der Landesfürst leitete von nun an nahezu als absoluter Herr ihre Regierung und regelte, ohne sich viel um Privilegien zu kümmern und auf Vorstellungen der Länder Rücksicht zu nehmen, deren Beziehungen zu einander. An den Formen der ständischen Verfassung aber rüttelte man nicht und schonte dadurch bis zu einem gewissem Grade die Eigenartigkeiten der Länder. Nicht so glatt verliefen die Dinge in Ungarn. Trotzdem die ungarischen Stände die Befreiung des Landes von den Türken in erster Linie den erbländischen Kräften zu danken hatten, gelang es nicht, sie zu einem festen Anschluss an eine gemeinsame Regierung in Wien zu vermögen und Karl VI. war gezwungen, um seinem Hause die weibliche Erbfolge zu sichern, sich damit zufrieden zu geben, dass zwar von Seiten des ungarischen Landtages die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit des gesammten habsburgischen Besitzes feierlichst verbürgt, hingegen aber ebenso unzweideutig gesetzlich festgestellt wurde: »Seine königliche Majestät werde das ungarische Reich nie anders, als mit Beibehaltung der bisher geschaffenen oder in Zukunft zu schaffenden eigenen Reichsgesetze beherrschen und regieren und die Regierungsform anderer Provinzen in Ungarn nie einführen«. (G. A. 1715. 3 §§ 1 und 2 und G. A. 1723. 3).

Der von Ferdinand I. aufgestellte Centralregierungsapparat machte im Laufe der Zeiten verschiedene Veränderungen durch. Als das erste und angesehenste Organ am Hofe erscheint der geheime Rath, der in den wichtigsten Fragen der äusseren und inneren Politik den Fürsten zu berathen hatte. Die höchsten Würdenträger wurden, je nachdem es sich als nothwendig herausstellte, von Fall zu Fall in denselben berufen. Ständige geheime Räte ausser den obersten Hofchargen gab es ursprünglich nicht und erst mit der Zeit bildete sich der geheime Rath zu einem eigenen für sich bestehenden Collegium aus, das aus bestimmten Personen zusammengesetzt war, täglich Sitzungen abhielt und in allen schwierigen Angelegenheiten sein berathendes Votum abgab. Unter Ferdinand II. stand der geheime Rath, welcher bereits acht ständige und drei ausserordentliche, in bestimmten Sachen zu den Sitzungen zu berufende Mitglieder umfasste (Haus- Hof- und Staats-Arch.), im Höhepunkte seines Ansehens und Einflusses. Die Bedeutung dieses wirklichen obersten Centralorganes brachte es mit sich, dass jeder, der Verdienste geltend machen konnte, die Aufnahme in dasselbe anstrebte und, da die Bewerber nur zu häufig geneigtes Gehör fanden, erreichte der geheime Rath eine für die gedeihliche Behandlung der geheimsten Regierungsgeschäfte unverhältnismässig grosse Anzahl von Mitgliedern. Leopold I. sah sich daher im Interesse eines rascheren Geschäftsganges ungefähr um das Jahr 1659 in die Nothwendigkeit versetzt, eine kleine Zahl von geheimen Räten als Conferenzräthe zur Begutachtung der dringendsten Regierungssachen auszuschneiden (geheime Conferenz) und selbst diese liess er gewöhnlich nicht im Plenum, sondern in Abtheilungen zu Dreien und Vieren Berathungen halten. Mit den Ansichten des Verfassers über den Wirkungskreis der Hofkammer

und des Hofkriegsraths, welch' letzterer die am wenigsten bekämpfte Prerogative des Herrschers, als des obersten Kriegsherrn, zu wahren hatte, ist Referent im Grossen und Ganzen einverstanden, nur in Betreff des Verhältnisses der ungarischen Kammer zur Hofkammer kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass B. zu sehr auf die von den Regenten und der kaiserlichen Hofkammer zu wiederholten Malen mit grosser Schärfe betonte Unterordnung der ungarischen Kammer Gewicht legt, während den in verschiedenen ungarischen Gesetzartikeln des 17. und 18. Jahrhunderts ausgesprochenen Bestimmungen über die Unabhängigkeit der ungarischen Kammer keine weniger geringere Wichtigkeit beigelegt wird. Zu grösseren Meinungsverschiedenheiten gaben die Ausführungen Bidermanns über die Stellung und Competenz der Hofkanzlei der österreichischen Habsburger Veranlassung, weil in dem Falle am stärksten der einseitige Standpunkt des Autors zu Tage tritt und die richtige Beurtheilung dieses Hofmittels erschwert. Ausgehend von der Hofkanzleiordnung von 1528, wornach von einem obersten Kanzler alle Sekretäre, auch die ungarischen und böhmischen, abhängen, suchte Bidermann den Nachweis zu führen, dass die 1528 einheitlich organisirte Kanzlei diesen Charakter bis in die Zeit Ferdinands II. bewahrt habe und, um die Schwierigkeiten noch zu vermehren, gibt er ihr, obgleich in den Quellen sich kein Beleg dafür findet, die Bezeichnung: österreichische Hofkanzlei, ebenso wie er deren Vorstand zum österreichischen Kanzler macht (S. S. 13, 31, 79 und 99). Er hat aber übersehen, dass diese einheitliche Führung der Kanzleigeschäfte nur so lange Bestand hatte, als die mächtige Persönlichkeit des Kardinals von Trient an der Spitze des geheimen Rathes und der Kanzlei sich befand. Nach dessen Tode wurde das Amt eines obersten Kanzlers aufgelassen und einfache (bürgerliche) Vicekanzler, welche dem nach Geltung und Macht strebenden Juristenstand angehörten, erhielten die Leitung der königlichen Hofkanzlei. Diese hatten wegen ihrer Herkunft naturgemäss geringeren Einfluss auf die Entschliessungen des Königs und vermochten den Bemühungen der ungarischen und böhmischen Stände, ihre Kanzleiexpeditionen von der Hofkanzlei unabhängig zu machen und ihren Landeskanzlern unterzuordnen, keinen sehr nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen. So kam es, dass aus der ungarischen und böhmischen Hofexpedition sich besondere Kanzleien zu entwickeln begannen, die sicherlich unter Ferdinand II. in keiner Unterordnung zur Hofkanzlei mehr standen und die Angelegenheiten ihrer Länder unabhängig von derselben besorgten. Die fortgesetzten Bestrebungen der ungarischen und böhmischen Stände, ihre Kanzleien am Hofe selbständig zu stellen, wird man um so erklärlicher finden, wenn man sich erinnert, dass, nachdem Ferdinand I. die Kaiserwürde erlangt hatte, die Reichskanzlei die vornehmste Kanzlei wurde und der Reichsvicekanzler, den der Mainzer Erzbischof als Erzkanzler mit Zustimmung des Kaisers zu ernennen hatte (Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 153), von nun an, als Stellvertreter des abwesenden Erzkanzlers, ausser den Reichssachen nicht allein die österreichischen und Hausgeschäfte versah, sondern auch im geheimen Rath eine einflussreiche Thätigkeit entfaltete. Bidermann hat sich diese Dinge in seiner Weise zurecht gelegt und angenommen, trotz der Reichskanzleiordnung von 1559 sei der »österreichische« Hofkanzler die Hauptperson am Hoflager ge-

blieben und habe so nebenbei das Amt eines Reichsvicekanzlers bekleidet und die Reichsexpedition geleitet. Auf die Irrigkeit dieser Auffassung, wobei ich mich jetzt in Uebereinstimmung mit Seeliger (a. a. O. S. 175) und Huber (Geschichte Oesterreichs, 4, 213) befinde, habe ich im 8. Bande dieser Zeitschrift hingewiesen und da den Beweis erbracht, dass der Reichsvicekanzler der österreichischen Kanzleiexpedition, die einen Theil der Reichskanzlei bildete, vorgesetzt war und als Vorstand dieser besonderen Abtheilung alle Erlässe unterfertigte, welche in die Erblande gingen. Erst unter Ferdinand II. trat ein bedeutungsvoller Umschwung in den Kanzleiverhältnissen ein. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war meines Erachtens die Loslösung der österreichischen Kanzleiabtheilung von der Reichskanzlei und die Errichtung einer selbständigen österreichischen Kanzlei anfangs mit einem Vicekanzler und später mit einem Hofkanzler an der Spitze, eine Ansicht, welche ich gegen die Anschauungen Seeligers (a. a. O. S. 177), der diese Einsetzung einem der letzten Regierungsjahre Kaiser Mathias' zuweist, demnächst erweisen zu können hoffe. Diese Massregel Ferdinands II. darf man aber nicht als eine rein administrative auffassen, sie erscheint mir vielmehr für die grosse Schwenkung in der habsburgischen Politik symptomatisch zu sein, wodurch die Angelegenheiten des Hauses Oesterreich in die erste und des römischen Reiches Sachen in die zweite Linie rückten. Die österreichische Kanzlei wurde durch Ferdinand II. zur Hauskanzlei der deutschen Habsburger gemacht und erhielt die Expedition all' der Geschäftsstücke zugewiesen, welche die österreichischen Länder und die secreta des Erzhauses betrafen. Zu welch' grossem Ansehen dieselbe in kurzer Zeit gelangt war, bezeugt ein Bericht des bairischen Gesandten vom 4. August 1627 an seinen Herrn, wo es heisst: So sieht man täglich die exempla, was der österreichische Kanzler in Reichssachen dem Reichshofrath vor Eingriff erzeigt, und gleichsamb alle Sachen ohne Unterschied an sich zeucht, weniger nicht, als ob das Röm. Reich seiner Expedition, sowohl untergeben, als die österreichische Erbland\* (Gindely Waldstein während seines erste Generalats 1, 264). Schon Ferdinand II., der die innerösterreichischen Länder wieder mit dem Hauptbesitz seiner Familie vereinigte, hatte die österreichische Kanzlei in zwei Abtheilungen, in eine nieder- und innerösterreichische getheilt, und, als Leopold I. im Erbgang die tirolische und vorderösterreichischen Besitzungen erworben hatte, wurde eine dritte, die oberösterreichische (tirolische) Expedition hinzugefügt, so dass es drei österreichische Kanzleien gab, welche einen gemeinsamen Kanzler hatten, aber fast unabhängig neben einander amtirten. Wenn Bidermann diesem österreichischen Kanzler die Befugnis zuerkennt, „die um landesfürstliche Anträge sich drehenden Diätaltraktate mit den ungarischen Ständen zu leiten“ (S. S. II., 65, 100, 104, 117), so begeht er den Fehler, den Wirkungskreis des Kanzlers mit der Stellung zu vermengen, die dieser als Vertrauensmann des Regenten einnahm. Gewöhnlich schickten die habsburgischen Könige zu den ungarischen Landtagen Commissäre, welche als Vertreter des Monarchen seine Wünsche vorzubringen und mit den Ständen über die königlichen Propositionen zu verhandeln hatten und es kam häufig vor, dass sich unter diesen aus den höchsten Würdenträgern des Reiches genommenen Vertrauensmännern der österreichische Kanzler befand.

Ausser den Centralorganen in der vollen Bedeutung des Wortes, wie: Geheimer Rath, Hofkanzlei und Hofkammer hatte Ferdinand I. im Jahre 1527 einen Hofrath in Justiz- und Parteiensachen, aber nicht für die gesammten von ihm beherrschten Länder, sondern nur für das deutsche Reich und die österreichischen Erblände eingesetzt und diesem die Aufgabe gestellt, alle Beschwerden der Unterthanen der genannten Gebiete, sie mochten auf Justiz- oder Verwaltungsangelegenheiten Bezug nehmen, seiner Beschlussfassung und, insoweit der König nicht persönlich eingriff, Entscheidung zu unterziehen. In den Königreichen Ungarn und Böhmen konnte nach einheimischem Rechte im Gegensatz zu dem in das deutsche Recht eingedrungenen römischen Rechtsgrundsätzen eine Appellation an den König nicht stattfinden und es war deshalb, abgesehen von politischen Erwägungen, deren Einbeziehung in das Geltungsgebiet des Hofraths unmöglich. Schwierig fällt es, die Beziehungen des Hofrathes zum geheimen Rathe zu bestimmen. Ich halte noch heute daran fest, dass man sich den Hofrath ausschliesslich als oberste Gerichtsbehörde in Justiz- und Verwaltungssachen zu denken habe, hingegen im geheimen Rathe, der bei der geringen Anzahl wirklicher Räthe öfter durch Mitglieder des Hofraths eine Verstärkung erhielt, alles Politische verhandelt wurde (a. a. O. S. 272). Dem von Ferdinand I. geschaffenen Hofrath gibt Bidermann den Beinamen des erbländischen, obwohl er, wie bemerkt, nicht allein für die Erblände, sondern auch für das römische Reich competent war und nimmt von ihm an, dass er sogar nach der im Jahre 1559 erfolgten Neuorganisation des Reichshofraths, als besonderer erbländischer Rath, bis zum Tode Ferdinands gewirkt habe (S. 79); Es ist das eine Annahme, die ich, wenn gleich sie in dem Passus der Reichshofrathsordnung: »Alle und jede . . . Brieff und dergleichen . . . soll . . . unsers Vice-Cantzler annehmen . . . und Gelegenheit einer jeden Handlung entweder bei uns in unserem Geheimen Rath anbringen oder aber in andern unsere Verordnete des Heil. Reichs auch Hungarische Beheimische und österreichische Hof- oder Kammerräthe ausstheilen« (Uffenbach, vom keys. Reichs-Hof-Rath S. 6), eine Stütze zu finden scheint, nicht für gerechtfertigt halte. Da Rosenthal in seiner Behördenorganisation Ferdinand I. sie billigt (Archiv für österr. Geschichte Bd. 69 S. 78), so mögen hier die dagegensprechenden Gründe eine Stelle finden: Für's erste ist im Auge zu behalten, dass nach der Reichshofrathsordnung der Reichshofrath ausdrücklich für das Reich und die österreichischen Erblände bestimmt ist und wozu sollte weiter, müssen wir fragen, denn gerade für die Jahre 1559—1564 ein eigener erbländischer Hofrath bestellt gewesen sein? Ferner kennt eine im Jahre 1558 angelegte, im Jahre 1559 nach der Neueinrichtung des kaiserlichen Hofraths ergänzte Hofstaatsordnung (Haus- Hof- und Staats-Arch.) — nur einen und zwar den Hofrath des Kaisers, in welchem ausser dem neu hinzugekommenen Präsidenten, dessen Namen in die Hofordnung von anderer Hand nachgetragen wurde, als Räthe nebst einigen neuen die alten des früheren königlichen Hofraths Sitz und Stimme bekamen (Vgl. Hofordnung von 1557 und 1559 H.- H.- und St.-A.). Nicht ohne Grund kann ich demnach die Behauptung wagen, am Hofe Ferdinands bestand von jeher ein einziges Hofrathscollegium, das zuerst für den Erzherzog-Statthalter, dann den deutschen König und endlich den römischen Kaiser in Sachen, die aus dem Reich'

oder den österreichischen Landen bei Hof einlangten, Recht sprach oder ihn in der Rechtsprechung unterstützte <sup>1)</sup>. Die aus der Reichshofrathsordnung von 1559 oben angeführte Stelle soll nach meinem Dafürhalten lediglich besagen: Der Reichsvicekanzler habe als Vorstand der Hofkanzlei die österreichischen Geschäftsstücke den im Reichshofrathe sitzenden österreichischen Räten zum Referiren zuzutheilen.

Der zweite Theil des Bidermann'schen Werkes beginnt, wie oben erwähnt wurde, mit einer ergänzenden Rückschau über die Regierung Leopolds I. und behandelt des Ausführlichen die Thätigkeit Josefs I. und Karls VI. im Dienste der Gesamtstaatsidee, unterscheidet sich aber von der ersten Partie dadurch, dass der Verfasser von den verschiedenen anderen Berührungspunkten, die sich zwischen den Ländern herausgebildet hatten, fast ganz absieht, und das Schwergewicht auf die Schilderung des Wirkungskreises der Central-Organen legt, weil in der Thätigkeit dieser Behörden am deutlichsten die auf die Bildung eines Gesamtstaates gerichteten Bestrebungen der beiden letzten Habsburger hervorgetreten seien. Dass die Centralstellen, welche man aber nicht nach Bidermanns Vorgang (II. 16.) mit dem modernen Ausdruck Fachministerien bezeichnen darf, da sie collegial organisirt waren, in gewissem Sinne ein einigendes Band bildeten, soll nicht in Abrede gestellt werden, andererseits lassen sich aus Bidermanns Buche zahlreiche Belege für eine den Königreichen und Ländern trotz der grossen Wandlungen in den Zeiten des dreissigjährigen Krieges verbliebene, nicht unbedeutende selbständige Stellung erbringen. Die böhmische und die österreichische Ländergruppe stehen sich noch immer als besondere, von einander getrennte Verwaltungsgebiete gegenüber, noch immer bewilligt jedes einzelne Land die Contribution für sich und sind zwischen einzelnen Provinzen des Habsburgischen Besizes Zolllinien aufgerichtet. Von der sehr ausgedehnten Autonomie des Königreichs Ungarn will ich nicht reden, auch nicht davon, dass seine privilegierte Eigenart des öfters feierliche Anerkennung gefunden hatte. Wie selbst am kaiserlichen Hof das Verhältnis Ungarns zur Dynastie im Vergleich zu den übrigen Erbländern als ein singuläres aufgefasst wurde, dafür können wir einen merkwürdigen Beweis aus der von Arneth edirten Correspondenz König Karls III. von Spanien — nachmals Kaiser Karls VI. — mit dem Grafen Wratislaw liefern. In einem Briefe vom 4. Juli 1705 theilt dieser seinem Gönner Karl mit, dass der Kaiser (Joseph) ihn zum böhmischen Kanzler und wirklichen Geheimrath ernannt und anbefohlen habe, ihn „in die conferentzien der hungarischen, englischen und holländischen oder anderen von diesen dependirenten sachen zuziehen“ (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 16. Bd. S. 17). Daraus erhellt wohl, dass so manche ungarische Angelegenheiten — es sind hier vermuthlich die Verhandlungen mit den Insurgenten gemeint — nicht als res internae, sondern nach Art der auswärtigen Sachen in einer kleinen aus einigen geheimen Räten zusammengesetzten Commission behandelt wurden. Je

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Huber a. a. O. 4, 211 und Seeliger S. 180, welche meine Ansicht von der Existenz nur eines Hofraths billigen.

aufmerksamer man die innere Ausgestaltung der habsburgischen Monarchie verfolgt und je genauer man den mannigfaltigen Bestrebungen, eine festere Verknüpfung der habsburgischen Länder herzustellen, nachgeht, desto unabweislicher drängt sich der Gedanke auf, das Verdienst, die wirkliche Grundlage zu einer innigen Vereinigung und Verbindung des losen Länderbestandes geschaffen zu haben, gebühre doch vorzüglich Karl VI., der durch die pragmatische Sanktion und die in ihr enthaltene Festsetzung des untrennbaren und untheilbaren Besitzes dem Gefühl der Zusammengehörigkeit in der dem Scepter des Hauses Habsburg unterstellten Ländermasse eine gesetzliche Weihe verlieh. Bevor ich über die Entwicklung der Centralbehörden unter Joseph I. und Karl VI. im Anschluss an Bidermanns Buch ein Bild zu entwerfen versuche, mag vorerst einleitend bemerkt werden, dass schon unter Leopold I. die Erkenntnis von der mangelhaften Organisation der Centralstellen aufgetaucht war, dass Anläufe gemacht wurden, Verbesserungen einzuführen und als Ergebnis verschiedener Vorschläge die im Jahre 1697 eingesetzte, aus Vertretern der Hofkanzleien, des Hofkriegsraths und der Hofkammer zu bestehen habende Deputation anzusehen ist, welche die Aufgabe zugewiesen erhielt, über die genaue Einhaltung des gerade neu eingerichteten Status politico-et oeconomico-militaris sorgfältigst zu wachen, und nur solche Vorschläge zu erstatten, die im Einklang mit dem neuen auf eine leichtere Einbringung der Contribution und auf eine bessere Verfleugung und Ausrüstung der Truppen hinzielenden System sich befänden. Die mit Einrechnung von Ungarn auf zwölf Millionen Gulden veranschlagte Contributionssumme sollte nach dem Willen des Kaisers ausschliesslich für die Armada verwendet und in die unter der Hofkammer stehende Generalkriegskassa abgeführt werden. In der an die Deputation erlassenen Instruktion, ward auch verordnet, dass diese sich zweimal in der Woche zur Berathung zu versammeln, ihre Beschlüsse per maiora zu fassen und in wichtigen Sachen sich an den Kaiser zu wenden habe (B. I. S. 39). Die grösste Unzufriedenheit hatte in den letzten Regierungsjahren Leopolds die schlechte Geschäftsführung der österreichischen Hofkanzlei erregt, welche damals schon die Reichskanzlei an Bedeutung übertraf, die Haus- und Familiensachen und einen Theil der fremden Staatssachen, wie auch »alle Angelegenheiten, so sich in den österreichischen Ländern ereignen, traktirte«, aber in den Händen einer schwerfälligen, für so verschiedenartige Geschäfte ganz ungeeigneten Persönlichkeit sich befand. Die Stellung des österr. Kanzlers hätte einen Mann erfordert, der nicht minder in den Particularrechten der österreichischen Herzogthümer, als in den Reichscapitulationen und der hohen Politik zu Hause gewesen wäre.

Als Joseph zur Regierung gelangte, entliess er den österreichischen Hofkanzler Bucelini und richtete, den vielen Schwierigkeiten Rechnung tragend und, um eine grössere Raschheit in den Geschäftsgang zu bringen, die Kanzlei in der Weise ein, dass er, ohne eine strenge Scheidung der Agenden vorzunehmen, für den einen Vorstand zwei Kanzler bestellte und die Besorgung der diplomatischen Correspondenz, die früher in verschiedenen Kanzleien — österreichische, böhmische, Reichskanzlei und Hofkriegsrathkanzlei — nach den Weisungen der geh. Conferenz vor sich gieng, der geheimen österr. Hofkanzlei übertrug. Nur den Verkehr mit



dem osmanischen Reich vermittelte nach wie vor der Hofkriegsrath, an den die diplomatischen Vertreter in Konstantinopel und die Commandanten an den türkischen Grenzen über wichtige Vorkommnisse in der Türkei Meldung zu machen und von welchem sie Verhaltens-Massregeln zu erhalten hatten. (Bid. S. 9 und Aktenconvolut. H.- H.- und St.-A.): In die Anfangszeit der Josephinischen Regierung fällt ferner eine Verstärkung des Wirkungskreises der Hofkammer und des Hofkriegsraths durch die Zuweisung der bisher in der Regel im Wege der österreichischen Hofkanzlei nach Hof gelangenden und auf Grund allerhöchster Weisungen erledigten Cameralia und Militaria der innerösterreichischen und tirolischen Länder an die genannten Hofstellen, wohin sie ihrer Natur nach gehörten. Als Ferdinand I. die Hofkammer und den Hofkriegsrath einsetzte, hatte ihn die Absicht geleitet, für das Camerale und Militare Centralinstanzen aller seiner Länder zu schaffen, durch die Theilungen aber war die tirolische und innerösterreichische Gruppe zu einer beinahe vollen Selbstständigkeit gekommen und, wenn auch später diese Gebiete wieder mit dem Hauptbesitz vereinigt wurden, so liess man, um die Empfindlichkeiten und Eigenartigkeiten zu schonen, deren Behördenorganismus unberührt. Oberste Regierungsbehörden — von den zeitweilig vorkommenden fürstlichen Gubernatoren sehe ich ab — in Graz und Innsbruck waren die geheimen Rätthe, auch geheime Stellen genannt, welche den „persönlich diesen Ländern nicht beiwohnen könnenden“ Landesfürsten vertraten und die höchste Regierungsgewalt daselbst mit der Einschränkung ausübten, dass sie in wichtigen und schwierigen Fällen politischer, finanzieller und militärischen Art nach Wien zu berichten hatten, von wo aus ihnen von Seite des gemeinsamen österreichischen Hofkanzlers durch die innerösterreichische oder tirolische Abtheilung der geheimen Hofkanzlei die kaiserlichen Entschliessungen zuzugingen. Grosse Selbständigkeit genossen diese geheimen Stellen in Justizsachen; es war ihnen nämlich das Recht eingeräumt, alle civilen Streitigkeiten als Revisionsinstanzen endgiltig zu erledigen und allein in Criminalsachen mussten sie die Gnadengesuche, die Recurse ad gratiam, bei Hof vorlegen. Damit dass die Behörden der innerösterreichischen und tirolischen Lande von Joseph I. der Hofkammer und dem Hofkriegsrath in den entsprechenden Dienstzweigen direkt untergeordnet wurden, war ein bedeutender Schritt zur Verwischung und Beseitigung der Eigenstellung dieser Territorien gethan (S. 9. u. 10).

Die Hauptrolle am Hofe spielten auch unter Joseph I. die Abtheilungen (Commissionen) der geheimen Conferenz, von denen die auswärtigen und Kriegssachen berathen und begutachtet zu werden pflegten. Es dürfte von Interesse sein, aus einem unlängst von Herrn Dr. Schuster im Staats-Archiv aufgefundenen, von Bidermann nicht benützten, an den Kaiser erstatteten Gutachten des österreichischen Kanzlers Grafen von Sinzendorf de dato 2. Oktober 1706 die verschiedenen Commissionen der Conferenz kennen zu lernen: „Bei. E. M. angetretenen Regierung, sagt in diesem Schriftstück Sinzendorf, ist die Sach' nachfolgender Allergnädigsten Austheilung gemacht worden, dass Im<sup>mo</sup> die Reichssachen in einer Conferenz, wobei der Fürst von Salm als erster Minister, Graf von Oetting als Reichshofrathspräsident, Graf von Windischgrätz, B. Seilern

als Hofkanzler und Graf von Schönborn als Reichsvizekanzler erscheinen, dirigirt werden sollen, in welcher auch meistens die polnischen, schwedischen und dänischen Sachen traktirt werden. Engelland: Holland: Französisch: zu diesen Geschäften haben E. M. eine Conferenz verordnet, bestehend in dem Fürsten von Salm, Grafen von Sinzendorf als Hofkanzler und Graf von Wratislaw. Spanische: diese sind zwischen dem Fürsten von Salm, Grafen von Waldstein, Duca di Moles und Baron von Seilern, als Hofkanzler traktirt. Romanische: diese kommen vor in einer Conferenz, wobei sich befinden: der Fürst von Salm, Graf Adam Martiniz, Moles, Seilern, Grimani, welche Sachen aber Italien insgemein betreffen, dazu hat man ged. Card<sup>len</sup> Grimani nit pflegen zu rufen. Militarische: die politico-militaria, welche bei denen Armeen am Rhein und in Niederland zu beobachten, werden meistens vom Fürsten von Salm, Gr. Sinzendorf, vom Kriegspräsidenten mit Zuziehung der Kammer oder Commissariats nach Beschaffenheit deren Materien vorgenommen. Die Truppenallianz mit dem König in Preussen, Kurfürsten von Pfalz, Pohlen als Kurfürsten zu Sachsen, und anderen Kur: und Fürsten betr: kommet solches bissweilen in der Deputation, sonst aber in publica conferentia zwischen dem Fürsten von Salm, Sinzendorf, Hofkammerpräsidenten, Kriegspräsidenten, und etlichen anderen die extraordinarie darzu berufen werden vor. Schweizer: Diese haben unter Handen Fürst v. Salm und beede Hofkanzler. Türkische: Diese werden tractirt von dem Fürsten von Salm. Oettingen, Seilern, Hofkriegsrath. Ueber obbelmte werden auch kleine Conferenzen nach unterschiedlichen Vorfällenheiten sowohl für die äusser- als inländische Sachen und Angelegenheiten gehalten. Expeditiones: In Sachen, die innerliche Reichssachen so zu dem Reichshofrath und an den Reichstag gehören, sollen durch die Reichskanzlei: alle andere als die Spanische, Romanische, Venetianische, und von ganz Italien, in so weit selbige dero Staat und Erzhaussachen angehen, wie auch jene, so die negotiationes, Tractaten und Allianzen in Reich mit Engelland, Holland, Schweden, Pohlen, Dänemark betreffen, welche E. K. M. nicht als Kaiser, und mit und von wegen des Reichs schliessen, von der Hofkanzlei expedirt werden.“ Fürst Salm, Josephs ehmaliger Erzieher und nachmaliger Obersthofmeister, war somit die erste Persönlichkeit im Rathe des Kaisers, ohne deren Zustimmung, wie Wratislaw in der angeführten Correspondenz öfter mit Unmuth hervorhebt, nichts Wichtiges vorgenommen werden konnte. Aber die mangelhaften politischen Kenntnisse des Fürsten und seine herrische Art der Geschäftsleitung brachten eine solche Verwirrung, Unordnung und Ziellosigkeit in der Behandlung der heikelsten Angelegenheiten hervor, dass Joseph sich entschloss, der Commissionswirthschaft ein Ende zu machen und eine ständige Conferenz mit einer festen Organisation und einem bestimmten Wirkungskreise einzusetzen. Am 7. März 1709 wurde die erste Conferenzsitzung in Gegenwart des Kaisers gehalten und die Instruktion — Bidermann blieb sie unbekannt — verlesen, wornach die geheime, acht Räte starke Conferenz sich zweimal in der Woche unter Vorsitz des Kaisers versammeln, über die auswärtige Politik und die Reichs- und Kriegssachen (Feldzugspläne, Vertheilung der Armeen) berathschlagen sollte. Ausserdem ordnete Joseph an, dass in seiner Abwesenheit die Conferenz nicht unter Vorsitz des Obersthofmeisters — eine gegen den Fürsten Salm

gerichtete Bestimmung — sondern des ältesten geheimen Rathes abzuhalten sei und dieser ihm die gefassten Beschlüsse zur Entscheidung mitzuthellen habe, (H. H. u. St. A.). Wie sehr die Verhältnisse am kaiserlichen Hof' seit Rudolfs und Mathias' Zeiten sich geändert hatten, zeigt der Umstand, dass der Reichsvicekanzler, der früher als Sekretär und Mitglied des geheimen Rathes den grössten Einfluss besessen hatte, in der ständigen Conferenz mit Sitz und Stimme nicht betraut, sondern, weil man es nicht für angezeigt hielt, einen Fremden in die arcana des Hauses einzuweihen, im Verein mit dem Reichshofrathspräsidenten nur zu solchen Conferenzsitzungen eingeladen wurde, in denen Reichssachen in Verhandlung standen. In derselben Entschliessung, welche die ständige Conferenz ins Leben rief, wurde auch die Thätigkeit der Deputation berührt und wir sehen daraus, dass dieses von Leopold aufgestellte, wahrscheinlich bald nach seiner Errichtung mit einer grösseren Competenz ausgestattete Rathscollegium nunmehr aus dem Oberstkämmerer, den Vorständen der Kanzleien, der Hofkammer und des Hofkriegsrathes bestand und die Angelegenheiten der Länder (Landtags Materien, Contributionen . . .) die Cameralgegenstände und die finanzielle Seite der res bellicae, alles in Sitzungen unter dem Vorsitz des Kaisers, in Erwägung zu ziehen hatte, kurz dass diese Deputation eine Art Conferenz in internis vorstellte. Die Gegenstände der auswärtigen Politik berieth also in den letzten Regierungsjahren Josephs die geheime Conferenz, aus der freilich kaum nach ihrer Schaffung für die allervertraulichsten Sachen die kleine oder spanische Conferenz abgezweigt wurde, über die inneren Agenden verhandelte die Deputation und, wenn Justizsachen der Erledigung harren, wurde der geheime Rath noch in seiner Gesammtheit einberufen. (B. S. 17 und dazu Archiv. . . 16, S. 147 und Arneth, Prinz Eugen: S. 188 und 319 ff.).

Josephs Nachfolger Karl VI., hatte, als er noch in Spanien weilte, auf die Regelung der österreichischen Finanzen sein Augenmerk gelenkt, bald nach seiner Rückkehr unterzog er die Hofkammer einer Reorganisation und setzte, um Ordnung in das Kassen- und Schuldenwesen zu bringen, eine von der Hofkammer unabhängige Stelle ein, die Universalbancalität (1715), welche einen doppelten Zweck zu erfüllen bestimmt war. Einerseits sollte sie die Centralkassa des Staates sein, durch die behufs der Controle alle in Baargeld eingehenden Cameraleinkünfte (die Erträge aus den Domänen, Regalien und indirekten Steuern) und Militärfälle (die in direkten Steuern bestehenden Contributionen der Länder) durchliefen und in Verrechnung gehalten wurden, andererseits war ihr die Aufgabe zugebracht, als Creditinstitut zu dienen, weshalb sie einige Fonde zugewiesen erhielt, um Geldgeschäfte machen d. h. Geld ausleihen und aufnehmen zu können. Die Hofkammer hatte durch Errichtung der Bancalität eine grosse Einbusse in ihrem Agendenkreis erlitten; denn es blieb ihr lediglich das Anweisungsrecht auf die in den Kassen der Bancalität befindlichen Staatsgelder und die Pflege und Verwaltung der Cameralfonde überlassen. Sie hatte, um es deutlich zu sagen, dafür zu sorgen, dass keine Unterschleife in der Administration der Cameralgefälle vorkamen und die Cameraleinnahmen nicht kostspielig verwaltet wurden und wirklich eingingen. Grosse Hoffnungen und Erwartungen hatte man an diese neue Einrichtung geknüpft, sie erfüllten sich aber nicht. Hofkammer und Bancalität lagen sich ge-

wöhnlich in den Haaren, Kompetenzstreitigkeiten verwickeltster Art entstanden, weitläufige Erörterungen der beiderseitigen Wirkungskreise stellten sich als nothwendig heraus und noch unter Karl VI. wurde die Bancalität auf die alleinige Thätigkeit als Centralkasse und Generalcontrolorgan beschränkt. Die neue Anstalt vermochte nur kurze Zeit, dem Staate Anleihen zu verschaffen, es war ihr nicht gelungen, — der Grund lag in der Unzulänglichkeit ihrer Reservefonde — das Vertrauen der besitzenden Klassen zu gewinnen und, wenn der Staat Geld brauchte, sah er sich nach wie vor genöthigt, an die Wiener Stadtbank sich zu wenden, welcher wegen ihrer vorzüglichen Leitung und guten Fundirung von In- und Ausländern Capitalseinlagen zuflossen. (B. S. 27 ff.)<sup>1)</sup> Ueber Bancalität und Hofkammer setzte der Kaiser im Jahre 1716 die geheime Finanzconferenz, die im Range der geheimen Konferenz stehend, an bestimmten Tagen in wichtigen Dingen unter Vorsitz des Monarchen — Sitzungen zu halten und ihn in der Leitung und Ueberwachung des gesammten Finanz- und Creditwesens zu unterstützen hatte.

Auf dem Gebiete der obersten politischen Verwaltung und Justizpflege begegnen wir ebenfalls den reformatorischen Bestrebungen Karls VI. Die noch unter Mathias als Schreiborgane thätigen Kanzleien hatten sich seit Ferdinand II. unter fortwährender Ausdehnung ihres Geschäftskreises zu förmlichen Behörden ausgewachsen, welche nicht allein die oberste Verwaltung grösserer Ländercomplexe führten, sondern auch als richterliche Instanzen wirkten und bei Revisionsprozessen das gefundene Urtheil dem Kaiser im geheimen Rath vorzutragen hatten. Zwar war von Joseph der österreichischen Hofkanzlei eine bessere Verfassung gegeben, Karl ging aber noch einen Schritt weiter, normirte den Wirkungskreis der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei, wie er sich entwickelt hatte, und machte dieselben zu höchsten Regierungsdikasterien mit genau festgesetzten Befugnissen. Nach der am 26. April 1719 erflossenen Instruktion bildete die böhmische Hofkanzlei (B. führt die Instruktion nicht an, Copie im Minist. d. Innern) ein einziges corpus dicasterium der Länder der böhmischen Krone und sollte als letzte und vornehmste königliche und landesfürstliche Stelle angesehen werden, die sich immer gegenwärtig zu halten habe, dass der König „das obriste Haupt und Richter sei“. Früher, erfahren wir aus dieser Ordnung, waren die publica und judicialia uno eodemque consessu vorgenommen worden; Karl verordnete aber, aus dem pleno cancellariae zwei Senate, einen für die publica und den zweiten für die judicialia zusammen zu setzen. Die am 26. März 1720 nach dem Muster der böhmischen Kanzleiiinstruktion erlassene Ordnung für die österreichische Hofkanzlei (Archiv d. M. d. L.) nennt diese die gemeine Hofkanzlei unserer deutsch-österreichischen Erblände, welche unsere erzherrliche Person und Autorität zu repräsentiren hat, und charakterisirt im ersten Artikel die Thätigkeit der genannten Behörde mit folgenden Worten: „Weilen bishierher bei erwähnter Kanzlei nicht allein die Haus- und fremden Staatssachen, sondern auch alle andern Angelegenheiten, die in unsern österreichischen Landen vorkommen können, traktirt werden, so solle der

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Mensi: Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740.

erste Kanzler mit denen ihm bereits zugetheilten zweien Räthen die Haus- und Staatsachen unter sich haben, zugleich auch in dem praesidio bei der Kanzlei, so oft er will und es ihm die Staatsgeschäften zu lassen, auf herunter beschriebene Art und Weise continuiren, dem anderten Kanzler aber mit denen übrigen Räthen die Besorgung deren Provincialium, Judicialium et ea concernentium überlassen“. Durch die neue Organisation der österreichischen Hofkanzlei hatten die doch eine gewisse Art von Selbstständigkeit in Anspruch nehmenden Abtheilungen derselben, die tirolische und inner-österreichische Kanzlei ihre Sonderstellung verloren, es wurden die Expeditionen und Registraturen wohl weiter getrennt geführt, aber die meritorische Behandlung der aus den tirolischen und innerösterreichischen Ländern einlangenden Sachen erfolgte in dem gleichen Senate, in dem die niederösterreichischen Geschäftsstücke ihre Erledigung fanden (vgl. Maasburg Geschichte der obersten Justizstelle). Nicht unwichtig erscheint es zu betonen, dass der die Expedition der auswärtigen Geschäfte unter sich habende Theil der österreichischen Kanzlei schon damals in offiziellen Aktenstücken von der Hofkanzlei in internis unterschieden und als Staatskanzlei bezeichnet wurde. Eine dankenswerthe Aufgabe würde es sein, das Anwachsen der Agenden der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei seit Ferdinand II. zu verfolgen, die steigende Bedeutung dieser Kanzleien zu schildern und zu zeigen, wie die Machtphäre des Reichshofraths, der noch unter Mathias als oberste Justizstelle der von ihm beherrschten österreichischen Erblande galt, unter den folgenden Regierungen als judicielles Organ des Landesfürsten sich immer mehr verringerte, bis er unter Karl VI. mit der Errichtung eines eigenen judiciellen Senates bei der österreichischen Hofkanzlei vollständig aufhörte. Ebenso wurde mit der Aufstellung eines judiciellen Senates bei der böhmischen Kanzlei die Einflussnahme des Reichshofrathes oder einzelner Räthe desselben auf die Entscheidungen von Prozessen, die aus den Ländern der böhmischen Krone nach Wien kamen, gänzlich beseitigt. Als nämlich Ferdinand II. nach Niederwerfung des böhmischen Aufstandes, um die Justizhoheit des böhmischen Königs sicher zu stellen, in der verneuertem Landesordnung festgesetzt hatte, dass sowohl in Leib- und Lebens- als auch in Eigenthumsprozessen eine Appellation an die königliche Majestät zulässig sei, war es in Folge der geringen Richterzahl bei der böhmischen Kanzlei üblich geworden, zur Bearbeitung und Erledigung von Prozessen Reichshofräthe heranzuziehen. Was für Stellung der geheime Rath in Justizsachen einnahm, dürfte bei dem Mangel nahezu jeglichen Aktenmaterials schwer aufzuklären sein; das eine können wir sagen, derselbe hatte unter Ferdinand II. und III. neben Führung der auswärtigen Politik ein entscheidendes Wort in den wichtigsten Sachen administrativer und judicieller Natur, er büsste dann unter Leopold durch die geheime Conferenz auf dem Gebiete des Auswärtigen und durch die Bestellung der Deputation auf dem der inneren Politik seinen Einfluss ein und wurde bis zur Schaffung der obersten Justizstelle 1749 allein als Beirath in jurisdiktioneller Beziehung verwendet. Man hat sich das so vorzustellen, dass der Herrscher, der als oberster Richter in gewissen Fällen selbst Recht sprach, die Referate über Prozesse, die an ihn gelangen mussten, erst nach Anhören des geheimen Rathes entschied. Nicht allein die Finanzbehörden und die Hofkanzleien wurden unter Karl VI. einer Neugestaltung unterzogen,

auch die geheime Conferenz erhielt im Jahre 1721 eine neue Instruktion, nach welcher der erste österreichische Hofkanzler als die Hauptperson im Rathe des Fürsten anzusehen ist und nahezu, wie ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Geschäfte betreibt. Zur Beleuchtung der Stellung der Conferenz und des österreichischen Kanzlers in dieser mögen einige Zeilen aus der Conferenzordnung hier Platz finden: „Demnach die von meiner Hofkanzlei, resolvirt Karl, insonderheit besorgende Staats und Hausgeschäften, dann auch die, so von meinem Hofkriegs, Spanischen und Niederländischen Rath expedirt und beobachtet werden, wie denn auch wenn einige von der Ungarisch- oder böhmischen Kanzlei vorhanden, mich entschlossen habe, selbe in dem Lauf von zwei Wochen in meiner Gegenwart dreimal (wenn aber die Reichskanzlei zweimal vorkommet, diese auch nur zweimal als dann den Vortrag zu machen hätte) vorzunehmen. Als ist folgendes zu beobachten, I.<sup>o</sup> es wird der erste Hofkanzler einen Extrakt von dem ihm zukommenden Relationen, wie dann ebenfalls eine schriftliche Anmerkung von deme, was die fremden Ministri, so an ihn angewiesen. demselben an und vorgebracht, und das ein so wohl als das andere in der ob angeführten Conferenz beibringen und sein mündliches Votum über derselben Enthalt zum ersten vortragen“ (H. H. und St. A.).

Damit bin ich mit meinen Ausführungen zu Ende gekommen. Es soll aber nicht gesagt sein, dass ich das Bidermannsche Buch etwa erschöpft hätte, was ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Mein Plan ging dahin, zur leitenden Idee in Bidermanns Arbeit Stellung zu nehmen und an dieser auf Grund der Verhältnisse, wie sie sich nach meiner Auffassung thatsächlich gestaltet haben, Kritik zu üben. Die Absicht, das in den Anmerkungen niedergelegte Material ausgiebig zu verwerthen, lag mir vollständig ferne, es bedeutete das nichts Geringeres, als die innere Geschichte von Gesamtösterreich auszugsweise zu bringen. Wenn ich auch mit so manchen Ansichten Bidermanns nicht einverstanden sein konnte, so drängt es mich doch auszusprechen, dass wir an dem Verewigten einen der eifrigsten und unermülichsten Forscher auf dem Gebiete der inneren österreichischen Geschichte verloren haben, dem wir für das gewaltige Quellenmaterial, welches er in seiner Geschichte der österreichischen Geeammtstaatsidee, die leider ein Torso zu bleiben bestimmt ist, zum Abdruck bringt, nicht genug dankbar sein können.

Das Jahr 1740 bildet keinen natürlichen, sondern nur einen zufälligen Abschluss in der Organisation der österreichischen Centralstellen und es sei hier, um zu einem solchen zu gelangen, gestattet, hervorzuheben, dass im Laufe der vierziger Jahre von Maria Theresia die einschneidensten Veränderungen im Staatsorganismus vorgenommen worden sind. Im Jahre 1741 liess die Fürstin die geheime Finanzconferenz eingehen, weil sie gefunden hatte, dass der Hofkammerpräsident allein in finanziellen Fragen sie besser berathen könne, als ein vielköpfiges Collegium, im Jahre 1742 wurde die Abtheilung: Staatskanzlei von der österreichischen Kanzlei getrennt und zu einer eigenen Hofstelle gemacht, womit Maria Theresia den Grund zur Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten durch einen Vertrauensmann legte, und endlich drei Jahre später hob sie die Bancalität auf und übergab die Centralkassenverwaltung und Controle der Hofkammer.

Als der eigentliche Wendepunkt in der inneren Geschichte Oesterreichs ist das Jahr 1749 zu betrachten, in welchem die grosse Regentin die 1697 aufgestellte Deputation ausser Wirksamkeit setzte, den geheimen Rath als solchen des letzten Scheines einer Thätigkeit beraubte, die österreichische und böhmische Kanzlei auflöste, die politische und Cameralverwaltung der böhmischen und österreichischen Länder oder, wie sie damals genannt wurden, deutschen Erblande, im Directorium in publicis et cameralibus und in der Conferenz in internis vereinigte und schliesslich für die Besorgung des Justizwesens dieser Länder die oberste Justizstelle schuf. In demselben Jahre beseitigte Maria Therssia die Landes-Verwaltungsbehörden in den böhmischen und österreichischen Ländern, die man als die Träger und Bewahrer der Eigenartigkeiten der verschiedenen Ländergruppen ansehen kann, setzte als Verwaltungsstelle für jedes Kronland eine Repräsentation und Kammer ein, versah jede dieser Repräsentationen mit der gleichen Instruktion und erstrebte damit, dass die politische Verwaltung in den deutschen Erblanden einheitlich geführt werden und die noch erhalten gebliebenen Besonderheiten dieser Länder verschwinden sollten. — Zum Schlusse will ich darauf hinweisen, dass aus dem literarischen Nachlasse weiland Professor Bidermanns in der von Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (II. Heft p. 339 ff. 1894) von Dr. S. Adler ein Aufsatz unter dem Titel: „Die staatsrechtlichen Wirkungen der österreichischen Gesamtstaatsidee“ der Oeffentlichkeit übergeben wurde, in welchem Bidermann nach fünf Gesichtspunkten die Bemühungen der österreichischen Herrscher, eine einheitliche die territorialen Bestandtheile zusammenfassende Staatsgewalt aufzurichten, bis in die neueste Zeit verfolgt und in zusammenhängender Weise zur Darstellung bringt. Ich habe nicht vor, eine kritische Würdigung der letzten Arbeit Bidermanns versuchen zu wollen, nur das eine möchte ich bemerken, dass in derselben ein guter Theil des in den Anmerkungen der Gesamtstaatsidee mitgetheilten Materials verarbeitet und die historisch-politischen Anschauungen des Verstorbenen in voller Schärfe und Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden<sup>1)</sup>.

Wien.

Fellner.

---

Gross Karl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. Wien, Manz 1894 (XII und 426 S.).

Von den vielen Kirchenrechtslehrbüchern, welche die moderne deutsche Literatur aufweist, haben sich trotz der vielfach trefflichen Darstellung nur wenige und keines eigentlich allgemein an den österreichischen Hochschulen einzubürgern vermocht. Mag eine solche Thatsache immerhin auch ein gewisses Urtheil über den praktischen Werth der angewandten Lehrmethode

<sup>1)</sup> Ueber die Entwicklung der Centralstellen wäre auch ein zu Ende des Druckes dieser Recension im österr. Staatswörterbuch erschienener Aufsatz von Prof. Lustkandl einzusehen.

gestatten, so sind im vorliegenden Falle die Gründe grösstentheils nicht in der Verfehltheit dieser zu suchen. Sie liegen vielmehr theils in der zu grossen Ausführlichkeit der Darstellung und in der Heranziehung vielen für den Hochschüler wie für den Practiker völlig überflüssigen historischen oder dogmatischen Details. Auch erweist sich die Aufnahme des in Oesterreich nicht gelehrten und practisch wenig hervortretenden akatholischen Kirchenrechts als unnöthig, soweit es sich um ein nur für die Zwecke der eben genannten Kreise bestimmtes Lehrbuch handelt und nicht um ein wissenschaftliches Handbuch der gesammten Materie des Kirchenrechts. Insbesondere ist es aber die fortschreitende particuläre Gestaltung des kathol. Kirchenrechts in Oesterreich, welche, von der Entwicklung in Deutschland seit den Reformen der Siebziger Jahre immermehr sich entfernend, das Bedürfnis nach einem ihr allein Rechnung tragenden Lehrbuche rege werden lässt. Dies fällt umsomehr ins Gewicht, als der obligate Lehrplan unserer juridischen Hochschulstudien die moderne selbständige Entwicklung der kirchenrechtlichen und confessionellen Verhältnisse in Oesterreich, unser geltendes Kirchenrecht in Verbindung mit der Darstellung der historischen Disciplin des canon. Rechtes begreiflicher Weise besonders berücksichtigt sehen will. Endlich dürfte wohl auch die mit kommandem Studienjahre ins Leben tretende Reform der jurid. Studien, welche die Dauer der rechtshistorischen Studien facultativ und die obligate Stundenzahl der ihnen entsprechenden Vorträge, namentlich der über Kirchenrecht, bedeutend und peremptorisch beschränkt, das Bedürfnis nach einem kurzgefassten Lehrbuche steigern, welches dem nunmehrigen Studienplane und unseren speciellen österr. Verhältnissen angepasst ist. Allen diesen Anforderungen zu entsprechen strebt die vorliegende Publication an, die daher auch allein von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt werden muss. Es muss daher befremden, dass derselben eine jüngste Recension deswegen den Vorwurf der Einseitigkeit macht; dieser wäre von österreichischem Standpunkte aus dann auch gegenüber den meisten in Deutschland erschienenen Kirchenrechtsbüchern berechtigt.

Das vorliegende Lehrbuch begrüessen wir noch besonders darum, weil es von einem unserer hervorragendsten Fachmänner ausgeht, der in ihm eine mehr als fünfundzwanzigjährige academische Lehrerfahrung zu verwerthen in der Lage war. Die ganze Anlage, Methode und concise Durchführung des Werkes zeugt hievon. Der Verf. hat seine in der Vorrede motivirte Aufgabe sehr glücklich gelöst. Der historische Stoff erscheint überall auf jenes Mass beschränkt, das zum Verständnis des geltenden Rechtes nöthig ist; alles für die Studierenden wie für den Practiker überflüssige Detail, Controversen und Polemik sind vermieden und der immerhin auch dann noch umfangreiche Lehrstoff in prägnanter Darstellung, übersichtlicher Anordnung und leichtfasslicher Form wiedergegeben. Eine wohldurchdachte Gliederung des Stoffes, klare Begriffsbestimmungen, kurze Skizzen der geschichtlichen Entwicklung bei wichtigen Institutionen machen das Werk für die Zwecke des Universitätsstudiums besonders geeignet. Der Haupttext, der durch Quellencitate und Literaturbelege völlig genügend und entsprechend dem Zwecke des Lehrbuchs ergänzt ist, liest sich sehr fliessend und entbehrt trotz der präcisen Form und Knappheit des Ausdrucks nirgends des wissenschaftlichen Charakters der Darstellung



noch jener wohlthuenden Eleganz des Stils, die das Interesse des Lernenden und Laien an der vielfach trocken scheinenden Materie nicht ermüden lässt. Besonders die wichtigen, anderwärts oft zu breit erörterten Kapitel über das Verhältnis der Kirche zum Staate und ihre interconfessionelle Stellung, über die allgem. Lehren des Eherechts und über die kirchl. Strafgewalt müssen als sehr gelungene Partien des Buches bezeichnet werden. Das österr. Particularkirchenrecht und unsere confessionelle Gesetzgebung ist erschöpfend berücksichtigt, was als Hauptzweck des Werkes zugleich dessen Hauptwerth für uns bildet. Ein vorzügliches Sachregister und gediegene Ausstattung empfehlen die vorliegende Publication auch für den äusseren practischen Gebrauch. Dieselbe wird sich rasch unter unserer rechtsbeflissenen Jugend einbürgern, wird aber auch dem österr. Practiker als sehr handliches und kurzgefasstes Kirchenrechtscompendium willkommen sein.

Innsbruck. W. v. Hörmann.

---

Th. Ortway, Geschichte der Stadt Pressburg, h. durch die Pressburger Erste Sparcassa. Autorisirte deutsche Ausgabe. I. Bd. Von den ältesten Zeiten bis zum Erlöschen des Arpadenhauses. Mit 37 in den Text gedruckten Illustrationen, einem Urkunden-Facsimile und 7 Tafeln. Pressburg, 1892, XVII u. 392 SS. gr. 8°.

Unter den Städten Westungarns behauptet Pressburg, die Uferstadt der Donau, durch ein reiches Geschichtsleben innerhalb günstiger Bedingungen, die erste Stelle. Man könnte sie mit Fug und Recht das örtliche Bindeglied des Geschichtslebens Ungarns und Oesterreichs nennen, da dessen Wechselströmungen in jeder Hinsicht, mag man Kriegs- oder Fridenzustände in Anschlag bringen, Pressburg immer wieder berührten.

Wir müssen daher die Bearbeitung der Geschichte dieser Stadt durch einen so gründlichen Fachmann, wie Ortway es ist, um so mehr willkommen heissen, da es ihm der Patriotismus der „Pressburger Ersten Sparkasse“, anlässlich ihres halbhuertjährigen Jubiläums, ermöglichte, seine Monographie so ausführlich anzulegen, sich in behaglicher Detailforschung und Detailschilderung zu ergehen und dem Worte da und dort das veranschaulichende Bild beizugesellen. Die Verdeutschung des Werkes, das in seinem ersten Bande vorliegt, hat, wie das Vorwort bemerkt, der Pressburger Stadtarchivar J. Batka übernommen, „völlig selbstlos und rein aus Liebe zu seiner Vaterstadt“ (S. VII). Auch sonst erfreute sich Ortway, o. Prof. der Geschichte an der k. ung. Rechtsakademie zu Pressburg und Mitglied der ung. Akad. d. Wissensch., des vielseitigen Entgegenkommens, und so konnte eine Stadtgeschichte unter wesentlich anderen Vorbedingungen erstehen als jene waren, über welche seiner Zeit (1823) Paul v. Ballus verfügte.

Ortway hebt mit den prähistorischen Gegend- und Oertlichkeitsverhältnissen Pressburgs an und schlägt dann den Weg die geschichtlichen Zeiten bis zur Begründung des Reiches der Magyaren ein. Auf diesem Wege kommt er auf den Doppel-Namen der Stadt zu sprechen (S. 48) und erörtert denselben auch an anderer Stelle (S. 111), wo von der Donau-

Ueberfuhr die Rede ist. Er untersucht die deutsche Benennung »Pressburg« und die magyarische »Pozsony« in sehr umsichtiger Weise, ohne sich von einer vorschnellen Namensdeutung gefangen zu geben. Bei diesem Anlasse möchte Referent noch auf eine Namensform hinweisen, welche sich als Umdeutschung von »Pozsony« herausstellt und durch die »Historia Friderici«, continuatio Joh. Hinderbach (Kollar, Anal. Monum. o. ae. Vindob. II. Col. 566) beglaubigt wird. Im Volksmunde habe Andreas Baumkircher »Pasemeyer Spang i. e. comes« geheissen; Pasemey = Ponium, Pasemeyer spang = comes Poseniensis.

Sehr ausführlich ergeht sich der Verf. in der Analyse der Entscheidungsschlacht im Jahre 907 zwischen den Magyaren und dem bairischen Heerbann. In der Verfechtung der Authenticität des Berichtes Aventins (Ann. Boj. I. IV. c. 19—21) geht er jedoch zu weit. Der bairische Chronist hat da nicht bloss compilirt, sondern auch combinirt und von Eigenem dazu gethan.

Eine ebenso sorgfältige als genaue Untersuchung wird der Pressburger Schlossherrschaft (S. 70 ff.) und der P. Donau-Ueberfuhr, ferner der Wödritz zu Theil (S. 111 ff.), um so die Grundelemente des Pressburger Territoriums blozulegen. Dann kommen die ältesten kirchlichen Verhältnisse zur Sprache. Ortway erklärt sich gegen die Annahme eines »avarischen« Bisthums mit dem Sitze in Pressburg und ebenso vermeint er die Identifizirung von »Vetvar« in der (gefälschten) Urkunde K. Eugens II. für Lorch-Passau mit Pressburg, indem er darin »Vizivár«, d. i. »Wasserburg«, den avarischen Vorläufer Deutsch-Altenburgs, gewahrt.

Auf ungleich festeren Grunde stellt sich die Forschung nach den Anfängen der »alten« Pressburger Probstei auf dem Schlosse. Die Probsteikirche in der Stadt erstand nach d. J. 1221.

Die Betrachtung des alten Strassennetzes und der Stellung Pressburgs innerhalb desselben eröffnet den ausführlichen geschichtlichen Exkurs über die Kriegszüge K. Heinrichs III. nach Ungarn, mit besonderer Rücksicht auf Pressburg, wobei der Verf. Gelegenheit nimmt, manche abweichende Anschauung zu vertreten. So gewahrt er beispielsweise in dem »Verwandten« K. Stephan I. welchem K. Heinrich III. die 1042 eroberten Städte, darunter auch Pressburg, auf Fürbitte Gg. Břetislavs von Böhmen und mit Zustimmung der Einwohnerschaft übergeben habe, — den Arpádenprinzen Domoszló und verfiht in ihm einen Sohn des geblendeten Vazul, während dem Verf. Andreas, Béla und Levente als Söhne Ladislaus des Kahlen gelten. All dies bewegt sich freilich auf einem schlüpfrigen, hypothetischen Boden.

In der Kritik der deutschen Auffassung der wechselvollen Ungarnkriege Heinrichs III. lässt es Ortway an Schärfe nicht fehlen; um so empfänglicher zeigt er sich für die Glaubwürdigkeit der ungarischen Geschichtsquellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts, deren sagenhafter und begreifliche nationale Tendenz doch auch zu äusserster Vorsicht mahnen soll. Immerhin muss gesagt werden, dass der Verf. die halben und die Misserfolge der Kriegsführung Heinrichs III. seit 1051 darzuthun verstand.

Für die Geschichte der Ueberrumplung Pressburgs v. J. 1146 liess sich auch die Angabe der Ann. Austriae, so der Contin. Admont. heranziehen, worin der »comites Herimannus und Lintoldus« als Führer des

Ueberfalles gedacht wird, was jedenfalls der Angabe im Chron. Marci bezüglich des „miles Alemannus“ Rapolt und der „industria“ und „improbitas“ „Juliani comitis“ gegenübergestellt zu werden verdient. — Ebenso empfahl sich der genaue Bericht zum 28. Mai 1189 in den Ann. Colon. mav. (M. G. XVII, 797) in Hinsicht des Aufenthaltes K. Friedrichs I. zu Pressburg einer Berücksichtigung, da er einige Details, wie die Schenkung des Riesenzeltes (tentorium operosum, quod portare vix poterant tria plarsta) an den Kaiser und die Verlobung des staufischen Prinzen mit der ungarischen Königstochter u. A. enthält.

Für die Geburt der heil. Elisabeth, Tochter K. Andreas II. der Andechs-Meranerin Gertrude, in Pressburg (1207) tritt O. als Wahrscheinlichkeit ein. Inwieweit die Legende mit Recht oder Unrecht Pressburg als Empfangsort der glänzenden thüringischen Gesandtschaft bezeichnet, welche die jugendliche Königstochter abholte, und was sie an Detail hierüber enthält, muss dahingestellt bleiben.

Bei dem Umstande, dass der Verf. stets von der allgemeinen Zeitlage ausgeht, erscheint es begreiflich, wenn er ziemlich ausführlich der Mongolenzeit Ungarns gedenkt und hiefür Rogers „Carmen miserabile“ und die Historia Salonit, des „Archidiaconus“ (richtiger sollte dies mit „Erzpriester“ statt Dechant übersetzt werden) Thomas vorzugsweise benützt, neben dem Briefe des Mönches Julian und dem „Liber de regnis aliquarum nationum presertim barbararum“ in dem Orig. Cod. der Grazer Univ. Bibliothek, abgesehen von dem Urkundenmaterial der Zeit Bélas IV. Mit dem, was O. über die Heimsuchung des Gebietes von Pressburg durch die Mongolen ausführt, kann man ganz einverstanden sein, ebenso müsseh wir ihm beipflichten, wenn er Pressburg als Ort der verhängnisvollen Zusammenkunft des flüchtigen Ungarnköniges mit Herzog Friedrich dem Streitbaren bezeichnet. Anders steht es mit der Frage nach dem Zeitpunkte der — allerdings vergeblichen — Belagerung des Pressburger Schlosses durch den genannten Herzog, den nach dem Wortlaut der Schenkungsurkunde Bélas IV. Graf Oosmas mit Erfolg abwehrte (Fejer IV, 1, 390). Diese Frage erscheint bei Ortway nicht gelöst.

Die Rolle Pressburgs in den Kriegen von 1246, 1254 (als Congressort), 1260, 1262 (als Friedensort), 1271—1273, 1287, bis in die Tage Andreas III. wird von Ortway erschöpfend dargelegt. Die Apologie des Magyarenthums — anlässlich der Polemik gegen die Reimechronik Ottokars (S. 308—313) wollen wir ihm zu Gute halten, da er in dem Hauptpunkte — die Ursache der Unzufriedenheit der Steiermärker sei überhaupt im Widerstreben gegen die Fremdherrschaft zu suchen, Recht haben mag. Nur erscheint (S. 311) der Seitenhieb auf die modernen Aspirationen gegen die magyarische Hegemonie nicht platzgerecht.

Wir müssen schliesslich als Vorzüge des Werkes Gründlichkeit, klare Auffassung und Darstellung und einen richtigen Blick für das Allgemeine und Einzelne anerkennen. Dem Texte schliessen sich drei Beilagen an, von denen die I (353—372) die Obergespäue von Pressburg v. 1135—1298; die II. (363—386) „die Beurkundungen des Pressburger Capitels aus der Arpadenzeit“ (1230—1300) und die III. „die Pröbste und Domherrn von Pressburg unter den Königen des Arpadenhauses“ (387—391) diplomatisch belegt und zusammenstellt.

Das Werk wird umfangreich werden, da der Verf. nach dem zu schliessen, was bis jetzt vorliegt, eine Zeitgeschichte Ungarns mit besonderer Rücksicht auf Pressburg zu liefern beabsichtigt. Dem deutschen Lesepublikum kann das nur willkommen sein, da es hier ausnahmsweise einer grossangelegten Ortsgeschichte Ungarns begegnet, welche magyarisch und deutsch herausgegeben wird.

Graz.

F. v. Krones.

Geschichte des Reichsfreiherrlichen und Gräflichen Hauses Leutrum von Ertingen. Von Gerhard Graf Leutrum von Ertingen. Zwei Bände. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1893.

Die Mehrzahl der Geschichten adliger Familien werden — ganz abgesehen von der vielfach unkritischen Behandlung des Stoffes — kaum das Interesse der Fachkreise wecken. Nur, wenn in einem solchen Werke die Biographie eines aus der Familie hervorgegangenen, bedeutenden Mannes sich findet, wird und muss der Historiker demselben seine Aufmerksamkeit schenken. Aus diesem Grunde verdient der zweite Band des vorliegenden Werkes, welcher die Lebensgeschichte des kaiserlichen Generalfeldmarschalls Freiherrn Karl Magnus Leutrum von Ertingen (1738) enthält, eine genauere Betrachtung. Dadurch, dass Leutrum 1712 bis 1719 im Heere Königs Karl XII. von Schweden eine hervorragende Stelle einnahm, sowie vom Landgrafen Karl von Hessen-Kassel zu mehrfachem diplomatischen Missionen, so an den französischen Hof (1719 bis 1720, und nochmals 1720 bis 1721), an den sardinischen Hof (1724) und an den Wiener Hof (1724 bis 1727) verwandt wurde, war derselbe in der Lage, zumal weil er ein scharfer Beobachter war, das Treiben an allen diesen Höfen in seinem Tagebuche und seinen Briefen eingehend zu schildern. Namentlich ersteres, welches zum ersten Mal hier publicirt wird, ist von besonderem Werthe, da Leutrum in nahe, persönliche Berührung mit König Karl XII. kam und dessen volles Vertrauen genoss. Trefflich characterisirt er die Leute, die nach des Königs Tod das Ruder des schwedischen Staates ergriffen, als solche, „so dess Königs Tode mehr erfreut, als betrübte“.

Noch interessanter ist seine Schilderung des Pariser Hofes: „Der Regent widmete den Geschäften einen geringen Theil des Tages, von einer meist späten Vormittagsstunde bis 5 Uhr Nachmittags.“ Vom leitenden Minister Dubois heisst es: „man könne ihn mit einigen Raritäten oder Antiquitäten gewinnen.“ Ein anderes Mal meinte er von demselben: „er ist ein schlimmer, falscher Mann, auf dessen Worte sich kein Mensch verlassen kann, der heute so und morgen ganz anders spricht.“ Auch sonst gewährt die Lectüre des Buchs einen Einblick in das Treiben am französischen Hofe, namentlich in die Bestechlichkeit der massgebenden Persönlichkeiten.

Zweien Personen musste er 6000 Reichsthaler, einer Dame eine goldene Repetiruhr und Stoff zu einem goldenen Kleide, im Ganzen 36.000 Reichsthaler „Schmiergeld“ zahlen. Leider sah es in andern Ländern

nicht viel besser aus. Dem bekannten Monsieur de Robethou zahlte er 4000 Reichsthaler, einen schwedischen Gesandtschaftssecretair gewann er für 4 bis 500 Reichsthaler jährlich zum Verrath der Amtsgeheimnisse, den Obermarschall des Markgrafen von Bayreuth bestach er durch ein Pferd. Gegenüber dieser Käuflichkeit an hoher und höchster Stelle sticht vortheilhaft ab Leutrums unwandelbare Treue gegen den einmal erwählten Herren, die weder die Versprechungen des Herzogs von Holstein-Gottorp, des Gegners des Hauses Cassel in Schweden, noch die Lockungen Frankreichs brechen konnten. Von nicht geringem, culurgeschichtlichen Interesse ist die Schilderung von Leutrums Reise an den sardinischen Hof. Eine unbewusste Komik liegt in dem Ernst, mit welchem Leutrum dafür eintritt, dass seinem Herrn der Titel „Serenitas“ statt „celsitudo“ seitens des erst kürzlich zum König vorgerückten Herzogs von Savoyen ertheilt werde. Ueberhaupt bietet das ganze Werk reiches Material zur Geschichte der Etiquettestreitigkeiten, bekanntlich einer Specialität unserer deutschen Höfe.

Am meisten Interesse bietet für den österreichischen Leser Leutrums Mission an den Wiener Hof. Auch hier glaubte Leutrum: „ohne Geld und ohne Versprechung sei nichts auszurichten“ und meinte: „man solle ja nicht vergessen, für den Reichsvizekanzler ein namhaftes Geschenk — alles in allem 20,000 Gulden — mitzubringen“. Doch hat er sich in diesem Punkt sicher geirrt und hat gerade der negative Erfolg seiner Wiener Mission, gezeigt, dass die Mittel, mit denen er am Pariser Hof und andern Höfen mit Erfolg gearbeitet hatte, Bestechung und Erkaufung hoher Beamten <sup>1)</sup> in Wien nicht anschlügen. Hier wurden zwar den fürstlichen Häusern, welche zum Kaiser halten würden, grosse Länder und grosse Würden in Aussicht gestellt, allein der Wiener Hof selbst widerstand allen Lockungen des gewandten, politischen Emissairs und, da der Kaiser noch viele Hunderte bisher noch nicht verwendeter, aggregirter Officiere hatte, ihm auch von allen Seiten Regimente und Truppen ohne Entgeld angeboten wurden, so lehnte der Wiener Hof höflich, aber mit Entschiedenheit das durch Leutrum übermittelte Angebot von 6000 hessencasselschen Soldaten gegen Subsidiengelder ab.

Das Scheitern dieser Mission hatte Leutrums Ausscheiden aus hessischen Diensten zur Folge und ein glücklicher Stern führte ihn 1734 in kais. Kriegsdienste. Seine letzte Thätigkeit in Italien und gegen die Türken wird an der Hand des dem k. u. k. Kriegsarchiv entnommenen Materials eingehend geschildert. Es wird dieser letzte, sehr anziehend geschriebene Theil des Werkes manchen österreichischen Lesern gewiss Freude machen.

Das ganze Werk zeigt ein fleissiges Studium der Archive (Karlsruhe, Marburg, München, Stockholm, Stuttgart, Wien und mehrerer städtischer und privater Archive). Der Verf. hat überall gesucht, Licht und Schatten gerecht zu vertheilen. Von einseitiger Verherrlichung der verstorbenen Geschlechtsgenossen hält sich derselbe fern. Ebenso ist das Werk trotz des hie und da hervortretenden, streng protestantischen Standpunktes des

<sup>1)</sup> Er meinte auch: „man müsse sich an gewisse Leute, zumal an ein Paar Damen wenden, mit ihnen Geld verspielen“.

Verfassers frei von engherziger Confessionalität. Die Ausstattung ist schlicht und vornehm <sup>1)</sup>. Was der Benützer allein vermissen dürfte an dem sonst so trefflichen Werke, ist ein Personalregister zum zweiten Bande. Doch da der Verf. das Werk für seine Verwandten, nicht für die gelehrte Welt geschrieben hat, darf man ihm daraus keinen Vorwurf machen.

Stuttgart.

Theodor Schön.

## Ungarns Geschichtsliteratur in den Jahren 1890 bis 1893. II. Zeitschriften.

Im nachstehenden veröffentliche ich den II. Theil der Bibliographie der ungarischen Geschichtsliteratur der Jahre 1890—1893. Wie ich schon im ersten Theil dieser Bibliographie darlegte (vgl. Mitth. des Instituts 14, 681), umfasst der zweite Theil die Zeitschriftenschau <sup>2)</sup>. Ich war bestrebt die wichtigsten Zeitschriften Ungarns anzuführen, wobei ich jedoch die in deutscher Sprache erschienenen nicht anführte. Trotz aller Mühe konnte ich einiger Jahrgängen von Zeitschriften nicht habhaft werden, wofür ich um gefällige Nachsicht bitte.

### Archaeologiai értesítő. (Archaeolog. Anzeiger.)

1891. I. Urzeit. Bella bespricht mehrere neue Oedenburger Funde, ferner eine zu Varishegy gefundene Urne, und gibt Mittheilungen über die Erdburg und den Urnenfriedhof zu Purgstall bei Oedenburg. — Darnay über Funde in der Gegend von Sümeg und einen neuen Urnenfriedhof bei Csabrendek. — Dömötör gibt Aufschluss über einen Bronzfund bei Arad, Fenichel über die Hügelgräber bei Gyertyámos und Bedelö, sowie über den Tumulus in der Gemarkung „la furcsi“ bei Bedelö. — Kubinyi spricht über die Fibula; Lehoczky über Funde in den Komitaten Ung und Bereg und über eine Niederlassung in der Urzeit bei Beregszász. — Mihalik über einen zu Sonkád gefundenen Bronzsäbel, über Niederlassungen in der Urzeit im Liptauer Komitat und Denkmäler der Urzeit im Komitat Ugoosa. — Münnich über Ziegelfunde aus der Urzeit in der Zips. — Pintér über einen Bronzfund zu Dolyány. — Récei: Bronzfunde im Honter und Neograder Komitat. — Reizner: über die Rábéeer Funde; Ausgrabungen bei Rábé; ein Fund bei Szegedin. — Száraz macht Mittheilungen über die Egger'sche Antiquitätensammlung. — Téglás: Niederlassungen in der Urzeit bei Csuga und Magulicza; Ornamente und Steinwerkzeuge aus der Niederlassung bei Homoród. — Tomka: die Niederlassungen der Urzeit im Sohler Komitat. — Vancsó: der Urnenfriedhof zu Nagyiratos. — Wosinszky: Funde zu Ráczegres; Schmuckgegenstände der Gräberfelder der Neolith Zeit bei Lengyel; praehistorische Fussgeschirre; Ausgrabungen bei Gerjen.

### II. Alterthum und Völkerwanderung. Bella: Römische Grä-

<sup>1)</sup> Werthvolle Beigaben sind zahlreiche Briefe im Wortlaut, darunter einer des Prinzen Eugen an Landgraf Karl vom 28. Juni 1724, ein Schreiben Königs Stanislaus an Leutrum vom Jahre 1720.

<sup>2)</sup> Die ursprünglich auch für den zweiten Theil bestimmte Aufzählung der hervorragenderen selbstständigen Werke wird als besonderer dritter Theil erscheinen.

ber auf dem Deák-Platz in Oedenburg. — Grempler gibt Aufschlüsse über verschiedene Funde. — Neudek: das Trajan-Denkmal in der Nähe von Orsova gegenüber Ogradina. — Radisics: Römische Fächer. — Sötér: Römische Funde in Russland. — Téglás: Römische Bergwerke. — Szelle: Ausgrabungen im Friedhof aus der Zeit der Völkerwanderung zu Böleske. — Wosinszky über eine Pfanne aus der Zeit der Völkerwanderung, gefunden zu Kaposvölgy. — Ferner eine Mittheilung über den Schatz aus der Völkerwanderung im Komitat Szabolcs.

III. Mittelalter. Bojničič: über einen kreuzförmigen Reliquienhalter im Domschatze zu Agram. — Boncz theilt das Wappen des Bischofs von Fünfkirchen, Sigismund Ernst de Csáktornya (von 1498) mit; ferner spricht er über unbekannte Wappen auf ungarischen Goldschmiedewaren. — Kövér gibt Beiträge zur Chronologie der ungarischen mittelalterlichen Baukunst und über Anjou-Denkmalen in der Schatzkammer zu Dresden. — Lissauer: Die Formen der slavischen Schläfenringe. — Mayer: Der Pokal König Mathias' zu Némethyhely. — Mihalik: Die Kirche zu Mátyfalva und dessen Wappenbild. — Nagy: über die ungarischen mittelalterlichen Waffen. — Radisics: Alte kirchliche Goldschmiedegegenstände; Reliquienschein in dem National-Museum zu Neapel. — Reizner: Gräberfunde aus der ungarischen Heidenzeit; Kirchen der Gegend Szegedins. — Strýzgovszky: Eine Elfenbeinplatte in Relief aus dem Dom von Salerno. — Szárás: Das Antependium der Königin Agnes. — Szendrei: Ungarische Trachtenbilder in ungarländischen Wappen.

IV. Neuzeit. Dankó: Grabmal des Pressburger Domherrn Gaspar Römer. — Fraknoi: Das Bildniss Mathias' Corvinus in Bresslau. — Majláth: Die Drahtpanzer des ungar. Nat.-Museums. — Mihalik: Der Siegestock der Goldarbeiter und Färber der Stadt Schemnitz. — Myskovszky: Die Sgraffiten des Friesier Schlosses. — Ferner ein Artikel über alte Pokale (sogen. »áldozó poharak«) in Ugocsa. — Bartalus: Ueber Höhlen und Korbsteine (»kaptárkövek«) der Gegend Erlau's.

V. Numismatik. Hampel: Ein Münzschatz von Bregetium. — Pich: Ueber zwei Thyatira Münzen, selbe wurden in Ungarn gefunden. — Réthy: Unedierte Münzen der Arpaden und Anjouzeit. — Die Münzen des Banus von Szörény Nikolaus Redwitz. — Unedierte ungarische Münzen. — M. J.: Antike Münzen in Ugocsa. — R. L.: Unedierter Denar König Bela IV.

1892. I. Urzeit. Bella: Neuere Purgstaller Funde; über Petőházaer Funde. — Dömötör: Der Bronzefund zu Brád. — Farkas: über die Szegvárer Steinzeit Funde; über Szenteseer und Csongráder Funde. — Jósá: Niederlassung aus der Urzeit zwischen Rakamaz und Timár; über den Bronzefund zu Piricse. — Könyöki: Funde zu Selypi. — Kubinyi: Bronzefund zu Krasznahorka. — Lehoczky: Funde im Komitat Ung; über den Bronzefund zu Dankófalva. — Mihalik: Die Festung »Bélavára« aus der Urzeit bei Bujánháza. — Récey: Denkmäler der Urzeit in der Gegend von Gran. — Reizner: Die Gräberfunde in Szeged-Rösztke. — Sándorfi: Ueber die praehist. Niederlassung zu Csejthe. — Sötér: Bronzefunde zu Mosony-Szolnik und Mosony-Jeszehof. — Téglás: Ueber das praehistorische Dacien. — Wosinszky: Ausgrabungen in Gerjen. Die abaligeter Tropsteinhöhle und die in der Nähe befindlichen Gräber der Römerzeit.

II. Alterthum und Völkerwanderung. Bella: Römischer

Grabstein. — Domaszewsky: Zwei unedierte römische tabellae honestae missionis. — Farkas: Friedhof der Völkerwanderungszeit in Mártély. — Fröhlich: Die Gegend Acumincum's und der alte pannonische Limes. — Kuzsinszky: Die Münzen des Ormoder Goldfundes; Römischer Friedhof in Aquincum. — Lehoczky: Ueber den Ormoder Goldschatz. — Ornstein: Ueber die Szamosujvárer Athene Statuette. — Vásárhelyi: Ueber Richtung und Spuren der von Aquincum nach Bregetium führenden Römischen Strasse. — Wosinsky: Ueber Erdburgen. — F. R.: Römischer Ziegel mit Inschrift in Szamosujvár.

III. Mittelalter. Czobor: Sieben alte Goldschmiedewerke aus dem Siebenbürg. Bisthum. — Décsényi: Die röm. kath. Stefanskirche zu Nagybánya. — Huszka: Die Mauerbilder der ev. ref. Kirche zu Mezőtelegd. — Jósa: Ueber das Grabfeld zu Kárász. — Kárász: Die Goldschmiedewerke der Aachener ungarischen Kapelle. — Kővér: Zur Frage des mittelalterlichen Drahtemails. — Nagy: Die ungarischen heidnischen Denkmäler des Komitat Fejér. — Pór: Die Goldschmiedewerke des 14. Jahrhunderts in der Aachener ungar. Kapelle.

IV. Neuzeit. Illéy: Beiträge zur Geschichte der Malerei der Pressburger Schlosskapelle 1563—1570. — Mihalik: Siegel der Neusohler Goldschmiede; Siegelstock der Schuhmacher-Gilde von Korpona aus 1631. — Siegel ungarischer Goldschmiedgilden des 17. und 18. Jahrhunderts. — Téglás: Ueber den Segesvárer Schatz. — K. B.: Ungarische Prunkgewänder aus der Fraknóer Schatzkammer.

V. Numismatik. Kuzsinszky: Die Münzen des Ormóder Goldfundes. — Réthy: Beiträge zur Numismatik der Havaselver Wojvodenschaft. — Vásárhelyi: Ueber den Münzfund zu Tinnye.

#### Budapesti Szemle. (Budapester Revue).

1890. Marczali: Ueber die Gründung des Deutschen Reiches (Nach dem v. Sybel'schen Werke). — Kónyi: Beust und Andrassy 1870 und 1871. — Moldován: Die Wirkung der Reformation auf das rumänische Volk in Siebenbürgen. Schildert die religiösen und literarischen Zustände des rumänischen Volkes im 16. und 17. Jahrh. und den günstigen Einfluss der Reformation. — Marczali: Die Mission Lonovics's nach Rom. Dieselbe erfolgte 1840/41 anlässlich des Auftauchens der Frage der gemischten Ehen. Der gehaltvolle Artikel wurde bei Beginn des kirchenpolitischen Streites in Ungarn veröffentlicht und bildet einen interessanten Beitrag zur Geschichte der gemischten Ehen. — Salamon: Ueber nationale Landwehr. Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1848, zugleich eine Beleuchtung des G. A. XXII: 1848.

1891. Stefan Görgey: Kossuth und Görgey. Behandelt das Zusammentreffen Kossuth's mit Görgey 1849 August 11. Das Dunkel, das über den in dieser Zusammenkunft verhandelten Fragen schwebt, vermag auch dieser Artikel nicht zu lichten. — Kónyi theilt die Ansichten Franz Deák's über die Siebenbürgische Union mit. — A. P.: Gesetzartikel XX. des Reichstages 1847/48 »in negotio religionis«. — Horváth gibt eine literaturhistorische Studie über das Verhältniss Pelbárt zur mittelalterlichen Literatur. — Csánki spricht über die Renaissance unter König Mathias. — Zichy veröffentlicht an den Grafen Stefan Széchenyi gerichtete Briefe.



— Marczali veröffentlicht ein Memorandum über das Tabakregale, welches Graf Széchenyi an den Kanzler Georg Grafen Apponyi richtete: es stammt aus dem Archiv des Grafen Apponyi, wo sich noch eine Reihe ähnlicher von der Hand Széchenyi's herrührender Memoranden befinden.

1892. Zichy, dem wir schon eine Reihe von Werken und Artikeln über Graf Széchenyi verdanken, spricht in diesem Jahrgang über die verschiedenen an St. Széchenyi gerichteten Briefe, welche zur Lebensgeschichte dieses hervorragenden Reformators von besonderer Wichtigkeit sind.

#### Katholikus Szemle (Katholische Revue).

1890. Récsei: Ein unbekannter, Peter Pázmány gewidmeter ungarischer Kalender von 1634. Derselbe wurde von Récsei aus dem Einband eines Codex der Kaschauer bischöflichen Bibliothek herausgeschält, und vervollständigt einen schon früher auf dieselbe Weise gefundenen Kalender. Die zwei Funde ergänzen sich und bieten ausser dem Kalender verschiedene Lebensregeln, astronomische und andere Mittheilungen und Nachweisungen. — Takáts behandelt in einer literaturhistorischen Studie einzelne Abschnitte aus dem Kampfe um die Neologisirung der ung. Sprache.

1891. Cyrill Horváth: Die ungarische Nationalliteratur bis zur Reformation. Auf diese den ganzen Jahrgang hindurch laufende Abhandlung sei hier bloss verwiesen. — Pór veröffentlicht die Biographie des Bischofs von Agram, Stephan Kanizsai. Derselbe stammte aus dem Geschlecht der Osl, und war ein Sohn des Zalaer Obergespanns Lorenz I., welcher 1330 starb. Den Namen Kanizsai nahm Lorenz I. an, als er nach Eroberung von Kanizsa diese Festung sammt dazu gehörigen Territorium von Karl I. erhielt. Stephan Kanizsai war 1343 canonicus lector von Bács, 1347 Propst von Ofen, wurde dann mit der Legation an Innocenz VI. betraut, um dem Papst zu bestimmen, dass er die Eroberung Dalmatiens durch Ludwig I. nicht hindere. Als gewählter Bischof von Agram fiel er eine Zeit lang in Ungnade beim König, wurde jedoch später wieder in Gnaden aufgenommen und mit der Legation nach Frankreich betraut, um eine Heirath zwischen dem dem zweitgeborenen Sohn des französischen Königs und einer Tochter Ludwig's von Ungarn zu vermitteln. Er starb wahrscheinlich Ende 1375.

1892. Alexander Takáts veröffentlicht eine Studie über Clemens Didák und dessen Verhältniss zur Familie des Alexander Károlyi, des berühmten Parteigängers Franz Rákóczi II. Verf. skizzirt in grossen Zügen die Familienverhältnisse Alex. Károlyi's und entwirft dann ein Bild des Wirkens des Minoriten Didák als Verbreiters der katholischen Religion, hauptsächlich auf den Károlyi'schen Gütern. — Tóth theilt eine Studie über die Anabaptisten in Siebenbürgen und ihre Bekehrung durch den Jesuiten Delpini mit. Die Sekte der Anabaptisten wurde in Siebenbürgen durch Fürst Gabriel Bethlen angesiedelt, wo sie 1621 auftaucht. In Ungarn werden sie 1546 zuerst erwähnt, von wo sie nach Siebenbürgen kamen. Ihre Bekehrung in Siebenbürgen erfolgte unter Maria Theresia seit dem Jahre 1763. Verf. benutzte bei seiner Arbeit auch archivalische Quellen, hingegen liess er die Publication Beck's in den Fontes rerum Austriacarum II 41 über die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, unbenutzt.

## Magyar-Zsidó Szemle. (Ungarisch-Jüdische Revue).

1890. Diamant gibt die Geschichte des im Jahre 1736 gegründeten Chevra-Kadisa Vereins in Trencsén. — Büchler: Beiträge zur Geschichte der ungarischen-israelitischen Gemeinden in den Jahren 1830—1848.

1891. Büchler: Aus der Vergangenheit der Pester israelit. Gemeinde. Behandelt die Ereignisse des Jahres 1831. — Kelen: Ueber die jüdische Synode des Jahres 1650. Behandelt die auf diese Synode bezüglichen Daten des Werkes des Engländers Brett, welches 1650 erschien. — Kohn: Die Altofner israelit. Gemeinde gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts. Theilt auch Schriftstücke mit, welche die Gemeinde 1766 an die königl. Kammer richtete. — Venetianer: Beiträge zur Rechtsstellung der Juden in Oesterr.-Ungarn in dem 10.—16. Jahrhundert. — Kohn: Zwei Urkunden zur Geschichte der ungarischen Juden von 1422 und 1528. Letztere stammt von Königin Maria, Statthalterin Ferdinands I., worin die Königin befiehlt, dass die aus Pressburg vertriebenen Juden dorthin nicht zurückkehren dürfen. — Kohn: Eine Urkunde von 1539 zur Geschichte der Juden. Ferdinand I. verlangt Ersatz für den Census, welchen die aus Pressburg vertriebenen Juden zahlten. — Klein: Zur Geschichte der Alt- ofner israel. Gemeinde. Publicirt ein 1787 geschaffenes Gemeindestatut. — Bücher: Aus der Vergangenheit der Isaer isr. Gemeinde. — Ferner ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Szegedin.

1892. Pollák: Die ältesten Spuren der Juden in Oesterreich und Wienerneustadt. Schon Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrh. besaßen die Juden in Oesterreich einen Friedhof. Im übrigen kennzeichnet Verf. die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Wienerneustadt bis 1496. — Diamant veröffentlicht Beiträge zum Leben des jüdischen Rabbi zu Oldenburg aus dem 15. Jahrh. — Pollák publicirt zu seinem ebenangeführten Artikel neun unedierte Urkunden aus dem Stadtarchiv zu Wienerneustadt. Beigegeben sind Abbildungen der ältesten jüdischen Grabmäler.

Magyar Sion (Ungarischer Sion; erscheint in Gran, ist katholischer Richtung).

1890. Surányi: Geschichte des ungarischen königl. jus patronatus. Ausdehnung und Ausübung des jus patronatus seit dem Konstanzer Konzil bis Maria Theresia. Behandelt eingehend diese Frage; interessant sind die Ansichten Peter Pázmány's, die Verf. mittheilt: beneficia rex dat, donat, confert; dem König von Ungarn steht nicht nur, wie andern Patronats- herren das Präsentationsrecht zu, sondern auch die Ernennung und Ver- leihung der Beneficien. Im Jahre 1635 Juni 16 führt Pázmány in einer Schrift aus, dass dem König von Ungarn das Recht zusteht, die Titular- bischöfe in den Ländern, welche zu Ungarn gehörten, zu ernennen. Ueber das Jus patronatus wird ein grösseres Werk von Wilh. Fraknoi vorbe- reitet, dessen 1. Band noch dieses Jahr erscheinen dürfte. — Nogáll: Stephan Vancsai, der erste ungarische Kardinal. Wurde 1252 zum Kar- dinal ernannt; erwarb sich grosse Verdienste um die Wiederherstellung Ungarns nach dem Tataren-Einfall.

1891. Knauz: Die Benediktiner-Abtei bei der Gran. Skizzirt die Geschichte dieser Abtei, über welche derselbe Verf. ein grösseres Werk veröffentlichte. — Kollányi: Bilder aus der Zeit der heimatl. Reformation.

Kleinere Mittheilungen aus dem 16. und 17. Jahrh. — Récei: Originalbeitrag zur Geschichte der Reformation in Ungarn. Ein gegen den lutherischen Superintendenten Bőjthe von Seite seiner Gemeinde gerichtetes Schriftstück, aus dem 16. Jahrh.

1892. Nogáll gibt eine Biographie des Erzbischofs von Gran Johann I. 1205—1223. — Halmos: Die Eröffnung des Pressburger Seminars (1784 Juni 1). — Kollányi: Alte Geschichten aus dem Pazmaneum. Interessante Beiträge zur Geschichte der inneren Verhältnisse des Instituts. — Vargka: Die Südslaven und Papst Innocenz III. Behandelt eingehend diese Verhältnisse; der Artikel bildet ein Kapitel aus dem preisgekrönten Werke des Verf.'s »Papst Innocenz III. und sein Zeitalter«.

Ludovica Akademia Közlönye (Organ der Ludovica Honved-Academie).

In dieser Zeitschrift erscheinen vorwiegend Artikel militärischen Inhalts, doch kommen auch Artikel von geschichtlichem Interesse vor, zumeist in den Beilagen. Im Jahrgang 1890 besprach Szécsi die Warschauer Militärrevolution im Jahre 1830. — Jahrgang 1891 brachte aus der Feder Füle's einen Artikel über Baron Franz Trenck, den Obersten der Panduren. Behandelt das wechselreiche Leben Trenck's, welcher 1741, anlässlich des Ausbruchs des preussischen Krieges auf eigene Kosten 1000 Panduren ins Feld stellte. — Kálnay bespricht die Kämpfe der Reiterei in dem österr.-preuss. Kriege 1866. — Im Jahrgang 1892 erschien eine anonyme Abhandlung über Stephan Dobó, den heldenmüthigen Vertheidiger der Festung Erlau, mit einem übersichtlichen Bild der Belagerung der Festung.

Keresztény Magvető (Christlicher Sämer; Organ der Unitarier).

1890. Kanyaró: Unitarier in Ungarn im 16. und 17. Jahrh. Gibt die Geschichte der Ausbreitung dieser Lehre, welche Ende des 17. Jahrh. schon bis Gran sich verbreitete. — Jakab: Leben Georg Enyedi's. Er war einer der hervorragendsten unitarischen Schriftsteller aus dem 17. Jahrh. — Végh: Entstehung der Ravaer unitarischen Kirche. Die erste nachweisbare Spur datirt von 1693, jedoch existirte die Gemeinde schon viel früher.

1891. Benczédi veröffentlicht einen Brief des Bischofs Valentin Radecky von 1632 an die Geistlichen des Baranyaer Komitats. — Koncz theilt einen Brief Val, Radecky's (1616—1632) an Franz Kornis von 1624 Oct. 9 mit. — Ferner finden wir einen Brief des Unitariers Adam Franc aus London 1680, sowie Nachricht über ein zweites Exemplar des ältesten unitarischen Liederbuches von Franz Dávid. — Jakab veröffentlicht unter dem Titel »Noch einmal über Nicolaus Bogáthy Fazekas« interessante Bemerkungen über das Werk Kohn's »Geschichte der Sabbathier«. — Benczédi gibt das Verzeichniss der unitar. Seelsorger Toroczko's seit 1538.

1892. Kanyaró spricht über den Aufenthalt Franz Dávid's, von welchem auch das älteste Liederbuch der Unitarier stammt, in Debreczin. — Gyalui gibt die Geschichte des Unitarier in Siebenbürgen Ende des 18. Jahrh. — Jakab veröffentlicht ein Diplom Gabriel Bethlen's von 1613, womit er einen unitarischen Bischof bestätigt. — Zoványi gibt Beiträge zur Geschichte der holländisch-ungarischen Beziehungen der Unitarier. —

Kanyaró: Aus den Tagen der Verfolgung im 17. Jahrh. — Benczédi: Die Schule von Torockó und deren Lehrer. — Endlich eine Abhandlung von Kanyaró über Calvin-Orthodoxie und unitarische Geschichtsschreibung.

Turul (Organ der genealogisch-heraldischen Gesellschaft).

1880. I. Grössere Abhandlungen. Bela Majláth publicirt Studien über die Stammfamilien des Comitats Liptó bis 1526. Er untersucht und stellt fest die genealogische Verzweigung folgender Liptauer Stämme: Sepere, Bogomér, Nachkommen Hauk Polku's, die des Zalók, Nachkommen Serefel's. Auf die Fülle der Daten, besonders über die Besitzverhältnisse dieser Familien kann leider nicht eingegangen werden. — Wertner untersucht die Abstammung der Fürstenfamilie Brankovics. Als ersten glaubwürdigen Ahne weist er den vor 1354 verstorbenen Mladen Rassisaglies nach, die Familie stirbt mit dem Metropolit Georg Maxim 1516 aus. — In weiteren Abhandlungen spricht Wertner über die Familie des Königssohnes Almos, Vater des nachmaligen König Bela II., er gelangt zum Ergebniss, dass die Gemahlin Almos jene Predazláva war, die Tochter Szvjepolk's, welche für gewöhnlich als Frau König Koloman's angeführt wird, und dass letzterer 1112 die Tochter Monomach Wladimir's Euphemia heiratete. Ferner weist W. nach, dass ein Schwiegersohn Ladislaus des III. der Herzog Jaroslov von Russland war. — Soós behandelt die Legende der Miczbán'schen Familie im 13. Jahrh. Nach derselben gebar die Gattin Miczbán's (eigentlich hiess er Simon) sieben Kinder, von welchen die Familien Chapy, Zerdahelyi, Széchy, Soós, Bochkay, Zritthey abstammen. Die Behauptungen und Ergebnisse Soós' weist dann Karácsonyi als unwahr zurück, und verweist die ganze Fabel, sowohl von den Kindern, als auch von der Abstammung der angeführten Familien in das Reich der Erfindungen. Karácsonyi gibt weiter einen Artikel über die zweite Verzweigung des Hauses Arpád. Bekanntlich starb die erste Linie des Hauses mit Emerich, Sohn Stephans aus. Die zweite Linie construirt K. als von dem Oheim Stephan des III. abstammend. Er beweist, dass dieser, der Bruder des Vaters von Geza, eigentlich Julius hiess, und erst in der Taufe den Namen Michael erhielt. Von Julius-Michael stammte dann Vazul ab, und von diesen Andreas I., Bela I. und Levente. — Szombathy schreibt über die Familie Bay; Bay über die Abstammung der Familie Ludányi Bay. — Anton Pór stellt die Abstammung der Familie Osl fest, und schildert eingehend die Geschichte dieser Familie sammt ihren Nebenlinien.

II. Kleinere genealogisch-heraldische Aufsätze. H. G. D. schreibt über den Wappenbrief der Rathold's; F. über den des Peter Berekszóí aus dem Jahre 1448; Cs. J. über dem Wappen der Familie Guthay. Wertner gibt Beiträge zur Kenntniss des Genus Sos und Genus Bousch Bani. — Sváby veröffentlicht das Armal der Telegdy's, von Ludwig XII. von Frankreich der Familie ertheilt. — Nagy publicirt eine Urkunde König Karl II.; Csergheó bespricht die ältesten Wappen der Familien Apafy, Rhédey und Wesselényi. — Szendrei veröffentlicht eine Zusammenstellung der Wappenbriefe im Borsoder Komitatsarchiv. — Csoma über dem Wappenbrief Georg Vajday's, und über das Wappen des genus Hunt-Pázmán, Nagy über Johann Lazói's Wappen. — Noszlopy publicirt eine genealogische Tafel der

Familie Berzsényi von 1559. — Dudás handelt über Bács-Bodrogh's Komitatswappen. — Szendrei theilt den Siegelring Franz Wesselényi's mit. — Ausserdem finden wir kleinere Beiträge von H. G. D. über das Genus Divék, von Csergheő, Szerémi und Csoma über verschiedene Grabmäler des 15. und 16. Jahrhunderts.

1891. I. Grössere Abhandlungen. Komáromy gibt eine längere Studie über den Palatin Dózsa und die Familie Debreczeni. Er bespricht eingehend die Familiengeschichte, die Besitzverhältnisse und das Wappen derselben. — Csergheő stellt die eigentliche Form des Wappens des Genus Guthkeled fest, von welchem Wappen er nicht weniger als 45 Variationen anführt. — Majláth veröffentlicht familiengeschichtliche Studien aus der Zeit bis 1526: über die Familie Palugyay de Kis-Palugya und Bodafalva, über den Stamm Milath's, von welchem die Familien Fejérpataky, Andaházy, Lipthay abstammen, ferner über die Nachkommen des Hongh, Stamm der Familien Bobrovniczky und Kiszely. — Sváby: Ueber Genealogie der Grafen Sváby. — Széll weist nach, dass die Familie Török de Telekes nur in einer Linie ausstarb, während Mitglieder der andern Linie noch am Leben sind. — Nagy gibt Mittheilungen über Personennamen im Zeitalter der Arpaden und über die Abstammung der Osl, weist gegen Pór nach, dass die Osl nicht südslavischen Ursprungs waren, sondern aus der Gegend des Neusiedler Sees stammen. — Décsényi theilt die Wappenbriefe des Königs Wladislaus II. mit, in dessen Zeit schon ein gewisser Verfall der Heraldik zu beobachten ist. — Bárczay gibt Aufschlüsse über Abstammung und Wappen seiner eigenen Familie. — Pór veröffentlicht einen Artikel über den Vajvoden von Siebenbürgen Ladislaus und über das Genus Keán. In einem zweiten Artikel replicirt er gegen Nagy's oben erwähnten Artikel über die Osl. — Wartner liefert Beiträge zur Genealogie der Czudar de Onód. — Kis handelt über die Bogáthy, eine der ältesten siebenbürgischen Familien. — Márki theilt unter dem Titel die Dóczy's in Arad einen Bruchtheil aus seinem grossen Werke Geschichte des Komitats Arad mit.

II. Kleinere genealogisch heraldische Beiträge. Ueben den Vojvoden von Siebenbürgen handelt ausser Pór's angeführten Artikel noch Puky, der auch über die Familie Kinisy spricht. — Szendrei schreibt über den Wappenbrief der Lesztenéri's von 1422, und über das Siegel der Stadt Sohl. — Doby über das Wappen der Grafen Csáky. — Décsényi über die Abstammung des Bischofs Gosztonyi. — Karácsonyi gibt einen Beitrag zur ungarischen Onomastik, unter dem Titel Ajtony-Achtum. — Ghyczy veröffentlicht den Wappenbrief Johann Dombay's von 1506. — Wertner gibt Beiträge zur Genealogie der Drugeth von Turzó und der Podmanini. — Ausserdem kleinere Beiträge zur Kenntniss der in einzelnen Archiven verwahrten Wappenbriefe und verschiedener Grabmäler.

1892. I. Grössere Abhandlungen. Thaloczy spricht über den Herzog Hervoja und dessen Wappen. Diese Abhandlung bildet die historische Einleitung zu dem von der bosnischen Regierung edirten Missale Glagoliticum. — Komáromy würdigt in einem längeren Artikel das Werk Wertner's über die ungarischen Nationalitäten. — Csergheő veröffentlicht eine Studie über die verschiedenen Familien Török. — Karácsonyi und Nagy polemisiren über die Aussprache des Namens Geiza. — Károlyi

schreibt über die in der Bihácer Hegend eingewanderten Wlachen und ihr aus dem Ende des 16. Jahrh. stammendes Wappen. — Wertner schreibt über die zwei alten Familien der Athinai und Wolfart, theilt ferner eine Studie über die Frankói mit, sowie Beiträge zur Genealogie der Kórógyi, Tornai und Czudar. — Kis ergänzt die Abhandlung Komáromy's über die Szentpáli, und spricht über die Kálnokys de Kőríspatak als eine der alten siebenbürgischen Familien, ferner über die Familien Maylád, Perneszy und Basa. — Szombathy de Tirna und Beczkó. — Décsényi über die Genealogie und Wappen der Familie Erdélyi de Somkerek von 1415. — Pór über einzelne genealogische Fragen aus dem 13. und 14. Jahrh. — Komáromy handelt über die Szentpáli, Myskovszky und Fejérpatakys, über verschiedene Siegel, ersterer über Siegel und Wappen der Stadt Bartfeld, letzterer veröffentlicht die Siegel der Könige Ladislaus des Hl., Kolomann und Bela II. — Thaly gibt Beiträge zur Genealogie des Hauses Rákóczi. — Csoma weist den Einfluss der italienischen Renaissance auf die ungarische Heraldik nach.

II. Kleinere genealogisch-heraldische Aufsätze. Radvánszky über das Wappen des Zemlényi anno 1418. — Ueber eine Privatwappenbriefverleihung durch Marchese Negrelli im Jahre 1698; Dudás über Adelsbriefe im Komitatsarchiv von Bács-Bodrogh. — Lehoczky spricht über die Deresényi, ein Artikel über die Familie Hofmann, Décsényi über ungarische heraldische Monumente in ausländischen Wappenbüchern, darunter über eine ungarische Fahne in der Manesse-Handschrift. — Kabusius Kandra spricht über die Debrei de genere Aba, gibt einen Beitrag zur Familiengeschichte der Athinai's. — Zum Schlusse erwähne ich eine Mittheilung über Adelsverleihungen im 17. Jahrh. an die sogenannten Jobbagiones, ungar. Landsleute, wobei ein interessantes Aktenstück veröffentlicht ist.

Századok (Organ des ungar. hist. Vereins).

1890. Gerson Adám gibt Nachricht über einen von ihm entdeckten altungarischen Kalender von 1630. — Hunfalvy bringt einen längeren Artikel über die ungarischen National-Chroniken; derselbe ist ein Bruchstück aus des Verf. grossem Werk „Die Geschichte der Rumänen“, ein werthvoller Beitrag auch zur quellengeschichtlichen Literatur Ungarns, welche ziemlich spärlich ist. — Jankó theilt die auf den Tatareneinfall bezügliche Stellen chinesischer Geschichtsbücher mit. — Karácsonyi handelt über die Bullen Papst Bonifas IX. Bespricht eingehend die Bullenpublication der Monumenta Vaticana. — Komáromy bespricht eingehend das Testament des judex curiae Stefan Bathory von 1603 Febr. 28. — Von demselben Verf. noch eine zweite Abhandlung über Michael Thelekessy und dessen Leben 1576—1601. — Kropf spricht über Maximilianus Transylvanus. — Márki über den Anfang des Mittelalters in Ungarn. — Ováry macht Mittheilungen über die Regesta Angiovi. in Neapel und behandelt auf Grund unedirter Urkunden die Heirath Wladislaus II. mit Beatrix. — Pettkó theilt ein in ital. Sprache abgefasstes Memoire von 1624 über den Sturz Gabriel Bethlen's mit. Als Verfasser glaubt P. den Kardinal Khlesl annehmen zu können. In der Original-Sprache veröffentlichte das Schriftstück Gindely in seinem Urkundenbuch zur Geschichte G. Bethlen's. — Ebenfalls P. publicirt ein ungarisches Gedicht von 1670.

— Anton Pór handelt über Demetrius und Alexander de Lipócz und Nekese. Alexander war ein berühmter Streiter des 14. Jahrhunderts, der unter Karls I. Fahne focht, Démetrius bekleidete 25 Jahre hindurch das Amt eines Tavernicus regni. Sie entstammten dem Geschlecht der Aba, dessen Stammort Lipócz zwischen dem Zempliner und Sároszer Komitat war. — Pór gibt weiter Beiträge zur Gesshichte Stefan Bogár und Martinus filius Bogár; beide waren sogenannte „servientes“, Officiere der Németsújvári's. — Ráth macht Mittheilung über Johann von Aragonien, jüngsten Sohn des Königs Ferdinand von Neapel geb. 1463. — Szádeczky handelt über die Mitgift der Erzherzogin Maria Christina, Gemahlin Sigismund Báthory's. — Ausserdem verdanken wir ihm noch Mittheilungen über das Archiv der Familie Péchy, das grösstentheils dem 18. Jahrh. angehört und mehr für die Familiengeschichte als für die Landesgeschichte Werth hat. Ferner über die öffentlichen Archive der Stadt Fogaras. — Szabó gibt eine Kritik des Wortes Arpalice in den Gesta Hemgar des Anonymus. — Sz. S. zur Geschichte des Palastes der siebenbürg. Fürsten zu Karlsburg aus dem 17. Jahrh. — Szendrei über das Familienarchiv der Kapi's. — Thaly erstattet Bericht über die Konstantinopeler Forschungen aus der Rákóczi-Emigration. Ferner kleinere Artikel über die Gräber Thököly's und Genossen in der Gegend von Ismid und über das Leben des Valentin Ballassa. — Wenzel schreibt über die Rolle der Familie Frangepán unter den Anjou's, — Wertner weist nach, dass der Vojvode von Transylvanien, Ladislaus, aus dem Genus der Borsa stammte. — Zsatkovics handelt über die Geschichtsschreibung der ungarländischen Russen, welche im 17. Jahrh. beginnt.

1891. Ueber das Fürstenthum Johann Kemény's veröffentlicht Stefan Domján eine Studie, worin er die Regierung des Fürsten nach dem Reichstag zu Bistritz behandelt. — Fest gibt eine längere Arbeit über das Verhältnis der Usken d. i. Flüchtlinge zu Fiume im 16. und 17. Jahrh. Neben der Adria waren übrigens unter dem Namen Usken die Mannschaften der Burg Zengg bekannt. — Fraknoi veröffentlicht seine Denkrede auf dem verstorb. Archaeologen Florian Römer. — Füßy behandelt die Geschichte des Conventes zu Zalavár, einer der loca credibilia in Ungarn. — Hodinka publicirt eine Studie über Bogdan Chmielnicki nach dem Werke Kostomarow's. — Jakab, Denkrede auf Baron Blasius Orkán. — Jankó spricht über die Benyovszky-Literatur. — Király veröffentlicht eine Studie über die Markomannen-Kriege. — Komáromy über die Geschichte des Rákóczy'schen Schatzes in Munkács. — Kvaczala über Johann Heinrich Bisterfeld. — Ortway bespricht die Besitzverhältnisse der Genus Ajtony und Csanád in Südungarn. — Pór über Lorenz Tóth, magister tavernicorum unter Karl I. — Schwarz über Bäder in Ungarn bis zum 16. Jahr. — Wertner weist nach, dass Lambert comes zur ersten Frau eine Schwester Ladislaus des Hl. hatte, deren Namen wir nicht kennen. — Zsilinszky veröffentlicht eine Studie über die Obergespänne des Komitats Csongrád, wobei er sich auch über die Entwicklung des Komitatssystems äussert.

1892. Bartalus spricht über den Ursprung der ungarischen „Palotás“ Musik. — Berzeviczy schreibt über die Hoffman de Csatár und Szedikert, besonders im 17. Jahrh. — Décsényi referirt über seine italienischen Forschungen. — Fraknoi bespricht die Forschungen im vatikanischen

Archiv. — Huszka gibt ornamentalen Quellen Beiträge zur Urgeschichte der Ungarn. — Jakab bespricht die Bezeichnungen der ungarischen und polnischen Unitarier im 16. und 17. Jahrh. — Karácsonyi gibt eine Studie über die ersten ungar. Erzbischöfe, welche auch ein werthvoller Beitrag zur Kritik der Geschichtsquellen im 11. Jahrh. ist. — Kvacala veröffentlicht Beiträge zur Geschichte der ungarisch-englischen Beziehungen von 1620—1670. — Meltzl eine Studie über Gewerbe und Handel der siebenbürgischen Sachsen im 14. und 15. Jahrh. — Pauler spricht über die Hartvik Legende, worin er gegen die Ausführungen Karácsonyi's in dessen obangeführten Artikel polemisirt. — Petrof schreibt über die Jahresrechnung der russischen Annalen. — Pór bespricht die Gesandtschaft Ludwigs I. an den päpstlichsten Hof in Avignon i. J. 1346; ferner die Verwandtschaft der Piasten mit den Anjou's. — Szamota veröffentlicht die auf Ungarn bezüglichen Stellen russischer, serbischer und bulgarischer Quellen. — Szentkláray kennzeichnet die öffentlichen Verhältnisse im Csamäder Komitat nach der türkischen Herrschaft. — Th. L. über Georg Rákóczy II. und die walachischen Szeményen d. i. die Leibwache der walachischen Wojvoden. — Thúry spricht über das Verhältnis des Geschichtsschreibers Pecsevi zur ungarischen Literatur. — Veress gibt die Genealogie der walachischen Familie Nasturel. — Wertner schreibt über den Palatin Lorenz, Sohn des Kemény und desselben Nachkommen aus dem 13. Jahrh. — Zsilinszky setzt seine Studie über die Obergespäne des Csongráder Komitats auch in diesem Jahrgang fort. — In diesem Jahre feierte die ungar.-hist. Gesellschaft das 25 jährige Jubiläum ihrer Gründung. Das aus diesem Anlass erschienene Jahrbuch enthält ausser der Eröffnungsrede des Gf. Széchen und der Geschichte der Gesellschaft aus der Feder des Secretärs Alex. Szilágyi einen längeren Artikel von Koloman Thaly, dem verdienstvollen Forscher der Geschichte Franz Rákóczy's II. Thaly berichtet über die Exhumirung der Leiche des Fürsten Rákóczy, dessen Leichnam in der Klosterkirche St. Benoit zu Konstantinopel begraben ist. Die Exhumirung fand im Beisein Fraknói's und Thaly's im Jahre 1889 statt und hatte den Zweck, die Existenz der Leiche zu constatiren, nachdem von vielen Seiten Zweifel über das Vorhandensein der Ueberreste erhoben worden waren.

Békésvármegyi régészeti és mivelődéstörténeti társulat évkönyve. (Jahrbuch der archaeol. und literar.-hist. Gesellsch. des Komit. Békés).

1890/91. Karácsonyi gibt die Geschichte der Stadt Békés bis zu Anfang des 18. Jahrh. und veröffentlicht ferner die Aufzeichnung des Kammerdieners Gritti's, eines Italieners, welcher 1534 Gefangener in der Burg Gyula war. — Von Kar. stammen noch zwei Artikel: Kleinere Mittheilungen zur Geschichte des Komitats Békés, und altungarische auf das Komitat Békés bezügliche Briefe. — Krisztik gibt Beiträge zur Geschichte der Klöster in Békés.

1891/92. Csánki schreibt über das alte Szeghalom und Füzes Eyarot, und theilt die Statistik der Bevölkerung und Besitzverhältnisse dieser beiden Orte mit. — Karácsonyi charakterisirt das Leben der kleinen Edelleute im Békéser Komitat. — Krisztik theilt die Daten über die Ver-



gangenheit des Komitates Békés aus dem Bölöner Archiv mit; Sörös spricht über die aus Békés stammenden römischen Pilger; Karácsonyi gibt eine Regestensammlung zur Geschichte Békés bis 1711.

Szepesmggei történelmi tarsulat évkönyol. (Jahrbuch des hist. Vereins der Zips.

1891. Pirhalla bringt den 3. Theil der Geschichte der Zipser Propstei, von 1493—1614. — Im Jahrgang 1892 handelt Koloman Demkó über die Chronik von Szepesszombat.

Alsótehérmegyei tört. rég. és term. tud társaság évkönyve (Jahrbuch des hist.-archaeolog. und naturwiss. Vereins des Unterweissenburger Komitats.

1891. Czerni spricht über Ueberreste von Apulum. Zlamál behandelt die Reisen Kaiser Josef II. mit Rücksicht auf die Stadt Karlsburg.

Bács-Bodrogh vármegyei tört. társulat évkönyve. (Jahrbuch hist. Vereins des Komitats Bács-Bodrog.)

1892. Erdújhelyi handelt über die taktische Bedeutung von Peterwardein. — Czirfusz gibt Bruchstücke aus Tagebüchern, während ein anon. Artikel über die serbische Literatur des Komitats Aufschluss gewährt. — Dudás kennzeichuet die Gravamina des Komitats in den Jahren 1741 bis 1751 und gibt ferner eine Zusammenstellung der Adelsbriefe im Komitatsarchiv, einen Artikel über Insurrection des Adels der Bácska in 1779 und veröffentlicht einen Theil des Tagebuches Stephan Körmendy's der 1734—1739 Obernotär des Komitats war; das mitgetheilte Bruchstück bezieht sich auf den russisch-türkischen Krieg 1737, — Grossschmied schreibt über Graf Anton Grassalkovich senior.; von demselben ferner ein Artikel über den archaeolog. Fund von Kukula. — Jványi handelt über die Festung Bodrog, über die Verordnung Josef II. betreffs der Regelung der Bácskaer Pfarren von 1787 Nov. 2, ferner über Aranyon und Futak. — Von Erdújhelyi eine Abhandlung über den Process der Stadt Neusatz mit Peterwardein betreffs der Pflastermauth aus der Mitte des 18. Jahr. — Von Grossschmied über das Komitatshaus des Bácszer Komitats. — D. Gy. gibt alte städtische Siegel. — Kőszeghy: Mittheilungen zur Geschichte der inneren Verhältnisse des Komitats im 18. Jahrh. — Ferner noch Artikel von Erdújhelyi über die Geschichte der serbischen Journalistik in Ungarn und eine Liste der öffentlichen Funktionäre des Komitats von 1759—1768.

Hunyadmegyei történeti és régészeti társulat évkönyve (Jahrbuch des hist.-arch. Vereins des Hunyader Komitats).

1890. Franz Solyom-Fekete gibt Beiträge zur Geschichte der Ortsnamen des Hunyader Komitats. — Király bespricht das Rákoser Mithraeum und das Begräbnis der Mithraeer; ferner schreibt er über die westlichen Grenzen und die Grenzenvertheidigung Daciens. — Darvai bespricht die Staatsformen des Vlachen.

Történelmi és régészeti értesítő. (Histor.-archaeolog. Anzeiger. Temesvar).

1890. Karácsonyi: Ueber die Besitzungen der Propstei und des Kapitels von Arad. Selbe lagen zumeist entlang des Flusses Maros. —

Dudás über die Bronzezeit der südlichen Gegenden. — Pfeiffer gibt die Geschichte des um 1750 gegründeten Gymnasiums und Klosters der Piaristen zu Temesvar. — Milleker: Die Vergangenheit des Wersetzer griechisch-nicht-unierten serbischen Bisthums. — Berkessi: Aufzeichnungen ausländischer Reisender im 18. Jahrh. über Temesvar und Südungarn. — Milleker: Ueber das röm. Castrum centum putei in der Nähe von Gross-Szurdok. — Baróti: Ausweise der Banater deutschen Schulen im 18. Jahrh.; Liste des zum Bisthum Csanad angehörigen Dörfer von 1701; Bericht über die 1731 stattgefundene Conscription im Banat.

#### Ethnographia.

1890. Baróti: Zur Geschichte der deutschen Ansiedelungen im Banat. Unter dem General Mercy in den Jahren 1717—1734. — Márki: Zur Geschichte der Zigeuner in Arad. — Tagányi: Die Landesergreifung und Siebenbürgen.

1891. Illéssy: Beiträge zur Geschichte des Aberglaubens in Ungarn. Gibt Auszüge aus Protokollen von 1653, 1726 und 1730.

Érdélyi Múzeum Egylet (Museum-Verein Siebenbürgens).

1890. Anton Pór schreibt über Thomas Csór. Derselbe lebte um 1330—1360, bekleidete die Stelle eines königl. Oberthürhüters, war Obergespan von Liptau und Crisien, ferner Commandant von Csókakö, Gesztes und Alt-Ofen. — Pór: Bánk-ban's Melinda. Weist nach, dass die Frau des Palatin's Báánk eine Spanierin Namens Tota, die Hofdame Konstanzia's von Aragonien, Gemahlin des Königs Emerich war. — Lázár: Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des Temeser Banats und Serbiens nach dem Frieden von Passarowitz 1717—1739, auf Grund der Mittheilungen des k. u. k. Kriegsarchivs. — Moldován: Zur Geschichte der romanischen Leibeigenen. — Révész entwirft das Bild des Wirkens Alois Gritti's in Ungarn. — Téglás gibt Beiträge zur Geschichte Daciens um das Jahr 162. Spricht über Julius Alex. staatlichen Unternehmer, gibt neuere Beiträge zur Epigraphik Daciens. — Wertner über Margarethe, Tochter Bela III., Gemahlin Kaiser Isaak II., nach dessen Tode sie Thessalonich verwaltete. — Derselbe: Arpaden und Nemanjiden, bildet ein Bruckstück zur Genealogie der südslavischen Regenten.

1891. Gyalui gibt Beiträge zur Biographie des Bibelübersetzers Nikolaus K. Tótfalusi. — Jakob theilt das Tagebuch der Grenzbestimmungskommission von 1741 mit. Enthält die Grenzenbeschreibungen zwischen dem Reiche Mehmet Sultans und Karl VI. nach dem Krieg von 1739. — Mika behandelt die Geschichte Brasso's und Siebenbürgen's nach der Schlacht zu Töldeár 1612 Okt. 16. — Pór schreibt über den Vojvoden von Siebenbürgen Ladislaus 1291—1315. — Révész: Johann von Németsújvár, handelt über Abstammung, Geschichte u. s. w. dieser im 13. Jahrh. eine grosse Rolle spielenden Familie. — Wertner: Ueber die Königin »Synadene.« Weist nach, dass der Name der Gemahlin König Geza I. unbekannt ist. Der Name Synadene ist bloss der Familienname; die Königin war griechischer Abkunft.

Magyar Könyvszemle (Ungar. Bibliogr. Revue).

1890. Von Csontosí finden wir Artikel über die von ihm angestellten Forschungen in Bibliotheken Oesterreichs und Polens. Ferner die Beschrei-

bung des Codex Diomedes Carafa's »De institutione vivendi ad Beatricem reginam Hungariae.« Die Handschrift befindet sich in der kön. Bibliothek zu Parma, Cs. gibt sowohl die Beschreibung der Handschrift, als auch den Text. Ferner gibt Cs. einen Bericht über den Antwerpener bibliogr. Congress im Jahre 1890. — Erdélyi spricht über eine Gedichtsammlung des 18. Jahrh. Dieselbe, »Virágos Kert« (Blumen-Garten) titulirt, enthält eine Anzahl von Gedichten in lateinischer und ungarischer Sprache, Paspuille, Anagramme u. s. w. — Fraknoi spricht über die neue Edition der Briefe König Mathias Corvinus'. — Hellebrant liefert Nachträge zur altungar. Bibliographie, wozu auch Horváth Beiträge gibt. — Hodinka kennzeichnet die altslavischen Druckwerke, die in Siebenbürgen und Rumänien erschienen sind. — Illésy schreibt über die Bibliothek der Kaschauer Domkirche zu S. Elisabeth anno 1606 und theilt den Katalog mit. — Kemény gibt Beiträge zur Geschichte des Buchdrucks in Kaschau im 17. Jahrh. — Láng: Ueber die ungar. medicinalwissenschaftlichen Fachschriften des ungar. National-Museums. — Petrov schreibt über das Tetraevangelium des Johann Biegner, gedruckt zu Kronstadt 1561. Petrov entdeckte das Werk in der Bibliothek des Klosters zu Csernekhegy bei Munkács. — Ráth bespricht den Erstlingsdruck der Druckerei zu Tirnau von 1588, eine Canonensammlung; ferner die ungar. gedruckten Ritualbücher bis zur Einführung des röm. Rituals. — Schönherr gibt Beiträge zur Geschichte der Schulen in Ungarn im M.-A. — Széll: Neuere Beiträge zur Bibel des Georg Csipkés-Komáromi. — Szilágyi: Zur Geschichte der Károli'schen Bibel. Sodann finden wir von Csánki, Fejérpataky und Kovács Beiträge zur Geschichte der ungar. Bibliotheken des M.-A., von Majláth einen Bericht über die Bibliothek des Nat.-Museums in den Jahren 1889—90, ferner von Szilágyi einen Necrolog über den Historiker und Bibliographen Karl Szabó. — Horváth theilt die Pragmatik der ital. Bibliotheken von 1885 mit. — Unter der Rubrik »Verschiedenes« finden wir kleinere Mittheilungen über verschiedene neuere Werke, Bibliotheken, naturgeschichtliche und andere Notizen. — Die Beilage enthält ein Verzeichnis der im Jahre 1890 erschienenen Werke Ungarns und der auf Ungarn bezüglichen Werke des Auslandes.

1891. Thallóczy schreibt über den von ihm entdeckten Corvin-Codex in der Bibliothek der Dominikaner in Ragusa. — Barabás, Csánki, Fejérpataky und Décsényi geben Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Bibliotheken Ungarns. — Ferenczi gibt Beiträge zur altungarischen Bibliographie, ebenso Hellebrant. — Majláth bespricht die alten ungarischen Einblattdrucke des ungar. Nationalmuseums. — Erdélyi theilt ein Werk des Christoph Peichich, betitelt »Wurmland« von 1778 mit. — Majláth, Horváth und Hellebrant geben bibliogr. Beiträge zu altung. Drucken. — Csontos berichtet über die Bibliothek der Familie Trivulzio in Mailand und über die auf Ungarn bezüglichen Manuscripte derselben. — Ferner von demselben ein Beitrag zur Geschichte zweier Corvincodices in Modena. — Ein Artikel bringt die auf Ungarn bezüglichen Drucke der Marcus-Bibliothek zu Venedig. — Sodann finden wir Beiträge zur Geschichte der Druckereien zu Krasso und Vizsolz im 16. Jahrh. — Ein Artikel gibt Aufschlüsse über die auf Ungarn bezüglichen Handschriften der kön. Bibliothek zu Hannover. — Décsényi berichtet über eine Sammlung von

Briefen des Königs Mathias in der Bibliothek des Grafen Khuen-Héderváry. — Sebestyén bespricht die Korrespondenz des Grafen Franz Széchenyi in Bibliothekssachen. — Jakab spricht über die Original-Handschrift der Vertheidigungsschrift des Michael Veresmarty, in welcher dieser seinen Glaubenswechsel rechtfertigt. — Illésy handelt über zwei Werke Keresztury's die »Nova Transylvanica, und »Talio«; letzteres erschien 1642. — Décsényi über den Wappenbrief des Copisten Bonfini's, Szilágy über das Wörterbuch Stepan Szamosközy's von 1580. — Vermischte Nachrichten, sowie Bibliographie ähnlichen Inhaltes wie oben angegeben schliessen auch diesen Jahrgang <sup>1)</sup>.

Hadtörténelmi Közlemények (Kriegsgeschichtliche Mittheilungen).

1890. Pauler: Die russisch-griechischen Feldzüge König Geza II 1148—1166. — Gömörý: Die Belagerung Peterwardein 1694. Behandelt dies Ereignis auf Grund einer osmanischen Quelle aus der Nationalbibliothek in Berlin. Verf. dieser Quelle war Augenzeuge der Belagerung und beleuchtet die Operationen der belagernden Türken. — Thúry spricht über die Quellen der strategischen Principien des Nicolaus Zrinyi und weist nach, dass dieselben in der Jugendzeit und im Mannesalter Zrinyi's sowohl aus Theorie als auch aus Praxis sich bildeten. Neben ungarischen historischen Werken las Zrinyi das Kudatku Bilik von 1069, verfasst von Iuszuf. — Komárony: Die Empörung zu Fülek 1602. Kriegsgerichtliche Verhandlung gegen den Lieutenant Michael Balogh, der mit anderen zusammen gegen Egidius Nagy, Vicekapitän in Fülek, eine Empörung anzettelte. — Eugen Horváth-Rónai: Der schlesische Feldzug des Herzogs Karl von Lothringen 1757; auf Grund bisher unedirten Materials aus dem gräflich Nádasdy'schen Familienarchiv zu Nádasdladány, wo ca. 100 Originalbriefe Karls sich befinden, welche auf den Zeitraum nach der Schlacht bei Kolin bis zum Ende des Krieges Bezug haben. Es fehlen die Relationen des Grafen Nádasdy an den Herzog von Lothringen, die sich in dem k. u. k. Kriegsarchiv befinden dürften. — Fraknoi: Ueber die Wahl König Mathias Corvinus. — Horváth: Die Feldzüge König Mathias. — Csontos: Ueber kriegswissenschaftliche Werke der Bibliothek Mathias Corvinus. — Hazay: Ueber Vertheidigung, Armeestärke und Kriegsführung unter König Mathias' in Paris. Befindet sich in dem Musée d'Artillerie. — Mangold: Die kriegswissenschaftliche Bibliographie König Mathias. — Gömörý: Das Verhältnis des k. k. Hofkriegsrathes zu den Heerführern 1683—1693; auf Grund von Documenten des Kriegsarchivs. — Huszár: Ueber die sogen. »schwarze Legion« des Königs Mathias. — Márki: Mittelalterliche Kriegsgeschichte des Komitats Arad. — Olchváry: Der erste Angriff Gabriel Bethlen's gegen Ferdinand II. — Thúry: Der Feldzug von 1663—1664. Benützt das Werk von Rasid Efendi. — Kozics: Der Feldzug Ludwig des Grossen nach Neapel. — Thaly: Zeitgenössische Berichte über die Schlacht von Koronca 1704 (auch Schlacht von Győr-Szemere genannt). — Soós: Die Schlacht auf dem Marchfelde anno 1278. — Gömörý: Die Belagerung Erlaus 1552. Auf Grund von Documenten

<sup>1)</sup> Jahrgang 1892 wird erst 1894 erscheinen.

des Kriegsarchivs. — Komáromy: Der siebenbürgische Feldzug Thököly's i. J. 1668. — Barabás: Das Regulament des Königs Stephan Báthory's von Polen für die in der polnischen Armee dienenden ungarischen Husaren 1576—1586. — Ausserdem befindet sich in jeder Nummer eine Rubrik für kleinere Editionen, sowie Bibliographie kriegsgeschichtlichen Inhalts.

1891. Thaly: Präsenzstärke und Kriegsausrüstung der Regimenter Franz Rákóczi's. Behandelt die Kavallerie und Fusstruppen. — Kiss: Vertheidigung der nationalen Unabhängigkeit gegen Heinrich III. — Thúry: Die Einnahme der Festung Sziget im Jahre 1566. Benützt das Werk des Szelániki Mustafa Effendi, das die Jahre 1563—1599 behandelt. — Horváth: Nicolaus Zrinyi der Dichter als Feldherr. — Szendrei: Die Zeughäuser zu Karlsburg und Sarospatak im 17. Jahrh. unter Georg Rákóczy I. — Komáromy: Zur Geschichte der Hajdukenempörung 1607. Publicirt Documente aus dem ungar. Landesarchiv, vornehmlich Familienschriften der Thürzó's und Rákóczy's. — Czimer: Die Belagerung Szegedins 1552. — Majláth: Die Reliquien des Dichters Nicolaus Zrinyi in Vöttau. Bespricht die Waffensammlung der Familie Daun zu Vöttau, und einzelne daraus für das ungar. Nationalmuseum erworbene Waffenstücke, die ehem dem Eigenthum des Dichters Nicolaus Zrinyi waren. — Horváth: Der Feldzug von 1664 zwischen der Mur und Raab und die Schlacht St. Gotthard. — Milodánovits: Die hervorragenden ungar. Soldaten in den franz. Revolutionskriegen. Bietet biographische Notizen auf Grund der officiellen Editionen des Maria-Theresia-Ordens. — Thaly: Noch einmal über die Schlacht von Koroncza und General Simon Forgách. Gibt einen Nachtrag zum Artikel gleichen Inhalts im Jahrgang 1890, auf Grund der Relationen des Baron Stephan Andrásy und Ladislaus Dobay. — Gümöry: Die Einnahme der Festung Gran i. J. 1595. Mit Benutzung der Schriften des k. u. k. Kriegsarchivs. — Karácsonyi theilt Akten mit aus dem Processe gegen Nelepeczy, angestrengt von Nicolaus Székely wegen Ehrenbeleidigung auf dem Landtag zu Csisien. — Kozics: Die Festung Raab in den Jahren 1594—1598. — Horváth: Der ungar. Unabhängigkeitskampf 1848—49. Bublics: Die Theilnehmer an der Revindikation Ofens 1686. — Bibliographie und anderes wie in Jahrgang 1890<sup>1)</sup>.

Budapest.

Anton Aldásy.

## Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica.

Die 20. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 5. bis 7. April in Berlin abgehalten. An der Theilnahme verhindert waren Prof. Bresslau in Strassburg, Geh. Hofrath v. Rockinger in München und Prof. Scheffer-Boichorst in Berlin. Anwesend waren Geheimerath Brunner und Dümmler, Geheimerath v. Hegel aus Erlangen, Prof. Holder-Egger, Hofrath Maassen und Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. Mommsen, Geh. Oberregierungsath v. Sybel, Geheimerath Wattenbach und als neues Mitglied Prof. Weiland

<sup>1)</sup> Jahrgang 1892 theile ich im nächstjährigen Referat mit.

aus Göttingen. Hofrath v. Sichel in Rom ist aus der Centraldirection ausgeschieden.

Im Laufe des Jahres 1893/94 erschienen

in der Abtheilung *Auctores antiquissimi*: *Cassiodori Senatoris Variarum ed. Mommsen. Accedunt I. Epistolae Theodoriciauae variae. II. Acta synodorum habitatum Romae 499. 501. 502. III. Cassiodori orationum reliquiae ed. Traube (= A. a. XII)*;

in der Abtheilung *Scriptores*: *Lamperti Hersfeldensis opera recogn. Holder-Egger. Acced. Annal. Weissenburg. als Handausgabe in 8<sup>o</sup>*;

in der Abtheilung *Leges*: *Capitularia regum Francorum t. II, 2 ed. Krause; Constitutiones et acta publica imperatorum et regum ed. Weiland t. I*;

in der Abtheilung *Diplomata*: *Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser II, 2. Die Urkunden Otto des Dritten, herausg. von Sichel*;

in der Abtheilung *Epistolae*: *Epistolae t. II, 1 Gregorii I Registrum l. VIII—IX ed. Lud. Hartmann*;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Band XIX, herausg. von Bresslau.

In der Sammlung der *Auctores antiquissimi* ist durch das Erscheinen der *Variae Cassiodors* (mit dem von Traube verfassten *index verborum*) eine der seit langen Jahren am schmerzlichsten empfundenen Lücken ausgefüllt worden. Der 2. Band der kleinen Chroniken. bringt in seiner zweiten Hälfte die schwierigen Chroniken *Isidors von Sevilla*, der dritte führt uns mit *Gildas*, *Nennius* und *Beda* nach Britannien hinüber und wird voraussichtlich diese Reihe abschliessen.

In der Abtheilung *Scriptores* hat Archivar *Krusch* die *merowingischen Heiligenleben* und *Passionen* sowie einen Theil der *merowingischen* insoweit vorbereitet, dass der Druck des ersten dieser beiden Bände im nächsten Herbst beginnen kann.

Für den 3. Band der *Schriften zum Investiturstreit* sind einige weitere Vorarbeiten ausgeführt worden und namentlich hat *Dr. Dieterich* für zwei Werke des sog. *Honorius von Autun* die Hss. von *München*, *Melk*, *Kremsmünster* und *Lüttich* verglichen. Der 30. Folio-band, von *Prof. Holder-Egger* herausgegeben und *Ergänzungen* für das *staufische Zeitalter* enthaltend, ist jetzt wieder in Fluss gekommen und wird ausser den grossen *thüringischen Chroniken* des 13. Jahrh. u. a. auch die neu entdeckte *Vita Paulinae Sigebotos* und bisher unbekannt *Annalen von St. Afra und Ulrich in Augsburg* bringen. Daneben sind die Vorbereitungen für den 31. im Quartformat zu veröffentlichenden Band *italienischer Chroniken* des 13. Jahrh. fortgesetzt worden und *Dr. Simonsfeld* in *München* hat dafür die *Chroniken von Faenza des Tolosanus* und *Petrus Cantinelli* grossentheils vollendet. Von den *Handausgaben* werden die *Annales Einhardi* und *Laurissenses*, bearbeitet von *Dr. Kurze*, im nächsten Winter unter die *Presse* kommen, vollendet ist durch *Prof. Holder-Egger* die neue *Sonderausgabe von Lamperti Hersfeld. opera*, die mit den *Annalen* nicht nur die *V. Lulli* und die *Auszüge aus der Hersfelder Klostersgeschichte* sowie die verwandten *Weissenburger Annalen* verbindet, sondern auch die umfassendsten *Nachweisungen über den Sprach-*

gebrauch Lamperts bietet. Für eine spätere Handausgabe der Erfurter Annalen und des sog. Chronic. Ottenburanum wurde ebenfalls vorgearbeitet.

Für den I. Band der Deutschen Chroniken ist schon längst eine Ergänzung im Werke, bestehend aus dem Annoliede, welches Prof. Rödiger herausgibt, und der Silvesterlegende, die Dr. Kraus in Wien übernommen hat. Enikels Fürstenbuch, von Prof. Strauch in Halle bearbeitet, wird im Spätherbst druckfertig sein und mit dem Landbuch und den Registern den 3. Band abschliessen. Prof. Seemüller in Innsbruck, der verdiente Herausgeber Ottokars, hat seit kurzem sich der Aufgabe gewidmet, einen weiteren Band mit österreichischen und bairischen Chroniken des 13. und 14. Jahrh. herzustellen. Als Ergänzung zu den Chroniken, aber als selbständige Sammlung, wird ferner eine Ausgabe der politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache bis 1500 geplant, die Prof. Röhe in Göttingen mit Hilfe des Dr. Heinr. Meyer zu veranstalten gedenkt.

In der Abtheilung der Leges ist die Handausgabe der leges Visigothorum, die der grösseren zur Grundlage dienen soll, soeben vollendet worden und für diese werden sich nun weitere handschriftliche Studien, zumal in Paris, anschliessen. Von dem durch Dr. Krause bearbeiteten 2. Bande der Capitularien ist das 2. Heft erschienen, gedruckt sind auch bereits die Anhänge, Walahfrids Büchlein de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum und Hincmar de ordine palatii, doch wird das Schlussheft (mit Register und Einleitung) vor nächstem Winter nicht zur Vollendung kommen können. Hincmars sehr wichtige Schrift wird auch in einer Sonderausgabe erscheinen.

Von den Reichsgesetzen seit dem Ende der Karolinger hat Prof. Weiland den ersten stattlichen Band veröffentlicht, der von Konrad I. bis auf Heinrich VI. (1197) herabreicht. Wie der Doppeltitel desselben andeutet, ist nach dem Vorbilde von Pertz der dürftige Stoff der Gesetze vielfach durch andere Aufzeichnungen ergänzt worden und haben besonders auch die Synoden eine eingehendere Berücksichtigung erfahren. An dem 2. Bande (bis 1273) wird bereits eifrig gedruckt und für die folgenden bis zur goldenen Bulle wird durch Dr. Schwalm vorgearbeitet. Die als Vorarbeit für eine künftige Ausgabe bestimmten Regesten der Gerichtsurkunden sind durch Dr. Hübner in einem 2. Hefte zu Ende geführt.

Von den Urkunden des sächsischen Kaiserhauses ist endlich die lange ersehnte zweite Abtheilung des zweiten Bandes, die Urkunden Ottos III. nebst beachtenswerthen Nachträgen für seine beiden Vorgänger und den Registern, ausgegeben worden. Hofrath von Sickel, durch seine Uebersiedelung nach Rom in dieser Arbeit, bei welcher ihm die Herren Erben und Tangl Hülfe leisteten, vielfach gehemmt, hat damit seiner langjährigen Thätigkeit für die Monumenta Germaniae einen rühmlichen Abschluss gegeben und für eine ihrer wichtigsten Abtheilungen festen Grund gelegt. Sein unmittelbarer Fortsetzer Prof. Bresslau, unterstützt durch Dr. Bloch, beabsicht im nächsten Herbst mit dem Drucke der Urkunden Heinrichs II. (und Arduins) sich anzuschliessen.

Nicht minder emsig ist an der erst später in Angriff genommenen Abtheilung der Karolingerurkunden fortgearbeitet worden. Während Prof.

Mühlbacher in Wien mit dem Beistande von Dr. Tangl das deutsche Material, welches ihm zu einem sehr grossen Theile zugesandt wurde, für die Ausgabe durcharbeitete und überdies die Regesten der italienischen Karolinger vorbereitete, befand sich sein Mitarbeiter Dr. Dopsch seit Anfang December in Frankreich, wo er bei systematischer Durchmusterung der grossen handschriftlichen Urkundensammlungen des 16. bis 18. Jahrhunderts auf der Nationalbibliothek schon eine Reihe glücklicher Funde gemacht hat. Ausserdem ist von ihm in Nancy die Sammlung Duchesne benützt worden. Die Fortsetzung der Arbeiten in Paris, sowie der Besuche der Archive der Departements wird sicher noch Monate erfordern. Die Frage, ob und inwieweit die Urkunden der westfränkischen Karolinger von 840 an einbegriffen werden sollen, darf in Erwartung der in Frankreich geplanten Ausgabe derselben vorläufig unentschieden bleiben.

In der Abtheilung *Epistolae* führte Dr. Hartmann den Druck des *Registrum Gregorii* weiter, so dass das achte und neunte Buch als erstes Heft des zweiten Bandes ausgegeben werden konnte. Inzwischen hat auch der Druck des vierten Bandes der *Epistolae* angefangen, welcher der Zeit Karls d. G. gewidmet ist und zu zwei Dritteln durch Alchvin ausgefüllt wird. Er wird sicher 1895 erscheinen. Der sehr inhaltreiche dritte und letzte Band der *Regesta pontificum saec. XIII* ist im Texte fertig gedruckt. Die dazu gehörigen Register werden dem neuen Mitarbeiter Dr. Hampe verdankt.

In der Abtheilung *Antiquitates* hat Prof. Herzberg-Fränkell, durch seine Berufung nach Czernowitz längere Zeit in der Arbeit gestört, nunmehr wieder Hand an das Register des zweiten Bandes der *Necrologia Germaniae* gelegt und für das Ende des Jahres den Wiederbeginn des Druckes verheissen. Von dem dritten Bande der *Poetae Carolini* wird durch Herrn Dr. Traube, mit Beihülfe des Dr. Neff in München, ein letztes Heft vorbereitet, für welches Johannes Scotus und Milo von St. Amand bestimmt sind nebst Nachträgen und Register. Ein vierter Band soll endlich den Stoff der karolingischen Zeit erschöpfen.

---

### Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.

Seit der 12. Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe:

1. *Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit*. Johann Jacob Merlos neu bearbeitete und erweiterte Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler hg. von Dr. Eduard Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von Dr. Hermann Keussen. Mit zahlreichen bildlichen Beilagen. Düsseldorf 1893. Zweite bis sechste Lieferung.

2. *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, bearb. von Walther Stein. 1. Band. Bonn 1893.

Von den *Kölnner Schreinskarten* befindet sich der Schluss des 2. Bandes unter der Presse. Die ersten 10 Bogen umfassen die Bürgerverzeichnisse und die Gideliste. Dr. Hoeniger hofft in diesem Jahre die Publikation abschliessen.



Die Arbeiten am 1. Bande der Rheinischen Weistümer mussten ruhen, da Geh. Justizrat Professor Dr. Loersch zur Kräftigung seiner Gesundheit seit Herbst in Italien weilt und eine Hilfskraft nicht zur Verfügung stand.

Von den Aachener Stadtrechnungen sind die ältesten Stücke des 14. Jahrh. im Text festgestellt worden. Ausserdem wurden einige neu aufgefundene Rechnungen des 14. und 15. Jahrh. von Stadtarchivar Pick abgeschrieben.

Die Herausgabe der Rheinischen Urbare erfolgt jetzt unter Leitung von Prof. Dr. Lamprecht in Leipzig in der Weise, dass der Niederrhein an vier Stellen von verschiedenen aber nach gemeinsamer, gleichmässig festgestellter Methode arbeitenden jungen Gelehrten in Angriff genommen ist. Die Urbare der stadtkölnischen Grundherrschaften werden von Dr. Hillinger in Leipzig, der stadtaachener Grundherrschaften von Kelleter in Köln, der grossen ländlichen Grundherrschaften von Dr. Helmolt in Leipzig, der kleinen ländlichen Grundherrschaften von Dr. Bahrdt in Göttingen bearbeitet. Leider wird Dr. Helmolt zu Ostern aus dem Unternehmen scheiden; an seine Stelle tritt Dr. Kötzschke I, bisher Gymnasiallehrer in Dresden.

Ueber die Jülich-Bergischen Landtagsakten berichtet Geh. Rath Prof. Dr. Ritter in Bonn. Der Druck des 1. Bandes hat begonnen und soll im laufenden Jahre zu Ende geführt werden. Die Einleitung, welche die landständische Verfassung in ihrer älteren Gestalt darlegt und die zugleich eine Geschichte der Landtage vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis 1537 enthält, liegt vor. Die Ausgabe der Akten, beginnend mit Dezember 1537, schliesst sich an. Die Bearbeitung der Jülich-Bergischen Landtagsakten II. Reihe hat Dr. Küch in Düsseldorf unter Leitung von Geh. Archivrat Dr. Harless übernommen.

Von dem II. Bande der älteren Matrikeln der Universität Köln liegt die Namenliste bis 1510 in Abschrift vor. Da seit den 20er Jahren des 16. Jhdts. eine starke Abnahme des Besuchs stattgefunden hat, so ist zu erwarten, dass die Abschrift der Matrikel bis 1559 und das Hauptregister bis zum nächsten Jahre fertig gestellt werden kann; dagegen dürfte die Erläuterung noch geraume Zeit beanspruchen. Aus den artistischen Dekanatsbüchern und mehreren bisher unbekanntem Rotuli der Universität sind nachträglich wichtige Ergänzungen zu dem 1. Bande gewonnen worden.

Für die erste Abtheilung der von Prof. Menzel bearbeiteten erzbischöflich-kölnischen Regesten bis zum Jahre 1099 ist die Sammlung der Urkunden, sowie der in diese Zeit fallenden Briefe, abgeschlossen. Eine reiche Ausbeute an Briefen ergab ein Codex der Trierer Stadtbibliothek, den schon Heint. Jos. Floss (Die Papstwahlen unter den Ottonen) benutzt hatte. Die Arbeit wird in diesem Jahre ihrer Vollendung entgegengehen. Für die zweite Abtheilung (1099—1304) war Dr. Rich. Knipping hauptsächlich damit beschäftigt, das reichhaltige und weitzerstreute chronikalische Material zusammen zu tragen. Daneben wurde mit der Durchsicht der Urkundenlitteratur und der Bearbeitung des schon vorliegenden Stoffes fortgefahren. Bisher unbekanntem Urkunden konnten noch dem historischen Archiv der Stadt Köln, so wie dem Kirchenarchiv von St. Peter in Köln,

dem Klosterarchive von Grafenthal und den Stadtarchiven von Ahrweiler, Duisburg, Goch, Kempen und Kalkar entnommen werden. Für die dritte Abtheilung (1304—1414) war Dr. Moriz Müller thätig. Bis jetzt sind mehr als 3000 Nummern zusammengebracht und im Hauptrepertorium eingereiht. Voraussichtlich wird auch die vierte Abtheilung (1414 bis 1508) in diesem Jahre durch einen weiteren Hilfsarbeiter in Angriff genommen werden.

Von den älteren rheinischen Urkunden wurden im Jahre 1893 die Urkunden des Klosters Werden a. d. Ruhr und des Marienstiftes in Aachen durch Prof. Menzel bearbeitet und mit der Bearbeitung der Urkunden von St. Maximin, Echternach, Stablo, Prüm und des Erzstiftes Trier wurde fortgefahren. Wenn noch etwa 60 Urkunden an zerstreuten Orten verglichen sind, ist die ganze Sammlung, die sich über die Zeit von 314—1000 erstreckt, abgeschlossen. Spätestens zu Anfang des nächsten Jahres wird der Druck beginnen können.

Die Stockung in der Ausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln konnte aus dem in den früheren Berichten erwähnten Grunde nicht beseitigt werden.

Das Merlo'sche Werk „Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit“ ist bis zum Artikel Kellerhoven erschienen: der Druck reicht bis zum Buchstaben M. Dr. Lehrs in Dresden hat den Schluss-Abschnitt über die ungenannten Monogrammisten eingesandt, womit das ganze Manuscript druckfertig geworden ist.

Den Beginn des Druckes des II. Bandes der Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert hat Dr. Walther Stein in Giessen für Pfingsten zugesagt.

Die Arbeiten für den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz sind von Dr. Wilh. Fabricius in Darmstadt eifrig gefördert worden. Die politische und administrative Eintheilung der Rheinlande im Jahre 1789 liegt in 7 Blättern theils im Reindruck, theils in der Zeichnung vor. Herr Schulteis ist durch die Rücksicht auf seine Gesundheit veranlasst, vorläufig die Arbeiten an der Karte für das Jahr 1818 zurückzustellen.

Bei den Vorarbeiten für die von Geh. Rath Ritter geleitete Ausgabe der Akten der Jülich-Clevischen Politik Kurbrandenburgs (1610 bis 1640) wurde zunächst der Zeitraum vom Fall der Festung Jülich bis zum Xantener Vertrag (1610 Sept. bis 1614 Nov.), als der grundlegende vorzugsweise ins Auge gefasst. Der Leiter des Unternehmens suchte in Berlin, Dresden und Düsseldorf eine Uebersicht über die in den dortigen Staatsarchiven enthaltenen Akten zu gewinnen. An der Hand der von ihm angelegten Verzeichnisse hat dann Dr. Löwe die Arbeit des Excerptirens und Abschreibens begonnen.

Ueber die Quellen zur ältesten Geschichte des Jesuitenordens in den Rheinlanden (1543—1582) berichtet Stadtarchivar Dr. Hansen: Im Laufe des Jahres 1893 wurden die Berichte der Kölnischen Jesuitenniederlassung bis zum Jahre 1582, soweit ihr Inhalt historisch werthvoll ist, für die Publikation vorbereitet. Ebenso wurden die Korrespondenzen von P. Leonhard Kessel und P. Johannes Rhetius (1543—1570) bearbeitet. Das Kölner Material, wurde durch Nachforschungen zu Trier, Coblenz, sowie in der Kempisschen Bibliothek zu Kendenich ergänzt; die heute in der

Mainzer Stadtbibliothek aufbewahrten Akten des Jesuitenkollegiums zu Mainz, wo früher das Archiv der rheinischen Jesuitenprovinz ruhte, ergaben keine Beiträge für die Zeit bis 1582. Die Veröffentlichung des Materials dürfte im nächsten Jahr erfolgen.

Zwei neue Veröffentlichungen sind von der Gesellschaft in Aussicht genommen worden: Ein Katalog der im Rheinlande entstandenen Inkunabeln wird von Bibliotheks-Assistenten Dr. E. Voullième in Bonn bearbeitet. Da der Schwerpunkt der Arbeit in der Vollständigkeit der Bibliographie liegt und andererseits diese selbst das Hauptmaterial für die Darstellung der Entwicklung des Kölner Buchdrucks liefern wird, so hat Dr. Voullième damit begonnen ein sämtliche bisher bekannten Drucke enthaltendes Repertorium zusammenzustellen. 300 Nummern, der Kölner Stadtbibliothek und der Berliner Kgl. Bibliothek angehörig, sind bisher völlig bearbeitet worden. Schliesslich hat der Vorstand den Plan einer von Prof. Dr. Gothein beabsichtigten Herausgabe von Urkunden und Akten zur Geschichte des Handels und der Industrie in Rheinland und Westfalen gutgeheissen.

---

### Bericht der Kommission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz.

Seit der vorigjährigen Hauptversammlung wurde zunächst das dritte, Stadt und Kreis Essen behandelnde Heft des 2. Bandes veröffentlicht. Ihm sind die Sachregister und Künstlerverzeichnisse für den 2. Band, beigegeben worden. Soeben erschien das erste Heft des 3. Bandes, welches der Stadt und dem Kreise Düsseldorf gewidmet ist. Die weiteren Hefte dieses Bandes (Remscheid, Barmen, Elberfeld, Lennep, Mettmann und Solingen) werden jedenfalls noch in diesem Jahre erscheinen.

Die Aufnahmen in den für den 4. Band bestimmten Kreisen Krefeld, Gladbach, Neuss und Grevenbroich wurden fertiggestellt; auch die Bereisung dieser Kreise hat stattgefunden und Dr. Paul Clemen ist mit der Ausarbeitung des Textes beschäftigt. Die Aufnahmen in dem 5. Band überwiesenen Kreisen Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Bonn und Köln-Land sind zum Theil bereits fertig gestellt worden. Die Bereisung wird im Laufe dieses Jahres beginnen. Auch im Siegkreise, wie in den Kreisen Mülheim am Rhein, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbroel, die im 6. Band zur Bearbeitung gelangen, wurden Aufnahmen gemacht.

Ueber die Preisfragen der Mevissen-Stiftung vgl. Mitth. des Instituts 14, 532.

---

### Historische Landes-Commission für Steiermark. II. Bericht. März 1893 — Februar 1894.

Die Vollversammlung vom 13. Mai 1893 hat in Folge der Unterstützung von Seite des steiermärkischen Hochadels den Beschluss gefasst, die Erforschung und Darstellung der Familiengeschichte des steiermärkischen Hochadels in Angriff zu nehmen. Es können hiebei Biographien von her-

vorragenden Männern aus der allgemeinen genealogischen Darstellung der betreffenden Familie ausgeschieden und in den »Forschungen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark« als selbständige Werke behandelt werden. Auf Grund dieses Beschlusses wird der Secretär Prof. v. Zwiedineck die Biographie des Staatsmannes und Gelehrten Johann Wilhelm Reichsgrafen von Wurmbrand in Angriff nehmen und eine »Geschichte des Wappens der Steiermark« von A. R. Anthony v. Siegenfeld in die »Forschungen« aufgenommen.

Der ständige Ausschuss genehmigte das Programm von Dr. Peisker für die Erforschung der steiermärkischen Siedelungs- und Agrargeschichte, dessen Bericht über die bisherigen Ergebnisse im Anhang mitgeteilt wird, wie auch eine Zusammenstellung der Quellen zur Geschichte der grundherrlichen Verwaltung und der Unterthanen-Verhältnisse in Steiermark, welche Dr. A. Mell in Angriff nahm.

Archivs-Adjunkt Th. Unger legte einen ausführlichen Plan für eine Bearbeitung der Münzen der münzberechtigten Familien und aller andern Gepräge an Medaillen, Jetonen u. s. w. vor.

Weiter wurde beantragt eine dritte Reihe von Publicationen unter dem Titel »Vorarbeiten zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte« zu veranstalten, worüber in der nächsten Vollversammlung Beschluss gefasst werden wird.

Zur Förderung der Arbeiten der Commission wurden folgende Reisen unternommen, über die der Bericht nähere Mittheilung bringt: v. Zahn untersuchte in Agram die Handschriftensammlung der südslavischen Akademie, die Bibliothek des Domcapitels, das erzbischöfliche Archiv und das Landesarchiv, sodann das gräfl. Breuner'sche Archiv in Grafenegg bei Krems; v. Krones für die Geschichte der steirischen Landtage im Mittelalter das Staatsarchiv, sowie die Hofbibliothek in Wien. v. Luschin veranlasste nach gleicher Richtung Arbeiten in Görz und Laibach; v. Zwiedineck arbeitete im Landesarchiv in Klagenfurt und im Wurmbrand'schen Archiv in Steyersberg und übernahm die Ordnung des gräfl. Lamberg'schen Archivs in Feistritz.

---

# Beiträge zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten, vornehmlich für die Geschichte Kaiser Friedrichs II.<sup>1)</sup>

Von  
Paul Richter.

## II. Die Estoire d'Eracles.

Als Estoire d'Eracles bezeichnen wir mit zusammenfassendem, etwas wunderlichem Ausdruck die französischen Fortsetzungen der lateinischen, bis zum Jahre 1184 reichenden Chronik des Wilhelm von Tyrus<sup>2)</sup>. Gross ist die Zahl ihrer Handschriften, deren De Mas Latrie 1840 bereits 40<sup>3)</sup>, 1871 mehr als 50, Graf Riant aber 1881 schon 73 kannte<sup>4)</sup>. Der letztere macht ausserdem 3 lateinische, 3 spanische, 2 englische und je eine italienische und englische Uebersetzung namhaft. Dieser vielfachen Ueberlieferung entspricht ihre mannigfaltige Gestaltung. Unsere Aufgabe erfordert zunächst hierüber eine allgemeine Aufklärung.

### 1. Die Texte der Estoire d'Eracles.

Der erste Fortsetzer des Wilhelm von Tyrus schrieb — und dies ist zunächst wichtig — nicht in der Absicht, seine Arbeit mit der

<sup>1)</sup> Vgl. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. XIII, p. 255 ff.

<sup>2)</sup> Ueber die Vorgeschichte dieser Quellen, ihre ersten Publikationen u. s. f. Vgl. De Mas Latrie, *Chronique d'Ernoult et de Bernard le Trésorie*, Paris 1861 [cit. D. M. L. *Chronique*], p. I, XVI, und L. Streit, *De rerum transmarinarum qui Guil. Tyrius excepisse fertur Gallico auctore Specimen*; Greifswald 1861 [cit. Streit], 7 f; über die verschiedenen Namen, besonders deren Verwendung seitens der alten Autoren, vgl. Streit, 2 f., auch D. M. L. *Chronique* 478, Anm. und 553.

<sup>3)</sup> D. M. L. *Chronique* XVII.

<sup>4)</sup> Arch. de l'Or. lat. 1 (Paris 1881), 247 f.

seines Vorgängers unmittelbar zu verbinden, vielmehr begann er mit einer neuen Darstellung der von jenem am Schluss schon erzählten Dinge, die der älteren Darstellung in mancherlei Einzelheiten widersprach. Erst ein späterer Kompilator verband die französische Uebersetzung des Wilhelm von Tyrus mit der französischen Fortsetzung; vielfach wurde dieser auch nur ein Auszug aus der alten Chronik oder gar nur ein kurzer Prolog vorausgeschickt <sup>1)</sup>. Das letztere geschah aber bezeichnender Weise nur in solchen Handschriften, die bloß diesen ersten Theil der französischen Fortsetzungen enthalten.

Alle diese Handschriften mit der ersten Fortsetzung allein bilden eine grosse Klasse, welche in der akademischen Ausgabe der *Estoire d'Eracles* durch Hs. C vertreten wird. Neben derselben stehen als Repräsentanten einer zweiten Klasse 2 Hss., die der Uebersetzung der lateinischen Chronik jenen ersten Theil der Fortsetzungen und diesem noch weitere Fortsetzungen folgen lassen und bis zum Jahre 1248 in ihrem Texte völlig übereinstimmen; ihre spätere Beschaffenheit ist für uns ohne Interesse. Es sind die Handschriften *Eracles-Fontainebleau*, Hs. A und *Eracles-Colbert* <sup>2)</sup>, Hs. B.

Sie bieten für den ersten Theil der Fortsetzungen, also für den Inhalt der Handschriftenklasse C, einen sehr viel ausführlicheren Text, als eben die dieser Klasse angehörenden sehr zahlreichen Handschriften. Aber nur für gewisse Theile. Für andere, mehr oder weniger ausgedehnte Partien stimmen die Texte der beiden Handschriftenklassen vollkommen überein. Für die Theile, in denen es nicht der Fall ist, und die Klasse C sich durch einen kürzeren Text — deutlicher gesagt, durch kürzere Texttheile — von den Hss. A und B unterscheidet, bestehen auch innerhalb der Klasse C Unterschiede. Denn der „kurze Text“ erscheint, je nach den Handschriften, in drei verschiedenen Formen; zumeist zwar an denselben Stellen der Erzählung, aber namentlich Hs. D der akademischen Ausgabe bietet unabhängig für sich noch für andere, zahlreichere Theile kurze Texte.

Zwischen diesen beiden Handschriftenklassen steht eine Gruppe von Handschriften, die sowohl der einen wie der anderen Klasse zugezählt werden kann. Sie bietet für den ersten Theil der Fortsetzungen kurze Texte, entsprechend dem allgemeinen Charakter der Klasse C, lässt aber ausserdem auch die späteren Fortsetzungen wie die Hss. A und B folgen. Die

<sup>1)</sup> Streit, 75. 76; D. M. L. *Chronique*, 493.

<sup>2)</sup> D. M. L. *Chronique*, 484: Venant du château de Fontainebleau, aujourd'hui 2634 Bibliothèque nationale; 486: N 8314—3, Fonds français (Colbert 272), aujourd'hui 2628.

schon genannte Hs. D und Hs. G, von dem ehemaligen Besitzer Gaston de Noailles als Eracles-Noailles bezeichnet, sind die Repräsentanten dieser Zwittergruppe. Sie stimmen demgemäss unter einander und mit Hs. C überein für den ersten Theil der Fortsetzungen, für welchen sie sich doch zugleich wieder durch die besonderen Fassungen der kurzen Texte von einander unterscheiden; sie stimmen aber auch völlig mit Hs. A und Hs. B überein für die folgenden Theile bis 1248.

Die Handschriftenklasse C schliesst mit den Ereignissen des Jahres 1231: den neuen Feindseligkeiten der Sarazenen, welche die zweite Expedition Friedrichs II. nach dem heil. Lande mit veranlassten, und der Erhebung des Exkönigs Johann von Jerusalem zum Kaiser in Konstantinopel <sup>1)</sup>. In den Handschriften D und G, welche die chronikalische Erzählung über 1231 hinaus fortführen, wiederholt sich diese Berichterstattung bei Beginn der Fortsetzung, jedoch werden die Begebenheiten in umgekehrter Folge erzählt, so dass die syrischen Verhältnisse auf die konstantinopolitanischen Ereignisse folgen. Das Verhältnis der Wilhelm'schen Originalchronik zu deren erster Fortsetzung wiederholt sich hier, dass nämlich Schluss des Alten und Anfang des Neuen nicht zusammenstimmen. Hier ist aber das Missverhältnis viel auffälliger, weil in der angeschlossenen Erzählung ein Stoff, die cyprische Geschichte, ausführlich dargelegt wird, für welchen in dem vorausgehenden, die kurzen Texte aufweisenden Theile jede Voraussetzung und jeder Vorbericht fehlt. In Eracles-Fontainebleau (Hs. A) und Eracles-Colbert (Hs. B) dagegen, welche für die Erzählung bis 1231 den ausführlichen Text bieten, herrscht die beste Zusammenstimmung und Einheitlichkeit; es fehlen die Wiederholungen in der Darstellung, und die Behandlung der cyprischen Geschichte erweist sich als einfache Fortsetzung früherer Erzählung.

Das Missverhältniss in der Gruppe Eracles-Noailles (Hs. G und Hs. D) findet seine völlig ausreichende Erklärung. Es waren Handschriften der Klasse C, bis zum Jahre 1231 reichend, und solche der Klasse A und B, über 1231 hinausgehend und bis 1231 mit theilweise ausführlicherer Erzählung, im Morgenlande verbreitet. Irgend jemand versuchte eine Handschrift der Klasse C mit Hülfe der letztgenannten Chronik in A bez. B weiter zu führen <sup>2)</sup> und benahm sich

<sup>1)</sup> Vgl. Wilken, *Gesch. der Kreuzzüge* VI, 520; Kugler, *Kreuzzüge*, 295 und dazu Schaub, *Eine bisher unbekannte Regentin des latein. Kaiserreichs* in *Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch.* F. 8, 593.

<sup>2)</sup> Im Abendlande diente zur Fortsetzung eine nur hier bekannte, kompilierte Chronik, die sog. Roetelana, die von 1231—1261 reicht; vgl. *Recueil des hist. des crois.* Aut. occ. t. 2, Préf. VI, X, u. Streit, 27 f.

dabei so ungeschickt wie möglich. Es entging ihm nicht, dass das 12. Kapitel im 33. Buch der grösseren Chronik dem Inhalt nach in dem zu verlängernden Text noch enthalten war, das 13. Kapitel dagegen neue Thatsachen bot, er kümmerte sich aber nicht darum, dass auch der Inhalt der Kapitel 14—19 in seiner Handschrift schon vertreten war und fühlte sich dazu um so weniger veranlasst, als gerade das 13. Kapitel einleitete: En ce point que li empereres se fu partis de la terre de Surie et de Chypre . . . , also für die Anfügung trefflich geeignet schien. So kamen denn in der Handschrift die konstantinopolitanischen und syrischen Ereignisse nochmals und ausführlicher zur Darstellung und fand die Erzählung cyprischer Geschichte plötzlich ihren Platz, ohne vorher irgend berücksichtigt gewesen zu sein.

Eine derartig compilirte Handschrift — Eracles-Noailles, Hs. G — musste zum Unglück die erste sein, welche als Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus aufgefunden und von Martène 1729 <sup>1)</sup> zum ersten, dann 1824 von Guizot <sup>2)</sup> zum zweiten Male publicirt wurde. Guizots für diesen Text vollkommen zutreffende Bemerkung, dass der Theil von 1230—1275 nicht von derselben Hand wie der frühere herrühre, und dieser letztere wiederum eine Fortsetzung erfahren habe <sup>3)</sup>, wurde für allgemein gültig gehalten und auch auf die anderen, später entdeckten Codices als ein selbstverständlicher Satz angewandt.

Obgleich die Bearbeiter der akademischen Ausgabe der *Estoire d'Eracles* <sup>4)</sup> bis 1248 den Text von Eracles-Colbert, Hs. B, zu Grunde legten und unter demselben, als Haupttext, die kurzen Fassungen der Hss. C. D und G (Eracles-Noailles) bis 1231, als Nebentexte abdruckten, haben sie sich von jener irrthümlichen Auffassung nicht frei machen können, und indem sie die erste Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus eben mit dem 12. Kapitel des 33. Buches, zeitlich mit der Abreise Kaiser Friedrichs aus dem Orient, begrenzten, haben sie ganz dasselbe unkritische Verfahren wie der mittelalterliche Compiler der ersten Handschrift der Gruppe Eracles-Noailles beobachtet. Weil dieser an einer anscheinend trefflichen Stelle, bei dem 13. Kapitel, mit dem Abschreiben seiner Vorlage begann und urtheilslos ein zusammenhängendes Ganzes auseinander riss, glaubten die modernen Gelehrten an derselben Stelle den Anfang eines neuen Werkes ganz allgemein annehmen zu müssen, ohne sich die geringsten Gedanken darüber zu

<sup>1)</sup> In der *Collectio amplissima*, t. 5.

<sup>2)</sup> In der *Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France* t. XIX.

<sup>3)</sup> l. c. p. VIII.

<sup>4)</sup> *Recueil des hist. des crois. Aut. occ.* t. 2. Paris 1859 [cit. Est. d'Er.]



machen, welches Verhältniß zwischen diesem neuen Werk und den vorhergehenden Theilen in Eracles-Fontainebleau und Eracles-Colbert obwalte. Ebenso nahm De Mas Latrie die Aufstellung Guizots an <sup>1)</sup> und behielt sie für die Zukunft auch bei <sup>2)</sup>. Er that es — so stark war die Macht von Guizots Vorgang und Autorität — wie wohl er das wahre Sachverhältniß erkannte; aber er verschloss sich selbst dem freilich nicht ganz durchsichtigen Sinn seiner Ausführungen und trennte das, was er die „umfangreiche Redaktion“ für die Zeit bis 1231 nennt, von dem Theil, welcher der „kurzen Redaktion“ — in Eracles-Noailles — als Fortsetzung angeschlossen ist, d. h. er riss eine wohl gefügte, in der akademischen Ausgabe zudem in fortlaufendem Haupttext gedruckte Geschichtserzählung an der Stelle auseinander, an der in einer willkürlich compilirten Handschrift der Riss unverkennbar war, welcher ganz verschiedene Bestandtheile von einander schied. Es ist und bleibt aber ein reiner Zufall, dass in der Handschriftengruppe Eracles-Noailles ein blosses Fragment als etwas Selbständiges erscheint.

Diese Thatsache ist für das ganze Verhältniß der handschriftlichen Ueberlieferung der *Estoire d'Eracles* von entscheidender Bedeutung. Kein Wunder, dass dasselbe in der akademischen Ausgabe völlig missverstanden und total verwirrt ist. Der hier beliebten Classification versuchte De Mas Latrie eine andere gegenüberzustellen <sup>1)</sup>; indem er aber die Entstehungszeit der Codices als Massstab wählte, verzichtete er darauf, seine Eintheilung durch innere Gründe zu rechtfertigen. Dagegen trägt die von Streit <sup>3)</sup> in scharfer, aber vollkommen berechtigter Polemik gegen die akademischen Herausgeber, vorgeschlagene Klassifikation der nothwendigen Rücksicht auf die innere Beschaffenheit der Handschriften in vollem Masse Rechnung.

Das allgemeine Verhältniß der Handschriften unter einander scheint uns der Darstellung, wie wir sie gegeben haben, zu entsprechen und völlig klar. Daneben aber erhebt sich eine Reihe schwieriger Fragen, deren Lösung jedoch nicht unsere Aufgabe ist und die wir nur andeuten. Als erste und wichtigste: haben wir die erste und ursprüngliche Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus in Eracles-Fontainebleau,

<sup>1)</sup> In seinem *Essai de Classification des Continuateurs de l'histoire des Croisades de Guillaume de Tyr*, in *Bibl. de l'Ecole des chartes*, 1860, 5<sup>e</sup> serie, 1, 38—140, wieder abgedruckt in der Ausgabe der *Chronique d'Ernoul*, [vgl. S. 561, Anm. 1], und nach diesem Abdruck citirt.

<sup>2)</sup> *D. M. L. Chronique*, 530; XVII.

<sup>3)</sup> Streit (vgl. S. 561. Anm. 2), 20, 26, 32, 43.

bez. Eracles-Colbert, also in dem ausführlich gestalteten Text, zu sehen oder in einer Handschrift mit dem kurzen Text? Für das erstere erklären sich in gewissem Sinne De Mas Latrie <sup>1)</sup>, und ohne jede Einschränkung die akademischen Herausgeber, während für Streit jene Handschriften durch Interpolationen entstellt und erweitert sind <sup>2)</sup>. Wenn dieses der Fall ist, welche von den drei Formen des kurzen Textes war die früheste? Wie weit reichte ferner die erste Fortsetzung? Ist es in dieser Beziehung von Bedeutung, dass die Handschriften der Klasse C mit der Abfahrt Friedrichs aus dem heil. Lande 1231 abbrechen, oder ist dies mehr zufällige Folge davon, dass der betreffende Redaktor mit der kürzenden Bearbeitung der ihm vorliegenden grösseren Chronik nicht weiter kam? Oder hat De Mas Latrie mit seiner ansprechend begründeten Meinung Recht, dass zunächst die Fortsetzung bis 1218 das Werk eines Mannes gewesen, dann bis 1227 und weiter bis 1231 fortgeführt sei? Gewähren die Namen, welche mehr zufällig in einigen Handschriften genannt werden, wirklich einen irgendwie sicheren Hinweis auf die Verfasser oder Redaktoren und sind es nicht vielmehr blosser Schreiber? <sup>3)</sup>

Wir gehen allen diesen Fragen, soweit wir sie nicht im Vorübergehen zu streifen haben werden, aus dem Wege; nur mit der Geschichtserzählung in Eracles-Fontainebleau bez. Eracles-Colbert haben wir es nunmehr zu thun. Dass sie keinerlei Störung oder Missverhältnis in der Darstellung für die um 1230 liegenden Jahre aufweist, war der allgemeinen falschen Auffassung gegenüber nur als Thatsache zu konstatieren; wo aber haben wir einen Anfang und ein Ende zu suchen? Streit behauptet die Einheitlichkeit des Textes für die ganze Zeit von 1205 – 1248, vom 11. Kapitel des 30. Buches bis zum 62. Kapitel des 33. Buches <sup>4)</sup>. Die Richtigkeit dieser Auffassung zu erweisen, ist unsere nächste Aufgabe, welche durch die Ungewissheit, ob diese Chronik ein Originalwerk oder eine Redaktionsarbeit darstellt, in keiner Weise an Wichtigkeit einbüsst.

## 2. Die Einheitlichkeit der *Estoire d'Eracles* für die Zeit von 1205 – 1248.

Wenn Streit, um die Einheitlichkeit des fraglichen Theiles der

<sup>1)</sup> Vgl. bes. *Chronique* 491 f.

<sup>2)</sup> Streit, 47.

<sup>3)</sup> Vgl. D. M. L. *Chronique* XXIV f., 492, ferner Streit; Guizot, *Coll. des mém.* XIX Préf.; Est. d'Er. Préf.

<sup>4)</sup> Schon vor der Bekanntschaft mit Streits Abhandlung, die mir erst spät zugänglich wurde, war für mich die Einheitlichkeit zum mindesten von der Mitte des 31. Buches an gesichert.

Estoire d'Eracles zu beweisen, sich u. a. darauf beruft <sup>1)</sup>, dass Marinus Sanudus und der cyprische Chronist Amadi denselben für ihre Arbeiten benutzt haben, so kann dies noch weniger in Betracht kommen, als der Umstand, dass schon Philippe de Nevaire diesen Text wenigstens vom 9. Kapitel des 33. Buches an für seine Memoiren benutzt hat <sup>2)</sup>. Nur der Nachweis, dass die in Betracht kommende Chronik durchgängig den gleichen Charakter in äusseren Merkmalen wie in der Composition trage, und dass sie sich so als ein Ganzes gegen die früheren wie späteren Theile der Estoire d'Eracles abschliesse, kann zum Ziele führen. Der Augenschein und die flüchtigste Lektüre lehrt, dass wir es in der Geschichtserzählung der Estoire d'Eracles nach 1248 mit ganz anderen Elementen als vorher zu thun haben; nicht gleich unmittelbar klar ist die Verschiedenartigkeit gegenüber den Theilen vor 1205 und muss erst aufgedeckt werden.

Hier fällt zunächst ins Gewicht, dass die ganze Chronik von 1205—1248 mit Hülfe der Annales de Terre sainte, worauf wir noch zurückzukommen haben, geschrieben worden ist <sup>3)</sup>. Die Parallelstellen der beiden Werke fehlen nur in seltenen Fällen, mitunter erscheinen die Annalentheile an ausgezeichneter Stelle in der Chronik, am Anfang oder Ende eines Kapitels oder Absatzes. In den bis 1205 reichenden Theilen der Estoire sind dagegen die Parallelstellen zu den Annalen nicht eben zahlreich, erscheinen nie in so auffallender Weise und ohne stilistische Uebereinstimmungen. Sind die Annalen, was ja nicht ausgeschlossen ist, auch hier benutzt worden, so ist es nach ganz anderer Methode geschehen als in unserer Chronik.

Verschieden ist auch hier wie dort die Gewohnheit, die Ereignisse in der Darstellung zu verknüpfen und die Uebergangswendungen der Erzählung zu gebrauchen. In den älteren Theilen wird die Art des vortragenden Sängers, die Beziehung zu seinen Zuhörern immer festzuhalten beobachtet, ist eine sehr überflüssige Breite und Umständlichkeit des Ausdruckes beliebt. Phrasen wie: or (je) vos dirai-, or nos vos lairons de parler de-, si vos dirons de-, kehren in oft langweiliger Eintönigkeit wieder und sind ganz ohne Grund namentlich an die Kapitelanfänge gestellt. Dergleichen Wendungen erscheinen in der „Chronik von 1205“ nur in Ausnahmefällen, wenn der Erzähler sich wirklich einer neuen Materie zuwendet. Ihre Stelle vertreten, um den einfachen Fortschritt in der Erzählung zu bezeichnen, die For-

---

<sup>1)</sup> Streit, 35 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Mittheil. d. I. f. öst. Gesch. XIII, 271 f.

<sup>3)</sup> ib. 282.

meln: en ce point, en ce tens avint que —, apres ce ne tarda mie granment que —, or retournerons a parler de —, il m'estuet retourner por dire coment —, u. ä. Vollständig fehlen hier aber die in den älteren Theilen überall vorkommenden höchst charakteristischen Redensarten, wie: je vos avoie oblié a dire, quant je vos parlai de . . ., de —; je vos avoie oblié a dire que —; je vos avoie dit devant que je vos diroie coment —; oder gar die Wendungen: or vos lairons a tant a parler de . . . . tant que poinz et hore en soit, oder jusque a une autre fois par aventure que l'en en parlera<sup>1)</sup>. Nur ganz im Anfang unserer Chronik stossen wir zwei Mal auf ähnliche wortreiche Ausdrücke, l. 30, c. 11, p. 304 — wo der neue Chronist mit seiner Erzählung einsetzt, um in ihr den vorher behandelten Stoff nicht weiter zu berücksichtigen — und l. 31, c. 3, p. 313; zugleich werden hier mit den von dem alten Chronisten gebrauchten Phrasen die sonst üblichen Formeln *dist li contes* oder *cist livre parole* verbunden. Der Erzähler steht — so erklären wir — bei der Neuheit seiner Aufgabe zu Beginn derselben noch im Banne der stilistischen Gewohnheit seines Vorgängers und anderer Schriftsteller; sehr bald aber hat er sich von dieser traditionellen Art frei gemacht und durchweg eigene Gewohnheiten angenommen.

Grundverschieden ist endlich die Composition in der mit dem Jahre 1205, l. 33, c. 11 beginnenden Chronik und in der früheren Erzählung, welche die ganze Zeit von 1184 bis 1228 umspannt.

In dieser Berichterstattung sind leicht zwei Theile von einander zu sondern. In dem ersten wird wirklich nur orientalische Geschichte erzählt. Es gilt den Verlust Jerusalems und die sich daran knüpfenden welterschütternden Begebenheiten zur Darstellung zu bringen, die Kreuzfahrt Friedrichs I., den Tod dieses „so grossen und mächtigen Mannes, der da erschien, voll Ehrfurcht und Sehnsucht, das heilige Land von Jerusalem wieder zu gewinnen“<sup>2)</sup>, endlich die Kreuzfahrt des englischen und französischen Königs mit all ihren Folgen. In dieser Fülle andrängenden Stoffes behandelt der Chronist die sicilisch-normannische Geschichte nur in ihren Beziehungen zu Konstantinopel und dem heiligen Lande<sup>3)</sup>; geht er auf die englisch-französischen Verhältnisse nur ein, sofern sie nothwendig sind für das Verständniß des

<sup>1)</sup> Vgl. *Est. d'Er.* l. 23, c. 47; l. 27, c. 17; l. 28, c. 8, c. 10; l. 30. c. 1. — Vgl. auch *Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch.* XIII, p. 39; es scheint der im französischen Orient vielfach gebräuchliche Stil der Erzählung gewesen zu sein.

<sup>2)</sup> *Est. d'Er.* l. 25, c. 1, p. 139.

<sup>3)</sup> l. c. l. 24, c. 6—8, p. 113 ff.

von Philipp August und Richard gemeinsam unternommenen Zuges <sup>1)</sup>); erzählt er uns von der Regierung Kaiser Heinrichs und seiner Machtstellung in Italien und Sicilien, weil das ebenso nothwendig ist für das Verständniß der orientalischen Dinge <sup>2)</sup>. So verfolgt er die Geschichte des heil. Landes bis zum Abzug der deutschen Kreuzfahrer aus Syrien im Jahre 1198, und knüpft noch daran die Erzählung von dem gegen das Leben König Amalrichs unternommenen Anschlag nebst dessen Folgen. Die Bemerkung, dass der infolge dieses Anschlages in die Verbannung geschickte Raoul Tabarie erst nach dem Tode König Amalrichs, 1205, zurückkehrte, gibt uns, vorausgesetzt dass sie keinen späteren Zusatz darstellt, einen Fingerzeig für die Abfassung dieser Chronik-Partie. L. 27, c. 11 p. 231, oder wahrscheinlicher c. 13, p. 234, bezeichnet den Abschluss des ersten Theiles der französischen Fortsetzung.

Das zweite Stück der älteren Erzählung enthält, im Gegensatz zu diesem eben charakterisierten Stücke, abwechselnd europäische und syrische Geschichte. Die Kämpfe in Sicilien und Apulien, in deren Erzählung Graf Walter von Brienne, Bruder des späteren Königs und Kaisers Johann, einen hervorragenden Platz einnimmt, sodann der Krieg zwischen den Kreuzzugsgenossen Philipp August und Richard, endlich aus der deutschen Reichsgeschichte die Ermordung König Philipps und der Triumph Ottos — diese Dinge werden zunächst erzählt, bis l. 27, c. 21, p. 243. So gelangt der Chronist mit seiner Erzählung bis ins Jahr 1208. Es folgen die Kreuzzugspläne und Rüstungen des Jahres 1200, als Einleitung für die Darstellung der Eroberung von Konstantinopel. Dieses denkwürdige Unternehmen steht fortan im Vordergrund des Interesses. Mehr nur als Episode der hierauf bezüglichen Geschehnisse werden die Unternehmungen der, von dem Hauptheer sich absondernden französischen Kreuzfahrer von 1203 erzählt, l. 27, c. 24, 25, p. 245—249, und eingehender l. 28, c. 5-12, p. 256 bis 63; ähnlich finden einige saracenische Verhältnisse l. 28, c. 1, 2, p. 250—252 ihre Stelle. Mit l. 28, c. 13, p. 264 wendet sich der Chronist ausschliesslich dem Zuge nach Konstantinopel und den Geschehnissen des neu gegründeten Kaiserreichs zu: die Entfernung des vierten lateinischen Kaisers nach Rom, seine Rückkehr und sein Tod in Achaja Ende 1227 oder Anfang 1228 schliessen diese Erzählung mit dem Ende des 29. Buches, p. 295, ab. Dann kommt wieder deutsche Reichsgeschichte, der Kampf zwischen den beiden Präten-

<sup>1)</sup> l. c. l. 25, c. 5—7, p. 143 ff.

<sup>2)</sup> l. c. l. 26. c. 20, p. 205 ff.

dentem Friedrich und Otto, in den ersten 10 Kapiteln des 33. Buches zur Darstellung. Der Tod Otto's IV., Mai 1218, bildet den Abschluss des zweiten Theiles der ersten Fortsetzung.

Bilden diese beiden, so verschieden gearteten Theile nicht eher zwei besondere Fortsetzungen? Statt einer Beantwortung müssen wir uns mit Andeutungen begnügen. Dagegen möchte die Thatsache sprechen, dass die hervorgehobenen stilistischen Eigenthümlichkeiten beide Theile in gleich charakteristischer Weise auszeichnen. Andererseits hat nach dem Abschluss des ersten Theiles, l. 27, c. 13, p. 234, die Arbeit unzweifelhaft längere Zeit geruht. Der Erzähler spricht hier in seiner umständlichen Weise die Absicht aus, mit der kurzen (durchaus in den Rahmen seiner ganzen Geschichtserzählung hineinpassenden) Darstellung der sicilischen Verhältnisse, bis zum Tode der Kaiserin und Königin Constanze, aufzuhören und sich anderen Dingen zuzuwenden <sup>1)</sup>. Gleichwohl bleibt die Darstellung bei der sicilischen Geschichte und wird zum zweiten Male in ganz ähnlicher Weise c. 17 abgebrochen <sup>2)</sup>. Walter von Brienne steht im Mittelpunkt derselben, seine verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse sind dem Erzähler ganz vertraut. Er hat für diesen offenbar als Bruder des Johann von Brienne, qui fu de Jerusalem roi et puis fu empereor de Constantinople, si come vos orrez ca avant — solche Wichtigkeit. Ist danach sicher dieser Theil der Fortsetzung nach 1229 geschrieben <sup>3)</sup>, so ist vielleicht der erste Theil verfasst, bevor Johann von Brienne und dessen Familie für den Orient so wichtig, d. h. bevor er im Jahre 1208 König von Jerusalem geworden war. Auffallend ist es und zukünftig besonders zu berücksichtigen, dass es ziemlich für jenen ganzen zweiten Theil, vom 16. Kapitel des 27. Buches bis zum Einsetzen der mit 1205 im 11. Kapitel des 30. Buches beginnenden Chronik, keine kurzen Texte giebt, sondern nur **eine** Textform überliefert

<sup>1)</sup> Est. d'Er. l. 27, c. 13, p. 234. Ci endroit vos lairons a parler de la terre de cesile et dou roi Fedric qui enfes estoit, qui puis fu apelez en mains lues li Enfes de Puille. — Wenn die Hss. D. G. diesen Satz nicht haben, so erkennt man die Feile des Redaktors. Dagegen hat ihn Hs. C, bietet also sicher hier die ältere Form des kurzen Textes, vielleicht überhaupt die ursprünglichste Form für diese Partie. Denn gerade der Nebentext, der doch mit der Erzählung von der Erhebung König Johanns zum Kaiser von Konstantinopel schliesst (vgl. oben S. 563), spricht nicht wie es der Haupttext thut, die Absicht aus, die bez. Ereignisse erzählen zu wollen (vgl. unten p. 572, Anm. 1).

<sup>2)</sup> Jci vos lairons a parler de la terre de Calabre et de Cesile jusque a une autre fois que point et hore sera.

<sup>3)</sup> In 2 Briefen Gregors IX., 1229, April 9, erscheinen die Verhältnisse in Konstantinopel geregelt, Potthast, Reg. Pont. I, nr. 8370, 71.

ist. Wir möchten vermuthen, dass der Verfasser oder Compiler des 2. Theiles zugleich den ursprünglich kürzer gefassten <sup>1)</sup> 1. Theil erweitert, ihm durch seine Uebearbeitung den gemeinsamen Stil aufgeprägt und der so umgestalteten Chronik seine Erzählung angefügt hat. Hier ist er aber mit ziemlicher Nachlässigkeit <sup>2)</sup> und ohne einen consequent verfolgten Plan zu Werke gegangen.

So undurchsichtig und complicirt die Composition in der, bez. in den ersten Fortsetzungen ist, so klar und einfach ist sie in dem Werke des neuen Chronisten. Den Inhalt der früheren Erzählung hat er sich im allgemeinen wenigstens zu eigen gemacht, wie er denn auch für den Anfang von ihrem Stil beeinflusst wurde. Den Zusammenhang zwischen seiner eigenen und der von ihm fortgesetzten Darstellung sucht er festzuhalten <sup>3)</sup> und ebenso ist er bemüht, innerhalb seiner Berichterstattung die Einzelheiten zu verknüpfen. Immer erscheint eine Etappe der geschichtlichen Handlung als Fortsetzung einer vorher geschilderten, und bei dieser wiederum wird entweder auf die später folgende ausdrücklich Rücksicht genommen, oder aus der Darstellung geht hervor, dass dabei das spätere Ereignis bereits vorschwebte. So wird schon rein äusserlich der Eindruck eines wohlverknüpften, einheitlichen Werkes erzeugt. Nicht minder aber auch durch Plan und Fortgang des Ganzen. Der Chronist geht aus von dem Tod König Amalrichs im Jahre 1205. Dies Ereignis, mit seinen Nebenumständen erzählt, ist ganz bewusster Weise, wie es scheint, an die Spitze des Buches gestellt. Es bedeutet die äussere Trennung der beiden Königreiche Jerusalem und Cypern; aber trotz dieser äusseren Trennung der beiden Staaten bleibt ihre innere Verbindung, durch die grossen politischen Verhältnisse Europas, wie durch die seltsamen feudalen Staatseinrichtungen bedingt, und damit ihre Interessengemeinschaft bestehen. In diesem Dualismus äusserer Trennung, innerer Gemeinschaft der beiden wichtigsten orientalisches-christlichen Staatswesen verläuft ein grosser Theil der Geschichtserzählung unseres Chronisten. Anfangs von Syrien zu Cypern, von Cypern zu Syrien hinüberblickend, kommt er bald dazu, die cyprisch-syrische Geschichte in ihrer engen

<sup>1)</sup> Vgl. Streit, 44 ff., wo die Ursprünglichkeit der kürzeren Fassung für diesen Theil wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht wird.

<sup>2)</sup> Vgl. Est. d'Er. I. 27, c. 24, 2. Hälfte und I. 28, c. 5 Anf.; I. 27, c. 10 Ende und I. 28 c. 5 späterer Theil.

<sup>3)</sup> Vgl. Est. d'Er. I. 31, c. 15, p. 308 und I. 26, c. 21, p. 208; I. 32, p. 359 und I. 27, c. 14—16, p. 234 f., I. 26, c. 20, p. 206; das nous avons parlé lässt natürlich nicht den Schluss zu, der Schreiber dieser Worte wolle sich selbst als Verfasser jener früheren Erzählung bezeichnen.

Verknüpfung zu behandeln. Ein anderer grosser Theil seines Buches ist dem Kreuzzuge von 1217 und den wechselvollen Ereignissen vor Damiette gewidmet. Wenn diese und die cyprisch-syrischen Kämpfe zwischen der meist französischen Adelspartei und dem deutschen Kaiser von dem Erzähler mit besonderer Ausführlichkeit behandelt sind, so beweist das doch nur die Wichtigkeit, welche die denkenden Zeitgenossen im Morgenlande diesen Geschehnissen beileigten. Denn einen so hervorragenden Platz sie auch in der Darstellung einnehmen, so erscheinen sie doch nur als freilich sehr begünstigte Episoden. Möglichste Vollständigkeit in dem Rahmen seiner Geschichtserzählung strebt der Chronist an; den Orient aber in allen seinen Beziehungen zu schildern sieht er als seine Aufgabe an, der gerecht zu werden er sich redliche Mühe giebt. Er sieht diese Beziehungen nicht nur in Jerusalem und Cypern, in Antiochien und Damaskus, Babylon, Armenien und Aegypten, sondern findet sie auch in den politischen Verwickelungen des Abendlandes. Ist die Darlegung der aussersyrischen Verhältnisse, anfangs an die Schicksale des in ganz Europa herumabenteuernden Königs Johann, dann an die Person des, mit den Interessen des heiligen Landes so enge verknüpften Kaisers Friedrich gebunden, auch eine mangelhafte, so ist es doch erfreulich, sie entdeckt zu sehen, und ebenso erfreulich ist es, sie nicht anders als in ihren Beziehungen zum Orient besprochen zu finden. Nirgend stösst man auf eine grössere Partie, die aus dem Rahmen der orientalischen Geschichte herausfallend, den Zusammenhang des Ganzen in empfindlicher Weise stört. In ungehöriger Weise scheint nur einmal die europäische Geschichte Berücksichtigung zu finden, l. 32, c. 22, p. 362, wo in einem sehr lückenhaften Bericht über den Kampf Ludwigs VIII. gegen Raimund von Toulouse eigentlich nur die Belagerung von Avignon zur Sprache kommt. Vielleicht, dass auch dieser Kampf unserem Historiker als ein heiliger Krieg und Kreuzzug erschien und er ihn deshalb seiner Erzählung einverleibte.

Somit zwingen äussere und innere Gründe dazu, diesen, die orientalische Geschichte von 1205—1248 behandelnden Theil der französischen Fortsetzungen des Wilhelm von Tyrus für ein einheitliches, nach festem Plan gearbeitetes Ganzes zu halten. Auch sind wir geneigt, in ihm die originale Arbeit eines einzelnen Mannes zu sehen, die kurzen Texte also, welche von l. 30 c. 12 an unsere, mit l. 30, c. 11 beginnende Chronik bis l. 33, c. 19 ohne Unterbrechung begleiten, für die Arbeit späterer Redaktoren zu halten<sup>1)</sup>. Nennen wir unseren Historiker der Kürze halber „den Chronisten von 1205.“

<sup>1)</sup> Bei genauerer Untersuchung dürfte sich herausstellen, dass der kurze



### 3. Untersuchung und Beurtheilung der Chronik von 1205 bis 1248.

Einen Theil der quellenkritischen Untersuchung haben wir im vorhergehenden Abschnitt vorwegnehmen müssen; wir wenden uns zur Erledigung der übrigen Fragen, zunächst derjenigen nach den Quellen unserer Chronik.

Den Zusammenhang zwischen der *Estoire d'Eracles* und den *Annales de terre sainte* hat Röhrich in seiner Ausgabe <sup>1)</sup> der letzteren dargethan. Indem wir ihre Benutzung durch unseren Chronisten nachweisen, lösen wir die Aufgabe, deren erster Theil in der Untersuchung über Philipps Memoiren geleistet war <sup>2)</sup>, und erweisen die Priorität der Annalen gegenüber den in Betracht kommenden Werken überhaupt.

Nur ausnahmsweise sind Nachrichten nicht in beiden Werken zugleich belegt <sup>3)</sup>, während andererseits wörtliche Uebereinstimmungen nicht allzu häufig sind <sup>4)</sup>. Seltener sind die Annalenstellen in der

---

Text eine Verkürzung und zugleich Ergänzung des ausführlichen darstellt. Man vergl. die stilistischen Uebereinstimmungen in den Schlusspartien der kurzen Redaktion im Nebentext auf Seite 377 mit c. 16, p. 383 und c. 17, p. 384, und das *si comme l'en dit* in Hs. D. u. Hs. G., das auf die Darstellung des Haupttextes hinzuweisen scheint; jedoch hat Hs. C, welche die früheste Fassung der kurzen Redaktion zu bieten scheint [vgl. S. 570 Anm. 1] diesen Hinweis nicht, und es kann sich daher das *si comme l'en dit* auch auf Hs. C beziehen. Nur die eingehendsten Forschungen können diese Verhältnisse aufklären.

<sup>1)</sup> Arch. de l'Or. lat. tom. II. Abth. Documents 427 ff. (cit. A. d. t. s).

<sup>2)</sup> Vgl. Mitth. d. Inst. f. österr. G. F. XIII, 282 f.

<sup>3)</sup> Die Randnotizen in Röhrichs Ausgabe der Annalen sind durch folgende Fälle zu ergänzen: ad 1219, Tod Königs Leo von Armenien: l. 32, c. 15, p. 347; ad 1221, sämtliche Angaben: l. 32 c. 17 p. 352, c. 18 p. 354, c. 15 p. 347; ad 1222, Gesandtschaftsreise nach Rom: c. 19, p. 355, armenische Dinge: c. 15 p. 348; ad 1223, Tod König Philipps von Frankreich: c. 20 p. 357; ad 1224, Heirat Boemunds von Antiochia: c. 21 p. 361; ad 1225, Brautfahrt der Isabella: c. 20 p. 357; ad 1226, kaiserliche Bevollmächtigte in Syrien: c. 24 p. 364. Einige dieser Parallelstellen weisen auch stilistische Uebereinstimmung auf. -- Mit Unrecht sieht R. wohl einen Parallelismus zwischen einer Annalennotiz ad 1242 über christlich-muhamedanische Verwickelungen, und Est. d'Er. l. 33, c. 56 p. 428 bis 430, wo der Einfall der Chowaresmier 1244 erzählt wird; sowie einer andern Notiz ad 1243 und Est. d'Er. l. 33 c. 49 p. 419, c. 51, 52, p. 421, 22. Dieselben Chronikpartien sind auch als Parallelstellen für die Annalenberichte ad 1244 und 1239 richtig angegeben. In den Notizen für 1242 u. 1243 haben wir eine Bereicherung unseres Wissens zu sehen. cf. Wilken, VI p. 626 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. beispielsweise Est. d'Er. l. 31, c. 6, p. 316 und A. d. t. s. ad 1211; l. 31, c. 13, p. 325 u. A. ad 1218; l. 33, c. 10, p. 376 u. A. ad 1229; l. 33 c. 60 p. 433, u. A. ad 1247. Zur letzten Stelle vgl. Mitth. XIII, 268, Anm. 5; die A.

Chronikpartie von 1205—1218 zu belegen, weil hier die gesammte aussersyrische Geschichte nur mit Auswahl behandelt wird. In unserer Chronik erscheinen sie in 11 Fällen am Anfang eines Kapitels, in zweien am Schlusse, 3 Mal am Anfang bez. Ende eines Absatzes <sup>1)</sup>.

Dass unsere Chronik eine schlechte Quelle für ein Annalenwerk war, geht schon daraus hervor, dass sie nur 7 Mal eine Jahreszahl bietet, darunter in 6 Fällen mit Beifügung einer ganz genauen Datierung. Die erste derartige Angabe am Schluss des 30. Buches, c. 17, p. 310 bezieht sich auf die Ankunft des Johann von Brienne in Accon, wo er verheiratet und König werden soll, und lautet: Et ce fu en un mecredi, la veille de Sainte Crois, en septembre, en l'an de l'Incarnation de Notre Seignor Jhesu Crist MCC et VIII anz. Es sind nur die allerwichtigsten Ereignisse, welche durch solche Datierung ausgezeichnet werden: der Beginn des Lateranconcils 1215, die Einnahme von Damiette durch die Christen 1219, die Schlacht von Nicosia 1229, welche die siegreichen Ibeliner wieder in den Besitz von Cypern setzte, der schwere Schlag, der sie 1232 auf dem Felde von Casal Imbert traf, der Unglückstag von Gaza 1244, der den letzten Verlust, welchen die Christen an Jerusalem erleiden sollten, zur Folge hatte <sup>2)</sup>. Am Schlusse des 32. Buches, c. 25. p. 365 ist zum 7. und letzten Male das Incarnationsjahr ohne weitere Daten gegeben, wohl nur um des Abschlusses willen für das Buch. Die zweite und dritte Datierung ist benutzt, um durch Hinzuzählen von Monaten oder von Jahren eine ungefähre Zeitbestimmung für je ein ferneres Factum zu gewinnen, und einige Angaben im Anschluss an die erste Datierung lassen unzweifelhaft erkennen, dass sie sich auf dasselbe Jahr beziehen.

Häufiger erscheinen Zeitbestimmungen anderer Art, aber ohne Jahresangabe und deswegen für einen Annalenschreiber wertlos; Monatsnamen, Festtage überraschen namentlich in der Erzählung der ägyptischen und cyprischen Vorgänge <sup>3)</sup>. Hier jedoch wären die auf

d. t. s. sind hier nicht zuverlässig: Herr von Arsur war damals Johann von Ibelin, vgl. Mitth. XIII. 266.

<sup>1)</sup> Der erste Fall, dass Kapitelanfang einer Annalennachricht entspricht, findet sich Est. d' Er. l. 31, c. 10 p. 321, zum Jahre 1217 — unsere Chronik nimmt mit l. 30, c. 11, p. 304 ihren Anfang. — Diese Thatsache muss dafür geltend gemacht werden, dass die Eintheilung der Chronik in Kapitel schon bei der ersten Abfassung statt hatte, was für die Beurtheilung der Hss. und Texte nicht unwesentlich ist.

<sup>2)</sup> l. 31, c. 8 p. 318; l. 32, c. 14 p. 349; l. 33, c. 10, p. 376; l. 33, c. 31 p. 398; l. 33, c. 57 p. 431. Dass die Jahreszahlen theilweise denjenigen der Annalen widersprechen, ist wegen der handschriftlichen Ueberlieferung belanglos.

<sup>3)</sup> Dass die Est. d' Er. für die ägyptische Geschichte selbst abhängig ist, ist für den vorliegenden Zweck gleichgültig.

Reisen und Seefahrten bezüglich den Daten weniger der Kenntnis als der Kombination des Erzählers zuzuschreiben, da ja die Termine für die Passagen feststehend waren, die Kreuzfahrer im Frühjahr um die Osterzeit, im Herbst in den Monaten August und September im heil. Lande eintrafen, und entsprechend die Abfahrtszeiten von hier und von den Westküsten geregelt gewesen sein müssen <sup>1)</sup>. Wirkliche chronologische nicht einmal stets zuverlässige Kenntniss verräth daher der Chronist ausser in den genannten 7 Fällen in noch etwa ebenso vielen anderen <sup>2)</sup>.

Er war nicht der Mann, unserem Annalisten Anhaltspunkte oder gar das volle chronologische Rüstzeug zu bieten. Er vernachlässigt dasselbe, es ist ihm gleichgiltig. In rein erzählenden Uebergängen, in ganz allgemeinen, unbestimmten Formeln liebt er es die Ereignisse zu verknüpfen <sup>3)</sup>; die ganze Art der Darstellung scheint geradezu eine Vorlage mit chronologischen Angaben, die dann leicht unberücksichtigt bleiben konnten, als Anleitung vorauszusetzen. Nachdem z. B. l. 32, c. 14, p. 346 die Einnahme von Damiette durch die Christen erzählt, und das Kapitel mit einer genauen Zeitbestimmung dieses Ereignisses abgeschlossen ist, wird c. 15 die Erzählung armenischer Geschichte durch die Phrase: *en celui tens avint que . . .* eingeleitet; die ganze Fülle von Ereignissen, welche die Annalen für die Jahre 1219, 1221, 1222 verzeichnen, werden im Zusammenhange abgethan, mitten in der Darstellung der ägyptischen Kämpfe, zu denen im selben 15. Kapitel noch zurückgekehrt wird. Haben die Annalen dem Chronisten vorgelegen, so ist der Grund für diese Darstellung klar: er erzählte die Einnahme von Damiette gemäss der ersten Annalennotiz für 1219, wurde sodann aber durch den Satz: *et le prince Buemont toli Antioce à Ruppin son neveu etc.* auf die armenischen Dinge, die ja auch sachlich mit den ägyptischen zusammenhängen, hingewiesen und erzählte sie nun in geordneter Folge, indem er, wie einige stili-

<sup>1)</sup> Vgl. Prutz, Kulturgesch. d. Kreuzz. Berlin 1883, 100. — Als Beispiele für derartige Daten vgl. Est. d'Er. l. 31, c. 13, p. 325 (Wilken, VI, 156, Anm. 46), l. 32, c. 12, p. 342 (Hoogeweg, der Kreuzz. von Damiette, in Mitth. d. Inst. f. öst. G. F. VIII, 205 ff.), l. 33, c. 1, p. 366 (Röhrich, Beitr. zur Gesch. d. Kreuzz. Berl. 1874, p. 26, Note 148).

<sup>2)</sup> Est. d'Er. l. 31, c. 1, p. 311 f.; l. 32, c. 4, p. 324; c. 7, p. 336; c. 10, p. 340; l. 33, c. 27, p. 392; c. 36, p. 402; vgl. dazu Wilken, VI, 60 f.; Hoogeweg, l. c. VIII, 206, 216, IX, 262. — Bei dieser Sachlage stellt Müller, der Langobardenkrieg auf Cypern, 1229—1233 In-diss. Halle, 1890, p. 9 der Chronologie des Chronisten ein gar zu gutes Zeugnis aus.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 567 f.

stische Anklänge darthun, das von den Annalen gebotene Material zusammensuchte und verwertete. Ueberhaupt ist in den einzelnen Fällen wohl zu erklären, wie die chronikalische Darstellung mit Hilfe des annalistischen Materials entstanden ist, nicht aber — wenn man nicht zu ganz unmöglichen Annahmen seine Zuflucht nehmen will — wie dieses Material aus der Chronik zusammengetragen sein soll <sup>1)</sup>.

Doch vermögen wir auch einen, so zu sagen, positiven Beweis dafür beizubringen, dass die Annalen dem Chronisten vorgelegen haben. Sie sprechen beide von der Heirat Friedrichs II. mit Isabella, der Tochter des Königs Johann. Est. d'Er. I. 32, c. 20, p. 357 erzählt: . . . li empereres envioia l'arcevesques de Capes, por esoper la demoisele en lue del empereor . . . li arcevesques de Cappes . . . li mist l'anel ou doi. A. d. t. s. ad 1223 berichten: A. 1224 vint l'evesque de Paude et aporta l'anel à Ysabel, fille dou roi Johan, de par Fedrix l'empereour. Der Zusammenhang beider Quellen ist gerade an dieser Stelle und den dazu gehörigen Stücken unleugbar. Dass aber die Annalen den kaiserlichen Gesandten Bischof von Patti nennen <sup>2)</sup>, die Chronik, und zwar in allen Handschriften, Erzbischof von Capua, beweist, dass jene das zeitlich frühere Geschichtswerk waren und dem Chronisten vorgelegen haben. Denn Bischof Jakob von Patti wurde vor 1225, Sept. 25 auf den erzbischöflichen Stuhl von Capua berufen <sup>3)</sup>. Der Chronist hat entweder — was wir ihm wohl zutrauen können — gewusst, dass der in den Annalen genannte Bischof von Patti später Erzbischof von Capua wurde, oder er folgte lediglich der mündlichen Ueberlieferung, welche nach der baldigen Würdenerhöhung des mit so hoher Mission Betrauten, diesen nur noch in seiner neuen Stellung kannte und seine frühere vergass: der Erzbischof von Capua, nicht mehr der Bischof von Patti war es, der dem Kaiser die Braut heimholte. Für ganz undenkbar halten wir es aber, dass der Annalist, als der spätere Schriftsteller, die Angabe seiner chronikalischen Vorlage gemäss der lange vergangenen Sachlage verbessert haben, dass er etwa 25 Jahre nach jener Brautfahrt noch von der früheren Würde des Erzbischofs von Capua gewusst haben soll <sup>4)</sup>.

Es ist für uns erwiesen, dass die Annales de terre sainte eine

<sup>1)</sup> Vgl. abgesehen von der erläuterten Partie in I. 32 c. 15, z. B. auch I. 32, c. 23 — c. 25 mit A. d. t. s. ad 1226 und 1227.

<sup>2)</sup> Auch in der Redaktion A und ebenso in dem Text der G. d. Ch. § 109, p. 30.

<sup>3)</sup> Vgl. Est. d'Er. p. 357, Note e; Huill.-Bréh. II, 522, Brief des Papstes Honorius an Kaiser Friedrich mit der Nachricht der Berufung.

<sup>4)</sup> Die Chronik ist erst c. 1250 geschrieben, vgl. unten S. 581.

Quelle der *Estoire d'Eracles* waren; etwa noch vorhandene Zweifel mag in der folgenden Darstellung die Evidenz des Gesamtverhältnisses beseitigen. Wir schauen nach anderen Hilfsmitteln unseres Chronisten um und finden solche zunächst für die Geschichte der ägyptischen Kämpfe.

Die Quellenliteratur zur Geschichte des sog. 5. Kreuzzuges ist nicht gering. Von besonderer Wichtigkeit für die Kritik sind einige kleine Schriften, auf die Röhrich durch seine Ausgabe der *Quinti belli sacri scriptores* <sup>1)</sup> zuerst die Aufmerksamkeit gelenkt hat. Johannes de Tulbia schrieb *de domino Johanne rege Jerusalem*, ein Anonymus den *liber duelli christiani in obsidione Damiatæ exacti*, Codagnellus verfasste die *Gesta obsidionis Damiatæ* <sup>2)</sup>. Schon Röhrich hatte angenommen, dass diese drei Quellen — freilich sind die von ihm herausgegebenen *Gesta* nicht die von Codagnellus verfassten, wie Holder-Egger nachgewiesen — auf einem gemeinsamen Grundstock, im heil. Lande entstandenen Aufzeichnungen und Tagebüchern, beruhen. Holder-Egger hat neuerdings diese gemeinsame Quelle für die Arbeit eines italienischen Klerikers aus der Umgebung des Kardinallegaten Pelagius erklärt; daneben habe noch ein bisher unbekannter Bericht mit eigenen Nachrichten existirt; aus ihm und den *Gesta Damiatæ* des Codagnellus habe Reginus die in dem *Liber de temporibus et aetatibus* enthaltenen *Gesta obsidionis Damiatæ* kompilirt <sup>3)</sup>. Nun sind Beziehungen des „Chronisten von 1205“ zu diesem Schriftenkreis unverkennbar. Mit Johannes de Tulbia, der — wie auch Holder-Egger bemerkt hat — dem *liber duellii* im Allgemeinen ganz nahe steht, ist die Verwandtschaft im Anfang auffällig <sup>4)</sup>; sonst ist sie auch mit den *Gesta* zu konstatieren, aber, ihrem Charakter entsprechend, nur selten und in sehr äusserlicher Weise. Folgende Stelle ist namentlich zu vergleichen:

Gesta obsid. Dam. p. 77 § VI.	Est. d'Er. I. 32, c. 4 p. 333.	Joh. de Tulbia, p. 122, § X und Lib. duelli, p. 145, § VII, ganz ähnlich:
----------------------------------	-----------------------------------	---

Perpendens autem Egiptiacus rex quod Cristianorum exercitus	Quant li sotans Me-   lec el Quemel vit que   li Crestiens creissoient	Considerans vero rex   Egypti quod nec per   aquam, nec manendo
---	--	---

<sup>1)</sup> Publ. de la soc. de l'Orient lat. Série hist. II. p. 71 ff. (Genf 1879).

<sup>2)</sup> Vgl. Holder-Egger, Ueber die hist. Werke des Johannes Codagnellus aus Piacenza N. A. XVI, 253 ff. V. Die *Gesta obsidionis Damiatæ*, p. 287 ff.

<sup>3)</sup> N. A. XVI, 300, 304. — Die *Gesta* des Reginus bei Muratori *Script. rer. Ital.* VIII, p. 1084—1104.

<sup>4)</sup> Est. d'Er. I. 31, c. 14, p. 326 und Publ. de l'Or. lat. II, 120 f.

quotidie augebatur, plurimum est turbatus. Tamen cepit calide cogitare qualiter Christianorum gentem posset invadere et de Terra Egipti penitus expellere.	ades, si dota moult, por quei il vost essayer son poeir au lor. Et il avoit grant aye que li califes li avoit envoié.	in sabulo eis nocere poteramus, cogitavit nos perdere u. s. f.
--	---	--

Danach erzählen die Gesta sofort den Kampf vom 26. Oktober 1218, während die anderen beiden den Kampf vom 9. October anschliessen <sup>1)</sup>; die Darstellung des zweiten Schlachttages am 26. leiten sie dann mit einem Satze ein, der dem zweiten oben citirten Satz der Gesten entspricht. Die Estoire ihrerseits bringt eben diesen Satz an derselben Stelle wie die Gesten, leitet aber eine Erzählung mit ihm ein, in welcher — wie die hier geschilderte Heldenthat des Königs Johann beweist — die Ereignisse des ersten und zweiten Kampftages vermengt und auf den 9. October fixiert sind. So verweist die Berücksichtigung des ersten Schlachttages auf Johannes de Tulbia und den Liber duelli, das sonstige Verhältnis auf die Gesten. An anderer Stelle wieder ist eine Beziehung zu Olivers Geschichtschreibung deutlich <sup>2)</sup>.

Wir vermessen uns über die Art dieses Zusammenhanges keines Urtheils, für welches die Voraussetzungen fehlen: eine lückenlose Kenntniss der Quellen und eine klare Einsicht in die Verhältnisse der historia Damiatina des Oliverius Scholastikus. Es genüge die Erkenntniss, dass der Chrouist Quellen zu Rathe gezogen hat.

Andere Quellen haben ihm für die Geschichte des Occidents vorgelegen. Wir betrachten den Inhalt von l. 33, c. 42 und c. 43 p. 408 ff. Die italienischen Ereignisse nach der Rückkehr Friedrichs II. aus Deutschland kommen zur Darstellung: der Kampf mit den italienischen Städten 1237, worin die Schlacht von Cortenuova als Hauptstück, die Berufung des Generalconcils nach Rom, der Zusammenstoss zwischen Pisanern und Genuesen und die Gefangennahme der Prälaten 1241. Inmitten dieser Dinge, nachdem noch der gewaltsame Tod des Mailänder Podesten Pietro Tiepolo erzählt ist, werden wir plötzlich zur Schlacht von Gorgonzola im November 1245 geführt. Dann fährt die Erzählung fort: „nach dieser Schlacht ging der Kaiser daran, eine Stadt, welche zur Freundschaft Mailands gehörte und den

<sup>1)</sup> Vgl. Hoogeweg, Mittheil. d. I. f. ösf. Gesch. VIII, 206, 209.

<sup>2)</sup> Vgl. Röhrich in Westd. Zs. X, 161 ff. — Auf den Zusammenhang der früheren Theile der Estoire d'Eracles mit Oliverius hat, indessen ohne Erklärung, Streit, p. 56 ff., hingewiesen. Für den ägyptischen Kreuzzug ist z. B. zu vergleichen: Est. d'Er. l. 31, c. 12, p. 324 u. Röhrich, l. c. p. 171.

Namen Vincense<sup>1)</sup> führte, zu belagern“: die aus der Belagerung von Parma, Winter 1247/48, bekannten Ereignisse sind es, die wir zu hören bekommen, der Bau der Belagerungstadt Vittoria, der präsumierten Nachfolgerin von Parma, ihre Einnahme und Zerstörung durch das Feuer der Belagerten. Mit dem Generalconcil in Rom werden wir ebenso unvermuthet wieder ins Jahr 1241 zurückversetzt und hier ziemlich ausführlich über den Zusammenstoß der Pisaner und Genuesen unterrichtet.

Es ist die zweifache Frage: wie kommt der Chronist auf den Namen *Vincencia* statt *Parma* und was veranlasst ihn die italienischen Ereignisse von 1245—1248 in eine Erzählung hineinzuzwängen, welche die Geschichte von 1237—1241 behandelt? Eine Antwort gibt es für beide Fragen.

Wir erinnern uns, dass im August 1240, auf dem Zuge nach Bologna begriffen, der Kaiser die Stadt *Faenza* umschloss, dass er dann, als sich die Belagerung wider Erwarten in die Länge zog und ihn zur Ueberwinterung nöthigte, an Stelle des Sommerlagers um die Stadt gewissermassen eine neue Stadt, mit Gräben und Befestigungswerken geschützt, aufbauen liess<sup>2)</sup>. Wie, wenn der Chronist diese Belagerung, mit den Nebenumständen erzählt, in einer Vorlage gefunden? Dann ist erklärt, wie aus dem Namen *Faenza* die Bezeichnungen der Handschriften<sup>3)</sup> entstehen und wie der Chronist auf die von ihm behandelten Dinge verfallen konnte. Durch seine Vorlage wurde er an die weniger weit zurückliegende, in den Umständen ähnliche Belagerung von *Parma* und die Ereignisse vorher erinnert; über diese Dinge als Zeitgenosse unterrichtet hat er seine Erinnerungen mit seiner Vorlage kombiniert und kam so zu den Unmöglichkeiten seiner Darstellung. Diese Erklärung besteht die Probe, indem wir die Vorlage zu bestimmen suchen.

Die geschichtliche Darstellung für die Jahre 1237—1241 in den *Annales Placentini Gibellini* lässt den vollkommenen Parallelismus mit der *Estoire d'Eracles*, wenn auch zum Theil viel ausführlicher als diese, unzweifelhaft hervortreten, sobald man in der letzteren die Erzählung von *Gorgonzola*, *Vicenza* und *Vittoria* durch die Belagerung von *Faenza* ersetzt. Ueberall möchte man erkennen, wie der chronikalische Bericht aus dem der *Annalen* entstanden ist; auch stilistische An-

1) Dies die Lesart von Hs. B; A schreibt *Vicence*, D *Pazina* (?), G *Vincence*.

2) Schirrmacher, Kaiser Friedrich II, III, 168 ff.

3) Dass alle Hss. entsprechende Lesarten haben, beweist, dass schon das erste Ms. die aus *Faenza* verderbte Lesart gehabt hat.

klänge fehlen nicht <sup>1)</sup>. In ähnlicher Folge und Verknüpfung, wie in den *Annales Placentini* und wie es für die Vorlage der *Estoire* zu vermuthen steht, sind die Ereignisse in den viel umfangreicheren *Annales Januenses* erzählt. Der äussere Charakter lässt sie freilich als Vorlage für den „Chronisten von 1205“ weniger geeignet erscheinen, und im Besonderen die Schilderung der Belagerung von Faenza ist hier nicht so beschaffen, dass sie jenen Fehler des Chronisten leicht hätte veranlassen können <sup>2)</sup>. Trotzdem ist ein Zusammenhang auch dieser Annalen und der Chronik nicht von der Hand zu weisen.

Ein gewisser Parallelismus der beiden Quellen besteht für einige Parteen in der Erzählung der verunglückten Prälatenfahrt von Genua nach Rom <sup>3)</sup>. In dem Chronikbericht über das Concil von Lyon, 1245, finden sich deutliche stilistische Anklänge an die entsprechende Erzählung der *Genueser Annalen*. Aus den Worten, welche der päpstliche Gesandte vor dem Rat in Genua — nach den von hier stammenden Annalen — gesprochen haben soll, hat unser Chronist einige erzählende Sätze zusammengeformt. Beispielsweise ist zu vergleichen:

Est. d'Er. l. 33, c. 53 p. 423.  
 . . . pape Innocent le Quart etc.,  
 si manda a Jenoe que il li envoi-  
 assent galees priveement a la fois  
 do Tivre. Et quant eles i furent  
 venues, il se parti de Rome celee-  
 ment et vint la etc.

An. Jan. p. 213.  
 dominus papa etc. mandat ut pro  
 deo armentur galee, in quibus sit  
 persona potestatis etc., qui veloci-  
 ter moveant, euntes apud Civitatem  
 vetulam; quae cum ibi applicave-  
 rint, se parabit . . . quam celatim  
 poterit nocte una etc.

Ueber den Aufenthalt in Genua geben beide:

— —: l. c.  
 En ce que il fu a Jenoe, il i  
 sejourna une piece etc.

— —: p. 215.  
 Et per dies plures requievit ibi-  
 dem iacens infirmus.

<sup>1)</sup> Mon. Germ. SS. XVIII, p. 484: . . . Unde imperator valde indignatus . . . mandavit in Apuliam et fecit suspendere Comitem Petrum Depolum filium ducis Venecie quem detinebat carceratum. Est. d'Er. l. 33, c. 42, p. 408: in der Schlacht bei Gorgonzola wurde gefangen genommen le podesté de Milan, qui estoit fil dou duc de Venise le quel li empereres fist pendre en la cité de Trane, sur une haute tor, qui sist sur le rivage de la mer.

<sup>2)</sup> Mon. Germ. SS. XVIII, 192: In qua obsidione ab omni latere eiusdem civitatis facta permansit per menses . . . faciendo ibi construi domos et quam plurimas mansiones; zu vergleichen mit Mon. Germ. XVIII, An. Plac. Gib. 484: In proximo mense Octubris imperator credens ibi yemare statuit fieri fossata in giro castris et spaldis et berteschis munita, et domos in ipso fieri fecit et in publica Concione dedit fidanciam omnibus etc.

<sup>3)</sup> Est. d'Er. l. 33, c. 43, p. 411, 412 u. Ann. Jan. SS. XVIII, 194 ff.



Für einen sehr summarischen Vorbericht der Exkommunikation Friedrichs sind von dem Chronisten noch die Annalen, p. 216, 217 benutzt worden, wie einzelne stilistische Beobachtungen zeigen. Worauf er sich für die Episode aus den Concilsverhandlungen, die er zu berichten weiss — das Auftreten des Kaiserlichen Bevollmächtigten Peter de Vineis <sup>1)</sup> — stützt, ist nicht klar zu erkennen.

Ob der „Chronist von 1205“ nun die Annalen von Genua in der uns bekannten Gestalt oder in einem Auszug, ob er neben ihnen die Annalen von Piacenza benutzt hat oder ob diese bereits in einer Verarbeitung mit jenen ihm vorgelegen haben, oder ob endlich andere schriftliche Aufzeichnungen auf irgend eine Weise die gemeinsame Quelle aller gewesen sind — das sind Fragen, deren Entscheidung dahingestellt bleiben muss. Genug, dass die Geschichtschreibung italienischer Städte dem Historiker des Orients hat dienen müssen. Gemeinschaftliche Interessen in Handel und Politik hatten zwischen den Seestädten Italiens und den Kreuzfahrerstaaten Kleinasiens, namentlich zwischen Genua und Cypern, eine enge Verbindung geschaffen: sie zeigt sich auch wirksam bei der unscheinbaren geräuschlosen Arbeit des Chronisten und unterstützt sie durch die Früchte europäischer Geschichtschreibung.

Die letzten Erörterungen zeigen, dass die Chronik ziemlich spät geschrieben worden ist. Es liegt keinerlei Anlass vor, die Darstellung der italienischen Kämpfe, für welche die Ereignisse des Jahres 1248 noch beigesteuert haben, für ein späteres Einschießel zu halten; diese Darstellung selbst und die folgenden Theile, l. 32, c. 42—62, p. 408 bis 435, wären also nach dem 18. Februar 1248, der kaiserlichen Niederlage vor Parma, geschrieben <sup>2)</sup>. Ja, der Chronist nimmt c. 54 noch auf den Tod Kaiser Friedrichs Bezug und auf den Einzug des triumphirenden Papstes in die ewige Stadt (1251, April 19), nachdem der Kaiser gestorben. Das letzte, wirklich zur Darstellung kommende geschichtliche Ereignis ist die Kreuzesnahme Ludwigs des Heiligen 1247. Dies ist nicht zufällig und vermuthlich dadurch begründet, dass die *Annales de terre sainte*, wovon noch die Rede sein wird, mit den Jahren 1247/48 ein vorläufiges Ende erreichten <sup>3)</sup>. Die ganze Chronik ist mit Hülfe der Annalen gearbeitet und zwar so, dass eine spätere Interpolation einfach ausgeschlossen ist, die Arbeit an derselben ist

---

<sup>1)</sup> l. c. p. 424; nach allen anderen Quellen ist Thaddaeus de Suessa der kaiserliche Gesandte und Mundwalt.

<sup>2)</sup> Schirmacher, IV, 258.

<sup>3)</sup> Vgl. Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. XIII, 270 f.

also erst begonnen worden, nachdem die Annalen bis 1248 fertig gestellt waren, vor 1248 hat der Chronist daher nicht zu schreiben angefangen.

Aber er that es nach sorgfältiger Vorbereitung, die um so nöthiger war, als er bis auf das Jahr 1205 mit seiner Berichterstattung zurückging. Fleissige Erkundigung und reiches Eigenwissen haben ihm namentlich für die cyprisch-syrische Geschichte Stoff zugeführt. Wo ihn diese Quellen im Stich liessen, hat er schriftliche zu Rathe gezogen. Die *Annales de terre sainte* waren nicht nur als chronologisches Hülfsmittel, sondern auch wegen des zwar kurz gefassten, aber nicht selten reichen Inhalts dankenswerth; in ihrer Verwendung bekundet der Chronist nicht wenig Geschick und Ueberlegung. Sein Verhalten zu den sonstigen Quellen ist dunkel, wie diese selbst es sind. Wir müssen uns begnügen, solche für die ägyptische und europäische, im besonderen italienische Geschichte, aufgedeckt zu haben; möglich, dass er hier ein reiches Material vielartigen Ursprungs zusammengetragen und verarbeitet hat. Wenig zuverlässig ist er in der Chronologie, die er um so geringer achten mochte, als sie ihm in den Annalen als etwas Bekanntes gegeben war. Und in der Behandlung europäischer Verhältnisse gestattete er sich eine wenig gewissenhafte Freiheit und Willkür. Sie gehörten für ihn, bei der Entfernung des Schauplatzes, nicht mehr in dem Masse der Geschichte an, als die orientalischen Zustände und Ereignisse; er betrachtete sie als Nebensache. Aber genug, dass er sie überhaupt berücksichtigte und nie anders, als es der Plan des Werkes erlaubte.

Gerade die nicht orientalische Geschichtserzählung legt Zeugnis ab von dem weit um- und überschauenden Blick unseres Chronisten; er steht hier im schärfsten Gegensatz zu dem Memoirenschreiber Philipp, für welchen es kaum etwas anderes giebt, als die kleine Welt Cyperns und der syrischen Küste mit ihrem engen Horizont und ihren eigensüchtigen Interessen. Und ebenso übertrifft er diesen weit durch die Ruhe des Urtheils und die Sachlichkeit seinem Stoff gegenüber; er schreibt seine Geschichte, kaum mehr beeinflusst von Parteilichkeit und eigenen Bestrebungen, als es auch heute noch der Historiker von gutem Willen ist<sup>1)</sup>. Dem deutschen Kaiser steht er ohne besondere Voreingenommenheit gegenüber; dem Feind seines Vaterlandes ist auch

---

<sup>1)</sup> Vgl. Löher, Kaiser Friedrichs Kampf um Cypern, in Abhandl. d. hist. Kl. der baier. Ak. d. Wiss. 14<sub>2</sub>, 113, Anm. 1, 114, u. D. M. L. Chronique 504, welche beide ein ganz unberechtigt scharfes Urtheil in entgegengesetztem Sinne fällen.

er Feind und deswegen geneigt Uebles nachzusagen, aber es fehlt jener persönliche Hass, wie er bei Philipp hervorbricht. Wenn der Chronist gegen Ende seines Buches c. 54, gelegentlich der Absetzung Friedrichs, erzählt, wie „viel Volk sich gegen ihn wandte und zum Papste hielt, und namentlich die ganze Geistlichkeit, welche gar grosse Macht auf Erden hat“ — klingt es nicht durch wie Mitgefühl mit dem Kaiser und Empörung wider die „Pfaffen“, denen er seit Damiette nicht wohl will und Vorwürfe macht? <sup>1)</sup>

Wenn daher in der Darstellung cyprischer Dinge unsere beiden Gewährsmänner auseinandergehen, verdient der Chronist überall da unser Vertrauen, wo Philipp, wie wir ihn kennen gelernt haben, zu Einseitigkeit und Entsteilung veranlasst sein kann, und wo jener mit seinen Nachrichten allein steht, können wir ihm unbedenklich Glauben schenken, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Der Chronist schrieb sein Buch als Historiker in der Absicht aufzuzeichnen was geschehen war; dass in seiner Geschichtserzählung die cyprischen Kämpfe einen grösseren Raum einnehmen, ist in ihrer Wichtigkeit für die orientalische Christenheit ebenso begründet, wie die breite Darstellung des ägyptischen Kreuzzuges. Philipp schrieb seine Memoiren, um der Sache seiner Freunde und auch seiner eigenen zu dienen, als Theilnehmer an den wechselvollen Kämpfen um die Herrschaft auf Cypern. Nur so, halb zufällig wurde er zum Geschichtschreiber, während den Chronisten Neigung und Anlage dazu trieb <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Est. d'Er. I. 31, c. 15, p. 348.

<sup>2)</sup> Streit, p. 38, Anm. 3, glaubt in dem Chronisten den auch als Juristen im französischen Orient bekannten Ritter Godefridus Taurus oder Tortus sehen zu dürfen, der selbst in den Gang der Ereignisse handelnd eingriff (Est. d'Er. I. 33 c. 40, D. M. L. Chipre, II 57, Anm. 1.) Er ist wohl zu identificiren mit einem „toskanischen“ Ritter Tor (G. d. Ch. § 113 p. 31) [so genannt vermutlich wegen seiner Familienabstammung, da der Joffroi de Tor der Estoire in Syrien geboren ist] und einem Toringuel genannten Ritter (G. d. Ch. § 152 p. 68, 69, § 155 p. 76.) Diese letztere Identificirung ist wegen der Schicksale des Tor und der Rolle des Toringuel in Philipps Reinekelied kaum von der Hand zu weisen. Nun hat Philipp den Theil der chronikalischen Erzählung, in welchem Tor als Mann von Bedeutung und Einfluss genannt wird, wieder einmal unberücksichtigt gelassen, Philipp dagegen wird in der Chronik überhaupt nicht genannt, während doch Philipp und Tor in nahen persönlichen Beziehungen zu einander gestanden haben. Wäre Tor wirklich der Verfasser der Estoire — was wir nicht glauben —, so hätten wir ein merkwürdiges Beispiel literarischer Befehdung und in die Geschichtschreibung hineingetragener Eifersucht vor uns. — Müller hätte in seiner Darstellung des cyprischen Kampfes (cf. oben S. 575 Anm. 2) immer noch mehr Zurückhaltung der Erzählung Philipps gegenüber beobachten dürfen.

### III. Die Annales de terre sainte.

Das Annalenwerk, welches beide, Chronist und Memoirenschreiber als Hilfsmittel für ihre historischen Arbeiten benutzt haben, soll im folgenden besprochen werden. Wir müssen uns, aus Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum damit begnügen, nur mehr Resultate der Untersuchungen, als diese selbst in der nöthigen Ausführlichkeit vorzulegen.

#### 1. Ueberlieferung der Annalen in Texten und Nachschriften und ihr allgemeiner Charakter.

In zwei Redaktionen, A und B, sind die Annales de terre sainte bisher bekannt und von Röhrich herausgegeben <sup>1)</sup>. Von ihnen stellen Annalen A in ihrem ganzen Umfange offenbar eine zum Theil sehr lüderliche Verkürzung einer Vorlage dar, so dass höchstens Annalen B den Anspruch erheben könnten, das Originalwerk zu sein. Jedenfalls können für alle Werke, welche Anleihen bei den Annalen gemacht haben, nie die Annalen A wegen ihrer Aermlichkeit, sondern höchstens die inhaltsreicheren Annalen B in Betracht kommen.

Zu diesen Schuldnern gehört, vielleicht als erster, „der Chronist von 1205“. Er behandelte das Entliehene wie etwas Eigenes sehr frei und selbständig, so dass es nur ausnahmsweise seinen Ursprung verrieth. Ehrlicher verfuhr der Fortsetzer, welchen er fand und der das 34. Buch der *Estoire d'Eracles*, p. 436 — 481, für die Zeit von 1248 bis 1277 hinzufügte. Die Worte, mit denen er die Schlusserzählung seines Vorgängers abbrach <sup>2)</sup>, scheinen auf seine chronologisch-annalistische Vorlage hinzuweisen, wie denn auch seine Darstellung im Grossen und Ganzen ein annalistisches Gepräge trägt, bis auf die Partien aussersyrischer Geschichte. Er bringt aber, verbunden mit dem den Annalen unzweifelhaft entnommenen Material, noch reichliche Nachrichten annalistischer Form, die wir gerne als ursprüngliche Bestandtheile für die Annales de terre sainte in Anspruch nähmen. Doch verbietet das der Vergleich mit allen in Betracht kommenden, den Annalen nahe stehenden Texten. Es müssen dem Redaktor des letzten Theiles der *Estoire d'Eracles* — denn mehr als ein Redaktor war sein

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 373, Anm. 1.

<sup>2)</sup> l. 33, c. 62, p. 435: Nos lairons ores a parler dou fait d'Antioche et des Turquemans por ce que il nos covient porsivre la matiere de ce livre et mener a ordre ensi come les choses sont avenues en la terre de Surie.

Urheber nicht — irgend welche Aufzeichnungen zu Gebote gestanden haben, welche Todesfälle, Reiseereignisse und sonstige Neuigkeiten des Orients betrafen, und die er, zusammenhangslos und ohne Daten, wie er sie fand, dem annalistischen Material mühelos einfügte. Hierbei verkürzte er vielfach die Annalen und fügte wohl auch manches aus eigener Kenntnis hinzu <sup>1)</sup>. Zu vermuthen ist, dass diese Aufzeichnungen im Templerorden ihren Ursprung hatten, der Redaktor selbst vielleicht in irgend welchen Beziehungen zu demselben gestanden hat <sup>2)</sup>.

Nicht minder vorsichtig ist das in dem *Liber secretorum fidelium crucis* des Marinus Sanudus enthaltene annalistische Material für die Beurtheilung der Annalen zu verwerthen. Marinus verwendet die *Estoire* und die Annalen neben einander, welche letztere doch in jener schon so oder so gestaltet Verwendung gefunden hatten. Schreibt er vorzugsweise die *Estoire* aus, so schliesst er sich doch auch nicht selten an die Annalen enger an, nie aber hat er diese ganz ausser Acht gelassen <sup>3)</sup>. Höchst geschickt verwebt er den, in seinem letzten Theil so verschieden gearteten Text der *Estoire*, bestehend aus annalistischen, eigenen und ihrem Ursprung nach dunklen Bestandtheilen, mit seiner annalistischen Vorlage. — Unter den Benutzern der Annalen ist ferner der Autor der *Gestes des Chiprois*, als deren Bestandtheil uns Philipps *Memoiren* erhalten sind, zu nennen <sup>4)</sup>. Er schrieb seine Chronik, wo ihn eigene Kenntnis verliess, entschieden auf Grund der *Estoire* und auch der Annalen, aber mit so freier Benutzung und Umgestaltung des hier gebotenen Materials, dass er für die Erkennung der Annalen kaum etwas übrig gelassen hat. Seine Arbeit bildete die leitende Hauptquelle für den späten italienischen Chronisten Amadi, der daneben die *Estoire*, Marinus Sanudus und vielleicht unsere Annalen als Hilfsmittel benutzte. Dieses Zusammenfliessen verschiedenster Bestandtheile macht sein Buch für uns ebenso untauglich wie die *Gestes des Chiprois*.

---

<sup>1)</sup> Das Zusammenfliessen verschiedenartigen Materials ist besonders deutlich zu erkennen bei einem Vergleich der Berichterstattung für die Jahre 1273, 1274, 1275 (*Est. d'Er.* I. 34, c. 17, 20).

<sup>2)</sup> Vgl. die auffallend sorgfältige Datierung der zweiten Notiz für 1273, während sonst nur die wenigen annalistischen Angaben der Vorlage gemäss datiert sind; vgl. ferner die Bearbeitung in I. 34, c. 3, p. 445 gegenüber dem Annalenbericht für 1260. — D. M. L. *Chronique*, 557, spricht von Beziehungen zum Johanniterorden, ohne eine Begründung anzugeben.

<sup>3)</sup> Ueber die Grundlage des Marinus bis 1231 vgl. Simonsteld, *Studien zu Marinus Sanudus den Aeltern*, N. A. VII, 45 ff. 62, Anm.

<sup>4)</sup> Vgl. den Anhang.

Aus den Redaktionen und den Texten, in welche die französischen Annalen hinübergegangen sind, lässt sich ihr allgemeiner Charakter bestimmen. Sie beginnen mit dem Jahre 1095, sind anfangs sehr kurz und verzeichnen oft nur ein Faktum für ein Jahr, werden mit dem ausgehenden 12. Jahrhundert etwas reichhaltiger, ohne doch je über das Aneinanderreihen von Notizen hinauszukommen, zeigen für die 40er Jahre des 13. Jahrhunderts mitunter grössere Ausführlichkeit, bis sie vom Jahre 1249 ab ein umfangreiches und werthvolles Material überliefern, auch jetzt noch in kurzer und präziser Form, weit entfernt von behaglicher Erzählung. Der erste Kreuzzug Ludwigs des Heiligen, und zwar von seiner Fahrt nach Aegypten an, bezeichnet diesen Wechsel der annalistischen Berichterstattung, der zugleich auch mit dem Abschluss der Chronik von 1205 in der *Estoire d'Eracles* zusammenfällt. Es werden die Annalen mit den Jahren 1247—1248 ein vorläufiges Ende erreicht und in dieser Gestalt zunächst Verbreitung gefunden haben. Die ausführliche Berichterstattung von 1249 an — für die Zeit von Ludwigs Kreuzzug vielleicht auf Grund eines Itinerars geschrieben, später wenn nicht gleichzeitigen so doch zeitgenössischen Ursprungs — nimmt ein plötzliches Ende mit den Jahren 1273—1275, für welche eine bzw. drei und zwei Notizen erscheinen. Danach haben die beiden uns erhaltenen Redaktionen nichts mehr miteinander zu thun. In B folgt, nach einer Lücke bis 1281, eine sonst nicht nachzuweisende annalistische Berichterstattung bis 1290; in A schliessen sich auch sonst zu belegende Jahresberichte bis 1291 an, welche durchaus den dieser Redaktion eigenen Charakter unordentlicher und unzuverlässiger Bearbeitung tragen. Danach ist klar, dass mit dem Jahre 1275 die Annalen abermals einen Abschluss erfuhren, um später verschiedenartige Fortsetzungen zu finden. Wir haben sie also in drei Theile zu scheiden, den ersten bis 1248, den zweiten bis 1275, den dritten bis 1291, und diese gesondert zu betrachten.

## 2. Die nicht überlieferten Annalenwerke.

Die Annalen von 1095—1248. Schon die Form mancher in dem Gestentext der Memoiren überlieferten Nachrichten und ihre Verbindung mit annalistischen Notizen lässt die Annahme zu, die Nachrichten dem benutzten Annalenwerke zuzuschreiben<sup>1)</sup>. Dass Philipp,

<sup>1)</sup> Vgl. mit A. d. t. s. ad 1226 G. d. Ch. § 118 u. § 119, wo auf die erste, in den Annalen belegte Notiz noch fernere Notizen folgen, die auf die annalistische Vorlage zurückzugehen scheinen; vgl. besonders die hier gegebene Nach-

oder seinem Interpolator<sup>1)</sup> in der That weder Redaktion A noch B vorgelegen hat, beweist aber schlagend die Thatsache, dass in dem Gestentext irrthümlicherweise zwei Mal dieselbe, von der Redaktion A überhaupt nicht gebrachte, annalistische Nachricht erscheint, beide Male nahezu gleichlautend, aber doch mit bemerkenswerthen Abweichungen von der in Redaktion B überlieferten Form<sup>2)</sup>. Der Interpolator muss also in seiner Vorlage einen ähnlichen Wortlaut gefunden haben, wie er ihn beide Male anwandte; denn es ist ausgeschlossen, dass er, um das zweite Mal sich selbst abzuschreiben, viele Seiten in seinem Manuscript zurückgeblättert habe.

Man vergleiche ferner Marinus Sanudus lib. III, c. 9, 10, p. 209 f.<sup>3)</sup> mit Redaktion B ad 1219 und ad 1222 auf der einen<sup>4)</sup>, die Estoire l. 33, c. 15, p. 347 mit Redaktion A ad 1219 und ad 1222 auf der anderen Seite, und alle vier Quellen unter einander; so ergiebt sich, dass Sanudus und B, ebenso Estoire und A sich nahe stehen. Den engeren Zusammenhang der letzteren beiden lässt in diesem Falle mehr die gemeinschaftliche Anordnung des Stoffes und die Art der Berichterstattung vermuthen, in einem anderen Falle<sup>5)</sup> die unverkennbare sachliche Uebereinstimmung.

Wir erkennen also für diesen ersten bis 1248 reichenden Theil zwei Annalengruppen. Der einen gehören die Annalen A und der

richt vom Tode des französischen Königs Ludwig mit der entsprechenden Nachricht über den Vater Philipp, A. d. t. s. ad 1223 und G. d. Ch. § 108.

<sup>1)</sup> Vgl. den Anhang.

<sup>2)</sup> Vgl. M. d. I. f. ö. G. XIII p. 288 f. G. d. Ch. § 157, p. 77 ad 1229: . . . Et le patriarche d'Antioche vint en Acre legat de la court de Rome et après ly fu tolue la legation au patriarche par l'emperere Federic, qui l'avoit aculé au pape, dont il ala à Rome, et ot ariere la legation en son patriarche perpetuaument, u. G. d. Ch. § 204 p. 112 ad 1232: Et le patriarche Gerolt de Jerusalem fu aculé à Rome par l'emperere Federic, et ly fu tolue la legation, dont il ala etc.; dagegen A. d. t. s. ad 1232: Et le patriarche Girot ala à Rome, pour ce que l'emperere Fedrik si l'avoit aculé au pape, si qu'il perdi la legassion, et quant il fu venus devant le pape, il li donna la legassion en son patriarche à tous tens. Die Gesten-Lesart an erster Stelle dürfte den älteren Wortlaut bieten, weil sie in den Worten . . . l'avoit aculé au pape . . . mit Redaktion B übereinstimmt.

<sup>3)</sup> Bei Bongars, Gesta dei per Francos, Bd. II. Hanoviae, 1611.

<sup>4)</sup> Ann. B ad 1219: par l'atrait de Guillaume Forabel hat seine Parallelstelle bei Mar. San. c. 9, p. 209, und Ann. B. ad 1222: et ot tout le royaume d'Ermenie bei Mar. San. c. 10, p. 210 — im Gegensatz zu Estoire u. Ann. A.

<sup>5)</sup> Ann. A. ad 1239: et fu pris le conte de Monfort et le conte de Bar y fu mors etc. u. Est. d'Er. l. 33, c. 45, p. 415. La fu pris Amauri li cuens de Monfort et i fus ocis li cuens de Bar le Duc etc., gegenüber Ann. B: et furent ocis le conte de Monfort et le conte de Bar etc.

Text der Estoire an und so zwar, dass beide auf ein gemeinschaftliches, bereits abgeleitetes Annalenwerk zurückgehen; dies sei Gruppe A. Der zweiten, der Gruppe B, ist der Text der Gesten und des Marinus Sanudus nebst Annalen B zuzuweisen; von ihnen ist der erste sicher neben Redaktion B auf ein gemeinsames (vielleicht das ursprüngliche) Annalenwerk, Marinus Sanudus möglicherweise auf Annalen B zurückzuführen.

Die Annalen von 1248 — 1275. Am deutlichsten zeigt sich das Verhältnis der Texte in der Berichterstattung für das Jahr 1271 <sup>1)</sup>. In der Estoire werden zwei Kriegszüge der Kreuzfahrer erzählt, der eine gegen St. George <sup>2)</sup>, der andere gegen Burg Kakoun, jener mit Verlusten für die Engländer auf dem anstrengenden Marsche verbunden, dieser von dem schönsten Erfolge begleitet. In Widerspruch damit stehen die Annalenredaktionen, während ihr Zusammenhang mit der Chronik doch unverkennbar ist. Sie vermischen offenbar die beiden verschiedenen Nachrichten und geben eine nicht bloß unklare, sondern völlig falsche Vorstellung von den Ereignissen. Das beweisen andere, von unseren Quellen ganz unabhängige Berichte, und namentlich eine vertrauenswürdige englische Chronik giebt, im schroffsten Widerspruche mit den Annalen, der Estoire Recht <sup>3)</sup>. Bei ihr ist daher die richtige, also auch ursprünglichere Berichterstattung der Annalen zu suchen, während der Text der beiden Redaktionen verderbt ist. Also auch für diesen Theil bis 1275 stellen die Annalen B — was für Annalen A von vornherein feststand — ebenso wenig das Original dar, wie für den ersten Theil. Die Entstellung des richtigen Textes kann indessen von den beiden Redaktoren selbständig besorgt sein, sie müssen nicht nothwendig eine Vorlage mit bereits verderbtem Text benutzt haben. Die Aehnlichkeit der fraglichen Nachrichten erleichterte ihre Verwechslung und Verwirrung ungemein, zumal durch einen schnell arbeitenden Redaktor oder Abschreiber von Annalen.

Der Redaktor von B aber ist bei seiner Uebearbeitung von einem Gesichtspunkt geleitet, dessen Befolgung auf der anderen Seite wohl eine grobe Flüchtigkeit verschulden mochte. Er ist bemüht die einzelnen Jahresangaben genau zu datieren und sie danach mit fast peinlicher Gewissenhaftigkeit chronologisch zu ordnen. Namentlich lehrreich in dieser Beziehung ist ein Vergleich der Berichterstattung in B mit den anderen Quellen für die Jahre 1266 und 1271. Ein Blick

<sup>1)</sup> Est. d'Er. I. 34, c. 14, p. 461; Ann. A. p. 454; Ann. B. p. 455.

<sup>2)</sup> Nach Clermont-Ganneau, in Rec. d'archéol. orient. Paris 1888, p. 273, identisch mit dem zwischen Accon und Safed gelegenen St. George-de-Labaène.

<sup>3)</sup> Röhricht, La croisade du prince Edouard d'Angleterre im Arch. de l'Or. lat. I. p. 623.



auf den ersten Theil des Jahresberichtes von 1271 bei Marinus Sanudus <sup>1)</sup> lässt erkennen, dass er inhaltlich den Annalen B, in der Folge der Begebenheiten der Chronik nahe steht. Marinus hat also nicht die Redaktion B, sondern Annalen von älterer Gestalt verwandt. blieb für den ersten Theil bis 1248 die Möglichkeit bestehen, dass ihm die Redaktion B selbst vorgelegen habe, so halten wir uns nunmehr zu der Annahme berechtigt, dass er für seine ganze Arbeit ein Annalenwerk benutzte, aus dem direkt oder mit irgend welchen Zwischengliedern, auch Redaktion B geflossen ist.

Dass bei dem vorhin, p. 588, hervorgehobenen Widerspruch der Redaktion A mit der Estoire eine Art Einklang mit der Redaktion B besteht, halten wir für einen, gerade in diesem Falle leicht möglichen und erklärlichen Zufall. Denn auch für den Theil der Annalen bis 1275 ist ein engerer Zusammenhang zwischen der Estoire und den Annalen A festzuhalten. Die Nothwendigkeit wird evident bei einem Vergleich der verschiedenen Berichte für 1250 <sup>2)</sup>. Hier legt Marinus Sanudus, indem er mit Annalen B übereinstimmt, Zeugnis dafür ab, dass ihre gemeinsame Vorlage sich merklich von dem Annalenwerk unterschied, aus welchem die Texte der Estoire und der Redaktion A entstanden — ein Zeugnis, das bei allen anderen Uebereinstimmungen der letzteren beiden fehlt.

Ogleich der neue Chronist der Estoire, der mit dem Jahre 1248 seine Arbeit begann, sehr wohl ein anderes Annalenwerk benutzt haben kann, so ist es doch nicht der Fall gewesen. Es ist nun daran zu erinnern, dass von den in Rede stehenden erzählenden Geschichtswerken der bis 1248 reichende Theil der Estoire das älteste ist. Er ist nach 1248, jedenfalls vor der endgültigen Abfassung von Philipps Memoiren, die vielleicht erst nach 1258 zu setzen ist <sup>3)</sup>, entstanden. Sind unsere Aufstellungen richtig, so muss dem Chronisten schon bald nach der Fertigstellung der Annalen bis 1248 ein Exemplar derselben in irgend welcher Gestalt zugänglich gewesen sein; dies oder ein ganz entsprechendes Exemplar ist dann, sei es original, sei es mit Uebersetzung einer Vorlage, bis 1275 weitergeführt worden, so dass dem

<sup>1)</sup> Lib. III, pars XII, c. 11 p. 224.

<sup>2)</sup> Ann. B ad 1250, die zugleich den Text des Marinus Sanudus l. c. cap. 2, p. 218 vertreten: à VIII jors de fevrier, vint uns Bedoyus au roy de France, et li enseigna à passer le flun de Tenis pour aler à la Massole. Dagegen Est. d'Er. l. 34, c. 1. p. 437: A. MCCL a VIII jors de fevrier passa le roi le flun de Thenis a tot son ost, und Ann. A. En l'an MCC et L VIII jours en fevrier, passa li roi Loeys le riviere de Tenis pour aler à le Messore.

<sup>3)</sup> Vgl. M. I. Ö.G. XIII p. 267.

Fortsetzer der Chronik, als er nach 1275 seine Thätigkeit begann, wiederum das Annalenwerk zur Verfügung stand. Diese Annalen (und die Texte ihrer Benutzer) gehören mit Redaktion A für die ganze Zeit bis 1275 zur Gruppe A. Die Quelle oder Quellen des Marinus und der Redaktion B ebenso zur Gruppe B. —

Für den letzten bis 1291 reichenden Theil der Annalen bildet die Redaktion B ein Besonderes für sich. Sie erhielt für die Zeit von 1280 an eine selbständige Fortsetzung, die in kein Geschichtswerk sonst übergegangen ist. Bis 1286 ausschliesslich wird französisch-sicilisch-spanische Geschichte behandelt, man möchte die Entstehung dieser Berichte im Abendlande vermuthen; von 1287 an bis 1290 tritt wieder syrische Geschichte in ihr Recht.

Die in der Regel ausführliche Erzählung in der *Estoire d'Eracles* nimmt bald nach 1275 mit dem Jahre 1277 ein Ende<sup>1)</sup>, beruht jedoch unverkennbar auf dem in Annalen A vorliegenden Grundstocke. Der Kompilator dieses Theiles, sei es der schon bisher thätige oder ein anderer, wird dieselben Hilfsmittel wie für den Theil bis 1275 benutzt haben, also ein Annalenwerk der Gruppe A. Die Redaktion A selbst bietet auch für den Schlusstheil bis 1291 einen verstümmelten und unbrauchbaren Text. Dies wird unzweifelhaft klar bei einer Vergleichung mit dem Text des Marinus Sanudus, z. B. für das Jahr 1280<sup>2)</sup>. Der bleibt, so lange die *Estoire* mit ihrem mannigfaltigen Material benutzt werden konnte, von gleicher Ausführlichkeit wie bisher, von 1278 an aber wird er viel kürzer, zum Theil von auffallender Dürftigkeit; es haben offenbar nur die Annalen ihr im Vergleich zur *Estoire* geringes Material geboten. Befand sich die Fortsetzung bis 1291 nur in den zur Gruppe A gehörigen Annalen — was nicht unmöglich erscheint —, so müsste Marinus für diesen Theil seiner Erzählung ein Exemplar dieser Klasse sich beschafft haben.

Wie zahlreich die Annalenredaktionen oder -Handschriften, und wie verschiedenartig in Einzelheiten ihre Ueberlieferung war, ist nicht zu sagen; die Benutzung durch den „Chronisten von 1205“ ermöglicht indessen ein Urtheil über ihre frühzeitige Verbreitung und Be-

<sup>1)</sup> Nur eine einzige Hs. überliefert den Text bis 1277, vgl. *Recueil*, II, p. XXI, 473; die zwei übrigen Hss, deren eine aus dem XV. Jahrhundert stammt (vgl. *Rec.* II p. XXI), hören mit dem Jahre 1275 auf, doch rein zufällig, mitten in der Erzählung; ein Schluss auf die Art der annalistischen Vorlage ist daher unzulässig.

<sup>2)</sup> *Mar. San.* I, III, c. 18, p. 228 und *Ann. A.* ad 1280: hier macht der Text des *Mar. San.* bez. seiner Annalen-Vorlage den Bericht der Redaktion A überhaupt erst verständlich.

arbeitung. Es verbieten sich auch sichere Aufstellungen über die Verwandtschaftsgrade der verschiedenen Texte. Es mag genügen, die Wirkung und Verbreitung der orientalischen Annalisten im allgemeinen aufgedeckt und gezeigt zu haben, dass die beiden überlieferten Annalenredaktionen nur einen kleinen Bestandtheil der gesammten annalistischen Literatur ausmachen. Und sie gewinnt einen weiteren Umfang, wenn wir sie zu ihren ersten Anfängen rückwärts verfolgen.

Denn die ersten französischen Annalen gehen in ihrem älteren Bestande, etwa für den Zeitraum eines Jahrhunderts von 1095 an, auf ältere lateinische Annalen zurück. Diese sind mehrfach gedruckt, zuletzt von Röhricht in seiner Ausgabe der *Annales de terre sainte*, unter deren Text, nach zwei Pariser Hss. Ein älterer Druck <sup>1)</sup> bietet in den Pariser Hss. fehlende Notizen für die Jahre 1098, 1099, 1105, entspricht jedoch im übrigen bis auf geringe Abweichungen dem jüngsten Druck. Die Jahresberichte finden sich von 1098 bez. 1101 bis 1202, aber nur in einer Zahl von 23 bez. 20. Die französischen Annalen dagegen beginnen mit 1095 und für die Zeit von 1098 bis 1202 verzeichnen sie 50 Jahresberichte, von ihnen drei für die Zeit von 1126 bis 1147, für welche in den lateinischen Annalen keine Notizen überliefert sind. Auch inhaltlich sind in 13 Fällen die französischen Jahresberichte mehr oder weniger den lateinischen überlegen. Freilich ist diese Weiterbildung durch die französischen Annalen — denn eine Rückbildung der lateinischen glauben wir nicht annehmen zu dürfen — nicht immer zuverlässig. Hat doch ein Mal der französische Redaktor aus einer Niederlage einen Sieg der christlichen Waffen gemacht <sup>2)</sup>. Dass der Jahresberichte in den lateinischen Annalen von vorneherein so wenige waren ist wenig wahrscheinlich; es dürften eher blosser Ueberbleibsel sein, die durch irgend welche Zufälle der Ueberlieferung erhalten sind.

### Rückblick.

Die Geschichtsliteratur, wie wir sie kennen gelernt haben, ist nicht umfangreich nach der Zahl der ihr angehörigen Originalwerke, aber

<sup>1)</sup> Giovene, *Kalendaria vetera* Mss. Napoli 1828, p. 9, 10. Der Codex soll aus dem Ende des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrh. stammen, aber Abschrift eines älteren Cod. sein. Er enthält u. a. eine Liturgie, wie sie in Jerusalem im XII. Jahrh. Brauch gewesen wäre. — Die Bemerkungen über den Cod. p. 2 ff. sind indes unzuverlässig.

<sup>2)</sup> Kal. vet. p. 9 (in ziemlicher Uebereinstimmung mit den Pariser Hss.): Anno MCXIII factum est bellum apud Tiberiadem, in quo non bene evenit nobis; Ann. de terre s. B.: A mil et c et XIII ans fu faite la quarte bataille que le roi B(audouin) desconfist les Sarrasins à Tabarie. Vgl. Wilken, *Kreuzzüge* II 374, Kugler, *Albert von Aachen*, Stuttgart. 1885, p. 391 f.

so mannigfaltig wie nur möglich. Sie umfasst ein Annalenwerk, eine Chronik — wir denken im besonderen an die „Chronik von 1205“ — und ein Memoirenwerk: die drei Haupttypen der Geschichtschreibung früherer Zeiten, der schriftlichen Primärquellen überhaupt, sofern es keine Urkunden sind. Die Annalen haben zum Entstehen der Chronik, diese zur Vollendung der Memoiren beigetragen. Alle drei wollen nur Geschichte des heiligen Landes, der Geburt- oder doch Heimstätte ihrer Verfasser, überliefern; Philipp aus Novara hat dabei die Hauptabsicht selbst Erlebtes und Gehandeltes zu berichten.

Die Annalen umspannen die ganze Geschichte des heil. Landes, sie unterscheiden sich in nichts von der gewöhnlichen Form schlichtester annalistischer Erzählung des rein Thatsächlichen; ihre Verfasser kennen wir weder, noch vermögen wir sie zu beurtheilen. In der Chronik und den Memoiren tritt uns die Persönlichkeit der Verfasser entgegen, nicht sehr deutlich die des Chronisten, in vollkommener Schärfe aber die des Memoirenschreibers. Personen und ihre Handlungen, die politischen Verwickelungen und die Leidenschaften der Menschen erscheinen in ihrer Verflechtung. In der Chronik tritt das unpersönliche Element mehr hervor, wir hören vielfach nur von Geschehnissen, deren Wurzel unsichtbar bleibt. Der Verfasser durchmisst einen weiten Zeitraum und berücksichtigt mannigfaltige Verhältnisse in seiner Erzählung. So dringt er nicht tief in das Wesen der Dinge ein und hätte es wohl auch nicht häufig vermocht. In den Memoiren wird ein weniger umfangreicher Zeitraum und der Stoff nach bestimmter Auswahl behandelt. Deswegen und weil der Verfasser mit diesem Stoff vollständig vertraut ist, vermag er ihn ganz zu durchdringen. Aber die Persönlichkeiten sind für ihn Alles, völlig lässt er sich von Gunst und Abneigung leiten, giebt sich ganz der Detailerzählung hin, und verliert so die allgemeineren politischen Verhältnisse aus dem Auge, schliesslich wird er zum offenkundigen Geschichtsfälscher.

Unter den Persönlichkeiten, mit denen es diese Geschichtschreibung zu thun hat, ist keine wichtiger als Friedrich II. Er steht für grosse Theile der Chronik im Mittelpunkt der Erzählung, die Verhältnisse beherrschend; seine Bedeutung für die Geschichte des heiligen Landes wird sehr bemerkt, seine ganze Grösse vielleicht schon dunkel geahnt; bis an seinen Tod folgt ihm das Interesse des Schreibers. Für Philipps Memoiren ist des Kaisers Leben und Wirken allein bestimmend; der durch sein Eingreifen in die orientalischen Verhältnisse hervorgerufene Kampf der Personen und Interessen ist Gegenstand und Anlass der Erzählung und erhält in ihr eine eigenartige Beleuchtung.

Wurde der Memoirenschreiber nur, weil er Genosse dieses Kampfes war, zum Historiker, so mag auch der Chronist durch das Interesse an den wechselvollen miterlebten Schicksalen die erste Anregung zur Geschichtschreibung erhalten haben; auch ist es nicht zufällig, dass Johann von Ibelin, Herr von Jaffa, ein thätiger Vorkämpfer der antikaiserlichen Partei als Neffe des alten Herrn von Beirut, der Verfasser der Assisen wurde und in ihnen eine Fülle von Erinnerungen an jene Zeit widerstreitender Rechtsanschauungen, zusammenprallender Principien und daraus erwachsener Ansprüche niederlegte. Aus dem unmittelbaren Einwirken des deutschen Kaisers ist es zu erklären, wenn wir wenige Jahrzehnte vor dem gänzlichen Untergang der Frankenstaaten auf syrischem Boden, nur noch aus Trümmern aufspriessend eine Literatur entstehen sehen, die zwar nicht umfangreich, aber achtbar und werthvoll in vielen Beziehungen ist.

## Anhang.

### Die Memoiren Philipps und die spätere Geschichtschreibung.

Die Memoiren des Philipp de Nevaire (aus Novara) sind schon früh gekannt und beachtet worden; sie haben eine ganze Geschichte.

Ihre ursprüngliche Gestalt kennen wir nicht. Im Anfang des 14. Jahrhunderts unternahm es ein Anonymus, in dem man nicht ohne Grund einen gewissen Gérard de Monréal vermuthet <sup>1)</sup>, eine Geschichte des christlichen Orients mit besonderer Berücksichtigung Cyperns zu schreiben. Die Memoiren mussten dazu helfen. Sie erhielten eine Art Einleitung in einem annalistischen Geschichtsabriss von den Zeiten Adams, deren Schlusstheile schon den Anfang der Memoiren-Erzählung vorwegnehmen — ausführlicher und mit einer Nüance ins Objektive — und erhielten eine Fortsetzung vom Jahre 1242 an, mit dem ihre Erzählung abgeschlossen hatte. Diese Fortsetzung, die eigentliche neue Chronik, umspannt die Zeit bis 1309, ist aber unvollendet überliefert. Der Chronist wird die Memoiren mit geringen und dann wohl meist zufälligen Veränderungen abgeschrieben haben. Nicht so ein gewisser Johan le Miege, der im Jahre 1343 <sup>2)</sup> die ganze Chronik — von dem Herausgeber Gestes des Chiprois genannt — abschrieb und dabei die in ihr enthaltenen Memoiren durch die äusserlichsten

<sup>1)</sup> G. d. Ch. Préface, p. XXI.

<sup>2)</sup> G. d. Ch. § 235, 236, p. 138 und § 702, p. 334.

und unverständigste Bearbeitung entstellte. Theile der Annalen <sup>1)</sup>, grosse Stücke oder einzelne Sätze und Satztheile aus der *Estoire d'Eracles* interpolierte er; hierbei und bei anderen Gelegenheiten ging von dem ursprünglichen Text manches verloren. Nur in dieser Gestalt sind die Memoiren im Gestentext erhalten.

Dass dieser Abschreiber und nicht der Chronist der Gesten Philipps Buch überarbeitet, oder dass es gar von Haus aus die heutige Gestalt nicht gehabt habe, beweist der Text des Italieners Amadi. Er, der 1566 in unbekanntem Verhältnissen gestorben ist, hat eine bis 1441 reichende Geschichte Cyperns geschrieben <sup>2)</sup>, für welche er, soweit es möglich war, die Gestes des Chiprois, gelegentlich auch die *Estoire d'Eracles* verwandte. In seinem Gestentext aber lag ihm eine unverderbte Fassung der Memoiren vor, sein Buch muss zu ihrer Herstellung dienen <sup>3)</sup>. Die Annalen sind schon von Philipp benutzt worden <sup>4)</sup>, aber die rohe Interpolation in dem ersten Theil der Memoiren — mit welcher grösstentheils die annalistischen Nachrichten aus dem einleitenden Theile des Gestentextes wiederholt wurden — ist das Werk des banausischen Abschreibers <sup>5)</sup>. Desgleichen ist die *Estoire* unzweifelhaft schon von Philipp benutzt worden, der schon bestehende Zusammenhang aber von dem Abschreiber durch die rohste Interpolation äusserlich und auffällig genug hervorgehoben <sup>6)</sup>. Wo solche Ent-

<sup>1)</sup> Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschtsf. XIII, 286 ff.

<sup>2)</sup> *Chroniques d'Amadi et de Strambaldi*, publ. p. M. René de Mas Latrie. Première partie. *Chronique d'Amadi*. (Coll. de doc. inédits sur l'hist. de France. Première série. Hist. polit.) Paris 1891.— Vgl. Avertissement I, Anm. über Amadi's Lebensverhältnisse.

<sup>3)</sup> Leider hat der Herausgeber des Amadi es nicht für seine Pflicht gehalten, das Verhältnis seines Textes zu dem der Gesten des genaueren festzustellen, und sich im Grossen und Ganzen begnügt, die eine Hs. abzudrucken. Einiges führt er zum Beweise an, dass Amadi — was nur zu erkennen, nicht zu beweisen ist — nicht den Gestentext benutzt habe, wobei er einmal das Gegentheil von dem behauptet, was thatsächlich der Fall ist; vgl. zu p. V u. p. 174 Anm. 3, G. d. Ch. § 199, p. 108. — Für einige Hauptpunkte mag in aller Kürze an dieser Stelle die Aufgabe des Herausgebers nachgeholt und zugleich verbessernd nachgetragen werden, was in meinen früheren Aufstellungen mangelhaft blieb. Es stand mir damals — durch die Güte R. Röhrichs — nur ein Theil der Amadischen Chronik handschriftlich zur Verfügung. Die Annahme, dass Philipp selbst die Annalen interpoliert habe (MIÖG. VIII, 286) und die andere, dass Amadi neben dem Gestentext auch die Memoiren benutzte (ib. 295) ist gänzlich aufzugeben.

<sup>4)</sup> Vgl. zum Beweise besonders MIÖG. XIII p. 290 f.

<sup>5)</sup> Vgl. l. c. p. 283 ff.

<sup>6)</sup> Vgl. l. c. p. 292 ff.

stellungen gemäss den früheren Ausführungen im Gestentext vorliegen, hat Amadi die Memoiren Philipps zu vertreten<sup>1)</sup>. Auch sonst haben diese naturgemäss gelitten; wo es deutlicher der Fall zu sein scheint, sei hier unten notiert<sup>2)</sup>. Ebenso ist selbverständlich, dass auch Amadi bei seiner Uebersetzung vielfach gekürzt hat; er kann nicht den vollständigen Text der Philipp'schen Memoiren darstellen, sondern nur die Wege weisen, ihn zu rekonstruieren.

Schon vor Amadi hat Marinus Sanudus die Memoiren Philipps in seinem Liber secretorum fidelium crucis verwertet — wie er auch die *Estoire d'Eracles* und die *Annales de terre sainte* benutzte —, als Schriftsteller, nicht als Abschreiber oder Uebersetzer. Es ist möglich, dass sie ihm schon als Bestandtheil der Gesten vorgelegen haben<sup>3)</sup>; jedenfalls erzählte er die Ueberfahrt des Kaisers nach Cypern und seinen dortigen Aufenthalt nach Philipp. In c. 11, p. 211 ff. sind die §§ 126 bis 132, p. 38—46 der Gesten (Memoiren) theils in mehr oder weniger treuer Uebersetzung, theils im kurzen Auszug enthalten. Mit den Schlussworten, die den cyprischen Dingen vor des Kaisers Abfahrt gewidmet sind, kehrt er wieder zur *Estoire* zurück<sup>4)</sup>, um ihr fortan, auch für die cyprische Geschichte, ausschliesslich zu folgen. Philipps Erzählung von der Behandlung der Geiseln durch Kaiser Friedrich übergibt er mit Stillschweigen. Dass die verschiedenartigen Berichte seiner beiden

<sup>1)</sup> Vgl. l. c. 292—301.

<sup>2)</sup> Amadi, p. 147 im Vergleich zu G. d. Ch. § 158 p. 77 für die Ueberfahrt Philangers; Am. p. 150 — G. d. Ch. § 160, p. 80 für die Rede des Herrn von Beirut; Am. p. 161 — G. d. Ch. § 175, p. 92 für die Nachricht vom vorgeblichen Tod des jungen Ibelin; Am. p. 165 — G. d. Ch. § 184, p. 97 für die Nachricht vom Kundschafterschiff und das Auftreten des Herrn von Beirut (während Am. p. 165 — G. d. Ch. § 182, p. 96 die etwas ungeordnete Erzählung Philipps klarer scheint wiedergeben zu wollen); Am. p. 166 — G. d. Ch. § 185, p. 98; Am. p. 193 — G. d. Ch. § 227, p. 131.

<sup>3)</sup> Vgl. G. d. Ch. p. XXIII. Der Zusammenhang zwischen Gesten und Marinus erscheint doch nicht zweifellos klar, sie können beide auf gleiche Quellen oder auch die Gesten auf Marinus zurückgehen; vgl. dazu Simonsfeld im N. A. VII p. 50: gehört vielleicht die fragliche Partie *Mar. San. l. III, pars XIII, c. 3 ff.* zu den Neuerungen der dritten, 1321 entstandenen Redaktion? nach 1309, vielleicht erheblich später sind die Gesten erst entstanden.

<sup>4)</sup> *Est. d'Er. l. 33, p. 369.* — Vgl. *Mar. San. l. III, pars XI, c. 11, p. 211: in partibus Romaniae* (entsprechend Amadi und Bustron: *sina alla Romania*) gegenüber G. d. Ch. § 126, p. 38: *jusques à parties de maryne.* — An gleicher Stelle die Worte: *uxoris enim suae iam defunctae avunculus fuerat* beweisen, dass *Mar.* die Memoiren ihrem grösseren, wenn nicht dem ganzen Umfange nach gekannt hat, da sie vermuthlich auf G. d. Ch. § 110, p. 30 zurück gehen.

Vorlagen<sup>1)</sup> ihm Schweigen als das rathsamste Auskunftsmittel erscheinen liessen, ist immerhin der Erwähnung werth als ein Beweis für sein besonnenes und ruhiges Urtheil. Er versagt dem Kaiser nicht seine, wenn auch noch so zurückhaltend geäußerte Anerkennung<sup>2)</sup>; er steht auf dem Standpunkt der päpstlichen Weltanschauung<sup>3)</sup> und hat sein Buch der Kurie gewidmet, ist aber doch bemüht gerecht zu sein.

Die Benutzer des *liber secretorum* kommen, da er ihre einzige Quelle ist, für uns nicht weiter in Betracht<sup>4)</sup>.

Wichtig wurde das 16. Jahrhundert, in dem der mittelalterliche Kampf zwischen Christenthum und Heidenthum, zwischen Orient und Occident neu entflammte, für die cyprische Geschichtschreibung. Amadis Chronik musste schon genannt und erörtert werden. Sein Zeitgenosse und Sprachverwandter Florio Bustron schrieb ein anderes Buch<sup>5)</sup>.

Er entstammte einer vornehmen Familie Cyperns; ein Sohn der Renaissance sieht er in Philipp aus Novara den Idealmenschen seiner Zeit, den *uomo universale*; er ist stolz auf die Wissenschaft und fühlt sich nicht wenig als Historiker. Unter den vielen Geschichtschreibern, mit deren Namenkenntniß er prunkt, nennt er wohl die *Gesti di Cipro in francese scritti da Filippo de Navarra* (wie er auch Philipps Buch, die *materia delle nostre leggi municipali* kennt), benutzt aber hat er durchweg die Chronik des Amadi, welche er nicht nennt, und daneben die *Estoire d'Eracles*, welche er eben so wenig nennt. Bald

1) Vgl. MIÖG. XIII. 275 ff.

2) Mar. San. c. 13. p. 214: *tum multam affectionem ostendit ad Terrae sanctae remedium.*

3) l. c. c. 12 p. 212: *recte enim ipsius contemnitur imperium qui superioris sui noluit observare mandatum.* Löher in *Abh. der hist. Klasse d. k. bair. Akad.* XIV, 2, p. 113 fällt ein sehr scharfes Urtheil im entgegengesetzten Sinne.

4) Jordanus bei Muratori, *Aut. Ital.* t. IV. *Excerpta ex Chronico Jordani*, p. 993 f. giebt für die cyprischen Dinge nur einen ganz kurzen Auszug, und nicht anders das chronologische Werk *De passagiis in terram sanctam, excerpta ex Chronologia magna etc.*, ed. G. Mart. Thomas. Venedig 1879. Für diese Arbeit ist Marinus Quelle, nicht umgekehrt; vgl. *Est. d'Er.* I. 32, c. 20, p. 358: der Kaiser fordert que il li deust saisir dou roiaume de Jerusalem et de toz les drois de sa feme, u. Mar. San. III, c. 10, p. 211: *ut regnum sibi cunctaque reginae iura resignet*; dagegen *De pass.* p. 13: *ut cuncta sua regalia iura resignet.* — Vgl. Streit p. 36, Anm. 6; die hier gerügte Nachlässigkeit des Jordanus findet sich auch in *De pass.*

5) De Mas Latrie: *Chronique de l'île de Chipre par Florio Bustron*, in *Mélanges historiques* t. V. Paris 1886.



vereinigt er sie beide durch Kombination, bald verschweigt er die eine Tradition oder auch beide. Er mag immerhin auch einmal Philipps Memoiren oder vielmehr den Gestentext zu Rathe gezogen haben, Amadi ist aber durchaus die leitende Quelle. Sie gestaltet er um infolge seiner aus der Estoire geschöpften weiteren Kenntnais, aber auch aus eigener Machtvollkommenheit. Ein treffliches Beispiel unter vielen bietet die Schilderung der Schlacht von Agridi bei Nikosia am 15. Juni 1232 <sup>1)</sup>. Sie verliert unter Bustrons Feder ganz den typischen Charakter der Kreuzzugsgefechte, den Philipps Darstellung unverkennbar aufweist, und gewinnt völlig das Aussehen einer Schlacht aus Bustrons Zeit, wobei mit den Personen und ihren Rollen in vollkommener Willkür umgesprungen wird. So wissenschaftlich Bustron sein will, so wenig ist er es; wie andere Geschichtschreiber seines Zeitalters macht er sich kein Gewissen daraus, die Dinge nach Belieben umzugestalten und Falsches als wahr vorzutragen. Ranke hat die antikisierende Manier der Renaissance-Schriftsteller in den Reden der handelnden Personen gekennzeichnet. Bustron schwelgt förmlich in Reden und Briefen; gar schön hat er eine Rede des 13-jährigen Königs Henry erfunden, doch wird sie nicht glaubwürdiger durch seine Versicherung, „so jung wie der König war, hätte er diese Worte gesprochen“ <sup>2)</sup>. Auch sonst lässt er seiner Phantasie freien Spielraum und zeigt dem Leser sehr anschauliche und ebenso unwahre Bilder. Die Erfindung von Zahlenangaben <sup>3)</sup>, das Entwerfen von Schlachtenbildern, die Schilderung von Einzelgefechten <sup>4)</sup> ist seine Stärke.

In manchen Einzelheiten bedeutet Bustrons Darstellung einen Fortschritt gegenüber der früheren Geschichtschreibung — wo nämlich die beiden älteren Hauptwerke zusammen benutzt worden sind — viel häufiger aber einen empfindlichen Rückschritt durch die willkürliche Entstellung der leitenden Quelle und durch vielfache Kürzungen, welche namentlich die Schlusspartie geradezu verstümmeln. Diese Arbeit erhob sich in der Folgezeit zum Range einer ersten Quelle.

Auf ihrem Grunde baute etwa 100 Jahre später der italienische Dichter und Schriftsteller Loredano ein Phrasenwerk voll phantastischer

<sup>1)</sup> G. d. Ch. § 189 p. 101 f. und Bustron, p. 94. Vgl. Heermann, Die Gefechtsführung abendländischer Heere in der Epoche des ersten Kreuzzuges. Marburg, 1888.

<sup>2)</sup> Bustron p. 83.

<sup>3)</sup> Z. B. Bustron p. 79, p. 81. — G. d. Ch. § 149, p. 63 u. § 158, p. 78.

<sup>4)</sup> Vgl. Anm. 1; Bustron p. 62 — G. d. Ch. § 122 p. 36; Bustron p. 85 — G. d. Ch. § 163, p. 83.

Dichtung und bewusster Lüge <sup>1)</sup>. Dieses Buches bemächtigte sich nach abermals 100 Jahren der Chevalier Dominique Jauna, ein Mann, ausgestattet mit den trefflichsten Grundsätzen über die Geschichtsschreibung und einem gebührend hervorgehobenen Studium von Sprachen und Handschriften <sup>2)</sup>. War aber schon das Bild, das Loredano von den cyprischen Kämpfen entworfen hatte, verglichen mit dem des Bustron überall verzeichuet, in den einzelnen Theilen hier verblasst und schwer kenntlich, dort durch andere Beleuchtung greller und hervorstechender — bei Jauna finden wir ganz etwas Neues und Fremdes; wer von der Lektüre der Primärquellen oder auch nur Bustrons zu seiner Erzählung übergeht, findet des Staunens kein Ende über das, was sich ihm hier bietet. Dieser „Historiker“ des philosophischen 18. Jahrhunderts mit seinem Vertrauen in die eigene Klugheit und seiner Ueberzeugung, durch das Licht der Vernunft ganz unabhängig von der Ueberlieferung die Geschichte erkennen und konstruieren zu können, ist viel gefährlicher als Loredano, der redselige Phantast des 17. Jahrhunderts. Friedrich II. aber trägt die Kosten dieser vagen Schriftstellerei.

Die spätere Geschichtsschreibung muss sich kümmerlich mit den trübsten oder ganz unvollkommenen Berichten behelfen <sup>3)</sup>. Erst die moderne Forschung hat zunächst Amadi und Bustron <sup>4)</sup>, dann die Memoiren Philipps ans Tageslicht gezogen und für die Darstellung verwerthet. Aber noch die allerneueste Darstellung <sup>5)</sup> hat sich nicht von

---

<sup>1)</sup> Cavalier Henrico Giblet: *Historie de' re Lusignani*, Bologna 1647, wieder abgedruckt in Loredanos Werken, Venedig 1660. Das Versteckspiel in der Vorrede ist leicht zu durchschauen.

<sup>2)</sup> Er schrieb: *Histoire générale des roiaumes de Chypre, de Jerusalem, d' Arménie et Egypte etc.* Leyden 1742.

<sup>3)</sup> Reichard in seiner „Vollständigen Geschichte des Königreichs Cypern“, Erlangen und Leipzig 1766, kennt Loredano, Jauna, Marinus Sanudus. So konnte trotz des besten Willens und einer höchst anerkennenswerthen Kritik für die Fridericianische Epoche Cyperns nicht viel herauskommen. Wilken in seiner „Geschichte der Kreuzzüge“ 1808 ff. Bd. 6 erneuert in der Hauptsache die Darstellung der *Estoire d' Eraclès* und verwendet daneben *Mar. San.*

<sup>4)</sup> De Mas Latrie in seiner *Histoire de l' île de Chipre sous le règne des Princes de la Maison de Lusignan*, Paris 1861, verwendet Amadi, Bustron, *Estoire* neben Urkunden. Ihm folgt Löher in „Der Kampf Kaiser Friedrichs II. um Cypern“ in *Abh. der hist. Kl. der K. baier. Akad. d. Wiss.* XIV, 2, München 1878; er will unparteiischer sein als die italienischen und französischen Darsteller, ist aber für Philipps Erzählung ganz auf den Text des De Mas Latrie angewiesen.

<sup>5)</sup> Hans Müller: *Der Langobardenkrieg auf Cypern 1229—1233*. Mit besonderer Berücksichtigung der Gestes des Chiprois des Phelippe de Novaire, 1890. In-diss. Halle.

der Hochachtung frei machen können, die der Erzählung Bustrons beizulegen man sich gewöhnt hatte. Sie als ergänzende Quelle heranzuziehen ist methodisch falsch. Entweder Bustron bietet in Uebereinstimmung mit Amadi eine Ergänzung des Gestentextes, dann ist allein das Zeugnis Amadis beweisend, wofern man nicht auch bei ihm eine unberechtigte Zuthat hier und da annehmen will; oder Bustron steht allein, so beweist er gar nichts. Eine sehr bescheidene Bedeutung gewinnt er nur, wenn er ohne Amadi den Gestentext bestätigt.

---

# Das Verhältniß der beiden Chroniken des Richard von San Germano.

Von

A. Winkelmann.

---

## 1. Einleitung.

Im Jahre 1888 veröffentlichte Augusto Gaudenzi eine von ihm in der Kommunalbibliothek von Bologna entdeckte neue Chronik des Richard von San Germano <sup>1)</sup>. Sie deckt sich zwar in dem von ihr behandelten Zeitraum (1208—1226) mit der zuletzt in den *Monumenta Germaniae* <sup>2)</sup> herausgegebenen Chronik in der Hauptsache, in Einzelheiten jedoch zeigen sich doch manche Unterschiede, die eine genauere Prüfung recht wohl verdienen. Aus diesem Gesichtspunkte hat Gaudenzi die Monumentenausgabe bei den einzelnen Jahren nochmals zum Abdruck gebracht und so viel zur Erleichterung vorliegender Untersuchung beigetragen.

Jeder Chronik ist eine Vorrede vorausgeschickt, die uns ihren Zweck klar macht. Die in den MG. gedruckte Chronik will alles berichten, „*que ubique terrarum ac presertim in regno Sicilie gesta sunt diebus meis* <sup>3)</sup>, und hat somit den Charakter einer sicilischen Reichschronik. Dem entspricht auch, dass der Anfang dieser Chronik mit dem Tode Wilhelms II., des letzten legitimen Normannenkönigs, von Sicilien, (1189) gemacht wird. Die andere Arbeit ist direkt dem Auftrage des Abts Stephan von Monte Casino an Richard entsprungen

---

1) Società Napoletana di storia patria. Serie I. Cronache. 1888.

2) M. G. XIX. p. 321 ff.

3) M. G. XIX. 323, 12, 13.

„vestro iussu, cui teneor famulus oboedire“<sup>1)</sup>; sie soll die Geschichte der Zeit, des Königreichs Sicilien und besonders die Thaten seines Auftraggebers behandeln. Dadurch erhält diese Chronik den Charakter einer Klosterchronik; sie will ganz offenbar eine Fortsetzung der mit 1212 aufgehörenden *Annales Casinenses*<sup>2)</sup> sein und hat sich als Anfang den für ein Kloster immerhin recht wichtigen Besuch des Papstes Innocenz III. in Monte Casino genommen.

Einen weiteren Beleg für diese Annahme ist darin zu finden, dass die dem Abt Stephan gewidmete Chronik mit 1226 aufhört, einfach aus dem Grunde, weil sein Auftraggeber schon am 11. Juli 1227 starb<sup>3)</sup>. Später, als Richard im Dienste Friedrichs II. stand<sup>4)</sup>, nahm er sein Werk wieder auf, änderte es um und fügte den Zeitabschnitt 1189—1208 und die Fortsetzung von 1226, 27 bis 1243 hinzu. Der Tod wird wohl Richard an der Vollendung dieses Werkes gehindert haben. Darnach ist es nicht zu bezweifeln, dass die Klosterchronik die frühere ist; ich bezeichne im Folgenden diese mit A, die jüngere Reichschronik mit B.

## 2. Das urkundliche Material in A und B.

Zunächst fällt bei einem auch nur flüchtigen Vergleiche beider Chroniken auf, dass A bei weitem mehr Aktenstücke gibt wie B. Eine Zusammenstellung dieser zeigt, dass unsere Kenntniss von der Zeit Friedrichs II. in vielen Punkten nicht unbedeutend erweitert wird, ja dass gerade in ihnen der grosse Werth des Fundes Gaudenzis liegt. Desshalb wird es wohl am Platze sein, ein Verzeichniss dieser Urkunden nach Art von Regesten zu geben.

Urkunden im Wortlaut in A, in B ein kurzer Auszug.

1. (1212. Nach Juli 16.) König Alphons VIII. von Castilien berichtet dem Papst Innocenz III. über den grossen Sieg der verbündeten Könige von Castilien, Arragon und Navarra über die Sarazenen bei Navas de Tolosa. Gaud. p. 78. — Vgl. Schirrmacher, Geschichte von Castilien. Kap. V. p. 277 ff.

2. 1213. Mai 18. Innocenz III. beruft ein allgemeines Konzil auf den 1. November 1215. d. Laterani, XV Kl. iuni, pont. nostri anno XVI. Gaud. p. 81. — Vgl. Potthast, (P.) nr. 4706. Bülmer, Regesta imperii, bearbeitet von J. Ficker und E. Winkelmann. (B. F. W.) nr. 6140. — Richard gibt dieses Stück unter 1212.

1) Gaudenzi, l. c. 71.

2) M. G. XIX. 320, 10.

3) Gaudenzi, 51.

4) Gaudenzi l. c.

3. 1214. Juli 17. Innocenz III. ruft alle Christgläubigen zur Beschirmung des heiligen Grabes auf. d. Viterbii XVI. Kl. aug., pont. nostri a. XVII. Gaud. p. 82. — P. nr. 4725. B. F. W. nr. 6141. — Bei Richard fälschlich unter 1213.

4. 1214. Juli 19. Innocenz III. fordert die Erzbischöfe und Bischöfe, „cytra farum“ auf, sein Rundschreiben betreffend die Beschirmung des heiligen Grabes nach Kräften zu unterstützen. d. Viterbii XIII Kl. augusti, pont. nostri anno XVI. Gaud. p. 85. — Vgl. P. nr. 4727, ohne diese Ausfertigung. — Bei Richard fälschlich unter 1213.

5. (1215. November 11.) Rede des Papstes Innocenz III. bei der Eröffnung des Lateranischen Konzils und genauer Bericht über den Verlauf desselben. Gaud. p. 90.<sup>1)</sup> — P. nr. 5006. B. F. W. nr. 6177. a.

6. 1216. Juli 24. Honorius III. erlässt ein Rundschreiben über den Tod seines Vorgängers und seine eigene Wahl. d. Perusii IX. Kl. augusti, pont. nostri a. primo. — Eine bisher unbekannte Ausfertigung. — B. F. W. nr. 6189. — „etsi ambulans in ymagine Dei homo“. — Gaud. p. 95.

7. (1220. ante coronationem, November 22.) Friedrich II. gibt Satzungen pro ecclesiarum libertatibus<sup>2)</sup>. Gaud. p. 99. — B. F. nr. 1203.

8. (1220. Zwischen Dezember 17 und 21.) Friedrich II. erlässt auf einem grossen Hoftage zu Capua die „neuen Assisen“ in 20 Kapiteln<sup>3)</sup>. Gaud. p. 101. — Dieses für die Verwaltungsgeschichte des Königreichs Sicilien unendlich wichtige Aktenstück war bisher im Wortlaut nicht bekannt. Vgl. B. F. nr. 1260 b.<sup>4)</sup>.

9. (1221. nach April 28.) Friedrich II. erlässt bei einem Hoftage zu Messina neue Assisen wegen verschiedlicher Misstände im Reich<sup>5)</sup>. Gaud. p. 104. — Auch hiervon hatten wir bisher nur einen Auszug in Richards Chronik B. Vgl. B. F. nr. 1325. a.

10. 1222. September 10. Friedrich II. befiehlt seinen Getreuen „a Cruce Ordeoli usque ad fines regni“, den Bevollmächtigten Paganus Baldinus magister Sicilie und notarius Riccardus [von S. Germano?] bei der Regelung des Münz- und Marktwesens mit Rat und That zur Seite zu stehen. d. apud Calatratasi, X<sup>o</sup> Septembris, indictionis X<sup>e</sup>. Gaud. p. 108. — B. F. W. nr. 14678.

11. (1222.) Formel des Eidschwurs, den alle „a Cruce Ordeoli usque ad flumen Tronti“ leisten müssen. — Sie verpflichten sich von jetzt ab, die neuen Brindisischen Denare zu keinem höheren Kurs als zu 41 Solidi auf die Unze anzunehmen, auf andere Münzen 40 Solidi auf die Unze zu rechnen, in keiner Form Silber aus dem Lande zu schaffen und solche, die Silber ins Ausland führen, sofort den Aufsichtsbeamten oder Katepanen zur Anzeige zu bringen. Gaud. p. 108. — B. F. W. nr. 14678.

<sup>1)</sup> Dieser Bericht stimmt in keiner Weise mit den bisher bekannten, vielfach gleichen Protokollen überein. Vgl. Winkelmann Friedrich II. 1. Aufl. p. 105. — Otto IV. p. 513.

<sup>2)</sup> Gedr. mit Titel Huillard-Bréholles. II. 3. M. G. Leg. II. 243.

<sup>3)</sup> Winkelmann, Friedr. II. p. 132.

<sup>4)</sup> — Friedr. II. Erläuterungen II. p. 525 ff.

<sup>5)</sup> Winkelmann, I. c.

12. (1222.) Statuten für die Einführung der neuen Brindisischen Münze. — In jedem Orte sollen 4 oder 6 beedigte Männer die Befolgung obigen Schwures kontrolliren; sodann werden die Strafen für die Uebertretung des neuen Statuts angegeben. Gaud. p. 109. — B. F. W. nr. 14678. — Ueber diese für das Münzwesen in Sicilien wichtige Bestimmungen hatten wir bisher nur eine kurze Inhaltsangabe in der jüngeren Chronik Richards.

13. 1223. November 20. Friedrich II. befiehlt den Hintersassen von Monte Casino zur Bekämpfung der Sarazenen in diesem Jahre einen Beitrag von 300 Unzen an den magister iustitiarius Heinricus de Morra auszuzahlen. d. Cathanie, XX<sup>o</sup> Novembris XII indictione. Gaud. p. 111. — B. F. W. nr. 1468.

14. 1224. Januar 27. Friedrich II. theilt den Justitiaren von Terra Laboris, Petrus de Ebulo und Nicholas de Cicala mit, dass der Klerus zu keinen anderen Steuern und sonstigen Verpflichtungen herangezogen werden dürfe als wie zu Zeiten König Wilhelms II. d. Cathanie, XXVII. ianuarii, XII indictionis. Gaud. p. 114. — B. F. W. nr. 14687.

15. 1224. Juni 5. Friedrich II. erlässt ein Generaledikt, wonach von jetzt ab im studium Neapolitanum alle Wissenschaften gelehrt werden sollen. d. Siracusie, V<sup>o</sup> iunii, XII<sup>o</sup> indictionis. Gaud. p. 112. — B. F. nr. 1537. — Bisher ohne Datum bekannt <sup>1)</sup>.

16. 1224. Juli 20. Friedrich II. meldet den Einwohnern von San Germano, dass er auf die Vorstellungen des magister Petrus, magister Rofridus und anderer hin den Befehl zur Schleifung der Stadtmauern zurücknehme und dem magister iustitiarius Heinricus de Morra diesbezügliche Weisungen erteilt habe. d. Siracusie XX<sup>o</sup> iulii, XII indictionis. Gaud. p. 114. — B. F. W. nr. 14690. — Dieses Stück, wie nr. 14, ist jetzt erst durch die Chronik A bekannt geworden, ebenso auch

17. 1225 Mai 21. Friedrich II. beruft sämtliche Prälaten zu sich nach Foggia, (wo er sie dann fast einen Monat festhielt). d. Fogie, XXI mai XIII indictionis. Gaud. p. 116. — B. F. W. nr. 14692.

18. 1225. Juli 30. Friedrich II. beruft die Getreuen Deutschlands und Italiens nach Cremona auf Ostern 1226 (19. April) zur Beratung über die Kreuzzugsangelegenheit. d. apud Sanctum Germanum penultimo Julii XII indictionis. Gaud. p. 118. — B. F. W. nr. 14694. — Bisher unbekannt.

19. (1225. Oktober 21.) Papst Honorius III. erlässt ein Rundschreiben an die Prälaten des Königreichs Sicilien, durch das er ihnen das Resultat der Verhandlungen mit Friedrich über den Kreuzzug mittheilt. Gaud. p. 119. — Vgl. B. F. W. nr. 6620. — Das Stück ist am Ende unvollständig. Durch diese Lücke in A fehlt uns wohl auch noch ein Schreiben Honorius III. gegen die allzugrosse Nachgiebigkeit gegen die Sarazenen <sup>2)</sup>, und der Anfang des Berichts über 1226.

20. 1226. März 26. Friedrich II. beschwert sich darüber, dass die Mannen des Herzogthums Spoleto seinem Befehle, sich in Fano bei ihm einzufinden, nicht nachgekommen sind, und erneuert diesen Befehl in

<sup>1)</sup> Gedr. Petri de Vineis Epp. 3, 11. Huill. 2, 450.

<sup>2)</sup> Chron. B. 1225. Letzter Abschnitt.

schärferer Weise. d. apud Fanum XXVI martii XIII indictionis. Gaud. p. 122. — B. F. W. nr. 14695. — Bisher im Wortlaut unbekannt.

21. (1226, c. März.) Honorius III. schreibt an Friedrich wegen verschiedener Eingriffe, die er sich gegen die Rechte der Kirche zu Schulden kommen liess. Gaud. p. 123. — B. F. W. nr. 6628. — Ohne Schluss. — Durch Chronik A bekannt geworden.

Auf dieses Schreiben antwortet Friedrich II. in einem ebenfalls bisher nicht bekannten Briefe, dessen Anfang und Schluss fehlt:

22. (1226 nach März.) Friedrich II. rechtfertigt sich auf die Beschwerden des Papstes und antwortet mit Gegenanklagen. Gaud. p. 124.<sup>1)</sup> — B. F. W. nr. 14696.

Hiermit bricht Chronik A ab, offenbar, wie schon oben erwähnt, wegen des Todes seines Auftraggebers<sup>2)</sup>.

Eine Uebersicht dieser Urkunden, von denen die Chronik B nur den Auszug hatte, ergibt, dass von obigen 22 Stücken nicht weniger wie 14, zum Theil äusserst wichtige, auch sonst im Wortlaute unbekannt waren, und zwar nr. 8—20, nr. 22 (Aktenstücke Friedrichs) und nr. 21, eine päpstliche Urkunde.

Wir haben hierzu noch eine Urkunde in A, welche Chronik B gar nicht erwähnt:

23. 1210. Januar 14. Friedrich II. rechtfertigt sich in einem Schreiben an den Abt Roffrid von Monte Casino gegen den Vorwurf der Grausamkeit gegenüber verschiedenen sicilischen Grossen. d. Messane XIII ianuarii XIII indictione. Gaud. p. 75. — B. F. W. nr. 14648<sup>3)</sup>.

Desgleichen haben wir nur einen Fall, in dem A einen ganz kurzen Auszug gibt, und B sich dem Wortlaute nähert, und zwar bei den Bestimmungen, die Papst Innocenz III. bei seinem Aufenthalte in San Germano 1208 zur Ordnung des sicilischen Reiches erlässt. — Gaud. p. 74.

In zwei Urkunden stimmen A und B überein:

24. 1213 April 26. Innocenz III. an den Sultan Saphedinus von Damaskus und Babylon wegen Herausgabe des heiligen Landes. d. Laterani, VI Kl. Maii, pont. nostri a. XVI. Gaud. p. 85.

25. (1214.) Auf Erkundigungen des Papstes bei dem Patriarchen von Jerusalem, den Templern und Johannitern über die orientalischen Verhältnisse lief wohl 1214 — denn unter diesem Jahre sind beide Stücke überliefert — der in A und B gegebenen Bericht bei dem Papste ein. Gaud. p. 86.

<sup>1)</sup> Die von Facellus gegebene Antwort ein eigenes Machwerk aus B. F. W. nr. 6630 „Miranda“.

<sup>2)</sup> Wegen des weiteren sehr interessanten Notenwechsels mit Papst Honorius III., dessen die Chronik Erwähnung thut, verweise ich auf B. F. W. nr. 6628. 6630.

<sup>3)</sup> In Chronik A unter 1209 erwähnt. Ueber das Datum „Jan. 14.“ vgl. B. F. W. I. c.



Der Grund dafür, dass Richard von seiner Gewohnheit, in B keine Urkunden zu geben, abwich, ist unschwer in dem allgemeinen Interesse jener Zeit an allen Dingen, die den Orient und das heilige Land betrafen, zu erkennen. Derselbe Gesichtspunkt mag auch dabei mitgewirkt haben, als Richard seine fünfzehnstrophige Cantilena über den Fall von Damiette ebenfalls in B der Nachwelt überlieferte; in seinem Stolz auf diese Dichtung mochte er wohl glauben, auch für diese dauerndes Interesse in Anspruch nehmen zu dürfen.

In den meisten Fällen aber begnügt sich Richard in Chronik B damit, von den in A gebrachten Urkunden und Aktenstücken den wesentlichsten Inhalt zu geben. Welchen Grund hatte Richard hierfür? Wie wir oben gesehen haben, war die Chronik A dem direkten Auftrage des Abts Stephan von Monte Casino entsprungen und als Fortsetzung der *Annales Casinenses* für das genannte Kloster bestimmt. Die Ueberlieferung der Chronik B — ein Manuscript Richards — im Archive des Klosters spricht dafür, dass Richard wohl schon von vornherein ein Exemplar der Chronik B für das Klosterarchiv bestimmte und so die Aktenstücke von A nur im Auszug zu geben brauchte, da ja jeder Leser von B in Monte Casino die betreffenden Partien in A nachlesen konnte. Der Beweggrund für die Kürzung in B war somit im wesentlichen Bequemlichkeit.

### 3. Abweichungen der beiden Chroniken in einzelnen Punkten.

Weit schwieriger ist die Frage zu lösen, welche Gründe den Chronisten bewogen haben mochten, in einzelnen Punkten von der ersten Ausarbeitung abzuweichen, sei es dass er Angaben der Chronik A in B wegliess oder veränderte oder dass er ganz neue Notizen einfügte.

War B, wie in der Einleitung dargelegt ist, nur dem historischen Interesse Richards entsprungen, das die Ereignisse seiner Zeit der Nachwelt überliefert wissen wollte, so hatte A noch den spezielleren Zweck, die Thaten seines Auftraggebers oder Angelegenheiten des Klosters Monte Casino zu berichten. So fällt es denn nicht weiter auf, dass uns Richard in A vieles über Monte Casino erzählt, was er dann in der „Reichschronik“ zu erwähnen nicht für wichtig genug hält. Besonders tritt die Person des Abts Stephan hier sehr zurück. Es fehlt z. B. die Erhebung seines Gönners zum *camerarius* von Monte Casino, seine Gesandtschaft an König Friedrich wegen der Massregelung mehrerer Grossen des Reiches, wobei er allerdings auch das für die Geschichte äusserst wichtige Rechtfertigungsschreiben Friedrichs (s. o. nr. 23)

weglässt. Fortfallen musste auch bei der Erwähnung von Stephans Erhebung zum Abte die längere Erörterung über dessen Verdienste. Was lag der Nachwelt daran zu erfahren, dass Stephan an diesem oder jenem Tage als Abt seinen Einzug in Monte Casino hielt, oder dass er von seiner Erhebung Friedrich Mittheilung machte, was Richard wohl später als selbstverständlich vorkam? In der „Klosterchronik“, als für Stephan selbst bestimmt, war der Bericht über das freigebige und gastfreundliche Auftreten des Abtes während des Lateranischen Konzils am Platze; in B wird Stephans Anwesenheit in Rom gar nicht berührt. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass Richard in der Umarbeitung diesen Abt mit Stillschweigen übergangen habe; das konnte er schon gar nicht bei der Bedeutung und Stellung der hochangesehenen Abtei Monte Casino im Königreich Sicilien, abgesehen davon, dass Richard eben mit den Vorgängen seiner engeren Heimat viel zu sehr verwachsen war, um von ihnen ganz zu schweigen. Aber so oft Richard in B den Abt Stephan erwähnt, geschieht es stets in kurzer, sachlicher Form; auch die Angabe seines Todes unterscheidet sich in nichts von der seiner Vorgänger: in B ist ihm Stephan nur der Abt des wichtigen Monte Casino, in A aber sein hoher Gönner.

In der gleichen Weise werden manche Ereignisse, die für das Kloster wichtig waren und so auch in der „Klosterchronik“ berichtet werden, von dem Autor in B entweder ganz fort gelassen oder mit wenigen Worten abgemacht. Insbesondere scheint Richard in B die Erwähnung von Besuchen hoher Herrn in San Germano vermieden zu haben, so z. B. die Ankunft Friedrichs II., des Königs Johann von Jerusalem, von Friedrichs Sohn Heinrich u. a. Bei anderen Ereignissen, namentlich solchen, die auf das Kloster Bezug haben, gibt wohl A die Daten, B aber gar keine genaueren Bestimmungen oder nur den Monat, und das auch manchmal bei den allerwichtigsten Vorfällen, wie z. B. bei dem Vertrag von San Germano 1225.

Im übrigen sind die Verkürzungen in B nicht allzu zahlreich; sie beschränken sich vielfach auf Provinzialvorgänge von geringerer Bedeutung. So fehlt in B die Ernennung des Landulf von Aquino zum iustitarius der terra laboris (1220); wohl aber erscheint Richard die Erhebung des Thomas von Aquino zu der höheren Stellung eines magister iustitarius Apulie et terre laboris und wegen seiner späteren bedeutenden politischen Rolle erwähnenswerth.

Andrerseits kommt es doch auch vor, dass der Chronist selbst bei sehr wichtigen Ereignissen, wie z. B. bei dem Lateranischen Konzil (1215), den ausführlichen Bericht in A in der Umarbeitung auf eine ganz kurze Inhaltsangabe beschränkt.

Manche Kürzungen in B scheinen einen ganz besonderen Zweck gehabt zu haben; es scheint nämlich, als ob Richard in der jüngeren Chronik dem König Friedrich gegenüber eine etwas andere, günstigere Stellung eingenommen habe, als wie in Chronik A. Einzelne Beispiele mögen diese Annahme stützen.

Wenn Richard in A berichtet, dass Abt Adenulf von Monte Casino eine zum Königreich Sicilien gehörige Feste „auctoritate apostolica et litterarum dicti regis Friderici“<sup>1)</sup> einschliesst, so finden wir in B statt dessen „occasione mandati regis“<sup>2)</sup>. — 1223 kehrt Friedrich II. nach einer Zusammenkunft mit Honorius III. in Ferrentino nach Sora zurück, in A „accepta pape licentia et cardinalium“, in B „accepta a papa licentia“<sup>3)</sup>. Richard wollte offenbar nicht, dass das Thun und Lassen seines Königs von der Zustimmung der Kardinäle abhängig gewesen zu sein scheine. — In B unternimmt Friedrich die folgenschwere Fahrt aus seinem Königreich nach Gaeta und seinen Zug nach Deutschland (1212) ausdrücklich und der Sachlage entsprechend auf Wunsch des Papstes („ab Innocentio papa vocatus“<sup>4)</sup>). Diese in A fehlende Notiz soll vielleicht zeigen, dass eigentlich die Kirche die Urheberin aller folgenden Streitigkeiten sei. Richard steht hier schon unter dem Eindruck der ungeheueren Kämpfe zwischen Kaiser und Papst und sucht die Gründe für diese festzustellen. In ähnlicher Weise gibt er in B bei dem Zuge Friedrichs durch Oberitalien 1212 den Zusatz „invisis Mediolanensibus“<sup>5)</sup>: von seinem späteren Standpunkt aus muss er auch die ersten Anzeichen von Feindschaft zwischen Mailand und Friedrich erwähnen. — Es wirft offenbar ein zu ungünstiges Licht auf die Zustände des Königreichs Sicilien, wenn der Herzog Dipold noch 1217 seine Plünderungszüge noch dahin „more solito“<sup>6)</sup> unternehmen kann; in B fehlt dieser bezeichnende Zusatz. — 1220 tritt der Abt von Monte Casino an Friedrich zwei Plätze ab, nach A „licet invitus“<sup>7)</sup>, in B dafür „ad petitionem imperatoris“<sup>8)</sup>. — Das Recht der Bestimmung über Erbauung oder Schleifung von Befestigungen stand allein dem Landesherrn zu. Diesem scheint zu widersprechen, dass in A Abt Stephan auf seinem Befehl („mandato abbatis Stephani“) die rocca Jani (1221) schleifen lässt. Der wahre Grund aber lag in einem Edikte Friedrichs: es geschah nach B „iuxta editam Capue constitutionem de novis edificiis diruendis“<sup>9)</sup> 10).

1) Gaud. p. 81.    2) Gaud. p. 78.    3) Gaud. p. 110.    4) Gaud. p. 77.

5) Gaud. l. c.    6) Gaud. p. 97.    7) Gaud. p. 99.    8) Gaud. p. 100.

9) Gaud. p. 104.    10) Ueber eine scheinbar nur formale Aenderung in B wird weiter unten gehandelt werden.

Nicht gar selten sind auch Veränderungen oder Umstellungen der berichteten Ereignisse. Hierbei stellt es sich heraus, dass Richard bei der Abfassung von B durchaus eine gewisse Kritik an seinem ersten Werk geübt hat, allerdings aber, wie es sich später zeigen wird, ohne irgendwie an der Anordnung im Ganzen zu rütteln.

In A erzählt Richard von Friedrichs erfolgreichem Zuge nach Deutschland, dass er sich dann 1212 das Kreuz anheften liess.<sup>1)</sup> Davon war aber bisher nicht das Geringste bekannt<sup>2)</sup>; somit hat sich wohl Richard geirrt: er selbst gibt obige Angabe in veränderter Gestalt in B statt unter 1212 unter dem richtigen Jahre 1215<sup>3)</sup>. Die Erneuerung des Kreuzzugsgelübdes bei Gelegenheit der Kaiserkrönung 1220 kennt A nicht, B berichtet ziemlich Genaueres darüber.

Gelegentlich ist auch A besser unterrichtet. So werden bei dem Vertrage zwischen Friedrich II. und dem Grafen Thomas von Celano (1223)<sup>4)</sup> in A Kirche und Deutschordensmeister als Vermittler genannt „mediante Romana curia et magistro domus Teutonicorum“<sup>5)</sup>, in B nur die römische Kurie: diese Notiz ist sicher ungenau, da die Vermittlerstellung des Deutschordensmeisters im Vertrage unverkennbar ist, wenn z. B. sich Friedrich verpflichtet „iuxta ordinationem magistri domus Theutonicorum“ das Privileg für den genannten Grafen auszustellen. — Wir müssen hier, wie auch darin, dass Richard in B bei der Aufzählung der Kreuzfahrer gegen Damiette<sup>6)</sup> den wirklich am Zuge beteiligten Herzog Leopold VI. (VII.) von Oesterreich<sup>7)</sup> weglässt, Flüchtigkeit der Umschrift annehmen.

Es sind nunmehr noch einige kleinere Differenzen zu besprechen; es geschieht dies ohne den Versuch einer chronologischen Ordnung. — A.: 1210 sind als Anstifter des Zuges Ottos IV. gegen das Königreich Sicilien Dipold und der Graf Thomas von Molise genannt<sup>8)</sup>; B hat statt des letzteren richtig Petrus de Celano<sup>9)</sup>. Bei diesem Angriffe war das Gebiet von Monte Casino am meisten der Gefahr ausgesetzt; um diese abzuwenden, bittet der Abt durch Gesandte an jenen Thomas (d. h. Petrus) nach A, nach B an Otto IV. um Schutz. Eine Ent-

1) Gaud. p. 82.

2) Winkelmann, Otto IV. p. 333, 334.

3) Winkelmann, l. c. p. 392. Gaud. p. 90.

4) Huillard-Bréholles II, p. 357. B. F. nr. 1485.

5) Gaud. p. 110. 6) Gaud. p. 97.

7) Röhrich, Beiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge, II. p. 372. v. Meiller, Regesten z. Gesch. d. Hauses Babenberg. p. 123. nr. 154.

8) Gaud. p. 76.

9) Winkelmann, l. c. p. 243 ff. A verwechselt hier Vater und Sohn: Thomas tritt uns erst später als Parteigänger jenes Dipolds entgegen s. l. c. p. 407.

scheidung ist schwierig; das richtigste wird sein, beide Notizen zusammen zu nehmen. — 1213 zieht Innocenz über die Sarazenen Erkundigungen ein, nach A bei den Templern und Johannitern, nach B ausserdem noch bei dem Patriarchen von Jerusalem <sup>1)</sup>, was ebenfalls eine Ergänzung ist <sup>2)</sup>).

Einige recht charakteristische Aenderungen sind bei dem Berichte über den Zug nach Damiette zu bemerken, obwohl er sich sonst bei diesem interessanten Gegenstand mehr an A hält. Der jedenfalls sehr treffende, lobende Zusatz bei der Erwähnung des Sultans Sephedin „utpote vir studiosus et callidus“ in A <sup>3)</sup> fehlt in B. — 1219 lässt der Sultan die Mauern von Jerusalem niederreißen und befiehlt den Sarazenen, die Stadt zu verlassen, um so die Christen den Plünderungen herumziehender Horden preiszugeben: als Grund für diese Massregel erscheint in B besser „furore accensus“, in A „metus causa“ <sup>4)</sup>).

In B steht Richard den landläufigen Sagen und Gerüchten skeptischer gegenüber: einen fabelhaften Bericht über das Herannahen des Königs David oder, wie er sonst genannt ist, des Erzpriesters Johannes nimmt er in B nicht mehr auf <sup>5)</sup>. — Wir vermissen auch in B die Bemerkung, dass bei dem Frieden mit dem Sultan Sephedin 1221 den Christen das Kreuz Christi ausgehändigt worden sei („vera Christi crux est, ut dicitur, reddita christianis“ <sup>6)</sup>); bedenklich stand er dieser Nachricht gegenüber schon in A, wie das „ut dicitur“ zeigt.

A gibt einen ganz genauen Bericht über das Lateranische Konzil mit dem Zusatz „seriatim exponam, ego qui interfui et vidi Riccardus huius operis auctor“ <sup>7)</sup>. In B ist der Bericht ganz summarisch, weil er wohl allgemein bekannt war, so dass jener Zusatz ihm überflüssig erscheinen mochte. Bescheidenheit war es kaum, da er bei der Einschlebung seines Gedichts über Damiettes Fall weder in A noch in B den Verfasser verschweigt. — Der Brief Innocenz an den Sultan Sephedin von 1213 stand in A irrthümlich unter 1214; A hebt diesen Fehler nun besonders hervor „quod obmissum est in anno praeterito“ <sup>8)</sup>. B gibt denselben Brief, ebenfalls unter dem falschen Jahre, aber bezeichnenderweise ohne seinen Zusatz. Und gerade dies zeigt, dass die Chronik B keine eigentliche Umarbeitung von A ist, sondern nur eine in Einzelheiten veränderte und bezüglich der Aktenstücke verkürzte Umschrift ist. Denn sonst müsste Richard auch das Rundschreiben

<sup>1)</sup> Gaud. p. 86.

<sup>2)</sup> P. nr. 4720.

<sup>3)</sup> Gaud. p. 97.

<sup>4)</sup> Gaud. p. 99.

<sup>5)</sup> Gaud. p. 111.

<sup>6)</sup> Gaud. p. 105.

<sup>7)</sup> Gaud. p. 90.

<sup>8)</sup> Gaud. p. 85.

des Papstes Innocenz III. betreffend den Kreuzzug vom 17. Juli 1214 und die Ermahnung an die Bischöfe, obiges Schreiben zu unterstützen, wenigstens in B unter 1214 stehe, nicht auch wie in A unter 1213.

A erwähnt die Besetzung von Capua durch den Grafen Richard von Aquila und die Aufgebung dieser Stadt („postmodum“) unter 1208: in B sind richtig beide Nachrichten in die Jahre 1208 und 1209 getrennt <sup>1)</sup>. — In B steht die Exkommunikation Ottos und die Capuas und seiner übrigen Anhänger gleichzeitig unter 1210. Diese Nachricht erregte mannigfache Bedenken <sup>2)</sup>, die jetzt durch A gehoben sind, indem die Bannsprüche vertheilt sind auf 1210 und 1211: Otto IV. wird am 18. November gebannt, da er es wagte, das Königreich Sicilien mit Krieg zu überziehen. Die Bannung wird bekannt — trotzdem wagen es die Geistlichen von Capua, vor dem Gebannten zu celebriren. Deshalb wird zugleich mit der feierlichen Erneuerung des Bannes über Otto und seine Parteigänger über Capua das Interdikt verhängt. — Bei der unglücklichen Expedition des lateinischen Kaisers Peter von Auxerre von Konstantinopel nach Durazzo 1217 wurde auch der Kardinal Johannes de Columna gefangen genommen. Hierzu bemerkt Richard in A sowohl unter 1217 wie unter 1218 seine Freilassung; in B vermeidet er die Wiederholung und entscheidet sich für das richtige 1218. — Umgekehrt ist nach A ganz richtig die Ankunft Friedrichs in Apulien und die Weihnachtsfeier apud Apricinam <sup>3)</sup> in das Jahr 1222 gesetzt <sup>4)</sup>, während er nach B erst 1223 nach Apulien kommt.

Nur zufällig ist es, nicht etwa der Absicht entsprungen, das Unbedeutende und Nebensächliche an das Ende eines Jahres zu setzen, wenn Richard den Ausbruch einer Hungersnoth in Apulien in B an das Ende von 1212 stellt, nicht wie in A in die Mitte der Erzählung, denn die nicht weniger unwichtige Bemerkung „hoc anno (1216) magna fertilitas fuit“ steht in A wie in B mitten in dem Berichte.

#### 4. Formale Aenderungen in der Chronik B.

Formale Verschiedenheiten sind in beiden Chroniken vorhanden; ausführlich auf sie einzugehen, liegt nicht im geschichtlichen Interesse. Indess sind manche dieser Aenderungen so auffallender Natur, dass man sie doch näher ins Auge fassen muss.

<sup>1)</sup> Gaud. p. 74. — Otto IV., p. 92.

<sup>2)</sup> — Otto IV., p. 249.

<sup>3)</sup> Gaud. p. 109.

<sup>4)</sup> B. F. nr. 1424.

Schon verschiedentlich wurde auf die veränderte Stellung Richards gegen Friedrich in der jüngeren Chronik aufmerksam gemacht. So scheint auch Richard für das Kreuzzugsgelübde Friedrichs in B einen mildereren Ausdruck zu verwenden. Nach A verpflichtete sich Friedrich II. bei der Zusammenkunft mit Honorius III. zu Veruli (1222) zu einem Kreuzzuge „iuramento prestito“, nach B „data fide“<sup>1)</sup>. — Bei der erneuten Unterredung in Ferrentino (1223) heisst es in A „iuravit (sc. Fridericus) pape publice usque ad bienium in terre sancte subsidium transfretare“, in B dasselbe, nur statt „iuravit“ „promisit“<sup>2)</sup>. — Noch deutlicher tritt uns diese sicher nicht zufällige Unterscheidung bei dem Vertrage von San Germano entgegen. Ich stelle beide Angaben neben einander: A. „— ea omnia (d. h. den Vertrag) ipse imperator manu propria servaturum iuravit et cum eo iuravit dux Spoleti predictus“. B: „— promisit imperator se publice servaturum — et hoc ipsum Raynaldus dictus dux Spoleti iuravit in anima sua“<sup>3)</sup>. Es hätte dieser Unterschied keine Beweiskraft, wenn Richard stets in B den Ausdruck „iurare“ vermieden hätte; das ist aber keineswegs der Fall: Richard ersetzt nur bei Friedrich „iurare“ durch einen verwandten, aber doch nicht so bindenden, technisch richtigeren Ausdruck; sonst findet sich öfters „iurare, iuramentum etc.“

Nicht ganz formal ist auch die Aenderung, dass Innocenz an Sephedin nicht „legati“, wie in A, sondern nach B „nuncii“ sendet<sup>4)</sup>. — Bei der Kreuzfahrt von 1218 betheiligen sich aus dem Gebiete von Monte Casino „multi“ nach A, in B „nonnulli“<sup>5)</sup>.

Aus der Zahl der rein formalen Aenderungen hebe ich hervor: Friedrich geht nach rocca Magenulfi „uxorem suam (d. h. des Grafen Thomas von Celano) trahens de rocca (Boiani)“, in B „secum ducens“. — Statt des seltenen „in fato concessit“ gebraucht er in B „mortuus est. — Oder wenn in A kurz nach einander zweimal „ad urbem“ gesagt ist, finden wir in B den Wechsel „Romam“ und „ad urbem“. — Der Ausdrucksfehler „expugnare“ im Sinne von „angreifen“ wird durch das richtige „aggredi“ ersetzt<sup>6)</sup>. — Aehnliche Fälle liessen sich noch in grösserer Zahl zusammenbringen; es genügt aber um zu zeigen, dass Richard in formaler Hinsicht entschieden in B zu bessern gesucht hat.

##### 5. Zusammenfassung. Zeit der Entstehung von A.

Das Resultat vorliegender Untersuchung ist kurz folgendes:

1. Der Hauptunterschied beider Chroniken besteht darin, dass A

1) Gaud. p. 107.    2) Gaud. p. 110.    3) Gaud. p. 118.    4) Gaud. p. 116.

5) Gaud. p. 98.    6) Gaud. p. 104.

eine grosse Zahl der allerwichtigsten Urkunden gibt, von denen meistens nur der ganz kurze Auszug in B bekannt war.

2. Die Chronik A als eine „Klosterchronik“ ist genauer in allen Ereignissen, die auf Monte Casino und Umgebung Bezug haben.

3. In der „Reichschronik“ finden sich vielfach Verbesserungen, gelegentlich aber auch Nachlässigkeiten der Umschrift, so dass es nothwendig ist, besonders bei unbedeutenderen Bemerkungen beide Chroniken zu benutzen.

4. Richard nimmt in B eine andere Stellung zu Friedrich ein; er scheint sich zu bemühen, ihn in ein günstigeres Licht zu stellen.

5. B zeigt häufige formale Besserungen.

Aus allem folgt, dass für die Zeit von 1208 bis 1226 nicht eine Chronik, A oder B, massgebend ist, sondern beide, die sich gegenseitig ergänzen; für die Geschichtsforschung ist aber A wegen des urkundlichen Materials ein grosser Gewinn.

Zum Schlusse wird es am Platze sein, noch einige Bemerkungen über die Entstehungszeit der Chronik A zu machen, wobei ich zu einem etwas anderen Ergebnis komme wie Gaudenzi. Dieser spricht von einer Publication oder Beendigung des nur verstümmelt überlieferten Werks. Das letzte behandelte Jahr war 1226; Abt Stephan starb am 11. Juli 1227: somit bleibt für die Publikation nur die Zeit 1226 bis Mitte 1227, da Richard doch nicht gut nach dem Tode seines Gönners die Chronik nebst Widmung veröffentlichen konnte. — Aber woher weiss denn Gaudenzi, dass die Chronik veröffentlicht wurde als ein abgeschlossenes Ganzes? Das Ende der Chronik mit 1226 und der Tod Stephans stehen sicher in einem gewissen Zusammenhang, indem Richard durch das Ableben des Abts an der Vollendung seines Werks gehindert wurde.

Nach der Vorrede wurde A durch Abt Stephan (Abt von Monte Casino seit 1215) veranlasst. Richard übernimmt die Aufgabe, schreibt die Widmung und die Ereignisse vor der Erhebung Stephans und konnte dann Jahr für Jahr die Chronik, oder besser gesagt die Annalen, bis 1226 fortgesetzt haben. Wir erhalten jedoch noch einen kürzeren Zeitraum für die Arbeit Richards an der Chronik. 1215 setzt Stephans Vorgänger Adenulf neben anderen Punkten auch <sup>1)</sup> „roccam Jani, que tunc munita erat“, in Vertheidigungszustand. Nun wurde die rocca Jani erst 1220 entfestigt <sup>2)</sup>; somit kann wegen seines Zusatzes dieser Abschnitt nicht vor 1220 entstanden sein. Wir können aber noch weiter kommen. Richard nahm in Monte Casino, begünstigt von Abt Stephan, eine jetzt nicht mehr bestimmbare Stellung ein;

<sup>1)</sup> Gaud. p. 89.

<sup>2)</sup> Gaud. Friedr. II., p. 135.



seine Theilnahme an dem Lateranischen Konzil, seine genaue Kenntnis von Urkunden aus dem Klosterarchive, u. a. lassen auf eine Art Sekretärstelle schliessen. Aus diesem Amte wird er als Notar in die Dienste Friedrichs genommen. Indem ich mich in diesem Punkte Gaudenzis Ansicht anschliesse, begegnet uns Richard als königlicher notarius zuerst in der oben erwähnten Urkunde vom 10. September 1222 (s. o. nr. 10): Friedrich II. gibt den Befehl der Ordnung der Markt- und Münzverhältnisse „Pagano Baldino . . . et notario Riccardo fidelibus nostris, quos pro servitiis nostris mictimus“. Die Vorrede und der Anfang der Chronik muss unter obiger Annahme zwischen 1220 und 1222 entstanden sein. Denn würde man, wie Gaudenzi, unter „promotio“ seine Ernennung zum Notar verstehen, so bliebe es unerklärlich, wie sich Richard in der Widmung den „famulus“ Stephans nennen könnte, und warum er nicht hier seine Notarswürde ebenso angibt, wie in der Vorrede zu B „ego Riccardus de Sancto Germano notans notanda notarius“. Die „promotio“ ist somit die Uebertragung irgend einer Stelle in Monte Casino, die er vielleicht seinem Gönner Abt Stephan verdankte; als Ausdruck des Dankes wäre dann die Chronik A zwischen 1220 und 1222 begonnen worden; sodann wurde sie fortgesetzt, aber durch den Tod des Abts Stephan 1227 unterbrochen.

Nach diesem Jahr nahm Richard das Werk von Neuem vor und gab ihm eine nach Umfang und Inhalt geänderte Fassung, die Chronik B.

---

# Zur Gründungsgeschichte der österreichischen Kriegsmarine.

Von

**Karl Lechner.**

---

Kaiser Karl VI. kann mit vollem Rechte als der Begründer des österreichischen Handels und der Industrie angesehen werden, namentlich ist er es gewesen, der mit richtigem Blick die grosse Bedeutung erkannte, welche die Hebung des Seehandels für das damalige österreichische Litorale und den Gesamtstaat zur Folge haben musste. Um diesen Zweck der Förderung der materiellen Wohlfahrt der Küstengebiete zu erreichen, erliess er unter dem 2. Juni 1717 ein Patent, in welchem er die freie Schifffahrt für alle Nationen beansprucht und den festen Willen zum Ausdruck bringt, dieselbe mit allen Kräften zu wahren. Zugleich wurde allen an der österreichischen Küste gelegenen Hafensplätzen das Recht des Schiffsbaues und Handelsbetriebes eingeräumt und den Schiffsinhabern bedeutet, dass sie von der k. k. Hofkanzlei das Schifffahrtspatent erhalten würden. Der Kaiser that bald einen Schritt weiter, indem er durch ein Schreiben vom 21. August 1717 an den Triester Stadtrath den Auftrag ergehen liess, sich darüber zu äussern, wo man am besten Freihäfen errichten könnte. Es war nur eine Pflicht der Selbsterhaltung, dass der Stadtrath durch Gabriel v. Marenzi auf die günstige Lage Triests zu einem solchen Vorhaben hinweisen liess, so dass durch Patent vom 18. März 1719 Triest und Fiume wirklich zu Freihäfen erklärt wurden <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Löwenthal, Geschichte der Stadt Triest (1857) I, 154 folgd. v. Radics, Kaiser Karl VI. als Staats- und Volkswirth (1886) 60 lässt irrthümlicher Weise schon das Patent vom 2. Juni 1717 als Freihafenpatent gelten.

Am 21. Juli 1718 war der Passarowitzter Frieden geschlossen worden und kurze Zeit später wurde mit der Türkei ein Handelsvertrag vereinbart. Der Zeitpunkt zur Gründung der orientalischen Compagnie, die schon durch kaiserliches Patent vom 27. Mai 1719 mit dem Sitze zu Wien ins Leben gerufen wurde, war daher günstig gewählt. Der Kaiser stattete dieselbe mit grossen Privilegien aus und gab ihr vor allem das Recht, in Wien, Belgrad oder wo die Compagnie sonst es für gut erachten würde, Niederlagen, Magazine u. s. w. zu errichten, wozu unter dem 20. Mai 1722 noch die Erlaubnis hinzukam, in Triest, Fiume oder Buccari Schiffe von mehr als 60' Länge zu erbauen und alles zu erzeugen, was zum Schiffsbetrieb nöthig sei, also Tauwerk, Anker, Kanonen, Segeltuch; auch die Heranziehung von Schiffsbau- meistern und Handwerkern aus Holland, Schweden, Hamburg etc. wurde gestattet <sup>1)</sup>.

Diese Bemühungen des Kaisers zur Hebung von Oesterreichs Seehandel mussten mit zwingender Nothwendigkeit zur Schaffung einer Kriegsflotte führen, die denselben zu schützen vermochte. Den Plan hiezu hatte Karl VI. schon lange gehegt, hatte er doch im spanischen Successionskriege den Mangel einer Kriegsflotte empfindlich gefühlt. Leider sind wir hierüber nicht genauer unterrichtet, denn aus Archiven ist meines Wissens bisher nur wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen und die wichtigste Quelle, die Berichte der venetianischen Botschafter am Wiener Hofe, weist für die Jahre von 1708—22 leider eine Lücke auf. Aus dem vom erstgenannten Jahre, herrührend von dem Botschafter Daniel Dolfin <sup>2)</sup> geht hervor, dass schon Kaiser Josef I. den Plan der Gründung einer Handelsflotte im Hafen von Buccari ins Auge fasste und hiezu einen englischen Ingenieur berief; doch wussten Dolfin und der englische Gesandte Georg Stepney das Project zu hintertreiben. Ohne das Geld der Engländer und Holländer, schrieb Dolfin, könne man überhaupt nichts anfangen. Die finanzielle Lage des Staates am Ende des spanischen Successionskrieges und des ungarischen Aufstandes war aber eine höchst ungünstige. Wohl hauptsächlich aus diesem Grunde konnte das Project der Gründung einer Kriegsflotte, das Baron Franz Anton von St. Hilaire im Jahre 1713 vorlegte, nicht realisiert werden. Derselbe machte sich verbindlich, 20 vollständig ausgerüstete, bemannte und auf 6 Monate verproviantierte Kriegsschiffe von 40—80 Kanonen für den durchschnittlichen Preis

<sup>1)</sup> Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich und die orientalische Compagnie (1882) 38 folgd.

<sup>2)</sup> ed. Arneth in Fontes rerum Austriacarum II 22, 20 folgd.

von 140—150.000 fl. per Schiff in Holland zu beschaffen. Diese Flotte sollte insgesamt 1270 Kanonen führen und eine Besatzung von 9450 Köpfen zählen <sup>1)</sup>. Es wäre das für jene Zeit eine ganz respectable Kriegsmacht zur See gewesen, die ohne Zweifel Oesterreichs Ansehen im Mittelmeere mächtig gehoben hätte. Ob aber dadurch der Kaiserstaat gegenüber den anderen seefahrenden mediterranen Mächten „gewiss das Uebergewicht erlangt hätte“, wie v. Rechberger dafür hielt, mag doch noch dahingestellt bleiben. Nach einer dem Könige Ludwig XV. überreichten Beschreibung zählte nämlich Frankreich im Jahre 1725 im Mittelmeere 30 Galeeren und ausserdem dortselbst und im offenen Ocean 70 Kriegsschiffe <sup>2)</sup>. Konnte auch Kaiser Karl VI. nicht im entferntesten daran denken, Hilaires Projekt zu realisieren, so gab er doch den Plan einer Marinegründung nicht auf. Während die Arbeiten von C. Reichard und Fr. Mareš (letztere im 1. u. 2. Bande dieser Zeitschrift), sich die Darstellung der politischen Bestrebungen der Habsburger zur Gründung einer Kriegsflotte im 17. Jahrhundert zur Aufgabe machten, will ich versuchen, an der Hand einer Relation zu zeigen, wie sich ein solcher Plan Karls VI. anliess und mit welchen Verhältnissen man zu rechnen, beziehungsweise Hindernissen man hierbei zu kämpfen hatte.

Ich will zuvor noch bemerken, dass der Fürstbischof von Olmütz, Cardinal Wolfgang Hannibal Graf von Schrattenbach, einem im Cillier Kreise begüterten Adelsgeschlechte entsprossen, als Comprotector der deutschen Nation seit 1714 in Rom sich aufhielt, woselbst Graf Johann Wenzel Gallas als kaiserlicher Botschafter fungierte. Nachdem es der spanischen Partei am Kaiserhofe gelungen war, die Abberufung des Feldmarschalls Grafen Wirich Daun von seiner Stellung als Vicekönig und Generalcapitän des Reiches von Neapel im Jahre 1719 zu erwirken, kam Gallas an dessen Stelle, der sich in dieselbe gar nicht einleben konnte, da er schon am 25. Juli genannten Jahres mit Tod abgieng. Auf seinen Posten brachte die spanische Partei nun den Cardinal Schrattenbach, der durch kaiserliches Decret vom 4. August 1719 ad interim auf denselben berufen wurde und am 24. August auf päpstlichen Galeeren in Neapel eintraf. Zuzolge erwähnten Decretes vom 4. August trat interimistisch an seine Stelle in Rom Cardinal Giudice, der definitiv abgelöst wurde durch den Bischof von Waitzen, Cardinal Michael Friedrich Grafen von Althan, den Neffen des Favoriten Michael Gr. v. Althan <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> v. Rechberger, Geschichte der k. k. Kriegsmarine I. 16 folgd.

<sup>2)</sup> Miscellaneenband in der fürsterzb. Bibliothek in Kremsier.

<sup>3)</sup> Schrattenbachs Correspondenzbücher Bd. XXIX. und VI.

Aus Schrattenbachs Correspondenz, die bis ins Jahr 1722 reicht und in 42 Folioebänden im fürsterzbischoflichen Archive in Kremsier erliegt <sup>1)</sup>, stammen die Beilagen zu diesem Aufsätze. — Während seiner Statthalterschaft wurden die neapolitanischen Schiffe ausgerüstet.

Die ganze damalige Organisation des neapolitanischen Königreichs, das jetzt mitten im Kriege einem im diplomatischen Dienste am römischen Hofe emporgekommenen Manne zur Verwaltung überwiesen war, scheint nur dazu geschaffen gewesen zu sein, durch eine Ueberfülle von Aemtern und Pfründen den einheimischen und spanischen Adel und Klerus zu versorgen, so dass das Staatseinkommen im Hinblick auf die Steuerfreiheit dieser Stände, die nur freiwillige Beiträge leisteten, und auf die Unregelmässigkeiten und Betrügereien der Beamten relativ nur ein ganz geringes gewesen sein kann. Zur Erhärtung dieser Behauptung mag erwähnt werden, dass nach den dem Cardinal Schrattenbach unterbreiteten Uebersichten im Reiche von Neapel (ohne Sicilien) im Jahre 1720 nicht weniger als 130 Principati, 152 Ducati, 198 Marchisati und 45 Contee gezählt wurden. Viel zu zahlreich für das kleine Reich waren auch die geistlichen Pfründen. Denn der Kaiser hatte 8 Erzbisthümer und 16 Bisthümer, der Papst hingegen 11 Erzbisthümer und 105 Bisthümer zu besetzen, also eine Gesamtzahl, die selbst für einen zehnmal grösseren Staat noch immer zu hoch gewesen wäre. Der Vicekönig sollte ein Einkommen von 6303 neapol. Ducaten per Monat beziehen, aber die materielle Lage desselben scheint doch nicht allzu rosig gewesen zu sein; denn obwohl Cardinal Schrattenbach ein sparsamer Herr gewesen sein muss in Rücksicht auf seinen Stand und seine Stellung, wie sich aus der Correspondenz mit seinem Bruder Otto, dem die Oberleitung der Verwaltung der bischoflichen Güter der Olmützer Kirche oblag, deutlich ersehen lässt, giengen doch bedeutende Summen an denselben zur Bestreitung der Kosten seiner Stellung in Rom und Neapel ab. Daraus ergibt sich, dass der Cardinal an steter Geldverlegenheit laborierte, beziehungsweise, dass sein factisches Einkommen nicht dem stipulierten Betrage entsprach. In einem Schreiben des Grafen Otto an den Bruder d. d. Brünn 21. Januar 1722 kommt die bezeichnende Stelle vor:

---

<sup>1)</sup> Leider fehlen die zwei wichtigsten Bände (VII und VIII), die entweder im Kriegsarchiv in Wien oder im Gräfl. Kalnokyschen Archive zu suchen sein dürften und den sicilischen Krieg betreffen. Die letzte Gräfin Schrattenbach Isabella, war mit Grafen Gustav Kalnoky vermählt, wurde die Mutter Sr. Ex. des Ministers des Kais. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Gustav Siegmund Kalnoky und starb 8. Okt. 1875. Im Jahre 1853 schenkte sie des Cardinals Schrattenbach Correspondenz dem f. e. Archive zu Kremsier.

„Allhier spargiert man, IHro Hochfürstl. Eminenz würden an Statt des Cardinal Altheim in Rom bleiben. So es seyn solte, bitte, gnädigster Herr, selbe wollen wegen des khaiserlichen adiuto sich auff ein sicheres fondiren. undt nicht auff die Cammer anweisen lassen, weillen die Hoffcammer so schlecht stehet, das die Herren Rathe khein Bessoldung Jahr undt Tag haben“ 1).

In allen Centralstellen waren zu viel Leute, darunter viele ohne jedes Gehalt, angestellt, die daher auf unrechtmässige Weise sich ihren Unterhalt erwerben mussten. So gab es z. B. bei der Giunta della Vicaria, die in eine Criminal- und Civilabtheilung zerfiel, in ersterer 11 Maestri d'atti mit je 10 Schreibern für jede Kanzlei, in letzterer 14 Maestri d'atti mit je 7 Schreibern für jede Kanzlei; 19 Actuarskanzleien mit je 3 Schreibern und 46 Diener. Für die ganze Giunta der Vicarie gab es eine Wache von 15 Justiz-Hauptleuten mit je eilf Sbirren, die bezahlt wurden, vier weitere Hauptleute waren überzählig und bezogen keinen Sold, wohl aber ihre Sbirren, deren jeder fünf unter sich hatte. Ausserdem gab es noch sieben Caporali di Cata-ratta mit je zehn Soldaten, die gar keinen Sold erhielten und bloss von den Taxen für Zustellung der Executions-Acten an die Schuldner leben mussten 2).

Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflich, dass es mit der neapolitanischen Kriegsmarine beim Ausbruche des sicilischen Krieges im Sommer des Jahres 1718 nicht gut bestellt war. Die kaiserlichen Truppen mussten zum weitaus grössten Theile auf fremden, namentlich genuesischen Fahrzeugen, nach dem Kriegsschauplatz gebracht werden. Und doch sollte gerade dieser Krieg Veranlassung zur Gründung einer erbländischen Marine werden. Während nach v. Rechberger hiefür erst das Jahr 1733 von Bedeutung gewesen sein soll, halte ich den Ausbruch des sardinisch-sicilischen Krieges 1717—20 für die eine, die Gründung der orientalischen Compagnie für die andere Veranlassung, dass der Kaiser seine bezüglichen Pläne zu verwirklichen trachtete. Ganz abgesehen davon, dass der Reichskanzler Graf Sinzendorff und der Marquis von Rialp bei jeder Gelegenheit dem Kaiser darin beistimmten und ihn aufmunterten 3), musste es für den hochstrebenden Sinn Karl VI. höchst peinlich sein, ganz von der Gnade der Engländer abhängig zu sein, und deswegen hat er noch während des Krieges die Vermehrung der maritimen Streitmacht durchzusetzen gesucht. Das geht aus der

1) Schrattenbachs Correspondenzbücher Bd. XXXI, XXXII, XX.

2) *ibid.* Bd. XXXIV.

3) Arneht, Prinz Eugen von Savoyen 3, 36 folgd.

Beilage I deutlich hervor. Es sind seit circa 1720 mehrere Vorschläge hiezu eingelaufen und es mögen wohl auch selbstsüchtige Motive hiebei wirksam gewesen sein. Letzteres ist bei dem Verfasser der angezogenen Relation sicher nicht der Fall gewesen, denn sonst hätte derselbe nicht so ungeschminkt den wahren Zustand der ganzen Sachlage dem Kaiser dargestellt, da er doch wissen musste, dass Karl VI. jeden Tadel in Flottenangelegenheiten als eine Kritik seiner Regierung ansah. Und doch hat E. Deichmann das Vertrauen seines Kaisers besessen, da er von diesem den Auftrag erhielt, als kais. Commissär die Waldungen im Küstengebiet, in Neapel und Sicilien in Augenschein zu nehmen, alle Golfe und Hafenplätze zu besuchen und über deren Tauglichkeit zur Anlegung eines Kriegshafens sowie über die vorhandenen Schiffe, deren Brauchbarkeit und Bemannung, genauen Bericht zu erstatten. Wann dieser Auftrag ergangen ist, vermag ich nicht genau anzugeben, ebenso wenig, aus welcher Marine Deichmann berufen worden war und welchen Charakter er in der kaiserlichen bekleidete. Nach Kuchelbeckers „Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kayserl. Hofe und der Residenzstadt Wien 1730“ stand er vordem in dänischen Diensten und war damals von Deichmann „Admiral über die Flotte der Adriatischen Seehäfen“. In dem Protokoll der Hof-Commerz-Commission vom 12. Juli 1731, das Mayer l. c. 125 folgd. nach den Aufzeichnungen des Franz von Reigersfeld, eines der vornehmsten Mitglieder genannter Commission, aus dem Laibacher Museal-Archiv mitgetheilt hat, wird der Herr v. Teichmann öfters genannt, jedoch ohne nähere Angabe seines Marine-Charakters, obwohl deutlich hervorgeht, dass er einen höhern Rang bekleidete. In den Verhandlungen der Marine-Conferenz vom 11. August 1734 <sup>1)</sup> wird des Cavaliere Deichmann als eines Verstorbenen gedacht. Dass es sich hier um eine und dieselbe Person handelt, steht ausser Zweifel; ich vermute, dass Deichmann mit dem von Löwenthal zum Jahre 1725 als Viceadmiral angeführten „Engländer“ Deigham identisch ist. Dann dürfte seine Beförderung und seine Erhebung in den Adelstand eine Folge seiner Relation gewesen sein, auf die ich nun übergehe.

Dieselbe ist in italienischer Sprache abgefasst und unmittelbar an den Kaiser gerichtet. Der Band enthält 116 Seiten Text in Folio und nachstehende Originalkarten, beziehungsweise Pläne: 1. Mappa del Friuli; 2. Carta del Golfo di Trieste; 3. Carta della profondità e situazione di Porto Rè e Boucari; 4. Carta del Golfo di Napoli; 5. Mappa della Situazione del Porto di Trani. Die Relation ist nicht datiert,

---

<sup>1)</sup> v. Rechberger 1, Anhang p. 13.

doch lässt sich die Zeit der Abfassung bestimmen. In der Einleitung sagt Deichmann, er habe die Relation nach Beendigung seiner Inspectionsreise geschrieben und er beruft sich in derselben auf ein ihm aus Neapel zugekommenes Schreiben vom 25. September 1723. Danach muss die Relation Ende 1723 verfasst worden sein. Hiefür spricht zu einem Theile auch der Umstand, dass die in derselben mehrfach erwähnten Allegata nicht mehr beigeschlossen sind, woraus ich den Schluss ziehe, dass dieselben vom Kaiser zurückbehalten wurden, als er die Relation dem schon in seinem Bisthum weilenden Cardinal Schrattenbach wohl zur Begutachtung übersandte, denn auf eine andere Weise würde sich nicht wohl erklären lassen, dass sie in der f. erzb. Bibliothek zu Kremsier sich findet. Aus dem Umstande, dass er die Schiffe S. Carlo und S. Barbara zur Zeit seiner Besichtigung als vor zwei Jahren erbaut bezeichnet, dies aber zu Beginn 1720 geschah, würde sich 1722 als Zeitpunkt für den Beginn seiner Inspectionsreise ergeben. Doch kann das nicht richtig sein, denn in Neapel überreicht er das kaiserliche Creditivschreiben dem Cardinal Schrattenbach (den Namen nennt er wohl nicht, aber es kann nur Schrattenbach sein), der seit April 1721 wegen des bevorstehenden Conclave in Rom weilte und nicht mehr nach Neapel zurückkehrte. Mit der Annahme, dass Deichmann schon im Jahre 1721 seine Reise begann, würde auch gut übereinstimmen, dass unter den in der Beilage VI vorkommenden Schiffen auch der S. Leopoldo genannt wird.

Dass er seine ihm gewordene Aufgabe genau nahm und ein erfahrener Seemann war, ist aus seinem Berichte unverkennbar zu sehen. Er gliedert denselben in 6 Capitel. Im I. äussert er sich über den Zustand der für den Schiffsbau das nöthige Holz liefernden Wälder, im II. über die Hafenplätze; das III. handelt über die vorhandenen Kriegsschiffe, die Zahl und Qualität der Matrosen. Im IV. legt er sein Urtheil über die Marine zu Neapel nieder, im V. und VI. bespricht er die vorgefundenen Mängel, setzt auseinander, wie dieselben vermieden werden können und hebt zum Schlusse die Hauptpunkte hervor, die er für die Gründung einer Handels- und Kriegsmarine für besonders wichtig hält.

Hören wir nun seinen Bericht über die Waldungen. Deichmann unterzog zunächst die Waldungen von Planina, die Eigenthum des Grafen Cobenzl waren und aus welchen die orientalische Compagnie Buchenholz für das Kriegsschiff S. Elisabetta bezogen hatte, einer genauen Besichtigung. Er fand dort schönes Holz von guter Qualität, besonders für Mastbäume, jedoch machte der Transport erhebliche Schwierigkeiten. Von da begab er sich in die kaiserlichen Eichen-



forste von Lock im Görzischen. Trotz einer schon bedeutenden Menge gefällter Stämme fand er noch eine grosse Anzahl von solchen, die für Kriegsschiffe speciell Deckbalken und Schiffsrippen abgeben konnten. Weil jedoch ein Theil des Waldes alljährlich durch eine gewisse Zeit unter Wasser stand, hielt er das Holz seiner Qualität nach nicht für besonders gut, da ja die italienische Eiche einen trockenen Boden liebt.

Auch den kaiserlichen Forst von Pannowitz fand er reich mit Eichen bestanden; derselbe hatte seiner Schätzung nach einen Umfang von  $1\frac{3}{4}$  deutschen Meilen; um ihn der Länge und Breite nach zu durchreiten, hatte er 5 Stunden benöthigt. Da jedoch hier das Terrain stark wechselt, blieb nur der trockene und nicht felsige Theil des Waldes übrig, der für den Schiffsbau gutes Eichenholz zu liefern vermochte. Einschliesslich des dortselbst auf Rechnung der orientalischen Compagnie schon gefällten Holzes konnten nach Deichmanns Meinung immer noch so viel Stämme herausgefördert werden, dass sich damit etliche Kriegsschiffe erbauen liessen. Viele Bäume waren jedoch schon überständig, vielen anderen nach der Gewohnheit der Leute die Krone abgehauen, so dass sie im Marke anfaulen mussten; das fand Deichmann gerade dort, von wo das Holz am leichtesten fortgeschafft werden konnte, besonders häufig. Dieser Unfug war damals im Küstenlande überhaupt stark üblich, speciell bei den Tschitschen, so dass Kaiser Karl VI. dagegen und gegen das Anzünden der Wälder im Jahre 1732 eine scharfe Verordnung erliess, die jeden mit der Todesstrafe bedrohte, der sich einen derartigen Waldfrevel zu Schulden kommen liess. Zu Balken und Rippen konnte aus diesem Forste viel Holz Verwendung finden, nicht aber zu Schiffsplanken wegen Mangels der hiezu nöthigen Länge.

Der Wald von Senoschetz, Eigenthum des Fürsten Porzia, hatte für den Bau von Kriegsschiffen ersten Ranges nur wenig taugliches Holz, jedoch eine bedeutende Menge von Stämmen für solche von 30 bis 40 Kanonen. Das Holz der dortigen Schwarzeiche war von ausgezeichnete Qualität. In diesem Forste hatte die orientalische Compagnie an 800 Stämme auf ihre Rechnung fällen und zurichten lassen.

Beiläufig drei deutsche Meilen von Fiume lag der Staatsforst von Bleto, der zu etwa  $\frac{2}{3}$  mit Buchen, zu  $\frac{1}{3}$  mit Eichen bestanden war. Leider war mit diesem Walde gar übel gewirthschaftet worden. Deichmann wunderte sich freilich nicht mehr darüber, dass dieser grosse Forst keine grössere Anzahl von Stämmen in gehöriger Stärke aufwies, nachdem ihm von Seite der Förster eine Specification vorgewiesen worden war, aus der er entnehmen konnte, dass seit dem Jahre 1711 darin nicht weniger als 3535 der schönsten Stämme gefällt wor-

den waren. Ueberdies war der orientalischen Compagnie das Recht zugestanden worden, noch weitere 3000 Bäume dortselbst zu schlagen. Als Deichmann die Inspection vornahm, war dies bei 126 Stämmen schon geschehen; sechs davon sollten zur Ausbesserung eines Schiffes in Fiume dienen. während die restierenden 120 zu Fassdauben zersägt worden waren. Wenn man auch noch die übrigen 2874 Stämme abtreibe, sei nach seiner und der Forstinspektoren Ansicht der Wald ruiniert, während man gerade jetzt allen Grund habe, eine weise Sparsamkeit zu üben. Für den Bau von Kriegsschiffen konnte er nur mehr eine geringe Anzahl von Bäumen in der nöthigen Stärke ausfindig machen und er betont nachdrücklich, dass man mindestens 20 Jahre zuwarten müsse, bis eine grössere Anzahl für einen derartigen Zweck herangewachsen sein werde.

Von hier begab er sich nach Zengg, um die Waldungen der dortigen Umgebung, besonders jene um S. Giorgio und Carlopago in Augenschein zu nehmen. Hiebei stiess er auf das erste Hindernis (es sollten ihm noch mehrere begegnen), das uns beweist, dass trotz aller dahin abzielenden Bestrebungen des Kaisers noch immer die Centralisierung der Verwaltung gar viel zu wünschen übrig liess. Als Deichmann nämlich für die von ihm einzuschlagende Route der Bereisung dieser Waldungen vom Vice-Commandanten zu Zengg sich einen Führer erbat, stellte sich heraus, dass dieser von der ihm übertragenen Aufgabe gar nicht benachrichtiget war, weshalb er erklärte, ohne specielle Erlaubnis seines Vorgesetzten, des Generals Teuffenbach, der Bitte nicht willfahren zu können. Deichmann hätte daher sofort wieder umkehren müssen, wenn nicht der in Zengg anwesende Commissär Nelander ihn nach Carlopago zu begleiten sich erboten hätte, da auch diesen seine Mission auf längere Zeit dorthin führte. Von diesem wurde ihm nun noch die Aufklärung zu Theil, dass die angezogenen Forste ohne evidente Lebensgefahr, d. h. wohl ohne genügende Bedeckung überhaupt nicht zu bereisen seien. Deichmann musste daher sein Vorhaben aufgeben und sich damit begnügen, die von Landleuten zugeführten Baumstämme zu Carlopago zu untersuchen. Es war Eichenholz von ausgezeichneter Qualität und von der ganz besonderen Länge von 72 Fuss. Von hier reiste er nach Buccari zurück, um die Wälder des kroatischen Küstengebietes zu besuchen. Damals wurde gerade an dem Baue der Strasse nach Karlstadt gearbeitet <sup>1)</sup>. Deich-

---

<sup>1)</sup> Dieser Bau muss aus mir nicht näher bekannten Gründen arg ins Stocken gerathen sein, da nach Mayer l. c. 84 das Project, die Strasse über Fucine, Mar-kopolje, Verbousko, Bosiljevo und Novigrad nach Karlstadt zu bauen, 1725 wie-

mann kam nur 1½ Meilen über Fucine hinaus und fand hier kein Eichen-, sondern nur Buchenholz. Davon war allerdings so viel vorhanden, dass er sich einen lebhaften Handel damit versprach, sobald einmal die erwähnte Strasse ausgebaut sei, weil man in Karlstadt Sägemühlen herstellen könne, um von dort das fertige Holz in den Handel zu bringen und zwar einerseits auf der Kulpa und Save ins Donaugebiet, andererseits wieder ans Meer nach Buccarizza und Porto Rè. Zu beiden Seiten der neuerbauten Strassenstrecke lagen gewaltige Haufen von gefällten Baumstämmen, von denen Deichmann einen Theil brauchbar fand; das für Schiffszwecke untaugliche Holz rath er zu Kohlen zu brennen, von deren Erlös zum Theile die Kosten für den weiteren Ausbau der Strasse hereinzubringen wären. Wohl von Fiume aus hatte er auch einige nicht näher bezeichnete Waldungen von dem damaligen österreichischen Istrien (Grafschaft Pisino-Mitterburg) einer Inspection unterzogen und schickte dann einen Eilboten nach Triest mit der Anfrage, ob das für seine Ueberfahrt nach Neapel ihm vom Kaiser bestimmte Kriegsschiff S. Leopoldo schon unter Segel gehen könne; er erhielt jedoch zur Antwort, dass dies vor Ablauf von zwei Monaten oder zum mindesten von sechs Wochen nicht möglich sei, weil das genannte Schiff noch nicht auf dem Kiel liege und für seine Bemannung noch manches vorzusorgen nöthig sei.

Um die Zeit nicht mit unnützem Zuwarten zu verbringen, reiste Deichmann unverzüglich nach Neapel ab, ob zu Lande oder mit einem andern Schiffe ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlicher dürfte das letztere sein, da damals und bis in unser Jahrhundert hiefür in der Regel der Weg von Triest oder Fiume zur See nach Manfredonia eingeschlagen wurde.<sup>1)</sup> Dort angekommen überreichte er dem Vice-König, Cardinal Schrattenbach, seine Vollmacht und erhielt von ihm zur Antwort, er werde ihn rufen lassen, sobald er von dem Inhalt derselben Einsicht genommen habe. Als Deichmann, der unterdessen erkrankt war, nach einigen Tagen nachzufragen sich erlaubte und den Cardinal hiebei um Unterstützung bat, um das dortige Marinewesen gründlich kennen lernen zu können, wurde ihm bedeutet, dass der Vice-König es für nothwendig erachtet habe, sich an den Kaiser zu

---

der aufgenommen werden, und Oberingenieur Weis die Ausführung des Baues überwachen sollte. Mit einigen Tracenänderungen kam sie später wirklich zustande.

<sup>1)</sup> Aus vielen Schreiben Schrattenbachs ergibt sich, dass dies damals der gewöhnliche Weg war; als im Jahre 1802 Königin Karoline von Neapel nach fast 2jährigem Aufenthalt in Wien wieder nach ihrem Reiche heimkehrte, wurde auch die Route Triest-Manfredonia eingeschlagen.

wenden, um mancherlei Aufklärungen über das ihm überreichte Schreiben zu erhalten. Selbst wenn das Schreiben des Cardinals nicht mit der „Ordinari-Post“, sondern durch eine reitende „Staffetta“ nach Wien gesendet wurde, musste doch eine geraume Zeit vergehen, bis eine Antwort einlief, weshalb Deichmann an den Vicekönig das Ersuchen richtete, ihn auf einer Galeere nach Sicilien bringen zu lassen, um dort seines ihm gewordenen Auftrages sich entledigen zu können. Bis zu seiner Rückkehr, hoffte er, werde der Cardinal die entsprechenden Aufklärungen erhalten haben. Hiebei versprach ihm Schrattenbach, für ihn einen erfahrenen Ingenieur zu bestimmen, der die nöthigen Pläne jener Hafenplätze herstellen sollte, welche Deichmann als für den kaiserlichen Dienst geeignet erachtete; einige Tage später gieng ihm aber durch den Adjutanten des Vice-Königs die Meldung zu, er werde den Ingenieur bei seiner Ankunft in Tarent antreffen. Mit dieser Zusage segelte Deichmann auf der Galeere <sup>1)</sup> Padiona nach Sicilien ab in der Absicht, nach Beendigung seiner dortigen Geschäfte mit einer Galeere nach Tarent und Brindisi zurückzufahren. Daraus sollte jedoch nichts werden. Denn kaum war er in Palermo angekommen, als ihm der Commandant der Padiona die Eröffnung machte, dass seine ihm in Neapel gegebene Instruction ihn verpflichte, direct von Palermo nach Messina zurückzukehren; finde er dort nicht einen neuen Befehl vor, so sei er nicht weiter in der Lage, ihn zu begleiten. Deichmann war daher gezwungen, geradewegs auf der genannten Galeere wieder nach Messina abzusegeln; dort angekommen fand sich natürlich keine Instruction für deren Capitän vor, wohl aber wurde er von diesem auf das Eintreffen einer solchen vertröstet. Um nun nicht neuerdings zur Unthätigkeit gezwungen zu werden, segelte Deichmann nach kurzem Aufenthalt auf einer Feluche <sup>2)</sup> nach Neapel zurück, in der Erkenntnis, dass, wenn er in Messina die vice-königliche Antwort hätte abwarten wollen, die Zeit für die Fortsetzung seiner Fahrt nach Tarent und Brindisi äusserst knapp geworden wäre, weil unterdessen weitere 10—12 Tage für die Verproviantierung der Galeere nöthig gewesen wären, die in der vorgerückten Jahreszeit nicht ohne dringende Nothwendigkeit einer Gefahr ausgesetzt werden sollte.

---

<sup>1)</sup> Nach v. Rechberger, l. c. 17. Anmerkung 3 waren Galeeren zweimastige Fahrzeuge von ungefähr 22 Klafter Länge und in der Mitte 3 Klafter Breite, an beiden Seiten mit je 25-30 Rudern à 4-6 Ruderknechten auf jeder Ruderbank und führten 5 Geschütze.

<sup>2)</sup> Feluchen waren eine Art schmaler Brigantinen, hatten kein Verdeck, führten Segel und beiderseits 6 Ruder.

Diese Chicanen, deren Grund ich später klar zu legen suche, führt Deichmann als massgebend dafür an, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, die Waldungen von Sicilien in Augenschein zu nehmen; davon abgesehen, hätte es ihm auch die ausserordentliche Hitze in diesem Lande unmöglich gemacht und hätte er hiezu mehrere Monate verwenden müssen. Trotzdem wisse er recht gut, dass die sicilischen Forste ein ausgezeichnetes Holz zum Baue von Kriegs- und Handelsschiffen hervorbringen und es sei bekannt, dass der König von Sardinien während der kurzen Dauer seiner Herrschaft über das Land 2 Kriegsschiffe von 60 Kanonen und 2 Galeeren erbaut habe. Nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen fand sich das beste Holz in den Wäldern um Capigi und Carogna, beide Orte etwa 8 Miglien vom Meere entfernt.<sup>1)</sup> Auch auf der Insel Pantellaria, ungefähr 40 Miglien vom Cap Bon in Afrika und 80 Miglien von Marsala entfernt, müsse sich eine grosse Menge tauglichen Schiffsbauholzes befinden, das von da sehr leicht transportiert werden könne. Um über die Waldungen Siciliens doch genaueren Aufschluss zu erhalten, hatte sich Deichmann an jene Leute gewendet, die seiner Zeit dem Könige von Sardinien ihre Dienste geliehen hatten. Er liess sie durch den Präsidenten der Krondomänen, Marchese Francesco Maria Cavallari, hierüber vernehmen und später in dessen Gegenwart durch den General Wallis, den früheren Commandanten von Messina und damaligen Chef-General von Sicilien. Das Ergebnis dieser Einvernehmungen, die der Relation ursprünglich beigeschlossen waren, hier aber nicht mehr vorliegen, lautete dahin, dass man mit Leichtigkeit 6 Kriegsschiffe und 10 Galeeren erbauen könne, ungeachtet das Holz in entfernteren Gegenden im Innern des Landes und auf der Insel Pantellaria.

Auch im Reiche von Neapel gab es genug Waldungen, die mit dem besten Eichenholz zum Bau von Kriegsschiffen bestanden waren. Auf sein Ansuchen erhielt Deichmann von der Giunta della Marina die Auskunft, dass diese Waldungen in ihrer Gesamtheit eine Fläche von 180 Miglien Länge und 150 Miglien Breite ausmachen(!). Im Arsenal zu Neapel fand er eine grosse Menge des trefflichsten Schiffsbauholzes vor; es liess sich dies auch an den bis dahin erbauten Schiffen erkennen. Wegen seines misslichen Gesundheitszustandes und weil eine persönliche Untersuchung der Waldungen viele Monate in Anspruch genommen haben würde, musste Deichmann von einer Bereisung derselben abstehen. Daher liess er, um die Daten der

<sup>1)</sup> Liegen auf der Nordseite Siciliens.

Giunta einer genaueren Prüfung unterziehen zu können, die Schiffsbaumeister und das Forstpersonal durch den Ingenieur Marinelli, einen Mann von bestem Rufe und grosser Praxis, befragen und holte ausserdem hierüber das Gutachten des Stadtrathes von Barletta über die Waldungen der dortigen Umgebung ein und alle Angaben stimmten in der Hauptsache mit denen der Giunta überein. Leider sind auch diese der Relation angeschlossenen Allegata nicht mehr hier.

Sowohl in Sicilien als auch in Neapel, berichtet Deichmann weiter, baue man trefflichen Hanf. Nach den erhobenen Informationen überstieg die jährliche Durchschnittsernte in Sicilien 3260 Cantar à 300 sicilianische Pfund. Im vergangenen Jahre (also 1720!) war sie noch weitaus reichlicher ausgefallen, und wäre der Boden besser cultiviert, so könnte der Ertrag noch bedeutend gesteigert werden. Aber damals lagen grosse Strecken des Landes brach, weil die Bewohner den Hanf nicht leicht abzusetzen vermochten und daher wegen des unsichern Ertrages andere Bodenproducte dem Hanfbau vorzogen. Den Hanf im Gebiete von Neapel und Capua fand Deichmann von der besten Qualität; die jährliche Fechsung veranschlagte man auf 28165 Cantar, nicht eingerechnet jenen, den man in anderen Landstrichen im Reiche von Neapel erzeugte. Ausserdem finde man Pech in genügender Menge. Eisenminen, meint Deichmann, dürfte es wohl in Sicilien nicht mehr geben, als man gerade damals im Betriebe hatte und die Erfahrung müsse erst zeigen, ob das Eisen von brauchbarer Beschaffenheit sei. Auch in Neapel waren viele Eisenbergwerke im Betrieb, jedoch will sich Deichmann über deren Product des Urtheils entschlagen, weil man daraus noch keine Kanonen gegossen habe. Diese Frage nennt er überhaupt belanglos, weil der Kaiser in Niederösterreich Eisen von bester Güte genug gewinne. Lebhaft tritt er vom wirthschafts-politischen Standpunkte dafür ein, dass man, mit allem erforderlichen Rohmaterial im eigenen Lande wohl versehen, sich vom Auslande unabhängig machen solle, und wohl ganz mit Recht spricht er seine Meinung dahin aus, dass sogar über den eigenen Bedarf hinaus noch eine beträchtliche Ausfuhr erzielt werden könne.

Nachdem Deichmann in der angedeuteten Weise die Ergebnisse seiner Beobachtungen und Erkundigungen über die Waldungen dargelegt hat, geht er zu den Hafenplätzen über. Zunächst hatte er die Küste von Friaul untersucht. In der Nähe von Aquileja fand er nur 1—3 Fuss Wassertiefe, die gegen den Canal der Amfora hin sich auf 6—8 Fuss absenkte, um an der Mündung desselben wieder nur 2—3 Fuss aufzuweisen. Die Ursache davon sieht er ganz richtig

in den Geröll-, Sand- und Erdmassen, welche die Flüsse, besonders der Isonzo mit der Wippach und dem Torre ablagerten. Bei Scirocco (S. W.) oder Garbino (S. O.), die gerade an dieser Küste heftig auftraten, werden diese Massen durch den Meeresschlamm gestaut und so haben sich die Lidi gebildet und waren an der Mündung der Amfora einige Inseln entstanden, welche den Eingang sperrten. Zwar fand sich zwischen diesen und den beweglichen Sandbänken eine genügend tiefe Durchfahrt, aber Wind und Fluten veränderten dieselbe so häufig, dass man nicht selten den Weg nicht mehr benutzen konnte, den man tags vorher gefahren war. Ausserdem fand Deichmann bei diesen beweglichen Inseln nirgends einen brauchbaren Ankergrund. So sonderbar es auch erscheinen mag, betont er doch nachdrücklich, dass an der ganzen Küste von Aquileja her gegen die Amfora niemand von den Unterthanen des Kaisers den Fischfang betreibe und dass daher auch niemand eine halbwegs genügende Kenntnis dieser Küste habe, so dass man ganz auf die venetianischen Fischer, die allein mit den Oertlichkeiten vertraut waren, als Lootsen angewiesen bleibe. Der Grund der Amfora, meint er, liesse sich vielleicht tiefer legen und die Einfahrt erweitern, aber unmöglich schien es ihm, die Sandbänke, resp. Inselchen zu beseitigen, weil dieselben immer wieder durch das Anschwellen der Küstenflüsse neu gebildet würden. Daher könne man für grosse Schiffe hier nie ein taugliches Fahrwasser herstellen.

An der Mündung der Amfora fand er an 50 venetianische Fischer vor, die dort ihre Netze ausbesserten; den Ertrag ihres Fischfanges verkauften sie zum Theil in Venedig. Weil nun das Fischerei-Recht dem Kaiser zustand und an die Venetianer um jährliche 120 fl. nur in Pacht gegeben war, tritt er dafür ein, dass man dies den eigenen Unterthanen um Aquileja überlasse. Denn dann bleibe das Geld im Lande, und was weit wichtiger sei, man würde auf diese Weise die Leute ans Meer gewöhnen und könnte sie dann zur Marine brauchen. Da Deichmann nach Buto bei Marano auf venetianisches Gebiet nicht vordringen durfte, kehrte er nach Fiumicello auf friaulischem Boden zurück und er fand hier den Grund gleichmässig 10—12 Fuss tief bis gegen das offene Meer, wo die Wassertiefe auf 6 Fuss sank. Dieser Canal hatte also eine genügende Tiefe und wäre leicht noch zu vertiefen gewesen für schwere Schiffe, aber an der Mündung waren auch hier Untiefen, die sich bis auf 3 Miglien ins Meer hinauszogen und nur einen Wasserstand von 4—3, ja selbst nur bis 2 Fuss aufwiesen. Daher sei auch hier jeder Aufwand vergeblich ausgelegt. Dann kommt er auf den Golf und Hafen von Triest zu sprechen. Nach der von ihm beigegebenen Aufnahme dieses Golfes ergibt sich, dass

er die Tiefe sehr ungleichmässig fand, weshalb er auch erklärt, er wüsste im ganzen Golfe keinen Ort ausfindig zu machen, der zur Anlegung eines Kriegshafens und zum Standort einer Marine die Eignung besässe. Mit kundigem Blick erkannte er die Schwierigkeit der Beschaffung von Trinkwasser, das nur in grosser Entfernung von der Stadt sich fand, und schon aus diesem Grunde taugte Triest nicht zu einem Kriegshafen. Den Meeresboden gegen das Lazareth hin bezeichnet er als felsig und wenig tief. Arbeiten in derartig ungleichem Niveau wie hier seien immer vielen unvorhergesehenen Zufällen ausgesetzt. Trotzdem hielt er dafür, dass man mit erheblichem Kostenaufwand doch etwas machen könnte; aber einen sichern Hafen für eine Kriegsflotte könne man selbst mit dem grössten Aufwand an Kraft und Geld nie und nimmer herstellen. Ausserdem lassen sich dort auf keine Weise Werke aufführen, durch welche man eine feindliche Flotte hindern könnte, alles was sie vorfinde, zu bombardieren und in Brand zu stecken. Um den Handelsverkehr von Triest zu heben, hält er für nöthig, den kleinen Hafen in bessern Stand zu setzen, ihn zu erweitern und zu vertiefen, so dass er für grössere Handelsfahrzeuge brauchbar werde, jedoch könne er über die Beschaffenheit des Grundes in demselben keine sichere Mittheilung machen, „essendo (il fondo) ricolmo di sabbia e di fango.“ Für Marciglianen <sup>1)</sup>, Tartanen <sup>2)</sup> und andere kleinere Fahrzeuge könne man den Canal bei den Salinen, nahe am Hafen, erweitern und hätte dann durch die genannten zwei Arbeiten für den commerciellen Verkehr genügend vorgesorgt, ohne dass hiezu besonders grosse Summen zu verwenden nöthig sei. Diese Ansichten Deichmanns decken sich zum Theil mit dem Inspectionsbericht, den der Ober-Ingenieur Weis im Jahre 1721 erstattet hatte. Die orientalische Compagnie hatte nämlich 1720 den Laibacher Baumeister Martinuci beauftragt, in Triest ein Lazareth und Magazine zu erbauen. Der hiezu von der Stadt geschenkte Grund auf dem Campo Marzo war jedoch schlecht, und Weis würde der Compagnie wohl besser vorgeschlagen haben, den schon in der Ausführung begriffenen Bau ganz zu sistieren, als denselben aus Ersparungsrücksichten bloss möglichst einfach durchzuführen. <sup>3)</sup> Die Compagnie scheint noch mehr haben sparen wollen, denn Deichmann fand einmal das Arsenal hart an die Stadtmauer gebaut vor und die Magazine aus Fichtenbrettern hergestellt, so dass durch böswillige Hand der ganze Complex in Brand

<sup>1)</sup> Handelsfahrzeuge, wie sie in Marseille üblich waren.

<sup>2)</sup> Fahrzeuge mit gespitztem Segel, mit 8—10 Rudern beiderseits.

<sup>3)</sup> Mayer 79 flgde.



gesteckt werden konnte. Der Untergrund war so nass, dass innerhalb des Magazins das Wasser  $2\frac{1}{2}$  Fuss hoch stand, der Platz für das Arsenal viel zu klein, um weitere Gebäude dort aufführen zu können. Man hatte den Beschluss gefasst, ein anderes Magazin an der Strasse zu erbauen, wo es jedoch viel zu sehr exponiert war. Er nahm auch die Gegend um *Pantaleone* in Augenschein, also wohl den Platz am Fusse dieses Hügels, und hielt denselben für weitaus geeigneter, als irgend einen andern im Golfe von Triest, zur Anlage eines Kriegshafens, die ihm freilich nur mit grossen Geldopfern durchführbar schien. Damals baute man dort gerade das Kriegsschiff *S. Leopoldo*, das zu inspiciere *Deichmann* hier der Auftrag zuzieng. Die Stadt Triest hatte damals noch kein einziges grösseres Handelsschiff, ihre grössten Schiffe waren zwei *Marciglianen* und 8—10 kleinere Küstenfahrzeuge. Matrosen konnte man beinahe nicht auftreiben, denn es gab nur solche, welche auf Fahrzeugen voriger Gattung dienten und man hatte grosse Mühe gehabt, für die Equipage des Kriegsschiffes *S. Elisabetta* 20 Matrosen ausfindig zu machen. —

Ueber die Häfen von *Buccari* und *Porto Rè* äussert sich *Deichmann* weitaus günstiger. Den von *Buccari* nennt er mit vollem Rechte seiner natürlichen Beschaffenheit nach „*veramente perfetto*“ und hält ihn für ausreichend zur Anlage eines Schiffsbauplatzes, auf dem 3—4 Schiffe gleichzeitig erbaut werden könnten, weil derselbe auch vor der sonst im Hafen häufig auftretenden *Bora* geschützt werden könnte. Er hält übrigens dafür, dass dieselbe den grossen Schiffen im Hafen nicht viel anhaben werde können, da er ohne besondere Mühe bei starker *Bora* auf einem Kahn mit 6 Rudern wohlbehalten nach *Buccarizza* gelangte. In *Porto Rè*, das mit *Buccari* sozusagen einen Hafen bildet, lasse sich derselbe leicht zur Aufnahme von 10—12 Kriegsschiffen tauglich machen, Raum für Magazine und sonstige Bauten sei genug da und sei er einmal ordentlich in Stand gesetzt, so würden die Schiffe vor der *Bora* und andern widrigen Winden gesichert liegen können. Wie er den Hafen vorfand, vermochte er freilich nur etwa 4 Linienschiffe und 2 Fregatten zu fassen. Damals hatte *Buccari* mit *Fiume* 22 Handelsschiffe verschiedener Grösse mit 260 Matrosen, von denen zwei Drittel *Ragusaner* waren. Nach seinen Erkundigungen liessen sich aber aus diesem Küstenstriche noch an 3—400 Matrosen aufbringen, jedoch nur solche, die in der *Adria* fuhren, die daher für den Dienst auf Kriegsschiffen erst hätten ausgebildet werden müssen.

*Zengg*, der Hauptsitz der *Morlacken*, besass 39 grössere und kleinere Handelsfahrzeuge mit einer Bemannung von 314 Matrosen, welche *Deichmann* für den Dienst auf Kriegsschiffen für durchaus ver-

wendbar erklärte. Dass er hiebei eine ganz richtige Beobachtung machte, bezeugt das Urtheil des späteren Flottencommandanten Conte Luca Pallavicini aus dem Jahre 1733, indem dieser die Bewohner dieser Küstenstriches als „naturellement braves, intrépides et plus propres au service de mer“ nennt <sup>1)</sup>. Leider hatte die Stadt keinen Hafen, so dass bei widrigem Winde und im Winter ihre Schiffe in den venetianischen Hafenplätzen auf der Insel Veglia eine Zuflucht suchen mussten.

Den Hafen von Messina hielt Deichmann für den besten im Mittelmeer wegen der vollkommenen Sicherheit der Schiffe vor Stürmen. Für jene Zeit mag er Recht gehabt haben, ist er doch heute noch ein wichtiger Zufluchtsort bei schlechtem Wetter, aber der beste Hafen ist er nicht mehr. Einen erheblichen Uebelstand fand er in dem Auftreten grosser Massen von Würmern an mehreren Orten desselben; doch ernierte er 2–300 Schritte vom Palaste des Vice-Königs entfernt eine Stelle, wo sie nur ganz vereinzelt vorkamen. Ihr geringes Auftreten an derselben schreibt er dem Umstand zu, dass dort die Cloaken einmündeten und er hebt hervor, dass der gleiche Uebelstand auch in Toulon gewesen sei, weshalb man dort die Cloaken gerade durch das Arsenal habe hindurchführen lassen und seit dieser Zeit habe man Ruhe vor den Würmern. Die Stadt Messina hatte damals wohl in Folge der vorausgegangenen Kriegsereignisse, in denen sie hart mitgenommen worden war, nur 7 Tartanen, 12 Paronen, d. h. kleinere einmastige Fahrzeuge, und 23 Feluchen. Hingegen war dort wie im ganzen Reiche von Sicilien kein einziges grosses Handels- oder Kriegsschiff. Es lässt sich daher begreifen, dass Deichmann wegen der exponierten Lage von Sicilien gegenüber den Barbareskenstaaten entschieden für eine Abhilfe dieses Zustandes eintrat und zum mindesten die Aufstellung eines stets armierten Kriegsschiffes beim Leuchthurme von Messina für nöthig erklärte. Nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen schätzt er die in Sicilien verfügbaren Matrosen auf circa 2000 Mann, nicht eingerechnet jene, die zur Zeit auf Handelsschiffen in Dienst standen. Als die erfahrensten sah man die von den liparischen Inseln, von Scaletta und von Trapani an.

Palermo hatte damals keinen eigentlichen Hafen, sondern unterhalb der Höhen von S. Rosalia war innerhalb des Golfes ein gut gebauter und wohl erhaltener Molo von 360 Schritt Länge, durch den die Schiffe hinter demselben vor widrigem Wetter geschützt waren. Die Stadt besass damals sieben Tartanen und zwanzig kleinere Barken <sup>2)</sup>; die übrigen Häfen Siciliens sowie die von Tarent und Brin-

<sup>1)</sup> v. Rechberger 1, 27. <sup>2)</sup> Ein- oder zweimastige Schiffe von grosser Breite,

disi konnte Deichmann wegen der schon angedeuteten Haltung des Vicekönigs nicht in Augenschein nehmen.

Auch Neapel hatte keinen Hafen und er glaubte auch nicht, dass irgendwo in der Nähe der Stadt ein passender Ort für einen solchen sich werde finden lassen. Der Platz, der damals als solcher diente, war durch einen Molo nur schlecht gesichert, so dass es immer Unfälle gab. Der Grund nahe am Lande war mit Sand und Schlamm angefüllt und dort einen sicheren Hafen anzulegen, hält er fast für ein Ding der Unmöglichkeit. Das Arsenal war ein sehr beträchtliches Gebäude, aber bloss eingerichtet für den Bau von Galeeren sammt allem Zugehör, jedoch fand er dasselbe derart im Verfall, dass es nur mit grossen Kosten in seinen ursprünglichen Stand hätte gebracht werden können. Daher will er von einer Wiederherstellung desselben nichts wissen, da hiebei Nutzen und Auslagen in argem Missverhältnis stünden. Es besass noch viel Eichenholz von bester Qualität, aber jede Gebahrung dortselbst war gar übel, wie sich aus der Beilage II ergibt, die wohl als eine für Cardinal Schrattenbach bestimmte Aufzeichnung eines höheren Arsenalbeamten anzusehen sein dürfte <sup>1)</sup>. Die Darsena konnte bei ihrer Grösse von 50×40 Schritten nur Galeeren aufnehmen. Diese Angabe findet volle Bestätigung in einem Schreiben des Cardinals an den Hofkriegsrath (Beilage III).

Baja hatte nur eine offene Rhede. In derselben war ein Platz, Trullio genannt, wo zur Römerzeit ein Hafen sich befand, der jetzt so versandet war, dass kein Schiff mehr eindringen konnte, abgesehen davon, dass die Einfahrt nur 45 F. Breite hatte. Man könnte, meint Deichmann, den Platz schon wieder herrichten, aber für die Errichtung der Marine würde derselbe doch nicht taugen, weil es einerseits kein Süsswasser gebe, und weil andererseits die Luft durch das stehende Wasser des Arverner Sees und andere Sümpfe völlig verpestet sei, so dass die Anwohner selbst gezwungen seien, durch 5—6 Monate im Jahre anderwärts Aufenthalt zu suchen. Der genannte See war nicht ganz eine halbe Miglie von Baja entfernt und hatte 42 F. Wassertiefe. Seine Lage wäre zu einem Hafen ganz geeignet gewesen, wenn nicht an der Verbindungsstelle mit dem Meere in einer Nacht durch

---

bis 50' Länge, bis 100 Tonnen tragend, führten Munition oder Waaren und löschten die Ladung grosser Fahrzeuge.

<sup>1)</sup> Von Deichmann kann dieselbe nicht herrühren, da sie neben anderem noch ungünstigere Angaben über den S. Leopoldo enthält, die er ganz sicher nicht verschwiegen hätte, wenn sie ihm bekannt gewesen wären; vielleicht war Bolini der Verfasser derselben.

ein Erdbeben ein Hügel entstanden wäre. In so gefährlicher Nähe durfte man jedoch gar nicht daran denken, einen solchen zu errichten.

Auch in Pozzuoli gab es seit langer Zeit keinen Hafen, denn von dem alten römischen waren nur noch einzelne Spuren von Bögen übrig geblieben, deren äusserste bis zu 44 F. tief im Wasser fundiert waren <sup>1)</sup>. Das einzige Mittel, hier einen Hafen herzustellen, wäre die Ausgestaltung dieser Reste zu einem starken Molo gewesen. Eine derartige Arbeit hätte jedoch wegen des gewaltigen Ansturmes der Wogen trotz der immensen Kosten eines solchen Baues keine lange Dauer versprochen.

Trano in Apulien, 6 Miglien von Barletta entfernt, hatte einen genügend räumlichen Hafen zur Aufnahme einer grossen Anzahl von Fahrzeugen, der sich für die grössten Handelsschiffe jener Zeit vertiefen liess. Dass er auch für Kriegsschiffe tauglich gemacht werden könnte, getraut sich Deichmann nicht mit Sicherheit zu behaupten, obgleich er bis in den Hafen hinein einen Wasserstand von 5 Ellen constatieren konnte, wie sich aus seiner Aufnahme ergibt. Jedenfalls müsse man, meint er, im Auge behalten, dass in ganz Apulien kein anderer Hafenplatz für Kriegsschiffe vorhanden sei, weshalb der Verkehr vom österreichischen Litorale nach dem Reiche von Neapel grossen Schwierigkeiten unterworfen bleibe, besonders in Kriegszeiten, wo man grosse Transporte vorzunehmen habe. Er tritt daher dafür ein, diesen Hafen in guten Stand zu setzen. Tarent und Brindisi, wo er nicht selbst gewesen war, lässt er ausser Betracht, weil er der Meinung sei, dass die Herstellungsarbeiten lange Zeit erfordern und der Erfolg doch fraglich bleiben würde. Heutzutage sind die grossen Kriegshäfen fast durchwegs nur Handelshäfen zweiten oder dritten Ranges oder haben als solche fast nur locale Bedeutung. Es mag dahin gestellt bleiben, ob Deichmann für seine Zeit gut daran that, wenn er dafür eintritt, dass der Platz, wo der Kriegshafen errichtet werden solle, auch zur Förderung des Handels geeignet sein müsse. Als solchen Platz bezeichnet er Buccari-Porto-Rè, in dem er unter den Gründen für seine Ansicht den damals gewiss stichhältigsten anführt, dass die Lage in Rücksicht auf den Besitzstand Oesterreichs an der Küste die beste von allen Orten sei, dass sie eine bequeme Verbindung nach Neapel, auch für den Handel, biete und man hier die Flotte jederzeit in der Hand habe. An Deutschland grenzend könne von hier aus Neapel und Sicilien immer Hilfe gebracht werden, was umgekehrt von Neapel aus nicht im gleichen Masse der Fall wäre. Zu

<sup>1)</sup> Trümmer dieses Molo sind noch vorhanden.

den Arbeiten, welche die Umgestaltung der beiden Plätze erheischte, will er die Galeerensträflinge aus Neapel verwendet wissen, weil man sie doch, ohne dortselbst von ihnen den geringsten Nutzen zu haben, erhalten müsse und unter ihnen viele taugliche Arbeiter seien. Auf diese Weise könne man bedeutende Kostenersparnisse machen.

Ich habe oben angedeutet, dass bei Pantaleone, wo damals der S. Leopoldo erbaut wurde, Deichmann Befehl erhielt, diesen zu inspiciere. Er inspicierte zunächst seine Bemannung, die aus 239 Matrosen bestand, darunter freilich nur wenige, die diese Bezeichnung verdienten, noch weniger solche, die auf einem Kriegsschiffe gedient oder sonst ihr Metier gründlich erlernt hatten. Die Officiere hatten keine Instruction und keine Kriegsartikel <sup>1)</sup>, daher auch von einer guten Disciplin und geordneten Oekonomie keine Rede sein konnte. Die Inventare und das Schiffsregister waren in solcher Unordnung, dass zu ihrer völligen Richtigstellung monatelange Arbeit nöthig gewesen wäre. Einen grossen Uebelstand rief man dadurch hervor, dass man jedem Matrosen unterschiedslos monatlich 5 neapol. Ducaten Löhnung zahlte, gleichviel ob er erst angeworben war oder schon eine lange Reihe von Jahren im Dienste stand. Dass dieser Lohn allgemein bei der neapolitanischen Marine üblich war, geht aus der Beilage VI hervor. Das Urtheil Deichmanns über das Kriegsschiff lautet sehr ungünstig. Dasselbe war nach dem ursprünglichen Plane für eine Bestückung von etlichen 40 Kanonen auszuführen gewesen, man hatte es aber für etliche 50 gebaut. Hierüber befragt, gab der Schiffsbaumeister (es muss dies der von Löwenthal 1, 166 angeführte Boyer gewesen sein), zur Antwort, dass die orientalische Compagnie es so befohlen habe und seine gegentheiligen Einwendungen daran nichts zu ändern vermocht hätten. Daraus und aus Deichmanns ausdrücklicher Angabe, dass der Kaiser das Schiff auf seine Rechnung genommen habe, ergibt sich die Thatsache, dass die genannte Compagnie auch das Recht erhalten haben muss Kriegsschiffe zu bauen, was aus dem Privilegium von 1722 nicht zu erkennen ist. Wahrscheinlich wollte die stets in Geldnöthen befindliche Gesellschaft auf solche Weise wenigstens zum Theile sich die Mittel für ihren Handel verschaffen.

---

<sup>1)</sup> Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, dass auf Deichmanns Relation hin die „See-Articuli und Kriegsgerichts-Instruction für die Marine Seiner kaiserlichen und katholischen Majestät Carl VI.“ erlassen worden sind, die v. Lehnert (im „Organ der militärwissenschaftlichen Vereine 1886, p. 4) „wahrscheinlich“ aus dem Jahre 1730 stammen lässt.

Seinem äusseren Baue nach bezeichnete er den S. Leopoldo als recht hübsch, aber erbaut war er aus dem schlechtesten Holze. Viele Planken wiesen grosse Risse auf, die mit Pech ausgegossen worden waren, da die Arbeit, neue einzufügen, mehr gekostet hätte, als das Schiff ganz neu zu bauen. Auf der zweiten Batterie waren 7 Balken unbrauchbar, tiefer unten im Schiffsinnern waren 3 Balken, welche die erste Batterie stützen sollten, die mit 3 der Hauptrippen entweder gebrochen oder angefault waren. Ausserdem waren viele Balken an ihren Seiten durch Eichenbohlen verstärkt worden, unfraglich ein Beweis, dass sie entweder nicht die nöthige Stärke hatten oder dass man sie nicht in richtiger Ordnung eingesetzt hatte. Den Hauptmast ausgenommen, waren die anderen vom schlechtesten Holze. Dass dieses neu erbaute Schiff so grosse Mängel aufwies, schreibt er dem Umstande zu, dass man einmal überhaupt schlechtes Holz nahm und überdies dasselbe nicht zu rechter Jahreszeit geschlagen habe; waren doch einzelne Stücke so faul, dass sie beim Anschlagen klangen „*como fossero botti vuote*“, und dazu waren sie völlig wurmstichig. Die Bestückung der ersten Batterie bestand aus 24 Achtzehnpfündern, für welche der Raum viel zu gering war, denn nach der Construction und Stärke der Planken hätten es Zwölfpfünder sein müssen, während sie für Achtzehnpfünder viel zu eng waren. Nur die 2. Batterie, mit Sechspfündern bestückt, war in den gehörigen Proportionen erbaut. Die Anker-taue waren um 4 Zoll stärker als sie hätten sein sollen, so dass sie nach seiner Meinung die Anker derart beherrschen werden, dass diese ihren Zweck nicht erfüllen können. Als einen weiteren schweren Fehler bezeichnet er den Vorgang, dass das Schiff von dem Zeitpunkt an, wo es der Kaiser auf seine Rechnung übernahm, bis zu dem der Inspection immer im Golf von Triest gelassen wurde, beschwert mit seiner ganzen Belastung an Kanonen, Ankern, Tauwerk u. s. f., da dies allen wirthschaftlichen Grundsätzen zuwiderlaufe. Auch das Kriegsschiff S. Elisabetta wurde von Deichmann in Triest einer Besichtigung unterzogen. Den Bau des Schiffes fand er von kundiger Hand durchaus in rechten Proportionen ausgeführt, aber hinsichtlich des Materials wies es die gleichen Mängel auf wie der S. Leopoldo. Im Schiffsinnern sahen 3 Balken genau so aus, als ob sie gebrochen wären, und zwei Hauptrippen waren schon vollständig unbrauchbar; über der zweiten Brücke waren 5, die nicht mehr lange halten konnten. Ueber die Bestückung desselben macht er keine Angabe, nach Löwenthal (1, 165) führte es 60 Kanonen und diente noch unter Conte Luca Pallavicini als Admiralschiff. Es ist wohl auch auf der

Triester Werfte erbaut worden, da das Holz dazu aus dem Walde von Planina genommen wurde <sup>1)</sup>).

In Neapel besichtigte Deichmann die drei übrigen Schiffe, nämlich die S. Barbara, den S. Carlo und den S. Michele. Die beiden erstern fand er ihrem Baue nach annehmbar, wenngleich ein tüchtiger Schiffsbaumeister sie nicht gebaut zu haben schien. Auch diese zwei, obwohl erst vor zwei Jahren erbaut <sup>2)</sup>, fand er im schlechtesten Zustande. Deichmann sagt, dass er schon 40 Jahre alte Schiffe nicht so rank gefunden habe wie diese zwei. Der S. Michele aber war ohne jede Symmetrie erbaut, so dass er ihn als vollständig unbrauchbar für den Kriegsdienst bezeichnete. Es könnte nun leicht den Anschein haben, dass er aus irgend einem Grunde ein zu hartes Urtheil fällte, besonders wenn man das überschwängliche Lob des Giov. Battista Bolini über die Tüchtigkeit des S. Carlo damit vergleicht <sup>3)</sup>; man darf aber dessen amtliche Stellung nicht vergessen, die es ihm nahe legen mochte, das unter seiner Präsidentschaft neu ausgerüstete Schiff hinsichtlich seiner Brauchbarkeit besonders hervorzuheben. Dass Deichmann tatsächlich leider nicht zu schwarz gesehen hat, beweist der Umstand, dass im Januar 1733 der Bericht einlief, der S. Carlo habe nur mehr wenig Werth und der S. Leopoldo sei überhaupt nicht mehr zu gebrauchen; sein Urtheil über letzteren findet eine glänzende Rechtfertigung durch den Ausspruch einer Sachverständigen-Commission: „esta inservibile, porque ne tiene mas madera buena“ <sup>4)</sup>. Im Jahre 1736 bei Auflösung der Flotte standen von diesen Schiffen nur noch die S. Elisabetta, der S. Carlo, (der bald versank) und der S. Michele in Verwendung <sup>5)</sup>. — Ueber die Equipage der 3 neapolitanischen Linienschiffe drückt sich Deichmann noch ungünstiger aus, als über die der beiden österreichischen, da in derselben eine grosse Anzahl von Leuten sich fand, welche bloss den Namen von Matrosen führten, aber gar

<sup>1)</sup> Wie das dritte auf der Triester Werfte erbaute Kriegsschiff hiess, ist mir nicht bekannt; Löwenthal l. c. spricht nämlich von 3 Linienschiffen und 2 Fregatten, die dort im Laufe der Jahre Boyer erbaut hatte.

<sup>2)</sup> Das trifft eigentlich für keines zu, denn die drei genannten Schiffe waren nur Ende 1719 oder anfangs 1720 neuerdings seetüchtig gemacht worden, wie sich für die S. Barbara aus der Beilage IV a und b ergibt, während in einem später zu erwähnenden Schreiben Cardinal Schrattenbach sagt, alle 3 Schiffe würden noch auf der Darsena faulen, wenn er sich nicht die Wiederausrüstung hätte angelegen sein lassen. In Rücksicht auf die oben mitgetheilte Grösse derselben können diese 3 Schiffe nur Kriegsschiffe zweiten Ranges gewesen sein,

<sup>3)</sup> Beilage V.

<sup>4)</sup> v. Rechberger 1, 25, 26.

<sup>5)</sup> Löwenthal 1, 156.

keine Eignung dazu besaßen und auch nicht daran dachten, sich dieselbe zu erwerben. Und dabei hatten diese Schiffe doch ein für jene Zeit horrendes Geld gekostet. Nach den ihm vorgewiesenen Rechnungen betragen nämlich die Kosten für die S. Barbara 65099'22, für den S. Carlo 64642'86 und für den S. Michele 40233'42 neapol. Ducaten (à 100 Gran = 2 fl. rh.), wobei nicht eingerechnet war das Bauholz, das aus den ärarischen Waldungen genommen wurde, die Artillerie und sonstigen Waffen, Anker, Tauwerk etc. Diese Misswirtschaft liess Deichmann den für die damaligen Verwaltungszustände in Neapel charakteristischen Satz niederschreiben: „Confesso ingenuamente, che nessuna nazione al mondo fabbrica i suoi vascelli ad un prezzo sì caro“. Es stehen auch diese Auslagen im Vergleich zu dem, was damit geleistet wurde, in gar keinem Verhältnis zu jenen, welche sich im Marineproject vom Jahre 1713 finden und lassen deutlich erkennen, dass unzweifelhaft grosse Unterschleife vorgefallen sein müssen.

Die Galeeren zu Neapel schienen ihm solid gebaut zu sein, aber ihre Feuerwaffen, Säbel und anderes Kriegsmaterial bezeichnete er als höchst mittelmässig. Ihre Bemannung stand das ganze Jahr hindurch in Dienst und wurde für diese ganze Zeit bezahlt, obwohl die Galeeren nur circa 4 Monate im Jahre auf See waren. Sie schien ihm auch numerisch zu schwach, der Sold für die Matrosen von 2 Ducaten 41 Gran monatlich (also ungefähr die Hälfte jenes für die Matrosen der Linienschiffe) geradezu kärglich, um so mehr, als man den Monat zu 45 Tagen rechnete.

Ausschliessend an den Inspectionsbericht über die Schiffe zu Neapel gibt Deichmann jenen über die dortigen Marine-Verhältnisse überhaupt. Waren damals die obersten Centralstellen in unserem Staate, mehr als für eine geordnete Verwaltung gut war, zersplittert, so traf dies in noch weit höherem Masse für die Marine von Neapel zu. Die ganze Marineorganisation war in verschiedene Departements gegliedert als da waren die Camera Reale, die Giunta Reale, das königliche Marine Officierscorps, die Razionali di terra, das Justiz-Tribunal, das Arsenal-Tribunal, das kgl. Munitions-Tribunal, lauter Behörden, welche nur die Auslagen vermehrten und den Dienst des Kaisers herabzumindern geeignet waren, weil deren gegenseitiger Wirkungskreis nicht genau abgegrenzt war. Deichmann beantragt daher die Schaffung einer einzigen Marine-Centralstelle, wie das auch bei anderen Nationen, wo das Kriegswesen zur See wohl bestellt war, in Uebung stand. Er gestattet sich, den Kaiser darauf aufmerksam zu machen, dass aus der der Relation beigefügten (hier aber nicht mehr vorhandenen) tabellarischen



Uebersicht die überaus grosse Anzahl der subalternen Beamten auf- fallen müsse, die auch zu zahlreich wären „per governare cinquanta vascelli di guerra non che due ò tre e quattro galere, giacche nel corso di dodici anni non ve ne (sono) stati di più“ <sup>1)</sup>. Demnach kann man sich einen Begriff von der herrschenden Misswirthschaft machen und erfährt andererseits, dass schon seit 1711 die angeführte Zahl von 3 Linien Schiffen bestanden haben muss. Von den Officieren waren viele durch Aemterkauf zu ihren Stellen gelangt, obgleich manche davon unmittelbar kein Gehalt bezogen. Andere dienten ganz ohne Salarium und hatten keinen anderen Nutzen, als den sie zufolge ihrer Amtsstellung zu erpressen suchten, was natürlich die schlimmsten Consequenzen zur Folge haben musste. Wie muss es da mit der militärischen Fähigkeit solcher Leute bestellt gewesen sein? Dazu kam noch, dass die Camera- und Giunta-Reale nur verschiedene Namen führten, aber sonst im Grunde genommen so ziemlich aus denselben Personen zusammengesetzt waren zur Deckung des General-Revisors, der selbst in der Kammer keinen Sitz hatte. Die Rechnungen der Giunta controllirte die Camera und die Befehle der Camera führte die Giunta aus, wobei natürlich der Grundsatz des „manus manum lavat“ galt und ein Theil des Marinefondes für die privaten Zwecke der Mitglieder der genannten Körperschaften oder sonst zu andern Zwecken verwendet wurde, als für welche er bestimmt war.

Deichmann hatte gemäss seines Auftrages auch das Marine-Regiment, über dessen Stand die erwähnte und wohl im Kriegsarchiv befindliche Tabelle Aufschluss geben dürfte, einer Inspection unterzogen und dabei 33 zugetheilte Officiere gefunden, die der Marine nur zur Last fielen. Er hob mit grosser Offenheit hervor, dass der Fond der Marine für diese selbst und nicht zur Erhaltung ganz überflüssiger Beamten bestimmt sei. Daher müsse das ganze Regiment auf einen andern Fuss gebracht werden, so dass es einen grössern Nutzen verbürge und trotzdem weniger koste als bisher. So lange das nicht geschehen sei, halte er es überhaupt für überflüssig, über diese Angelegenheit weiter zu reden. Der Marine fiel auch die übergrosse Zahl der Galeerensträflinge zur Last und er erklärte es mit vollem Rechte entschieden für unbillig, das Geld des Kaisers dazu zu verwenden, um damit alle Sträflinge und Uebelthäter in den kaiserlichen Landen zu ernähren. Ebenso wird man ihm völlig beipflichten müssen, wenn er

---

<sup>1)</sup> Danach hat also Deichmann, wie schon früher, die zwei zu Triest erbauten Schiffe S. Leopoldo und S. Elisabetta, als Schiffe der erbländischen Marine angesehen.

das in Neapel beliebte System, alle Räuber und Vagabunden der Stadt zum Dienste auf den Kriegsschiffen und Galeeren des Kaisers zu verurtheilen, einen offenkundigen Nachtheil nennt, da, ganz abgesehen von der ökonomischen Seite, dies in politischer Hinsicht als unzulässig sich herausstellen musste, weil auf diese Weise sich die Meinung bildete, als seien die Matrosen bloss eine besondere Species von Galeerensträflingen <sup>1)</sup>. Daher kam es auch, wie er weiter hervorhebt, dass kein Mann von Ehre als Matrose eintreten wollte und alle vor dem kaiserlichen Dienste zurückschreckten, während doch sonst in der ganzen Welt die Matrosen als Soldaten angesehen wurden und den Kriegsdienst aufsuchten. Noch mehr wird man seiner Ansicht darin beipflichten müssen, wenn er einen weiteren Uebelstand in der Thatsache erblickt, dass die Officiersstellen und sonstigen Aemter bei der Marine Leuten überantwortet waren, die durchaus nicht das Zeug hatten, den ihnen auferlegten Verpflichtungen gerecht zu werden. Man könne eben nicht im Handumdrehen aus einem Truppenofficier einen Commandanten eines Kriegsschiffes machen und dürfe auch die Stellen von Schiffslieutenanten nicht an Personen vergeben, die entweder das Meer nie gesehen oder wenigstens zur See noch nicht gedient hätten. Eine nothwendige Folge davon müsse vor allem die sein, dass es an einer ordentlichen Disciplin fehle. Man dürfe nicht einwenden, dass sich diese Personen die erforderlichen Kenntnisse schon aneignen werden, denn der Marinedienst sei ein derartiger, dass ihn einer in späteren Lebensjahren nie mehr völlig erlerne, wenn er nicht von Jugend auf für denselben erzogen worden sei. Dafür habe man wohl den vollwichtigsten Beweis in der Thatsache zu erblicken, dass alle seefahrenden Nationen die Leute von Jugend auf für den Seedienst erziehen lassen.

Auch unter den Rechnungsofficieren fand er nur wenige, die ihrem

---

<sup>1)</sup> Dass Deichmann in einer Zeit, wo besonders die italienischen Seestaaten und Frankreich die Galeerensträflinge auf ihren Flotten verwendeten, für deren Beseitigung in unserem Kaiserstaate, in dem diese Strafe erst 1716 neuerdings eingeführt worden war, aus militärischen Gründen eintritt, ist jedenfalls ein beachtenswerthes Zeugnis für seine Erfahrungen. Leider sollte er damit nicht durchdringen, denn man verurtheilte auch weiterhin Leute aus allen erbländischen Provinzen zu dem Dienste auf den Galeeren, so dass sie gar nicht Verwendung genug finden konnten, weshalb zufolge Patentes vom 10. November 1728 nur jene dazu verurtheilt werden sollten, welche aus allen Erbländern auszuweisen waren. Nach dem Verluste von Neapel und Sicilien überliess man sie an die Venetianer, bis Maria Theresia die Galeerenstrafe 1762 ganz aufhob. (In Ermangelung des diesbezüglichen Buches von Maasburg, Wien 1885 nach den Sectionschriften der k. k. mähr.-schles. Ackerbaugesellsch. 27, 101 folgd.)

Amte gewachsen waren; daher waren ihre Bücher auch in derartiger Unordnung getroffen worden, dass man sich von dem wirklichen Stande der Marineverwaltung absolut kein klares Bild zu verschaffen vermochte. Man müsse, meint er, geradezu staunen, dass der Camera und Giunta, denen doch die Oberverwaltung zustand, in dem langen Zeitraum von 12 oder mehr Jahren nie der Gedanke gekommen sei, nachzusehen, in welcher Ordnung man die Bücher führe und ob man taugliche Beamte hiezu bestellt habe. Als unbedingt nöthiges Erfordernis für eine geordnete und controllierbare Verwaltung stellt er eine mindestens vierteljährliche Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben hin, was bisher nie geschehen war, woraus sich consequenter Weise nur der Schluss ergeben könne, dass die vorgenannten Behörden entweder mit der Unordnung einverstanden oder nicht energisch genug gegen dieselbe aufgetreten seien; trotz der kaiserlichen Befehle, die seit langer Zeit erflossen waren, habe man nie eine ordentliche Bilanz ausgewiesen. Solchen Missbräuchen könne nur durch Einsetzung brauchbarer und durchaus verlässlicher Beamten abgeholfen werden. — Um in dieser Angelegenheit klare Einsicht zu erlangen, hatte Deichmann von der Kammer einen genauen Ausweis über die Verwaltung des Marinefonds verlangt. Er erhielt wohl etwas Aehnliches, aber leider fehlt hier auch diese Beilage der Relation. Danach und nach seinen eigenen Beobachtungen konnte er erklären, dass die Organisation der Kammer durchaus gut und richtig war, er verlangte aber selbstverständlich, dass man nach derselben in der Praxis aufrichtig handle. Dann werde man es nicht mehr nöthig haben, sich durch ein wahres Labyrinth von Schlichen und confusen Angaben zur Wahrheit hindurchzuarbeiten. Eine genaue, von Jahr zu Jahr die Verwaltung des Marinefonds darstellende Bilanz konnte er trotz allen Drängens von der Giunta doch nicht erlangen. Man vertröstete ihn von Tag zu Tag mit Versprechungen und übersandte ihm schliesslich völlig werthlose Aufzeichnungen und Rechnungen der Giunta und des Generalrevisors. Der Präsident der Giunta, Giov. Battista Bolini, der sich so lobend über den S. Carlo geäussert hatte, liess ihm zwar endlich eine Bilanz zugehen, welche ohne jede nähere Specification die Einnahmen der letzten drei Jahre enthielt, mit einem Begleitschreiben vom 25. September 1723, in welchem er selbst erklärte, dass er eine genauere Arbeit nicht habe beschaffen können. Auch der Generalrevisor, Marchese d'Avellana, bemerkte in seinem Rechnungsausweis, dem er den Titel einer Bilanz zu geben beliebte, dass derselbe der genaueste sei, den er bei dem Chaos, in welchem sich die Bücher befänden, zu bieten vermöge. Deichmann theilt in seiner Relation des-

selben eigene Worte mit: „Il presente bilancio è il più esatto, che si è potuto fare di tutti li gastì (i. e. guasti) effettivi di questa marina, rispetto alla gran confusione, che vi è nella medesima sopra le libranze de' generi, razioni, munizioni e pagamenti: facendosi, come si fanno per la Giunta di Marina, e non si sogliono in molti anni passare in cassa militare le partite degli assegnamenti, ne anche le di altri pagamenti. Si fanno medesimamente per li Regj officj con una gran confusione di scrittura et ultimamente si fanno per il scrivano dell' Arsenalè.“

Man wird es Deichmann aufs Wort glauben, dass diese Aeusserungen des Generalrevisors deutlich genug für seine Behauptungen sprechen. Leider sind auch diese Ausweise hier nicht mehr vorhanden. Nur zwei Beispiele hebt er aus denselben hervor, um dem Kaiser zu beweisen, welchen Wert man auf derartige Rechnungslegungen geben dürfe. Das erste betrifft die Kosten für den Schiffskörper des S. Michele. Obwohl die Angaben aus den gleichen Büchern gezogen und von denselben Personen gemacht wurden, divergierten die der Giunta von denen des Generalrevisors um 800 Ducaten. Das zweite geht das Marine-Regiment an. Ueber dessen jährliche Erhaltungskosten befragt, gab der Präsident der Giunta, Bolini, in dem schon erwähnten Schreiben dieselben auf ungefähr 65.000 Ducaten an, der Generalrevisor bezifferte sie in seiner Rechnungslegung mit 45.700 Ducaten und der Oberst des Regiments, der doch wissen musste, was er jährlich für dasselbe auf den Sold, die Montur, auf Werbegelder u. s. w. erhielt, berechnete dieselben in einer gewissen Uebereinstimmung mit den Angaben des Generalrevisors mit circa 45.000 Ducaten. Im Hinblick auf die Provenienz der Daten konnte Deichmann die Differenz der gemachten Angaben nicht begreifen und unterzog, um der Sache auf den Grund zu kommen, die Bücher in der Schreibkanzlei des Arsenalis einer genauen Revision, wunderte sich aber bald nicht mehr, dass die Daten nicht übereinstimmten, weil bei der confusen Buchführung auch er nicht sich völlige Klarheit hierüber zu verschaffen vermochte, weshalb er jeden weiteren Versuch einer derartigen Arbeit gänzlich aufgab.

Nachdem so Deichmann, wie er sagt, nur flüchtig die Misstände bei der Marine zu Neapel besprochen hatte, wandte er sich zu solchen, die ihm sonst aufgestossen waren. Er erörtert zunächst den Schaden, den die Waldungen durch die Art des Abholzens erlitten und tritt für ein sofortiges Regulativ für die Wälder von Lock, Pannowitz und Bleto ein, weil man gerade die Eichenwaldungen besonders schützen müsse,

wenn man eine Kriegsflotte schaffen wolle. Die Waldinspectoren, wenigstens die zu Fiume, hatten keine genaue Instruction und be-  
sichtigten die Forste nur einmal im Jahre. Kam ihnen der Befehl zu, irgend jemandem zu erlauben, Holz zu schlagen, so wurde den  
Waldhütern einfach angezeigt, dass der oder jener eine bestimmte An-  
zahl Stämme zu fällen befugt sei, aber man frug nicht, welchem  
Zwecke das Holz dienen solle, daher die Leute nach ihrem Belieben  
die besten Bäume auswählten und in jenen Theilen des Forstes sie  
schlugen, aus welchen sie dieselben mit der geringsten Mühe fort-  
schaffen konnten. Dadurch wurden die günstigst gelegenen Waldpar-  
cellen abgetrieben, während an weniger günstigen Plätzen das Holz  
überständig wurde. Zu Waldhütern verwendete man meistens Bauern,  
die oft weit entfernt wohnten und daher nur selten in die Waldungen  
kamen, so dass man Holz so ziemlich nach freiem Belieben stehlen  
konnte, ohne befürchten zu müssen, hiebei erwischt und bestraft zu  
werden. Deichmann rath daher eindringlich, die genannten Waldun-  
gen wenigstens bis zu jenem Zeitpunkt möglichst zu schonen, bis zu  
welchem man die Strasse zum Holztransport aus den kroatischen Wal-  
dungen hinter Zengg, S. Giorgio und Carlopago fertig gestellt haben  
werde. Er betont noch einmal, dass dort treffliches Schiffsbauholz zu  
finden sei, ein besseres wie in Zengg habe er bisher überhaupt nicht  
gefunden; er wisse ganz wohl, dass der Bericht der dorthin geschickten  
Forstdeputierten dahin laute, dass der Transport beträchtliche Summen  
koste, so lange eine Strasse für die verschiedenen Arten von Fuhr-  
werk nicht fertig gestellt sei; doch halte er dafür, dass hiezu einfache  
Waldwege genügen, auf welchen man mittelst Schleifen das Holz bis  
ans Meer schaffen könne. Die Holzschläger müssten das Holz für den  
verlangten Gebrauch genau auswählen, weil man nur auf diese Weise  
den Schaden vermeiden könne, den er auf den erwähnten Kriegs-  
schiffen S. Leopoldo und S. Elisabetta gefunden habe. Er erklärt es  
weiter für einen grossen Fehler zu meinen, dass solche Stämme zu  
fällen seien, die mehrere Stücke von Werkholz für den Schiffsbau ab-  
gaben, als solche, die nur ein einziges Stück herstellen liessen, weil  
doch unbestreitbar feststehe, dass ein Balken aus einem Stamme weit-  
aus fester sei als ein solcher, der durch Zersägen des Baumes ge-  
wonnen wurde, auch wenn letzterer noch einmal so stark im Holze  
wäre. Namentlich Schiffsrippen müssten stets von Natur aus und nicht  
künstlich gekrümmt sein, wenn sie in den Batterien den Rückschlag  
der Geschütze aushalten sollten, was gerade von den Schiffbaumeistern  
„de nostri vascelli“ (also wohl wieder der zwei genannten Schiffe)  
nicht beobachtet worden sei, deren Holz zumeist nicht an sich un-

brauchbar gewesen, sondern nur mit geringer Sorgfalt ausgewählt worden sei.

Im dritten Capitel seiner Relation hatte Deichmann betout, dass man die Galeeren nach ihrer jährlichen Fahrt in der Darsena abtakeln, mit einem Dache versehen, die Matrosen beurlauben und die Galeerensträflinge im Arsenal verwenden solle, wodurch man an Löhnung so viel ersparen werde, um einerseits die Anzahl der Matrosen, die ihm zu gering erschien, sowie andererseits ihren Sold erhöhen zu können. Er erklärt es für nothwendig, dass ein erfahrener Marine-officier dieselben classenweise nach ihrer Brauchbarkeit einrolliere und dass man die Matrosen über ihre Pflicht gehörig aufkläre. Schlimmer war es, dass auch die Schiffscapitäne nicht die entsprechende Praxis besaßen, denn es fehlte ihnen die Uebung, eine Dienst-Pragmatik und Kriegsartikel, ja Deichmann sagt geradezu: „non hanno verun lume di cio, che appartenga alla buona condotta d'un vascello, ne tengono alcun protocollo, in cui si registri cio, che conviene.“ Das ist ein vernichtendes Urtheil. Die Vertheilung der Lebensmittel gieng unter grosser Unordnung durch Anweisungen auf kleinen Zetteln vor sich, der Capitän führte weder ein genaues Verzeichnis über den Stand der Munition, noch über den der Victualien, weil alles das einem einfachen Schreiber überlassen blieb. Wie schon erwähnt, waren die vorhandenen Inventare in heillosen Unordnung, manche Bedürfnisse kärglich, andere im Ueberflusse vorhanden zum schweren Schaden des Marinebudgets. Alles das rührte von dem Mangel eines stricten „Regolamento“ und der Unkenntnis dessen her, was für ein Schiff von entsprechendem Range erforderlich war. Die Stellung eines Commandanten eines Kriegsschiffes vergleicht Deichmann ganz zutreffend mit der eines solchen einer Citadelle. Ohne seinen Willen und sein Wissen dürfe man keine Befehle geben oder annehmen und nichts verbrauchen. Darüber müsse ein genaues Journal geführt werden und strenge sei zu fordern, dass jeder seiner Pflicht nachkomme. „Secondo le ordinanze della Marina“ <sup>1)</sup> sei es des Capitäns erste Pflicht, jede

---

<sup>1)</sup> Welche mag er hiebei im Auge gehabt haben, da es für unseren Staat damals solche noch nicht gab? Sollte damit die von Kaiser Maximilian I. vom 8. Januar 1487, durch Karl V. und Philipp II. vermehrte und für die Marinegesetzgebung von Grossbritannien und Frankreich massgebend gewordene „Ordonnance“ gemeint sein, von der R. v. Lehnert l. c. 32, 2 und 3 spricht? Oder gab es solche für das Reich von Neapel? Ich vermag darüber keinen Aufschluss zu geben, da das möglicherweise nähere Angaben enthaltende Buch von Alianelli, *Delle antiche consuetudini e leggi marittime delle provincie napolitane* (Napoli 1871) mir nicht zur Verfügung stand.

Unordnung und jeden Betrug hintanzuhalten, nichts zu verheimlichen und eine genaue Führung des Schiffsjournals über alle Vorkommnisse zu beobachten. An guter Ordnung auf dem Schiffe, strenger Disciplin gegenüber den Untergebenen erkenne man eben die Tauglichkeit eines Schiffscommandanten.

Hinsichtlich der Matrosen der Handelsschiffe hatte Deichmann die Wahrnehmung gemacht, dass die im österreichischen Litorale herrschende Uebung, nur den Fremden einen Sold zu zahlen, hingegen die Einheimischen am Gewinn participieren zu lassen, wegen der daraus sich ergebenden Streitigkeiten nur den übelsten Erfolg hatte. Er betont daher die Nothwendigkeit der Lohnzahlung an alle, weil man auch nur dann den Schmuggel hintanzuhalten vermochte, den sie bisher übten. Durch ausreichende Verpflegung und die drohende Galeerenstrafe lasse sich dem vorbeugen, jedoch müsse eine für Schiffsrheder und Matrosen gleich bindende Vorschrift erlassen werden, damit jeder genau seine Rechte und Pflichten kenne, wie dies auch in anderen Staaten mit vollkommen geregeltm Seehandel der Fall sei. Den Zahlmonat in Neapel mit 45 Tagen zu rechnen halte er für den Dienst des Kaisers nur hinderlich, denn eine geordnete Oekonomie bestehe nicht darin, dass man den Zahlmonat verlängere und die Rationen vermindere für jene, die sie für ihren Unterhalt brauchten, sondern darin, dass man jedem so viel gebe, dass er seiner Stellung gemäss leben könne, dass man aber alle überflüssigen Aemter abschaffe und nur taugliche Leute in dieselben berufe, welche Diebstähle und andere Unzukömmlichkeiten hintanzuhalten oder gegebenen Falles streng zu bestrafen wüssten. Bei einem Unternehmen wie die Marinegründung sei, müsse man in erster Linie Rücksicht nehmen auf den Dienst des Kaisers, dann aber auch auf die localen Verhältnisse jener Gebiete, wo eine solche errichtet werden solle, wie dies anderwärts auch geschehen sei. Er hebt noch besonders hervor, dass seine Vorschläge wegen Vermehrung der Rationen und Aufbesserung der Löhne nur scheinbar eine grössere Belastung des Marinefonds enthalten, während in Wirklichkeit durch Beseitigung überflüssiger Stellen, Streichung der unbefugten Rationen u. s. w. sich gegenüber den bisherigen Ausgaben noch ein Ueberschuss ergeben müsse. Im Arsenal zu Neapel fand er, dass die Rationen an Brod, Wein und anderen Provisionen für Matrosen, Schreiber und zum Theile Beamte zu ihrem entsprechenden Unterhalt nicht genügten, obwohl sie den Kaiser theuer genug zu stehen kämen, weil gar viele sie erhielten, denen sie nicht gebührten und man thatsächlich die Anzahl der sie geniessenden Personen gar nicht einmal kenne, ja nach Beilage II wurden Rationen

und Sold ausgezahlt auf den Namen von längst Verstorbenen. Von den vielen subalternen Beamten bezogen manche gar kein Gehalt, obwohl sie doch die Stellen kauften wie z. B. der Rations- und Munitionsschreiber, der Arsenalportier u. a. m. Man hätte meinen mögen, es müsse doch jedermann klar sein, dass derjenige, der sein Geld zur Erlangung eines Amtes auslegt, nicht nur dieses auf irgend eine wenn auch unerlaubte Weise wieder hereinzubringen suchen werde, sondern auch in seiner amtlichen Stellung den nöthigen Unterhalt sich verschaffe. Wie solches angestrebt wurde, zeigt folgendes Beispiel. In Cardinal Schrattenbachs Correspondenzbüchern Bd. XXXIV kommt ein Bittgesuch des Marine-Rationsschreibers Domenico Galtieri (wahrscheinlich aus dem Jahre 1720) vor, worin er auf Grund der vielen Verdienste, die er sich bei der sicilischen Expedition erworben, wobei er viele Arbeiten, die nicht zu seinem Amte gehörten, besorgt zu haben vorgibt und zwar natürlich ganz ohne Entgelt, den Cardinal um ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser bittet, damit ihm gegen Zahlung von 300 Ducaten der Verkauf der alten Monturen oder der Ueberreste des Schiffszwiebackes gestattet werde. Der Mann schlug wenigstens noch den gesetzlichen Weg ein, dies Geschäft zu erlangen; wie viele mögen aber durch Betrug zu dem Ihrigen zu kommen gesucht haben!

Man wird Deichmann auch darin Recht geben müssen, dass er verlangt, alles Erforderliche im Arsenal selbst herzustellen, während damals thatsächlich gar nichts erzeugt wurde, weil alles bis auf den letzten Nagel herab den Lieferanten überlassen worden war. Das Unzweckmässige eines solchen Vorgehens liege darin, dass man erstens alles theurer bezahlen müsse, weil ja doch der Lieferant seinen Gewinn haben wolle und dass zweitens die gelieferten Waaren meist schlechter seien, als solche in eigener Regie hergestellte, zum Schaden der Schiffe und nicht selten zur Bedrohung des Lebens seiner Besatzung. Dieser Uebelstand der Verpachtung erstreckte sich auf die Versorgung mit Brod, Zwieback, Wein, Kleidung, Betten, kurz auf alle Marineartikel. Dabei war es vorgekommen, dass man im Bedarfsfalle das Nöthige nicht hatte und dass Lieferanten Concurs machten. Trotz aller Befehle an die Kammer hatte man damals an Lieferanten gewährte Vorschüsse in der Höhe von 49516 Ducaten nach jahrelangem Zuwarten nicht hereinbringen können. Wäre ein solcher Vorgang zweckentsprechend, so hätten ihn gewiss andere Seemächte schon angenommen, was aber nicht geschehen sei. Auch die Zahl der Arsenalschreiber fand er weitaus grösser als in den Arsenalen jener Mächte, die ein starkes, wohl geordnetes Kriegswesen zur See hatten. Ihre Bücher



bezeichnet er nur als zusammengebundene Blätter „*ripieni di scritte e di note estremamente confuse*“, während doch die Hauptbücher über die täglichen Ausgaben und Einnahmen mit Bindfaden gebunden und am Ende gesiegelt sein sollten, damit nicht Blätter herausgenommen und durch andere ersetzt werden konnten, wodurch allein dem Irrthum und Betrug vorzubeugen war. Deichmann unterbreitet daher dem Kaiser den Vorschlag, für die Buchführung der Munitions- und Marinerechnungen eine genaue Dienstvorschrift zu erlassen, so dass man jeden Augenblick eine ordentliche Bilanz ziehen könne.

Das Schlusscapitel, in welchem er seine Ansicht über die nothwendigen Vorbedingungen einer Marine äussert, beginnt Deichmann mit dem bedeutungsvollen Satze: „*Il fondamento, la base ed il sostegno più stabile d'una marina non vi ha dubbio essere il Commercio, che può giustamente chiamarsi il vero seminario de marinari*“. Da nun der Handel in den kaiserlichen Staaten noch nicht einen blühenden Stand erreicht hatte, durfte man sich auch nicht wundern, dass die Matrosen nicht jene Eigenschaften besaßen, die man von einem Seemanne zu fordern berechtigt war. Schlimmer war es, dass sie auch nicht auf Schiffen jener Staaten, wo sie ihr Handwerk gründlich erlernen und an pünktliche Disciplin gewöhnt werden konnten, Dienste nehmen wollten. Darüber die Leute aufzuklären erachtete er als unerlässlich für die Schaffung einer Kriegsflotte, über deren Gründung er seine Meinung in folgende Punkte zusammenfasste:

1. Der Marinedienst ist eine von jeder andern wesentlich verschiedene Berufsart; daher ist die Bildung eines Marinecorps unerlässlich, das mindestens theilweise auf eigenem Fusse stehen muss. Weil der Dienst ein militärischer ist, muss dasselbe seine eigene Justiz unabhängig von jedem anderen Tribunal besitzen, eigene Gesetze und Kriegsartikel haben, denen die Officiere sammt ihren Familien, Dienstboten und die Matrosen unterstehen. Es müssen diese Gesetze ganz ähnlich denen der Landtruppen sein, für jedes einzelne Marine-Departement im Detail ausgearbeitet werden, so dass jeder wissen kann, was er gegenüber seinen Kameraden und gegenüber dem Civil zu thun und zu lassen hat.

2. Die Höhe des Marinebudgets muss genau fixiert werden, weil sich erst darauf hin ein Flottenplan entwerfen lässt. Unbedingt nöthig ist es, dass die hiefür angewiesenen Summen wirklich in Geld eingezahlt werden und die Verwaltung dieses Fonds strenge geregelt wird.

3. Muss eine endgiltige Entscheidung getroffen werden, wo ein Kriegshafen zu errichten ist, in welchem die Schiffe nach ihren Fahrten abzutakeln sind und sicher liegen können. Dadurch werden die Schiffe

conserviert und erspart man bisher unnöthig ausgegebene Summen für diverse Geräthe. In diesem Hafen müssen alle für die Marine erforderlichen Baulichkeiten Platz finden, hier muss der Marine-Commandant sein Domicil haben, damit er alles unter seinen Augen hat; hier müssen auch die Schiffscommandanten und sonstigen Officiere wohnen, auch wenn ihre Schiffe nicht armirt sind, damit sie die Abrichtung der Untergebenen überwachen können.

4. Um die Unterthanen des Kaisers an militärische Disciplin und an die Marineordnung zu gewöhnen ist weiter nothwendig, dass man ein fremdes wohlerfahrenes Matrosen-Corps mit einer entsprechenden Anzahl von Officieren I. u. II. Ranges für die verschiedenen Abtheilungen des Marineressorts aufnimmt, das imstande ist, den Anfängern den rechten Weg zu ihrer Ausbildung zu zeigen. So hält man es bei allen Seemächten, so lange dieselben noch keinen sichern und blühenden Handel besitzen und ohne einen solchen Grundstock von Leuten, die ihr Handwerk gründlich verstehen, kann man eine Marine überhaupt nicht errichten. Ueber die Werkstätten, das Arsenal, die Magazine etc. muss ein erfahrener Generalinspector bestellt werden, der im Range dem Marine-Commandanten untersteht. Um von den Lieferanten sich unabhängig stellen zu können, müssen vollkommen kundige Meister aller jener Handwerke in Dienst genommen werden, die bei der Marine vorkommen. Das ist schon vom Gesichtspunkt der politischen Oekonomie angezeigt, weil ein solches stabiles Arbeiter-Corps in seinem eigenen Interesse den Dienst gut versehen wird Selbstverständlich muss dieses Officier- und Marine-Arbeitercorps in entsprechendem Verhältnisse zum jährlichen Budget stehen. Ausserordentliche Auslagen von Bedeutung werden dadurch nicht erwachsen, weil man ja ohnehin schon jahraus-jahrein 460 Matrosen für die vier Kriegsschiffe <sup>1)</sup> unterhält, ohne die zahlreichen Beamten und Officiere zu rechnen, die alle zusammen bisher doch nichts Brauchbares leisteten.

5. Damit einmal die eigenen Unterthanen zum Marinedienst verwendet werden können, ist es durchaus angezeigt, sobald dies nur irgendmöglich, eine Anzahl Knaben von solchen Familien, die über den Seedienst unterrichtet sein können, aufzunehmen, wobei jedoch keiner über 15 Jahre alt sein darf, weil es fast unmöglich ist, in diesem Fache es zur Vollendung zu bringen, wenn man nicht von Jugend an hiezu abgerichtet worden ist. Ihren Aufenthalt haben sie am Standorte der

<sup>1)</sup> War etwa der S. Michele nicht mit Equipage versehen, da er nur vier Schiffe zählt?

Marine zu nehmen, deren Commandant über ihre Ausbildung sowie über ihre Lehrer die Aufsicht hat.

Schliesslich richtet Deichmann an den Kaiser die ehrfurchtsvoll Bitte um Verständigung darüber, wenn jemand über eines und anderes entgegengesetzter Anschauung sei, damit er seinen Staudpunkt schärfer präcisieren, beziehungsweise sich freimüthig zu derselben bekennen könne, da es ihm nur um den Dienst des Kaisers zu thun sei.

Dass man an massgebender Stelle Deichmanns Relation würdigte, so weit die geringen Mittel dies erlaubten, geht mehrfach hervor. So hatte man im Arsenal zu Triest später thatsächlich Galeerensträflinge als Handwerker beschäftigt, sowie Schiffszimmerleute aus Neapel und Fiume herangezogen <sup>1)</sup>. Aus dem Protokoll der Hof-Commerz-Commission vom 12. Juli 1731 ergibt sich, dass ihm die von ihm selbst vorgeschlagene Ausbesserung des kleinen Hafens von Triest übertragen wurde und dass man seine Ansicht über den Werth und die Brauchbarkeit der Häfen von Buccari und Porto Rè wenigstens theilweise acceptierte, denn in letzterem hat man thatsächlich Erweiterungsarbeiten vorgenommen, weil die Rede davon ist, dass dort nach Deichmanns und des Obersten de la Merveille Anschauungen 25—30 Kriegsschiffe stehen könnten <sup>2)</sup>. Doch wollte der Letztgenannte später nach Deichmanns Tode eine zu geringe Wassertiefe im Hafen von Porto Rè gefunden haben <sup>3)</sup>.

Es bleibt noch die Frage offen, warum ihm vom Vicekönig die früher angedeuteten Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Darüber dürften folgende Daten einiges Licht zu bringen vermögen. Nach dem Tode des Grafen Gallas hatte seine Witwe sich an den Cardinal Schrattenbach nach Rom um seine Hilfe gewendet und wahrscheinlich durch seine Vermittlung ist die Ordre erflossen, dass Graf Karl Josef Dietrichstein sie und ihre Familie sammt aller Equipage nach Oesterreich zurückbringen solle. Am 9. December 1719 schreibt der letztere von Manfredonia aus dem Cardinal, der unterdessen als Vicekönig und Generalcapitän sein Vorgesetzter geworden war, in den achtungsvollsten Worten, dass er zur Weiterreise der genannten Gräfin erst die Ankunft einer Fregatone abwarten müsse <sup>4)</sup>. Unterdessen hatte Schrattenbach wohl infolge Auftrages des Hofkriegsrathes, da der in Sicilien stehende General Meroy durch die Verhältnisse gezwungen

<sup>1)</sup> Löwenthal 1, 166.

<sup>2)</sup> Mayer 125 folgd.

<sup>3)</sup> v. Rechberger 1, Anhang pg. 13.

<sup>4)</sup> Correspondenzbücher Bd. XXXIV.

dies forderte, die im Hafen von Neapel liegenden Schiffe neu auszurüsten unternommen und so auch die S. Barbara, deren Capitän Dietrichstein war, wieder seetüchtig machen lassen. Darüber beschwerte sich nun der letztere von Wien aus (Beilage IV. a) in wenig schmeichelhaften Worten, dass er 6 Jahre lang als Commandant vergeblich auf die Ausrüstung seines Schiffes gewartet habe, die jetzt so rasch vollzogen worden sei. Obwohl nun das für den erst wenige Monate seines Amtes waltenden Cardinal kein berechtigter Vorwurf sein konnte, steckte in der Berufung auf die Gunst seines Hauses am kaiserlichen Hofe (sein Bruder Graf Joh. Karl Dietrichstein war Hofkammerpräsident) für denselben doch eine ziemlich unverhüllte Drohung; jedenfalls hatte Schrattenbach nun einen Feind mehr, der es nicht unterlassen hat, ihn am Wiener Hofe zu verdächtigen, obwohl er unterdessen den S. Carlo und S. Michele auszurüsten sich hatte angelegen sein lassen. Dietrichsteins Klagen müssen auf fruchtbaren Boden gefallen sein, wie aus einem Schreiben Schrattenbachs an den Marchese de Rialp vom 27. December 1720 hervorgeht. Darin beruft er sich auf ein ihm vom Kaiser am 3. November zugekommenes Schreiben und bemerkt, er habe Grund zu glauben, dass der kaiserliche Hof vergessen habe, „che se non fossero state le mie premure, sarebbero a questa hora li 3 vascelli (nämlich S. Carlo, S. Barbara, S. Michele) ancora nella Darsena marcendosi siccome lo sono stati tanti anni prima della mia venuta a questo governo.“ Er habe hiezu nicht die Ermunterung Dietrichsteins nöthig gehabt, der die ganze Zeit über am kaiserlichen Hofe sich aufgehalten habe, sondern die Pflicht allein habe ihm geboten, den Dienst seines Herrn und Kaisers im Auge zu haben. In seiner Antwort vom 18. Januar 1721 versichert ihn Rialp, der Kaiser habe in seinem Schreiben keinen anderen Gedanken zum Ausdrucke bringen wollen, als dass die Schiffe klar gemacht sein müssen für den Fall, dass man sie brauche. Se. Majestät zweifle auch nicht, dass er mit allem Eifer den S. Carlo ausgerüstet habe, weil man nicht wissen könne, was sich in diesem Jahre noch ereigne; Rialp schrieb, er sehe ein, dass die Marinesachen keinen Aufschub erleiden und hoffe, dass man einen Ausweg finden werde, um der Marine-Delegation die hiefür nöthigen Summen zuführen zu können; im übrigen solle er gemäss kaiserlichen Auftrages den Vorschlag zur Pensionierung Dietrichsteins erstatten. Nicht weniger wehrte sich wohl auch die Marine-Giunta; aus mehreren Billets in spanischer Sprache ergibt sich, dass der Staats- und Kriegssecretär Marchese Cavanillas um Auskunft sich an den Cardinal wandte, was Dietrichstein über die Giunta della Marina und über die Matrosen vorgebracht habe. Unter dem 11. Februar 1721 dankt

Schrattenbach dem Marchese de Rialp für seine Nachrichten und bemerkt, dass die Giunta della Marina gegen Dietrichstein in anderer Weise vorzugehen gedenke, abgesehen von der nach neuen Befehlen ins Auge zu fassenden Pensionierung desselben <sup>1)</sup>. Nicht viele Wochen später kam Deichmann als kaiserlicher Commissär in Marineangelegenheiten nach Neapel. Schrattenbach musste mit Beziehung auf das Vorgefallene in ihm nur eine lästige Controle sehen und hat aus Aerger hierüber den bureaukratischen Weg eingeschlagen und ihm Hindernisse zu bereiten gesucht. Es ist dies begreiflich, da er doch in einer Zeit, wo in Neapel die traurigste Finanzlage war, die Schiffe wieder auszurüsten vermocht hatte.

Die neapolitanische Flotte bestand also um 1721 aus den Linienschiffen S. Carlo, S. Barbara (Capitän Graf K. J. Dietrichstein), S. Michele. Was für ein Schiff die Rosa und die übrigen nach Beilage VI damals noch in Mahon stehenden waren, vermag ich nicht anzugeben, vermute jedoch, dass es gewöhnliche Transportschiffe waren.

Da aber auch die beiden in Triest erbauten Linienschiffe S. Leopoldo (Capitän Furter) und S. Elisabetta derselben bald zugetheilt wurden, zählte sie zusammen fünf Linienschiffe. Dazu kamen noch vier Galeeren, von denen laut Schreibens des Vicekönigs vom 3. Mai 1720 damals nur zwei Dienste leisten konnten, während die andern auf der Darsena zu Neapel einer Reparatur unterzogen wurden. Nur von dreien kennt man die Namen. Die eine war die schon erwähnte Padiona, die andere hiess S. Carlo, deren Capitän Lorenzo de Prado, der in einer Bittschrift an den Vicekönig ersucht, den Grafen Mauleon als Präsidenten der kgl. Kammer zu beauftragen, ihm, der Schulden halber sich und seine Familie kaum mehr erhalten könne, seinen rückständigen Sold von 660 Ducaten auszahlen zu lassen <sup>2)</sup>. Den Namen der dritten, S. Giuseppe, erfahren wir aus der Bittschrift eines zu 7 Jahren Galeerenstrafe verurtheilten Priesters, der auf derselben sie abzubüssen hatte <sup>3)</sup>. Dazu kamen noch etliche (wahrscheinlich sechs) Tartanen. Ausserdem gab es noch einige Fahrzeuge für den Dienst beim Vicekönig, wie aus einer nicht datierten Copie einer Bittschrift des Capitäns und der Matrosen der Brigantine, Feluche und Gondel desselben hervorgeht, in der sie inständig um Auszahlung des rückständigen Soldes bitten <sup>4)</sup>. Wer die Würde eines Admirals oder „Generale delle

---

<sup>1)</sup> Correspondenzbücher XXX, XXXI.

<sup>2)</sup> Da er monatlich 22 Ducaten an Sold beziehen sollte, schuldete man ihm denselben für 2½ Jahre; Correspondenzbücher Bd. XXXIV.

<sup>3)</sup> *ibid.*

<sup>4)</sup> *ibid.*

Galere“ bekleidete, ist mir nicht bekannt, doch hat es nach der Beilage IV. a einen solchen gegeben. Das blosse Hofamt eines Gross-Admirals aber war wenigstens im Jahre 1720 nicht besetzt <sup>1)</sup>.

Dass man bei Ausbruch des sicilischen Krieges trotz der Finanzcalamität an eine rasche Vermehrung der Flotte dachte, ergibt sich aus der Beilage VI. Danach war, wohl noch im Jahre 1718, der Arsenaldirector zu Neapel, Capitän Sebastiano Tixi, nach Port Mahon entsendet worden, um daselbst vier Schiffe zu besichtigen, die dann auch auf Grund seines Berichtes, unbekannt um welchen Preis, käuflich erworben wurden, obwohl wenigstens zwei davon reparaturbedürftig waren. Doch konnten sie wegen des ausgebrochenen Krieges nicht mehr nach Neapel convoyiert werden, weshalb dies erst anfangs 1721 (denn in diese Zeit muss das Concept des Auftrages fallen) geschehen sollte. Da jedoch Deichmann von ihnen gar nie spricht und auch sonst nie mehr ihrer Erwähnung geschieht, muss man annehmen, dass sie, nämlich der Principe d'Asturias, la Reale, S. Carlo, Giüno, wahrscheinlich aus Geldmangel und weil ohnehin der Krieg zu Ende war, wieder verkauft, beziehungsweise der Kauf rückgängig gemacht wurde. Nach den Namen zu schliessen, sind es erbeutete Schiffe der Anjouvinischen Flotte gewesen; sie sind also von den Engländern zum Kaufe ausgedient worden, in deren Besitz Port Mahon war, wohin und nach Gibraltar noch im November 1720 drei Bataillone kaiserlicher Truppen zur Verstärkung der englischen Besatzung wegen der Truppenansammlungen Spaniens unter Marquis de Leede abgegangen waren <sup>2)</sup>.

---

## Beilagen.

### I.

Havendosi fatto l'armisticio per mare fra il Duca d'Anjou e le potenze maritime, da che potrebbe forse derivare, che l'Amiraglio Bings havesse prohibitione di prestare in avvenire l'istessa assistenza, che per lo passato alle nostre truppe militanti in Sicilia, e non potendo noi desistere dalle già incominciati operationi in quel regno sino a tanto, che questo non sia intieramente sotto il nostro dominio, e ricercandosi a ciò ottenere non solo per il trasporto delle nostre truppe, ma per altre indispensabili occorrenze un competente numero di vascelli, prevenghiamo la V<sup>ra</sup> Ecc<sup>za</sup> in caso si dovesse dare il sopradetto accidente coll'Amiraglio Bings, e per altro il Generale Mercy non potesse aggiustare col nemico General Leede la conclusione de suoi negoziati di pace di fare in modo, che più presto sia possibile, si hab-

---

<sup>1)</sup> *ibid.* Bd. XXXI.

<sup>2)</sup> *ibid.* Bd. VI.

bia pronti li sopradetti vascelli, e di più la Ecc<sup>za</sup> Vra<sup>ma</sup> mantenga sempre una esatissima corrispondenza col Generale Merçy, con assisterlo con tutte le sue forze in tutto quello (che) possa cooperare a un felice esito di questa difficoltosa e dispendiosa guerra etc.

Vienna 6. d'Aprille 1720.

(Copie eines Schreibens des Hofkriegsrathes an den Vicekönig. Correspondenzbücher XXX).

## II.

Ravaglio di tutti gli disordini e furti si sono commessi e commettono in grave pregiudizio si dell Real cos<sup>o</sup> alario come del Reale servitio nella Reale Darsena.

In primis. Nello officio maritimo si estorgue summa considerabile si di soldo come di rationi; dell modo veramente (!) vi compariscono et arrollati e figurati persone sotto varij nomi rollati, il che non sono di servitio, mai anco nati in questo mondo.

Per secondo. Da un gran tempo a dietro eseguitano presentemente a usurparsi le paghe e razioni di persone da' molti anni già morti et sono pagate per vivi sotto varij protettioni e rispetti.

3<sup>o</sup>. Nella fabrica e costrottoni di vascelli e lateri (?). In primis per la legniamе se paga dal reg<sup>la</sup> ezienna (?) il doppio di quello vi' vа et costi di ferramenti et ogni altri materiali in verbo dell peso.

4<sup>o</sup>. Nelli cuarnimenti delle navi è notabile il danno commesso, da chi ha mai nizziato i maneggia (!) dello affare. Li particolarità sono li sequenti. La prima nella fabrica della nave S. Leopoldo et sua guarnatione si è fatto molto danno di molte migliara per la poca accortezza, di chi comandava, si fece uno cuarnimento, che era bastante e capace per una nave di ottanta cannone, di modo che prima uscire dall Darsena si volsero accortare due volte l' vele, et dismettere tutti li bozzellami et tutti li capi fatti poco ne furno d' servitio per essere tutti materiali si come li gumene. Doppo uscita dall' Darsena si volsero accortare tutti li albori e pendoni, quale tutto si può riconoscere dalli relationi (!) che si conservano firmati di proprie mani di chi comandava, et riconosceva il danno stante la Reale Ezienna (?) et anco li altri dui nave S<sup>ta</sup> Barbara e S. Carlo farci fare l' inventario da persone esposte con persona esistenza destinata, da V. A. Em. doversi brocura (?) tutto il mancamento delle robbe che hanno riceuto, quale ascendera a summa considerabile, et servirse dall relatione e non dall libri dell' officio maritimo.

5<sup>o</sup>. Per la mancanza dell' albori per nave e galere, che questo inverno due galere non hanno possuto uscire come all presenza la nave S<sup>ta</sup> Leopoldo per mancanza dell' albori, quando nella sira (?) di Cosenza in Calabria vi è un bosco, che potrebbe providere di albori tutta la Vropa, questi signori che comandano navi li vonno fare tagliare e portare in Napoli; accio li bastimenti di S. M. Caes. Catt<sup>ca</sup>, Dio Guardi, non possono uscire per fare il Reale servitio, quando non solo potrebbero provvedere le nave e galere, ma provvedere tutti li bastimenti dell Regno, con grand' avanzo dell' Real Ezienna (?) et quando ne fanno tagliare e portare nella marina di Gurigliano (nach Beilage VI kann damit nur Corri-

gliano gemeint sein), la le lasciano stare due ò tre anni a fin che si ammariscono all'acqua esote (?) et poi li mandano a pigliare et quelli, perche sono marciti, la subito si rompino, come ultimamente sovesse, che da molto tempo che si erano in detta marina, hanno mandato a pigliarla, et quelli si sono trovati marciti et pagate tutte le spese inutile.

6°. Li ufficiali dell'Officio Maritimo ogniun, che va assentarsi, si pigliava otto e diece Carline per uno, quando essi sono pagati da S. M. et per ogni altra scittura (?) che bisogniasse, vegnono da essi ufficiali composti, quando doverebino tenere la tabbella di quello che li spetta, et per tale effetto tutti sfuggino.

7°. Per non fare pervenire all'orechi di chi spesso il danno fatto e faciendo, non vonno amettere sopra dette navi ufficiali vasalli di S. M. Ces<sup>a</sup> e Catt<sup>a</sup>, Dio guardi. Prima si è per non farli inteso di quello che si fa, altra per fare stare sempre obbietati li vasalli et tenere sempre sotto posto il Regno all sbaniere, accio quando bisogniano, le nave (!) non possono uscire per lo Reale servitio, quando in Regno vi sono persone, che siano servito e possino servire per tutti li officij. Ma per il caso sopra-detto non si voglino ammettere.

(Schwer zu entziffernde Copie in der Localsprache mit vielen grammatischen Verstössen; Correspondenzbücher Bd. XXXIV.)

### III.

Einem Concepte des Cardinals Schrattenbach, datiert Neapel den 13. December 1720 und gerichtet an den Hofkriegsrath betreffs des Streites über die Besetzung des Torre di S. Vincenzo dortselbst, ist nachfolgender Passus über die dortige Darsena entnommen:

„In dessen Erwartung dann die Sachen in statu quo mit so weniger Anstand gelassen werden können, als wehrender dieser Zeit in der Darsena vor die darinnen befindl. Bastimenti wass widriges nicht zue besorgen, indeme in gegenwartig ohngestimmer Saison ohne deme sich wenig Schiffe zue Meer befinden, und, wie der obangezogene Abriss weiset, die Darsena kein porto, sondern ein sehr kleiner Einfang ist, welcher weegen weniger Tieffe dess Wassers grosse Schiffe nicht traaget, sondern allein vor die Squadra der hiesigen Galeren, vor welche und andere wenige Tartanen und geringe Kauffardey-Schiffe sye gemacht worden, zur Sicherheit dienen kan, massen die disseitige Kriegschiffe umb im Fahl der Noth, wie dermahl mit dem von S.(anta) B.(arbara) geschihet, reparirt zue werden, ohne völlig disarmirt zue sein, nicht hinein kommen, innfolglich in gedachter Darsena von frembde dergleichen grosen Schiffen umb so weniger ainiger Nachtheil vermuthet werden mag.“

(Correspondenzbücher Bd. X.)

### IV<sup>a</sup>.

Ill<sup>mo</sup> Sig<sup>re</sup> Pt<sup>ne</sup>. Col<sup>mo</sup>.

Mi prendo la confidenza di riverire V. S. Ill<sup>ma</sup> come devo partecipandoli, col felice „arrivo in questa corte il mio „continuato ben stare di



mia salute, sperando, che in breve possi dare disbrico a' mei affari, per poter' ritornare a godere l'amenità di cotesto paese, ed assieme continuare l'esercitio del mio impieco a dispetto de malevoli e' pochi amici di noi altri Tedeschi, mentre ben saprà V. S. Ill<sup>ma</sup>, che subito doppo la mia partenza si pose al'ordine il mio vascello S. Barbara per farlo uscire fuori della Tarzena, quando per sei anni di mia presenza non si sono ritrovati i mezzi, il modo e la forma per farlo sortire, e di peggio, mi si permette la licenza di partire sull' siguranza del Generale delle Galere, che la mia persona non bisognava per algun servitio del Patrone, stante che detto vasciello non sarebbe uscito per questo anno ne per l'altro, e mi permette amico sfogarmi con ella nel narrarli quel che mi scrive il P. Galler, che avendo supplicato S. Emi<sup>za</sup> in mio nome di farmi produrre dalla Secretaria autentica copia della licenza congressami, in piedi del informazioni del detto Generale; non ostante l'ordine precise dato da S. Em<sup>a</sup>, mio Riveritis<sup>mo</sup> Padrone, gl'officiali di detta Secretaria non hanno voluta mai farla, con varii e finti protesti, a me poco m'importa essendo in questa corte creduta più la representatione del conte d'Triechtestain, che ogni scrittura di questa Secretaria; mi dispiace solo, che detto P. Galler per troppo amore e cordiale amicizia nel'memoriale ave esposto, lo che io non mi son'sogniato, e per non più tediare V. S. Ill<sup>ma</sup> resto pregandola, conservarmi la Sua buona cordialità col riscontro di qualche suo riverito comando nel mentre ponendomi alla obidienza di S. Emi<sup>za</sup> resto di V. S. Ill<sup>ma</sup>.

Vienna 14. Febr<sup>ro</sup> 1720.

Devotiss<sup>mo</sup> e oblig<sup>mo</sup> Servi<sup>re</sup>

Carlo Giosepe Conte Dietrichstain.

(Original; Correspondenzbücher Bd. XXXIII.)

#### IV<sup>b</sup>.

Ihro Eminenz

Hochgebohrner Reichs-Fürst!

Gnädigster Herr! Eurer Hochfürstl. Eminenz wird gnädigst erinnerlich beywohnen, dass das neu aussgerüstete hiesige Kriegsschiff St<sup>a</sup> Barbara die Ordre erhalten von Trapani nacher Genua abzufahren, weillen ich nun nicht zweiffte, es werde solches allschon zu erwoehnten Trapani arriviert seyn, also solle hierdurch Eure Eminenz gehorsambst be-  
langen, mir eine Ordre an dessen Capitain-Leuth. gnädigst zukommen zu lassen, auf dass gedachtes Kriegs-Schiff das aus der Lombardie gekommene Getraydt nebst dem etwa sich bey den Herrn Prencipe d'Oria befindende Geldt zu Genua lade, dass ebenmässig allda seyende Pulver aber hieher convojre, welche erhaltende Ordre sodann bemeltem Herrn Prencipe Doria beyschlüssen wolte, im Fahl aber Eure Hochfürstl. Eminenz darwider einiges Bedenckben trageten, so bitte mir solches umb so mehrers gnädigst zu erinnern, auf dass ich hierüber anderwärttige Dispositiones vürkehren möge. Ansonsten solle auch zue gehorsamsten Nachricht geben, dass dise 2000

Centner Pulver 1260 Cantar abwerffen werden, womit zu beharrlichen Gnaden mich gehorsambst empfehle und ersterbe Euer Eminenz

unterthäniger undt gehorsamer diener

Neapel den 5<sup>ten</sup> Martii 1720. Reichsgraff von Nesselrode <sup>1)</sup>).

(Original; Correspondenzbücher Bd. XXXII.)

Aus einem Schreiben Schratzenbachs an Prinz Eugen vom 3. Mai 1720 geht hervor, dass damals die S. Barbara noch in Genua lag (ibid. Bd. X).

## V.

Ill<sup>mo</sup> S<sup>re</sup> S<sup>re</sup> P<sup>ne</sup> Coll<sup>mo</sup>!

Prima di dare a V. S. Ill<sup>ma</sup> altre relationi, non posso ameno di parteciparle le ottime qualità della nave S. Carlo, la quale in questo picciolo passeggio ha caminato a maraviglia, sperando che doverá essere maggiore la sua velocità, mentre procureró di scandagliare più a minuto con la differenza de tempi l'intrinsecho della sua bontá, non potendosi in cosi breve tempo e con pochi venti e calma misurarne il certo, e nel progresso del tempo non mancheró di darne a V. S. Ill<sup>ma</sup> il più distinto ragualio per compimento del mio dovere e per la di Lei sodisfazione.

Partirà fra tre giorni la nave S. Barbara, che porta alli presidii di Toscana il S<sup>re</sup> Conte di Bonnevall, e scorta l'imbarcationi che vi trasportano le truppe di suo comando per poi rendersi altra volta qua, e se non si muttano le disposizioni, passeranno nell' istesso tempo a Messina queste due galere con altre tartane con le truppe destinate collà, per poi venire à cotesta capitale con il battaglione di Wallis essendo preciso, che senza perdita di tempo ritornino qua per terminare in questo Regno il postamento delle truppe nelle guarnigioni di mare.

Non ha risoluto tuttavia il S<sup>re</sup> Conte Mercy, dove s'imbarcherà per passare la Genova, onde non posso dire a V. S. Ill<sup>ma</sup>, per dove saró destinato, se non con altra occasione, con la quale non mancheró di parteciparle quello che succederá. Questo comandante Inglese con altri capitani di navi da guerra, che hoggi apponto, hanno pransato meco, non tralasciano di ammirare el odare la bontá e constructione della nave, in che non fanno se non che giustitia; che e quanto devo dirle per hora, e con tutto il rispetto mi rafferma inalterabile

Palermo li 3. Agosto 1720.

V. S. Ill<sup>ma</sup>

Devot<sup>mo</sup> et oblig<sup>mo</sup> Serv<sup>re</sup>

Fra. Giov. Batta Bolini.

(Original; Correspondenzbücher Bd. XXXII.)

## VI.

Per trasportare le 4 navi comprate da Sua M<sup>ta</sup> a Porto Mahone: cioè Principe d'Asturias, la Reale, S. Carlo, e Giúno a questo porto si propongono alcuni capitoli per poterlo con maggiore facilità e minore Spessa effettuare.

<sup>1)</sup> General Nesselrode war als Oberster-Kriegscommissär der sicilischen Armee zugetheilt.

Primo. Sarebbe necessario, che dopo il viaggio di Sicilia e le incombenze colà de 3 vascelli, che stanno per partire da questo porto cioè S. Carlo, S<sup>ta</sup> Barbara e S. Leopoldo questi passassero in Mahone, si per portarvi il necessario per carenare li 4 vascelli colà comprati, come la gente per aumarinarli, sino a che possano passare a questo porto, et anche per il travaglio di consideratione che sarà indispensabile per renderle in istato e pronte per il sudetto viaggio.

2<sup>o</sup>. Si dovranno portarvi 200 marinari e 200 soldati di questa marina, 20 calafati, 12 maestri d'ascia, che con altri 100 marinari e 150 soldati, che si levaranno colà ripartitamente d' medesimi nostri 3 vascelli, sarà bastante per condurle in Napoli sotto la scorta pero di questi.

3<sup>o</sup>. Se non riuscisse in questo mentre di potere qui reclutare li sudetti 200 marinari, sarebbe a proposito di passare con li 3 vascelli sudetti per Livorno ò Genova per vedere di avere il compimento del numero sudetto, e quando mai non si potesse trovarli (ciò che non é da credersi), si potrebbe spedire (in caso seguisse il libero commercio con la Spagna) il capitano Furter con la sua nave di S. Leopoldo a Mayorca, mentre essendo egli naturale di quel paese, asserisce essergli molto facile di riuscirsi ad averlo, con che si acquisterebbe un buon piede di marinaria.

4<sup>o</sup>. La spesa de sudetti marinari, calafatti e maestri d'ascia per tre mesi, che potrebbe dilatarsi l'accomodamento de 4 vascelli e il suo trasporto in Napoli, importerebbe cioè:

Per 200 marinari a raggione di duc. 5 l'uno per mesi tre Dc. 3000  
 20 calefati e 12 maestri d'ascia a ragg. di duc. 18 l'uno

per mesi 3 . . . . . Dc. 1728

Oltre li generi, che sono in questo arsenale, e monitione che possono haversi dallo partitarii, per carenare e guarnire le sudette navi a segno di condurle qua, si computa la spesa in denaro contante per comprarseli computata la sartia in tutto . . . . .

Dc. 8000

---

Dc. 12728

Essendo tutto questo calcolo stato tirato con l'intervento del capitano Sebastiano Tixi, capo maestro di questo arsenale, e che fu 2 anni fà alla recognitione in Mahone delle dette 4 navi, si potrà poi a conto più minuto di specie in specie delle cosse necessarie averne dall' istesso la relatione, che poi sarà nella somma l'istesso che qui si è esposto.

5<sup>o</sup>. Siccome in questo arsenale non vi sono alberi, ne pennoni per remediare le navi Principe d'Asturias e Reale, sarebbe necessario, che il S<sup>re</sup> Amiraglio desse ordine di lasciare provvedere dalle 2 navi S. Elisabetta e la Rosa et altre, che stanno in Mahone, intendendosi con lui ò d'abbonarglo il prezzo, ò di restituirglieli dopo l'arrivo delle 4 navi in questo porto.

Avendo però il Sig<sup>re</sup> Preside Comiss<sup>o</sup> D. Bonifacio d'Andrada assicurato, che verso la meta di questo mese devono essere calati alla marina di Corrigliano molti alberi et antenne, che la giunta dell'arsenale ha fatto tagliare nella silva di Cosenza, si potrebbe mandare imbarcationi bastanti alla detta marina de Corigliano per caricarle e trans-

portarli quà per potere da quella quantità scielgere il bisognevole per trasportarle per a Mahone e perciò vi varà una picciola nave da trasporto affine di rendere quelle 2 navi in stato di condurle in questo porto, in caro che il Sig<sup>re</sup> Amiraglio non potesse condescendere all'altro progetto già detto di disalborare le altre 2 sue navi che stanno in Mahone per servizio delli navi.

(Concept; Correspondenzbücher Bd. XXX.)

---

## Kleine Mittheilungen.

---

**Die Stellung der Lausitz als brandenburgisches Nebenland zu den Bestimmungen der Goldenen Bulle.** In den bisherigen Arbeiten über das Kurfürstenkollegium und die Goldene Bulle sind zwar die Erklärungen zu Gunsten des brandenburgischen Kurrechtes Markgraf Ludwigs des Römers, die am 7. Januar 1356 von den übrigen fünf Kurfürsten zu Nürnberg in Zusammenhang mit den Berathungen über die im ersten Theile der Goldenen Bulle vorliegenden Beschlüsse urkundlich abgegeben wurden,<sup>1)</sup> wiederholt mit berücksichtigt worden, doch einen nicht unwichtigen Punkt dieser Urkunden noch besonders zu besprechen, ist der Zweck der folgenden Zeilen, nämlich die Stellung der kurfürstlichen Nebenlande zu der Bestimmung der Goldenen Bulle über die Untheilbarkeit der Kurlande.

In den betreffenden Erklärungen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Ludwig der Römer in Besitz der Stimme und Kur bei der Königswahl sei „und auch in besitzunghe und in gewer hat daz furstenthum der marke zu Brandenborgh und zu Lusitz, daz kameramt, die lande, manschaft und alle zugehorunghe, daruffe die kure und die stimme eyns marggrafen zu Brandenborgh und zu

---

<sup>1)</sup> Bei Riedel II, II, 395, 396 sind die Urkunden der Kurfürsten Gerlach von Mainz und Ruprecht des Aelteren von der Pfalz gedruckt, nicht aber, wie Harnack, das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Giessen 1883) S. 143 Anm. 3 angiebt, auch die des sächsischen Kurfürsten Rudolf; über diese und die Erklärung Boemunds von Trier s. Huber. Regesten Karls IV., Reichssachen Nr. 257. An der hier angegebenen Stelle der Regesta Boica (herausgeg. von Freyberg München 1837) VIII, 340 steht übrigens auch das Regest der von Harnack vermissten Urkunde Erzbischof Wilhelms von Köln vom selben Tag und Ort. — Die obigen Textstellen sind nach der Urkunde Herzog Rudolfs von Sachsen „bei Gerken, Codex diplom. Brandenburgensis (Stendal 1782) VII, 55 folg., gegeben.

Lusitz begruntvestiget ist“; wer ihn um die Kur und Stimme bei der Königswahl ansprechen wolle, der müsse zugleich Anspruch erheben „an daz furstenthum und die land der egenanten marke zu Brandenburg und zu Lusitz, das kameramt und die mauschaft und was darzu gehoret, und gewynne yme die an, als recht ist, wanne wyr zu recht und zu urtheil funden haben, daz die kure der stymme uf daz furstenthum und uf daz land der marke zu Brandenburg und zu Lusiz und uff das egenante kameramt also gegrundfestiget sind, daz yr eynes ane daz ander nicht gesin mag, sundern sie muezzen by eynander in aller ansprache zu vorlust und zu gewynne blyeben“. Stimme und Würde ist hier also nicht lediglich an die Mark Brandenburg, sondern an Brandenburg und die Lausitz geknüpft. Dies steht in Widerspruch mit der künftigen Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse in den Kurfürstenthümern und vielleicht auch mit dem Wortlaut der Goldenen Bulle.

In Kapitel XX des ersten Theiles derselben, also in den Bestimmungen, die zu Nürnberg gleichzeitig mit den vorerwähnten Urkunden vom 7. Januar 1356 entstanden und unter dem Datum des 10. Januars 1356 veröffentlicht wurden, heisst es über die Beziehungen zwischen Kurwürde und Kurland<sup>1)</sup>: *Cum universi et singuli principatus, quorum virtute seculares principes electores ius et vocem in electione regis Romanorum in cesarem promovendi obtinere noscuntur, cum iure huiusmodi necnon officiis dignitatibus et iuribus aliis eis et cuilibet eorum annexis et dependentibus ab eisdem adeo coniuncti et inseparabiliter sint uniti, quod ius vox officium et dignitas, alia quoque iura ad quemlibet principatum eorum spectantia cadere non possint in alium preter illum, qui principatum ipsum cum terra vasallagii feudis et dominiis ac eius pertinentiis universis dinoscitur possidere, presenti edicto imperiali perpetuo valituro sancimus . . . .* “ Hier sind also die Ländernamen nicht aufgeführt, sondern es ist einfach auf dieselben, als bekannt, Bezug genommen; aber auch in den vorhergehenden Kapiteln sind die Kurlande nie besonders namhaft gemacht, nur die Fürsten selbst sind mehrfach erwähnt, so Kap. I, IV, VII, XI, XXII<sup>2)</sup> als rex Boemie, comes palatinus Reni, dux Saxonie, marchio Brandenburgensis. In den Zusatzbestimmungen, die am Ende desselben Jahres zu Metz beschlossen und als zweiter Theil der Goldenen Bulle am 25. December

<sup>1)</sup> Vgl. Harnack, das Kurfürstencollegium, S. 232.

<sup>2)</sup> Harnack, a. a. O. S. 208 f., 216, 218, 224, 234.

1356 veröffentlicht wurden, findet sich nun zwar eine Stelle, die nicht bloss die Fürsten selbst, sondern die Kurlande mit Namen nennt, doch auch hier sind bloss die Hauptlande aufgezählt; es ist dies in Kap. XXV<sup>1)</sup> über die Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer: . . . *decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus valituro sanximus edicto, quod exnunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici principatus, videlicet regnum Boemie, comitatus palatinus Reui, ducatus Saxonie et marchionatus Brandenburgensis, terre districtus homagia seu vasallagia et alia quevis ad ipsa spectancia scindi dividi seu quavis condicione dimembrari non debeant, sed ut pocius in sua perfecta integritate perpetua maneant, primogenitus filius succedat in eis . . .*“

In der Folgezeit hat man sich streng an diesen Wortlaut gehalten und die Bestimmung dahin interpretirt, dass nur die genannten Hauptlande selbst als untheilbar und in der Erstgeburt vererblich zu betrachten seien, die übrigen Fürstenthümer und Herrschaften aber, die ein Kurfürst zwar als Nebenlande, aber doch als selbständige Besitzungen (als Reichslehen oder in anderer Weise) und nicht als integrirende Bestandtheile seines Kurlandes, inne hat, nicht davon betroffen würden. Es kommt nun darauf an, ob in der Goldenen Bulle die vier genannten Gebiete wirklich nur in dem engen Sinne zu fassen sind, oder ob sie bloss als *pars pro toto* hervorgehoben, die Nebenlande aber in den „*alia quevis ad ipsa spectantia*“ (oder Kap. XX „*principatum cum . . . eius pertinentiis universis*“, „*cum . . . pertinentiis ad ipsum spectantibus*“) ausgedrückt sind. Wenn wir die Stelle an und für sich betrachten, so ist zwar die engere Fassung (lediglich das eigentliche Kurland) nicht anzuschliessen, denn auch die *terre* brauchen nur auf dieses eine hinzudeuten, da der mittelalterliche Ausdruck *terre*, *Lande*, vielfach bloss Landestheile nach heutiger Auffassung bedeutet; z. B. zum „*Lande*“ Brandenburg als Gesamtbegriff gehörten als solche „*Lande*“ (im Sinne von Unterabtheilungen) die Priegnitz, der Barnim, Teltow, Lebus, Sternberg u. s. w. Doch die kurfürstlichen Erklärungen für Ludwig vom 7. Januar 1356 weisen auf die weitere Fassung hin, dass als Kurfürstenthum überhaupt der vollständige Besitz anzusehen sei,<sup>2)</sup> als Norm der status

<sup>1)</sup> Harnack, S. 237 f.

<sup>2)</sup> Für die umfassendere Deutung (eigentliches Kurland nebst sämtlichen gegenwärtig damit verbundenen Nebenlanden) spricht auch der Schluss von Kapitel XXV, Harnack S. 238, der die Versorgung der jüngeren Söhne und der Töchter ganz in das Belieben des Erstgeborenen, des Kurfürsten, stellt: „*qui* (der Kurnachfolger) *apud alios fratres et sorores se elementem et pium exhibebit,*

quo zu gelten habe, demzufolge auch der Besitz der Lausitz<sup>1)</sup> als mit erforderlich für rechtsgiltige Ausübung der brandenburgischen Kur zu betrachten wäre. Ist diese Auffassung richtig — und sie wird dann auch selbstverständlich für die andern drei weltlichen Kurfürstenthümer mit gelten — so wäre die ja gleich von Karl selbst,<sup>2)</sup> und später von den Kurfürsten wiederholt<sup>3)</sup> beliebte Auffassung, dass Nebenlande nicht eingeschlossen seien, nicht nur willkürlich, sondern direkt

---

continuo iuxta datam sibi a deo gratiam et iuxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates, divisione scissione seu dimembracione principatus et pertinentiarum eius sibi modis omnibus interdicta.<sup>c</sup> Hatten die Geschwister eines jeweiligen Kurfürsten Anspruch zwar nicht auf das Kurland, aber doch auf Abfindung mittels entsprechender Antheile der übrigen Fürstenthümer und Herrschaften (z. B. bei Brandenburg auf die Lausitz, bei Sachsen auf die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Burggrafschaft Magdeburg und die Grafschaft Brehna, bei Böhmen auf die Oberlausitz und die unmittelbaren Besitzungen in Schlesien), so hingen sie doch nicht lediglich von der Gnade ihres kurfürstlichen Bruders ab, wie dies in vorstehender Bestimmung vorausgesetzt wird.

1) Dass die Lausitz gegenwärtig — 1356 — an die wettinischen Markgrafen von Meissen verpfändet war, wäre kein Hinderniss gewesen, da die Verpfändung mit jederzeit freistehender Kündigung rechtlich ja nur als eine vorübergehende Handlung zur Befriedigung finanzieller Bedürfnisse, nicht aber als endgiltige, dauernde Entfremdung und Losreissung anzusehen war.

2) So, als er die Lausitz nicht bloss pfandweise, wie das unter den Wettinern und Bolko von Schweidnitz der Fall gewesen war, von Brandenburg löste, sondern sie 1368 vollständig und dauernd in Form eines wirklichen Kaufes (ohne Wiederkaufsrecht) aus dem brandenburgischen Verbande herausnahm und 1370 in den Staatsverband der böhmischen Krone durch besondere Inkorporationsurkunde einfügte (näheres hierüber an anderem Orte); so ferner in seiner Erbtheilung unter seine drei Söhne, deren langvermisste Urkunde vor einem Jahre Schlesinger in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXXI. (1893) S. 1 folg., bes. 6 veröffentlicht hat, denn hier riss er von der Mark Brandenburg sogar ein unmittelbar zugehöriges Stück, das Land über der Oder mit Küstrin, das niemals ein selbständiges Nebenland gewesen war, los und gab es seinem jüngsten Sohne Johann von Görlitz.

3) Auch von kurfürstlicher Seite erfolgte schon wenige Jahre darauf eine schroffe Verletzung durch die Theilung der brandenburgischen Länder zwischen Ludwig dem Römer und Otto am 12. April 1364, wodurch nicht nur die Lausitz von Brandenburg geschieden, sondern noch weitergehend die eigentliche Mark Brandenburg selbst getheilt wurde, indem Otto zur Lausitz auch die Mark über der Oder, das Land Lebus, und sogar Stücke der Lande Barnim und Teltow erhielt (wurden doch selbst die äusserlich fast zusammengewachsenen Städte Cöln und Berlin getrennt, ersteres bekam Otto, letzteres Ludwig). Diese Handlung ist umso auffälliger, als ihr Karl selbst am 14. April 1364 seine Zustimmung ertheilte. s. Riedel Supplementband S. 35 folg. Von späteren Beispielen sei nur auf die Theilung unter die Söhne Joachims I. verwiesen, wobei für den jüngeren Sohn Hans (von Küstrin) die Neumark von der Mark Brandenburg losgelöst wurde.



unzulässig gewesen.<sup>1)</sup> Will man sich zu dieser schroffen Auffassung nicht verstehen, so bliebe die Annahme übrig, dass zwar — wie dies die Urkunden vom 7. Januar unwiderleglich darthun — bei den ersten Berathungen zu Nürnberg die weitergehende Auffassung angenommen wurde, dass aber dann sich alsbald Gegenbestrebungen geltend machten, zumal in dem bisherigen Text der Goldenen Bulle selbst davon noch nicht bestimmt die Rede war. Als nun in Metz die ergänzenden Berathungen stattfanden, drang die mildere Ansicht, dass man sich nicht zu sehr um des Reichsrechtes willen die Hände binden dürfe, aus privatrechtlichen Gründen durch, in dem betreffenden Zusatzabschnitt Kap. XXV wurden nur die Namen der Hauptkurlande erwähnt, möglicherweise, um damit einer künftigen Regelung dieses wichtigen Punktes nicht vorzugreifen; denn die neue Fassung bot allenfalls Spielraum genug, sich für beide Möglichkeiten zu entscheiden: zog man als erläuternden Präcedenzfall die kurfürstlichen Erklärungen vom 7. Januar 1356 herzu, so war die umfassendere Deutung im Recht; klammerte man sich eng an den Wortlaut, so konnten die oft so unheilvollen Länderzersplitterungen, die aus der privatrechtlichen Auffassung des Mittelalters vom fürstlichen Landbesitz hervorgingen, zum Schaden der Gesamtheit, aber zum Vortheil der jüngeren Söhne auch fernerhin vorgenommen werden. Die Praxis hat sich, wie erwähnt, für letzteres entschieden.

Dresden.

Woldemar Lippert.

---

**Das Itinerarium Martins V. von Constanz bis Rom (16. Mai 1418—28. Sept. 1420.)** Ueber die Reise Martins V. von Constanz über Genf, Mantua und Florenz nach Rom geben die bisher bekannten Quellen nur mangelhaften Aufschluss. Pastor (Päpste I. 2. S. 175) verweist für die Fixierung der Daten auf den bis jetzt in seiner Gesamtheit der Herausgabe harrenden 1. Mandatenband Martins V.<sup>2)</sup> im Staatsarchiv in Rom, sowie die acta consistorialia des Consistorialarchivs im Vatikan, aber hieraus lässt sich namentlich der Aufenthalt an kleineren Orten nicht genau erweisen. Vereinzelt Angaben

---

<sup>1)</sup> Dass eine solche Verletzung an und für sich nicht ausgeschlossen war, lehren ausser den oben erwähnten ja andere Verletzungen, bez. Nichtbeachtungen von Satzungen der Goldenen Bulle, auf die schon viel hingewiesen ist, wie bei Karls Lebzeiten selbst die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König, ferner die wohl regelmässige Uebertretung der Anordnungen über den fremden Sprachunterricht der Kurprinzen.

<sup>2)</sup> Ist von Dr. Hayn kopirt. Der erste hier fehlende Fascikel der Mandata Martini V. findet sich im Vat. Archiv: Div. cam. T. 4 (Martini T. 1.) f. 214 ss.

finden sich ausser bei Muratori: Scriptorum T. XIX auch in dem seltenen Buch Garampis: Saggi sul valore delle antiche monete pontificie, in dem eine ganze Reihe vat. Urkunden benützt und gedruckt sind, ohne hier gesucht zu werden. Genaueren Aufschluss über die einzelnen Haltepunkte der für die damalige Zeit ungemein beschleunigten Reise giebt uns die Datierung in den Supplikenbänden Martins V. Zur Benützung kamen namentlich: Suppl. Martini V. anno I. per fiat. T. 9, 10, 11, nach der nunmehr durchgeführten Numerierung<sup>1)</sup>: T. 112, 113, 114 anno II. per fiat T. 2 = T. 117, daneben sind einige Citate den Vat. Registerbänden, sowie einer im Vat. Archiv erhaltenen Abschrift von Consistorialakten Martins (Arm. XII. Nr. 121), einige auch den Div. cam. T. 6 des vat. Archivs entnommen. Aus der ganzen Art des Reisens übrigens sieht man klar, dass die Sorge für das von Tag zu Tag mehr verödete Rom die Schritte des Papstes beschleunigte.

Abreise von Constanz: 16. Mai 1418	Cf. Pastor: Pápste I. 2. f. 175.
Schaffhausen: 17. 18. Mai	Arch. Vat. Introiti et exiti Nr. 379. f. 2.
Baden: 19. Mai	Arch. Vat. Suppl. 114. f. 195 v.
Lentzburg: 19. Mai	S. 114 f. 200 v.
Aarau: 19. Mai	S. 114 f. 248 v.
Olten: 20. 21. Mai	S. 114 f. 246. Arch. di Stato Mand. T. 1. f. 4 v.
Solothurn: 22. Mai	S. 114 f. 246 v.
Bern: 2) 23. Mai—3. Juni	Arch. Vat. Arm. XII. Nr. 121, f. 102.
Freiburg: 5. Juni	S. 114. f. 120 v.
Lausanne: 9. Juni	S. 114. f. 119 v.
Genf: 11. Juni	Arch. Vat. arm. XII. Nr. 121 f. 102. <sup>3)</sup>
Crusilles (Crusillie): 4. Sept. 1418	S. 114. f. 169.

<sup>1)</sup> Seit meinen Mittheilungen Hist. Jahrb. 1894 S. 252 ist wiederum eine neue Numerierung zu verzeichnen.

<sup>2)</sup> 23. mensis Maii intravit terram Berne, die veneris 3. Junii discessit de Berna. (S. 114. f. 199: 24. Mai. S. 114. f. 118: 2. Juni). Cf. Garampi l. c. f. 77.

<sup>3)</sup> Die sabbati 11. Juni circa horam vesperarum intravit limitem Gebenne in Sabaudia, l. c. f. 108: die mercurii 7. Sept. fuit posita cedula translationis curie de Gebennis ad Mantuam. Der Papst war schon früher fort und zwar erfolgte seine Abreise wegen Ausbruchs einer Epidemie sehr rasch. Arch. Vat. Div. cam. T. 4. f. 202. Der Kreuzzugsprediger Cataldinus de Boncompagnis erhält Schlussquittung, ohne dass seine Bücher in Ordnung waren: propter recessum pape cum sua curia celerem et festinum. Div. cam. T. 5. f. 8: Der Skriptor Nicolaus Niqueti hatte sich von Genf nach Avignon geflüchtet propter vigentem inibi epidimiam. Die Gefahr, dass der Papst abermals seinen Wohnsitz in Avignon aufschlagen möchte, war also vorhanden!

Ancey (Annasiaci): 5.—9. Sept.	S. 113. f. 52 v. und 112 f. 137 v.
Talloires (in prioratu b. Marie o. s. B. alias Clun. apud villam Tellueriarum vel brevius: Tellueriis): 9. Sept.	S. 112. f. 137 v.
Faverge (Fabricis): 10. Sept.	S. 114. f. 22 v.
Ugine (?) (Vesiaci, auch Nesiaci): 10. Sept.	S. 114. f. 108.
Tours (?) (Turnoni): 11. Sept.	S. 112. f. 75.
Aignebelle (Aquabelle): 12. Sept.	S. 112. f. 256 v.
La Chambre (Camere): 12. Sept.	S. 113. f. 226 v.
St. Michel (St. Michaelae): 13. Sept.	S. 112. f. 230 v.
Chateau Bourreau (?) (Burgetti): 14. Sept.	S. 113. f. 246 v.
Lanslebourg: 16. Sept.	Reg. Vat. 348. f. 107.
Gipfel des Mont Cenis <sup>1)</sup> (in cacumine montis Lancuburgii): 16. Sept.	S. T. 112. f. 281 v.
Susa (Secusie): 17.—19. Sept.	S. 112. f. 135. v. u. f. 245 v.
Turin (Taurini): 20.—27. Sept.	S. 112. f. 137 u. 114. f. 40.
Chivasso (Clavassi): 28, 29. Sept.	S. 112. f. 193 u. 114 f. 38 v.
Trino (Tridenti): 30. Sept.	S. 113. f. 150.
Vercelli: 1. 2. Okt.	S. 114. f. 181 u. 112 f. 135.
Novara (Novarie): 3. Okt.	S. 112. f. 180.
Vigevano (Vigleveni): 4. Okt.	S. 112. f. 134.
Pavia (Papie): 6.—11. Okt.	S. 113. f. 43 v. u. 114 f. 208.
Mailand: 12—19. Okt.	S. 113. f. 83. u. f. 81.
Cassano: 19. Okt.	S. 113. f. 53.
Chiari: 20. Okt.	S. 114. f. 29 v.
Brescia: 23. Okt.	S. 112. f. 138.
Mantua: 24. Okt.	Reg. Vat. 352. f. 197.

Der Aufenthalt in Mantua währte bis zum 6. Febr. 1419 (S. 117 f. 18).

Bereits am 30. Jan. 1419 teilt der Kämmerer mit, der Papst habe sich zur Abreise entschlossen: *Immediate post diem dominicam 5. Febr. angelo pacis comitante continuatis dietis dragendo versus civitatem Florentiam in eadem residentiam facere intendendo, nisi de civitate Pisana post tempus videatur potius electio residentie cum dicta sua curia faciende. Div. cam. T. 5 f. 7 v.* Dieser Plan, in Pisa

<sup>1)</sup> Hier nahten sich dem Papst mit ihrem Bittgesuch die beiden Einsiedler: Bruder Johann, der auf der italienischen Seite des Mont Cenis hauste (in pede scale montis Cneysii a parte Secusie) und Br. Augustin von der franz. Seite (domus appellate Lacadarb a parte Lancuburgii) und baten um einen Ablass für die Errichtung von Unterkunftshütten: *cum . . . propter ibidem confluentes valde sit necessarium in dictis duobus locis habere receptaculum, cum ipsi montes tempore hyemali valde sint variis (sic!) et tenebrosis (!) ob ventorum et grandinum, turbidinum etc. habundantiam nimiam . . . evidentierque V. S. visis locis dictorum montium in hoc iocundissimo adventu et transitu Vestro poterit se informare . . .*

längeren Aufenthalt zu nehmen, kam bekanntlich nicht zur Ausführung, der Papst eilte, nach Rom zu kommen. Seinen Weg nach Florenz nahm er, um das unbotmässige Bologna zu umgehen,<sup>1)</sup> über Ferrara, Ravenna und Forli.

Sermide: 7. Febr. 1419	S. 117. f. 98 v.
Ferrara <sup>2)</sup> : 9.—15. Febr.	S. 117. f. 17 u. f. 148 v.
Ravenna: 17. Febr.	S. 117. f. 92 v.
Forli <sup>3)</sup> : 19 u. 20. Febr.	S. 117. f. 223 v. u. f. 77.
Florenz: 27. Febr.	S. 117. f. 38.

Der Aufenthalt des Papstes in Florenz währte bis zum 9. Sept. 1420. Der Befehl des Vicekämmerers betr. Verlegung der Kurie wurde am 19. Aug. erlassen.

Translatio curie. Ludovicus . . . pape vicecamerarius.

De mandato s<sup>mi</sup> . . . Martini pape V. nobis super hoc facto oraculo vive vocis intimamus universis et singulis cortesanis et Romanam curiam sequentibus, qualiter idem dominus noster pacis angelo comitante immediate post festum b. virginis Marie, que erit dies nona mensis Septembris proxime futuri, intendit ab hac civitate Florentina iter arripere versus alman urbem cum eius curia, curiamque ipsam ex nunc dicta nona Septembris transfert ad ipsam urbem, et propterea omnes curiam ipsam sequentes se ad iter accingant. Florentie 19. m. Aug. 1420. Div. cam. T. 6. f. 168 v.

? (Apud pontem Arbie, Senensis dioc.):

12. Sept. 1420	Div. cam. T. 6. f. 204.
Acquapendente: 14. Sept.	l. c. f. 204.
Viterbo: 19.—25. Sept.	l. c. f. 205.

Der Einzug des Papstes erfolgte dann am 28. Sept. 1420. Cf. Pastor: Päpste I. 2. S. 177.

Giebelstadt-Würzburg.

F. Miltenberger.

**Zur Belagerung Wiens durch den Grafen Thurn (2.—14. Juni 1619).** I. Nachdem ich in den „Mittheilungen des Instituts“ 15, 394 ff. auf Grund der Akten der niederösterreichischen Stände darzuthun gesucht hatte, dass die „Sturmpetition“ der Protestanten Niederösterreichs, welche durch das plötzliche Erscheinen von mehreren hundert Reitern ein rasches Ende fand, nicht am 11., sondern wie schon Gindely festgestellt hatte, am 5. Juni 1619 stattgefunden habe, konnte ich durch die Güte des Herrn Generalmajors L. v. Wetzer,

<sup>1)</sup> Muratori Script. XIX. f. 92: Non si sa il perche non volle poi passar per Bologna, probabilmente nudriva sin d'allora de pensieri diversi contro quella città.

<sup>2)</sup> Muratori l. c. f. 92. 8. Febr.

<sup>3)</sup> Muratori l. c. f. 93. 18. Febr.

Directors des k. u. k. Kriegsarchivs, einige in diesem vorhandene Actenstücke (Concepte) benutzen, welche über die Massregeln Ferdinands II. und die Lage desselben in den entscheidenden Tagen nicht unwichtige Aufschlüsse geben. Es sind dies theils Befehle des Königs an den Grafen Dampierre, welcher dem Grafen Buquoy, der mit seiner Armee bei Budweis stand, Verstärkungen zuführen sollte und bereits bis Krems gelangt war, theils Mittheilungen an Buquoy selbst.

1. Am 2. Juni meldet König Ferdinand dem Grafen Dampierre, dass seit dem Aufbruche von Wien nach Krems der Feind (d. h. Graf Thurn, der am 29. Mai Laa in seine Gewalt gebracht hatte und am 31. Mai von da gegen Wien aufgebrochen war) „mit aller seiner heraus habenden Macht“ heranziehe. Da der König in Folge dessen Dampierres Kriegsvolk zur Defensive bedürfen könnte, so befiehlt er ihm, all sein Volk an einem geeigneten Ort bei Krems zu vereinigen, gutes Regiment zu halten, Bedrängnisse der armen Leute zu verhüten und weiterer Befehle gewärtig zu sein. Auch sei es nothwendig, die Schiffe in guter Bereitschaft zu halten, damit das Fussvolk, wenn man es „herunten“ brauchte, auf dasselbe gesetzt und herab, oder wo man es beehrte, geführt werden könnte. Da man auch die Tschaiken <sup>1)</sup> herunten mehr als droben nothwendig habe, so sollte Dampierre sie alsobald herabordnen.

2. Noch am nämlichen Tage meldet König Ferdinand dem Grafen Dampierre, dass der Feind bereits in die 3000 Mann stark zu Ross und Fuss zur Fische (Fischamend) übers Wasser gesetzt und sich jetzt daselbst befinde. Da nun der König der bei Dampierre befindlichen Kriegsmacht zur Defensive des Landes bedürfe, wie ihn der Oberstlieutenant Freiherr von Breuner näher referiren werde, so solle er vom Fussvolk so viel, als sich ohne Gefahr thun lasse, aus den in den Städten und Posten eingelegten Garnisonen herausnehmen wie auch die Tschaiken herabordnen.

3. In einem eigenen Postscriptum vom nämlichen Tage trägt der König dem Grafen Dampierre auf, die Ungarn zu Ross und Fuss nach Budweis ins Lager des Grafen Buquoy zu führen, das übrige Volk aber, was von Deutschen und Ausländern zu Ross und Fuss vorhanden, zu Wasser oder Lande, wie es am bequemsten sein würde, sammt den Tschaiken herabzuordnen.

4. Ebenfalls am 2. Juni meldet der König dem Grafen Buquoy, dass er den Grafen und Obersten Dampierre, der auf seinem Zuge nach Budweis bereits bis Krems gekommen, zurückzurufen veranlasst wor-

---

<sup>1)</sup> Ungarischer Ausdruck für Schiffe oder Boote.

den sei, weil der Feind bereits in 3000 Mann stark zu Ross und Fuss zur Fischa über das Wasser auf diese Seite gesetzt habe, weitere Kriegsmacht folge und diese Macht, die bei 10000 Mann stark sein soll, die Stadt Wien zu umringen Willens sein könnte. In einer Nachschrift theilt der König auch an Buquoy seinen Beschluss mit, dass Dampierre alles ungarische Kriegsvolk ins Lager nach Budweis führen, das bei ihm befindliche deutsche und ausländische Kriegsvolk aber zu Lande und Wasser herabschaffen solle.

5. Am 6. Juni wird dem auf dem Douaustrom herab nach Wien kommenden Befehlshaber und Knechten befohlen, dass 50 zu Klosterneuburg bleiben, die übrigen auf der grossen Donau herab der Brücke und der neben derselben aufgeworfenen Schanze zufahren und bis auf weitere Ordonanz sich aufhalten sollen.

6. Am 8. Juni wird vom Könige an Buquoy geschrieben, dass noch alles in dem Status sei, wie es ihm in dem vor vier Tagen überschiedten Briefe mitgetheilt worden, und habe sich während der Verhandlungen zwischen den katholischen und unkatholischen Ständen der Feind der hiesigen Vorstädte bemächtigt. Es lasse sich dahin ansehen, als ob er sich einer Belagerung unterfahren wollte, wozu er gleichwohl („da nit sondere conspirationes wären“) zur Zeit [zu schwach sei] <sup>1)</sup>, weil er nur des von Teuffenbach, 9 mährische, das von Thurn, 3 böhmische geworbene und 2 böhmische Fändl Landvolk bei sich habe, von Reiterei in 2000 und fünf 2, 3 und vierpfündige Stuck. Er (der König) habe solche Präparation in der Stadt thun lassen, dass er hoffentlich wenig zu fürchten haben werde. Er habe von erworbenem Volk 8 Fändl Knechte und 8 Compagnien Reiter; morgen sollen wieder 200 Pferde unter dem Obersten Histerle erworben werden. Heute sei zum erstenmale die Reiterei zum Recognosciren ausgezogen und habe in 30 Feinde erlegt und gefangen gebracht. Er theile ihm dies deswegen mit, damit er den ganzen Verlauf erfahre und versichert sei, „dass Ich mich bei dieser Beschaffenheit keineswegs zum Verlieren (?) sondern das euseriste zu thun gesonnen sey“. Deswegen sei alles zur Ausstehung einer Belagerung gerichtet, die unnöthigen Brücken abgeworfen und das Geschütz auf den Basteien plantirt. Bis jetzt werde der Pass des Donaustromes erhalten, indem er an der äussersten Brücke eine Schanze aufwerfen und mit 400 Mann bewachen lasse. Es seien auch zu deren Versicherung stets auf dem Wasser vier Tschaiken un-

<sup>1)</sup> Dies oder etwas ähnliches ist nach dem Zusammenhang zu ergänzen.

garischer Nassadisten <sup>1)</sup>, welche die Böhmen wohl einmal attackirt, aber mit Verlust abziehen müssen.

Die Akten sind offenbar lückenhaft. Aber sie zeigen doch, dass König Ferdinand II. schon am 2. Juni auf die Nachricht von der Ueberschreitung der Donau durch die Böhmen dem Grafen Dampierre, der mit Verstärkungen für Buquoy abgeschickt worden und bis Krems gekommen war, den dringenden Befehl ertheilt hat, alle nicht ungarischen Truppen zu Wasser oder Lande nach Wien zu senden. Dass Dampierre mit der Ausführung dieses Auftrages, den er am 3. erhalten haben dürfte, nicht bis zum 10. gewartet haben wird, ist wohl ausser Zweifel und wird auch dadurch bewiesen, dass der König am 8. Juni in Wien an geworbenem Volk 2800 Mann hat und sich vollkommen sicher fühlt und am folgenden Tage weitere Verstärkung erwartet. Im Angesichte einer solchen Besatzung hätten die protestantischen Stände am 11. Juni gewiss nicht mehr gewagt, gegen den König eine drohende Haltung einzunehmen. Diese Aktenstücke werden nicht bloss durch die schon bei Gindely abgedruckten Depeschen des spanischen, sondern auch durch die von ihm benutzten Berichte des sächsischen Gesandten, welche nach einer vom genannten Forscher veranlassten Abschrift im k. und k. Kriegsarchiv copiert und mir zur Benützung überlassen worden sind, in wünschenswerther Weise ergänzt. Bei der Wichtigkeit derselben theile ich dieselben in einem (fast wörtlichen) Auszuge mit.

2. Juni: Das böhmische Kriegsvolk, welches nach dem Accordo gegen Laa von dort abgeführt worden, habe sich Samstag (1. Juni) zu Nacht bis auf zwei Meilen von hier befunden. Als dies gestern früh dem Könige avisirt worden, sei ein solcher Schrecken entstanden, dass das Volk aus den Vorstädten sich mit aller Habe in die Stadt retirirt und man diese ganz habe sperren wollen. Weil aber andere Nachrichten gekommen, dass sich das böhmische Volk „auf die Seiten der Donau und nicht herwärts in die Stadt gewendet“, seien die übrigen Thore offen, und nur das Schotten- und Rothenthurmthor gesperrt. Gestern Abend über Nacht seien 2 Fähnlein Knecht diesseits über die Schlagbrucken und 1 Fähnlein in die Burg zur Garnison geordnet und die Stücke auf die Basteien geführt worden. Gestern die ganze Nacht über wie dato sei das böhmische Volk zu Fischau über die Donau geführt worden, und verlaute, dass es bei 15000 Mann stark sei.

3. Juni: Gestern seien die Böhmen viele 1000 stark vier Meilen unterhalb Wien zur Fische ankommen; heute und gestern führe man

<sup>1)</sup> Nassadisten, die bewaffnete Bemannung der ungarischen Kriegsschiffe auf der Donau.

Stücke auf die Basteien und seien alle Thore bis auf das Stubenthor gesperrt.

10. Juni: Thurn sei, nachdem er sein Volk am 2. Juni und folgenden Tage bei Fischea, ohne Widerstand zu finden, über die Donau gebracht, am 6. Juni so nahe an die Stadt Wien gerückt, dass man zwischen 10 und 11 Uhr Mittags das böhmische Volk von der Burg aus marschieren sehen konnte. Der König habe befohlen, auf die Basteien und wo es sonst nothwendig, grosse Stücke zu führen, und gewisse Orte mit Soldaten zu besetzen. Als „die beiderseitigen Stände“ in Unter-Oesterreich beim Könige in der Burg Audienz gehabt, „den 5. Juni“, seien zuerst die Katholischen, dann die Evangelischen vorgelassen worden. Als die Evangelischen zwischen 10 und 11 Uhr vor dem Könige waren, hätten sie erklärt, dass sie jetzt entschlossen seien, sich von den Katholischen zu trennen und mit den Böhmen und andern Conföderirten zu verbinden und zur Rechtfertigung allerlei Ursachen eingewendet. Als der König ihnen beweglich zugeredet, seien „geling“ etliche Cornet, nämlich zwei in vollem Reiten auf den Burgplatz kommen, (die, wie für gewiss berichtet, den vorigen Abend von Krems ausgereiset) und 1 Fähnlein Knecht auf gemeldeten Platz geführt und 1 Cornet beim Landhaus <sup>1)</sup> verordnet worden. „Diese Cornet seind Kürassier gewesen“. Durch solches Kriegsvolks Ankunft seien die evangelischen Verordneten nicht wenig erschrocken, da sie schon vor der Audienz durch eine ziemliche Anzahl Handwerker um Gottes Willen gebeten worden, sich nicht nach der Burg zu begeben, da nicht bloss Gefängnisse vorbereitet seien, sondern ihnen auch die Köpfe abgerissen werden würden.

11. Juni: „Den 5. dito haben Ire kgl. Mt. die evangelischen Landstände zur Audienz erfordern lassen, welche auch erst umb 10 Uhr erschienen, und haben biss nach 11 Uhr bey der Audienz verharret“, wobei der König sie unter andern ermahnt, sich mit den katholischen Ständen wegen der geringen Differenzen zu vergleichen und wegen des vor Augen schwebenden Ruins des Landes zu einhelliger Berathung der Landesnothdurft zu schreiten. Es haben sich aber die Evangelischen entschuldigt, dass die Verzögerung nicht an ihnen, sondern an den Katholiken liege, weil sich diese über ihre letzte Erklärung noch nicht resolviert hätten, und den König gebeten, solche Resolution selbst ehist zu befördern. Dazu habe sich der König erboten, ihnen aber die ohne seinen Consens acceptierte Conföderation mit den böhmischen Ständen in etwas verwiesen.

<sup>1)</sup> in der der Burg zunächst liegenden Herrengasse.



„Unter solcher wehrender Audienz, da ohne das albereit 2 Fändlein Knecht in dem Purg Platz gehalten, seind die 4 Cornet Florentinische Reutter, ein tapfer Volgg, zu denen das Künftige auch täglich solle complirt werden, ettwas ungestim mit einer furia durch die Statt in die Burg marchiret, welches bey meniglich in der Statt ein Schrekhen und Furcht verursacht, sonderlich weill die Stende etwas lange vber Gewohnheit bey der Audienz aufgehaltten und dahero aussgeben worden, dass Ir. Mt. etliche von den Ständen in Arrest behalten lassen, so aber nicht beschehen, sonder seindt nach 11 Uhr abgeschieden“. Um 3 Uhr seien sie neuerdings zur Audienz erfordert worden, aber erst des anderen Tages erschienen.

Dieser Tage sei Graf Thurn mit seinem Lager der Stadt näher und bis St. Marx gerückt. Am 6. und 7. haben sie sich in die Vorstädte einlosiert, besonders aber haben sie ein Lager in der Gänsweid, wo sie sich verschantzt, geschlagen, gegenüber dem königlichen Volk im Prater. Sie schiessen Tag und Nacht, wenn sich einer sehen lässt, auf einander. Die Königlichen haben 14 Musketiere gefangen. Die Stadthore bis auf das Rothenthurmthor seien geschlossen. Am 9. und 10., besonders am 10. Nachts sei das Schiessen im Prater wieder angangen, daher man zu mehrerer Stärkung der Wachen diesen Abend fast spat von einem Freifändlein, 500 Mann stark, das erst von Krems herabgeführt worden, 400 Musketiere in die Stadt, 100 in den Prater geordnet. Damit das böhmische Volk nicht mit Schiffen über die Donau setzen können, hat man alle Zillen oder kleinen Schiffe auf der Donau zerschlagen und senken lassen. Unserer kgl. Mt. Volk befinden sich derzeit bei der Stadt 8 Cornet Reiter, 9 Fahnen Fussvolk und 4 Tschaiken Haiduken, zu denen, wie es heisst, die wälschen Kaufleute auf ihre Kosten ein Fähnlein Wallonen und Franzosen aufrichten wollen. Die Studenten beider Universitäten wollen 2 Fähnlein aufrichten, ihre Collegia selbst zu verwahren <sup>1)</sup>. „Die Evangelischen aber dürffen nicht mucken.“

12. Juni: Der Anstand habe nicht lange gewehrt. Gestern und heute habe das Schiessen wieder begonnen, was den König veranlasste, von  $\frac{1}{2}$  12 die Nacht mit grossen und kleinen Stücken unter die Böhmen zu schiessen. Die Reiter und Knechte machen auch 3 bis 4 mal des Tags Ausfälle, bringen Beute und Gefangene zur Genüge herein.

---

<sup>1)</sup> Der spanische Gesandte berichtet am 12. Juni: Hanse levantado a quiducientes cavallos y tres compañías de infanteria de los burgenses y dado armas a cosa de 400 etudiantes y oy han llegado 500 infantes de fuera, con que habra en todo cosa de 5000 hombres.

Gleich nach Eröffnung der Thore kommt Nachricht, dass der Graf (Thurn) heut in der Nacht um 12 Uhr angefangen seinen Abzug zu nehmen, dann die Reiterei nachgesetzt habe.

18. Juni: Am 14. d. zwischen 2 und 3 Uhr Früh sei der Graf von Wien mit seinem Volk aufgebrochen und habe sich nach Schwechat begeben.

A. Huber.

## II.

Die Controverse über das Datum der stürmischen Audienz bei K. Ferdinand im Juni 1619 veranlasst mich, die Aufmerksamkeit auf eine Quelle zu lenken, welche über einzelne Vorkommnisse zu Wien in den bewegten Junitagen des genannten Jahres willkommenes Licht verbreitet. Diese Quelle nennt sich ein Memorial zum Jahre 1619. Dieses Memorial liegt in einem Faszikel des Innsbrucker Statthaltereiarchives (Leop. C. 41), in welchem Inventarien und Akten über den Erbnachlass des 1618 verstorbenen Markgrafen Karl von Burgau enthalten sind. Dieser Nachlass, soweit er Liegenschaften betraf, sollte nach dem Wunsche des K. Ferdinand als Pfandobjekt verwendet werden, um zu den Rüstungen gegen die böhmischen Aufständischen eine ansehnliche Summe aufleihen zu können. Die Verhandlungen darüber sollten in Wien geführt werden, wozu die tirolische Regierung, welcher Burgau unterstand, den Kammerrath Leo Marquard Schiller v. Herdern zu Grabenstein (später tirol. Kammerpräsident und geheimer Rath) entsandte. (Instruktion für Schiller vom 23. Mai 1619). Schiller langte in Wien am 29. Mai an, und trat die Rückreise von dort am 23. Juni an. Er war unmittelbarer Zeuge der Dinge, welche innerhalb dieses Zeitraumes in und um Wien vorgiengen. Um sich das Material für eine Relation zusammenzutragen, schrieb Schiller das Memorial. Nicht vielleicht gerade täglich, aber jedenfalls nach zwei bis drei Tagen schrieb er sich dasjenige auf, was ihm als das Wichtigste von den äussern Vorfällen und den gepflogenen Traktationen erschien. Die einzelnen Sätze lesen sich wie tagebuchartige Aufzeichnungen und tragen das deutliche Merkmal der Unmittelbarkeit an sich. Nur der erste Absatz macht davon eine Ausnahme, indem er mehrere Einzelvorgänge in eine Gesamtschilderung zusammenfasst, welche dem Memorialschreiber offenbar als Einleitung zu seinen folgenden Einzeldaten dienen sollte. Schiller deutet darin an, dass die protestierenden Stände auch die Unzufriedenheit der Bevölkerung über die Ausschreitungen der nach Böhmen ziehenden Ungarn gegen Ferdinand ausnützten. Mit dem 2. Juni, dem Tage, an welchem Thurns Truppen nach Fischamend übersetzten, beginnt die Aufzeichnung dessen, was Schiller in Wien selbst erfahren und gesehen hat. Ich gebe im Nachfolgenden den Text

des Memorials, soweit er sich auf die politischen und kriegerischen Vorgänge in und bei Wien bezieht. Die zahlreichen Stellen, worin Schiller über seinen geschäftlichen Verkehr mit dem König, dessen Ministern und Kammerleuten berichtet, übergehe ich, als nicht zur Sache gehörig.

#### Memorial.

Als die catholischen und kezerischen ständt ain guette zeit zu Wien beysamen gewest, haben sie sich in religionspuncten nit vergleichen könden, darinnen doch Ire Maj. sich ser bemühet, und als etlich 1000 Hungern merenteils zu ross vor der statt für auf Krembs in Böhamb gezogen und dem armen landtman grossen schaden und übertrang gethan, ist graf von Thurn durch die kezerischen ständt ersuecht worden, inen zu hilff zu khomen, darauf sie sich verlassen und vermaint, einer stattporten zu be-mechtigen und den graffen herein zu lassen. Man vernimbt bald, dass der graf bey Vischach über die Thonaw sezt, so darumben nit künde verwehrt werden, weiln man mit wenig volkh nit getraut und mit vielen die statt nit umblassen könde.

Den 4. haben sich die ständt ser endtzweyt und getrent, und sein die catholischen klainmüttig worden.

Aber den 5. gegen den könig erklärt, die durch die kezer begerte conditiones kaineswegs einzugehn, ehender alles ausszustehn, entgegen sich die kezer erklärt, mit den Böhmen zu halten; und gleich als sie bey der audienz, komen unfürsehens 5 cornet reitter auf den hof, darob sie sich ser entsetzt; wäre darüber auch bald lärm in der statt worden, und haben sich Ire Maj. selbigen und die vorige tag stättigs ohne frucht bemühet, und ist diesen abendt das Böhamische volkh gar in die vorstätt komen, und hat solches herzu zu dem 6. und 7. und 8. gewehrt, dass mans von der burg auss sehen mögen.

Den 7. haben die Böhemb ein schanz vor dem Stubenthor aufgeworffen. In der stat sein die stuckh auf die pasteyen gezogen, fleissige wachten zu ross und fuss bestellt und die fürnembsten plätz und ordt eingenomen und besetzt, die ketten, dass man sie zu verhinderung der reiterey nit fürziehen möge, abgekürzt worden.

Den 8. haben sich etlich Böhemische reitter etwas vermessen gar an die statt gelassen, darauf etlich reitter aussgefallen und teils davon gefangen hereingebracht.

Dergleichen ist auch den 9. beschehen und den 10. früe haben die Böhamb in dem prater über das wasser sezen wellen, die sein von den Heyduggen, so mit etlich Tschaiggen darin ligen, abgeschlagen und etlich erlegt worden.

Graf v. Thurn solle mit den ständen übl zufriden sein, dass sie ine also angeführt. Selbigen abendt widerumben etlich Bömische soldaten gefangen, ist ab den pasteyen hinauss und darauf herein mit musgehten geschossen worden.

Den 11. diss ist baiderseits mit schiessen, aussfallen und fangen continuirt worden. Den 12. dito ist durch das Böhamische volkh dem prater starkh zugesezt worden, darinnen sich die gelegnen soldaten sambt den jägern starkh gewerdt, die schüff gesenckht, abgenommen und den feindt zu-

rugg getriben. Selben vormittag haben sich etliche vom feindt gegen der Schloss- und Kärnerpастey gar nahendt sehen lassen, darauf lang mit musgetten gegen ainander geschossen worden, ist auch letztlich mit stuckhen hinauss und etlich der Böhamischen, auch ain soldat auf der Schlosspastey erschossen worden. Nachmittag ists rüebiger gewest.

Den 13. morgens vor tags ist der feindt aufgebrochen und fortgezogen, darauf selben und folgende tag etliche von der reitterey ausgefallen, beütten und gefangene bekhomen. Den 12. diss morgens sein die kuglen gar in des königs anticamera gangen, als herr v. Brandis neben mir, auch herr bischof von Bossna, hungerischer secretari und noch ir 2 under dem fenster gestanden ist, gleich ober und zwischen unss ain kugl durchgeflogen.

Wie kurz auch die meisten Bemerkungen Schillers sind, so sind sie doch für manche Ereignisse jener Tage beachtenswerth. Schiller spricht ausdrücklich davon, dass die protestantischen Stände Thurn zu Hilfe riefen in der Hoffnung, ihm ein Stadthor öffnen zu können. In der Haltung der katholischen Stände in den Verhandlungen am 4. und 5. Juni wird ein auffallender Unterschied konstatiert. Am 4. Juni zeigen sie sich kleinmüthig, am 5. dagegen entschieden.

Den 5. Juni bezeichnet Schiller als Augenzeuge, der selbst in der Burg anwesend war, als den Tag, an welchem die Evangelischen jene viel besprochene Audienz beim Könige hatten, die mit dem Erscheinen der Reiter Saint-Hilaires ihr Ende fand.

Dass in den Tagen vom 7. bis zum 13. Juni die feindlichen Thätlichkeiten zwischen den Wienern und den Böhmen nicht geruht haben, das bezeugt Schillers Aufzeichnung zu jedem einzelnen dieser Tage.

Innsbruck.

Hirn.

**Anonymes Schreiben aus dem Nachlasse des Herzogs von Reichstadt.** Als man nach dem Ableben des Herzogs von Reichstadt die Papiere dieses unglücklichen Prinzen einer genauen Durchsuchung unterzog, fand man unter anderem auch das Concept eines Schreibens, welches vermöge seines Inhalts einer besonderen Beachtung würdig ist. Baron Marschal übersendete es am 10. September 1832 mit folgenden Zeilen an den Fürsten Metternich: „En examinant avec Madame l'archiduchesse les papiers laissés par feu le duc de Reichstadt, j'ai trouvé les deux feuilles ci-jointes, qui peuvent être de quelqu'intérêt à raison de la personne qui les a écrites et qui pourrait vouloir recueillir des renseignements ultérieures“<sup>1)</sup> Dem kaiserlichen Minister in Parma sowol als auch dem Staatskanzler musste die Persön-

1) K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

lichkeit, welche jenes Schriftstück verfasste, bekannt gewesen sein. Leider ist es mir jedoch trotz aller Bemühungen nicht gelungen, etwas Näheres darüber in Erfahrung zu bringen. Das Eine erhellt aber mit Sicherheit, dass wir es mit einem französischen Diplomaten zu tun haben, welcher dem Bürgerkönig Louis Philippe nichts weniger als Sympathie entgegenbrachte.

Das Schreiben<sup>2)</sup>, welches ich hier mittheile, scheint entweder im Winter 1831 oder im Frühjahr 1832 abgefasst worden zu sein.

Le prince de Metternich s'est exprimé dans la conversation, que j'ai eu ce matin avec lui de la manière la plus désespérante sur l'état actuel de la France, qu'il nomme un état temporaire, le passage de l'ordre à l'anarchie.

La circonstance, la plus triste dans ce moment est indubitablement la misère et la méfiance universelle, où placer les nombreux fonds qui sont dans tous les pays, comment soigner l'agriculture, et le souhait de la paix généralement exprimé n'est pas un garant assez sûr, pour désarmer.

Toute fois la misère viendra au comble dans tous les pays, la France à la tête, et l'on retournera à la vérité! Louis Philippe est un lâche ambitieux, privé des talens, qui servent cette grande passion. Casimir Perrier le mortel le plus énergique, qui après le grand homme du siècle aye paru en France, ne peut sans parler du talent pas soutenir avec Napoléon une comparaison, parceque il doit se borner à conduire le gouvernail au fort de la tempête, tandis que l'empereur lança le navire, qu'il avait formé, sur l'océan apaisé.

Ni Napoléon II. ni Henry V. pourroit régner en ce moment-ci; mais ce dernier aurait toujours plus de base, si un jour l'anarchie venait à éclater.

Si Napoléon avait encore vécu sur son rocher lorsque la révolution de Juillet éclata, peut-être la majorité des voix l'appellant au trône comme l'unique sauveur, aurait il tranquillisé la France; en vérité le chemin qu'il aurait dû embrasser était d'annoncer au souverain la ferme volonté de rétablir l'ordre, et de succomber s'il le fallait dans cette noble entreprise qu'il avait en vue durant toute sa vie.

Les mêmes grandes qualités, qui l'élevèrent, l'ont perdu, ce noble élan, cette insigne ambition. Sans son esprit de conquête il ne serait pas entré en Russie; sans la ferme conviction, qu'il ne pouvait rentrer en France, que ceint de nouveaux lauriers, il aurait acquiescé au projet du prince Metternich à Dresde, de conserver la France avec ses frontières naturelles, mais alors une triste indécision et la passion de la gloire, irresistible si elle l'emportait sur le génie immense qui planait ordinairement avec sang-froid sur les affaires, lui inspirèrent un refus qui le perdit.

Finalement sur son rocher il trouva dans l'attachement de peu de personnes la reconnaissance, que lui devaient les peuples, et expirant sur le sol anglais il jeta un regard langoureux vers cette belle France, qu'il aimait avec passion et à laquelle il voulait après l'avoir rendu dominatrice

<sup>2)</sup> Zwei Bogen Kleinquart, wovon das Eine in der Mitte durchrissen ist.  
Mittheilungen XV.

de l'Europe, donner l'organisation la plus prospère, qu'il détailla à Dresde à Metternich, lorsque ce prince en vain tâche de rappeler sur l'horizon Européen l'aurore d'une paix, fondée sur son équilibre. Mais cet équilibre devait être assis sur des cessions, et des cessions suggérant un pas rétrograde à l'empereur, le privait du fruit de son génie, seule base de son trône, dès le moment qu'il avait renoncé à l'harmonie parfaite avec les autres puissances.

Entre les compagnons d'infortune de l'empereur, le Pr. (prince) estimait le plus Bertrand à cause de son caractère ferme et sûr, jusqu'à ce qu'il entre entièrement dans le parti anarchique, cruel démenti d'une carrière pure.

J'ai saisi cette occasion pour apprendre quelques particularités sur les rapports, qui peut-être existent avec eux et le duc de Reichstadt. Plusieurs fois ils ont aspiré à ce que le prince m'assure de remettre au jeune prince les marques de la sollicitude paternelle qui leurs sont confiées; le cabinet autrichien veut les lui faire parvenir sans leur intermédiaire.

Le prince est découragé, départi de son système, et convaincu que l'enfantement dans lequel soupire le monde, durera encore biens des ans. En ce moment-ci la guerre est refoulée dans ces idées par d'autres pensées.

Je tiens de sources, dont l'autenticité est non équivoque, que l'empereur François envisage lui même toute guerre commencée à cette heure de la part des alliés, comme injuste, et qu'il pleure la première lutte de la révolution dans laquelle il avoue avoir été entraîné par l'expérimenté Kaunitz. A ces motifs de conscience viennent le joindre la conviction de S. M., que toute guerre actuellement entreprise serait impopulaire, et cette croyance est à une influence populaire que commence à poindre; dans son cabinet est un immense grain pour la justice de notre cause.

L'empereur a un mépris personnel pour notre roi, et une grande idée de la force de ses armées et de celles de ses alliés; je sais que dans une audience particulière, que M<sup>r</sup> de Tatticheff a eue dimanche passé, ce ministre a remis à S. M. une lettre de son monarque et l'assurance qu'au premier ordre 150,000 hommes seraient prêts à s'élancer de la Vistule sur la Seine.

Quand à l'armée Autrichienne je ne puis vous donner aucun détail, car je ne la connais absolument pas; mais soyez sûr de recevoir en un mois des rapports circonstanciés de ma part, qui vous informeront de sa force réelle, de son équipement, de son instruction et de l'esprit qui l'animent.

Je sais qu'on lui destine en Italie pour chef le G. Radetzky, qui en 1813—1814 était major-général du prince Schwarzenberg. Selon le jugement de cet habile capitaine, Radetzky a le doigt du génie, mais de l'indécision.

L'armée du Rhin sera commandée par Bianchi. Le général Bianchi, disgracié parcequ'il était trop franc-parleur, a été, il y a peu de temps à Vienne, et il a reçu cette honorable promesse de la part de l'empereur. C'est le seul général, de toutes les coalitions, qui ont combattu notre patrie, qui aye déployé un brillant génie militaire. En 1815 chef de l'armée qui devait combattre Murat, il reçut l'ordre du G. Frimont de se tenir en Lombardie sur la stricte défensive, connaissant son adversaire, la

bravour de son armée, se reposant sur son talent, jugeant de l' à propos du moment, il enfreint cet ordre; la bataille de Tolentino décida du sort de Naples, qui quinze jours après tombe dans son pouvoir. En ce moment-ci il est sur sa villa tout-près de Treviso. Le seul reproche, qu' on lui porte, est, de ne pas savoir employer la cavalerie.

J'ignore entièrement les plans, relativement à la disposition des armées; le G. Langenau employé à Bude les a tracé; je ne connais pas le conseil de guerre, et je ne puis donc espérer encore de me les procurer, toutefois il n'y a rien qui résiste à de l'argent ou à l'amitié. Les alliés ne peuvent établir leurs plans que sur deux hypothèses, et dans tous les deux cas nous serons vainqueurs, sauf que mes calculs ne me trompent, et supposé que le alliés nous déclarent la guerre. Car une coalition a besoin de beaucoup de temps, pour se réunir, tandis que nous sommes forts de notre volonté, de notre esprit national, de la sympathie qu' ont pour nous les nations allemandes, et que nous avons des jambes françaises.

Une des grandes erreurs de la cour de Vienne, dont je me suis aperçu dès mon arrivée, suite des anciennes habitudes est la supposition de trouver un fort écho en France, en cas de guerre. C'est une croyance dont ils reviendront bientôt.

Wien.

Hanns Schlitter.

## Literatur.

Neuere Literatur über deutsches Städtewesen.

### IV.

13. Richard Schröder, Weichbild. In Hist. Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886. S. 306 ff.

14. Die Rolande Deutschlands. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereines für Geschichte Berlins am 28. Januar 1890. Im Auftrage des Vereines herausgegeben von Dr. jur. Richard Béringuier. Berlin 1890. Darin S. 1—36: Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte. Von Dr. Richard Schröder, Professor an der Univ. Heidelberg.

15. Sello, Die deutschen Rolande. In Forschungen zur Brandenburg.-Preussischen Geschichte 3 (1890), 399 ff.

Bevor ich zur Besprechung der wichtigeren unter jenen Schriften übergehe, welche der Geschichte und der Verfassungsentwicklung einzelner Städte gewidmet sind, will ich über zwei Abhandlungen Richard Schröders (13, 14.) berichten, die nicht allein des Gegenstandes wegen, den sie behandeln, sondern auch deshalb eingehender Erörterung bedürfen, weil die Ergebnisse derselben einerseits des Verfassers eigene und weit verbreitete Gesamtanschauung beeinflusst haben, andererseits von Sohm und andern Forschern als Ausgangspuncte ihrer Arbeiten genommen worden sind. Weichbild ist gleich Ortsbild und als dieses Ortsbild tritt uns vorzugsweise das Stadtkreuz entgegen. Dasselbe ist aus dem Marktkreuz hervorgegangen, es hat keinen religiösen Character, sondern ist das Wahrzeichen des königlichen Bannes; als eine Umformung dieses den König vertretenden Kreuzes haben wir die Rolande zu betrachten. In diesen Sätzen lässt sich Schröders Ansicht zusammenfassen. Unbestreitbar ist des Verfassers Verdienst, mit beiden Untersuchungen die Aufmerksamkeit auf sehr wichtige Fragen gelenkt, über Genglers verdienstliche Zusammenstellung hinaus neue Belegstellen beigebracht und der Forschung mehrmals den



rechten Weg gewiesen zu haben. Zu bedauern ist aber, dass der Verfasser selbst seiner Marktrechtstheorie zu Liebe einen Irrweg eingeschlagen hat. Schon die Deutung des Wortes Weichbild = Ortsbild <sup>1)</sup> kann, wie wir früher gesehen haben, nicht befriedigen, noch bedenklicher aber ist, dass Schröder die ganz richtig erkannte Scheidung zwischen Markt- und Stadtkreuz aufgegeben hat. Statt diese Scheidung in archaeologischer Forschung genau durchzuführen, und festzustellen, ob zwischen beiden Kreuzen irgend ein äusserer Zusammenhang besteht, begnügt er sich, mit einem theoretischen Axiom über diese grundlegende Frage hinwegzueilen. Da das Marktrecht die Vorstufe des Stadtrechts ist, so muss auch das Marktkreuz älter als das Stadtkreuz sein (Weichbild p. 318). Nur unter der Voraussetzung, dass die deutschen Städte aus Märkten entstanden sind, konnte das Marktkreuz zum Stadtkreuz werden (Rolande p. 35). Man erkennt den methodischen Fehler dieser beiden Sätze, die aus einer unerwiesenen Voraussetzung einen Schluss ziehen und diesen wieder als Beweis für jene Voraussetzung nehmen. Ich vermisse einen Beweis dafür, dass das Marktkreuz im allgemeinen älter als das Stadtkreuz ist, und einen Beweis dafür, dass ein Marktkreuz schon in sehr früher Zeit durch ein Stadtkreuz ersetzt wurde. Die Stelle aus der *Translatio s. Filiberti*, welche Schröder Rolande p. 10 anführt, kann ich als Beleg für den Bestand eines Marktkreuzes nicht gelten lassen: *Figitur crux in signum longiuscule a forinseca monasterii porta, quousque uterque sexus admitti debeat, causa scilicet negotii, quia ibidem nundinae exercentur*. Die Sachlage ist deutlich genug, es handelt sich gar nicht um ein Marktzeichen, sondern um ein Zeichen zum Schutz der Klausur, die eben eines solchen in Folge des Zusammenströmens von Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes anlässlich des vor der Klosterpforte abgehaltenen Marktes bedurfte. So bleibt uns als erster Beleg für das Marktkreuz nur die bekannte Gerichts-Urkunde Friedrichs I. vom J. 1165, welche auf ein Privileg Lothars vom Jahre 1130 zurückgeht, wir kommen damit ungefähr in dieselbe Zeit, aus der uns auch der Bestand von Stadtzeichen urkundlich bezeugt wird. Schon dieser zeitliche Zusammenhang macht eine genaue Untersuchung des Aeusseren der beiden Kreuze und der Art ihrer Verwendung unerlässlich. Ohne auf die Frage näher eingehen zu können, scheint mir doch das eine zu betonen nöthig, dass das Marktkreuz oder die es vertretenden Zeichen anfangs nicht dauernd stehen, sondern nur für die Zeit des Marktes aufgerichtet werden, dass ferner diese Marktzeichen ihren Platz auf dem Markte haben, während das Stadtkreuz auch anderswo stehen kann, sei es, dass mehrere (zumeist vier) die Burgfriedensgrenzen bezeichnen oder dass eines an irgend einem stark begangenen Orte (Brücken, Markt, Landstrasse) aufgestellt wird. Daraus dürfte doch das eine hervorgehen, dass es nicht zulässig ist, beide Kreuze bloß auf Grund eines dogmatischen Satzes zusammenzuwerfen. Zu dem könnte man den Satz: „Städte sind an Märkten entstanden, daher ist das Stadtkreuz aus dem Marktkreuz hervorgegangen“ auch umkehren und sagen: Märkte sind in Städten entstanden, daher ist

<sup>1)</sup> Diese Deutung ist nicht erst von Halltaus auf den Weg gebracht, sondern findet sich, wie Sello bemerkt hat, schon in der auch von Gengler angeführten Schrift Gryphianders.

das Marktkreuz aus dem Stadtkreuz hervorgegangen. Wie dieses ist es ein Zeichen städtischer Gerichtsbarkeit, aber nicht wie das Stadtkreuz der regelmässigen Gerichtsbarkeit des öffentlichen Stadtrichters, sondern der vom Stadtherrn auf Grund königlicher Vollmacht für den Markt (nach Raum und Zeit) bestellten Gerichtsbarkeit des Rathes.<sup>1)</sup> Halten wir beide Kreuze auseinander, so kommen wir auch besser mit dem geschichtlichen Verlaufe aus, als dies mit Schröders Annahme geschieht. Da soll in unvordenklicher Zeit das Marktkreuz zum Stadtkreuz geworden, dann aber erst wieder ein eigenes Marktkreuz errichtet worden sein; das ist derselbe Widerspruch wie bei der Marktrechtstheorie überhaupt, der zu Folge im grauen Alterthume der unständige Markt zum ständigen d. h. zur Stadt geworden sein soll, worauf dann dem Herrn dieses ständigen Marktes erst wieder im 9. und 10. Jh. das Recht zur Abhaltung eines unständigen Marktes vom König verliehen werden musste.

Aber selbst wenn weitere Forschung die äussere Uebereinstimmung beider Kreuze dartun würde, so wäre damit die innere Gleichheit noch nicht erwiesen. Wird doch das Kreuz überhaupt für die verschiedensten Zwecke als Symbol gebraucht, wofür man selbst in dem eng umgrenzten Gebiete städtischen Wesens aus den von Schröder angeführten Belegen lehrreiche Beispiele aufzählen kann. In Echternach standen vier Friedenskreuze an den Grenzen des Stadtgebietes, auf dem Markte aber ein Kreuz mit Galgen, Rad und Hand zum Zeichen dass ‚der grontherr das hochgerichte‘ hat; in Obernaula finden wir als Zeichen der Gerichtsbarkeit des Landgrafen von Hessen den Diebstock mit Halseisen, als Zeichen der Zollgerechtigkeit des Mainzer Erzbischofs ein Kreuz mit Schwert; in Zülpich wird während der Dauer des Marktes das Banner des Erzbischofs von Köln als Marktherrn, nach Schluss des Marktes aber ein Kreuz als Zeichen der vierzehntägigen Zollgerechtigkeit des Abtes von Sinzig aufgerichtet. Wenn man nicht behaupten will, dass der Zoll die Hauptsache beim Markte sei, Marktherrlichkeit und Gericht nur nebenher in Betracht kommen, so wird man diese Kreuze nicht unter den einen Marktrechtshut bringen können, sondern sich bei der auch sonst begegnenden Thatsache bescheiden müssen, dass für ein und dieselbe Sache verschiedene Symbole verwendet werden und umgekehrt ein und dasselbe Symbol für verschiedene Dinge gebraucht wurde. Die vielfältige Verwendung des Kreuzes kann man aber nur aus der wehevollen Achtung, die diesem Zeichen seit den ersten Jahrhunderten des Christenthums entgegengebracht und die immer gesteigert worden ist, erklären. Nicht die Form an sich, sondern erst der christliche Gedanke ist es, „der die Grundlage des Preises und des Schmuckes des Kreuzes bildet“. Mit diesen Worten hat Stockbauer unzweifelhaft den Kern getroffen<sup>2)</sup>, und mag dieser christliche Gedanke in einzelnen Gegenden, in manchen Zeiten und bei manchem Gebrauche zurückgetreten sein oder sich verflüchtigt haben, die kirchliche Gesinnung des Mittelalters

<sup>1)</sup> Wie wir später sehen werden, hat z. B. der Rath von Magdeburg die Gerichtsbarkeit während der Messe auf dem der Grund- und Gerichtsherrschaft des Erzbischofs unterstehenden Neuen Markt.

<sup>2)</sup> Stockbauer, Kunstgesch. des Kreuzes 122, vgl. auch Zöckler, Das Kreuz Christi 196, 167, 179 und namentlich die von ihm S. 165 angeführte Stelle des heil. Hieronymus, auf welche sich auch Kuntze, Deutsche Städtegründ., 40 ff. beruft.

bringt ihn doch immer wieder zu Tage. Nicht aus einer abstrahierenden, theoretischen und antiquarischen Erläuterung, sondern aus dem Geiste der Vergangenheit muss der Historiker den Wert dieses Symbols zu verstehen suchen. Aus dieser Auffassung heraus wird man sich mit Schröders Scheidung zwischen dem weltlichen und christlichen Kreuz <sup>1)</sup> nicht befreunden können, und weder die von Schulte angesprochene Rastatter Bäuerin <sup>2)</sup>, noch die von Schröder (Rolande p. 15) herangezogene Stelle aus Ortnit werden die in dem allgemeinen Verlauf der Kreuzesverehrung begründete Anschauung erschüttern können. In dem erwähnten Gedichte bindet der ‚Konstabel‘ einer muhammedanisch gedachten Stadt an den Mastbaum eines einfahrenden Schiffes „einen vanen und ein kriuze, damit er si bewiste, dass in fride waere bekant“; da soll nun ‚von einem christlichen Kreuze‘ keine Rede sein können. Es liegt doch nur eine echt mittelalterliche naive Verwendung des Gebrauchs der christlichen Pilgerschiffe vor, welche, wie Schr. selbst mit Berufung auf mehrere Stellen der Kudrun hervorhebt, „das christliche Kreuz auf ihren Segeln“ führten. Oder gab es vielleicht auch muhammedanische ‚Konstabel von der stat‘ und muhammedanische Kreuze?

Nehmen wir diese Kreuze als das was sie sind und wofür sie auch von denen, die sie errichteten, stets gehalten wurden, so werden wir auch Schröders Vermuthungen über die Gründe, welche zur Ersetzung des Stadtkreuzes durch den Roland führten, wenn überhaupt von einer solchen Ersetzung die Rede sein kann, nicht bedürfen. Schon Sello hat deren innere Unhaltbarkeit dargethan. Wenn Schröder meint, es habe zum Theil die zunehmende Verfeinerung des Kunstsinnes mitgewirkt, so wird er durch die von ihm einbegleiteten Abbildungen augenfällig widerlegt und, wenn er meint, dass es das religiöse Gefühl beleidigte, das Zeichen Christi als Träger weltlicher Symbole zu sehen, so wäre es gewiss sehr merkwürdig, wenn sich dies religiöse Gefühl allgemeiner und häufiger nur in einem begrenzten Gebiete, nicht auch in dem doch unzweifelhaft ebenso kirchlich gesinnten Süden und Westen Deutschlands oder in Frankreich geäußert hätte, ganz abgesehen davon, dass gerade das gesteigerte religiöse Gefühl die Verwendung des Kreuzes zu den allerverschiedensten Zwecken, selbst bis zum rein äusserlichen und tadelnswerten Uebermass, ebenso wie im 7. Jahrhundert so auch heute noch im Gefolge hat <sup>3)</sup>. Damit gelangen wir zur zweiten Schrift Schröders, die auf noch geringere Zustimmung Anspruch hat, als die erste Abhandlung, der man wenigstens das Verdienst vielfacher Anregung nicht bestreiten kann. Scharfe und auf guter Sachkenntniss begründete Kritik hat Sello (15.) daran geübt, es wird daher genügen, auf dessen Darlegung zu verweisen, hier nur wichtigere Einzelheiten herauszuheben. Gewiss ist, dass die Rolande in einem Gebiete, das sich wesentlich mit dem Vorkommen des Wortes Weichbild deckt, die Stelle eines Stadtkreuzes einnehmen <sup>4)</sup>. In Weiterbildung seiner Theorie

<sup>1)</sup> Die er schon im Jahre 1885 vertreten hat, s. Zeitschr. für Kirchenrecht 21, 397.

<sup>2)</sup> Gött. Gel. Anzeigen 1891, 530.

<sup>3)</sup> Zöckler 167, 179.

<sup>4)</sup> Die orts- und landesgeschichtliche Forschung wird festzustellen haben, wie es sich mit dem angeblichen Vorkommen von Rolanden ausserhalb dieses Gebietes verhält.

von der Entstehung des Stadtkreuzes aus dem Marktkreuz will nun Schr. nachweisen, dass auch die Rolande Marktzeichen sind, oder das Marktkreuz ersetzen. Er kommt zu diesem Schlusssatz auf dem so beliebten Wege des disjunktiven Schlusses: die Rolande sind weder Gerichtszeichen noch sind sie Stadtzeichen, folglich sind sie Marktzeichen.

Sie sind nicht Gerichtszeichen, weil sie sich an Orten finden, welche die hohe Gerichtsbarkeit nie besessen haben und weil andererseits an der Mehrzahl der Dingstätten sich kein Roland findet. Es liegt nun gar kein Grund vor, die Rolande auf die hohe Gerichtsbarkeit zu beschränken, und was das zweite Argument betrifft, so ergibt sich aus den Beschreibungen des Buches, wie sehr bei diesen Dingen der Kostenpunkt ins Gewicht fiel, so dass von einem regelmässigen und nothwendigen Herkommen der Rolande gar nicht die Rede sein kann. Uebrigens könnte das Argument ebenso gut gegen die Markttheorie verwertet werden, da auch auf vielen Märkten kein Roland nachzuweisen sein dürfte. Noch entscheidender als diese formalen Bedenken scheint es mir zu sein, dass die Rolande oder Säulen zu Belgern, Brakel, Calbe, Halle, Perleberg, Questenberg, Stendal unmittelbare Beziehung zum Gericht aufweisen, andere sie nicht ausschliessen. Das zweite Trennungsglied des Obersatzes ist allerdings zuzugeben, da sich Rolande auch an Orten finden, welche nie Städte waren, aber daraus folgt noch nicht für sich allein, dass man sie als Marktzeichen zu nehmen hat. Wenn nun die Rolande weder Marktzeichen noch Stadtrechtszeichen sind, für was hat man sie zu halten? Bestimmt beantworten lässt sich diese Frage heute noch nicht, nur einen Hinweis möchte ich mir gestatten. Die meiste innere Berührung scheinen sie mir nach den von Schröder und Sello beigebrachten Belegen mit der *croix de Beaumont* zu haben und wir werden möglicherweise ihre Bedeutung durch ein Moment zu erfassen haben, das weder Schr. noch Sello hervorheben, das aber gerade durch die geographische Verbreitung an die Hand gelegt wird, die Ansiedlung nach Weichbildrecht, wobei eine Beziehung zum Gerichte nicht ausgeschlossen wäre. Eine sichere Lösung aller Fragen, die diese Bilder uns stellen, werden wir aber erst von einer eingehenden erneuten Sammlung der erhaltenen Rolande und der Nachrichten über die nicht mehr erhaltenen erwarten dürfen, wobei namentlich auf die Entstehung der einzelnen Bildsäulen das grösste Gewicht zu legen ist, wie Sello richtig und bestimmt ausgesprochen hat. Eben aus dem Mangel einer ausreichenden archäologischen Grundlage erklärt es sich, dass wichtige Behauptungen Schröders in der Luft hängen und dass er manchmal recht schlimm in die Irre gegangen ist. So meint er (S. 5) dass in Erfurt einmal ein Marktkreuz gestanden habe, an dessen Stelle im J. 1591 ein Roland gesetzt worden sei. Aus dem S. 130 abgedruckten Berichte des Stadtarchivars Dr. Beyer geht aber hervor, dass das Kreuz zur Erinnerung an die 1385 wegen Baufälligkeit abgebrochene Martinskirche errichtet wurde und dass die im J. 1591 an Stelle dieses Kreuzes aufgerichtete Bildsäule überhaupt für einen Roland nicht zu halten ist.

Die Säule in Brakel, welche eine Kugel und auf derselben eine Fahne trägt, an deren Spitze eine Kugel mit einem Kreuze angebracht ist, will Schröder dahin verwerthen, dass uns hier die Auffassung dieser Säulen (und damit auch ihrer Nachfolger der Rolande) als Träger von Markt-

zeichen (Fahne, Reichsapfel, Kreuz) am unverkennbarsten entgegentritt. Hören wir nun was uns auf S. 40 Herr Bürgermeister Witkop von Brakel erzählt. Die Säule trug früher „ein Kerlchen“ oder „Männeken“ (also Prangersäule), stand auch nicht mitten auf dem Markte sondern, vor dem Hause des Gografen, in dem bis 1803 Gericht gehalten wurde. Anfangs der 20er Jahre wurde die Säule umgefahren, wobei das Männeken in Stücke gieng. Nach etlichen Jahren wurde sie wieder aufgerichtet, aber ohne Männeken und an einer andern Stelle, wo sie den Verkehr nicht mehr behinderte. Da sich nun in Brakel kein Künstler fand, der ein Kerlchen herstellen konnte, man aber die Säule nicht jedes Schmuckes bar dastehen lassen wollte, so liess man die gegenwärtige Verzierung anbringen. Da die Säule auch als „die getreulich bewahrte Form der Irminsäule“ gegolten hat, so findet der Herr Bürgermeister es für nothwendig, zu versichern, dass der hiesige Maurermeister bei Anfertigung der Würfel und der Kugel sicherlich nicht an die Irminsäule gedacht, von letzterer wahrscheinlich nie etwas gehört hat, und fügt zum Schlusse die Bemerkung an: „Es bleibt jedem überlassen, hieran Reflexionen über die Zuverlässigkeit der Hypothese gelehrter Forscher und Alterthümer zu knüpfen.“ Damit hat er auch Schröders Darlegung getroffen, wir dürfen wohl annehmen, dass auch der Schlossermeister bei der Anfertigung der Fahne, des Kreuzes und des Reichsapfels sich keine tiefen Gedanken gemacht hat. Wenden wir uns nun von der Einleitung zur Veröffentlichung selbst. Sie bietet Abbildungen von 27 wirklichen und vermeintlichen Rolanden oder Marktzeichen und scheidet diese in eine Hauptgruppe, welche die eigentlichen Rolande nach ihrer geographischen Verbreitung vereinigt, und in eine zweite kleinere, in welcher die nur im Volksmunde als Rolandssäulen bezeichneten Standbilder zusammengestellt sind. Mag dieser Eintheilung die Berechtigung nicht abgesprochen werden, so wird dagegen die Zuweisung der einzelnen Standbilder nicht immer Beifall finden. Das als Roland gebrauchte Standbild Heinrichs des Löwen in Neuhaldensleben hätte in die erste Gruppe gehört, oder man hätte auch die auf dem Friedhof von Obermarsberg stehende Statue s. Rolandi, welche jedenfalls einen der Gründer der Kirche darstellt, ausscheiden müssen. Ebenso hätten die Säule von Brakel und das Standbild von Erfurt ihren Platz in der zweiten Gruppe finden sollen. Den einzelnen Photographien sind Beschreibungen und Nachrichten beigegeben, wie sie auf die von dem Verein ausgeschickten Anfragen einliefen. Dieselben haben aber sehr verschiedenen Werth. Den bereits erwähnten guten Berichten von Witkop und Dr. Beyer ist noch die Darstellung des Staatsarchivars Dr. Prümer über Posen anzureihen, die meisten der andern Mittheilungen dagegen treffen gar nicht die Hauptpunkte der Forschung, sondern berichten oft nur über belanglose Aeusserlichkeiten. Eine Verarbeitung des gelieferten Materiales hat in keiner Weise stattgehabt. Damit bin ich an einem heiklen Punkt angelangt, an dem ich einer allgemeinen Erwägung Ausdruck verleihen möchte.

In keiner Weise sollen die gute Absicht und der redliche Wille, welche die Herausgabe dieser Festschrift veranlasst haben, verkannt werden, aber es ist unmöglich, darüber hinwegzusehen, dass der Herausgeber eine jener seltsamen Methoden gebraucht hat, welcher sich auch ein immer lästiger werdender Dilettantismus im Bunde mit der Schaulust eines weit

reichenden literarischen Pöbels und mit der zum Schaden ernster und redlicher Arbeit mehr und mehr auch in die Wissenschaft eindringenden kapitalistischen Productionsweise gerne bedient. Als wesentliche Hilfsmittel dieser Methode dilettantischer Ausstellungs- und Bücherfabrikation erscheinen der Fragebogen und der Fachgelehrte. Ist die Versendung der Fragebogen, die ja selbstverständlich nie genügen, beendet und laufen auch Antworten ein, deren Werth natürlich von dem guten Willen und der Sachkenntnis der Angegangenen abhängt, dann wird der Fachgelehrte herangezogen, als welcher in der Regel „eine erste Kraft“ gewonnen wird. Ihm wird nun beileibe nicht das ganze Material zur Verfügung gestellt, sondern er ist ganz auf das Entgegenkommen des von dem Geldgeber beauftragten Unternehmers angewiesen. Kann schon an und für sich bei einer solchen zumeist ohne innere Nöthigung oft nur als lästige, nicht zu vermeidende Verpflichtung übernommenen und an einen bestimmten Termin gebundenen Gelegenheitsarbeit nicht viel herauskommen, so muss es vollends zum schlimmen Ende führen, wenn der Fachgelehrte ohne Kenntnis des gesammelten Stoffes bleibt, der Unternehmer oder Redacteur aber den Widerspruch zwischen dem Fachmanne vorne und den Berichterstattern rückwärts nicht beachtet. Da ist es kein Wunder, wenn die so künstlich ausgeklügelte Maschine den Dienst versagt und nichts klappt. Der offenkundige Misserfolg, den der Berliner Verein mit der vorliegenden Festschrift zu tragen hat, soll aber nicht etwa ein Anlass zu hämischer Schadenfreude und dünkeltäuflicher Selbstbespiegelung, sondern eine ernste Warnung und Mahnung sein. Solche Misserfolge sind vor allem deshalb zu beklagen und zu vermeiden, weil durch sie das Vertrauen weiter Kreise in die Zuverlässigkeit unserer Wissenschaft verringert wird, ein Umstand, den wir nicht gering schätzen dürfen, da keine Wissenschaft, vor allem aber nicht die Geschichtsforschung, dieses Vertrauens und der volkswässigen Theilnahme enttrathen kann.

Wien.

K. Uhlirz.

---

Friedrich von Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Orell Füssli. VIII und 475 S. 8<sup>o</sup>.

Etwas verspätet kommen wir zu einer kurzen Besprechung dieses vor zwei Jahren erschienenen Werkes. In dem würdig ausgestatteten Bande hat der gewesene Professor des Rechts an der Universität Zürich drei ältere zerstreute Untersuchungen in theilweise umgearbeiteter Form vereinigt und damit allen denjenigen, die sich mit rechtshistorischen Studien auf schweizerischem Gebiete beschäftigen, einen höchst schätzbaren Dienst geleistet. Es sind grundlegende Arbeiten für die älteste eidgenössische Geschichte, die ja ohne eingehende Erörterung rechtlicher Fragen nicht verstanden werden kann.

Die erste Abhandlung über »die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung« (S. 1—160) erschien bereits vor 42 Jahren im 1. Bande der Zeitschrift für schweizerisches Recht und fand schon damals die Zustimmung der Fachgenossen. Für die zweite Bearbeitung stan-

den dem Verfasser die neueren Quellenpublicationen, vor allem Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen zu Gebote. Die Rechtszustände in der ältesten Periode, der merovingischen und karolingischen Zeit bis in das zehnte Jahrhundert, konnten schärfer beleuchtet werden, und die hier gewonnenen Resultate haben trotz der Begrenzung des Forschungsgebietes nicht nur lokale Bedeutung; sie fördern die Erkenntnis der rechtsgeschichtlichen Entwicklung auf dem ganzen alt-alamannischen Territorium. Eine reiche, in den letzten Jahrzehnten erschlossene Quellenliteratur kam auch den Untersuchungen über die Gemeindebildung in der zweiten Periode, vom 10. bis ins 16. Jahrhundert, zu statten; für die Waldstätte insbesondere leistete dem Verfasser das sorgfältig angelegte Werk Oechslis über »die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft« (Zürich 1891) treffliche Dienste. Nur geringe Aenderungen erlitt die Darstellung in der dritten, bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts reichenden Periode, während in der vierten Periode von der Begründung der helvetischen Republik bis zur Gegenwart auf die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde in den verschiedenen Kantonen namentlich auf Grund der einschneidenden Bestimmungen der revidirten Bundesverfassung vom Jahre 1874 Rücksicht zu nehmen war.

Ebenfalls in der Zeitschrift für schweizerisches Recht (18. Bd., 1873) ist die zweite Abhandlung: »Die freien Bauern, Freiamter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter« (S. 161—335) erschienen. Der neuen Ausgabe sind ergänzende Bemerkungen und Citate beigefügt. Die Bedeutung dieser Arbeit liegt in dem genauern Nachweis, dass in der ganzen Ostschweiz, in gebirgigen Gegenden wie auf dem flachen Lande, neben einer vorwiegend unfreien Bevölkerung einzelne Gemeinden von freien Bauern bestanden, die unter eigenartigen Rechtsverhältnissen lebten, bis gegen das Ende des Mittelalters infolge der allgemeinen Entwicklung auf schweizerischem Boden die Unterschiede zwischen Freien und Unfreien sich verwischten. Ausser im Lande Schwiz, dessen rechtliche Verhältnisse seit den Arbeiten Kopp's schon vielfach untersucht und leidlich klargestellt worden sind, gab es solche Verbände freier Leute (*vrie lüte, homines liberae conditionis*) in der zürcherischen Grafschaft Kiburg, im argauischen Siggental, in den Herrschaften Greifensee, Grönigen und Regensberg, im Bezirke Affoltern zwischen Albis und Reuss, wo der Name »Freiamt« im Munde des Volkes noch heutzutage fortlebt, in der Landgrafschaft Turgau und in der Reichsvogtei St. Gallen, in der rätischen Grafschaft Lags, in Unterwalden, im Haslithal etc. Die freie Gemeinde in Schwiz aber unterschied sich von allen andern Vereinigungen durch die grosse Zahl ihrer Genossen, durch die unermüdliche Vertheidigung und Erweiterung ihres alten Rechts und durch die volle politische Unabhängigkeit, die sie im Kampfe gegen das habsburgische Haus auf die Dauer errang. Es ist ungemein lehrreich, an der Hand des Verfassers die verschiedenen in den Quellen erwähnten Verbände mit ihrer Organisation zu verfolgen und hierauf die Resultate zusammenzufassen, die sich aus den einzelnen Erscheinungen für die Beschaffenheit des Standesverhältnisses der freien Leute und für ihren Zusammenhang mit der allgemeinen rechtshistorischen Entwicklung ergeben. Immerhin bedürfen die merkwürdigen Zustände in den rätischen Landschaften, für welche die durch Wagner

und v. Salis herausgegebenen Rechtsquellen des Kantons Graubünden neues Material erschlossen haben, noch weiterer Aufhellung.

Die dritte Abhandlung: „Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunfregimentes 1336“ (S. 337 bis 475) ist aus Sal. Vögelin, Das alte Zürich, 2. Auflage, Zürich 1890, S. 101—230, mit unbedeutenden redactionellen Aenderungen herübergenommen worden. Ganz besonders diese Abhandlung darf eine über die lokale Bedeutung hinaus gehende Beachtung in Anspruch nehmen. Sie ist das sorgsam herausgearbeitete Resultat langjähriger Studien (vgl. des Verfassers Untersuchung über die Reichsvogtei Zürich im 17. Bande der Zeitschrift für schweiz. Recht, 1872) und bildet einen höchst wichtigen Baustein zur deutschen Städtegeschichte. Ich unterlasse es hier, ihre Ergebnisse im einzelnen darzulegen und hebe nur den glücklichen Nachweis der Richtigkeit einer schon früher von Dr. Konrad Stocker ausgesprochenen Vermuthung hervor, dass das Recht von Konstanz als Mutterrecht für Zürich und Schaffhausen anzunehmen sei, dass sich aber in der zweiten Hälfte des Schaffhauser Richtbriefes auch selbständiges zürcherisches Recht bemerklich mache. In völliger Uebereinstimmung mit Heusler (Verfassungsgeschichte der Stadt Basel) und Hegel (Chroniken der deutschen Städte IX, 963), anerkennt Fr. v. Wyss den Zusammenhang der von Bürgermeister Rudolf Brun im Jahre 1336 eingeführten Zunftverfassung mit dem Strassburger „Schwörbrief“ vom 17. October 1334.

St. Gallen.

Joh. Dierauer.

Summa des Irnerius. Mit einer Einleitung, herausgegeben von Hermann Fitting. Berlin, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung 1894. (CIV und 334, 8°).

Quaestiones de juris subtilitatibus des Irnerius. Zur zweiten Säcularfeier der Universität Halle als Festschrift ihrer juristischen Facultät mit einer Einleitung herausgegeben von Hermann Fitting. Berlin, J. Guttentag, 1894. (98 S. 4°).

Als die gelehrte Welt im Juni 1888 das Jubiläum von Bologna festlich beging, feierte man das Auftreten des Bolognesen Irnerius, jenes Mannes, der vor 800 Jahren seiner Vaterstadt den Ruf einer Mater studiorum begründete. Eine wahre Fluth von Festschriften erschien aus diesem Anlass, — nahezu zwei Dutzend derselben habe ich im XI. Band dieser Mittheilungen S. 146 ff. angezeigt — um so mehr staunte man, wie wenig man daraus über Irnerius selbst erfuhr. Die ältere Annahme schrieb diesem Manne die unvermittelte Wiedererweckung der seit vielen Jahrhunderten völlig erloschenen Rechtswissenschaft zu. Irnerius war nach dieser Ueberlieferung der erste, der das in tiefe Vergessenheit versunkene römische Recht wieder entdeckte, dessen Bedeutung erfasste, durch seine Lehre Schule machte und dadurch für die Herrschaft des römischen Rechts im Abendlande entschied. Sieht man indessen von Pescatore's Zusammenstellung der Glossen des Irnerius ab, so sind die meisten der erwähnten Arbeiten dem Nachweis gewidmet, dass sich die Dinge anders verhalten



haben, als es die Tradition will: Schon vor Irnerius hat es an Lehrern des römischen Rechts nicht gemangelt, schon vor seinem Auftreten gab es Rechtsschulen in Italien, in denen römisches Recht gelehrt wurde, die Glossenform war schon vor Irnerius üblich, ja Tamassia erblickte in der Thätigkeit des Irnerius und der Glossatorenschule überhaupt nur die Fortsetzung der byzantinischen Rechtsschulen. -- So fiel Blatt um Blatt aus dem Ruhmeskranze, den die Vorzeit dem Irnerius als Begründer der modernen Rechtswissenschaft ums Haupt geflochten hatte. Dabei blieb allerdings unerklärt, was wohl die Mitwelt bewogen hat, Meister Irnerius so laut zu preisen. Da man über den Mann und dessen verschollene Werke nichts bestimmtes zu sagen wusste, so mussten allgemeine Vermuthungen als Gründe herhalten, namentlich die Dankbarkeit der Glossatoren gegen Irnerius, der als erster zu Bologna römisches Recht mit Erfolg gelehrt habe, u. dgl. m.

Fittings neueste Gaben verbreiten mit einem Male überraschendes Licht in diesem Dunkel. Durch den Nachweis, dass uns eine Reihe von Schriften des Irnerius erhalten ist, gewinnen wir zuerst ein unmittelbares Bild vom „Lehrer“ Irnerius, erkennen wir in welchem Sinne dieser als Wiedererwecker der römischen Jurisprudenz gefeiert wurde, begreifen wir den Einfluss, den das Auftreten dieses bedeutenden Mannes zu Bologna auf die Zeitgenossen üben musste.

Die Würdigung des juristischen Inhalts der neu entdeckten Werke des Irnerius wird von Berufeneren an andern Orten geliefert werden, hier seien nur kurz die Ergebnisse mitgetheilt, soweit sie für den Historiker schlechthin von Wichtigkeit sind. Vorerst einige Worte über die handschriftlichen Grundlagen und über die Veranlassung, dass Fitting sich mit denselben näher beschäftigte.

Bei den Vorarbeiten für die Herausgabe einer »Summa Codicis« in provençalischer Sprache ergab sich für Fitting das Bedürfnis, das Verhältnis dieser ums Jahr 1150 verfassten Summa zu den übrigen Summae Codicis des 12. Jahrhunderts, insbesondere zu derjenigen des Rogerius festzustellen. Da zeigte sich denn bald eine stätige Benutzung der letzteren, namentlich in der zweiten Hälfte des Werkes vom Ende des 4. Buches an. Nun hatte bereits der verstorbene W. M. de Ablaing gezeigt, dass Rogerius für sein Werk eine ältere Arbeit (de Ablaing meinte des Glossators Hugo) benützte, die nach ihrem gegenwärtigen Verwahrungsorte, der Bibliothek zu Troyes die »Summa Trecensis« genannt wurde und die man auf Grund einer Vermuthung Savignys für eine von Placentinus herrührende Uebersetzung der Summa des Rogerius gehalten hat. Da nun die engere Verwandtschaft der Summa des Rogerius mit der provençalischen gerade von da an zu beobachten war, wo ihre wörtliche Uebereinstimmung mit der Summa Trecensis anfängt, so musste der Herausgeber des provençalischen Werkes vorerst die Frage klar stellen, ob der Verfasser dieser Summa den Inhalt der Summa Trecensis durch Vermittelung des Rogerius oder unmittelbar benützt habe. Damit war für Fitting der Anlass zu einer eingehenden Untersuchung der Summa Trecensis gegeben und diese Beschäftigung führte ihn zur Ueberzeugung, dass diese Summa nicht von Hugo, sondern von einem Grösseren, nämlich vom Vater der ganzen neueren Rechtswissenschaft, von Irnerius herrühre.

Die wichtigste Grundlage der Fittingischen Ausgaben der Werke des Irnerius ist Cod. 1317 der Stadtbibliothek von Troyes, wie es scheint italienischen Ursprungs, jedoch vom 12. Jahrhundert ab im Eigenthum der Abtei von Clairvaux nachweisbar. Er enthält, abgesehen von ein paar kleineren Stücken, auf S. 1—65 die Summa Codicis, S. 66—70 das von Anschütz als Summa legis Langobardorum herausgegebene Rechtsbuch und auf S. 71—83 die unvollständigen Quaestiones de juris subtilitatibus. Die Summa Codicis findet sich ausserdem in einer erheblich jüngeren aber dennoch dem 12. Jahrhundert angehörigen Pariser Handschrift der Bibl. nationale (lat. 18230) und von einer Hand aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts im Cod. 73 der Albortiana des spanischen Collegs zu Bologna. Die Quaestiones und ein kleines Stück über die aequitas sind uns aber auch von einer Hand aus dem spätern 12. Jahrhundert in einer Handschrift der Leidener Bibliothek überliefert, die wie es scheint, seinerzeit dem ob seiner Rechtsgelehrsamkeit gerühmten Cardinalbischof von Porto Romanus Bonaventura († 1243) gehört hatte. Da weder die Summa noch die Quaestiones den Namen ihres Verfassers nennen, so war zunächst der Beweis der Autorschaft des Irnerius zu liefern. Fitting hat denselben dank seiner ungemeinen Belesenheit in scharfsinnigster Weise erbracht. Er zeigt vorerst das höhere Alter der s. g. Summa Trecensis gegenüber der Summa des Rogerius, dann aber auch der provençalischen, an welcher noch im Jahre 1149 gearbeitet wurde. Da selbst die älteste erhaltene Handschrift, die nach dem Urtheile Schums aus einer ganz frühen Zeit des 12. Jahrhunderts stammt, nicht das Original sein kann, sondern infolge ihrer Correcturen das Dasein zweier älterer Handschriften voraussetzt, so muss die Summa den allerersten Glossatoren angehören, unter denen jedoch nach den Ausführungen des Herausgebers nur Irnerius als ihr Urheber angesehen werden kann. Fitting begnügt sich keineswegs mit dieser bestimmten Ausschliessung jedes andern möglichen Verfassers, sondern führt noch eine grosse Menge entscheidender positiver Gründe für die Urheberschaft des Irnerius an, als: inhaltliche Uebereinstimmung der Summa mit zahlreichen Glossen und den Authentiken des Codex, die dem Irnerius angehören und die Wiederkehr eines und desselben eigenthümlichen Sprachgebrauchs in allen dreien. Besonders wichtig aber ist, dass Ansichten des Irnerius über streitige Fragen, soweit sie uns zuverlässig überliefert sind, auch in der Summa vorkommen, und endlich, dass Stellen, welche Citate aus der Summa sind, ausdrücklich dem Irnerius zugeschrieben werden.

Geringere Schwierigkeiten bot der Nachweis, dass auch die Quaestiones dem Irnerius beizulegen seien, da feststeht, dass er ein Werk unter diesem Titel geschrieben hat, die Uebereinstimmung der Quaestiones mit der Summa ganz durchgängig ist und endlich in der Accursischen Glosse mehrere der in den Quaestiones vertretenen eigenthümlichen Ansichten ausdrücklich als die Meinungen des Irnerius bezeichnet werden.

Die Bedeutung der Summa und der Quaestiones für die juristische Literaturgeschichte ist eine ganz ungewöhnliche. Zuvörderst wird durch die Quaestiones die Frage, ob mit Irnerius für die moderne Welt die Rechtswissenschaft neu beginne, oder ob seine Leistungen durch eine ältere mittelalterliche Rechtswissenschaft vorbereitet seien, endgiltig im Sinne der zweitangeführten Ansicht entschieden. Dann aber zeigen sie uns den

Irnerius als Lehrer nicht bloss in Bologna, sondern auch in Rom und bekräftigen dadurch die Berichte des Accursius und Odofredus, laut deren erst nach Zerstörung der Hochschule zu Rom (um 1084), der Hauptsitz der Rechtslehre nach Ravenna und dann nach Bologna kam. Endlich gestatten uns diese Schriften ein unmittelbares Urtheil über die schriftstellerische Thätigkeit des Irnerius, dessen Genialität uns „in fast blendendem Glanze“ entgegentritt. Nichts schien fester zu stehen, als die That- sache, dass die hauptsächlichste und weitaus wichtigste wissenschaftliche Arbeit des Irnerius wie seiner ganzen Schule in der Glossierung des Corpus juris bestanden habe. Jetzt erfahren wir auf einmal, dass dies wenigstens bei Irnerius nur eine vergleichsweise untergeordnete schriftstellerische Thätigkeit war, welche völlig zurücktrat, gegen eine andere bisher nicht einmal geahnte. Denn sein unvergängliches und unvergleichliches Verdienst bestand einerseits in der wissenschaftlichen Vertiefung, die er dem Studium des römischen Rechtes verschaffte, andererseits und vornehmlich darin, dass er der erste und zugleich grösste juristische Systematiker des Mittelalters war.

Nicht so günstig als für den Gelehrten sind die Ergebnisse für den Menschen Irnerius, den uns Fitting auf Grund der Schriften und anderer Zeugnisse als einen von hohem Selbstgefühl erfüllten, hochbegabten Streber schildert. So verlockend es wäre bei diesem Thema länger zu verweilen, so muss ich doch den Leser, der sich dafür interessirt, auf Fittings Ausführungen unmittelbar verweisen, ebenso jenen, der sich über die in Rom zur Zeit des Irnerius herrschenden Anschauungen vom Verhältnis der Stadt zum römischen Kaiserreiche und der römisch-deutschen Kaiser zum römischen Rechte belehren will. Die Universität Halle aber hat allen Grund auf die Festschrift ihrer juristischen Fakultät stolz zu sein, in welcher durch ihres Mitgliedes Fittings unermüdete Ausdauer, Fleiss und Belesenheit die gelehrte Welt mit so überraschenden und wichtigen Ergebnissen der Rechtsforschung bekannt gemacht wird.

Graz.

Luschin von Ebengreuth.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben von Dr. Richard Doebner, Geh. Staatsarchivar und Archivrath zu Berlin. 5. Theil. Stadtrechnungen von 1379—1415. Hildesheim, Gerstenberg'sche Buchhandlung, 1893. XIII, 713. 8°.

Der ursprüngliche Plan des Hildesheimer Urkundenbuches hatte mit dem vierten, bis zum Jahre 1450 reichenden Bandes 1890 seinen Abschluss gefunden. Wenn damals die Hoffnung ausgesprochen werden durfte, dass die Unterstützung der kgl. Staatsregierung es ermöglichen werde, das Werk fortzuführen, so hat sich diese jetzt erfüllt. Der vorliegende 5. Band bringt Stadtrechnungen; ein sechster Band gleichen Inhalts ist im Druck.

Vor allem ist freudig zu begrüßen, dass der Herausgeber in der Behandlung des Materials sich dem bewährten Vorbilde Koppmanns ange-

geschlossen hat. Er theilt die Rechnungen im Allgemeinen in ihrem vollen Wortlaut mit; die Auslassungen und Kürzungen, die er sich gestattet, sind durch den sonst nicht zu bewältigenden Umfang des Materials geboten und vollauf gerechtfertigt. Der vorliegende Band enthält Raths- (Kämmerei-) Rechnungen aus den Jahren 1370—1415 (es fehlen die Aufzeichnungen aus den Jahren 1380, 1385, 1390, 1391, 1393, 1394, 1396, 1397, 1399, 1400), Schossregister aus den Jahren 1404—1415 (fehlend 1405, 1408, 1409) und Weinamtsregister von 1407—1415: ein überaus reiches Material für die äussere und innere Geschichte der Stadt und der ganzen Gegend. Ein sehr conciser, aber doch klarer und übersichtlicher Druck hat es ermöglicht, einen ungewöhnlich umfassenden Stoff auf den fast 600 Seiten des Textes zu bewältigen. Gegen 120 Seiten Register gestatten die vielseitigste kursorische Benützung. Die Editionsarbeit ist, wie es von dem Herausgeber nicht anders zu erwarten war, in jeder Beziehung mustergültig geleistet, und so wird es jedenfalls nicht an ihm liegen, wenn etwa sein Wunsch nach wissenschaftlicher Verwerthung des mitgetheilten Stoffes nicht in dem erhofften Umfange in Erfüllung gehen sollte. Doch ist diese Befürchtung bei dem regen Leben, das auf dem Gebiete norddeutscher städtegeschichtlicher Forschung herrscht, gewiss nicht am Platze.

Tübingen.

D. Schäfer.

---

Regestrum Bursae Hungarorum Cracoviensis. Das Inwohner-Verzeichniss der ungarischen Studentenbourse zu Krakau (1493—1558). Aus der Original-Handschrift mitgetheilt und erläutert von Dr. Karl Schrauf, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivar. Wien, 1893. 8° XXIII, 138 S.

Es ist bekannt, welche Bedeutung die Bursen im Universitätsleben hatten nicht allein auf socialem Gebiete, sondern auch auf dem des Unterrichts. In den Bursen pulsierte zu Zeiten eine mächtige Ader akademischer Betriebsamkeit. Alles, was unsere Kenntniss dieser Institution fördert, wird daher willkommen sein. Die vorliegende neue Ausgabe des Regestrum Bursae Hungarorum Cracoviensis liefert einen bedeutungsvollen Beitrag zur Personalstatistik des ungarischen Studententhums vom Ausgange des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Mit jener Sorgfalt, die man in neuerer Zeit bei der Herausgabe älterer akademischer Personalverzeichnisse anzuwenden pflegt — man denke beispielsweise an die Ausgabe der Kölner Matrikel durch Keussen — hat auch Schrauf seine Aufgabe angefasst. Es war dies hier umsomehr nöthig, als es galt, die nach einer ungenauen Abschrift veranstaltete, daher für die Wissenschaft unbrauchbare Ausgabe des Regestrum von J. F. Miller (Budae, 1821) durch eine correcte zu ersetzen. Der Herausgeber unterrichtet in der Einleitung (S. III — XXIII) über die Beschaffenheit des Inhaltes des Regestrum, das er nach dem Original der Krakauer Universitäts-Bibliothek veröffentlicht, namentlich über die Art der Eintragungen, die nicht immer gleich sorgfältig geschahen. Bemerkenswerth ist u. a. der Umstand (S. XIX — XX), dass gewisse her-

vorragende Städte im Regestrum nicht vertreten sind, so gerade solche des nördlichen Ungarns. Das Regestrum wird mit einigen Urkunden auf S. 1—46 abgedruckt. Nicht ohne Interesse sind die urkundlichen Berichte über die letzten Schicksale der Burse, wobei ein Anflug von Bitternis und Gehässigkeit gegen die *domini collegiati* die Feder des Schreibers stellenweise geführt zu haben scheint, und die über die innere Geschäftsgearbung der Burse, wodurch wir auch in ihre Wäsche- und Tellerwirthschaft einen Einblick erhalten, freilich nur ein bescheidener Ersatz für den nicht mehr vorhandenen *liber statutorum*. Der Herausgeber bietet dann eine Liste der Senioren (S. 47—48), der *consiliarii* (S. 49—50), belehrt uns (S. 51—103) über den Studiengang der einzelnen Bursemitglieder namentlich mit Zuhilfenahme des *Album studiosorum universitatis Cracoviensis* und der *Statuta nec non liber promotionum philosophorum ordinis* und beschliesst seine Arbeit (S. 105—138) mit einem *index personarum* nach Orts- Vor- und Familiennamen. Der Index ist, wie ich mich wiederholt überzeugt habe, verlässlich, man wird allerdings bei manchen Namen erst etwas weiter Umschau halten müssen, bevor man sie findet; z. B. *Dominicus Kystarchay* steht unter *Kis-Tarcsa*, *Blasius de Chepe* ist mit Rücksicht auf die Vorbemerkung (S. 106) bei C zu suchen und hier bei *Csepe* zu finden, nur darf man sich nicht einfallen lassen, diese Vorbemerkung z. B. auch bei *Balthasar de Cheres Banya* zu verwerthen, der unter *Körös-bánya* steht. Ich bin der Meinung, dass bei solchen Namenverzeichnissen ein Mehr an Hinweisen und erläuternden Vorbemerkungen nicht schaden kann.

Graz.

Ferdinand Eichler.

---

M. Büdinger, *Don Carlos' Haft und Tod insbesondere nach den Auffassungen seiner Familie*. Wien und Leipzig. 1891. VI und 317 S.

Trotz der tiefgehenden Forschungen von Gachard vermochte die Frage nach dem Ende des unglücklichen Prinzen B. noch zu neuen Studien anzuregen. Trat dabei die politische Seite des Gegenstandes, als ohnehin bereits vielfach erörtert, mehr in den Hintergrund, so schenkte B. umso mehr der psychologischen und pathologischen Entwicklung seine Aufmerksamkeit. Und dies mit um so grösserem Rechte, als dieselbe die eigentliche *causa movens* im Drama, einem Familiendrama im wahrsten Sinne, war, gegen welche Entwicklung die politischen Momente überhaupt in den Hintergrund treten. Indem die Forschung aber dies feststellt, entrückt sie den Prinzen und alle damit zusammenhängenden Hauptpersonen einem Felde, auf dem sich nur allzulange tendenziöse oder doch sensationslustige Geschichtsschreiberei breit gemacht hat. Allerdings steht der Aufstand der Niederlande mit der „physiologisch unvermeidlichen Katastrophe“ des Prinzen in einem gewissen Zusammenhang, aber nicht so, dass etwa Don Carlos als Vertreter eines andern Systems gegenüber seinem Vater anzusehen wäre. Der Prinz ist durchaus der Mann „castilischer Ueberzeugungen.“ Auch Philipp II. hat, wie Bs. eingehendste Erörterungen dartun, nie daran

gezweifelt, ebensowenig der Papst. Bei dieser Gelegenheit constatirt B. Maximilians II. „gänzliche Uebereinstimmung mit König Philipps Gesichtspunkten bei dem Strafbeschlusse gegen Flandern“, wengleich der Kaiser mitunter Aeusserungen tat, die das Gegenteil vermuten liessen. Gleichzeitig hat der spanische König eine gutächtliche Meinung des päpstlichen Stuhles zu Gunsten friedlicher Mittel in den Niederlanden schroff von sich gewiesen.

Schritt für Schritt entrollt B. den traurigen Entfremdungsprozess zwischen dem Vater und seinem kranken Sohne. Schon die Zusammensetzung des eigenen Hofstaates war nicht nach Carlos' Geschmack. Ganz besonders steigt seine Aufregung, da sein „Doppelziel“: ein selbständiges Herrschaftsgebiet und die Heirat mit Anna von Oesterreich, „immer unerreichbarer“ wird. Es folgen seine Zornausbrüche gegen die Cortes, Alba und Espinosa. Daneben stets fortschreitende körperliche Gebrechlichkeit und zunehmender Schwachsinn, beides wieder gefördert durch zeitweilige sexuelle Ausschreitungen. Der Hass gegen den Vater tritt immer stärker hervor; aber er darf „überhaupt nicht mehr vom politischen Gesichtspunkte“ betrachtet werden.

Der König überzeugt sich immer mehr von der physischen und psychischen Untauglichkeit des Sohnes zur Thronfolge. Alle Mittel, die zur Heilung des Uebels versucht werden, erweisen sich als vergeblich. Die „Form ihrer Anwendung“ ist von der modernen Psychiatrie als „entsprechend bezeichnet worden“. Begreiflich, wenn so die Erreichung von Carlos' „Doppelziel“ in die weiteste Ferne zurücktrat. Der Vater kämpft einen furchtbaren Kampf mit sich selbst. Sein Pflichtbewusstsein gegen Staat und Kirche zwingt ihn, von der Folge des Unfähigen abzusehen. Daher die Berufung der beiden Söhne des Kaisers nach Spanien. Aber den Hereinbruch der Katastrophe beschleunigt die Krankheit des Prinzen selbst. Dieselbe steigert sich zu Empörungsversuchen und Mordplänen gegen den König, und insofern „berühren diese letzten Ausläufer“ des Irrsinnis noch „das staatliche Gebiet“. Philipp verhängt die Haftnahme. Die Gefangenschaft, welche jeglichen Attributes überflüssiger Härte entbehrt, beendet nach sieben Monaten des Prinzen unnatürliche Lebensweise.

Alle die zahlreichen Details über die Krankheitsgeschichte, über die Sinnesart und über die Haft wie das Ende des unglücklichen Königssohnes gewinnt B. aus der sorgfältigsten kritischen Vergleichung der Quellen, unter denen die Gesandtschaftsberichte naturgemäss den breitesten Raum einnehmen. Allerdings sind auch die verlässlichsten dieser Berichte mit Vorsicht zu benützen, denn bei der sorgfältigen Wahrung des Geheimnisses von Seite des Königs waren auch die Gesandten am Madrider Hofe nicht immer in der Lage, alsbald das Richtige zu erfahren. Mitunter sahen diese Herren wohl auch durch gefärbte Gläser. So wollte der sonst gut informirte Dietrichstein so lange nicht an die unheilbare Krankheit des Prinzen glauben, als noch einige Hoffnung bestand, dass Carlos die Erzherzogin Anna zur Gemahlin nehme. Zur Beurtheilung der kirchlichen und politischen Denkweise des Prinzen wird namentlich auch dessen erstes Testament einer eingehenden Analyse unterzogen. Einer eben solchen Prüfung würdigt B. auch die königlichen Mittheilungen an befreundete Höfe über Verhaftung und Tod des Sohnes. Bei dieser Zergliederung der einschlä-

gigen Korrespondenz macht B. gelegentlich auf anderweitige interessante Einzelheiten aufmerksam. So sehen wir z. B., wie dem Erzherzog Ferdinand die von Philipp geführte Titulatur eines Grafen von Tirol „als eine Anmassung“ erscheint, welcher der Erzherzog in seiner Rückantwort dadurch eine Berichtigung zu Theil werden lässt, dass er den König anstatt Graf von Tirol als Graf von Artois titulirt.

Dem Buche ist ein Bildnis des Prinzen in Photogravüre beigegeben. Auf p. 234 ist anstatt »Albrecht III.« »Albrecht V.« zu lesen.

Referent kann seine Anzeige nicht schliessen, ohne zu konstatiren, dass der Verfasser, der bereits auf so verschiedenen und weitentlegenen Gebieten unserer Wissenschaft Ausgezeichnetes geleistet, mit der vorliegenden Arbeit ein wahres Kabinettstück historischer Kritik geliefert hat.

Innsbruck.

Hirn.

Spamers illustrierte Weltgeschichte, dritte völlig umgestaltete Auflage. Fünfter Band: Vom Beginn der grossen Entdeckungen bis zum 30jährigen Kriege (mit 340 Textabbildungen und 40 Beilagen und Karten). Sechster Band: Vom 30jährigen Kriege bis zur Machthöhe Ludwigs XIV. (mit 457 Textabbildungen, sowie 36 Beilagen und Karten), bearbeitet von Prof. Dr. Otto Kaemmel. Leipzig 1894, XII u. 752; XII und 768 SS. Lex. form.

Der rührige Spamer'sche Verlag hat mit seiner «Illustrierten Weltgeschichte» keinen Fehlgriff gethan. Sie liegt nunmehr schon in dritter, erweiterter und wesentlich neu bearbeiteter Auflage fertig gestellt vor den Augen des geschichtsfreundlichen Publikums. Die Neuzeit übernahm ein Historiker von gutem Namen, dessen „deutsche Geschichte« Referent immer wieder gern zur Hand nimmt. Die zwei stattlichen Bände, bei denen mit Illustrationen aller Art wahrlich nicht gespart wurde, bewegen sich in ihren zeitgeschichtlichen Grenzen innerhalb der Jahre 1492—1618 und 1618—1699.

Kämmel liess es an redlicher Mühe nicht fehlen, um den massenhaften Stoff zweckentsprechend einzutheilen. Der I. (V.) Band ist in zwei Zeiträume gegliedert, deren erster das Zeitalter der Entdeckungen und der Reformation (S. 3—427), das zweite das der Gegenreformation und der Religionskriege (S. 528—752) umfasst.

Das Zeitalter der Entdeckungen zählt 7 Abschnitte, liefert eine Skizze der äussern und innern Zustände Spaniens und Portugals, behandelt die Entdeckung Amerikas, die Eroberung von Mexiko, Peru und charakterisirt die spanische Kolonialpolitik und die allgemeinen Folgen der Entdeckungen. — Den Uebergang zur Geschichte der Reformation vermittelt die Betrachtung über den Höhepunkt der italienischen Renaissance auf allen Gebieten, — anderseits die Erörterung der Zustände und Reformversuche in Deutschland unter Maximilian I., des kirchlichen Wesens und des Gegensatzes, in welchem zu ihm der Humanismus und der Volksgeist treten. Die „deutsche Reformation und Karl V. bis 1532« wie der folgende Haupt-

abschnitt überschrieben erscheint, paart den Gang der kirchlichen Bewegung mit den Franzosenkriegen mit der Erwerbung des böhmischen und ungarischen Reiches durch die Habsburger. An die Geschichte der Verwicklungen von 1532—1558, welche mit dem Augsburger Religionsfrieden und der Thronentsagung Karls v. schliessen, reiht sich die Skizze über deutsche Wissenschaft, Literatur und Kunst zur Zeit der Reformation. Der zweite Zeitraum umfasst 17 Abschnitte, die mit der »Neugründung der katholischen Kirche« anheben und die Geschichte der spanischen Monarchie unter Philipp II. gegenüber Frankreich und den Osmanen, die des westeuropäischen Protestantismus im Kampfe mit Spanien, die Hugenottenkriege, den niederländischen Aufstand gegen Spanien, den Anglicanismus und das Calvinerthum in Schottland zum Gegenstande haben. Die staatlichen und volkswirtschaftlichen Errungenschaften Englands und Hollands, dem gegenüber der Verfall Spaniens in materieller Richtung und seine Literaturblüthe, machen den Schluss.

Der II. (VI.) Band bietet zunächst (S. 3—138) den Schluss des zweiten Zeitraumes und eröffnet den Ausblick in das Geschichtsleben der nordischen Staaten: Skandinavien, Polen, Russland im 16., 17. Jahrhundert. Dann kommt Deutschland in seinen Zuständen nach dem Augsburger Religionsfrieden an die Reihe, die Kaiserzeit Ferdinand I. und Maximilians II., das Wirrsal in Oesterreich-Ungarn unter Rudolf II. und seine unzulängliche Bekämpfung durch die halben Massregeln K. Mathias, dessen Ansehen auch in Deutschland nichts gewann.

Der dritte Zeitraum (S. 133—512) hat zunächst den dreissigjährigen Krieg zu seinem Gegenstande. Der Verlauf desselben wird in fünf Abschnitten geschildert. Daran reiht sich die Geschichte »Süd- und West-Europas im Zeitalter des dreissigjährigen Krieges«, mit der Schilderung der Kämpfe Spaniens, Frankreichs, der Niederlande und einer Betrachtung des Geisteslebens in Spanien, Italien und der Errungenschaften Hollands auf dem Boden des Handels, der Kolonialpolitik, des Gewerbes und der geistigen Kultur. Dann folgt die »englische Revolution« in ihrer Vorbereitung und entscheidenden Krise, Cromwells Protektorat und die Restauration der Monarchie. Auch hier fehlt nicht ein Blick auf das geistige Leben Englands.

Der vierte Zeitraum (S. 513—768) — »das Zeitalter der unumschränkten Monarchie« überschrieben — zählt drei Hauptabschnitte. Den Reigen eröffnet Frankreichs Machthöhe unter Ludwig XIV. (1661—1685). Wir werden zunächst in die »Vollendung der Selbstherrschaft« eingeführt, in die inneren Zustände und Machtmittel Frankreichs, dessen König den Weg der »Raubkriege« — der »Devolutionen« und »Reunionen« betritt, anderseits das gesellschaftliche und geistige Leben Frankreichs zu einem für Europa tonangebenden zu gestalten weiss.

Dann erschliesst sich uns »Deutschland und Nordosteuropa«. Das »deutsche Reich und die Einzelstaaten« gehen voran, eine allgemein gehaltene Umschau, welche der deutschen Politik des grossen Kurfürsten das Relief zu bieten hat. Schwedens Zustände unter Christian, die letzten Wasas in Polen, der baltische Krieg Karls X., die Begründung der Selbstherrschaft in den nordischen Reichen — fügen sich an. Der Staat des grossen Kurfürsten und der politische Gegensatz Deutschlands zu Frank-



reich und Schweden (1658—1679) bilden die Endglieder dieses Hauptabschnittes, während uns der dritte und letzte Oesterreich unter Leopold I., das osmanische Reich, die ersten Türkenkriege (1662—1664), die Kuruzengefahr und die grosse Entscheidung 1683—1699 vorführt.

Bei einem solchen Werke, welches riesige Stoffmassen sichten, durchsichtig gliedern und ebenso gemeinfasslich als anmuthend zum Zeitbilde und historischem Porträt gestalten soll, darf nicht der Maasstab einer geschichtlichen Monographie oder eines Lehrbuches zur Anwendung kommen. Wenn mit der anschaulichen, lebendigen und gehaltvollen Schilderung Achtung vor der geschichtlichen Wahrheit und Wärme der Ueberzeugung Hand in Hand gehen, und der Fachmann — in seiner Vertrautheit mit den wesentlichsten Errungenschaften der Forschung — überall zu Tage tritt, — so hat das Buch seine Schuldigkeit und mehr noch gethan. Und das gilt von Kämmels Bearbeitung der neuen Geschichte in vollem Maasse. Er verläugnet nirgends den Reichsdeutschen und Protestanten in der Betrachtung und Behandlung der Weltgeschichte, wird aber mit seinem Standpunkt nie aufdringlich oder gefissentlich ungerecht.

So weit es in dem Rahmen der Darstellung möglich war, bemüht sich der kundige Verfasser auch, den führenden Ereignissen und Persönlichkeiten des habsburgisch-österreichischen Geschichtslebens gerecht zu werden. Den meisten Anlass hiezu bot der Schlussabschnitt des vierten Zeitraumes: „Oesterreich und der Südosten Europas (1658—1705)“.

Graz.

Krones.

---

Geschichte der Gegenreformation in Böhmen von Prof. Dr. Anton Gindely. Nach dem Tode des Verf. herausgeg. von Dr. Th. Tupetz. Leipzig 1894. Duncker und Humblot. (XI, 532 S. gr. 8.)

Das vorliegende Werk, dessen Abfassung Gindely so lange von der Fortsetzung seiner „Geschichte des dreissigjährigen Krieges“ abgehalten hat, lag bei dessen Tode im wesentlichen vollendet vor. Nur die Anordnung der einzelnen Kapitel war manchmal zweifelhaft und musste vom Herausgeber Landesschulinspector Dr. Tupetz selbständig vorgenommen werden, der wohl das Richtige getroffen zu haben scheint. Sonst waren nur geringe sachliche und stilistische Aenderungen nothwendig.

Das Werk behandelt nicht blos die Geschichte der Gegenreformation, sondern auch die politische Reaction, besonders die Abänderungen der Verfassung und die Entstehung wie den Inhalt der „vernewerten Landesordnung“ von 1627, und die Ausprägung der schlechten „langen“ Münze, welche neben den Erpressungen, Confiscationen und der Gegenreformation dem Wohlstand Böhmens so tiefe Wunden geschlagen hat. Für alle diese Fragen hat der Verfasser ein sehr reiches handschriftliches Material benützt und es sind ihm nicht blos die öffentlichen, sondern auch wichtige Privatarchive wie das erzbischöfliche Archiv und das der Kapuciner in Prag, das Archiv der Propaganda in Rom und verschiedene Adelsarchive zugänglich gewesen. Wie sehr unsere Kenntniss der innern Geschichte

Böhmens von 1621—1627 dadurch gewonnen hat, braucht wohl nicht erst näher auseinandergesetzt zu werden. Es ist vielfach ein ganz neues Bild, welches wir von den Vorgängen dieser Zeit erhalten. Der Verlauf der Gegenreformation, für welche wir bisher fast ganz auf die „*Historia persecutionum*“, also auf eine Parteischrift angewiesen waren, wird uns erst jetzt klar gelegt und wir lernen die Anschauungen und Rathschläge der Personen kennen, welche dafür besonders bestimmend gewesen sind. Von hohem Interesse sind auch die Streitigkeiten, in welche die Jesuiten mit dem Erzbischofe wegen der ihnen übergebenen Universität geriethen, wobei sie, gestützt vom Kaiser, ihre Stellung behaupteten, obwohl der päpstliche Nuntius, die *Congregatio de propaganda fide*, ja der Papst selbst für den Erzbischof eintraten. Durch die Darstellung der Münzfrage wird Gindelys eigene Darstellung in seinem „*Waldstein*“ vielfach berichtigt; namentlich Wallenstein erscheint nur als Nebenperson. Auch die Mittheilungen über die Entstehung der neuen Landesordnung sind von grosser Wichtigkeit.

Doch können wir nicht verschweigen, dass die schwache Seite Gindelys, die Vernachlässigung des gedruckten Materials, auch in diesem Werke zu Tage tritt. Häufig hat er dasselbe allerdings in handschriftlicher Form benützt. Aber manchmal ist doch in Folge dessen seine Darstellung lückenhaft geworden. So sagt er S. 129 f., es sei leider nicht bekannt, wie ein den böhmischen Theologen abverlangtes Gutachten über die Austreibung der lutherischen Prediger gelautet habe, während man aus Caraffa, *Commentaria* (ed. 1630) p. 137 sq. und *Relazione* p. 249 sq. erfährt, dass die Theologen in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Legaten sich gegen die Duldung des lutherischen Gottesdienstes ausgesprochen haben. Caraffa, *Comment.* p. 276 sqq. nennt als Reformationscommission für Böhmen neben dem Erzbischofe, Martinitz und Talberg auch Christoph Wratislaw von Mitrowitz, was durch die kaiserliche Instruction, welche im Anhang p. 108 sqq. mitgetheilt ist, sichergestellt wird. Gindely S. 252 nennt Wratislaw gar nicht und kennt auch nur die den Commissären vom Erzbischofe ertheilte Instruction. S. 71 wird gesagt, dass der Kaiser dem General Tilly 20.000 Thaler und eine jährliche Pension von 1000 Thalern geschenkt habe. Aus d'Elvert, *Beiträge* 3, 381 und 468 ergibt sich, dass letzteres wohl ein Druckfehler für 10.000, ersteres in 100.000 Thaler (= Schock Groschen) zu berichtigen ist. Ein Versehen ist es, wenn es S. 421 heisst, der Sohn Karls von Lichtenstein sei ohne männliche Nachkommen gestorben, während Karls Mannsstamm erst 1712 mit seinem Enkel erlosch. Unbekannt ist, warum der Verf. seine Darstellung im allgemeinen mit dem Jahre 1627 schliesst und die Bauernaufstände des Jahres 1628 nicht mehr behandelt hat. Ich kann übrigens trotz dieser kleinen Ausstellungen nicht unterlassen, noch einmal meiner Freude über das Erscheinen dieses Werkes Ausdruck zu geben.

Wien.

A. Huber.

Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, herausgegeben unter Leitung des Oberstkämmerers Sr. k. u. k. Majestät Ferdinand Grafen zu Trauttmansdorff-Weinsberg vom Oberstkämmerer-Amte. (Redacteur: Dr. Heinrich Zimerman.) 15. Bd. Mit 31 Tafeln und 145 Textillustrationen. Prag, Wien, Leipzig. Tempsky und G. Freytag 1894. 457 u. CCXV SS. 4<sup>o</sup>.

Mit gewohnter Pünktlichkeit ist auch diesmal das Jahrbuch ausgegeben worden. Die im ersten Theile enthaltenen Abhandlungen beschäftigen sich mit Ausnahme jener von R. v. Schneider, die ein kunstarchäologisches Thema bearbeitet, zur einen Hälfte mit Gegenständen der Malerei, zur anderen Hälfte mit Gegenständen des Kunsthandwerkes. Diesmal treten vorwiegend die Künstler der rudolfinischen Periode in den Kreis der Betrachtung und Behandlung. Von den zehn Abhandlungen sind nämlich drei Hofkünstlern des Kaisers Rudolf II. gewidmet, während sich die übrigen auf verschiedene andere Zeiträume vertheilen.

Zunächst einige Worte über die ausgezeichnete, klar disponirte und den Gegenstand völlig erschöpfende, archäologische Arbeit: »Die Erzstatue vom Helenenberg« von R. v. Schneider<sup>1)</sup> (S. 103 bis 123). Sie handelt über die künstlerisch schönste Erzstatue, die aus dem Alterthume stammend, diesseits der Alpen zum Vorschein gekommen ist und nun eine Zierde der kaiserlichen Hofsammlungen bildet. Die Abhandlung gliedert sich in drei Theile. Der erste Theil bringt zunächst die Nachrichten über den Fund der Statue, dann werden ihre späteren Schicksale und ihr Bekanntwerden in Gelehrtenkreisen erzählt, und endlich werden die verschiedenen Deutungen, die sie in der Literatur gefunden, kurz verzeichnet. An der Spitze des zweiten Theiles steht eine genaue Beschreibung der Erzfigur und ihrer Erhaltung. Leider ist sie nicht intakt auf uns gekommen, sondern eine barbarische Hand hat in roher Weise die alte dunkelgrüne Patina von ihr entfernt und dabei auch die Feinheiten in der Modellirung der zarteren Theile des Körpers vernichtet. An die Beschreibung der Figur knüpft der Verfasser an, um aus einer sorgfältigen Vergleichung mit antiken Bildwerken gleicher oder ähnlicher Stellung ihre richtige Deutung zu gewinnen. Er kommt zu dem annehmbaren Resultate, dass die Statue „das Bild eines Siegers im Fünfkampfe vorstelle, der in scheuer Ehrfurcht vor den Gott hintritt, ihm für den erungenen Sieg zu danken.“ Daran schliesst der Verfasser eine Untersuchung des künstlerischen Stiles der Statue und findet in ihr ein griechisches Kunstwerk der polykletischen Schule. Im dritten Theile wird dieser Deutung scheinbar entgegenstehende, lateinische Inschrift untersucht und erklärt, und es werden ferner die Gründe angeführt, welche dafür sprechen, dass die Figur im Tempel am Helenenberge den alten, norischen Kriegsgott Latobius, der in römischer Zeit dem Mars gleichgesetzt worden war,

<sup>1)</sup> Zugleich in einem nicht für den Buchhandel bestimmten Sep.-Abdr. als „Festschrift zur Begrüssung der XLII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien“ erschienen.

dargestellt haben dürfte. So hat die schöne und interessante Erzstatue im Verfasser einen sachkundigen und scharfsinnigen Erklärer gefunden, so dass die vielfach neuen Ergebnisse, zu denen er gelangt, wohl kaum eine Ablehnung erfahren dürften.

Referent geht nun zu den Abhandlungen, welche sich auf Werke der zeichnenden Künste und Malerei beziehen, über. Der Erklärung von Kunstblättern aus der Zeit des Kaisers Maximilian I. ist der Commentar zu »Jost de Negkers Helldunkelblätter Kaiser Max und St. Georg von Ed. Chmelarz (S. 392—397) gewidmet. Er fasst alles zusammen, was über diese Holzschnittblätter, über ihre Entstehung und ihre Technik zu sagen ist. Neues bietet der Aufsatz nicht. Die genaue Facsimile-Reproduction dieser Kunstblätter ist aber sowohl wegen ihrer grossen Seltenheit als auch des Umstandes wegen, dass sie zu den ersten Incunabeln einer eigenartigen Technik des Holzschnittes und Druckes zählen, wohl gerechtfertigt.

In dem Aufsätze von Th. Frimmel »Unveröffentlichte Gemälde aus der Ambraser Sammlung« (S. 124—146) werden folgende, zugleich durch gute Heliogravuren oder Lichtdrucke reproducirte Bilder näher beschrieben und besprochen: 1. Bildniss des Kaisers Maximilian I. von Ambrogio de Predis, 2. Bildniss der Bianca Maria Sforza, 3. Flandrische Landschaft von Jakob Grimmer, 4. Zwei italienische Landschaften von Paul Bril und 5. Eine Winterlandschaft von Hendrik Avercamp. Sie sind mit Ausnahme von Nr. 2 und einem Bilde von Nr. 4 mit den Signaturen der betreffenden Künstler versehen und waren auch sämmtlich schon in der Literatur bekannt. Ebenso waren auch schon von andern richtig bestimmt das Bildniss Maximilians I. und die beiden italienischen Landschaften von P. Bril. Nur die Zuweisung der flandrischen Landschaft an Grimmer und der Winterlandschaft an Avercamp rührt vom Verfasser her. Aber auch diese hat er nicht hier, sondern schon früher in anderen Aufsätzen zum erstenmal ausgesprochen. Das einzig sachlich Neue, das diese Bilder betrifft und im vorliegenden Aufsätze zuerst ausgesprochen erscheint, ist die Angabe, dass das an zweiter Stelle genannte Bild eine »tirolische Copie nach einem Mailänder Originale« sei. Auch erklärt der Verfasser das Bild bestimmt als Bildniss der Bianca Maria Sforza, was vor ihm Sacken nur vermuthungsweise hingestellt hat. Abgesehen von den ergänzenden Beschreibungen der Bilder, die sehr detaillirt und genau sind, kann man aber die Art der Commentirung derselben in den ihnen beigegebenen Aufsätzen nichts weniger als musterhaft bezeichnen. Im Grossen und Ganzen machen sie auf den Ref. den Eindruck, als hätten sie dem Verf. nur eine passende Gelegenheit dargeboten, seine auf Reisen vor den Bildern und in der Arbeitsstube aus der älteren und neueren Literatur gemachten Notizensammlungen über die genannten Meister so ziemlich ohne Wahl und Qual zu verwerthen. Ein solches aus alten Katalogen unterschiedslos zusammengelesenes, antiquarisches Sammelsurium, wie es der Verf. unter anderem über Bilder des P. Bril leistet, ist ohne wissenschaftlichen Werth. Auch die meist apodiktisch ohne jede Begründung vorgebrachte Zuweisung von Bildern an den einen oder anderen Meister kann wohl für eine zusammenfassende, kunstgeschichtliche Darstellung, aber nicht für Einzeluntersuchungen passen. Das ist die von der

Wissenschaft abgethane Methode der dilettirenden Kunstkenner, die für die von ihnen ausgesprochenen Zuweisungen von Kunstwerken selten andere Gründe ins Feld zu führen wissen, als ihre eigene Autorität. Für Veröffentlichung wenig oder noch gänzlich unbekannter, guter, alter Bilder durch genaue und gute Reproduktionen wird die Wissenschaft immer Dank wissen. Sind die Bilder signirt, die Signaturen bekannt und walten gegen die Signirung keine Bedenken vor, so genügt als Commentar schon eine genaue, ergänzende Beschreibung. Aber ein künftiger Biograph wird es auch stets dankbarst entgegennehmen, wenn der Commentator wirklich neues, unbekanntes Material, sei es zur Biographie, sei es zum Werke des Künstlers, bietet, mag er es nun in der Form von einfachen Notizen oder in der Form eines Aufsatzes bringen. Ebenso können auch unsignirte Bilder einfach nur mit ergänzenden Beschreibungen veröffentlicht werden, um für weitere Forschungen eine Grundlage zu bilden. Entschliesst sich der Herausgeber aber, sie bestimmten Meistern zuzusprechen, so wird er diese seine Zutheilungen stets auch ausführlich und erschöpfend begründen müssen. Die Gründe für solche Zutheilungen können entweder nur allein aus einem genauen und eingehenden, vergleichenden Studium des Werkes des Meisters geschöpft sein, oder sie können noch durch erzählende Quellen unterstützt werden. Aber immer wird es dann nothwendig sein, von dem Werke des Künstlers so viele Bilder (eventuell auch Zeichnungen) als möglich zur Vergleichung heranzuziehen. In den vorliegenden Commentaren wird man jedoch wenig Spuren von solchen aus der Composition und Malweise der Meister gezogenen Begründungen für die Zutheilungen der Bilder finden können. Wohl wird eine Reihe von Bildern, die der Verf. von dem einen oder andern Meister gesehen, angeführt, und es werden auch unsignirte Bilder dem einen oder andern Meister bestimmt zugetheilt; worauf der Verf. aber diese autoritativen Aussprüche basirt, erfahren wir meist nicht. Zu rühmen ist der Bienenfleiss, mit dem der Verf. kunsthistorische Notizen sammelt, und die Reichhaltigkeit seiner Zettelsammlung.

Fr. Kenner setzt seine im 14. Bande begonnene Studie über „die Porträtsammlung des Erzherzogs Ferdinand von Tirol“ (S. 147—259) fort, indem er die deutschen Bildnisse derselben einer eingehenden Beschreibung und Würdigung unterwirft. Eine allgemein orientirende Einleitung geht voraus. Die Sammlung besteht aus 168 Nummern. Zwei grössere Reihen treten unter ihnen hervor: die eine die bairischen mit 47 Stücken, die andere die sächsischen Fürstenbildnisse mit 48 Stücken umfassend, während die hessischen mit 9 Stücken und die hohenemsischen Bilder mit 7 Stücken zwei kleinere Reihen bilden. Die brandenburgischen Bildnisse stammen der Mehrzahl nach aus dem 18. Jahrhundert. Ungefähr ein Drittel der Bilder sind Einzelerwerbungen. Für circa 100 Bilder konnten die Maler, welche die Originale geschaffen hatten, mehr oder weniger sicher nachgewiesen werden, auch die Copisten mancher Bildnisse blieben nicht unbekannt. Ferner wird dargelegt, dass es nicht ganz bedeutungslos sei, ob die Inschriften lateinisch oder deutsch abgefasst, ob sie in Gold, Silber oder in weisser oder gelber Oelfarbe hergestellt seien. Die Beschreibungen und Nachweise für die einzelnen Bilder sind in der gleichen, sorgfältigen Weise angefertigt, wie im ersten Theile, der die habsburgischen Bildnisse behandelte, auch die beigefügten Bio-

graphien sind in derselben Weise abgefasst. An die Spitze der Sammlung sind die Bildnisse der Kaiser und Könige gestellt, ihnen folgen jene der Kurfürsten und Herzoge: Pfalz, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Brandenburg, Preussen, Nassau-Oranien und Schlesien. Die übrigen Bildnisse sind unter der Collectiv-Bezeichnung »Celebritäten« zusammengefasst und alphabetisch angeordnet (98—168). Der Hauptwerth dieser Bildniss-Sammlung liegt in ihrer ikonographischen Bedeutung, denn von 71 Nummern sind die Originale bereits in Verlust gerathen, und von einer Anzahl der dargestellten Persönlichkeiten existiren keine anderen authentischen Bildnisse als diese. Zudem sind dann noch mehrere der Originalbildnisse von hervorragenden Künstlern des 16. Jahrhunderts hergestellt. Eine besondere Beachtung verdienen die sächsischen Fürstenbildnisse, da sie von Lucas Cranach d. J. gemalt sind und Copien jener sächsischen Fürstenbilder darstellen, die derselbe Künstler für den Fürstensaal der Augustusburg geschaffen hat, die aber im siebenjährigen Kriege zu Grunde gegangen waren. In einer besonderen Einleitung (S. 176—180) wird über diese Bildnisse ausführlich berichtet. Viele Bilder sind in guter Auswahl theils im Text als Zinkotypien, theils auf besonderen Tafeln als Heliogravuren der Abhandlung beigegeben.

Mit einem der hervorragendsten Maler aus dem Künstlerkreise am Hofe Kaiser Rudolfs II. beschäftigt sich Berthold Haendcke in seiner Abhandlung: »Josef Heintz, Hofmaler Kaisers Rudolf II.« (S. 45 bis 59). Der Verfasser versucht auf Grund der wenigen handschriftlichen Nachrichten und der Signaturen auf seinen authentischen Werken eine Skizze vom Lebenslaufe des Künstlers (1564—1609) zu entwerfen, in die er zugleich eine Beschreibung und Würdigung des grössten Theiles der ihm bekannt gewordenen Gemälde und Handzeichnungen einflieht. Die Arbeit, im Grossen und Ganzen recht verdienstvoll, macht auf den Ref. theilweise den Eindruck des Unfertigen, indem nur die in den wenigen öffentlichen Hauptsammlungen befindlichen Werke herangezogen erscheinen und selbst auch noch für einige in Wien befindliche Werke, bezüglich welcher während der Arbeit Lücken wahrgenommen wurden und Zweifel aufgetaucht waren, Prof. Wickhoff eintreten musste. Daher erscheint auch das zum Schlusse bezüglich einiger Gemälde und Zeichnungen berührte Verhältniss zum Sohne des Künstlers, dem jüngeren Josef Heintz, leider nicht vollständig klargelegt. Auch vermisst man eine eingehende und zusammenhängende Charakterisirung der Mal- und Zeichenweise des Künstlers; nur gelegentlich bei Beschreibung der einzelnen Bilder findet man zerstreut diesbezügliche Bemerkungen. Endlich erscheint seine Stellung unter den Malern seiner Zeit überhaupt und im rudolfinischen Künstlerkreise insbesondere nicht bestimmt genug präcisirt. Im Anhange gibt der Verfasser ein Verzeichniss der ihm bekannt gewordenen (19) Gemälde und (40) Handzeichnungen des Künstlers. Von den letzteren werden mehrere als zweifelhaft bezeichnet.

Wendelin Boehheim bringt den Schluss seiner im 13. Bande des Jahrbuches begonnenen Arbeit über »Die Zeugbücher des Kaisers Maximilian I.« (Seite 295—391), welche theilweise das Gebiet der zeichnenden Künste, theilweise aber das des Kunsthandwerkes berührt und daher an dieser Stelle besprochen werden soll.

Nach einigen Notizen über die Lage des Wiener Zeughauses gibt der Verfasser zunächst eine kurze Beschreibung der Manuscripte Nr. 10815 und 10816 der Wiener Hofbibliothek, welche Darstellungen der Waffen und des Kriegszeuges des Zeughauses in Wien enthalten sollen. Dann erst lässt er die genaue Beschreibung des 2. und 3. Bandes der Zeugbücher — den 1. Band hatte er bereits im 1. Theile seiner Arbeit behandelt — folgen. Diese beiden Bände enthalten Abbildungen der Ausrüstungen von folgenden Zeughäusern und zwar der 2. Band von Wien (S. 305—339), von Osterwitz in Kärnten (S. 340—355), von Graz (S. 355 bis 364) und von Görz (S. 364—368), der 3. Band von Breisach (Seite 369—380) und von Lindau am Bodensee (S. 380—388). Zum Schlusse sucht Boheim den Innsbrucker Maler Wolfgang Reisacher als den Meister der Zeichnungen der Zeugbücher nachzuweisen. Aber die vorgebrachten Gründe ergeben kaum mehr als die Möglichkeit und im besten Falle nur einige Wahrscheinlichkeit für diese Annahme. Mit Angaben über das Schicksal, welches die Zeugbücher im Laufe der Zeit erfahren haben, schliesst der Aufsatz. Für die Geschichte der Waffen und des Kriegswesens in der Maximilianischen Periode sind diese Zeugbücher von grosser Wichtigkeit, daher eine ausführliche Publikation derselben der Wissenschaft zum Nutzen gereicht. Obwohl die Beschreibung des Inhaltes der drei Bände sehr ins Detail geht, entspricht die Publikation den streng wissenschaftlichen Anforderungen doch nicht in jeder Beziehung. Noch weniger genügt die Beschreibung der anderen Codices. Auch mangelt der Abhandlung klare Anordnung und Uebersichtlichkeit, und unter langathmigen Weitschweifigkeiten sucht man vergebens nach logisch klaren und präcisen Deduktionen. Endlich ist auch der Stil keineswegs musterhaft.

Die vier weiteren noch zu besprechenden Abhandlungen sind ganz der Geschichte der Kunstindustrie gewidmet.

Einen werthvollen und in seinen ikonographischen Ergebnissen interessanten Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Kunstübung liefert Jul. v. Schlosser in seiner Abhandlung: „Elfenbeinsättel des ausgehenden Mittelalters“ (S. 260—294). Ausgehend von dem in der kaiserl. Waffensammlung aufbewahrten „Sattel Königs Wenzel I.“, der im ersten Theile der Arbeit eine eingehende Beschreibung und Besprechung und eine vorzügliche, bildliche Reproduction erfährt, gibt der Verfasser im zweiten Theile eine nach geographischen Gesichtspunkten angeordnete Zusammenstellung und mehr oder weniger ausführliche Beschreibung der anderen ihm bekannt gewordenen (20) „Prunksättel“. Im dritten Theile geht er dann auf das „Ikonographische“ der auf diesen Sätteln vorkommenden, eigenartigen, höchst interessanten Darstellungen näher ein. Nachdem er die Beschreibungen derartiger Sättel, welche in der mittelalterlichen Literatur sich vorfinden, theils vollständig mitgetheilt, theils nur erwähnt hat, bespricht er kurz die in den Darstellungen verwendeten „Stoffe aus der Legende“, handelt dann über die „Darstellungen romantischer Stoffe“ und über die „Darstellungen aus dem höfischen Minneleben“ und erklärt endlich in ausführlicher und grosse Sachkenntnis und Belesenheit zeigender Darlegung die in den Darstellungen zum Ausdruck kommende „Erotische Allegorik“. Im vierten Theile fasst er schliesslich noch kurz zusammen, was über das „Stilistische“ dieser kunstindustriellen Erzeugnisse

gesagt werden kann. Obwohl bei der grossen Zerstretheit und Eigenartigkeit des Materials, wie der Verfasser selbst zugesteht, gewiss noch der eine oder andere derartige Prunksattel auftauchen wird, so dürfte doch an den Ergebnissen der verdienstvollen Arbeit sich kaum etwas Wesentliches ändern.

Der nach einer zeitgenössischen Beschreibung gearbeitete Aufsatz von Rud. Beer: „Die Galeere des Don Juan de Austria bei Lepanto“ (S. 1—14) ist in mehrfacher Beziehung interessant. Schon die Idee, ein Kriegsschiff künstlerisch auszuschnücken, ist originell. Dazu kommt dann das Bestreben, den geistigen Inhalt dieses künstlerischen Schmuckes mit der Bestimmung des Schiffes durch meist allegorische Darstellungen in Einklang zu bringen. Ausserdem aber wird der grosse Kunstsinn des Königs Philipp II. von Spanien durch dieses Werk in ein besonders helles Licht gestellt. Leider gibt das publicirte Schriftstück nicht eine Beschreibung der fertigen künstlerischen Ausschmückung des Schiffes, sondern nur eine Kritik des für diese aufgestellten Programmes, aber trotzdem ist es immerhin noch interessant genug, dass die Publikation desselben vollauf gerechtfertigt erscheint.

Eine hervorragende Arbeit sowohl rücksichtlich des Gegenstandes, den sie behandelt, als auch rücksichtlich ihrer Durchführung ist die Abhandlung über „Paulus van Vianen“ (S. 60—102) von Heinrich Modern. Der Verfasser beherrscht den Gegenstand vollständig, und man sieht es der Arbeit an, dass sie mit besonderer Liebe zur Sache und mit gutem Verständniss für dieselbe abgefasst ist. Schon die Eintheilung des Stoffes ist eine übersichtliche und klare. Der Verfasser stellt vorerst alles zusammen, was die Lebensschicksale des Künstlers betrifft. Fliesst das biographische Quellenmaterial auch nur spärlich, so erhalten wir doch immerhin einen im Grossen und Ganzen genügenden Einblick in die äusseren Lebensverhältnisse Pauls van Vianen. An die Lebensskizze schliesst der Verfasser die Beschreibung und Würdigung der Werke des Meisters. Er beginnt mit Recht mit den Gold- und Silberarbeiten desselben, denn auf ihnen beruht die Kunstbedeutung unseres Meisters, geht dann auf die Medaillen über und schliesst mit der Erörterung seiner Thätigkeit als Maler. Pæulus van Vianen erscheint als einer der hervorragendsten und bedeutendsten Meister des Künstlerkreises am Hofe Rudolfs II. in Prag. Seine Spezialität war die Treibarbeit in Silber, und in der That hat er hierin wie auch in anderen Goldschmiedearbeiten Grosses geleistet, so dass er nicht nur unter den Goldschmieden seiner Zeit sondern aller Zeiten überhaupt eine erste Stelle einnimmt und neben Benvenuto Cellini gesetzt werden kann. Ausser den beiden Hauptwerken, dem Nereidenkrug und der Trionfikanne in den kaiserl. Hofsammlungen, die eine besonders eingehende Beschreibung und Würdigung und eine reiche und ausgezeichnete, bildliche Wiedergabe finden, werden vom Verfasser auch die anderen ihm bekannt gewordenen Goldschmiedearbeiten in verschiedenen öffentlichen und privaten Sammlungen mehr oder weniger ausführlich besprochen, so unter anderen zwei Schüsseln in München, zwei getriebene Silberreliefs bei Nathaniel von Rothschild in Wien, zwei andere, dem Fürsten Fürstenberg gehörige, in Heiligenberg, eines bei Baron Günzburg in Petersburg, die Diana-Actäonschale der Prinzessin Wied u. s. w. Es folgt dann eine Liste



der nur in alten Inventaren und Katalogen genannten Werke, die vorläufig als verschollen gelten müssen. Weiters bespricht dann der Verfasser die Thätigkeit Pauls van Vianen als Medailleur. Auch dieser Theil der Arbeit bringt sehr viel Neues. Dem Verfasser ist es gelungen, 14 Medaillen als Werke dieses Künstlers nachzuweisen. Unter ihnen befinden sich ein paar, die den besten Arbeiten auf diesem Kunstgebiete an die Seite zu stellen sind.

Zum Schlusse weist der Verfasser überzeugend nach, dass Paulus van Vianen auch als Maler sich bethätigt und mehrere Selbstbildnisse geschaffen hat, wovon eines in der Münchener Pinakothek, ein anderes in der Amsterdamer Galerie sich befinden. Diese vorzügliche Arbeit ist wohl geeignet, dem Künstler, der von seinen Zeitgenossen die vollste Anerkennung gefunden hatte, dann aber im Laufe der Zeiten fast in Vergessenheit gerathen war, nun auch bei der Nachwelt wieder zu seinem Rechte zu verhelfen und ihm seinen wohlverdienten Ruhm wieder zu verschaffen.

Nicht eine vollständige und erschöpfende Biographie wie Modern über Paul van Vianen bietet uns C. Alhart von Drach über „Jost Burgi, Kammeruhrmacher Kaiser Rudolf II.“, sondern er bringt nur „Beiträge zu seiner Lebensgeschichte und Nachrichten über Arbeiten desselben“ (S. 15—44). Aber schon diese enthalten viele neue und schätzenswerthe Detailnachrichten über das Leben und die Arbeiten dieses geschickten und seinerzeit hochangesehenen Uhrmachers und gelehrten Verfertigers von mathematischen und astronomischen Instrumenten. Ihm verdanken wir nebst Verbesserungen im Uhrenbau auch noch auf dem Gebiete der Mathematik die Ausbildung der Decimalbruchrechnung und die Aufstellung von Logarithmen. Gerade dieser letztere Umstand hat viel mehr als seine kunstfertige Geschicklichkeit dazu beigetragen, dass sein Name in unseren Tagen wieder neuen Klang erhielt. Der Aufsatz beruht der Hauptsache nach auf den im königl. preussischen Staatsarchiv zu Marburg in Hessen vorhandenen Aktenstücken und beleuchtet dem entsprechend hauptsächlich auch nur des Meisters Thätigkeit im hessischen Dienste. Seine Beziehungen zum hessischen Hofe und seine Arbeiten für denselben werden unter gleichzeitiger, vollständiger Publikation der betreffenden Urkunden eingehend geschildert. Dabei werden allerdings auch manche andere Nachrichten über ihn insbesondere auch über seinen Aufenthalt am Hofe des Kaisers Rudolf II. zu Prag mitgetheilt. Ohne die Verdienstlichkeit der Arbeit in Bezug auf das, was wir sachlich aus ihr über Burgi und seine Arbeiten für unser Wissen Schätzenswerthes erfahren, irgendwie schmälern zu wollen, möchte Referent nur rücksichtlich der Form die Bemerkung zu machen sich erlauben, dass seines Erachtens der Aufsatz einen viel besseren Eindruck machen würde, wenn die mitgetheilten Aktenstücke dem Aufsätze als Anhang angeschlossen oder noch besser, wenn sie gleichzeitig im zweiten Theile als Quellenmaterial publicirt worden wären.

Ein vom Redacteur des Jahrbuches H. Zimmerman geschriebener Nachruf an „Quirin Ritter von Leitner“, dem Vorgänger in der Redaktion und Mitbegründer des Jahrbuches, schliesst den I. Theil dieses Jahrganges. Sowohl der Mensch wie auch der Gelehrte wird uns in seinen vortrefflichen Eigenschaften mit einer massvollen und darum um so ansprechenderen Wärme vor Augen geführt. Unter den um die Kunstsamm-

lungen des österr. Kaiserhauses verdienten Männern wird Leitner immer als einer der ersten genannt werden müssen. Ehre seinem Andenken!

Der zweite Theil dieses Jahrganges bringt die Fortsetzung der „Urkunden und Regesten aus dem k. u. k. Reichs-Finanz-Archiv“ von Franz Kreytzi (S. I—XLVIII, Nr. 11469—11801), die Jahre 1569 bis 1619 umfassend, dann Nachträge und Fortsetzung der „Urkunden und Regesten aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien“ von Dr. Hans von Voltolini (S. XLIX—CLXXIX, Nr. 11802 bis 12604) für die Zeit von 1498—1600. Sie enthalten wieder viel interessantes Quellenmaterial zur Gelehrten-, Kunst- und Handwerksgegeschichte des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts. Die Publikation von Dr. Albert Starzer: „Ein Münzkatalog Königs Ferdinand I. in der Vaticanischen Bibliothek zu Rom“ (S. CLXXXIV—CLXXXIX, Nr. 12605) wird vom Redacteur H. Zimerman mit einer Vorbemerkung (Seite CLXXX—CLXXXIV) einbegleitet, in der er alles, was aus den bisher publicirten Akten über die numismatischen Sammlungen Maximilians I. und Ferdinands I. zu erfahren ist, kurz zusammenfasst und die Zeit der Abfassung des veröffentlichten Münzkataloges auf die Jahre 1553 bis 1558 bestimmt.

Als Beilage sind diesem Bande des Jahrbuches 30 Lichtdrucktafeln beigegeben, welche genaue Reproduktionen der ersten 30 Seiten der kostbaren, auf Purpurpergament geschriebenen Handschrift der „Wiener Genesis“ aus dem 4. Jahrhundert enthalten. Die 22 übrigen Seiten und die Erläuterungen zu denselben von Wilhelm R. v. Hartel und Franz Wickhoff werden im nächsten Bande des Jahrbuches erscheinen, bei dessen Anzeige Referent über dieselben das Nähere berichten wird.

So stellt sich auch dieser Jahrgang des Jahrbuches durch seinen reichen, interessanten und in den Resultaten zum grössten Theile auch neuen Inhalt, durch die vornehme und splendide Ausstattung in Bild und Druck und durch die sorgfältige Redaction würdig an die Seite seiner Vorgänger.

Klagenfurt.

Simon Laschitzer.

---

Luginbühl R., Aus Philipp Albert Stappers Briefwechsel (Quellen zur schweiz. Geschichte. Bd. 11 und 12) CXLII, 440 und 522 W. Basel, 1891, A. Geering, 8<sup>o</sup>.

Die bisher erschienenen Besprechungen dieses umfangreichen Werkes sind durchaus empfehlend gehalten und im wesentlichen kann auch diese Anzeige sich ihnen in demselben Sinne anschliessen. Da der Herausgeber die Bedeutung der Briefsammlung selbst schon hinlänglich gekennzeichnet hat, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

Was die Hauptsache betrifft, die Wiedergabe des Textes der Briefe, so verdient sie das Zutrauen, das der Herausgeber für diesen Theil seiner Arbeit in Anspruch nimmt, so weit man wenigstens nach blosser Durchlesung und ohne Vergleichung urtheilen kann. Auch die Anmerkungen, deren einige für Benützer eines solchen Werkes wohl überflüssig sind (Vgl. z. B. S. 126 nr. 2 und 3., S. 177 nr. 2 u. a.) und die Register

sind mit anerkannter, vom Herausgeber selbst genügend gewürdigter Sorgfalt gemacht worden.

Für verfehlt aber halte ich es, dass auch die Einleitung als Sammelstelle von Briefen, wenn auch nur in Form von Auszügen und Regesten benützt wurde (S. VIII—XXX und XXXII—CII). Dadurch ist der zusammengehörige Stoff zertheilt und die Uebersicht erschwert worden, besonders, da bei diesen Auszügen auch die chronologische Eintheilung einer andern, zum Theil alphabetischen hat weichen müssen. Das Richtige wäre wohl gewesen, diese Regesten, wenn man sie schon nicht unter die andern Briefe einreihen wollte, am Ende der ganzen Sammlung zu vereinigen. Dann wären sie zweifellos auch im Register berücksichtigt worden, was jetzt leider nicht der Fall ist.

Indem ich schliesslich nicht unterlassen will, darauf hinzuweisen, dass diese Briefsammlung eine Reihe wichtiger Ergänzungen, zumeist durch L. selbst erhalten hat <sup>1)</sup>, erwarte ich mit dem Herausgeber, der sich um die Geschichte, vorab um die Geschichte seiner Heimat unstreitig verdient gemacht hat, dass die Forschung über seinen Helden nunmehr in der That abgeschlossen ist.

Basel.

R. Thommen.

Fünfunddreissigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München im Juni 1894. Die Plenarversammlung hat am 17. 18. 19. Mai stattgefunden. Der Vorstand der Kommission, Wirkl. Geh. Rath v. Sybel, war durch Unwohlsein auch diesmal gehindert, die Reise nach München zu unternehmen. Daher übernahm der Sekretär, Prof. Cornelius, die Leitung der Verhandlungen, an welchen ausser ihm folgende Mitglieder Theil nahmen: Wirkl. Geh. Rath v. Arneth aus Wien, Klosterpropst Freih. v. Liliencron aus Schleswig, Hofrath v. Sickel aus Rom, die Geh. Regierungsräthe Wattenbach und Dümmler aus Berlin, Geh. Rath Wegele aus Würzburg, Geheimer Rath v. Hegel und Prof. v. Bezold aus Erlangen, Geheimrath v. Maurer, Geh. Hofrath und Reichsarchivdirektor v. Rockinger, Oberkonsistorialrath Preger, Oberbibliothekar Riezler, die Professoren Stieve, Heigel, Lossen von hier; ferner das ausserordentliche Mitglied Prof. Quidde von hier.

Im Laufe des verflossenen Jahres sind die Mitglieder der Kommission Prof. Hermann Baumgarten zu Strassburg und Prof. Georg von Wyss zu Zürich gestorben.

<sup>1)</sup> A. v. Humboldt et Ph. A. Stapfer in der Denkschrift d. hist. und antiq. Ges. Basel zum Bundesjubiläum 1891, S. 135 ff. — Briefe von J. G. Zimmermann u. s. w. an Stapfer im Archiv d. histor. Vereins des Kantons Bern 13, 63 ff. — Briefe von Stapfer in der Argovia 22, 3 ff. — Nachträge zum Briefwechsel St. mit Usteri 1811—1830 in Auszügen im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 6, 458 ff.; *Lettres inédites de Bonstetten à St.* par M. Th. Godet in *Bibliothèque universelle et Revue Suisse* III. pér. 60. vol. 1393.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXXVI und Lieferung 1 des Bd. XXXVII.

2. Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe. Bd. I: Die Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. I. Bd.

3. Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. VII.

4. Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. II.

Die Hanserecesse gehen ihrer Vollendung entgegen. Der Herausgeber Dr. Koppmann, Archivar der Stadt Rostock, vorübergehend durch Krankheit und andere Arbeiten gehindert, wird binnen kurzem die Arbeit an dem 8. Band wieder aufnehmen.

Die Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. werden von Prof. Meyer von Knonau fortgesetzt. Dr. Uhlirz arbeitet fortdauernd an den Jahrbüchern unter Otto II. und III. Prof. Winkelmann ist, nachdem er 1889 den 1. Band der Jahrbücher unter Friedrich II. hatte erscheinen lassen, theils durch Krankheit, theils durch die Verzögerung im Fortgang der Böhmer-Ficker'schen Reichsregesten an der Fortsetzung des Werks gehindert worden. Jetzt aber, nachdem er die Regestenarbeit durchgeführt hat, gedenkt er mit aller Kraft wieder an die Geschichte Friedrichs II. zu gehen.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland sind nur wenige Bände noch im Rückstand. Zunächst ist die Geschichte der Geologie von Professor v. Zittel zu erwarten. Die Geschichte der Physik liegt in den Händen des Prof. Karsten, der, von langer und schwerer Krankheit genesen, von neuem mit Eifer dieser Aufgabe sich widmet. Die Vollendung der Geschichte der Rechtswissenschaften von Prof. Landsberg steht über einige Jahre in Aussicht.

Von der Allgemeinen deutschen Biographie sollen im nächsten Etatsjahr ausser den noch fehlenden Lieferungen des 37. Bandes zwei weitere Bände erscheinen. Die Herausgeber, Freiherr v. Liliencron und Geheimrath Wegele, halten ausserdem noch drei Bände und zwei Bände Nachträge erforderlich, um das ganze Werk zum Abschluss zu bringen. Ein Namensverzeichnis aller behandelten Personen ist in raschem Fortgang begriffen.

Von den Chroniken der deutschen Städte, unter Leitung des Geheimen Raths v. Hegel, wird Bd. XXIII demnächst erscheinen. Derselbe ist der vierte Band der Chroniken der Stadt Augsburg, bearbeitet von Dr. Friedrich Roth, und enthält die Chronik des Clemens Sender, die im Anschluss an die Chronik des Hektor Mülch (bis 1487) bis 1536 reicht; daneben noch andere Fortsetzungen der Mülch'schen Chronik von Demer, Walther und Wilhelm Rem. Clemens Sender, Mönch zu S. Afra in Augsburg, ist Gegner der Reformation. Auf der entgegengesetzten Seite steht die „Chronica neuer Geschichten“ von 1514 bis 1526, die für den nächstfolgenden Augsburger Band bestimmt ist. — Die Herausgabe des neuen Bandes der westfälisch-niederrheinischen Chroniken, der eine Verfassungsgeschichte der Stadt Soest von Archivar Dr. Ilgen in Münster, chronika-

liche Aufzeichnungen aus Soest und Duisburg bringen wird, ist dadurch verzögert worden, dass Dr. Ilgen noch weitere Forschungen im Stadtarchiv von Soest und im Düsseldorfer Provinzialarchiv anstellte. Der Druck wird im nächsten Herbst beginnen können.

Für die Reichstagsakten der älteren Serie sind die gewohnten Arbeiten fortgesetzt worden. Es wurde vorzugsweise auf die Herstellung des 10. und des 11. Bandes Zeit und Mühe verwandt. So hat die Reise, die Dr. Beckmann im vorigen Herbst nach Düsseldorf, Köln, Aachen, Lüttich, Brüssel, Frankfurt, Mainz, Marburg, Giessen, Darmstadt, Würzburg, Nürnberg machte, neben der allgemeinen Orientierung ganz besonders die Lücken im Auge gehabt, welche frühere Reisen für die Jahre 1430 bis 1440 gelassen hatten. Die beiden Bände sollen die Zeit von 1432 bis 1437 umfassen; nur muss im 10. Band um der Romzugsfrage willen noch in die Jahre 1426—1431 zurückgegriffen werden. Der 10. Band schliesst mit der Kaiserkrönung Sigmunds im Mai 1433, die Verhandlung zwischen Kaiser und Papst bis zur Rückkehr Sigmunds und der Kurfürstentag zu Frankfurt im September 1433 wird dem 11. Band zugewiesen, der bis 1437 reichen soll. Der 10. Band, bearbeitet von Dr. Herre, kann voraussichtlich im gegenwärtigen Sommer, der 11., bearbeitet von Dr. Beckmann, ein Jahr später fertig gestellt werden. Aber der Herausgeber, Prof. Quidde, glaubt die Veröffentlichung nicht beginnen zu dürfen, ehe nicht die dem Concil gewidmeten Manuscripte der Pariser Nationalbibliothek und des British Museum ausgebeutet sind. Nach Ausführung beider Arbeiten und einer Nachlese in Mailand, Venedig und Florenz, wird der 10. Band fertig gestellt werden und im nächsten Jahre sein Druck beginnen; ein Jahr später der des 11. Bandes.

Die Reichstagsakten der jüngeren Serie sind nach dem Tode des Prof. v. Kluckhohn unter die Leitung des Dr. Wrede, der von Anfang in hervorragender Weise an dem Unternehmen beteiligt gewesen ist, gestellt worden. Ausserdem ist Dr. Bernays vollständig in den Dienst der Reichstagsakten getreten. Vorerst hat Dr. Wrede das Register zu dem 1. Band abgefasst und im August diesen Band erscheinen lassen. Darauf wurde die Redaktion des 2. Bandes in Angriff genommen, der die Zeit von der Kaiserwahl bis zum Schluss des Wormser Reichstags umfassen wird. Dr. Bernays wird in einer darstellenden Einleitung die Zeit von der Wahl bis zum Ausschreiben des Reichstags behandeln. Darauf folgen die Akten des Reichstags, in Gruppen geordnet nach den Verhandlungsgegenständen, jede Gruppe durch eine kurze Uebersicht eingeführt. Hierauf wird eine Präsenzliste gegeben, mit möglichst genauem Nachweis über Ankunft und Abreise der einzelnen Fürsten. Dann folgen, chronologisch geordnet, die Correspondenzen, namentlich die Briefe der Gesandten von Strassburg, Frankfurt, Augsburg, und des venetianischen Gesandten Contarini. Die Depeschen des Nuntius Aleander werden nur in aller Kürze Berücksichtigung finden, da sie an andern Orten veröffentlicht sind. Dagegen lässt sich der Wiederabdruck der grossen Reichsgesetze nicht vermeiden. Derselbe wird dadurch von besonderem Nutzen sein, dass die verschiedenen Fassungen festgestellt werden sollen, welche diese Ordnungen nach einander durchgemacht haben, und nachzuweisen versucht wer-

den soll, was davon wörtlich aus früheren Reichsgesetzen übernommen ist. Bis zum Herbst wird hoffentlich der zweite Band druckfertig sein.

Die ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen erwartet ihren Abschluss und die Beendigung des Drucks des 3. Bandes der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir erst im J. 1896, da der Herausgeber, Prof. v. Bezold, durch seine Wahl zum Prorektor der Universität Erlangen verhindert war, die Vorarbeiten zu Ende zu führen.

Für die ältere Bayerische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, unter Leitung des Professors Lossen, sind Dr. Brandi und Dr. Götz fortdauernd thätig gewesen. Dr. Brandi hat seine Vorarbeiten für den 4. Band der Beiträge zur Reichsgeschichte fortgesetzt und mit einem vierwöchigen Aufenthalt in Wien abgeschlossen: der Druck des 4. Bandes hat begonnen. Derselbe wird die Sammlung v. Druffels in dem von diesem den früheren Bänden gegebenen Umfang bis Ende 1554 führen. Für 1555 und 56 wird sich die Publikation auf Briefe und Akten zur Geschichte der bayerischen Politik und des Heidelberger Bundes beschränken und damit dem Unternehmen des Dr. Götz die Hand reichen, der für die Geschichte des Landsberger Bundes seit 1556 fortgefahren hat, die Münchner und Nürnberger Archivalien durchzuarbeiten, und dann die Archive von Augsburg, Innsbruck, Wien zu besuchen gedenkt.

Die jüngere Bayerisch-Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Kriegs, unter Leitung des Prof. Stieve, verdankt dem Aufenthalt des Dr. Mayr-Deisinger in Simancas vom April bis September 1893 die schönsten Ergebnisse. Das von ihm gewonnene Material gewährt bedeutsame Auskunft über die deutschen Verhältnisse und Persönlichkeiten der Zeit, höchst überraschende Aufschlüsse über die spanische Politik in deutschen Angelegenheiten, und stellt die handelnden Staatsmänner auf spanischer Seite, die Gesandten, vor allen den einflussreichen und geistig hervorragenden Baltasar de Zúñiga, dann den Erzherzog Albrecht, Regenten der Niederlande, und den Bischof Philipp Christoph von Speier in das volle Licht der Geschichte: ein um so höher anzuschlagender Gewinn, je deutlicher die Forschung jenes Gelehrten, der früher Gelegenheit gehabt hat, dieselben Simancas-Papiere zu benutzen, sich als leichtfertig und irreführend herausstellt. Der Frühling 1894 brachte eine andere höchst erfreuliche Gabe durch die Güte des Landhofmeisters von Preussen, Burggrafen Richard Friedrich zu Dohna-Schlobitten, der die Papiere seines Familienarchivs mit hochherzigem Vertrauen in die Hände der Kommission gelegt hat. Die Kommission ist diesem Gönner zu lebhaftem und ehrerbietigem Dank verpflichtet. Aus der umfangreichen Korrespondenz der fünf damals lebenden Brüder Dohna empfangen die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts an vielen Stellen willkommene Aufschlüsse und eine energische Beleuchtung.

Der Druck des 6. Bandes der „Briefe und Akten“, der den Anfang der Jahre 1608—1610 enthält, die der Herausgeber, Prof. Stieve, selbst zu besorgen übernommen hat, sollte schon im Jahre 1893 begonnen werden, ist aber durch die unerwartete Auffindung der lange vergebens gesuchten bayerischen Akten zum Jülicher Erbstreit und ihre Verarbeitung verzögert worden. Er hat im Februar 1894 begonnen und wird seitdem

rasch gefördert. Die Masse der Stoffe machte es nothwendig, die für den österreichischen Hausstreit gesammelten Papiere auszuscheiden. Auch nach dieser Erleichterung werden zwei Bände nicht genügen, sondern Band VI, VII und VIII den Jahren 1608—1610 gewidmet werden. Der Herausgeber hofft im kommenden Etatsjahr den 6. Band und den Anfang des 7. gedruckt vorlegen zu können.

Die übrige Zeit haben die Mitarbeiter des Prof. Stieve, Dr. Chroust und Dr. Mayr-Deisinger, auf die Fortsetzung ihrer gewohnten Arbeiten, der erste für die Jahre 1611—1618, der andere für die Jahre 1618 bis 1620 verwandt. Dr. Chroust hat zunächst für die Jahre 1611—1613 die bayerischen, Kurpfälzer und Pfalz-Neuburger und die von Berlin mitgetheilten Ansbacher Akten bearbeitet. Er wird demnächst nach Wien gehen. Dr. Mayr hat die Bearbeitung der bayerischen und Kurpfälzer Akten des Münchner Staatsarchivs fortgesetzt. Prof. Stieve hat die Archive zu Coblenz, Düsseldorf, Dresden besucht und dort die Akten aufgezeichnet, deren Mittheilung seiner Zeit erbeten werden soll.

### Zur Literatur über deutsches Städtewesen.

Herr Dr. Uhlirz widmet in seinem in dieser Zeitschrift S. 488 ff. erschienenen Aufsatz: »Neuere Literatur über deutsches Städtewesen« auch meinen Arbeiten eine eingehende Besprechung. Ich spreche ihm für seine Erörterungen, die mir ausserordentlich werthvoll sind, meinen aufrichtigen Dank aus. Es sei mir jedoch gestattet, gegen eine einzelne Behauptung an dieser Stelle etwas einzuwenden. U. meint nämlich, dass ich manches als »herrschende Ansicht« bezeichnet habe, was diese Bedeutung nicht gehabt habe, und belegt diese Aeusserung u. a. mit folgenden Sätzen: »Bestand denn wirklich nach Heuslers Buch eine solche Herrschaft der hofrechtlichen Theorie? Haben nicht schon Waitz und Hegel in vielem den rechten Weg gewiesen?«

Ich gebe den letzteren Satz bereitwilligst zu. Ich habe eben dasselbe von Waitz und namentlich von Hegel ja auch früher ausdrücklich betont. Aber ich behaupte: die von Hegel an der hofrechtlichen (von Nitzsch formulierten) Theorie geübte energische Kritik war vor dem Erscheinen meiner Aufsätze zu sehr in Vergessenheit gerathen. Und zwar ist derjenige, der dies hauptsächlich verursacht hat, — Heusler gewesen, welcher (»Ursprung der deutschen Stadtverfassung« S. 6) über Hegel das völlig unmotivierte, aber leider keineswegs wirkungslos gebliebene Urtheil fällt: »dass H. vielfach als Autorität für deutsche Städtegeschichte gilt, dafür vermag ich schlechterdings keine Erklärung zu finden«, und insbesondere auch über jene Hegel'sche Kritik sich absprechend äussert, dagegen die Verdienste von Nitzsch sehr erhebt. Nach Heusler hat dann vor allem Schmoller durch seine Rede »Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert« einen förmlichen Nitzschkultus eröffnet und dabei besonders die Bedeutung des Hofrechts hervorgehoben. So ist es gekommen, dass der richtige Weg verlassen wurde und dagegen die hofrechtliche Theorie von Nitzsch die Herrschaft erlangte. Als Beleg führe ich an (andere Belege s. in Quidde's Ztschr. 5, S. 150 ff.

und Gött. Gel. Anz. 1891, S. 758 ff.), dass Lamprecht in den preuss. Jahrbüchern 49, S. 496 (wiederabgedruckt in seinen Skizzen zur rhein. Gesch.) mit Ausnahme von Köln (für welche Stadt Hegel die Ansicht von Nitzsch widerlegt hatte) »in den übrigen« Städten »nur homogene Bevölkerungen von hofhörigen Leuten« bestehen liess und über die Bedeutung der Ministerialen ebenso urtheilte wie Nitzsch und Schmoller. Dabei will ich noch nicht einmal darauf Werth legen, dass selbst nach Hegel das Hofrecht noch immerhin eine grössere Rolle in den Städten gespielt hat, als ich zugegeben habe und zugeben kann. Ganz besonders aber behauptete die hofrechtliche Theorie die »Herrschaft« in Bezug auf die Erklärung der Entstehung des Handwerkerstandes. In irgend einer Form hat vor mir jeder, der sich über diese Frage äusserte, die Theorie von dem allmählichen Aufsteigen der städtischen Handwerker aus der Hörigkeit zur Freiheit vorgetragen. Und gerade gegen diese Theorie habe ich mich in dem betr. Aufsätze gewandt, sie als »herrschend« bezeichnet. Ich glaube, wenn irgendwo, so war es hier berechtigt, von einer »herrschenden« Theorie zu sprechen.

G. v. Below.



Verlag von **P. Friesenhahn, Leipzig.**

**Illustrierte Bibliothek**

der

# **Kunst- und Kulturgeschichte**

ca. 60 Bände gr. 8°.

**Mit zahlreichen Ton- und Titelbildern und mehreren Tausend bisher noch nicht veröffentlichter und speciell für die Sammlung angefertigter Textabbildungen.**

**PREIS:** Brosch. Mark 4.00, elegant geb. Mark 5.00,  
in Prachtband Mark 5.50

Band 1: **Collignon, Handbuch der griechischen Archäologie.** 312 Seit. mit 140 Textabbildungen.

Preisgekrönt von der „Association pour l'encouragement des études grecques“ in Paris.

Band 2: **A. J. Wauters, Die vlämische Malerei.** 354 Seiten mit 108 Textabbildungen.

Preisgekrönt von der Königlich Belgischen Akademie.

Band 3: **O. Henne am Rhyn, Geschichte des Rittertums.** 350 Seiten mit 206 Textabbildungen.



Band 4: **O. Keller, Geschichte der Musik.** 400 Seiten mit 96 Original-Illustrationen.

Band 5: **O. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte der Kreuzzüge.** 520 Seiten mit 210 Textabbildungen.

Band 6: **G. A. Seyler, Geschichte der Siegel.** ca. 320 Seiten mit ca. 350 Siegelabbildungen. (Unter der Presse.)

Die „**Illustrierte Bibliothek der Kunst- und Kulturgeschichte**“ versucht es, auf Grundlage sorgfältiger Studien in kurzen Umrissen das ganze Gebiet der Kunst- und Kulturgeschichte von alter Zeit bis zur Gegenwart in Wort und Bild zusammenzufassen. Die Darstellung wird sich von trockener Gelehrsamkeit ebenso fern halten, wie von der Oberflächlichkeit der Tagesschriftsteller. Es soll dem gebildeten Leser der riesige Stoff in knapper aber anregender Art vermittelt werden, und soll er zugleich dem Künstler und Kunstgelehrten zur Erleichterung der Übersicht dienen.

An grossen und kostspieligen Specialwerken aus dem Gebiete der Kunst und Kulturgeschichte ist kein Mangel, aber die streng wissenschaftliche Darstellung einerseits, der relativ hohe Preis der Bücher andererseits lassen sie nur für den ernsten Forscher und den vermögenden Bücherfreund als geeignet erscheinen, obwohl sich das Interesse an diesen Fächern gewiss nicht auch in breiteren Schichten läugnen lässt. Gerade diesem heute allgemein anerkannten Bedürfnisse soll die „**Illustrierte Bibliothek der Kunst- und Kulturgeschichte**“ entgegenkommen, und sie ist deswegen auch bei ihrem Erscheinen von der gesamten Fach- und Tagespresse aufs Wärmste begrüsst worden. — Die tadellose, vornehme Ausstattung in Papier, Druck, Illustrationen und Einbänden machen die Bände zu Festgeschenken ersten Ranges, die dabei infolge ihres beipielloos niedrigen Preises jedem leicht zugänglich sind.

Die Bände erscheinen in **zwangloser Reihenfolge**, bilden je ein abgeschlossenes Ganzes und sind  einzeln käuflich. 

Verlag der **Wagner'schen** Universitäts-Buchhandlung  
in Innsbruck.

---

## Neueste Fortsetzungen der Regestenwerke:

---

### J. F. Böhmer, Regesta Imperii V.

**Die Regesten des Kaiserreichs von 1198—1272.**

Nach der Neubearbeitung aus dem Nachlasse **J. Fr. Böhmer's** neu  
herausgegeben und ergänzt von **J. Ficker** und **E. Winkelmann**.

8. Lieferung oder IV. Abtheilung 3. Lieferung M. 3.60

Preis sämmtlicher 8 Lieferungen M. 84.70

---

### Regesten der Pfalzgrafen am Rhein

**1214 bis 1400.**

Herausgegeben von der badischen historischen Commission unter Leitung  
von **Ed. Winkelmann**

bearbeitet von **Ad. Koch** und **Jak. Wille**.

6. (Schluss-) Lieferung des I. Bandes M. 10.80

Preis des I. Bandes M. 30.—

---

### Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515.

Herausgegeben von der badischen historischen Commission.

Bearbeitet von **Richard Fester**.

4. und 5. Lieferung M. 8.—

---

### Regesta Episcoporum Constantiensium

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von  
**Bubulcus** bis **Thomas Berlower** 517—1496.

Herausgegeben von der badischen historischen Commission  
bearbeitet von **Alex. Cartellieri**.

II. Band 1. Lieferung M. 4.—

Die Schlusslieferung des I. Bandes erscheint noch im Laufe dieses Jahres.

---

## Neuigkeiten aus dem Jahre 1894:

---

### Geschichte Konradins von Hohenstaufen.

Von **Karl Hampe**.

XI u. 394 Seiten 8°. mit 1 Karte M. 6.—

---

### Die Deutschen im Heiligen Lande.

Chronologisches Verzeichnis derjenigen Deutschen, welche als Jerusalem-  
pilger und Kreuzfahrer sicher nachzuweisen oder wahrscheinlich anzu-  
sehen sind (c. 650—1291).

Von **Reinhold Röhricht**.

IV u. 168 Seiten. 8°. M. 3.—

# Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit

Aus dem Lateinischen übersetzt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet durch Übersichten über

die Entwicklung der deutschen Geschichtschreibung

im X., XI. und XII. Jahrhundert.

Zur Ergänzung der deutschen Literaturgeschichte und zur Einführung in die Geschichtswissenschaft.

Von **Wilhelm Gundlach**.

**I. Band: Hrotsvitha's Otto-Lied.**

XXXIX u. 654 S. 8°. M. 7.—

---

## Herzog Friedrichs Flucht von Constanz nach Tirol.

Von **Josef Zösmair**.

(Sonderabdruck aus dem Innsbrucker Gymnasial-Programm.)

36 S. gr. 8°. M. —.80

---

## Wolfgang Lazius

als Geschichtsschreiber Oesterreichs.

Ein Beitrag zur Historiographie des 16. Jahrhunderts.

Mit Nachträgen zur Biographie.

Von **Dr. Michael Mayr**.

IV u. 90 S. 8°. M. 1.80

---

## Die Fasten der römischen Provinz Dacien.

Mit Beiträgen zur römischen Verwaltungsgeschichte.

Von **Dr. Julius Jung**.

XLII u. 191 Seiten 8°. M. 4.80

---

## Entstehung des deutschen Immobiliareigenthums.

Von **Dr. Alfred Halban-Blumenstock**.

**I. Band: Grundlagen.**

375 S. 8°. M. 7.20

---

## Erscheinende Neuigkeiten:

### Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500.

Herausgegeben von **Dr. Michael Tangl**.

---

### Geschichte der Babenberger und ihrer Länder.

Von **Dr. Georg Juritsch**.

---

### Geschichte der ungarischen Nation

unter den Königen aus dem

### Hause Arpad's.

Von **Julius Pauler**.

Autorisierte Uebersetzung.

Ausgewählte Urkunden  
zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblände  
bis zum Ausgange des Mittelalters.  
Herausgegeben von Dr. E. v. Schwind und Dr. A. Dopsch.

---

Geschichte der österreichischen Verwaltung  
von 1740 bis 1848.

Aus dem Nachlasse von Dr. Ignaz Beidtel.  
Herausgegeben von Alfons Huber.

---

Die  
bäuerliche Wirthschaftsverfassung des Vintschgaues.  
Vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters.  
Von Arnim Tille.

---

Gräfin Mathilde von Tusciën.  
Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 und ihre  
Regesten.  
Von Dr. A. Overmann.

---

Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X.  
Von Dr. Heinrich Otto.  
*(Mit Benützung der im II. Bande der „Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archive“  
von Dr. O. Redlich herausgegebenen „Brief-Sammlung Rudolfs von Habsburg“.  
Ann. der Verlagshandlung.)*

---

Grundzüge der lateinischen Palæographie und Urkundenlehre.  
Von Cesare Paoli.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. K. Lohmeyer.

II. Theil.

---

Galterii Cancellarii Bella Antiochena.  
Mit Einleitung, Index rerum und Glossarium  
herausgegeben von Hagenmeyer.

---

Avellanische Sammlung von Papstbriefen  
des 4.—6. Jahrhunderts.  
Herausgegeben von Dr. Otto Günther.

---

Zur Benachrichtigung der Abonnenten der „Mitth. d. Inst.  
f. österr. Gesch.-Forschung!“

Soeben ist erschienen

das 3. Heft des III. Ergänzungsbandes  
der

Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung.

Mit diesem Hefte ist der III. Ergänzungsband abgeschlossen.

Inhalt des 3. Heftes:

Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters von Wilh.  
Sickel. — Die Zuverlässigkeit der rechtsgeschichtlichen Angaben der Hraf-  
kellsaga von Otto Opet. — Die Grafschaft des Hegaus von G. Tumbült.

Preis des Heftes fl. 2.20 kr., des ganzen Bandes fl. 6.80 kr.







DB  
1  
V5  
Bd. 15

Vienna. Institut für  
Österreichische  
Geschichtsrorschung  
Mitteilungen  
Bd. 15

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

